

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





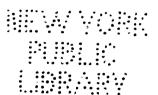
Digitized by GOOgle

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts=Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.



Jahrgang 1894.

Berlin.

Berlag von Wilhelm Hert. (Befferiche Buchhandlung.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
543528 A
FIOR LINEX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1981 L

MOY WIFE
OF SERVICE
VERY SERVIC

D. of L.

Centralblaff

für

die gesammte Unterrichts=Verwaltung in Preußen.

Berausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten.

Januar = Webruar = Heft.

Berlin 1894. Berlag von Wilhelm Berg.

> (Befferiche Buchhandlung.) Behrenftraße 17.

Das Centralblatt ericheint jahrlich in zwölf monatlichen heften. Der Jahrgang toftet 7 Dait. itel und Regifter gum Jahrgang 1893 werden demnachft eifcheite-Dup. 15" hon; or . Lit, of Cona

Allen Schulbibliotheken zur Anschaffung empfohlen.

Seit Ditober ericheint:

Zeitschrift für Kulturgeschichte.

Meue (4.) folge der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte.

Unter Mitwirkung

non

Gustav Frentag

und anderen hervorrageuden Fachmännern herausgegeben

pon

Dr. Georg Steinfansen,

Ruftos an ber Univerfitatsbibliothef in Jena.

Jährlich ein Band von 6 Soften gum Breife von 10 .- D.

Die neue Zeitschrift ist allseitig wärmstens begrüßt worden; am wärmsten in padagogischen Kreisen. So schreibt die Zeitschrift für den deutschen Unterricht in einer seitenlangen Besprechung u. a.:

Die Aussche entsprechen ganz der hohen Ausgabe, die sich die Zeitschrift gestellt hat; sie ruhen auf dem sicheren Grunde der strengen Bissenichaft, aber sie geben das Gesundene in einer frischen, lesbaren Sprache, so daß nicht nur der Fachmann, sondern ieder Gebildete sich an dem Gebotenen erfreuen dürste. Und was kann es wohl Schöneres für den dentenden Beist geben, als das Wachsen und Werden des Menschengeistes und des Menschenlebens an der Hand geschichtlicher Forschungen genau zu verfolgen? Möchte die neue Zeitschrift daher nicht nur in Bibliotheken der Universitäten und Schulen, sondern auch in das dentsche Hans ihren Einzug halten. Der innere Werth des Gebotenen macht es uns zur Pflicht, dieses schwen eine Wert, das nur unter der lebendigen Teilnahme aller Gebildeten wirklich emporblühen kann, allen zur thakkräftigen Unterstützung wärmstens zu empschlen. Der sollen wirklich nur in Deutschland Zeitschriften von so hervorragender geistiger Bedentung, wie die Steinsausenschie, keine Zutunst haben? Ich dächte, was in Frankreich und England sur selbstverständlich gilt, sollte auch in Deutschland nicht unmöglich sein."

Chenfo gunftig aufern fich alle bis jeht vorliegenden Arteite!

Die obersten Unterrichtsverwaltungen in verschiedenen bentsche Staaten, voran Prengen und Sachsen, begünstigen die Ginführung eines kulturgeschichtlichen Unterrichts, und in den Lehrerprüfungsordnungen Prengens und Sachsens von 1887 und 1888 ift die Kulturgeschichte als ein obligatorischer Gegenstand bei den Lehrerprüfungen aufgeführt. Die Zeitschrift ist daher für Lehrer von höchster Wichtigkeit.

Probehefte und Profpecte durch alle Buchhandlungen.

Berlag von Emil Felber in Berlin S.W. 46.

Digitized by Google

Centralblatt

iür

die gesammte Unterrichts-Verwaltuna in Preuken.

Berausgegeben in dem Dinisterium der geistlichen, Unterrichts - und Medizinal=Ungelegenheiten.

%1 n. 2.

Berlin, den 2. Januar

1894.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef:

Seine Ercelleng Dr. Boffe, Staatsminifter. (W. Unter ben Linben 4.) Unter-Staatsfefretar:

D. von Wegrauch. (W. Lutherftr. 5.)

Abtheilungen des Ministeriums.

Abtheilung für die geiftlichen Angelegenheiten.

Direktoren:

D. von Benrauch, Unter-Staatssefretar (f. vorher). Dr. von Bartich, Birklicher Geheimer Ober=Regierungsrat, Ditglied bes Disciplinarhofes fur nichtrichterliche Beamte. (W. Derfflingerftr. 26.)

Bortragende Rathe:

D. Richter, Evang. Feldpropft der Armee. (C. Reue Friedrich-

ftrage 1. hinter der Garnisonkirche.) D. Dr. 2Beig, Wirklicher Ober-Konsistorialrath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)

Dr. Behrenpfennig, Geheimer Ober=Regierungerath. (W. Magdeburgerftraße 82.)

Binter, bogl. (W. Lütowstraße 41.)

Dr. Jordan, bogl. (W. Buchenstraße 3.)

Lowenberg, begl. (W. Rurfürstendamm 189.)

1894.

1

Graf von Bernftorff=Stintenburg, Beheimer Dber=Regierungerath, Rammerherr. (W. Rauchstraße 5.)

Segel, Geheimer Dber=Regierungerath, Mitglied ber Brufunge= Rommission für höhere Bermaltungsbeamte. (W. Reithftrake 8.)

Bever, Geheimer Ober-Regierungsrath. (W. Bayreutherftrage 27.)

Dr. Renvers, bogl. (W. Tauenzienstraße 24.)

Dr. Förster, begl. (W. Rantestrafe 2.)

Sindelbenn, Beheimer Baurath. (W. Bobenzollernftrage 7.)

Hilfsarbeiter:

Steinhaufen, Regierungsrath. (W. Botsbamerstraße 78.) Schwargkopff, begl. (SW. Schönebergerstraße 18.)

Dr. Schottelius, Regierungs-Affessor. (SW. Tempelhofer Ufer 85a.)

II. Erfte Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direttor:

Seine Excellenz Dr. be la Croix, Wirklicher Geheimer Rath, Mitglieb bes Staatsrathes und bes Gerichtshofes zur Entscheidung der Rompeteng-Ronflitte, sowie Borfigender bes Kuratoriums ber Königlichen Bibliothet zu Berlin, (W. Rarlsbab 6.)

Vortragende Rathe:

Dr. Schone, Birklicher Bebeimer Ober-Regierungerath, General-Direktor ber Koniglichen Mufeen. (W. Thiergartenftr. 27, im Garten.)

Dr. Soneiber, Birflicher Bebeimer Dber=Regierungsrath. (SW. Tempelhofer Ufer 82.)

Dr. Stauber, bogl. (W. Burggrafenftrage 19.)

Dr. Behrenpfennig, Bebeimer Ober-Regierungerath - f. Abth. I.

Boht, bogi. (W. Hohenzollernstraße 14.)

Dr. Jordan, degl. — s. Abth. I.

Polenz*), begl. Mitglied bes Senats ber Atabemie ber Runfte. (W. Raiferin-Augustaftraße 78.)

Althoff, Geheimer Dber-Regierungsrath. (W. Friedrich-Dr. Bilhelmstraße 17.)

Perfius, degl., Konservator der Runftdenkmaler. (NW. Rlopftod ftraße 85.)

Dr. Bopfner, Geheimer Dber=Regierungerath. (W. Rurfürftenbamm 118.)

^{*)} beurlaubt.

Raumann, Beheimer Dber-Regierungsrath. (W. Burggrafenftr. 4.) Bever, degl. — f. Abth. I. Dr. Renvers, degl. — f. Abth. I.

Dr. Ropte, Geheimer Regierungsrath, Direttor ber Turnlehrer-Bilbungsanftalt. (W. Rleiftftrage 4.)

Ruller, Geheimer Regierungsrath. (W. Raiferin-Augustaftrage 58.) von Molite, bogl. (NW. Bandelftrage 15.) hindelbenn, Geheimer Baurath. - f. Abth. I.

Bilfsarbeiter:

Bruhl, Provinzial=Schulrath, Geheimer Regierungerath. (W. Frobenftrage 33.)

Dr. Schmidt, Regierungerath. (W. Genthinerstraße 85.) Dr. Baalgow, Ruftos bei ber Königlichen Bibliothet zu Berlin. (W. Lügowstraße 18.)

III. Zweite Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Director:

Dr. Rugler, Birflicher Geheimer Ober=Regierungsrath, Dit= glied ber Ansiedelungs-Rommiffion für Beftpreußen und Posen. (W. Flottwellstraße 4.)

Bortragende Rathe:

Dr. Schneiber, Birklicher Geheimer Ober-Regierungsrath s. Abth. II.

Dr. Behrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungerath - f. Abth. I. und II.

Binter, begl. — f. Abth. I. von Bremen, begl. (W. Regentenstraße 11a.)

Bever, begl. — f. Abth. I. und II.

Dr. Köpke, Geheimer Regierungsrath. — f. Abth. II.

Muller, degl. - f. Abth. II.

von Chappuis, bogl. (W. Rurfürftendamm 22.)

Brandi, begl. (W. Rurfürstenftrage 108.)

Bater, dogl. (W. Zietenftrage 5.)

von Moltke, degl. - f. Abth. II.

hindelbenn, Beheimer Baurath. - f. Abth. L. u. II.

IV. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

Dr. von Bartich, Birtl. Geheimer Ober-Regierungsrath - f. Abth. I.

Bortragende Rathe:

Seine Ercelleng Dr. von Coler, General-Stabsarzt ber Armee (mit bem Range eines Generallieutenants), Chef bes Sanitatstorps, Direttor ber Militararatlichen Bilbungs: anstalten, Birtl. Geheimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar-Krofeffor.

Dr. Strzeczta, Geheimer Ober-Medizinalrath und orbentlicher

Honorar=Professor. (Steglig, Filandaftrage 5.)

Dr. Schonfeld, Geheimer Ober-Medizinalrath. (W. Rurfürftenitrane 124a.)

Wever, Geheimer Ober=Regierungsrath. — f. Abth. I.'u. II. u. III.

Dr. Fötster, dogl. — s. Abth. I. Dr. Pistor, Geheimer Medizinalrath (W. Lutherstraße 4.) Hindelbenn, Geheimer Baurath. — s. Abth. I. u. II. u. III.

hilfsarbeiter.

Dr. Moeli, Professor, Direktor ber städtischen Irrenanstalt gu Bergberge bei Berlin.

Konservator der Kunftbenkmäler:

Berfius, Geheimer Ober-Regierungerath. - f. Abth. II.

Central=Bureau. (Unter ben Linben 4.)

Daenell, Beh. Rechn. Rath, Borfteber.

Baubeamte.

Dr. Menbenbauer, Regierungerath, Geheimer Baurath. (W. Magdeburgerftraße 5.)

Ditmar, Landbauinspettor. (W. Friedrich-Bilhelmstraße 10.) Rörber, bigl. (NW. Luisenstraße 45.)

Geheime Expedition und Kalkulatur.

Willmann, Geh. Rechn. Rath, Borfteber. (W. Rurfürftenftraße 15/16.)

Geheime Registratur ber Abtheilungen für die geiftlichen und die Unterrichts-Ungelegenheiten.

Bille, Beh. Rechn. Rath, Borfteber. (SW. Bellealliancestrafe 70.)

Beheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal= Ungelegenheiten.

(W. von ber Bendtftraße 6.) Rlipfel, Beh. Rangl. Rath.

Beheime Ranglei.

Reich, Geh. Rangl. Rath, Geh. Rangleidirektor. (C. Linienftr. 69/70.)

Generaltaffe bes Ministeriums. (W. Behrenftrage 72.) Rendant: Saffelbach, Beh. Rechn. Rath. Friedenau, Um Raybach=Blas 12.)

Ministerial=Bibliothek.

Schindler, Beh. Rangl. Rath, Bibliothefar. (Steglig, Fichteftrage 24.)

Biffenfcaftliche Deputation für das Medizinalwefen.

Direktor:

Dr. von Bartich, Birtl. Geheimer Ober-Regierungsrath und Ministerial=Direktor.

Ordentliche Mitalieder:

Dr. Birchow, Geheimer Mediginalrath und Brofeffor.

- von Barbeleben, Geb. Dber-Medizinalrath und Profeffor.
- Strzeczta, Bebeimer Ober-Medizinalrath und ordentlicher Honorar=Brofessor.
- = von Bergmann, Geheimer Medizinalrath und Profeffor.

Biftor, Geheimer Medizinalrath.

= Lenden, Beheimer Medizinalrath und Professor. = Gerhardt, Geheimer Medizinalrath und Brofeffor.

= Schonfeld, Geheimer Ober-Medizinalrath.

- = Dishausen, Geheimer Medizinalrath und Brofessor. = 3olly, Geheimer Medizinalrath und Brofessor.

= Rubner, ordentlicher Brofeffor. = Fijder, ordentlicher Professor.

Roeli, außerordentlicher Projesior.

Lednifde Rommiffion für pharmazeutifde Angelegenheiten.

Borfitenber:

Dr. Biftor, Geheimer Medizinalrath.

Mitalieder:

Dr. Schacht, Apothekenbesitzer, Medizinal-Affessor. Frolich, Apothekenbesiger. Bande, begl.

Ravors, degl.

Die Sachverftandigen=Bereine.

Litterarischer Sachverständigen=Berein. Borfigender: Dr. Dambach, Birklicher Geheimer Ober-Boftrath, vortragender Rath und Justigiar im Reichs-Bostamte, aukerordentlicher Brofessor in der juristischen Fakultal ber Universitat Berlin.

Mitalieder:

Dr. Sinfdius, Geheimer Juftigrath und orbentlicher Professor in ber juriftischen Fatultat ber Universität Berlin, gugleich Stellvertreter bes Borfigenben.

Dr. Dernburg, Gebeimer Justigrath und ordentlicher Brofeffor in der juriftischen Fakultat der Universität Berlin.

Bert, Berlagsbuchhanbler zu Berlin.

Dr. Sirfd, Geheimer Dedizinalrath und ordentlicher Profeffor in ber medizinischen Fatultat ber Universitat Berlin.

Dr. Tode, Roniglider Sof-Buchhanbler und Sof-Buchbruder au Berlin.

Dublbrecht, Berlagsbuchhandler zu Berlin.

Stellvertreter:

Dr. Subler, Beheimer Dber-Regierungerath und orbentlicher Professor in ber juriftischen Fakultät ber Universität Berlin. Bofer, Berlagsbuchhandler ju Berlin.

Dr. Daube, Bebeimer Regierungerath, Universitäterichter gu

Dr. Robenberg, Schriftfteller zu Berlin.

Reimer, Berlagsbuchhandler ju Berlin. Dr. Subner, orbentlicher Professor in ber philosophischen

Fatultat ber Universitat Berlin.

Dr. Oppermann, Staatsanwalt zu Berlin.

II. Musikalischer Sachverständigen=Berein.

Borfitenber: Dr. Dambach (fiehe unter I).

Mitalieber:

Bolg, Kammergerichtsrath ju Berlin, jugleich Stellvertreter bes Borfitenden.

Bahn, Roniglicher Sof-Buch- und Musikalienhandler zu Berlin. Lofdhorn, Professor zu Berlin.

Bod, Koniglicher Sof-Mufikalienhandler zu Berlin.

Blumner, Professor und Direktor der Sing-Akademie zu Berlin. Rabede, Professor, Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusit.

Stellpertreter:

Beder, Albert, Professor, Komponift zu Berlin.

Dr. Alsleben, Brofeffor, Gefang- und Dufittebrer zu Berlin.

Rlingner, Rammergerichterath gu Berlin. Challier, Mufikalienhanbler gu Berlin.

III. Runftlerifder Sadverftanbigen=Berein.

Borfitenber: Dr. Dambach (fiehe unter I).

Mitglieber:

Dr. Daube, Beheimer Regierungsrath, jugleich Stellvertreter bes Borfigenben (fiehe unter I).

Ernft, Runft= und Buchfandler gu Berlin.

Sugmann-Bellborn, Brofessor und Bilbhauer, artistischer Di-rettor ber Königlichen Borzellan-Manufattur, zu Berlin.

Ende, Beh. Reg. Rath, Brofessor, Senator und Borfteher eines Meister-Ateliers bei der Atademie der Runfte zu Berlin.

Dunder, hof-Buchhanbler ju Berlin. Regerheim, Brofeffor und Genremaler ju Berlin.

Stellpertreter:

Jacoby, Professor, technischer Beirath für die artistischen Bublis kationen bei den Museen zu Berlin.

Buffe, Beh. Ober-Reg. Rath, Direttor ber Reichsbruderei zu Berlin.

Shaper, Bilbhauer, Brofeffor an ber Atab. ber Runfte zu Berlin. Rangel, Bilbhauer zu Charlottenburg. Thumann, Brofeffor Beidichtsmaler zu Berlin.

IV. Photographifder Sadverständigen=Berein. Berfigenber: Dr. Dambach (fiehe unter I).

Mitalieder:

Dr. Daube, Geheimer Regierungerath, zugleich Stellvertreter bes Borfigenden (fiehe unter I).

Dunder, hof=Buchhandler (fiebe unter III).

Dr. Bogel, Brofeffor an der Technischen Sochicule zu Berlin. Federt, Maler, Lithograph, Mitglied ber Atab. ber Runfte zu Berlin.

Ernft, Rumft= und Buchhandler (fiebe unter III). hartmann, Sof-Photograph und Maler zu Berlin.

Stellpertreter:

Busse, Geh. Ober=Reg. Rath (siehe unter III).

Dr. Stolze, Redakteur bes Photographischen Wochenblattes zu Berlin.

Fecuer, Photograph zu Berlin.

V. Gewerblicher Sachverständigen=Berein.

Borfipender: Dr. Dambach (fiehe unter I).

Mitglieder:

Luders, Beheimer Dber-Regierungerath, jugleich Stellvertreter bes Borfigenden, zu Berlin.

Dr. Sinidius, Beheimer Juftigrath und ordentlicher Brofessor (fiehe unter I).

Dr. Beigert, Fabritbefiger ju Berlin.

Sußmann=Hellborn, Professor 2c. (siehe unter III). March, Kommerzienrath zu Charlottenburg.

Benben, Baurath, Mitglied ber Atad. ber Runfte zu Berlin. Dr. Leffing, Professor und Direttor ber Sammlungen bes

Runftgewerbe=Mufeums zu Berlin.

Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator und Mitglied ber Atademie ber Kunfte und Vorsteher bes Rauch-Muscums, zu Berlin.

Lied, Tapetenfabrifant ju Berlin.

Stellpertreter:

Heese, Kommerzienrath zu Berlin. Buls, Fabritant schmiedeeiserner Ornamente 2c. zu Berlin.

Ihne, Architeft zu Berlin. Dr. Dande (fiehe unter I).

Spannagel, Kaufmann in Berlin. Schaper, Hofgolbschmied zu Berlin.

Dr. Oppermann (fiche unter I).

Rraette, Direttor ber Aftiengefellichaft für Fabritation von Bronzewaaren und Zinkguß zu Berlin.

Dr. Jeffen, Bibliothetar des Königlichen Runftgemerbe-Mufeums zu Berlin.

Landes-Rommiffion zur Berathung über die Berwendung der Jonds für Aunftzwede.

Ordentliche Mitglieder:

Beder, Professor, Geschichtsmaler, 3. 3. Prafident der Atademie der Runfte zu Berlin.

Ende, Beh. Reg. Rath, Prof., Senator und Vorsteher eines Weister-Ateliers bei ber Atademie ber Kunste zu Berlin.

von Gebhardt, Professor, Geschichtsmaler und Lehrer an ber Runftakademie zu Duffelborf.

Gefelschap, Professor, Geschichtsmaler, Senator ber Atademie ber Kunfte zu Berlin.

Janffen, Brof., Geschichtsmaler, Lehrer an ber Runftatabemie gu Duffelborf.

Dr. Jordan, Geh. Db. Reg. Rath, auftrw. Direktor ber Rational=Galerie zu Berlin.

von Reubell, Raiferl. Botschafter z. D., Wirkl. Geheimer Rath, Ercell. zu Berlin.

Anille, Brof., Geschichtsmaler, Senator und Borfteher eines Weister=Ateliers bei ber Atademie ber Kunfte ju Berlin. Ropping, Brofessor, Rupferstecher, Senator ber Atabemie ber

Runfte gu Berlin.

Kröner, Brofessor, Maler zu Dusseldorf. Schaper, Professor, Bilbhauer, Senator der Akademie der Runfte zu Berlin.

Somedien, Baurath, Senator ber Alabemie ber Runfte au Berlin.

Schmidt, Brof., Landschaftsmaler, Lehrer an ber Runftatabemie zu Ronigsberg.

Dr. Siemering, Professor, Bildhauer, Senator ber Atademie ber Kunfte zu Berlin.

von Berner, Prosessor, Geschichtsmaler, Direktor der akademisichen Hochschule für die bildenden Kunste, Senator und Borsteher eines Weister-Ateliers bei der Akademie der Runfte zu Berlin.

Rönigliche Turnlehrer-Bildungsonftalt gu Berlin.

(SW. Friedrichftr. 229.)

Direftor:

Dr. Ropfe, Geheimer Regierungsrath.

Unterrichts=Dirigenten:

Dr. Euler, Profesjor, Schulrath. = Ruppers, Schulrath.

Lehrer:

Edler, Brojeffor, Oberlehrer, zugleich Bibliothefar. Dr. Brofife, Lehrer für Anatomie.

Ainiglides evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Couvernanten-Juftitut und Benfionat zu Drobfig bei Beit.

Direktor: Dr. vom Berg.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichts Derwaltung.

Anmerfungen:

^{1.} Bei den Regierungstollegien, bezw. den betreffenden Abtheilungen bufelben werden nachstehend außer dem Dirigenten nur die schulkundigen Riglieder aufgeführt.

2. Die bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Schulratie find nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums.

I. Proving Oftprengen.

1. Ober=Brafident ju Ronigsberg.

Se. Exc. Graf zu Stolberg=Bernigerobe.

2. Provingial=Schulfollegium gu Ronigsberg.

Präfident: Se. Erc. Graf zu Stolberg=Bernigerobe, Ober= Bräfident.

Direttor: Maubach, Oberprafibialrath.

Mitglieder: Dr. Carnuth, Proving. Schulrath.

Bobe, begl.

Dr. Ernft, Reg. Rath, Berwalt. Rath und Juftigiar im Rebenamte.

3. Regierung ju Ronigsberg.

a. Prafibent.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulmefen.

Dirigent: von Steinau=Steinrud, Ob. Reg. Rath. Reg. Rathe: Dr. Kretschmer, Reg. und Schulrath.

Reg. Råthe: Dr. Kretschmer, Reg. und Schellong, døgl. Tarony, døgl.

4. Regierung zu Gumbinnen.

a. Prafibent.

Steinmann.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulwefen.

Dirigent: Hoppe, Db. Reg. Rath.

Reg. Rathe: Meinte, Reg. und Schulrath.

Snoy, bøgl.

II. Proving Bestpreußen.

1. Ober=Brafibent zu Danzig.

Se. Erc. D. Dr. von Gogler, Staatsminifter.

2. Provingial=Schulfollegium gu Dangig.

Prafibent: Se. Ezc. D. Dr. von Gogler, Staatsminister,

Dber-Prafibent. Direttor: von Holwede, Reg. Prafibent.

Mitglieder: Dr. Krufe, Proving. Schulrath, Geh. Reg. Rath.

eine Stelle unbefest.

Dr. Kühne, Reg. Rath, Berwalt. Rath und Justiziar im Nebenamte.

3. Regierung zu Danzig.

a. Brafibent.

von Solwebe.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulmefen.

Bergmann, Db. Reg. Rath. Dirigent:

Reg. Rathe: Dr. Rohrer, Reg. und Schulrath.

Blifchte, beal.

4. Regierung zu Marienwerber.

a. Brafibent.

von Horn.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulmefen.

Someber, Db. Reg. Rath. Dirigent:

Triebel, Reg. und Schulrath. Reg. Rathe:

Bfennig, bogl. Dr. Broben, beal.

III. Brobing Brandenburg.

Dber=Brafibent zu Botsbam.

Se. Erc. Dr. von Achenbach, Staatsminister, zugleich Ober-Prafident bes Stadtfreises Berlin.

Brovingial=Schulfollegium gu Berlin für die Proping Brandenburg und ben Stadifreis Berlin. Demfelben ift mier ben Angelegenheiten ber hoberen Unterrichtsanstalten und ber Seminare auch bas Glementarichulmejen ber Stadt Berlin übertragen.

Se. Erc. Dr. von Achenbach, Staatsminifter, Brafibent: Dber=Brafibent zu Botsbam.

Bice-Bräsident: Tappen, Geh. Db. Reg. Rath. Mitglieder: Dr. Klix, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath. Gruhl, dsgl., dsgl., z. Z. Hilfsarbeiter im

Ministerium der geiftlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Bilger, Proving. Schulrath.

Strodzti, degl. Berrmann, degl.

Schufter, Reg. Rath, Berwalt. Rath u. Juftiziar. Ehrenmitglied: Reichenau, Geh. Db. Reg. Rath.

3. Regierung ju Botsbam.

a. Brafibent.

Graf Sue be Grais.

b. Abtheilung für Rirchen- und Schulwefen.

Dirigent: Beidfeld, Db. Reg. Rath.

Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath. Reg. Räthe: Bödler, bogl. Trinius, bogl.

4. Regierung zu Frantfurt a. D.

a. Brafibent.

von Buttkamer.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulmefen.

von Schrötter, Db. Reg. Rath. Diriaent:

Schumann, Reg. und Schulrath, Beh. Reg. Rath. Reg. Räthe: Beiber, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei ber

Abtheilung beschäftigt: Ruete, Seminar-Direktor.

IV. Brobing Bommern.

Dber=Brafibent gu Stettin.

Se. Erc. von Buttkamer, Staatsminister.

Provinzial=Schulkollegium zu Stettin. 2.

von Buttkamer, Staatsminifter, Brasident: Se. Erc. Dber=Brafident.

von Sommerfeld, Reg. Brafibent. Direktor:

Bethe, Broving. Schulrath. Dr. Bouterwet, bogl. Mitalieder:

von Strant, Reg. Rath, Bermalt. Rath und Justigiar im Nebenamte.

3. Regierung zu Stettin.

a. Prafibent.

pon Sommerfelb.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulwefen.

Schreiber, Db. Reg. Rath. Dirigent:

Dr. Königt, Reg. und Schulrath, Beh. Reg. Rath. Reg. Räthe: Hauffe, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Coslin.

a. Prasident.

Freiherr von ber Red.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulwefen.

Röhrig, Db. Reg. Rath. Dirigent:

Sielfcher, Reg. und Schulrath. Rea. Rathe:

Beise, dogl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Trieschmaun, Seminar-Direktor.

5. Regierung zu Stralfund.

a. Brafibent.

Dr. von Arnim.

Kollegium. b.

Rolshoven, Db. Reg. Rath, Stellvertreter bes Dirigent:

Brafidenten.

Maak, Reg. und Schulrath. Reg. Rath:

V. Brobing Bofen.

1. Dber=Brafibent gu Bofen.

Se. Erc. Freiherr von Bilamowig=Möllendorff.

2. Provinzial=Schultollegium zu Bofen.

Se. Exc. Freiherr von Bilamowig=Möllen= borff, Ober-Brafibent. Brasident:

Direttor:

Himly, Reg. Brasident. Bolte, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath. Lute, degl., degl. Mitglieder:

Bifevius, Reg. Affessor, Berwalt. Rath u. Juftigiar.

3. Regierung zu Bosen.

a. Prasident.

Himln.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulwesen.

von Barnefom, Db. Reg. Rath. Dirigent: Reg. Rathe:

Stladny, Reg. und Schulrath.

Babriel, bogl.

Dr. Franke, døgl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Rogmann, Seminar-Direttor.

4. Regierung ju Bromberg.

a. Brafibent.

von Tiedemann, Mitglied bes Staatsrathes.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Reichenan, Db. Reg. Rath. Dirigent:

Rlewe, Reg. und Schulrath. Rea. Nathe:

Dr. Baichow, begl.

Außerdem bei ber

Abtheilung beschäftigt: Scheuermann, Rreis-Schulinfpettor.

VI. Proving Schlefien.

1. Ober=Brafibent gu Breslau.

Se. Erc. D. von Senbewig, Wirkl. Geh. Rath.

2. Provinzial=Schulfollegium zu Breslau.

Prafibent: Se. Exc. D. von Sendewig, Ober-Prafibent, Wirll. Geh. Rath.

Direktor (mit dem Range eines Ober-Regierungsrathes):

Dr. Billbenow, Geh. Reg. Rath, Berw. Rath und Juftiziar.

Mitglieber: Tschadert, Provinz. Schulrath, Geh. Reg. Rath, Brofessor.

hoppe, Proving. Schulrath.

Dr. Montag, degl.

von Bornftedt, Reg. Rath, Berw. Rath und Justigiar im Nebenamte.

Dr. Breifche, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Breslau.

a. Prafident.

Frhr. Junder von Ober-Conreut, Wirfl. Geh. Ob. Reg. Rath.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulmefen.

Dirigent: von Ballenberg, Db. Reg. Rath.

Reg. Rathe: Sperber, Reg. und Schulrath.

Thaiß, begl. Dhlert, begl.

Dr. Preifche, dogl.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Dr. Montag, Prov. Schulrath, f. Prov. Schultolleg.

4. Regierung zu Liegnit.

Bräsident.

Pring Sandjery.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: von Dallwis, Db. Reg. Rath.

Reg. Rathe: Buttner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath. Schonwalber, Reg. und Schulrath.

Altenburg, degl.

5. Regierung zu Oppeln.

Prafibent.

Dr. pon Bitter.

Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen.

Glasewald, Db. Reg. Rath. Dirigent: Reg. Rathe: Rupfer, Reg. und Schulrath. Dr. Bende, degl. Blagge, bogl.

VII. Probing Sachien.

Ober= Prafident zu Magdeburg. Se. Erc. von Bommer=Gide.

2. Provinzial=Schultollegium zu Magbeburg. Brafibent: Se. Erc. von Bommer-Eiche, Dber-Brafibent,

Graf Baubiffin, Reg. Brafibent. Lirettor:

Trofien, Brov. Schulrath, Beh. Reg. Rath. Mitalieder:

Dr. Kramer, Brov. Schulrath. Schuppe, Geh. Reg. Rath, Berwalt. Rath. Nipe, Ob. Konsist. Rath, Justiziar.

Friese, Reg. und Schulrath.

Dr. Qubete, Gerichts-Affeffor, Hilfsarbeiter.

Regierung zu Magbeburg. Brafibent.

Graf Baudissin.

Abtheilung für Rirchen= und Schulwefen.

Ruhnow, Db. Reg. Rath. Dirigent:

Reg. Rathe: Dr. Schumann, Reg. und Schulrath.

Friefe, degl. Senesty, degl.

Regierung zu Merfeburg.

a. Brafibent.

von Dieft, Wirkl. Geh. Db. Reg. Rath.

Abtheilung für Rirchen= und Schulmefen.

Dirigent: Bogge, Db. Reg. Rath.

Saupt, Reg. und Schulrath, Beh. Reg. Rath. Reg. Räthe:

Dr. Treibel, Reg. und Schulrath.

Schulze, begl.

5. Regierung zu Erfurt.

Brafibent.

von Brauchitsch.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulwesen.

Lucanus, Db. Reg. Rath, Stellv. bes Brafib. Sarbt, Reg. und Schulrath. Diriaent:

Reg. Rath:

VIII. Proving Schleswig: Polftein.

Dber=Prasident zu Schleswig.

Se. Erc. von Steinmann, Birfl. Beh. Rath.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Schleswig.

Se. Erc. von Steinmann, Dber-Brafibent, Birfl. Brasident: Geh. Rath.

Mitglieder:

Dr. Kammer, Provinz. Schulrath. Kunge, Geh. Reg. Rath, Berwalt. Rath und Justiziar im Nebenamte.

Schöppa, Reg. und Schulrath.

3. Regierung ju Schleswig.

a. Brasident.

Rimmermann.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulmefen.

Schow, Db. Reg. Rath. Saß, Reg. und Schulrath. Dirigent: Reg. Räthe:

Dr. Bugty, begl. Schöppa, degl.

Brobing Sannober. IX.

Dber=Brafibent zu Sannover.

Se. Erc. Dr. von Bennigfen, Birfl. Beh. Rath.

Provinzial=Schulfollegium zu Sannover.

Se. Erc. Dr. von Bennigfen, Dber-Brafibent, Präsident: Wirkl. Geh. Rath.

Direttor (mit bem Range eines Dber-Regierungsrathes):

Dr. Biebenweg, Geh. Reg. Rath, Berwalt. Rath und Justiziar.

Dr. Breiter, Prov. Schulrath, Beh. Reg. Rath, Mitglieber: bsal.

Badermann, degl., Benbland, bøgl., døgl.

Schieffer, Reg. und Schulrath zu Donabrud, im Nebenamte.

; -

3. Regierung ju Bannover.

Brafibent.

Graf von Bismard=Schonhaufen.

Abtheilung für Rirchen= und Schulwefen.

von Dergen, Db. Reg. Rath. Dirigent:

Babft, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath. Rea. Rath:

Regierung zu Bilbesheim.

Brafibent. a.

Dr. Schulk.

Abtheilung für Rirchen= und Schulmefen.

Dr. Mejer, Db. und Beh. Reg. Rath, Stellvert. Dirigent: des Brafidenten.

Rea. Rath: Levertühn, Reg. und Schulrath, Beh. Reg. Rath.

Regierung ju Luneburg.

Brafibent. a.

von Colmar=Menenbura.

b. Abtheilung für Rirchen- und Schulwefen.

Dirigent: von Ragmer, Db. Reg. Rath, Stellv. d. Brafib. Reg. Rath: Dr. Blath, Reg. und Schulrath.

Regierung zu Stabe.

Prafident.

Dr. von Bener.

Abtheilung für Rirchen= und Schulwefen.

Raumann, Db. Reg. Rath, Stellv. b. Brafib. Divigent:

Dr. Lauer, Reg. und Schulrath. Rea. Rath:

7. Regierung zu Donabrud.

a. Prasident.

Dr. Stune.

b. Rollegium.

Berr, Db. Reg. Rath, Stellv. bes Brafibenten. Dirigent: Reg. Rathe:

Schieffer, Reg. und Schulrath.

Dierde, Reg. und Schulrath, Seminar-Direktor.

8. Regierung zu Aurich.

a. Brafibent.

Graf zu Stolberg=Wernigerobe.

1894.

2

b. Rollegium.

Brunner, Db. Reg. Rath, Stellvertreter bes Dirigent:

Prafidenten.

Pfähler, Reg. und Schulrath. Reg. Rath:

X. Brobing Westfalen.

1. Ober=Brafibent zu Münfter. Se. Erc. Studt.

2. Provingial=Schulfollegium gu Munfter.

Bräsident: Direftor:

Se. Erc. Studt, Ober-Prasident. Schwarzenberg, Reg. Brafibent.

Dr. Rothfuchs, Brov. Schulrath. = Sechelmann, bogl. Mitalieder:

Fleischer, Reg. Rath, Berwalt. Rath im Nebenamte.

Flies, Konsist. Rath, Justiziar im Nebenamte. Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath. Friedrich, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Münfter.

a. Brasident.

Schwarzenberg.

Abtheilung für Kirchen- und Schulmefen.

Die Stelle ift z. 3. unbesett. Diriaent:

Dr. Schulz, Reg. und Schulrath, Beh. Reg. Rath. Reg. Räthe: Friedrich, Reg. und Schulrath.

4. Regierung gu Minben.

a. Brafibent.

von Bilgrim, Birkl. Geh. Db. Reg. Rath.

b. Abtheilung fur Rirchen= und Schulmefen.

Dirigent: von Lupte, Db. Reg. Rath, Stellvertreter bet

Brafidenten.

Hechtenberg, Reg. und Schulrath. Reg. Rathe:

Banbeneich, degl.

5. Regierung ju Arnsberg.

a. Prafibent.

Binger.

b. Abtheilung für Rirchen= und Schulmesen.

Schreiber, Db. Reg. Rath. Dirigent:

Dr. Sadje, Reg. und Schulrath. Reg. Ráthe:

Rlen, begl.

Riemenfcneiber, beal.

Brobing Beffen=Raffau. XI.

1. Dber=Brafident gu Caffel.

Se. Erc. Magbeburg.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Cassel.

Se. Erc. Magbeburg, Ober=Prafibent. Brafident:

Graf Clairon d'Sauffonville, Reg. Brafident. Direttor: Dr. Lahmener, Brov. Schulrath, Geh. Reg. Rath. Rannegießer, Brov. Schulrath. Mitalieder:

von Altenbodum, Db. Reg. Rath, Berwalt. Rath

und Juftigiar im Nebenamte.

Grenmitglied : Aretschel, Prov. Schulrath a. D., Geh. Reg. Rath.

3. Regierung ju Caffel.

a. Brafibent.

Graf Clairon d'Haussonville.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwefen.

von Altenbodum, Db. Reg. Rath. Dirigent:

Reg. Rathe: Saffe, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.

Sterntopf, Reg. und Schulrath.

Außerdem bei der

Abtheilung beschäftigt: Buttgen, Brofessor, Gymnas. Oberlehrer, auftraasm.

4. Regierung zu Biesbaden.

a. Brafibent.

von Tepper=Lasti. 🗀 🕏

Abtheilung für Rirchen= und Schulwefen.

Opit, Ob. Reg. Rath, Konsist. Prasident. Dirigent: Reg. Räthe: Rifc, Reg. und Schulrath, Ronfift. Rath, Beh.

Reg. Nath. Dr. Rog, Reg. und Schulrath.

XII. Rheinproving.

1. Ober-Brafident zu Coblenz,

Se. Ere. Nasse, Wirkl. Geh. Rath, Mitglied des Staatsrathes.

2. Provinzial=Schulkollegium zu Coblenz.

Se. Erc. Raffe, Ober-Brafibent, Birtl. Geh. Rath. Brafibent:

von Igenplig, Reg. Brafibent. Direttor:

Dr. Deiters, Proving. Schulrath, Geh. Reg. Rath. Mitalieder:

Linnig, begl., Dr. Mund, Proving. Schulrath.

Benning, begl.

Dr. Mager, Reg. Rath, Berwalt. Rath und Justiziar.

3. Regierung zu Coblenz.

Brafibent.

von Igenplig.

b. Abtheilung für Kirchen= und Schulmefen.

Roch, Db. Reg. Rath, Stellvertr. b. Prafibenten. Dirigent: Reg. Rathe:

Dr. Breuer, Reg. und Schulrath. Anderson, begl.

4. Regierung ju Duffelborf.

a. Brafibent.

Frbr. von ber Rede von ber Borft.

Abtheilung für Kirchen- und Schulmefen.

Czirn von Terpit, Db. Reg. Rath. Dirigent:

Bilbebrandt, Reg. und Schulrath. Dr. Rovenhagen, bogl., Brofeffor. Reg. Rathe: Lunenborg, Reg. und Schulrath.

Regierung zu Coln.

a. Präsident.

von Sybow.

Abtheilung für Kirchen= und Schulwefen. b.

Fint, Db. Reg. Rath, Stellvertr. bes Brafibenten. Dirigent:

Florschüt, Reg. und Schulrath. Reg. Räthe:

Bauer, bogl.

Regierung zu Trier.

a. Brafident.

pon Beppe.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwefen.

von Rofenberg=Gruszczynsti, Db. Reg. Rath, Dirigent: Stellvertr. Des Brafibenten.

Reg. Rathe: Cremer, Reg. und Schulrath. Dr. Flügel, begl.

7. Regierung zu Aachen.

. Bräsident.

von Harimann.

b. Abtheilung fur Rirchen= und Schulmefen.

Dirigent: von Bremer, Db. Reg. Rath, Stellv. b. Brafib.

Reg. Rathe: Dr. Nagel, Reg. und Schulrath.

Dr. Ganfen, begl.

XIII. Sobenzollerniche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

a. Brafibent.

Die Stelle ift g. 3. unbefest.

b. Rollegium.

Dirigent: Drolshagen, Berwaltungsger. Direkt., Stellvertreter bes Prafibenten.

Reg. Rath: Schellhammer, Reg. und Schulrath.

Burftenthumer Balded und Byrmont.

Landesbireftor.

von Salbern zu Arolfen.

C. Freis-Schulinspektoren.

I. Proving Oftpreußen.

Ansichtsbezirke:

- 1. Regierungsbezirk Rönigsberg.
 - a. Standige Kreis-Schulinspektoren.
- 1. Allenstein. Spohn, Schulrath zu Allenstein.
- 2. Bramsberg. Seemann, Schulrath zu Braunsberg.
- 3. Guttstadt. Reimann zu Guttstadt, Rr. Beilsberg.
- 4 Beilsberg. Dr. Rreifel zu Beilsberg.
- 5. hohenstein. von Drygalsti zu Hohenstein, Kr. Dfterobe.

Бофе зи Goldau, Rr. Neidenburg.

Bourwieg, Superint. zu Pr. Eylau.

Kreis-Schulinspettoren im Nebenamte.

Drifch zu Memel.

Blümel zu Ofterode. Schlicht zu Rössel.

13. Wartenburg. Rubenick zu Wartenburg, Rr. Allenstein.

7. Reidenburg. 3. 3. unbesett. 8. Ortelsburg I. Pöhlmann zu Ortelsburg. 9. Ortelsburg II. Dr. Komorowsky daselbst.

Auffichtsbezirke: 6. Memel I.

10. Osterode.

b.

1. Pr. Enlau I.

21. Labiau I.

11. Röffel. 12. Solban.

2. Pr. Enlau II. Mulert, Pfarrer in Randitten, Rr. Pr. Eylau. Schmidt, degl. zu Creuzburg. 3. Pr. Eylau III. 4. Fischhausen I. Dr. Steinwender, Superint. zu German, Rr. Fischhausen. Frölke, 5. Fischhausen II. Pfarrer zu Wargen, Rr. Fischhausen. 6. Fischhausen III. Derfelbe. 7. Friedland I. 3. 3. unbefett. 8. Friedland II. henschte, Superint. zu Bartenstein, Rr. Friedland. Lic. Gemmel, Pfarrer zu Affaunen, 9. Gerdauen I. Rr. Gerdauen. 3. Z. unbesett. Wesserschmidt, Pfarrer zu Rorden= 10. Gerdauen II. 11. Gerbauen III. burg, Kr. Gerdauen. 12. Seiligenbeil I. 3. 3. unbefest. Bordt, Pfarrer zu Hermsborf, Rr. 13. Beiligenbeil II. Beiligenbeil. a. B. unbefett. 14. Seilsberg III. 15. Pr. Holland I. Krutenberg, Superint. zu Br. Holland. 16. Pr. Holland II. Gorfall, Bfarrer ju Dobern, Rr. Br. Holland. 17. Rönigsberg, Stadt. Dr. Tribukait, Stadtschulrath ZII Königsberg. Chel, Prediger zu Laptau, Kr. Fisch= 18. Königsberg, Land I. hausen. 19. Königsberg, Land II. Ladner, Superint. zu Ronigsberg. 20. Königsberg, Land III. Beich, Pfarrer zu Neuhausen, Rr.

Ronigsberg.

Labian.

Ruhn, Superint. zu Lautischten, Rr.

Auffichtsbezirke: 22. Labiau II. Dengel, Pfarrer zu Popelten, Rr. Labiau. Dloff, Superint. zu Memel. 23. Memel II. 24. Mohrungen I. Fischer, degl. ju Saalfeld, Kreis Mohrungen. Depner, Brediger ju Mohrungen. Sterz, dogl. ju Baslack, Rreis 25. Mohrungen II. 26. Rastenburg I. Raftenburg. bogl. zu Wenben, Rr. 27. Rastenburg II. Mallette, Raftenburg. 3. 3. unbefest. Webemann, bogl. ju Grunhain, Rr. 28. Wehlau I. 29. Wehlau II. Wehlau. Regierungsbezirf Gumbinnen. Standige Rreis-Schulinspektoren. Dr. Schmidt zu Darkehmen. 1. Darkehmen. 2. Sepbefrug. Rufat zu Hendefrug. 3. Insterburg. Rrang zu Infterburg. Molter zu Johannisburg. 4. Johannisburg. 5. Lößen. Unbers zu Lögen. 6. Dlepto. Dr. Korpjuhn zu Marggrabowa, Kr. Dletto. Rurpiun zu Billfallen. 7. PiUtallen. 8. Tilsit. Schwebe zu Tilsit. Rreis-Schulinspettoren im Nebenamte. 1. Angerburg I. Braun, Superint. zu Angerburg. 2. Angerburg II. Derfelbe. 3. Goldap I. Wodaege, Superint. zu Goldap. 4. Goldap II. Derfelbe. Roffed, Superint. zu Gumbinnen. 5. Gumbinnen I. Krohnte, Pfarrer zu Szirgupönen, 6. Sumbinnen II. **R**r. Gumbinnen. Siemienowsti, Superint. zu Lyd. von herrmann, Pfarrer zu Borszym-7. Lyck I. 8. Lyd II. men, Kr. Lyd. Konopacti, bsgl. zu Lappienen, Kr. 9. Niederung I. Niederung.

10. Riederung II.

11. Ragnit I.

Soffheing, Superint. a. D. zu Neutirch, Rr. Rieberung.

Sammer, Pfarrer zu Ragnit.

Auffichtsbezirte: Friedemann, Superint. ju Rrau-pischten, Rr. Ragnit. 12. Ragnit II. 13. Ragnit III. Sammer, Pfarrer gu Bifdwill, Rr. Ragnit. 14. Sensburg I. Gerg, Superint. zu Sensburg. Casper, Pfarrer zu Seeheften, Rr. 15. Sensburg II. Sensburg. 16. Stallupönen I. Pohl, Superint. zu Kattenau, Kr. Stallupönen. Globtowsti, Pfarrer zu Stalluponen. 17. Stallupönen II. П. Brobing Beftpreufen. Regierungsbezirt Dangig. Ständige Kreis-Schulinspektoren. 1. Berent. Nitsch zu Berent. 2. Carthaus I. Bauer zu Carthaus, auftragem. 3. Carthaus II. Dr. Rand zu Carthaus. Dr. Scharfe zu Danzig. Dr. hippel zu Dirschau. 4. Danzig, Sobe. 5. Diricau. 6. Neustabt i. Westpr. 7. Putig. Bernide zu Neuftadt i. Beftpr. Dr. Lipkau zu Bugig. 8. Pr. Stargard I. Friedrich zu Br. Stargarb. 9. Br. Stargard II. Dr. Rösler dafelbft. 10. Schöneck. Ritter zu Schöneck, auftragsw. 11. Sullenschin. Berner zu Gullenschin, Rr. Carthaus, auftragsw. Bitt zu Boppot, Rr. Reuftabt. 12. Zoppot. Rreis=Schulinspettoren im Nebenamte. Danzig, Nehrung.
 Danzig, Werber. Franck, Konsistorialrath zu Danzig. Schaper, begl. 31 Danzig Nieberung. zu Woslaff, Kr. Dr. Damus, Stabtschulrath zu Danzig, 3. Danzig, Stadt. 4. Elbing, Sohe, öftl. Sensfuß, Pfarrer zu Trunz, Landfr. Elbing. 5. Elbing, Riederung, wftl. Burn, bogl. zu Elbing. 6. Elbing. Zagermann, Propft zu Elbing. 7. Marienburg, Gr. Werber. Kähler, Superint. zu Reuteich, Rr. Marienburg. 8. Marienburg,

Rl. Werber. Schulte, Pfarrer zu Fischau, Rr.

Marienburg.

Auffichtsbezirke:

9. Karienburg. 10. Tiegenhof I.

11. Tiegenhof II.

Ritsch, Detan zu Marienburg. Thrun, Pfarrer zu Tiegenhof, Rr.

Marienburg. Grunenberg, Chrendomherr u. Delan au Gr. Lichtenau, Rr. Marienburg.

2. Regierungsbezirt Marienwerder.

Standige Rreis-Schulinspettoren.

1. Briefen. Binter zu Briesen.

2. Bruß.

3. Dt. Eylau.

4. Flatow. 5. Br. Friedland.

6. Graubenz.

7. Roniß. 8. Dt. Krone I.

9. Dt. Krone II.

10. Rulm.

11. Rulmfee.

12. Lautenburg. 13. Leffen.

14. Löbau.

15. Marienwerber.

16. Meme.

17. Reuenburg.

18. Reumark.

19. Prechlau.

20. Rosenberg.

21. Schlochan. 22. Schwet I.

23. Schweß II.

24. Schönsee.

25. Strasburg.

26. Stuhm. 27. Thorn.

28. Túchel I.

29. Tuchel II.

30. Zempelburg.

Blod zu Brug, Kr. Konig.

Strzeczta zu Dt. Eylau, Rr. Rosenberg.

Bennewiß zu Flatow. Gerner zu Br. Friedland, Rr. Schlochau.

Dr. Raphahn zu Graudeng

Dr. Jonas zu Ronig. Dr. Satwig zu Dt. Krone.

Bartich bafelbft.

Dr. Cunerth zu Kulm. Dr. Hubrich zu Kulmfee, Kr. Thorn. Sermond zu Strasburg. Eichhorn zu Lessen, Kr. Graudenz.

Streibel zu Löbau.

Dr. Otto, Schulrath, zu Marienwerder.

von homener zu Meme, Rr. Marien-

Engelien zu Neuenburg, Ar. Schwet.

Lange zu Neumart, Rr. Löbau.

Ratluhn zu Prechlau, Rr. Schlochau, auftragsw.

Engel zu Riefenburg, Rr. Rofenberg.

Lettau zu Schlochau.

Rießner zu Schwet. Treichel zu Schwet. Dr. Hoffmann zu Schönsee, Rr. Briefen.

Dr. Quehl zu Strasburg.

Dr. Zint zu Stuhm. Richter zu Thorn.

Dr. Knorr zu Tuchel.

Menge bafelbft.

Rohde zu Zempelburg, Kr. Flatow.

Rreis-Schulinspektoren im Nebenamte. Reine.

Brobing Brandenburg.

- Stadt Berlin.
- Ständige Rreis-Schulinfpettoren.

Reine.

- Rreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
- Dr. Lorenz, ftabtifcher Schulinspettor. 1. Berlin I.

2. Berlin II. 3. 3. unbefest.

3. Berlin III. Stier, städtischer Schulinspektor.

4. Berlin IV. 5. Berlin V.

Dr. Pohle, bogl. Dr. Jonas, begl.

6. Berlin VI. 7. Berlin VII.

Dr. Bennig, bogl. Dr. Fifcher, bogl. Dr. Zwid, bogl.

8. Berlin VIII.

9. Berlin IX.

Dr. von Gigndi, begl.

10. Berlin X.

Saafe, begl.

- Regierungsbezirt Botsbam.
- Ständige Kreis-Schulinspektoren.
- 1. Landfreis Berlin-Riederbarnim. Bandife zu Berlin. Berlin=Teltow. Rob dafelbft.
 - Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
- 1. Angermunde I.

Sahnelt, Superint. zu Angermunde.

2. Angermunde II.

Rofer, Pfarrer zu Crugow, Rr. Angermünde.

3. Baruth.

Dr. Dieben, Superint. zu Baruth, Rr. Züterbog=Ludenwalde.

4. Beelig.

Miething, begl. zu Beelig, Rr. Bauch-

5. Beestow.

Belzig. Müller, Superint. ju Beestow, Rr.

Beestow=Stortow. Mener, begl. zu Belzig, Kr. Zauch=

6. Belzig I.

Belzig. Rühne, Baftor zu Raben, Rr. Bauch-

7. Belzig II.

Belzig. hofemann, Superint. ju Biesborf,

Kr. Niederbarnim.

8. Berlin, Land I.

9. Berlin, Land II.

10. Berlin, Land III.

11. Bernau I.

12. Bernau II.

13. Branbenburg I.

14. Brandenburg II.

15. Brandenbarg III.

16. Charlottenburg.

17. Coln, Land I.

18. Coln, Land II.

19. Dahme.

20. Eberswalde I.

21. Ebersmalde II.

22. Fehrbellin.

23. Gramzow.

24. Havelberg, Stadt.

25. Havelberg, Dom= Wilsnack.

26. Jüterbog.

27. **A**yriß.

28. Lenzen.

29. Lindow=Gransee.

30. Luctenwalde I.

31. Luckenwalde II.

32. **R**auen.

Scheld, Baftor u. Superint. Berm. Ju Rosenthal, Rr. Nieberbarnim.

Binkler, Erzpriester zu Frankfurt a. D. Thiemann, Superint. zu Biesenthal, Kr. Oberbarnim.

Reichardt, Baftor zu Behlendorf bei Dranienburg, Rr. Rieberbarnim.

Spieß, Superint. zu Brandenburg a.H.

Golling, begl. zu Brandenburg a. &.

Rascher, Superint. a. D., Pastor zu Schmergow, Rr. Zauch-Belgig.

Muller, Dberpred. zu Charlottenburg.

Lange, Superint. zu Teltow.

Borberg, bogl. zu Schöneberg, Kr. Teltow.

Scheele, degl. zu Dahme, Kr. Jüter= bog=Luckenwalde.

Bartuich, bogl. zu Niederfinow, Rr. Angermunde.

Jonas, Oberprediger zu Ebersmalbe, Rr. Oberbarnim.

Biglaff, Superint. zu Fehrbellin, Kr. Ofthavelland.

Hanse, Bastor und Superint. Berw. zu Brieft, Kr. Angermunde.

Jacob, Oberprediger zu Havelberg, Rr. Westprignig.

Sior, Superint. daselbst.

Pfigner, begl. zu Bocho, Rr. Juter= bog-Luckenwalde.

Niemann, bogl. ju Knrig, Rr. Oft= prignig.

g. 3. unbefest.

Breithaupt, Superint. zu Gransee, Kr. Ruppin.

Bander, Superint. zu Luckenwalbe, Rr. Juterbog-Luckenwalbe.

Großmann, Superint. a. D., Pastor zu Dorf Zinna, Kr. Juterbog-Lucken= walbe.

Dr. Stürzebein, Superint. zu Rauen, Rr. Ofthavelland.

33. Berleberg I.

34. Perleberg II.

35. Potsbam I.

86. Potsbam II.

37. Potsbam III.

38. Potsbam IV.

39. Botsbam V.

40. Prenzlau I.

41. Brenglau II.

42. Prenglau III.

43. Prizwalk I.

44. Priswalk II.

45. Putlig.

46. Rathenow I.

47. Rathenow II.

48. Rheinsberg.

49. Ruppin I.

50. Ruppin II.

51. Schwedt.

52. Spandau.

53. Stortow I.

54. Stortow II.

55. Strasburg.

Riegel, Superint. ju Berleberg, Rr. Beftprignit.

Dreicher, Baftor zu Uenze, Rr. 2Beftprigniß.

Berfins, begl. zu Botsbam.

Rlehmet, Paftor zu Caputh, Rr. Bauch=Belzig.

Lic. Mellin, Superint. a. D., Baftor zu Ahrensborf, Rr. Teltow.

Reifenrath, Superint zu Bornim, Ar. Osthavelland.

Rleineidam, Pfarrer zu Charlottenburg. Blod, Baftor zu Prenzlau.

Balber, degl. zu Wichmannsborf, Rr. Templin.

Bohne, begl. ju Fahrenwalbe, Rr. Brenglau.

Klügel, Superint. zu Pripwalt, Kr. Ditprignit.

Seehaus, Baftor ju Meyenburg, Rr. Oftprignis.

Crufius, Superintenbent gu Rlette, Rr. Beftprignis,

Blotte, bigl. ju Rathenow, Rr. 2Beft= havelland.

Curds, Paftor zu Liepe, Rr. 2Beft= havelland.

Stobmaffer, Baftor zu Buhlen, Rr. Ruppin.

Schmibt, Superint. zu Reu-Ruppin, Kr. Ruppin.

Wackernagel, Paftor zu Wustrau, Rr. Ruppin.

Niebergefässe, Superint. zu Schwebt, Rr. Angermunde.

Benfel, begl. zu Spandau.

von Soff, begl. zu Stortow, Rreis Beestow=Stortow.

Asmis, Baftor zu Neu-Zittau, Kreis Beestow=Stortow.

Nitssch, Superint. zu Strasburg U.M., Kr. Prenzlau.

Auffichtsbezirke:	
56. Strausberg I.	z. B. unbesett.
57. Strausberg II.	Bathae, Oberprediger zu Alt-Lands=
	berg, Kr. Niederbarnim.
58. Templin I.	Betrens, Superint. zu Templin.
59. Templin II.	Schiebed, Paftor zu Hammelfpring,
60 F	Ar. Templin.
60. Treuenbrießen.	Hobohm, Superint. zu Treuenbriegen,
61. Bittenberge.	Ar. Zauch=Belzig. Rowalsty, Erzpriefter zu Reu=Ruppin,
or. watersteye.	Kr. Ruppin.
62. Bittstod.	Ranit, Oberprediger zu Bittstock,
••••	Rr. Oftprignis.
63. Wriezen I.	Bilke, Superint. zu Freienwalde a.D.,
	Rr. Oberbarnim.
64. Briezen II.	Bose, Pastor zu Lüdersborf, Kreis
35 80 5 W. S.	Dberbarnim.
00. zsupergaujen a. Dojje.	. Büchsel, Superint. zu Wusterhausen
66. Kön. Bufterhausen I.	a. D., Kr. Ruppin. Shumann, begl. ju Konigs-Bufter-
oo. asii. asii leegaalee 1.	hausen, Ar. Teltow.
67. Ron. Bufterhaufen II.	. Wernide, Oberprediger zu Wendisch=
	Buchholz, Ar. Beestow=Stortow.
68. Behbenick.	Rikebusch, Superint. zu Behbenick,
	Ar. Templin.
69. Zoffen I.	8. 3. unbesett.
70. Zoffen II.	Schmidt, Oberprediger zu Bossen,
	Kr. Teltow.
	gsbezirk Frankfurt a. D.
a. Stånbig	ge Kreis=Schulinspektoren.
	Reine.
b. Kreis-Sch	ulinspektoren im Rebenamte.
1. Arnswalde I.	3. 3. unbesett.
2. Arnswalde II.	Briepte, Diatonus zu Neuwedell, Rr.
	Arnswalde.
3. Arnswalde III.	Schmidt, Pfarrer zu Granow, Kreis
	Arnswalde.
4. Dobrilugk I.	Stockmann, Superint. zu Finsterwalde,
5. Dobrilugt II.	Kr. Lucau. Schmidt, Schlofprediger zu Dobri=
o. Doutungt 11.	lugk, Kr. Lucau.
6. Forft.	Stange, Superint. zu Gulo, Kr. Sorau.
	Röhricht, begl. zu Frankfurt a. D.
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,

A uff	ächtsbezirke:	•
8.	Frankfurt I. (Land).	Marichhausen, Pfarrer zu Lebus.
9.	Frankfurt II.	Rigmann, bogl. ju Rl. Rade, Kr. Weft=Sternberg.
1 0.	Frankfurt III.	Gutbier, begl. zu Mallnow, Kr. Lebus.
	Frankfurt IV.	Feldhahn, Superint. zu Seelow, Rr. Lebus.
12 .	Frankfurt V.	Winkler, Ergpriefter zu Frankfurt a. D.
13.	Friedeberg N. M. I.	Röppel, Archidiak. zu Friedeberg N. M.
14.	Friedeberg N. M. II.	Stante, Oberpfarrer zu Woldenberg, Kr. Friedeberg R. M.
15.	Fürstenwalde.	Bener, Superint. zu Buchholz, Kr. Lebus.
16.	Guben I.	Sendel, Bfarrer zu Wellmig, Rr. Guben.
17.	Guben II.	Rothe, Superint. zu Gr. Breefen, Rr. Buben.
	Ralau I.	Lügen, begl. zu Ralau.
19.	Kalau II.	Goglau, Bfarrer zu Greifenhain, Kr Kalau.
2 0.	Königsberg N. M. I.	Braune, Superint. z. Königsberg R. D
21.	Königsberg R. M. II.	Dortschy, Bfarrer zu Wrecho, Kr Königsberg N. M.
2 2.	Königsberg N. M. III.	Grunow, dogl. zu Neu-Ließegöricke Kr. Königsberg N. M.
2 3.	Königsberg N. M. IV.	Tillich, Superint. zu Schönfließ, Kr Königsberg N. M.
24 .	Königsberg N.W. V.	Müller, Bfarrer zu Rofenthal, &r Solbin.
2 5.	Rottbus I.	Buchsel, Superint. ju Rottbus.
2 6.	Kottbus II.	Frick, Pfarrer zu Gr. Liestow, Kr Rottbus.
	Kottbus III.	Rorreng, bogl. ju Burg, Rr. Rottbus
2 8.	Krossen a. D. I.	Fradrich, Superint. zu Krossen a. D. Kr. Krossen.
29.	Krossen a. D. II.	Fliegenschmidt, degl. zu Bobersberg Rr. Kroffen.
3 0.	Küstrin.	Pfeiffer, degl. zu Kuftriu, Kr. Königs berg R. D.
31.	Landsberg a. 28. I.	Dr. Rolfe, bigl. zu Landsberg a. 28
32 .	Landsberg a. W. II.	Schmod, Pfarrer zu Stennewig, Rr Landsberg a. 2B.
3 3.	Landsberg a. W. III.	
34.	Luctau I.	Schippel, Dberpfarrer zu Luctau

Auffichtsbezirke: 35. Ludau II.

36. Lübben I. 37. Lübben II.

38. Müncheberg,

39. Neuzelle.

40. Schwiebus.

41. Soldin I.

42. Soldin II.

43. Sonnenburg.

44. Sonnewalde.

45. Sorau I.

46. Sorau II. 47. Spremberg L

48. Spremberg II.

49. Sternberg I.

50. Sternberg II.

51. Sternberg III.

52. Sternberg IV.

53. Zullichau I.

54. Züllichau II.

Fride, Superint. zu Drahnsborf, Rr. Luctau.

Ber, Pfarrer zu Neuzauche, Rr. Lübben. Jande, Oberpfarrer gu Friedland, Rr. Lübben.

Lic. Sauer, Superint. ju Munche= berg, Rr. Lebus.

Frengel, Ergpriefter zu Seitwann, Rr. Guben.

Butiche, begl. zu Oppelmig, Rr. Bullichau-Schwiebus.

Gloap, Superint. zu Soldin.

Schmidt, Oberpfarrer zu Berlinchen, Ar. Soldin.

Rlingebeil, Superint. zu Sonnenburg, &r. Oft-Sternberg. Bengstenberg, begl. zu Sonnewalde,

Kr. Luctau.

Petri, degl. zu Sorau.

Böttling, Archibiatonus daselbst. Tiete, Superint. ju Spremberg.

hintersak, Oberpfarrer zu Senften-berg, Kr. Kalau.

Betri, Superint. ju Droffen, Rr.

Best=Sternberg. Dr. Hoffmann, Oberpfarrer zu Zie-lenzig, Kr. Ost=Sternberg.

3. 3. unbefett. Schent, Pfarrer zu Lindow, Kr. Oft-Sternberg.

Röhricht, Superint. zu Bullichau, Kr. Zullichau=Schwiebus.

Splittgerber, Pfarrer zu Schmarfe, Rr. Rullichau=Schwiebus.

IV. Probing Bommern.

Regierungsbezirt Stettin.

Ständige Rreis-Schulinfpettoren. Reine.

Rreis=Schulinspettoren im Rebenamte.

1. Anclam I. 2. Anclam II.

3. 3. unbefett.. Rohn, Pfarrer zu Ducherow.

Digitized by Google

3. Bahn.

4. Cammin I.

5. Cammin II.

6. Colbat I.

7. Colbak II.

8. Daber.

9. Demmin I.

10. Demmin II.

11. Demmin III.

12. Freienwalde I.

13. Freienwalde II.

14. Gart a. D. 15. Gollnow I.

16. Gollnow II.

17. Greifenberg I.

18. Greifenberg II.

19. Greifenhagen.

20. Jacobshagen I.

21. Jacobshagen II. 22. Jacobshagen III. 23. Labes.

24. Raugard I.

25. Naugard II.

26. Pasewalt I. 27. Pasewalt II.

28. Bencun. 29. Byris I. 30. Byris II.

31. Regenwalde.

32. Stargarb. 33. Stettin, Stabt.

34. Stettin, Land I.

35. Stettin, Land II.

36. Stettin, Archipres=

byteriat.

37. Treptow a. Rega.

38. Treptow a. Toll. I.

3. 3. unbefest. Lohoff, Superint. ju Cammin i. B.

Frener, Pfarrer daselbst. Rugen, Superint. zu Reumart i. P.

Hilbebrandt, Superint. a. D., Baftor zu Babbin bei Bartenberg i. P.

Wegner, Superint. zu Daber.

Thym, degl. zu Demmin.

Sellin, Pfarrer zu Jarmen.

Möller, degl. zu Cummerow. Meinhold, Superint. zu Meinhold, zu Freien=

walde i. P.

3. 3. unbefest. Betrich, Superint. zu Gart a. D. Dr. Schulte, degl. zu Gollnow.

Nobiling, Baftor zu Rosenow.

Friedemann, Superint. zu Greifen=

berg i. P. Ruhl, Archibiakonus baselbst.

Behrte, Superint. zu Greifenhagen. Appte, Baftor zu Rehwintel b. Ball,

auftragsw.

Brindmann, begl. zu Cremmin.

Karow, begl. zu Bachau. Körner, Superint. zu Wangerin.

Delgarte, degl. zu Raugard. Walter, Pfarrer zu Gulzow.

Anpte, degl. zu Pasemalt. Langner, begl. zu Coblent.

hildebrandt, Superint. zu Bencun.

Berg, Oberpfarrer zu Pyris. Schmidt, Superint. zu Benersdorf.

Diewis, dogl. zu Labbuhn. Haupt, dogl. zu Stargard i. P. Kötter, Generalsuperint. zu Stettin.

Hoffmann, Superint. zu Frauendorf. Knüppel, Pfarrer zu Alt-Damm.

Araehig, Erzpriester zu Pasewalk. Mittelhausen, Superint. zu Treptom

a. Rega.

Wegener, dogl. zu Treptow a. Toll.

Au	ffichtsbezirte:	
19 .	Treptow a. Toll. II.	Thile, Pfarrer zu Berder b. Treptow a. Toll.
1 0.	Uedermunde I.	Gorde, Superint. zu Uedermunbe.
	Uedermande II.	Begener, Pfarrer zu Jasenis.
	Ujedom I.	Gerde, Superint. zu Ufebom.
13.	Usedom II.	Biefener, Pfarrer zu Swinemunde.
H .	Berben I.	Gerde, Superint. zu Werben, Rr. Pyrig.
4 5.	Berben II.	Begel, Pfarrer zu Sandow.
	Bollin I.	Bogel, Superint. zu Bollin i. B.
4 7.	Wollin II.	Binge, Bfarrer zu Martentin.
	2. Regie	rungsbezirk Cöslin.
	a. Stándia	e Kreis=Schulinspektoren.
		Reine.
	1 Auto est	
	•	llinspektoren im Nebenaute.
	Delgard I.	Genfichen, Superint. ju Belgarb.
2.	Belgard II.	Rruger, Baftor zu Wold. Tychow, Rr. Belgard.
3	Bernsborf.	von Gierszemsti, Detan zu Berns-
	·	dorf, Kr. Būtow.
4.	Bublit I.	herwig, Superint. zu Bublig.
5.	Bublik II.	Splittgerber, Pastor zu Goldbeck, Kr. Bublit.
	Bütow I.	Reumann, Superint. zu Butow.
7.	Butow II.	Eitner, Baftor zu Alt-Colziglow, Rr.
		Rummelsburg.
	Corlin.	Lohoff, Superint. zu Cörlin, Kr. Kolberg-Cörlin.
	Cöslin I.	Bagner, Dberprebiger zu Coslin.
þì.	Coslin II.	Bagner, Oberprediger zu Coslin. Caufe, Superint. zu Sohrenbohm, Rr. Costin.
11.	Coslin III.	Richert, Baftor gu Alt-Belg, Rr. Coslin.
12.	Rolberg I.	Bolfgramm, Superint. zu Kolberg.
13.	Rolberg. II.	Mahlendorff, Baftor zu Degow, Rr. Rolberg.
14	Dramburg I.	Mohr, Superint. zu Dramburg.
ď.	Tramburg II.	Medow, Baftor zu Gr. Spiegel, Rr. Dramburg.
16.	Lauenburg I.	Rasischte, Superint. zu Lauenburg i. B.
17.	Lauenburg II.	Bogdan, Baftor zu Garzigar, Kr. Lauenburg i. P.
	1604	cutenuty i. p.

1894.

8

Auf	ſiфt\$bezirte:	
18.	Lauenburg III.	Brenske, bogl. zu Saulin, Kr. Lauenburg. i. P.
19.	Reustettin I.	Lubede, Superint. ju Reuftettin.
	Neuftettin II.	Lüdecke, Superint. zu Reustettin. Rohloff, Oberpfarrer zu Barwalde, Kr. Neustettin.
21.	Razebuhr.	Schmidt, Superint. zu Rapebuhr, Kr. Reustettin.
22 .	Rügenwalde I.	Leefch, bogl. zu Rügenwalde, Kr. Schlawe.
23 .	Rügenwalde II.	Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen, Rr. Schlame.
	Rummelsburg I.	Rewald, Superint. zu Rummelsburg Duandt, Paftor zu Treten, Kr
	Rummelsburg II.	Aummelsburg.
26 .	Schivelbein.	Wețel, Superint. zu Schivelbein. Plansborf, dsgl. zu Schlawe.
	Schlawe I.	Plansborf, dsgl. zu Schlawe.
	Schlawe II.	Baars, Baftor zu Schlame.
29 .	Stolp, Stadt I.	Bentichel, bogl. zu Beitenhagen, Rr.
<i>3</i> 0.	Stolp, Stadt II.	Derselbe. Stolp
31.	Stolp, Stadt III. Stolp, Altstadt I. Stolp, Altstadt II.	Rathfe, d8gl. zu Symbow, Kr. Schlawe
32.	Stolp, Althaot I.	Klog, Superint. zu Stolp.
33. 34.	Stolp, Altstadt III.	z. Z. unbesett. Weibauer, Pastor zu Stojentin, Kr Stolp.
3 5.	Tempelburg I.	Schröber, bogl. zu Tempelburg, Kr Reustettin.
36 .	Tempelburg II.	Hebtke, bogl. zu Birchow, Kr Dramburg.
	3. Regier:	ungsbezirk Stralfund.
		e Kreis=Schulinspettoren. Keine.
	b. Kreiß=Schi	clinfpektoren im Rebenamte.
1.	Altenfirchen a. Rügen.	Schult, Superint. zu Mtenkirchen Kr. Rügen.
2.	Barth I.	Baudach, dsgl.z. Barth, Kr. Franzburg
	Barth II.	Treichel, Baftor zu Damgarten, Rr
4.	Barth III.	Franzburg. Fabricius, dsgl. zu Prohn, Kreit Franzburg.
5.	Bergen a. Rügen.	von Unruh, Superint. zu Gingfi Rr. Rugen.
6.	Demmin.	Thym, bogl. zu Demmin.

7. Franzburg.

8. Garz a. Rügen.

9. Greifswald, Stadt. 10. Greifswald, Land.

11. Grimmen.

12. Lois.

13. Straljund.

14. Bolgaft I.

15. Bolgaft II.

Bartchow, Superint. zu Franzburg. Ahlborn, begl. zu Garz, Rr. Rügen.

Barber, begl. zu Greifsmalb. Doppe, begl. zu hanshagen, Rreis Greifswald.

Rnuft, bogl. zu Grimmen. Aebert, bogl. zu Loig, Rr. Grimmen.

Fresdorf, degl. zu Stralsund. Scharz, Pastor zu Hohendorf, Kr.

Greifswald.

Rlopich, degl. zu Laffan, Kr. Greifs=

Brobing Bojen.

Regierungsbezirk Bofen.

Standige Kreis-Schulinspettoren.

1. Abelnau.

2. Birnbaum.

3. Fraustadt. 4. Gostyn.

5. Grat.

6. Jarolfdin.

7. Rempen.

8. **R**ojdymin.

9. Roften.

10. Krotofdin.

11. Lissa.

12. Meferig.

13. Reutomischel.

14. Ditromo.

15. Bleichen. 16. Bofen I. 17. Bofen II.

18. Bojen III. 19. Budewis.

20. Rawitich.

21. Rogafen.

22. Samter.

23. Schildberg.

24. Schmiegel.

25. Schrimm I.

Baumhauer zu Abelnau.

Tiet zu Birnbaum. Grubel zu Fraustadt. Platsch zu Gostyn.

Subner zu Grat, auftragew. Drtlieb zu Jarotichin. Dr. Hilfer zu Kempen. Brudner zu Koschmin.

Beffe zu Roften.

Buttner zu Rrotofdin.

Fehlberg, Schulrath, zu Lissa.

Tealenburg, Schulrath, zu Meseris.

Fengler zu Reutomischel.

Dr. Hippauf, Schulrath, zu Oftrowo.

Rohde zu Pleschen.

Schwalbe, Schulrath, zu Posen.

Bartner baselbst. Casper daselbst.

Albrecht zu Pudemig, Rr. Schroba.

Wenzel, Schulrath, zu Rawitsch. Lust, Schulrath, zu Rogasen, Kreis Obornik.

Dr. Baier zu Samter.

Cherhardt zu Schildberg.

Safemann zu Schmiegel.

bolt zu Schrimm.

Auffichtsbezirke: 26. Schrimm II. Dr. Schlegel zu Schrimm. Brandenburger zu Schroda. Dr. Raute zu Wollstein, Kr. Bomft. Dr. Nemit zu Wreschen. 27. Schroda. 28. Wollftein. 29. Breichen. Rreis=Schulinspektoren im Nebenamte. b. 3. B. unbesett. Radtke, Superint. zu Birnbaum. 1. Birnbaum I. 2. Birnbaum II. Eiche, dogl. zu Boret, Kr. Roichmin. Jatel, Pfarrer zu But. 3. Boret. 4. But. 5. Fraustadt. Barnack, Superint. zu Henersborf, Rr. Fraustadt. Babrid, Pfarrer zu Gras. 6. Gras. 7. Rarge. Batobielsti, Oberpfarrer zu Rarge, Rr. Bomit. Than, Superint. zu Rempen. 8. Rempen. Baumgart, Pfarrer zu Robylin, Rr. 9. Robylin. **Ar**otoschin. Birfcfelber, Schlofprediger zu Racot, 10. Roften. Rr. Rosten. 11. Krotoschin. Füllkrug, Superint. zu Krotoschin. 12. Lissa. 13. Meseris. Linke, Superint. Berm. gu Liffa. Muller, bogl. ju Meferit. Botteber, bogl. ju Neutomifchel. 14. Neutomischel. Grollmus, Pfarrer zu Neuftadt bei Binne, Rr. Neutomifchel. 15. Neuftabt bei Pinne. Barnig, Superint. zu Obornit. 16. Obornit. 17. Oftrowo. Barhaufen, Bfarrer zu Oftromo. 18. Pleschen.
19. Posen I.
20. Posen II.
21. Punis.
22. Radwis. Rabdaß, degl. zu Bleschen. Zehn, Superint. zu Bosen. Dr. Borgius, Konfist. Rath zu Bosen. Bunther, Pfarrergu Bunig, Rr. Gofton. Flatau, bogl. zu Jablone, Kr. Bomft. Kaiser, Superint. zu Rawitsch. 23. Rawitsch. 24. Rogasen. Bagler, Pfarrer zu Rogafen, Rr. Dbornif.

25. Samter I.

26. Samter II. 27. Schroba.

28. Wollstein. 29. Wreichen. Schammer, døgl. zu Pinne, Ar. Samter. Reyländer, Superint. zu Samter.

Lierfe, Super. zu Bollftein, Kr. Bomft. Bod, Pfarrer zu Breichen.

Bidert, Pfarrer zu Schroba.

Regierungsbezirt Bromberg.

1. Bromberg I.

2. Bromberg II.

3. Czarnitau.

4. Gnefen. 5. Znowrazlaw.

6. Kolmar i. P.

7. Mogilno.

8. Schubin. 9. Birfis.

10. Bittowo.

11. Bongrowik.

12. Znin.

Standige Rreis-Schulinspettoren.

Bedert, Schulrath, bafelbft.

Bintowsti, Schulrath zu Inowrazlaw. Bensty, Schulrath, ju Schneibemubl,

Kr. Rolmar.

Sachse zu Natel, Rr. Birfig.

Folz zu Witkowo.

Biedermann zu Wongrowis.

Riefel zu Inin.

Rreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Lic. Saran, Superint. zu Bromberg. 1. Bromberg, Stadt I.

2. Bromberg, Stadt II. Reichert, Pfarrer daselbst. 3. Bromberg, Land. von Zuchlinsti, degl. daselbst.

4. Crone a. B.

5. Czarnikau.

6. **Er**in. 7. Filehne. 8. Friedheim.

9. Onefen.

10. Inowrazlaw I.

11. Inowrazlaw II.

12. **R**olmar i. P. 13. **L**owalewto.

14. Rreng.

16. Mogilno.

17. Ratel.

18. Schönlanke.

19. Schulitz. 20. Strelno.

15. Labischin.

Dr. Grabow, Schulrath, zu Bromberg.

Schick zu Czarnikau.

g. 3. unbesett.

Storz zu Mogilno. Beifig zu Schubin.

Ofterburg, bogl. zu Crone a. B.,

Rr. Bromberg. Sohne, Superint. zu Czarnikau.

Braune, Pfarrer zu Egin, Rr. Schubin.

Bener, Superint. zu Filehne. Wedwarth, Pfarrer zu Friedheim, Rr. Wirfig.

Raulbad, Superint. zu Onefen. Hildt, dogl. zu Inowrazlaw.

z. 3. unbesett.

Münnich, Superint. zu Kolmar i. P.

3. 3. unbefest. Angermann, Pfarrer zu Alt-Corge, Kr. Filehne.

Renowang, Pfarrer gu Bartichin, **A**r. Schubin.

Roennede, bogl. zu Mogilno.

Benglaff, begl. zu Ratel, Rr. Birfig. Rriginger, bogl. ju Grunfier, Rr.

Filehne.

Fuß, begl. zu Fordon, Ar. Bromberg. Raat, begl. zu Strelno.

Auffichtsbezirke: 21. Weißenhöhe. Schönfeld, Superint. zu Beißenhöhe, Rr. Wirfig. Bakmann, Pfarrer zu Birsit. Frischbier, begl. zu Wittowo. Schuld, Superint. zu Wongrowit. 22. Wirfig. 23. Wittowo. 24. Wongrowiß. VI. Probing Schlefien. Regierungsbezirt Breslau. Standige Rreis-Schulinspektoren. 1. Breslau, Land. henfe, Schulrath, zu Breslau. Eberstein, Schulrath, zu Brieg. 2. Brieg. 3. Frankenftein. Dr. Starke zu Frankenstein. 4. Ölaş. 5. Habelschwerdt. Bligner zu Glag. 5. Habelschwerdt.
6. Willitsch.
7. Wünsterberg-Nimptsch.
8. Namslau.
8. Ramslau.
8. Ramslau.
8. Ramslau.
8. Ramslau. 9. Neurode. Dr. Springer zu Reurobe. Schröter, Schulrath, zu Dhlau. Tamm zu Reichenbach. 10. Ohlau. 11. Reichenbach. 12. Schweidnig. Lochmann zu Schweidnig. 13. Waldenburg I. Dr. Beidingsfeld zu Balbenburg, auftragsw. Bigouroux, Schulrath, baselbst. 14. Waldenburg II. 15. Gr. Wartenberg. Grensemann zu Gr. Wartenberg. Rreis=Schulinspektoren im Nebenamte. 1. Breslau, Stadt. Dr. Pfundiner, Stadtschulrath ju Breslau. Krebs, Superint. zu Herrnstadt, Rr. 2. Guhrau I. Guhrau. 3. Guhrau II. Runge, Paftor zu Rügen, &r. Guhrau. 4. Guhrau III. Boridin, Pfarrer zu Tichirnau, Rr. Guhrau. 5. Neumarkt L Reymann, Superint.

6. Neumarkt II.

7. Neumarkt III.

8. Neumarkt IV.

Digitized by Google

Stephansborf, Rr. Neumartt. Stelzer, Paftor zu Rachchut, Kr.

Linke, Erzpriefter zu Ober-Stephans-borf, Rr. Neumarkt.

Berner, Pfarrer zu Polonis, Rr.

Neumarkt.

Neumarkt.

Dber=

ЗU

Auffichtsbezirke.	
9. Dels I.	Uebericar, Superint. ju Dels.
10. Dels II.	Ueberschär, Superint. zu Dels. Schneiber, Pastor zu Stampen, Kr. Dels.
11. Dels III.	Berthold, Superint. zu Pontwig, Kr. Dels.
12. Dels IV.	Sloger, Pfarrer zu Kunersdorf, Kr. Dels.
13. Steinau I.	Lauschner, Superint. zu Steinau.
14. Steinau II.	Hilbrandt, begl. zu Raudten, Rr. Steinau.
15. Steinan III.	Gebel, Ergpriefter zu Preichau, Kr. Steinau.
16. Strehlen.	hartmann, Superint. zu Strehlen.
17. Striegau I.	Biefe, begl. zu Conradewaldan, Kr. Striegau.
18. Striegau II.	Dohm, Ergpriefter und Stadtpfarrer zu Striegau.
19. Trebnit I.	von Ciechański, Paftor zu Ober- Glauche, Kr. Trebnig.
20. Trebnig II.	Abam, degl. zu Hochfirch, Kr. Trebnis.
21. Trebnig III.	Dbft, Ergpriefter zu Birtwig, Rr. Trebnig.
22. Wohlau I. und II.	Fromm, Paftor zu Bistorfine, Kr. Wohlau.
23. Wohlau III.	Saute, Pfarrer gu Bohlau.
2. Regie	rungsbezirk Liegnis.
a. Ståndig	ge Kreis:Schulinspektoren.
1. Sagan.	Arndt zu Sagan.
b. Areis =Schuli	nspettoren im Nebenamte.
1. Boltenhain I.	Hillberg, Superint. zu Rohnstod, Kr. Bolkenhain.
2. Boltenhain II.	Bolff, Pfarrer zu Sohenfriedeberg, Rr. Bollenhain.
3. Bunzlau I.	Stragmann, Superint. zu Bunglau.
4. Bunzlau II.	Dehmel, bögl. zu Waldau D. L., Kr. Bunzlau.
5. Bunzlau III.	Birte, Pfarrer zu Nieber-Schönfeld, Rr. Bunglau.
6. Freystadt I.	z. Z. unbefett.
7. Freystadt II.	Kolbe, Pastor zu Frenstadt.
8. Frenstadt III.	Ginella, Pfarrer zu Beuthen a. D.,
Occapiones was	Rr. Freystadt.

Auffichtsbezirke: 9. **Glogau** I.

10. Glogau II.

11. Glogau III.

12. Gorlig I.

13. Görlig II.

14. Görliz III.

15. Goldberg.

16. Grünberg I.

17. Grünberg II.

18. Haynau.

19. Hirschberg I.

20. Hirschberg II.

21. Hirschberg III.

22. Honerswerda I.

23. Honerswerda II.

24. Jauer I. 25. Jauer II.

26. Landeshut I.

27. Landeshut II.

28. Lauban I.

29. Lauban II.

30. Ober=Laufig.

31. Liegnit, Stadt. 32. Liegnit, Land I.

38. Liegniß, Land II.

34. Liegnit, Land III.

35. Löwenberg I.

36. Löwenberg II.

37. Löwenberg III.

Rosemann, Pastor zu Jacobstirch, Mr. Glogau.

Enber, Superint. zu Glogau.

Schönborn, Pfarrer zu Jaetichau, Rr. Glogau.

Braune, Baftor zu Görlig.

Brudner, begl. gu Gereborf D. L., Lanbir. Görlig.

Rolde, dogl. zu Liffa, Lander. Gorlig. Sasper, bigl. ju Bilgrameborf, Rr. Goldberg-Hannau, auftragsw.

Lonicer, Superint. zu Grunberg. Sappelt, Pfarrer bafelbft.

Griegdorf, Superint. ju Steudnit,

Rr. Goldberg-Hannau.

Brog, begl. zu Stonsborf, Rr. Sirichberg.

hanm, Baftor zu hermsborf u. R.,

Rr. Hirschberg.

Birichfeld, Pfarrer zu Urnedorf, Rr. Hirschberg.

Ruring, Superint. ju Honerswerda. Bahn, Oberpfarrer zu Ruhland, Rr.

Hoyerswerda. Thiemich, Baftor prim. zu Jauer.

Dr. Herbig, Erspriester daselbst. Förster, Bastor prim. zu Landeshut. Töpler, Pfarrer zu Neuen, Kr. Lan-

deshut.

Thusius, Superint. zu Lauban.

Ritter, degl. zu Marklissa, Kr. Lauban. Urbaned, Bfarrer zu Görlit. Schröder, Stadtschulrath zu Liegnit.

Struve, Baftor zu Neuborf, Landfr.

Liegnig.

Aumann, Superint. zu Groß=Tinz, Landtr. Liegnig.

Abler, Ergpriefter zu Liegnis.

Fiedler, Superint. zu Löwenberg. Berger, Pastor zu Lähn, Kr. Löwen=

berg.

Bungel, Superint. ju Flinsberg, Rr. Löwenberg.

38. Löwenberg IV.

39. Löwenberg V.

40. Lüben I.

41. Lüben II.

42. Rothenburg I.

43. Rothenburg II.

44. Rothenburg III.

45. Sagan.

46. Schönau I.

47. Schönau II.

48. Sprottau I. 49. Sprottau II. Balber, Pfarrer ju Schmottfeiffen, Rr. Löwenberg.

Dr. Dziagto, bogl. zu Langwaffer, Rr. Löwenberg.

Stofd, Superint. zu Seebnig, Rr. Lüben. Rojemann, bogl. zu Dittersbach, Rr.

Lüben.

Soulze, begl. zu See, Rr. Rothen=

burg D. L.

Dr. Selle, Paftor ju Rreba, Rr.

Rothenburg D. L. Reumann, begl. ju Gableng, Rr. Rothenburg D. L. Fengler, Pfarrer zu Sagan. Daerr, Superint. zu Jannowis, Kr.

Schonau.

Bröhling, Pfarrer ju Schonau. Effenberger, Baftor zu Sprottau.

Stande, Erzpriefter zu Sprottan.

3. Regierungsbezirt Oppeln.

a. Standige Rreis-Schulinfpettoren.

1. Beuthen. 2. Faltenberg.

3. Gleiwig.

4. Dber=Glogau.

5. Grottkau.

6. Hultschin.

7. Karlsruhe. 8. Kattowit.

9. Königshütte.

10. Rojel I.

11. Rosel II.

12. Arenzburg I.

13. Rreuzburg II. 14. Leobichüt I.

15. Leobschüt II.

16. Leichnis.

17. Loslau.

18. Lubliniz I.

19. Lublinit II.

Arlt zu Beuthen.

Czngan, Schulrath, zu Falkenberg.

Schint zu Gleiwit. Dr. Rolbe zu Ober=Glogau, Kr. Neustadt.

Reihl zu Grottkan.

Dr. Engelen zu Hultschin, Rr. Ratibor.

Jeron zu Karleruhe, Kr. Oppein. Dr. Körnig zu Kattowis.

Dr. Mifulla zu Ronigshutte, Rr. Beuthen.

Dr. Huppe, Schulrath, zu Rofel.

Dr. Auste baselbst, auftragsw.

Renendorff zu Kreuzburg. Dr. Werner baselbst.

Elener zu Leobicuts. Beifig bafelbit.

Weichert zu Leschniß, Kr. Gr. Strehliß.

Bolaget zu Rybnit.

Bennig zu Lublinig.

Müller bafelbst.

22. Reustadt. 23. Nicolai. 24. Oppeln I. 25. Oppeln II. 26. Beistretscham.	: Kalingkut in Kiek.	
28. Natibor I.	Pels zu Ratibor.	
29. Ratibor II.	Hattam w. Raferberg.	
30. Rosenberg D. S. 31. Rybnik.	Waschow zu Rosenberg. Dr. Böhm zu Rybnik.	
32. Groß=Strehliß.	Dr. Hahu zu Groß=Strehlitz.	
39. Tarnowip.	Woithlak zu Tarnowiß.	
34. Zabrze.	Buchholz zu Zabrze, auftragsw.	
b. Kreis=Sc	ulinspektoren im Nebenamte.	
1. Leobschütz-Rosel.	Schult, Superint. zu Leobschüt.	
2. Oppeln III.	Geister, Konfistorialrath u. Superint.	
3. Pleß II.=Rybnik.	zu Oppeln. D. Kölling, Superint. zu Pleß.	
VII.	Provinz Sachsen.	
1. Regieri	ungsbezirt Magdeburg.	
	ge Kreis-Schulinspettoren.	
	Reine.	
b. Kreis-Schulinspektoren im Rebenamte.		
1. Altenplathow.	Pfau, Superint. Bifar zu Alten- plathow, Kr. Jerichow II.	
2. Anderbeck.	Dr. Delze, Superint. zu Anderbeck, Rr. Dichersleben.	
3. Arendsee.	Schup, dogl. ju Arendfee, Rr. Ofter= burg.	
4. Aschersleben, Stadt.	Heimerdinger, Oberpfarrer zu Afchersleben.	
5. Afchersleben, Land.	Koch, Superint. zu Cochstedt, Kreis	
6. Apendorf I.	Schmidt, digl. zu Eggersborf, Kr. Calbe a. S.	
7. Apendorf II.	Kögel, Bastor zu Staßsurt, Kr. Calbe a. S.	

8. Bahrendorf.

9. **Baarlcben**.

10. Beependorf.

11. Bornftedt.

12. Brandenburg a. H.

13. Burg I.

14. Burg II.

15. **Calbe a.** S. I. 16. **Calbe a.** S. II.

17. Clöpe I.

18. Clobe II.

19. Cracau.

20. Egeln.

21. Eilsleben I.

22. Gilsleben II.

23. Garbelegen I.

24. Gardelegen II.

25. **Gommer**n.

26. Gröningen.

27. Halberftadt, Stadt.

28. Halberftadt, Land.

29. Loburg.

30. Magdeburg, Stadt.

Someißer, Superint. zu Bahrenborf, Ar. Wangleben.

Raabe, begl. ju Irgleben, Rr. Bol=

mirstebt.

Bernede, Superint. Bitar zu Beegen= borf, Rr. Salzwedel.

Rraufe, Superint. zu Nord-Germers-leben, Er. Neuhalbenbleben.

Spieß, dogl. zu Brandenburg a. S.,

Altstadt, Kr. Brandenburg. Thieme, degl. zu Corbelit, Kr. Je-richow I.

Bilde, Baftor zu Grabow, Kr. Je= richow I.

Hundt, Superint. Bifar zu Calbe a. S. Dr. Zehlte, Baftor zu Gr. Rosenburg, Rr. Calbe a. S.

Muller, Superint. Bifar zu Calbe a. M., Kr. Salzwebel.

Bolff, Baftor ju Clope, Rr. Gardelegen.

Pfeiffer, Superint. zu Cracau, Rr. Jerichow I.

Beims, Baftor zu Bledenborf, Rr. **Banzleben.**

Dittmar, Superint. zu Gilsleben, Rr. Neuhaldensleben.

Bolter, Baftor zu Harbte, Rr. Neu= haldenoleben.

Feiertag, Superint. Bikar zu Mieste, Ar. Gardelegen.

Fripe, Paftor zu Rlofter=Neuendorf, Rr. Gardelegen.

Lic. Ronnecte, Superint. zu Gommern, Kr. Jerichow I.

von Buttkamer, Superint. Bifar zu Gröningen, Rr. Dichersleben.

Barthold, Oberprediger zu halberstadt.

Allihn, Baftor ju Athenftedt, Rr. Halberstadt.

Dransfeld, Superint. zu Leigkau, Kr. Jerichow I.

Städt. Schuldeputation zu Magdeburg.

Auffichtsbezirte: 31. Magdeburg. 32. Neuhaldensleben I. 33. Neuhaldensleben II. 34. Dichersleben. 35. Diterburg. 36. Ofterwied. 37. Quedlinburg, Stadt. 38. Quedlinburg, Land. 39. Salzwedel I. 40. Salzwedel II. 41. Sanbau I.

42. Sandau II. 43. Seehausen.

44. Stendal I.

45. Stendal II. 46. Tangermunde I.

47. Tangermunde II. 48. Bangleben.

49. Beferlingen.

50. Werben.

51. Graffcaft Stolberg= Bernigerobe.

52. Wolfsburg.

53. Wolmirstedt I.

54. Bolmirftedt II.

55. Ziefar.

Brieden, Propst zu Magdeburg.

Meischeider, Oberprediger zu Reuhaldensleben.

Schneider, Superint. zu Bahlborf, **R**r. Neuhaldensleben.

Gaubig, begl. zu Dichersleben. Balmie, begl. zu Ofterburg.

Leipoldt, bogl. zu Ofterwied, Rr. Halberstadt.

Erbstein, Oberpfarrer zu Quedlinburg, Rr. Afchereleben.

Bufch, Superint. zu Queblinburg, Rr. Ajchersleben.

Scholt, degl. zu Salzwedel. Dienemann, Paftor zu Jubar, Rr. Salzwedel.

Schüße, Oberpfarrer zu Sandau, 🤼r. Zericbow II.

Hoffmann, Superint. zu Großman-gelsdorf, Kr. Jerichow II.

Seipte, Paftor zu Cruden, Kr. Ofter= burg.

Jeep, Superint. zu Stendal.

Bflang, Baftor gu Rlaben, Rr. Stenbal. Fenger, Superint. zu Tangermunde.

Leffer, Baftor zu Lüderig, &r. Stendal.

Mener, Baftor gu Remfereleben, Rr. Banzleben.

Holphener, Superint. zu Weferlingen, Rr. Gardelegen.

Delge, dogl. zu Iben, Rr. Ofterburg.

Dr. Renner, Ronfift. Rath, Superint. und hofprediger ju Bernigerobe. Reichsgraf von ber Schulenburg zu

Bolfsburg, Rr. Garbelegen.

Schellert, Baftor zu Farsleben, Rr. Bolmirftebt.

Schindler, Superint. zu Loitsche, Rr. Bolmirstedt.

Delze, døgl. zu Ziesar, Kr. Jerichow I.

Regierungsbezirt Merfeburg. 2.

Standige Rreis-Schulinfpettoren. 8.

Reine.

b. Rreis-Schulinspektoren im Rebenamte.

1. Artern. Jahr, Superint. zu Artern, Kr. San= aerhausen.

Bettler, Pfarrer zu Barnftabt, Rr. 2. Barnftabt. Querfurt.

> Allihn, Superint. zu Leubingen, Rr. Ectartsberga.

> > Mackenrobt, Superint. Bikar zu Belgern, Rr. Torgau.

> > Drenhaupt, Superint. gu Bitterfeld. Bied, Pfarrer zu Duet, Rr. Bitter-

feld, auftragsw.

Taube, bogl. zu Lebendorf, Saalfr.

Sahn, Superint. ju Deligich. Ehon, Bfarrer ju Großwölkau, Rr. Delitsach.

Naumann, Superint. zu Edartsberga. Burm, deal. zu Gilenburg, Kr. Delipsch.

Rothe, degl. zu Gisleben, Mansfel= ber Seefreis.

Hoffmann, Superint. Bitar zu Elfterwerda, Kr. Liebenwerda.

Aug, Superint., Ronfift. Rath, zu Ermsleben, Mansfelber Gebirgstr.

Solzhanfen, Superint. zu Frenburg a. U., Kr. Querfurt.

zu Gerbstedt, Perschmann, degl. Mansfelder Seefreis.

Bethge, Biebichenstein, døgl. ХU Saaltr.

Dpig, degl. zu Gollme, Rr. Delitich. Salau, Dberpfarrer ju Grafenhaini= chen, Rr. Bitterfeld.

D. Förster, Superint. zu Halle a. S. Schwermer, Pfarrer baselbst.

g. 3. unbefest.

Franke, Pfarrer zu Trotha, Saalkr. Dr. Reined, Superint. ju helbrungen, Rr. Edartsberga.

3. Beichlingen.

4. Belgern.

5. Bitterfeld. 6. Brehna.

7. Connern.

8. Delitsich.

9. Duben.

10. Edartsberga.

11. Eilenburg. 12. Gisleben.

13. Elsterwerda.

14. Ermeleben.

15. Freyburg.

16. Gerbftebt.

17. Biebichenftein.

18. Soffme.

19. Gräfenhainichen.

20. Halle, Stadt I.

21. Halle, Stadt II.

22. Halle, Land I. 23. Halle, Land II.

24. Heldrungen.

Schweinig. Rabis, Superint. Bifar zu Soben-26. Hohenmölsen I. 27. Sobenmölfen II. Beigenfels. 28, Remberg. 29. Lauchstädt, 30. Liebenwerda. · 31. Liffen. Beißenfels. 32. Lüten. 33. Mansfeld I. feld. 34. Mansfeld II. 35. Merfeburg, Stadt. 36. Merfeburg, Land. Merfeburg. 37. Mücheln. 38. Naumburg. a. Š. 39. Pforta. 40. Brettin. 41. Querfurt. Kr. Querfurt. 42. Radewell. 43. Sangerhausen. 44. Schleudig. Lutte, dogl. zu Schleudig, Kr. Merseburg. Regel, dögl. zu Schlieben, 45. Schlieben. Schweiniß. 3. 3. unbesett. Tischer, Oberpfarrer zu Schweinit. Kühlmann, Superint. zu Torgau. Bogel, dögl. zu Weißenfels. D. Reinide, Prosessor am Predigers Seminare zu Wittenberg. 46. Schraplau. 47. Schweinig. 48. Torgau. 49. Beigenfele.

Auffichtsbezirke: 25. Herzberg.

50. Wittenberg.

mölfen, Kr. Weißenfels. Topf, Baftor zu Köttichau, Kr. 3. 3. unbesett. Bhiller, Superint. zu Lauchtabt, Kr. Merfeburg. Grunewald, begl. zu Liebenwerda. Schlemmer, begl. zu Liffen, Rr. Begrich, degl. zu Lüten, Kr. Merfe-Behrens, Superint. Bitar ju Dans-Sappich, Pfarrer zu Braunichwende, Mansfelber Bebirgetr. Martius, Superint. zu Merseburg. Stode, begl. zu Nieberbeuna, Rr. Möller, degl. zu Mücheln, Rr. Querfurt. Dr. Bidimmer, degl. ju Raumburg Bitte, Brofeffor, Geiftlicher Inspettor an der Landesschule zu Pforta, Rr. Raumburg a. S. Dpig, Superint. zu Prettin, Kr. Torgau. Reicholt, Pfarrer zu Lodersleben, Seidler, degl. zu Radewell, Saalkr. Bohndorf, Superint. zu Sangerhaufen.

Gifevius, Superint. zu Berzberg, Rr.

Rt.

Auffichtsbezirke: 51. Zahna. Glaser, Superint. a. D., Oberpfarver zu Senda. Neubert, bogl. zu Zeit. Binter, Pfarrer zu Profen, Kr. Zeit. Luther, Superint. zu Wittgendorf; 52. Zeis, Stadt. 53. Zeis, Land I. 54. Zeiß, Land II. 🕐 Rr. Beig. 55. Graffchaft Stolberg= Paulus, Konsift. Rath, Superint. und Rokla. Pastor zu Rokla, Kr. Sangerhausen. 56. Graffchaft Stolberg= Pfigner, Konfift. Rath, Superint. u. Stolberg. Oberpfarrer zu Stolberg, Rr. Sangerhausen. 3. Regierungsbegirt Erfurt. a. Standige Rreis-Schulinfpektoren. z. Z. unbesest. Bolad, Schulrath, zu Worbis. 1. Beiligenstadt II. 2. Borbis. b. Rreis-Schulinspettoren im Nebenamte. 1. Bleicherobe. Gandig, Superint. zu Bleicherobe, Rr. Grafichaft Sobenftein. 2. Dachrieben. 3ber, Archidiatonus zu Mühlhaufen i. Th. 3. Erfurt I. Der Magiftrat zu Erfurt. 4. Erfurt II. Reid, Dompropft zu Erfurt. Scheibe, Pfarrer zu Ermftedt, Landfr. 5. Ermstedt. Erfurt. Cramer, degl. zu Großballhausen, 6. Bebefee. Rr. Beißensee. Röstlin, Diatonus zu Gefell, Rr. 7. Gefell. Ziegenrück, auftragsw. 8. Bunftedt. Bulbenberg, Bfarrer gu Gunftebt, Rr. Beigenfee. 9. Heiligenstadt I. 10. **Ri**ein=Furra. Rulisch, Superint. zu Beiligenftabt. Bape, Bfarrer zu Rlein-Furra, Rr. Grafschaft Hohenftein. 11. Langensalza. Schniewind, Superint. zu Langen= salza. Cluver, Diakonus zu Mühlhausen 12. Mühlhausen i. Th. i. Th., auftragsw. Rofenthal, Superint. zu Nordhaufen. 13, Nordhausen I. 14. Rordhausen II.

Derfelbe.

Hellwig, Dechant zu Nordhausen.

15. Nordhausen III.

Auffichtsbezirke:	
16. Oberborla.	Ludwig, Pfarrer zu Riederdorla Landtr. Muhlhaufen i. Th.
17. Manis.	Ullrich, Oberpfarrer zu Ranis, R. Biegenrud.
18. Salza.	Gorgaß, Pfarrer zu Liebenrode, Ra Grafichaft Hohenftein, auftragsw.
19. Chleusingen.	Bobel, Superint. zu Schleufingen.
20. Sömmerda.	Begener, Bfarrer zu Commerda, Rr. Beigenfee.
21. Suhl.	Gerlach, Superint. zu Suhl, Ra Schleusingen.
22. Tennstedt.	Spigaht, digl. zu Tennstedt, Kr. Langensalza.
23. Treffurt.	Beffe, Pfarrer zu Großburfcla, Landtr. Muhlhaufen in Th.
24. Walschleben.	Dr. Müller, bogl. zu Kuhnhausen, Lander. Erfurt.
25. Beißensee.	Baarts, Superint. zu Beigensee.
26. Ziegenrud.	Sahmann, begl. zu Wernburg, Rr.
OB	Biegenrud.
VIII. Bro	vinz Schleswig-Holftein.
a. Ständig	e Kreis=Schulinspektoren.
1. Apenrade.	Mofehuus zu Apenrabe.
2. Habersleben.	Stegelmann, Schulrath, zu Habers-
3. Herzogth. Lauenburg.	Dr. Shutt zu Rateburg, Kr. Herzog- thum Lauenburg.
4. Sonderburg.	Tobjen zu Sonderburg, cuftragem.
5. Tonbern I.	Schöppa zu Tonbern.
6. Tonbern II.	Burgdorf, Schulrath, daselbst.
	ulinspektoren im Nebenamte.
1. Altona.	Wagener, Stadtschulrath zu Altona
2. Norder=Dithmarschenl	.z. B. unbesett.
3. * II.	Landt, Paftor zu Neuenkirchen, Kr Norder=Dithmarschen.
A . TIT	a Q unhalabt

4. = III. z. Z. unbesett.
5. Süder-Dithmarschenk Betersen, Kirchenpropst zu Meldors Kr. Süder-Dithmarschen.
6. = II. Hinrichs, Pastor zu Burg i. D., Kr. Süder-Dithmarschen.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

windtsbezirke:		
ĩ.	Süder-Dithmarichen	II. Mau, Hauptpaftor 31 Marne, Kr. Suber-Dithmarschen.
<u>9</u> . (Edernförde I.	Holm, Kirchenpropft zu Hutten, Kr Caermorbe.
9.	≇ II .	Hornboftel, Paftor zu Krusendorf, Kr. Schenförde.
I 0' (Giberstebt.	Dr. Sowary, Kirchenpropst u. Konsist. Rath zu Garbing, Kr. Siderstebt.
11.	Flensburg I.	Peters, Kirchenpropst zu Flensburg.
	Flensburg II.	Thomsen, Kastor zu Sterup, Kr. Flensburg.
	ֆսիսու I.	Deisting, begl. zu Schwabstebt, Kr Hulum.
14.	= II.	Reuter, bogl. zu Bidl, Kr. Husum.
l5. \$	Riel, Stadtfreis.	Ruhlgan, Stadtschulrath zu Riel.
	Kiel, Land I.	Becker, Kirchenpropst daselbst.
	= II.	Sorenfen, bogl. ju Neumunfter, Landfr. Riel.
	Oldenburg I.	Martens, bogi. zu Neuftadt, Kr. Dibenburg.
ĺ	≠ II .	Reimers, Hauptpaftor zu Grube, Kr. Oldenburg.
M. E	Jehmarn, Infel.	Michler, Kirchenpropst zu Burg a. F., Kr. Oldenburg.
11. 9	Binneberg L	Baulfen, degl. zu Rienftebten, Rt. Binneberg.
Ľ.	≠ II.	Derfelbe.
5 .	z () III. ()	Mag, Sauptpaftor zu Elmshpru, Rt. Binneberg.
14.	s in IV.	Alberti, Bastor zu Quidborn, Rt. Pinneberg.
	Blon 1.	Diffen, begl. zu Gifau, Kr. Plon.
	s II J	Beckmann, Hauptpastor zu Schönberg, Kr. Blön
ħ.	= III	Gengken, degl. zu Preet, Rr. Plon.
h. 9	= III. Rendsburg I.	Gengten, degl. zu Preet, Rr. Blon. Sanfen, degl. zu Rendsburg. Derfelbe, auftragem.
ě.	= II.	Derfelbe, auftragsw
	s III. (1)	Ereplin, Rirchenpropft zu Hade- ntarschen, Kr. Rendsburg.
		Franzen, Bastor zu Busborf, Kr. Schleswig.
12.		Hansen, Rirchenpropft zu Toestrup, Rr. Schleswig.
1	1894.	4

			
Auffichtsbezirte:			
33. Schleswig III.	Grönning, Paftor zu Hollingstedt, Kr. Schleswig.		
34. Segeberg I.	David, Hauptpastor zu Segeberg.		
35. = II.	Hansen, Baftor ju Raltenkirchen, Rr. Segeberg.		
36. = III.	Bruhn, degl. zu Schlamersdorf, Kr. Segeberg.		
37. Steinburg I.	Buchholz, Kirchenpropst zu Igehoe, Rr. Steinburg.		
38. = II.	Lilie, degl. zu Horst, Kr. Steinburg.		
39. = III.	a. B. unbesett.		
40. Stormarn I.	Chalibaus, Kirchenpropst zu Alt-		
	Rahlstedt, Kr. Stormarn.		
41. = II.	Peters, Pastor zu Bergstedt, Rr. Stormarn.		
42. s III.	Bag, Hauptpaftor zu Olbesloe, Rr. Stormarn.		
IX.	frobinz Hannover.		
1. Regier	ungsbezirk Hannover.		
<u> </u>	e Kreis-Schulinspektoren.		
1. Linden.	Renner zu Linden.		
b. Rr eis=Sch	ulinspektoren im Nebenamte.		
1. Bassum.	Mehliß, Superint. zu Bassum, Ar. Spie.		
2. Gr. Bertel.	Sievers, bogl. zu Gr. Bertel, Kr. Hameln.		
3. Börry.	Rauterberg, degl. ju Borry, Rr. Sameln.		
4. Diepholz.	Stölting, begl. zu Diepholz.		
5. Hameln, Stabt.	Horntohl, sen. min. und Pastor prim.		
•	zu Hameln.		
6. Hannover. I.	Dr. Behrhahn, Stadtschul-Inspektor zu hannover.		
7. Hannover II.	Roch, Schulrath, Seminar-Direttor		

8. Hannover III. 9. Hoya. 10. Jeinfen.

11. Limmer.

12. Linden.

zu Hannover. Henniges, Pastor zu Linden. Cordes, Superint. zu Hoga. Spanuth, Pastor zu Schulenburg, Kr. Springe, auftragsw. Wendland, Superint. zu Limmer,

Landfr. Linden. Wecken, Paftor prim. zu Linden.

	
Auffichtsbezirke:	
13. Loccum.	Budmann, Ronventual = Studien-Di-
	rektor zu Loccum, Kr. Stolzenau.
14. Lohe.	Giefede, Baftor zu Lohe, Rr. Nienburg.
15. Reustadt a. R.	Bunnemann, Superint. und Paftor
	prim, 211 Neustadt a. R.
16. Rienburg.	Lührs, dsal. und dsal. zu Nienburg.
17. Oldendorf.	Suffert, Superint. zu Dibenborf bei
•	Elze, Kr. Hameln.
18. Pattensen in Calenb.	Fraak, Superint. und Pastor prim.
	zu Pattensen, Kr. Springe.
19. Ronnenberg.	Beet, Superint. und Baftor prim. zu
	Ronnenberg, Landtr. Linden.
20. Springe.	Bramann, Superint. und Baftor prim. zu Springe.
04 61 7	prim. zu Springe.
21. Stolzenau.	Firnhaber, Superint. zu Stolzenan.
22. Sulingen.	Jahns, begl. zu Sulingen.
23. Twiftringen.	Gronheid, Pastor zu Twistringen, Rr. Syte.
24. Bilsen.	Mener, Superint. und Pastor prim.
n	zu Bilfen, Kr. Hona.
25. Beyhe.	Landsberg, Superint. zu Kirchwenhe,
90 mm	Kr. Syte.
26. Wunftorf.	Freybe, dogl. und Bastor prim. zu
	Wunstorf, Kr. Neustadt a. R.
2. Regieru	ngsbezirk hilbesheim.
a. Stänbig	e Kreis-Schulinspektoren.
-	Reine.
	••••
	Minspektoren im Nebenamte.
1. Alfeld.	Krüger, Superint. und erfter Paftor
0.00 =	au Alfeld.
2. Bockenem I.	Rotermund, begl. und begl. zu
2 00 - 3	Bodenem, Kr. Marienburg. Bant, Pfarrer zu Ringelheim, Kr.
3. Bodenem II.	Goslar. Biarrer zu Ringelheim, Kr.
4. Borfum.	Graen, begl. zu hilbesheim.
5. Bovenden.	Arnold, Superint. und Pastor zu
0.00	Bovenden, Landfr. Göttingen.
6. Clausthal.	Rothert, degl. und erfter Baftor zu
7 8 245	Clausthal, Kr. Zellerfeld.
7. Detfurth.	Beters, Dechant und Pfarrer zu Gr.
ì	Düngen, Kr. Marienburg.
I .	4 *

8. Dransfeld.

9. Duderstabt.

10. Einbeck I.

11. Einbeck II.

12. Elze.

13. Gieboldehausen.

14. Göttingen I.

15. Göttingen II.

16. Göttingen III.

17. Goslar.

18. Gronau.

19. Harbegsen.

20. Sedemunden.

21. Herzberg.

22. Hildesheim I.

23. Hildesheim II.

24. Hohnstedt,

25. Hohnstein.

26. Lindau.

27. Markoldendorf.

28. Münden.

29. Nettlingen.

30. Northeim.

Duant, Superint. und Pafter ju Dransfeld, Rr. Munben.

Bant, Decant und Stadtpfarrer ju Duderstadt.

Borbemann, Superint. und Baftor gu Ginbeck.

Derfelbe.

Budmann, Superint. und erster Pastor zu Gize, Rr. Gronau. Bollmer, Dechant und Pfarrer zu

Rüdershaufen, Rr. Duberftadt.

Brügmann, Superint. und Baftor gu Göttingen.

Ranfer, begl. u. begl. bafelbft.

Dr. Steinmes, begl. u. begl. bafelbit.

Stube, Pfarrer ju Biedelah, Goslar.

Rappe, Dechant und Pfarrer zu Em-merke, Landkr. Hilbesheim.

Ubbelohde, Superint. u. erster Baftor zu Hardegfen, Kr. Northeim.

Schumann, begl. u. begl. zu Bebemunden, Rr. Munden.

Knoche, Superint. und Pastor zu Bergberg, Rr. Dfterobe.

Sahn, Konfift. Rath, Generalfuperint. und Baftor zu Sildesheim.

Chelmann, Pfarrer bafelbft.

Wolter, Superint. und Pastor zu Hohnstedt, &r. Northeim.

Gerlach, Konfift. Rath, Superint. u. Baftor zu Nieberfachswerfen, Ilfeld.

Eichmann, Dechant und Pfarrer gu Bilshaufen, Rr. Duberftadt.

Dr. Hoppe, Superint. und Baftor zu Martoldendorf, Rr. Ginbed.

Brof. Dr. Bahrdt, Reftor zu Münden.

Müller, Superint. und Paftor Nettlingen, Ar. Marienburg.

Tölfe, erfter Baftor und Senior Dinisterii gu Northeim.

Auffichtsbezirke:	
31. Oterthal.	received the property of the second
32. Diterobe.	neiburg, Kr. Goslar. Bauftabt, bigl. u. bigl. zu Ofterobe.
33. Beine I.	Ruster, Superint. und erster Pastor
34. Beine II.	jn Beine. Gugelte, Dechant zu Hohenhamen,
	Ar. Beine.
35. Salzgitter.	Kleufer, Superint: and erster Pastor
36. Sarftebt.	zu Salzgitter, Kr. Goslar. Borchers, dsgl. und Pastor zu Sar-
!	stedt, Landtr. Hildesheim.
37. Schide. 🖟 😘	Rasch, degl. und degl. zu Sehlbe
38. Solchen.	Ar. Marienburg. Rebepenning, degl. und begt.
ov. Obtayen.	zu Gt. Solchen, Kr. Beine.
39. Uslar.	gu Gr. Solchen, Kr. Peine. Lambetti, degl. und erfter Baftor
40. Börfte.	Nellin, Bastor zu Harsum, Lander.
W. Sutite.	Hildesheim.
41. Billershausen.	Mener, Superint. und Pastor zu
42. Binzenburg.	Willershaufen, Kr. Ofterode. Plathner, Pfarrer zu Winzenburg,
wingenburg.	Kr. Alfeld.
43. Brisbergholzen.	Höpfner, Superint. und Pastor zu
4. Zellerfeld.	Brisbergholzen, Rr. Alfeld. Petri, degl. und erfter Paftor zu
O-mielene.	Zellerfeld.
3. Regier	ungsbezirt Lüneburg.
	ge Kreis=Schulinspektoren.
	Reinc.
	ulinspektoren im Nebenamte.
1. Ahlden.	Cölle, Superint. zu Ahlben, Kr. Fal- lingbostel.
2. Beedenboftel.	Boltmann, begl. zu Beebenboftel,
	Landfr. Celle.
3. Bergen b. Celle.	Tielemann, Baftor zu Bergen, Landtr. Celle.
4. Bevensen.	Mener, Superint. zu Bevensen, Kr. Uelzen.
5. Bleckede I.	Jatobshagen, bogl. zu Bledebe.
6. Bleckede II.	Dittrich, Pastor zu Barscamp, Kr.
•	Bledede.

7. Burgborf.

8. Burgwedel.

9. Celle I.

10. Celle II.

11. Celle III. 12. Dannenberg I.

13. Dannenberg II.

14. Ebstorf.

15. Fallersleben.

16. Gartow.

17. Gifhorn.

18. Harburg I.

19. Harburg II.

20. Harburg III.

21. Harburg IV. 22. Hoga.

23. Limmer.

24. Lüchow.

25. Lüne I.

26. Lüne II.

27. Lune III.

28. Lüneburg.

29. Pattenfen I.

30. Pattensen II.

31. Sarstedt.

32. Sievershausen.

33. Soltau I.

34. Soltau II.

35. Uelzen.

Mener, Superint. Bu Burgborf.

Dafeberg, begl. ju Burgwebel, Rr.

Burgdorf.

Rrensler, Baftor zu Celle. Röbbelen, bogl. bafelbft.

Deig, bogi. bafelbft.

Alpers, begl. zu Dannenberg.

Bode, begl. zu hipader, Rr. Dannen:

Biedenweg, Superint. ju Ebstorf, Kr. Helzen.

Seebohm, degl. zu Fallereleben, Rr. Gifhorn.

Seevers, Superint. zu Gartow, Kr Lüchow.

Schuster, dögl. zu Gifhorn.

Sounhoff, Generalsuperint., Konfift

Rath zu Harburg. Siet, Baftor zu Sinftorf, Landfr

Harburg. Derfelbe.

Meyer, Baftor zu Harburg. Cordes, Superint. zu Hoga.

Benbland, begl. ju Limmer, Rr Linden.

Tanbe, Propft zu Lüchow.

z. 3. unbefest.

Ahlert, Pastor zu Amelinghausen Landfr. Lüneburg, auftragsw.

Derfelbe.

Bener, Stadtsuperint. zu Luneburg.

Mener, Baftor zu Salzhaufen, Kr Winsen a. d. L.

Bobe, begl. zu Egeftorf, Rr. Winfer

Borchers, Superint. zu Sarstebl Landtr. hildesheim. Schwane, begl. zu Sievershaufen

Kr. Burgdorf. Stalmann, begl. zu Soltau.

Spedmann, Baftor zu Schneverdingen Kr. Soltau.

Beer, Propft zu Uelgen.

36. Balørobe I.

Anote, Superint. zu Balsrobe, Rr. Fallingbostel.

37. **23**alørobe 11.

Schwerdtmann, Baftor zu Dorfmart, Rr. Fallingboftel.

38. Winsen a. b. Q. 39. Wittingen I.

hermann, Superint. zu Winfen a. b.L.

Bertenbuid, bogl. ju Bittingen, Rr. Ifenhagen.

40. Bittingen II. 41. Bittingen III. Eide, Baftor zu Brome, Rr. Jenhagen. Bernftorf, begl. zu Groß-Defingen,

Rr. Jenhagen.

4. Regierungsbezirt Stabe.

a. Stanbige Rreis:Schulinspettoren.

Reine.

b. Rreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Achim.

Bartmann, Baftor zu Arbergen, Rr. Adim.

2. Altes Land.

Havemann, Superint. zu Jork. Wiedemann, begl. zu Bargstedt, Kr.

3. Bargftebt.

Stabe.

4. Blumenthal I.

5. Blumenthal II. 6. Bremerporde.

Müller, dögl. zu Blumenthal. Keller, Paftor daselbst. Oder, Superint. zu Bremervörde.

7. Burtehube.

Magistrat zu Burtehube, Kr. Jork. Wolff, Bastor zu Nordleda, Kr. Habeln.

8. Hadeln. 9. Himmelpforten.

Urften, begl. ju himmelpforten, Rr.

10. Horneburg.

Roft, bogl. zu Burtehude, Rr. Jort. Rahrs, bogl. zu Freiburg, Rr. Reh=

11. Rehdingen.

Rechtern, Superint. zu Lehe.

12. Lehe. 13. Lejum.

Ratenins, degl. zu Lefum, Rr. Blumenthal.

14. Lilienthal.

Rrull, dogl. zu Lilienthal, Rr. Ofterholz.

15. Reuhaus.

Boter, Paftor zu Oberndorf, Rr. Neuhaus a. D.

16. Often.

von hanffftengel, Superint. zu Often, Rr. Neuhaus a. D.

17. Osterholz.

Degener, Baftor zu Ritterhube, Rr. Osterholz.

18. Rotenburg.

Rottmeier, Superint. zu Rotenburg. Ohneforg, degl. zu Sandstedt, Kr. Geeftemunde.

19. Sanbstedt.

Auffichtsbezirke: 20. Scheeffel. z. 3. unbesett. Dreper, Baftor zu Selfingen, Rr. 21. Selfingen. Bremervorbe. 22. Sittensen. z. 3. unbesett. 23. Stade, Stadt. Magistrat zu Stade. 24. Berden I., Stadt. Schulvorstand zu Berden. 25. Berden II., Andreas. Wolff, Pastor zu Verden. 26. Berben, Dom. Diedmann, Superint. zu Berben. 27. Worpsmebe. Fitschen, Paftor zu Worpswede, Kr. Osterholz. 28. Wulsborf. Schröder, Superint. zu Bulsborf, Kr. Geeftemunde. 29. Wursten. Schröber, Paftor zu Spicka, Rr. Lehe. von Sanffftengel, Superint. zu Beven. 30. Beven. Regierungsbezirk Osnabrud. 5. Ständige Rreis-Schulinspektoren. 1. Dounbrud-Berfenbruck=Wittlage. Koop zu Osnabrūck. Rreis=Schulinspektoren im Nebenamte. 1. Afchendorf. Gattmann, Baftor zu Afchenborf. 2. Bentheim, Graficaft. 3. Bentheim, Niedergraf= Menfe, begl. zu Bentheim. icaft. Anhuis, degl. zu Artel, Rr. Graffchaft 4. Bentheim, Obergraf= Bentheim. Oppen, bogl. ju Gilbehaus, Rr. íchaft. Grafschaft Bentheim. Flebbe, dogl. zu Bippen, Rr. Ber-5. Berfenbrud. fenbrück. 6. Berfenbrud-Bramfche. Mener, Superint. zu Bramfche, Rr. Berfenbrud. Schniers, Baftor zu Hafelunne, Kr. 7. Safelunne. Meppen. 8. Hummling. Pohlmann, Dechant zu Sogel, Kr. Hummling. Heilmann, Baftor zu Iburg. Schriever, Domkapitular zu Plant-9. Iburg=Melle. 10. Lingen I. lunne, Kr. Lingen. Randt, Superint. zu Lingen. 11. Lingen II. Lauenstein, bogt. zu Buer, 12. Melle-Wittlage. Melle.

13. Meppen.

Dr. Hune, Gymnaf. Direktor zu Meppen.

14. Reppen=Bapenburg. GraßhoffilSuperint. u. Konfist. Rath daselbst.

15. Denabrück.

Bartels, Baftor zu Denabrud.

16. Denabrūd=Iburg.

Manersberg Superint. und Ronfift. Rath zu Georgs = Marien = Hutte, Landfr. Donabrud.

6. Regierungsbezirt Aurich.

Stanbige Rreis-Schulinspektoren.

Reine.

b. Rreis=Schulinspektoren im Nebenamte. Reimers, Pfarrer zu Amdorf, Rr. 1. Amborf. 2. Aurich I. Kirchhoff, Konsist. Rath zu Aurich. 3. Aurich II. Augener, Superint. bafelbft. Bobe, bogl. bajelbit. 4. Aurich-Didendorfe 5. Bingum. Müller, dogl. ju Bingum, Rr. Beener. Bubbena, begl. zu Gilfum, Lander. 6. Gilfum. Frerichs, Baffor zu Emben. 7. Emden I. Middendorff, degl. dafelbft. 8. Emben II. 9. Esclum. Riedlin, Superint. ju Esclum, Rr. Leer. Boß, degl. zu Gene, Rr. Bittmund. Pannenborg, Baftor zu Rlein-Mib-10. Gens. 11. Jemgum. lum, Rr. Beener. Warnte, degl. zu Leer. Tholens, begl. baselbst. 12. Lecr I. 13. Leer II. Goffel, Superint. ju Marienhafe, Rr. 14. Marienhafe. Norden. Köppen, begl. zu Nesse, Kr. Norben. Strate, Bastor zu Norben. Kerstiens, Dechant baselbst. 15. Reffe. 16. Norden I. 17. Norden II. 18. Reepsholt. de Boer, Superint. zu Reepsholt, Rr. Wittmund.

19. Riepe.

20. Beener.

22. Bittmund.

21. Westerhusen.

Emden. Strade, Baftor zu Wittmund.

Elfter, begl. ju Riepe, Rr. Aurich. Smidt, begl ju Beener.

Sanbers, bogl. zu Befterhufen, Rr.

Brobing Beftfalen.

Regierungsbegirt Dunfter.

Ständige Rreis-Schulinspektoren.

1. Ahaus.

2. Bedum.

3. Borken. 4. Coesfeld.

5. Lüdinghausen.

6. Munfter.

7. Recklinghausen.

8. Steinfurt.

Koch zu Ahaus.

Feldhaar zu Bedum. Storf du Borfen.

Schmit zu Coesfelb. Wallbaum zu Lübinghausen.

Shurholz, Schulrath, zu Munfter. Bitte zu Redlinghausen.

Schurhoff, zu Burgsteinfurt, Steinfurt.

9. Tecklenburg=Munfter=

10. Barendorf.

Steinfurt-Barendorf. Gehrig zu Tedlenburg, auftragem. Schund zu Barenborf.

Rreis=Schulinspettoren im Rebenamte.

1. Ahaus-Borken-Coesfelb.

Evers, Pfarrer zu Werth, Rr. Borten

2. Bectum=Lübinghausen=

Arning, begl. zu Redlinghaufen. Rectlinghaufen.

2. Regierungsbezirt Minden.

Stanbige Rreis-Schulinspektoren. Culemann zu Bielefelb.

1. Bielefelb. 2. Büren.

3. Hörter I.

4. Minben.

5. Paderborn. 6. Warburg.

7. Wiedenbrud.

Brand zu Buren. Dr. Laured zu hörter. Rinbermann zu Minben.

Dr. Winter, Schulrath, zu Paberborn

Sierp zu Barburg. Rafche zu Biedenbrud.

Rreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Alswede.

2. Bunde. 3. Enger.

4. Gütersloh.

5. Herford.

6. Hörter II.

7. Rirchlengern.

Runfemuller, Pfarrer zu Alemebe Rr. Lübbecte.

Baumann, degl. zu Bunbe, Rr. Herford

Niemöller, begl. zu Enger, Rr. herford Siebold, degl. ju Gutereloh, Rr

Wiedenbrud. Sander, degl. ju Berford.

Dufft, dogl. zu Bruchhausen, Rr. Sorter Bopter, begl. ju Rirchlengern, Rr

Herford.

8. Lubbede.

9. Steinbagen.

10. Berther.

Briefter, Bfarrer gu Lubbede. Culemann, Rreis-Schulinfpettor gu Bielefeld, auftragsw.

Buter, Superint. zu Borgholzhaufen, Rr. Salle.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

Stanbige Rreis-Schulinspettoren.

Schräber, Schultath, zu Attenborn. 1. Altena=Dlpe=Siegen.

2. Arnsberg-Jerlohn.

3. Bochum=Hagen.

4. Brilon=Bittgenftein.

5. Dortmund.

6. Dortmund-Hörbe.

8. Belfenfirchen=

Hattingen-Schwelm. 9. Hamm=Socst.

10. Lippstadt.

11. Reichede.

12. Schwelm-Hattingen.

Bufer zu Arnsberg.

Dr. Robels zu Bochum.

Wolff, Schulrath, zu Brilon. Schreff zu Dortmund.

Dr. Groffe=Bohle dafelbft.

7. Belfenfirchen-Bochum. Lindner zu Bochum.

Bolder zu Belfenfirchen.

Schallau, Schulrath, zu Soeft. Rhein zu Lippstadt.

Dr. Befta zu Meschede. Storbeur zu Schwelm.

b. Rreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1 Altena.

2. aplerbed.

3. Arnsberg=Brilon= Meschebe.

4. Barop. 5. Berleburg.

6. Bochum.

7. Böhle-Hagen. 8. Brederfeld.

9. Freudenberg

10. Beljenfirchen.

11. Sagen. 12. **Sam**m.

13. Hattingen.

14. Semer=Menden.

15. Hohenlimburg= Letmathe.

16. Jerlohn.

17. Laasphe.

18. Ludenscheid.

Suffelmann, Pfarrer zu Neuenrabe. Strathmann, bogl. ju Opherbide.

Rlone, begl. zu Arnsberg.

Rottmann, begl. zu Sachenen. Dictel, Superint. zu Arfeld. Rleppel, Pfarrer zu Bochum. Crone, dogl. zu Böhle.

Schulte, begl. ju Burftrage. Stein, degl. zu Crombach.

Deutelmofer, begl. zu Gelfenfirchen.

gur Rieben, begl. zu Sagen. gur Rieben, begl. zu Drechen. Meier=Beter, degl. zu Haitingen.

Bate, begl. ju Bemer.

von der Ruhlen, degl. zu Letmathe.

Bidert, Superint. ju Jerlohn. Rohrberg, Pfarrer zu Feudingen. Rottmann, begl. zu Lüdenscheid.

60 Auffichtsbezirke: 19. Lunen=Brechten. Schlett, Pfarrer zu Brechten. Ged, bogl. zu Meinerzhagen. Röhne, Superint. zu Retphen. Grave, Pfarrer zu Schwerte. 20. Meinerzhagen. 21. Retphen. .22. Schwerte. 23. Siegen. 24. Soest=Lippstadt. Winterhager, bogl. zu Siegen. Frahne, bogl. zu Soeft. 25. Unna. Brenfchener, begl. zu Dellwig. 26. Wetter-Herbede. Göcker, begl. zu Wetter. 27. Wilnsborf-Weibenau. Reuter, Pfarrer zu Weibenau. 28. Witten. Ronig, Superint. zu Witten. XI. Proping Deffen=Raffan. Regierungsbezirt Caffel. Standige Rreis-Schulinspettoren. g. B. unbefett. 1. Fulba.

b. Rreis-Schulinspettoren im Nebenamte.

7. Cassel, Stadt.

9. Eschwege, Stadt. 10. Eschwege, Land I.

11. Eschwege, Land II.

8. Eiterseld.

12. Felsberg.

14. Friglar. 15. Fronhausen.

13. Frankenberg.

Riebeling, Bfarrer ju Bolfsanger, 1. Ahna. Landtr, Caffel. Zimmermann, bogl. ju Frankers: 2. Allendorf a. W.

hausen, Rr. Efdwege.

3. Amöneburg. Schick, bogl. ju Angefahr, Rr. Rirch= hain. 4. Bergen.

hufnagel, bogl. zu Reffelftabt, Landfr.

Rröger, begl. ju Babern, Rr. Friglar. 5. Borken. Sominde, Metropolitan gu Bruch= 6. Bücherthal.

tobel, Landfr. Hanau.

Bornmann, Stadtschulrath, Stadtschulimpizient zu Cassel.

Raul, Dechant zu Rirchhafel, Rr. Bünfeld.

z. 3. unbefett.

Liefe, Pfarrer zu Gidwege.

Boigt, degl. zu Rambach, Kr. Gfc=

Faulhaber, bogl. zu Genfungen, Rr. Melfungen.

Beffel, Metropolitan zu Frankenberg.

Byroth, Rettor zu Friglar. Happich, Pfarrer zu Cappel, Marburg.

Auf	Andre de la	
16.	Failda.	Schafer, Superint. 311 Fulba.
17.	Gelnhausen, Stadt	Schafer, Pfarrer, Stadtschulinspizient
18.	Gelnhausen, Land I.	Pfeiffer, Metropolitan zu Meerholz,
		Rr. Gelnhausen.
19.	Gelnhausen, Land II.	Raufel, Bfarrer zu Birftein, Rr. Gelnhaufen.
20.	Bersfeld.	Baumann, Oberpfarrer zu Tann, Rr. Gersfeld.
21.	Gottsburen.	Bistamp, Metropolitan zu Baate,
0-0	Brok austrain	Kr. Hofgeismar.
22.	Grebenftein.	Bilmar, Kfarrer zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar.
23.	Sudensberg.	Stolzenbach, degl. zu Obervorschüt, Rr. Friglar.
24.	Hanau, Stadt.	Junghenn, Schulbirettor, Stabtichul-
35	626.15 #1.51	inspizient zu Hanau.
29. ·	Hersfeld, Stadt.	Dr. Bial, Superint., Stadtschulinspizient zu Hersfeld.
26.	Hersfeld, Land I.	Gerlach, Pfarrer zu Riederaula, Kr. Hersfeld.
27.	Hersfeld, Land II.	Rosenstod, dogl. zu Philippsthal, Rr. Hersfelb.
28.	Hilders.	Riel, dogl. ju Lahrbach, Rr: Gersfeld.
29.	hofgeismar, Stadt.	Fuldner, degl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar.
30.	Hofgeismar, Land.	Klingender, Studiendireftor des
31	Homberg, Stadt.	Predigerseminars zu Hosgeismar. Schotte, Metropolitan, Stadtschulin=
71.	being makers	1 spizient zu Homberg.
49		Derfelbe.
33	Hinseld I.	Bode, Pfarrer zu Buchenau, Kr.
J U +		· Sünfeld.
34.		Roch, Dechant zu Hunfeld.
35.	Kaufungen.	Schumann, Pfarrer zu Crumbach, Landfr. Cassel.
36	Kirchhain.	Fett, dögl. zu Kirchhain.
37	Richtonous (Stati)	Ritter,: Metropolitan zu Lichtenau,
		Rr. Wigenhausen.
38.	Marburg, Stadt.	Dr. Seehaußen, Schulbirektor zu
- 0.		Marburg.
39.	Meljungen, Stadt.	Endemann, Metropolitan, Stadtschul- inspizient zu Melfungen.

Auffichtsbezirte:	
40. Melfungen, Land.	Abam, Pfarrer zu Dagobertshausen, Kr. Melsungen.
41. Neukirchen I.	Gleim, Metropolitan zu Neufirchen, Rr. Ziegenhain.
42. Reufirchen II.	Brauns, Pfarrer zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain.
43. Obernfirchen.	Diebelmeier, Metropolitan zu Ro- benberg, Kr. Rinteln.
44. Rauschenberg.	Sehler, Pfarrer zu Schönstadt, Kr. Warburg.
45. Rinteln.	Bürgener, dogl. zu Fuhlen, Kr.
46. Rotenburg.	Rothnagel, Metropolitan zu Roten- burg.
47. Shlüchtern, Stadt.	Dr. Renisch, Seminar=Direktor zu Schlüchtern.
48. Schlüchtern, Land.	Hed, Superint. zu Schlüchtern.
40 Schmalfalhen Staht	Bilmar, Pfarrer zu Schmalkalben.
50. Schmalkalden, Land I	Domatha
Et & Sangterban Const	
	l.Obitfelber, Superint. zu Schmal- talben.
52. Schwarzenfels.	Orth, Pfarrer zu Ramholz, Kr. Schlüchtern.
53. Sontra.	Brauns, Metropolitan zu Sontra, Kr. Rotenburg.
54. Spangenberg.	Rothfuchs, bsgl. zu Spangenberg, Kr. Meljungen.
55. Trendelburg.	Gnas, Pfarrer zu Carlshafen, Rr. Hofgeismar.
56. Treysa.	Someinsberg, bogl. zu Trensa, Kr. Ziegenhain.
57. Böhl .	Mener, digl. zu Höringhausen, Kr. Frantenberg.
58. Waldkappel.	Wepler, degl. zu Waldkappel, Kr. Eschwege.
59. Wetter.	Loberhose, Oberpfarrer zu Wetter, Kr. Marburg.
60. Wenhers.	Helfrich, Pfarrer zu Pappenhausen, Kr. Gersfelb.
61. Wilhelmshöhe.	Binn, bogl. zu Kirchbauna, Landtr. Caffel.
62. Winbecken.	Limbert, begl. zu Oftheim, Landir. Hanau.

Auffichtsbezirke:

63. Bigenhaufen.

Reimann, Metropolitan zu Bigen= hausen.

84. Wolfhagen. 65. Ziegenhain. Jacobi, bogl. zu Wolfhagen. Schenk, Pfarrer zu Ziegenhain. Biegand, bogl. zu Niederelsungen,

66. Zierenberg.

Rr. Wolfhagen.

2. Regierungsbezirt Biesbaben.

a. Stanbige Rreis-Schulinspettoren.

Reine.

b. Rreis-Schulinspettoren im Nebenamte.

1. Arnstein.

Meurer, Pfarrer gu Arnftein, Unterlahntr.

2. Battenberg.

Schellenberg, bogl. zu Battenberg, Rr. Biedenkopf.

3. Bergebersbach.

Brunichlag, begl. ju Bergebersbach, Dilltr.

4 Berod.

Chrlich, degl. zu hundfangen, Rr. Westerburg.

5. Biebrich=Mosbach.

Bilhelmi, Konfift. Rath zu Biebrich= Mosbach, Lander. Biesbaben.

l Bockenheim I.

Stadtschuldeputation zu Bockenheim, Landfr. Frankfurt a. M.

1. Bockenheim II. 8. Braubach.

Beibemann, Pfarrer bafelbft.

9. Buchenau.

Bilhelmi, Defan zu Braubach, Rr. St. Goarshausen. Schneider, Pfarrer zu Buchenau, Rr.

10. Cronberg.

Biedenkopf.

11. Cubach.

Born, begl. zu Fischbach, Rr. Dber-

12. Diethardt.

Pfarrer zu Deigmann, Cubach, Oberlahntr.

Schmidt, degl. zu Miehlen, Kr. St. Goarshausen.

13. Diez. 14 Dillenburg. Dregler, degl. zu Diet, Unterlahntr.

15. Dornholzhausen.

Log, Seminar=Direttor zu Dillenburg, Dilltr.

Bofer, Pfarrer zu Dornholzhausen, Rr. Obertaunus.

16. Dörsborf. 17. Ems.

Bidel, degl. zu Doredorf, Unterlahnkr. Bendeman, begl. zu Ems, Unterlahnfr.

18. Erbach a. Rhein.

Rilb, degl. zu Neudorf, Rr. Rheingau.

Auffichtsbezirke:

191 Frankfurt a. M.

20. Gladenbach.

21. Gravenwiesbach.

22. Grenzhaufen.

23. Griesheim.

24. Hachenburg.

25. Hadamar.

26. Heddernheim.

27. Herborn I.

28. Herborn II.. 29. Holzappel.

30. Homburg v. d. H.

31. Idstein I.,

32. Ihftein II. 33. Ihftein III.

34. Rettenbach.

35. Kirdorf.

36. Langenschwalbach.

37. Limburg I.

38. Limburg II. ... 39. Marienberg.

40. Massenheim.

41. Mendt.

42. Montabaur I.

43. Montabaur II.

44. Nassau I.

Die städtische Schuldeputation.

Braun, Pfarrer zu Gladenbach, Rr.

Biebentopf.

Schmidtborn, degl. zu Espa, Usingen.

Bingel, døgl. zu Nordhofen, Unterwestermald.

Fabricius, degl. zu Griesheim, Rr. Şödift.

Naumann, begl. zu Kroppach, Rr. Oberwesterwald.

Frang, degl. zu Hadamar, Rr. Limburg.

Bruhl, begl zu Ried, Rr. Socht. Buren, Rettor zu herborn, Dillfr.

Saußen, Pfarrer bafelbft,

Stahl, dögl. zu Holzappel, Unterlahnfr. Bömel, dögl. zu Homburg v. d. H.,

Rr. Dbertaunus.

Cung, Defan zu, Ihftein, Rr. Unter-

taunus. Schilo, Pfarrer daselbst.

Oppermann, Rettor dafelbft.

Bigmann, Defan zu Rettenbach, Rr. Untertaunus.

Birvas, Pfarrer zu Kirdorf, Obertaunus.

Biege, Detan zu Langenschwalbach, Kr. Untertaunus.

Tripp, Stadtpfarrer zu Limburg. Rrude, Pfarrer daselbst.

Altburger, Defan zu Marienberg, Kr. Oberwesterwald.

Dorr, Pfarrer zu Massenheim, Lander. Wiesbaden.

Buus, degl. zu Möllingen, Kr. Westerburg.

Dr. Bartholome, Seminar=Direttor zu Montabaur, Kr. Unterwesterwald.

Duirmbach, Pfarrer zu holler, Rr. Unterwesterwald.

Dr. Buddeberg, Rettor zu Raffau, Unterlahntr.

Auffichtsbezirke: Müller, Pfarrer zu Dausenau, Unter-45. Naffau II. lahntr. Michels, bogl. zu Oberlahnstein, 16. Raftätten. Rr. St. Goarshaufen. Eibach, Pfarrer ju Renderoth, Dillfr. 47. Renderoth. Dr. Enders, begl. zu Dberrad, Landfr. 48. Oberrad. Frankfurt a. M. Stahler, Defan zu Ransbach, Rr. 49. Ransbach. Unterwesterwald. Brudmann, begl. zu Rennerod, Rr. 50. Rennerod. Besterburg. Schmidt, degl. ju Robheim, Rr. 51. Rodheim. Biedentopf. Schneiber, Pfarrer zu Rogenhahn, 52. Rosenhahn. Rr. Oberwesterwald. 53. Rudesheim. Feldmann, degl. zu Geisenheim, Kr. Rheingau. 54. Runfel. Cafar, Detan zu Runtel, Oberlahntr. Bolff, Pfarrer zu Weger, Rr. St. 55. St. Goarshausen. Goarshausen. Schupp, degl. zu Sonnenberg, Landfr. 56. Sonnenberg. Wiesbaden. Müller, Defan zu Ufingen. 57. Ufingen I. 38. Ufingen II. Breuers, Pfarrer ju Bfaffenwiesbach, Er. Usingen. 59. **B**illmar. Ibach, degl. zu Billmar, Oberlahnfr. Reff, bigl. ju Ballau, Rr. Bieben= 60. 28allau. topf. Drth, dogl. ju Bider, Landfr. Bies= 61. **23**ider.

XII. Rheinproving.

baden.

- 1. Regierungsbezirt Cobleng.
- a. Ständige Rreis-Schulinspettoren.
- 1. Abenau. Dr. Nebling zu Altenahr, Kr. Ahr= weiler.
 - 3. 3. unbefest.
 - Dr. Geis zu Altenkirchen.

Mofer, digl. zu Beilburg, Oberlahnfr.

Die städtische Schuldeputation zu Wies=

Schmibt, begl. zu Befterburg.

1894.

2. Ahrweiler.

3. Altenkirchen.

32. Beilburg.

3. Befterburg.

34. Biesbaben.

Auffichtsbezirke:

```
4. Coblenz.
                          g. 3. unbefest.
 5. Cochem.
                          hermans zu Cochem.
 6. St. Goar.
                          Klein, Schulrath, zu Boppard, Rr.
                             St. Goar.
                          Dr. Brabander zu Rreuznach.
 7. Ягецзпаф.
 8. Magen.
                          Relleter, Schulrath, zu Magen.
 9. Neuwied.
                          Diesteltamp zu Reuwied.
10. Simmern.
                          Liese zu Simmern.
11. Sobernheim.
                          Richter zu Sobernheim, Rr. Rreuznach.
12. Bell.
                          Schmet zu Bell, auftragen.
               Rreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
 1. Brannfels.
                          Bingel, Pfarrer zu Braunfels, Rr.
                            Weklar.
                          Rinn, begl. ju Dillheim, Rr. Beglar.
 2. Greifenstein.
                          Schöler, døgl. zu Wetlar.
 3. Weylar.
             2.
                 Regierungsbezirt Duffelborf.
                  Standige Rreis-Schulinfpektoren.
 1. Burscheid.
                          Schneiber zu Burfcheib, Rr. Solingen,
                            auftragsw.
                          Dr. Bessig, Schulrath, zu Cleve.
 2. Cleve.
                          Kreut zu Duffelborf.
Dr. D'ham zu Effen.
 3. Duffeldorf, Land.
 4. Effen I.
 5. Effen II.
                          Dr. Fuchte, Schulrath, baselbst.
 6. Effen III.
                          Timm bafelbit, auftragew.
 7. Gelbern.
                          Dr. Fenger zu Gelbern.
 8. M. Gladbach.
                          Rentenich, Schulrath, zu M. Glabbach
 9. Grevenbroich.
                          Dr. Schafer zu Rhendt, Landfr. DR
                            Gladbach.
                          Dr. Ruland zu Crefeld.
10. Rempen.
                          Dr. Bitte, Professor, zu Lennep.
Dr. Jeltsch, Schulrath, zu Elberfeld
11. Lennep-Remicheib.
12. Mettmann.
13. Mörs.
                          Beder zu Mörs.
14. Mülheim a. d. R.
                          Dr. Blod zu Mulheim a. b. R.
15. Neuß u. Crefeld, Land. Dr. Fintenbrint zu Neuß.
16. Rees.
                          Muhlhoff zu Wefel, Rr. Rees.
                          Gehrig zu Ruhrort, auftragem.
17. Ruhrort.
18. Solingen.
                          Dr. Boigt zu Golingen.
               Rreis-Schulinspektoren im Nebenamte.
          b.
 1. Barmen, Stadt.
                          Windrath, Stadtschulinsp. zu Barmen
                          Dr. Reugen, bogl. ju Crefelb. Regler, bogl. ju Duffeldorf.
 2. Crefeld, bogl.
 3. Duffeldorf, begt.
```

Anfiichtsbezirke:

Die Stadtschulinspektion.

4. Duisburg, Stadt. 5. Elberfeld, dsgl. I.

Dr. Boobstein, Beigeordneter und Stadtichulinfpettor zu Elberfelb.

6. Elberfeld, bogl. II.

Raefche, Kreis-Schulinspettor, bafelbft.

Regierungsbegirt Coln.

a. Stanbige Rreis-Schulinfpettoren.

1. Bergheim. 2. Bonn=Mheinbach. Fraune zu Bergheim. Reindens ju Bonn.

3. Gustirchen-Rheinbach. Hopftein, Schulrath, ju Gustirchen.

4. Gummersbach= Baldbröl.

Brofch zu Gummersbach. Löhe zu Coln.

5. Coln, Land.

6. Milheim a. Rh.= Bipperfürth.

Dr. Burfardt zu Malheim a. Rh.

7. Siegtreis.

Göstrich zu Siegburg.

Rreis-Schulinspektoren im Nebenamte. b. 1. Coln, Altstadt.

Dr. Brandenburg zu Coln.

2. Coln, Reuftadt und eingemeindete Orte.

Dr. Blumberger zu Coln.

Regicrungsbezirk Trier.

a. Stanbige Rreis:Schulinfpettoren.

1. Berncaftel.

Beding zu Berncaftel, auftragem. Albers zu Bitburg.

2. Bitburg. 3. Daun.

Gurten zu Daun, auftragem.

4. Merzig.

Dr. Berief zu Merzig.

5. Ottweiler. 6. Brūm.

Erdmann zu Ottweiler. Grimm zu Brum, auftragsw.

7. Saarbruden.

Emald ju Saarbruden.

8. Saarburg. 9. Saarlouis.

Werners zu Saarburg. Dr. Rallen zu Saarlouis.

10. Trier I.

Esch zu Trier.

11. Trier II. 12. St. Benbel. Schroeber zu Trier. Mennicen ju St. Benbel, auftrm.

13. **B**ittlich.

Simon zu Wittlich.

Rreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. St. Arnual.

Ilfe, Pfarrer zu St. Johann, Rr. Saarbrücken.

2. Baumholder.

heß, begl. zu Baumholber, Rr. St. Benbel.

Auffichtsbezirte: 3. Dudweiler. Lichnod, Pfarrer zu St. Johann, Rr. Saarbrücken. Sadenberg, begl. zu Hottenbach, 4. Hottenbach. Rr. Berncaftel. 5. Merzig. 3. 3. unbefest. Bieper, Biarrer zu Evelsberg, Rr. 6. Neunkirchen. Ottweiler, auftragem. Meg, Pfarrer zu Offenbach, Rr. St. 7. Offenbach. Bendel. 8. Ottweiler. Simon, Oberpfarrer zu Ottweiler. 9. Trier. 3. 3. unbefett. Spies, Pfarrer zu Mulheim, Kr. 10. Belbena. Berncastel. 11. St. Benbel. Bed, begl. ju St. Benbel, auftrw. Regierungsbezirt Machen. Stanbige Rreis-Schulinspettoren. Dr. Bid zu Machen. 1. Aachen I. 2. Nachen II. Dr. Keller, Schulrath, zu Nachen. Kallen, Schulrath, zu Duren. 3. Düren. 4. Eupen. Billitens, Schulrath, gu Gupen. Dr. Start.

5. Seinsberg. 6. Julich.

7. Malmedy. 8. Schleiden.

Dr. Effer zu Malmedy. Dr. Schaffrath zu Schleiben.

Rreis-Schulinspettoren im Nebenamte. b.

Mundt zu Jülich.

1. Aachen. 2. Düren=Jülich. Rufter, Pfarrer zu Machen.

Demmer, begl. ju Gidmeiler, Landfr. Nachen.

3. Erkelenz-Beilenkirchen= Beinsberg.

Babertamp, begl. zu Budelhoven, Rr. Ertelenz.

4. Schleiden-Malmedy. Montjoie.

Angermunbe, begl. zu Roggenborf, Kr. Schleiden.

XIII. Hobenzollerniche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen. a. Standige Rreis-Schulinspektgren.

1. Hechingen.

2. Sigmaringen.

Dr. Straubinger zu Bechingen. Dr. Schmit zu Sigmaringen.

b. Rreis=Schulinspektoren im Nebenante. Reine.

D. Königl, Mkademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter ben Linden 88.)

Brotettor:

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Setretare.

(Die mit einem * Bezeichneten find Professoren an der Univerfität zu Berlin.)

a. für die physitalisch=mathematische Klasse.

Dr. bu Bois Renmond, Geh. Db. Med. Rath, Brof. = Aumers, Geh. Reg. Rath, Brof.

b. für die philosophisch=historische Rlasse. Dr. Mommfen, Brof.

= Bahlen, Geh. Reg. Rath, Brof.

1. Orbentliche Mitalieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois=Reymond, Geh. Ob. Meb. Rath, Prof.

Benrich, Beh. Bergrath, Brof.

Rammelsberg, Geh. Reg. Rath, Brof.

Beierstraß, Brof.

Auwers, Geh. Reg. Rath, Brof. =

Bringsheim, begl., begl.

von Beimholy, Birtl. Geh. Rath, Erc., Brof.

Birdow, Geh. Meb. Rath, Brof. Schwenbener, Geh. Reg. Rath, Brof. =

ŧ , Munt, Brof.

Landolt, Geh. Reg. Rath, Prof.

Balbeyer, Geh. Deb. Rath, Brof.

Fuchs, Prof.

Soulze, Franz Gilhard, Geh. Reg. Rath, Brof. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Proj.

* = Rlein, Karl, Geh. Bergrath, Brof.

* = Möbius, Geh. Reg. Rath, Brof. * = Rundt, August, Geh. Reg. Rath, Brof. * = Engler, Abolf, Geh. Reg. Rath, Brof.

Bogel, Geh. Reg. Rath, Brof.

*Dr. Dames, Brof.

* = Schwarz, Prof.

- Frobenius, Brof. Fischer, Prof.
- * = Bertwig, Prof.
 - b. Philosophisch=historische Rlasse.

* = Riepert, Prof. * = Weber, Albr., Prof.

* = Mommsen, døgl. * = Kirchhoff, Ab., Geh. Reg. Rath, Prof. * = Curtius, døgl., døgl. * = Beller, døgl. døgl.

* = Bahlen, degl., degl. D. Dr. Schrader, degl., begl. Dr. von Sybel, Birkl. Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor ber Staatsarchive.

*D. Dillmann, Brof.

Dr. Conze, Brof., General-Sefretar ber Central-Direttion bes Raiserlichen Archäologischen Institutes.

Tobler, Brof.

Battenbach, Beh. Reg. Rath, Brof.

Diels, Brof.

Bernice, Beh. Juftigrath, Brof.

Brunner, begl., begl. Schmidt, Joh., Prof.

Birichfeld, bigl.

Sachau, Geh. Reg. Rath, Prof. Schmoller, bogl., Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.

Dilthen, Geh. Reg. Rath, Brof.

Dummler, Geh.Reg.Rath, Brof., Borfibender der Central-Direttion der Monumenta Germaniae historica.

Röhler, Prof.

Beinhold, Geh. Reg. Rath, Brof.

* D. et Dr. phil. Harnad, Brof.

Auswärtige Mitglieder.

Physikalisch-mathematische Rlasse.

Dr. Reumann, Beh. Reg. Rath und Prof. a. b. Univerfitat gu Königsberg.

= Bunfen, Geh. Rath und Brof. zu Beibelberg. Sir Owen, Brof. zu London.

hermite, Mitgl. d. Atab. ber Biffenich. ju Paris.

Dr. phil, et med. Kekulé, Geh. Reg. Rath und Prof. an ber Universität zu Bonn.

= von Kölliker, Geheimer Rath, orbentlicher Prosessor an ber Universität zu Burzburg.

b. Philosophisch=historische Rlasse.

Sir Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst zu London. de Rossi, Scriptor an der Batikan. Bibliothek zu Rom. Dr. von Böhtlingk, Kais. Aussischer Geh. Staatsrath a. D., Bros., z. Z. in Leipzig. von Roth, Prof. in Tübingen. Dr. von Brunn, Brof. in München.

3. Ehren=Mitglieder der Gesammt-Atademie. Don Boncompagni, dei Principi di Piombino, zu Rom. Dr. hanssen, Geh. Reg. Rath, Brosessor an der Universität zu Göttingen. Garl of Crawfort and Balcarres zu Dunecht, Aberdeen. Dr. Lehmann, ordentl. Prof. an der Universität zu Göttingen.

E. Königliche Mkademie der Künste zu Berlin. (NW. Unter den Linden 88. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Brotettor:

Seine Majestat ber Raifer und Ronig.

Rurator:

Se. Exc. Dr. Bosse, Staatsminister und Minister der geist= lichen 2c. Angelegenheiten.

Prafibium und Setretariat:

Brafibent

für 1. Oktober 1893/94: Beder, R., Brof., Geschichtsmaler. Stellvertreter bes Prasidenten: Dr. Blumner, Prof., Borsteher einer Meisterschule für musikalische Komposition und Direktor der Singakademie.

Erfter ständiger Sefretar:

Bolbmann zu Dunchen.

Zweiter ständiger Setretar: Dr. Spitta, Beh. 9

3. 8. unbesett. Dr. Spitta, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Universität.

Infpettor: Schwerdtfeger, Rechnungsrath.

Benat.

Settion für die bilbenden Runfte:

Beder, R., Prof., Maler. Borfigender:

Stellvertreter: Ende, Geb. Reg. Rath, Prof., Architett.

Mitalieder:

Amberg, Prof., Maler. Beder, R., Brof., Maler.

Begas, Reinh., Prof., Bildhauer, Borfteber des akademifden Meisterateliers für Bildhauerfunft.

Dr. Bobe, Beh. Reg. Rath, Direttor ber Gemalbe-Galerie ber

Königl. Museen. Calandrelli, Prof., Bildhauer. Dr. Dobbert, Prof. an der Technischen Hochschule und Lehrer an ber atademijden Sochicule für die bildenden Runfte.

Ende, Brof., Bildhauer.

Ende, Beh. Reg. Rath, Prof., Architett, Borfteber eines atabemischen Meisterateliers für Architektur.

Emald, E., Prof., Direttor ber Unterrichtsanstaltbes Runftgewerbe-Museums und auftragsw. Direktor der Königl. Kunstschule.

Gefelschap, Brof, Maler. Gube, Brof., Maler, Borfteher bes akademischen Meisterateliers für Landichaftsmalerei.

Graf Sarrach, Brof., Maler. Senden, Ab., Baurath, Architett.

Dr. Jordan, Geh. Db. Reg. Rath., auftragsw. Direktor ber National=Galerie.

Knaus, L., Brof., Maler. Knille, D., Brof., Maler, Borfteher eines akademischen Meister-ateliers für Malerei.

Röpping, Brof., Maler und Radirer, Borfteher des atademischen Meisterateliers für Rupferstich.

Dr. Menzel, Ab., Brof., Maler. Open, J., Geh. Reg. Rath, Prof., Architett, Borfteber eines atabemifchen Deifterateliers für Architettur.

Polenz, Geh. Ob. Reg. Rath. Raschborff, Gch. Reg. Rath, Prof. an der Technischen Hoch-schule, Architekt.

Schaper, F., Prof., Bilbhauer.

Schraber, Jul., Prof., Maler.

Schwechten, F., Baurath.

Dr. Siemering, R., Prof., Bildhauer.

von Berner, A., Prof., Diretton ber atabemifchen Sochichule für bie bilbenben Runfte, Borfteber eines akademischen Reisterateliers für Malerei, Maler.

Settion für Musit:

Borfikender:

Dr. Blumner, Brof., fiehe vother. Bargiel, Brof., Musitbireftor, Borfteber einer Stellvertreter: Reiftericule für musikalische Romposition.

Mitalieder:

Bargiel, Prof., siehe vorher. Beder, Albert, Prof. dr. Blumner, Prof., siehe vorher. dr. Bruch, Max, Prof., Borsteher einer Meisterschule für musitalische Romposition.

John von Bergogenberg, Brof.

Dr. Joach im , 3., Brof., Rapellmeifter b. Rönigl. Alad. b. Kunfte 2c.

Bolenz, Geh. Ob. Reg. Rath. Rabede, Brof., Direktor des akademischen Institutes für Rirchenmusit.

Rudorff, E., Prof. Shulze, Ad., Prof.

Dr. Spitta, Geh. Reg. Rath, a. o. Prof., zweiter ständiger Sefretår.

Succo, Prof.

Bierling, Musikbirettor, Prof.

Siefige ordentliche Mitalieder.

a. Settion für die bilbenden Runfte:

Borsibender: Beder, K., Prof., siehe vorher. Stellvertreter: Ende, H., Prof., Geh. Reg. Rath, siehe vorher. Abler, Geh. Ober-Baurath, Prof.

Amberg, Brof., Maler. Begas, Reinh., Brof., Bildhauer. Biermann, G., Brof., Maler.

Bracht, Brof., Maler.

Braufewetter, Brof., Maler.

Brutt, Bildhauer.

Calandrelli, Brof., Bildhauer. Cretius, Brof., Maler. Eberlein, Brof., Bildhauer.

Gilers, Brof., Rupferftecher.

Ende, Brof., Bildhauer. Falat, Maler.

Federt, Maler und Lithograph. Flicel, Maler. Friedrich, Brof., Maler. Friese, Maler. Beiger, Bildhauer. Gefelicap, Brof., Maler. Graf, Brof., Maler. Grifebach, Architett. von Großheim, Baurath. Gude, Prof., Maler. Graf Barrach, Brof., Maler. Benning, Brof., Maler. Berter, Prof., Bildhauer. Benben, Baurath. Bildebrand, Brof., Maler. Bopfgarten, Brof., Maler. Dundriefer, Brof., Bilbhauer. Jacoby, Brof., Rupferftecher. von Ramete, Brof., Maler. Ranfer, Baurath. Riefel, Maler. Anaus, Brof., Maler. Anille, Brof., Maler. Ropping, Prof., Maler und Rabirer. Koner, Brof., Maler. Kraus, F., Maler. Leffing, Dtto, Brof., Bilbhauer. Ludwig, Prof., Maler. Dr. Menzel, Brof., Maler. Meyer, Bans, Prof., Rupferftecher. Menerheim, Baul, Brof., Maler. Orth, A., Baurath. Dhen, Joh., Geh. Reg. Rath, Brof., Architekt. Pape, E., Prof., Maler. Rafcborff, Geh. Reg. Rath, Brof., Architett. Salgmann, Maler. Schaper, Brof., Bilbhauer. Scheurenberg, Brof., Maler. Schmieden, Baurath. Schrader, Jul., Prof., Maler. Schwechten, Baurath. Dr. Siemering, Prof., Bilbhauer. Starbina, Brof., Maler. Thumann, Prof., Maler.

Bogel, Brof., Maler. Ballot, Baurath. von Berner, Brof., Direttor, Maler. Bemer, F., Prof., Maler.

Settion für Musit:

Dr. Blumner, Prof., siehe vorher. Borfikender:

Stellvertreter: Bargiel, Prof.

Beder, Alb., Brof.

Dr. Bellermann, Brof. : Bruch, Mar, Brof., fiehe oben. Gernsheim, Prof.

Friherr von Herzogenberg, Prof.

hosmann, S., Brof. Dr. Joachim, Brof., Kapellmeister b. Königl. Atab. b. Kunfte.

Mokkowski.

Rabede, Brof., Direktor bes akabemischen Institutes für Kirchenmusit.

Audorff, E., Prof. Succo, R., Prof.

Bierling, Brof.

3. Chrenmitglieder der Gefammt-Atademie.

Hre Majestät die Kaiserin und Königin Friedrich.

Se. Erc. D. Dr. Falt, Staatsminister.

Se. Exc. D. Dr. jur. und Dr. med. von Goffer, Staatsminister. Graf Abolf Friebrich von Schad zu Munchen.

Dr. jur. Carl Bollner, Geheimer Regierungerath.

Alademifde Dodfonle für die bildenden Runfte. (NW. Unter ben Linden 88.)

Direttor: von Werner, Prof.

Direttorial-Affistent: Teschendorff, Brof., Maler.

Mademijde Meifter-Ateliers.

für Maler:

Sube, Brofeffor für Landschaftsmaleret. Anille, Prof. für Geschichtsmalerei. von Berner, Brof. für Beschichtsmalerei.

b. für Bildhauer:

Begas, R., Brof., Bildhauer.

c. für Baukunst:

Ende, Beh. Reg. Rath, Brof. DBen, Web. Reg. Rath, Brof.

d. für Rupferftecher:

Ropping, Maler und Rabirer.

6. Mademifde Dodfoule für Mufit.

(W. Botsbamerftrage 120.)

Direttorium

Borfigender: (bis Ende August 1894): Schulze, Brof.

Mitalieder:

Dr. Joachim, Brof. und Rapellmeifter ber Atabemie, Borfteber ber Abtheilung für Orchester-Instrumentc.

Dr. Spitta, Geh. Reg. Rath, a. o. Prof., zweiter ständiger Sekretar, Borfteber ber gesammten Berwaltung. Bargiel, Brof., Borfteher ber Kompositions-Abtheilung. Ruborff, Prof., Borstcher der Abtheilung für Klavier und Orgel. Shulze, Ad., Prof., Borsteher ber Abtheilung für Gefang.

b. Abtheilungen.

Borfteber ber Abtheilung

fur Komposition und Theorie ber Musit: Bargiel. 1.

2.

für Gesang: Schulze, Ab., Prof. für Orchester=Instrumente: Dr. Joachim, Prof., Kapells meister ber Atademic ber Runfte.

für Rlavier und Orgel: Ruborff, Brof. Dirigent der Aufführungen: Dr. Joachim, Brof.

7. Alademifde Meifterichnlen für mufitaltide Rompofition. (NW. Univerfitateftraße 6.)

· Vorsteher:

Bargiel, Brof., Musikbirettor. Dr. Blumner, Brof.

Dr. Bruch, Mar, Brof.

Aledemiffice Juftitut für Rirchemufil.

(W. Botsbamerftrage 120.)

Direttor: Rabecte, Brof.

Königliche Mufeen ju Berlin.

(Beichaftslotal: C. Gebaube bes alteren Rufcums am Luftgarten, Gingan junachft ber Friedrichsbrude.)

General=Direttor:

Dr. Schone, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs- u. vortrag. Rat im Ministerium ber geistlichen zc. Angelegenheiten.

Beamte ber Generalverwaltung.

Dr. Schauenburg, Ger. Affessor, Justiziar und Berwaltungsrath.
auftragsw.

Balther, Rechn. Rath, Bureau-Borfteher und erfter Setretar.

Dr. humann, Direktor, wohnhaft zu Smyrna.

Bacoby, &., Brof., technischer Beirath für artistische Bublitationen. Rerzenich, Baurath, Architekt ber Museen.

Dr. Rathgen, Chemifer.

von Boquelin, Bibliothetar.

Siede, technischer Inspettor ber Gipsformerei.

Abtheilungen und Sachverständigen=Rommiffionen.*)

Cemaide-Calerie.

Direttor:

Dr. Bobe, Geh. Reg. Aath, auftragsw. Dis rektor ber Sammlung von Skulpturen und Abgüffen des christlichen Zeitalters und Ritglied des Senates der Königlichen Akademie der Künfte.

Anftent: Dr. von Tschubi.

Giter Reftaurator: Saufer.

3weiter Restaurator und Inspettor: 3. 3. unbesett.

Sachverständigen=Rommission.

Mitalieder:

Dr. Bobe, Geh. Reg. Rath, f. o.

Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Brof. a. d. Univers. Dr. Jordan, Geh. Db. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten, auftragsw. Direktor der National-Galerie.

Anaus, Brof., Geschichtsmaler, Mitglied bes

Senates der Atademie der Runfte.

Stellvertreter: von Bederath, Raufmann.

Gefelichap, Brof., Geschichtsmaler, Mitglied bes

Senates der Atademie der Runfte.

Graf Slarrach, Brof., Geschichtsmaler, Mitglied

der Afademie der Runfte.

2. Camminng der Stulpturen und Abguffe des driftlichen Beitalters.

Direktor: Dr. Bobe, Direktor, Geh. Reg. Rath, auftragsw., f. o.

⁹ Die Mitglieder 2e. der Sachverftandigen-Kommiffionen find für die 3rd bis jum 81. Marz 1894 ernannt.

Sachverständigen-Rommiffion.

Dr. Bobe, Direttor, Beh. Reg. Rath. Mitalieder:

von Bederath, Raufmann.

Sugmann=Bellborn, Brof., Bildhauer.

Stellvertreter: Begas, Brof., Bilbhauer, Mitglied bes Senates

der Atabemie ber Runfte.

Dr. Dobbert, Prof. a. d. Techn. Hochschule.

Sammlung der antifen Stulpturen und Cipsabguffe.

Direktor: Dr. Kekulé, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. b. Univerf. Dr. Buchstein, Privatdozent an der Universität. Uffiftent:

Sachverftandigen=Rommission.

Mitglieber: Dr. Kefule, Geh. Reg. Rath, Direktor. Dr. Hübner, o. Brof. a. b. Univers. Stellvertreter: Dr. Siemering, Prof., Bildhauer, Mitglied bes

Senates ber Atabemie ber Kunfte.

Dr. Conge, Brof., Generaljefretar bes beutiden Archaologischen Institutes.

Antiquarium.

Dr. Curtius, Beh. Reg. Rath, o. Prof. a. b. Direktor: Univers., Mitalied d. Afademie d. Biffenschaften.

Dr. Furtwängler, a. o. Brof. a. d. Univerf.

Sachverftandigen-Rommission.

Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Direktor. Dr. Hubner, o. Prof. a. b. Unwerf. Mitglieder:

Dr. Leffing, Brof., Dirett. ber Samml. bes Runftgewerbe=Mufeums.

Stellvertreter: Dr. Trenbelenburg, Prof., Oberlehrer am 28:

tanischen Gymnasium.

Dr. Dreffel, Direktorial-Affiftent bei dem Mung-

Rabinet ber Roniglichen Dufeen.

Müng-Rabinet. 5.

Direktor: Dr. von Sallet, Brof.

Dr. Menadier. Affistenten:

Assistent:

Dr. Dreffel.

Sachverständigen-Kommission.

Mitalieder: Dr. von Sallet, Direktor.

Dannenberg, Landgerichterath a. D.

Dr. Mommsen, o. Prof. a. b. Univers., Mitalied und beständiger Setretar der Atademie der Wissenschaften.

Dr. Sacau, Geh. Reg. Rath, o. Brof. a. d. Univers., tommiss. Direktor des Seminars für orientalische Sprachen und Mitglied ber Afademie ber Biffenschaften.

von Binterfeldt, General der Infanterie, Ab-jutant Gr. Königl. Hoheit bes Prinzen Alexander.

Stellvertreter: Dr. Battenbach, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. d. Univerf., Mitglied der Atademie ber Biffenschaften. Dr. Roehler, o. Brof. a. d. Univers., Mitalied

ber Atademie ber Wissenschaften.

6. Aupferftich=Rabinet.

Dr. Lippmann, Beh. Reg. Rath. Direttor:

Affiftenten:

Dr. Springer. Dr. von Loga. Dr. Rammerer.

Restaurator:

Saubenreißer.

Sachverständigen-Rommission.

Mitglieber:

Dr. Lippmann, Geh. Reg. Rath, Direttor.

von Beckerath, Kaufmann. Dr. Grimm, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. b. Univerf.

Stellvertreter: Dr. Jordan, Geh. Db. Reg. Rath, f. o.

7. Sammlung der äguptischen Alterthümer.

Direttor:

Dr. Erman, o. Prof. a. d. Univers.

Militent:

Dr. Schäfer, auftragem.

Sachverständigen-Rommission.

Mitalieber:

Dr. Erman, o. Brof. a. b. Univerf., Direktor.

Dr. Sachau, Geh. Reg. Rath, f. o. D. Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, o. Prof. a. b. Univerf., Mitglied der Atademie der Biffen= schaften.

Stellvertreter: D. Dillmann, o. Prof. a. b. Univers., Mitglied ber Atademie ber Biffenschaften.

Dr. von Raufmann, Geh. Reg. Rath, Brof. a. b. Techn. Sochschule, Privatdozent a. d. Uni= perf.

Dr. Conze, Prof., Generalfekretar bes beutschen Archaologischen Inftitutes.

Dr. Belger, Prof., Oberlehrer am Friedricht Gymnafium.

8. Mufeum für Böllerfunde. (SW. Röniggrägerftraße 120.)

Direttoren:

Dr. Baftian, Geh. Reg. Rath, Direttor ber ethni logischen Abtheilung, a. o. Brof. a. b. Univer

Dr. Bog, Direktor der prahiftorischen Abtheilun

Affistenten:

Dr. Grunedel, Brof. Dr. Grube, a. o. Brof. a. b. Universität.

Dr. von Luschan, Privatdozent a. b. Univers.

Dr. Beigel. Dr. Seler.

Ronfervator: Rraufe.

Sachverftanbigen=Rommiffionen.

a. Ethnologische Abtheilung bes Museums für Bölfertunde.

Mitglieber:

Dr. Baftian, Geh. Reg. Rath, Direttor, f. o.

Dr. Birchow, o. Brof. a. b. Univerf., Geh. Dei Rath, Mitglied ber Atabemie ber Wiffenschafter

Dr. Jagor.

Dr. Freiherr von Richthofen, Geh. Reg. Ratl o. Brof. a. b. Universität.

Stellvertreter: Dr. Bestein, Ronful a. D.

Dr. med. Bartels, Sanitätsrath.

Dr. Joeft, Brof.

Runne, Buchhanbler in Charlottenburg.

b. Borgefchichtliche Abtheilung bes Dufeums für Bolterfunde.

Mitglieder:

Dr. Bog, Direttor.

Dr. Virchow, s. o.

Dr. Schwart, Brof., Diretter bes Luisen-Gymna

Stellvertreter: Dr. med. Bartels, Sanitaterath.

Dr. von Raufmann, Geh. Reg. Rath, Brof. a. ber Technischen Hochschule, Privatbozent a. L. Univers.

von Benben, Brof., Gefdichtsmaler.

9. Kunftgewerbe:Mufenm.

Direttoren:

(8W. Königgräßerftr. 120.) Erfter Direktor, fehlt z. Z.

Dr. Leffing, Brof., Director d. Sammlunger Ewald, Brof., Director d. Unterrichtsanstal

Frenten:

Fendler.

Borrmann, Reg. Baumeifter.

Dr. von Falte.

bliothefar:

Dr. Jeffen.

bliothets-Affiftent: Dr. Bad.

Mitglieder bes Beirathes.*)

k Bertram, Geh. Reg. Rath, Prof., Stadtschulrath.

k Bode, Geh. Reg. Rath, f. o.

ilers, Hof=Zimmer=Maler. |cald, Brof., Direktor der Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbe= Ruscums.

mauer, Bankier.

bon harrach, Geschichtsmaler, Brofessor. pr. henden, begl., begl.

wien, Roniglicher Baurath.

"in. Direttor ber ftabtischen handwerter= und Baugeweris-Schule.

kae. KönigL Hof-Architekt, Hof-Baurath.

hierte, Direttor ber Aftiengesellschaft für Rabritation pon Bronzewaaren und Bintgug.

k Leising', Brof., f. o. wing, Bildhauer, Brofessor.

Lippmann, Beh. Reg. Rath, f. o.

:: 1, Koniglicher Kommerzienrath.

Lis, Sunitidloffermeifter.

Reuleaux, Geh. Reg. Rath, Brof. an ber Lechnichen Sociatule.

illi, Dobelfabritant und Kunfttischler.

Langerhans, Stadiverordnetenworsteher.

F-guann= Sellborn, Bildhauer, Brofeffor.

Beigeri, Dar, Stadtrath und Fabribeiber

Der Bargermeifter.

lois:

4

[&]quot; Du Muglieber des Beirathes find für die gen bie jum & Mie-THE STREET

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. hinter bem Badhof 3.)

Direttion.

Dr. Jordan, Geh. Ober=Reg. Rath und vortrag. Rath im Ministerium der geiftlichen 2c. Angelegenheiten, auftragsw. Direttor.

Dr. von Donop, Brof., Direktorial-Affiftent.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Rlofterftraße 75.)

Borfteher: Dr. Siemering, Prof., Mitglied des Senates der Afademie der Kunfte.

J. Königliche wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Poisdam.)

1. Königliche Bibliothet.

(W. Blag am Opernhaufe.)

a. Ruratorium.

Se. Erc. Dr. de la Croix, Wirkl. Geh. Rath und Ministerial Direktor, Borsitzender. Dr. Schöne, General-Direktor der Könial. Museen und Wirk

Geh. Ob. Reg. Rath.

Althoff, Geheimer Ob. Reg. Rath und vortrag. Rath in Winisterium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Foerster, Geh. Reg. Rath, Prof., Direktor ber Sternwatt zu Berlin.

Dr. Battenbach, Geh. Reg. Rath, orbentl. Brof., Mitglied be Königl. Atademie der Wiffenschaften zu Berlin.

Bilmanns, General-Direktor der Königl. Bibliothet.

= Schaarschmibt, Geh. Reg. Rath, Brof. und Ober-Bibli othetar zu Bonn.

Rülź, Geh. Meb. Rath, Prof. zu Marburg.

b. Beneral=Direktor.

Dr. Wilmanns, zugleich Direktor ber Abtheilung fur Drud fchriften.

c. Justiziar.

Dr. Daube, Beh. Reg. Rath, Univers. Richter.

d. Abtheilungs=Direktoren.

Dr. Wilmanns, f. vorstehend b.

= Rofe, Beh. Reg. Rath, bei ber Abtheilung fur Hanbichriften.

= Berhard, bei ber Abtheilung für Drudichriften.

e. Bibliothefare und Ruftoben.

Dr. Söchting, Bibliothekar.

Dr. Gleiniger, Ruftos.

= Stern, degl., Prof. = Reisner, Bibliothefar. = Beil, dogl. = Krause, dogl.

= Muller, Joh., degl. = Bonsen, begl.

= Baders, degl. = Rossinna, degl.

= Lopfermann, Kustos.

= Blumenthal, begl.

= Ippel, Bibliothekar.

= Paalzow, døgl.

= Balentin, d&gl.

= Schulze, bggl.

f. Silfstuftoben.

Dr. Frant, Kuftos.

Dr. Beter, Ruftos.

= Breuß, degl. = Reimann, degl. Dorsch, bsgl. : Jahr, bsgl.

nn, osgi. = Jah

g. Bureau. Johens, Kanzleirath, Ober=Sekretär.

2. Rönigliche Sternwarte. (SW. Endeplas 8 a.)

Direktor: Dr. Foerster, Geh. Reg. Rath, o. Prof a. d. Univers. Dirigent des Rechen-Institutes (SW. Lindenstraße 91.):

Dr. Tietjen, o. Prof. a. d. Univers.

3. Königlicher Botautscher Garten. (W. Botebamerstraße 75.)

Direttor: Dr. Engler, o. Brof. a. d. Univers., Mitglied ber Akademie ber Wissenschaften.

Umer-Direktor: Dr. Urban, Brof.

Inspettor: Perring.

4. Königliches Geodätisches Justitut und Centralburean de Europäischen Gradmessung auf dem Telegraphenberge b Botsdam.

Direktor.

Dr. Helmert, Geh. Reg. Rath, Prof. a. b. Universität.

Settionschefs.

Dr. Albrecht, Prof.

Dr. Löw, Prof.

= Fischer, begl.

Bureau.

Borfteher: Menbelfon, Setretar und Kaltulator.

5. Königliches Meteorologisches Inftitut ju Berlin ud Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Botsdam.

I. Centralftelle. (Berlin W. Schinkelplat 6.)

Direttor.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Prof. an ber Universitä Mitglied ber Atabemie ber Wissenschaften zu Berlin.

Biffenschaftliche Dberbeamte.

Dr. Bellmann, Brof.

. Agmann, begl., Privatbozent.

= Rremfer.

Biffenschaftlicher Affiftent.

Dr. Lachmann.

Bureau.

von Buttner, Sefretar.

II. Meteorologisches und Magnetisches Observatoriu bei Botsdam.

Dr. Sprung, Brof., Borfteber.

= Eichenhagen, Observator am Magnetischen Observatoriu

6. Königliches Aftrophyfikalisches Observatorium auf der Telegraphenberge bei Botsdam.

Direktor.

Dr. Bogel, Geh. Reg. Rath, Prof., Mitglied ber Atademie ! Biffenschaften zu Berlin.

Observatoren.

Dr. Sporer, Brof., Erfter Observator und Stellvertreter bes Direktors in Behinderungsfällen.

: Lobse.

2 Muller, G., Prof.

K. **Die Königlichen Aniverstäten.**

1. Albertus-Univerfität zu Rönigsberg i. Br.

Rurator.

Se. Exc. Graf zu Stolberg=Bernigerode, Ober=Brafibent.

Auratorialrath und Stellvertreter bes Aurators in Behinderungsfällen.

Raubach, Oberpräsidialrath.

Beitiger Rettor.

Prof. Dr. Gareis.

Universitäts=Richter.

son der Trend, Oberlandesgerichtsrath.

Beitige Defane

ber theologischen Fakultät: Brof. D. Dorner, ber juriftischen Fakultät: Brof. Dr. Endemann,

ber medizinischen Fafultat: Brof. Dr. Hermann, Geh. Meb. Rath,

ber philosophischen Fatultat: Brof. Dr. Sahn.

Der akademische Senat besteht aus

dem zeitigen Rektor Prof. Dr. Gareis,

bem zeitigen Brorettor Brof. Dr. Bermann, Beh. Deb. Rath, bem zeitigen Stipendien-Kurator Brof. Dr. Guterbock, Geh.

Just. Rath,

km Universitäts-Richter, Oberlandesgerichtsrath von der Trend, kn Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Biof. Dr. Schirmer, Geh. Brof. Dr. Fleischmann. Just. Rath. = Dohrn, Geh. Meb.

Prus. Rath.

Kos. D. Zacoby, Konsist. Nath.

Safultäten.

- 1. Theologifche Fatultat.
 - Orbentliche Brofessoren.
- D. Sommer, Roufift. Rath.
- D. et Dr. phil. Cornill.
- = Jacoby, Konsist. Rath = Benrath.
 und Mitglied bes Kon= = Dorner. fiftoriums ber Proving

 - Ostpreußen.
 - b. Auferordentliche Brofessoren.
- D. Rlöpper.

Lic. theol. Link.

Privatdozent.

Lic. theol. u. Dr. phil. Boffe aus Greifswald.

- Juriftische Fakultat. 2.
- **a**. Orbentliche Brofessoren.

Dr. Schirmer, Geh. Juft. Rath. Dr. Born.

Guterbod, degl., Mitglied = Salkowskn. des Herrenhauses. Endemann. =

Gareis.

Brivatdozent. b.

Dr. Benl, Berichts-Uffeffor.

- Medizinische Fatultat. 3.
 - Orbentliche Brofessoren.
- Dr. Dohrn, Geh. Med. Rath. Dr. Hermann, Geh. Med. Rath. Braun I., Deb. Rath.

Reumann II., begl. Jaffe, begl. Stieda.

Lichtheim, Med. Rath. Ruhnt.

> Außerordentliche Professoren. b.

Dr. Grunhagen.

Samuel.

= Berthold.

= Soneider. = Casparn.

Schreiber. s

Dr. Senbel, Stadtphysitus u Med. Affeffor.

von Esmarch.

Banber. Naumerc.

Privatdozenten.

Dr. Meschebe, Brof., Dirett. b. städt. Krantenanstalt.

= Münfter, Brof.

Treitel. = = Stetter. Dr. Faltenheim. Samter.

Dftmann, Stabsarzt.

Balentini.

= Silbert.

```
Dr. Rafemann.
                             Dr. Rofinsti.
  von Arzywici.
                                 Reiffer.
   Cohn.
                                 Lange.
                 Philosophische Fakultat.
                   Orbentliche Brofessoren.
Dr. Reumann I., Beh. Reg. Dr. Qubwich.
     Rath,
             Mitglied der
                                 Biridfelb.
     Afgbemie der Wiffen=
                                 Bezzenberger.
                              3
     schaften zu Berlin.
                              = Thiele.
   Friedlander, Beh. Reg.
                                 Fleischmann.
                              3
                                 Hahn.
Braun U.
     Rath.
                              =
 : Schade, begi.
                              3
 : Umpfenbach.
                              = Quersfen.
 · Spirgatis.
                              =
                                 Beters.
                              =
                                 Jahn.
 = Ritthausen.
 . Rigner.
                                 Baumgart.
                              =
 = Rubl.
                                 Roten.
 = Balter.
                                 Erler.
   Brus.
                                 Bilbert.
: Loffen.
                                 Lange.
                                 Jeep.
: Bape.
                 Aukerordentliche Professoren.
                             Dr. Schubert.
Dr. Lohmeyer.
= Saaliduts.
                                  Blochmann.
= Maret.
                                  Franz.
: Barbe.
                                 Raluza.
  Boltmann.
                      Brivatbozenten.
Dr. Merguet, Gymnasial=
                             Dr. Cberhardt.
     Oberlehrer a. D.
                                 Saafe.
                                 Hoffmann.
Wiechert.
  Jengid, Brof.
  Rahts.
  Secht.
                                  Cohn.
  Laffar=Cohn.
                                 Ubl.
                        Beamte.
Lirstein,
          Rechnungsrath, Universitäts=Rassen=Rendant und
     Duastor.
Eturg, Universitats=Sefretar.
```

2. Friedrich:Bilhelm&-Uniberfitat gu Berlin.

Ruratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor, Prof. Dr. Beinholb, Geb. Reg. Rath, und ber Universitätsrichter, Beh. Reg. Rath Dr. Daude.

Reitiaer Rektor.

Brof. Dr. Beinhold, Geh. Reg. Rath.

Universitäts=Richter.

Dr. Daube, Beh. Reg. Rath.

Beitige Detane

ber theologischen Fakultat: orb. Brof. D. Dillmann, ber juristischen Fakultat: orb. Brof. Dr. von Gneift, Birkl. Beh. Dber=Juftigrath,

ber medizinischen Fakultät: orb. Brof. Dr. von Bergmann, Beh. Med. Rath,

ber philosophischen Fakultät: ord. Prof. Dr. Rundt, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat besteht aus bem Rettor, bem Universitäts=Richter, bem Brorettor ord. Prof. Dr. Birchow, Geh. Med. Rath,

ben Defanen ber vier Fatultaten und ben Senatoren:

orb. Brof. Dr. Bahlen, Beh. Reg. Rath.

D. Dr. Sarnad.

Dr. Pernice, Geh. Juft. Rath. =

= Schulte, Geh. Reg. Rath. = Schmidt, Joh.

Fafultäten.

- 1. Theologische Fakultat.
 - a. Ordentliche Brofessoren.

D. Steinmener.

Dillmann, Mitglied ber Atademie ber Biffenschaften.

Beiß, Birkl. Ober=Konsistorialrath und vortragender Rath im Ministerium ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten.

Frhr. von der Golk, Wirkl. Ober=Konsistorialrath, geist= licher Bice=Prafident des Evang. Ober=Kirchenrathes und Propst zu St. Betri.

= Bfleiderer.

= Rleinert, Ob. Konfift. Rath.

= Dr. phil. Sarnad, Mitglied ber Atab. ber Biffenschaften.

- D. Raftan.
- : Solatter.

Orbentlicher Honorar=Brofessor.

D. Dr. jur. Brudner, Birfl. Dber=Ronfistorialrath, General= Superint. und Propft zu Berlin.

c. Außerordentliche Brofessoren.

Lic. Dr. Müller. dr. Strack

= Runge. : Lommatich.

Deutsch, Konfistorialrath = Frhr. pon Soben. und Mitglied bes Ronfistoriums der Broving Brandenburg.

> d. Brivatdozenten.

Lie Blath, Brof.

Lic. Boigt.

: Titius.

- 2. Juristifde Fakultat.
- a. Ordentliche Brofessoren.
- h. Dernburg, Beh. Juft. Rath, Mitglied des herrenhauses. : von Gneift, Birtl. Geh. Db. Juft. Rath, Dberverwaltungs= gerichtsrath und Mitglieb bes Staatsrathes.

Berner, Geh. Juft. Rath. Boldichmibt, begl.

Dinichius, degl., Mitglied des Herrenhauses. Brunner, begl. Mitglied ber Atabemie ber Biffenschaften.

· hubler, Geb. Ober-Reg. Rath.

= Bernice, Geh. Juft. Rath, Mitglied ber Atabemie ber Biffenschaften.

: Bierte, Beh. Juft. Rath.

: Ed, degl. . Rohler.

Orbentliche Honorar-Brofessoren.

Dr. Aegidi, Geh. Legationsrath 3. D.

* Stolzel, Prafident ber Juftig-Brufungs-Kommission und vortragender Rath im Justizministerium, Kronfynditus und Mitglied des Herrenhanses.

= von Cunn, Beh. Juft. Rath, Mitglied ber hauptverwaltung

ber Staatsichulden.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Dambach, Wirkl. Geh. Ober-Postrath, vortrag. Rath und Justiziar im Reichs-Bostamte, Kroninndikus und Mitglied des herrenhauses.

Dr. Rubo, Amtsgerichtsrath.

= Beumer.

= Grabenwiß.

= Beber.

d. Privatbozenten.

Dr. Jacobi, Prof., Just. Rath, Dr. Heilborn. Rechtsanwalt u. Notar. = Hübner.

Bornhat, Ber. Affeff. Dertmann, Ber. Affeff.

= Preuß.

= Biermann, Prof., Ger. Affess.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. von Bardeleben, Geh. Ob. Med. Rath, Generalarzt I. K. à la suite des Sanitatsforps mit dem Range als Generalmajor.

Birchow, Geh. Medizinalrath, Mitglied der Atademie ber

Wiffenschaften.

beständiger Setretar der Atademie der Wiffenschaften.

= Gerhardt, Geh. Med. Rath.

= Hirich, degl.

= Olshausen, dögl.

= Lenden, degl.

= Gufferom, degl.

= Waldener, degl., Mitglied der Atademie der Wiffenschaften

von Bergmann, degl. und Generalarzt I. Kl. mit ben Range als Generalmajor.

= Liebreich, Geh. Meb. Kath.

= Schweigger, degl., Generalarzt.

= Jolly, Geh. Med. Rath.

= Bertwig, Mitglied ber Atademie ber Biffenschaften.

= Rubner.

b. Ordentliche Honorar=Professoren.

Dr. Rofe, Geh. Meb. Rath, dirigirender Urzt der chirurgifchen

Station bes Rrantenhauses Bethanien.

Roch, Geh. Med. Rath, Generalarzt I. Kl., Witglied bei Staatsrathes, Direktor des Institutes für Infektionskrank heiten.

Strzeczta, Geh. Db. Med. Rath und portrag. Rath in

Ministerium der geiftl. 2c. Angelegenheiten.

von Coler, Ercell., General-Stabsarzt der Armee mit den

Range als General-Lieutenant, Abth. Chef im Kriegs= ministerium, Birkl. Beh. Db. Deb. Rath, Chef bes Sanitatskorps, Direktor ber militararatlichen Bilbungsanstalten und Brases der Brüfunas=Kommission für Ober= Militararzte.

Außerordentliche Professoren. C.

Dr. Henoch, Geh. Meb. Rath.

: Gurlt, bsal,

· Lewin, Georg Rich., bogl. Runt, herm., Mitglied b.

Afab. b. Biffenschaften. : Lucae, Beh. Deb. Rath.

: Salkowski.

: Fritich, Beh. Deb. Rath.

: Frangel, begl., Dber= Stabsarzt I. Kl. und Regim. Arzt a. D., birig. Arzti. Charité-Arantenh.

: Senator, Beh. Meb. Rath.

= Buid.

: Fasbender.

: Scholer.

. hirschberg.

= Ewald.

. Bernhardt.

Dr. Sonnenburg.

Schweninger. Wolff, Julius.

Mendel.

Frankel, Bernh., Sanitätsratb.

Gab.

Rossel.

Trautmann, Beneral= 5 arzt a. D.

Birdow, hans.

Wolff, Mar. = =

Brieger. =

Ehrlich.

Moeli, Direftor ber städtischen Irrenanstalt ju Lichtenberg.

Baginsky. =

Israel.

Winter.

d. Brivatdozenten.

Dr. Rrifteller, Geh. Sanitats= rath.

Mitiderlid, Brof.

Schelste.

Tobold, Beh. Sanitats= rath und Brof.

Eulenburg, fruh. orbentl. Brof. in Greifsmald.

Burchardt, Brof., Dber= Stabsarzt I. Kl. und Erster Garnisonarzt von Berlin.

= Rief.

· Guterbock, Prof., Med.R.

. Berl.

· Guttstadt, Brof., Dezernent

für Medizinalstatistik im Könial. Statist. Bureau.

Dr. Landau.

Martin, Prof. Litten, bogl. =

Frankel, Albert, degl.

Remat, degl. Beit, beal. =

Sorftmann, degl. =

Salomon.

Laffar, Prof. =

Lewinsti. =

Lewin, Louis.

Berter.

Rabl=Rudhard, Brof. u. = Db. Stabsarzt I. Rl. a.D.

Dr. Behrend.

Glud, Prof.

Schüller, degl.

Munk, Immanuel. s

Grunmach, Prof. =

Fehleisen.

= Baginstn, Benno.

Rrause, Berm., Brof. =

Höltke.

Oppenheim, Prof. 5

Benba. =

Jacobson. e

Krönig.

Dührifen.

Prener, früh. ord. Brof. in Jena, Grßhagl. Sächs.

Hofrath.

Langgard.

Rawis. s Nagel. =

Stragmann, gerichtlicher und Stadtphysitus.

von Roorden, Prof.

Rosenheim.

Dr. Rlemperer.

Mite. = Siler.

= Langerhans. Sanfemann.

Bosner. = Pfeiffer.

bu Bois=Renmond. =

Goldicheider. = de Runter. =

Köppen. =

Bunther. = Bagel. =

Schlange. = = Thierfelder.

Casper. 3

Rraufe. Joh. Friedr. = Wilh., Prof.

Ray.

=

=

Biridfelb. =

Grawiß. Henmann.

Neumann. Schimmelbusch.

Maffe.

4. Philosophische Fatultat.

Ordentliche Brofessoren.

Dr. Beller, Beh. Reg. Rath, Mitglied der Atad. der Biffenschaften.

Beinhold, begl., begl.

Mommfen, Mitglied und beftanbiger Setretar ber Atademie

der Biffenschaften.

von Selmholy, Birfl. Geh. Rath, Ercelleng, Prafibent der Physitalisch=Technischen Reichsaustalt und Mitglied der Atademie ber Biffeuschaften, Bicefangler ber Friedenstlaffe des Ordens pour le mérite.

Curtius, Geh. Reg. Rath, Mitglied ber Afab. ber Biffenschaften, Direktor des Antiquariums ber Konigl. Mufcen.

Bahlen, Beh. Reg. Rath, Mitglied und beständiger Se fretar der Atademie der Wiffenschaften.

Battenbach, degl., Mitglied ber Afab. ber Biffenschaften.

D. Dr. Schraber, begl., begl.

Dr. Beierstraß, Ditglied ber Atademie ber Biffenschaften.

= Bagner, Abolf, Beh. Reg. Rath.

= Benrich, Geh. Bergrath, Berwaltungs=Direktor b. Mufeums für Naturkunde, Mitglied ber Akademie der Bissenschaften. Rirchhoff, Geh. Reg. Rath, Mitglied ber Akademie ber

Wifienicaften.

: Schmoller, Mitglied des Staatsrathes und der Akademie der Wissenschaften, Sistoriograph der Brandenburgischen Geschichte.

: von Treitschte, Beh. Reg. Rath, Siftoriograph des Breukischen Staates.

Dilthen, Och. Reg. Rath, Mitglied ber Atademie ber Biffenschaften

: Schwendener, begl., begl.

Beber, Albr., Mitglied der Akademie der Biffenschaften. 2andolt, Geh. Reg. Rath, degl.

: Möbius, Karl, bigl., bigl.

fuchs, Mitglied ber Atademie ber Biffenschaften.

Bubner.

Tobler, Mitglied ber Afabemie ber Biffenschaften.

Rundt, Beh. Reg. Rath, degl.

Schulze, Franz Gilhard, begl., begl.

Rohler, Mitglied der Atademie der Wiffenschaften.

Sachau, Beh. Reg. Rath, begl.

birichfelb, Mitglied ber Atademie ber Biffenschaften.

Brimm, Beh. Rea. Rath.

- Schmidt, Joh., Mitglied ber Atademie ber Wissenschaften. Retule, Geh. Reg. Rath, Direktor ber Sammlung ber
- antifen Stulpturen und Sypsabguffe b. Königl. Mufeen.

Riepert, Mitglied der Atademie der Biffenschaften.

Rammelsberg, Beh. Reg. Rath, bsgl.

Foerster, Beh. Reg. Rath.

Zupika.

Schwarg, Mitglied ber Atabemie ber Biffenschaften.

Frhr. von Richthofen, Geh. Reg. Rath.

Scheffer=Boichhorft.

- Rlein, Geh. Bergrath, Mitglied der Afademie der Wissen= ichaften.
- = Engler, Beh. Reg. Rath, Mitglied ber Atabemie ber Biffenschaften.

= Schmibt, Erich.

= Fifcher, Mitglied ber Atademie ber Biffenschaften.

= Deng.

Dr. von Bezold, Geh. Reg. Rath, Mitglied ber Mabemie be Wiffenschaften.

Diels, Mitglied ber Atabemie ber Wiffenschaften.

Tietjen.

Helmert, Geh. Reg. Rath. Dames, Mitglied ber Afabemie ber Wiffenschaften.

Frobenius, bagl.

Brudner, Alex.

- Erman, Direftor ber agyptischen Abtheilung der Ronigliche Museen.
- Planck. =
 - Stumpf.

b. Ordentliche Hongrar-Professoren.

Dr. Lazarus.

Tiemann.

Meigen, Beh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Brofessoren.

Dr. Dieterici, Friedrich, Geh. Reg. Rath.

Schneiber, Ernft Robert, døgl.

Steinthal. =

Bellermann, Mitglied ber Atademie der Künste.

Bichelhaus, Beh. Reg. Rath.

Drih, Geh. Reg. Rath. =

Garde.

Baftian, Beh. Reg. Rath, Direttor des Museums für Bölkerkunde.

Ann.

Afcherson, Paul.

von Martens.

Sell, Geh. Reg. Rath.

Spitta, bogl., ständiger Sekretar ber Akademie der Rünfte.

Berendt, Landesgeologe.

Baulfen. =

Binner.

Liebermann.

Beiger. =

Dr. Bitmad, Beh. Reg. Ratf

= Magnus.

Barth. =

Böckh, Geh. Reg. Ratl Dirckt. d. statist. Bureau ber Stadt Berlin.

Bettner.

Roediger. =

von Gizneti. Furtwängler, Direktoria = Affistent an den Ronig Muscen.

Delbrud.

=

Ebbinghaus. =

Biedermann. =

Gabriel. =

Hofforn. = Fren. =

Reefen. =

Anoblauch. =

Rönig. =

Bägoldt. = Belbner. =

Lehmann=Filhés. =

Grube.

Dr. Bill, Mitglied der Könial. Bersuchsstelle f. Spreng= stoffe.

. Benfel. : Schiemann. Dr. Sering, orbentl. Prof. Staatswiffenschaften b. an ber Lanbwirthich. Hochschule.

d. Brivatdozenten.

dr. Hoppe, Prof. Legationsrath Brugich, und Professor. : Glan, Prof.

: Aron, degl. : Laison, dsal.

. Dronfen.

non Raufmann, Beh. Reg. Rath, Prof. der Staatswissensch. an der Technischen Pochschule zu Berlin.

Rarico.

Thiefen, Brof. bei ber Physitalisch = Technischen Reichsanstalt.

= Rlebs.

= Schotten, Brof., Raiferl. Rea. Rath.

. Rrabbe, Brof. . Deifau.

= Simmel. · Soniger.

Brof., Gymn. Döring, Dir. a. D.

Raltmann.

: Fod. Zastrow.

· Sanduck. Bringsheim.

= Beider, Brof.

Beinftein, Reg. Rath.

: Meyer, Rich. : Seeliger.

: Bahnichaffe, Lanbes= geologe, Prof. an der = Blasius. Bergakabemie.

Dr. Tenne.

Befendond. =

Ağmann, Prof.

Rötter. Bolfens.

Rothstein.

Minne.

= Friedheim. =

Freund. Reiffert.

= Sternfelb.

von Luschan.

Schlesinger. Jahn.

= Traube. Marciwald.

Töpffer.

Dove. Graef.

Buchstein. Arons. =

Reinhardt. =

Hensler. Žaetel. Frante. =

=

Diesegana. =

Dldenbera.

Bindler.

herrmann. 3 Eretschmer.

Bohl. =

= Rübler. Meinardus.

Huth. =

Warburg. =

Deffoir.

Dr. Bien.

= Fleischer.

= Rubens.

= Röpp.

= Brenfig.

= bu Bois.

= Futterer. = Rimbach.

= Thomas.

Dr. Abel.

= Spannagel.

= Goldschmidt.

= Frochde.

= Shumann, Prof.

= Raps.

Schult, Ostar. Lehmann, Carl.

= Rretschmer.

Beamte.

Claus, Rechnungsrath, Renbant und Quaftor.

Schmidt, Rechnungsrath, Universitats-Kuratorial-Sefretär und Kalkulator.

Bebel, Kanzleirath, Universitäts-Sefretär. Enbian, Universitäts-Reftorats-Sefretär.

3. Universität zu Greifswald.

Rurator.

von Saufen, Geheimer Regierungerath.

Beitiger Rettor.

Brof. Dr. Bescatore.

Universitats=Richter.

Dr. Gefterbing, Bolizei-Direftor.

Beitige Detane

der theologischen Fakultät: Brof. D. von Nathusius, der juristischen Fakultät: Brof. Dr. Weismann, der medizinischen Fakultät: Brof. Dr. Wosler, Geh. Med. Rath. der philosophischen Fakultät: Brof. Dr. Waaß.

Der atabemische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts=Richter und den Dekanen der vier Fakultäten z. Z. aus dem zeitigen Prorektor Prof. Dr. Helferich,

ben Senatoren Brof. Dr. Oberbed,

= = Schuppe, = = Zimmmer,

D. Baethgen, Konfist. Rath.

Das akademische Ronzil

besteht aus dem Rektor, als Borsigenden, und allen ordentlicher Professoren.

Falultäten.

- 1. Theologische Fakultät.
- a. Orbentliche Professoren.
- D. et Dr. phil. Bodler, Konfift. Rath.
- : Cremer, Konfift. Rath.
- : Shulte.
- . von Rathufius.
- et Dr. phil. Baethgen, Konfistorialrath und Mitglieb bes Konfistoriums der Proving Pommern.
- Lie. theol. et Dr. phil. Saugleiter.
 - b. Außerordentlicher Professor.
- D. et Dr. phil. Giefebrecht.
 - c. Privatdozenten.
- Lic. theol. Dalmer. = = Schäber.
 - = et Dr. phil. Boffe (z. 3. beurlaubt.)
 - = Lutgert.
 - 2. Juriftifche Fatultat.
 - a. Orbentliche Brofefforen.
- Dr. Haberlin, Geh. Justigrath. Dr. Beismann.
- D. et Dr. jur. Bierling, dogl., = Störk. Witglied des Herrenhauses. = Stampe.
- Dr. Bescatore.
 - b. Außerordentlicher Professor.
- Dr. Frommhold.

1894.

- c. Privatbozent.
- dr. **Redem, Pro**f., Landgerichtsrath.
 - 3. Debizinische Fatultat.
 - a. Orbentliche Brofessern.
- 🕨 Pernice, Geh. Med. Rath. 🛮 Dr. Sommer, Geh. Med. Rath.
- : Mosler, dogl. = Helferich, Generalant : Landois, dogl. I. Klasse à la suite.
- : Schirmer, bigl. = Gramig.
- = Soulz. = Löffler.
 - b. Außerordentliche Professoren.
- dr. Arndt. Dr. Frhr. von Preuschen von Frabler. und zu Liebenstein.
 - : Solger. = Beumer, Rreisphysitus.

7

```
Dr. Beiper.
Dr. Strübing.
    Beibenhain.
                                  Schirmer.
                    c. Privatdozenten.
Dr. Hoffmann.
                              Dr. Stoemer.
    Ballowik.
                   Philophische Fakultät.
                    Orbentliche Brofessoren.
Dr. med. et phil. Limpricht, Dr. Zimmer.
      Beh. Reg. Rath.
                                  Šchmiß.
    Ahlwardt, degl.
                                  Cohen.
                               =
    Susemihl, begl.
                                  Dberbed.
                               =
                               = Minnigerobe.
    Preuner, degl.
                                  Seed.
    Schuppe.
 =
    Ulmann.
                                  Maaß.
                               2
 _
    Thom é.
                                  Rehmte.
 =
                               =
    Schwanert.
                                   Bernheim.
    med. et phil. Gerftader.
                                   Struck.
                                   Crebner.
    Reifferscheib.
                               =
 =
    Roschwik.
                                   Fuchs.
                  Außerordentliche Professoren.
                              Lic. theol. et Dr. phil. Refile
Dr. Pyl.
                              Dr. Norben.
    Ronrath.
    Holb.
                                = Deede.
    Pietsch, z. B. beurlaubt.
                        Brivatdozenten.
                     C.
Dr. Möller, Brof.
                              Dr. Jacob.
    Müller.
                                   Brenbel.
    Schmitt.
                                   Sauptfleifc.
    Siebs.
                                   Bruinier.
 5
    Semmler.
                                   Altmann.
    Bilk.
                                   Beilmann.
                  Universitats=Beamte.
Ballowig, Rechnungsrath, Universitätskaffen-Renbant.
Baber, Rechnungsrath, Universitats=Duaftor.
Otto, Kuratorial-Sefretar.
Beichhold, degl.
Bohn, Universitats=Getretar.
                  Atabemischer Forstmeifter.
Bagner, Forftmeister.
```

Atabemischer Baumeister.

Brinkmann, Land=Bauinspettor.

4. Uniberfität ju Breslau.

Rurator:

be. En. D. von Senbewig, Birfl. Beh. Rath, Ober-Brafibent. Auratorialrath: von Frantenberg-Brofchlis, Beh. Reg. Rath, Bertreter bes Rurators in Behinderungsfällen.

Rettor und Senat.

Attor: Brof. Dr. Rehring, Geb. Reg. Rath. Emetior: Brof. Dr. Bonfid, Geh. Deb. Rath. Univerfitats=Richter: Dr. Billbenow, Geh. Reg. Rath.

Delane

der evang. theol. Fakultat: Brof. D. Rittel, ber tathol. theol. Falultat: Prof. Dr. Scholz, Fürfterzbischoft.

Beiftl. Rath,

bat jurift. Fatultat: Brof. Dr. Bennede,

ber medig. Fatultat: Brof. Dr. Bonfict, Geh. Deb. Rath, ber philosoph. Jakultat: Proj. Dr. Bueumter.

Ewählte Senatoren:

Kof. Dr. Galle, Geh. Reg. Brof. Dr. Blaffat. Rath. Chun. =

Förfter, Beh. Deb. Muller. = Commer. Rath.

= Mitulicz, Geheimer Med. Rath.

Safultäten.

- 1. Evangelisch=theologische Fatultat.
 - a. Ordentliche Brofefforen.
- D. Hahu D. RitteL Dr. phil. Ruller. = Ramerau.
 - Orbentlicher Honorar-Brofessor.
- D. Dr. phil. Erdmann, Birkl. Ober-Ronfiftorialrath und Beneralfuperint. von Schlefien.
 - c. Angerordentliche Brofefforen.

lie theol. Dr. phil. Arnold. Lie. theol. Brede.

Lie theol. Dr. phil. Löhr.

d. Brivatdozenten.

lie theol. Dr. phil. Beer. Lic. theol. Schulze.

. . :

2. Ratholifd=theologifde Fakultat.

a. Orbentliche Professoren.

Dr. Friedlieb. Dr. Scholg, Fürsterzbisch. Geift

= Laemmer, Bralat, Proto= Rath.
notar. = Roenig.

s Probst, Papst. Haus: = Rrawusty. pralat, Domherr. = Commer.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Kanfer, Dompropst. Dr. Frang.

c. Außerorbentlicher Professor.

Dr. Müller.

d. Privatdozent.

Dr. Nürnberger.

3. Juriftifde Fatultat.

a. Drbentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Juftigrath. Dr. Blaffat.

= Brie, begl. = Fischer. = Bennede.

b. Außerorbentlicher Professor.

Dr. Brud.

c. Privatdozenten.

Dr. Eger, Reg. Rath. Dr. Beling, Gerichts=Affeffor ...

4. Mebizinifde Fakultat.

a. Orbentliche Professoren.

Dr. Seibenhain, Geh. Meb. Dr. Ruftner, Meb. Rath, Mit Rath. Glieb bes Mediginal

Fischer, degl. Kollegiums der Provin Schlesien.

= Forster, degl. Schlefien. = Flügge.

Pape, osgi. = Fingge. Ponfid, dsgl. = Filehne.

= Mikulicz, Geh. Meb. = Bernicke, Meb. Rath. Rath. Mitalied des = Kaft.

Rath, Mitglied des = Raft. Wedizinal = Kollegiums der Brovinz Schlesien.

b. Außerordentliche Brofefforen.

Dr. Groffer. Dr. Cohn, herm.

= Auerbach. = Richter, Deb. Rath.

```
Dr. Hirt.
                                                  . . . . (i)
                              Dr. Leffer.
   Reiffer.
                                  Rosenbach.
   Soltmann.
                              " =
                                  Partich, Karl.
                                  Rolaczet, birig. Arat bes
 = Magnus.
                                    St. Josef=Rrantenhauses.
 . Born.
   Biener.
                                  Röhmanıı.
                   c. Privatbozenten.
                             Dr Schröter, Dber-Stabsarat
Dr. Bruck, Prof.
                                    I. Ml., Brof.
 . Gottstein, bogl.
 = Frankel, Ernft, Prof.
                                  Raufmann.
 = Budwald, leitender Arat
                                  Surthle.
     des Allerheiligen Hos=
                                  Alexander.
                               5
                               =
                                  Pfannenstiel'.
     vitals.
  Zacobi,
             Sanitats=Rath,
                                  Stern.
     Bezirksphysitus.
                                  Groenoum.
 . Rroner.
                                  Gaupp.
 - hiller, Stabsarzt a. D.
                               =
                                  Mester.
             5. Philosophische Fakultat.
                   Orbentliche Profesioren.
Dr. Hert, Geh. Reg. Rath.
                              Dr. Bogt.
: Balle, bogl.
                               = Rolbing.
= Rossbach, Aug., begl.
                                  Suffer.
                               =
= Mener, D. E., begl. = Boled, begl.
                                  Elfter.
                               3
                                  Freudenthal.
                               =
: Rehring, bogl.
                                  Fid.
                               =
Eohn, Ferd., begl.
                                  Billebrandt.
                               2
   Ladenburg, bogl.
                                  Raufmann.
                               =
                               =
                                  Mary.
   Foerster, degl.
: Rosanes.
                                  Lipps.
                               5
 = Sturm.
                               3
                                  Bilden.
 : Beber, Th.
                               = Appel.
                                  Singe.
· von Funke.
                               2
: Caro.
                                  Soldefleiß.
                                  Fraentel, Sigm.
: Baeumter.
                               =
 · Chun.
                                  Bag.
                               =
 Bartich, Jos.
                                  Deligic.
             b. Außerordentliche Professoren.
Dr. Grunhagen, Geh. Archiv= Dr.
                                  Friedlaenber.
                                  Racher.
     rath.
                                  Řоф.
 : Beiste.
 . Resborf.
                                  Dieterici.
```

Dr. Sombart.

Dr. Frech.

= Wohltmann.

c. Privatdozenten.

Dr. Bobertag.

= Cohn, Leop.

= Nohbe, Brof.

= Gürich.

= Paticher.

= Uhrens.

Dr. Mez.
= Gerlach.
= Semrau.
= Liebich.
= Rofen.

= London. = Rruse. = Milch. = Brockelmann.

= Peiser.

. Abel. Braem.

= Stutsch.

= Firiczek.

Unipersitats=Beamte.

Rlepper, Rechnungsrath, Rendant und Quaftor. Richter, Universitäts-Setretar.

5. Bereinigte Friedrichs-Universtät Halle-Bittenberg ju Salle

Kurator.

D. Dr. Schraber, Beh. Dber=Reg. Rath.

Reftor.

Prof. D. Benichlag.

Universitats=Richter.

Dr. jur. Schollmener, ordentl. Brofeffor.

Defane ber Fatultaten.

In der theologischen Fakultät: Brof. D. Haupt, Konsist. Ratt In der juristischen Fakultät: Brof. Dr. Lastig, Geh. Just. Ratt In der medizinischen Fakultät: Brof. Dr. Weber, Geh. Wed Ratt In der philosophischen Fakultät: Brof. Dr. Dittenberger.

Das Generalkonzil

besteht aus sammtlichen ordentlichen Brosessoren und dem Uni versitäts=Richter.

Der atabemische Senat

besteht aus bem Rektor, bem Prorektor, ben Dekanen ber vie Fakultaten, fünf aus ber gahl ber ordentlichen Professoren ge wählten Senatoren und bem Universitätsrichter.

Bahlfenatoren

vom 12. Juli 1893 bis 12. Juli 1894.

Dr. von Sippel, Geh. Prof. Dr. Erbmann. Deb. Rath. = = Mener.

Meb. Rath. = = Mener Lindner = = Dorn,

Universitats=Mebil.

Rof. Dr. Meger.

Fafultäten.

l. Theologische Fakultät.

a. Orbentliche Professoren.

D. Dr. Köftlin, Dber-Ronfift. D. Haupt, Ronfift. Math.

Rath, ordentl. Mitgl. bes Konsistoriums ber

= Bering. = Rahler.

Broving Sachfen.

= Dr. Rautsch.

Benichlag.

= Loofs.

b. Außerordentliche Professoren.

Lie theol. Eichhorn.

Lic. theol. Dr. phil. Rothstein.

c. Privatdozenten."

D. Förfter, Königlicher Superintenbent.

Lie theol. Suntel.

Dr. phil. Clemen.

= Ficter.

2. Juriftifche Fatultat.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Fitting, Geh. Juft. Rath. Dr. Schollmener.

= Boretius. = Stammler.

= Lastig, Geh. Just. Rath. = v. Liszt. = Himelin.

Loning, Geh. Juft. Rath.

b. Orbentlicher Honorar=Professor.

Dr. von Brunned.

c. Außerordentlicher Professor.

Dr. Arndt, Ober-Bergrath u. Juftigiar bei bem Ober-Bergamte.

l. Privatdozent.

Dr. van Calker.

** !

Medizinifde Fatultat.

Ordentliche Brofessoren.

Dr. Beber, Geh. Meb. Rath, Dr. Cherth, Geh. Deb. Rath. Rent, außerorb. Mitglied Adermann, begl. Belder, begl. des Gefundheitsamtes.

Bernftein. Barnad.

Grafe, Beh. Deb. Rath. = von Bramann.

Higig, degl.

von Sippel, begl.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Schwarte, Beh. Meb. Dr. Gengmer. Rath. =

Dberft. Shwarz. Rohlschutter. 5

= Seeligmuller. Frbr. v. Mering. **5**'

= Bott. Bunge.

c. Privatdozenten.

Dr. von Berff. Dr. Sollander, Brof. Gisler.

= Beffler.

Befer. = Rifel, San. Rath, Rreis= physitus.

Rromaner. = Bollenberg. 5 Braunschweig.

Philosophische Fatultat.

Orbentliche Professoren. 8.

Dr. Anoblauch, Geh. Reg. Dr. Frhr. von Fritid.

Rath, Brafib. b. Kaiferl. Leopold. Carolin. Deut= = ichen Atabemie, Mitglied = des Herrenhauses. =

Reil, Geh. Reg. Rath. = = Robert. =

Ruhn, Geh. Db. Reg. Rath.

Haym. Kraus.

Conrad, Beh. Reg. Rath.

Dronfen.

Rirahoff. =

= Grenacher.

Dittenberger.

Suchier.

Lindner. = Bifdel.

Bolharb. Cantor.

Erdmann.

Brätorius. E

Blaß. =

Bangerin. =

Mener. =

Dorn. 3

Marder, Beh. Reg. Rath.

Burdach.

Bagner.

Ordentlicher Honorar=Brofessor. b.

Dr. Bergberg.

c. Außerordenik	ige Professoren.				
dr. Taschenberg I., Ernst.	Dr. Döbner.				
Frentag.	e = : Friedberg.				
: Büst.	= Biltheiß, (z. B. beurlaubt).				
: Ewald.	= Ropf.				
: Rathke, z. Z. in Marburg.	= Laichenberg II., Otto.				
- Püş.	= Friedensburg (4.3. be-				
: Baihinger.	urlaubt).				
strauch.	= Uphues,				
- Zachariā.	= Albert.				
Lüdecke.	= Diehlit				
d. Priva	tbozenten				
dr. Cornelius, Prof.	Der Schend.				
Banmert.	rifi, Fischer.				
: Wromann Youan	- Kimmern				
= 28iener.	= Städel.				
= Collig (z. 3. beurlaubt)!!	= Meier, manifert e till				
= Hufferl.	= Deutentamp.				
= Bremer.	= Weter. = Heutenkamp. = Brandes. = Ihm.				
von Heinemann.					
Brobe.	= Schulze.				
: Ule.	= Rumter.				
= Schmidt. = Bernicke.	= Cluß.				
	= Sommerlad.				
= von Rebeur=Baschwiß.	. 1,				
	18=Beamte.				
Bolke, Rechnungsrath, Rendan Stade, Rechnungsrath, Kurator	it und Quastor. 100 for				
Stade, Rechnungsrath, Kurator	rial=Sefretär.				
Barwald, Universitäts=Sekretät	.				
6. Chriftian=Albrecht	8=Universität zu Riel.				
1	ator.				
D. Dr. Chalybaeus, Konfistor	rial=Präsident.				
Reftor.					
Bwfessor Dr. Pochhammer.					
Dekane					
ber theologischen Fatultat: Brof. D. Schurer,					
ber juriftifden Fakultat: Brof. Dr. Schlogmann,					
der medizinischen Fakultät: Prof	Dr. Flemming,				
ber philosophischen Fakultät: Bi	cof. Dr. Gering				
17 Hardington Commence of					

" Atabemifder Genat.

Der Rektor.

Der Prorettor: Dr. Banel, Geh. Juftigrath.

Die vier Dekane:

Bier pon dem akademischen Konsistorium gewählte orbentlich Professoren, gur Beit!

Brof. Dr. Benfen, Geh. Deb. Prof. Dr. Bruns. = Olbenberg. Rath. =

Prof. Dr. Krummel. ...

Atabemisches Ronfistorium.

Mitglieber: sammtliche orbentliche Professoren.

Bebiltaten.

1. Theologische Fakultat.

Orbentliche Brofessoren.

D. Rloftermann. = Nigsch.

D. Dr. Gourer. = von Schubert.

b. Orbentlicher Honorar=Brofessor.

Dr. Brebentamp,

c. Außerordentlicher Professor.

Lic. Ritschl.

2. Juriftische Fakultat.

a. Orbentliche Professoren.

Dr. Sanel, Geb. Juffigrath. Dr. Pappenbeim. Schloßmann.

b. Außerordentliche Brofessoren.

Dr. Frang.

Dr. Niemener.

. 3. Medizinifche Fatultat.

Orbentliche Professoren.

Dr. von Esmarch, Geh. Deb. Dr. Flemming. Rath, Mitglied des Med. = Quincte, Geh. Med. Rail Rolleg. zu Riel. Mitalieddes Med. Roller

Hensen, Geh. Med. Rath. Heller. au Riel.

Werth, beal., beal.

Bolders, Geh. Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bodenbahl, Reg. und Dr. Peterfen. Geh. Meb. Rath. = Fald.

```
: ere Dr. von Stard.
Dr. Fischer.
: Graf von Spee.
                             = von hoppe=Senler.
 : Rosegarten.
                  a. Brivatdozenten.
                           Dr. Glavede.
Dr. Jeffen, Deb. Rinth.
. Seeger.
                                Döhle.
: Baulfen.
                                Bier.
                                Fride, Bahnargt.
: Rirchhoff.
. Hochhaus.
            4. Philosophische Fatultat.
              a. Dibentliche Brofessoren.
                            Dr. Reinte.
Dr. Rarsten,
           Geb. Rea.
                                Lehmann.
    Rath.
                                Brandt
: Seelig, bogt
: Bener.
                                Gering.
                                Deugen.
- Hoffmann:
                             E
Badhaus, Beh. Reg. Rath.
                             = .
                                Dibenbera.
                                Erdmann
: Schirren.
                             =
                                Curtius.
: Bochhammer.
: Rruger, Beh. Reg. Rath.
                                Bruns.
                             z
. Bufolt.
                                Körting.
                             3
: Glogau.
                                Schone.
                             =
                                Hasbach.
  Rrummel.
            b. Außerordentliche Brofessoren.
                            Dr. Rogbach.
Dr. Haas.
. Sarrazin.
                                Rrent.
                                Robewalb.
: Beber.
: Rügheimer.
                                Robenberg.
 Lamp.
                                Matthaei.
                  c. Privatdozenten.
                            Dr. Stoehr.
Dr. Groth, Prof.
= Alberti, degl
                                Bolff.
= Emmerling, begl.
                                Unzer.
= Tonnies, bogl.
                                Cauer.
. Berend.
                                Rachfahl.
                             =
= Dabl.
                                Lohmann.
= Schütt.
                       Beamte.
Synditus: Paulsen, Amtsgerichtsrath.
Rendant: Maaken.
Betreidr: Berner.
```

7. Georg-Augufts-Universität au Gottingen.

Rector Magnificentissimus.

Seine Königl. Sobeit der Regent des Bergogthums Braunschweig Bring Albrecht von Breufen.

Rurator.

Dr. jur. von Meier, Geh. Ober-Reg. Rath. Broreftor.

Professor Dr. Boigt.

Universitäts = Richter.

Bacmeifter, Landgerichtsrath.

Defane

in der theologischen Fahiltat: Brof. D. Bonwetich, in ber juristifchen Fakultat: Brof. Dr. Detmold, in ber medizinischen Fatultat: Brof. Dr. Bolfffügel, in ber philosophischen Fatultat: Brof. Dr. Rielhorn.

Senat.

Borsigender: Prorettor Professor Dr. Boigt.

Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Richter.

Fafultäten.

- Theologische Fakultat.
 - a. Orbentliche Brofessoren.
- D. Wiefinger, Konfistorialrath, Konventual des Klosters Loccum.
- D. Dr. phil. Schult, Konfiftorialrath, Abt zu Bursfelbe.
- = Rnofe.
- = Haring. = Dr. phil. Tichadert.
- = Bonmetid.
 - Außerordentliche Professoren.
- D. Dr. phil. Lünemann. Lic. theol. Beiß.
 - o. Privatdozenten.

Lic. theol. Dr. phil. Feine. Lic. Bouffet. = theol. Dr. phil. Rahlfs. achelis.

= Hadmann.

- 2. Juriftifde Fakultat.
 - Ordentliche Brofessoren.
- D. Dr. jur. Dove, Geh. Juftig= hauses und bes Landes rath, Mitglied b. Herren-Konsift. in Hannover.

```
Dr. jur. Ziebarth, Geh. Just.
                                Dr. Regelsberger, Bebeimer
      Rath.
                                        Justigrath.
                                 = Mertel, 3.
= jur.etDr.phil.Frensdorff,
     beaL.
                                 = Chrenberg.
= von Bar, begl.
                                 =
                                    Detmold.
                                 = Strohal.
            b. Ordentlicher Honorar-Brofessor.
Dr. Bland, Geheimer Juftigrath.
               c. Außerordentlicher Professor.
Dr. Andre (beurlaubt).
                      d. Privatdozent.
Dr. Goldschmidt (beurlaubt).
                3. Medizinische Fatultat.
                   Orbentliche Professoren.
Dr. Saffe, Geh. Hofrath.
                            Dr. Mertel, Fr.
= Reifner, Geh. Reb. Rath. = Bolfffügel.

= Reyer, Ludw., digl. = Runge.

= Ebstein, digl. = Schmidt=Rimpler, Geh.
                                        Med. Rath, General=
= Marmé, bagl.
: Ronig, Geh. Med. Rath.
                                        Arat. II. Riaffe.
= Orth.
            b. Ordentlicher Honorar=Professor.
Dr. Effer.
               c. Auferordentliche Projessoren.
                        Dr. Rosenbach.
Dr. Rraufe.
= Lohmeyex.
                                = Damsch.
= bufemann.
                                     Bürtner.
                    d. Privatdozenten.
Dr. Nicolaier.
Dr. Dronfen.
                                = Benete.
. hildebrand.
. Diffe.
              4. Philosophische Fatultat.
                 a. Ordentliche Professoren.
Dr. phil., jur. et cam. Hanssen,
                                Dr. Griepenterl.
     Beh. Reg. Rath, Chren= = Stern.
mitglied der Atademie der = Schering, Geh. Reg. Rath.
Biffenschaften zu Berlin. = Baumann, bogl.
 Buftenfeld, Beh. Reg.
                                 = phil. et med. Chlers, begl.
                                     Dilthen.
      Rath.
```

```
Dr. Liebifch.
Dr. Botquardien.
 = Baaner, S., Geh. Reg. Rath.
                                 Bertholb.
                             eris.
   von Roenen.
    Müller, G. E.
                                 Beter.
 =
    Beiland.
                             D. Dr. phil. Smenb.
                             Dr. Wallach.
    Riede.
 =
   Rielhorn.
                              = Deo.
                                 Liebider.
    Steindorff.
 =
                                 Roethe.
    Denne.
   von Wilamowik=Mol=
                              s Stimming.
 =
                             D. Dr. Bellhaufen.
      Lendorff.
    Boigt.
                             Dr. Beber.
 =
                                 Morsbach.
 =
    Cohn.
                              =
    Rlein, Felig.
                                 Bifder.
 =
    Schur.
                            . . . Lehmann, Chrenmitglieb
 =
    Mener, 23.
                                    der Akademie der Wissen-
 =
    Dziakto.
                                    icaften zu Berlin.
              b.
                 Außerordentliche Brofesspren.
Dr. Boebeder.
                             Freiberg.
   von Uslar.
                             Dr. Bietichmann.
۳
    Tollens.
                                 von Buchta.
   Beipers.
 =
                                 Lehmann.
    Rebnifd.
                                 Bachaus.
 =
    Bolftorff.
                                 Mernft.
    Bechtel.
                                 Schönflies.
                       Brivatbogenten.
Dr. Fesca, Prof. (beurl. nach
                             Dr. Bürger.
                                 Shumann.
      Japan).
    Samann, Brof. (beurl.).
                                 Ambronn.
 =
                              =
    Benting, (begl.)
                                 Bodels.
 5
    Яoф.
 =
                                 Lorenz.
    Burkharbt.
                              5
                                 Fride.
    Drube.
                                 Michels.
 =
    Gerde.
                                 Rhumbler.
```

Beamte ber Universitat.

Meyer, Kuratorial-Sekretär. Steup, Universitäts-Sekretär. Dr. Pauer, Quastor. Heine, Domänenrash, Kendant.

```
8. Universität zu Marburg. in.i.d. ::
                       Rurator.
Steinmet, Beh. Dber=Reg. Rath.
                        Rektor.
Brof. D. Dr. Graf Baudiffin.
                                     DO STATE OF STREET
                      Brorektor.
Brof. Dr. Bauer.
                 Universitats=Richter.
Beh. Justigrath Brof. Dr. Ubbelobbe (f. jurift. Fahiltaf).
                        Defane
m der theologischen Fakultat: Brof. Lic. D. herrmann,
m der juristischen Fakultat: Prof. Dr. von Lilienthal,
m der medizinischen Fatultat: Brof. Dr. Meger,
m ber philosophischen Fatultat: Brof. Dr. Frir. von ber Ropp.
                Der atabemische Genat
besteht aus sammtlichen orbentlichen Brofessoren der vier Fakultäten.
                       Safultäten.
               1. Theologische Fakultät.
               a. Orbentliche Professoren.
D. Dr. herrmann.
                             D. Dr. phil. Inlicher.
= = Graf Baubiffin.
                             Lic. D. Mirbt.
= Achelis.
                                  = Rübl.
                   b. Brivatdozenten.
Lic. theol. Dr. phil. Werner. Lic. theol. Bauer.
                                 = Deigmann.
        Bek.
               2. Juriftische Fakultat.
                   Ordentliche Brofefforen.
Dr. Ubbelobbe, Beh. Juftig= Dr. Enneccerus, Beh. Juftig=
      rath, Mitglied des Her-
                                   rath.
      renhauses.
                                 Beftertamp.
= von Lilienthal.
                                 Lehmann.
                                 Bergbohm.
 = Leonhard.
              d. Außerordentlicher Professor.
```

Dr. Leift.

c. Brivatdozenten.

Dr. Schmidt, B., Juftigrath. Dr. Bachenfelb.

Bolff, B. F. J., begl. = Crome, Amterichter.

Laß.

3. Medizinische Fakultat.

Orbentliche Brofessoren.

=

Dr. Manntopf, Geh. Med. Dr. Marchand.

Rath.

med. et phil. Rulg, Geh. Med. Rath.

Ahlfeld, Direttor der Ent= bindungs- u. Hebammen-Lehranstalt.

Meyer, Sans. ... = Rufter, Beh. Deb. Rath, = Generalarzt II. Rlaffe.

Gaffer.

= Uhthoff. Frantel.

= Müller.

b. Ordentlicher Honorar=Professor.

Dr. Bagener, Beh. Meb. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lahs. Strabl.

Dr. Barth.

Tuczet, Deb. Rath.

d. Privatdozenten.

Dr. Hüter, Brof.

Beufinger, degl. von Sanitats=Rath, Kreis=

physitus.

Dr. von Bungner.

Bumftein. Sandmener. =

Barth.

4. Philosophische Fatultat.

a. Orbentliche Professoren.

Dr. Glafer. - Melbe, Geh. Reg. Rath.

Justi, dogl.

Bergmann, begl.

sii Stengel.

Bauer.

Zinde.

Cohen, S.

Fischer. = Baafche.

Frhr. von ber Ropp.

Diefe.

Dr. Schmibt, E.

Ranfer. = Birt.

= von Sybel.

= Schröder. = Wissowa.

= Meyer, Arthur. = Schottty.

= Heß. = Korschelt.

= Naube.

Natorp.

b. Außerordentliche Brofefforen.

Dr. von Drach.

= Feußner.

= Bietor.

= Fittica.

= Rohl.

= Rathke, außerordentlicher

Broseffor zu Halle.

Dr. Elsas.

= Rofter.

= Sensen.

= Study.

= Rathgen.

c. Privatdozenten.

Dr. Wend, Prof.

Stosch, Prof.

Brauns, Prof.

Plate.

Judeich.

C. Privatdozenten.

Dr. Brebe.

Rüster.

Partheil.

Fritsch.

Beamte ber Universität.

Stiebing, Rangleirath, Ruratorial=Sefretar. Ronig, Rangleirath, Univerfitats=Sefretar. Bedmann, Universitats=Rassenvenbant.

9. Rheinische Friedrich=Bilhelms=Universität gu Bonn.

Aurator:

Dr. Gandtner, Geh. Dber=Reg. Rath.

Beitiger Rettor.

Prof. D. Ramphausen.

Universitats=Richter.

Brodhoff, Beh. Bergrath.

Beitige Detane

der evangel.=theolog. Fakultät: Prof. D. Sachsse, der kathol.=theolog. Fakultät: Prof. Dr. Kellner,

der juristischen Fatultät: Brof. Dr. Krüger, Geh. Just. Rath, der medizinischen Fatultät: Brof. Dr. Frhr. von la Balette St. George, Geh. Med. Rath,

der philosophischen Fakultät: Brof. D. Dr. Bender.

Der atabemifche Senat

beiteht aus bem Rektor, dem Prorektor Geh. Med. Rath Brof. Dr. Saemisch, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der funf Fakultaten und den Senatoren:

1894.

```
Brof. Dr. Foerster,
          Seuffert, Geh. Just. Rath,
          Rein.
      =
          Nifen, Beb. Reg. Rath.
                         Rafultäten.
             Evangelisch=theologische Fakultat.
          1.
                    Orbentliche Brofefforen.
D. Rrafft, Ronfist. Rath, Dit= D. Sieffert, Ronfist. Rath.
      glied des Konsistoriums
                              = Dr. Grafe.
      ber Rheinproving.
                                = Sachsie.
                                  Dr. Sell.
= Ramphausen.
                  Außerorbentliche Brofessoren.
              b.
Lic. theol. Meinhold.
                               Lic. theol. Troeltich.
          Dr. phil. Bratte.
                     C.
                        Brivatdozenten.
Lic. theol. Mener.
           Simons.
          2.
              Ratholisch-theologische Fakultät.
                 a. Orbentliche Professoren.
Dr. Reufd.
                               Dr. Schrörs.
                                   Riridtamp
    Langen.
    Rellner.
                                   Rappenhoner.
    Raulen.
              Papstl. Haus=
                                   Relten.
                                =
      prålat.
                  Außerorbentliche Professoren.
              b.
                               Dr. Englert.
Dr. Fechtrup.
                 3. Juriftifde Fatultat.
                    Orbentliche Brofessoren.
Dr. Ritter von Schulte, Beh. Dr. Lorich, Beh. Juftigrat
                                      Mitalied des Herre
      Justizrath.
    Endemann, begl.
                                      hauses u. Aronspndik
    Rruger, begl.
                                   Rahl.
    Seuffert, bogl.
                                   Zitelmann.
                                   Baron.
   jur. et phil. Huffer, degl.
```

fer, d8gl. = Baron. Aukerordentlicher Brofessor.

Brivatdozenten.

Dr. Sartorius.

C.

Dr. Landsberg.

Dr. Pflüger.

4. Debizinische Fabultat.

a. Ordentliche Profefforen.

Dr. von Beit, Geh. Ober= Dr. Trendelenburg, Geh. Meb. Rath.

non Lendig, Geh. Meb. = Fritsch, begl.

Rath.

med. et phil. Pflüger, dsgl.

: Roefter.

= Saemisch, Weh. Med. Rath.

= Binz, begl.

med. et phil. Frhr. von la Balette St. George, Geh. Med. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Dr. Ungar, Med. Rath und Rath. Witglied des Wediz. Finkelnburg, dsgl. Kollegiums zu Coblenz,

med. et phil. von Mosen = Rreisphysikus.

geil. = Schiefferbeder. Rufbgum. = med. et phil. Leo.

Finkler. = Wigel.

med et phil. Fuchs. = Geppert.

: **B**alb.

c. Privatbozenten.

dr. Rods, Prof. Dr. Eigenbrobt.

= Burger. = Boennecten. = Bolters.

= Bohland. = F = Thomsen.

5. Philosophische Fakultat.

a. Ordentliche Professoren.

dr. Bucheler, Geh. Reg. Rath. Dr. Weyer, Jürgen Bona, Usener, bögl. Geh. Reg. Rath.

= Lipschig, degl. = Jufti, begl.

phil. ot med. Kefulo, bogl., "Rigen, desgl., Mitglied Witglied der Afademie des Herrenhauses. ber Wissenschaften zu = Laspenres, Geh. Bergrath.

Berlin.

Dr. phil. et med. Stras= Dr. Trautmann. burger, Beh. Reg. Rath. Racobi. Menzel. Loeichte. Ritter, Beh. Reg. Rath. Prym. = Bilmanns, Geh. Reg. R. Gothein. = Diegel. Aufrecht. = = Rofer. Rein. D. Dr. phil. Benber. Ruftner. Dr. Foerster. Rortum. = Lubwia. Elter. Soluter. Außerorbentliche Professoren. b.

Dr. Schaarschmidt, Geh. Reg. Dr. Frand.

Rath, Univ. Ober=

Bibliothekar.

Rlein, Direktor des Pros vinzial = Mufeums zu Bonn.

= Bertkau.

= Anschütz. = Litmann.

= Schimper.

c. Privatbozenten.

=

=

Klinger.

Bohlig.

Martius.

Lorberg. Wolff, Atabemischer

Musikbirektor.

Biebemann.

Mintowsti.

Dr. 23 olff. Dr. Mönnichmener. Rönig. Rlingemann. Reinhers. Immendorff. = Richarz. Erlenmener. Philippson. Buchholz. = = Schend. Busz. = = Boigt. Emern. = = Rauff. Bruhns. Brebt. Lenard. Noll. Brintmann. = = Deichmüller, Brof. Solmsen. = Berger. Clemen.

t Beam^te.

Soffmann, Rangleirah, Universitats-Setretar.

Beigand, Ruratorial-Gefretar.

Hövermann, Rechnungsrath, Universitäts-Raffenrenbant unt Quaftor.

10. Theologische und philosophische Atademie zu Münfter.

Rurator.

Se. Czc. Studt, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Prasident der Proving Bestsalen.

von Biebahn, Ober-Prafibialrath, Stellvertreter bes Rurators.

Reftor.

Brof. Dr. Fell.

Defane -

ber theologischen Fakultat: Brof. Dr. Hartmann, Domkapitular, ber philosophischen Fakultat: Brof. Dr. von Below.

Senat.

Sammtliche Profefforen beiber Fatultaten.

Atademischer Richter.

Rade, Landgerichtsrath.

Falultäten.

- 1. Theologische Fatultat.
 - a. Orbentliche Professoren.

Dr. Hartmann, Domfapitular. Dr. phil u theol. Fell.

Funde. = Mausbach. Dr. Sbralet. = Boble.

: Schäfer, Alons.

b. Außerorbentliche Professoren.

Dr. Baut,

Dr. Sipe.

Dr. Bieper.

Privatbozenten. Lic. theol. Doerholt.

- 2. Philosophische Fakultat.
 - a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sittorf, Beh. Reg. Rath. Dr. Rilling.

Stort, bogi. Sagemann.

Langen, bogi. = Brefelb.

Stahl, dsgl. = Nordhoff.

Sofius, begl. = Retteler.

Spider. = von Below.

= Riehues. = Undrefen.

= Salkowski.

3

b. Orbentlicher Honorar=Professor.

Dr. Konig, Borfteber der Bersuchsstation des Landwirthschaft= lichen Provinzial=Bereins zu Munfter.

o. Außerorbentliche Brofessoren.

Dr. Parmet.

= Landois.

= Milchhöfer. = Bartholomä.

= Lehmann.

Dr. Finte.

= von Lilienthal.

= Ragner. = Einenkel.

= Biermer.

= Mügge.

d. Privatbozenten.

Dr. Rappes.
= Besthoff.

Dr. Hosius.
= Drescher

Atabemifche Beamte.

Droffon, Setretar und Quaftor. Beter, Rentmeister bes Studienfonds.

11. Lyceum Hosianum gn Brannsberg.

Rurator.

Se. Erc. Graf zu Stolberg=Bernigerobe, Ober=Brafibent ber Provinz Oftpreußen.

Rettor.

Brof. Dr. Marquardt.

Defane

ber theologischen Fakuliat: Brof. Dr. Weiß, ber philosophischen Fakultat: Brof. Dr. Niebengu.

Atademifder Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität zu Königsberg, Oberlandesgerichtsrath von der Trend wahrgenommen.

Fafultäten.

1. Theologische Fakultat.

a. Orbentliche Professoren.

Dr. Oswald.

= Dittric.

Dr. Beiß.

= Marquardt.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Aranich.

2. Philosophische Fatultat.

a. Orbentliche Brofessoren.

Dr. Beigbrodt, Beh. Reg. Dr. Rraufe. Riebengu. Rath.

b. Brivatbozent.

Dr. Uebinger.

L Die Königlichen Technischen Nochschulen.

1. Tegnijche Sochicule gu Berlin.

Rettor und Cenat.

Reftor.

Rietschel, Beh. Reg. Rath, Prof.

b. Brorektor.

Dr. Lampe, Geh. Reg. Rath, Brof.

c. Senats=Mitglieber.

Tietrich, E., Prof. Dr. Dobbert, Prof. Dr. Doergens, Geh. Reg. Rath, Prof.

Dr. Herger, Brof. Reger, G., begl.

Dr. Ruborff, degl.

Dr. Stahl, bøgl. Dr. Witt, bøgl.

Bolff, dsgl., Baurath.

Abtheilungen. B.

(Die Mitglieder ber Abtheilungs-Rollegien find burch * bezeichnet.) Abtheilung I. für Architettur.

Borfteber.

Dr. Dobbert, Prof.

Mitalieder.

Ctatsmäßig angestellte.

Dr. Dobbert, Brof. Jacobsthal, degl.

*Rühn, Prof., Baurath.
*Maschborff, J., Geh. Reg.
Rath., Prof. kod, begl.

*Rietschel, Geh. Reg. Rath, *Strack, Brof. Prof. *Bolff, døgl., Baurath. *Schäfer, Prof.

b. Richt etatsmäßig angestellte.

*Abler, Geh. Ober-Baurath,
Brof.

*Ende, Geh. Reg. Rath, Brof.

Benjer, Prof.
Benjeler, dsgl.

Sacob, dsgl.

*Rrüger, Reg. u. Baurath.
Dr. Lessing, Brof.
Merzenich, Baurath.

*Open, Geh. Reg. Rath, Prof.
Raschborff, O., Prof.
Bollmer, dsgl.

c Privathozenien.

Dr. Bie.

Böttger, Reg. und Baurath.
Eremer, Prof.
Dr. Galland,'
Günther=Naumburg, Lauds
jchafts= und Architektur=

Maler.

Sader, Baurath.
Ritta, Baninspektor.
Schoppmener, Waler.
Stoeving, Architektur= und
Figuren=Waler.
Theuerkauf, Waler.

Abtheilung II. für Bau=Jugenieurwesen. Borfteber.

Dr. Doergens, Beh. Reg. Rath, Brof.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Brandt, Prof. *Goering, Prof. *Dietrich, E., dogl. *Müller=Bredlau, dogl. *Dr. Doergens, Geh. Reg. *Schlichting, dogl. Rath, Prof.

b. Nicht ctatsmäßig angestellte.

Bufing, Brof. *Rummer, Geh. Baurath. Hogierungs= und Baurath.

c. Privatdozenten.

Eger, Basserbau-Inspektor. 3ur Megebe, Reg. Baumeister. Anauff, Reg. Bauführer, Stadt: Dr. Pietsch, Prof. baumeister a. D.

Abtheilung III. für Maschinen=Jugenieurwesen mit Ein= foluß bes Schiffbaues.

Borfteher.

N. N.

A Abtheilung III. ausichl. ber Settion fur Schiffbau.

Mitalieder.

Ctatomakia angestellte.

Consentius, Brof.

*Riedler, Prof.

Budewig, begl.

Dr. Slaby, Geh. Reg. Rath,

Mener, Georg, begl.

Brof.

*Reuleaux, Geh. Reg. Rath,

Brof.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Brof. Leift, Ingenieur.

Dr. Streder, Raiferl. Dber-Telegraph. 3ng.

Behage, Reg. Rath.

Martens, Prof.

c. Brivatdozenten.

barimann, Brof. Leift, Ingenieur.

Dr. Bogel, Berg. Braunschw. außerord. Prof. a. D.

Dr. Streder, Raiferl. Dber= = Bedbing.

Telegraph. Ing.

B. Settion für Schiffbau. Borfteber.

Zarnack, Marine=Baurath.

Mitalieder.

Dietrich, A., Geh. Abmiralitätsrath. Blamm, bogl., Schiffbau-Ingenieur. Borris, Birtl. Abmiralitätsrath.

Barnad, Marine-Baurath.

Abtheilung IV. für Chemie und Suttentunbe.

Borfteber.

Dr. Rüdorff, Brof.

Mitglieber.

Ctatsmäßig angeftellte.

Dr. Hirschwald, Prof.

*Dr. Bogel, Prof. * = Beeren, begl.

* : Liebermann, dogl. * = Rudorff, begl.

Witt, bsal.

Nicht etatsmäßig angestollte.

Dr. Bergfeld. · Jurisch.

Dr. Sell, Raif. Beh. Reg. Rath,

Prof.

von Anorre, Prof.

Bedding, Geh. Bergrath, = Brof.

c. Privatdozenten.

Dr. Bistrandi.

Brand.

Bergfeld, Brof.

Jurisch. von Anorre, Brof.

Traube. Stapff.

Dr. Rühliug.

Täuber.

Abtheilung V. für allgemeine Biffenschaften.

Borfteber.

Dr Berger, Brof.

Mitglieber.

Statemaßig angeftellte.

*Dr. Saud, Geh. Reg. Rath, *Dr. Baalzow, Prof.

* = Stahl, degl. Brof. * = Beingarten, begl.

Berger, Brof. Lampe, Beb. Reg. Rath, Brof.

Nicht etatsmäßig angestellte. b.

Dr. Buka, Prof.

Dziobet, begl.

= Grunmach, begl.

Hartmann, Raiferl. Reg. Rath, Brof.

Dr. Samburger, Brof.

*Dr. von Raufmann, Beh. Reg. Rath, Prof. und Privatboz. a. d. Univeri.

Mener, M.

Post, Geh. Reg. Rath. Brof.

c. Privatdozenten.

Dr. Buta, Prof.

Dziobek, bogl.

Groß. Grunmad, Brof.

= Saentichel, Dberlehrer. = Samburger, Brof.

Hath, Brof.

Dr. jur. et phil. Silse.

Horn.

Jolles, Prof.

Ralifder. = Rötter.

Müller.

Servus, Dberlehrer. =

Benbt.

C. Beamte.

Arnold, Konfistorialrath, Synditus. Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant. Rempert, Bibliothefar.

2. Tednifche Sodidule zu Sannober.

Königlicher Kommissar.

Se. Exc. Dr. von Bennigfen, Ober=Brafident, Birfl. Geh. Rath.

Rettor und Cenat.

Reftor.

Dr. Kohlrausch, Brof.

b. Brorettor.

Dolezalek, Geh. Reg. Rath, Prof.

Senats=Mitalieber.

Rohrmann, Prof. Arnold, degl.

Freje, beal. Dr. Dft, døgl.

Schäfer, bögl. Volezalek, Geh. Reg. Rath, Prof. Ruller, Brof.

Dr. Robenberg, bogl.

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder ber Abtheilungs-Rollegien find mit * bezeichnet. Abtheilung I. für Architettur.

Ctatsmäßig angestellte Mitglieber.

Bafe, Brof., Geb. Reg. Rath. *Dr. Solginger. Brof. Aohler, Prof., Baurath.

Blande, Maler. Engelhard, Brof.

*Shröber, Prof. *Stier, begl.

*Rohrmann, Prof.,

theilungs=Borfteher.

b. Richt etatsmäßig angestellte Mitglieber. Raulbach, Prof., Hofmaler. Schlieben, Architett. Friedrich, Maler.

> Privatdozenten. C.

<u> ВеБ.</u> haupt. Schönermart, (beurlaubt).

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurwesen.

Statsmäßig angestellte Mitglieber.

*Launhardt, Geh. Reg. Rath, *Dolezalek, Geh. Reg. Rath, Brof. Brof.

*Dr. Jordan, Prof. *Barthaufen, beal. *Arnold, Prof., Abtheilungs: Borfteber.

*Lang, Brof.

b. Brivatdozent.

Bebold.

Abtheilung III. fur mechanifchetechnische Biffenschaften (Mafdinen-Ingenieurwefen.)

Statsmäßig angestellte Mitglieber.

*Frant, Brof. *Frese, begl., Abtheilungs: *Dr. Rühlmann, Beh. Reg. Rath, Brof. *Fischer, Brof. Borfteher. *Riebn, bsal.

Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglied.

*Muller, Brof.

Abtheilung IV. fur demifdetednifde und elettrotednifde Biffenschaften.

Statsmäßig angeftellte Mitglieber.

*Dr. Kraut, Beh. Reg. Rath, *Dr. Ranfer, Brof. Dft, begl., Abtheilungs: Brof. *Ulrich, Brof. Borfteber.

*Dr. Kohlraufch, begl.

b. Nicht etatsmäßig angestelltes Mitglieb. Dr. Beim, Brof.

> Brivatdozenten. C.

Dr. Behmer. Dr. Merling, Brof. = Eidweiler.

= Bafden.

Abtheilung V. fur allgemeine Biffenicaften, insbes für Dathematif und Naturmiffenschaften.

Ctatomaßig angeftellte Mitglieber.

*Red, Prof. *Dr. Robenberg, Brof. *Dr. Riepert, bogl. * = Runge, begl.

* = Beg, begl.

Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieber.

*Dr. Schafer, Brof., Ab= Dr. Raften, Brof. theilungs-Borfteber. Rugbaum, Architett.

Mener, Direttor.

Berwaltungsbeamte.

Linke, Rechnungsrath, Renbant und Sekretar. aderhans, Gefretar. Cleeves, Bibliothet-Sefretar.

3. Tednifde Sodidule ju Maden.

Röniglicher Rommiffar. von Sartmann, Regierungs-Brafibent.

Refter nub Cenat.

Reftor.

Dr. Beingerling, Brof., Geh. Reg. Rath.

b. Broreftor.

herrmann, Brof., Beh. Reg. Rath.

Senats=Mitglieber.

Dr. Beingerling, Brof., Geh. Dr. van ber Borght, Brof. Reg. Rath. Berrmann, Brof., Geb. Reg. Frengen, Brof. Rath.

Dr. Brauler, degl.

Rody, begl.

Rath. Edula. Claisen, Brof.

Abtheilungen.

(Die Mitglieder ber Abtheilungs-Rollegien find burch * bezeichnet.)

Abtheilung I. für Architektur.

Statsmäßige Professoren.

Damert, Prof. Henrici, degl.

*Shupmann, Prof., Baumeifter.

Dr. Bullner, Brof., Geh. Reg.

Reiff, begl.

Dozenten.

*Frenten, Brof., Reg. Baumeister, Abtheilungs=Borsteher. *Arauß, Bildhauer.

Privatdozenten.

Buckfremer, Architett.

Dr. Schmid, Prof.

Abtheilung II. für Bau-Ingenieurmefen. Etatsmäßige Professoren.

Brof., 216= *Dr. Forchheimer, Brof. Dr. Bräuler, theilungs=Borfteher.

Reg.

*Dr. Beinzerling, Brof., Geh. *Inge, Brof. Reg. Rath. *Werner, deal.

Abtheilung III. fur Dafdinen=Ingenieurmefen. Statsmäßige Brofessoren.

*Dr. Grotrian, Prof.

*Rödy, degl., Reg. Baumeister, Abtheilungs=Borfteber.

*Gutermuth, begl.

*Luders, Brof. *Bingger, begl.

*Serrmann, degl., Geh. Reg. Rath.

Dozent.

von Ihering, Reg. Baumeister.

Abtheilung IV. für Bergbau und Suttenkunde und für Chemie.

Etatsmäßige Professoren.

*Dr. Argruni, Prof. * = Claifen, bogl. * = Claffen, bogl.

*Shuld, Prof., Abtheilungs:

Borftcher.

*Dr. Stahlschmidt, Prof.

* = Durre, bogl.

Dozenten.

*Fenner, Brof.

Dr. Holgapfel, Brof.

Abtheilung V. für allgemeine Biffenschaften, insbefonbere für Mathematit und Raturmiffenschaften.

Ctatsmäßige Professoren.

*Dr. van ber Borght, Brof., *Dr. Schur, Brof. Abtheilungs=Borfteher.

* = Bullner, begl., Geth.

Jurgens, Brof. Reg. Rath.

* = von Mangoldt, begl.

Ritter, degl., Geh. Reg. Rath.

Dozenten.

Dr. Wiener, Physiker. Schmitt, Telegraphen=Direktor. Storp, fom. Reg. u. Bewerbe Rath.

Berwaltungsbeamte.

Rling, Rechnungsrath, Rendant. Beppermuller, Bibliothetar.

M. Die höheren Tehranffalten.

Gesammt verzeichnis berjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 ber Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über bie Befähigung für den ein= jährig=freiwilligen Militarbienst berechtigt sinb.

Bemertungen:

- 1) Die mit * bezeichneten Symnafien und Progymnafien an Orten, an welchen sich teine ber zur Ertheilung wissenschaftlicher Besähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c ober C. c und d (Realsymnasium, Realschule, Realsprogymnasium ober höhere Bürgerichule) mit obligatorischem Unterricht im Latein besindet, sind besugt, Besähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterrichte im Griechischen diedenschaften Schulern auszustellen, wenn leptere an dem für jenen Unterricht eingessihrten Ersahunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestenseinschrigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensungerhalten haben.
- 2) Die mit einem + bezeichneten Lehranstallen haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.
- A. Lehranstalten, bei welchen ber einjährige, erfolg= teiche Besuch ber zweiten Rlasse zur Darlegung ber Befähigung genügt.

a. **G**ymnasien. I. **Brobinz Ditbrenken.**

			Zuttilbiti.
1.	Allenstein,	Dr.	Sierota.
	Bartenstein,	=	Shulb.
3.	Braunsberg,	Ør1	ı chot.
4.	Bumbinnen: Friedrichs-Gymnafium,	Rai	ngow.
	Hohenstein1),		}. unbesett.
	Insterburg: Gymnafium (verbunden	•	. •
	mit Real=Symnasium),	Lai	ıdien.
7.	Königsberg: Altstädtisches Gymnas.,	Dr.	Babuce.
8.	Friedrichs-Kollegium,		Ellendt, Brof.
9.	Aneiphöfisches Symnasium,		Drygalski.
10.	Wilhelms-Gymnasium,		Große, Prof.
11.	Lyď,	Roi	owsti.
12.	Memel: Luifen=Gymnafium,	Dr.	Rusel.
13.	Rastenburg,	=	Großmann.
14.	Rôffel,	Bu	chholz.
15.	Tilfit,	Dr.	Müller.
16.	Behlau,	=	Eichhorst.

¹⁾ Die Anstalt ift in ber Auflösung begriffen.

Direttoren .

Direktoren:

II. Provinz Bestpreußen.

TT. Popular College and College				
1.	Culm,	Dr.	Iltgen.	
	Deutsch=Crone,	3	Stuhrmann.	
	Danzig: Ronigliches-Gymnafium,	=	Rretidmann.	
4.	Städtisches Gymnasium,	=	Rable, Prof.	
	Elbing,	=	Martens.	
ß.	Graubenz,	=	Unger.	
7.		=	Towaszewsti,	
••	0.0	-	Prof.	
Q	Marienburg,	=	Gronau.	
	Marienwerder,	_	Brocks.	
	Reustadt,	=	Ronigsbed, Prof.	
	Pr.Stargard: Friedrichs-Gymnafium		Mananhan 5.4	
			Wapenhensch. otland.	
12.	Strasburg,		ottano.	
15.	Thorn: Gymnasium (verbunden mit		G	
	Real-Gymnasium),	Dr.	Haydud.	
	III. Proving Brande	wher	ra	
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		•	
	Berlin: Astanisches=Gymnasium,		Ribbed, Prof.	
2.	Französisches Gymnasium,	=	Schulze.	
3.	Friedrichs=Gymnafium,	=	Boigt, Prof.	
4.	Friedrichs-Werbersches-Gym	=		
	nafium,	=	Buchsenschut,	
			Prof.	
5.	Friedrich=Wilhelms=Gym=		·	
	nafium.	No	etel.	
6.	Humboldts-Gymnasium,	Dr.	Lange, Prof.	
7.	Joachimsthalsches Gymnas.		Bardt.	
8.	Gymnasium zum grauen	•		
	Kloster,	E	Bellermann.	
9.	Köllnisches Gymnasium,	Rei	n, Prof.	
10.	Königstädtisches Gymnasium			
11.	Leibniz-Gymuafium,	, 22.	Friedlander.	
12.	Leffing-Gymnafium,	=	Redigan=Quaat	
13.	Luisen-Gymnasium,	=	Schwart, Prof.	
14.	Luisenstädt. Gymnafium,	3	Rüller, Prof.	
15.	Sophien:Gymnasium,	•	Baul, Prof.	
16.	Wilhelm3-Gymnasium,	=	Rübler, Prof.	
	Brandenburg: Gymnasium,	=	Rasmus.	
	zanocnoula. Willianania.	=	ປະແນນແກນ.	
	Witten-Witchemia	_		
18.	Ritter=Afademie,	=	Seine, Prof.	
18. 19. 20.	Ritter=Akademie, Charlottenburg,	:		

			Direktoren:
?1 .	Frankfurt a. d. Ober, Freienwalde a. d. Oder,	Rer	n.
<i>?</i> 2.	Freienwalde a. d. Oder,	Dr.	Braumann, Prof.
13.	Friedeberg i. d. Neumark,		neider.
14.	Fürstenwalde,		Buchwald.
	Groß=Lichterfelbe,	z	Bempel.
	Suben: Symnasium (verbunden mit		•
	Real=Gymnasium),	=	Hamborff.
17.	Königsberg i. d. Neumark,	=	Böttger, Prof.
18 .	Rottbus: Gymnasium (verbunden		· .
	nit Real=Progymnafium),	=	Schneiber.
	Lustrin,	=	Tichiersch.
10.	Landsberg a. b. Warthe: Gymnasium		
	(verbunden mit Real-Gymnasium),	=	Schulze.
	Ludau,	=	Cbinger.
	Reu-Ruppin,	=	Begemann.
13.	Botsbam,		u, Prof.
	Prenzlau,	Dr.	Arnoldt.
	Schwedt a. d. Ober,	=	Bichau.
	Sorau,	=	peolae, proj.
	Spandau,		ut∫dj.
188. 150	Steglit,		Lück.
	Bittitod,		Großer, Prof.
IU.	Zullichau: Babagogium,	=	Hanow.
	IV. Provinz Pomn	tern.	•
	Anflam,	Sei	nze. `
2.	Belgard,	Šti	er, Prof.
3.	Cōslin,		Sorof.
4.	Colberg: Symnafium (verbunden mit		1
	Real-Gymnasium),		Beder.
	*Demmin,		neider.
Ĝ.	Dramburg,	Dr.	Kleift, Prof.
7.	Gart a. d. Ober,	=	Bis.
*.	Greisenberg in Pomm.: Friedrich=	•	e e
С.		. =	Conradt, Prof.
٧.	Greifswald: Gymnasium (verbunden		@4.:
1/4	mit Real-Brogymnasium),	=	Steinhausen.
10.	*Reuftettin: Fürstin Hedwig'sches		@dintin
11	Symnofium,	====	Shirlis.
111.	Butbus: Bādagogium, Kyriķ: Bismarck:Gymnafium,		reer. Behrmann.
12.	Stargard i. Pomm.: Königl. und	Dr.	zorgimum.
10.	Gröning'sches Gymnasium,	2	Streit.
	1894.		9
ĺ			

	Direttoren:
14. Stettin: Rönig-Bilhelms-Gymnafium	Dr. C oppin.
15. Marienstifts-Gymnasium,	= 2Beider.
	Lemde, Prof.
17. Stolp: Gymnasium (verbunden mit	4
Real-Brogymnasium),	Dr. Reufcher.
18. Stralsund,	= Beppmüller.
19. Treptow a. d. Rega: Bugenhagen=	- peppmatter.
Symnasium,	Saate, Brof.
այսուսրատ,	Dunte, pivi.
V. Provinz Poje	a.
1. Bromberg,	Dr. Guttmann.
2. Fraustadt,	= Friebe.
3. Gnefen,	= Schröer, Prof.
4. Inowrazlaw,	= Eichner.
5. Krotoschin: Wilhelms-Gymnasium,	= Jonas, Prof.
6. Liffa,	= Runze.
7. Meferit,	Quade, Prof.
8. Nafel,	Heidrich, Prof.
9. Oftrowo,	Dr. Bedhaus.
10. Bosen: Friedrich = Wilhelms = Gym=	Di. Seuguus.
	Leuchtenberger.
nasium,	
11. Marien=Gymnasium,	Dr. Meiners.
12. Rogasen,	≠ Dolega.
13. Schneidemühl,	Braun, Prof.
14. Schrimm,	Dr. Martin.
15. Wongrowiß,	= Benzes.
VI. Provinz Schle	fien.
1. Beuthen D. S.,	Dr. Schulte, Brof.
2. Breslau: Elifabeth-Gymnafium,	= Baech, Prof.
3. Friedrichs-Gymnasium,	= Bolz, Prof.
4. Johanned-Ghmnasium,	= Müller, Prof.
5. König-Wilhelms-Gymnasium,	= Ecardt
6. Magdalenen-Gymnafium,	= Moller, Prof.
7. Matthias-Gymnasium,	= Oberbict.
8. Brieg,	# Päpolt.
	ander, Reg.u. Schulrath
10. Glas,	Dr. Stein, Prof.
11. Gleiwig,	Ronke.
11. Steinty, 12. Glogau: Evangelisches Gymnasium,	
	Jungels.
14. Görlig: Gymnasium (verbunden mit	Dr. Giana
Real=Gymnasium),	Dr. Eitner.

Direktoren: Dr. Larisch. 15. Groß=Strehlitz, 16. hirichberg, Thalheim. 17. Jauer, Dr. Michael. 18. Kattowit, Müller. 19. Rönigshütte, = Brock. 20. Kreuzburg, Naenice. 21. Lauban. Sommerbrodt. 22. Leobichüt, Hansel. 23 Liegnis: *Ritter=Atademie, Dr. Kirchner. 24. Stadtisches Gnmnasium, Bemoll. 25. Reiße, Schroeter. 26 Reuitadt D. S. Jung. 27. Dels. Abicht, Prof. 28. Dhlau, Feit. 29. Oppeln, Brüll. Abam. 30. Patickkau, 31 Bleg: Evangelische Fürstenschule, = Schoenborn. 32. Ratibor. Radife, Brof. 2 33. Sagan, Nieberding. 34. Schweidnig, Monfe. 35. Strehlen, = Beteredorff 36. Baldenburg, = Scheiding. 37. Bohlau, Altenburg. VII. Brobing Sachien. 1. Afchersleben: Onmnasium (verbunden mit Real=Brogymnasium) 1), Dr. Steinmenet. 2 Burg: Bittoria Symnafium, Holzweiffig. 3. Eisleben. Beider, Brof. 4. Erfurt, Dr. Thiele. 5. Salberftadt: Dom-Gymnasium, Röhl. 6. Balle a d. Saale: Lateinische Haupt= schule, Rettor: Dr. Becher. 7. Städtisches Onmnasium, Dr. Friedersdorff. 8. Beiligenftadt, Brüll. 9. Magdeburg: Padagogium des Rlo= fters Unfer Wieben Frauen, Propft Dr. Urban, Prof. 10. Dom=Gymuasium, Dr. Briegleb. 11. König = Wilhelms = Gymna= fium, Knaut, Prof. 12. Merfeburg: Dom=Symnasium,

Rettor: Dr. Ahmus.

¹⁾ Die Realprogymnastaltlassen werden allmählich aufgelöst.

Diroftoron .

				Direnoren:
13. 9	Mühlhausen i. Th.: Gy			
	(verbunden mit Real=	Progym=		
	nasium),			Drenckhahn.
14. 9	Naumburg a.d.S.: Dom=Gy	mnasium,	=	Albracht.
15. 9	Reuhaldensleben,	•	=	Wegener.
16. 9	Nordhausen a. Harz,		=	Grosch.
17. 9	Pforta: Landesschule,	Rektor:	=	Bolfmann, Prof.
18.	Dueblinburg,		=	Dihle.
19. §	Roßleben: Klosterschule,	Rektor:	=	Beilmann, Brof.
	Salzwedel,		=	Legerlog.
21. (Sangerhausen,		=	Menge, Prof.
22. (Schleusingen,		=	Schmieber.
	Seehausen i. d. Altmark,		=	Bindfeil, Brof.
	Stenbal,		=	Gutiche, Brof.
25.	Torgau,		5	Anabe, Brof.
	Bernigerode.		=	Friedel.

22. Oujtenfingen,	- Ogmiete.
23. Seehausen i. b. Altm	ark, = Bindseil, Prof.
24. Stenbal,	= Gutiche, Brof.
25. Torgau,	= Knabe, Prof.
26. Wernigerode,	= Friedel.
27. Wittenberg,	Guhrauer.
28. Zeiß: Stifts-Gymnasi	
VIII. Bro	vinz Schleswig-Halftein.
1. Altona: Christianeum,	Dr. Beng, Prof.
2. Flensburg: Gymnafii	
mit Real-Gymnafii	
3. Glücktadt,	= Detleffen, Prof.
4. Hadersleben: Gymna	
den mit Real-Prog	
5. * Ֆսիսա,	Dr. Kehr.
6, Riel,	= Collmann.
7. Meldorf,	Bräuning, Prof.
8. Bloen,	Fint.
9. Rapeburg,	Dr. Wagner.
10. Rendsburg: Gymnasii	
mit Real=Gymnafii	
11. Schleswig: Domichu	
mit Real=Progymn	
12. Wandsbedt: Matthi	
Symnafium (verbu	

Progymnasium (verv

Dr. Klapp.

IX. Proving Sannover.

1. Aurich,

Dr. Bennacher, Brof.

¹⁾ Das Real-Brogymnafium wird aufgelöft.
2) Das Real-Brogymnafium wird in eine Realschule umgewandelt.

Direftoren:

			Wiremoren:			
2.	Celle,	Dr.	theol. et phil. Ebe=			
	 ,		ling.			
9	#/TI PALL					
	*Clausthal,	=	Seebed, Brof.			
	Emden: Wilhelms=Gymnasium,	=	Shüßler, Prof.			
5.	Böttingen: Ogmnafium (verbunden					
	mit Real=Gymnasium),	=	Biertel, Prof.			
6	Goslar: Symnafium (verbunden mit					
٠.	Real-Gymnasium),	Lio	Dr. Leimbach.			
7		LIIC.	Di. Zermbuty.			
1.	hameln: Symnasium (verbunden mit	-				
	Real=Progymnasium),		Dörries.			
8.	Hannover: Lyceum I.	3	Capelle, Prof.			
9.	* II.	Rai	deck, Prof.			
10.	Raiser Wilhelms-Gymnasium,	Dr.	Bademuth Brof.			
	hildesheim: Byunafium Andreanum,		Soche,			
12.						
	Symnasium Josephinum,					
13.	Ilfeld: Klofterschule,	Dr.	Schimmelpfeng,			
			Prof.			
14.	Leer: Onmnasium (verbunden mit					
	Real=Gymnasium),	Du	app.			
15.	Linden: Raiferin=Auguste=Biktoria=					
	Gymnasium,	Dr	Graßhof.			
16	*Lingen: Gymnasium Georgianum,		Fride, Brof.			
		•	Griat, pio.			
14.	Lüneburg: Gymnasium Johanneum					
	(verbunden mit Real - Gymna=	_				
	fium),	Şa	ige.			
18.	Meppen,	Dr.	Hune.			
19.	Rorden: Ulrichs-Gymnasium,	Ber	mann, Prof.			
20.	Denabrud: Symnasium Carolinum,	Ďr.	Richter, Brof.			
21.	Raths-Gymnasium,	=	Rnote, Brof.			
	Stade: Symnasium (verbunden mit		sensit, proj.			
··.			Stainer			
00	Real=Progymnasium,		Steiger.			
43.	Berden: Domgymnafium,	=	Died.			
24.	Bilhelmshaven,	=	Holstein, Prof.			
	57 60 441 600 aPAR	. Y				
X. Provinz Bestfalen.						
1.	Arnsberg: Gymnasium Laurentia=					
			Scherer.			
2	Attendorn,	D. .	Brugtern.			
		•	~ tupicin.			
J.	Bielefeld: Gymnasium (verbunden		mintx must			
	mit Real-Symnasinm),	=	Nipsch, Prof.			
	Bodum,	=				
5.	. Brilon: Gymnasium Petrinum,	g. §	}. unbesett.			
			• •			

			Direttoren:
6.	Burgsteinfurt: *Gymnasium Arnol=		
•	dimm') (verbunden mit Real=		
	Gymnafium),	Dr.	Schroeter.
7.	Coesfeld: Gymnasium Nepomuce-		
••	nianum,	=	Soff.
8.	Dorimund,		Beibner, Brof.
	Gütersloh,	=	^ · · · · ·
	Hagen: Gymnafium (verbunden mit	-	wanduce, theal.
20.	Real=Gymnafium,	•	Stahlberg.
11	*Hainm,	eм	melzer.
	*Herford: Friedrichs=Gymnasium,	Dr	Stensloff, Prof.
12.	Högter:König-Wilhelms-Gymnasium,		
14	Minden: Symnafium (verbunden mit	ρu	.
1 4.	Real=Onminasium),	D.	Beinge.
15	Münster: Baulinisches Gymnasium,		Fren.
	Paderborn: Symnasium Theodo-	-	Grey.
10.		_	Saula Wrot
17	rianum,	=	Hense, Prof.
10	Recklinghausen,	=	Bockeradt.
10.	Rheine: Gymnafium Diounsianum,	=	Grosfeld.
19.	*Soest: Archigymnasium,	5	Göbel, Prof.
	Warburg,	=	Hüser.
<i>Z</i> 1.	Warendorf: Symnasium Lauren=		Ø E
	tianum,	r	Gang.
	XI. Proving Deffens	Raffe	tu.
1	Caffel: Friedrichs-Bymnafium,		Heugner.
2.	Wilhelms-Gynnasium,	<i>D</i> 1.	Wriff Brof
	Dillenburg,	ē.	Ruff, Prof. midt, Prof.
<i>a</i> .	Frankfurt a. M.: Kaiser=Friedrichs-	O uj	attot, ptoj.
ж.	Spinnasium,	D.	Sartwig, Prof.
5.	Städtisches Gym=	ш.	daring, biol.
J.	nasium,		Reinhard.
R	Fulda,		Böbel.
		=	
	Hadamar,	=	Peters.
	Handler (Hannalium (nankundan	=	Braun.
8.	Dersfeld: Gymnasium (verbunden		0
10	mit Real-Progymnasium),	=	Duden.
10.	Marburg,	=	Buchenau.
11.	Montabaur: Kaiser=Wilhelms-Gym=	_	MD amunda
10	nafium,	=,	Bernefe.
ιZ.	Rinteln,	=	Büsgen.

¹⁾ Mit rudwirtenber Rraft bis jum Oftertermin 1898.

				Direktoren:	
13.	Beilburg,	\mathbf{D}_{i}	r. 9	Paulus.	
	Biesbaden,			Bähler.	
	XII. M heini	robins.		• ,	
1	Nachen: Raifer=Rarls=Gymna	•		Schmenger	
	Aachen: Raifer-Wilhelms-Gyn		•	• 1.7 1.0 t 1.1 g 2 5.	
-	jium,	D.	r.	Regel.	
3.	Barmen,	Œ	ve	rs, Prof.	
	Bedburg: Ritter=Afademie,	\mathbf{D}	r.	Diehl.	
5.	Bonn,			Buschmann	_
	Cleve,	=	= ;	Liesegang.	
7.	Coblenz,	=	=	Weidgen.	
8.	Coln: Gymnafium am ber Ap	oftel=			
	firche,	=	: }	Waldeyer.	
9.	Friedrich-Wilhelms-Gni	nna=			
	fium,		= ;	Jäger.	
10.	Raiser-Wilhelms-Gymn	asium, =		Schmiß.	
11.	Symnasium an Marzel			Milz, Prof.	m •
	Duren,	r.		Schwering,	
	Duffelborf: Königliches Gymna		= .	Uppenkamp).
14.	Städtisches Gymna			m - 115: - 9	
15	(verbunden mit Real-Gymnas	•	=	Matthias.	
	Duisburg,			Schneiber.	
	Elberfeld, Emmerich,		te	eibe, Prof.	. :
	Effen,			Conpen.	
	Rempen,			Pohl.	
20	Arefeld,			Wollseiffer	ì
21	*Kreuznach,		ut		••
22.	Mõrs,	\tilde{a})r.	Zahn.	
23.	Mülheim a. d. Ruhr,		= :	Zienschman	n.
24.	Munchen=Gladbach,		=	Schweitert.	
25.	Münstereifel,			Scheins.	•
26.	Reuß,	:		Tücking.	•
27.	Renwied: Gymnafium (verbu	nden		ŭ	
	mit Real-Progymnasium,		=	Bogt, Prof.	•
28.	Brūm,	:	=	Nsbach.	
29.	Saarbruden,	:		Breuder.	
30.	Siegburg.	:		vorm Wali	e.
31.	Sigmaringen,			Cberhard.	
32.	Trarbach,			Barlen.	
35.	Trier,			Wirsel.	
3£	*Befel,			Rleine.	.£
ا ^ن ا.	Beglar,	;	=	Fehrs, Pro	′ 1•

Direktoren:

b. Real-Gymnasien.

I. Brobing Oftpreußen.

1. Infterburg: Real-Gymnafium (ver-

bunden mit Gymnafium), Landien,	, Gymnas. Dir.
2. Königsberg: auf ber Burg'), Dr. Boet	tder.
3. Städtisches Real-Gym=	
nasium, Wittrien.	•
4. Ofterode i. Oftpr. 3), Dr. Bust	
5. Tilfit, Dangel.	
II. Provinz Westpreußen.	
1. Danzig: Real-Gymnasium zu St.	
Johann, Dr. Men	er.
2. Real-Gymnasium zu St.	
Betri, = Boel	tel.
3. Elbing, = Nage	el, Prof.
4. Thorn: Real-Gymnasium (verbunden	•
	u ct, Gymno j Dir

	III. Provinz Brand	enbn	rg.
1.	Berliu: Andreas = Real = Gymnafium		1.
	(Andreasschule),	Dr.	Bolze, Prof.
2.	Dorotheenstädtisches Real=		
	Gymnafium,	=	Schwalbe, Prof.
3.	Falt-Real-Gymnasium,	=	Bach.
4. 5.	Friedrichs=Real=Gymnasiun	l, =	
5.	Königl. Real-Gymnasium,	3	Simon.
6.	Ronigstädtisches Real-Gym=		
	nafium,		Bogel.
7.	Luisenstädtisches Real=Gym=		
	nafium,		Foß, Prof.
8.	Sophien-Real-Gymnasium,	M a	rtus, Brof.
9.	Brandenburg,		Sochheim, Brof.
	Charlottenburg,		Subatsch.
	Frankfurt a. d. Ober,		Laubert.
	Groß=Lichterfelbe: Saupt=Radetten=		
	anstalt,		- '

¹⁾ In ber Umwandlung zu einer Oberrealichule begriffen.
2) In ber Umwandlung zu einem Gymnasium begriffen.

Direktoren: 13. Buben: Real=Gymnasium (verbunden Dr. Hamborff, Gymn. mit Symnasium), Dir. 14. Landsberg a. b. Warthe: Real=Gym= nafium (verbunden mit Onm= Soulze, Gymnaf. nasium), Dir. 15. Berleberg, Bogel. Balther, Brof. 16. Botsbam, IV. Brobing Bommern. 1. Colberg: Real=Symnafium (verbunden mit Symnasium), Dr. Beder, Onmnaf. Dir. 2. Stettin: Friedrich=Bilhelmsichule, Fritfde. = Schiller-Real-Symmafium, 3. Dehmann. 4. Stralsund, Thumen, Prof. Brobing Bojen. V. 1. Bromberg. Dr. Riebl. 2. Bofen: Berger-Real-Gumnafium, Beift. 3. Rawitsch, Liersemann. Brobing Schlefien. VL. 1. Breslau: Real = Symnasium aum beiligen Beift, Dr. Reimann. Brof. Real = Symnasium am 2. Zwinger, Meffert. 3. Borlig: Real=Gymnafium(verbunden mit Symnafium), Gitner. Gumnaf. Dir. 4. Grünberg, Raber. = 5. Landeshut, Reier. 6. Reiße, Gallien. i Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule, Dr. Wed, Prof. 8. Sprottau, = Schwentenbecher. 9. Tarnowis, = Boffiblo. VII. Brobing Sachien. 1. Erfurt, Dr. Bange, Prof. 2. balberftabt, Franz. 3 halle a. d. Saale 1) Strien, Prof.

1) In der Umwandlung zu einer Oberrealschule begriffen.

			~ : **
		_	Direktoren:
4.	Magdeburg: Real-Symnasium,	Dr,	Junge, Prof.
5.	Real=Gymnasium (ver=		
	bunden m. Ober-Real-[Guerice-]		
	Schule),	*	Bienfee, Brof.
В	Nordhausen a. Harz,	3	Biefing.
υ.	,		. •
	VIII. Provinz Schleswij	1=D0	lftein.
1.	Altona 1): Real = Symnasium (per=		•
	bunden mit Realschule),	Dr	Shlee.
9	Flensburg: Real-Gymnasinm (ver-	DI.	Oujitt.
۵.			m s r r
	bunden mit Gymnasium), .	=	
_			Dir.
3.	Rendsburg: Real-Gymnasium (ver-		
	bunden mit Gymnasium),	=	Wallichs, Prof.
	, , ,		Gymnas. Dir.
	IV Bustin Gann	_4	•
	IX. Proving Haun		=
	Celle,	Dr.	Endemann, Prof
2.	Göttingen: Real-Gymnasium (ver-		
	bunden mit Gymnasium),	=	Biertel, Prof.,
	. , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		Gymnas. Dir
3	Gostar: Real = Gymnasium (ver=		179
Ο.	bunden mit Onmnasium),	Lic.	Dr. Leimbach
	oumben und Symmanum,	Lit.	
	6	_	Symnas. Dir
_			Schuster.
5.	Leibniz-Real-Gymnasium,		
	Harburg,	Sá	walbach.
7.	hilbesheim: Undreas = Real = Gym=		•
	nasiúm,	Ral	dhoff.
8.	Leer: Real=Gymnasium (verbunden		9011
٠.	mit Gymnasium),	5)11	app, Gymnas. Dir
a	Lüneburg: Real=Gymnasium (ver=	₩.	սբբ, ভրուսալ. Նա
σ.		c .	
40	bunden mit Gymnasium),		age, Onmnaf. Dir
	Denabrūc,		der.
	Osterobe,	Dr.	Naumann.
12 .	Quatenbrud,	=	Winter.
	X. Proving Beftse	.14	
4		14£ 14•	,
1.	Bielefeld: Real-Gymnafium (ver-	_	
	bunden mit Gymnafium),	Dr.	Nipsch, Prof.
			Gymnas. Dir
2.	Burgfteinfurt: bogl.,	=	Schroeter, Bym
	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		nafial=Dir

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erft mit ber Untertertia.

	_		Direttoren:
	Dortmund,	3. B	. unbesett.
4.	hagen: Real = Gymnasium (ver= bunden mit Gymnasium),	Dr.	Stahlberg, Gym= nafial=Dir.
5.	Jierlohn,	=	Langguth,
	Lippstadt,	=	Schirmer, Prof.
7.	Minden: Real-Gymnafium (verbun-		6
	den mit Gymnasium), '	=	Heinze, Gymnas. Dix.
8.	Rünster,	=	Janfen, Brof.
9.	Schalte,	=	Billert.
10.	Siegen,	=	Tägert.
11.	Bitten,	=	Matthes.
	XI. Proving heffen:	Raffa	u.
1.	Caffel,	Dr.	Wittich.
	Frankfurt a. M.: Musterschule,	=	Gifclen1).
3.	Wöhlerschule,	=	Kortegarn.
4.	Biesbaden,	=	Fischer, Prof.
	XII. Rheiáprobi	NZ.	
1.	Machen,		Neuß.
2.	Barmen,	<u>3</u> . 3	. unbesett.
	Coblenz,		Most.
	Coln, Duffeldorf: Real-Gymnasium (ver-	=	Schorn, Prof.
٠.	bunden mit Stadtischem Bym=		••
	nafium),	=	Matthias, Sym=
•			nasial=Dir.
Ŏ.	Duisburg,	=	Steinbart.
8	Elberfeld, Gjen,	=	Börner. Heilermann.
9.	Rrefeld,	=	Schauenburg,
	,,	-	Geh. Reg. Rath.
10.	Rulheim a. Rhein,	=	Cramer.
11.	Ruhrort,	non	Lehmann.
12.	Trier,	Dr.	Dronke.
	c. Gber-Realichul	en.	
	I. Provinz Branden	bur). }
l.	Berlin: + Friedrichs - Werdersche Ober =		
	Realschule,	Dr.	Ulbrich, Prof.

¹⁾ Eritt am 1. April 1894 in ben Rugeftanb.

Direktoren: 2. Berlin: † Luisenstädtische Ober=Real= schule. Dr. Bandow, Prof. II. Proving Schlefien. 1. †Breslau, Dr. Fiebler. 2. +Gleiwit. Bernide. III. Broving Sachien. 1. †Balberstadt, Dr. Berle. 2. thalle a. b. Saale, Thaer. 3. Magdeburg: + Gueride=Schule (ver= bunden mit Real-Gnmnasium). Jensee, Brof. IV. Brobing Schleswig-Bolftein. Dr. Meifel. 1. + Riel, V. Brobing Beftfalen. 1. †Bochum¹), Liebhold. VI. Proving Seffen-Raffan. 1. †Caffel 1), Dr. Adermann. 2. Frankfurt a. M.: +Rlingerschule, Simon, Prof. 3. †Biesbaden. Raifer. VII. Rheinproving. 1. Nachen: †Dber=Realschule mit Fach= flaffen 1), Büter. 2. †Barmen=Bupperfeld 1), Dr. Raifer, Brof. 3. Bonn: +Ober=Realicule (verbunden mit Real=Brogymnafium), Solider, Brof. Rieken. 4. †Cöln, 5. †@lberfelb'), Artopé. 6. †Arefeld 1), 7. Rheydt: †Ober=Realschule (verbun= Quosset. den mit Progymnafium 1), Dr. Bittenhaus.

B. Lehranstalten, bei welchen ber einjährige, erfolg reiche Besuch ber erften (oberften) Rlaffe zur Dai legung ber Befähigung nothig ift.

Reine.

8. †Saarbrücken 1),

Arüaer.

¹⁾ Mit rüdwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1898.

C. Lehranftalten, bei welchen bas Befteben ber Ent= laffungsprufung gur Darlegung ber Befahigung ge= fordert wird.

Progumnafien.

I. Brobing Oftprengen.

Direttoren:

1. Königsberg 1): Rönigliches Waifen= baus,

2. Löben,

Rhobe.

Dr. Boehmer.

II. Proving Beftpreußen.

1. Berent. 2. Lõbau.

Neermann. Sache.

3. Reumart,

Dr. Breuk.

4. Br.Friedland.

Brennede. Balber.

5. Schwet,

III. Brobing Brandenburg.

1. Forft i. b. Lausit: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnaf), Dr. Bitfcher.

2 Rroffen: Brogymnafium (verbunden mit Real=Brogymnasium),

Berbig.

IV. Proving Bommern.

1. Lauenburg i. Pomm.,

Sommerfeldt.

2 Schlawe.

Dr. Rogge.

V. Brobing Bojen.

1. Rempen.

Mahn. Smolta.

2. Tremeffen,

VI. Broving Schlefien.

1. Frankenstein, 2. Striegau,

Dr. Thomé.

= Gemoll.

VII. Proving Sachien.

1. Genthin,

Müller.

2. Beigenfels,

Dr. Rosalsky, Brof.

Broving Schleswig-Solftein.

1. Reumunster: Progymnasium (ver= bunden mit Real=Broapmnafium). Dr. Spangenberg.

¹⁾ Die Anftalt wird aufgelöft.

Direktoren:

IX. Proving Sanuover.

- 1. Duberstadt: Progymnasium (ver= bunden mit Real-Brogymnasium), Meyer, Prof.
- 2. Münden: Progymnasium (verbunden nit Real=Progymnasium), Dr. Buchholz.
- 3. Nienburg: Brogymnasium(verbunden mit Real-Progymnasium), = Ritter*).

X. Proving Beftfalen.

- 1. Dorften, Dr. Befte.
- 2. Rietberg: Progymnaf. Nepomucenum, = Dueg.

XI. Proving Seffen=Raffan.

- 1. Sichwege: Friedrich-Wilhelms-Schule, Brogymuasium (verbunden mit Real-Brogymuasium), 3. 3. unbesett.
- 2. Höchft a. M.: Brogymnasium (versbunden mit Real-Brogymnasium), Mathi.
- 3. *Hofgeismar, Rrofc. Rrofc.
- 4. Homburg v. d. H.: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnas.), Dr. Schulze.
- 5. Limburg a. d. L : Brogymnafium (verbunden mit Real-Brogymnafium), Haas.

XII. Rheinproving.

- 1. Andernach, Dr. Brull.
 2. Boppard, = Menge.
 3. Bruhl. = Merten
- 3. Brühl, = Mertens. 4. *Cfcweiler: Progymnasium (ver= bunden mit Real-Abtheilungen), Liesen.
- 5. *Eupen, Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilungen
- mit Real-Abtheilungen 1), Dr. Schnütgen. 6. Euskirchen, = Doetsch.
- 6. Euskirchen, = Doetsch. 7. Jülich, = Kuhl, Prof.
- 8. Ling, = Sunnetes.
- 9. Malmedy, Dunnbier.
- 10. Яђеінбаф, Dr. Shlünkes. 11. Яђеубі: Вгодушнабішт (verbunden
 - mit Ober-Realschule*), = Wittenhaus.

^{*)} Tritt am 1. April 1894 in ben Ruheftanb.

¹⁾ Die Real-Abtheilungen gehen Oftern 1894 ein. 3) Mit rudwirtenber Kraft bis zum Oftertermin 1898.

Direktoren: 12. Saarlouis, Thelc. 13. Sobernheim, Dr. Schmidt. 14. St. Bendel. Rod. 15. Bipperfürth, Breuer. Realfdulen. I. **Provi**nz Brandenburg. 1. †Botsbam, Schulz. II. Proving Sachien. 1. †Bitterfeld 1), Dr. Fride. Brobing Schleswig-Solftein. III. 1. Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gyninafium), Dr. Schlee. 2. Mensburg: Realschule (mit mahl= freiem Unterricht in der Sandels= wiffenschaft), Dr. Flobbe. 3. †Ottensen, Strehlow. IV. Proving heffen=Raffau. 1. †Bockenheim, Walter 9. 2. †Caffel, Dr. Quiehl. 3. Frankfurt a. M.: †Realidule der is= raelitischen Religions= Gesellschaft, Dr. Birich. Mealschule der is= raelitischen Gemeinde (Bhilanthropin), = Barwald. +adlerflychtschule, Scholberer. 6. †Hanau, Schmidt. V. Rheinbrobing. 1. Runchen=Bladbach 1 Dr. Rlausing. Real-Progymnafien. T. Broving Oftbreuken. 1. Gumbinnen 3), Jacobi. 2. Billau, Rrofina.

nerujen. ") In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen.

¹) Rit rūdwirfenber Kraft bis zum Oftertermin 1898. ˀ) Bom 1. April 1894 zum Director der Wufterfchule zu Francfurt a. M.

Direktoren:

Brobing Beftpreugen. II.

1. Culm 1), 2. Dirichau,

3. Jentau, 4. Riefenburg, Dahel. Rillmann.

Dr. Bonftebt.

Müller

John.

III. Brobing Brandenburg.

1. Forfti. d. Laufit: Real=Broanmnafium (verbunden mit Brogymnasium), Dr. Bitfder.

2. Savelberg,

3. Kottbus?): Real=Brogymnasium (ver= bunden mit Gymnasium),

Dr. Schneiber, Bomnasial=Dir.

4. Kroffen: Real=Brogymnafium (ver= bunden mit Brogymnasium),

5. Luckenwalde, 6. Lübben,

7. Nauen,

8. Rathenow,

9. Spremberg, 10. Briegen,

5 Berbig.

Bogel. = Beinect. =

Schaper. Beister.

Schmibt. Bent.

IV. Brobing Bommern.

1. Greifswald: Real = Brogymuafium (verbunden mit Symnafium),

Dr. Steinhausen, Gymnas. Dir.

2. Stargard i. Pomm.,

3. Stolp: Real=Brognmuafium (ver= bunden mit Gnmnasium).

Robleder.

Dr. Reufder. Onmnaf. Dir.

4. Wolgaft,

5. Wollin,

Dr. Rroder. Clausius.

V. Broving Schlefien.

1. Freiburg i. Schlef.,

2. Löwenberg, 3. Ratibor,

z. 3. unbesett. Steinvorth.

Dr. Anape.

In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen. Das mit bem Gymnafium ju Rottbus verbundene Real-Brogym naftum geht Oftern 1894 ein.

Direktoren:

VI. Brobing Sachien.

- 1. Aichersleben: Real=Brogymnasium1) (verbunden mit Gymnafium),
- Dr. Steinmener, Inmnasial Dir.
- 2. Telitich, Ranfer, Brof.
- 3. Eilenburg, Dr. Wiemann, Brof.
- 4. Gisleben 2) Boefche.
- 5. Barbelegen, Dr. France. 6. Langenjalza, Ulrich.
- 7. Rühlhausen i. Thur.: Real=Brogym= nasium (verbunden mit Gymnas.), Dr. Drenchahn,
 - Gymnasial Dir.
- 8. Roumburg a. d. Saale, 9. Schönebeck a. d. Elbe?)
- Dr. Schröder. Rölder

Broving Schleswig-polftein.

- 1. hadersleben: Real=Progymnasium1) (verbunden mit Inmnasium),
- Ditenborf. Gymnas. Dir.
- 2. Ischoe⁹), 3. Lauenburg a. E.: Albinusschule),
- Dr. Seis, Prof. g. 3. unbefest.
- 4. Marne.
- Dr. von Holly und Boniengieg.
- 5. Reumünster: Real = Progymnasium (verbunden mit Progymnafium), Dr. Spangenberg. 6. Cldesloe,
 - Bangert.
- Soleswig 2): Real=Brogymnasium (verbundem mit der Domschule), Wolff,
 - Prof., Gym= nasial=Dir.
- 8. Segeberg: Wilhelmschule2),
- Dr. Jellinghaus. Döring, Brof.
- & Sonderburg 3), 🛍 Bandsbeck'): Real=Brognmnasium (verbunden mit dem Matthias= Claudius-Gymnasium),
- Gnmnas. Rlapp, Direttor

VIII. Proving Sannover.

- 1. Burtehude, Dr. Panich.
- 2 Duderstadt: Real-Brognmnafium (verbunden mit Progymnafium), Mener, Prof.
 - ') Die Real-Progymnasialklassen werden allmählich aufgelöst. In der Umwandlung zu einer Realschule begriffen. 1894. 10

			Direktor	en:
3.	Ginbeck,	Dr.	Lent.	
4.	Hameln, Real-Progymnasium (ver-			
	bunden mit Gymnasium),	=	Dorries,	Gymn
				Dirett
5.	Münden: Real-Progymnafium (ver-		•	
	bunden mit Progymnasium),	=	Buchhola	
6.	Nienburg: Real=Progymnasium (ver=			
	bunden mit Progymnasium),	=	Ritter 1).	
7.	Northeim,	=	Rofener.	
8.	Otternborf,		Rutelhar	t.
9.	Papenburg,	=	Dverholt	thaus.
1 0.	Stade: Real = Progymnasium (ver=		•	
	bunden mit Gymnasium),	=	Steiger,	Symn
	• • •		_	Direkt
11.	Uelzen,	Sd	öber, Pr	of.
	IX. Proving Befts	alen.	•	
1.	Altena,		Rebling	
	Bocholt,		lbau.	-'
	Lübenscheid,		Detling.	
	Schwelm,	=		1
	Wattenscheib,	=	~	
•		a . e	• •	
	X. Proving Geffen-9			
	Biebrich,		ritter.	
	Biebentopf,		ıu, Prof.	
	Diez,		un, Prof.	
	Ems,		gner.	
5.	Chomege:Friedrich=Wilhelms-Schule,	,		
	Real=Progymnasium (verbunden			
_	mit Progymnasium),		3. unbefeti	
	Fulba,		Bergma	nn.
	Geisenheim,	Ro	11) .	
8.	Hersfeld: Real-Progymnasium (vers	_	~ •	~
	bunden mit Gymnasium.	Dr.	Duden,	_ /
^	6246 m. Mart Minamon Simo			Direl
9.	Hodit a. M.: Real-Progymuafinm	m.	46:	
40	(verbunden mit Progymnasium),		thi.	
10.	Hofgeismar,	AC E 1	ösá.	
11.	Homburg v. d. H.: Real=Progym=	D -	@#Y	
10	namananan mir xeramminilililili	. 17°.	Smulle.	
	nasium (verb. mit Progymnasium),			
12.	Limburg a. d. L.: døgl.,	δa		
		Şa		

```
Direktoren:
13. Marburg,
                                     Dr. Hempfing.
14. Oberlahnstein,
                                         Widmannn.
15. Schmalkalden.
                                     Homburg.
                   XI.
                         Mheinbrobiuz.
1. Bonn:
          Real=Brognmuasium (ver=
                                      Dr. Solfder, Brof.
     bunden mit Ober-Realschule),
2 Dülfen.
                                         Höffling.
3. Düren,
                                         Becker.
4. Langenberg,
                                          Mener.
5. Lennep,
                                          Fischer, Prof.
6. Reuwied: Real-Brogumnasium (pur=
     bunden mit Gymnasium),
                                         Bogt, Prof.,
                                               Gymnas. Dir.
 7. Oberhausen,
                                          Auler.
& Remicheid,
                                         Betri.
                                         Beine, Brof.,
9. Solingen 1),
                                      =
10. Biersen,
                                          Diedmann, Brof.
                   Söhere Bürgericulen.
                    Broving Oftpreugen.
                 T.
1. Konigsberg: †Realschule im Lobenicht, Erdmann.
               II.
                    Proving Westpreuffen.
1. Graudenz: +Realschule,
                                           Grott.
                    Brobing Brandenburg.
              III.
1. Berlin: †Erste Realschule,
                                     Dr. Geberbing, Prof.
2.
                                          Reinhardt, Brof.
          †Zweite Realschnle,
                                      =
3.
          Dritte Realschule,
                                      =
                                          Luding, Brof.
          †Bierte Realschule,
4.
                                          Blattner.
                                      =
5.
                                          Mener, Brof.
          †Fünfte Realschule,
                                      . .=
ß.
          †Sechste Realschule2),
                                          Sohnhorft.
                                      =
7. Charlottenburg: †Realschule,
                                          Gropp.
                 IV.
                      Broving Schlefien.
1. Breslau: †Erste evangelische böhere
              Burgerichule (jest Real=
                                     Dr. Richter.
              schule),
  1) In der Umwandlung zu einer Realschule verbunden mit Brogym-
Mum begriffen.
  9 Mit rudwirkender Rraft bis zum Oftertermine 1898.
                                                 10*
```

Bürgerichule (jest Real=

†Rathol. höhere Burger=

+Wilhelmsschule (Real=

schule (jest Realschule),

2. Breslau: †3weite evangelische höhere

idule),

4. Gorlig: †Realschule,

2. Margarabowa: †bsgl.

1. Marienburg: †Landwirthschaftsschule.

3.

5. Liegnig:

Direttoren:

Dr. Breitfprecher.

Söhnen.

Baron.

schule), Frankenbad. Proving Cachien. V. Dr. Benebiger. 1. Erfurt: †Realschule, VI. Brobing Sannober. 1. Emben: †Raiser=Friedrichs=Schule, (jest Realschule), Suur. Dr. Gilter, Brof. 2. Geeftemunde: †Realschule, 3. Sannover: †Erfte Realschule, Bemme, Brof. 4. Bannover: †3weite Realschule, Rosenthal. VII. Proving Beftfalen. 1. Dortmund: †Gewerbeschule (Real= idule), Dr. Behfe. 2. Sagen: †Gewerbeidule, (Realichule verbunden mit Fachflaffen), Holzmüller. VIII. Brovinz Heffen-Raffan. 1. Frankfurt a. M.: †Selektenschule, Dirigent: Dr. The mann, auftraas IX. Rheinbroviuz. 1. Barmen: †Gewerbeschule (Realschule mit Facklassen), 2. Cöln: †Realschule, Dr. Lademann. = Thomé, Prof. 3. Duffeldorf: †Realichule, Biehoff. 4. Effen: †Realichule, Dr. Welter. Röhr, Prof. 5. Hechingen: †Realschule, Andere öffentliche Lehranftalten. I. Proving Oftprengen. 1. Beiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,

Brobing Beftprengen.

III. Proving Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirthschaftsschule.

IV. Proving Pommern.

1. Elbena: †Landwirthichaftsichule.

2. Schwelbein i. Pomm.; †bogl.

V. Proving Bojen.

1. Samter: †Landwirthschaftschule.

VI. Proving Schlefien.

1. Brieg: †Landwirthschaftsschule.

2 Liegnig: †Landwirthschaftsschule.

VII. Provinz Schleswig-Holftein.

1. Flensburg: †Landwirthschaftsschule.

VIII. Proving Sannover.

1. Hildesheim: †Landwirthschaftsschule.

IX. Proving Bestfalen.

1. herford: †Landwirthschaftsichule.

2. Lubinghaufen: †bsgl.

X. Provinz Sessen=Rassau.

1. Beilburg: †Landwirthschaftsschule.

XI. Rheiuprovinz.

1. Bitburg: †Landwirthschaftsschule.

2. Aeve: †dsgl.

f. Frivat-Lehranstalten. ×)

I. Provinz Braudenburg.

1. Berlin: †Handelsschule des Direttors Lach (früher Dr. Th. Lange).

2. Faltenberg i. d. Mart: Biktoria-Institut von Albert Siebert

(früher Dr. Schmidt).

3. Groß-Lichterfelbe: Erziehungsanstalt des Dr. Christian Deter.

^{×)} Die nachfolgenden Anftalten burfen Befähigungszeugniffe nur auf fund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abstaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Anglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ift.

Brobing Bojen. П.

1. Oftrau (früher Oftrowo) b. Filehne: Progymnafiale und realprogymnasiale Abtheilung bes Badagogiums bes Dr. Mar Beheim=Schwarzbach.

III. Brobing Schlefien.

1. Cosel D. Schl.: Sobere Privat-Anabenschule unter Leitung bes Borftebers G. Schwargtopf.

2. Gnadenfrei: †Sohere Brivat-Burgericule unter Leitung Det

Diakonus G. Leng.

3. Niesth: Babagogium unter Leitung bes Vorstehers herman Bauer1).

IV. Proving Sachien.

1. Erfurt: †Bandelsfachicule v. Albin Körner (früher Dr. Bahl)

V. Brobing Sannober.

1. Lauterburg a. Harz: +Höhere Privat-Knabenschule des Real Gymnasial-Dberlehrers a. D. Dr. F. H. Ahn.

2. Donabrud: + Sanbelsichule bes Dr. 2. Lindemann (frube

Nölle).

Broving Weftfalen.

1. Paderborn: †Unterrichts=Anstalt (Privat=Realschule) DOI Beinr. Reismann3)

2. Telgte: Brogymnafiale und thohere Burgerichul-Abtheilung bes Erziehungs-Inftitutes bes Dr. Frang Anidenber (früher J. Knidenberg sen.).

VII. Brobing Deffen=Raffan.

1. Biebrich a. Rh.: Anaben-Erziehungsanstalt des Dr. Seinric Runtler (früher Dr. Kuntler und Dr. Burfart).

2. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Daffel'iches Erziehungs-Institut vo

Carl Schwarz (früher W. Broth). 3. Friedrichsborf b. Homburg v. d. Höhe: †Lehr= und Sąiehungsanstalt des Dr. Ludwig Proescholdt (frühe Dr. Roch).

4. St. Goarshaufen: †Erziehungs-Inftitut von Rarl Sarrad

2) Anertennung mit rudwirtenber Rraft bis zum Dftertermin 1898.

¹⁾ Die Anstalt ift befugt, bas miffenschaftliche Befähigungszeugnis fü ben einjährig-freiwilligen Militarbienft auf Grund bes Beftebens ber 20 ichlusprüfung nach bem fechsten Jahrgange unter Anwendung ber Brufungs ordnung vom 6. Januar 1892 in ertheilen.

VIII. Rheinbrobing.

1. Remperhof bei Coblenz: †Ratholische Knaben-Unterrichts= und Erziehungs-Anftalt bes Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben).

2. Dbercaffel bei Bonn: †Unterrichts= und Erziehungs=Anftalt

von Ernst Ralkubl.

In bem Fürstenthume Balbed bestehen folgende Anstalten: Das Symnafium ju Corbach, Direftor: Dr. Bistemann. Das Real-Brogymnafium zu

Arolfen Rettor: Dr. Ebersbach, Brof.

I die Königlichen Schullehrer- und Tehrerinnen-Seminare.

112 Lehrer-Seminare, — 9 Lehrerinnen-Seminare, — 1 Lehrerinnen-kufus, — überhaupt 122 Lehrer- und Lehrerinnen-Bilbungsanstalten.

Brobing Oftpreußen.

(7 epangel. Lehrer-Seminare, 1 fathol. Lehrer-Seminar.)

Regierungsbezirt Ronigsberg.

1. Braunsberg, fathol. Seminar, Direttor: Dr. Schanbau.

2. Preuß. Enlau, evang. Seminar, Munther. = 3. Ortelsburg, Deltjen. bøgl.,

Päch,Schulrath. 4. Diterode, bøgl.,

5. **Baldan**, bøal.. Ruete 1).

Regierungsbezirt Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direttor: Thomas.

7. Paralene. Mühlmann, døgl. Schulrath).

8. Ragnit, bøgl. Löschte.

II. Broving Beftpreuken.

(3 evangel., 3 tathol. Lehrer-Seminare.)

Regierungsbezirt Danzig.

Direftor: Dr. Cyranta. 9. Berent, fathol. Seminar.

^{1) 3. 3.} bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. beschäftigt, wich vertreten durch den Seminar-Oberlehrer Reddiner zu Waldau.
1) 3. 3. im Königlichen Handelsministerium als hilfsarbeiter beschäftigt, wich vertreten durch den Seminar-Oberlehrer Romeiks zu Karalene.

Regierungsbezirt Marienwerber.

Schulrath

Salinger.

10. Marienburg, evangel. Seminar, Direttor: Schröter,

11. Breuß, Friedland, evang, Seminar, Direttor: Urlaub.

12. Grandenz, tathol. Seminar,

13. Lobau, evana. Seminar, Bobel. Schul rath 14. Tuchel, fathol. Seminar, Rablonsti. Brobing Brandenburg. (11 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.) Stadt Berlin. A. 15. Berlin, evang. Seminar für Stadt= schullehrer. Direttor: Baafche, Schnlrath. 16. Berlin, evang. Lehrerinnen=Seminar, Moldebn. Regierungsbezirt Botsbam. 17. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Dr. Gregorovius. 18. Kyris, degl., 19. Neu-Ruppin, degl., Scheibner. Dr. Hoffmann. 20. Dranienburg, begl., Schneiber. Dirigent: Dörffling, Se-21. Prenglau, døgl., minar=Oberlehrer. Regierungsbezirt Frantfurt. evang. Seminar, Direktor: Luttich. 22. Altdöbern, 23. Droffen, Rokmann 1). døal., 24. Friedeberg N. M., degl., Befig, Schulrath. 25. Königsberg N. M., degl., Reetmann. = Schulrath. 26. Neuzelle, evang. Seminar und Baisenhaus, Noad. Dber: pfarrer. IV. Brobing Bommern. (7 evangel. Lehrer-Seminare.) Regierungsbezirt Stettin. 27. Cammin, evang. Seminar, Direktor: Grundler. 28. Bölig, bøgl., Dr.Schürmann. 29. Pyris, MoIL. bøal., 1) 3. Bei ber Ronigl. Regierung zu Bofen beichaftigt, wird vertreten burch ben Seminar-Dberlehrer Eremer aus hannover.

b. Regierungsbezi		
9). Butow, evang. Seminar, 31. Dramburg, evangel. Seminar,	Direktor:	Maigatter.
31. Dramburg, evangel. Seminar,	=	Singe.
32. Cöslin, dögl.	=	Brefting.
c. Regierungsbezirk	Stratin	
33. Franzburg, evang. Seminar,		
		Dienipiemet
V. Proving P		
C wangel., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 1 Lehrerinnen-Sen		
a. Regierungsbez	irk Posen	
	Direktor:	Peiper.
36 Baradies, kathol. Seminar,	=	Freundgen.
K Bosen, Lehrerinnen-Seminar,	=	Balbamus,
as on their time t		Schulrath.
37. Rawitsch, paritat. Seminar,	=	Rlösel.
b. Regierungsbeziri	Bromb	erg.
38. Bromberg, evangel. Seminar,	Direktor:	Tobias.
39. Ezin, kathol. Seminar,	=	Grüner.
VI. Proving S	hlefien.	
(9 evangel., 10 tathol. Let		re)
a. Regierungsbezii		
A Breslau, kathol. Seminar,		
Ottstan, taigot. Otminat,	Zucubi.	Schulrath.
41. Brieg, evang. Seminar,	=	Waeber.
42. habelschwerdt, tathol. Seminar,	=	Dr. Boltmer,
		Schulrath.
43. Münsterberg, evang. Seminar,	3	Philipp.
44. Dels, bsgl.,	=	Dr. Scharlach.
45. Steinau a. D., døgl. und		
Baisenhaus,	=	Spohrmann,
		Schulrath.
b. Regierungsbezi	rk Liegni	iţ.
46. Bunglau, evang. Seminar, Baifen=		
und Schulanstalt,	Direktor:	Sanber, Reg. u.
		Schulrath.
47. Liebenthal, kathol. Seminar,	=	Rlose,Schulrath.
48. Liegnit, evang. Seminar,	=	Banse.
49. Reichenbach D.L., evana. Seminar		on . xs
	=	Bod.
50. Sagan, bsgl.,	:	Boa. Stolzenburg.

c. Regierungsbezirt Oppeln.

51.	Ober=Glogau,	fathol. Seminar,	Direktor:	Dr. Schermuln
		ang. Seminar,	=	Janide.
53 .	Peistretscham,	tathol. Seminar,	=	Dr. Schroller.
54 . '	Pilcowis,	b&gl.,	=	Sternaur.
55 . '	Prostau	bøgl.,	=	Röhler.
56 . 3	Rosenberg,	bagi.,	=	Dr. Malende.
57	Ziegenhals,	døgl.,	=	Staligty.
58.	Būlz,	døgl.,	=	Dobrofchte,
		3 ,		Schulrath

VII. Brobing Sachien.

(9 evang. Lehrer-Seminare, 1 fathol. Lehrer-Seminar, 1. evang. Couver nanten-Inftitut, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar.)

> Regiernugsbezirt Magbeburg. Saminan Binettan: Maiat

99.	warvy,	evang. Seminar,	virenor.	zoutgi.
60.	Genthin,	bagi.,	=	Brudner.
61.	Halberftadt,	bøgl.,	s	Dr. Hirt.
62 .	Osterburg,	bøgl.,	=	Ectolt, Schul
				rath

Regierungsbezirt Merfeburg.

63. Deligich, evang. Seminar, Direttor: Bohnenftabt. 64a. 'Drongig, evangel. Gouvernanten=Institut, Dr. vom Bera

64 b. 1)Dronßig, evang. Lehrerinnen= Seminar,

= vom Bera

65. Gisleben, evang. Seminar, Martin. = 66. Eliterwerba, bøgl., Dr. Thiemann =

67. Beikenfels. bsal., Seeliaer.

Regierungsbezirt Erfurt.

Direttor: Bieader. 68. Erfurt, evang. Seminar,

69. Beiligenstadt, tathol. Seminar, Dr. Beif.

Brobing Schleswig=Bolftein.

(6 evangel. Lehrer-Ceminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

70. Augustenburg, evang. Lehre=

rinnen=Seminar, Direttor: Edert.

71. Edernförde, evang. Seminar, 3. B. unbefest. 72. Habersleben, dsgl., Direktor: Caftens.

¹⁾ Die Anftalten gu Dronfig fteben unmittelbar unter bem Minifte ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten, f. G. 9. Diefes heftes.

	-	_		•	: Mirow, Se= minar=Oberlehrer.
	Tondern,		bøgl.,	Direktor:	Rramm.
75.	Segeberg,		bøgl.,	=	Löwer.
76.	Ueterfen,		bøgl.,	5	Bent.
	440			hannsber.	
	(10 evan	•		1 kathol. Lehr	•
	а	. Regi	erungsbe	zirk Hanno	ver.
77. 78.	hannover, Bunstorf,	evang.	Seminar, 8gl.,	Direktor: K	ödhn, Schulrath. Lößler.
	b.	Regie	rungsbez	irt Hilbesl	jeim.
79.	Alfeld, evo	ing. Ser	minar,	Direktor	Dr. Tyszka, Schulrath.
80.	Hildesheim	, fathol	. Seminar,	=	Bebefin, Reg. und Schulrath.
81.	Rortheim,	evangel.	. Seminar,		: von Werber, eminar-Oberlehrer
		. Reai	ieruna 8 be	girt Lüneb	ura.
82.		_	•	•	inger, Schulrath.
		d. Re	gierungs	bezirk Stat	e.
83.	Beberfefa,	evang.	Seminar,	Direktor	: Trieschmann.1)
H	Stade,	D8	gľ.,	=	Schlemmer.
85.	Berden,	bs	gl.,		Stahn.
	e.	Reai	erunasbe	zirk Dsnab	rūđ.
86 .					: Dierce, Reg. u. Schulrath.
		f Me	aierunasi	bezirk Auri	ń
87.	Aurich, ev		-	3. 3.	=
		X.	Provinz	Beftfalen.	
	(4 evang.,	3 lathol.	Lehrer-, 2 ?	athol. Lehrerin	nen-Seminare.)
		a. Reg	lierungsb	egirt Munf	ter.
88 .	Münfter. ?				irektor: Dr. Kraß.
89.	Barendor	, fathol.	. Seminar,	·	= Funke.
				ezirt Mind	
90.	Buren, kai	thol. Se	minar,	Direktor	: Freusberg.
_	') Zur Zeit	bei ber R	önialichen R	egierung zu Cd	Blin beschäftigt, wird

¹⁾ Bur Zeit bei ber Königlichen Regierung zu Coslin beschäftigt, wird benteien durch den Seminar-Dberlehrer Meyer aus Drophig.

```
91. Butersloh, evang. Seminar,
                                    Direttor: Schula.
92. Baberborn, tathol. Lehrerinnen-
                      Seminar,
                                             Dr. Sommer,
                                                   Schulrath.
93. Petershagen, evang. Seminar,
                                    a. 3. unbesett.
                 Regierungsbegirt Urnsberg.
94. Sildenbach, evang. Seminar,
                                    Direttor: Tismer.
95. Ruthen, fathol. Seminar,
                                              Stuhlbreier.
96. Soeft, evana. Seminar,
                                              Feige.
                XI. Brobing Beffen=Raffan.
  (2 evang., 8 paritätifche Lehrer-Seminare, 1. tathol. Lehrer-Seminar,
                  1 tathol. Lebrerinnen-Rurfus.
                   Regierungsbezirt Caffel.
 97. Fulba, kathol. Seminar,
                                   Direktor: Dr. Ernft.
 98. Somberg, evang. Seminar,
                                                  Dtto.
                                                  Renifc.
 99. Schlüchtern,
                      bøgl.,
            b.
                Regierungsbezirt Biesbaben.
100. Dillenburg, parit. Lehrer-Semin., Direktor: Lo B.
101. Montabaur,
                      bøgl.
                                            Dr.Bartholome.
102. Montabaur, fathol. Tehrerinnen=
                          Kurius.
                                              = Bartholome
                                        =
103. Ufingen, parit. Lehrer-Seminar,
                                              = Seilmann.
                                        =
           XII.
                 Rheinproving und Hohenzollern.
(5 epangel., 11 fathol. Lehrer-Seminare, 2 fathol. Lehrerinnen-Seminare,
               1 paritatifches Lehrerinnen-Seminar.)
                  Regierungsbezirk Coblenz.
104. Boppard, kathol. Seminar.
                                    Direktor: Burgel.
105. Münftermaifeld, beal.,
                                              Modemann.
106. Neuwied, evang. Seminar,
                                              Doné.
                 Regierungsbezirt Duffelborf.
107. Elten, kathol. Seminar.
                                    Direttor: Dr. Bolff=
                                                      garten.
                                                  Belten.
108. Rempen, boal.,
                                         =
109. Mettmann, evang. Seminar,
                                              Buben.
                                         2
110. Mörs, begl.,
                                              Tiebge.
                                         z
111. Dbenkirchen, tathol. Seminar,
                                              Dr. Langen,
                                         =
                                                    Schulrath
                                                  Blügel.
112. Rhendt, evang. Seminar,
                                         =
113. Zanten, tathol. Lehrerinnen=Se=
                              minar,
                                              Eppink.
                                         =
```

Regierungsbegirt Coln. 114. Brühl, kathol. Seminar, Direttor: Dr. Bed. Schulrath. 115. Siegburg, begl., Wimmers. d. Regierungsbezirt Trier. 116. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Diesner. 117. Brum, fathol. Seminar, Dr. Schafer. 118. Saarburg, tathol. Lehrerinnen-Seminar. Munch, = Schulrath. 119. Trier, paritat. Lehrerinnen=Se= Areymer. minar. = 120. Wittlich, fathol. Seminar, Dr. Berbeet. Regierungsbezirt Machen. 121. Cornelimunster, tathol. Seminar, Direttor: Lofer. 122. Linnich, degl., Dr. Schmit. Präparandenanstalten. 1. Die Königlichen Fraparandenanftalten. (86 Braparanbenanftalten.) Brobing Oftprengen. a. Regierungsbezirt Ronigsberg. 1. Friedrichshoff, Borfteber: Rucharsti. 2. Hohenstein, Bolz. b. Regierungebegirt Gumbinnen. Borfteber: Symanowski. 3. Lögen, 4. Billfallen, Rodi. II. Brobinz Bestpreußen. a. Regierungsbezirt Danzig.

Borfteber: Semprich. 5. Preuß. Stargard,

Regierungsbezirt Marienwerber.

Borfteber: Runft. 6. Deutsch=Rrone,

7. Rehben, Fromm.

8. Schwetz. Juhnte.

Brobing Brandenburg. III. Reine.

Brobing Bommern. IV. a. Regierungsbezirk Stettin. 9. Maffow. Borfteber: Fromter. 10. Blathe, Biette. Regierungsbezirt Coslin. b. 11. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer. Regierungsbezirt Stralfund. C. 12. Triblees. Borfteber: Müller. V. Brobing Bojen. a. Regierungsbezirt Bofen. Borfteber: Befdte. 13. Lissa, 14. Meferit, Sawizky. 15. Rogafen, Ulbrich. Regierungsbezirt Bromberg. Borfteber: Ufer. 16. Czarnikau, 17. Lobsens, Schmibt. Brobing Schlefien. Regierungsbezirt Breslau. Borfteber: Janufch. 18. Lanbect. 19. Schweidnig, Rleiner. Regierungsbegirt Liegnis. 20. Schmiedeberg, Borfteber: Unbrich. Regierungsbezirk Oppeln. C. 21. Oppeln, Borfteber: Soleider. 22. Rosenberg. Leviorich. 23. Ziegenhals, FrobeL 24. Bula, Rolbe. Brobing Sachien. Regierungsbezirk Magdeburg. Borfteber: Rifd. 25. Quedlinburg, Regierungsbezirt Erfurt. 26. Beiligenstadt, Borfteber: Sillmann. 27. Banbereleben. Reling.

VIII.

28. Apenrade,

29. Barmftebt,

Borfteber: Rrieger.

Böld.

Probing Schleswig-Solftein.

IX. Proving Sannover.

a. Regierungsbezirt Sannover.

30. Diepholz, Borfteher: Grelle.

b. Regierungsbezirt Danabrud.

31. Relle, Borfteher: Bollmer.

c. Regierungsbezirt Aurich.

32. Aurich, Borfteher: Hoffmener.

X. Proving Beftfalen.

1. Regierungsbezirk Arnsberg.

33. Laasphe, Borfteher: Gehrig.

XI. Probing Deffen=Raffan.

a. Regierungsbezirt Caffel.

34. Friplar, Borfteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaben. 5 Serbary - Rankeber: Sani

35. Herborn, Borfteher: Hopf.

XII. Wheinproving.

a. Regiernngsbezirk Coblenz.

36. Simmern, Borfteher: Begrauch.

2. Die ftadtifden Fraparandenanstalten.

(8 Praparanbenanftalten.)

I. Provinz Oftprengen.

a. Regierungsbezirk Ronigsberg.

1. Friedland a. A., Borsteher: Rettor Schmibt, im Nebenamte.

II. Provinz Brandenburg.

a. Regierungsbezirt Potsbam.

2. Joachimsthal, Borfteher: Seminarlehrer Künzel, auftragsw.

III. Provinz Pommern.

. Regierungsbezirk Cöslin.

3. Belgard, Borfteher: Seminarlehrer Neubufer, auftragsw.

IV. Probing Cachien.

a. Regierungsbezirt Magbeburg.

4. Genthin, Borfteher: Gerlach.

5. Ofterwied, = Schmibt.

b. Regierungsbezirt Erfurt.

6. Sommerba, Borfteber: Borbrobt.

V. Probing Sannober.

a. Regierungsbezirt hilbesheim.

7. Einbeck, Borfteher: Seminar-Hilfslehrer Meyerholz, auftragsw.

b. Regierungsbezirf Luneburg.

8. Gifhorn, Borfteher: Kreis-Schulinspektor, Superintendent Schuster, im Nebenamte.

P. Die Taubftummenanstalten.

(45 Taubftummenanftalten.)

I. Broving Oftpreußen.

1. Angerburg, Proving.-Taubst. Anstalt, Direttor: Biechmann.

2. Königsberg, bogl., = Reimer.

3. Königsberg, Anstalt bes Oftpreußischen Central-Bereines für Erziehung taubstummer Kinder, 3. 3. unbesett.

4. Roffel, Provinzial-Taubst. Anftalt, Direttor: Beinid.

II. Proving Beftpreußen.

1. Danzig, städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung ber städt. Schulbeputation.

2. Marienburg, Proving .= Zaubst. Anftalt, Direttor: Sollen weger.

3. Shlochau, bsgl., = Eimert.

III. Proving Branbenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt, Direktor: Balther.

2. Berlin, städtische Taubst. Anstalt, = Berndt.

3. Guben, Brovinzial-Taubst. Anstalt, = Silger. 4. Briezen a. D., Wilhelm-Augusta-Stift,

Brovinzial=Taubit. Anstalt,

Digitized by Google

Rauer.

IV. Provinz Pom	mern.	
1. Cöslin, Provinzial=Taubst. Anftalt,	Borfteher:	Oltersborf.
2. Stettin, bogl.,		Erdmann.
3. Stralfund, städt. Taubst. Anstalt,	Behrer u. Ho	ausvater:Boß.
V. Provinz Poj	en.	
1. Bromberg, Brovinzial=Taubft. Anftalt,		: Nordmann.
2. Pofen, bogl.,		Rabomski.
3 Schneidemuhl, begl.,	Borfteher	Prüssing.
VI. Provinz Schl	esien.	· -
1 Breslau, Bereins=Taubft. Anftalt,	•	Bergmann.
2. Liegnis, dogl.,	=	Kras.
3. Ratibor, bøgl.,	=	Schwarz.
VII. Provinz Sac	chsen.	
1 Crfurt, Provinzial=Taubst. Anftalt,	•	Brüfner.
2. Halberstadt, dögl.,	3	Reil.
3. Halle a. S., døgl.,	:	Röbrich.
4. Diterburg, degl.,	:	Rühne.
b. Beißenfels, dogl.,	=	Boigt.
VIII. Provinz Schlesw	ia=Holste	in.
Schleswig, Provinzial=Taubft. Unftalt	• •	
IX Braning San	unner	
IX. Provinz Hant I Emben Taubst Austalt		·· 5 horlehrer
IX. Provinz Sani I. Emden, Taubst. Austalt,		:: Oberlehrer Danger.
1. Emden, Taubst. Austalt,	Bo rstehen	Danger.
l. Emden, Taubst. Austalt, !. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Aust.,	Bo rstehen	Danger.
1. Emden, Taubst. Austalt,	Borfteher Direktor:	Danger. von Staden.
l. Emben, Taubst. Austalt, L. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Aust., I. Stade, dsgl., L. Stade, dsgl.,	Borfteher Direktor:	Danger. von Staden. Zeller.
1. Emben, Taubst. Austalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Aust., 3. Denabrud, degl., 4. Stade, degl., X. Provinz West	Borfteher Direktor: 	Danger. von Staden. Zeller.
l. Emben, Taubst. Austalt, L. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Aust., I. Stade, dsgl., L. Stade, dsgl.,	Bo rftehen Direktor: 	Danger. von Staben. Zeller. Schröber.
1. Emben, Taubst. Austalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Aust., 3. Denabrück, degl., 4. Stade, degl., X. Provinz West! 5. Bûren, kathol. Provinzial=Taubst. Austalt, 6. Langenhorst, degl.,	Borfteher Direktor:	Danger. von Staben. Zeller. Schröber.
1. Emden, Taubst. Anstalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Anst., 3. Dsnabrūck, dsgl., 4. Stade, dsgl., X. Brovinz West 5. Būren, kathol. Brovinzial=Taubst. Anstalt, 6. Langenhorst, dsgl., 6. Betershagen, evang. Brovinzial=Taubs	Borfteher Direktor:	Danger. von Staben. Zeller. Schröber. Derigs. Bruß.
1. Emben, Taubst. Austalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Aust., 3. Denabrück, degl., 4. Stade, degl., 5. Arovinz West., 6. Büren, kathol. Brovinzial=Taubst., 6. Langenhorst, degl., 6. Betershagen, evang. Brovinzial=Taubst., 6. Australial	Borfteher Direktor:	Danger. von Staben. Zeller. Schröber. Derigs. Bruß.
1. Emden, Taubst. Anstalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Anst., 3. Dsnabrūck, dsgl., 4. Stade, dsgl., X. Brovinz West 5. Būren, kathol. Brovinzial=Taubst. Anstalt, 6. Langenhorst, dsgl., 6. Betershagen, evang. Brovinzial=Taubs	Borfteher Direktor: falen. Direktor:	Danger. von Staben. Zeller. Schröber. Derigs. Bruß.
1. Emben, Taubst. Anstalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Anst., 3. Denabrück, degl., 4. Stade, degl., X. Provinz West., Nuftalt, 4. Langenhorst, degl., Retershagen, evang. Provinzial=Taubst. Anstalt, 4. Soest, degl., XI. Provinz Hessen.	Borfteher Direktor: falen. Direktor: t.	Danger. von Staden. Zeller. Schröber. Derigs. Bruß. Winter. Heinrich.
1. Emben, Taubst. Anstalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Anst., 3. Dsnahrud, dsgl., 4. Stade, dsgl., X. Brovinz Best., Buren, fathol. Brovinzial=Taubst. Anstalt, 4. Langenhorst, dsgl., 4. Betershagen, evang. Brovinzial=Taubst. Anstalt, 4. Soest, dsgl.,	Borfteher Direktor: falen. Direktor: t.	Danger. von Staden. Zeller. Schröber. Derigs. Bruß. Winter. Heinrich.
1. Emben, Taubst. Anstalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Anst., 3. Dinabrūck, digl., 4. Stade, digl., X. Provinz West. I. Būren, fathol. Provinzial=Taubst. Anstalt, 4. Langenhorst, digl., 5. Betershagen, evang. Provinzial=Taubst. Anstalt, 6. Soest, digl., XI. Provinz Hessen. 1. Camberg, kommunalst. Taubst.	Borfteher Direktor: falen. Direktor: t. Naffau.	Danger. von Staden. Zeller. Schröber. Derigs. Bruß. Winter. Heinrich. t: Inspektor Webrheim.
1. Emben, Taubst. Anstalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Anst., 3. Denabrück, degl., 4. Stade, degl., X. Provinz West., Nuftalt, 4. Langenhorst, degl., Retershagen, evang. Provinzial=Taubst. Anstalt, 4. Soest, degl., XI. Provinz Hessen.	Borftehen Direktor: falen. Direktor: f. Naffau. ilt, Dirigen	Danger. von Staden. Zeller. Schröber. Derigs. Bruß. Winter. Heinrich. tt: Juspektor Wehrheim. orsteher: Ober=
1. Emben, Taubst. Anstalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Anst., 3. Dinabrūck, digl., 4. Stade, digl., X. Provinz West. I. Būren, fathol. Brovinzial=Taubst. Anstalt, 4. Langenhorst, digl., 5. Betershagen, evang. Brovinzial=Taubst. Anstalt, 6. Soest, digl., XI. Provinz Hessen. 1. Camberg, kommunalst. Taubst. Anstalt. 2. Franksurt a. W., Taubst. Erziehungs	Borftehen Direktor: falen. Direktor: t. Naffau. alt, Dirigen	Danger. von Staden. Zeller. Schröber. Derigs. Bruß. Winter. Heinrich. t: Juspettor Wehrheim. orsteher: Oberslehrer Batter.
1. Emben, Taubst. Anstalt, 2. Hildesheim, Brovinzial=Taubst. Anst., 3. Dinabrūck, digl., 4. Stade, digl., X. Provinz West. I. Būren, fathol. Provinzial=Taubst. Anstalt, 4. Langenhorst, digl., 5. Betershagen, evang. Provinzial=Taubst. Anstalt, 6. Soest, digl., XI. Provinz Hessen. 1. Camberg, kommunalst. Taubst.	Borftehen Direktor: falen. Direktor: t. Naffau. alt, Dirigen	Danger. von Staden. Zeller. Schröder. Derigs. Bruß. Winter. Heinrich. t: Juspettor Wehrheim. orsteher: Oberslehrer Batter.

Digitized by Google

XII. Rheinproving.

- 1. Aachen, simultane Bereins-Taubst. Anft., Direttor: Linnary.
- 2. Bruhl, kathol. Provinzial-Taubst. Unft., = Fieth.
- 3. Coln, simultane Privat-Taubst. Anft., = Beißweiler 4. Elberfelb. evana Broving, Taubst. Anst. = Sa wallisd
- 4. Elberfeld, evang. Provinz. Taubst. Auft., = Sa w 5. Essen, simultane Provinz. Taubst. Aust., = Och 8.
- 6. Rempen, tathol. Proving. Taubst. Anft., = Rirfel.
- 7. Neuwied, evang. Provinz. Taubst. Anst., = Barth. 8. Trier, fathol. Brovinzial=Taubst. Anst., = Cuppers.

Q. Die Blindenanstalten.

(15 Blindenanftalten.)

I. Broving Oftpreußen.

- 1. Königsberg, Anftalt bes preußischen Provinzial= Bereines für Blinbenunterricht, Direktor: Brandftatei
 - II. Provinz Bestpreußen.
- 1. Königsthal, Bilhelm-Augusta-Provinzial-(bei Danzig.) Blindenanstalt, Direttor: Rruger.

III. Proving Brandenburg mit Berlin.

- 1. Berlin, ftabtifche Blinbenfcule, Direktor: Rull.
- 2. Steglit, Königliche Blindenanstalt, = Bulff. (bei Berlin.)
 - IV. Provinz Pommern.
- 1. Neu-Torney, Provinzial-Blindenanstalt, (bei Stettin.) (a. für Rnaben, b. Biktoria-Stiftung für Madchen), Direktor: Neumani
 - V. Provinz Posen.
- 1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Inspektor: Bittig.

VI. Provinz Schlesien.

- 1. Breslau, Schlefische Blinden-Unterrichtsanstalt, Dirigent: Schottke, Retto
 - VII. Proving Sachsen.
- 1. Barby, Brovingial-Blindenanftalt, Direttor: Sooi
 - VIII. Proving Schlesmig=Bolftein.
- 1. Riel, provinzialständische Blindenanstalt, Direttor: Ferchei

IX. Proving Sannover.

1. Hannover, Brovingial-Blindenanstalt, Direktor: Mohr.

X. Proving Beftfalen.

1. Baderborn, Blindenanstalt für Böglinge

fatholicher Konfession, Borsteherin: Schwester Hann.

2. Soeft, Blindenanstalt für Zöglinge evans gelischer Konfession, Direktor: Lesche.

XI. Proving Beffen=Raffau.

1. Frankfurt a. D., Blindenaustalt, Borfteber: Infpettor Schild.

2. Biesbaden, digl., = Baldus.

XII. Aheinproving. 1 Düren, Proving. Blindenanstalt,

Direktor: Meder.

R. Die öffenklichen höheren Mädchenschulen.*)

I. Probing Oftpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, ftabt. hoh. Maddenich., Dirigent: Schwenzfeier.

2. Bartenftein, dogl.,

3. Ronigsberg, begl., Direttor: Beinrich.

4. Memel, degl.,

= Halling. Rektor: Lauer.

Rettor: Beinrich.

5. Osterobe, bögl., 6. Billau, bögl.,

= Rost.

7. Raftenburg, degl.,

= Bengty.

8. Behlau, degl.,

= **R**norr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, stadt. hoh. Madchenfc., g. 3. unbefest.

2. Insterburg,

bøgl.,

Direttor: Goerth.

3. Tilsit, begi., = Willme.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Bolls= ihule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Infterburg, ftabt. Madden=Mittelfdule, Direttor: Goerth.

[&]quot;) Es wird wiederholt darauf aufmerkfam gemacht, daß durch die Aufnahme einer Schule in das nachstehende Berzeichnis an ihren Rechtsverfetniffen nichts geandert wird.

2. Lögen, ftabt. gehobene Maddenfcule, Rettor: Anapp. Muller. 3. Lnd. døgl., 4. Tilfit, ftabt. Madden=Mittelfdule, Dorn. Brobing Beftpreußen. II. a. Regierungsbezirt Danzig. Borfteberin: Fraulein Bynba 1. Berent, tathol. Marienstift, 2. Berent, ftadt. hoh. Maddenfc,, Eschholz. = 3. Carthaus, tommunale hoh. Maddenich., Borftcherin: Fraulein Stregezta. 4. Danzig, ftabt. hoh. Mabchenfch., Direktor: Dr. Neumann. (Bittoria-Schule), 5. Dirichau, stadt. boh. Maddenich., (Raiferin=Luguste=Bittoria=Sch.), Rektor: Dr. Gunther. 6. Elbing, stabt. bob. Madchensch., Direktor: Dr. Witte. 7. Marienburg, degl., = Klua. 8. Schoned, hoh. Maddenschulklaffe Borfteherin: Frl. Brandt ber Stadtschule, 9. Pr. Stargard, degl., Rettor: Loehrte. 10. Tiegenhof, stadt. boh. Madchen= schultlassen, Rump. b. Regierungsbezirt Marienwerber. 1. Graubenz, ftabt. hoh. Mabchenich., Direttor: Dr. Schneiber 2. Ronip, Rettor: Marquarbt. bøgl., 3. Marienmerder, døgl., Diehl. 4. Schweb, Dr. Michels. bøgl., 5. Strasburg, Borfteber: Müller. bøgl., 6. Thorn, døgl., Direktor: Schulz. Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Boltsischule hinausgehende öffentliche Madchenschulen: 1. Graudenz, ftabt. Madchen=Mittel= Rettor: Biebricher. schule. Spill. 2. Thorn, deal., III. Brobing Brandenburg. Stadt Berlin.

1. Berlin, Konigl. Elifabeth-Schule, Direttor: Dr. Bagoldt, Prof 2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direttor: Dolbehn

3. Berlin, ftabtifche Luifen-Coule, Direttor: Dr. Ritter, Prof

= Huot.

4. Berlin, städtische Biktoria-Schule, = Benede. =

5. Berlin, stadtische Sophien-Schule, = 6. Berlin, stadtische Charlotten-Schule, = Goldbed, = Brof

```
7. Berlin, ftabt. Margarethen=Sch., Direktor: Dr. Cochius, Prof.
 8. Berlin, ftabt. Dorotheen-Schule,
                                              = Hamann,deal.
                                      2
                Regierungsbezirt Botsbam.
 1. Brandenburg a. H., städt. höh.
                                     g. 3. unbefest.
      Maddenschule,
                                     Rettor: von Mittelftabt.
 2. Charlottenburg, bsgl.,
 3. Ebersmalbe, begl.,
                                             Benzel.
 4. Ludenwalde, bogl.,
                                             Rolffs.
                                             Dr. Müller.
 5. Berleberg, døgl.,
 6. Potsbam, begl.,
                                     Direktor: Schmib.
 7. Brenglau, bogl.,
                                    Rettor: Limper.
 8. Neu-Auppin, dogl.,
                                             Büchs.
 9. Schwedt a. D., dsgk,
                                             Ummerlahn.
10. Spandau, dsgl.,
                                             Shulz.
11. Briezen a. D., boal.,
                                             Dr. Stephan.
   Außerdem beftehen noch folgende über bas Biel ber Bolts=
ioule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:
 1. Angermunde, Dabchen=Mittelschule, Rettor: Riemer.
 2. Brandenburg a. S., gehobene Mad=
     denicule (Augusta-Schule),
                                                Pfuhl.
                                           =
 3. Charlottenburg, Mädchen = Mittel=
                                                Graßmann.
     sdjule,
 4. Copenic, begl.,
                                           =
                                                Wendenburg.
 5. Freienwalde a. D., bogl.,
                                                Schmidt.
                                           =
 6. Havelberg, degl.,
                                                Sparkuhle.
                                           =
 7. Juterbog, degl.,
8. Botsbam, degl.,
                                                Berner.
                                           =
                                           =
                                                Erfurt.
                                               Göpe.
 9. Briswalt, degl.,
                                           =
10. Spandau, dsgl.,
                                                Friedrich.
                                           =
11. Strasburg U. M., degl.,
                                                Dr. Müller.
                                           =
12. Strausberg, dsgl.,
13. Bittenberge, dsgl.,
                                                Grobte.
                                                Haase.
                                           =
14. Bittstod, Madden=Oberschule,
                                                Dr. Sochheim.
               Regierungsbezirk Frankfurt.
 1. Forft i. 2., ftabt. hoh. Mabchenschule,
                                            Reftor: Umhöfer.
 2. Frankfurt a. D., stadt. Augusta=Schule,
                                    Direttor: Dr. Soffbauer.
 3. Guben, stadt. hoh. Maddenschule,
                                         Rettor: Dupré.
 4. Königsberg N. M., begl.,
                                                 Strehlow.
 5. Ruftrin, begl.,
                                                 Lenz.
 6. Landsberg a. 23., degl.,
                                                 Banber.
```

idule hinausgehende öffentliche Dabchenschulen:

Außerbem bestehen noch folgende über bas Ziel ber Bolts-

1-4	A B. A 11 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1		1			
1.	Finfterwalde, städt. gehob. Madchenfo	h., Refti	or: Dr. Raebel.			
2.	Frankfurt a. D., städt. Viktoria=Schu	ile, Rel	ttor: Bombe.			
3.	Friedeberg N. M., städt. gehob. Mädchen	ſ φ .,	= Jökraut.			
4.	Fürstenwalbe, stabt. Dabden=Dittel	ſφ.,	= Body.			
	Rottbus, dsgl.,	• • •	= Schmidt.			
	Kroffen a. D., städt. gehob. Mädchen	ſф.,	= Runtel.			
7.	Lubben, dogl.,		= Propojd.			
8.	Schwiebus, ftadt. Madchen-Mittelfc	ule, a. S	R. unbesett.			
9.	Soldin, degl.,		Biegel.			
	Sommerfeld, degl.,	=	Meinshausen.			
	Sorau, døgl.,	=				
12.	Bielenzig, bogl.,	=	Rosler.			
	Q					
IV. Proving Pommern.						
	a. Regierungsbezirk	Stettin	l ,			
1.	Unclam,	Rettor:	Spieder.			
	Demmin,	5	Guttfe,			
	Gollnow,	=	Reding.			
	Byrig,	=	Edert, auf-			
	# y · • • •		tragsw.			
5.	Stargard i. P.,	=	Centurier.			
6.	Stettin,	Direttor	: Dr. Haupt.			
	Swinemunde,	Reftor:	Dr. Faber.			
	Treptow a. Rega,	=	Figion.			
	Wollin i. P.,	=	Clausius.			
••	• •	K	•			
idu	Außerdem bestehen noch folgende ü- le hinausgehende öffentliche Mädchei	ner vas	Riel der Bolts:			
1	Stettin, Rabchen-Mittelfcule,	Rettor	Raetid			
2	Stettin, bigl.,	s s	Lindemann.			
۷.	• • •	_				
	b. Regierungsbezirk					
1.	Belgard a. Perf., städt. höh. Mädchense	ch., Rekti	or: Rost, zugleich			
	Ret	tor der	städt. Bürgersch			
2.	Kolberg, døgl.,	Rettor:	Dr. Eggert.			
9	Chalm Seal		0.5.			

1. Greifswald, stadt. hoh. Maddensch., (Raiferin-Auguste-Littoria-Schule), Direktor: Dr. Schone.

Außerdem bestehen noch folgende über bas Ziel der Bolts: schule hinausgehende öffentliche Madchenschulen:

Regierungsbezirk Stralfund.

3. Stolp, begl.,

Jahn.

1. Stralsund, Mädchen=Mittelschule (Töchterschule),

2. Bolgaft, gehobene Madchenschule

Konrektor: Palleste.

wolgajt, gegovene weavogenjouite (Mādchen=Oberschule),

Rettor: Menzel.

V. Provinz Pojen.

a. Regierungsbezirk Pofen.

1. Gras, ftabt. hoh. Mabchenich., Borfteberin: Frl. Bohl.

2. Kempen, degl.,

Rettor: Roefener.
Dr. Balte.

3. Krotoschin, begl., 4. Referiß, begl.,

F Dr. Quitt

4. Meseritz, degl., 5. Bleschen, degl.,

Richter. Borfteberin: Frl. Benbe.

6. Bosen, Rönigl. Luisen = Schule, verbunden mit dem Lehrerinnen=

Seminare,

Direktor: Baldamus, Seminar-Direktor, Schulrath.

7. Brefchen, ftabt. hoh. Mabchenich., Rettor: Dr Rlein.

Außerbem bestehen noch folgende über das Zicl ber Bolks: ihnle hinausgebende öffentliche Madchenschulen:

1. Bojen, Mabchen-Mittelichule, Rettor: Lehmann.

2. Budewig, stadt. Maddenschule, Borfteberin: Frl. Popp.

b. Regierungsbezirt Bromberg.

1. Bromberg, ftabt. hoh. Mabdenfdule, 3. 3. unbefest.

2. Schneidemuhl, bogl., Raiserin-Auguste-Bittoria-Schule,

Direktor: Ernft.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Bolks= ihnle hinausgehende öffentliche Madchenschulen:

1. Bromberg, stadt. Madchen-Mittelschule, Rettor: Bilste. 2. Kolmar, stadt. Madchensch., Borsteherin: Frl. Bendler.

2. Rolmar, stadt. Wadchensch., 3. Rogilno, begl.,

= Bona.

s. Roguno, 4. Rafel.

bogl., Rettor: Trippenfee.

VI. Provinz Schlefien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, Augusta=Schule, Direttor: Bohnemann. 2. Breslau, Biktoria=Schule, Dr. Unruh.

3. Schweidnig, städt. hoh. Madchensch., Rektor: Engmann.

4 Balbenburg, degl., = Schrage.

Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Bolksihnle hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Breslau, ftadt. evang. Madchen=

Mittelschule I., Rettor: Lipfius.

2.	Breslau, ftabt. er	ang. Rädchen =				
_	Mittelschule II		Rettor: Dr. Begel.			
3.	Breslau, dogl. III	[.,	= = Schneider.			
4.	Breslau, ftabt. to	uhol. Mädchen=				
	Mittelschule,	n	lektor: Sellmann.			
5.	Brieg, Madchen-A	Bürgerschule,	= Lehmann:			
6.	Dhlau, paritat. Ma	idchen=Mittelschul.,	, = Abelt.			
	b. Re	gierung & bezirt	Liegnis.			
1.	Bunglau, ftabt, b	idh. Mähdensch.	Reftor: Ronia.			
2.	Glogau,	beal	Direttor: Dr. Lundehn. = Linn. Rettor: Dr. Hoffmann. = Breuß. = Howe.			
3.	Görlig,	hani .	s s Linn			
4	Hirldhera	haai	Rettor Dr Soffmann			
5	Hirschlerg, Lauban,	hagi	Rrent			
B.	Liegnig,	hagi	- Same			
0.	Muhardam haltaha	usu., u noch folgenhe i	ther has Riel her Palls			
Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Bolts- schule hinausgehende öffentliche Madchenschulen:						
14911	Wincau Mänder	offennige Dinome	Watter: Waad			
• • • •	Glogau, Madcher Görlig,	i-willerjujute,	= Rleinschmidt.			
2. 2	Hiegnis,	bagi.,	= Dr. Roch.			
ე. ₄	Dispuit	bagi.,	~ .			
4.	0 V	bagi.,	•			
c. Regierungsbezirk Oppeln.						
1.	Kattowit, städt. !	jöh. Mädchensch.,	z. Z. unbesett.			
2.	Oppeln,	bøgl.,	Direttor: Schumann.			
3.	Prostau, kommune	ale höh.Mådchensch	h., Borsteherin: Fraulein			
			Palm.			
	v	II. Probinz Sa	chfen.			
		ierungsbezirk T	- •			
1						
1.	Wicherstohen Stabl	hah Mahama	Matter Wahrn			
ี	Aschersleben, städt	t. höh. Wäddensch.	, Rettor: Nehry.			
2.	Bura, dsal., (Li	uifenfchule).	= Subner.			
3.	Burg, dögl., (Li Calbe a. S., städt.	uifenfchule), höhere Mädchenfc	= Hubner. 3., = Schulze.			
3.	Bura, dsal., (Li	uifenfchule), höhere Mädchenfc	# Hubner. 9., = Schulze. Direktor: Franke,			
3. 4.	Burg, dögl., (Li Calbe a. S., städt. Gardelegen,	uifenfdule), höhere Mäddenfd dsgl.,	= Hübner. 9., = Schulze. Direttor: Franke, Realgymngi=Direttor.			
3. 4.	Burg, dögl., (Li Calbe a. S., städt. Gardelegen,	uifenfdule), höhere Mäddenfd dsgl.,	# Hübner. 9., # Schulze. Direktor: Franke, Realgymnaf.=Direktor. Direktor: Dr. von der			
3. 4. 5.	Burg, digl., (Li Calbe a. S., ftabt. Garbelegen, Halberftabt,	illenfchule), höhere Mädchenfc dsgl., bs gl ,	# Hübner. j., # Schulze. Direktor: Franke, Realgymnaf.:Direktor. Direktor: Dr. von der Briele.			
3. 4. 5.	Burg, dögl., (Li Calbe a. S., ftäbt. Garbelegen, Halberftabt,	uifenfchule), höhere Wädchenfch dsgl., bsgl , (Luifen=Schule).	# Hübner. 9., # Schulze. Direktor: Franke, Realgymnaf.=Direktor. Direktor: Dr. von der Briele. Rektor: Dr. Kerkten.			
3. 4. 5. 6. 7.	Burg, digl., (Li Calbe a. S., ftabt. Garbelegen, Halberftabt, Magdeburg, bigl Magdeburg, bigl	ilsenschule), höhere Mädchensch døgl., døgl , (L., (Luisen=Schule), ., (Augusta=Schule)	# Hübner. j.,			
3. 4. 5. 6. 7.	Burg, digl., (Li Calbe a. S., ftabt. Garbelegen, Halberftabt, Magdeburg, bigl Magdeburg, digl Magdeburg = Neuf	uifenfchule), höhere Mädchenfch dsgl., dsgl , (L., (Luifen=Schule), ., (Augufta=Schule) tadt, ftädt. höher	# Hübner. g., = Shulze. Direktor: Franke, Realgymnaf.=Direktor. Direktor: Dr. von der Briele. Hettor: Dr. Kersten. gager. e			
3. 4. 5. 6. 7. 8.	Burg, dögl., (Li Calbe a. S., städt. Gardelegen, Halberstadt, Wagdeburg, bögl Magdeburg, bögl Wagdeburg = Neus Wädchensch.,*)	uifenfchule), höhere Mädchenfch dsgl., dsgl , (L., (Luifen=Schule), ., (Augufta=Schule tadt, ftädt. höher	# Hubner. g., = Shulze. Direktor: Franke, Realgymnaf.=Direktor. Direktor: Dr. von der Briele. Hettor: Dr. Kersten. gager. e = Nauendorf.			
3. 4. 5. 6. 7. 8.	Burg, digl., (Li Calbe a. S., städt. Garbelegen, Halberstadt, Wagdeburg, digl Wagdeburg, digl Wagdeburg = Neus Wädchensch.,*) Duedlinburg, städ	uifenfchule), höhere Mädchenfch bögl., bögl , L., (Luifen=Schule), L., (Augusta=Schule) tadt, städt. höher	# Hübner. Direktor: Franke, Wealgymnas.=Direktor. Direktor: Dr. von der Briele. Hettor: Dr. Kersten. , Fager. e Mauenbors. Wüller.			
3. 4. 5. 6. 7. 8.	Burg, dögl., (Li Calbe a. S., städt. Gardelegen, Halberstadt, Wagdeburg, bögl Magdeburg, bögl Wagdeburg = Neus Wädchensch.,*)	uifenfchule), höhere Mädchenfch dsgl., dsgl , (L., (Luifen=Schule), ., (Augufta=Schule tadt, ftädt. höher	# Hubner. g., = Shulze. Direktor: Franke, Realgymnaf.=Direktor. Direktor: Dr. von der Briele. Hettor: Dr. Kersten. gager. e = Nauendorf.			

^{*)} Die Anftalt ift in ber Auflösung begriffen.

11. Schönebeck, 12. Seehausen, 13. Staßfurt, 14. Stenbal,	ftābt. höh. Mābcen bogl., bogl., bogl.,	jch., Nektor:	Brūnig. Schnabel. Dr. Clodius. Schwarzens berg.
15. Bernigerob	e, stådt. höh. Töchte	rsch., = gleich Rektor	Schurig, zu= ber Mittelichule.
1. Bernigerob Sch	em befteht zu 1e eine stäbtische Wä hurig, zugleich Reft		
1. Delipsch, hi 2. Droußig (A 3. Gilenburg,	Regierungsbezi öhere Mädchenschule, Bensionat), Semir höhere Mädchenschul sgl., 5., höhere Mädchens	Rettor: 1ar=Direttor: le, Rettor:	Blumhoff. Dr. vom Berg.
in den 6. halle a. S Rädchen 7. Rerfeburg,	Frandeschen Stiftun 5., stådtische höhere aschule, höhere Mädchenschu a. S., bögl., ögl., , bögl.,	ngen, Jufpekti Dixektor: Dr 11e, Rektor: 3. J. 11 Rektor:	. Biedermann.
hule hinausge	besteht noch folgend hende Schule: gehobene Wäbchensch		•
1. Erfurt, ståt 2. Langensalz	c. Regierungsbe ot. höh. Måbchenschu a, dsgl.,	ile, Rektor:	Röhne. er: Schäfer,
3. Muhlhause 4. Nordhauser 5. Schleusinge	n i. Thür., dögl., n, dögl., en, dögl.,	gorsteher:	Archidiakonus. r. Brindmann. = Reinsch. : Göbel, Areis= 1. und Superint.
Außerdem ihnle hingusae	beftehen noch folgen bende Wittelschulen:	de über das	Ziel der Bolts=

Mule hinausgehende Mittelschulen:

1. Erfurt, städt. Mittelschule für Mädchen, Rektor: Grundig. 2. Rühlhausen i. Thur., dogl., Rektor: Dr. Brindmann. 3. Kordhausen, städt. Mittelschule für Knaben und Mädchen, Rektor: Hein.

VIII. Brobing Schleswigsholftein.

1. Altona, stadt. hoh. Maddenschule, g. 3. unbefett. 2. Flensburg, begl., Direttor: Dr. Dig. 3. Riel, bogi., Plumer.

Außerdem bestehen noch folgende über bas Biel der Bolts schule hinausgehende öffentliche Madchenschulen:

1. Altona, Madchen=Mittelschule, Reftor: Duster. Sollmann.

2. Altona, bogl., (Stadttheil Ottenfen), = =

3. Apenrabe, gehobene Madchenschule, 4. Sabersleben, Mabchen=Mittelichule,

(Auguste-Bittoria-Schule),

5. Riel, Madden=Mittelichule,

6. Rendsburg, begl.,

7. Segeberg, gehobene Madchenicule, Borfteber: Lehrer

Clairmont 8. Wandsbed, Madchen=Mittelichule, Rettor: Goeder.

Brobing Sannober.

Regierungsbezirt Sannover.

1. Sameln, ftabt. hoh. Mabdenich., Direttor: Branbes. 2. Hannover, degl. I.,

3. Sannover, begl. II.,

Dr. Mener. Lohmann

Schlichting.

Dr. Hoppe.

Bast. Solpheuer.

=

Außerdem bestehen noch folgende über bas Biel ber Bolts foule hinausgehende öffentliche Maddenschulen:

1. Sannover, Stadttochterschule I., Direttor: Dr. Ties.

2. Hannover, begl. II., 3. Hannover, begl. III., Beinrids. Bitte.

4. Nienburg, stadt. gehobene Töchter-

foule, Borfteber: Luhrs, Superint. u. Rreis-Soulinfe

Regierungsbezirt bilbesheim.

1. Einbed, ftadt. hoh. Madchenich., 3. B. unbefest. 2. Göttingen, begl., Borfteber: Dr. Morgenfterr

2. Göttingen, begl., 3. Goslar, begl., = Mofel.

4. Silbesheim, bogl., = Fifcher. =

5. Klausthal, degl., Baftor Merder. =

Dr. Burgastn. 6. Münden, höh. Maddenich., =

Regierungsbezirk Lüneburg.

1. Celle, städt. höh. Madchensch.,

2. Harburg, døgl., 3. Lüneburg, degl.,

4. Uelzen, bogi.,

Direttor: Bofde.

Dirigent: Dr. Rnopf Direttor: Rarnftabi.

Reftor: Schwentfer.

Regierungsbezirt Stabe. 1. Burtehude, stadt. boh. Maddensch., Rektor: Baftor Roft im Rebenamte. Borfteberin: Fraulein 2 Otterndorf, dogl., Rirchbeim. 3. Stabe, bsgl., Direttor: Dr. Zechlin. Außerdem besteht zu Stade eine stadt. Madden-Mittelich., Direktor: Dr. Rechlin. Regierungsbezirt Denabrud. 1. Conabrud, ftabt. hoh. Maddenid., Direttor: Dr. Senermann. Borfteherin : Fraul. Sider= 2. Quatenbrud, begl., mann. Regierungsbezirk Aurich. Direktor: Zwipers. Dirigent: Seedorf. 1. Emben, stabt. hoh. Madchenschule, 2 Leer, boal., Direttor: Duller. 3. Rorben, bsal., X. Brobing Beftfalen. Regierungsbezirt Münfter. Reine. Regierungsbezirt Minden. 1. Bielefeld, stadt. evang. hoh. Maddenfch., Direktor: Dr. Gerth. Rettor: Sart, zugleich, Rettor ber evang. Boltsich. 2 Gütersloh, dögl., 3. Herford, begl., Dirigent: Siebert, Somnafiallehrer, auftragsw. 4. Minden, bogl., Rettor: Dr. Schluter. auftragsw. 5 Baderborn, evang. hoh. Madchenfc., Borfteherin: Fraulein Schalla. Regierungsbezirt Arnsberg. 1. Dortmund, Rettor: Dr. Andrich. Direttor: Bengel. 2. Hagen, 3. Hamm, Reftor: Dr. Berth. 4 Borde, Beeger. 5. Bierlobn, Direttor: Dr. Rreneuberg. 6. Ludenicheid, Reftor: Schierenberg. 7. Schwelm, zugleich Schäffer, Rett. der Bolfsich.

8. Siegen,

9. Soeft,

10. Witten,

Breuer.

Runker.

Dr. Böllner.

Außerdem bestehen noch folgende über bas Biel ber Bolts ichule hinausgebende öffentliche Dabchenschulen: Borfteberin: Mafcher. 1. Aplerbed, Madden=Mittelfdule, Rettor: Trager. 2. Sattingen, begl., 3. Sobenlimburg, bogl., a. 3. unbefett. XI. Brobing Deffen=Raffan. Regierungsbezirk Caffel. 1. Caffel, ftabt. bob. Maddenfc., Direttor: Dr. Rrummacher 2. Hanau, bøgl., Junghenn. 3. Marburg, døgL, Dr. Seehauffen. Außerdem bestehen noch folgende über bas Ziel ber Bolls foule hinausgebende öffentliche Maddenschulen: 1. Caffel, ftadt. Madden=Mittelfcule, Rettor: Amelungt. Schaafs. 2. Eichwege, døal., 3. Hanau, bsal., Idler. b. Regierungsbezirt Biesbaben. 1. Biebrich, ftabt. hoh. Maddenich., Borfteber: Pfarrer Reger 2. Bodenbeim, Direftor: Ropper. bøgl., 3. Frankfurt a. M., Elisabethen= Schule, städtische, Dr. Rehorn. = 4. Frankfurt a. M., höh. Madchen= ichule der israelitischen Bemeinde, (Bhilantropin), Bärwald = 5. Frankfurt a. D., höhere Dabchen= fcule ber israelitischen Reli= gionsgesellschaft, Hirsch. 6. Frankfurt a. M., Sumboldt-Schule, städtische, Beibt. = 7. Frantfurt a. M., Englische Fraulein= schule, höhere Madchenschule,

Dartmann
10. Oberlahnstein, døgl., Fräulein
11. Weilburg, døgl., Borsteher: Dekan Moser
12. Wiesbaden, døgl., Direktor: Weldert.

9. Montabaur, ftabt. boh. Mabchenich., Borfteberin: Fraulein

städtische,

städtische,

8. Frankfurt a. M., Bethmann-Schule,

Rettor:

Scherer.

Schafer.

XII. Pheinproving.

Regierungsbezirt Coblenz.

1. Boppard, städt. simultane höhere Måddenschule,

2 Coblenz, höhere Madchenschule ber evangelischen Pfarrgemeinde mit Lehrerinnen-Bilbungsanftalt,

3 Rien, stadt. hoh. Madchenschule.

4. Reuwied. døgl.,

5. Beslar, bøal.,

Regierungsbezirt Duffelborf.

1. Barmen, städt. evangel. hob. Mäd= denich. ju Dber-Barmen,

2. Barmen, bogl. zu Mittel-Barmen,

3. Barmen, begl. zu Unter-Barmen,

4 Borbed, tath. hoh. Maddenich.,

5. Crefeld, städt. parität. höh. Mädchensch., Rektor: Dr. Wespy. & Dulfen. Borfteherin: Fraulein Stangier. bøgl.,

7. Duffelborf, Quifenfdule, ftabt. paritat.

hoh. Maddenschule,

& Duffelborf, Friedrichsichule, begl., 9 Duisburg, stadt. paritat. hoh. Mad=

densch., 10. Elberfeld, städt. evangel. höh. Mäd=

denich. (öjtl.),

11. Sberfeld, begl. (weftl.),

12. Emmerich, evangel. hoh. Madchensch. ber Rirdengemeinbe,

13. Effen, stadt. paritat. hoh. Madchensch., Direktor: Dr. Kluge.

14. Geldern, städt. tathol. hoh. Madchensch., z. 3t. unbesept. 15. **M**. Gladbach, städt. parität. höh.

Maddensch., 15. Lennep, städt. evangel. hoh. Mad=

denid.,

17. Mülheim a. d. Ruhr, städt. parität. hoh. Madchensch. (Luisenschule),

14. Ohligs, evangel. höh. Madchensch.,

19. Remscheid, städt. evangel. hoh. Mäd= densch.,

Rettor Saditedi.

Dr. Beffel. Rettor: Rablfeld.

Direktor: Robl.

Rettor: Lurken.

Rettor: Urmbruft. Direttor: Raiser. Reftor: Dr. Lungen. Borfteherin: Fraulein

Möllhoff.

Direftor: Dr. Uellner. Derfelbe.

Dr. Zoacim.

Rektor: Dr. Liebrecht.

Dr. Rakfelb.

Fräulein Borsteherin: Bruns.

Borsteher: Löhbach.

Borfteherin: Frl. Groos.

Direftor: Finfterbufch. Borfteherin: Fraulein Benner.

Rettor: Pfaffenbach.

22. Uerdingen, stadt. paritat. hoh. Maddenich., Vorsteherin: Fraulein

Außerdem bestehen uoch folgende über das Biel der Bolls-

1. Crefeld, ftabt. paritat. Mittel=Maddenfc., Rettor: Schepers.

Regierungsbezirt Coln.

Dörr.

Rettor: Robenbufd.

Rettor: Sagenbud

Rettor: Dr. Dräger

Boker.

Lauterbach.

20. Rhendt, ftadt. paritat. hoh. Matchenich., Rettor: Manstopf.

døgl.,

schule hinausgehende öffentliche Madchenschulen:

3. Elberfeld, städt. paritat. Mittel=

Maddenichule,

bøal.,

bøgl.,

bøgl.,

21. Solingen,

2. Duffeldorf,

4. Oberhausen,

23. Befel,

1. Cöln, städt. höh. Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz. 2. Mülheim a. Rh., dsgl., Dirigent: = Erdmann 3. Siegburg, dsgl., Borsteherin: Fraul. Dahm
Außerdem besteht zu 1. Coln eine über das Ziel der Bolks= ichule hinausgehende städt. tath. Wittel=Mädchenschule, Rektor: Dr. Hoymann
d. Regierungsbezirk Trier.
1. Trier, Königl. höhere Mädchenschule mit Lehrerinnen-Bildungsanstalt, Direktor: Kreymer Scminar-Direktor
o. Regierungsbezirk Aachen.
1. Nachen, städtische höhere Mädchenschule an St. Leonard, Bor steherin: Fraulein He den bach 2. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor
Do n S b a ch 3. Walmedy, städtische höhere Mådchenschule, Borsteherin: Fråu
lein Andres 4. Stolberg, døgl., Reftor: Dr. Wenders
Außerdem bestehen noch folgende über das Ziel der Boltsschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:
1. Nachen, stäbtische Madchen-Mittelsch., Borsteherin: Fräuleir Baulus
2. Aachen, begl., Borsteherin: Fraulein hermann
XIII. Hohenzollernsche Lande. Reine.

8. Seminare und Termine für Phhalfung des sechswöchenklichen Seminarkursus seitens der kindidaten des ebangelischen Predigfamtes im Jahre 1894.

Gangel. Schul= l:hrer=Seminar zu

Cöslin Franzburg Tag des Beginnes der Kurfe.

	1. Praving Opprenhen.					
Breuß. Eylau	15. Januar ober 1. Montag nach b. 15. Januar.					
Onelsburg	15. Mai = = = = 15. Mai.					
Diterode	15. Ottober = = = = = 15. Ottober.					
	15. Ottober = = = = = 15. Ottober.					
L gerburg	15. Oftober = = = = = 15. Oftober.					
A tralene	15. Mai = = = = 15. Mai .					
Ragnit	15. Januar = = = = = 15. Januar.					
! 	II. Probing Beftpreußen.					
Narienburg	1. November od. 1. Montag nach d. 1. November.					
kr. Friedland	Montag nach Quasimodogeniti.					
Libau	8. Januar und 15. August.					
	· ·					
	III. Provinz Brandenburg.					
Berlin	Montag in der ersten Woche nach Neujahr.					
hi nigsberg N. M.	Montag vor dem 15. Februar.					
Aruzelle	Montag nach Quasimodogeniti.					
Cranienburg	Montag nach Quasimodogeniti.					
Ayri s	Montag vor dem 20. Mai.					
Copenict	Zweiter Montag im August.					
La:Ruppin	Acht Tage nach Beginn des zweiten Quartales					
• •	(August) im Schuljahre.					
Alibobern	Dritter Montag im Oktober.					
Prossen	Dritter Montag im Oktober.					
Brenzlau	Erfter Montag im November.					
Friedeberg N. M.	Erster Montag im November.					
	IV. Probinz Vommern.					
kammin i. Pom.	Oftern.					
Bélis	Anfang November.					
Byrig	Mitte Mai.					
Littow	Anfang Januar.					
Tramburg	Mitte August.					

Montag nach Estomihi. Anfang November.

Evangel. Schul= lehrer=Seminar zu

Tag bes Beginnes ber Rurfe.

V. Brobing Bojen.

Roschmin Nawitlch 3. April.

(paritätisch) Brombera

22. Ottober. 8. Januar.

Probing Schlefien. VI.

Münsterberg

a. 8. Januar. b. 20. August. 29. Oftober.

Dels Steinau

a. 1. April. b. 4. November.

Bunglau Liegnip Reichenbach D.L.

8. Januar. 5. Februar. 20. August. 15. Oktober.

Sagan Areuzburg

a. 23. April. b. 22. Ottober.

Brieg

20. August.

VII. Probing Cachien. 6. August.

Barby Genthin Halberstadt Osterburg Delitich Eisleben Elsterwerda

Weißenfels **Erfurt**

15. Oftober. 23. April. 8. Januar. 15. Oftober.

8. Januar. 23. April. 6. August. 23. April.

Brobing Schleswig-Bolftein. VIII.

Ecternförde Tondern

Montag nach Trinitatis.

Scaebera

Montag nach dem 28. Oftober. Wontag nach Trinitatis.

Montag nach dem 14. Januar. Ueterfen

Z. N. Wegen Raummangels fann bei dem Königlichen Schul lehrer-Seminare zu hadersleben ein folder Rurfus nicht abge halten werden.

> IX. Proving Sannover. Erfter Montag im November.

Hannover **W**unstorf

Montag nach bem 1. Sonntagenach Epiphania

wangel. Schul= khrer=Seminar zu

Tag des Beginnes ber Rurfe.

Erster Montag im November. Lineburg Montag nach Oftern. Zweiter Montag im Ottober. Bederteia Montag rach dem 1. Sonntage nach Epiphanias. Etabe Berben Zweiter Montag im Ottober. Lenabrud Montag nach dem 1. Sonntage nach Epiphanias. **L**urich Erster Montag im November. Brobing Beftfalen. a. Zweiter Montag im Januar. fildenbad b. Montag nach dem Pfingstfeste. **B**ærshagen a. Montag nach dem 15. Juni. b. Erfter Montag im November. a. Montag nach Trinitatis. Eccit b. Erster Moutag im November. XI. Proving Deffen=Raffan. hemberg Montag nach dem 1. August. 15. Januar. 15. Januar. **B**oluchtern Allenbura XII. Pheinproving. Montag nach Jubilate. mied Montag nach dem 1. Juli. **L**mann iers Montag nach Cantate. Dendt Erfter Moutag im November.

Cermine für die Prüfungen an den Schullehrerund Tehrerinnen-Seminaren im Jahre 1894.

3weiter Montag nach Michaelis.

a tr.	Seminar.	Lag Lufnahme- Prüfung.	entlaffungs- Prüfungs.	:s der zweiten Bolfsjchullehrer= Prüfung.
		Quantina Cit	h was fran	1

I. Proving Oftpreußen.

i Braunsberg, fath. 7. März. 2. März. 19. Novbr. 2 Br. Eylau, evang. 12. Septbr. 7. Septbr. 7. Mai.

3 Erteleburg, evang. 5. Septbr. 31. Anguft. 21. Mai.

Cumerler

Nr.	Seminar.		Tag ıfnahme- rüfung.	En	Beginne tlassungs: Brüsung.	Bolls	weiten Schullehre rüfung.
4	Ditaraha anana	1.4	Tahman	0	Tahmear	5	Manhr
	Osterode, evang.				Februar.	19.	Novbr.
Ð. R	Waldau, evang. Angerburg, evang.	29.	März.	17	Muchit		April.
	Raralene, evang.	22.	Tabruar	92	Februar.	20. 20	Oftober
	Ragnit, evang.	21. 91	Tohmar	20. 18	Februar.	20. 26	Rovbr.
0.	olugna, toung.	41.	Reprinat.	10.	Henriat.	20.	Mood.
	II.	Pro:	vinz We	ftpre	eugen.		
1.	Berent, fath.	4.	Mai.	26 .	April.	9.	Ditober
	Marienburg, evang.	9.	Marz.			11.	Septbr.
	= am				•		•
	Nebenkurjus	19.	Oftober.	11.	Oftober.		_
3.	Br. Friedland,						
	evang.	31.	August.	23.	August.	19.	Mai.
4.	Graudenz, kath.	16.	Tebruar.	. 8.	Rebruar.	6.	Novbr.
5.	Löbau, evang.	16.	März.	8.	März.	5.	Juni.
6.	Tuchel, kath.	21.	Septbr.	13.	Septbr.	7.	August.
	TTT						
	III. Provi	ng z	zrandent	urg	und Bei	run.	
1.	Berlin, Semin. für				_		
	Stadtschullehrer, ev		Februar	. 22	. Februar.	22.	Juni.
2.	Berlin, Lehrerinnen						
	Seminar, evang.				Februar.		
	Cöpenick, evang.		Marz.				Juni.
	Aprit, evang.		Septbr.		Septbr.		Oftbr.
5.	Neu-Ruppin,evang	. 15.	Marz.	8.	Marz.	21.	Mai.
6.	Reu-Ruppin,evang Dranienburg, ev. Alt-Döbern. evana	19.	Septbr.	13.	Septbr.	15.	Oftbr.
• •	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,						Juni.
	Drossen, evang.	16.	März.	8.	März.	11.	Juni.
9.	Friedeberg N. M.,						
	evang.	29	. August.	23 .	August.	29 .	Oftbr.
10.	Königsberg N. M.	, _					
	evang.				Septbr.		Novbr.
11.	Neuzelle, evang.	5.	. Septbr.	3 0.	August.	25 .	Zuni.
	IV.	98	robing 9	inum	mern.		
		-	•			49	m
	Rammin, evang.			25.	August.	15.	Novbr.
	Pölit, evang.		März.	l.	März. Septbr.	20.	Juni.
	Byris, evang.		Septbr.	Ď.	Septor.	21.	Novbr
	Butow, evang.				August.		April.
ð .	Dramburg, evang.	. 2.	wcarz.	22	. Februar	. 12.	Juni.

% r.	Seninar.		Zag ifnahme- drüfung	En	Beginne Caffungs- Früfung.	8 der zweiten Bolfsjchullehrer- Prüfung.	
6. 7.	Cöslin, evang. Franzburg, evang.	24. 23.	August. Februar.	16. 15.	August. Februar.	6. Novbr. 7. Wai.	
	V. Provinz Bojen.						
1.	Kojchmin, evang.	19.	März.	18.	Januar.	(28. Mai. (12. Novbr.	
	Paradies, tath.		März.	15.	Febr.	[18. Juni.] [22. Oftbr.	
3.	Bojen, Lehrerinnen= Seminar.	3.	April.	14.	März.	 ,	
Ł	Rawitsch, parität.	19.	März.	8.	Febr.	[16. April. [15. Otibr.	
5.	Bromberg, evang.	19.	März.	1.	Febr.	(21. Mai. 3. Dezmbr.	
6.	Exin, kath.	5.	Septbr.	23 .	August.	[11. Juni. [26. Novbr.	
	VI	90	robing 6	5dile	fien.		
2.	Breslau, kath. Brieg, evang. Habelschwerdt, kath	14. 24.	März.	11.	Januar.	26. Novbr. —	
	Handerberg, evang	16. 12.	April.	5.	April.	27. August. — 5. Juni.	
	Dels, evang. Steinau a.D., evang					6. Novbr. 13. Novbr.	
	Bunzlau, evang.	8.	Septbr.	24 .	Septbr.	30. Oftobr. 3. Septbr.	
9. 10.	Liebenthal, kath. Liegnis, evang. Reichenbach D. L.,	7.	Juni.	18.	Juni.	29. Mai.	
ļ	evang. Sagan, evang.	29.	Novbr. Febr.		Dezmbr. Febr.	22. Mai. 26. Novbr.	
12	Dber-Glogau, kath. Kreuzburg, evang.	. 2 0.	Septbr.	13.	Septbr.		
14	. Beistreticam, fath	. 22.	Febr.	15.	Febr.	5. Rovbr. 10. Dezbr.	
16	Bildowis, fath. Brostau, fath.	9. 91	Juli.	23.	Mai.	12. Nophr.	
18	. Rosenberg, kath. . Ziegenhals, kath. . Zülz, kath.	21. 9.	Vai. Juli.	27.	Zuni.	22. Januar. 20. August.	
1	. Әші, таті.	19.	wearz.	გ.	Geor.	22. Ottober, 12*	
ļ						12.	

	Tag des Beginnes der						r
Nr.	Seminar.		ufnahme= Brüfung.		itlaffung s- Brüfung.	Bolle	weiten fchullehrer rüfung.
							
	VI	I. 9	Provinz	Eac	hjen.		
	Barby, evang.	16.		_	Febr.	28.	Mai.
2.	Genthin, evang.	16.		9.	März.	_	
	Halberftadt, evang.			31.			Mai.
	Osterburg, evang.				Septbr.		Novbr. August.
o. R	Delitsch, evang. Eisleben, evang.	7.	Febr. März.		Febr. März.	0. .1	Juni.
0. 7	Elsterwerda, evang.			7.			Ottober
ġ.	Beißenfels, evang.	16	Marz.	10.			Zimi.
	Erfurt, evang.	10.	—	25.			Ditober
	Beiligenstadt, fath.		_	1.			Oftober
- • •	& B ()			-	C 5 7 1.5 1.		
	VIII. 🦞	reb	inz Schle	Swi _.	g=Holstein	i.	
1.	Augustenburg,Lchre	=					
	rinn. Semin., evang.	17.	Mai.	1.	Mai.		
2.	Edernförbe, evang.	4.	April.		Mārz.	31.	Mārz.
3.	Sadereleben, evang	. 3 .	Ottober.	6.	Septbr.	29 .	Septbr.
4.	Segeberg, evang.	10.	Ottober.	15.	Septbr.		Ditoba
5.	Tondern, evang.	11.	April.		Marz.		April.
6.	Uetersen, evang.	19.	Dezmbr.	7.			Dezmbi
7.	Rateburg, cvang.	18.	Septbr.	2.	März.	9.	Mårz.
	IX.	92	roviuz H		nhar		
	IA.		•				
	Hannover, evang.		Jebr.		Febr.		April.
	Bunftorf, evang.	23.	August.		Septbr.		Zuni.
	Alfeld, evang.	27.	August.		Muguft.		Juni.
4.	Hildesheim, kath.	17.		10.	Septbr.	16.	Ditobe
	Rortheim, evang:	1.	Marz.	10			omai:
	Lüneburg, evang.	29.	υ,		August.		Mai.
g.	Bederkesa, evang. Stade, evang.	1. 13.	März. August.		März. August.	25. 23.	Juni. Upril.
g.	Berden, evang.	6.	März.		Febr.		Zuni.
	Dsnabrud, evang.		August.		Rugust.		April.
	Aurich, evang.	5.			Febr.		Mai.
12.		19.		7.			Anguff
13.		9.	April.	19.	März.		-
			,		y.		

	i	Tac	a be	8 Beginne	es de	r
k. Seminar.		ujnahme= Brūjung.	En	Entlassungs- Brüfung.		zweiten sjchullehrer=
	<u> </u>		<u>; </u>		<u> </u>	trüfung.
v	a	umbina a	O_ESE	atan		
	-	rovinz Z	DEHI	HICH.		
1. Muniter, Lehrerim	ten=					
Seminar, kath. 2 Barendorf, kath.	2.	August.	27.	Juli.		
2 Barendorf, kath.	9.	August.	3.	August.	16.	Marz.
3. Büren, fath.	8.	Marz.	2.	Marz.	26 .	Mai.
4 Bütersloh, evang	. 2.	August.		_		_
5 Kaderborn, Lehr				~ -		
rinn. Semin., tath Betershagen,evan	. 6.	Febr.	2.	Febr.		
Ketershagen, evan	g.31.	Januar.	25 .	Januar.	1.	Ottober.
Sudenbach, evang	j. 12.	Juli.	6.	Juli.	26.	April.
Muthen, tath.	22.	Febr.	16.	Febr.	13.	Juli.
Silchenbach, evang Ruthen, kath. Soeft, evang.	15.	Febr.	9.	Febr.	16.	Juli.
XI.	Bro	vinz Hef	jeus!	Kajjan.		
1. Julda, kath.	2 0.	Septbr.	8.	März.	25 .	Oftober.
2 Domberg, epang.	16.	Mars.	1.	Marz.	11.	Oftober.
3. Solúchtern, evan	ı. 12.	Septbr.	6.	Septbr.	28.	Anni.
4 Lillenburg, parit. 3 Rontabaur, parit. 1 Ulingen, parit.	8.	Anauft.	14.	August.	19.	April.
& Rontabaur, pari	. 16.	Marz.	20.	Febr.	19.	Buli.
Wingen, parit.	16.	März.	13.	Febr.	21.	Zuni.
. Canel, israel.	14.	Marz.	19.	März.	31.	Oftober.
		-		-		
XII. 91 5	einpr	obiuz un	id (ohenzolle	TH.	
1. Boppard, kath.	1.	August.	9.	August.	4.	Oftober.
2. Runftermaifeld,				., .		
fath.	7.	Marz.	12.	Mārz.	28 .	April.
3 Reuwied, evang.	7.	Juli.	3.	Juli.	9.	Oftober.
4 Bruhl, kath.		Juli.	2.	August.	9.	Oftober.
5 Siegburg, kath.	6.	März.	26 .	Febr.	6.	Zuni.
& Elten, fath.	6.	März.	22 .	Febr.	9.	Mai.
Rempen, kath.		Juli.	2.	August.		Oftober.
& Reumann, evang	. 27.	Febr.	22 .	Febr.	12.	Zuni.
🖟 Rörs, evang.	24.	Ruli.	19.	Zuli.		Ottober.
11 Sdenkirchen, kath	. 6 .	März.	15.	Febr.	13.	Zuni.
11. Rhendt, evang.	2 0.	Juli.	16.	Juli.	23 .	Oktober.
12. Kanten, Lehrerinn	en:=	•				
Seminar, kath.	7.	März.				·
13. Ottweiler, evang.	13.	Mārz.	8.	Mārz.	22 .	Zuni.
1						

Nr.	Seminar.	Ta Aufnahme- Prüfung.	g bes Beginne Entlassungs- Prüfung.	es ber zweiten Bolksfchullehrer Prüfung.
	Prum, fath. Saarburg, Lehrerin=	4. April.	12. April.	7. Wai.
10	nen=Seminar, fath.	6. März.	12. März.	
10.	Trier, Lehrerinnen= Seminar, parit.		19. März.	
	Wittlich, kath.	8. August.		24. Oftober.
	Cornelimunster, fath.	1. August.	19. Zuli.	17. Oktober.
19.	Linnich, kath.	6. März.	12. März.	11. Juni.

U. Termine für die Prüfungen an den faatlicher Präparandenanstalfen im Jahre 1894.

	Tag bes L	Beginnes ber
Nr. Präparandenanstalt.	Aufnahme= Prüfung.	Entlassungs: Prüfung.
I. Prot	inz Ostpreußen.	
1. Friedrichshof	24. September.	7. September.
2. Sohenstein	16. Mårz.	
3. Löken	24. September.	
4. Pillkallen	16. Mårz.	23. Febr.
II. Prot	ing Beftpreußen	•
1. Dt. Crone	25. April.	23. April.
2. Pr. Stargard	26. April.	24. Febr.
3. Rehden	11. April.	19. Febr.
4. Schwet	12. April.	21. Febr.
III. Provinz B	randenburg und	Berlin.

Reine.

IV. Probing Pommern.

1.	wajjow		16.	Februar.	12.	revruar.
2.	Plathe		17.	August.	13.	August.
3.	Rummelsburg i	. B .	21.	September	17.	September.
4	Cuithfans	•	10	m:	10	om ż

Tribsees 16. März. 12. Warz.

	Tag bes 2	Beginnes ber						
Ar. Praparandenanstalt.	Aufnahme= Prüfung.	Entlassungs= Prüfung.						
V. Provinz Pojen.								
1. Czarnikau	19. März.	26. Februar.						
2. Lobsens	20. M ärz.	26. Februar.						
3. Liffa	19. März.	26. Februar. 26. Februar.						
4. Referit	19. März.	26. Februar.						
5. Rogasen	21. September.	17. September.						
VI. 🌹	rovinz Schlesien.							
1. Landect	20. August.	15. Angust.						
2. Schweidnit	28. Februar.	23. Februar.						
3. Schmiedeberg	12. September.	21. August.						
4. Oppeln	25. Mai.	18. Mai .						
5. Rojenberg	21. Mai.	17. Mai.						
6. Ziegenhals	9. Juli.	4. Juli.						
î. Zülğ	19. Marz.							
VII. Probinz Sachsen.								
1. Quedlinburg	15. Februar.	12. Februar.						
2. Bandersleben	3. September.							
1. Heiligenstadt	7. September.							
VIII. Provinz Schleswig-Solftein.								
1. Apenrade	2. April.	2. März.						
2. Barmstedt	4. Oktober.							
~uemptot	4. <i>Subott</i> .	o. Otpicaloti.						
	rodinz Hannsber.							
1. Aurich	12. März.	27. Februar. 7. Februar.						
2. Diepholz	13. März.	7. Februar.						
3. Rellé	26. September.	9. Angust.						
X \$1	obing Westfalen.							
1. Laasphe	26. Februar.	28. Juni.						
XI. Pro	vinz Gessen=Rassa	u.						
1. Friplar	20. September.	5. März.						
- •	•	(16. Februar.						
2. herborn	16. März.	(16. Februar. (17. August.						

	Tag bes Beginnes ber			
Nr.	Bräparandenanstalt.	Aufnahme= Brüfung.	Entlass ungs: Brüfung .	

XII. Rheinproving und Sohenzollern.

1. Simmern

8. März.

2. März.

V Orfe und Termine für die Prüfungen der Tehrer an Miffelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1894.

I. Neberficht nach ben Provingen.

Provinz.	Tag des Beginn Lehrer an Wittelschulen.	ics der Brüfung für Rettoren	Drt.
Oftpreußen	9. April 22. Ottober	13. April 26. Ottober	Ronigsberg.
Westpreußen	12. Juni 27. November	13. Juni 28. November	Danzig.
Bran denburg	24. April 29. Mai 6. Rovember 4. Dezember	1. Mai 5. Juni 13. November 11. Dezember	Berlin.
Pommern	30. Mai 12. Dezember	29. Mai 11. Dezember	Stettin.
Posen	23. April 5. November	27. April 9. November	Posen.
Shlesien	23. April 15. Oktober	27. April 19. Ottober	Breslau.
Sachsen	25. April 7. Rovember	30. April 12. November	Magdeburg
Schleswig= } Holstein	19. Februar 24. August	23. Februar 29. August	Tonbern.
Hannover	23. Mai 24. Oktober	21. Mai 22. Oktober	Dannover.
Bestfalen	14. März 26. September	14. März 26. September	Münster.

Brovinz.	Tag des Beginn Lehrer an Mittelschulen.	nes der Prüfung für Ort.
heffen=Raffa	u 4. Juni 3. Dezember	7. Juni 6. Dezember } Caffel.
Rheinprovin	3 26. Mai 10. November	4. Juni 19. November Coblenz.
	II. Chronolog	gifche Ueberficht.
Ronat.	Tag bes Beginne Prüfung für Lehrer an Rei Mittelschulen	
Jebruar	19.	23. Tondern.
Rárz	14.	14. Münfter.
April	9.	13. Rönigsberg.
	23 .	— Posen.
	23.	' Breslau.
	24.	— Berlin.
	25.	— R agdeburg. 27. Bosen.
	*******	27. Bresiau.
	_	30. Magdeburg.
R ai	-	1. Berlin.
	23 .	21. Hannover.
	26 .	- Coblenz.
	29.	— Berlin.
	3 0.	29. Stettin.
Juni	4.	— Cassel.
	. *	4. Coblenz.
		5. Berlin.
		7. Cassel.
~ •	12.	13. Danzig.
August .	24.	29. Tondern.
September	26 .	26. Münster.
Oftober	15. 22.	19. Breslau. — Königsberg
	22. 24.	our my retty.
	24.	22. Hannover. 26. Königsberg.
Rovember	5.	20. Konigovery. — Bosen.
ADDEMOCE	5. 6.	— Berlin.
	7.	— Ragbeburg.

Monat.	Tag des Be Prüfun Lehrer an Wittelschulen.	ginnes ber g für Nettoren .	Dri.	
November	,	9.	Posen.	
	10.		Coblenz.	
		12.	Magdeburg.	
		13.	Berlin.	
		19.	Coblenz.	
	27.	28.	Danzig.	
Dezember	3.	6.	Cassel.	
	4.	11.	Berlin.	
	12.	11.	Stettin.	

W. Orfe und Termine für die Prüfungen der Jehr rinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsieh rinnen im Jahre 1894.*)

Alphabetische Uebersicht. Taa des Beginnes der Prüfung für Art der Drt. Squivor: Sprach-Lebrerinnen=Brufung Behrerinnen. lehrerinnen fteberinnen. Aachen 8. März Abg. Prüf. a. b. ftädt. Ld Bild. Anst. Augusten= 1. Mai dsgl. a. d. Königl. eva burg Lehrerinnen-Seminar. 22. Juni Berent deal. a. d. Marienstift. Berlin 1. Mai 30. Mai 28. Mai Kommiss. Prüf. 2. Novbr. 30. Novbr. 28. Novbr.) Abg. Prüf. a. d. Priv Bre§lau 6. März Lehr. Bild. Anft. 6. Sptbr. Dr. Nisle. 15. März døgl. des Dr. Anit 20. Sptbr. 25. Juni bsgl. des Frl. Holthauf 17. Dabr. 29. März 29. März 29. März Kommiff. Bruf. 27. Sptbr. 27. Sptbr. 27. Sptbr.) Abg. Brüf. a. d. Briv Bromberg 5. März Lehr. Bilb. Anft. 1 10. Sptbr. Frl. Dreger.

^{*)} Fur die Bezeichnung "Lehrerinnen-Bildungs-Anftalt" wird die Abturgi Lehr. Bilb. Anft. angewendet.

Ort.	Tag des Begir Behrerinnen. let	ines de Sprach grerinnen.	Prüfung fü Schulvor- fteherinnen.	Art der Lehrerinnen=Prüfung.
Brom berg	5. März 10. Sptbr.		_	} Kommiss. Prüf.
			9. März 14. Spibr.	
mil	13. März 12	. Mārz		Abg. Prüf. a. d. ftäbtisch. Lehr. Bild. Anft., — zu= gleich für Auswärtige.
oblenz	12. März 10.	. Wārz	10. März	Abg. Brüf. a. d. evang. Lehr. Bild. Anst., — zugleich für Auswärtige.
	16. M ai		25. Mai	Kommiss. Brüf. für kath. Bewerberinnen.
	22. Sptbr. 2.	Oftbr.	1 Ditbr.	bagi.
in the second	9. April	-		Abg. Bruf. a. b. ftädtisch. höh. Mädchensch. u. Lehr. Bild. Anst.
	12. April	_	-	Abg. Prūf. an dem städt. Kursus für Bolksschuls lehrerinnen.
Hin	17. April		17. April	Kommiss. Prüf.
gig	13. April 14	Mnrif	•	Abg. Prüf. a. d. städtisch.
7.9	19. Oftbr. 20.			Lehr. Bild. Anst., — zu= gleich für Auswärtige.
tongig	Anfang Zuli	_	_	Abg. Prüf. a. d. Königl. evangel. Gouvernanten= Institut.
	Anfang Zuli	_		Abg. Pruf.a.d. Königl.evang. Lehrerinnen=Seminar.
Heldorf	13. Juli	_	14. Juli	Abg. Krüf.a.d. Luifen=Schule, — zugleich für Auswärtige,
Meben	5. Juni		6. Juni	Kommiss. Prüf.
erield	1. Mai	-	_	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
b ing	21. Sptbr.		26. Sptbr.	
pari	21. August	_	22. August	Kommiss. Prüf.
offurt	1. März	-		
£.	20. Sptbr.	_		bøgi.
uctiurt M.	29. August 28.	Auguf	t 28. Auguft	Abg. Brüf. a. d. Elisabethens sch., — zugl. f. Auswärtige.

Drt.	1		•	Brüfung fü	1 2000
	Leh	rerinnen.	Sprach: lehrermnen.	Schulvor: fteberinnen.	Lehrerinnen=Prüfung.
Gnadau	21.	Mai			Abg. Prüf. a. b. Lehr. B Anst. b. ev. Brübergemein
G örli ş	12.	März	_		dögl. a. d. städtisch. Le Bild. Anst.
Graubenz		Mai		-	døgl.
Halberstadt		•	_	11. April	Kommijj. Prüf.
Ha lle a. S.	27.	Sptbr.		-	Abg. Prüf. a. d. Briv Lehr. Vild. Anst. bei i Franckeschen Stiftungen
Haimover		März	Ů	6. März	dsgl. a. d. ftädtisch. Le Bild. Unst., — zugli für Auswärtige.
		•	17. Sptbr	. 18. Sptbr.	
Raijers= werth	1.	Febr.	_		Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bi Auft. bei der Diakoniss Anstalt.
Reppel,Stif		April Oktbr.	_	30. April 4. Ottbr.	Rommiss. Prüf.
Königsberg i. Pr.	2. 17.	April Sptbr.		6. April 21. Sptbr.	} begi.
Liegniß	4.	April	4. April		begl.
Magdeburg			4. Mai		
			25. Oftbr	. –	
M arien= burg		März	_	_	Abg. Bruf. a. b. stabti Lehr. Bild. Anst.
M arien= werber	2 5.	Mai	_		begi.
Memel	12.	Oftbr.	_		bøgl.
Montabaur		•	_	_	Abg. Prüj. a. d. Lef rinnenkurjus.
Münfter		Mai Nobr.	8. Mai 6. Nvbr.	8. Mai. 6. Nvbr.	Rommijj. Prüf.
		Zuli	_		Abg. Prüf. a. b. Kön kathol. Lehrerinnens minar.
Münfter= eifel	5.	Upril			dsgl. a. d. städtisch. Li Bild. Anst.
Renwied Osnabrūc		Mai Sptbr.	_	_	begi. begi. begi. begi.

Drt.	Tag des Beg Lehrerinnen.	jinnes der Epracy- lebrerinnen.	Prüfung für Schulvor- fteberinnen.	Trt ber Lehrerinnen=Prüfung.
daborn	2. Febr.	_		Abg. Pruf. a. d. Königl. fathol. Lehrerinnen=Ses minar.
kij C. Schl.	10. Ottbr . :	10. Oktbr.	_	Kommijį. Prūf.
b ien	14. Mārz	_	-	Abg. Prüf. a. b. Königl. Lehrerinnen=Seminar.
i 	12. März 3. Sptbr.			Rommiss. Prüf.
\ .		2. März 3. Sptbr.	17. Warz 5. Sptbr.	
≥6am	5. Mär z	_	_	bagl.
kurburg	15. M årz	_	_	Abg. Bruf. a. d. Königl. Lehrerinnen: Seminar und für Auswärtige.
giatesia	14. August 1	4. August	18. August	,
Antin	3. April 1	_	•	Kommijj. Prüf.
	16. Oftbr.2			bøgI.
deljund	30. Oftbr.		30. Oftbr.	bøgl.
ош	6. Sptbr.			Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	4. 3 uni			dögl. a. d. Privat-Lehr. Bild. Auft. des Direktors ber städt. höh. Mädchen- schule Willms.
Tur	19. M ärz			Abg. Prüf. a. b. Königl. Lehrerinnen=Seminar.
ksbaden	23. Mai 22	2. M ai 2	2. Mai	dsgl. a. d. ftädt Lehr. Bild. Anft., — zugleich für Auss wärtige.
ten	8. Febr.		_	digl. a. d. Königl. Lehres rinnen=Seminar.
	II.	Chronol	ogijche U	ebersicht.
Iaa i	de Reginne	a her Rr	•	1
prat.	Lehre: Lehre	s Echuls vorftehes rinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen=Brüfung.
omar	1. —	— R a	ifer8werth	Abg. Prüf. a. d. Lehr. Bild. Anft. bei der Dias fonifjensAnft.

Tag		ginnes	der	Prüfung für	Art der
Monat.	Behres rinnen.	Sprath- lehres rinnen.	porftehe rinnen.	Drt.	Lehrerinnen-Prufun
(noch Februar)	2.		-	Paderborn	Abg. Prüf. a. d. Köni Lehrerinnen-Semina
,	8.		<u>-</u>	Xanten	bøgĺ.
	23.			Montabaur	Abg. Prüf. a. d. Leh rinnen=Kursus.
März	1.	_	·	Marienwerder	Abg. Prüf. a. d. sta Lehr. Bild. Anst.
	1.			Frankfurt a. D.	Kommiss. Prüf.
	5.			Botsbam	degl.
	5.	_	_	Bromberg	Abg. Bruf. a. b. Le Bild. Anst. des
•	-			mr	Dreger.
	5.			Bromberg	Kommiss. Prüf.
	6.	_	- .	Breslau	Abg. Prüf. a d. Prin Lehr. Bilb. Auft. i Dr. Nisle.
	7.	5.	6.	Hannover	Abg. Prüf. a. b. sid Lehr. Bild. Anst., 311
	8.	_	_	Aachen	für Auswärtige. Abg. Prüf. a. d. 11d Lehr. Bild. Anst.
			9.	Bromberg	iougui ioucu umpi
	12.	10.	10.	Coblenz	Abg. Prüf. a. d. eva Lehr. Bild. Anft., p für Auswärtige.
	12.			Bosen	Kommiss. Prüf.
		12.		Bosen	oroministi. Apaul.
	12.	_	-	Gorlig	Abg. Prüf. a. d. sti Lehr. Bild. Anst.
	13.	12.	12.	Caffel	Abg. Prüf. a. d. städti Lehr. Bild. Anst., p
	14.	_		Posen	für Auswärtige. Abg. Prüf. a. d. Kön
	15.	_	_	Bre§lau	Lehrerinnen-Semin Abg. Prüf. a. d. Prü Lehr. Bild. Anst.
	15.	_	-	Saarburg	Dr. Knittel. Abg. Prüf. a. b. Kön Lehrerinnen = Semii
	_		17.	Posen	zugl. für Auswärt

Zag Ronat.	Des Beires	ginnes Spracy legres rinnen.	der Shul- vorstehe- rinnen.	Brüfung für Ort.	Art der Lehrerinnen= Brüfung.
máj Mirz)	19.			Trier	Abg. Prüf. a. d. Königl. Lehrerinn. Seminar.
	2 9.	29 .	29 .	Breslau	Kommiss. Prüf.
Ip ril	2.		-	Königsberg i. Pr.	Kommiss. Prüf.
	3.		3.	Stettin	bsgl.
	4.	4 .		Liegnit	bggl.
	5.			Münftereifel	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehrerinnen=Bildungs= Anstalt.
F			6.	Rönigsberg i. Br.	Kommiss. Brüf.
	9.	_	_	CöIn	Abg. Prüf. a. d. städt. höh. Mädchenschule u. Lehr. Bild. Anst.
	10.		11.	Halberstadt	Kommiss. Prüf.
	12.		_	Čöln	Abg. Prüf. a. d. städt. Kursus für Bolksschul= lehrerinnen.
1		13 .		Stettin	Rommiff. Prüf.
	13.	14.	17.	Danzig	Abg. Prüf. a. d. ftabt. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
		16 .	_	Königsberg i. Pr.	
	17.		17.	Coslin	bsgl.
L	3 0.		30 .	Reppel, Stift	bøgl.
Rai	1.			Berlin	bsgl.
	1.			Augustenburg	Abg. Pruf a. d. Königl. Lehrerinnen-Seminar.
	1.	-	_	Elberfeld	Abg. Brüf. a. d. städt. evang. Lehr. Bild. Anst.
	4.	_	-	Graudenz	Abg. Prüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst.
	_	4 .	_	Magbeburg	,
	8.	8.	8.	Münster	Kommiss. Prüf.
	16.		_	Coblenz	Kommiss. Bruf. für kath. Bewerberinnen.
	21.	_	-	G nadau	Abg. Brüf. a. b. Lehr. Bild. Anst. der Brüder= gemeinde.
	23.	22.	22.	Wiesbaden	Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.

Tag b Monat.	Lehres rinnen.	ginnes Sprace lehres	Der Shul- vorftehe rinnen.	Prüfung für Ort.	Art der Lehrerinnen=Brüfung
(noch Mai)	25.			Marienwerber	Abg. Prüf. a. d. stá Lehr. Bilb. Anst.
	-	_	25 .	Coblenz	Kommiss. Prüf. für fat Bewerberinnen.
		3 0.	28 .	Berlin	Kommiss. Prüf.
	31.			Neuwied	Abg. Prüf. a. d. städtif Lehr. Bild. Anst.
Juni	4.			Tilsit	Abg. Brüf. a. d. Priv Lehr. Bild. Anft. d Dirett. der städt. hi Mädchensch. Willms
	5.		6.	Gisleben	Kommiss. Bruf.
	22 .		_	Berent	Abg. Prüf. am ta Marienstifte.
	25 .	_		Breslau	dsgl. a. d. Privat=Vel Bild. Anst. des F Holthausen.
Juli	Anfan	ıg —	_	Dronkig	Abg. Prüf. a. d. König evang. Gouvern. In
	Anfan	ig —	_	Dronßig	Abg. Bruf. a. b. Konig evang. Lehrerinn. Semi
	13.		14.	Düsseldorf	dögl. a. d. Luisenschu zugl. jür Auswärti
	27.			Münster	dogl a. d. Königl. kath Lehrerinnen-Semina
Mugust	14.	14.	18.	Schleswig .	
	21.		22 .	Erfurt	Kommiss. Prüf.
	29.	28.	28.	Frankfurt a. M.	Abg. Prüf. a. d. Elë bethenschule, zugl. Auswärtige.
September	3.	_		Bojen	Kommiss. Prüf.
		3.	5.	Bosen	
	6.			Thorn	Abg. Prüf. a. d. städtif Lehr. Bild. Anst.
	6.			Breslau	døgl. a. d. Privat=Le Bild. Anst. d. Dr. Ris
	10.		_	Bromberg	Abg. Prüf. a. d. Le Bild. Auft. des I Oreger.
	10.	-		Bromberg	Kommiss. Prüs.
			14.	Bromberg	

Tag 1 Nonat.	Lehres tinnen.	Sprad:	dule Schule vorstehe rinnen.	s) Ort.	Art ber Lehrerinnen-Prüfung.
bod j September)	17. 19. 20. 20.	17. 	18. —	Königs berg Hannover Frankfurt a. D. Breslau	Kommiss. Prüf. dsgl. Abg. Prüf. a. d. Privat= Lehr. Bild. Anst. des
ı	<u> </u>	-	21. —	Königsberg Elbing	Dr. Knittel. Kommiss. Brüf. Abg. Brüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl.
	22.	_	_	Coblenz	für Auswärtige. Kommiss. Prüf. für kath.
	25 .	_		Osnabrūc	Bewerberinnen. Abg. Prüf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst.
	_	_	26.	Cibing	Abg. Bruf. a. d. städtisch. Lehr. Bild. Anst., zugl. für Auswärtige.
	27. 27.	27. —	27. —	Breslau Halle a. S.	Rommiss. Brüf. Abg. Prüf. a. d. Privat= Lehr. Bild. Anst. der Franceschen Stift.
R ober	_	2.	1.	Coblenz	Kommiss. Brüf.fürkathol. Bewerberinnen.
•	4. 10. 12.	10. —	4 . —	Reppel, Stift Pleß Remel	Rommiss. Prüf. dögl. Abg. Prüf. a. d. städtisch.
 	16. 19.			Stettin Danzig	Lehr. Bild. Anst. Kommiss. Krüf. Ubg. Krüf. a. d. städt. Lehr. Bild. Anst., zu= gleich für Auswärtige.
vember	30. 2. 6.	25. — — — 6. 23.	30. — 6.	Magbeburg Stralfunb Berlin Münfter Stettin	Rommiss. Brüf. dsgl. dsgl. dsgl.
Zember			28. —	Berlin. Königsberg	dsgl. dsgl. Ubg. Brüf. a. d. Brivat= Lehr. Bilb. Anft. des Frl. Holthausen.
1894_				-	18

Digitized by Google

X. Orie und Termine für Prüfungen der Tehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1894.

Nr.	Provinz.	Ort ber Prüfung.	Tag des Beginnes der Prüfung.
1.	Oftpreußen	Rdnigsberg	11. Juni
	Westpreußen	a. Danzig	16. Mai
	p.	b. Danzig	14. November
3.	Brandenburg	a. Berlin	7. Mai
		(Augusta=Schule)	
		b. Berlin	12. November
		(Elisabeth=Schule)	
4.	Pommern	a. Stettin	9. April
	•	b. Stettin	22. Ottober
5.	Posen	a. Posen	9. März
	•	b. Bosen	14. September
6.	Schlesien	a. Breslau	8. März
		b. Liegnig	8. März
		c. Breslau	19. September
7.	Sachsen	a. Magdeburg	19. April
	• •	b. Erfurt	20. September
8.	Schleswig= Holstein	Riel	27. Februar
9.	Hannover	a. Hannover	20. Februar
•	•	b. Hannover	6. September
10.	Beftfalen	a. Münster	11. Juli
		b. Reppel, Stift	17. Oftober
11.	Heffen=Naffau	a. Cajjel	17. März
	A allana manilana	b. Wiesbaden	26. Mai
		c. Frankfurt a. M.	1. September
12 .	Rheinprovinz	a. Coblenz	8. Mai
		b. Coblenz	9. Oftober.
			-:

Y. Orie und Termine für die Prüfungen als Vorsteher und als Lehrer für Taubstummen-Jnstalten im Jahre 1894.

I. Brufung als Borfteber:

zu Berlin an ber Königl. Taubstummen-Anstalt Anfang September 1894.

II. Prufungen als Lehrer:					
Provinz.	Ort (Anstalt).	Tag des Beginnes der Prüfung.			
1. Oftpreußen 2. Beftpreußen 3. Brandenburg	= Berlin	am 6. Dezember. = 14. November. = 3. September.			
4. Bommern 5. Bosen	(Kgl.Zaubst.A = Stettin = Posen	.1111.) = 21. April. = 30. Oftober.			

5.	Posen	=	Posen	=	30.	Oftober.
6.	Schlesien	=	Breslau	=	25 .	Ottober.
7.	Sachsen	=	Erfurt	=	18.	Juni.
8.	Schleswig-Holstein	=	Schleswia	=		November.
	_ ' ' ' '		و در مدوست			•

9. Hannover = Hildesheim = 1. Mai. 10. Bestfalen = 14. August. = Langenhorst 11. Beffen=Raffau = Frankfurta. M. = 25. Mai. 12. Rheinprovinz = Neuwied 7. Ruli.

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Curnlehrer und Turnlehrerinnen im Iahre 1894.

Provinz.	Tag des L Prüfi	Drt.	
	Turnlehrer.	Lurnlehrerinnen.	
Dftpreußen	19. März	16. M årz	Königsberg.
Grandenburg	26. Februar	Monat Mai*) ; u.November*) }	Berlin.
E chlesien	15. März	16. April	Breslau.
Sachsen	10. Mārz	3. April	Hagbeburg.
Rheinprovinz	8. März	27. November	Bonn.

Aa. Termin für Eröffnung des Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern in er Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Injang des Monats Oftober 1894 eröffnet werden.

^{*)} Begen ber Brufungstage werben befondere Befannimadjungen erlaffen merben. 18*

Ab. Termin für Eröffnung des Kursus zur Kusbildung von Turnlehrerinnen.

Der nächste Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird am Dienstag den 3. April 1894 eröffnet werden.

Inhalts-Verzeichnis des Jamuar-Februar-Heftes.

A . B .	Tedinische Die Sach Landes-K Du Turnlehr Evang.	aftliche De Kommisserständig verständig dommisstommisser ung der Fersens er-Bildun Lehrerinn Dronßig	eputation ion für ph gen=Bereir n zur B sonds für gsanstalt ien=Bildur	für b armaz ie . erathu Runfi zu B igsan	as seuti seuti ing tzwe erlin ftalte	Red iche übe de en	izir An :r :r :un	nali gel bie	ege •ge	en nh er	eite wen	11	Seite	1 5 5 5 8 9
_ •	waltung				1		••••							
		Broping	Dfipreuße	en .										10
	2.	*	Beipreuf					•						10
	8.		Branbent			-				i				11
	4.	•	Bommern											12
	5.		Bofen										•	18
	6.	•	Chleften											14
	7.		Sachien										•	15
	8.	•	Schlesmig		tein									16
	9.	•	Bannover											16
	10.		28eftfalen											18
	11.		Beffen-Ro	Mau									•	19
	12.	Rheinpr	oving .										•	19
	18.	Sobenzo!	Cernsche L	ande									•	21
	14.	Fürftentl	hümer 23 0	ilded	und	Bt	rm	on	t					21
C.	Rreis-Schul	intnattava	•				•							
O.			 Dftpreuße	•••									_	21
	2.	probing	Bestpreu			•	•	•	•	•	•	•	•	24
	8.	-	Brandent			•	•	•	•	•	•	•	-	26
	4.	-	Bommerr			•	•	•	•	•	•	•	:	81
	5.		Bofen .			•	•	•	•	•	•	•	-	85
	6.		Schlefien		• •	•	•	•	•	•	•	•	-	88
	ž.	•	Sachien		: :	•	•	•	•	•	•	•	-	42
	8.	•	Schlesmi			•	•	•	•	•	•	•		48
	9.		Sannove			•	•	•	•	•	•	•		50
	10.		Beftfalen			•	•	•	•	•	•	•		58
	11.		Seffen-Ro			:					•	•		60
	12.	Rheinpri	vinz .								:	:		65
			Cernsche L					•					•	68
		- , v	• • •								-	-		

D.	Ronigliche Atabemie ber Biffenschaften zu Berlin	Scite	69
E.	Ronigliche Atabemie ber Runfte zu Berlin	•	71
F.	Ronigliche Dufeen zu Berlin		76
G.	Rational-Galerie zu Berlin		82
H.			82
J.			
	1. Ronigliche Bibliothef		82
	2. Königliche Sternwarte	•	88
	3. Königlicher Botanischer Garten	•	88
	4. Königliches Geodäftiches Institut und Central- bureau der Europäischen Gradmessung auf dem		
	Telegraphenberge bei Potsbam		84
	5. Ronigliches Meteorologisches Inftitut zu Berlin		
	nebst Observatorien auf dem Telegraphenberge		•
	bei Potsdam	•	84
	bei Potsbam		84
L			
_	1 Oznicakoma		85
	2. Berlin		88
	3. Greifswald	•	96
	4. Breslau	•	99
	5. Halle		102 105
	6. Riel		108
	7. Göttingen		111
	9. 250nn		118
	10. Atademie zu Münster		117 118
,		•	110
L.	Die Röniglichen Technischen Hochschulen		440
	1. Berlin		119 128
	8. Aac gen		125
K.	Die höheren Lehranftalten		127
K.	Die Roniglichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare .		151
0.	Die Roniglichen und ftabtischen Braparanbenanftalten		157
P.	Die Taubstummenanstalten		160
Q.	Die Blindenanstalten		162
ì	Die öffentlichen höheren Madchenschulen		168
S .	Termine für die fechsmochentlichen Seminarturfe der evan-	_	100
	gelischen Predigtamts-Kandidaten im Jahre 1894		175
T.	Termine für die mündlichen Prufungen an den Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren im Jahre 1894		177
V.	Termine fur bie mundlichen Brufungen an ben Roniglichen		
₹.	Präparandenanstalten im Jahre 1894 Drie und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittel-	=	182
٠.	ichulen und der Rettoren im Rabre 1894		184

₩.	der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherin-	Sette	
	nen im Jahre 1894	•	18
X.	Dagl. für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Jahre 1894		19
Y.	Dagl. für die Prüfungen als Borfteher und als Lehrer für Taubstummenanstalten im Jahre 1894		19
Z .,	Digl. für die Brufungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1894	•	19
As.	Termin für Eröffnung bes Rurfus jur Ausbilbung von Turnlehrern im Jahre 1894		19
Ab.	Degl. für Eröffnung bes Kurfus zur Ausbildung von		••

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts=Verwaltung in Preußen.

herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

März = April = Seft.

Berlin 1894.

Berlag von Bilhelm Hert. (Befferiche Buchhandlung.) Behrenstraße 17.



Präzisionszirkel

zum Deffnen und Feststellen, mit selbstthätiger Dechanit. Ermöglicht leichtes, rasches und sicheres Arbeiten. Die Reißzeuge "Excelsior" werden nun auch als

Schulreißzeuge

in beliebiger Zusammenstellung geliefert. Aeltere Inftrumente können ebenfalls mit Batentmechanik versehen werbeu. Zu haben in allen Kunst= und Schreibmaterialienhandlungen, bei Optikern 2c.

M. Milmann, Reifzeugfabrit, Stuffgart.

I. Lang's Verlag, Karlsruhe.

In unferm Berlag ift ericbienen:

Menhochdeutsche

Bchul-Grammatik

höhere Lehranstalten

Friedrich Blat

dr. bab. Geheim. Hofrat. Fünfte Auflage.

Breis broich. M. 2.20, geb. M. 2.50.

Diese Grammatit ift anerkanntermaßen eines der vorzüglichsten Unterrichtswerke für die deutsche Sprache, wovon die rasche Auseinandersolge von fünf Auslagen wohl der beste Beweis ift.

Ausführliche Bergeichniffe unferes pabagog. Berlage auf Berlangen

umjonft und frei.

Koffenfrei

erhält jeder Lehrer und Lehrerin auf Berlangen ein Probestud der Baterländischen Geschichte von Schulrath B. Sopftein: a) für die Oberstufe der Bolksichulen M 0,35, b) für die Mittelstufe der Bolksichulen M 0,15, behufs Kenntnignahme und event. Einführung.

3. 2. 2Sachem, Berlagebuchhandlung, Rofn.

Im Verlage von Georg Reimer in Berlin ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Mehler, Dr. F. G., Hauptsätze der Elementar-Mathematik zum Gebrauche an höheren Lehranstalten. Mit einem Vorworte von Dr. Schellbach. 18. Auflage. Preis broschirt 1.60, gebunden 2.— M.

Centralblatt

für

ie gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

unsgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Wedizinal-Angelegenheiten.

3 n. 4.

Berlin, den 20. März

1894.

A. Behörden und Beamte.

Im Gebiete des Allgemeinen Landrechts erstreckt sich Rirchenbaulast des Patrons nur auf die Erhaltung Rirchengebäudes und seiner Zubehörungen, nicht ber auch auf die der Umwährung des Kirchplazes.

Im Namen bes Reichs.

In Sachen der katholischen Kirchengemeinde zu R., vertreten ch ihren Kirchenvorstand, Klägerin und Revisionsklägerin, in Revisionsinstanz vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrath in Leipzig,

wider

Batron ber kathol. Kirche zu N., den Königlich Preußischen kus, vertreten durch die Königliche Regierung zu N., Beten und Revisionsbeklagten, in der Revisionsinstanz vertreten h den Rechtsanwalt Justizrath N. in Leipzig,

hat das Reichsgericht, Bierter Civilsenat, auf die mund=

liche Verhandlung vom 20. März 1893

Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urtheil des Ersten Civilsenats des iglich Preußischen Oberlandesgerichts zu N. vom 1. Juli 2 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz den der Revisionslägerin auserlegt.

Von Rechts Wegen.

Thatbestand.

Die neu erbaute Kirche ber klagenden Kirchengemeinde in soll nach dem von den geiftlichen Oberen genehmigten Bestiffe der Gemeindeorgane mit einer massiven Umwährung

Digitized by Google

umgeben werden. Die Klägerin erachtet den beklagten Fishu als Kirchenpatron für verpflichtet, zu den auf 6500 M ver anschlagten Kosten der Herstellung des Baues zwei Drittheil beizutragen. Diese Verpflichtung, die der Beklagte bestreitel bildet den Gegenstand des Rechtsstreits. Beide Instanzichte haben abweisend erkannt. Die Klägerin hat die Revision m dem Antrage eingelegt, das Vernfungdurtheil aufzuheben un unter Abänderung des ersten Urtheils nach dem Klageantraz zu erkennen. Der Beklagte hat auf Jurückweisung der Revisio angetragen. Der Verhandlung ist der Thatbestand des angsfochtenen Urtheils zu Grunde gelegt.

Enticheibungsgrunbe.

Der Revisionsbeschwerde konnte ein Exfolg nicht gegebi werden.

Der Klageanspruch ist auf die Thatfache, daß eine Un währung der Kirchenanlage von jeher bestanden habe, und fem auf die Behauptung, daß die fragliche Umwährung ein Rubeh bes Rirchengebaubes bilbe, geftust. Der Berufungerichter b beibe Klagegründe verworfen. Er ist bavon ausgegangen, ba was beklagterseits anerkannt ist. ber Kirchenvatron gemi §§. 712, 720, 731 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landred verpflichtet sei, im Falle ber Unzulänglichkeit des Kirchenvermögel zu ben Roften bes Baues und ber Unterhaltung bes Rircheng baubes zwei Drittheile beizutragen. Seiner Annahme nach jedoch diefe gesetliche Verpflichtung auf die Erhaltung d Rirchengebaubes felbst und seiner Bubehörungen beschran und es bebarf, wenn die Berpflichtung auf andere Baulichten ausgebehnt werden foll, des Hinzutritts eines besonderen Recht grundes (§§. 710 bis 712 Theil II. Titel 11 bes Allgemein Landrechts). Wie konstatirt wird, ist ber Nachweis, daß t Rlägerin ein besonderer Rechtsgrund, traft bessen sie von bi Beklagten einen Beitrag zu den Koften der Berftellung ! ftreitigen Ummahrung verlangen konne, jur Seite ftebe, nicht bracht, und kann insbesondere nicht das Borhandensein ein folden Rechtsgrundes aus der Thatsache, daß eine Ummahru ber Rirchenanlage von jeher bestanden habe, gefolgert werd

Die Revision rügt die Verletung der §§. 584, 710, 7 Theil II. Titel 11 des Allgemeinen Landrechts mit der Auführung: nach der ersterwähnten Gesetsesvorschrift liege dem Patr die Sorge für die Erhaltung der Kirche ob; unter Kirche aber nicht allein das Kirchengebäude zu verstehen, sonde auch der Raum, der das Kirchengebäude umgebe. Die Rüge unbegründet. Der §. 584 a. a. D. kennzeichnet das rechts Berhältnis des Patrons nur im Allgemeinen, die Bestimmung den Blichten des Patrons im Sinzelnen ist durch die §§. 712, 720 st., 789 st., ebenda erfolgt, und darnach erstreckt sich die Kirchenbaulast des Patrons nur auf die Erhaltung des Kirchengebäudes und seiner Zubehörungen. In diesem Sinwe dat sich der vormalige höchste Landesgerichtshof wiederholt auszehrochen und das Reichsgericht ist seiner Rechtsprechung gestigt. Bergleiche Entscheidungen des Preußischen Obertribunals Band 14 Seite 471, Band 92 Seite 128; Entscheidungen des

Richsgerichts Band 2 Seite 281, Band 9 Seite 254.

Die Sntscheidung hängt hiernach davon ab, ob der zweite Magegrund durchgreisend ist, ob also die Umwährung des Kirchplages, und um eine solche Umwährung handelt es sich in Birklickeit, ein Zubehör des Kirchengebäudes bildet. In Unterstügung dieses Klagegrundes hat die Klägerin geltend emacht: Die fragliche Umwährung sei sowohl zum Schuze des Lüchengebäudes als auch besonders für die Religionsübung der Beneinde nothwendig; auf dem Kirchplage hätten stets Prossibien statigesunden, auch sei dort bei größerem Andrange die Liche abgehalten worden; der Plaz liege dicht an einer össentlichen Straße; so lange dem Kirchplage die Umwährung sehle, kinnten deshalb auf demselben gottesdienstliche Handlungen nicht worgenommen werden; seitdem in Folge des Neubaues der Kirche die stückere Umzäunung des Lichplages niedergerissen sei, trieben seh diesem Gänse, Ziegen und Schweine umher, verunzwingten den Platz und beschädigten das Kirchengebäude.

Der Berufungerichter hat verneint, bag bie zu errichtenbe Ummährung als ein Zubehör des Kirchengebäudes anzusehen fei Er ist auf die Vorschriften der §§. 42 ff. Theil I. Titel 2 ks Allgemeinen Landrechts zurückgegangen, nach welchen als Bertinengftude biejenigen Sachen gelten, Die burch Die Beftimmung mes Menschen einer anderen Sache zugeschlagen seien, ober Rebenjachen, ohne welche die Hauptsache zu ihrer Bestimmung witht gebraucht werden konne, und hat erwogen, daß, da in der Ummahrung eines Rirchplages eine mit ber Rirche jum 3wede be Gottesdienstes in dauernde Berbindung gebrachte Einrichtung, mithin eine Zuschlagung der Umwährung zur Kirche selbst, nicht p suden sei, nur das Vorhandensein der letzteren Voraussetzung in Betracht kommen konne, so daß allein in Frage stehe, ob die Linge ohne die zu erbauende Umwährung zu ihrer Bestimmung nicht brauchbar sei. Für biese Frage erachtet ber Berufungs= noter die Anführungen der Klägerin, daß der Plat um ande ohne die Ummährung zu gottesdienftlichen Handlungen nicht gebraucht werden könne, für belanglos, da diese Behaup=

tungen nichts über die Nothwendigkeit der Ummährung für die Benutung der Rirche erwiesen, sondern nur dafür sprachen, daß die Ummahrung für den Gebrauch des Rirchplages erforderlich Ebenso ertlart ber Berufungerichter die Behauptung ber Rlägerin, daß gegenwärtig, wo die Umwährung fehle, bas Kirchengebäude der Beschädigung durch herannahendes Bieh ausgefest fei, für unerheblich, weil, wenn bies richtig ware, baraus nicht folgen wurde, bag bem Uebelftanbe nur burch ben gevlanten Bau ber Ummabrung abgeholfen werben tonnte, und namentlich nicht, daß ohne den Bau die Rirche zu ihrer Bestimmung nicht gebraucht werden konne. Bon der Rlagerin werbe, so führt der Berufungsrichter im Beiteren aus, wem fie die Nothwendigkeit eines umwährten Kirchplates zu gottesbienstlichen Berrichtungen geltend mache, in Wahrheit verlangt, daß außer ber vorhandenen Kirche ein zweiter Bau zum Zwede ber Religionsubung geschaffen werde und daß ber Beklagte zu biefem aweiten Baue beisteuere; für dieses Begehren murde nur dann ein vielleicht haltbarer Grund vorliegen, wenn die Kirche der klagenden Gemeinde für ihre Religionsübung nicht hinreichte, wenn insbesondere die Beicht und Ablakfeierlichkeiten felbft bei ordnungsmäßiger Bertheilung nicht innerhalb ber Rirche vorgenommen werden und wenn die Prozessionen, wie es an anderen Orten hauptfächlich ber Fall sei, nicht auch auf den gewöhnlichen Berkehrsftragen ftattfinden konnten; es fei aber die Rirche ber Rlägerin eine neue und ein Bedürfnis ihrer Erweiterung nicht behauptet; für eine Erweiterung sei auch nichts geforbert, und was gefordert sei, beziehe sich nicht auf die Kirche, für welche der Beklagte als Batron allein zu sorgen habe, sondern auf den Kirdplas.

Diefe die Sachlage erschöpfenden Erwägungen laffen eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen und rechtfertigen die Ber-

werfung des zweiten Rlagegrundes.

Ihnen gegenüber weist die Revision darauf hin, daß der Kirchplat als ein Zubehör der Kirche zu erachten sei. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch in den Vorinstanzen nicht geltend gemacht und entzieht sich daher der Erörterung in der Revisionsinstanz.

Ferner führt die Revision aus: für die Beitragspflicht des Beklagten sei entschend, ob der Kirchplat nach den örklichen Berhältnissen und religiösen Gebräuchen dazu bestimmt sei, daß er zu gottesdienstlichen Handlungen Berwendung finde; mit Rücksicht hierauf sei es unerheblich, welche Berhältnisse an anderen Orten obwalten, viclmehr komme es darauf an, für N. konkret sestzustellen, welche Bedeutung und Zweckbestimmung der Kirch:

plat habe, und da nach dieser Richtung die Sachlage nicht gewürdigt sei, schle es an einer hinreichenden Urtheilsbegründung.

Der Angriff ift nach ben vorstebenben Erörterungen gegen-

flamblos.

Aus diesen Grunden rechtfertigt sich die Zuruchweifung ber Revision.

von Dehlschläger, Meischeiber, Calame, Engländer, Reinde, Weichsel, Teplaff.

2) Anrechnung fruherer Dienstzeit bei Beförderungen und Bersehungen von etatsmäßigen Unterbeamten.

Berlin, ben 31. Marg 1893.

Die Bestimmungen unter V. 2 ber Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen, haben eine Abanderung erfahren. Demgemäß bestimme ich unter gleichzeitiger Abanderung meines Runderlasses vom 24. Juni 1892 — Ar. G. III. 1609 — (Centrbl. für 1892 S. 572) hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Bestörderungen und Bersehungen von etatsmäßigen Unterbeamten

was folgt:

1) Dem im Wege ber Beförberung ober ber Bersegung im bienstlichen Interesse, — wozu auch die Versegungen in Folge von Organisationsveränderungen, dagegen nicht die zur Strase erfolgten Versegungen zu rechneu sind —, in eine andere Beamten= Nasse übertretenden Beamten ist von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel anzurechnen, daß derselbe sogleich in die seinem bisherigen Gehalte entsprechende Gehaltsstuse der neuen Klasse eintritt und in dieser Stuse nur noch dieselbe Zeit zu verbleiben hat, welche er auf derselben Stuse der früheren Klasse die zum Aufsteigen in die nächsthöhere Stuse noch hätte zubringen mussen.

Befteht ein Gehaltssat, wie ihn der Beamte in der früheren Klasse zulett bezogen hat, in der neuen Klasse nicht, so tritt der Beamte in der letteren sogleich in die nachsthöhere Gehaltsstufe

ein und verbleibt in diefer,

a. wenn die damit verbundene Gehaltsverbesserung weniger beträgt, als sie dem Beamten in der früheren Klasse beim Aufsteigen in die nächsthöhere Gehaltsstuse der letzteren zu Theil geworden wäre, nur noch dieselbe Zeit, welche er auf der zulet tinnegehabten Stuse der früheren Klasse noch hätte zudringen mussen,

b. wenn ber vorbezeichnete Jall nicht zutrifft, die für das Auffteigen in die nächsthöhere Stufe vorgeschriebene Reit.

Bezog ber Beamte in der früheren Klasse normalmakia bereits bas Sochstgehalt ber letteren, fo hat er in ber eutsprechenden, bezw. der nachfthoheren Stufe der neuen Rlaffe ftets die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit augu-

bringen.

Bezog der Beamte in der früheren Klaffe thatsächlich ein höheres Gehalt, als ihm nach feinem Dienstalter auftand, fo ist bie anzurechnende Dienstzeit nach demjenigen Gehaltsbetrage zu berechnen, welchen er in ber früheren Klaffe normalmäßig zu beziehen gehabt batte. Reicht die banach anzurechnende Dienstzeit nicht aus, um ben Beanten fogleich in die feinem bisher thatfachlich bezogenen Gehalte entsprechende gleich hohe bezw. nachst= höhere Behaltsstufe ber neuen Kasse eintreten zu lassen, jo ist bemselben bas seitherige höhere Gehalt einstweilen und so lange ju belaffen, bis er feinem Dienstalter nach im Behalte aufqufteigen hat.

2) Die vorstehenben Bestimmungen finden keine Anwendung und es findet eine Unrechnung fruberer Dienftzeit überhaupt nicht statt, wenn es sich um die Biederanstellung penfionirter Beamten

handelt.

3) Sofern Unterbeamte in der Zeit seit dem 1. April 1892 in andere Rlassen übergetreten find, ift das Dienstalter folcher Beamten für die Bemeffung ihres Gehaltes nach Dienftaltersftufen nach Maggabe der vorstehenden Grundsäte anderweit festzuftellen und ein ihnen banach etwa zustehendes hoheres Gehalt für die Reit vom 1. April 1892, bezw. dem betreffenden späteren

Reitvunkte ab nachzuzahlen.

4) Hinfichtlich ber in ber Zeit vor bem 1. April 1892 liegenden Falle von Beforberungen und Berfetungen ift in ber Beise zu verfahren, daß festgestellt wird, welche Dienstzeit der Beamte in ber früheren Rlaffe gurudgelegt hatte und welches Behalt ihm banach in biefer Rlaffe gur Beit bes Uebertrittes gugestanden haben murbe, wenn die jegigen Bchaltefage fowie die jepige Dienstaltersstufenordmung damals schon bestanden hatten. Auf Grund der so getroffenen Feststellung ist alsdann zu ermitteln, welche Dienstzeit dem Beamten beim Uebertritte in die neue Rlaffe nach Maggabe der obigen Grundsate anzurechnen gemesen mare, wenn auch fur biefe Rlaffe bie jetigen Behaltsfate fowie bie jetige Dienstaltersstufenordnung bamals ichen bestanden hatten. Diefe Dienstzeit ift bei Bemeffung bes Behaltes nach Dieustalters= stufen für den Beamten mitzuberücksichtigen.

Hat der Beamte in der früheren Klasse ein höheres Gehalt

bezogen, als ihm hiernach in der neuen Klaffe zusteht, so ist ihm das frühere höhere Gehalt einstweilen und so lange zu gewähren, bis er nach Raßgabe seines Dienstalters im Gehalte aufzusteis

gen **hat**.

Ergiebt sich, daß bei Anwendung der vorgedachten Berechnung einzelne Beamte ein höheres Gehalt zu beziehen haben, als ihnen bei der bisherigen Festsehung bewilligt worden ist, so ist ihnen das höhere Gehalt ebenfalls für die Zeit seit dem 1. April 1892 nachzuzahlen.

Haben dagegen Beamte nach obigen Grundsaten weniger w beziehen, als ihnen bei der bisherigen Festsehung bewilligt worden ist, so ist ihnen das höhere Gehalt einstweilen und so lange zu belassen, bis sie ihrem Dienstalter nach im Gehalte auf-

mteigen haben.

Im hinblick auf vorstehende Bestimmungen mache ich es den nachgeordneten Behörden zur Pflicht, die Frage, ob der Fall emer Bersehung "im dienstlichen Interesse" vorliegt, stets mit besinderer Strenge und rein sachlich zu prüsen und insbesondere kinerlei Bersehungen nur zu dem Zwecke einer Gehaltsverbesserung ikt den betreffenden Beamten eintreten zu lassen.

Bur Erlauterung ber vorstehenden Bestimmungen werden in

der Anlage einige Beispiele beigefügt.

5) Bei Bersetungen lediglich auf Antrag des Beamten it, sobald eine Anrechnung früherer Dienstzeit bei Bemessung des Gehaltes nach Dienstaltersstufen in Frage kommt, bis auf weiteres in jedem einzelnen Falle meine Entscheidung einzuholen.

6) Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine Bersetung fich als eine Strafmagregel barftellt, jedoch ohne bag ein Disciplinarur=

theil zu Grunde liegt.

7) Bei einer Strafversehung auf Grund eines Disciplinarsurtheils, sofern dieselbe in der Beise zur Aussührung gelangt, daß der betreffende Beamte in eine Stelle derfelben Kategorie oder in eine Stelle einer anderen Kategorie, für welche dieselben Geshallssätze und Dienstaltersstusen bestehen, versetzt wird, ist

a. wenn auf Strafversetung ohne Berminderung des Dienst= einkommens erkannt ist, dem Beamten sein Gehalt und Dienstalter auch in der neuen Stelle unverkurzt zu belassen,

b. wenn auf Strafversesung mit Berminderung des Diensteinkommens erkannt ist, das Dienstalter des Beamten zwar ebenfalls unverfürzt weiterzurechnen, es wird aber in jeder Gehaltsstufe das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disciplinarurtheil sestgesesten Einstommensverminderung gekurzt.

8) Rann bagegen bie Strafverfetung nur in ber Beise gur

Ausführung gebracht werden, daß der Beamte in eine Rategorie verset wird, für welche andere Gehaltssätz oder Dienstalterstufen bestehen, so ist wegen Festsetzung des demselben in der neuen Kategorie zu rechnenden Dienstalters jedesmal meine Entsscheidung einzuholen.

9) Db und wann in den Fällen einer Strafversetzung mit Einkommensverminderung von der Kürzung des Gehaltes, insbesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz oder zum Theil wieder abzusehen sei, bleibt in jedem einzelnen Falle meiner Entscheidung vorbehalten, weshalb eintretenden

Falles an mich zu berichten ift.

10) Wo bei Anwendung obiger Grundsatze im einzelnen Falle sich besondere Harten gegenüber den betreffenden Beamten ergeben sollten oder wo, wie bei dem Uebertritt eines Beamten mit einem Einzelgehalt in eine Alasse mit aufsteigenden Gehältern, jene Grundsatze überhaupt nicht anwendbar sind, ist jedesmal die

biesseitige Entscheidung einzuholen.

11) Zugleich bestimme ich, daß vom 1. April 1892 ab densjenigen Beamten, deren Besoldungen nach dem Systeme der Dieustsaltersstufen geregelt werden und welche ihrem Dienstalter nach vor ihrem Tode oder vor ihrem Uebertritte in den Ruhestand zu dem maßgebenden Zeitpunkte (dem betreffenden Bierteljahrsansfange) im Gehalte aufsteigen konnten, die entsprechende Zulage auch dann zu gewähren ist, wenn die Bewilligung vor ihrem Tode oder vor der Anordnung ihrer Bersehung in den Ruhestand nicht mehr erfolgt ist, daß mithin der auf die betreffende Zeit entsallende Gehaltsunterschied nachzuzahlen, sowie der erhöhte Gehaltssaß bei Festsehung der Bension, des Witwens und Waisensgeldes und bei Gewährung der Gnadenkompetenzen zu Grunde zu legen ist.

Boraussetzung für eine solche nachträgliche Berücksichung bleibt jedoch, daß nicht etwa in dem dienstlichen oder außerdienstelichen Verhalten des Beamten Anlaß vorhanden war, ihm zu dem betreffenden Zeitpunkte die Zulage einstweilen vorzuenthalten.

hiernach ift bas weiter Erforderliche zu veranlaffen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

An die nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

G. III. 789. I. ang.

8	eb	alt der	früh	eren S	Rlaffe	
			I.	Stufe	1000	K
nad	8	Jahren	11.		1100	•
	6	•	Ш.		1200	•
•	9	. #	IV.	•	1300	
•]	12		V.	•	1400	=
• 1	15	•	VI.	•	1500	•

Gehalt der neuen Rlaffe. 1. Stufe 1000 M nach 8 Jahren 11. 1100 • 6 • 9 • 12 • 15 Ш. IV. V. VI. WI.

VIII.

1500

Beispiel zu Rr. 1 Absat 1 ber Berfügung.

R. N. hat ein Dienstalter von 2 Jahren und bezieht das Rormalgehalt von 1000 M (nach 1 Jahr 1100 M).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 2 Jahre, das zu be= willigende Gehalt 1000 M (nach 1 Jahr 1100 M).

Ru Nr. 1 Absat 2 sub a. R. R. hat ein Dienstalter von 10 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1300 M

(nach 2 Jahren 1400 M). Ru Nr. 1 letter Absatz.

R. N. hat ein Dienstalter von 8 Jahren; das Mormal= gehalt würde betragen 1200 M (nach 1 Jahr 1300 M), er bezieht thatfächlich 1250 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 13 Jahre, bas zu be= willigende Gehalt 1320 M (nach 2 Jahren 1380 M).

Die anzurechnende Dienftzeit beträgt 8 Jahre, das Normal= gehalt wurde betragen 1200 M (nach 1 Jahr 1260 M), bis jum Auffteigen in bie Stufe von 1260 M ist dem N. N. das in der früheren Rlaffe zu= lest thatfächlich bezogene Gehalt von 1250 M zu belassen. Absat 1.

Zu Nr. 4 R. R. hatte zur Zeit ber Bersetzung ein Dienstalter von 4 Jahren und bezog ein Gehalt von 1080 M., das jepige Ror= malgehalt würde betragen haben 1100 M (nach 2 Jahren 1200 M).

R. R. hatte zur Zeit der Bersetzung ein Dienstalter von 11 Jahren und bezog ein Ge= halt von 1250 M; das jetige Rormalgehalt wurde betragen haben 1300 M (nach 1 Jahr 1400 M).

Die anzuvechnenbe Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem N. R. bamit gur Beit ber Berfetung in die Stufe von 1100 M eingetreten unb nach 2 Jahren in die Stufe von 1200 Mauf= gestiegen sein murbe.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 14 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit der Bersetzung in die Stufe von 1320 M eingetreten und nach 1 Jahr in die Stufe von 1380 M aufgestiegen sein murbe.

Ru Rr. 4 Absak 2.

N. N. hatte zur Zeit der Berfetung ein Dienftalter von 2 Jahren; das jepige Normal= gehalt wurde betragen haben 1000 M (nach 1 Jahr 1100 M); er bezog thatsächlich 1080 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 2 Jahre, indem N. N. bamit gur Beit ber Berfetung in die Stufe von 1000 M eingetreten und nach 1 Kabr die Stufe von 1100 M aufgeftiegen fein murbe; zum Aufsteigen in diese Stufe ift dem N. R. das in der früheren Klasse zulett thatsächlich bezogene Gehalt von 1080 M zu gewähren.

Behalt ber früheren Rlaffe. I. Stufe 900 M nach 8 Jahren 11. 1000 Ш. 6 1100 9 1180 12 1260 15 VI. 1840 - 18 VIL. . 21 VIII. 1500 Beispiel zu Rr. 1 Absat 1 der Berfügung.

Gehalt der neuen Rlaffe. I. Stufe 1000 A nach 8 Jahren П. 1100 • Ш. 6 IV. 9 1260 12 1820 VI. 15 1880 18 VII. 1440 21 VIIL 1500

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahre, das zu be-

willigende Gehalt 1100 M

R. N. hat ein Dienstalter von 8 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 M (nach 1 Jahr 1180 M).

(nach 1 Jahr 1200 M). Ru Nr. 1 Absat 2 sub a.

N. N. bat ein Dienstalter von 10 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1180 M (nach 2 Jahren 1260 M).

Die anzurechnende Dienstzeit be**ira**gt 7 Jahre, das zu bemilligende Gehalt 1200 M (nach 2 Jahren 1260 M).

Ru Nr. 1 letter Absak. N. N. bat ein Dienstalter von 10 Jahren; das Rormal= gehalt würde betragen 1180 M (nach 2 Jahren 1260 M), er bezieht thatsächlich 1250 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre; das Mormal= aehalt würde betragen 1200 M (nach 2 Jahren 1260 M); bis jum Auffteigen in Die Stufe von 1260 M ist dem R. R. das in der früheren Klasse zu= lett thatfächlich bezogene Gehalt von 1250 M zu belaffen.

Zu Nr. 4 **A**bsap 1. hatte zur Beit ber | Berfetzung ein Dienstalter von beträgt 1 Jahr, indem R. R.

Die anzurechnende Dienstzeit

4 Jahren und bezog ein Gehalt von 900 M; das jetige Ror= betragen malaehalt mürde baben 1000 M (nach 2 Rahren 1100 M).

R. N. hatte zur Zeit der Bersekung ein Dieustalter von 10 Jahren und bezog ein Gehalt von 890 M: bas jezige Rormalgehalt wurde betragen haben 1180 M (nach 2 Jahren 1260 M).

Ru Nr. 4

N. N. hatte zur Zeit der Berfetzung ein Dienstalter von 16 Jahren; bas jegige Ror= malgehalt wurde betragen haben 1340M (nach 23ahren 1420M); n bezog thatfäcklich 1400. M

Behalt ber früheren Klasse. I. Stufe 1100 & 124 8 Jahren II. 1180 = Ш. 6 1260 9 IV. 1840 • 12 VI. · 15

A. N. hat ein Dienstalter von 5 Jahren und bezieht das Rormalgehalt von 1180 M (**11ach** 1 Jahr 1260 *M*).

Zu Nr. 1 Absat 2 sub b. R. N. hat ein Dienstalter on 2 Jahren und bezieht das Rormalgehalt von 1100 M (nach 1 Jahr 1180 M).

bamitt gur Zeit ber Verseyung in die Stufe von 1000 M ein= getreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1100 M ansac= stiegen sein würde.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 7 Jahre, in dem N. N. damit zur Zeit der Berfebung in die Stufe von 1200 M eingetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1260 M aufgestiegen sein wurde.

Absak 2.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 16 Jahre, indem N. N. bamit zur Beit ber Berfetung in die Stufe von 1380 M ein= getreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1440 M aufges stiegen sein murde; bis zum Auffteigen in Diefe Stufe ist dem N. N. das in der früheren Klasse zulett thatsäcklich bezo= gene Gehalt von 1400 M zu gewähren.

Gehalt der neuen Rlaffe.

I. Stufe 1200 M nach 8 Jahren 11. **180**0 6 III. 9 IV. 12 1560 VI. 15 1640 VII. 18 1720 VIII. **21** • 1800

Beispiel zu Nr. 1 Absat 2 sub a der Berfügung.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 2 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1200 (nach 1 Jahr 1300 M).

Eine Anrechnung früherer Dienstzeit findet nicht statt. N. tritt in die Stufe von 1200 M ein und verbleibt in der=

selben 3 Jahre.

Zu Rr. 1 Absat 8.

R. N. hat ein Dienstalter von 17 Jahren und bezieht das Rormalgehalt von 1500 M. Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1560 M (nach 3 Jahren 1640 M).

N. R. hat ein Dienstalter von 4 Jahren; das Normalgehalt würde betragen 1180 M (nach 2 Jahren 1260 M); er bezieht thatsächlich 1220 M

Zu Nr. 1 letter Absatz.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 1 Jahr; das Normalgehalt würde betragen 1200 M (nach 2 Jahren 1300 M); dis zum Aufsteigen in die Stufe von 1300 M ist dem N. N. das in der früheren Klasse zuletzt thatsfächlich bezogene Gehalt von 1220 M zu belassen.

Zu Nr. 4 Absat 1.

N. N. hatte zur Zeit der Bersetung ein Dienstalter von 7 Jahren und bezog ein Gehalt von 1200 M; das jetige Normalgehalt wurde betragen haben 1260 M (nach 2 Jahren 1340 M).

N. N. hatte zur Zeit der Bersehung ein Dienstalter von 18 Jahren und ein Gehalt von 1275 M; das jezige Normalsgehalt wurde betragen haben

1500 M

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem R. Albamit zur Zeit ber Bersetzung in die Stufe von 1300 M einzgetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1400 M aufgestiegen sein würde.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, indem N. R. damit zur Zeit der Bersehung in die Stuse von 1560 M eingetreten und nach 3 Jahren in die Stuse von 1640 M aufge

stiegen sein würde.

Ru Nr. 4 N. N. hatte zur Zeit der Berfetzung eine Dienstzeit von 2 Jahren; das jetzige Normal= gehalt würde betragen haben 1100 M (nach 1 Jahr 1180 M); er bezog thatsächlich 1240 M.

Absat 2.

Eine Anrechnung frühere Dienstzeit sindet nicht statt, et ist dem N. N. aber dis zun Aussteigen in die Stuse von 1300 M das in der früherer Klasse zulett thatsächlich bezo gene Gehalt von 1240 M zu gewähren.

Sehalt der früheren Klasse. I. Stufe 900 & nach 8 Jahren II. 1000 -6 III. 1100 -9 IV. 1180 - Sehalt der neuen Klasse.

I. Stuse 1200 unach 8 Jahren II. 1280 ili. 1860 unach 11. 1860 unach 1

12 Jahren V. Stufe 1260 & | • 15 VI. 1840 -VII. 18 1420 . · 21 VIII. 1500 -

V. Stufe 1520 & nach12 Jahren **a** 15 VI.

Beispiel zu Rr. 1 Absat 2 sub a ber Berfügung.

A. N. hat ein Dienstalter von 14 Jahren und bezieht das Rormalgehalt von 1260 M (nach 1 Jahr 1340 M).

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 5 Jahr, das zu bewilligende Gehalt 1280 M (nach 1 Jahr 1360 M).

Bu Nr. 1 Absat 2 sub b.

R. R. bat ein Dienstalter von 5 Jahren und bezieht bas Kormalgehalt von 1000 M (nach 1 Jahr 1100 M).

Eine Anrechnung früherer Dienstzeit findet nicht ftatt. R. tritt in die Stufe von 1200 M ein und verbleibt in der= selben 3 Jahre.

Zu **K**r. 1 Absak 3.

R. N. hat ein Dienstalter von 22 Jahren und bezieht das Rormalgehalt von 1500 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, das zu bewilligende Gehalt 1520 M (nach 3 Jahren 1600 M).

R. R. hat ein Dienstalter von 20 Jahren; bas Normal= gehalt wurde betragen 1420 M (nach 1 Jahr 1500 M) er be= neht thatfachlich 1500 M

Zu Nr. 1 letter Absat.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 11 Jahre; das Normal= gehalt murbe betragen 1440 M (nach 1 Jahr 1520 M) bis zum Aufsteigen in die Stufe von 1520 M ist dem N. N. das in der früheren Rlaffe zulest that= fachlich bezogene Behalt von 1500 M zu belassen.

Ru Nr. 4 Absat 1.

R. N. hatte zur Beit ber Berfepung ein Dienstalter von 19 Jahren und bezog ein Be= halt von 1120 M; das jezige Rormalgehalt würde betragen haben 1420 M (nach 2 Jahren 1500 M).

R. R. hatte zur Reit der Berfenung ein Dienstalter von 22 Jahren und bezog ein Behalt von 1200 M; das jetige Normalgehalt wurde betragen haben 1500 M.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 10 Jahre, indem N. N. damit zur Zeit ber Berfetung in die Stufe von 1440 M ein= getreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1520 M aufge= stiegen sein würde.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 12 Jahre, indem N. N. damit gur Beit ber Berfegung in die Stufe von 1520 M ein= getreten und nach 3 Jahren in die Stufe von 1600 M aufge=

ftiegen sein murbe.

Ru Nr. 4 Absat 2.

N. N. hatte zur Reit der Berfetung ein Dienstalter von 14 Jahren: bas jetige Normal= gehalt murde betragen haben 1260 M (nach 1 Jahr 1340 M); er bezog thatsächlich 1500 м.

Die anzurechnende Dienstzei beträgt 5 Jahre, indem N. N bamit zur Zeit ber Berfegung in die Stufe von 1280 M ein getreten und nach 1 Jahr in bie Stufe von 1360 M aufgestieger fein murbe; bis zum Auffteiger in die Stufe von 1520 M if bem R. R. bas in ber früherer Masse zulett thatsächlich bezo gene Gehalt von 1500 M 31 gewähren.

Gehalt der früheren Klasse. I. Stufe 800 M nach 8 Jahren II. 900 6 Ш. 950 IV. 9 1000 . . V. 12 1050 VI. 15 VII. 18 - 21 VIII. 1200 -Beispiel zu Rr. 1 Absat 1 ber Berfügung.

Gehalt der neuen Rlaffe. I. Stufe 1000 J II. nach 3'Rabren 1100 6 III. 1200 . IV. 9 1260 12 $\nabla \cdot$ 1320 VI. 15 1380 18 VII. 21 1500

N. N. bat ein Dienstalter von 17 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1100 M (nach 1 Jahr 1150 M).

Die anzurechnende Dienstze beträgt 5 Jahre, bas ju be willigende Gehalt 1100 A (nach 1 Jahr 1200 M).

Ru Nr. 1 Absat 2 sub b. R. R. hat ein Dienstalter von 20 Jahren und bezieht das Normalgehalt von 1150 M (nach 1 Jahr 1200 M).

Die anzurechnende Dienstzei beträgt 6 Jahre; N. N. tri in die Stufe von 1200 M ei und verbleibt in berfelbe 3 Jahre.

Ru Nr. 1 Absat 3.

R. N. hat ein Dienstalter 23 Jahren und bezieht das Normalgehalt (Höchstgehalt) von 1200 M.

Die anzurechnende Dienstze beträgt 6 Jahre; D. N. tri in die Stufe von 1200 M ei und verbleibt in berfelben Jahre.

Zu Nr. 1 letter Absat.

R. N. hat ein Dienftalter von 13 Jahren; bas Normal= gehalt würde betragen 1050 M (nach 2 Jahren 1100 M); er bezieht thatsächlich 1200 M.

Die anzurechnende Dienstze beträgt 3 Jahre; das Normal gehalt würde betragen 1100 d (nach 3 Jahren 1200 M); bi zum Auffteigen in die Stul von 1200 M ist bem N. N. das in der früheren Stufe zu= letzt thatsachlich bezogene Gehalt von 1200 M zu belassen.

Zu Rr. 4 Absat 1.

N. N. hatte zur Zeit der Bersehung ein Dienstalter von 16 Jahren und bezog ein Beshalt von 1000 M; das jetige Rormalgehalt würde betragen haben 1100 M (nach 2 Jahren 1150 M).

R. R. hatte zur Zeit ber Berfetzung ein Dienstalter von 22 Jahren und bezog ein Geshalt von 1150 M; das jehige Kormalgehalt wurde betragen

haben 1200 M.

R. R. hatte zur Zeit der Berfetung ein Dienstalter von 15 Jahren; das jetige Normalgehalt würde betragen haben 1100 M (nach 3 Jahren 1150 N); er bezog thatsächtich 1120 N. Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 4 Jahre, indem N. N. bamit zur Zeit der Versetzung in die Stufe von 1100 M einzgetreten und nach 2 Jahren in die Stufe von 1200 M aufgezstiegen sein würde.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 6 Jahre, indem N. N. bamit zur Zeit der Bersetzung in die Stufe von 1200 M eingetreten und in derselben 3 Jahre verblieben sein wurde.

Zu Nr. 4 Absatz 2.

Die anzurechnende Dienstzeit beträgt 3 Jahre, indem N. N. damit in die Stuse von 1100 M eingetreten und darin 3 Jahre verblieben sein würde; bis zum Auffteigen in die Stuse von 1200 M ist dem N. N. das in der früheren Ktasse zulest thatsächlich bezogene Gehalt von 1120 M zu gewähren.

3) Regelung ber Gehälter ber etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen.

Berlin, den 1. Mai 1893.

Nachdem vom 1. April 1892 ab die Gehälter der etats= mäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen geregelt sind, soll vom 1. April 1893 ab dieselbe Regelung auch für die Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten, sowie der etatsmäßigen kanzleibeamten und der denselben gleichstehenden Kassensekretare, zeichner 2c. getrossen werden.

Die beigefügten Nachweisungen A und B*) geben bie in

^{*)} Anmerk b. Red. d. Centrol. d. U. B. An Stelle biefer beiden Rachweifungen gelangt die Denkichrift, betr.

Betracht kommenden Beamtenklassen, soweit sie zum Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten gehören, fernen die einzelnen Gehaltsstufen und die Dauer des Berbleibens ir denselben an.

Im Uebrigen sind für die Durchführung des neuen Befolbungsspitems bieselben Grundsätze maggebend, welche für die

etatsmäßigen Unterbeamten vorgeschrieben find.

Es bleiben demnach von der neuen Regelung ausgenommer Diejenigen Beamten, welche nur nebenamtlich beschäftigt find ober beren Diensteinkommen gang ober zum Theil in Emolumenter ober Naturalbezügen besteht, sowie diejenigen Beamten, welch feste Einheitsgehalter beziehen und diese aus besonderen, in ihrer bienftlichen Stellung beruhenden Grunden auch fernerweit beziehen follen; der Charatter der Gehalter als Ginzelgehalter if bei diesen Beamten fortan, soweit dies nicht schon jest geschieht im Etat erkennbar zu machen. Hierbei ist zu bemerken, baß ein etwaiger Anschluß ber gabireichen mittleren Beamten mit Gingel gehältern an bestehende Wehaltstlassen für viele der ersterer eine erhebliche Aufbefferung ihrer Gehalter gur Folge haben unt im Bangen mit einem beträchtlichen Mehraufwande verbunder sein murbe, zu deffen Bereitstellung zur Zeit bie Mittel fehlen Die jetige Regelung ber Gehalter nach Dienstaltersstufen bai nur ben Zweck, unter Abstandnahme von jeder sonstigen Aende rung ber Befoldungsverhaltniffe, das Auffteigen im Behalt von bem Gintritt von Bakangen ober ber Schaffung neuer etats mäßiger Stellen unabhängig zu machen.

Auf folgende Bunkte mache ich noch besonders aufmerksam:
1) Die neue Gehaltsregelung tritt vom 1. April d. 38, ab in Wirksamkeit; es sind demgemäß von diesem Tage ab Ge-

ab in Wirtjamteit; es jind demgemag von diejem Lage av Ges haltszulagen nur noch nach Maßgabe des Dienstalters im Ansticken an die aufgestellten Ekwendlich auf die Ekwendlich auch die Ekwend

Schluß an bie aufgestellten Grundsage 2c. zu gewähren.

2) Ein Rechtsauspruch auf Sewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu; auch bürfen den Beamten weder bei der Austellung noch anderweit irgendwelche Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

3) Die Bewilligung von Alterszulagen hat bei befriedis gendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten stets vom ersten Tage des Kalender-Bierteljahres ab zu erfolgen, dergestalt, daß jeder Beamte, welcher im Laufe eines Vierteljahres eine

die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beamten und Ranzleibeamten nach Dienstaltersstufen, nebst zwei Rachweisungen zum Abbruck.

sthure Dienstaltersstuse erreicht hat, die entsprechende Gehaltsplage vom ersten Tage des solgenden Bierteljahres ab erhält. Erreicht ein Beamter am eisten Tage eines Kalender-Bierteljahres ine höhere Dienstaltersstuse, so ist die Gehaltszulage schon von diesem Tage ab zahlbar zu machen.

Denjenigen Beamten, welche zur Beit des Intrafttvetens ber nenen Gehaltsregelung bereits ein höheres Gehalt beziehen, als ihnen nach ihrem Dienstalter zusteht, ist ihr bisheriges Gehalt mverandert zu belassen, die fie nach ihrem Dienstalter in eine

bobene Gehaltsftufe auffteigen konnen.

4) Hat das Berhalten eines Beamten dazu geführt, ihm die Alterkzulage einstweilen vorzuenthatten, so ist ihm dieselbe m gewähren, sobald die bezüglichen Umstände in Wegfall geskumen sind. Die einstweilige Boventhaltung einer Alterkzulage sol jedoch für sich allein nicht die Wirkung haben, daß dadurch der durch das Dienstalter des betreffenden Beannen gegebene Zeitpunkt des Aufsteigens in die nächstsolgende Gehaltssuse hinsungeschoben wird:

5) Rünftig wegfallende Dienstbezüge sind bei der Bewilligung

von Alerezulagen in Anrechnung zu bringen.

6) Soweit nachstehend nicht eiwas Anderes bestimmt ist, ist die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkt der etatsnäßigen Anstellung des Beamten in der detressenden Kategorie was berechnen. Als Tag der etatsmäßigen Anstellung ist dersemge Tag anzusehn, von welchem ab dem Beamten die Beremaltung der Stelle danernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Diensteinkommens übertragen worden ist. Unberücklichtigt bleibt sonach diesenige Dienstyeit, während welcher einem Beamten die Berwaltung einer Stelle probeweise oder unter Bordehalt des Widerruss übertragen worden ist, und zwart uch dann, weim der betressende Beamte während dieser Zeit as Einsommen der Gtelle unverkätzt bezogen hat.

Dagegen ist in Genachheit der Rt. 3 der unterm 14. Des sember 1891 Allerhöchst genehmigten, als Anlage C angeschlossenen Bestimmungen, betressend die Anrechnung der Militärsbienstzeit auf das Dienstalter der Cipilbeamten, bei den nach dem 1. Januar 1892 im Subalterndienst (nicht im Kanzleidienst*) angestellten Militäranwärtern diesenige Zeit mitzuberücksichtigen, um welche ihre Anciennetät bei der ersten etatsmäßigen Anstellung

bis zur Dauer eines Jahres zurückzudatiren ist.

hinsichtlich ber Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beforde=

^{*)} Auch im Rangleibienft. (vergl. Abanberungsverfügung vom 6. Juli 1898 abgebruck S. 262).

rungen und Bersetungen von Beateien ist unch ben in der Beistigung vom 31. Päärz d. III. 789 i une der Centrbis.

S. 203) für die Unterbeninten vorgeschriebenen Grundsätztu z versahren. Sin Cremplar dieser Bedfügung nebst Anlage i nochmals hier beigefügt. Die annechnungsfühige Dienstzeit is dabei lediglich nach dem Gehalte des Beauten in derzeschere Stelle zu berechnen, der Wehalte des Beauten in derzeschen dem Gehalte besogent pensionssähige Finagen bleiben dagege außer Betracht:

Bei benjenigen Beamtenlategorian, welche in zwei Rlasse—Subalterubeamte 1. und: 2. Klasse—zerfallen, ist bei Bimessung des Gehalts nach Dienstaltensstufen für die Subalternbeamte 1. Klasse die in der Stelle als Subalternbeamte 2. Klasse zurückgelegte Dienstzeit mitzuberücksichtigen, wenn un soweit dieselbe niehr als 6 Jahre beträgt. Insoweit die Einennung zum Subalternbeamten 1: Klasse von der Erfüllun besonderer Borbedingungen, namenklich der Ablegung eine Brüfung, abhängig ist, müssen diese Borbedingungen vor Ablauber. 6 Jahre — von der Austellung als Subalternbeamte 2. Klasse ab gerechnet — urfüllt sein; undernfalls ist die ar vechnungssächige Dienstzeit erst von demzenigen Zeitpunkte ab z berechnen, zu welchem die Borbedingungen thatsächlich erfüllt sin

7) Wenn sich bemmücht in Folge ber Bewilligung vo Alterszulagen Mehrausgaben gegen die etatsmäßig zur Verfügun stehenden Gehältersonds ergeben; so sind in den Final-Abschlüse bei ben betreffenden Gtatsitteln die Ursachen der Ueberschreitun

turz anzugeben.

Die Prüsung ber erstwaligen Gehaltsseitezung behalte i mir behuß einheitlicher Bejokzung der nen aufgestellten Grund sähe vor. Bu dem Zweck verankasse ich die nachgeordneten B hörden, wir eine Nachweisung über die perfonlichen und Diens altersverhältnisse der in Betracht kamnenden mittleren un Kanzleideamten — die Universitätsverwaltungen: mit Ausschli der Banausseher — nach dem beisolgenden Muster*) binne 8 Tagen in zwei: Exemplaxen einzureichen.

Der Minister ber gelftlichen zc. Anigelegenheiten. Boffe.

die nachgeordneten Behörben des Ministerlums.
G. III. 781. G. I. U. I., II., IV. M.

^{*)} Gelangt nicht zum Abbruck.

Dentschrift, betreffend bie Regelung ber Gehalter ber watsmäßigen mittleren Beamten und Rangleibeamten nach Dienstaltersftufen.

Rachdem vom 1. April 1892 ab' die Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersftusen geregelt sind (vergl; in Densichrift Beilage B zum Special-Stat des Finanz-Minikniams für 1892/93), soll vom 1. April 1893 ab dieselbe Regelung auch für die Gehälter der etatsmäßigen mittleren Beanten, sowie der etatsmäßigen Lanzleibeamten und der dentien gleichsbehonden Kassenseitertäre, Beichner zc. nach näherer Resgabe der beigefügten Nachweisungen B¹ und B² getroffen

Dierbei follen für bie mittleren und Rangleibeamten, soweit in Racistehenbem Abweichungen erwähnt werden, bieselben wfate zur Anwendung kommen, welche für die etatsmäkigen terbeamten maggebend sind. Es bleiben bemnach von ber men Regelung ausgenommen biejenigen Beamten, welche nur Menamtlich beschäftigt sind ober beren Diensteinkommen ganz de num Theil in Emolumenten ober Raturalbezügen besteht, wie biejenigen Beamten, welche feste Einheitsgehalter beziehen nd diese aus besonderen, in ihrer dienstlichen Stellung beruhenben tinden auch fernerweit beziehen follen; der Charafter der Ge-ilter als Einzelgehälter wird bei diesen Beamten fortan, soweit s micht schon jest geschieht, im Etat erkennbar zu machen sein. leibei ist zu bemerken, baß ein etwaiger Anschluß ber zahl= iden mittleren Beamten mit Gingelgehaltern an beftehenbe chaltsklaffen für viele ber ersteren eine erhebliche Aufbesserung er Behälter zur Folge haben und im Ganzen mit einem be-Mottichen Debraufwande verbunden fein wurde, zu deffen aeitstellung zur Zeit die Mittel fehlen. Erft in Berbindung it einer allgemeinen Besoldungsverbesserung wird dieser Frage, wie verschiedenen sonstigen als wünschenswerth anzuerkennenden aderungen, insbesondere einer Berminberung ber jest bestehenden hlreichen verschiedenen Gehallsklassen, naher zu treten sein. em die jett beabsichtigte Regelung der Gehälter nach Dienst= Mersstufen hat nur ben Zweck, unter Abstandnahme von jeder mftigen Aenderung der Befoldungsverhaltnisse, das Aufsteigen Behalt von dem Eintritt von Bakanzen oder der Schaffung wier etatsmäßiger Stellen unabhängig zu machen.

Endlich sind von der neuen Regelung noch ausgenommen die Grubenmarkscheider und die sogenannten oberen und mittleren Berksbeamten der Bergwerksverwaltung, da es für diese erst dom 1. April 1889, beziehungsweise vom 1. April 1891 ab

aus dem Bertragsverhältnis in den unmittelbaren Staatsdienst übergeführten Beamtenkategorien zur Zeit noch an den ersorderlichen Unterlagen zur Festsehung von Dienstaltersstusen sehlt. Für diese Beamten werden daher die Gehälter im Etat auch sernerweit in bisheriger Beise nach einem Durchschnittssase für jede Stelle auszubringen sein.

Dagegen sollen in die neue Regelung auch einbezogen werden:

1) Diejenigen Beauten, beren Gehälter im Etat bisher zwar nicht nach einem Durchschnittsfaße bemessen waren, welche aber von einem bestimmten Mindestgehalt nach Maßgabe ber eintretenben Bakanzen bis zu einem bestimmten Söchste

gehalt aufstiegen.

2) Diesenigen Beamten, beren Gehälter im Etat zwar nach einem bestimmten Durchschnittsfatze beweffen waren, für welche jedoch nur ein Höchstagehalt, dagegen kein Mindeltzgehalt festgesetzt war; für diese Beamten ist das kunstige Windestgehalt entweder nach Maßgabe des Durchschnittst und des Höchstagehalts oder im Anschluß an die Gehältst anderer, ihnen gleichzustellender Beamtenklassen beweisen

3) Diejenigen Beamten, deren Gehälter im Etat bisher über haupt nur mit dem Durchschnittslate ausgebracht waren für diese Beamten sind die Kinftigen Windeste und Höchtigen gehälter den bisherigen thatsächlichen Beträgen entsprechend

bemeffen.

Bu den Beamten ber zu 1 bezeichneten Kategorie gehörel die Administratoren von siskalischen Grundstuckstomplezel beziehungsweise von Mühlem (Klasse 20 der Rachweisung Beilage B1), sowie die Debitsbeamten bei der Königlichen Porzellan-Manufaktur (Klasse 33 ebenda).

Bu ben Beamten ber Rategorie gu 2 gehoren

bie Sefretare bei dem Oberlandestulturgericht (Rlaffe 4 ebenda).

bie Bureaus und Rassens, sowie mittleren technischen Ber amten ber landwirthschaftlichen und ber thieranztlichen Lehranstalten (Rlasse 24 ebenba);

die Boll- und Steuer-Einnehmer I. Rlaffe (Rlaffe 3

ebenda),

bie Affistenten auf Zolltrenzern und Wachtschiffen, Zollund Steuer-Einnehmer II. Rlasse, Zoll- und Steuer amts-Afsistenten und Thorkontroleure, sowie Einnehma und Erheber der Kommunikationsabgaben (Rasse 53 ebenda),

die Leggemeister (Klasse 54 ebenda).

Die Beamten der Kategorie zu 8 sind die Aichmeister, Cassens Bareaubeamten der Aichungsämter (Rasse 46 ebenda).

Der Bollständigkeit wegen und zum Zwecke der Vergleichung in die Nachweisungen auch die betreffenden Beamtenkategorien in Cifenbahn=Berwaltung mit aufgenommen, für welche die Nydung der Gehälter nach Dienstalteröftusen bereits seit längever is besteht. Für diese Beamtenkategorien soll die gegenwärtig Augliehen bestehende Regelung, welche von der für die Besteh der übrigen Verwaltungen in Aussicht genommenen mehrstweicht, in gleicher Weise, wie dies auch rücksichtlich der Unterweicht, in gleicher Weise, wie dies auch rücksichtlich der Unterweicht, in gleicher Weise, wie dies auch rücksichtlich der Unterweicht, einstweilen beibehalten werden.

In den Nachweisungen sind die Beamten nach den verstenen Gehaltsklassen, und zwar die Beamten mit dem seitzen höchsten Durchschnittssaße zulest aufgeführt. Bei Bemielen mit gleichem Durchschnittssaße zulest aufgeführt. Bei Bemielsen mit gleichem Durchschnitts, aber verschiedenem ist dezw. Höchstgehalt sind die Beamtenkassen ist dem Beamtenkassen in Staatshaushaltsestat aufgeführt. den, abgesehen von den Beamten der Aeihensolge der besten, abgesehen von den Beamten der Eisenbahrverwaltung, dei den Klassen in welchen innerhalb derselben Gehaltses den Klassen, in welchen innerhalb derselben Gehaltses die Zeitdauer für die Erreichung des Höchstgehalts nicht die Beamten aller Berwaltungen gleichmäßig sestgesetzt werden sind die Beamten aller Berwaltungen gleichmäßig sestgesetzt werden sind die Beamten aller Berwaltungen gleichmäßig sestgesetzt werden sind die Beamtenkategorien, für welche jene Zeitdauer die sie seit sie seit dauer die

Begen der Grundsate, nach denen der Bemessung der Dienste, welche die Beamten der einzelnen Kategorien künftig dis Greichung des Höchstgehalts zurückzulegen haben, dei Bestung der Zeit, welche sie in den einzelnen Gehaltsstusen zuwängen haben, und dei der Abstusung der Gehälter für die Schedenen Altersstusen versahren ist, wird auf die bezüglichen schenen Altersstusen versahren ist, wird auf die bezüglichen schongen in der oben erwähnten Denkschift, betreffend die dung der Gehälter der Unterbeamten nach Dienstaltersstusen,

jug genommen.

Bie die beiliegenden Nachweisungen ergeben, ist für sammtte jest in Betracht kommenden Beamtenkategorien ausnahmseine Zeit von 3 Jahren für das Verbleiben in jeder eintzelnen
kallsstufe in Aussicht genommen, wie dies in gleicher Beise
h für alle Unterdeamte, mit alleiniger Ausnahme der Stackister, sestgesetzt ist. Bährend aber bei den Unterdeamten der
kraum für die Erreichung des Höchstgehalts für die meisten
kegorien gleichmäßig auf 21 Jahre bemeffen werden konnte

und nur für einzelne Kategorien ein kürzerer Zeitraum sessen war, sind in dieser Beziehung für die verschiedenen Kagorien der mittleren Beamten sehr verschiedenartige Festseyun ersorderlich. Es beruht dies einmal darauf, daß für die mittle Beamten aus Mangel an Mitteln noch nicht eine Zusamn ziehung der jetzt bestehenden zahlreichen verschiedenen Gehaltstla hat ersolgen können, wie sie für die Unterbeamten in Berdind mit der Besoldungsverbesserung vom 1. April 1890 ab sigesunden hat, und serner darauf, daß bei den mittleren Bear in weit größerem Umfange, als bei den Unterbeamten, ger Kategorien von Stellen den Durchgang zu höheren Stebilden, bezw. andere erst im Wege der Besörderung err werden, was besondere Berücksichtigung dei Festseyung der diesen Stellen dis zur Erreichung des Höchstgehalts zuzubringer Beit ersorderte.

Ein langerer als 21 jahriger Leitraum bis zur Erreid des Höchstgehalts, und zwar ein solcher von 24 Jahren, ist für die Beamten ber Rlaffen 17, 24 und 27 der Rachweifun in Aussicht genommen. In dieser Beziehung ist zu beme daß für die Subalternbeamten I. Rlaffe bei den Brovin behörden (Klasse 19 der Nachweisung B1) ein Zeitraum 18 Jahren mit Rücklicht darauf angenommen ist, daß Diese amten vor ihrer Anstellung als Subalternbeamte I. (Setretare 2c.) langere Beit in ber Stellung als solche II. & (Misitenten) zuzubringen haben. Im Allgemeinen kann Beit nach den seitherigen Ascensionsverhaltnissen durchschni auf etwa 6 Jahre angenommen werden, so daß die betreffe Beamten das Sochstaehalt ber Sekretare 2c. kunftia im A meinen 24 Kabre nach ihrer Anstellung als Assistent werben. Mit Rudficht bierauf ericeint es angemeffen, in den Klassen 17, 24 und 27 der Nachweisung B' aufgefül Kategorien von Provinzial= 2c. Beamten, welche nicht in Affisch und Setretare zerfallen, fondern von ihrer erften etatsmaf Anstellung ab ununterbrochen in der betreffenden Rlaffe ble und in derfelben das Höchstgehalt erreichen, ebenfalls über Beitraum von 21 Jahren hinausgugeben und einen folden 24 Jahren festzuseben.

Bon dem als Regel bezüglich der Unterbeamten festgeste und auch bezüglich der mittleren und Kanzleibeamten sie haltenden Grundsaße, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkate vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in betreffenden Kategorie ab zu berechnen ist, ist für die Ubeantten schon in der mehrerwähnten Senkschrift eine Ausne

für den Fall worgesehen, daß ein Beamter in eine andere Beamtenkategorie: befördert wird, deren Mindestgehalt geringer üt, als dasjenige Gehalt, welches der Beamte in seiner diskurigen Klusse bezeits bezog, Kurdissen Fällen soll nach näherer Anssährungen in der erwähnten Denkschrift dem bursehenen Beamten von der in der früheren Klasse zurückeitigten Dienstzeit soviel angerechnet werden, daß er durch die

Melteberung teine Ginbufe an feinem Behalt erleibet.

Schon bei der Durchführung des Systems der Dienstaltersplagen für die Unterbeamten hat es sich als zur Bermeidung
son härten und Unbilligkeiten erforderlich ergeben, nicht nur die
sobezeichnete, nach der Denkschift nur für künftige Fälle von
bedrickungen beabsichtigte Ausnahme auch auf in der Bersungenheit liegende derartige Fälle auszudehnen, sondern auch
no weitere Ausnahmen für Fälle zuzulassen, in welchen ein
kunter in eine gleichstehende oder in eine niedrigere Alasse versitt sder zurüstverset wird, also eine Beförderung nicht vorliegt.
Inwiationsänderungen oder sonst im dienklichen Intevesse, und
nicht etwa zur Strase erfolgt ist bezw. erfolgen wird, erscheint
eine Berücksichtigung früher zurückgelegter Dienstzeit und die
kussichließung einer Einbuse des betreffenden Beamten am Gefall gerechtsertigt.

Rach benfelben Grundfaten foll bemnächst auch bei ber Duchfahrung des Systems der Dieustalterszulagen für die

mitleren und Kanzleibeamten verfahren werden.

Gine weitere Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundste hinfichtlich der Berechnung der Dienstzeit in jeder Beamtenstegorie ist für die Subalternbeamten der Provinzials 20. Bestehen, soweit diese Beamten in zwei Alassen – Subalternstemte I. und II. Rlasse — zerfallen, zu dem Zwecke in Ausstatt genommen, um dem Nachtheil auszugleichen, welcher sittenzeine Beamte dadurch enstehen kann, daß ihre Ernennung wie Beamten I. Klasse sich wegen Mangels an Bakanzen unsewöhnlich verzögert, und es zu ermöglichen, daß keiner dieset Beamten das höchstgehalt später als in 24 Jahren, von der Anstellung als Beamter II. Klasse ab gerechnet, erreicht. Zu diesen Zwecke soll bei Berechnung des Dienstalters als Subalternstemter I. Klasse die Dienstzeit als Subalternbeamter II. Klasse mitberücksichtigt werden, wenn und soweit dieselbe mehr als Tahre beträgt.

Inwieweit auch noch in anderen, als den vorerörterten Fillen sich Ausnahmen von dem oben erwähnten Grundsate als den Villigkeit entsprechend erweisen werden, wie sich dies schon bei den Unterbeauten in einzelnen Fällen ergeben hat, wird einst weilen und bis etwa auch für solche Fälle an der Hand gewonnener. Erfahrungen bestimmte Grundsätz sestgestellt werden können, der Entscheidung im einzelnen Falle vordehalten bleiben mussen. Schon jetzt ist indessen zu bemerken, daß derartige Ausnahmen hinsichtlich der Festetzung der anrechnungsfähigen Dienstzeit insbesondere bei solchen Beamtenkategorien, welche erkseit einer kurzen Reihe von Jahren überhaupt als etatsmäßige Beamtenkategorien bestehen, für diesenigen Witglieder derselben erforderlich werden, welche schon vorher längete Zeit im Staats-

dienste beschäftigt gewesen sind

Wegen der Termine für die Zahlbarmachung der Diemialtersmlagen follen bei den mittleren und Rangleibeamten ebenfalls biefelben Grundfabe Unwendung finden, welche bezüglich der Unterbeamten in der mehrerwähnten Denkidrift daraclegt find. In gleicher Beise gilt auch von der Berechnung des kunftigen Gesammtbebarfs an Gehaltern für die mittleren und Rangleibegmten, sowie von der Statifirung der Behalter in den vorliegenden, bezw, in den kunftigen Giats dasselbe, mas in diefer Begiehung in der Deutschrift betreffs der Unterbeamten mitgetheilt ift. Hingugufugen ift nur, daß einzelne, übrigens nicht erhebliche Aenderungen, welche, abgesehen von der kunftigen all: gemein veranderten Beranschlagung ber Befoldungefonds und Formulirung der Statstitel, bei einzelnen der letteren in Folge ber Ginführung des neuen Gehaltsspstems für die mittleben Be amten erforderlich werben, an ben betreffenden Stellen ber por Liegenden Special-Ctats, erläutert find.

Schließlich wird bemerkt, daß die Staatsregierung bereit ist, entsprechend dem Beschlisse des Hauses der Abgeordneten nom 3. Februar 1892 (Stenogr. Ber. S. 266) in Zukunft den Stats eine Nachweisung über die Regelung der Altersstussen für das Aussteigen im Gehalte — und zwar sowahl bezüglich der Unterbeamten als der mittleren und Kanzleideamten — beizusigen, wenn und soweit eine Aenderung in dieser Regelung eintreten soll, und zwar alsdann unter Hervorhebung der Verschiedenheit gegenüber der Nachweisung zum Etat für 1892/93, bezm. den jest vorliegenden Nachweisungen oder gegenüber den etwa sväter

beschloffenen Aenderungen.

(Beilage Bi und B' siehe Geite 294 ff.)

Beilage C

Bestimmungen betreffenb bie Anrechnung ber Militars bienstzeit auf bas Dienstalter ber Civilbeamten.

1) Den hölzeren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekeidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt,
wird bei Bestimmung des Dienstalters, sosern dieselbeigemäß dem Zitzunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit,
welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der attiven Dienstessisch im stehenden Heere
der in der Marine. gedient haben, in sommeise in Anrechnung
gebacht, als in Folge der Ersüllung der attiven Diensstessinds die
Wegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2) Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstellung, welches für ihre Berusung zur ersten etatsmäßigen Anstlung in Betrecht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer usbildungse ober Borbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpsticht im stehenden Heere oder in der Maxine gedient sien, die zum Höckstrage eines Jahres in so weit in Ansthung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpsticht die Besähigung zur Bekleidung des betreffenden Unites später erstangt haben.

Die in den Subalterndienst übernommenen Wilitäranwärter olen del Feststellung ihrer Arciennetät um ein Jahr oder, wenn de Invalidität vor Ablauswiñes Jahred eingetreten ist, um die hajāchlich abgeleistete attive Dienstzeit zurückatiet werden, so=

ald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

4) Anderen als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, elde nicht zu den Unterbeamten gehören, kam die Zeit, welche in Stjüllung der aktiven Dienstpflicht im ftehenden Heere oder der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Edimmungen in Nr. 1 von dem Ressortiof dei Bestimmung des dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5) Piefe Borfchriften treten am 1. Januar 1892 in Rraft.

6) Das Dienstalter eines Beamten tann in Ammendung der Sosschriften in Kr. I bis 4 micht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während in Anwendung der bezeichneten Borschriften von einem früheren Lipuntte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Berzälmisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

B1. Rachweifung, betreffend bie Regelung bei nach Dienf

					-
· A	. ر. قد		teff.		Die
de	ៈដ	Dienstftellung ber Beamten.	Saft Beam	1.	2.
, : ,	h	Steinplechang our Seminini.	్ జ్యాజ్ల	St	ufe
bes	Etato.		per	Mart	Barf.
7.	ist , d Nati	Klasse: 1. 4200 bis 4800 Mart.			
, 101 ; 8. !	2. 2.	Berwaltung ber indireften Stebern. Bürenworsteher für das Rechnungs- wesen bei den Provinzial-Steuer- Direktionen	12	4200	4400
3.15					1100
59.	1.	Finang-Ministerium. Brovinglal-Rentmeister	7	. '	
78.		Juftigverwaltung. Rechnungs Revisoren und Juftig- Hampflaffen-Rendanten bei ben Oberlundesgerichten	26		
74.	6 .	Renbang bei bem Antsgericht I in Berlin	1		
		Klasse 2. 3000 bis 5400 Mark.			
••		Centralverwaltung ber Domänen und Forften, einschließlich des Ministeriums für Landwirthschaft.	٠,		
5.	2.	Expedienten, Kalkulatoren, Registra- toren, Journalisten und Beamte	*		
99,	8.	des Forsteinrichtungsbüreaus, bau- technischen Revisor, Kanzleidireftor	50	8000	8400
12.	2.	Seehandlungs-Justitut. Rajsirer, Buchfalter, expedirende Se- tretäre und Kalkulatoren, Registra- tor, Rangleivorsteher	16		
1 19.	2.1.1	Berg., Hiften- und Salinenverwaltung. Expedienten, Kallulatoren, Registra- toren und ein Kanzleivorsucher bei ber Ministerial-Abtheilung für das Bergwesen. (Siehe Ministerium für Handel und Gewerbe.)). - -		

¹⁾ In Berlin außerdem penfionsfähige Zulagen bis zu 600 Rack burchschnittlich 800 Mark.

Behülter ber	etatomaßigen	mittleren	Beamten
altersftufen.	- 0		•

				<u>. </u>	ehen t		I							rblei	1	nger
8.	4	5,	6.	7.	8.	9.	1.	2.	8.	4.	5.	<u> </u>	7.	8.	9.	で看
Mart.	Sart.	Beart.	Barri.	Part.	Mart.	Seart.	Jahre.	3atre.	3ofte.	Sahre.	Safte.	Selfre at the	3affre.	Bahre	Jahre.	Bemerfungen.
														}	<u>.</u>	
600	4800	<u> </u> _	_ ;	_	_	.—	8	8	8	Reft der Dlenftjahre		_	- 	+	_	
•	-	_	-	_	-	-	,	9	•	Ā	, i	· · ·	_	+		,
	•			_	_	_	•		-	- 3-		_	_		_	3)
•	-	:	_					•			# c				i	
		-			*11 1(1)	18 % () 11 7 3	ń.	-	135		4	•				٠ ١
900	4200	4500	4800	5100	5 4 00	-	8	8	8	2	8	8	8	Reft ber Dienfiffahre	-	. }
•	-	! ! -	-	•	.H	-			-	: :	•	• .	•	-	-	1
,						Init!		0. 	- 	,	; ;					-1
				.,	, ,			11	7		.,	. • •				•

		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			
÷	. 	, , ,	ifen.	·	Dit
- 8	5 4	Dienftftellung ber Beamten.	Zahl Beam	1.	2.
	,			St	ufe
Des	Citats.		मू	Ratt	Bart
	,	Rod) Klaffe 2. 8000 bis 5400 Mark,			
82.	2.	Greifenbahnberwaltung: Gredienten, Kalkulatoren, Revisoren und Registratoren bei den Ministerial- Abtheilungen für das Gisenbahn- wesen. (Siehe Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)			
89.	2.	Staatsigulbenbermaltung. Cepedirende Sekretare und Kalkula- toren, Registratoren, Buchhalter, Hauptkassier bei der Staatsschulben- tilgungskasse, Kassiere, Kanzleivor- steher	47	8000	\$400
٠,٠		Berrenhans.	l	l	
4 0.	1.	Registratoren, Bibliothelar, Borsteher bes stenographischen Büreaus	6		
41.	1.	Hand ber Abgeordneten. Regiftratoren und Kallulatoren, Biblio- thetar, Beamte bes ftenographischen Büreaus	10		_
44 .	· 4.	Bürean des Staats-Minifteriums. Expedienten und Registraforen, Ranzlei- vorsteher	8		
4 5.	1 1.	Bürean bed Direfters ber Staatsarchive. Expedienten und Kallulatoren, davon einer zugleich Registrator	2	_	-
4 6.	1.	General-Orbenstonimiffion. Expedienten und Regiftratoren, Rangleis porfieher.	7	_	
4 7.	1 ! 2.	Geheimes Civilfabinet. Zweiter Rabinetsfetretar, Regiftratoren	10		-
48.	8.	Ober-Rechnung blammer. Revisoren, Kalkulatoren, Kanzleivor- fteher, Registratoren	118 ² /*		-
57.	4.	Finang-Ministerium. Expedienten, Kalkulatoren, Registra- toren, Iournalisten, Buchhalter, Kanzleidirektor, Rassirer-Assistent	86		

Bear	mten f	ollen	tünfti	g bezi	eheni	n der	Die Beamten follen verbleiben in ber								
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1. 2	. 3.	4.	5.	6.	7.	8.	9,	Bemerfungen
10	NO.		tuf	e		7)1			- Sele		u fe				ner
Warr.	Mart.	Marf.	Mart.	Mart.	Mart.	Mart.	Jahre.	3ahre.	Jahre.	3ahre.	3affre.	3ahre.	3ahre.	3afre.	8
	(han-se		DA.	400	0160 0160 1011	High neth neth	Pilo Pilo Book Poli	100	00000	interest (minus)	y is	en i		1.5	
900	4200	4500	4800	5100	5400	ALTER S	3 4	3 8	3	3	3	8	Н		16
		- 8		177	4000	7. 719	0,0	4/1/8	1	21	1	0.0	Ster	1	X
	٠	*		žoj	1000	70-00 70-00 1-10-0		1	9		i Pa			=	
-		1		٠	e more	ed Table				10.7	(X) (ro)		1	_	
1	-			-377	rtii o	19010	7		gr	12	16.0	1		-	
П						175				1	10				
	3	4	*	-	in	-			-	71	(9)		7	-	
	. 1			2070	obot	1,1119	17/15 15/15	100	00	(10) (001)	ng),	(10)			
					Type 2			0.00				11	11		
		*0	(A)		1± /	77.		(-)	T)		16	٠	4	-	
		-0		-12		-				-		*		-	
		4			1	NS NOV		p)		nire					

					_
1 4 4 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	radi:	Dienststellung ber Peamten.	Zahl Beamten		Σ 2. c
bes (Eais.		bet	Bart.	Ratt
82. 64.	2. 8.	Roch Klasse 2. 8000 bis 5400 Mark. Ministerium ber öffentlichen Arbeiten einschlichlich Ministerial-Artheilungen für bas Eisenbahnwesen. Expedirende Setretäre und Kalkula- toren, Revisoren und Registratoren, Kanzleidirettor.	100	8000 84	
19. 67.	2. }	Ministerium für Sandel und Gewerbe einschließlich Ministerial-Abtheilung für das Bergwesela. Kalfulatoren, expedirende Setretäre, Registratoren und Kanzleidirektor.	88		-
71.	4.	Grechienten, Raltulatoren und Regiftratoren	85		•
88.	4.	Ministerium bes Junern. Expedirende Setretäre und Kaltula- toren, Rendant der Bilreautasse, Re- gistratoren und Journalisten, Kanzlei- direktor	87		•
85.	2.	Oberverwaltungsgericht. Büreaubeamte und Kangleidirettor	11	. .	
99.	8.	Landwirthschaftliche Centralverwaltung. Ralkulatoren, Expedienten, Registra- toren und ein Kanzleidirektor bei der Centralverwaltung des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. (Siehe Centralverwaltung für Do- mänen und Forsten.)			
		Ministerium der geistlichen zc. Angelegen-			
109.	5.	Expedienten, Ralfulatoren, Regiftra- toren, Buchhalter, Kanzleidirettor . Evangelifcher Oberfircheurath.	60	. .	
111.	`2 .	Expedienten, Ralfulatoren, Regifira-	6	- .	ļ
96.	1	Rlaffe 3. 3600 bis 4800 Mark. Berwaltung bes Junern. Direktoren ber größeren Straf- 2c. Anstalten	. 88	8600 890	0

Bear	nten f	ollend	n ber	£	1											
1	4.	5.	6 .	7.	8.	. 9.	1.	2,	8.	4	5,	6,	7.	8	9.	Bemertungen.
-		•	fuf	e							Sti	ıfe				
Beart.	Mart.	Rart.	Mari.	Mart.	Rarl.	Mart.	ahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre	Jahre.	Sahre	Jahre	3aftre.	Sahre	, \$
<u>a</u>	2	-8-	- 8		- 53.	58	1	100	n	87	80	80	87	22	100	
				. 3	រភៈធំ '	not.	į		r] (10.17	1.		1. ₹			
					1	1.1	111	•	ייי פירון	1 ''' 11 - 1					1 //	_
		-														
				١,,	: ::::::::::::::::::::::::::::::::::::	173101 11:11:11	ľ	,	5 j. 2	11250	17 15	4.	,	ų į		١.
800	4200	4 500	4800	5100		٠	8	3	8	1,3	8	,8⋅	.8	Seft ber	-	
					i dar			1111		1 2 1 - 1 - 1	-	, . 	ĺ	85	5	
					01.2	11110		'	doili i i	. !!! [tip]	1110	71.			10	
							ı.		ļ, .	١	,		.,			
	-	1-	-	-	11-7	· ; 41	þ	111	ni	4	• • •	n 🕶	3 %	{	-	
		;		521		. ,	1		ي ا	1.	1		. 2		1.8	.42
			-			_			ĺ.	-		-	· -		4	
			ĺ		19	. ,	١	F-;	ļ	lι liΩž,	,,					
		i				,	-	1.31	· .	ī .	· :.•	ŀ				
					ſ	<u> </u>	ľ		10	,					(1)	,
-	•		-	-	-		-	ļ-,	6 60	: T.	1	-	-	1	-	Ÿ.
.		;						1	1.			l				
		-	-	-	-	_			7	ļ		-	-		1) ''
		:		1	1. 6	. ,	١		l	1 ;			10			1
				1		di.	ŀ		١.	7.1	·: ,		ļ			
		l	1	l	į		١	111	Ì).		1	ľ			
		i		:	1	١.	1	-:	1	-	-			!		
		<u> </u>	İ				ľ				13.	ľ	:			
			1.	i	ŀ		l			1	1	∤ ′	1		M	1
			İ	1	·	١.	1		ŀ	١.	١.	. :		١.		
•	•		-		-	-	-	-	;	} -	-	} -	-	1	-	١.
													'			
•	•	-	-	-	-		1	-	-	-		-	-		-	
		[1										1:		
							ľ	1	١.		1	ber		1		:
1200	4400	4600	4800) —	-	-	1	3 8		8	8	3	-	-	- +	1
	ŀ	1	1:1	F	1 '	} ·	I		1	6	•	76	r)	1	, b	I.

-				
des des des	Hats.	Dienftftellung ber Beamten.	Bahl ber Beamten.	1. 2. Stuse
	!	Klasse 4. 3600 bis 4200 Mart.		
74.	6.	Juftizverwaltung. Rendant bei dem Amtsgæicht in Bres- lau	1	8600 8800
91.	6.	Berwaltung bes Junern. Bolizei-Hauptleute, Ariminal-Inspel- toren, Telegraphen-Ingenieur bet ber Bolizeiverwaltung in Berlin	28	
100.	2 .	Bandwirtichaftliche Berwaltung. Setretäre beim Oberlandestulturgericht	2	
9.	1 .	Rlaffe 5. 3000 bis 4500 Mart. Berwaltung ber indiretten Stenern. Hauptzoll- und Hauptfleneramts-Renbanten, Pachofsvorsteher und Oberrevisoren	172	8000 8800
6.	8.	Rlaffe 6. 3000 bis 4200 Mart. Berwaltung ber biretien Stenern. Rentmeister bei ben Kreistaffen in ben sieben öftlichen Provinzen	252	8000 8201
91. 92.	2. } 1. }	Berwaltung bes Junern. Abtheilungs-Dirigenten und Bolizei- Rathe bei ben Bolizeiverwaltungen in Berlin und Charlottenburg	22	
28.	· 2.	Rlaffe 7. 3200 bis 4000 Mart. Eifenbahnverwaltung. Betriebskaffen-Rendanten	57	8200 8400
98.	1.	Klasse 8. 2400 bis 4500 Mark. Berwaltung bes Innern. Bolizei-Distriks-Kommissarien in ber Brovinz Bosen	148	2400 2700
92.	1 .	Rlaffe 9. 2700 bis 4200 Mark. Berwaltung bes Junern. Bolizei-Rathe bei ben Bolizeiverwal- tungen in ben Provinzen (ausschließ- lich Charlottenburg).	28	2700 8000

¹⁾ In Berlin außerbem penfionsfähige Julagen von je 800 Ratt
2) Mußerbem 2 Beamte in Berlin als Abtheilungs-Dirigenten eine Dirigentenzulage von je 600 Rart und ein Beauter ebenbafelbit als Borfieher des Einwohner-Relbeamts eine Funktionszulage von 600 Rart

80	amte	n follen	tünfti	g bezi	ehen i	n der	£	ie	ben	gen.						
8	1 4	. 5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Bemerkungen.
			5 tu f	e							€ t					Her
	Wart.	Rart.	Mart.	Sart	Sari	Rart.	Sabre.	Sahre	Jahre.	Jahre.	Sahre.	Sahre	Sahre.	Sahre	gahre.	82
400	0 420	0 -		_	_			8	8	Reft der Dienstjahre.	_		_	_	_	
	-	-	-	-	_	-	-	-	-	-	_	_	_	-	_	
F	-	-	_	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	8900	4200	4500	_	_	_	8	8	8	8	8_	Reft der Dienstjahre	_	_	_	<u>")</u>
-	860 0	8800	4000	4200	_		8	8	8	8 18	8	8	Reft der Dienstjahre.	_	_	
}	-	-	-	•	_	_	-	-	•	-	-	-	-	-	-	")
	8800	4000	_	-	_		8	8	8 12	8	Reft ber Dienstjahre	_		-	-	•
8	8800	8600	890 0	4200	4500	_	8	8	8	8	8	8	8	Reft der Dienstijahre.		
200	3600	8800	4000	4200	_	_	8	8	8	8 18	8	8	Reft der Dienstijahre.	-	_	

7 Bei ber Beförberung zum Betriebstaffen-Renbanten ist bie in früheren Bekungen zuruckgelegte Dienstzeit insoweit anzurechnen, als zur Fortzwährung bes seitherigen Gehalts erforberlich ist.

Digitized by Google

Sap.	≓ Kats.	Dienftstellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	Die 1. 2. Stufe
6.	8.	Klaffe 10. 2400 bis 4200 Mark. Berwaltung ber direkten Steuern. Rentmeister bei der Steuerkasse in Essen im Regierungsbezirk Düsseldorf	1	2400 2700
11.	4.	Buchhalter, Korrespondenz-Setretare und Registratoren	12	- -
9.	1.	Klasse 11. 3000 bis 3600 Mark. Berwaltung ber indirekten Stenern. Revisions-Inspektoren	47	3000 8200
108.	1.	Gestütverwaltung. Gestüt-Inspektoren (Ober-Rogärzte und Marstallvorsteher)	6	- -
28.	2.	Gifenbahnverwaltung. Saupttaffentaffirer	11	3000 3150
21.	1.	Rlasse 12. 2100 bis 4200 Mark. Bergverwaltung. Berwaltungsbeamte und Zeichner der geologischen Landesanstatt und Berg- akademie in Berlin	6	2100 2400
		Dentscher Reichs- und Preußischer Staats- Anzeiger.		
58.	1.	Expedienten	9	- -
128.	1.	heiten. Kassen= und Büreaubeamte der Tech- nischen Hochschule in Berlin	6	- -
6.	2.	Klasse 13. 2400 bis 3900 Mark. Berwaltung ber direkten Stenern. Kataster-Kontroleure und Sekretäre	64 0	2400 2700
54 a	2.	Ausiedelungstommission. Bermessungsbeamte	6	- -
101.	5.	Landwirthschaftliche Berwaltung. Bermefjungsbeamte bei ben General- Rommissionen	410	

¹⁾ In Berlin außerbem je 800 Mart penfionsfähige Julage. —
7) Bei ber Beförderung jum Haupttaffenkaffrer ift die in früheren Stellungen zurudgelegte Dienstzeit insoweit anzurechnen, als zur Forigewährung des seiherigen Gehalts erforderlich ift. — 7) Außerdem ein

	Bear	mten f	ollen t	ünftiç	bezie	henin	der	Ð	ie	Bec	ımte	n so in l	Uen der	verl	leib	en	ij
	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Bemerkungen.
				tuf	е ,							5 t i				. \	mer
	Start.	Starf.	Matl.	Sarf.	Mart.	Marf.	Mart.	3ahre.	Sahre	Jahre.	Jahre.	Zahre.	Jahre.	Sahre	Safre	Sahr	ž.
	8000	8300	8600	8900	420 0	_	1	8	8	8	8 18	8	8	Meft der Diensthähre.	-	-	
	•	-	-	-	-	-	_	-	-	-	-	-	-	. Sign	-	-	
Ì	\$ 400	8600	_	_	-		-	8	8	8	Reft der Dienstjahre	-			-	_	¹)
	-	-	_		-	_	_	-	-	•	-	-	_	-	-	_	
	8300	84 50	\$600	_	_	-	-	8	8	8 12	8	Reft der Dienstigchre.	-			1	3)
	2700	8000	8800	8600	8900	4200	_	8	8	8	8	8	8	8	Reft der Otenfissagre.	_	
	•	-	-	-	-	•,	_	-	-	-	-	-	-	-	G,	_	
		-	-	-	-	-	_		-	-		-		-	-	_	
į	8000	3800	8500	3700	8900	_	_	8	8	8	8	8	8	Reft der Otenstiabre.	_	_	•)
	•	-	-	-		_	-	-	-	-	18	-	-	-	-	-	
			-	.		_	_	١.	-	-			-	-	_	_	

Latafter-Kontroleur für Bahrnehmung der Ratafter-Inspettionsgeschäfte in den Hohenzollernschen Landen eine pensionsfähige Funktionszulage von 600 Mart.

ge geb	;i;& Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	1. St. 3200	Die 2. ufe
28.	2.	Klasse 14. 2700 bis 3600 Mark. Eisenbahnverwaltung. Betriebs- und Berkehrs-Kontroleure .	289	2700	285 0
68.	2.	Rlasse 15. 2800 bis 3500 Mark. Sandels- und Gewerbeverwaltung. Lootsen-Kommandeure	8	2800	800 0
9.	1.	Rlasse 16. 2800 bis 3400 Mark. Berwaltung ber indirecten Steuern. Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Kontroleure.	181	2800	800 0
84.	2.	Rlaffe 17. 1800 bis 4200 Mark. Berwaltnug des Junern. Büreaubeamte bei dem ftatistischen Bü- reau	20	1800	2100
119.	2.	Bureau- und Raffenbeamte ber Uni- verfität zu Berlin	10	_	
122.	1.	Büreau- und Kassenbeamte ber Kunst- museen zu Berlin	5		
122.	68.	Bureau- und Raffenbeamte bes Runft- gewerbemufeums zu Berlin	8	-	.
122.	7.	Registrator bei ber Kationalgalerie in Berlin	1		.
122.	12.	Setretare ber Röniglichen Bibliothet in Berlin	2	۱.	
122.	20 a.	Bureaubeamte bei bem Meteorolo- gifchen Institut zu Berlin	2		.
125.	7.	Bureau- und Raffenbeamte ber Charité	12		- ;
125.	8.	Berwaltungssetretär des Instituts für Insettionsfrankheiten in Berlin	1	-	.
		Rlasse 18. 2700 bis 3300 Mark. Berwaltung des Junern.			
91. 92. 92.	6. 8. 1.	Bolizei-Lieutenants, Ariminal-Aom- missarien, Gesangnisinspettor bei den Bolizeiverwaltungen in Berlin und Charlottenburg. Grenztommissarien in Eydituhnen,	178	2700	2900
00		Brosten, Ilowo, Thorn und Beuthen D. S.	5		.
92.	8.	Bolizei-Inspektoren bei den Polizei- verwaltungen in den Provinzen .	20	.	.

Ban	mten f	ollen i	ünfti	g bezi	hen i	n ber	£	ie	Be	amte	n so in l	Alen Der	ver	blei	ben	ien.		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	1. 2. 8. 4. 5. 6. 7. 8. 9.										
			5 tu (e							© t	u f e				nert		
Wart	Bari.	Bart.	Wart.	Wart.	Mart.	Wart.	Sahre	Jahre	3ahre.	Sahre	Jahre.	Sahre.	Jahre.	Lahre	Jahre	Bemerkungen.		
30 00	8150	8800	8450	8600	_	_	8	8	8	8	8	8	Reft dec Olenstjahre	_				
22 00	38 50	8500	_	_	_	_	8	8	8 12	8	Reft der Dienstigahre.	_	_	_	_			
29 90	8400	_	_	_	_	_	8)	8	8	Reft der Dienstijahre.	Sec.	1						
2400	2700	3000	880 0	8600	890 0	4200	8	8	8	8	8	8	8	8	Reft ber Diensthahre.			
										ı	24	1		ì	Sien Sien			
			-			-		•		-				-	-			
. •		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-			
•	•	-	-	-	-	-	-	-	•	-	-	-	-	-	-			
-	•	-	-	-	-	-	-	-	•	-	-	-		-	-			
•	•	-	-	-	-	-	-	•	•	-	-	-	-	•	-			
•	-	-	-	-	-	-	-	•		-	-	-	•	-	-			
	•	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-			
										<u></u>								
8100	8800	_	_	_	_	_	8	3	8	Reft der Dienstigahre	-	_	_	_	-			
3100	8800	_	_	_	_ _	_	3	9	8	Reft der Dienstigh	_	_	_	_	-			

des des	iii Etats.	Dienststellung ber Beamten.	Bahl ber Beamten.	1. St	Die 2. ufe
106.	1.	Roch Klasse 18. 2700 bis 3800 Mark. Laubwirthschaftliche Berwaltung. Obersischmeister	6	2700	2900
58.	2.	Rlaffe 19. 2100 bis 3600 Mark. Finang-Ministerium. Oberbuchhalter ber Regierungs-Haupt- kassen zc.	84	2100	2500
91.	4.	Berwaltung des Junern. Oberbuchhalter der Bolizei-Hauptkaffe in Berlin	1		
6.	1.	Berwaltung der direkten Steuern. Sekretäre und Buchhalter bei der Direktion für die Berwaltung der direkten Steuern in Berlin	71	2100	2400
6.	8.	Buchhalter bei der Kreistaffe in Frant- furt a. M	5		
8.	2.	Berwaltung ber indirekten Steuern. Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen, Kalkulatoren, Sekretäre und Registratoren bei den Provinzial-Steuerdirektionen	261	_	-
20.	2.	Bergverwaltung. Sefretäre bei den Oberbergämtern .	42		_
54 a.	8.	Anfiedelung&-Rommiffion. Setretare, Specialtaffenrenbant	12		
58.	2.	Finang-Ministerium. Setretäre und Buchhalter bei ben Oberpräsiden und Regierungen 2c.,			
59 .	1.	ein Kassirer in Sigmaringen Buchhalter, Setretäre I. Klasse und Kontroleure bei den Rentenbanken	769 41		
6 5.	8.	Banberwaltung. Landmesser und technische Setretäre der Allgemeinen Bauverwaltung .	89	-	-
78.	6.	Juftigverwaltung. Gerichtsschreiber und Sefretare bei ben Oberlanbesgerichten	288		

¹⁾ Außerdem penfionsfähige Zulagen bis zum Betrage von 600 Mart im Durchschnitt 800 Mart. — 9 In Berlin außerdem penfionsfähige Zulagen bis zu 600 Mart, durchschnittlich 800 Mart. — 8) Außerdem 11 Beamte für Kaffen- und Debitsgeschäfte Funktionszulagen in Beträgen von

Bemerhingen.	ben	Die Beamten follen verbleiben in der								Beamten follen fünftig beziehen in der								
film	9.	8.	7.	6.	5.	4.	8.	2.	1.	9.	8.	7.	6.	5.	4.	8.		
mer		L			St								stu					
š	Zahre.	Babre	Zahre.	3ahre.	Bahre.	Nahre.	3abre.	Rahre.	Sahre	Mark	Mart.	Mart	Mart.	Mart.	Warf.	Wort.		
ŀ	-	-	-		-	Reft ber Dienstjähre.	8	8	95)	-	-	=	-	-	8300	3100		
	-	-	-	-	Reft der Dienftjahre.	3	8		3	-	=	-	-	8600	8300	2500		
	-	-	-	-	×	-		,		-	-	7	-			- /		
7)	-	_	Reft der Dienstjahre.	3	3	8	3	3	8	_	-	3600	3400	3 200	3000	2700		
	-	-	-	-	-	•	-	-		_	-	-	-	-	-	-		
")	_	_	-	-	-	-	•	-	•	_	_	-	-		-	-		
•)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-		
	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-		
4)	_	-	-	-	-	-	•	-	-	_	_	-	-	-		-		
	-	-	-	•	-	-	-	-	-	-	-	•	-		-	-		
⁵)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_	-	-	-	-	-	-		
6)	_			-		-		_		_								

300 bis 900 Mart. — 4) In Berlin außerbem penfionsfähige Zulagen bis pu 600 Mart, burchschnittlich 800 Mart. — 4) Ein technischer Seftenks in Berlin außerbem 800 Mart penfionsfähige Zulage. — 4) In Berlitt außerbem penfionsfähigeLotalzulagen von 800 Mart bis 600 Mart.

Sap.	Lit.		Zahl Beamten.	1. 1	2
•	•	Dienststellung ber Beamten.	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		ufe
bes Etats.			٠ تو	Mart. C	H E
				8	
91. 92.	8 u.4.) 2. }	Roch Klasse 19. 2100 bis 8600 Mark. Berwaltung bes Junern. Bolizeisetretäre, Obertelegraphisten, Kassirer und Buchhalter bei den Bolizeiverwaltungen in Berlin und Charlottenburg	116	2100	240
101.	2.	Landwirthichaftliche Berwaltung. Generaltommiffions-Setretare	60	-	
112. 117. 128.	2. 2. 2.	Ministerium der geistlichen z. Angelegen- heiten. Setretäre der Konsistorien Setretäre der Provinzialschullollegien Rendant und Setretär bei der Lech-	85 25	:	-
120.		nischen Sochschule in Sannover	2	•	
2 8.	2.	Eifenbahnverwaltung. Buchhalter, Eifenbahnsetretäre und vormalige Lehrer ber aufgelösten technischen Eisenbahnschule	1647	2100	2800
28. 82.	4 . 6.	Berkstätten-Borsteher Eisenbahnsekretäre beim Eisenbahn- Rommissariat in Berlin	102 8		-
1.	1.	Klasse 20. 2400 bis 3300 Mark. Domänenverwaltung. Abministratoren von sökalijchen Grund- stückstomplexen bezw. von Rühlen	5	2400	2600
9.	1.	Berwaltung ber indiretten Steuern. Ober-Grenz- und Ober-Steuer-Kon- troleure	658		
6.	8.	Berwaltung ber direiten Stenern. Rentmeister bei den Steuerlassen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Rassau	207	2400	2550
108.	1.	Klasse 21. 2700 bis 3000 Mark. Geftütverwaltung. Hauptgestüt-Renbanten	8	2700	2850
	1 (1	ı	I I

¹⁾ Ein Beamter als Kaltulatur-Borfteher außerdem penfionsfähige Funktionszulage von 600 Mark. — 1) In Berlin außerdem penfionsfähige Bulagen bis zu 600 Mark, durchschnittlich 800 Mark. — 1) In Berlin außer-

Bear	nten (ollen t	ünftiq		-		\$	ie	Be	amte	n sin	ollen der	ver	bleil	en	Bemertungen.
8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	fra
			tuf		1		ļ.,	1	ایدا		S t	u f e	1 - 1	.e 1	-1	THE
Mart.	Part	Mart.	Mart.	Marf.	Mart.	Mart.	Jahre.	Sahre	Jahre.	Jahre	Jahre.	Jahre.	Sahre	Safre	Safre.	æ
	300 0		8400			_	8			3	8	8	Reft der Dienstigafre.			1)
								1	I	18	 	1	~ ē	ŀ	li	
•	•	•	•	•	-	_	ľ	•	•	-	-		-	_		
			-	•	_	=	 - -	•	-	-	:	-		_	=	} ")
	-		-		_	_				-				_		
25 00	2700	30 00	8200	84 00	8600		8	8	8	8	8	8	8_	Reft der Dienstjahre.		
		_			_				 I -	2	1	۱.	1 -	8 2		
							l									
	•	-	•	•	_	-	١.	•	-	-	-	-	•	-	_	
2800	3 000	8150	8800	· —		_	3	3	8	8	8	Reft der Dienstjahre.	_	· ,	-	
		_	-			·		-	-		_	* Ř	_			a)
27 00	2850	3000	8100	8200	8800	_	8	3	8	3 2	3	3	3	Reft der Otenftjahre.		4)
8 000	-	_	_		_	-	3	8	Beft bar Dienft.	_	_	-	-	- 9ge		

ben pensionsfähige Julagen von je 800 Mart. — 4) Außerdem Stellen-

	<u> </u>				
des des	ii Stats.	Dienststellung der Beamten.	Jahl der Beamten.	1. Stu	
28.	' 4.	Rlasse 22. 2400 bis 8200 Mark. Eisenbahnverwaltung. Stationskassen-Renbanten und Gütererpeditions-Borsteher	150	2400	2550
14. 15. 16.	1. } 1. } 1. }	Rlaffe 23. 2550 bis 3000 Mark. Bergverwaltung. Faktoren bei ben Berg-, Hütten- und Salzwerken	92	2550	2700
1.	1.	Rlasse 24. 1800 bis 3600 Mark. Domänenverwaltung. Domänen-Rentbeamte (Rentmeister) .	89	1800	2100
90.	2.	Berwaltung bes Innern. Kreißsetreiäre	489	- '	
102. 102. 102. 108. 108.	1. 8. 4. 1.	Landwirthfchaftliche Berwaltung. Bureau- und Raffen- bezw. technische Beamte (Obergariner 2c.) ber land- wirthschaftlichen und ihierarztlichen Lehranstalten	18		
112. 119.	2 1. 8-9.	Ministerium der geistlichen ze. Angelegen- heiten. Selretäre der Konsistorien Büreau- und Kassenbeamte der Uni- versitätenzu Königsberg, Greisswald,	7	•	
122.	17. 87. 89. 40.	Breslau, Salle a. S., Riel, Göttingen, Marburg und Bonn Bürcauvorsieher bei dem Geodätischen Institut, Inspettoren, Registrator und Kalkulator, sowie Büreau- und Kassenbeamte der Kunstademien	81		
	42.	und der Runftschule	8	•	
14.	1.	Rlaffe 25. 2100 bis 3300 Mark. Bergverwaltung. Setretare und Buchhalter bei ber Berg- wertsbirektion zu Saarbruden	20	2100	2800

¹⁾ In Berlin außerbem je 800 Mart Julage. — 4) Außerbem 2 900 amte je 600 Mart und ein Beamter 1200 Mart Julage. — 4) In Berlin

	inten	jo Teit	funfti	g bezi	ehen i	n ber	9	Die	Be	amte	n fo	ller der	ve	rblei	iben	gen.
8.	1	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	8.	4.	5.	6.	 7.	8.	9.	ang:
Ware.	Mari.	Bart.	Stu	Mart.	Mart.	Rart.	Sahre.	3ahre.	Jahre.	Jahre.	Bahre S	gefre, n	Jahre.	Jahre.	Zahre.	жететинден.
2500	280 0	2900	8050	3200		_		2	2	8 15	8	8	Reft ber Dienstjahre.			
0	900 0	_			_		8)	89		Reft der Diensthabre		_	_	_	Reft ber Dienstjahre.	
000	2600	2800	8000	8200	8400	8600	8	8	8	8	8	8	8	8	Sect.	1)
										1	24	l	1	ı	"	
	•		-	-	-	-	-	-	•	•	•	-	-	-	-	
:	•	-	-		•	•	-	-	•	-	-	•		-	-	*)
	•	•	-	-	•	•	-	-	•	-	•	•	-	•	-	
	•	•	-	•	-	-	•	-	•-	٠	-	-	•	• •	-	
	•	•	•	•	-	•	-	•	-	•	-	•,	ire.	. :	-	•)
5 00	2700	2900	8100	\$ 800	-	-	8	8	8	8 18	8	3	Reft der Diemftjahre.	_	-	

hidem penstonsfähige Zulagen bis zu 600 Mart, burchschnittlich

bes (Sit.		Ę	9
		Dienstfiellung der Beamten.	Jáng 23a	1. 2. Stufe
74.	6.	Roch Klaffe 25. 2100 bis 8800 Mark. Juftizverwaltung. Rechnungsrevisoren, Rendanten, Amts- anwälte, Gerichtsschreiber und Se- kretäre bei den Land- und Amts- gerichten.	4265	2100 280
75.	1.	Inspettoren und Rendanten bei ben besonderen Gefängnissen in Berlin	18	
96.	1.	Berwaltung bes Junern. Inspettoren bei ben Strafanstalten .	180	
125. 125.	7. 8.	Minifierium der geiftlichen z. Angelegen- heiten. Detonomie- und Stationsbeamte der Charité zu Berlin	9 1	
28.	8.	Klasse 26. 2100 bis 3200 Mark. Eisenbahnverwaltung. Stationsvorsteher I. Klasse	826	2100 2250
2.	2 a.	Rlaffe 27. 1800 bis 3400 Mark. Forstverwaltung. Forsttassen-Rendanten	118	1800 2000
91.	2.	Rlasse 28. 2100 bis 3000 Mark. Berwaltung bes Junern. Bolizei-Assessionen bei ber Bolizeiverwaltung in Berlin	11	2100 2400
61.	1.	Finang-Ministerium. Beamte bei der Berwaltung des Thier- gartens in Berlin	2	2100 2250
68.	8 b.	Sanbels- und Gewerbeverwaltung. Beschußmeister bei ber Beschußanstalt in Guhl	2	
28.	4.	Eisenbahnverwaltung. Materialien-Berwalter I. Rlaffe	86	$ \cdot $

^{1) 95} Rechnungsrevisoren und 98 Rendanten penfionsfähige Gehaltszulagen von je 600 Mart. In Berlin außerdem penfionsfähige Lokalzulagen von je 800 Mart, ferner die in einzelnen Bezirken als Dolmeicher ber polnischen, litthauischen, böhmisch-mährischen, wendischen und banischen

Bear	mten f	ollen i	länfti	g bezi	ehen i	n der	E)ie	Bei	amte	n sc in l	Cen der	ver	blei	ben	Bemerkungen.
3.	<u>, Ł</u>	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	-thu
		t	tuf	1 1	1						€ t			-1		1
Marf.	Warf.	Bart	Mart.	Mart.	Mart.	Mart	Sahre	Jahre.	Sahre	Jahre.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	æ
													t ber Hahre.			
500	2700	2900	8100	8800	-	_	8	8	8	8	8	8	Sterft		 -	1)
							١,			18		,	.			
		•	•	•	_	_	•	-	•		•	•		_		
	-	-	-	-	_	_	-	-	-	-	-	-	-	_	-	3)
-		-	-	•	-	-	•	-	•	-	-	-	-	-	-	
. :	-	-	-	-	-	-	-	-	•	-	-	-	-	_	-	
,			'													
400	9550	ace.	275 0	2000	2050	2000	,	2	2	2	2	2	2	2	afte	
	2000	2000	2100	2300	3000	0200	۴	2		2	16		2	ے	Seft t	
. !												1				
200	2400	2600	2800	3000	8200	8400	8	8	8	8	3	8	3	8	Tage	
	1		İ						1	1	24	 I		 I	Reft der Dienstijahre	
700	3000	_	_	_	_	_	8	8	8	Reft der Otensthahre.	_	_	_	_	_	
							ľ	_{{{\{}}}		ien Er						1
100	2550	2700	2850	8000	_		8	8	8	8	8	8	afte afte	_	_	ĺ
			[۲	ٽ	<u> </u>	18			Beft ber Dienstigahre			
					_		١.	1.						_		
	ļ						1						F. E.			
•	i -	-	-	-	-	-	8	8	8	8	4	4	Reft ber Dienstijahre.	-	-	
	i	1					1			20			88	ł	1	1

Eprache fungirenden Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen außerdem besondere Gehaltszulagen. — 3) Außerdem 18 Beamte je 800 Mart kunftionszulage als Borfteber fleinerer Anstalten.

dog.	Ficts.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	1. 2 Stufi
6.	8.	Roch Klasse 28. 2100 bis 3000 Mark. Berwaltung ber direkten Stenern. Rentmeister bei den Steuerkassen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsselborf und Köln Klasse 29. 1950 bis 3000 Mark.	104	2100 22
90. 92. 92.	2.}	Berwaltung bes Junern. Bolizei-Kommissarien bei den größeren Bolizeiverwaltungen in den Bro- vinzen, mit Ausschluß von Char- lottenburg, jedoch einschließlich der Bolizei-Kommissarien in Wilhelms- haven und Geestemünde Büreaubeamte L Klasse bei den Bo- lizeiverwaltungen in den Provinzen, mit Ausschluß von Charlottenburg	195 184	1950 21
92.	1.	Klasse 30. 1800 bis 3000 Mark. Berwaltung bes Junern. Bolizci-Asserven bei den Polizeiver- waltungen in den Provinzen, mit Ausschluß von Charlottenburg	18	1800 22
6.	8.	Berwaltung ber birekten Steuern. Rentmeister bei den Steuerkassen in den Regierungsbezirken Winden und Aachen	49	1800 20
2.	4.	Rlasse 31. 1500 bis 3000 Mark. Forkverwaltung. Berwaltende Beamte bei den Reben- betriebsanstalten	8	1500 18
6.	8.	Berwaltung ber bireften Steuern. Rentmeister bei ben Steuertaffen im Regierungsbezirf Munfter	26	1500 18
75.	8. 4 u.5.	Klasse 32. 2100 bis 2400 Mark. Instizverwaltung. Inspektoren bei den besonderen Gefäng- nissen in Glückftabt, Hannover und Franksurt a. M.	8	2100 22

¹⁾ Außerdem Stellengehalt bis zu 1200 Mark. — 2) Außerden Stellengehalt bis zu 1200 Mark. — 2) Außerdem Stelle

<u> </u>				- K !	. Y •		5	ie	Вe	amte	n fi	ollen	n per	bleil	ben	
			fünfti								in i	ber				Bemertungen
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	ig.
딮	يوا		ĕtuf ₩	•	+	بوا	ايرا	ایا	ي		છ t	ufe Le		릴	ی	eme
Marr	Bart.	Wart.	Mart.	Mart.	Mart.	Mart.	Zahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Zahre.	Zahre.	3ahre.	Jahre	Jahre.	\$ 2
2400	2550	2700	2800	2900	8000	_	8	8	8	8	8	8	8	Reft der Dtenftjahre.		1)
2350	2550	2700	2850	8000	_	_	8	8	8	3	3	8	Reft der Dienstighte.			
	•	•	-	-	_	-	-	-	-	-	-	-		-	_	7)
36 00	3000	-	_	_	_	_	8	8	8	Reft ber Dienstjahre.	_	_	_	-		
2200	2400	2550	2700	285 0	8000	_	8	8	3	8	8	8	8	ber affre	_	3)
							٦			2			<u> </u>	Reft der Dienstjagre		,
2100	2400	26 00	2800	8000	-	-	3	3	8	8	3	8	Reft der Otenstiabre	-	-	
								1		18		ì	*			
2000	2200	2400	2600	2800	8000	_	8	3	3	8 2	8	8	<u> 8</u> 	Reft der Dienfkjahre	-	4)
2400	_	_		_	_	_	8	8	Reft ber Dienstjahre.		_	_		_	_	

fchalt bis zu 1200 Mart. — 4) Außerbem Stellengehalt bis zu 1200 Mart.

gag.	Ftats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	1. Stu	2.
		Roch Klasse 86. 1500 bis 2700 Wart. Winisterium der geistlichen zc. Angelegen- beiten.			
119.	1. 8—9.	Bauauffeher bei ben Universitäten	8	1500	170
28. 32.	2. } 6. }	Gifenbahnverwaltung. Betriebsfefretäre	6510	1500	165
74.	9.	Rlaffe 37. 1800 bis 2400 Mark. Juftizverwaltung. Gefängnisinspettoren bei ben Land-		1000	
92.	8.	gerichten und Amtsgerichten	84	1800	194
122	6a.	vinzen Ministerium der geistlichen 20. Angelegen- heiten. Setretär der Unterrichtsanstalt, Biblio- theksetzetäre, Setretär der Samm- lungen und Restaurator beim Kunst- gewerbemuseum	6 7		
108.	1.	Klaffe 38. 1650 bis 2400 Mark. Gestütverwaltung. Rechnungsführer und Setretäre	19	1650	190
68.	1.	Rlaffe 39. 1500 bis 2500 Mart. Sanbels- und Gewerveverwaltung. Safenmeister	14	1500	170
121.	1.	Ministerium ber geistlichen zc. Angelegen- heiten. Renbant bei bem Lehrerinnenseminar in Dropsig	1		-
7.	1.	Rlasse 40. 1600 bis 2400 Mark. Berwaltung ber indirekten Steuern. Assistenten bes Haupt-Stempelmaga- zins	4	1600	180

¹⁾ Die Altereftufenzeitabichnitte rechnen vom Beginne bes Mi

Bear	mten (o Cen	lünfti	g bezi	ehen i	n der	£	ie	Bec	amte	n jo in	ollen ber	vei	blei	ben	Ë
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	ī.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Bemerkungen.
		•	Stu	e							© t	ufe				Het
Mark.	Sart.	Mart	Rart	Warf.	Mart.	Rarf.	Jahre.	3ahre.	Zahre.	Zahre.	Jahre.	Jahre.	Zahre.	Sahre.	Jahre	ă
1900	2100	2300	2500	2600	2700	_	8	3	3	8	8	8	8	Reft ber Dienstjahre		
1800	1950	2100	2250	2400	2550	2700	5	3	8	8	8	8	8	.8	apre apre	1)
											26	•			Rest der Dienstigahre.	•
2100	2 2 00	2800	2400		_	_	3	8	3	8	8	Reft dec Dienstighne.	_		- -	
•	-	-	-	_	<u></u>	-	-	-	· -	-	-		-	-	_	
-	-	-		_	_	_		-	-	•	•		_		-	,
1950	2100	225 0	2400			_	8	8	3	8	8	Reft ber Diensthahre.	_	-		
1900	2100	2800	2500		_		8	3	3	8	8	Reft d. Dienstif.	_	,	-	
-	-	-	-	-	_			-	-	-	-	. •	-	-	_	
±1950	2100	225 0	240 0	_	_	_	3	8	8	8	8	Reft der Dlenstjahre.	_		-	

varterbien ftalters ab. Bei ber Anstellung wird ben Beamten basjenige Sehalt bewilligt, welches biefem Dienstalter entspricht.

Rap.	Sit	Dienststellung ber Beamten.	Zahl Beamten.	1. St:	D 2 ufe
de#	Etats.		per	Start.	Dart.
65.	4.	Klaffe 41. 1800 bis 2160 Mark. Bauverwaltung. Maschinen- und Baggermeister	19	1800	192
75.	1.	Klaffe 42. 1800 bis 2100 Mark. Juftizverwaltung. Sekretare bei ben befonderen Gefäng- niffen in Berlin	14	1800	195
96.	1.	Berwaltung des Junern. Straf- 2c. Anftaltsfetretäre	61		
101	2.	Klasse 43. 1500 bis 2250 Mark. Landwirthschaftliche Berwaltung. Specialkommissionssekretäre	152	1500	165
6.	1.	Rlaffe 44. 1800 bis 1950 Mark. Berwaltung ber direkten Stenern. Sekretariats-Affistenten bei der Direktion für die Berwaltung der direkten Steuern in Berlin	85	1800	195
6.	2.	Kataster-Assistenten bei der Berwaltung des Grund – und Gebäudesteuer- Katasters	60		
6.	8.	Kassen-Assistenten bei der Areistasse in Frantsurt a. M.	6		
8.	2.	Bermaltung der indiretten Steuern. Affistenten bei den Provinzial-Steuer- direktionen	188		-
20 .	2.	Bergverwaltung. Bureau-Affiftenten bei ben Oberberg- amtern	28		
58.	1.	Deutscher Reichs- und Preußischer Staats- anzeiger. Büreau-Affistent	1		
54a.	8.	nub Bofen. Setretariats-Affiftenten	9		

¹⁾ Gin Cetretar, welcher zugleich als Renbant fungirt, außerbe

Bear	nten f	ollen i	ünftiç	bezie	hen i	n der	D	ie	Be	amte	n fo in	llen der	per	bIeil	ben	Bemertungen.
8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	ji
		•	tuf	e .							Sti	ufe		-3.		H
Mart.	Mart.	M art.	Skart.	Mart	Mart.	Wart.	3ahre.	Jahre.	3ahre.	3ahre.	3ahre.	3ahre.	Zahre.	Jahre.	3ahre.	86
]\$4 0	2160	_	-	=	_		8	8 9	8	Reft der Dieuftjahre.	-	-	-	=	-	
100	-	_	-	-	_	-	3	8	Reft ber Dienstjahre.	-	1	-	-	-	-	1)
٠	_	-	-	-	-	-	-	- 10		-	÷	-	-		-	*)
000	1950	2050	2150	2250	_	-	3	3	8	3	3	8	Reft ber Denftjahre.	-	_	
_	_	_	_	_	_ _	_	8	. Reft b. Dienstigahre.		_	_	_	-	-	_	
-	_	_	_	-	_	-	-		-	_	-	-	-	-	-	
-	_	_	-	-		-	-	-	_	-	-	-	-	_	-	
-	-	_	_	-		_	-	•	-	-	-	_	-	-	-	
-	_	_	-	-	_	-	.	•	-	-	-	-	-	-	_	
_	_	_	_	_		_		-	_	_	_	_	_	_	_	

¹⁵⁰ Mart Julage. — 1) 16 Sefretare, welche zugleich als Renbanten imgiren, auherbem Zulagen von je 150 Mart.

600	Etats.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	1. ii	Die
		Roch Klaffe 44. 1800 bis 1950 Wart.			\Box
		Finang-Ministerium.			
58 .	2.	Sefretariate- und Raffen-Affiftenten bei	- 10		
59.	1.	den Oberpräfidien u. Regterungen 2c. Setretare 2. Rlaffe bei den Rentenbanten	518 80	1800	1960
00.	. *	Anftiaverwaltung.			1
78.	6.	Gerichtsichreibergehülfen und Affisten- ten bei ben Oberlandesgerichten .	64	-	-
01	8.)	Berwaltung des Innern.			- 1
91. u	nb 0.	Büreau-Affistenten, Telegraphisten und Leitungsreviforen bei ben Bolizeiver-			
92 .	2.	waltung. in Berlin u. Charlottenburg	117	-	-
91.	8.	Bureau-Affiftenten bei bem Ginwohner-	7.4		
		Melbeamt in Berlin	74	-	•
101.	2.	Bureau-Affiftenten bei ben General-			
		Rommifionen	46	-	•
		Ministerium der geistl. 2c. Angelegen- beiten.			
112.	2.	Sefretariats-Affistenten ber Ronfistorien	19	-	
117.	2.	Büreau-Affistenten der Provinzial-			
128.	1.	Schultollegien	17	-	- 1
120.		Sochschule in Berlin	1	-	.
128.	2.	Bureau-Affistent bei ber Technischen			
128.	8.	Bochicule in Sannover	1	-	.
120.	0.	Sochichule in Aachen	1	-	.
	1	Klasse 45. 1500 bis 2200 Mark.	ł		
		Gifenbahnverwaltung.			
28.	8.	Stationsauffeher, Stationsaffiftenten	0010		
28.	4.	und Schiffstapitäne 2. Klaffe Waterialienverwalter 2. Klaffe	9216 180	1000	1600
20.	7	l	100		
]	Rlaffe 46. 1400 bis 2200 Mark. Sandels- und Gewerbeverwaltung.			
68 .	8 8.	Michmeifter, Raffen- und Burcaubeamte		l	
		bei ben staatlichen Aichungsamtern	22	1400	1550
•	-,	Erste Aichmeister bei ben Aichungs- amtern in Berlin und Breslau und	1	•	
		Rechnungsführer bei ben Aichungs-	I		
		amtern in Berlin und Coln	4		•
	1	<u>l</u> ,	l	l	

¹⁾ Die Altersftufenzeitabichnitte rechnen vom Beginne bes an-

Bean	iten f	o Cen	ünfti	g bezi	ehen i	n ber	Ş	Die	Be	amt	en f in	oller ber	ve	rblei	ben	ii.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		2.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	Bemertungen.
		6	tuf	e							© t	u f e				m er
Marf	Marf.	Rat!	Marf.	Bart.	Mart.	Bart.	Rahre	Sahre	Jahre.	Sahre.	Jahre.	3ahre.	Jahre.	3ahre.	Jahre.	ğ
						* 31)		Reft b. Spiri.		-	-					
-	-	_	_	_			٠	8	SALAN'	_	_		_		_	
-		-	_		,		-		-		-	-	-			
-	_			-	-	_	-	•	_	_	-	-	_	-	_	
-	_		-	-	, -	;		7	, ,	77.1	-	-	-	7	-	
-	-	-	-	-	_	-	-	•	<u> </u>		-	-	-	 →	-	
-	-	_	-	<u> </u>	_	-	•	•	<u> </u>	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	_	-	_	_	-	-	_	_	-	_	_	-	-	
-	-	-	-	-		,		. 1	<u>-</u> -	,-	-	ļ		-	-	
-	-	-	_	-	<u> </u>		- 1	- 1		-	-	-	-	-	-	
-	_	-		—	-	_	-	`-	-	-	-	-		-	-	
1700	1000	4000	10000	01.00			5	8	:: 8 :	8-2	8	8	8	Reft der Dienstiatze:	_	}., .;
	-	1900	2000	2100	2200	_	:	-	-	2	្ស -	-	-		-	\ ''
1700	1800	1900	2000	2100	2200	· ;	8	-8	3	8	8	3	8	Reft der Dienstlage	_	
						0400				2	1			1 '	Reft der Dienstijahre.	
-	•	-				2400	-	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	24	<u> </u>	ــــــــــــــــــــــــــــــــــــــ	8	Ser Se	

verterbien fra lters ab. Bei ber Anstellung wird ben Beamten basjenige Gehalt bewilligt, welches biefem Dienstalter entspricht.

_					
des.	Sit.	Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	1. St	<u> </u>
			 	_ <u>\$</u>	F
28.	3.	Klasse 47. 1500 bis 2100 Mark. Eisenbahnverwaltung. Bahnmeister, Telegraphenausseher	1744	1500	1600
68.	1.	Sandels- und Gewerbeverwaltung. Safenpolizeisefretare	5		
75.	1.	Infligberwaltung. Lehrer bei ben besonberen Gefangniffen in Berlin	7		
96.	1.	Berwaltung des Junern. Straf- 2c. Anstalts-Lehrer	58		-
68.	2.	Rlaffe 48. 1600 bis 2000 Mart. Sandels- und Gewerbeverwaltung. Lootfenaltermann, Secoberlootfen, Lootfenamts-Affiftenten	28	1600	1750
14.	1.	Rlaffe 49. 1650 bis 1950 Mark. Bergverwaltung. Büreau-Afsistenten bei der Bergwerks- Direktion in Saarbrüden	10	1 65 0	1800
6. 9.	2. 1.	Rlaffe 50. 1500 bis 1800 Mark. Berweltung ber birekten Stenern. Bezirksgeometer in ben hohenzollern- ichen Lanben Berweltung ber inbirekten Stenern. Majchinisten auf Zollkreugern unb	4	1500	1650
••	-	Bachtschiffen	15		•
14. 15. 16.	1.) 1.} 1.}	Bergverwaltung. Büreau-Affifienten bei den Bergwerten, Hütten und Salzwerten	71		
74.	6.	Juftizverwaltung. Gerichtsschreibergehülsen und Assisten- ten bei den Landgerichten und Amts- gerichten	2088		
92.	2.	Berwaltung des Junern. Büreaubeamte II. Klasse bei den Po- lizeiverwaltungen in den Provinzen mit Ausschluß von Charlottenburg	98		

¹⁾ In Berlin außerbem penfionsfähige Lotalzulagen von 150 Mart bis

ean	nten f	Men t	ünfti	g bezie	hen i	n ber	E	ie	Bei	ımte	n fo	llen der	per	blei	ben	Bemerfungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	fun
		6	tuf							-	St	u fe				mer
Mart	Mart.	Mart.	Mart	Mart.	Marf.	Mart	Jahre.	Zahre.	Zahre.	Zahre.	Jahre.	3ahre.	3ahre.	Sahre	Zahre.	ğ
700	1800	1900	2000	2100	_	_	8	8	3	8	3	8	Reft der Dienstijahre.	_	-	
.	i eli	-				_		- 1		18		١.	ě	_	_	
		,														
-	-	-	-	-	_	-	-	•	•	-	-	-	-	-	_	
-	-	-	-	-		-	-	•	-	-	-	-	-	-	-	
900	2000	_	_	_	<u>.</u>	_	8	8		Reft der Dienstjahre.	_	_	_	-	_	
950		_		-	_	_	8		Reft der Dienstj.			_	_			
800	_	_	_	_	<u>·</u>	-	8	3 6	Reft der Diensthahre.	_	_	_	-	_	_	
-	_	-	-	-	_	-	ŀ	-		-	-	-	-	-	-	
-	-	-	_	-	_	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	_	-	_	-	_	_	-	-	-	-	_	_	-	_	_	,
	_	_	_	_	_	_		-		_	_	_	_	_	_	

⁸⁰⁰ Mart, durchschnittlich 225 Mart.

					_
dv.	iii Etais.	Dienststellung der Beamten.	Bahl der Beamten.	1. 6 t	Die
28.	4.	Klasse 51. 1200 bis 2000 Mark. Eisenbahnverwaltung. Lokomotivsührer u. Schiffsmaschinisten Klasse 52. 1400 bis 1800 Mark.	7767	1200	
65.	4.	Banverwaltung. Schiffsführer, Maschinisten und Baggermeister, Leuchtseuerschiffssührer, Masgasinverwalter, Hafenbaus 2c. Schreiber und Ausscher, Schloßbaumaterialienverwalter, Kanaloberausseher u. Flößereisontroleur, Echleusenmstr.	105	1400	1550
9. 9.	1.	Klaffe 53. 1200 bis 1800 Mark. Berwaltung der indirekten Steuern. Affisenten auf Jolkkreuzern und Bacht- ichiffen Zoll- und Steuer-Einnehmer II. Klaffe.	28	1200	1850
9.	4.	30II - und Steueramis - Affistenten und Thorfontroleure Einnehmer und Erheber der Rommuni- kationsabgaben	649 20		•
68 .	4.	Klasse 54. 800 bis 1200 Mark. Sandels- und Gewerbeverwaltung. Leggemeister	15	800	900

Boss	mten	ollen l	äuftig	Begie	hen i	ı der	Đ	ie	Bei	amte	n so in l	Cen ocr	ver	blei	ben	Bemerfungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.7	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	<u> </u>
		é	tuf	c							Sti	u f e				뒫
Mart	Sart	Rat!	Mart.	Bart.	Ract.	Mart.	Sabce.	30th	3atte.	3athre.	3afte.	3ahre.	Jahre.	3obre.	Jahre	——————————————————————————————————————
1460	15 9 0	1720	1850	2000		 	3	8	8	3 18	8	8	Nest der Otenstiaßre.	·	_	
1700	1800	,	_			1	8)	8		tefe bot entilative	_	J			_	
1500	1650	1800		-		_	8	8	8 12	8	Seft ber Denftjadre	_		-	+ +	
1000	1050	1100	1150	1200	_	_	3	8	8	8	8	8	Reft der Dienstigafre.	+	-	

Ba. Radweifung, betreffenb bie Regelung ber Gehalter gleichstehenben Raffenferretare und

bes	ii3 Cats.	Bezeichnung ber Behörden ober Berwaltungen.	Zahl der Beamten.	1. St:	
5. 99.	8. 4.	Rlaffe 1. 1800 bis 3800 Mark. Gentralverwaltung der Domänen und Forsten einschließlich des Ministeriums für Landwirthschaft 2c.	28	1800	2100
12. 19. 67.	2. 8. 5.	Seehandlungs-Institut	9	•	-
82. 64.	8. 5. 4. 6.	für das Bergwesen	87		-
89.	2.	Staatsschulbenverwaltung	· 69	-	•
4 0.	1.	Herrenhaus	1	-	•
41.	1.	Abgeordnetenhaus	1	-	•
44.	4.	Bureau bes Staats-Ministeriums	5	•	•
45.	8.	Geheimes Staatsardiv in Berlin	1	-	-
46.	1.	General - Orbens - Rommission	4	-	•
47.	2.	Geheimes Civil-Rabinet	2	- 1	•
48.	4.	Ober-Rechnungstammer	8	-	•
57.	5.	Finang-Ministerium	24	•	•
71. 88.	5.	Justiz-Ministerium	17 28	-	•
85.	5.	Ministerium des Innern	26 11	- 1	•
109.	2. 6.	Dberverwaltungsgericht	11	*	•
103.	0.	legenheiten	29		
111.	2.	Evangelischer Oberfirdenrath	8	-	-
100.	2.	Klasse 2. 1800 bis 2800 Mark. Oberlandeskulturgericht	8	1800	2000
6.	1.	Rlaffe 3. 1650 bis 2700 Mark. Direktion für die Berwaltung der direkten Steuern in Berlin	15	1650	180
6.	2.	Bermaltung bes Grund- und Gebaube-			
••		fieuer-Ratgiters	192	١.	١.
6.	8.	Rreistaffe in Frantfurt a. DR	4	۱.	-
8.	2.	Provingial = Steuerbirettionen	54	١.	-
	1	•			I

ber etatsmäßigen Rangleibeamten und ber benfelben Zeichner 2c. nach Dienstaltersstufen.

Bear	nten f	oNen	lünfti	g bezi	ehen iı	ı der	9	ie	Be	amt	en fi in	ollen der	vei	bleil	ben	Bemerkungen.
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	Ę
		6	stuf	e			Γ				€ t					nce
Warf.	Marl.	Mart.	Bart	Mart.	Mart.	Mart.	Sahre	Sahre.	Jahre	Sahre	Sahre.	Iahre	Sahre	Jahre.	Jahre.	- 28
2400	2700	800 0	8800	3 60 0	8800		8	8	8	8	8	8	8	Reft der Dienstjahre.		
										2	1		1	Ä		
٠	-	•	-	•	•	_	-	•	•	-	-	-	-	-	_	
-	-	-	-	•	-	-	•	-	•	-	-	-	-	-	-	1
-	-		-		-	_		•	•	-	-	-	-		_	
		•				_			:		:		-		_	
	-	-	-	-	•	_	-	-	-	١.	-	-	-	-	-	
-	-	-	-	•	-	-	-	-	-	-	-	-		-		
		_				_									_	
	-	-	-		-	_	-	-		-] -		-	-	_	
•	•	-	-	-	-	_	-	-	-	-	-	-	-	-	_	
•	-	-	-	-	-	_	۱- ٔ	-	•	-	-	-	-	-	-	
•	-			-		_	:			[-	[[Ì
	-	-	-	-	-	_	-	-		-				-	_	
	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	_	
•	-				-	_		•	-	-	•	-	-	-	1	
2200	2 3 50	2500	2650	2800	_		8	8	3	8	8	8	Reft ber Dienstighre.	_	_	
]		18 			e e		٠	
1950	2100	225 0	2400	2550	2700	_	8	8	8	8	8	8	8	Reft ber Dtenftjahre.	_	
		1	1	1			Γ			2	1			Sta Sta	}	1
	1_		_	_			1_			_	_				_	t
					•	_	١.	-			.	-		-	_	
•	-	-	•	-	•	_	1-	-	-	-	-	-	-	-	-	l
	1	•	1	1	•	•	•	ı	ı	1	1	1	1		ľ	ı

Rap.	Zit.	A)	Zabl Beginten.	1	Die
	चर	Lezeichnung ber Behörben ober — — Berwaltungen.	88	Stu	
508	Etats.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Ł		
Uto -	willis.		ž	Mark	mart.
20.	3.	Roch Klasse 8. 1650 bis 2700 Mart. Oberbergämter	82	1 6 50	1800
20.	8 a.	desgl	18	-	-
28. 32.	2. 6.	Eisenbahnverwaltung	805	-	-
4 5.	3.	Staatsarchive in den Provinzen	7	-	
54a. 54a. 58. 59. 73. 91. 92. 101. 106. 112. 117. 119.	2. 8. 8. 1. 7. 8. 2. 2. 2. 8. 4. 7. 8. 6 a. 20a.	Ansiedelungs-Kommission besgl. Dberpräsidien und Regierungen 2c. Rentenbanken Dberlandesgerichte Bolizeiverwaltungen in Berlin und Charlottenburg General-Kommissionen besgl. Landwirthschaftliche Berwaltung Konsistorien Brovinzial-Schulkollegien Aunstegwerbemuseum zu Berlin Meteorologisches Institut zu Berlin	8 7 868 12 80 25 56 68 15 80 15 7		
14. 14. 16. 74. 92. 28.	1. 1. 7. 2. 2.	Atabemie ber Künfte zu Berlin . Rlasse 4. 1500 bis 2200 Mark. Bergwerks Direktion in Saarbrüden Bergwerke und Salzwerke	1	1500 : : 1500	

^{1) 5} Kanzlei-Inspettoren außerdem Funktionszulagen von je 800 Marl — 1) Bei der Bemessung des Gehalts der Zeichner und Kanzliften I. Rass tommt die für die Bemessung des Gehalts der Zeichner und Kanzlisten maß gebend gewesene Dienstzeit in Anrechnung, wenn und soweit dieselbe mehr als

Bemerfungen.	en	bleit	ver	Uen er	n so in d	mtei	Bea	ie	Ð	der	hen in	bezie	ünftiç	eten t	nten [Bear
fun	9.	8.	7.	6.	5.	4.	8.1	2.	1.	9.	8.	7.	6.	5.	4.	8.
12	1				€ t i				١.			e	tuf	9		
8	Saffre	Safire	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Sahre	Jahre.	Sabre	Jahre	Mart	Mart.	Mart.	Warf.	Mart.	Mart.	Mart
1)	_	Reft der Dlenstjahre.	3	3	3	3	8	3	8	_	2700	2550	2400	2250	2100	1950
		~ (4	,	1	 	21	ı	,	l,		.					
	_	-	•	-	•	-	•	-	-	_	-	•	-	-	-	-
• •)	_	-	•	-	•		-	-	-	_	٠	•	•	-	-	-
		•	•	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-
										_			-			:
i	_	-	-	- '	-	.	-	-	-		-	-	-	-	-	-
	-	٠	-	- !	-	-		-	-		-	•	-	- 1	-	-
	-	•	-	•	-	-	-	-	-		-	-	•	•	-	- j
	_							-		' _ 1			_		_	-
	-	-	-	-	- 1	- [-	-	-		-	-	-	-	-	-
		-	-	-	•	-	-	-	-		•	-	-	•	-	-
	-	-	-	-	-	-	-	-	l - l	_	, -	-	•	-	-	- 1
	-	-	•	-	-	•	- 1	-	-		-	•	•	-	-	- 1
	_		•	-	•	-	-	-	-		-	-	•	-	-	-
		-	-	-	-	-	-	-	-		•	-	-	-	-	-
		-	-	-	-			-		_	-	-	-			-
	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	.
	_	-	-	-	•	-	•	-	-	_	-	•	•	•	-	-
			Reft der Dienstäckere.	8	8	8 : 18	8	8	8	, 		2200	2100	2000	1900	1800
	_		-	-	-			-	-	-	-		- '	-	_	
	-		-	-	-	•	-	-	-	_	-	-		-	-	-
, ³)		Reft b. Dienftj.	8	8	8	8	8	8	5	_	2200	2100	2000	1900	1800	1700
		22			В	2			Γ			1				

⁵ Jahre beträgt. — 3) Die Altersftusen-Zeitabschnitte rechnen vom Beginn bes Anwarter-Dienstalters ab. Bei ber Anstellung wird ben Beamten basjenige Gehalt bewilligt, welches diesem Dienstalter entspricht.

4) Anrechnung ber Militardienstzeit auf bas Dienstalter ber Ranzlisten nach Maßgabe ber unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen.

Berlin, den 6. Juli 1893. In Abanderung der Borschrift unter Nr. 6 Abs. 2 des Erslasses vom 1. Mai 1893 G. III. 781 (Centrbl. für 1894 S. 213), betreffend die Einführung des Besoldungssystems nach Dienstalterstufen für die Subalternbeamten, bestimme ich, daß auch für die nach dem 1. Januar 1892 im Kanzleidienst angestellten Willitär-Anwärter dei Festsehung des Dienstalters und dementsprechend der Dienstaltersstusen diejenige Zeit mitberücksigten wird, um welche ihre Anciennetät dei der ersten etatsmäßigen Anstellung dis zur Dauer eines Jahres in Gemäßheit der unterm 14. Dezember 1891 Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Anzrechnung der Wilitärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten zurückzudatiren ist.

Die nachgeordneten Behörden, benen die selbständige Festsfepung des Dienstalters und Anweisung des Gehalts und der Dienstalterszulagen übertragen ist, ermächtige ich hiernach, die diesseits für die erste Einrangirung festgesetzte Dienstalterslifte

entsprechend zu berichtigen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

An bie nachgeordneten Behorben bes Ministeriums. G. III. 1988.

5) Anrechnung früherer Dienstzeit bei ber Gehaltsfest fegung nach Dienstaltersstufen für folche Unterbeamte, welche früher etatsmäßige Stellen in ber Genbarmerie ober Schugmannschaft betleibet haben.

Berlin, ben 5. Januar 1894
Bei Bemessung bes Gehaltes nach Dienstalterstusen für solche Unterbeamte, welche früher etatsmäßige Stellen in ber Gendarmerie ober Schutzmannschaft bekleibet haben, hat die Ansrechnung ber in diesen Stellen zurückgelegten Dienstzeit nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze auch dann zu geschehen, wenn die Uebernahme der betreffenden Beamten aus der Gendarmerie oder Schutzmannschaft in die Stellen bei einer anderen Berwaltung lediglich auf ihren eigenen Antrag erfolgt ist, da die Natur des Dienstes in der Gendarmerie oder Schutz-

mannschaft es ansschließt, daß die Beamten dauernd in derselben verbleiben. Dabei ist die Dienstzeit als Gendarm ebenso zu behandeln, als ob dieselbe in der Stellung eines Schutzmannes in Berlin (1100 M steigend in 15 Jahren auf 1500 M) zurückgelegt wäre, und die Dienstzeit als Gendarmerie-Oberwachtmeister ebenso, als ob dieselbe in der Stellung eines Schutzmanns-Bachtmeisters in Berlin (1500 M steigend in 12 Jahren auf 1800 M) zurückgelegt wäre. Sine Unterscheidung zwischen besintenen und Fußgendarmen sindet also nicht statt.

Betreffs aller übrigen Beamten verbleibt es bei ber Bestummung unter Ziffer 5 des Erlasses vom 31. März v. Is. — G. III. 739^L —, wonach bei Bersehungen lediglich auf Antrag des Beamten, sobalb eine Anrechnung früherer Dienstzeit in Frage kommt, bis auf Weiteres in jedem einzelnen Falle meine

Entideibung einzuholen ift.

Im Uebrigen sindet, worauf noch besonders ausmerksam gemacht wird, die Bestimmung unter Zisser 2 des Erlasses vom 31. März v. Is., wonach eine Anrechnung früherer Dienstzeit iberhaupt nicht stattzusinden hat, wenn es sich um die Wiedermitellung pensionirter Beamten handelt, auch auf pensionirte Indarmen und Schutzmänner Anwendung.

Hiernach wollen bie nachgeordneten Behörden verfahren. Sollte nachträglich in einzelnen Fällen die anderweite Bemeffung von Sehältern nach Dienstaltersstufen für Beamte, welche aus der Sendarmerie oder Schusmannschaft hervorgegangen sind, ersforderlich werden, so ist das Weitere schleuniast in die Wege

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

an bic nachgeordneten Behörden bes Ministeriums.
G. III. 8812.

6 Festsetzung und Anweisung der Liquidationen von Bramten und Lehrer im Ressort des Ministeriums der griftlichen 2c. Angelegenheiten über Bergütung von Miethszins bei Bersetzungen.

(Centralbl. pro 1891 Seite 487.)

Berlin, ben 23. November 1893. Auf den Bericht vom 4. November d. Is., betreffend die nebst Anlagen wieder beifolgende Liquidation des Kreis-Schuls mipettors N. zu N. über Bergütung von Miethszins, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß derartige Bergütungen zu

Digitized by Google

m leiten.

den Umzugskosten gehören und daher wie diese von der Königslichen Regierung nach Waßgabe des Runderlasses vom 29. Rai 1891 — G. III. 944 — selbständig sestzusezen und zur Zahlung anzuweisen sind.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

die Königliche Regierung zu R. U. III. B. 8895.

7) Berwendung des Wohnungsgeldzuschusses einer ers Icbigten oder von ihrem Inhaber nicht verwalteten Stelle zur Bestreitung ber Stellvertretungskoften.

zur Bestreitung der Stellvertretungskosten.
Berlin, den 4. Januar 1894.
In Berfolg meines Runderlasses vom 23. September v. 38.

— G. III. 2269 — (Centrbl. S. 701) übersende ich den nachgeordneten Behörden beifolgend beglaubigte Abschrift des Beschlusses königlichen Staatsministeriums vom 4. Dezember v. 38., betreffend die Verwendung des Wohnungsgeldzuschusseiner erledigten oder vorübergehend von ihrem Inhaber nicht verwalteten Stelle zur Bestreitung der Stellvertretungskoften, zur

Reuninisnahme und Beachtung.

Dabei bemerke ich zur Beseitigung von Zweiseln über die Tragweite des vorbezeichneten Runderlasses, daß der Wohnungszgeldzuschuß nicht nur im Falle der Erledigung einer etatsmäßigen Stelle durch Tod oder Pensionirung, sondern bei jeder danernden Stellenerledigung — also auch bei derzenigen durch Verseung — zur Deckung der Stellvertretungskosten mitverwendet werden dars, wenn und soweit das in erster Linie in Anspruch zu nehmende Stellengehalt zur Deckung der Stellvertretungskosten nicht ausreicht.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Begrauch.

die nachgeordneten Behörden bes Ministeriums. G. III. 8050.

Berlin, den 4. Dezember 1893. In Abanderung des Beschlusses vom 2. Juni 1886 wird hiermit beschlossen,

daß, unbeschadet der bestehenden besonderen Anordnungen

im Bereiche ber Juftigverwaltung,

1) in gleicher Beise wie das Gehalt auch der Bohnungss geldzuschuß einer erledigten oder vorübergehend von ihrem Inhaber nicht verwalteten Stelle zur Bestreitung der Stellvertretungssoften zu verwenden ift, jedoch nur insomeit, als das in erster Linie in Anspruch zu nehmende Stellengehalt zur Deckung der Stellvertretungskoften nicht ausreicht, und ferner nur zu Gunsten des die vollen Gesschäfte der betreffenden Stelle wahrnehmenden Beamten, so daß die Berwendung des Wohnungsgeldzuschusses zu Remunerationen an Beamte, welche die Geschäfte einer solchen Stelle nebenbei mit besorgen, auch fernerhin aussegeschlossen bleibt;

2) demgemäß auf den Hilfsarbeiterfonds derjenigen Behorde, zu welcher der betreffende Beamte einberufen ift, die Bezüge des letteren nur infoweit zu übernehmen sind, als dieselben nicht aus dem verfügbaren Stellengehalt und

Bohnungegeldzuschuß gebecht werben konnen.

Gine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sammklichenherren Ressort-Winistern mitzutheilen, um auch hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Ronigliches Staatsminifterium.

Braf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. **Scriherr** von Berlepfch. Graf von Caprivi. Miquel. don Heyden. Thielen. Boffe. Bronfart von Schellen= borff.

Beichluß.

€L 9R. 8498.

8) Gewährung von Tagegelbern und Reisetosten aus Staatssonds an Borsteher von Provinzial=Taubstummen= anstalten.

Berlin, ben 4. Januar 1894. Auf den Bericht vom 18. November v. Is. erwidere ich dem Koniglichen Provinzial-Schulkollegium im Einverständnis mit dem herrn Finanzminister, daß hinsichtlich der Gewährung von Tageseldern und Reisekosten aus Staatssonds die Borsteher an Prosinzial-Taubstummenaustalten den Beamten der Klasse V. gleichzwisellen und denselben daher nach Maßgabe der Berordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, an Tagesdiäten 9 M, an Fuhrkolten prokisometer: a. Landweg 40 Pf, d. Eisenbahn 13 Pf und für Zusudbagang 3 M zu gewähren sind.
Im vorliegenden Falle — Heranziehung von Borstehern an

Im vorliegenden Falle — Heranziehung von Borstehern an Brovinzial-Taubstummenanstalten zur staatlichen Brüfungskom=mission für Lehrer an Taubstummenanstalten in der dortigen

Proving -- sind die Tagegelber und Reisekosten dieser Beamts aus dem Diätens und Fuhrkostensonds des Königlichen Provinzial Schulkollegiums zu bestreiten.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kugler.

An bas Rönigliche Provinzial-Schultollegium zu R. U. III. A. 8029.

B. Universitäten.

9) Erlaß, betreffend die Befähigung zum wiffenschaft! lichen Bibliothets dienft bei ber Königlichen Bibliothel zu Berlinund ben Königlichen Universitäts=Bibliotheten

§. 1.

Die Fähigkeit für die Anstellung im wissenschaftlichen Bi bliotheksdienste wird durch zweijährigen Bolontardienst bei de Königlichen Bibliothek zu Berlin, oder einer der Königlichen Universitäts=Bibliotheken und durch die bibliothekarische Fach prüfung erlangt.

§. 2.

Für die Zulassung zum Bolontärdienst sind folgende Rach weise erforderlich:

a. das Reifezeugnis eines Deutschen humanistischen Sym

nafiums;

 b. der Nachweis, daß der Bewerber die erste theologische Prüfung, die erste juristische Brüfung, die ärztliche Prüfung oder

die Brufung fur bas Lehramt an hoheren Schuler

mit gutem Erfolge bestanden ober

an einer beutschen Universität ben vorgeschriebenei

habilitationsleistungen genügt hat;

c. der Nachweis, daß der Bewerber von einer deutschen Universität auf Grund einer gedruckten Dissertation und mündlichen Prüfung zum Doktor oder Licentiaten pro movirt worden ist;

d. ein Beugnis über bie bisherige Führung;

e. eine arziliche Gefundheitsbescheinigung;

f. ber Nachweis, daß bem Bewerber minbestens biejeniger

Wittel gesichert sind, welche für seinen standesgemäßen Unterhalt während zweier Jahre erforberlich erscheinen.

§. 3.

Das Gesuch um Zulassung als Bolontar ift an ben

Bibliothetsvorsteher zu richten.

Dem Gesuche sind außer den nach §. 2 erforderlichen Nachweisen beizusügen: ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, das Zeugnis über die Militärverhältnisse und die Zeugnisse über das Unwersitäts=Studium sowie über eine etwaige spätere Beruss-Hätigkeit.

§. 4.

Der Bolontar wird bei seinem Eintritt durch Handschlag in Sidesstatt verpflichtet.

§. 5.

Die Beschäftigung des Bolontärs ist so einzurichten, daß afelbe, soweit möglich, mit sämmtlichen bibliothekarischen Ge-

häftszweigen bekannt wird.

Dem Bolontär steht es, auch wenn er bisher an einer inderen Bibliothek beschäftigt war, frei, das zweite Bolontärjahr m der Universitäts=Bibliothek zu Göttingen zuzubringen, sofern sich auf der dortigen Universität zugleich einem zweisemestrigen dubium der Bibliothekspilswissenschaften zu widmen beabsichtigt.

§. 6.

Die bibliothekarische Fachprüfung erfolgt bei der von dem knister der geistlichen 2c. Angelegenheiten eingesetzten Brüfungsemmission, welche aus dem Borsitzenden und zwei Mitgliedern eleht.

Das Gesuch um Zulassung ist an den Vorsitzenden der

difungs=Kommission zu richten.

Die Zulassung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Bewerber sich im Bolontardienste als brauchbar bewährt hat. Inher diesem Nachweise sind dem Gesuche beizusügen: die in \$2 a — d und in § 3 erforderten Schriftstücke und, sofern der Volontar sich dem Studium der Bibliothekshilfswissenschaften in der Universität Göttingen gewidmet hat, die darauf bezügsten Zeugnisse.

§. 7.

Die Prüfung ist eine mündliche und hauptsächlich darauf und tichen, ob der Kandidat sich gründliche Kenntnisse der Bibliothetsverwaltungslehre, der bibliographischen Hilfsmittel und der allgemeinen Litterärgeschichte erworben hat. Außerdem un verlangen eine für bibliographische Arbeiten ausreichende

Remtuis der englischen, französischen und italienischen Sprad und allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte des Schrifts w Buchwesens. Es gereicht dem Kandidaten zur Empsehlung, wei er sich specielle Kenntnisse auf dem Gebiete der Paläograph oder der Incunabelkunde erworben hat.

§. 8.

Die Frage, ob die Brufung überhaupt und ob diesel "ausreichend", "gut" oder "mit Auszeichnung" bestanden swird durch Stimmenmehrheit der Mitglieder der Rommissiu entschieden.

§. 9.

Die Brufungs-Rommiffion hat ben Berlauf und bas Gfammtergebnis ber Prufung zu ben Atten zu vermerken.

§. 10.

Wer die Brüfung nicht bestanden hat, kann auf sein Antrag frühestens nach Ablanf eines halben Jahres zur Wiede holung der Brüfung zugelassen werden. In der Zwischenz hat er den Volontürdienst fortzusehen. Eine mehr als einmali Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§. 11.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebn ein Zeugnis des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission. Ihat dis zu seiner Anstellung den Bibliotheksdienst bei der Könilichen Bibliothek zu Berlin oder einer der Universitäts-Bibliothek unentgeltlich fortzusehen und ist bei Wiederausnahme desselbssofort zu vereidigen. Er führt nach der Vereidigung den Til Bibliotheks-Assisiation.

§. 12.

Unter Universitäts=Bibliothet im Sinne dieses Erlasses auch die Paulinische Bibliothet zu Munfter zu verstehen.

§. 13.

Diefer Erlaß tritt mit bem 1. April 1894 in Rraft.

Für die bereits vorhandenen Bolontare und Affistenten gi als Ersat der bibliothekarischen Fachprüfung ein Besähigungs zeugnis, welches von dem Bibliotheks-Borsteher, soweit ihm die nöthig erscheint, auf Grund eines vorhergehenden Kolloquiums ausgestellt wird.

Berlin, ben 15. Dezember 1893.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

U. I. 2407.

C. Atademicen, Mufeen tc.

10) Befanntmachung, betreffend die Abanderung bezw. Erganzung ber Prufungs-Orbnung für Zeichenlehre= rinnen vom 23 April 1885.

(Centrbl. für 1885 Seite 551.)

In Abanderung bezw. Ergänzung der Brüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 bestimme ich, daß der letzte Absatz des §. 1 berselben kunftig folgende Fassung erhält:

"Zu der Brüfung werden nur folche Bewerberinnen zugeslaffen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und die erste Klasse wert höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht baben.

Berlin, ben 6. Februar 1894.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix.

C. IV. 4847.

wendig geworden waren.

D. Söhere Lehranftalten.

11) Ordnung ber Prufung ber Brima=Reife für Extraneer.

Berlin, den 11. November 1893.

Durch die Aundverfügungen vom 28. Ottober 1871, vom 10. Januar 1872 und 29. Ottober 1874 (Wiese-Kübler, Bersordnungen und Gesetze, Theil I. S. 446 ff.) ist das Bersahren geregelt worden, welches bei der Prüsung solcher jungen Leute zu beachten ist, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule I. D. zu sein, ein Zeugnis der Reise für die Brima dieser Anstalten erwerden wollen. In diesen heute noch m Araft bestehenden Bestimmungen ist durch die Aundverfügung vom 4. Zumi 1885 eine materielle Aenderung nur insoweit einsgetreten, als in Folge des Erlasses der Lehrpläne von 1882 einzelne Modisitationen bezüglich der Prüsungsgegenstände noths

Rachdem inzwischen burch die Lehrpläne vom 6. Januar 1892 einschneibende Aenderungen in den Lehrzielen und Lehr= ausgaben der höheren Schulen eingetreten sind, auch die in dem Erlaß vom 28. Oktober 1871 genannten höheren Lehranstalten mit siebenjähriger Sehtbaner ben sieheuten Jahrentursus verlores haben und somit hier ausscheiben, mahrend anderseits jett in Rücksicht auf gewisse Berufsarten die Oberrealschulen neben des Gymnasien und Realgymnasien in Frage kommen, bestimme is hiermit unter Ausbedung des Runderlasses vom 28. Ottober 1872 und der Rummer 1 der Rundverfügung vom 4. Juni 1885 zu

sammenfaffend Folgendes:

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums ober einer Oberrealschule masiums, eines Realgymnasiums ober einer Oberrealschule masiein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reise für Prima erwerben wollen, haben sich an dasjenige Königliche Provinzial-Schulkollegium zu wenden dessenige Königliche Provinzial-Schulkollegium zu wenden den Ort ihrer letten Schulbildung angehören. Der Weldung um Zulassung zur Prüfung sind beizusügen ein Nachweis über den bisherigen Bildungsgang und die disherige Führung, sowi die letten Schul- und Privatzeugnisse. Sosern das Provinzials Schulkollegium die Nachweise für ausreichend hält, überweist es die Prüslinge einer entsprechenden Anstalt der Provinz.

Bur Abhaltung der Brüfung treten an den von dem bestreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu bestimmenden Terminen der Direktor der Anstalt und die Lehrer der Oberssetunda, welche in dieser Klasse in den hier unten bezeichneten Brüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Kommission zus

fammen.

Es wird eine schriftliche und eine mundliche Brufung abge-

halten. Zu der ersteren gehören:

a. an Gymnasien: ein beutscher Aussah, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, je eine Uebersetzung aus dem Griechischen und Französischen in das Deutsche und drei aus dem Lehrgebiete der Obersetzunda entnommene mathematische Ausgaben;

b. an Realgymnafien: ein deutscher Aussas, je eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische, eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in's Deutsche und drei mathematische Ausgaben wie zu a:

c. an Oberrealschulen: dasselbe wie zu b mit Ausnahme der Uebersehung aus dem Lateinischen.

Die mundliche Brufung erftrectt fich:

a. an Gymnasien auf die lateinische und griechische Sprache bie Geschichte und Erdtunde, die Mathematit und Physit

b. an Realgymnasien auf die französische und englische Sprache, die Geschichte und Erdkunde, die Mathematiund Naturlehre;

c. an Oberrealschuten wie zu b.

Für den Fall, daß an Gymnasien die schriftliche Uebersetzung aus dem Französischen, an Realgymnasien die schriftliche Uebersetzung aus dem Lateinischen nicht das Prädikat genügend ohne Einschränkung erhalten hat, ist eine mündliche Prüfung in dem betreffenden Fache zulässig.

Das Maß ber Forderungen ist das für die Bersetung nach krima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf

darf dabei nicht genommen werden.

Befreiungen von der mundlichen Prüfung finden nicht statt. Bezüglich etwaiger Kompensationen gelten im Allgemeinen die Borschriften des §. 12 der Ordnungen der Reiseprüfung an Cymnasien, Realgymnasien oder Oberrealschulen.

Die Brufung barf nur einmal wiederholt werden.

Die Brüfungs-Kommission ist ermächtigt, im Falle des Nichts beichens der Brüfung die Meldung zur Wiederholung dieser wr Ablauf von 6 Monaten zuruckzuweisen.

Die Brufungsgebühren betragen 30 M, welche vor Gintritt

m die Brufung zu entrichten find.

Die Rundverfügung vom 29. Oftober 1874 (Wiefe-Rübler, Brordnungen und Gesetze, Theil I. S. 447) bleibt in Kraft.

Für die Ausscrtigung der Beugnisse gelten im Allgemeinen be für die Reisezeugnisse bestehenden Bestimmungen.

Die Ueberschrift lautet:

Symnasium (Realgymnasium, Oberrealschule) zu

Renanis ber Reife für Prima.

Die Beurtheilung ber in den einzelnen Gegenständen nachwiesenen Kenntnisse schließt jedesmal mit einem der Brädikate schr gut, gut, genügend, nicht genügend" ab. Dabei sind auch ie Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik klieden, anzugeben; ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen de Schriftsteller, deren Berständnis erreicht ist.

Derfelbe Bordruck ist auch für die eigenen Schüler der bekeffenden Anstalten zu benugen, welche zum Zwecke des Nachwies der Reife für Prima ein Zeugnis verlangen. Diese Schüler sind zu einer besonderen Prüfung nur insoweit heranwiehen, als es für die Bersetzung nach Prima herkömmlich ist.

Rach Borftehendem wollen die Königlichen Provinzial-Schuls blegien die Direktoren Ihres Amtsbezirks mit Weisung versehen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

an mullige Ronigliche Provinzial-Schultollegien.

U. 1I. 2868.

12) Die Berwaltung von Rebenämtern, die Ertheilung von Brivatunterricht und bas halten von Benfionares burch Leiter und Lehrer höherer Schulen.

Aus den Berichten, welche die Provinzial-Schulkollegien au die Rundversügung vom 2. Dezember v. Is. — U. II. 1435. — mir erstattet haben, habe ich ersehen, daß die in derselben vom mir angegebenen Gesichtspunkte, betreffend die Berwaltung von Rebenämtern, die Ertheilung von Privatunterricht und das Halte von Pensionaren durch Leiter und Lehrer höherer Schulen, be reits in allen Provinzen, wenn auch den örtlichen Berhältnisse entsprechend angepaßt, im Allgemeinen beachtet werden. Insbesondere hat es mich mit Befriedigung erfüllt, daß die Direktore und Lehrer im Ganzen selbst bemüht sind, etwaige Mißstände au diesem Gebiete abzustellen und die Spre des Standes gegenübe salschen Aussalzschulkollegien diesem Punkte eine ernste und nachhaltig Ausmerkankeit widmen.

Indem ich sonach von einer ins Einzelne gehenden zusammen safsenden Regelung der ganzen Angelegenheit absehen darf und es bei denjenigen ministeriellen und provinziellen Bestimmungen bewenden lasse, wie sie in Bicse-Rübler Berordnungen und Ge setze II. insbesondere S. 263 ff. und in einer Reihe von Instruktionen für Direktoren und Lehrer enthalten sind, begnüge id mich mit nachstehenden mehr die formale Behandlung der vor

tommenden Falle betreffenden Direttiven.

1) Die entgeltliche Ertheilung von Unterricht durch Lehren höherer Schulen an einer andern als der eigenen Anstalt stell sich als eine Rebenbeschäftigung, mit welcher eine sortlausende Remuneration verbunden ist, im Sinne der Allerhöchsten Kabinetsordn vom 13. Juli 1839 (G. S. S. 235) dar. Zu einer solchen Rebenbeschäftigung bedarf es nach der Rundverfügung vom 31. Oktober 1841 (Wiese-Kübler II. S. 268 f.) für alle Lehrer höhern Schulen der Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums. Diese durch Vermittelung des Direktors dei der gedachten Behörde nachzusuchen, ist Sache des betreffenden Lehrers. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerrusslich.

2) Für die Ertheilung von Privatunterricht oder Nachhilie an Schüler der eigenen Anftalt ift die Genehmigung des Directors erforderlich. Die Genehmigung ist in allen Fällen zu versagen, in welchen die Kraft des Lehrers durch die Ertheilung von Privatunters richt oder Nachhilse übermäßig in Anspruch genommen werden würde oder — namentlich mit Rücksicht auf bevorstehende Bersehmsgen oder Prüfungen — ein übler Schein erweckt werden könnte.

3) Bon ber Abficht, Privatunterricht an Richtschüler ber Unftalt zu ertheilen, ift bem Direktor Anzeige zu machen, ber auch in diefem Falle bafür zu forgen hat, daß aus folcher Thatigteit für die Aufgabe ber Schule und bas Ansehen bes Lehrerstandes leinerlei Rachtheile erwachsen. Insbesondere ist nicht zu gestatten, daß an Prüsungsaspiranten, die nicht der Schule angehören, durch Mitglieder derjenigen Prüsungskommission, vor der die Brufung abzulegen ist, Privatunterricht ertheitt wird.
4) Bor Aufnahme von Penfionaren haben sich die Lehrer

ber Zustimmung bes Direttors zu versichern.

In Zweiselssällen emischeidet das Provinzial-Schulkollegium. Bon ben Fallen unter 1 bis 4 haben bie Direktoren ben Provinzial=Schultollegien alljährlich eine Lifte vorzulegen und dabei auf etwaige Digftande hinguweifen. Die Brovinzial-Schultollegien werden in ihren periodischen Berwaltungsberichten über besondere Beobachtungen ober etwa nothig geworbene Anordnungen auf diesem Bebiete fich turz zu außern haben.

> Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

fammtliche Ronigliche Brovingial-Schultollegien.

13) Erwerbung ber Berechtigung für ben einjahrigfreiwilligen Militarbienft gemaß §. 90, 2 ber Behrordnung.

Berlin, ben 29. November 1893,

3m Sinverständnis mit bem Herrn Kriegsminister beftimme ich hiermit, daß als Anstalten berfelben Rategorie im Ginne ber Diesseitigen Rundverfügung vom 9. Februar 1881 und vom 8. Juli 1885 (Biese-Kubler, Berordnungen und Gesetze Th. I S. 470) nur öffentliche Gymnasien und Progymnasien, Realanmafien und Realprogymnafien, Oberrealiculen und Reals fculen zu erachten find, so zwar, daß der nach der Wehr= ordnung vom 22. November 1888 §. 90, 2 als Boraussetzung für bie Bemahrung bes Militarzeugniffes geforberte einjährige Besuch ber Sekunda auf je zwei Anstalten biefer 3 Rategorien fich vertheilen fann.

Dagegen tann nicht bas Gleiche für militarberechtigte feches ftufige private Anstalten in ihrem Berhaltnis zu öffentlichen Bollanftalten ber entsprechenden Rategorie zugestanden werben, auch wenn erstere in ihrem Lehrplan mit ben gleichartigen öffent=

lichen Schulen übereinstimmen.

Die Königlichen Brovinzial = Schulfollegien wollen Bor- ftehenbes in Zukunft beachten und die Direktoren Ihrer Bezirk barnach mit Weisung versehen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix.

bie sammtlichen Roniglichen Provinzial-Schultollegien mit Ausnahme von R.

U. II. 2500.

14) Regelung ber festen Zulagen von 900 M für bie Oberlehrer an den staatlichen höheren Lehranstalten bei Uebernahme von Lehrern aus einer anderen Provinzober von nichtstaatlichen Anstalten.

Berlin, ben 29. November 1893.

Nach bem Runderlaß vom 2. Juli v. 38. — U. II. 1229 — (Centrbl. S. 635) ist für den dortigen Berwaltungsbezirk eine bestimmte, durch die Berfügung vom 27. April d. 38. — U. II. 823 — ziffermäßig sestgestellte Anzahl sester Zulagen von 900 M für die Oberlehrer an den staatlichen höheren Lehransstalten bezeichnet worden, deren Bertheilung dem Königlichen ProvinzialsSchulkollegium unter Beachtung der gegebenen Borsschriften zunächst selbständig zusteht. Gine Ueberschreitung der überwiesenen Zahl von sesten Julagen darf selbstredend nicht eintreten, da sonst die überhaupt zulässige Gesammtzahl aller Zulagen von 900 M überschritten wurde.

Andererseits tann es vortommen, daß Oberlehrer, welche die Zulage bereits beziehen, aus einer anderen Provinz oder von nichtstaatlichen Anstalten in die Gemeinschaft der Oberlehrer der staatlichen höheren Schulen der dortigen Provinz übernommen werden, während eine Zulage nicht frei ist. Diesen Oberlehrern darf wider Willen die einmal bewilligte Zulage nicht entzogen

merben.

In solchen Fällen ist benjenigen Oberlehrern, welche von einer staatlichen Anstalt einer anberen Provinz an eine solche Anstalt des bortigen Bezirkes übertreten, die Zulage von 900 M zwar unter Ueberschreitung der sür die dortige Provinz zugewiesenen Anzahl von sesten Zulagen anzuweisen, gleichzeitig aber durch entsprechende Mittheilung an dasjenige Königliche Provinzial=Schulkollegium, in dessen Bezirke der betressende Oberslehrer bisher thätig war, dafür Sorge zu tragen, daß zur Aussgleichung der entstehenden Mehrausgabe der gleiche Betrag in dem Bezirke des letzteren Provinzial=Schulkollegiums vorläufig nicht vertheilt wird, dis in dem Bezirke, in welchen der betressende

Oberlehrer versetzt ist, eine Zulage von 900 M frei wird. Diese ist alsdann dem versetzen Oberlehrer anzuweisen, sodaß die ursprüngliche Zahl der 900 M Zulagen wieder eingehalten wird. Die vorläusig nicht vertheilte Zulage der anderen Provinz kann

dann wieder in gewohnter Beife vertheilt werden.

Bird dagegen ein Oberlehrer mit fester Zulage von einer nädtischen oder sonstigen nichtstaatlichen höheren Lehranstalt an eine solche staatlichen Patronates übernommen, in welchem Falle eine staatliche Zulage nicht frei wird, so hat das Königliche Broswinzial: Schulkollegium vor der Uebernahme sich des ausdrücklichen Berzichtes des zu versesenden Oberlehrers auf die Zulage iut diejenige Zeit zu vergewissern, in der eine Zulage nicht verssigdar ist. Geht der Oberlehrer darauf ein, so ist demselben die nächst frei werdende Zulage zuzutheilen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

an familiche Ronigliche Provinzial-Schultollegien.
U. II. 7650.

15) Bersendung von Handschriften 2c. aus Bibliotheken ber höheren Lehranstalten an Universitätsbibliotheken 2c.

Berlin, den 5. Dezember 1893. Unter Bezugnahme auf die von den Königlichen Provinzials Schulkollegien in Semäßheit meiner Rundverfügung vom 21. März d. Is. — U. II 591 U. I. — erstatteten Berichte will ich hiermit genehmigen, daß die in den Bibliotheken der staatslichen höheren Lehranstalten vorhandenen Handschriften, seltenen oder werthvollen Druckfachen, hervorragenden Bildwerke, Musstalien, Atlanten und dergl. nach dem Ermessen der Anstaltsbirektoren direkt — also ohne vorherige Genehmigung der Königlichen-ProvinzialsSchulkollegien — an die UniversitätsBibliotheken, die Königliche Bibliotheken werliehen werden dürsen. Dabei müssen jedoch folgende Bedingungen genau beachtet werden:

1) Die Versendung erfolgt in sorgfältiger Berpackung und unter angemessener Werthdeklaration auf Kosten und Gefahr der

entleihenden Bibliothef.

2) Die Entleihungsfrist ist in jedem einzelnen Falle von dem Direktor der verleihenden höheren Lehranstalt zu bestimmen.

3) Die entliehenen Sandschriften, Drucksachen 2c. sind auf der entleihenden Bibliothek sorgkältig aufzubewahren und dürfen nur in den Räumen derselben zur Benutzung ausgelegt werden;

bei Druckschriften, Musikalien und Atlanten steht es bem Direktor ber verleihenben Unstalt frei, beren Ausbewahrung und Benuhung außerhalb ber Räume ber entleihenden Bibliothek unter Berantwortlichkeit ber letzteren zu gestatten.

Bu Nachbildungen ift, wenn mehr als eine Schriftprobe ober ein einzelnes Blatt nachgebildet werden foll, befondere Er-

laubnis erforderlich.

4) Die Rudfendung hat in gleicher Verpactung und minbestens unter berselben Werthbeklaration wie die Bersendung auf Kosten und Gesahr der entleihenden Bibliothek zu erfolgen.

5) Im Falle der Beschäbigung ober des Berlustes der entliehenen Handschriften oder Drucksachen u. s. w. ist seitens der entleihenden Bibliothek als Schadenersas derjenige Betrag zu leisten, welchen der Direktor der betreffenden höheren Lehranstalt im Einvernehmen mit dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium für angemessen erachtet, selbst wenn dieser Betrag die Werthdeklaration übersteigen sollte.

Bei nichtstaatlichen Anstalten hat der Direttor zu der vorbezeichneten Verleihung überdies die Genehmigung des Katrons

einzubolen.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage ich, die Direktoren der in Betracht kommenden höheren Lehranstalten hiernach mit Weisung zu versehen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

An bie fammilichen Roniglichen Provinzial Schultollegien.

U. II. 1675. U. I.

1d) Anerkennung höherer Schulen als militarberechtigte Unterrichtsauftalten.

Berlin, den 6. Dezember 1893

Auf den Bericht vom 20. November d. Is. erwidere id dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium, daß die in der Berfügung vom 18. Februar 1889 — U. II. 276 (Centrbl. S. 420 — vorgeschriebenen Schriftstüde nur bei Nachsuchung der Wilitär

berechtigung für Brivaficulen beizubringen find.

Was die Revision und erste Abschlußprüfung am Gymnasium zu N. betrifft, so ist unter den angegebenen Verhältnissen nichts dagegen zu erinnern, daß beide verbunden werden und be günstigem Ergebnis der Antrag auf Anerkennung der Schule als eines militärberechtigten Gymnasiums unter Beifügung der Revisionsberichtes bei mir gestellt werde. Im Uebrigen aber if

generell daran festzuhalten, daß bei neugegründeten Anftalten, zu deren Ausbau die diesseitige Genehmigung gegeben ist, sobald sie den Abschnitt erreicht haben, an dem das Einjährigen=Willtetzzugnis erlangt werden kann, eine Revision vorzunehmen ist und im Falle eines günstigen Ergebnisses die Erlaubnis zur Abhaltung der ersten Entlassungs= oder Abschlußprüsung bei mir nachzusuchen bleibt.

Die förmliche Zuerkenmung des Zeugnisses über die Berschung nach Obersekunda darf nicht eher erfolgen, als die Anstennung der Anstalt durch dem Hern Reichskanzler ausgesprochen Damit darin keine Berzögerung eintritt, ist in jedem einzelnen Falle sosort nach der Abschluße oder Entlassungsprüfung an

nd zu berichten.

An be Lonigliche Provinzial-Schultollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Brovinzial-Schulkollegium pur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

An bir übrigen Röniglichen Provinzial-Schultollegien. C. II. 13568.

17) Abschlußprüfung solcher Symnasial = Untersetundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichten Ersahunterrichte theilgenommen haben.

Berlin, ben 20. Dezember 1893. Auf ben Bericht vom 2c. ist bem Königlichen Provinzial=

Soultollegium Folgendes zu erwidern.

Diejenigen Schüler des Gymnasiums in N., die am grieschichen Unterrichte nicht theilgenommen, dasur aber in den Tertien bed ber Untersetunde in der entsprechenden Stundenzahl Ersahsenterricht in den neuen Sprachen, besonders im Englischen, und in den Realien erhalten haben, sind bei sinngemäßer Unwendung der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange wemptusiger höherer Schulen vom 6. Januar 1892 nebst Erläutestungen in derselben Weise zu prüsen, wie alle übrigen Schüler were Bollanstalt beim Abschluß der Untersetunda.

Das Zeugnis, welches sie nach dem Bestehen dieser Prüsung perhalten haben, ist nach dem der Prüsungsordnung beigefügten Bordruck D mit folgenden Abanderungen desselben auszustellen:

1) In der Ueberschrift sind die Worte "Bersetzung nach Obersetunda" zu ersetzen durch "nach Abschluß der Untersetunda bestandene Prüsung".

2) In bas Zeugnis ist — am zwedmäßigsten am Schlusse bes ersten Absabes hinter "Unterfekunda" vor "I. Betragen und

Fleiß" - folgende Bemertung einzufügen:

"Nach Maßgabe der Bemerkung I vor dem Gesammtsverzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche gesmäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugsnissen über die Befähigung für den einsährigsfreiwilligen Wilitärdienst berechtigt sind, war er von dem Unterrichte im Griechischen befreit; an dem dafür eingeführten Ersassunterrichte hat er regelmäßig Theil genommen und sich über die Aneignung des entsprechenden Lehrpensums einer besonderen Prüsung unterzogen."

3) Der Schluffat "Rach Borftebendem - zuerkannt "

fällt fort.

Selbstwerständlich ist nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch bezüglich der anderen Gymnasien zu versahren, die eine gleiche Einrichtung wie das in N. schon haben oder etwa später erhalten sollten.

An bas Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix.

An bie übrigen Roniglichen Provinzial-Schulfollegien. U. II. 18501.

18) Borläufige Bescheinigung über die bestandene Absschluß= oder Entlassungsprüfung für solche Schüler höherer Lehranstalten, welche sich der Pharmacie zu widmen beabsichtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1893. Der Vorstand des Deutschen Apotheker-Vereins hierselbst ist bei mir mit dem Antrage vorstellig geworden, die Leiter der in Betracht kommenden Unterrichtsanstalten zu ermächtigen, denjenigen Schülern, welche nach erfolgter Versezung in die Obersekunda die Schule zu verlassen beabsichtigen, um sich der Pharmacie zu widmen, ein vorläusiges Zeugnis über den Ausfall der Prüfung

is rechtzeitig auszustellen, daß es ihnen ermöglicht wird, mit Leginn des folgenden Bierteljahres eine Lehrstelle in einer Apotheke mutreten. Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom U. Ditober d. Is. — V. II. 2411 — (Centrol. S. 781) setze d die Königlichen Propinzial-Schulkollegien hiervon mit dem bemerken in Reuntnis, daß es sich empsiehlt, den vorstehend bezugeneten Prüflingen auf Exfordern vorläufige Bescheinigungen ihr die bestandene Abschlußz oder Entlassungsprüfung auszustelen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretungemon Benrauch.

An Mandiche Provinzial Schultollegien.
C. U. 2836. M. 12500.

16 Kontrolrecht ber Provinzial=Schulkollegien über bas Borhanbenfein und bie gehörige Unterbringung bes den höheren Lehranstalten gehörigen Bermögens.

Berlin, den 29. Dezember 1893.

Auf den Bericht vom 28. Ottober b. 38., betreffend die chungsmäßige Behandlung der Zuschüsse für die vom Staate wittukten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, erwidere ich m Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß in der von Demibm angezogenen Eirkular-Berfügung vom 17. Juli 1880 — II. 1434 — (Centrbl. S. 642) zu III. ausgeführt ist, daß Rontrolrecht des Staates über das Borhandensein und die **H**örige Unterbringung des den höheren Lehranstalten gehörigen kmögens zu den Oberaufschtsrechten des Staates gehört. Erlaffe vom 14. September d. Js. — U. II. 917^L kentebl. S. 771) ist ferner ausbrucklich unter IV. 1 gesagt, daß ie Rechte und Pflichten des Staates und der Unterrichts=Ber= Mhma als Schulauffichtsbehörde unberührt bleiben. ich sich hieraus, daß das dem Königlichen Brovinzial=Schul= Megium als Schulauffichtsbehörde bisher zustehende Recht ber dutrole des Rapitalvermögens der Anftalten in der bisherigen kije belaffen ist und daß auch für die Ausübung desselben abwernde Bestimmungen durch ben Erlaß vom 14. September 3. — U. II. 9171 — nicht getroffen find. Das Königliche winxial=Schulkollegium hat daher wie bisher so auch kunftig k Erledigung von Anständen selbständig herbeizuführen.

Der Minister der geiftlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: De la Croix.

un **Zönigliche Provinzial-Schulkollegium zu R.** C. IL 2648.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

20) Deckung bes Mangels; an Randidaten bes höherer Eehramts für ein bestimmtes Fac.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmtung unter Ar. 1 Absatin meinem Aunderlasse vom 7. Angust 1892 — U. II. 1388 — (Centrol. S. 813), betressend die allgemeinen Normen sür dikommissarische Beschästigung und die desinitive Anstellung von Kandidaten des höheren Lehramts, beauftrage ich das Köng liche Provinzial-Schulkollegium aus Anlaß eines Spezialfalles jedesmal hwerher Anzeige zu urstatten, wenn in der dortigen Provinz sich ein Mangel an Schulamtskandidaten für ein bestimmte Lehrsach herausstellen sollte. Ich werde alsdann darans Bedach nehmen, Kandidaten des betressenden Lehrsachs aus einer andere Provinz, wo solche über den Bedarf hinaus vorhanden sind dorthin zu überweisen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

gammiliche Ronigliche Provinzial-Schultollegien. U. II. 2596.

21) Angabe der Befreiung eines Zöglings vom Turne auf dem Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigun für den einjährigsfreiwilligen Dienst.

Berlin, den 2. Januar 1891 In einem besonderen Falle sind Zweisel darüber entstander ob die Anmerkung 1 unter dem Zeugnisse über die wissenschaftlich Besähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch auf despreiung vom Turnen Anwendung sindet. Demgegenüber verweisen wir auf die Anmerkung zu §. 90 der Wehrordnung welche lautet:

"Die von der zuständigen Schulanssichtsbehörde genehmig "Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht i "ber Religion (bei besonderer Lage der konsessionellen Berdäll "nisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreum "auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung alle "Bedingungen zwar teinen Ginfluß auf die Zuerkennung de "Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse aus, norücklich zu vermerken."

Hierbei bemerken wir, daß als zuständige Schulauffichts

behörde auch der Direktor als im Auftrage des Königlichen Brovinzial-Schultollegiums handelnd anzusehen ift.

Der Rriegsminister.

Der Minifter ber geiftlichen zc.

Im Auftrage:

Angelegenbeiten.

von Bokler.

3m Auftrage: De la Croix.

The Winiglichen Brovinzial-Schulfollegien mit Ausnahme besjenigen zu R.

2. 37. 105. 1. 94. 21. 1. 37. 5. g. 21. U. II. 18491. II.

Begrundung ber Antrage auf Ueberweisung be-inderer Mittel zur Remunerirung von hilfslehrern, mige gur Bertretung von Lehrern an ftaatlichen hoheren Lehranftalten einberufen werden follen.

Berlin, den 3. Januar 1894.

Bei ben Antragen auf Bewilligung außerorbentlicher Mittel pu Remunerirung von Hilfslehrern, Die zur Bertretung von Behrern an staatlichen hoberen Gehranstalten einberufen werden olen, ist in neuerer Zeit wiederholt die Borschrift des Rund= nlasses vom 6. April 1880 — U. II. 5126 — (Centralbl. f. d Unterr. Berw. S. 580) außer Acht gelaffen worden, daß zur amahme eines Silfslehrers erft geschritten werben barf, weitn simmtliche übrigen Lehrer zur vollen Maximalzahl ber Pflicht-tunden herangezogen sind und es nach Lage der Berhältniffe whunlich ist, ihnen noch über biese gahl hinaus die nicht zu edenden Unterrichtsstumben bestign vertretenden Lehrers vorübercomb auzutheilen.

Ich bringe diese Bestimmung hierdurch wieder in Erinnerung bemerke, daß bei Antragen der vorgedachten Art stets der Mermäßige Nachweis für die Nothwendigkeit der Berufung einer Difslehrtraft bezw. des erbetenen Zuschuffes zu führen und zu

biefem Zwecke bem Berichte

1) eine Ueberficht über die Schulerzahl der einzelnen Rlaffen der Anftalt mabrend bes in Frage tommenden Semefters,

2) eine Ueberficht über die Bertheilung des Unterrichtes unter bie Lehrer mahrend bes gloichen Zeitraumes beizufügen ist.

> Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: De la Croix.

fammiliche Ronigliche Provinzial-Schuffellegien.

U. II. 13029. IL.

23) Bebühren für Abichlufprufungszeugniffe.

Berlin, ben 13. Januar 189

Auf den Bericht vom 24. Oktober v. J. erwidere ich de Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die über das Egebnis der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange nem stufiger höherer Schulen auszustellenden Zeugnisse, welche na §. 16 der Prüfungsordnung IV vom 6. Januar 1892 gedührer frei sind, an sich als Abgangszeugnisse nicht gelten können. Fi die letzgenannten verbleibt es, auch hinsichtlich der etwa zahlenden Gedühren bei den an den einzelnen Anstalten bish geltenden Bestimmungen. Dieser Grundsatz ist auch dei der Erlaß vom 17. Juli 1893 — U. II. 1748 — (Centrbl. S. 638 vorausgesetzt.

Rann bemnach die Zahlung boppetter Zeugnisgebühren di wo Schüler mit der Erlangung des Zeugnisses über die Bei setzung nach Obersetunda (Vordruck D) von einer Bollansta abgehen, überhaupt nicht in Frage kommen, so sinde ich andere seits nichts dagegen zu erinnern, wenn in solchen Fällen das zertheilende Abgangszeugnis, gleichpiel ob dafür herkömmlich Weise Gebühren zu zahlen sind oder nicht, mit dem Zeugni über das Bestehen der Abschlußprüfung in der Weise verbunde wird, daß der Direktor diesem einen besonderen entsprechendt Vermerk hinzusügt, etwa in der in Vorschlag gebrachten Fassung, Mit diesem Zeugnis wird N. N. von der Anstalt entlassen. Die Anstägung eines vollständigen Abgangszeugnisses an jene Zeugnis erscheint nicht erforderlich.

Sollten Schüler nach Erlangung des Zeugnisses über d Bersetzung nach Obersetunda die Schule ohne Abgangszeugm verlassen, erübrigt nur, von der Eintreibung der für ein solch

etwa üblichen Gebühren abzusehen.

Die an den höheren Schulen mit nur sechsjähriger Leh dauer über die erfolgte Aneignung der Lehraufgabe der oberstu Klasse auszusiellenden Reisezeugnisse gelten dagegen selbstwerstänllich zugleich als Abgangszeugnisse und unterliegen den im Gu der Anstalt vorgesehenen Bestimmungen über die Gebührenpslich Sine Ausnahme davon tritt nur in den seltenen Fällen ein, din dem Erlasse vom 17. Juli 1893 — U. II. 1748 — a wähnt sind.

Gleichzeitig bemerke ich, daß zweite Ausfertigungen vo Zeugnissen über die Abschlußprüfung (Vordruck D) bezüglich di Gebührenpflicht den zweiten Ausfertigungen der Zeugnisse übi die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigefreiwillige

Militardienst gleich zu behandeln sind.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R. Abschrift erhalt das Königliche Provinzial-Schultollegium menutnisnahme und gleichmäßigen Rachachtung.

Der Minister ber geistlichen ze. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix.

An le übrigen Königlichen Provinzial-Schullollegien.
U. II. 2646.

21 Berleihung bes Charafters "Brofessor" an Ober= lehrer höherer Lehranstalten.

Im Oberlehrern: Dr. Biermann an der Ritterakademie zu Brandenburg a. S., heising am Brogymnafium zu Dorsten, Dr. Stolte am Brogymnasium zu Rietberg, Eurtevant an der Oberrealschule zu Breslau, Inde am Realprogymnafium zu Lubenicheib, dr. Blume am Realprogymnafium zu Lauenburg a. E., Laede am Symnasium gu Burgfteinfurt, fuhlhage am Symnasium zu Minden, Lite am Realgymnafium zu Potsbam, begbenreich am Realgymnafium zu Elberfelb, Dr. Edler am Gymnasium zu Herford, Bieluf am Gymnasium zu Hirschberg i. Schl., Dr. hubner am Gymnafium zu Schweidnis, Dr. Biedmann am Symnasium zu Paderborn, hermes am Symnasium zu Mörs, Dr. Elsner am Matthias=Gymnasium zu Breslau, Certner am Onmnasium zu Gr. Strehlit, von Jarochowsky am Matthias-Gymnasium zu Breslau, Dr. Uhdolph am Gymnasium zu Gleiwig, Dr. Klipstein am Realprogymnasium zu Freiburg i. Schl., von Schämen am Ronig Bilhelms-Gymnasium zu Breslau, Dr. Binkler am Johannes-Gymnasium zu Breslau, Sprotte am Gymnasium zu Glat, Dr. Bauch an der evangelischen Realschule II zu Breslau, Dr. hoffmann am Johannes-Gymnafium zu Brestan, Dr. Anschüt an ber Ritterakabemie zu Liegnit, Dr. Finte am Ronig Bilhelms-Gymnafium zu Breslau, hilt am Realgymnusium zu Dortmund, Sharnweber am Friedrichs-Gymnafium! zu Breslau, Jansen am Brogymnafium zu Battenscheib,... Dr. Krüger am Realprogymnasium zu Freiburg i. Schl., Dr. Kriegsmann am Matthias=Claubins=Gomnafium zu Bandsbet,

"Roch am Leffing-Gymnafium zu Berlin, Dr. Glagel am Friedrichs-Realgymnaflum gu Berlin, Dr. Schemmel am Röniglichen Realgymmafium zu Berlin Dr. Teuber am Onmnakum zu Chersmalbe, Rraufe an der Louisenstädtischen Oberrealschule ju Berlin Dr. Drabeim am Bilbeims-Gymnafium zu Bertin, Dr. Semisch am Symnasium ju Friedeberg R. D., Dr. Muhlmann am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Dr. Bohm an ber zweiten ftadtifchen Realfchule zu Berlin Dr. Bolbt am Gymnasium zu Eberswalde, Deden am Friedrich-Bilhelms-Gymnasium zu Berlin, Rimmerfta bi am Louisenstabilden Realgymnafium zu Berlin Dr. Schmidt am Gymuchium zu Greifswald, Schuffert am Symnafium qu. Rolbera, Schömann am Kadagogium zu Putbus, Borgwardt am Symmafium zu Reuftettin, Peiper am Gymnafium zu Kreuzburg, Ziaja am König Wilhelms:Gymnasium zu Breslau, Uber am Gymnasium ju Balbenburg i. Schl., Dr. Hartmann am Gymnafium zu Wohlau, Dr. Bunger am Onmnafium pu Gorlig, Bebenber am Realgymngfium nebft Gumnafium zu Sage Dr. Niemener am Gymnasium zu Meldorf,

Befanntmachung. U. II. 2724.

25) Anerkennung ber von den höheren Stadtschul ausgestellten Reifezeugnisse für eine bestimmte Klas einer berechtigten höheren Lehranstalt nach vorang gangener Revision durch einen Schulmann (Gymnasia birektor).

Dr. Holled am Gymnasium zu Beuthen ift ber Charatier als "Brofeffor" beigelegt worden.

Berlin, den 3. Februar 189 Dem Borstande des Bereins der Philologen an den höher Stadtschulen Preußens erwidere ich auf die Eingabe von 10. Januar d. 38., betreffend Anerkennung der von den höhet Stadtschulen ausgestellten Reisezeugnisse für eine bestimmte Kla einer berechtigten höheren Lehranstalt nach vorangeganger Revision durch einen Schulmann (Gymnasialdirestor) hier Folgendes:

Nach der Rumdverfügung vom 30. Juni 1876 (Bie Rübler, Berordnungen und Gesetze für das höhere Schulwei

Theil I. S. 322 ff.) ist die Boraussetzung der gegenseitigen Angeneniung der Abgüngszeugnisse höherer Schulen verselben Art die wesentliche Neberginkungung das Lehrpulms; die dieser ist die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen oder deren Boranstalten festgestellt ist. Dieser ünerläßlichen Borbedingung vermögen die meisten höheren Stadtschulen nach ihrer Organisation und Zweckestimmung nicht zu entsprechen. Hervorgegangen aus blalen Bedürfnissen, suchen dieselben, losgelöst von der Gedundens wir allgemeiner Lehrpläne, den verschiedenartigen Bedürfnissen der Bevölkerung innerhald selbstgezogener Grenzen gerecht zu werden. Se hieße die Bedeutung dieser Schulen geradezu gesichten, wollte man sie zu offiziellen Borbereitungsanstalten einer bestimmten Art höherer Schulen machen und für die entsprechenden Resen die allgemein verbindlichen Lehrpläne vorschreiben.

Dazu aber tommit, daß die höheren Stadtschulen sowohl in ihm Unterrichisbetrieb als auch in ihren Zielleistungen berimgen regelmäßigen Kontrole entbehren, welche für berechtigte sihere Schulen vorgeschrieben ist, und daß die Zusammensehung ihrer Lehrerkollegien, meist diesenige Stetigkeit vermissen läßt,

welche im gangen bei höheren Schulen gesichert ift.

Din ich bemnach aus biesen Grünben nicht in der Lage, dem Antrage Folge zu geben, so mache ich doch darauf aufswersam, das die Abgangszeugnisse höherer Stadtschulen von den Diektoren berechtigter höherer Schulen nach dem inneren Werth beutheilt werdent, welcher ihnen ersahrungsmäßig zukommt, und die darnach auch die von den Direktoren veranstalteten Aufsahmeprüfungen sich bemessen. Je mehr also die einzelnen höheren Stadtschulen nach dieser Richtung ihre Leistungen verswiltommnen und dadurch das Vertrauen der aufnehmenden Answellen gewinnen, um so mehr werden sie, auch ohne offizielle Uerkennungs dem Ziele sich nähern, das der Vorstand erstrebt.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten.

An Borfiand des Bereins ber Philologen an den höheren Stabifdulen Breugens, zu handen des Reftors der städtichen höheren Anabenschule, herrn Dönne, Wohlgeboren zu Bummersbach.

U. II. 108.

E. Schullehrer: und Lehrerinnen-Seminare u. Bildung der Lehrer und deren perfönliche Berhältnisse.

26) Bertretung von Seminarlehrern in Behinderungsfallen.

Berlin, den 14. November 1893. In neuerer Zeit haben sich die Anträge der Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf Ueberweilung besonderer Hilfslehr kräfte zur Bertretung von Lehrern 20. an dem Seminaren, vielsach für ganz kurze Zeit, so gehäuft, daß ich mich veranlast sehe, den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 16. Dezember 1878— U. III. 3856— (Schneider und von Bremen Th. I S. 4451 und dem Erlaß vom 30. März 1889— U. III. 1024— in Erinnerung zu bringen.

Der Minister ber geiftlichen ze. Angelegenheitens 3m Auftrage: Kugler.

An fammtliche Königliche Provinzial-Schultollegien. U. III. 8529.

27) Anrechnung früherer Dienstzeit für die Leiter und Lehrer an den Lehrer= und Lehrerinnen=Seminaren sowie an den Praparandenanstalten.

(Centrbl. far 1892 Seite 658.)

Berlin, ben 2. Februar 1894 Nachbem die Grundsage über die Anrechnung frührere Dienstzeiten bei der Bersetzung und Beförderung von Unterbeamten eine Aenderung erfahren haben und die io abgeänderten Grundsage auch auf die Bersetzungen und Beförderungen von mittleren Beamten ausgedehnt worden sind, sehe ich mich veransaßt, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister die neuen Grundsage auch auf die Bersetzungen und Beförderungen der Leiter und Lehrer an den Schullehrer-Seminaren und Praparandenanstalten zu übertragen.

Demgemäß bestimme ich unter Abanderung der Rummer 6 ber Cirkular=Berfügung vom 5. Juni 1892 — U. III. 892 G.

III. Folgendes:

6) Das Dienstalter ist vom Tage der etatsmäßigen Ansstellung des Lehrers in der betreffenden Lehrerkategorie zu bir rechnen. Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von welchem

ob bem Lehrer bie eines magigen Rompetengen (Gehalt :: and Bohmungsgeldzuschuft) zugewiesen find. I. In folgenden Fällen, mimlich:

a. bei ber Beforberung von einer Stelle bes Seminardienftes. in eine andere Stelle biefes Dienftes...

b. bei der Berufung von Areis-Schulinspektoren in den Seminardienst.

c. bei der Berufung definitiv angestellter Leiter und Lehren an einer inlandischen höheren Unterrichtsauftalt in ben Seminardienst 🗧 🕬

kan dem Berufenen, falls die Beforderung oder Berfetzung w bienfilichen Intereffe, — mogu auch bie Borfetzungen in Folge wu Draanifationsveranderungen; bagegen nicht bie guri Ctrafe meordneten Berfegungen gu rechnen find -, erfolgtift, von der n der früheren Stellung zurückgelegten Dienstzeit soviel. angeimmet merben, daß berfelbe fagleich in die feinem bisherigen Ge= i fole entipsechende : Gehaltsstufe ber nemen. Raffe eintritt und in befer Stafe mur noch triefelbe Beit gut werbleiben bat, welche er - wi berfelben Stufe ber früheren Rlaffer bis num Auffteigen in bie nichthäbere: Stufe niech: hatte zubringen müffen. 2000. 2000

Besteht ein Gebaltssatz, mie ihn der Boamterin der früheren Masse zulett bezogen hat, in der neuen Klasse nicht, so tritt der Beamte. in der letternnafogleich in die nachithabere Gehaltsftufe an und verbleibt in dieserge weller man, eine eine

a. wenn bie damit verbundene: Gehaltenerbefferung weniger beträgt, als fie bent Bennten in ber fraheren Rloffe beim Aussteigen in : Die nächsthöhere. Gehaltsstufe der letteren au Theil gewarden water, nur noch biefelbe Beit; welche er auf der milest innegehabten Stufe der früheren Klasse anoch hätte zubringen müssenze in a fingete

b. wenn der vorbezeichmete Fall nicht gutrifft; die für das Auffteigen in die nachsthöhere Stufe worgeschriebene Zeit.

Bezog ber Beamte in ber fruberen Rlaffe normalmäßig bc= mis bas Bochftgehalt ber letteren, fo hat er in ber entfprechenben, tew. der nachsthöheren Stufe der neuen! Classe: stete die volle ür das weitere Aufsteigen im Gehalte vorgeschriebene Zeit zuzu= bringen.

Bezog der Beamte in der früheren Classe thatfächlich ein scheres Gehalt, als ihm nach seinem Dienstalter zustand, so ist anzurechnende Dienstzeit nach demjenigen Gehaltsbetrage zu berechnen, welchen er in ber früheren Klaffe normalmäßig zu beziehen gehabt hatte. Reicht die banach anzurechnende Dienst= dit nicht aus, um den Beamten sogleich in die seinem bisher hatfachlich bezogenen Gehalte entsprechende gleichhohe bezw. nachsthöhrere Gehaltsftufe: ber: nemen Rluffe eintreten zu laffen, fo ist bemfelben bas seitherige bobere Gehalt einstweilen und fo lange zu belaffen, bis er feinem Dienstalter nach im Gehalte

anfunteigen bat.

Die anrechnungsfühige Dienstzeit und bementsprechend die Einrangirung bes Beamten in eine ber Gehaltsftusen ber neuen Klasse ist ledialich nach dem normalmäkigen Gehalte des Beamten in der früheren Stelle zu berechnen. Demgemäß find insbefondere etwaige, neben bem Behalte bezogene penfionsfähige Bulagen außer Betracht zu laffen, mit ber Daggabe, bag bei Der Berufung von Lehrern an imlandischen hoberen Unterrichts anstalten in den Geminardienft in jedem Kalte, gleichgultig, ob ber Behrer bei ber Berufung bereits bie fofte Oberlehrerzulage von 900 M bezogen hat ober nicht - bem normalmäßigen Gehalte bes Lehrers (Gehalt emichlieflich ber Dienftattersmlage) die Hälfte ber Oberlehrerzulage mit 450 M hinzugurechnen ift.

Auch bei der Berufung von Geiftlichen im Amte und Lehrern an Bolts- und Mittelichalen einschließlich ber hoberen Madchenidulen in den Geminardient lann eine Antechnung früherer Dienstzeit erfolgen, und zwar, im eine analoge Anwendung ber vorstehenben Grundfage ju ermöglichen, unter folgenden Dakagbettig the same of the transfer of the transfer

1111 al Den Geiftlicheit ift die Dienktzeit vom Tage ber Anstellung im geistlichen Umte frühestens aber vom zurückgelegten 30. Lebensjahr ab angarechnen: Es wird fingirt, bag inige lefte mit biefem Tage (Anstellung im geistlichen Amt, ":" frühestens aber zuruchgekegtes 30. Lebensjahr) wiffenschaft= Liche Lehrer an einer staatlichen hoheven Unterrichtsanstalt geworben waren. Danach ift ein fingirtes Behalt einichlieflich ber Dienftalterszulagen zu berechnen, bemfelben bie Hälfte ber Dberlehrerzutage mit 450 M zumzählen und hiernach bie Einrangirung in eine ber Stufen der : , nowen Gehaltoflaffe zu bewirken.

b. Bei ber Berufung von Lehrern an öffentlichen Boltsund Mittelichulen und höheren Maddenschulen in ben Seminardienft tann eine Amechmung früherer Dienftzeiten nur erfolgen, wenn die Berufung als orbentlicher Seminarlehrer und Praparandenanstalts: Vorsteher erfolgt. In diesen Fallen ist bad Dienstalter vom Tage ber definitiven Anstellung im öffentlichen Schuldienise, frühestens aber vom zurudgelegten 31. Lebensjahre ab anzurechnen. Es wird fingirt, daß die Berufenen mit diefem Tage (befinitive Anftellung im öffentlichen Schuldienft, fruheftens aber gurudaelegtes 31. Lebendiabr) orbentliche Seminarlehrer geworden wänen: Dane hitt ein fingirtes Gehelt zu berechnen und dementsprechend die Einrangirung int eine der Stufen der neuen Gehaltstlasse zu bewirken. Die Anrechnung früherer Dienstzeit ist jedoch auf einem Zeitzraum von höchstens neun Jahren beschränkt, so daß int diesen Fällen das erste Gehalt bei der Einrangirung den Betrag von 2400 M in der Proning und von 2850 M in Berlin nicht überschreiten darf.

Bei der Berufung und Anfiellung von Lehrenn von Bolks:, Mittel: und höheren Radchenschulen als Ses minar-Oberlehrer ist eine Anrechnung früherer Dienstzeit

ausgeschloffen.

II. 1) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwens dung und es sindet eine Anrechnung früherer Dieustzeit überhaupt ucht statt, wenn es sich um die Wiederanssellung pensionirter Bunten handelt.

2) Sofern Seminarlehrer 2c. in der Zeit seit dem 1. Aprik 1892 in andere Klassen übergetreten sind, ist das Dienstaltev solcher Lehrer für die Bemessung ihres Gehalts nach Dienstaltersz susen nach Maßgabe der vorstehenden Grundsähe anderweit festzustellen und ein ihnen danach etwa zustehendes höheres Gehalt sur die Zeit vom 1. April 1892 oder dem im konkreten Falle zutressenden späteren Zeitpunkte ab nachzugahlen.

3) Hinsichtlich der in der Zeit vor dem 1. April: 1892 liegenden Fälle von Besörderungen und Versetzungen ist in der Beise zu versahren, daß sestgestellt wird; welche Dienstzeit der Lehrer in der früheren Klasse zurückgelegt hatte und welches Gestalt ihm danach in dieser Klasse zur Zeit des Uebertrittes zugestanden haben würde, wenn die jetigen: Grundsätze sowie die jetige Dienstalterstusenovdnung damals schon bestanden hätten. Auf Grund der so getroffenen Feststellung ist alsdann zu ermitteln, welche Dienstzeit dem Lehrer beim Uebertritt in die neue Klasse nach Maßgabe der odigen Grundsätze anzwechnen gewesen wäre, wenn auch sür diese Klasse die jetigen Gehaltssätze sowie die jetige Dienstaltersstusenordnung damals schon bestanden hätten. Diese Dienstaltersstusenordnung des Gehalts nach Dienstaltersstusen siese Dienstaltersstusenordnung des Gehalts nach Dienstaltersstusen für den Lehrer mitzuberücksichtigen.

Hat der Lehrer in der früheren Klasse ein höheres Gehalt bezogen, als ihm hiernach in der neuen Klasse zusteht, so ist ihm das frühere höhere Gehalt einstweilen und so lange zu gewähren, bis er nach Maßgabe seines Dienstalters im Gehalte aufzu-

iteigen hat.

Ergiebt sich, daß bei Unwendung der vorgedachten Berechnung einzelne Lehrer ein höheres Gehalt zu beziehen haben, als ihnen

bei der disherigen Festseyung bewilligt worden ift, so ift ihnen das höhere Gehalt ebenfalls für die Zeit sein dem 1. April 1892

nachzuzahlen.

Haben bagegen Lehrer nach obigen Grundschen weniger zu beziehen, als ihnen bei ber bisherigen Festlezung bewilligt worden ift, so ift ihnen bas höhere Gehalt einstweilen und so lange zu belassen, bis sie ihrem Dienstalter nach im Gehalte aufzusteigen haben.

Im Hindlick auf vorstehende Bestimmungen mache ich es ben Königlichen Provinzial-Schutkollegien zur Pflicht, bei den Anträgen die Frage, ob der Fall einer Versehung "im dienstlichen Interesse" vorliegt, stets mit besonderer Strenge und rein sachlich zu prufen und insbesondere keinerlei Versehungen nur zu dem Zwede einer Gehaltsverbesserung für den betressenden Lehrer in Antrag zu bringen.

4) Bei Berfetzungen lediglich auf Antrag der Lehrer wird, sobold eine Anrechung früherer Blouftzeit bei Bemoffung des Gehalts nach Dienstaltersstufen in Frage kontmt, in jedem ein-

zelnen Falle minifterielle Entscheibung getroffen werden.

5) Bei einer Strafversetzung auf Grund eines Disciplinarurtheils, sofern dieselbe in der Weise zur Aussührung gelangt, daß der betreffende Lehrer in eine Stelle derselben Rategorie oder in eine Stelle einer anderen Rategorie, für welche dieselben Behaltssätze und Dienstaltersstusen bestehen, versetzt wird, ift,

a. wenn auf Strafversolgung ohne Berminderung des Dienstseinkommens erkannt ift, dem Lehrev sein Gehalt und Dionstalter auch in der neuen Stelle inwerturzt zu belassen.

b. weim auf Strafvorsepung mit Verminderung des Diensteinkommens erkannt! ift, das Dienstalter des Lehrers zwar ebenfalls unverkürzt weiterzurechnen, es wird aber in jeder Gehaltsstufe das ihm danach zustehende Gehalt um den Betrag der in dem Disciplinaruriheit festgesepten Einstommensverminderung gekurzt.

6) Kann bagegen die Strafversetung nur in ber Weise zur Aussührung gebracht werden, daß der Lehrer in eine Kategorie versett wird, für welche andere Gehaltssätze oder Dienstaltersstufen bestehen, so wird wegen Feststehung des beunselben in der neuen Kategorie zu rechnenden Dienstalters jedesmal ministerielle Entsstehung getroffen werden.

7) Db und wann in ben Fallen einer Strafversetzung mit Ginkommensverminderung von der Rurzung des Gehaltes, indebesondere nach Erreichung der höchsten Dienstaltersstufe, ganz ober zum Theil wieder abzusehen sei, bleibt in jedem einzelnen Falle

ministerieller Entscheidung vorbehalten, weshalb eintretenden Falles

an mich zu berichten ist.

8) Bo bei Anwendung obiger Grundfate im einzelnen Falle sich besondere Harten gegenüber dem betreffenden Lehrer ergeben sollten oder wo, wie bei dem Uebertritf eines Lehrers mit einem Einzelgehalt in eine Klasse mit aufsteigenden Gehältern, jene Grundsätze überhaupt nicht anwendbar sind, ift gleichfalls in jedem

Falle an mich zu berichten.

9) Zugleich bestimme ich, daß vom 1. April 1892 ab dieseinigen Lehrer, deren Besoldungen nach dem System der Dienste altersstusen geregelt werden und welche ihrem Dienstalter nach vor ihrem Tode oder vor ihrem Uebertritt in den Anhestand zu dem maßgebenden Zeitpunkte (dem betreffenden Bierteljahrsansinge) im Gehalte aussteigen konnten, die entsprechende Zulage wird dann zu gewähren ist, wenn die Bewilligung vor ihrem Tode den vor der Anordnung ihrer Versetzung in den Ruhestand nicht mehr erfolgt ist, daß mithin der auf die betreffende Zeit entsallende Gehaltsunterschied nachzuzahlen, sowie der erhöhte Gehaltssas bei Festseung der Bension, des Witwens und Waisengeldes und bei Gewährung der Gnadenkompetenzen zu Grunde zu legen ist.

Boraussehung für eine solche nachträgliche Berücksichtigung bleibt jedoch, daß nicht etwa in dem dienstlichen oder außerdienstelichen Berhalten des Lehrers Anlag vorhanden war, ihm zu dem betreffenden Zeitpunkte die Zulage einstweilen vorzuenthalten.

hiernach ist bas weiter Erforderliche zu veranlaffen.

Sofern das Königliche Provinzial-Schultollegium für die Bergangenheit bei der Berechnung des Dienstalters und demsmiprechend der Dienstaltersstufen zu einem von den diesseitigen Iststellungen in der Berfügung vom 5. Juni 1892 — U. III. 892 G. III. — abweichenden Ergebnisse gelangt, ist in tabellarischer sorm nach dem beiliegenden Muster zu berichten und ministerielle Genehmigung zu etwaigen Aenderungen einzuholen.

Etwaige Antrage auf Abanderung der bisherigen Gehalts= ieitletzungen eventuell Bakatanzeigen sind mir binnen 3 Monaten

cinaureichen.

Schließlich bemerke ich, daß die hinsichtlich der Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Festsehung der Gehälter der Kreisschulinspektoren erlassenen Verfügungen vom 22. Juni 1892 — U. III. B. 1253 G. III. — und 9. September 1893 — U. III. B. 2418 G. III. ^{L ung.} — in dem Centrbl. für die ges. Unterr.= Verwaltung für 1892 S. 671 und für 1893 S. 731 abgedruckt sind.

An jammtliche Ronigliche Propinzial-Schulfollegien.

Abschrift erhalt die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf meinen Cirkular-Erlaß vom 5. Juni 1892 — U. III. 892 G. III. — zur Kenntnisnahme.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. Boffe.

fämuntliche Königliche Regierungen.

Nachweisung über die anderweite Festsetzung von Befoldungen der Leiter und Lehrer, an den SchullehrerSeminaren und Braparandenanstalten.

1.	R an	ię.	Amts- charafte	2	230huli	Geburtsfag	Dje	Frähe upftel	lung _.	der als	girtes (Berufu Serufu Sem (z. B.	den enft.	
1 %r.					1		Beitdauer !	felben (von bis)	Benennung derfelben	licher an eir Unter	Lehren Lehren ner höh eichtsan elt").	unter Anredy-	Dienstzeit von – bb
***										- -	٠.		
Definitive & Ingwischen festgesettes Anderweit sestzusegendes Gehalt.													
alfo von	Jahren Betrag	Lag berfelben	mit einem Kehalt von	L Gehalf am B1	npun auf		näc Steig	hste erung	moa	aùf	nåd Steige	fte rung	Remerfungen.
alfo	3a 3a	Lag De	init R. Fry	K Beh	a a	1	a to	N auf	ă	, a	unv	no K	Bem
7			ī										

28), Aufnahme nau Boglingen in bie erangelischen Lehrerinnen-Bikbungeanftalten gu Dropfig. in

Die diedjährige Aufunhme: min Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstötten zu Dropfig bei Zeis

findet in der ersten Salfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanken-Institut wie im das Lehrerinnen-Seminar sind dis zum 15. Mai d. 38. mter Beachtung der in dem Centralblatte für die gesammte Unserrichts-Berwaltung in Breußen für 1892 S. 415 ff. veröffentsichten Aufnahme-Bestimmungen an den Letier der Anstalten, Seminar-Direktor Dr. vom Berg in Drossig einzusenden.

Der Sintritt in die nitt den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungs-Austalt für evangelische Mädchen (Benswat) soll in der Regel zu Ostern oder Aufang August erfolgen. Di Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminar-

Buettor Dr. vom Berg ju Droppig ju richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrucke der Auchrichten und Bestimmungen über die Dropfiger Austalten von der Seminar-Direktion überfandt.

Berlin, den 8. Februar 1894.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

Scientimachung. U. III. 297.

29) Die Seminar-Musiklehrer dürfen den Kandidaten der Theologie keine Zeugnisse über die ihnen im Bau 2c. von Kirchenorgeln ertheilte Unterweisung ausstellen.

Königsberg, den 21. November 1893. Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß Kandidaten der Theologie gelegentlich ihres Hospitiums an den Lehrer-Seminaren hiesiger Provinz von den Seminar-Musiklehrern über den Bau und die Einrichtung der Kirchenorgeln sich haben informiren und hierüber Zeugnisse ausstellen lassen, um diese den Weldungen zur zweiten theologischen Prüsung beizusügen. Rachdem wir uns wegen dieser Angelegenheit mit dem

Nachdem wir uns wegen bieser Angelegenheit mit dem Königlichen Konsistorium hierselbst in Berbindung geseht haben, untersagen wir den Seminar-Mussikehrern hiesiger Provinz hiers mit, den Kandidateit der Theologie sernerhin Zeugnisse der ge-

dachten Art auszustellen.

2) Nach Beendigung der mündlichen Brüfung in der Bil gogit tritt die Brufungs-Kommission zu einer gemeinschaftlid Besprechung über die in der schriftlichen, der prattischen und bisherigen mundlichen Prufung hervorgetretenen Leiftungen einzelnen Lehrer zusammen und stellt unter Mitberuchigu ber eingereichten Beugniffe fest, in welchen Fachern ber Dethe jeder Lehrer noch geprüft werden foll.

Es werden Gruppen von je 6 Eraminanden gebildet, iede dieser Gruppen wird in der Methodik von drei Unterrich Ist das Ergebnis ber Brüfung in der ei fåchern geprüft. Gruppe zweifelhaft, so wird der betreffende Eraminand weiteren Prüfung in einem Unterrichtsfache oder in mehre

einer zweiten Gruppe überwiesen.

3) Die Prüfung in den fakultativen Fächern und die ganzungsprüfung bilden den Schluß der zweiten Lehrerprufu Für diese gelten die Bestimmungen der Brufungs-Didmi für die erste Lehrerprüfung. (§. 21 der Brüf.=Drdn.).

IV. Schlußbestimmung.

Ueber den Gang und Berlauf der schriftlichen, pratiss und mundlichen Brufung wird ein Protokoll geführt. Die Ergebnisse der Prufung werden in eine von dem B

figenden zu führende Lifte eingetragen.

Das Prototoll und die Ergebnisliste werben in der Schl konferenz vorgelesen, festgestellt und von sammtlichen Mitglied ber Brufungs-Rommiffion unterschrieben.

Königsberg, den 29. November 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. Graf zu Stolbera.

31) Turnlehrerinnen=Brufung zu Berlin im Jahre 18

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr ! in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag

28. Mai d. 38. und die folgenden Tage anberaumt. Welbungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberm sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. A d. 38., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Kor lichen Regierung, in beren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfe bis zum 1. April d. 38. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in fein Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei bem Roniglid Polizei-Prafidium hierfelbst bis zum 1. April d. 38. einzureich Die Weldungen können nur bann Berücksichtigung sinden, vem ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 22. Wai 1890 vorgeschriebenen Schriftsticke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizu= kingenden Zeugnisse mussen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches find gu einem Befte

pereinigt einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1894.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rugler.

kkuntmachung. V. III. B. 457.

F. Deffentliches Boltsichulweien.

2) Als Mutter im Sinne des Geses vom 27. Juni 1890, etressend die Fürsorge für die Baisen der Lehrer an ssentlichen Bolksschulen, ist nur die leibliche Mutter, nicht aber die Stiesmutter anzusehen.

Berlin, den 15. Juli 1893.

Auf ben Bericht vom 25. Mai d. Is. erwidere ich der kiniglichen Regierung, daß als Mutter im Sinne des Gesets war 27. Juni 1890, betreffend die Fürsorge für die Waisen der kirer an öffentlichen Bolksschulen, nur die leibliche Mutter, nicht ber die Stiefmutter anzusehen ist.

Da die Mutter der hinterbliebenen Kinder des Lehrers R.

Baijengeld von jährlich je 84 M.

Der Umstand, daß die Kinder eine Stiefmutter haben, ist is Entscheidung der Frage, welches Waisengeld ihnen zusteht, ihm ohne Bedeutung.

hiernach hat die Königliche Regierung das Beitere zu ver=

alaffen.

Der Minister ber geistlichen zc. Angelegenheiten. Bose.

un die Königliche Regierung zu R. U. NL. D. 1238.

33) Nachweisung berjenigen verwahrloften Rinder, w tretens bes Geses vom 13. Marz 1878) bis zum 31. I sind, bezw. welche sich an dem letztgenan (Centralblat

		he in der iem Lage hes vom Lärz 1893 erziehung		Davor	ı finb tjájen	ins	34. tn m Rinber 7).	Bon biefen Kinbern i am 81. März b. 3ê. 1 gebracht					
Bibe. Rr.	Brovinz bezw. Rommuna I- Berbanb	Jahl derjemgen Kinder, weiche Jet vom 1. Offinder 1878 (der 1878 (der 1878 (der 1878) bis jum 81. Van 1878 (d. 18 er ja up 1 in Jangsperich untergebracht geweier fin	wderruftig entiaffen	gemäß §. 10 Nr. 2 bes Ge- feyes vom 18. Matg 1878 unwiderrusisch entlässen	verftorben	anderwelt, insbesondere durch Einkritt des Endiermins der Jwangserziehung (§. 10 Nr. 1) in Abgang getommen	Jahl der am 31. Mary d. 34. in Ivangserziehung verbilebenen Kinder (Ep. 8 minus Sp. 4—7).	tn Familien	in Staatsanftalten	in den vom Kommunal-Ber- bande eingerichteten Anstalten	in Privatanftalten		
1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.		
11. 12. 13. 14. 15.	Schleften Sachlen Schleswige Holftein Lauenburg Hannover Weitfalen Caffel	1486 896 985 1945 1444 1891 8818 1790 999 25 1592 1171 1181 748 2482	6 25 89 15 8 21 10 10 8 5 48 88 6 61 101	11 22 89 526 24 569 28 16 5 88 48 48 28 205	64 42 20 41 46 25 108 58 19 1 86 81 19 52	571 310 328 366 678 644 1188 775 468 7 651 569 588 247 884	884 497 409 997 698 701 1998 924 498 7 824 495 518 898 1190	266 221 268 459 298 418 786 475 465 48 191 877 198 599		220 94 218 217 860 185	568 47, 320 405 71, 902 814 28 276 804 120 591		
Ste	. Ende März 1898 21nd Ende März 1892	21864	442 ob	1688 er 9°/		9215	10981	5510	•	1244	4227		

der Zeit vom 1. Oktober 1878 (bem Tage bes Inkrafts überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen knoch in Zwangserziehung befunden haben.

t de	flege alle imblichen	r li Rint Lati		r: t:	Gefan welche Spalte 18 31. Mä	Die Beroftegungs- koften betragen für jedes Kind auf die Dauer eines Jahres im Durchschitt								
	bent Staate		in Sa.		bent Kommunals Berbande		bem Staate		tn Sc.		bei der Unterbringung in Familien		bet der Unterbringung in Anstalten	
		\$ f.		₽f.			90RE 198f.				908 E. 198 f.		•	
-	15.		16.		17.		18.		19.		20.		21	<u>. </u>
4 50 4 43 27 0 95 0 1	35086 42572 139696 66868 27581 837 49559 33870 26978	85 72 59 68 26 02 20 75 42 18 95 56	85144 279509 188802 55186 1674 99181 67741 54258	70 44 19 25 58 49 20 25 85 45 90 57 04	881699 575242 482641 405804 1462119 719079 877216 9912 684826 479949 402025 290860	85 66 50 46 63 62 17 12 69 72 08 61 03	858094 881699 575058 482641 405804 1487895 718169 877081 9912 633874 479949 899988	39 66 16 46 66 88 42 75 68 63 15 81	768899 1150295 965282 811609 2900014 1487248 754247 19825 1267701 959898 801968 579812	74 82 66 92 95 59 87 87 86 76 84	218 150 106 122 16 77 189 160 102 111 120 117	24 92 49 28 81 17	214 226 251 860 250 206 180 216	46 81 48 95 81 85
83	100228 505	!	200457 1011		4691		}					-	244 154	
6 ;71	728587	91	1458124	62	8148188	29	8114107	17	16257240	46				

34) Beilkurfe für stammelnbe und ftotternbe Rinber.

Berlin, ben 15. November 1893.

Aus den Berichten der Königlichen Regierung vom 4. und 14. Oktober d. 38. habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die in verschiedenen Orten des dortigen Regierungsbezirks seither abzgehaltenen Heilkurse für stammelnde und stotternde Kinder zu günstigen Ergebnissen geführt haben.

Mit der Königlichen Regierung bin ich darin einverstanden, daß das Halten von Vorträgen durch die Leiter der Heilturse für Kinder mit den vorgedachten Sprachgebrechen auf den Lehrerkonferenzen im Interesse der weiteren Förderung der Sache von

besonderer Wichtigkeit ift.

Der Königlichen Regierung gebe ich in dieser Hinsicht bie erforderlichen Weisungen anheim.

An bie Königliche Regierung zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 18. Juli 1889 — U. III. a. 17827 — (Centrbl. S. 622) zur Kenntnis und Nachachtung.

An Die übrigen Roniglichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 18. Juli 1889 — U. III. a. 17827 — zur Kenntnis.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. Boffe.

An die fammilichen Königlichen Provinzial-Schultollegien. U. III.'A. 2788.

35) Dispensirung judischer Kinder in christlichen Bollseschulen an den Sonnabenden und an den hohen judischen Feiertagen vom Schulbesuche.

Berlin, den 18. Januar 1894. Auf den Bericht vom 30. Dezember v. Is. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß jüdische Kinder, welche christliche Bolksschulen besuchen, auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter an den Sonnabenden und an den hohen jüdischen Feiertagen von dem Schulbesuche zu dispensiren sind. Daß die der treffenden Kinder Gelegenheit haben, jedesmal dem Synagogens **S**ettesdienste beizuwohnen, ist nicht Borbedingung der Dis= testation.

Die Königliche Regierung wolle die Schulaufsichtsbehörden kes Bezirkes hiernach mit Weisung versehen.

Der Minister ber geiftlichen ac. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rugler.

su k Migliche Regierung zu R. V. M. D. 16.

Der Austritt aus der Kirche bewirkt nicht ohne eiteres den Austritt aus der Schulfocietät, welche für kik Angehörigen des betreffenden Religionsbekennt= niffes bestimmt ist.

3m Namen bes Königs.

In der Berwaltungsstreitsache des Maurermeisters und Gerichtstazators N. zu N., Rlägers und Berufungsklägers, wider

ben katholischen Schulvorstand, jest ben Magiftrat zu R., Beklagten und Berufungsbeklagten,

d das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in bigung vom 4. Februar 1893

k Recht erkannt,
daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des
Bezirksausschusses zu N. vom 1. Juni 1892 zu bestätigen
und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsezung
des Werths des Streitgegenstandes auf 71,18 M — dem
Kläger zur Last zu legen.

Bon Rechts Begen.

Grunbe.

Durch Berfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. September 1891 sind die bisher zur altkatholischen Schule R. gewiesenen altkatholischen Hausväter der Stadt N. in die M. gewiesenen altkatholischen Hausväter der Stadt N. in die Dri bestehende katholische Schule unter Abtreunung von dem Ort bestehende katholische eingeschult worden. Auf Grund dieser katholischen Sirche in den katholischen Austritt aus der römische fatholischen Kirche in den kamen des Geses vom 14. Mai 1873 erklärt hat, für das dalbjahr vom 1. Oktober 1891 bis 31. März 1892 zur Unterstatung der katholischen Bolksschule in R. mit einem Beitrage

von 71,18 M herangezogen worden. Nach fruchtlos erhobener Einspruch hat er Klage mit dem Anspruch auf Freistellung volder geforderten Abgabe angebracht und zur Begründung einer seits die Rechtsbeständigkeit der Berfügung vom 22. Septembe 1891 angesochten, andrerseits ausgeführt, daß der Austritt au der katholischen Kirche ihn von allen Leistungen für die konfessionell-katholische Schule befreie; er ist aber durch Sutscheidun des Bezirksausschusses zu N. vom 1. Juni 1892 mit seine Klage unter Auferlegung der Kosten abgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung, auf deren Sachdarstellung un Begründung im Uedrigen Bezug genommen wird, hat Kläge rechtzeitig Berufung eingelegt. Zur Rechtsertigung hat er aus drücklich bestritten, daß er Altkatholik sei, und demerkt, daß e zwar die Rechtsbeständigkeit der Verfügung vom 22. Septembe 1891 angesochten habe, weil diese die Veranlassung zu seine Heranziehung gegeben habe, daß er aber keineswegs die Zuge hörigkeit zur altkatholischen Religionsgemeinschaft habe zugestehe wollen, daß er vielmehr den Anspruch auf Freistellung von digesorderten Abgabe grade aus dem Mangel der Zugehörigke zu einem bestimmten Religionsbekenntnis hergeleitet habe. Enl lich hat er ausgeführt, daß der Austritt aus der katholische Kirche auch das Ausscheiden aus der katholischen Schulsociela als nothwendige Rechtssolge nach sich ziehe, und hieraus gisolgert, daß er vom Schulvorstande zu Unrecht herangezogen se

Der beklagte Magistrat erwidert, daß der Austritt de Klägers aus der katholischen Kirche das Ausscheiden aus dikatholischen Schulsocietät deshalb nicht bedinge, weil er wed einer andern Resigionszemeinschaft beigetreten, noch einem ander Ortsschulverbande durch die Aussichtsbehörde zugewiesen se Er hat deshalb Bestätigung der Borentscheidung beantragt.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen. In der geger wärtigen Instanz sind beide Parteien darüber einig, daß Kläge aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist, sich aber eim andern Religionszemeinschaft nicht angeschlossen hat, insbesonder nicht derzenigen der Alkkatholisen. Es bleibt daher auch nur z prüsen, ob Kläger in Folge Austritts aus der katholischen Kirch auch aus der katholischen Schulsocietät ausgeschieden ist, un dies ist zu verneinen. Nach §. 3 des Gesetzes vom 14. Mi 1873 (Geschsammlung Seite 207) bewirkt die Erklärung de Austritts aus der Kirche, daß der Austretende zu Leistunger welche auf der persönlichen Kirchen= oder Kirchengemeinde-Anglhörigkeit beruhen, nicht mehr verpslichtet ist. Zu diesen Leistunge aber können nur solche an die Kirche und Kirchengemeinde, nich jedoch solche an die Volksschule gezählt werden; dem diese i

and dann, wenn fie nur fur eine einzelne Religionspartei bestimmt ist, kein kirchliches Institut, sondern eine Staatsanstalt (§. 1 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts); ihre Unterhaltung liegt auch — abgefehen von der auf der Ditbenuhung des Schulhauses zu kirchlichen Zwecken begrundeten Ausnahme des §. 37 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Lands rechts - nicht ben Rirchengemeinben ober Rirchengemeinbeangehörigen, sondern den zur Schule gewiesenen Hausvätern ob (§§. 29, 30 und 34 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Land= nchts); die Bflicht zur Theilnahme an der Schullast beruht daher auch nicht auf der Kirchen= oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit, sondern auf der Zuweisung zur Schule. Hiernach kann der Austritt aus einem bestimmten Glaubensbekenntnis auch bie kriheit von der Berpflichtung, zur Unterhaltung der für dieses Maubensbekenntnis bestimmten Schule beizutragen, nicht gur mmittelbaren rechtlichen Folge haben; er tann vielmehr nur mittelbar ein Ausscheiben aus ber Sausvätersocietat herbeiführen, wenn durch ihn sich bie Bedingungen andern, welche die Buweifung zu einer beftimmten Schule bewirken. Dies ift ameifel= los der Fall, wenn mit dem Austritt zugleich der Uebertritt zu einer Religionspartei verbunden ist, für welche eine andre Schule bestimmt ift; benn hier greift die Bestimmung im §. 30 Tit. 12 Th. II des Allgemeinen Landrechts, daß beim Bestehen mehrerer gemeiner Schulen Jeber nur zur Unterhaltung ber Schule feiner Religionspartei verpflichtet ift, unmittelbar Blat. Bang anders aber ftellt sich die Frage, wenn der Ausgetretene feiner andern ober doch nur einer folden Religionsgemeinschaft beitritt, über beren Zuweisung zu einer von mehreren beftebenben Schulen nichts beftimmt ift. In diesem Falle bleibt ber Ausgetretene in feinem bisherigen Schulverbande, bis über feine Buweifung gu einem andern seitens der Regierung, als der zuständigen Schulauffichtsbehörde, verfügt ift; benn bie entgegengefeste Annahme wurde zu der völlig unannehmbaren Folgerung führen, daß der Ausgetretene von dem allgemeinen Schulzwange und von der Bflicht, an der Unterhaltung der Boltsschulen Theil zu nehmen, ganglich frei wird.

Mit diesen Sätzen stehen Wissenschaft, Verwaltungspraxis und Rechtsprechung im Sinklang. Hinschius bespricht in den Anmerkungen zu S. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1873 lediglich die Sinwirkung des Austritts auf die Verpflichtung zu kirchlichen Abgaben und Leiskungen und zeigt hierdurch, daß er die Frage, ob auch eine Kückwirkung auf die Pflicht zur Unterhaltung konsissioneller Volksschulen eintritt, nicht einmal der Erwähnung und Erwägung werth halt (zu vergleichen Hinschius, die Preus

Bijden Rirchengesetze bes Jahres 1873, Seite 180). In ben bei Schneider und von Bremen, Bollsschulwesen Band II S. 53 und 54 abgebructen Erlassen bes Ministers ber geiftlichen und Unterrichts - Angelegenheiten vom 20. Februar 1877, 12. September 1882 und 29. Ottpber 1884 ift unverandert von dem Grundfat ausgegangen, daß es zwar zulaffig fei, aus den Landestirchen ausgetretene Berfonen anderen Schulen auzuweisen, als benen, welche für bas verlaffene Religionsbefenntnis errichtet worden sind, daß aber bis zur anderweiten Regelung die Bugehörigkeit zur Schule bes bisberigen Religionsbekenntniffes fortdauert; und endlich ist berielbe Grundsat auch in den Erkenntniffen bes Berichtshofs zur Entscheidung ber Rompetenztonflitte vom 8. Januar 1876 und 13. Dezember 1884 (Schneiber und von Bremen Boltsschulmefen Band II Seite 50 bis 52) ber Entscheidung zu Grunde gelegt. Das Oberverwaltungsgericht felbst hat freilich in einem Falle, in welchem ein Alttatholit Freiheit von der Bilicht zur Unterhaltung der tatholischen Boltsschule seines Wohnortes verlangte, die Abweisung des erhobenen Aufpruchs unter Anderem mit folgendem Sage begrundet: "Besteht demnach für den Kläger so lange, als er aus der tatholischen Kirche nicht in den Formen des Gefetes vom 14. Mai 1873 ausgetreten ift, die Mitgliedschaft zu ber tatholischen Rirche in A. und die Abgabenpflicht für dieselbe, so muß dies auch für die Mitgliedschaft und Abgabenpflicht in dem tatholischen Schulverbande gelten" (Entscheidungen Band XIX Seite 216); allein mit diesem Sate hat feineswegs ausgebruckt werden follen, bag ber Austritt aus ber Rirche bas Ausscheiben aus bem Schulverbande zur rechtlichen Folge haben wurde. Rach Lage des zu entscheidenden Falls lag vielmehr nicht die geringste Beranlaisung vor, zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Wirtung der Austritt ausgeübt haben wurde; es genügte vielmehr zur Begrundung ber getroffenen Entscheidung ber Sas, bag aus ber thatsächlichen Abweichung von den Lehren eines Religionsbekenntnisses ein Ausscheiden aus dem für dieses bestimmten Schulverbande jedenfalls so lange nicht gefolgert werden dürfe, als die rechtliche Bugehörigkeit zu demfelben fortdauere; es darf alfo auch eine weitergehende Bedeutung dem angeführten Sate nicht beigemeffen werden. Im gegenwartigen Fall, in welchem Die Entscheidung von Beantwortung der damals offen gelaffenen Frage abhangt, ob der Austritt aus der Kirche allein das Ausscheiben aus bem Schulverbande zur rechtlichen Folge hat, muß sie aus den vorstehend angeführten Grunden verneint werden, und zwar um so mehr, als Klager eine eingehendere Begrundung feiner Rechtsanschauung gar nicht einmal verfucht bat.

Rläger hat nun zwar ohne Widerspruch behauptet, daß in R. neben der konsessionellen katholischen Schule eine auf Kosten der Stadtgemeinde unterhaltene, aus der früheren evangelischen und jüdischen Schulsocietät gebildete Bolksschule ohne bestimmten wissischen Schulsocietät gebildete Bolksschule ohne bestimmten wissischen Charakter vorhanden sei; er hat aber weder bestauptet, daß er selbst dieser Schule durch besondere, seine Zugehörigkeit regelnde Einzelverfügung zugewiesen sei, noch daß über die Zuweisung der aus den Landeskirchen ausgetretenen, Andiese Berügung getroffen worden sei; er hat sich vielmehr, mur über das Verhältnis der Alkkatholiken zu dieser Schule ausgelassen. Hiernach aber sehlt es an einem Nachweise des imgen Akts, der allein ein Ausscheiden des Klägers aus der tholischen Schulsocietät bewirkt haben könnte. Der Berusung, wiet daher der Ersolg versagt werden.

Dic Koftenlast war nach §. 103 bes Landesverwaltungs-

pices vom 30. Juli 1883 bem Rlager aufzuerlegen.

(L. S.) Perfius.

C. B. G. I. 180.

37) holzlieferungspflicht bes Fistus für die in Domanena borfern belegenen Schulen im Bereich ber Schulordnung für die Provinzen Dit- und Beftpreußen vom 11. Dea gember 1845.

3m Ramen bes Ronigs.

In der Berwaltungsstreitsache

bes Gutsbesitzers n. in N., Klagers und Revisioneklagers, miber

den Königlichen Forstsistus, vertreten durch die Königliche Regierung, Abtheilung für dirette Steuern, Domänen und Forsten, zu N., Beklagten und Nevisionsbeklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in

feiner Sigung vom 8. April 1893 für Recht erkannt,

baß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 12. Oktober 1892 aufzusebeben und auf die Bernfung des Beklagten diejenige des Arcisausschusses des Kreises N. vom 25. April 1891 dashin abzuändern, daß Beklagter schuldig, dem Kläger gegenüber anzuerkennen, daß er für die erste Schulklasse zu B. 41 cdm Brennholz vorweg zu leisten habe, im Uebrigen die Klage abzuweisen und die gerichtlichen Kosten aller Instanzen — unter Festsetung des Berths des Streitsgegenstandes auf 1125 M — beiden Theilen je zur Hälfte

zur Last zu legen, das auf ben Beklagten entfallende Pauschquantum jedoch außer Ansab zu lassen, die außersgerichtlichen Kosten aber zu kompensiren. Bon Rechts Wegen.

Grunde.

Für bie Schule in B., zu welcher das gleichnamige Domanenborf sowie die Guter n. und M. gewiesen sind, hatte ber Königliche Ristus, wenn nicht von ihrer Begrundung an, fo jedenfalls feit 1844 ben gefammten, 1857 auf 111/s Rlafter gleich 37,9 Raummeter ermittelten Brennholzbedarf geliefert. Rach der im Jahre 1888 erfolgten Ginrichtung einer zweiten Schulklaffe murbe die Laft, weil Fistus sich weigerte, sie noch ferner allein zu tragen, von ber Auffichtsbehörde zwischen ben Mitgliedern bes Schulverbandes nach ber Bahl ber Baushaltungen vertheilt. Demaufolge gewährt gegenwärtig Fistus für die erfte Rlaffe nur noch 33,8, für die zweite Klaffe neu 31,3 Raummeter, und wird ber Gutsbefiger N. als Gigenthumer von N. mit 5,12 beziehungs: weise 6,15 Raummetern herangezogen, der bann noch fehlende geringe Reft aber von bem Besiger von M. erfordert. Sicraus hat der Gutsbesitzer R. Anlaß genommen, gegen den durch die Finang-Abtheilung der Königlichen Regierung ju D. vertretenen Fistus mit einer Rlage aus S. 46 Abs. 3 Des Zustandigkeitsgesetes vorzugeben, in welcher er den Antrag erhob:

den Beklagten zu dem Anerkenntnisse zu verurtheilen, daß er verpflichtet sei, den nach der Haußhaltungszahl aus Kentsallenden Antheil an Schulholz dis zum Höchstbetrage von 50,1 Raummetern — und zwar, wie dei der mündlichen Berhandlung in der Berusungsinstanz hinzugesügt wurde, für jede Klasse — zu liesern, und daß anderersseits dem Kläger nur obliege, eine nach demselben Bertheilungsmaßstade zu berechnende Quote des über 50,1 Raummeter für jede Klasse hinaus etwa noch Ersorder

lichen herzugeben.

Der Kreisausschuß des Kreises N. erkannte unter dem 25. April 1891 nach dem Klageantrage, der Bezirksausschuß zu N. jedoch durch Urtheil vom 12. Oktober 1892 abändernd auf Jurückweisung der Klage, indem er dabei zugleich den Kläger selbst für schuldig erklärte, zwar nicht als Gutse, wohl aber als Grundherr von N. soviel an Brennholz, wie auf diese Besitzung nach der Jahl der Hauschaltungen komme, für den Fall zu gewähren, daß die Gutsanwohner dazu nicht im Stande sein sollten.

Gegen biefe Entscheidung hat Rlager friftzeitig noch Revision

eingelegt, ber auch, wenngleich nicht im vollen Umfange bes

Rlageantrags, stattzugeben war.

Hinfallig ist zunächst die in der Revisionsschrift ohne irgend welche Begründung aufgestellte und auch in der mündlichen Bershandlung nicht näher substantiirte Behauptung, die Annahme des Borderrichters, daß N. ein selbständiger Gutsbezirk sei, werde durch die sestgestellten Thatsachen nicht gerechtsertigt und verstoße

gegen die angezogenen gefehlichen Bestimmungen.

N. hat unbestritten dem Jesuitenkollegium zu R. gebort, bis es nach der Wiedergewinnung von Westpreußen für den Breukischen Staat sakularisirt und dem Domanenamt C. quae Mit bem Besite bes Borwerts mar bemnach, ba Die Beiftlichkeit ihre Guter zu benfelben Rechten befaß wie ber Del, ehebem bas Recht, Unterthanen zu haben, verbunden gewefen. War aber ein bestimmtes, für sich bestehendes Gut gu ebligen Rechten bereits vor dem Erwerbe für das Domanium befeffen worden, dann ging es diefer Rechte durch die bei dem Uebergange des Eigenthums auf den Landesherrn angeordnete Ueberweifung an ein, noch fonstigen landesherrlichen Besit um= faffendes Amt nicht ohne Weiteres verluftig, bildete es vielmehr in letterem einen abgesonderten Gutsbezirk. hiervon ift jeden= falls fo lange auszugehen, als nicht im Ginzelfalle eine abweichende Beftaltung, namlich die Berftellung nur eines Gutsbezirts aus allen, demfelben Amte unterftellten Befigungen bar= gethan ift (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VIII Seite 83). Auf einen derartigen Hergang hindeutende That umstande find hier von teiner Seite zur Sprache gebracht worben. Aus den Bedingungen, unter welchen N. mittelft Allerhöchst be= stätigter Berschreibung vom 21. Mai 1788 in einer Größe von rund 551/2 Magdeburger hufen in Erbpacht ausgethan wurde, ahellt gegentheils, daß dem Vorwerke auch damals noch, ungeachtet seines Berbandes mit dem Domanenamte C., welcher demnach nur administrativen Zwecken gedient haben kann, besondere auf die Anwohner sich erstreckende Rechte, wie solche im §. 16 bes Bestpreußischen Provinzialrechts den abligen Gutern vorbehalten find, jugeftanden haben. Denn das über bie Bererb= pachtung ausgefertigte, in beglaubigter Abschrift vorliegende Brwilegium sicherte einmal dem Erbpachter Freiheit von Kontibution, Scharmerts= und Burgbiensten, ordinaren Borfpann= gestellungen und sonstigen Laften und Abgaben zu, wie fie zu jener Zeit auf bauerlichem Lande zu ruhen pflegten, und über= trug ihm außerdem die Brau= und Branntweingerechtigkeit nicht allein zur eigenen Konsumtion, sondern auch "zum Berlage des im Dorfe belegenen Kruges". Das Krugsverlagsrecht ift aber selbst beim Richtvorhanbensein noch weiterer unterstützender Momente eine ausreichende Unterlage für die Annahme, daß bem bamit ausgestatteten Onte herrichaftliche Rechte zu eigen gewesen seien (Entscheidungen des Dberverwaltungsgerichts Bd. XVI Seite 271). Dem gegenüber fallt nach ber zutreffenden Ausführung bes Borderrichters nicht entidieibend ins Bewicht, daß bem Erbrachter bie eigentliche Berichtsbarkeit über die Butsbinterfassen nicht abge treten murbe: benn bie Berichtsbarkeit und die in ihr nach bamaliger Berfassung einbegriffene Bolizeigewalt stellten, wie in der diesseitigen Rechtsprechung wiederholt anerkannt worden, teinen bergestalt effentiellen Bestandtheil bes gutsberrlichen Rechts bar, daß biefes ohne den Singutritt jener und lediglich auf ber Brundlage anderer, an sich nur abligen Gutern beimohnender Gerechtsame überhaupt nicht benkbar gewesen mare (fiebe u. A. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VIII Seite 84/51 In der Hand des Fiskus war N. somit ein für sich bestehender Butsbezirk geblieben. Durch die Bererbpachtung murbe es abn nach der unangefochtenen und auch bei felbständiger Brufung au wesentlichen Bebenten teinen Anlag gebenden thatsachlichen Feststellung des Borderrichters in seinem ganzen Umfange, ohn Buructbehaltung von Reftbestandtheilen für den Fistus, veraukert. Bei dieser Sachlage befindet sich der Borderrichter durch aus im Einklange mit bem bestehenden Rechte, wenn er zu den Ergebniffe gelangt ift, daß zufolge ber durch bas Bejet von 2. Marz 1850 (Gefetsammlung Seite 77) bewirften Umwanblung der Erbracht in Eigenthum das Vorwert auf den bisherige Erbrachter und nunmehrigen vollen Gigenthumer als Guis bezirk übergegangen fei. Ein folder ift bas But, obicon bem nachst von bemselben mittelft Allerhöchsten Rabinetsbefehls von 22. Juni 1876 unter Erwähnung seiner Gigenschaft als Guts bezirt bas Borwert D. abgetrennt und ebenfalls für einen felb ftandigen Gutsbezirk erklart wurde, auch in dem hierdurch ver ringerten Umfange geblieben.

Hatte somit der beklagte Fiskus ausgehört, Gutsherr von Ne zu sein, so bestand für ihn keine unmittelbar aus den Borschrifter der Breußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845 sich er gebende Berpstichtung, für die dortigen Anwohner Brennmaterial an die Schule zu liesern. Denn im §. 45 a. a. D., welche dem Fiskus für die Schulen in den Domänendörfern besonden Berbindlichkeiten, darunter diesenige zur Berabsolgung des erforderlichen Brennmaterials bis zum Höchstetrage von 15 Klastem oder 50,1 Raummetern weichen Klobenholzes für jede Klasse ausselegt, ist vorausgesest, daß zur Schule nur ein Domänendori oder deren mehrere gehören. Sind dagegen zu einer Schule

außer Domänendörfern noch andere Gemeinden oder Ortschaften gelegt, so tritt die Regel der §§. 39 und 40 ein, wonach den jämmklichen Gemeinden und Ortschaften die Unterhaltung der Shile obliegt und der Antheil einer jeden, wenn nicht Verträge oder andere besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, nach der Zahl der Hanshaltungen sich bemist. Fiskus hat alsdann nur den auf seine Domänendörfer fallenden Theil des Verennsmaterials zu leisten, wie dieses in dem Erkenntnisse des vorsmaligen Obertribunals vom 11. März 1864 (Entscheidungen Vand 53 Seite 238 ff.) überzeugend nachgewiesen und in der Rechtsprechung des unterzeichneten Gerichtshofs stets sestgehalten sit (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Vand XII Seite 212).

Gleichwohl hat der Schule in B. gegenüber Fiskus die gekunte Laft — einschließlich der auf N. und seit 1876 auf N. mb M. entfallenden Quoten, welche von den Sigenthümern dieser beiden Güter mangels einer auf Herkommen beruhenden principalen gutsherrlichen Berpflichtung (§. 46) in ihrer Sigenichaft als Grundherrn bei etwaigem Unvermögen der Gutsanwohner aufzudringen gewesen wären (§. 55) — bis in die neueste Zeit allein getragen und es fragt sich, ob hierdurch, wie dieses die Revision aufrecht hält, ein dem Klageanspruche zur Stübe dienendes Herkommen mit rechtlicher Wirtung begründet werden konnte und in Wirklichteit zur Entstehung gekommen ist.

In ersterer Beziehung muß nach ber, vom Borberrichter richtia wiedergegebenen Auslegung, welche bie bier in Betracht kommenden §§. 47 und 54 in Berbindung mit §§. 45 und 46 ber Schul= ordnung in der diesseitigen Juditatur fortgesett gefunden haben stiebe die veröffentlichten Entscheidungen Band XIV Seite 202/9, Band XIII Seite 237/40, — ebenda Seite 247) zwischen bem Bebarfe für die erfte und für die zweite Schulklaffe unterschieden werben. Denn, gehoren einem Schulverbande hinterfaffen mehrerer Butsherren an, fo behalt es fur die beftehende Schuleinrichtung bei einem etwaigen Bertommen bergeftalt fein Bewenden, daß dieses unbedingt und überall maßgebend ift, mit-hin ein auf Grund desselben nur allein zur Tragung der Laft vewilichtet gewesener Gutsherr dieselbe auch fernerhin in dem bisherigen Umfange zu gewähren hat. Sandelt es fich bagegen um ein burch Anwachsen ber Ginwohnerzahl im Schulbegirfe gesteigertes Beburfnits, fo greift lediglich bie gefestliche Regel Blas, welcher gemäß Brivatgutsherren nur, fofern fie herkömm= lich zu Brincipalleistungen überhaupt verpflichtet waren, dem Hertommen entsprechend auch zu bem Bedarfe für Die erweiterten Raume beigntragen haben, Sistus aber allemal, felbft bann,

wenn er seither durch Herkommen ganz oder theilweise befreit oder herkömmlich nach einem anderen Berhältnisse (auch stärker) pflichtig gewesen ist, in dem nach dem Bertheilungsmaß= stabe der Haushaltungszahl sich ergebenden Umfange

für feine hintersaffen eintreten muß.

Danach hat ber Borberrichter bas Berlangen bes Klägers auf Uebernahme der Brennholzlieferung durch den beklägten Fistus für die neue zweite Klasse mit Recht zurückgewiesen. Dieser Teil des Klageanspruchs konnte auf die Behauptung, daß Fistus herkömmlich während des Borhandenseins nur einer Schulklasse für den ganzen Bedarf gesorgt habe, nach den vorstehend dargelegten Normen nicht gegründet werden, und auf das in den Borinstanzen daneben noch ausgestellte Klagefundament des Bertrags, welchem augenscheinlich eine Berwechselung von angeblichen Jusicherungen der Schulaussichtebehörde mit Berpstichtungserklärungen der Regierungs-Fingnzabtheilung als der zur Wahrnehmung der siskalischen Berundgensrechte berusenen Behörde zu Grunde lag, ist Kläger in der Revisionsinstanz nicht

crit zurudgekommen.

Andererseits ist der Borderrichter mit der Berneinung jedweben Bertommens, welches ben Fistus zu einem Dehr gegenüber seinen gesetlichen Obliegenheiten verpflichte, zu weit gegangen. Daß Fistus bis zu der oben ermähnten, die wahre Rechtslage klarstellenden Entscheidung des Obertribunals vom 11. März 1864 der Meinung gewesen, für die in Domanendörfern belegenen Schulen das gefammte Brennmaterial felbst dann liefern zu muffen, wenn dieselben außer seinen eigenen Sintersaffen auch folden anderer Gutsherren bienten, mag jugegeben werben, ift aber nicht von ausschlaggebenber Bebeutung, weil feit ber Beseitigung bieser observanzhindernden irrigen Auffassung über die Tragweite des geschriebenen Rechts bis jum Entstehen des por liegenden Streits ungefähr ein Bierteljahrhundert, mithin ein Beitraum verfloffen mar, welcher jum Buftanbetommen eines rechtsbeftandigen Bertommens burch Fortfetung ber früheren, nunmehr von jenem Irrthume nicht mehr beeinflußten lebung vollkommen hinreichte. Während dieser ganzen Beriode soll nun zwar nach der Ansicht des Borderrichters Fistus über die tommunalrechtliche Eigenschaft bes Guts R. als selbständigen Gutsbezirks sich in Unkenntnis befunden und insbesondere auch von dem landesherrlichen Erlasse aus dem Jahre 1876, welcher derfelben Erwähnung thut, nichts erfahren haben, weshalb es ausgeschlossen erscheine, in der Beibehaltung ber ursprünglichen Uebung auf Seiten des Fistus ben Ausbruck ber Ueberzeugung von ihrer rechtlichen Nothwendigkeit zu erblicken. Sierfür find indes lediglich

ie vom Borberrichter festgestellten Umftanbe beigebracht, daß bie lken der Forstabtheilung der Koniglichen Regierung an N., bereffend die Abgabe von Feuerungsmaterial an die Schule zu B., wihrend der Zeit von 1857 bis 1887 nur einmal aus Anlaß mes Antrags auf Lieferung von Holz statt Torf zum Bortrag rlangt feien und daß in ben Atten ber genamten Forftabtheilung ne Aussertigung ober eine Abschrift ber Allerbochften Kabinetsndre von 1876 sich nicht befinde. Aus biefen Thatsachen läst ich der von dem Borderrichter dem Fistus zugebilligte Frrthum mmöglich herleiten. Fistus selbst hat ja ehebem bas Vorwert R als einen für fich bestehenden Gutsbezirk im Besite gehabt md hat es später unter Bedingungen, aus welchen die Fortwurt dieses Statusrechts der Besitzung tlar erhellt, veräußert. Es ran ihm also die entscheidenden thatsächlichen und rechtlichen Verhilmisse, obwohl er auf dieselben durch den seiner Versicherung nach mentgangenen Rabinetsbefehl von 1876 nicht noch besonders emertfam gemacht wurde, teineswegs unbekannt geblieben. Bollten über diese, in das Ressort der Domanenverwaltung einblagende Angelegenheit einzelne, bei ber Regierung zu N. anwiellte Beamte, welchen unter anderen Geschäften die Bearbeitung kt holglieferung für die Schule gu B. aufgetragen mar, manphaft ober gar nicht orientirt gewesen sein, so murbe daraus uch nicht die Widerlegung der Bermuthung folgen, welche nach 107 Titel 7 Theil I des Allgemeinen Candrichts auch dem fistus gegenüber, bis zum Beweffe des Gegentheils, dahin gilt, nk seiner ihm nachtheiligen Handlung eine vorhergebende Berisichtung zu Grunde liege.

hiernach unterlag die Borentscheidung wegen Berlepung bes

bjettiven örtlichen Rechts ber Aufhebung.

In der Sache selbst mußte, was sich aus dem bei Beurbeilung der Revision Gesagten ohne Weiteres ergiebt, Fistus en Kläger gegenüber zur Anerkennung seiner Verpflichtung, für erste Schulklasse den gesammten Bedarf an Feuerungsmaterial uch in der Folge zu liesern, verurtheilt, der gleiche, hinsichtlich er zweiten Klasse erhobene Anspruch des Klägers aber abgewiesen

rden. Hinzuzufügen bleibt nur Folgendes:

Durch Berfügung der Aussichtsbehörde ist der Bedarf der rien Klasse im Jahre 1888 von 37,9 Raummetern, dem dis ahin seitens des Fissus allein getieserten Quantum, auf 41 kammeter erhöht worden. Da diese Maßnahme jedoch underwitten nicht in einer durch Junahme der Kinderzahl nothwendig ewordenen räumlichen Erweiterung, sondern lediglich in einer on der früheren abweichenden Berechnungsart ihren Grund hatte, 5 sällt die angeordnete Wehrleisung dem herkömmlich zur 1894.

Digitized by Google

Declung des Gesammtbedarfs verbundenen Fistus zur Last. Da über hinaus nach dem Antrage des Klägers für den Fall, da etwa in Zukunft das Maß der Anforderung abermals gesteige werden sollte, die Berpstichtung des Fiskus zu einer entsprechende Mehrleistung und zwar dis zu dem gesetzlichen Höchstbetrage vo 50,1 Raummetern schon jest auszuurtheilen, war um so wenigt ftatthaft, als die Wöglichkeit einer, die Privatgutsherren zur Stheiligung an der Last verpslichtenden Aenderung des Lokalrech nicht unbeachtet bleiben durste.

Durch die Entscheidung über die allein streitige Holzlieferunge pflicht des Fistus sindet der Streit dergestalt seine Erledigund daß ein Ausspruch über etwaige gleichartige, sei es gutsherrlich prinzipale oder grundherrliche subsidiere Obliegenheiten di Alägers, wie ihn der Borderrichter gethan hat, sich erübrigt.

Ist endlich Kläger seit der letten von Aussichtswegen bewirken Bertheilung der Last auf die vermeintlich Pflichtigen zeistungen herangezogen worden, welche nach der jetzt getrossenknicheidung der Fiskus zu erfüllen hatte, so bleibt ihm übe lassen, eine Klage auf Erstattung des Geleisteten, wie sie zu Beit nicht vorliegt, anzustellen. Und sollte seitens des Schuvorstandes dem Kläger fünstig für die erste Klasse eine de Fiskus, oder für die zweite Klasse eine den Gutsanwohne zusallende Leistung ohne ordnungsmäßige Feststellung des livermögens der Letzteren angesonnen werden, so wird es sich ihn empsehlen, demgegenüber sein Recht mittelst Einspruchs m bei dessen Ablehnung mittelst einer Rellamationsklage as §. 46 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetes zu vertheidigen.

Der Werth des Streitgegenstandes war so, wie er zutreffe von dem Borderrichter berechnet worden, für alle Instanzen sc zusetzen. Im Uebrigen rechtsertigt sich die Bestimmung über d Koltenpunkt aus & 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

Urfundlich unter bem Siegel des Röniglichen Oberverwaltung

gerichts und ber verordneten Unterschrift.

(L. 8.) Persius.

D. B. G. I. 888.

38) In Schulverbanden, die aus Gemeinden und Dominit bestehen, sind die Schulvorstände in der Regel nicht bfugt, bei dem Widerspruche auch nur eines der zu Schulunterhaltung verpflichteten Gemeinwesen, au eigenem Rechte eine Umlage für Ausgaben auszuschreibei welche nicht zu der gewöhnlichen, laufenden Berwaltunder Schulangelegenheiten gehören, sondern erhöhte un neue Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen ei fordern.

: In Ramen bes Königs.

In der Berwaktungsftreitsache

bes Grafen N. auf N., Mägers und Revisionsklägers, wider

ben Schulvorstand ber katholischen Schulen zu N. und N.,

Beflagten und Revisionsbeklagten,

🌬 das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner

Hung vom 15. April 1893 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu N. vom 15. November 1892 aufzuheben, und auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Kreisausschuffes zu N. vom 18. Juli 1892 mit der Maßgabe zu bestätigen, daß die vom Beklagten an den Kläger erhobene Anforderung wegen Zahlung von 41 M 74 Pf für Turngeräthe außer Kraft zu sehen und die Kosten aller Instanzen — unter Festsehung des Berthes des Streitgegenstandes auf 41 M 74 Pf — dem Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta aber außer Ansah zu lassen.

Bon Rechts Wegen.

Grunbe.

Rachdem der Schulvorstand der katholischen Bolksschule zu sir diese sowie für die nen errichtete Filialschule zu N. de Turngeräthe angeschafft und im Einverständnisse mit der miglichen Regierung, Abtheilung für Kirchen: und Schulwesen, R. die Anschaffungskosten auf die dem Schulbezirk bildenden meinden A. und N. sowie die gleichnamigen Dominien nach Maßstade der in ihnen austommenden Staatssteuern ausgesieben hatte, erhob der als Eigenhümer der Dominien N. und mit einem Beitrage von 41 M. 74 Pf herangezogene Graf Einspruch und nach dessen Zurückweisung Alage gegen den halvorstand auf Freistellung von der angesonnenen Beistung.

Der erste Richter erkannte nach dem Klageantrage, weil die sierberung des Schnivorstandes der Feststellung nach Maßgabe Scheizes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von biorderungen für Bolksschulen (Geset-Sammlung S. 175), entwick. Der zweite Richter verneinte die für die Anwendbarkeit ses Gesets erforderlichen Boraussetzungen, verwarf die zur gründung der Klage vorgebrachten Ansührungen und wies die

lage ab.

Die gegen das Berufungsurtheil eingelegte Revision mußte begründet erachtet werden.

Es herrscht unter ben Barteien fein Streit barüber, bag

Kläger seine Zustimmung zu der Auschaffung der neuen Tumgeräthe nicht ertheilt hatte; seine Behauptung, daß er vor ihre Bestellung mit der Sache überhaupt nicht befaßt worden sei, ist umwidersprochen geblieben. Unzweifelhaft handelte es sich um Ausgaben, welche nicht zu der gewöhnlichen, laufenden Berwaltung der Schulangelegenheiten gehörten, sondern erhöhte und neue Leistungen der Schulunterhaltungspflichtigen erforderten.

Daß in benjenigen Schulverbanden, welche einen korporativa Charafter haben, ber Schulvorftand berartige Ausgaben nicht aus eigenem Rechte auf die Schutunterhaltungspflichtigen umlegen bart. ist anerkannten Rechtens. Denn nach & 141 Titel 6 Theil II det Allgemeinen Landrechts haben die Borfteher einer Korporation zwar bas Recht, Alles zu thun, mas zur guten Ordnung in ben Beschäften und Berhandlungen, sowie zum gewöhnlichen, nüglichen Be triebe ber gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist, sie haben aber nicht die Befrianis, neue Umlagen auszuschreiben, bevor nicht bieserhalb ein Beschluß der Korporation gefaßt ist. ben §§. 64 ff. a. a. D. ist zu neuen Beiträgen ein Korporations beschluk erforderlich. Die Rechte der Korporation bezw. ihre Mitglieder, über Bewilligung außerorbentlicher Aufwendungen und über jebe neue Umlage als ihre innere Angelegenheit zu be finden, kann die Auffichtsbehörde weder schmalern noch beschränden Alles dies gilt auch von Schulgemeinden (Entscheidungen bel Oberverwaltungsgerichts Bb. XVI. S. 257, 261). Beigem i biefe, bie vom Schulvorftande verlangten neuen Mittel zu be willigen, so eröffnet §. 48 bes Zuständigkeitsgesetes vom 1. 20 auft 1888 (Gefetz-Sammlung S. 237) den Beg auf welchem de Schulvorftand feinen Willen zwangeweise burchfegen tann.

Nicht anders liegt die Sache bei denjenigen Boltschuler beren Unterhaltung, wie in der Regel bei den katholischen Schuler in der Provinz Schlesien, den zum Schulbezirke gehörigen meinden und Dominien obliegt, ohne daß eine Schulgemeind mit selbständiger juristischer Bersönlichkeit vorhanden ist.

Es sehlt an jedem Grunde, dem Schulvorstande an eine solchen Schule weitere Befugnisse einzuräumen, als den Schul vorständen in Schulgemeinden mit korporativem Charakter. In Bertretung der schulunterhaltungspflichtigen Gemeinden und Dominien ist er nicht besugt (Entscheidungen Band XIII. S. 255) er bedarf also ihrer Zustimmung, sobald es sich um Maßregelt handelt, welche außerhalb der von ihm zu sührenden lausender Berwaltung liegen und Kosten verursachen, die in den ihm der willigten Geldern keine Deckung sinden. Wird diese Zustimmung auch nur von einem der zur Schulunterhaltung verpflichteten Gemeinwesen versagt, so sehlt dem Schulvorstande die Besugnis

aus eigenem Rechte eine Umlage auszuschreiben; benn aus eigenem Rechte barf er die Schniunterhaltungspflichtigen nur insaweit beranziehen, als es sich um Deckung der Kosten für die laufende Bewaltung in deren bisherigem Umsange handelt. Auch er destaf zu weiterem Borgehen beim Fehlen der Zustimmung aller ketheiligten eines besonderen Titels, den er auf underem Wege As auf dem durch §. 48 a. a. D. gewiesenen nicht erlangen

Der beklagte Schulvorstand, welcher weber die Zustimmung is neben dem Gemeinden N. und N. gesehlicher Borschrift maß schulunterhaltungspflichtigen Alägers, zu den strictigen Ewigaben erhalten, noch senen Titel beschafft hatte, war hiernach is der außerhalb des Rahmens der lausenden Berwaltung kanden Anforderung an den Kläger nicht besugt. Der Mangel im Besugnis konnte auch dadurch nicht erset werden, daß Schulaufsichtsbehörde sich nachträglich mit der Vertheilung kausgaben für die Turngeräthe auf Gemeinden und Dominien westanden erklärt hatte; denn die Schulaufsichtsbehörde konnte kehte, die im Gesehe keine Begründung sinden, dem Schulswistande nicht übertragen.

Die Heranziehung des Klägers zu den strittigen Beiträgen In hiernach, ohne daß es eines näheren Eingehens auf die In vom Kläger dagegen erhobenen Einwände bedurfte, schon Ign Unzuständigkeit des beklagten Schulvorstandes außer

wit zu setzen.

Die Frage, von wem im vorliegenden Falle die Feststellung a strittigen Anforderung vorzunehmen war, würde erst zu nifen sein, wenn gegen eine gemäß §. 48 a. a. D. angeordnete dangsmaßregel Klage erhoben wird. Dabei würden allerdings Dig andere Erwägungen Blat greisen müssen, als wie sie den

Inderrichter geleitet haben.

Bor dem Intrafitreten des Gesches vom 28. Mai 1887, irreffend die Anforderungen für Bolksschulen (G. S. S. 175), and es keineswegs sest, was an Turngeräthen bei jeder Bolkswale vorhanden sein müßte, und es ist hierüber insbesondere Rr. 37 der allgemeinen Berfügung des Unterrichtsministers om 15. Oktober 1872, betreffend Errichtung, Aufgabe und Biel der Preußischen Bolksschule (Min. Bl. S. 274), eine zwinsche Borschrift nicht gegeben. Der dort erwähnte Leitsaden für m Turnunterricht in den Preußischen Bolksschulen macht es von den Umständen des einzelnen Falles abhängig, in welchem Umsange Turngeräthe angeschafft werden sollen. Dem Ermessen der Berwaltungsbehörden war also weiter Spielraum gelassen. An ihre Stelle tritt gemäß §. 2 des Gesepes vom 26. Mai

1887 die Beschlußbehörde, da es sich um Anforderungen hande welche durch neue und erhöhte Leistungen der zur Unterhalten der Schule Berpflichteten zu gewähren find, und das Simm

ftandnis derfelben nicht erklart ift.

Da Kläger in der Sache selbst obsiegt, waren die Kost aller Instanzen dem Beklagten zur Last zu legen, wobei indes die Pauschquanta außer Ausab gelassen werden mußten, w die Entscheidung in allen Instanzen in Folge Berzichts d Parteien auf mündliche Berhaublung ohne solche ergangen i (§§. 103. 107° des Gesetzes über die allgemeine Landesve waltung vom 30. Juli 1883, G. S. S. 195).

Urfundlich unter bem Siegel bes Königlichen Dberve

waltungsgerichts und ber verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perfius.

D. B. G. I. 874.

39) Pensenvertheilungsplan in Betreff des konfessi nellen Religionsunterrichts für Schulkinder der evar gelischen Minderheit.

Liegnis, den 13. November 189 Wo für die evangelische Minderheit der Schulkinder to fessioneller Religionsunterricht eingerichtet ist, muß, wie in all andern Unterrichtsgegenständen, ein vorschriftsmäßiger Bensa

andern Unterrichtsgegenständen, ein vorschriftsmäßiger Bense vertheilungsplan, welcher das Berzeichnis der zu behandelnd biblischen Geschichten, Katechismusstude, Bibelpruche und Riche

lieber in gesonderten Rubriten enthält, beschafft werden.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren, in deren Auflichtsbezi derartige Einrichtungen bestehen, ersuchen wir ergebenst, baldy fälligst sestzuschellen, ob die Pensenvertheilungspläne überall vohanden sind; verneinenden Falls ist die Ausarbeitung derselbt unter Berücksichtigung des durch unsere Versügung vom 3. Råd. Is. — II. 1711 — mitgetheilten religiösen Memorinsofickleunigst zu veranlassen. Auch sind die disherigen Plane den entsprechend abzuändern, wo dies noch nicht geschehen stalle.

Rönigliche Regierung, Abtheilung für Kirchen= und Schulwesen. von Dallwip.

fammtliche evangelische herren Kreis-Schulinspettoren bes Regierungsbezirts Liegnig.

II. 17047.

Berteihung ban Orden 2C.

Bei der Feier des Krönungs= und Ordensfestes am 21. Ja= war 1894 haben nachgenannte, dem Ressort der Unterrichts= kewaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörige Personen schalten:

- 1) den Stern gum Rothen Ablet=Orden zweiter Rlaffe mit Gidenlaub:
- Ragbeburg, Ober-Prafibent ber Proving Beffen-Raffan, gu Caffel.
 - 2) den Rothen Abler-Orden zweiter Rlaffe mit Gidenlaub:
- himly, Regierungs-Prafibent zu Bosen. d. Joachim, Professor, Kapelimeister ber Ababennie ber Kunste und Abtheilungs-Borsteher ber Hochschule für Musik zu Berlin.

finherr von der Rede von der Horft, Regierungs-Brafibent zu Duffelborf.

- Dr. Schonfeld, Geheimer Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ac. Angelegenheiten.
 - 3) den Rothen Abler-Orden britter Klasse mit der Schleife:

Dr. Adermann, Geheimer Medizinalrath und ordentlicher Broi fessor an der Universität zu Halle a. S.

Dr. Dove, Geheimer Juftigrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Götlingen.

Gruhl, Geheimer Regierungsrath und Provinzial-Schulrath zu Berlin.

Shumann, Geheimer Regierungs= und Schulrath zu Frank= furt a. D.

- Dr. Bagner, Geheimer Regierungsrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
 - 4) ben Rothen Abler=Orben britter Rlaffe:
- Open, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule, Mitglied bes Senats der Atademie der Kunste zu Berlin.
- Dr. Pringsheim, Geheimer Regierungsrath und Professor, Mitglied ber Atademie ber Wissenschaften zu Berlin.
 - 5) ben Rothen Abler=Orben vierter Rlaffe:
- Dr. Abam, Gymnafial-Direktor zu Patichtau, Rreis Reiffe. Dr. Bandow, Oberrealicul-Direktor zu Berlin.

Caftens, Seminar Direttor zu habersteben.

Dr. Coben, ordentlicher Professor an der Universität zu Dar burg.

Dr. Cohn, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor a der Universität zu Breslau.

Cremer, Regierungs= und Schulrath zu Trier.

Geng, Direttor bes Chriftianenms ju Altona.

Göring, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlis Hartel, Bildhauer, Professor an der Kunft= und Kunftgewerbe Schule zu Breslau.

Dr. Hirschfeld, ordentlicher Professor an der Universität g

Roniasbera.

Dr. Riepert, Professor an der Technischen Hochschule g Hannover.

Dr. von Liszt, ordentlicher Professor an der Universität zu Salli Dr. Raumann, Ralgymnasial-Direktor zu Osterode a. H.

Dr. Scharfe, Rreis-Schulinspettor zu Danzig.

Schieffer, Regierungs- und Schulrath zu Donabruck.

Schmelzer, Gymnafial-Direttor zu Samm.

Dr. Schurer, ordentlicher Professor an der Universität zu Rie Dr. Schulze, Beheimer Regierungsrath, ordentlicher Professon der Universität zu Berlin, Mitglied der Afademie b

Biffenschaften.

Schwarz, Direktor ber Taubstummenanstalt zu Ratibor. Streckfuß, Professor und ordentlicher Lehrer an der Aadem

ber Runfte zu Berlin.

Dr. Thomé, ordentlicher Professor an der Universität zu Greifi malb.

Dr. Bolkmer, Schulrath und Seminar-Direktor zu Habe schwerdt.

6) ben Königlichen Kronen-Orden zweiter Klaffe: Graf zu Stolberg-Bernigerobe, Regierungs-Brafibent

Aurich.

Dr. Beber, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlit Mitglied der Akademie der Wijsenschaften.

7) ben Roniglichen Rronen=Orben vierter Rlaffe:

Gurland, Domfanger, ftabtifcher Lehrer zu Berlin. Rupte, evangelifcher Erfter Mittelichullebrer zu Bofen.

stupte, edangeligger Erner Atmelygutegrer zu Polen.

8) ben Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern: a. den Abler der Komthure:

Dr. Behrenpfennig, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium ber geiftlichen zc. Angeleger heiten.

b. ben Abler ber Ritter:

Bunger, Schulrath und Seminar-Direttor zu Lüneburg. Dr. Dittmar, Regierungs- und Schulrath zu Potsbam. Doppe, Provinzial-Schulrath zu Breslau. Dr. Ritich, Professor und Gymnasial-Direttor zu Bielefelb.

c. ben Abler ber Inhaber:

Brewe, evangelischer Lehrer zu Lienen, Kreis Tealenburg. Desmarowig, tatholischer Lehrer zu Kreuzborf, Kreis Braunsberg.

Hisper, evangelischer Lehrer und Kantor zu Briefen. Fisner, evangelischer Lehrer und Kantor zu Reustadt a. B.,

Areis Pleschen.

Gras, evangelischer Lehrer zu Langfuhr, Stadttreis Danzig. Cobsen, evangelischer Erster Lehrer und Kuster zu Scherrebet, Areis Habersloben.

staufe, kutholischer Haupstehren: und Organist zu Fellowa,
Rreis Oppeln:

littich, evangelischer Lehrer und Kuster zu Gallun, Kreis Teltow.

keyer, evangelischer Erster Lehrer zu Zahna, Areis Wittenberg. köller, evangelischer Hauptlehrer zu Flensburg.

Runzer, katholischer Lehrer zu Gruol, Oberamt Haigerloch. Difentop, evangelischer Erster Lehrer zu Rethem a. b. A., Areis Fallingbostel.

che, evangelifcher Lehrer zu Jauer

tier, evangetischer Rettor zu Caffel.

hluter, katholischer Erster Lehrer und Organist zu Fürsten= berg, Breis Buren.

üßmann, evangelischer Hauptlehrer zu Hannover.

Beber, Lehrer an ber Strafanftalt zu Celle.

Bollstadt, katholischer Erster Lehrer zu Winkel im Aheingautreise.

widert, tatholischer Lehrer zu Storzewo, Kreis Bosen-West.

Berjonal=Beränderungen, Titels und Ordensberleihungen.

A. Behörben unb Beamte.

der bisherige Kreis-Schulinspettor Lünenborg zu Remagen ift zum Regierungs-, und Schulrath ernannt und der Regierung zu Duffeldorf überwiesen worden. Der bisherige SeminareDirektor Pfähler zu Betershagen if zum Regierungs= und Schulrath ernannt und der Regierung und überwiesen worden.

Der bisherige Seminar-Direktor Dr. Plath zu Coepenit i zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierum

ju Luneburg überwiesen worden.

Dem Kreis-Schulinspettor Spohn zu Allenstein ist der Charatte als Schulrath mit dem Range eines Rathes vierter Klas verliehen worden.

Der bisherige Realprogymnasiallehrer Ewalb und der bishen ordentliche Seminarlehrer Kukat sind zu Kreis-Schuli spektoren ernannt worden.

B. Universitaten.

Universität Königsberg: Der bisherige Privatdozent Dr. Gerlatzu Breslau ist zune auherordentlichen Prosessor in d Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg en nannt worden. — Der auherordentliche Prosessor and Universität Bonn Dr. Winkowski ist in gleicher Eigenschin die Philosophische Fakultät der Universität Königsber versest worden. — Dem Privatdozenten in der Philosphischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Eberhatst das Prädikat "Prosessor" verliehen worden.

Universität Berlin: Dem orbentlichen Professor in der Theologischen Fatultät der Friedrich=Wilhelms=Universität Berlin und vortragenden Rath im Ministerium der geistlich Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, Ober=Konsistoriath Dr. phil. et D. theol. Beiß ist der Charakter & Wirklicher Ober=Konsistoriakrath mit dem Range ein Rathes erster Klasse, sowie den ordentlichen Professoren der Philosophischen Fakultät derselben Universität Dr. Englund Dr. Kirchhoff ist der Charakter als Geh. Regierung rath verliehen worden. — Der bisherige ordentliche Profesan der Universität München Dr. Stumpf ist zum orde lichen Prosessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin ernannt worden.

Bu außerorbentlichen Professoren sind ernannt worden: die b herigen Privatbozenten Dr. Heuster in der Philosophisch Fakultät, Dr. Weber in der Juristischen Fakultät u Dr. Winter in der Medizinischen Fakultät der Friedri Wilhelms-Universität zu Berlin. — Dem Privatbozen in der Juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Univ sität zu Berlin Dr. Biermann, sowie den Privatdozen

in der Medizinischen Fakultät berselben Universität (Mitglied des Königlichen Medizinal-Kollegiums für die Provinz Brandenburg) Wedizinalrath Dr. Kaul Güterbock, Dr. Lassar, Dr. Martin, Dr. Kemak-und Dr. Veit ist das Prädikat "Prosessor" verliehen worden.

Universität Greifswald: Dem otdentlichen – Ptosessor in der Philosophischen Fakultät der Utswersität Greifswald Dr. Breuner ist der Charaster als Geh. Regierungsräth ver-

lieben worden.

Universität Breslau: Dem orbentlichen Brosessor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Flügge
ist der Charakter als Geh. Medizinaltath verliehen worden.
— Der bisherige außerordentliche Brosessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Delitzschift zum ordentlichen Brosessor in derselben Fakultät ernannt worden. — Der ordentliche Prosessor an der Universität Kiel D. Kawerau ist in gleicher Sigenschaft in die Evangelischteologische Fakultät der Universität Breslau versett worden.

Universität Halle-Wittenberg: Der bisherige ordentliche Prosessor Dr. Fehling zu Basel ist zum ordentlichen Prosessor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle ernannt worden. — Dem ordentlichen Prosessor in der Justischen Fakultät der Universität Halle Dr. Loening ist der Charakter als Geh. Justizrath verliehen worden.

lmiverfität Riel: Der bisherige außerorbentliche Professor Lic. Baumgarten zu Jena ist zum ordentlichen Professor in der Theologischen Katultät der Universität Kiel ernannt

worden.

imwersität Marburg: Der bisherige außerordentliche Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Bergbohm ist zum ordentlichen Professor in derselben Fastultät ernannt worden. — Den Brivatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Narburg Dr. Brauns und Dr. Wend ist das Prädikat "Professor" versliehen worden.

Universität Bonn: Dem orbentlichen Professor in der Philossophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Wilmanns ist der Charakter als Geh. Regierungsrath verliehen worden.

— Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Kocks ist das Prädikat "Professor"

verliehen worden.

Mademie Dunfter: Der bisherige Professor an der Ratholischen Universität zu Bashington Dr. Pohle ift zum orbentlichen

Brofeffor in ber Theologifchen Fakultat ber Atademie zu Munfter i. 28: ernannt worben.

C. Tednifde Sodidulen.

Berlin: Den Dozenten an der Technischen Hochschle zu Berlin: Chef-Konstrutteur der Kaiserlichen Marine, Gebeimen Abmiralitätsrath Dietrich, Wirklichen Admiralitätsrath a. D. Görris und Marine-Baurath a. D. Zarnad ist das Prädikat "Prosesson" verliehen worden.

D. Mufeen u. f. m.

Der Geschichtsmaler Professor Rampf zu Düffelborf ift zum ordentlichen Lehrer an der Kunftakademie daselbst ernann worben.

Das Brabifat "Brofessor" ist verliehen worben:

ben Genremalern Brutt und Fagerlin zu Duffelborf,

bem Dr. phil. Bubbe gu Berlin,

ben Lehrern an ber Königlichen Kunstschule zu Berlin Architekten Shemann und historienmaler Goethe, bem Königlichen Musikbirektor Freudenberg zu Berlin

dem Rufiter Sollander ju Coln a. Rh.,

bem Landschaftsmaler Munthe zu Duffelborf,

dem Borfteher der Wiffenschaftlichen Abtheilung des König lichen Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlii Privatdozenten Dr. Pfeiffer,

bem Befdichtemaler Rober zu Duffelborf,

bem Modellmeister ber Königlichen Borzellan=Mannfalm

Bildhauer Schlen zu Berlin, bem Maler Schröbel zu Frankfurt a. M. und

bem Dr. phil. Steinschneider zu Berlin.

E. Höhere Lehranstalten.

a. Symnafien.

Dem Direktor bes Gymnasiums zu Schöneberg Dr. Richte ist der Rothe Abler-Orden vierter Klasse verliehen worden Dem Oberlehrer Dr. Kohlmann am Gymnasium zu Quedlin

burg ist der Charafter als "Professor" verliehen worden In gleicher Eigenschaft find verfest worden die Oberlehrer:

Brosessor Dr. Bolzenthal vom Gymnasium zu Custri an das Gymnasium zu Wittstock,

Ingwersen vom Gymnasium zu Husum an das Gymnasium zu Rendsburg,

Anuppel vom Symnasium zu Rendsburg an bas Gym= nafium zu Husum, Dr. Rubler vom Joachimsthalichen Inmnafium bei Berlin an bas Symnafium zu Schoeneberg, Reglaff vom Badagogium zu Butbus an das Gymnasium zu Colberg, Solemmer vom Gymnafium zu Colberg an das Gymna= fium zu Treptom, Teichert vom Symnasium zu Wittstock an bas Cymnasium au Cuftrin und Brofeffor Dr. Bagner vom Sophien=Realgymnafium gu Berlin an bas Friedrichs-Berberfche Gymnafium bafelbft. . Us Oberlehrer find angestellt worben am Gymnafium zu: Grantfurt a. D. ber Bilfelehrer Dr. Brand, Ludau der hilfslehrer Carus, Berlin (Joachimsthaliches Grunnasium) ber hilfslehrer Dr. Frige, Allenstein ber hilfslehrer Dr. Golg, Berlin (Quifen-Gymnafium) ber hilfslehrer Dr. Greifelb, Eisleben Hartung, Pendg,
Sahn,
Rrüger Colberg Butbus (Padagogium) Stolp Habamar = Maßfeller, Reuftettin = Menges, Halberstadt (Domgymnasium)= = Dr. Olbricht, Salle a. S. (Lateinische Hauptschule) der Hilfslehrer Dr. Babit. Sannover (Raifer Bilbelms-Gymnafium) ber Silfstehrer

Beterfen. Tilsit der Hilfslehrer Dr. Schau,

Dr. Scheffler, Norden (Ulrichs-Gymnafium) ber Silfslehrer Scheller, Beit ber Silfelebrer Schrimpf,

Celle ber hilfslehrer Seegers,

Braunsberg ber hilfslehrer Stambrau,

Stettin (Marienftift) ber Silfelehrer Bellmann, Groß=Lichterfelbe bie Schulamts-Ranbibaten Bienen= graber, Dr. Lehmgrubner und Ruble fowie

Berlin (Leffing = Gymnasium) ber Schulamts = Kanbibat Socradel.

Als Oberlehrer und Religionslehrer ift angestellt worden am Symnafium zu Neuftabt ber Bitar Jantowsti dafelbft.

Der Titel "Oberlehrer" ist verließen worden: dem Lehrer Bohn am Gymnasium zu Trier sowie den Lehrern Brandes und Kaifer am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg.

Als Zeichensehrer ift angeftellt worben am Stadtischen Gymna-

fium zu Dangig ber Lehrer Leng bafelbft.

b. Realgymnasien.

Es ist bestätigt worden die Bahl des Direktors der Realschule zu Bodenheim Walter zum Direktor der Rusterschule zu Frankfurt a. M.

Als "Oberlehrer" sind augestellt worden am Realgymnasium zu Potsbam der wiffenschaftliche Lehrer Hoffmann an der höheren Knabenschale daselbst und Leer der hilfslehrer Busche.

c. Brogymnafien.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Progymnasium zu Loepen der Hilfslehrer Stobbe.

d. Realschulen.

Es ist bestätigt worden die Wahl des Oberlehrers Dr. Wehrs mann zum Direktor der in der Entwicklung begriffenen Realschule zu Kreuznach.

In gleicher Eigenschaft ist versett worden der Oberlehren Dr. Botticher vom Leffing-Gymnasium zu Berlin an bi

4. Realicule baselbst.

Als Oberlehrer sind berufen worden an die Realschule pi St. Betri zu Danzig die bisherigen wissenschaftlichen Lehrer an der dortigen Handels-Akademie Raß und Schindler.

Als ordentliche Lehrer find angestellt worden an der Realschule zu Berlin (VIII.) die Gemeindeschullehrer Matthaefius und

Dr. Bigichel,

Berlin (V.) ber Gemeindeschullehrer Dr. Pfuhl, (IV.) = Schacht,

= (III.) = = Schröber,

= (XI.) die Silfelehrer Dr. Cauer und Cohn,

= (IX.) der Bilfelehrer Dr. Giefe,

= (X.) = = Loctell, = (II.) = = Dr. Schent,

= (I.) = = = Ulrich und

= (VII.) = Schulamts-Ranbibat Dr. Fernbach.

💚 e. Realprogyninafien:

Der bisherige Oberlehrer am Domgymnasium au Berden Lübns ist zum Direktor-einer sechsklassigen höheren Lehr= anstalt, unter Beilegung ber Ranges ber Rathe vierter Klasse, ernannt und demselben das Direktorat des Königslichen Realprogymnasiums zu Nienburg a. 28. übertragen worden.

Als Oberlehrer find angestellt worden am Realprogymnasium zu: Igehoe der Hilfslehrer Hinrichsen, Oldesloe = Folliegen,

Ems = Tagert.

Dem Lehrer Henke am Realprogyumasium zu Ratibor ift der Titel "Oberlehrer" verliehen worden.

F. Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare.

In bisherige Hamptpaftor und Kreis-Schulinspettor Kramm zu St. Margarethen im Regierungsbezirk Schleswig ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Tondern verliehen voorden.

In gleicher Eigenschaft ist verfest worden der Seminar-Direktor Dr. Gregorovius von Edernförde nach Copenia.

Am Schullehrer=Seminar zu Liegnit ist der bisherige ordentliche Seminarlehrer Sonneden vom Schullehrer-Seminar zu Oranienburg als Seminar=Oberlehrer angestellt worden. Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer-Seminar zu:

Bunftorf ber bisherige kommiffarische Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Cammin, Gymnasial-Oberlehrer a. D.

Dr. Girgensohn,

Habelschwerdt der PferreAdministrator Hoffmann aus Landeck und

Raralene ber bisherige Silfslehrer Melinat.

In den evangelischen Erziehungs= und Bildungs=Anftalten zu Droppig bei Zeit ift der Lehrer Schramm aus Stettin als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

Als hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu: hannover der Lehrer Abbetmener zu Kloster Loccum, Bilcowit der Lehrer Hein,

Cammin i. Bomm. der Lehrer Möhnert zu Stargarb in Bommern und

Lobau ber Lehrer Bimmermann aus Lofenborf.

G. Taubftummenanftalten.

Am 1. Oktober 1893 M in Friedland a. A. eine Taubstummen hilfsaustalt seitens der Provinz Ostpreußen eingerichtet, und sind an dieselbe folgende Lehrer einberusen worden:

die Taubstummenlehrer Fenselau I. und Schulz von der Brovinzial-Taubstummenanstalt zu Königeberg i. Br.,

Barftat von der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Angerburg und

Ruczera von der Taubstummenanstalt zu Roffel, sowie der Bolksschullehrer Genscherowski aus Bonarth als Hölfslehrer.

Der bisherige Stipenbiat Beber an ber Provinzial-Taubstummenanstalt zu Königsberg i. Pr. ift als ordentlichen

Taubstummenlehrer angestellt worden.

Der bisher vertretungsweise bei der Tanbstummenanstalt p Homberg beschäftigte Taubstummenlehrer Paul ift all Hilfslehrer bei der Taubstummenanstalt zu Halberstad angestellt worden.

H. Deffentliche höhere Maddenichulen.

In gleicher Gigenschaft ift verfest worden die ordentliche Lehrem Gegler von der Margarethenschule zu Berlin an bi

Dorotheenschule daselbst.

Es sind angestellt worden an der Elisabethschule zu Berlin der Gemeindeschullehrer Kanning als ordentlicher Lehrer und an der Margarethenschule daselbst die wissenschaftliche Lehrem Schröter als ordentliche Lehrerin.

I. Deffentliche Boltsichulen.

Es haben erhalten:

- 1) den Königlichen Kronen-Orben 4. Klaffe: Wirt, Erster Lehrer zu Surth, Landfr. Coln.
 - 2) den Abler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Goltermann, Lehrer zu Wießendorf, Kreis Soltau, Knappe, dögl. zu Eroffen a. D., Scherer, penf. Lehrer zu Bingen, Oberamt Sigmaringen, und Warzecha, Lehrer zu Gowarzewo, Kreis Schroda.

K. Ausgeschieben aus dem Amte.

1) Beftorben:

Albers, Rreis=Schulinspettor zu Bitburg,

Dr. Bender, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Brofessor in der Philosophischen Fakultat des Lyceum Hosianum zu Brannsberg,

Brede, Oberlehrer am Lehrerinnen=Seminar zu Augusten=

burg,

Dr. Degner, Gymnasial-Dberlehrer zu Berlin, Finsch, Oberlehrer an der Latina zu Salle a. S.,

Dr. Forchhammer, Geheimer Regierungsrath, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Riel.

Dr. Hert, ordentlicher Professor in der Philosophischen

Fatultat der Universität Bonn,

Dr. Sirich, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Professor in der Medizinischen Fatultat ber Universität Berlin,

Dr. Raltenbach, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Brofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle,
Dr. Klir, Geheimer Regierungsrath, Brovinzial=Schulrath

au Berlin.

Dr. Krahmer, Geheimer Medizinalrath, ordentlicher Brofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität Halle, Dr. von Kries, ordentlicher Professor in der Juristischen

Fakultät ber Universität Kiel,

Lange, Titular-Oberlehrer am Realgymnasium zu Cassel, D. Dr. Luenemann, außerordentlicher Prosessor in der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen,

Dr. Michelet, ordentlicher Honorar-Brofessor in der Phis losophischen Fakultat der Friedrich = Wilhelms = Universität zu Berlin,

Riebel, Oberlehrer an ber Realschule zu Graubeng,

Roeber, ordentlicher Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Halberstadt,

Dr. Schmidt, ordentlicher Brofessor in der Philosophischen

Fatultat ber Universität Königsberg,

Dr. Schmidt, Seminar-Oberlehrer zu Denabrud, Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Wittstock, van Senden, Schulrath, Seminar-Direktor zu Aurich,

Dr. Strehlke, Gymnasial-Oberlehrer zu Strasburg, Dr. Thimm, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Tilsit,

Dr. Thimm, Professor, Symnasial-Oberlehrer zu Tilsit, Dr. Boigt, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Berlin

Dr. Beibenkaff, Gymnafial-Dberlehrer zu Bittenberg. 1894.

Digitized by Google

2) In ben Rubeftand getreten:

Hilbebrandt, ordentlicher Seminarlehrer zu Drossen, unter Berleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse.

Dr. Hirschwälder, Professor, Gymnafial=Oberlehrer gu Breslau, unter Berleihung bes Rothen Abler=Ordens

vierter Rlaffe.

D. Dr. Hofmann, Gymnasial-Direktor zu Berlin, unter Berleihung bes Rothen Abler-Orbens dritter Klasse mit ber Schleife,

Sohne, ordentlicher Lehrer an der Taubstummenanstalt ju

Berlin,

Langhoff, Realschul-Direktor zu Botsbam, unter Berleihung bes Königlichen Kronen-Orbens dritter Rlaffe,

Dr. Nate, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, Betersen, ordentlicher Lehrer am Realprogymnasium zu Sonderburg,

Dr. Bierfon, Professor, Realgymnasial = Oberlehrer gu

Berlin,

Schwarze, Professor, Gymnasiat-Oberlehrer zu Franksurt a. D., unter Berleihung bes Rothen Abler-Orbens vierter Klasse,

Dr. Bachenfeld, Professor, Gymnasial=Oberlehrer zu Hersfeld, unter Berleihung des Rothen Adler=Ordens

vierter Rlasse,

Dr. Wahner, Professor, Gymnasial=Oberlehrer zu Oppeln, unter Berleihung des Rothen Abler=Ordens vierter Rlasse.

Wegener, Realgymnafial-Oberlehrer zu Potsdam, unter Berleihung des Rothen Abler-Ordens vierter Klasse, und Dr. Weingartner, Gymnasial-Oberlehrer zu Marburg.

3) Auf eigenen Antrag ausgeschieben:

Gotter, Elementarlehrer am Progymnafium zu hofgeismar.

Inhalts=Verzeichnis des März=Upril=Heftes.

A. 1) Im Gebiete bes Allgemeinen Landrechtes erstreckt sich die Kirchenbaulast bes Patrons nur auf die Erhaltung bes Kirchengebäudes und seiner Zubehörungen, nicht aber auch auf die der Umwährung des Kirchplages. Erkenntnis des vierten Civilsenates des Reichsgerichts vom 20. März 1898

 ${\sf Digitized} \ {\sf by} \ Google$

Geite

199

2)	Anrechnung früherer Dienftzeit bei Beförderungen und Ber- fegungen von etatsmäßigen Unterbeamten. Erlag vom	Seite
3)	81. Marz 1893	208
4)	und Rangleibeamten nach Dienstaltersstufen. Erlaß vom 1. Mai 1898	218
	Rangliften nach Maßgabe ber unterm 14. Dezember 1891 Aller- höchst genehmigten Bestimmungen. Erlaß vom 6. Juli 1898 Anrechnung früherer Dienstzeit bei ber Gehaltssestseng nach	26 2
·	Dienstaltersstufen für solche Unterbeamte, welche fruger etats- mäßige Stellen in der Bendarmerie oder Schutzmannschaft bekleidet haben. Erlaß vom 5. Januar d. 38	262
6)	Sestisetung und Anweisung ber Liquibationen von Beamten und Lehrern im Reffort bes Ministeriums ber geistlichen zc. Angelegenheiten über Bergutung von Miethezins bei Ber-	
7)	setungen. Erlaß vom 28. Rovember 1898	268
8)	itreitung ber Stellvertretungstoften. Erlaß vom 4. Januar b. 3s	264
·	fonds an Borfteher von Provinzial-Taubstummenanstalten. Erlaß vom 4. Januar d. 38	265
B. 9)	Erlaß vom 15. Dezember 1898, betr. die Befähigung zum wiffenschaftlichen Bibliotheksbienst bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Königlichen Universitäts-Bibliotheken	266
C. 10)	Bekanntmachung vom 6. Februar b. 38., betr. bie Ab- anderung bezw. Erganzung ber Prufungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen, vom 28. April 1885	269
-	Ordnung der Brufung der Brima-Reise für Extraneer. Erlaß vom 11. Rovember 1893	269
	unterricht und bas halten von Benfionaren durch Leiter und Lehrer höherer Schulen. Erlaß vom 27. Rovember 1898 . Erwerbung ber Berechtigung für ben einjährig-freiwilligen Militärdienst gemäß §. 90, 2 der Wehrordnung. Erlaß vom	272
	29. Rovember 1898	278
	an den staatlichen höheren Lehranstalten bei Uebernahme von Lehrern aus einer anderen Provinz oder von nichtstaat- lichen Anstalten. Erlag vom 29. Rovember 1898	274
15)	Berfendung von Sanbschriften 2c. aus Bibliotheten der höheren Lehranstalten an Universitäts-Bibliotheten 2c. Erlaß vom 5. Dezember 1898	275
	Anertennung höherer Schulen als militarberechtigte Unter- richtsanftalten. Erlag vom 6. Dezember 1898	276
17)	Abichlufprufung folder Gymnafial-Unterfetundaner, welche unter Befreiung vom griechischen Unterrichte an dem dafür eingerichteten Erfagunterrichte theilgenommen haben. Erlaß	277
18)	vom 20. Dezember 1898	211

278

welche fich der Pharmacie zu widmen beabsichtigen. Erlas vom 27. Dezember 1898 19) Kontrolrecht ber Provinzial-Schultollegien über bas Borhanbensein und bie gehörige Unterbringung des ben höheren Lehranftalten gehörigen Bermögens. Erlag vom 29. De-für ein bestimmtes Fach. Erlaß vom 80. Dezember 1898 . 21) Angabe ber Befreiung eines Boglings vom Turnen auf bem Beugniffe über die miffenschaftliche Befähigung fur ben einahrig-freiwilligen Dienft. Erlag vom 2. Januar b. 38. 22) Begründung der Antrage auf Ueberweifung besonderer Mittel zur Remunerirung von hilfslehrern, welche zur Bertretung von Lehrern an ftaatlichen hoheren Lehranftalten einberufen werden follen. Erlag vom 8. Januar d. 38. . 28) Gebühren für Abichlufprüfungszeugniffe. Erlag vom 18. 30nuar d. 38. 24) Berleihung des Charatters "Brofeffor" an Oberlehrer hoherer Lehranftalten. Betanntmachung Anertennung ber von ben hoheren Stabtichulen ausgestellten Reisezeugnisse für eine bestimmte Rlaffe einer berechtigten höheren Lehranstalt nach vorangegangene Revision durch einen Schulmann (Gymnafialbirettor). Erlaß vom 8. Februar d. 38. E. 26) Bertretung von Seminarlehrern in Behinderungsfällen. lag vom 14. Rovember 1898 27) Anrechnung früherer Dienftzeit für die Leiter und Lehrer an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren fowie an ben Bra-Bilbungsanftalten zu Dropfig. Befanntmachung vom 8. 80 bruar d. Is. Die Seminar-Mufiflehrer durfen den Randidaten ber Theologie keine Zeugnisse über die ihnen im Bau 2c. von Kirchenorgeln ertheilte Unterweisung ausstellen. Berfügung bes Roniglichen Provinzial-Schulfollegiums zu Ronigsberg vom 21. Rovember 1898. Ausführungsbestimmungen zu ber Brufungs-Ordnung für die zweite Lehrerprüfung in der Provinz Oftpreußen. Bom 29. Rovember 1898 81) Turnlehrerinnen-Prufung ju Berlin im Jahre 1894. tanntmachung vom 15. Februar b. 38. Als Mutter im Sinne bes Gefetes vom 27. Juni 1890, be treffend die Fürforge für die Baifen ber Lehrer an öffentlichen Bollsschulen, ift nur die leibliche Mutter, nicht aber die Stiefmutter anzusehen. Erlaß vom 15. Juli 1898. 88) Rachweisung berjenigen vermahrloften Rinder, welche in ber Zeit vom 1. Oktober 1878 (bem Tage des Inkrafitretens des Gefetes vom 18. Mary 1878) bis jum 81. Mary 1898 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen find, letigenannten Tage noch in bezw. welche fich an bem Zwangserziehung befunden haben.

84) Heilkurfe für ftammelnde und ftotternde Rinder. Erlaß vom

15. November 1898

		Geite
85)	Dispenfirung jubifder Rinber in driftlichen Bollsichulen an	
	ben Sonnabenben und an ben hohen jubifchen Feiertagen vom Schulbesuche. Erlag vom 18. Januar b. 38.	800
36)	Der Austritt aus ber Rirche bewirft nicht ohne Beiteres ben	800
•	Austritt aus ber Schulfocietat, welche fur bie Angehörigen	
	bes betreffenden Religionsbetenntniffes bestimmt ift. Er-	
	tenntnis des I. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom	
051	4. Februar 1898	801
87)	belegenen Schulen im Bereich der Schulordnung für die	
	Brovinzen Off- und Beftpreußen vom 11. Dezember 1845.	
	Ertenntnis des I. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom	
1	8. April 1898	805
38)	8. April 1898	
	ftehen, find die Schulvorstände in ber Regel nicht befugt, bei	
	dem Wiberspruche auch nur eines der zur Schulunterhaltung	
	verpflichteten Gemeinwesen, aus eigenem Rechte eine Umlage für Ausgaben auszuschreiben, welche nicht zu der gewöhn-	
	lichen laufenden Berwaltung der Schulangelegenheiten gehören,	
- 1	fondern erhöhte und neue Leiftungen ber Schulunterhaltungs-	
1	pflichtigen erfordern. Erkenninis des I. Senais des Ober-	
	verwaltungsgerichts vom 15. April 1898	812
39)	Benfenvertheilungsplan in Betreff des tonfessionellen Reli-	
	gionsunterrichts für Schulkinder der evangelischen Minderheit. Berfügung der Königlichen Regierung zu Liegnit vom 18.	
	Ropember 1898	816
		817
•	ung von Orden und Ehrenzeichen	
erians	oli en	210

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts=Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten.

Mai = Juni = Seft.

Berlin 1894. Berlag von Wilhelm Hert. (Bessersche Buchhandlung.) Behrenstraße 17.



Präzifionszirkel

jum Deffnen und Feststellen, mit felbftthätiger Dechanit. Ermöglicht leichtes, raiches und ficeres Arbeiten. Reifizeuge .. Greelfior" werden nun auch als

Schulreißzeuge

in beliebiger Bufammenftellung geliefert. Meltere 3nftrumente fonnen ebenfalls mit Patentmechanit verfeben Bu haben in allen Runft- und Schreib. materialienhandlungen, bei Optifern 2c.

M. Milmann, Reifzeugfabrit, Stuffgart.

Mbungen im Kartenlesen.

Eine Aufgabensammlung für höhere Schulen

Emil Bogel,

Dberlehrer am Rgl. Ceminar gu Dresben.

1. Beft!

Die Erdteile anger Europa. Breis 60 Pfennig.

2. Seft: Guropa ohne Die germanijche Mitte. Preis 50 Pfennig.

Durch jebe Buchhandlung zu beziehen.

B. Wagner & E. Debes, Leipzig. Berlagsbuchhandlung.

Rollenfrei

erhalt jeder Lehrer und Lehrerin auf Berlangen ein Probefind ber Baterlandijden Beidichte von Schulrath B. Sopftein: a) für die Dber ftufe ber Bollefchulen M 0,35, b) für die Mittelftufe der Bollefchuler MO,15, behufe Renntnignahme und event. Ginführung.

3. 2. Badem, Berlagsbuchhandlung, Roln.

Den 7. Jahrg. beginnt jest bie

Samml. padagog. Bortrage. E. padagog. Monatsichrift (herausgeb. Mener-Martau), welche über die das Interesse ber Schule berührenden Tagesfragen ze. in abgeschlossen von Antoritäten verfaßten Arbeiten auf's beste insormirt. Auf Bunfa vollständ. Jahrg. zur Ansicht; Inhaltsverz. gratis u. fr. jährl. 4 M., franco durch A. Helmich's Berl., Bielefeld. Mbonnemente

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

musgegeben in bem Ministerium ber gelftlichen, Unterrichts und Mebizinal-Angelegenheiten.

iš n. 6.

1894.

Berlin, den 10. Mai

1894.

linisterium der geistlichen 1c. Angelegenheiten.

eine Wajestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Winisterial-Direktor im Winisterium der geistlichen, Unterrichts- und Wedizinal-Angelegenheiten,
Birklichen Geheimen Rath Dr. de la Croix den
Königlichen Kronen-Orden erster Klasse zu verleihen.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

22

Behörden und Beamte.

40) Apersionirung der Bostporto= und Gebührenbetrage

Berlin, ben 9. Marz 1894.

In Verfolg meiner Verfügung vom 27. Februar d. 38. — G. III. 431 —, betreffend die Aversionirung der Postporto- und Bebuhrenbetrage, laffe ich den Königlichen Konfiftorien anbei ie 3 Druderemplare ber vom Königlichen Staatsministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst angelegenheiten erlassenen neuen Bestimmungen vom 7. Februar b. 38. mit der Beranlaffung zugehen, diefelben unverzüglich im Rirchlichen Gefet und Berordnungsblatt (Rirchlichen Amts blatt) zum Abbruck zu bringen und wegen ihrer Durchführung innerhalb des dortigen Geschäftsbereichs die sonst erforderlichen Anordnungen zu treffen.

In den Regierungs-Amtsblättern werden die Bestimmunge

ebenfalls abgedruckt werden.

Am Uebrigen bemerke ich Folgendes:

1) Die Aversionirung der Bortobetrage erstreckt sich nur au bie nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches frankirt abzu ichidenben portopflichtigen Sendungen. Die Bestimmungen in welchen Fallen Sendungen unfrankirt abzulassen oder i Reichsangelegenheiten (Militaria, Marinefachen, Reichsbienftfache und als Königliche Angelegenheit portofrei zu befördern find bleiben unverändert.

2) Zu den aversionirten Porto- und Postgebühren-Beträge

gehören auch

a. die Borto= und Gebührenbeträge für Sendungen a Empfanger im Orts= oder Landbestellbezirk der Aufgabe

Bost=Unstalt.

b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern en gegengenommenen, jur Beiterfendung mit ber Boft be stimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendunge überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zut Bestimmungsorte zu frankiren sind, c. die Gebühr (bas Franko) für Postauftragssendungen,

d. die Gebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Rach

nahmebetrages,

e. bei frankirt abzusendenden Briefen mit Zustellungsurkund neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Bu stellungsgebühr und das Porto für die Rückendung de Zustellungsurtunde,

f. bei frankirt abzuschickenden Nachnahmesendungen neba

dem Borto und der Borzeigegebühr die Gebühr für die Uebermittelung ber eingezogenen Nachnahmebetrage.

3) Die Bost barf anläglich ber Averfionirung zur Bejörderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bis= her in Anspruch genommen werben; es verbleibt daher bei den bestehenden Anordnungen über das Abtragen von Briefen durch die Unterbeamten 2c. der Behörden am Sige der letteren, ebenfo bei den Bestimmungen über die Beförderung größerer Backete als Fuchtgut mit der Gisenbahn und über die Abholung der Sen=

dungen durch die Behörden von der Poft.

4) Begen Beschaffung der Stempel mit der Inschrift: "frei It Aperf. Nr. 21 2c." wird auf die oben erwähnte Verfügung .vom 27. Februar d. Is. Bezug genommen. Die betheiligten Beamten werden auf die den Stempeln vom Lieferanten beizu= Agende Gebrauchsanweisung und insbesondere darauf aufmertiom zu machen sein, daß zur Herstellung des Stempelabbruces pur ölfreie Farben verwendet werden dürfen. Auf Briefum= halagen 2c., auf welchen die Abresse bes Empfängers vor= gedruckt wird, kann ber Bermerk "frei It. Avers. Nr. 21 2c." eleichfalls durch Druck hergestellt werben. Sollte eine Behörde 2c. am 1. April d. 38. wider Erwarten noch nicht in den Besitz eines Aversionirungsstempels gelangt sein, so ift ber fragliche Bermerk einstweilen handschriftlich herzustellen und hiervon der Ober-Bostdirektion Mittheilung zu machen.

Wa8

5) die nicht aversionirten Porto- und Gebührenbeträge (§. 8 der Bestimmungen) betrifft, so haben die Königlichen Konsistorien biese Ausgaben aus dem Bureaubedürfnissonds Kap. 112 Tit. 7 bes Staatshaushaltsetats und die Generalsuperintendenten aus hrem Bureautostenfonds (Kap. 112 Tit. 6 a. a. D.) zu be-Die Superintendenten, Rirchenpropfte, Metropolitane md Dekane haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen Migen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen und den Te= legrammgebühren bei ben Königlichen Regierungen, welche mit latiprechender Nachricht versehen sind, zur Erstattung zu liquidiren.

> Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

die Königlichen Konfistorien zu Königsberg i. Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magbeburg, Munster i. B., Coblenz, Kiel, Cassel, Wiesbaben und am des Königl. Landes-Konsistorium zu hannover*). G. III. 528.

^{*)} Borftebender Erlaß ift auch ben übrigen nachgeordneten Behörden des Ministeriums mitgetheilt worden. 22*

Bestimmungen über bie geschäftliche Behandlung ber Bostfenbungen in Staatsbienste Angelegenheiten.

Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des §. 11 des Gesches, betreffend die Portosreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesehlant Seite 141), ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. 38. ab an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührens beträge für die einzelnen frankirt abzuschienden portopslichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichs-Postverwaltung gezahlt wird.

Bon ber Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Ginzelnen durch Berwendung von Postwerthzeichen beziehungsweise baar zu entrichten:

a. das Borto für Sendungen nach dem Auslande,

b. das Borto für Sendungen, welche bei den Behorden

unfrankirt eingehen,

c. die Gebühr fur Bestellung der Briefe mit Werthangabe Backete mit oder ohne Werthangabe, Ginschreibpackete und Bostanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

d. das Eilbestellgeld,

o. die Nebengebuhr für die von dem Landbriefträger ein gesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmter Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche über haupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abge sandt werden soll,

f. die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der au Bostauftragssendungen eingezogenen und dem Auftrag

geber zu überfendenden Betrage.

An Stelle des Regulativs des Königlichen Staatsministerium vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Be handlung der Postfendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten von 1. April d. Is. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§. 1.

Frankirt abzuschicken sind alle Postsendungen zwischen König lichen Behörden einschließlich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Kostsendungen an andere Empfänger, wem dieselben entweder

a. nicht im Interesse ber Empfanger, sondern ausschließlic

im Staatsintereffe erfolgen, ober

b. an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisheriger Borschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsansprud hat, oder

c. in einer Prozeß= ober Vormunbschaftssache ergehen, für

welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Bostsendungen sind unfrankirt abzulassen; bei Postanweisungen in jedoch, da diese dem Frankirungszwange unterliegen, der entstallende Frankobetrag durch den Absender erforderlichen Falles von dem Geldbetrage der Üeberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2

Die frankirt abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionirung unterliegen, find

1) mit dem Bermerte "frei laut Aversum Rr. 21", abgefürzt

sfrei lt. Avers. Nr. 21" und

2) mit der Bezeichnung der absenden Behörde zu versehen.
Der unter 1 bezeichnete Bermerk ist auf die Borderseite der Sendung beziehungsweise bei Packeten auf die Borderseite der Backetadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerkes

pieten.
Außerdem mussen sich die Sendungen durch den Berschluß mitels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelsmaten der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltschen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen Einlieferung gelangen, z. B. Politarten und Postanweisungen, wissen außer mit dem Bermerke: "frei kt. Avers. Ar. 21" und der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Vienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde deruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser übtruckt auf der Abresseite zu erfolgen.

Bei Briefen mit Justellungsurkunde ist der Bermerk "frei lt.

u sepen.

Rachnahme=Bostanweisungen werden von dem Postbeamten, Belcher dieselben aussertigt, in der linken unteren Ede mit dem

Bermerke "frei It. Avers. Nr. 21" versehen.

Bon dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstekegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines bieser Berschlußmittel besindet und dies auf der Abresse unterhalb des im Absatz Jiffer 1 bezeichneten Bermerkes durch die Worte "In Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Ramens unter Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

§. 3. Die Behörden einschließlich der einzeln stehenden, eine Be= horde reprafentirenden Beamten haben sich zur Herstellung ber im §. 2 Absat 1 unter 1 und 2 bezeichneten Bermerke eines Stempels zu bedienen, welcher ber nachstehenden Form entspricht:

> Frei It. Avers. Nr. 21. Rgl. Pr. Amtsgericht.

Die Angabe des Ortes, an welchem die Behörde ihren Sie hat, ift in bem Stempel nicht erforberlich.

Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden

Beise aufzubewahren.

Einzeln stehende, nicht im Besitze eines Stempels besinde liche Beamte haben den Vermerk "frei lt. Avers. Nr. 21" unter Beisetzung ihrer Namensunterschrift und ihrer Amtseigenschaf handschriftlich herzustellen. Führen dieselben kein Dienstsiegel, sift nach ber Borschrift im §. 2 Absatz 6 zu versahren.

§. 4. Die Frankirung der nach Orten außerhalb des Deutscha Reiches bestimmten Genbungen erfolgt in ber bisherigen Bei burch Kontirung des Portos und der sonstigen Bostgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werben von der ablassende Behörbe in ein Porto-Rontobuch eingetragen und bemnächst m bem letteren ber Postanstalt übergeben, welche bie tarifmäßige Porto- und Gebührenbetrage sowohl in biefes Buch, als auch i ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werben das Porto und die Ge buhren für sammtliche an eine Königliche Beborbe gerichte Sendungen, welche unfrantirt eingehen, bei ber Auslieferum seitens ber Postanstalten in ben bezeichneten Buchern kontirt.

Allmonatlich werben die kontirten Gesammtbeträge von be Behörden an die Bostanstalten gegen Quittung im Kontobul

aezablt.

§. 5.

In Betreff der Wiedereinziehung berjenigen von einer Behord verauslagten Borto- und Gebuhrenbetrage, ju beren Erftattung be Absender ober ber Empfanger einer Sendung ober ein sonftige Intereffent verpflichtet ift, bewendet es bei den bestehenden Boi schriften. Auch fernerhin find überall die tarifmäßigen Porto- un Bebuhrenbetrage in Anfat zu bringen.

§. 6.

Die nach §. 1 unfrankirt abzulaffenben portopflichtige Sendungen find auf der Abresse als "portopflichtige Dienstlache zu bezeichnen und mit bem Dienstsiegel ber absenden Behord

zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter bem Bermerte "portopflichtige Dienftsache" die "Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift bes Ramens und Beisekung bes Amtscharafters zu bescheinigen.

§. 7. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehre auf thunlichste Beschränfung ber Portoausgaben Bebacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen forgfältig zu beachten:

1) Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Abreffe abge-jandt werden, so sind diefelben in ein gemeinschaftliches Couvert

ju verschließen.

2) Backete ohne Werthsbeklaration, beren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld=
und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben.

3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Ge=

wicht besselben einschließlich bes Couverts das zulässige Maximal=

gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

Die Berrechnung ber nicht aversionirten Borto- und Gebuhrenbetrage erfolgt nach Anleitung des Etats im Reffort ber Juftizverwaltung bei dem dazu bestimmten Ausgabe-Rapitel,...in allen übrigen Refforts dagegen bei ben betreffenben Bureau=

bedürfnisfonds.

Behörden und einzeln stehende Beamte, welche nicht mit einem eigenen, auch zur Bestreitung ber nicht aversionirten Portound Gebührenbetrage bestimmten Bureaubeburfnisfonds verseben find, haben diese Ausgaben zusammen mit den etwaigen sonstigen Frachigebühren für dienstliche Sendungen und den Telegramm= gebühren bei ber vorgesetten Beborde gur Erstattung aus beren Bureaubedürfnissonds zu liquidiren. Ausgenommen sind die Spezialtommissare und Bermessungsbeamten der landwirthschaft= lichen Berwaltung, welche die ihnen nach der Aversionirung noch erwachsenden Porto-Ausgaben, sowie die Telegrammgebuhren aus den Bureau= beziehungsweise Amtskosten=Entschädigungen zu bestreiten haben.

Den einzelnen Minifterien bleibt porbehalten, die für ihre

Ressorts erforderlichen naberen Borschriften über die Ausführung Diefer Bestimmungen zu erlaffen.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Rönigliches Staatsministerium.

Graf zu Gulenburg. von Boetticher. von Schelling. Frh. von Berlepich. Graf von Caprivi. Miguel. von Senden. Thielen. Boffe. Bronfart von Schellendorff.

41) Fahrpreisermäßigungen auf ben Staatseifenbahnen im Jutereffe ber öffentlichen Rrantenpflege.

Berlin, ben 13. Mara 1894. Seine Majeftat ber Raifer und Ronig haben zu genehmigen geruht, daß die im Intereffe ber öffentlichen Rrantenpflege eingeführten Jahrpreisermäßigungen auf den Staatseifenbahnen nuter den für dieselben maßgebenden Boraussezungen auch auf die Borftande und bas Rilegepersonal solcher Anstalten ausgedehnt werden, die fich der Fürsorge für gefallene Frauen und

Madden widmen.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon unter Bezuguahme auf die mir aus Anlaß der Rundverfügungen vom 13. Juli und 12. Oktober v. 38. — G. I. 1565 G. II. M. 5579 und G. I. 2361 G. II. M. - erstatteten Berichte mit dem Bemerten ergebenst in Kenntnis, daß die Herren Ober-Brasidentert ersucht worden find, den Koniglichen Gfenbahn Direttionen Diejenigen berartigen Anstalten zu bezeichnen, welche aus freier Liebesthätigkeit gegründet find und beren Unterhaltung nicht etwa auf einer Berpflichtung politischer Gemeinden, Stadtgemeinben, Rreife oder Provinzen beruht.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: von Bartich.

Die fammtlichen Berren Regierungs-Brafibenten einichl. Sigmaringen und ben Beren Boligei-Prafibenten zu Berlin. G. I. 432. G. II. M.

42) Berfahren bei Bahlung ber Benfionen und Bitmenund Baifengelber an bie im Stantsbienste wieder ange-Stellten Militarvenfionare und beren Sinterbliebene nach Maggabe bes Reichsgesetes vom 22. Mai v. 38., betreffend einige Abanderungen der Militarpenfions: gefete (R. G. Bl. S. 171).

Berlin, ben 3. April 1894. Den nachgeordneten Behörden des Ministeriums laffe ich auliegend einen Abbruck ber von den Herren Ministern des Imern und der Finanzen unterm 2. März d. Is. exlassen Rundversügung hinsichtlich des Bersahrens dei Jahlung der Bensionen und Witwen= und Wassengelder an die im Staatssienste wieder angestellten Mitiärpensionäre und deren Hintersbliebene nach Naßgabe des Neichsgesetzes vom 22. Mai v. Is., bettessend einige Abanderungen der Mistärpensionsgesche (R. G. B. S. 171), zur Kenntnisnahme zugehen. Hiernach ist auch in meinem Ressort die dahm zu versahren, wo die nach einer Nichtellung des Herrn Kriegsministers in Aussicht stehenden Aussührungsbestimmungen des Bundesraths zu dem vorgedachten Geise in Wirkament tresen.

Der Minister ber gefittichen zc. Angelegenheiten. In Bertretung: von Beyranch.

nachgeordneten Behörden des Ministeriums.

G. IIL 576.

Bertin, ben 2. Märg 1894.

Nach Art. 2 §. 35, Art. 13 §. 48 und Art. 12 §. 108 des Militarpensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai I. 36. (R. G. Bl. S. 171) erhalten die Militarpensionare, welche im Staatsdienste eine Civilpension erdient haben, an Stelle dieser Civilpension die volle früher erdiente Militarpension – sosern sie lebenslänglich zuerkannt war — wieder aus Milikarionds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds.

Hiernach ist in Betreff der Zahlung der Benfionen bis auf

Beiteres wie folgt zu verfahren:

1) Die bei dem Wiederausscheiden der im Sivildienste answiellt gewesenen Militärpenswnäre der Unterklassen denselben wieder anzuweisenden Militärpensionen sind auch sernerhin mit dem Rehrbetrage der Civilpensionen bei dem Fonds zu Kensionen für Civilbeamte 2c. zu verausgaben und nach Maßgabe der Citularverfügungen vom 24. September 1874 und 23. Oktober 1876 bei der Militärverwaltung zur Erstattung zu liquidiren.

2) Dagegen sind benjenigen ehemaligen Militärpersonen, denen eine Bension nach den Bestimmungen unter Art. 2 §. 35 und unter Art. 13 §. 48 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 22. Mai v. Is. zusteht, bei ihrem Ausscheiben aus dem Staatsdienst seitens der Civilbehörden an Kension nur die Beträge anzuweisen, um welche die erdiente Ewilpension die Militärpension übersteigt.

Sofern an derartige Pensionare, Die am ober nach bem

1. April v. Is. aus dem Civildienste ausgeschieden sind, die Zahlung der ihnen zustehenden Wilitäxpension aus Civilsonds erfolgt ist, ist die Erstattung der betreffenden Beträge aus Wili-

tarfonds alsbald zu veranlaffen.

3) In Konsequenz der eingangs aufgeführten Boridniften in Berbindung mit ber Bestimmung im Art. 23 Biffer 1 bei Militar=Benfions=Novelle vom 22. Mai v. 38. ist unter ber bezeichneten Boraussegungen den hinterbliebenen eines folder Wilitärpensionars das aus der erdienten Wilitärpension nach Makaabe des Militar=Bitwen= und Baifen=Fürsorge=Gesek vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 237) zuständige Witwen und Baifengeld in allen benjenigen Fallen auf Militarfonds # übernehmen, in benen ber Militarpensionar am ober nach ber 1. April v. 38. aus bem Civildienst durch ben Tod ober aber malige Benfionirung ausgeschieben ift. Aus Civilfonds sind m die Mehrbetrage zu zahlen, die den Hinterbliebenen etwa na dem Gesete vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürforge für bi Witmen und Baisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G. & 6. 298), resp. nach bem Gesetze vom 18. Juni 1887, betreffen Die Fürforge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (B. S. 282), gebühren.

Diejenigen Behörben, welche mit der selbständigen Festsehm der Bitwen= und Waisengelder für Hinterbliebene unmittelban Staatsbeamten beauftragt sind, haben die auf Militärsonds en fallenden Bezüge dieser Art durch Benehmen mit den Militär behörden zu ermitteln und die danach von den Civilsonds z tragenden Beträge festzustellen und zur Zahlung anzuweisen.

Sind den Hinterbliebenen solcher Militarpensionare, die a oder nach dem 1. April v. Is. aus dem Civildienst geschiebe sind, aus Civilsonds Reliktengelder gezahlt worden, die nach de Obigen von Militarsonds zu tragen sind, so ist die alsbalbig

Erstattung zu veranlassen.

Der Minister des Innern.
In Bertretung: Braunbehrens.
Der Finanzminister.
In Bertretung: Meined

fammtliche herren Ober-Brafibenten, Regierungs-Prafibenten und den herrn Dirigenten ber Roniglichen Ministerial-, Militar- und Bau-Rommission hier.

Min. d. Jnn. I. B. 588. Fin. Min. III. 1284. ^{I.} II. 2509. ^{I.} III. 2557. ^{I.}

B. Universitäten.

43) Bezeichnung von Universitätslehrern mit bem Brabitat "Brofessor" als Universitats=Brofessoren.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. Mts. will Ich benjenigen Unwersitätslehrern, welche das Praditat "Professor" besigen, hierdurch gestatten, sich, so lange sie in ihrer Stellung an der Umversität verbleiben, als "Universitäts-Professor zu bezeichnen. Berlin, den 12. Kebruar 1894.

> Bilhelm. R. Boffe.

ben Minifter ber geiftlichen zc. Angelegenheiten.

44) Titel ber miffenschaftlichen Beamten ber Univerfitats=Bibliotheten und ber Koniglichen Bibliothet qu Berlin.

Seine Majestat ber Konig haben burch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar d. Is. Allergnädigst zu bestimmen geruht:
1) Die Borsteher der Universitäts-Bibliotheken sind kunftig

als Direktoren zu bezeichnen.

2) Die Ruftoben der Universitäts=Bibliotheken und biejenigen der Königlichen Bibliothet zu Berlin führen die Amtsbezeichnung "Bibliothekar." Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist jedoch ermächtigt, einem Theile der= felben bis zu einem Drittel der Gesammtzahl ben Titel "Dberbibliothekar" zu verleihen.

Befanntmachung.

U. L. 820.

45) Ueberidreitung der für Universitatsbauten festge= fetten Roftenanichlage.

Berlin, ben 3. Februar 1894. Der S. 193 ber Dienstanweisung fur die Königlichen Baumspettoren der Hochbauverwaltung vom 1. Ottober 1888 be= stimmt, daß, wenn aus besonderen, nicht vorherzusehenden Ur= lachen bei ber Ausführung von Bauten Ueberschreitungen ber fesigefesten Rostenanschläge unvermeidlich erscheinen, dies unter ausreichenber Begrundung rechtzeitig vorher anzuzeigen und bie Genehmigung zur Ueberschreitung nachzusuchen ift. Diese Bestimmung ist bei ben Universitätsbauten vielfach bisher nicht ge= hörig beachtet worden. Im Einwerständnisse mit dem Herm Winister der öffentlichen Arbeiten nehme ich hieraus Anlaß, die

Beachtung berfelben hiermit in Erinnerung zu bringen.

Die Bestimmung wendet sich zunächst an die Königlichen Bauinspektoren der Hochbauverwaltung, sie gilt aber in gleicher Beise auch für die Herren Universitäts-Auratoren und den Herrn Aurator der Akademie zu Münster. Namentlich wenn Ueberschreitungen unvermeidlich erscheinen nicht in Folge bavon, daß Arbeiten ober Lieferungen zu gering veranschlagt sind, sondern in Folge davon, das auf Betreiben ber Instituts-Direktoren 2c. Bauarbeiten ausgeführt werden, welche im Rostenanschlage überhaupt nicht porgesehen sind, ist es Sache der Herren Universitäts-Kuratoren, dafür Sorac zu tragen, daß nach Anleitung der gedachten Bestimmung versfahren wird. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß zu der artigen Ueberschreitungen nicht bloß die diesscitige und die Be nehmigung bes Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, sonden regelmäßig auch diejenige des Herrn Finanzministers erforberlich ift. Die gegebenenfalls hierher zu erstattenbe Anzeige hat baber ftets fo zeitig zu erfolgen, daß die Genehmigung biefer beiben Berren Minifter gur Ueberschreitung biesseits eingeholt werden fann, ohne daß die Bauausführung verzögert wird.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ersuche ich die Herren Universitäts-Kuratoren und den Herrn Kurator der Atademie zu Münster ergebenst, die zuständigen Lokalbaubeamten gefälligst auf die Beachtung der genannten Bestimmung hinzuweisen und Sich selbst solche angelegen sein

zu lassen.

Den betheiligten Herren Regierungs-Prasidenten ist Abschrift bieses Erlasses zur gleichmäßigen Berstandigung der zuständigen Regierungs- und Baurathe übersandt worden.

An die sammtlichen herren Universitäts-Auratoren und den herrn Aurator der Atademie zu Münster.

Abschrift sende ich Em. Hochwohlgeboren ergebenft jur ge- fälligen weiteren Beranlassung.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Eroix.

An bie betheiligten herren Regierungs-Brafibenten. U. I. 188.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

46) Abanderung der §§. 2—4 der Borschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierdurch einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend Abanderung der §§ 2—4 der Borschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Diswber 1879, in 12 Abzügen zur gefälligen Rittheilung an die addemischen Behörden und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, das im Sorge zu tragen, daß derselbe durch Anschlag am schwarzen beit sowie kunftighin durch Aufnahme in die dei der Immatrisklation auszuhändigenden Druckeremplare der Borschriften zur Kenntnis der Studirenden gelangt.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

immiliche Herren Universitäts-Kuratoren, sowie an die herren Kuratoren der Akademie zu Münster und bes Lycam Hofianum zu Braunsberg. U. I 195.

Krlaß, betreffend Abanberung der §§. 2—4 der Bor= ihristen für die Studirenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Oktober 1879.

An die Stelle der §§. 2—4 der Borschriften für die Studiren= im der Landesuniversitäten 2c, vom 1. Oktober 1879 treten vom

1. April 1894 ab folgende Bestimmungen:

§. 2. Zum Nachweis der wissenschaftlichen Borbildung für des akademische Studium haben Angehörige des Deutschen Reiches aherdem daszenige Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt beisptingen, welches für die Zulassung zu den ihrem Studiensach aufprechenden Berufsprüsungen in ihrem Heimathstaate vorgesistrieben ist.

Durch dieses Studienfach bestimmt sich zugleich die Fakultat,

bi welcher der Studirende einzutragen ist.

§. 3. Mit besonderer Erlaubnis der Immatrikulations=Rom= wisseugnis nach §. 2 Absah 1 nicht erworden, jedoch wenigstens desenige Maß der Schuldildung erreicht haben, welches für die Erlangung der Berechtigung zum Einjährig=Freiwilligen=Dienst vorgeschrieden ist, auf vier Semester immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät eingetragen werden. Die Immatrikulations= kommission ist ermächtigt, nach Ablauf dieser vier Semester die Berlängerung des Studiums um zwei Semester aus besonderen Grunden zu geftatten. Gine weitere Berlangerung ift nur mit

Genehmigung des Kurators (Kuratoriums) zulässig.

§. 4. Ausländer können immatrikulirt und bei jeder Fakultat eingetragen werden, sofern sie sich über den Besitz einer Schulzbildung ausweisen, welche der in §. 3 bezeichneten im Wesent-lichen gleichwerthig ist.

Berlin, den 7. Februar 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. U. I. 195. Bosse.

47) Geschäftliche Behandlung der Gesuche von Studiren: ben der Medizin wegen ausnahmsweiser Zulassung zur ärztlichen Prüfung auf Grund des §. 4 Abs. 3 der Beitanntmachung vom 2. Juni 1883.

Berlin, ben 13. Februar 1894. Mit Bezug auf die Bestimmung des § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betressend die ärztliche Prüsung ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn Reichskanzler von den Bundes-Regierungen seiner Zeit bestimmt worden, daß von den Landes-Eentralbehörden (§. 1 der Bekanntmachung) diesenigen Studirenden der Medizin, welche ohne Unterbrechung den regelmäßigen Studiengang zu Ostern beendigen, zur ärztlichen Prüsung im Sommer zugelassen werden dürsen, sosen die Meldung von dem 1. April ersolgt und nach dem Urtheile der medizinischen Fakultät der Abschluß der Prüsung während des Sommerhalbsahres möglich ist. Derartige, in neuerer Zeit erheblich zahlreicher eingegangene Zulassungsgesuche müssen in der Regel de huss Einholung des Urtheils der medizinischen Fakultät zunächs den Herren Kuratoren von hier ans zugewiesen werden.

Bur Bereinsachung bes Geschäftsganges ersuche ich Euer Hoch wohlgeboren ergebenst, den Studirenden der Medizin an de bortigen Universität bekannt zu geben, daß sie ihre Gesuche wege ausnahmsweiser Zulassung zur ärzilichen Prüfung auf Grund des S. 4 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 Gue Hochwohlgeboren zur Uebermittelung an mich einzureichen haben

Bor Nebersendung der Gesuche wollen Euer Hochwohlgeborn die medizinische Fakultät zu einer Aeußerung darüber veranlassen ob ihrem Urtheile nach die Bollendung der Prüfung im Sommer halbsahre möglich ist, und die Aeußerung der Fakultät den Ge suchen bei deren Uebersendung gefälligst beifügen.

Die medizinische Fakultät wird bei ihrer Erwägung ins besondere auch in Betracht zu ziehen haben, ob es bei bem Gintritt einer erheblicheren Anzahl von Kandibaten in die ärztlich Brüfung zu Ende des Winterhalbjahres an den für eine ordnungs= mäßige Erledigung des Prüfungsgeschäftes erforderlichen Kranken, Gebärenden und Leichen im Sommerhalbjahr nicht fehlen wird.

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Wenrauch.

an jämmtliche Königliche Univerfitäts-Kuratoren und die medizinische Katultät der Univerfität Berlin.

M. 1179. U. L. 260.

48) Rachweisung der Einnahmen für die den Beamten an Universitäts=Instituten mit Spezial=Etats gewährten Ratural=Emolumente.

Berlin, den 23. Februar 1894.

Durch den Kunderlaß vom 27. Dezember 1892 — U. I. 7245 — (Centrol. für 1893 S. 216), betreffend Abanderung des Romal=Etats für die Universitäten, ist u. a. bestimmt worden, daß die von den Beamten an Instituten (Kliniken) mit Spezial=Etats für Wohnung, für die Entnahme von Brennmaterial zum eigenen Bedarf aus Vorräthen der Institute und für Wasser zu schlenden Entschädigungen fünstig sämmtlich im Universitätsschapt=Etat aufzusähren sind. Im Einverständnisse mit dem Herm Finanzminister wird diese Bestimmung aus Zweckmäßigseitsschahen dahin abgeändert, daß die Sinnahmen für die den gesdachen Beamten gewährten Katural=Emolumente wieder in den Spezial=Etats der Institute — anstatt im Universitäts=Etat — unchzuweisen sind.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenft, gefälligst dafür Gorge zu tragen, daß bei der bevorstehenden bezw. der nächsten

Catserneuerung hiernach verfahren wirb.

An Kammtliche Herren Universitäts-Kuratoren.

Abschrift erhalt die Königliche Universitäts-Raffe zur Kenntnis= nahme und gleichmäßigen Beachtung hinsichtlich der hiesigen Universität.

> Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix.

An die Königliche Universitäts-Rasse hierselbst. U. I. 368. dem sechsten Indusange eine solche Prüfung statisnde, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftelichen Besähigung für den einjährigsfreiwilligen Dient auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnises die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

Die Königlichen Provinzial = Schulkollegien setze ich hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis, die Direktoren der höheren Lehranstalten des bortigen Berwaltungsbezirks auf diese Bestimmung

aufmerksam zu machen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

An fammtliche Ronigliche Provinzial-Schultollegien. U. II. 2747.

53) Pflichtstundenzahl ber vollbeschäftigten Zeichenlehrer an ben höheren Lehranstalten.

Berlin, den 23. Februar 1894. Auf den Bericht vom 21. August v. 38., betreffend die Pflichtfundenzahl ber Zeichenlehrer an den höheren Lehranftalten, erwidere ich bem Königlichen Provinzial-Schultollegium, daß & entsprechend ben Erklarungen ber Regierungskommiffare in ba Kommission für das Unterrichtswesen über Betitionen (1892) Rr. 17 S. 4) bei Erlaß des Normal-Stats vom 4. Mai 1812 Absicht war, auch für die im §. 1 Rr. 4 desselben bezeichneten vollbeschäftigten Zeichenlehrer die Zahl von im Ganzen 24 wöchentlichen Pflichtfunden für die Zukunft als Regel seftzustellen Bon einer barauf bezüglichen bestimmten Anordnung wurde jedoch an biefer Stelle mit Rucksicht auf die besonderen Berhaltniffe a nichtstaatlichen Anstalten abgesehen, wie benn auch bas Gesch vom 25. Juli 1892 im §. 1 Absat 2 nur die Gleichstellung be Diensteinkommens ber an solchen höheren Schulen angestelle Beichenlehrer mit denen der staatlichen anordnet, in Bezug au die Pflichtstundenzahl der Zeichenlehrer an nichtstaatlichen Im stalten aber eine Abanderung der auf Grund vertragsmäßiga Abmachungen (Berufungsurtunden 2c.) etwa bisher bestehender Berpflichtung nicht nothwendig macht.

Wie jedoch in Zukunft bei Anstellung von "Zeichenlehrer im Sinne des Normal-Stats §. 1 Nr. 4 die Pflichtstundenze durchweg auf 24 festzusehen sein wird, so ist es auch erwünst diesen Sah, der für die staatlichen und unter alleiniger Berwetung des Staates stehenden höheren Lehranstalten festzuhalt

ift, auch bei ben nichttaatlichen sobalb als möglich zur Durch= führung zu bringen. Demnach ist bei allen höheren Schulen ber lettgenannten Art, für die ein staatlicher Bedürsniszuschuß gezahlt wird, darauf hinzuwirken, daß spätestens vom 1. April 1894 ab den an ihnen angestellten Zeichenlehrern, auf welche die Bestimmungen des Normal-Stats in §. 1 Nr. 4 zutreffen, — selbstweitandlich von Bertretungsstunden abgesehen — nur 24 Pflichtsfunden in Ansat gebracht werden.

3d überlaffe es bem Königlichen Provinzial-Schultollegium,

demnach das Weitere anzuordnen.

An das Königliche Provinsial-Schultollegium zu R.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium wir Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Der Minister ber geistlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

An die übrigen Königlichen Provinzial-Schultollegien. U. II. 2167. I Ang.

b4) Nichtanrechnung außerpreußischer Dienstzeit eines Dberlehrers an höheren Lehranstalten für die Anciennes lät bei Berleihung des Professortitels bezw. des Ranges eines Raths vierter Rlasse.

Berlin, ben 7. Marg 1894.

Auf den Bericht vom 23. Januar d. J. — 390 — erwidere ih dem Königlichen Brovinzial-Schulkollegium, daß ich nichts dagegen zu erinnern finde, wenn der Oberlehrer an dem städtischen Symnafium zu N., Dr. N., an dem Realprogymnasium p. X. angestellt wird. Einer Genehmigung hätte es hierzu meinerseits nach dem Cirkular-Erlasse vom 28. August 1868 — Biese-Kübler II. Nr. 96 — nicht bedurft.

Uebrigens bemerke ich, daß die von einem nichtstaatlichen Batronate bei der Uebernahme eines Oberlehrers in Anrechnung gebrachte außerpreußische Dienstzeit für die Anciennetät bei Ber-leihung des Brosessoritels bezw. des Ranges eines Raths vierter

Klasse außer Berechnung zu lassen ist.

An bas Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abschrift vorstehender Berfügung erhalt das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

An bie übrigen Koniglichen Provinzial-Schultollegien. U. II. 5810.

55) Den städtischen Patronaten höherer Lehranstalten steht es frei, einen Lehrer im Gehalte besser zu stellen, als es die gesetlichen Borschriften erfordern, wodurch bemselben aber keinerlei Rechte hinsichtlich seiner Anciennetät anderen Lehrern gegenüber entstehen.

Berlin, ben 21. Marz 1894. Auf die Beschwerde vom 15. Dezember v. 3., betreffend die Anciennetät des Oberlehrers N. am dortigen Gymnasium, er widere ich dem Gemeindevorstande, daß es Demselben allerdings unbenommen bleibt, einen Lehrer im Behalt beffer zu ftellen, als die gesetlichen Borschriften es erfordern; ich bemerke jedoch, daß ein gemäß § 1 Nr. VI der Berfügung vom 21. Oftober 1892 — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung S. 719 - zwischen Batronat und Lehrer getroffenes Abtommen nur bas Berhaltnis zwischen diesen beiben berührt und nur für die Dauer dieses Berhaltniffes Gultigkeit hat, nicht aber die Rechte anderer Lehrer — namentlich nicht der Lehrer derfelben Anstalt — beeintrachtigen darf, denen Alles, mas ihnen nach dem Gesepe zukommt, ungeschmälert zu Theil werden muß. Daß ein solches Abkommen nicht in die Aufsichtsbefugnisse der staatlichen Behörden oder in die lediglich von diesen zu regelnden allgemeinen Berhaltnisse eingreifen barf, ist selbstverftandlich. nach bleibt es dem Gemeinde-Borftande zwar unverwehrt, den Oberlehrer R. im Gehalte beffer zu ftellen, als Lehrer von gleichem Dienstalter an staatlichen Anstalten; es erwachsen bemfelben bieraus aber im Uebrigen teinerlei Rechte auf die von dem Gemeinde Borftande bei Bemeffung bes Gehaltes zu Grunde gelegte Anciennetat, namentlich barf er nicht erwarten, vor dem nach den bestehenden Grundsagen bienstälteren Dr. 3. zu rangiren und bemgemäß vor diesem im Programm aufgeführt ober f. 3t. jum Professor 2c. vorgeschlagen zu werben. Db es sich unter folden Umständen nicht empfiehlt, von einer Bevorzugung des p. N. abzusehen, gebe ich der Erwägung des Gemeinde=Borstandes anheim.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

An den Gemeinde-Borftand zu R.

U. II. 10202.

56) Anrechnung ber Ableistung bes aktiven Militar= bienstes auf die Anciennetat der Schulamts=Randidaten bezw. der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, ben 5. April 1894.

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister benachrich= tige ich die Königlichen Provinzial-Schultollegien, daß die Bestimmung der Nr. 1 des unter dem 14. Dezember 1891 Aller= hodst genehmigten Staatsministerialbeschlusses, betreffend Anrechnung ber Militarbienstzeit auf bas Dienstalter ber Civil= beamten, auch auf die Lehrer an höheren Schulen, welche ihr Behalt aus der Raffe einer vom Staate allein unterhaltenen oder mter alleiniger Berwaltung des Staates stehenden höheren Lehr= anftalt beziehen, Anwendung findet. Diesen Lehrern wird daher, venn sie seit bem 1. Januar 1892 befinitiv angestellt worden ind, diejenige Zeit, während welcher sie in Erfüllung ihrer Militar= plicht im Heere oder in der Marine gedient haben, bei Fest= kellung ihrer Anciennetät insoweit in Anrechnung gebracht, als duch die Erfüllung der einjährigen Militarpflicht die Zeit des Mademischen Studiums oder Die vorschriftsmäßige Zeit der prat-Aden Borbereitung für das Lehramt verlängert worden ift. Als wimale Dauer des akademischen Studiums find nach der Rund= erfügung vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — Nr. 3 Abs. 4 Shluffat (Centrol. S. 813) vier Jahre zu erachten. uddatirung vor den 1. Januar 1892 ist jedoch nicht zulässig. It hiernach das Dienstalter mehrerer Lehrer auf denselben Tag stufegen, so ist über die Anciennetät unter denselben nach Daß= gabe des S. 6 des Staatsministerialbeschlusses zu bestimmen.

Indem ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage, nach Borstehendem in Zukunft bei Festsehung der Anciennetit der Lehrer zu versahren, setze ich gleichzeitig die Berfügung vom 4. Mai 1893 — U. II. 947 — (Centrbl. S. 633) außer Kraft, nach welcher die nach abgelegter Lehramtsprüfung zur Criullung der aktiven Wilitärdienstpslicht verwandte Zeit für Lambidaten des höheren Schulamts bei der Aufnahme in die Answelbeliste nicht in Frage kommt, und peranlasse dieselben, alle

Fälle, in welchen nach Maßgabe der letteren bezüglich der Felle stellung ber Anciennetät einzelner Behrer ober Lehramistanbibaten in anderem Sinne verfahren worben ift, noch einmal zu prufen und nothigen Falls die erforderliche Aenderung eintreten zu lassen.

Die Nr. 3 der Rundverfügung vom 7. August 1892 erleibet nur insoweit eine Aenberung, als dies durch bie jetige Anord nung bedingt ist; bagegen wird badurch an ber bort vorgeschrie benen Berechnung der Anciennetät der Randidaten als folder behufs Aufnahme in die Melbelisten nichts geandert.

Bas die Lehrer an anderen Anstalten als den eingangs bezeichneten betrifft, so werben die Königlichen Provinzial-Schulkollegien barauf hinzuwirken haben, daß diesen die Wohlthat der Rr. 1 des beregten Staatsministerialbeschlusses, welche ihnen bei Aufnahme in die Melbeliste als Kandidaten zugute ge kommen ift, nach erfolgter befinitiver Anstellung nicht verloren geht.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Bosse.

fammtliche Ronigliche Brovinzial-Saulfollegien. U. II. 816.

57) Amtsbezeichnung für die an höheren Lebranstalten angestellten seminarisch gebildeten Lebrer.

Berlin, den 7. April 1894. Behufs Serftellung einer gleichmäßigen Amtsbezeichnung fin die an höheren Lehranftalten angestellten seminarisch gebildeten Lehrer bestimme ich unter Bezugnahme auf die in Folge meiner Rundverfügung vom 20. Januar d. 36. — U. II. 49 — von Röniglichen Provinzial=Schulkollegien erstatteten Bericht hiermit Folgendes:

1) Diejenigen seminarisch gebilbeten Lehrer, welche an die bezeichneten Schulen ausschließlich ober vorzugsweise für ben Beichenunterricht berufen find ober berufen werben, führen, soweit ihnen nicht ausdrücklich eine andere Amtsbezeichnung beigelegt ist, wie bisher die Amtsbezeichnung

"Beichenlehrer":

2) Diejenigen seminarisch gebildeten Lehrer, welche an dust Anstalten ausschlieflich oder vorzugsweise für anderen Unterricht als Zeichenunterricht berufen sind ober berufen werden, führen die Amtsbezeichnung "Lehrer" je nach Erfordernis mit dem Zusatz "an dem Gymnasium, an dem Realgymnasium oder an der Oberrealschule" u. s. w.;

3) Bezüglich der Lehrer an den Borschulen, ohne Unterschied,

ob die letteren organisch mit höheren Schulen verbunden sind oder abgetrennt von diesen bestehen, verbleibt es bei der bisherigen Amtsbezeichnung "Borschullehrer."

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

un iammitiche Königliche Provinzial-Schultollegien.
U. II. 462.

58) Berleihung bes Ranges der Räthe vierter Klasse an Direktoren von Nichtvollanstalten und an Profes= foren höherer Lehranstalten.

Seine Majestät ber König haben Allergnädigst geruht, dent nochbenanuten Direktoren an Nichtvollanstalten und Professoren an höheren Lehranstalten den Rang der Räthe vierter Klasse zu verleihen:

A. ben Direttoren:

Platiner an der IV. Realschule zu Berlin, Dr. Hohnhorst an der VI. Realschule zu Berlin, Csau am Realprogymnasium zu Biedenkopf, Provinz Heffens

Raffau, Dr. Quiehl an der neuen Realschule zu Cassel, Provinz

Heffen=Nassau,

Dr. Höffling am Realprogymnasium zu Dülken, Rheinprovinz, Theke am Progymnasium zu Saarlouis, Rheinprovinz, Dr. Belter an der Realschule zu Essen, Rheinprovinz.

B. ben Brofefforen:

Dr. Biermann an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H., dr. Engelmann am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin, dr. Symons am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin, dr. Shlers am Gymnasium zu Brenzlau, Provinz Brandenburg, Jabel am Gymnasium zu Guben, Provinz Brandenburg, dr. Matthiae am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, dr. Rethwisch am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, dr. Stoeckert am Gymnasium zu Jüllichau, Provinz Brandenburg,

Dr. Edert am Stadtgymnasium zu Stettin, Provinz Pommern, König am Gymnasium zu Dramburg, Provinz Pommern, Schmidt am Gymnasium zu Treptow a. N., Provinz Pommern, Gutzeit am Realgymnasium zu Bromberg, Provinz Posen, Dr. Haube am Gymnasium zu Schrimm, Provinz Posen, Austen am Gymnasium zu Neiße, Provinz Schlesien,

Dr. Schrammen am Symnasium zu Oppeln, Broving Schlesien, Bohm am Gnmnasium zu Groß=Strehlig, Proving Schlesien,

Dr. Deventer am Gymnasium zu Gleiwig, Provinz Schlefien, Dr. Jahn an der evangelischen Realschule II. zu Breslau,

Dr. Stord am Symnasium zu Balbenburg, Proving Schlefien, Dr. Preibifd am Gymnafium ju Dhlau, Proving Schlefien,

Blumel an ber tatholifden Realidule au Breslau. Dr. Muller am Matthias-Gymnafium ju Breslau,

Dr. Buttner am Gymnasium zu Schweibnis, Proving Schlefien, Dr. Schonborn am Realanmnafium zum beiligen Beift zu

Breslau,

Dr. von Relewsti am Matthias-Symnasium zu Breslau, Dr. Ahrens am Gymnasium zu Glas, Proving Schlefien,

Dr. Schone am Gymnasium zu Ratibor, Provinz Schlefien, Hansen am Gymnasium nebst Realgymnasium zu Flensburg, Broving Schleswig-Bolftein.

Möller am Gnmnafium au Altona, Proving Schleswig-Holftem, Lichtenberg am Realprogramnasium zu Oldesloe, Proving Schleswig-Holstein,

Dr. Bollbrecht am Gymnasium zu Altona, Provinz Schleswia=Holstein,

Dr. Jahn am Realgymnasium zu Celle, Proving Hannover,

Dr. Mohrmann am Lyceum I. gu Sannover,

Ruhlmann am Symnafium zu Gutersloh, Proving Beftfalen, Dr. Spengel am Gymnasium und Reglammasium au Minden

Proving Westfalen, Dr. Brandt am Symnasium zu Gutersloh, Proving Beit falen.

Dr. Meinholb am Gymnafium zu Munfter,

Dr. Bohlmen am Symnasium zu Gutersloh, Brov. Beftfalen Botticher am Gymnasium und Realgymnasium zu Sagen Broving Weftfalen,

Broelemann am Symnasium zu Burgsteinfurt, Brovin Weftfalen,

Dr. Richter am Gymnasium zu Sabamar, Prov. Seffen-Rassau

Dr. Neumann an der Musterschule zu Frankfurt a. M., Proving Beffen=Raffau,

Dr. Beidmann am Symnasium zu Befel, Rheinproving, hersmann am Realgymnasium zu Ruhrort, Rheinproving,

Dr. Saffenfeld am Gymnasium zu Trier, Rheinprovinz, Dr. Tabulski am Gymnasium zu Cleve, Rheinprovinz

Befannimadung.

U. II. 678.

E. Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare 2c. Vildung der Lehrer und deren persönliche Ber= hältnisse.

59) Berzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen, welche die Prüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1893 bestanden haben.

Die Brüfung für das Lehramt an Taubstummenanstalten gemäß der Brüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben im Jahre 1893 bestanden:

- 1) Androwsty, Taubstummen-Silfslehrer zu Schneidemubl,
- 2) Arnbt, Taubftummen-Silfslehrer gu Beigenfee b. Berlin,

3) Freiburg, Taubstummenlehrer zu Coln,

4) Gaufe, Kurfift an ber Koniglichen Taubstummenanstalt zu Berlin,

5) Gidler, Taubstummenlehrer zu Coln,

- 6) Janzen, Hofpitant an ber Taubstummen-Erziehungsanstalt zu Frankfurt a. M.,
- 7) Knabe, Lehrafpirant an ber Taubstummenanstalt zu Guben,
- 8) Lut, Taubstummen-Hilfslehrer zu Frankfurt a. M., 9) Menner, """Gchneibemuhl,
- 10) Mielte, " " " Danzig,
- 11) Baul, " " " Grfurt, 12) Bobolsti, " " Schneibemubl,
- 13) Schneider, " " " Grankfurt a. M.,
- 14) Sansata, ", "Bofen,
- 15) Beift, " " Liegnis,
- 16) Bengel, " Silfslehrerin " Betershagen, 17) Bilke, " Silfslehrer " Stralsund,
- 18) Wollermann, " " " " Schlochau.

Belanntmachung.

U. III. A. 664.

Die im Jahre 1894 zu Berlin abzuhaltende Brüfung für Borsteher an Taubstummenanstalten wird am 29. August beginnen. Reldungen zu derselben sind bis zum 15. Juli d. J. bei dems jenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtstreife der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Brüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeich-

⁶⁰⁾ Termin für die Prüfung als Borsteher an Taub= stummenanstalten.

neten Schriftlicke anzubringen. Bewerter, welche nicht an einer Austalt in Preußen thatig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Borgeseten bezw. ihrer Landesbehörbe erfolgt, dis zum 25. Juli d. J. unsmittelbar an mich richten.

Berlin, ben 16. Marg 1894.

Der Minister ber geiftlichen x. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

Bekanntmachung. U. III. A. 504.

81) Rurfus gur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1894.

Berlin, ben 22. März 1894. In der Königlichen Turnlehrer=Bildungsanstalt hierfelds wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlichen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Gintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen von

6. Juni 1884 maggebend.

Die Königliche Regierung (bas Königliche Brovinzial-Schulkollegium) veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem (Seinem Berwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen und über die dort eingehenden Meldungen vor Ablauf des Juli d. Z zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche bort nicht eingehen sollten, er

warte ich Bericht.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 25. April 1887 — U. III. B. 5992 — erinnere ich wiederholt daran, das jedem Bewerber ein Exemplar der Bestimmungen vom 6. Jun 1884 mitzutheilen ist und daß die anmeldende Behörde sich von der genügenden Turnfertigkeit des Anzumeldender Ueberzeugung zu verschaffen hat, damit nicht etwa ausgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnfertigkeit wieden

entlassen werden mussen.

Indem ich noch besonders auf den zweiten Absat des §. ! der Bestimmungen vom 6. Juni 1884 verweise, veranlasse ich die Königliche Regierung (das Königliche Provinzial=Schulkollegium), die Unterstützungsbedürstigkeit der Bewerderstorgfältigst zu prüsen, so daß die bezüglichen Angaben in den durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — U. III. 7340 – vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig dei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zu Grunde geleg werden können.

Auch noch im letten Jahre sund two des wiederholten ausstrücklichen hinweises auf diesen Punkt in einzelnen Fallen erhebliche Schwierigkeiten baraus erwachsen, daß die pekuniare Lage einberusener Lehrer sich hier wesentlich anders auswies, als nach jenen vorläufigen Angaben bei der Einberusung angenommen werden durfte. Die betreffenden Lehrer sind ausdrücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen.

Die Lebensläufe, Zeugniffe 2c. find von jedem Bewerber

ju einem besonderen befte vereinigt vorzulegen.

In den im vergangenen Jahre eingereichten Nachweisungen haben mehrere der anmeldenden Behörden in Spalte "Besmerkungen" auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse 2c. verwiesen. Dieses ist unzulässig.

Die genannte Spalte ift ber Ueberschrift berselben entsprechend

turz und bestimmt auszufüllen.

An fammiliche Ronigliche Regierungen und bas Ronigliche Provinzial-Schultollegium hier.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium pur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Beranlassung bezüglich der zu Seinem Geschäftstreise gehörigen Unterrichtsanstalten.

Dabei bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ift, eine größere Zahl wissenschaftlicher Lehrer, welche für Ertheilung bes Turnunterrichts geeignet sind, durch Theilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu befähigen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

An fammiliche Königliche Provinzial-Schulkollegien einschl. Berlin.
U. III. B. 849.

F. Deffentliches Bollsichulweien.

62) Bei Gemahrung staatlicher Dienstalterszulagen an Boltsschullehrer ist die Dienstzeit an von politischen Berbanden unterhaltenen gemeinnützigen Anstalten zur Pflege, Erziehung und zum Unterrichte von taubstummen,

blinden ober verwahrloften Rindern als eine im offent: lichen Sculdienfte zurudgelegte Dienftzeit anzufehen.

Berlin, ben 6. Januar 1894.

Auf den Bericht vom 6. September v. 38. erwidere ich im Ginvernehmen mit bem herrn Finangminifter, daß nach Rr. 3 des Erlaffes vom 28. Juni 1890 — U. III • 18417 — (Centralbl. S. 614) bei Berechnung der Dienstzeit für die Gemährung von staatlichen Dienstalterszulagen die gesammte im öffentlichen preußischen Schuldienste zurudgelegte Zeit in Anfat kommen foll Als öffentlicher Schuldienft im Sinne Diefer Beftimmung muß auch die Lehrthätigleit angesehen werden, welche an von politischen Berbanden, im vorliegenden Falle dem Provinzialverbande von Schlesien, unterhaltenen gemeinnütigen Anftalten zur Bflege, Erziehung und jum Unterrichte von taubstummen, blinden a., ober wie hier, von vermahrloften Rindern gurudgelegt ift. unterliegt baber teinem Bebenten, die von dem Lehrer R. in R. an ber Zwangserziehungsanftalt in R., vom 1. Juli 1883 bis Enbe Juni 1885 abgeleistete Dienstzeit bei Bewahrung staatlicher Dienstalterszulagen zur Anrechnung zu bringen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rugler.

dn die Königliche Regierung zu R. U. III. E. 478.

63) Ausführung bes Gefețes vom 23. Juli 1893, beit. Ruhegehaltstaffen für die Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentlichen Boltsichulen, zu beren Unterhaltung Fistus verpflichtet ift.

(Centrbl. fur 1898 Seite 654 unb 658.)

Berlin, ben 31. Januar 1894.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister erwidere ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 3. Januar d. 38., daß die Schulgemeinde N. in den Bertheilungsplan des Bedarfs der dortigen Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Bolksschulen mit aufzunehmen ist.

Der Umstand, daß Fistus zur Unterhaltung der Schule in

N. verpflichtet ift, tommt hierbei nicht in Betracht.

Die auf den Fiskus entfallenden Beiträge find von der dortigen Regierungs-Hauptkasse an die Ruhegehaltskasse abzuführen und in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung bei dem Fonds "Zu Pensionen für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Bolksichulen" (Rap. 121 Tit. 39 bes Staatshaushalts-Etats) als Mehrausgabe nachzuweisen.

Das etwaige Ruhegehalt eines Lehrers von ber genannten Soule ift, gleichwie alle anderen Ruhegehalter, in der vollen hohe aus der Ruhegehaltstaffe zu zahlen.

Es find daher auch die bisher auf Grund rechtlicher Berpflichtung über ben ftaatlichen Penfionsbeitrag von 600 M jährlich aus der Staatstaffe gezahlten Penfionsantheile vom 1. Juli 1893 ab nicht weiter zu zahlen. Eventl. find die über bien Beitpunkt hinaus gezahlten Beträge wieder einzuziehen.

bie Ronigliche Regierung gu R.

Abschrift erhalt die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und Nachachtuna.

> Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rügler.

die übrigen Roniglichen Regierungen mit Ausnahme von Biesbaben.

U. III. D. 71.

64) Bewilligung von Gnadenkompetenzen an Sinter= bliebene von Boltsichullehrern.

Berlin, ben 2. Februar 1894. Auf ben Bericht vom 14. Dezember v. J. erwidere ich ber Löniglichen Regierung, daß das Gesetz vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen iber das Gnadenquartal, auf die Bolksschullehrer nicht ohne Beiteres Anwendung findet. Es find vielmehr für die Bewilli= gung ber Gnabenkompetenzen an hinterbliebene von Bolksichul= lehtern die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 27. April 1816 (G. S. S. 134) maggebend.

Es steht daher ben Hinterbliebenen berjenigen Lehrer, welche nicht in einem follegialischen Berhaltniffe geftanden haben, bie Befoldung des Berftorbenen nur fur den auf den Sterbemonat

iolgenden Monat zu.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die Monita B. 12 mb 17 jur Buchhalterei= und Extraordinarien=Rechnung ber dottigen Regierungs-Hauptkasse von der geiftlichen und Unterrichts-Berwaltung für das Etatsjahr 1891/92 beantworten und in Butunft verfahren, vorausgefest, bag nicht etwa eine Enticheibung des Königlichen Ober-Berwaltungsgerichts ergangen sein sollte. welche bie von der Königlichen Regierung vertretene Auffaffung unterfügt.

In diesem Falle sehe ich einem weiteren Berichte entgegen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Kugler.

die Königliche Regierung zu R. U. 111, D. 2907.

65) Bewilligung von Allerhöchsten Staatsbeihilfen bei Begrundung neuer Bolksschulen ober Erweiterung bestehender Schulen.

Gleichzeitig sehe ich mich veranlaßt, einige Punkte in Er innerung zu bringen, welche nach ben seitherigen Erfahrungen bei den Anträgen auf Erwirkung von Gnadenbaubeihilfen feitent ber Königlichen Regierungen mehr oder weniger außer Acht ge lassen worden sind, so daß zeitraubende Rückfragen nothwendie

wurden.

Die durch den obenerwähnten Erlaß vom 19. April 1895 vorgeschriedene Borschlagsnachweisung soll im Allgemeinen alled das enthalten, was für die diesseitige Beurtheilung des Antragel von Bichtigkeit ist. Eines ausführlichen Begleitberichts bedar es demnach nur dann, wenn besondere Verhältnisse eine Ergänzum jener Angaben erheischen. Neben den durch den Kopf der Formulars sür die in Rede stehende Nachweisung ausdrücklich vorgezeichneten Angaben muß dieselbe über den konsessionelle Charakter der Schule, die Zahl der Lehrkräfte und Schulkinde sowie auch darüber Ausschlaß geben, wem die Unterhaltung der Schule obliegt, ob einer Schulsocietät, einem Schulverbande ode der politischen Gemeinde.

Da die Nachweisung den bezüglichen Bericht erseten soll ist sie von der Königlichen Regierung aufzustellen. Die einsach

Borlegung einer Nachweisung, welche von einer, der Königlichen Regierung nachgeordneten Behörde aufgestellt ist, und die eigene Brühung der Berhältnisse seitens der Königlichen Regierung nicht

ertennen lagt, erfüllt ben Zweck nicht.

Die Prästationstabelle soll ueben der Staatseinkommensteuer auch die veranlagte singirte Steuer erkennen lassen, jede Steuersat getrennt enthalten und als lausende Schulabgaben den Bestag nachweisen, welcher nach Abzug der gesetzlichen Staatsbeiträge, ewaiger widerruslicher Staatsbeihilsen zu Lehrerbesoldungen oder swiser Einnahmen der Schulgemeinde ze. von den Schulunterstaltungspflichtigen z. Zt. — also ohne Rücksicht auf die durch die beabsichtigte Bauaussührung eintretende Mehrbelastung — thatsächlich aufzubringen ist. Liegt die Unterhaltungspflicht der politischen Gemeinde ob, so ist zu ermitteln, wieviel von den Kommunalabgaben für Bolksschulzwecke ausgewendet wird.

Sehr häufig ist auch gegen die Bestimmung, nach welcher m den Kosten für die innere Einrichtung der Schulgebäude, die Ansertigung der Bauentwürfe und die Bauaufsicht Gnadenbeihilsen

nicht erbeten werden konnen, gefehlt worden.

Endlich muß in Fällen, in benen es sich um den Wiederschibau abgebrannter Gebäude handelt, stets der Nachweis gestillt werden, daß die zerstörten Baulichkeiten hinlanglich gegen Feuersgefahr versichert waren, da in der Regel nur beim Einsteffen dieser Boraussetzung die Gewährung von Gnadenbeihilsen Merhöchsten Orts in Antrag gebracht werden darf.

Jum Schlusse bemerke ich noch, daß die in dem mehrsewähnten Runderlasse vom 19. April 1892 unter Ar. 2 angesodnete Berichterstattung über die zur Ausführung gelangten Bauten und die dabei erzielten Ersparnisse auch für die aus den Ritteln des Gesetzes vom 14. Juli 1893 — G. S. S. 193 —

bewilligten Beihilfen Gültigkeit hat.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rügler.

jammtliche Königliche Regierungen. U. III. E. 1271.

66) Abtrennung ber nieberen Küsterbienste von ben Bolksschullehrerstellen.

Berlin, ben 27. Februar 1894. In meinem Erlasse vom 1. Mai v. Is. — U. III. D. 4113 G. I. — habe ich angeordnet, daß bei der Wiederbesetung von Bollsschullehrerstellen sowie bei der Neuregelung von Lehrerbes

soldungen barauf Bedacht genommen werden soll, die niedern

Digitized by Google

Rufterbienste, welche mit ben betreffenden Stellen verbunden find,

von benfelben abzutrennen.

Die Zweisel und Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausführung vielsach ergeben haben, veranlassen mich im Einverständnis mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath zu solgender Ergänzung und Erläuterung meiner erwähnten Anordnung.

I. Der Umfang der niedern Kusterdienste im Sinne dieset Bestimmung ist von der Königlichen Regierung im Sinvernehmen mit dem Konsistorium nach den provinziellen und örtlichen Bershältnissen zu bestimmen. Ich bemerke nur im Allgemeinen, daß Kantorat, Organistendienst, Kirchenschreiberei, serner der Altardienst, Aufsicht über die äußere Ordnung des Gottesdienstes nicht hierher gehören, andererseits aber das Reinigen der Kirche, sowie des Kirchplates und der Kirchwege, Fürsorge für Gloden und Thurmuhr, Läuten und Anschlagen der Betglode, Heizen der Kirche, Anzünden der Lichter, Auf- und Zuschließen der Kirche in der Regel hierher zu rechnen sein werden.

II. Wo eine vollständige Abtrennung der niedern Kusterdienste unter entsprechender vermögensrechtlicher Regelung bereits im Gange ist oder sonst ohne Schwierigkeiten im Einvernchmen mit den betheiligten Schuls und kirchlichen Interessenten durchführbar erscheint, ist den betreffenden Antragen nach den bis-

herigen Borichriften Folge zu geben.

III. Bo aber eine folche Abtrennung nach den bisherigen Borfchriften nicht zu Stande kommt, ift allgemein jett eine anderweite Regelung diefer Berhältniffe nach folgenden Gesichts-

puntten herbeizuführen:

1) Statt eine ganzliche Abtrennung der mehrerwähnten Dienste von der Stelle im Wege der Bermögensauseinandersetzung herbeizuführen, ist dem Lehrer die Befugnis beizulegen, sich bei der Berrichtung dieser Dienste vertreten zu lassen.

Es bleibt ber Anordnung im einzelnen nach ben örtlichen Umftanben überlassen, ob die zur Berrichtung bestimmte Person vom Kuster ober vom Gemeinde=Rirchenrath bestellt und ange-

nommen wird.

Dem Rufter verbleibt die Aufficht und Berantwortlichkeit

über die Ausführung ber Dienfte.

2) Zur Bergutung für die gedachten Dienste ist ein angemessener Betrag aus dem Diensteinkommen der vereinigten Schuls und Küsterstelle auszusondern und im Schuletat als solcher kenntlich zu machen. Dieser Betrag bleibt aber im übrigen Theil des Lehrer= und Küstereinkommens.

3) Bei der Berechnung der Bergutung, welche nach den allaemeinen Bestimmungen über die Reaulirung der Lebrerbesof-

dungen den Inhabern der vereinigten Lehrer- und Kusterstellen sür die ihnen durch das Kirchenamt erwachsende Mehrarbeit überhaupt zugedilligt wird, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß wis diesem Mehrbetrage die Entschädigung für die anderweite Ausrichtung der niedern Kusterdienste zu bestreiten ist und daß gleichwohl dem Stelleninhaber noch eine angemessene Bergütung für die von ihm persönlich zu verrichtende Mehrarbeit verbleiben muß.

Der Betrag, um welchen hiernach das Einkommen der verzeinigten Lehrer- und Küsterstelle über das Einkommen einer gewöhnlichen Lehrerstelle zu erhöhen ist, darf die Gesammtsumme der aus kirchlichen Quellen stammenden Einkommenstheile zwar nicht übersteigen; es ist dabei aber zu beachten, daß hierher auch der Werth der etwa von den kirchlichen Interessenten gewährten Dienstwohnung gehört.

an bie Königlichen Regierungen ber neun alten Provingen.

Abschrift übersende ich Ew. Excellenz mit Bezug auf den Bericht vom 26. Oktober v. Is. — 8468 — zur gefälligen kenntnisnahme und entsprechenden Anweisung der Königlichen Regierungen der dortigen Provinz.

Der Minister der geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

An den Rouiglichen Ober-Brafidenten Birfl. Geh. Rath herrn Dr. von Bennigfen Excellenz in hannover*). U. III. D. 282. G. I.

67) Haushaltungsunterricht für Mädchen. (Centralbl. für 1898 Seite 254.)

Berlin, den 9. März 1894. Auf den Bericht vom 20. Januar d. Is. und vom 2. d. Mis. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich die neuerdings mehrsach hervorgetretenen Bestrebungen, der weiblichen Jugend der niederen Bolksklassen durch Einrichtung von Haushaltungsichtlen Ameitung zu einer geordneten und praktischen Birthschaftsührung zu bieten, mit besonderem Interesse versolge und ihren

Digitized by Google

^{*)} Dem Königlichen Landestonfistorium zu Hannover, ben Königlichen Roufistorien zu Hannover, Stade, Aurich und Riel, sowie der Königlichen Regierung zu Schleswig ist Abschrift des Erlasses zur Beachtung mitge-halt worden.

günstigen Fortgang schon wegen ihrer hohen erziehlichen Bebeutung lebhaft wünsche. Insbesondere liegt ein dringendes Bedürsnis vor, daß diese anerkennenswerthen Bemühungen dem jugendlichen Arbeiterinnen in den Industriebezirken zugewendet werden, welche meist ohne Anschluß an eine Familie in ihrer isolirten Lage der Gesahr ausgesetzt sind, dem häuslichen Leben und dadurch auch jeder haushälterischen Thätigkeit völlig entstemdet zu werden. Wenn es gelingt, solche Arbeiterinnen durch einen geeigneten Haushaltungsunterricht mit den für eine gesordnete und praktische Wirthschaftsführung erforderlichen Kenntznissen und Fertigkeiten auszurüsten, und in ihnen den Sinn für häusliche Tugenden zu weden und zu pslegen, so würde dies ohne Zweisel zur Gesundung des Familienlebens der niederen Bolksklassen wesentlich beitragen und sie gegen mancherlei Bersührungen widerstandsfähiger machen.

Bur Gewinnung durchgreisender und wirksamer Ergebnisse auf diesem Gebiete wird zur Zeit in erster Linie die Errichtung obligatorischer Fortbildungsschulen ins Auge zu fassen sein, in welchen für die Mädchen der Haushaltungsunterricht eine hervorzagende Stelle einzunehmen hätte. Abgesehen davon, daß bei der derzeitigen Gestaltung unserer Schulverhältnisse nur in solchen Anstalten dem fraglichen Unterrichte die nöthige Ausdehnung gegeben werden könnte, so würden auch die Zöglinge einer Fortzbildungsschule dei ihrer vorgeschrittenen geistigen und körperlichen Entwickelung dem Unterrichte nicht nur ein leichteres Verständnis und eine größere Gewandtheit entgegendringen, sondern seine besonderen Ausgaben auch mit dem tieseren Ernste erfassen, der

ihre erfolgreiche Lösung verbürgt.

Unbeschadet biefes pringipiellen Standpunttes ertenne ich an, daß bei dem Mangel an obligatorischen Fortbildungsschulen, in benen der Haushaltungsunterricht eine nachhaltige Pflege finden könnte, und bei ber Schwierigkeit, die Kinber ber arbeitenden Bevölkerung nach ihrer Entlassung aus ber Schule zu fahltativem Haushaltungsunterrichte heranzuziehen, es zum Segen dieser Boltstreise gereichen tann, wenn forperlich ausreichend entwidelte Schülerinnen im letten Schuljahre einen Saushaltungsunterricht empfangen; biefer Unterricht wird aber, wie ber Sandfertigfeitsunterricht für Anaben, bis auf Beiteres eine felbständige Stellung neben der Schule einnehmen muffen. Denn, wenn ich auch die erziehliche Bedeutung folder Bestrebungen, wie sie fich in bem Sanbfertigkeits= und Saushaltungsunterrichte barftellen, und bie darauf gerichtet find, den Sinn und das Geschick ber Jugend für praktische Thatigkeit anzuregen und zu entwickeln, voll am erkenne und gern bereit bin, die zu biefem 3wecke ins Leben

gerusenen Einrichtungen burch Gewährung von Mitteln nach Raßgabe der verfügbaren Fonds zu förbern, so muß ich doch varan sesthalten, daß die Bolksschule durch solche Bestrebungen eine Einbuße erleidet und die ihr zugemessene Zeit unverfürzt vazu verwendet, der Jugend auf der Grundlage werthvoller kenntnisse eine sittliche und religiöse Bildung zu vermitteln, welche vie gedeihliche Ausübung ihrer späteren praktischen Berufsthätig-

eit wesentlich bedingt.

Ich kann mich hiernach, so lange sich die ganze Angelegenseit noch im Stadium des Bersuches befindet und umfassende Ersahrungen auf diesem Gebiete noch ausstehen, nicht damit einserstanden erklären, daß der von dem dortigen Baterländischen Frauen-Bereine in Aussicht genommene Haushaltungsunterricht n den Lehrplan der ersten Klasse der Mädchenvolksichule dasielbst eingefügt und zu seinen Gunsten eine Berkürzung der schulsplanmäßigen Unterrichtszeit bei einigen Lehrgegenständen vorzgenommen wird.

Die schulfreien Nachmittage werden unter den dortigen Berhältnissen, wie ich annehme, für den geplanten Haussbaltungsunterricht ausreichende Zeit gewähren, zumal wenn die theoretischen Unterweisungen wie: naturkmoliche Belehrungen, Preisberechnung u. a. von ihm ausgeschlossen und dem Untersichte in den entsprechenden Disciplinen der Bolkschule, in welchen sie nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872

gehören, überlassen werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

An die Königliche Regierung zu R. U. III. A. 546.

68) Unterricht in ben weiblichen Sandarbeiten.

Berlin, den 30. März 1894.

Aus den in Folge meines Runderlasses vom 24. Marz v. J. — U. III. C. 748 — erstatteten Berichten habe ich mit Genugsthung von dem Juteresse Kenntnis genommen, welches die Königlichen Regierungen dem Unterrichte in den weiblichen Handsarbeiten namentlich auch in den ländlichen Schulen zuwenden.

Die meisten der zur weiteren Hebung des gedachten Untersichts mir unterbreiteten Borschläge werden sich aber ohne Insanspruchnahme erheblicher Staatsmittel, welche zur Zeit leider micht verfügbar sind, nicht ausführen lassen. Indes wird bei sortgesetzer besonderer Fürsorge der Königlichen Regierung die

bessere Borbildung ber Handarbeitslehrerinnen nicht schwer zu erreichen sein. Es sind in dieser Beziehung einzelne Königliche Regierungen bereits damit vorgegangen, daß sie die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen veranlast haben. Ich bin in der Lage gewesen, für derartige Kurse, wenn auch in beschränktem Maße, Beihilsen aus der Staatstaffe zu gewähren, und ich bin auch bereit, dies auf bezügliche Anträge ferner zu thun, soweit die zu meiner Verfügung stehenden Mittel

dazu ausreichen.

In den Städten wird darauf zu achten sein, daß der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten thunlichst durchweg in die Hände geprüfter Lehrerinnen gelegt werde. Dieses Ziel wird sich leichter erreichen lassen, wenn etwa an Orten, wo mehrklassige oder mehrere einklassige Schulen bestehen, eine gemeinsame Lehrenn für den weiblichen Handarbeitsunterricht augestellt und dadunch deren volle Beschästigung, seste Anstellung und Pensionsberechtigung ermöglicht werden kann. Ob in einzelnen Fällen, wolandliche Schulgemeinden nahe bei einander liegen, sich ein ahneliches Berhältnis herbeisühren lassen wird, bleibt der Erwägung der Königlichen Regierung überlassen.

Im Uebrigen ist ftreng barauf zu halten, daß der Unterricht in weiblichen Handarbeiten nach Maßgabe der wiederholt von hier aus ergangenen Berfügungen sich auf diejenigen Arbeiten beschränt, welche für das häusliche Leben unentbehrlich sind, und daß Alles, was über dieses Maß hinausgeht, von dem in Rede stehenden

Unterricht fern gehalten wird.

Daß die örtlichen Schulaufsichts-Behörben und Beamten sowie die Departements-Schulräthe bei ihren Schulrevisionen auch dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, nehme ich als selbstverständlich an.

Wenn sich namentlich in Stadten gebildete Frauen willig sinden, unter Zustimmung der Ortsschulbehörde eine standige Auflicht über den weiblichen Handarbeitsunterricht zu übernehmen,

fo ift dies freudig zu begrugen.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. Boffe.

An fammiliche Königliche Regierungen. U. III. C. 674.

69) Betrifft Lehrkurfus für Sandarbeitelehrerinnen aus bem Regierungsbezirke Breslau.

Neurode, ben 6. Auguft 1893. Der Königlichen Regierung berichte über nebenberegten Lurfus ich ebenmäkig wie folgt: I. Der Kursus zählte 26 Theilnehmerinnen. Fünfzehn wurdent aus den von der Königlichen Regierung bereit gestellten Witteln, sünf aus dem Kreise Waldenburg aus Kreismitteln remunerixt; sechs aus der Umgebung von Neurode nahmen auf eigene Kosten Theil. Der Kursus dauerte vier Wochen, bei täglich neun= bis zehnstündiger Arbeitszeit.

II. Der Kursus gliederte sich in drei Theile, die ich kurz als Einführungskursus, Anwendungskursus, Wiederholungskursus be-

zeichnen mochte:

a. Ginführungeturfus: Derfelbe hatte ben 3med, ben gesammten Lehrstoff des Sandarbeitsunterrichtes der Bolksschule sowohl nach der technischen wie nach der unterrichtlichemethobischen Seite durchmarbeiten. Er umfaßte taglich fechs Stunden. Arbeiten vom Stridbande aufmarts murben gunachft von fammtlichen Theilnehmerinnen noch einmal wirklich ausgeführt, mit ber hand gearbeitet. Zugleich wurden biefelben nach Wahl von Swif, Farbe, Form u. s. w. so eingerichtet, daß sie, wenn fertig gestellt, dem Sandarbeitsunterrichte ber Schule bezw. einem Lehrtufus für Sandarbeitslehrerinnen, die Die Theilnehmerinnen in der Zutunft zu leiten etwa berufen fein follten, als Anschauungsund Lehrmittel untergelegt werden konnen. Um aber die Theilnehmerinnen an der Hand diefer Arbeiten zugleich in der Unterrichtsertheilung tuchtig zu schulen, murbe ber gesammte Stoff in der Form von Lehrproben geboten. Indem die Kursiftinnen die Schulerinnen, die Leiterin die Handarbeitslehrerinnen barftellten, lomite jede Lettion in durchaus schulgerechter Form gehalten und die Rurfistinnen auf bem Wege unmittelbarfter Anschauung in die Lehrmethode, insbesondere in die Gigenart eines wirklichen Alassen= und Massemunterrichtes eingeführt werden. Indem aber jede Lettion, nachdem fie von der Kurfusleiterin gehalten, von den Theilnehmerinnen unter stetem Bechsel von Berson zu Person wieder als Lehrprobe wiederholt wurde, konnten die Kursiftinnen in ausgiebigster Beise in der Unterrichtsleitung geubt werden.

b. Anwendungstursus: Um den Kursistinnen zu zeigen, wie die im Einführungskursus vorgeführte Methode in der Schule selbst sich gestalte, nahmen jene täglich eine Stunde an dem Handsarbeitsunterrichte der Neuroder Schulen Theil. Wieder arbeitete die Handarbeitslehrerin vor, die Kursistinnen wurden zur Wiedersholung der Lehrproben mit den Schulfindern selbst nach fester

Reihenfolge wieder herangeholt.

c. Wiederholungsfursus: In diesem wurde der gesammte im Anwendungs= wie Ginführungsfursus bereits zweimal durch= gearbeitete Lehrstoff zum dritten Male unter der unmittelbaren Leitung des unterzeichneten Kreis=Schulinspektors in taglich zwei

bis drei Stunden, und zwar wieder in Lehrproben durchgearbeitet. Aber dabei wurde, indem alle den Handarbeitsunterricht beeinflussenden Momente besprochen, die wichtigsten unterrichtlickerziehlichen Gesichtspunkte erörtert und an den einzelnen Lektionen in ihrer Anwendung gezeigt wurden, die bisher nur praktisch geübte Art des Unterrichtsbetriebes gewissernaßen theoretisch wissenschaftlich begründet. Zugleich wurden die Kursistinnen angeleitet, wie für jede Schule die Lehrstosse zu wählen, zu ordnen und zum Lehr= und Stoffvertheilungsplane zusammenzustellen seien.

III. Der Rurfus erfolgte insofern unter erschwerenden Umständen, als die täglich zehnstündige Arbeit unter einer geradezu tropischen Sige gethan werden mußte, was die Theilnehmerimen fichtlich anariff. Dazu ertrantte ber Kreis-Schulinspettor in ber britten Boche ichwer an Magen= und Darmtatarrh in Berbindung mit Gelbsucht, mußte dieserhalb bem Aurfus drei Tage lang gang fern bleiben und konnte in der letten Woche die ihm obliegende Arbeit nur unter großen Schmerzen und unter Aufbietung aller Energie leisten. Wenn tropbem, wie auch bie von feche Rreis-Schulinspettoren besuchte Prufung ergab, die Rurfiftinnen in ba Unterrichtsleitung eine recht erfreuliche Sicherheit fich angeeigne haben, fo ift dies bem ruhmenswerthen Fleige und Gifer ba ersteren, aber auch bem Lehrgeschick und ber Ausbauer ba Rurfusleiterin zuzuschreiben. Jebenfalls burfte ber Beweis er bracht fein, bag wenige Bochen, wenn grundlich und zielbemuß ausgenutt, hinreichen, um jeber Sandarbeitelehrerin und jeber Schule einen unterrichtsgerechten Betrieb bes Sandarbeitsunter richtes ficher zu ftellen.

Wenn einige Kursistinnen trot sleifiger Theilnahme an den Kursusarbeiten doch zur Leitung von Fortbildungskursen weniger geeignet erscheinen, so liegt dies daran, daß es ihnen an da zur Leitung eines Kursus erforderlichen Willensenergie, Umsicht und Gewandtheit, zum Theil selbst der unterrichtlichen Erfahrung

und technischen Sicherheit gebrach.

Der Königliche Kreis-Schulinspektor. Dr. Springer.

An bie Ronigliche Regierung ju Breslau.

70) Zulassung von Geistlichen und Kandidaten bes Predigtamtes zur Rektoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung.

Berlin, ben 31. Marz 1894. Auf ben Bericht vom 27. Februar, betreffend bie Zulassung von Geistlichen und Kandibaten bes Predigtamtes zur Rektorats prüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schultollegium in Berfolg meines Erlasses vom 26. Februar d. Is. — U. III. C. 4801 —, daß zwischen meinem Erlasse vom 5. Nai 1893 — U. III. C. 420 G.I. — (Centralbl. S. 522) und §. 2 Rr. 2 der Prüfungs-Ordnung für Rettoren vom 15. October 1872 nur insoweit eine Abweichung besteht, als nach letzterer Bestimmung Geistliche und Kandidaten der Theologie nur dann zur Rettoratsprüfung unter Dispensation von der vorgängigen Prüfung für Mittelschulkehrer zuzuslassen sind, wenn sie bereits in eines der im §. 1 a. a. O. dezeichneten Aemter berusen worden sind, während nach der Berfügung vom 5. Mai 1893 die Zulassung der Geistlichen und Kandidaten der Theologie zur Rettoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittelschullehrerprüfung auch dann ersolgen dars, wenn sie sich um eines der gedachten Aemter zu bewerden beadssichtigen. Dagegen ist von den aus Grund der Berfügung vom 5. Rai 1893 zur Rettoratsprüfung sich meldenden Geistlichen und Kandidaten der Theologie behus Entbindung derselben von der Wittelschullehrerprüfung ebenso wie vordem stets der Nachsweis bereits anderweitig erworbener Tüchtigkeit zu erbringen.

Daß es ben Geistlichen und Kandibaten der Theologie an himzeichender Gelegenheit zum Erwerbe der anderweitig nachzuweisenden Tüchtigkeit nicht fehlt, muß dem Königlichen Provinzialschulkollegium bekannt sein. Ich erinnere in dieser Hinslicht nur an die Prediger-Seminare, namentlich an dasjenige in Bittenderg, sowie an das hiesige Domkandidatenstift, in welchen den Kandisdaten Jahre hindurch theoretischer und praktischer Unterricht in Rethodik und Bädagogik gewährt wird, und wo dieselben unter sachmännischer Aussicht Bolksschulunterricht zu ertheilen haben. Ferner ist durch die Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezemsber 1839 (Min.-VI. f. d. i. V. 1840 S. 49 ff.) und den Ministerial-Erlaß vom 12. April 1842 (Min.-VI. f. d. i. V. 1842
S. 119) den Geistlichen und Kandidaten der Theologie gestattet,

als Privatlehrer unterrichtliche Thatigkeit auszuuben.

an bas Konigliche Provinzial-Schultollegium zu R.

Abschrift erhalt das Königliche Provinzial-Schulkollegium gur Kenntnis.

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

An die übrigen Roniglichen Provinzial-Schultollegien. U. III. C. 748. G. I.

71) Den städtischen Schuldeputationen steht eine Disciplinargewalt über die ihnen unterstellten Lehrer nicht zu.

Berlin, den 7. April 1894.

Auf den Bericht vom 20. Februar b. 38. ermidere ich dem

Königlichen Provinzial-Schulkollegium Folgenbes:

Wenn auch die Inftruktion vom 26. Juni 1811 den Schulsbeputationen die Leitung des ftädtischen Schulwesens im Allgemeinen übertragen hat und es als die Aufgade derselben bezeichnet ist, "darauf zu sehen, daß das Personal derer, welche am Schulswesen arbeiten, ihre Pflicht thun", so ist denselben doch damin keineswegs die Stellung einer den Lehrern vorgesetzten Diemstehhörde beigelegt worden. Den Deputationen sind vielmehr gewisse Theile des Aufsichtsrechtes nicht zugestanden (vergl. u. A. §. 12 a. a. D.):

Neben den Deputationen besteht in den Kreis-Schulinspektoren eine vorbehaltene besondere Staatsaussicht. Ein unveräußerlicher Bestandtheil der gemäß §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 geübten besonderen Staatsaussicht ist aber die nur dem Dienst-

vorgesetzen zustehende Strafgewalt über die Lehrer.

Es haben baher auch die Schuldeputationen weder vor Erlaß des Gesehes vom 21. Juli 1852 eine Disciplinargewalt über die Lehrer ausgeübt, noch ist nach Erlaß dieses Gesehes jemals anersamt worden, daß den Schuldeputationen die Eigensschaft eines Dienstworgesehten im Sinne des §. 18 daselbst beiswohne.

Die . . . städtische Schuldeputation kann somit insbesondere auch für sich die Befugnis nicht in Anspruch nehmen, auf Grund des §. 54 des Disciplinargesetes vom 21. Juli 1852 den ihr unterstellten Lehrern 2c. die Ausübung der Amtsverrichtungen

vorläufig zu unterfagen.

Eine solche Anordnung wurde der Rechtswirkung entbehren Hiernach überlasse ich dem Königlichen Provinzial=Schulzkollegium, die städtische Schuldeputation mit Bescheid zu versehen.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

das Königliche Provinzial-Schultollegium zu R. U. III. B. 715.

72) Einem Schulinspektor steht die Befugnis zu, Raßregeln, welche in den Bereich der Schulzucht gehören,
sclost zur Anwendung zu bringen. Ein Geistlicher,
welcher zugleich staatlicher Schulinspektor ist, dement-

sprechend seine Strafbefugnis mahrend bes Konfirmanbenunterrichtes in ersterer oder letterer Eigenschaft ausübt, richtet sich einmal nach seinem eigenen erklärten Billen, und andererseits danach, ob die That, welche er strafen wollte, in der Verletung der Pflichten eines Konfirmanden bestand oder eine erziehliche Gegenswirkung der Schule erforderte. Die Bestimmungen der Ar. 5 und 6 der A. R. D. vom 14. Mai 1825 (G. S. S. 149) sind durch die B. vom 16. September 1867 (G. S. 5. 1515) auch auf die 1866 erworbenen Landestheile ausgebehnt.

Im Namen des Rönigs. In Sachen, betreffend den in der Untersuchungssache wider

den Schulinspekter und Pfarrer C. zu. A., Areis E., jest zu T., wegen Körperverletzung von der Königlichen Regierung zu C. erhobenen Konflikt hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 17. Juni 1893 für Recht erkannt,

daß der Konflikt für nicht begründet zu erachten und dem gerichtlichen Berfahren baher weiterer Fortgang zu geben. Bon Rechts Wegen.

Grunde.

Am 29. Dezember 1889 entstand zu R. zwischen alteren Schulfnaben auf bem Gife eine Schlägerei, bei welcher ber am 7. August 1876 geborene Rnabe Beinrich Sauer seinem Mitschüler Abam Schalles einen Mefferstich in die linke Bruft verfette. diefem Borfall entnahm ber Pfarrer C., welcher zugleich Orts= ichulinipettor ber Schule zu R. war, Beranlaffung, den Knaben beinrich Sauer mabrend bes in ber Schule abgehaltenen Ronfirmationsunterrichtes mit einem Beigdornstocke zu zuchtigen und ihn spater von der Konfirmation, welche zu Oftern erfolgen follte, ausmichließen. Ueber den letteren Aft führte der Bater bes Knaben, Ackersmann Jakob Sauer, bei dem Konsistorium zu C. Be= icwerde, wurde aber durch Bescheid vom 22. April 1890 abge= Erft nach Empfang Diefes Bescheides und, nachbem inwicien. mischen der Knabe selbst nach Umerita ausgewandert war, stellte Jatob Sauer bei ber Königlichen Staatsanwaltschaft zu C. ben Strafantrag wegen Rörperverlegung, murde aber sowohl vom Staatsanwalt wie vom Oberstaatsanwalt abgewiesen. Durch Un= trag auf gerichtliche Entscheidung erlangte er jedoch einen Beschluß des Straffenates bei dem Roniglichen Oberlandesgerichte zu C., daß gegen den Bfarrer C. die öffentliche Klage zu erheben auf

Grund des Berdachtes ber porfäklichen Körperverletzung, verüb in Ausübung ober aus Beranlaffung ber Andubung seines Amtel als Schulinspettor ber Schule in R., eventuell ber fahrloffigen Körperverletung, begangen mit Uebertretung seiner burch das: selbe Amt gebotenen Amtspflicht. In Folge Dieses Beschluffet ift auf Antrag ber Königlichen Staatsanwaltschaft zu C. Die Bor untersuchung wiber ben Pfarrer C. eingeleitet worben. Bei ber gerichtlichen Erhebungen, welche theils bem Beschluffe des Straf senates bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu C. voraus gegangen, theils im Laufe der Boruntersuchung vorgenommer find, haben bie bei ber Buchtigung anwesenben Rinder überem stimmend bekundet, daß ber Bfarrer C. ben Knaben heinrid Sauer beim Beginne der Konfirmandenstunde vorgerufen und je lange mit einem Stode gefchlagen habe, bis ber Stod gen fprungen fei. Den zur Buchtigung benutten Stod haben einig ber Rinder baumensbick genannt, mabrend andere ihn als finger dick bezeichnet haben. Die Dauer der Züchtigung hat ein Anab auf eine Biertelstunde geschätzt, andere haben bagegen nur bi Anzahl ber Schlage angegeben, die einige auf über hunden obe gegen hundert schätzen, ein Knabe, welcher zu zählen versuch hat, aber nur bis zum vierzehnten Schlage getommen ift, au sechzig bis hundert annimmt. Wieder ein anderer Theil de Kinder, namentlich Mädchen, hat den allgemeinen Eindruck ba Ruchtigung mit ben Worten wiedergegeben, daß sie noch nie en Kind so haben schlagen sehen. Nur ein Knabe hat abweichend ausgefagt, daß Sauer zwar orbentliche Prügel betommen habe, daß fie ihm aber als fo besonders erschredlich nicht in ber & innerung geblieben fei. Ueber bas Benehmen bes Bezuchtigten nach ber Buchtigung haben einige von den Rindern ausgefagt: "Er konnte nicht sprechen", "er schwankte und madelte", "n konnte nicht aufrecht mehr geben und schwankte bin und ber".

Ueber die weiteren Folgen der Züchtigung hat die Wime Luhn, eine Schwester des Baters Jakob Sauer, befundet: der Knabe sei kriechend aus der Schule gekommen und habe auf ihre Frage, was ihm sehle, nur zögernd geantwortet, daß ihn der Pfarrer so geschlagen habe. Nach Entkleidung des Knaben habe sie gesehen, daß die Waden und das dick Fleisch von der Kniekellen dis zum Gesäß an den meisten Stellen aufgeplast waren und bluteten, daß auch Hemd und Strümpse mit Wubbesleckt waren, und daß Nücken und Gesäß, namentlich aber das letztere, mit dicken blauen und rothen Striemen bedeckt waren. Die gleichen Wahrnehmungen hat auch die Mutter des Knaben, welche denselben in Gemeinschaft mit der Witwe L. entkleide hat, bekundet und noch hinzugefügt, daß der Knabe nach einer

Mittheilung seiner inzwischen verftorbenen Grofmutter 14 Tage

lang nicht habe auf bem Ruden liegen tonnen.

Ferner hat der Tagelöhner Jakob Wiener ausgesagt: Das verfibrte Befen feines Sohnes fei ihm bei ber Beimtehr aufgefallen und habe ihn zu ber Frage veranlaßt, mas ihm fehle. Darauf habe er die zogernd abgegebene Antwort erhalten, baß ber Bfarrer ben Sauer fo gefchlagen habe. Am folgenben Tage habe er fich auf ben Sauer'ichen bof begeben und ben Bepichtigten besichtigt. Hierbei habe er wahrgenommen, daß das Gefäß blau und roth ausfah und ftart angeschwollen war, daß Die Saut von den Aniekehlen bis zum Gefak an ben meiften Stellen geplatt war und Blutungen ftattgefunden hatten, wie aus den Spuren angetrockneten Blutes zu erkennen war. Endlich hat der Maurer Jakob R. bezeugt, daß er einige

Tage frater ben Knaben entblokt gesehen, Baben und Schenkel wit biden blauen und rothen Striemen, welche bicht neben ein=

ander saßen, bebeckt gefunden habe. Diesen Zeugenaussagen gegenüber hat Pfarrer C bestritten, baß er die Grenzen des Ruchtigungsrechtes überschritten habe, und seinerseits ben Sachverhalt folgendermaßen bargestellt: Er habe zunächst die Borgange bei der Schlägerei in der Schule vor sammtlichen Schulkindern untersucht, nach der Untersuchung 8 Tage verstreichen lassen, erft bann nach reiflicher Ueberlegung fich für die körperliche Buchtigung entschieden und beschloffen, diese selbst auszusühren, weil er dem Lehrer eine energische Durchführung nicht habe zutrauen durfen. Als Wertzeug habe er einen i m langen Beigbornftock ausgewählt, beffen Dicke am unteren Ende 1 cm betragen habe, und als Zeit ber Züchtigung bie Konfirmandenstunde bestimmt, um auf das Gemuth ber anderen Rinder zu wirken. Bor Beginn bes Unterrichtes habe er den Knaben vorgerufen, ihm sein Unrecht und die Nothwendigfeit ber Strafe vorgehalten, bann habe er ben widerstrebenben Anaben niedergedruckt und ihn gezwungen, sich über den Stuhl p legen. hierauf habe er ben oben bideren, unten bunneren Stod in ber Mitte gefaßt und mit bemfelben auf bas Gefaß geschlagen, bis der Stock gebrochen sei. Wieviel Hiebe er ertheilt habe, wiffe er nicht, er sei aber der Ansicht gewesen, daß die Strafe für ben Trop und für die fraftige Körperkonstitution bes Anaben eine zu gelinde gewesen sei, und habe das Schlagen nur beshalb eingestellt, weil er mit bem biden oberen Enbe bes Stockes nicht habe schlagen wollen. Die Augaben ber Kinder über die Dicke bes Stockes, die Dauer ber Zuchtigung, die Zahl ber ertheilten Siebe und das Benehmen des Gezüchtigten nach ber Züchtigung hat er als Uebertreibungen bezeichnet und bie Möglichkeit bestritten, daß die Zücktigung die von der Witter des Anaben, von dem Tagelöhner Biener und dem Maurer Nehrdich bekundeten Folgen gehabt haben könne. Er hat behauptet, daß der Anabe schon am folgenden Tage die Schule wieder besucht habe, und dem Lehrer nichts an ihm aufgefallen sei. Er hat ferner die Glaubwürdigkeit der Zengen wegen üblen Leumundes bemängelt und die Bermuthung ausgesprochen, daß Jakob Sauer seinen Sohn selbst in einem Anfalle von Wuth zerhauen und die Folgen ihm, dem Pfarrer,

zugeschrieben habe.

Noch vor Abschluß der Voruntersuchung hat die Königliche Regierung zu C. durch Beichluft vom 16. Juni 1892 den Ronflitt auf Grund des Gefetes vom 13. Februar 1854 erhoben und zur Begründung ausgeführt: der Pfarrer E. habe nicht in feiner Eigenschaft als Beiftlicher, sondern in der als Schulinspektor gehandelt und sei als solder zu persönlicher Sandhabung ber Schulzucht berufen gewesen. Die Grenzen ber Schulzucht seien durch die Kabinetsordre vom 14. Mai 1825, welche auch in den 1866 erworbenen Landestheilen gelte, dabin gezogen, daß ein strafrechtlich verfolgbarer Digbrauch des Ruchtigungs rechts nur bann angunehmen fei, wenn eine wirtliche Berlebung zugefügt worden fei. Die Bufügung einer folden fei indes felbit bann nicht erwiesen, wenn man ben Angaben ber Beugen über bie Folgen ber Buchtigung Glauben ichenke. Abgeseben biervon aber seien diese nicht beeibigten Angaben wegen des verwandt schaftlichen Berhaltniffes ber Zeugen gum Gezüchtigten und wegen bes vom Bfarrer behaupteten bofen Leumunds für glaubwürdig nicht anzusehen. Die Angaben der Schultinder über Die Dide des Stockes, die Dauer der Züchtigung und die Zahl der Schlägt seien auf Schätzungen, denen in der Aufregung gemachte Bahr: nehmungen zu Grunde lägen, zuruckzuführen und beshalb ohn besonderes Gewicht für die Feststellung des Thatbestandes; welmehr fei mit Rudficht barauf, bag ber Stod beim Schlagen gerbrochen fei, der Angabe des Pfarrers C., daß der Stod nur 1 cm Starte gehabt habe, Glauben zu fchenten.

Nach einstweiliger Einstellung des Berfahrens sind der Pfarrer C. und der Acersmann Jakob Sauer zur Erklärung über den Konflikt aufgefordert worden. Rur der Lettere hat indes eine Acuherung eingereicht, in welcher er die Glaubwürdigkeit der Zeugen Wiener und Nehrdich vertheidigt, auf das Zeugnis des Bürgermeisters über ihren guten Leumund Bezug nimmt und ausführt, daß die Züchtigung den Charakter sindiparer Mißhandlung an sich trage. Bon der Staatsanwalkschaft eine Acuherung nicht eingegangen, dagegen hat der Ober

stoatsanwalt den Konflikt für begründet erachtet, weil nicht erwiesen sei, daß der Pfarrer C. die Schulzucht zum Borwande einer leidenschaftlichen, bewußten, nach §. 223 des Reichseltrasseschuches strafbaren Körperverletzung benutzt habe. Landsericht und Oberlandesgericht haben den Konflikt für nicht begründet erklärt. Seitens der Herren Minister der Justiz und der Unterrichtsangelegenheiten sind Bemerkungen nicht einge-

gangen.

Rach mundlicher Berhandlung ift eidliche Bernehmung der Zeugimen Sauer und Luhn, der Zeugen Wiener und Nehrdich beschoffen worden, bei welcher diese ihre gerichtlichen Aussagen bestätigt haben. Zu diesen Aussagen hat der Pfarrer C. bemertt, daß die Schilderung ber Zeugen mit dem Benehmen bes Knaben nach vollzogener Züchtigung im vollkommenen Widersipruch stehe, und eine Reihe von Familienvätern aus R. wie ben Behrer als Zeugen barüber benannt, bag bas Benehmen bes Anaben nach der Buchtigung basselbe wie vorher gewesen fei und teine Spuren bestehender Schmerzen habe ertennen laffen. Er hat auch barauf hingewiesen, daß bei Berletungen, wie sie bie Beugen befchrieben haben, die Buziehung eines Arztes unbedingt erforderlich gewesen ware, und bie Unterlassung gehöriger Blege der Wunden Bereiterungen hatte zur Folge haben muffen. Kerner hat er die Bermuthung ausgesprochen, daß der Knabe vor der Zuchtigung in der Konfirmandenstunde schon von feinem Bater geschlagen worben und die von den Zeugen wahrge-nommenen Striemen durch die Zusammenwirkung beider Zuchtigungen entstanden seien, endlich ben Ackersmann Christian Ahler II zu R. als Zeugen darüber benannt, daß Jatob Sauer erzählt habe, er habe feinen Sohn wegen bes Defferftechens berart burchgeprügelt, daß er sein Leben lang baran benten werbe. Schließlich hat er bie Glaubwurdigkeit ber Zeugen bemangelt und angeführt: Wiener sei ein Großsprecher und für einen guten Trunk zu Manchem zu haben, die Witwe Luhn iei ihm feind, weil er einen Berfuch, ihren Reffen als unschuldig an der Bermundung bes Knaben Schalles barzustellen, guruck gewiesen und ihr die Thur gezeigt habe, und die Frau Sauer lei auf ihn erbittert, weil sie ihm die Schuld an der bauernden Erennung von ihrem Sohne beimeffe; benn fie habe ihm die Absicht zugeschrieben, ben Anaben im Befferungshaufe zu 23. unterzubringen und aus Furcht vor dieser Maßregel die Auswanderung nach Amerika veranlaßt.

Diefen Beweisantragen war jedoch nicht stattzugeben, viels

mehr war, wie geschehen, zu erkennen.

Daraus, bag die Buchtigung mahrend ber Konfirmanden-

stunde vollzogen ist, darf nicht gefolgert werden, daß der Biarrer C. ledialich als Geistlicher und Religionslehrer der Konfirmanden gehandelt hat. Die That, welche er durch die Rüchtigung beftrafen wollte, bestand nicht in einer Berlepung ber besonderen Bflichten der Konfirmanden, sondern in einer roben Frevelthat, welche eine erziehliche Gegenwirkung von Seiten der Schule erforderte. Bon diefem Gefichtspunkte ift auch der Pfarrer C. erfichtlich ausgegangen; er bat die Borgange bei ber Schlagera in der Schule und in Gegenwart sammtlicher Schultinder untersucht, also dieselben von vornherein als einen Gegenstand der Schulzucht behandelt, und sein personliches Ginschreiten sowohl in der gerichtlichen Voruntersuchung, wie früher dem vorgesepten Ronfiftorium gegenüber mit der Erwägung gerechtfertigt, daß er mit Rudficht auf die Unbandigkeit des Anaben und den gefürchteten Ruf feines Baters bem Lehrer eine fachgemäße Sandhabung bes Buchtigungsrechts nicht habe zutrauen konnen. Er hat alfo Die mangelnde Fähigkeit des Lehrers zur Sandhabung ber Schulzucht erganzen und an Stelle desselben einen Att der Schulzucht frast des ihm als Schulinspettor zustehenden Aufsichtsrechts perfonlich übernehmen wollen. In ber Eigenschaft als Schulinspettor aber handelte er als staatlicher Beamter. Die Bulaffigkeit des Konflitts und die Befugnis der Koniglichen Regierung zu R., benfelben als vorgesette Provinzialbehörde ju erheben, maren baber Bebenten nicht geltend ju machen Anzuerkennen war aber auch, daß dem Schulinspektor die Be fugnis zusteht, Magregeln, welche in den Bereich der Schulzucht gehören, felbst zur Anwendung zu bringen; es folgt bies, wie in ben Urtheilen des Gerichtshofs zur Entscheidung der Rompeteng konflitte vom 22. November 1856, 9. Januar 1858, 14. Mai 1870, 8. Januar 1876 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1858 S. 72. für 1859 S. 259, Schneider und von Bremen, Volksschulwesen Band III Seite 221 und 222) ausgeführt und woran auch vom unterzeichneten Gerichtshof festgehalten worden ift, aus dem Wesen der Schulaufsicht. Die Frage, ob dem Pfarrer C. eine Ueberichreitung feiner Amtsbefugniffe gur Laft fällt, hangt baber von der Brufung ab, ob er die Grenzen der Schulzucht über schritten bat.

Nicht minder war anzuerkennen, daß für diese Prüjung die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 14. Mai 1825 (G. S. S. S. 149) maßgebend sind. Ausdrücklich ist zwar das angesührt Gesey nicht in die 1866 erworbenen Landestheile eingesührt worden, wohl aber sind durch die Verordnung vom 16. September 1867 (G. S. S. 1515) die Bestimmungen der ältern Gesetzebung, welche den Rechtsweg einschränken oder nur unter

zwissen Raßgaben oder Boraussetzungen zulassen, insbesondere uch die Besugnis der Civil= und Militärbehörden, bei gerichteichen Bersolgungen ihrer Untergebenen wegen Amts= oder Diensthandlungen hemmend einzuschreiten, betressen, auf die neurworbenen Landestheile ausgedehnt worden. Zu diesen Borschristen sind aber, wie in dem Erkenntnis des Gerichtshofs zur inticheidung der Kompetenzkonslikte vom 14. Mai 1870 (Schneider und von Bremen, Bolksschulwesen Band III Seite 221) aussessührt und woran seitdem sowohl von diesem, wie von dem unterzeichneten Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung sestzeichneten ist, auch die Bestimmungen in Nr. 5 und 6 der tabinetsordre vom 14. Mai 1825 um deswillen zu rechnen, veil sie die Kompetenz der Discivilinarbehörde und des Straf-

ichters gegeneinander abgrenzen.

Bar aber auch insoweit den Gründen des Konflittsbeschlusses mustimmen, so konnte boch ber weiteren Ausführung, daß die Entscheidung über ben Konflitt von Beantwortung ber Frage ibhangt, ob dem gezuchtigten Anaben Berletungen im Sinne der Ar. 6 der angeführten Rabinetsordre zugefügt find, nicht beige= Durch S. 11 des Ginführungsgesetes jum Michtet werden. Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 ift bie Borentscheidung des Konflitterichters auf die Feststellung bestantt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amts= befugniffe fculbig gemacht habe, die weitere Frage aber, ob biefe Ucberichreitung eine gur gerichtlichen Berfolgung geeignete ift, seiner Brufung entzogen. Die zu entscheidende Frage ist baber nicht die, ob der Pfarrer C. dem Anaben Berletzungen beigebracht hat, sondern die, ob er den allgemeinen oder be= sonderen Borschriften über das Maß der Zuchtigung zuwider= gehandelt hat (vergl. die in den Entscheidungen des unterzeich= neten Gerichtshofs Band IX Seite 437 und Band XV S. 444 abgedructen Ertenntniffe). Aus demfelben Grunde kann aber auch auf die von dem Oberstaatsanwalt besonders betonte Frage, ob der Pfarrer C. in bewußter leidenschaftlicher Beise die Grenzen des Zuchtigungsrechts überschritten hat, kein Gewicht gelegt werden; denn eine an und für sich übermäßige Züchtigung hört deshalb, weil der Zuchtigende sich des Uebermaßes nicht bewußt war, nicht auf, objektiv eine Ueberschreitung ber Amtsbefugnisse m sein, und nur auf die Frage, ob eine folche vorliegt, kommt es bei der Entscheidung auf ben Konflitt an (vergl. die in den Entscheidungen bes unterzeichneten Gerichtshofs Band XIV Seite 424 und 425, Seite 431 und 432 abgebruckten Urtheile).

Besondere Borschriften über die Art ber Buchtigung und bie babei anzuwendenden Mittel find für den Regierungsbezirk

C. nicht in Geltung, ba bie früher gegebenen aufgehoben find. Maßgebend ist daher allein die Bestimmung in Nr. 4 ber Allers höchsten Kabinetsorbre vom 14. Mai 1825, lautend:

"Die Schulzucht barf niemals bis zu Mishanblungen ausgebehnt werden, welche der Gefundheit des Kindes auch nur auf entfernte Beife schädlich werden konnen."

Diese Grenze ist jedenfalls dann überschritten, wenn die Züchtigung soweit getrieben wird, daß Blutungen in erheblichem Umfange eintreten; denn Blutungen sind Folge einer Zerreißung der Blutgesäße und ihrer Umgedung, welche zwar an sich undebeutend und für das Allgemeinbesinden unschädlich bleiben kann, aber immer geeignet ist, die Gesundheit auf entsernte Beise b. h. mittelbar durch Hinzutreten anderer Umstände zu gesährden. Daß aber in Folge der vom Pfarrer C. vollzogenen Züchtigung solche Blutungen bei dem Knaben Heinrich Sauer eingetreten sind, ist durch die oben mitgetheilten Aussagen seiner Mutter, der Frau Sauer, seiner Tante, der Bitwe Luhn, und des Tages löhners Rechrbich, welche diese bei der eidlichen Bernehmung der stätigt haben, erwiesen oder doch im höchsten Grade wahrscheinlich

gemacht.

Die Angaben ber Frauen Sauer und Luhn, bag die von ihnen wahrgenommenen Schwellungen, Striemen und Sautzer reißungen von einer durch ben Pfarrer C. vollzogenen Buchtigung herruhren, beruhen freilich nur auf ber Mittheilung bes gezüchtigten Knaben; allein es ift nicht erfichtlich, weshalb biefer die Züchtigung dem Pfarrer hatte mahrheitswidrig zuschieben follen, benn sein Rachegefühl konnte sich boch nur gegen benjenigen, ber ihn wirklich gezüchtigt hatte, richten. Bollig außer Zweifel gesetzt aber wird der Zusammenhang zwischen der Zuchtigung und den von den Zeugen wahrgenommenen Folgen durch bie Ausfage des Tagelöhners Biener, daß er, durch bas verstörte Wesen seines Sohnes ausmerksam gemacht, durch Fragen nach ber Urfache bie Buchtigung erfahren habe, bag er am folgen den Tage aus eigenem Antriebe ben Rnaben besichtigt und babei die von ihm befundeten Bahrnehmungen gemacht habe. Bufammenhang murbe auch nicht bezweifelt werden konnen, wenn ber Adersmann Achler bie in feine Biffenschaft gestellte Meußerung bes Jatob Sauer betunden follte; benn einerfeits folgt aus einer berartigen Mittheilung noch nicht, daß die Buchtigung überhaupt vollzogen ift, andererseits hatte eine burch ben Bater vorgenommene Buchtigung mit ben bem Bfarrer C. augeschriebenm Folgen ben Frauen Sauer und Luhn unmöglich entgeben körmen. Diefe haben aber die Renntnis von einer folden eidlich in Abrede gestellt. Rudem mußte es boch mindestens recht auffallend

cidienen, wenn der Knabe, der die Züchtigung keineswegs gutsillig hinnahm und sich ihr nach dem Zeugnisse der Kinder durch vorschützen von Kopfs oder Bauchweh zu entziehen bestrebte, icht den Bersuch gemacht hätte, die neue Züchtigung durch die erusung auf eine vor kurzem erst empfangene, in ihren Folgen och nicht völlig überwundene abzuwenden. Bon einem solchen ersuche aber erwähnen weder die Kinder noch der Bfarrer C.

Ibst irgend etwas.

1894.

Benn ber Bfarrer C. ferner die Glaubwürdigkeit der Reugen mangelt, so mag zugegeben werben, daß die Bermandten bes naben von Erbitterung gegen ihn beherricht fein mogen. us ift aber nur ju folgern, bag ihre Angaben über ben Um= mg der mahrgenommenen Schwellungen, Striemen und Saut= reifungen und über die Folgen für das Allgemeinbefinden des naben mit Borficht aufzunehmen find, es ist aber der Zweifel a ihrer Glaubwurdigkeit nicht erheblich genug, um ihrer behworenen Aussage barüber, ob Bluttingen eingetreten find, zu Ihre Aussage steht aber auch bei biefem fur Die Entbridung makgebenden Bunkte nicht allein, sondern wird durch k Angabe bes Tagelohners Wiener unterftutt. Die Glaub-Arbigkeit biefes Zeugen hat freilich ber Pfarrer C. mit ber Anthe angufechten versucht, daß er für einen guten Trunk zu kandem zu haben sei; allein er hat irgend welche Thatsachen, dhe gur Begrundung biefer Behauptung bienlich fein tonnten, icht beigebracht. Es liegt also auch kein Grund vor, der beworenen Aussage bes zur Sache garnicht interessirten Zeugen 1 miktrauen.

Bebenken gegen die Richtigkeit ber Zeugenaussagen erregt gegen, daß ein Arzt nicht zugezogen worden ift und daß der mbe fortgesett die Schule besucht hat. Bei den gegebenen mftanden aber erscheint dies Berhalten völlig erklärlich. hrungsmäßig wird auf bem Lande felbst bei erheblichen Rrantnten häufig ein Arzt nicht zugezogen und die Heilung dem Natur= Gewöhnlicher ist dagegen die Zuziehung des weg überlaffen. wies zur Feststellung ber Folgen einer Dighandlung; allein terfolgt boch nur bann, wenn von vornherein die gerichtliche erfolgung des Thaters beabsichtigt wird. Im vorliegenden alle aber fürchteten bie Eltern bes Knaben weitere Schritte bes farrers, Ausschließung von der Konfirmation, wie die Frau per und die Witme Luhn bei der eidlichen Bernehmung be= Det haben, Unterbringung des Anaben im Arbeitshause, wie Bfarrer C. selbst angiebt. Es erscheint daher auch nicht aufend, wenn ein Strafantrag nicht sofort ins Auge gefaßt, dern erst gestellt worden ist, als der Knabe der Einwirkung

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

25

durch den Biarrer C. entzogen war. Dieselben Umstände aber bewogen auch die Mutter, die ununterbrochene Fortsetzung des Schuldesuches zu erzwingen. Daß dieselbe bei sehr erheblicher Störung des Allgemeinbesindens nicht möglich gewesen wäre, in freilich richig allein daraus könnte nur gefolgert werden, daß die Angaben über den Umfang der Schwellungen, Striemen und Hautzerreisungen übertrieben sind, nicht aber, daß diese Angaben, namentlich die Behauptung, daß Blutungen eingetreten sein, völlig ersunden sind. Es konnten daher auch die Beweisanträgides Pfarrers C., welche auf Feststellung des Benehmens der Knaben nach der Züchtigung abzielen, auf sich beruhen bleiben Wögen aber auch Zweisel an der Richtigkeit der Zeugen

Wogen aber auch Zweisel an ber Richtigkeit der Zeugen aussagen bestehen bleiben, so köttuen lettere doch in keinem Fall als völlig bedeutungslos für die Festsiellung des Thatbestands behandelt werden, um so weniger, als dasjenige, was die Kinde über die bei Art der Züchtigung angeben, mit der Annahme, da diese die beschriebenen Folgen gehabt habe, keineswegs in Wider spruch steht, und insbesondere der gebrauchte Stock, mag er zu etwas dünner oder dicker gewesen sein, völlig geeignet erschein bei hinreichend langem und krästigem Gebrauch die von de Zeugen beschriebenen Folgen zu erzeugen. Hiernach konnte auch die Ueberzeugung, daß dem Pfarrer C. eine Ueberschreitung nick zur Last sällt, nicht gewonnen werden. War es aber nicht sü zweisellos zu erachten, daß der Pfarrer C. sich innerhalb seine Besugnisse gehalten hat, so durste auch der Rechtsweg nicht aus geschlossen werden zu vergl. Entscheidungen des unterzeichnete Gerichtshofs Band IX. Seite 438].

Der Konflitt mar baber nicht für begründet zu erachten m

bem gerichtlichen Berfahren freier Lauf zu laffen.

Urfundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungs gerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Perfius.

D. 33. 65. I. 608.

- 73) Rechtsgrundsate und Entscheidungen des Ronig lichen Oberverwaltungsgerichts in Boltsschul= 2c. Ar gelegenheiten.
- a. 1) Der §. 30 Allgemeinen Landrechts IL 12 ist nur a eine Mehrheit von Societätsschulen, niemals aber bei verschiedem Kommunalschulen ober bei Konfyrrenz einer solchen mit ein Societätsschule anwendbar.
- 2) Bei Bertheilung ber einer burgerlichen Gemeinde al solcher obliegenden Schulbauleistungen auf die Gemeindeglich

steht der rechtlichen Möglichkeit einer nur die Gemeindeglieder seiner Confession verpflichtenden Observanz ein Bedenken nicht emgegen. Das gilt auch für den Bereich des schlesischen Schulzeischments von 1801:

(Erkemtnis des I. Senats des Königlichen Oberverwaltungs-

gerichts vom 21. Oktober 1893 — I. 975 —).

b. 1) Bei Bauten an Volksichulen ist das öffentliche Antereffe becartig betheiligt, daß die Frage, wem die öffentlich=recht= liche Berpflichtung zur Aufbringung ber Roften eines für noths wendig erachteten Banes obliegt, im Kalle bes Streites micht bis jur enbaultigen richterlichen Entscheidung in ber Schwebe bleiben dum, sondern von der Aufsichtsbehörde provisorisch entschieden werden muß (Allerhochfte Rabinets-Ordre vom 18. Februar 1805 N. C. C. tom. XL pag. 2983 und 2936], S. 36 der Elementar= hulordnung für die Brovinz Preußen vom 11. Dezember 1845 6. S. 1846 S. 1 ff.), S. 47 bes Buftanbigfeitagefeges vom 1. August 1883 [G. S. S. 237]). Die Entscheidung ber Auffichtsbehörde gilt bis zur abschließenden Regelung ber Sache durch Richterspruch oder in sonst zuläffiger Beise derart als Bromirmium, daß fie vollstrecht werden barf, fofern die Ausführung nach dem Ermeffen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwefen nicht ausgesett werben kann (g. 53 des Besetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, &. S. G. 195 ff.; von Brauchitich, Preufische Bermaltungegefete Band I. Note 27 m §. 47 des Buftandigkeitsgefeges).

Der Zweit, zu welchem die Schulaufsichtsbehörde ihren Beschluß wegen Vertheilung der Baukosten saßt, nämlich das Schaffen eines exekutiven Tikels gegen bestimmte Bauwerpslichtete als Interimistikum, bringt es von selbst mit sich, daß, wenn nicht ein Fall vorliegt, wo die Zuständigkeit der genannten Behörde zu der Beschlußsaszuschlang verneint wird — die gegen ihren Beschluß anzustellende Klage, soweit der in Aufpruch Genommene zu der ihm angesonmenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen Anderen sür verpslichtet erachtet, zugleich gegen diesen gerichtet werden nurf (Absas 2 §. 47 des Zuständigkeitssesches). Nur wenn Lestever zu der dem Kläger angesonnenen Leistung verurtheilt oder ein sonstiger exekutiver Titel mit Zustämmung der Schulaussichtsbehörde gegen ihn geschaffen wird, ist Kläger der Behörde gegenüber von der ihm angesonnenen Leistung enthoben (Entschehungen des Oberverwaltungsgerichts

Band IX. S. 234 ff., Band XV. S. 333).

2) Rach der Theilung einer Herrschaft verbleibt, falls nicht ontsversaffungsmäßig Abweichendes bestimmt ist, die rechtliche Stellung des Gutsherrn der Ortsschule gegenüber ausschließlich dem Eigenthümer des Rests oder Stammgutes, so daß die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten nicht auf die Eigenthümer der sonstigen Gutstheile übergehen. Das Reichsgericht hat zwar in einer für diese Frage gleichliegenden Prozeksache in der Annahme, daß die gutsherrliche Schulbaupslicht eine Reallast sei, die nach dem Prinzipe der Untheilbarkeit des Pfandrechts und der Grundbelastung überhaupt alle Trennstücke des belasten Guts umfasse, in der Entscheidung vom 5. Februar 1885 einen hiervon abweichenden Standpunkt vertreten. Indessen hat diese Standpunkt und namentlich dessen Boraussezung, daß die gutsherrliche Schulbaupslicht eine Reallast sei, bereits in dem Endurtheile des Gerichtshoses vom 21. April 1888 (Entscheidungen Band XVI S. 249) eine eingehende Widerlegung gefunden.

3) Welcher Theil der früher ungetheilten Herrschaft als das Rest= oder Stanmaut anzusehen ist, bleibt aus den die Zerstückelung der Herrschaft betreffenden Beräußerungsatten seitzustellen. Im Zweisel würde dafür derjenige Fundus erachtet werden mussen, auf welchem sich der Rittersis, das castrum,

befindet.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 25. November 1893 — I. 1101 —).

c. 1) Der Antrag auf grundsätliche Befreiung eines Forensen von allen Schulbeiträgen kann weber aus Absat 2 noch aus Absat 3 des §. 46 des Zuständigkeitsgesetzes gegen die Korporation oder deren Borstand, sondern nur gegen die übrigen

Rontribuenten gerichtet werden.

2) Der § 46 des Zustandigkeitsgesetzes hat den beschließenden Schulvorstand, der gesetlich besugt ist, sederzeit den Kläger durch anderweite Beschlußfassung klaglos zu stellen, zum Herrn des Streites (dominus litis) gemacht und ihm die Rolle des Berklagten zugewiesen. Indem der beschließende und beklagte Borstand hierbei nicht seine persönlichen, sondern lediglich die ihm anvertrauten vermögensrechtlichen Interessen des steuerberechtigten Verbandes wahrnimmt, wird einerseits das ergehende Urtheil auch für diesen wirksam, und sehlt anderseits eine Klage, welche statt gegen den beschließenden Vorstand gegen den Verband selbst gerichtet ist, nur in der richtigen Benennung, nicht aber in der wirklichen Bezeichnung des Beklagten.

3) Der landrechtliche Begriff bes "Hausvaters" ist in den Entscheidungen bes Oberverwaltungsgerichts Band III. Seite 138 und Band IX. Seite 123 dahin umgrenzt, daß er alle ökonomisch selbständigen Bersonen umfaßt, die im Schulbezirke ibren Bohn-

fit haben. Segen diesen Rechtsgrundsatz verstößt es, wenn man die Hausvater-Eigenschaft von einer besonderen, in den Gesehen nitgends erwähnten oder nur angedeuteten, auch der sessssenden gerichtlichen und Berwaltungspraxis völlig unbekannten Qualisstation dieses Wohnsitzes, nämlich davon abhängig macht, daß der Ort des Wohnsitzes für den Hausvater den Mittelpunkt aller Lebensverhältnisse ohne Ausnahme, insbesondere auch des Schuls

unterrichts feiner Rinber bilben muffe.

4) Ein Bohnsit ift dort anzunehmen, "wo Jemand eine Bohnung unter Umstanden inne hat, die auf die Absicht dauerns der Beibehaltung schließen lassen". Wenn Jemand in einem, zu feiner ausschließlichen Berfügung stehenden Hause eine zur jederzeiligen Benutung völlig eingerichtete Wohnung nebst Garten hat, in biefer fortbauernd einen Diener und fünf Pferbe bereit halt, dort im Sommer regelmäßig, theils drei Monate lang, theils kurzere Zeit sich mit Familie und mitgebrachter Diener-thaft aushält, so treffen auf ihn alle jene Werkmale zu, wenn= gleich er bie übrige Zeit mit Familie und Dienerschaft anderswo Er hat dann eben — val. die einen völlig ähnlichen Thatbeftand betreffende Entscheidung Band XV. Seite 59 einen doppelten Wohnsitz und ist wegen des ersterwähnten "hausvater" und beitragspflichtig. Diese Beitragspflicht ist auch burch bas Landrecht nicht auf Diejenigen Ginwohner beschränkt, Die fic im Steuer= ober im vorhergehenden Jahre mindeftens mi Monate im Schulbezirke aufhalten ober aufgehalten haben. Die bezügliche Bestimmung bes §. 11 bes Gesetes vom 27. Juli 1885 gilt nur fur bie Befteuerung in ben Land- und Stabts semeinden, findet jedoch auf die in den Schulgemeinden keine firette ober analoge Anwendung (Entsch. Bb. XV. S. 214).

(Ertenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungs-

gerichts vom 13. Dezember 1893 — I. 1172 —).

Richtamtliches.

1) Hospiz des Klosters Loccum im Nordseebade Langeoog.

Das auf der Nordseeinsel Langeoog von dem Kloster Loccum erichtete Hospiz bezweckt, Badegasten aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren u. s. w. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt am Nordsecktande zu gewähren. Es dietet unter Fernhaltung jeden Luxus bei mäßigen Preisen den Komfort in Wohnung und Beköstigung,

welcher den Lebeusgewohnheiten der gedachten Areise entbricht und zur Sicherung eines guten Kurersolges ersorderlich ist, zugleich auch die Röglichkeit, sern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Stiquettenzwung in einem Hause mit gut deutscher, christlicher Lebeusverdnung unter gleichgesinnten, gleichen Lebeuskreisen entstammenden Versonen nur den Zweden

forperlicher und geiftiger Erholung zu leben.

Die Insel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlage einen vorzüglichen, in ununterbrochen glatter und sester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf sesten Psaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, grün bewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südsseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen und Weideland, von Ainderheerden beweidet, sodaß frische Wilch stets ausreichend

vorhanden ift.

Auf einer Dunenhöhe am Beststrande, etwa in ber Ditt zwijden Herren- und Damenstrand, ift eine Aussichtshalle imi Restaurationsbetrieb und Regelbahnen) errichtet, welche durch feste Bfade mit bem Dorfe und bem hofpige einerseits und ben porliegenden, mit Strandforben befetten "neutralen" Strande in Berbindung steht und ber Badegesellichaft als Bereinigungspunt bient. In der Nahe der Halle ift eine Unftalt gur Berabreichung marmer Seebader und falter Douchen bergeftellt. Ru weiteren Spaziergangen, Lustfahrten zu Wagen und zu Schiff, zur Theils nahme am Fischfange und an ber Sechundsjagd bietet fich Bei Ein Besuch ber febr interessanten Bogelfolonie auf bem Oftlande ift auch zu Suß ohne Schwierigkeiten aussührber. Für Spiele 2c. im Freien (Regel, Krodet, Boccia, Lawn Tennics) ift geforgt. Gine kleine Bibliothet steht ben Gaften bes Sofpize zur Benutung. Dagegen werden Kongerte, Tanzpartien und andere ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht arranairt

Bostagentur und Telegraphenstation befinden sich auf der Insel. Gil- und Frachtguter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig bis in die Wohnung auf der

Infel geliefert und von dort abgeholt.

Die Berwaltung des Seebades Langeoog ist vom Aloser Loccum übernommen. Als Badekommissar sungert der Arzt. welcher seit Ansang 1894 ständig auf der Insel wohnt.

Die Babesaison beginnt am 12. Juni und endet am 30. Sertember. Auf Wunsch kann der Schluß bis Mitte Ottober hinausgeschoben werden. Eine Kurtage wird nicht gezahlt.

Die Babezeit, welche mit dem Gintritt ber Fluth wechselt

und, regelmäßig eine Stunde por Bochwasser beginnent, eine Stunde nach Sintritt ber Ebbe schließt, wird burch öffentlichen Anschlag auf ber Insel bekannt gemacht.

Die Breise ber Baber betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badetutichen 60 Pf, aus fest= stehenden Belten 40 Pf bas Bab (Rinber bie Salfte),

B. Barm-Seewasser-Wannenbader mit Douche 1 M 50 Pf das Bad.

C. Kalt-Seewaffer-Douchen (ohne Warmbab) 75 Pf.

Zum Besuch der Insel Langeoog werden auf ben größeren Gifenbahnstationen Best- und Norddentschlands burchgehende Rudfahrtfarten mit 45 tagiger Gultigkeit und Freigepack bis zur Infel zu ermäßigtem Breife ausgegeben. Der birette Reiseweg nach Langevog führt entweder über Bremen=Oldenburg=Rever oder über Muniter-Emden-Norden nach dem Bahnhofe Gens ber Oftfriesischen Ruftenbahn. Bon Gens erfolgt bie Welterfahrt wittest Linien-Wagen (Omnibus) auf einer Klinkerchaussee nach bem unmittelbar am Deiche belegenen Safen von Benferfiel in etwa 25 Minuten. Bon Benfersiel findet thalich mittelft des ge= taumigen und bequemen Dampfichiffes "Stadt Gfens" die Beförberung nach ber Insel in etwa 40 Minuten statt. Ru jedem abfahrenden bezw. antommenden Dampfichiffe werden Omnibus= und andere Wagen von bezw. nach Efens den Bertchr vermitteln. Der Dampfer legt sowohl in Benferfiel als in Langeoog an einer iesten Landungsbrucke an.

Rabere Anstunft über Abfahrtszeit bes Dampfichiffes, die bequemfte Reiferoute, Gifenbahn-Anschluffe, Gaifonbillets 2c. ertheilt auf portofreie Anfragen Die Direktion ber Dampfichifffahrts= Gesellschaft (Herr D. Becker) zu Gens, welche auf Wunsch auch einen Führer durch die Infel Langevog versendet.

Das maffir gebaute Hofpig enthält neben zwei geräumigen Speijehallen, einem Gefellschaftssaal, Konversations- und Lefe-raumen, sowie Billardzimmer, 114 für die Aufnahme von etwa 160 bis 200 Personen eingerichtete Logirzimmer. Ein Gebaude= ilugel ist so belegen, daß barin Familien mit Kindern getrennt von den übrigen Baften Untertommen finden tonnen. Die Breife im Sofpiz find fo festgefest, daß nur die bem Rlofter burch Gin= richtung und Unterhaltung entstehenden Selbstoften baburch ge= bedt werben. Die Leitung liegt in ben Banden einer Sausbame. Die Detonomie ift einem bewährten Fachmanne übertragen. Aufnahme geschicht in der Regel mit völliger Benfion (Wohnung, Berpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Woche. gaften, welchen wegen Ueberfullung in Sofpis Untertommen nicht gewährt werden kann, ober welche aus Gesundheitsrücksichten bas Bohnen in einem Privathause ber Nachbarschaft vorziehen, tann nach vorheriger Anmelbung bei ber leitenben Sausbame vom Sofpizdireftor auch bie Bemahrung voller ober theilweifer Berpflegung im Bofpize zugeftanden werben. Bein- und Bierzwang besteht nicht. Die Annahme von Trinkgelbern ift bem Personal des Hospizes untersagt.

Die Wohnungspreise sind je nach Lage und Große ber

Zimmer verschieben. Es sind im Sospize vorhanden. A. 11 Zimmer zu 18 M für die Woche.

B. 43 = 15 = C. 32 11

D. 14 8

In ben größeren Zimmern können brei Betten geftellt werben, jebes Zimmer enthalt ein Ruhepolfter (Chaife-

Ionaue).

E. Außerdem sind noch 14 kleine Mansardenzimmer in einfacher Ausstattung vorhanden, welche zu 4 M die Boche berechnet werden. In der Bor- und Nachsaison (bis zum 1. Juli und nach dem 10. September) kommt nur der halbe Zimmerpreis jur Berechnung.

Für jedes Bett (Bettwafche und hausordnungsmakige Bedienung eingeschloffen) wird 3 M fur die Boche gezahlt.

Die penfionsmäßige Verpflegung besteht aus

a. dem Frühstud (nach Bahl Raffee, Thee ober Milch), mit reichlicher Beigabe von Gebad und Butter,

b. dem Mittagessen (Suppe, drei Gange, Kaffee), je nach der Babezeit wechselnd zwischen 12 und 3 Uhr, c. bem Abendessen (nach Bahl entweder Thee mit taltem

Aufschnitt ober Fleischgericht),

und wird mit 24 M pro Berson und Woche berechnet.

Mittageffen allein 15 M, Abendessen allein 8 M pro Boche. Rinder und Dienstboten billiger.

Echtes und einheimisches Bier vom Jag. Beine von gu-

verlässigen Bäusern.

Antrage auf Aufnahme ins Hospiz sind zu richten an: das Bureau bes Hospizes im Scebade Langevog bis 8. Juni Berlin N.W., Dorotheenstraße Nr. 23 und vom 9. Juni ab an basselbe in Langeoog, welches auf frantirte Anfrage bie Bebingungen ber Aufnahme mittheilen wird. Da erfahrungsmäßig für die Reit der Sommerschulferien ein so großer Andrang stattfindet, daß langft nicht alle Unmelbungen berudfichtigt werben konnen, fo empfiehlt es fich, Unmelbungen für diefe Beit möglichit acitig einzusenden. Aufnahmezusicherungen werden vor dem 15. Mai nicht ertbeilt.

Ueber Privatwohnungen wird auf Bunsch durch den Babedommissar und Inselarzt, über die Wohnungen in den Gasthösen von deren Besitzern (Ahrenholz, Meinen, Leiß, Tjarks) Auskunft entheilt.

Berjonal=Beränderungen, Titel= und Ordensberleihungen.

A. Behörden und Beamte.

Der Oberprasidialrath von Arnstedt zu Magdeburg ist zum Brasidenten der Regierung zu Minden und der Berwaltungsgerichts-Direktor von Schwart zu Stettin ist zum Brasidenten der Regierung zu Sigmaringen ernannt worden.

Der Regierungs= und Schulrath Dr. Kretschmer zu Konigs= berg i. Br. ift zum Provinzial=Schulrath ernannt und bem Provinzial=Schulkollegium zu Danzig überwiesen worben.

Den Regierungs= und Schulrathen Florschutz zu Coln, Dr. Lauer zu Stade und Stladny zu Posen ist der Charatter als Geheimer Regierungsrath verliehen worden.

Der bisherige Seminar-Direktor Alvefel zu Rawitsch ift zum Regierungs- und Schulrath ernannt und ber Regierung zu

Ronigsberg i. Br. überwiefen worben.

Der bisherige schultechnische Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Coslin Seminar-Direktor Trieschmann ist zum Regierungs= und Schulrath ernannt und der dortigen Regierung über= wiesen worden.

Den Kreis-Schulinspektoren Cich und Schröder zu Trier ist der Charakter als Schulrath mit dem Range der Rathe

vierter Rlaffe verliehen worden.

Der bisherige Seminar-Oberlehrer Dr. Heidingsfelb und ber bisherige Seminarlehrer Schmeg find zu Kreis-Schulinfpektoten ernannt worden.

B. Universitaten.

Universität Königsberg: Dem zeitigen Rektor der Universität Königsberg, ordenklichen Prosessor in der Juristischen Fakultät Dr. Gareis ist der Charakter als Geheimer Justizrath und dem außerordenklichen Prosessor in der Wedizinischen Fakultät derselben Universität Dr. Grünhagen ist der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Universität Berlin: Dem Geheimen Regierungsrath Dr. Zeller, ordentlichen Brofessor an der Friedrich-Wilhelms-Universität

und ordenklichen Mikglied der Adabemie der Wissemschaften zu Berlin fit der Charakter als Wirklicher Geheimer Rath mit deni Prädikat "Excellenz" versiehen worden. — Der disherige ordenkliche Honorar-Prosession Dr. Heubner zu Leipzig und der Lehrer der Zahnheilkunde am Zahnärzlichen Institut der Universität zu Berlin Prosession Dr. Riller sind zu außerordenklichen Prosessionen in der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Wishelms-Universität zu Berlin ernannt worden. — Der Stallmeister Beukner ist dei der Universität Berlin als Universitäts-Gtallmeister angestellt worden.

Universität Greifswald: Der bisherige Privatdozent Dr. Ballowiß zu Greifswald ist zum außerordentlichen Prosessor in der Medizinischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. — Dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Muller ist das

Pradifat "Professor" beigelegt worden.

Universität Bressau: Der bisherige Pfarrer Dr. phil. Schmidt zu Curtow, Kreis Arnswalde, ist zum ordentlichen Prosessor in der Evangelisch=theologischen Fakultät der Universität Bressau ernaumt worden. — Der bisherige Privatdozent Gymnasial=Oberlehrer Dr. Nürnberger zu Bressau ist zum außerordentlichen Prosessor in der Katholisch=theologischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden.

Universität Salle-Wittenberg: Dem Privatdozenten in ber Medizinischen Fakultat ber Universität Salle Dr. Lefer ift

das Praditat "Professor" beigelegt worden.

Universität Kiel: Der außerordenkliche Prosessor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Niemeyer ist zum ordentlichen Prosessor in derselben Fakultät ernannt worden.
— Der bisherige Privatdozent Dr. Kleinfeller zu München ist zum außerordentlichen Prosessor in der Juristischen Fakultät der Universität Kiel ernannt worden. — Den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Berend, Dr. Dahl und Dr. Schütt ist das Prädikat "Prosessor" beigelegt worden.

Universität Göttingen: Der bisherige Privatdozent Dr. Disse zu Göttingen ist zum außerordentlichen Prosessor in der Medizinischen Fasultät der dortigen Universität ernannt worden.— Den Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Burkhardt und Dr. Drude

ift das Praditat "Professor" beigelegt worden.

Univerfitat Marburg: Dem orbentlichen Professor in der Jurifti-

schen Fakultät der Universität Marburg De. Westerkamp ist der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen worden. Umwersität Bonn: Der ankerprbenkliche Prosessor De. Study zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft in die Philosophische Fakultät der Universität Bonn verset worden. — Dem Privatdozenten in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Krukenberg ist das Prädikat "Arosessor" beisgelegt worden.

Lyceum Sofianum Braunsberg: Der bisherige Oberlehrer am Gymnafium zu Roeffet Dr. Röhrich ift zum außer= orbentlichen Professor in ber Philosophischen Fafultat bes

Luceum Soffanum zu Braunsberg ernannt worden.

C. Tednische Sochiculen.

Hannover: Den Brivatbozenten an ber Technischen Hochschule zu Hannover Architetten Geb und Dr. Haupt ist bas Prabitat "Prosessor" beigelegt worden.

D. Mufeen n. f. m.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ist den Bibliothekaren an der Königlichen Bibliothek zu Berlin Dr. Söchting, Dr. Stern, Dr. Muller, Dr. Meisner, Dr. Bonsen, Dr. Jppel und Dr. Balentin, sowie den Bertretern der Borsteher an den Universitätsbibliotheken Bibliothekaren Dr. Graesel zu Berlin, Dr. Rau zu Bonn, Dr. de Boor zu Breslau, Prosessor Dr. Pietschmann zu Göttingen, Dr. Mulbener zu Greisswald, Dr. Perlbach zu Halle a. S., Dr. Webel zu Kiel und Dr. Reicke zu Königsberg i. Pr. der Titel "Oberbibliothekar" verliehen worden.

Dem Direktor der Kunst= und Kunstgewerbe=Schule zu Breslau Brosessor Kuhn ist der Rang der Rathe vierter Klasse verlieben worden.

Das Praditat "Professor" ist verliehen worden:

den Lehrern an der Unterrichtsanstalt des Königlichen Kunstgewerbe-Museums zu Berlin Kupferstecher Gener und Baumeister Messel,

dem 1. Lehrer der Königlichen Zeichenakademie zu Sanau

Jaffon,

dem dirigirenden Argie am Judischen Krankenhause zu Berlin Dr. Jörgel,

dem außerordentlichen Lehrer an der Königlichen akademischen Hochschule für Musik zu Berlin Kosleck,

bem Silfslehrer an ber Koniglichen Runftakabemie ju

Ronigsberg i. Br. Rupferftecher Sachs, bem Roniglichen Musikbirektor Boresich zu halle a. S. und bem prattifchen Arzte Sanitaterath Dr. Bichertiewicz gu Bofen.

Der Architett Botticher ju Ronigsberg i. Br. ift jum Brovinzial-Ronfervator der Broving Oftpreußen bestellt worden.

E. Bobere Lehranftalten.

a. Onmnafien.

Die Bahl bes Oberlehrers Professor Dr. Riggemener ju Baberborn jum Direttor bes Gymnafiums in Brilon ift bestätigt worden.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Wesel Bitte ift bas Bra-

bitat "Brofessor" beigelegt worden.

In gleicher Eigenschaft sind versett worben die Oberlehrer: Professor Huver vom Gymnasium zu Hohenstein an bas

Friedrich-Bilhelms-Gymnafium gu Bofen, Rifop von der Realschule zu Botsbam an bas Symnafium

daselbst und

Dr. Schindler vom Gymnafium zu Sorau an bas Gymnafium zu Spanbau.

Als Oberlehrer find angestellt worden am Symnafium zu:

Torgan ber Silfelebrer Baumann, Stendal die Hilfslehrer Dr. Bruns und Hornidel, Bittenberg ber Silfelehrer Dr. Conradi, Raumburg (Domgymnaf.) der hilfslehrer Dr. Sollander, Ludau der hilfslehrer Rerften,

Stolp ber Bilfslehrer Dr. Rethfelb,

Salle a. G. (Lateinische Sauptschule) ber Silfslehrer Dr. Sparig,

Sorau ber Silfelehrer Dr. Uber,

Berlin (Bilhelms:Gymnafium) ber Bilfslehrer Behle, Coesfeld ber Silfelehrer Bilbrand und

Groß=Lichterfelde der Schulamtstandibat Reich.

Der provisorische Elementarlehrer Arndt ift als Elementarlehrer am Domgymnafium zu Merfeburg angestellt worden.

b. Realgymnasien.

Es ift bestätigt worden die Bahl des Direktors des Realprogymnasiums zu Oberhausen Dr. Auler zum Direttor bes Realgymnafiums zu Dortmund.

Als Oberlehrer ift angestellt worden am Realgymnafium 311

Stralfund ber Bilfslehrer Dr. Behner.

c. Dberrealschulen.

Dem Oberrealschul-Direttor Bernide zu Gleiwig ift ber Charafter als Geheimer Regierungsrath verliehen worben.

Die Bahl des Oberlehrers Professor Dr. Haufffnecht an der Oberrealschule zu Gleiwit zum Direttor dieser Anstalt ift bestätigt worben.

Dem Oberfehrer von der Friedrichs : Werderschen Oberrealschule zu Berlin Dr. Mann ift bas Praditat "Professor" beige-

legt worden.

d. Progymnafien.

Die Bahl des Oberlehrers an der Oberrealschule zu Gleiwig Dr. Arndt zum Direktor der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Eschwege ist bestätigt worden.

Als Oberlehrer sind angestellt worden am Brogymnasium zu:

Reumart der Bitar Dr. Teit bafelbft und Battenicheid ber Silfslehrer Bader.

Als technischer und Elementarlehrer ist angestellt worben am Progymnasium zu Berent ber Lehrer Roszczynialski baselbst.

e. Realschulen.

Es ist bestätigt worden die Wahl des Rektors der höheren Madchenschule zu Solingen Dorr zum Direktor der Realsschule zu Bodenheim.

Als Oberlehrer find angestellt worden an der Realschule zu:

Berlin (VI.) ber hilfslehrer Bood,

Halle a. S. = = Dischner und

Cottbus = = Roch.

Der Oberlehrer am Realprogymnasium zu Dirschau Dr. Redlich ist als Oberlehrer an die Realschule zu Cottbus berufen worden.

Es sind angestellt worden an der Realschule zu Unna der Lehrer Klicks als Elementarlehrer und an der Realschule zu Bitterfeld der Lehrer Müller als Zeichenlehrer.

f. Realprogymnasien.

Es ist bestätigt worden die Wahl des Prosessors Dr. Alipstein zum Direktor des in der Umwandlung zu einer Realschule begriffenen Realprogymnasiums zu Freiburg, Regierungs= Bezirk Breslau, und des Oberlehrers am Gymnasium zu Saarbrücken Dr. Poppelreuter zum Direktor des Realsprogymnasiums zu Oberhausen.

Als Oberlehrer ift angestellt worden am Realprogymnasium zu

Rathenow ber Bilfslehrer Saffe.

F. Schullehrere:unb Debrerinnen=Seminare.

Der Charakter als Schulrash mit dem Range der Rathe vierter Klasse ist verliehen den Seminar-Direktoren:

Dr. phil. hirt zu halberstadt, Dr. phil. Kraß zu Münster i. 28.,

Dr. phil. Berbeef zu Wittlich und

Dr. phil. Beiß zu Heiligenstadt.

In gleicher Eigenschaft ist versetzt worden ber Seminar-Oberlehren Franke vom Schullehrer-Seminar zu Homberg an das Schullehrer-Seminar zu. Usingen.

Am Schullehrer-Seminax zu Stade ist der bisherige technische Lehrer am Königlichen Waisenhause zu Königsberg i Br. Fischer als Seminar-Oberlehrer angestellt worden.

In gleicher Gigenschaft sind verfeht worden die ordentlichen

Seminarlehrer:

Krause vom Lehreruncn-Seminar zu Berlin an das

Seminar für Stadtschullehrer daselbst,

Sprockhoff vom Seminare für Stadtschullehrer zu Berlin an das Lehrerinnen-Seminar daselbst und

Banger vom Schullehrer-Seminare zu Usingen an das

Schullehrer-Seminar zu Königsberg R. M.

Am Schullehrer-Seminar zu Zülz ist der bisherige Parter Vogel zu Ober-Jastrzemb als ordentlicher Lehver angestellt worden.

Am Schullehrer-Seminar zu Karalene ist der bisherige tommissarische Hilfslehrer Wilthaler definitiv als Hilfslehrer angestellt worden.

G. Taubstummenanftalten.

Als ordentliche Lehrer find angestellt worden an der Taubstummenanstalt zu:

Beißenfels die Hilfslehrer Brohmer und Kühling, Halle a. G. = Gebfer und Linke sowie

Dfterburg ber Siffslehrer Lichtenberg.

Der bisherige Bolksschullehrer Rausch aus Diethausen ift als Silfslehrer bei ber Taubstummenanstalt zu Halle a. S. angestellt worden.

Bei der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Schleswig ist der Seminar-Abiturient Engels aus Ochsenwerder als Hilfs-lehrer eingetreten.

H. Deffentliche höhere Maddenichnten.

Dem Direktor ber städtischen boberen Waddenschule zu Stettin Brofeffor Dr. Saupt ist ber Konigliche Kronen Deben dritter Klasse verliehen worden.

Dem Inspettor ber höheren Maddenschule ber Francieschen Stiffungen zu Salle a. S. Dammann und bem Rettor ber höheren Madchenschule zu Cobleng Dr. Beffel ift bie Antisbezeichnung "Direktor" beigelegt worden. Dem Oberlehrer an der ftadtischen höhoren Maddenschiele zu

Stettin Dr. Rubne ift bas Praditat "Professor" beigelegt

morden.

I. Deffentliche Boltsichulen. "

Es haben erhalten!

1) Den Abler ber Inhaber bes Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Aulich, penf. Lehrer zu Auras, Er. Bohlau, Bendziula, besgl. ju Buchwalde, Rr., Ofterobe D. Br., Borowski, besgl. ju Usdau, Rr. Neidenburg, Dammann, besgl. ju Innien, Rr. Rendsburg, Rarge, Hauptlehrer zu Möringen, Rr. Ranbow, Rnape, Lehrer zu Botsbam, Anoche, penf. Lehrer zu Gidel, Rr. Belfentirchen, Lampe, besgl. zu Germenau, Rr. Salzwebel, ... Reng, Hauptlehrer zu Jeroltschut, Rr. Kreigburg, Baul, pens. Lehrer zu Seelesen, Kr. Ofterobe D. Br., Rofinsti, besgl. zu Beschiden, Rr. Stalluponen, Romedi, besgl. zu Ditromo, Reg. Bez. Pofen, Sage, Hauptlehrer zu Rybnit, Stomronet, penf. Lehrer zu Ornontomig, Er. Bleg, Steffen, desgl. zu Langwalde, Rr. Braunsberg, Balter, besgl. zu Czarnitau, Banneck, besgl. zu Lutjenwestebt, Rr. Rgubaburg, und Berner, Lehrer zu Bilhelmshöhe, Lander, Caffel. Dem Erften Lehrer an ber ftabtifden Bollsichule Mr. 2 gu Liegnis Bradikat "Oberlehrer" beigelegt worden.

Berhardt ift bei feinem Ausscheiden aus bem Amte bas

K. Ausgeschieben aus bem Amte.

1) Gestorben:

Abée, Realgymnasial-Oberlehrer zu Witten, Böhlide, orbentlicher Seminarlehrer zu Friedeberg R. M.,

Boid, Professor an der Klosterfcule zu Ilfeld, Dr. Sate, Brofeffor, Gymnafial-Oberlebrer ju Urnsberg, Lehrich, Elementarlehrer am Realprogymnasium zu Bocolt, Lorenz, Professor, Symnasial=Oberlehrer zu Berlin, Pfautich, Gymnafial-Direttor zu Spandau, Dr. Schonn, Brofeffor, Realgymnafial-Dberlehrer zu Stettin,

Soula, Onmnasial=Reichenlehrer zu Bnrig,

Dr. Schumann, Professor, Gymnafial-Dberlehrer ju Berlin, Dr. Bolder, Realprogymnafial-Direttor zu Schonebed,

Dr. Winter, Realgymnafial-Direttor ju Quatenbrud und Dr. Bollenburg, Professor, Onmnafial-Oberlehrer zu Berlin.

2) In ben Rubeftand getreten:

Dr. Behfe, Realicul=Direttor ju Dortmund, unter Berleihung bes Rothen Abler-Drbens vierter Rlaffe,

Brugmann, Realgymnafial-Dberlehrer zu Stralfund,

Dr. Gifelen, Direttor ber Musterschule zu Frantfurt a. D., unter Berleihung des Charafters als Geheimer Regierungsrath, Fride, technischer und Glementarlehrer am Realprogymnafium zu Nienburg a. 28., unter Berleihung bes Königlichen Kronen=Ordens vierter Klasse.

Saffe, Gebeimer Regierungsrath, Regierungs- und Schulrath zu Caffel, unter Berleihung bes Rothen Abler-Drbens

dritter Klaffe mit der Schleife,

Sawlitichta, Brofessor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gleiwis, unter Berleitung des Rothen Abler-Ordens vierter Rlasse, Beppner, Professor, Gymnasiat-Dberlehrer zu Ronig, unter Berleihung des Rothen Abler-Ordens vierter Rlaffe,

hielscher, Regierungs- und Schulrath zu Coslin, unter Berleihung bes Charafters als Beheimer Regierungsrath,

Dr. Sillen, Brofessor, Gymnafial-Oberlehrer zu Coesfeld, unter Berleifung des Rothen Abler-Ordens vierter Rlaffe, Dr. hirschfelber, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Berleihung des Ablers ber Ritter bes Königlichen

Hausorbens von Hohenzollern,

r. Soppe, Brofeffor, Gymnafial-Oberlehrer zu Berlin, unter Berleihung bes Rothen Abler-Orbens vierter Raffe, Raifer, Direttor ber ftabtifchen hoberen Dabchenfchule ju Mittel=Barmen, unter Berleihung bes Rothen Abler-Ordens vierter Rlaffe,

Rasinski, orbentlicher Seminarlehrer zu Rawitsch, unter

Beilegung des Praditats "Oberlehrer",

Ruhlmann, Realprogymnafiallehrer zu Diterndorf, unter Verleihung bes Rothen Abler-Ordens vierter Rlaffe,

Rufulfa, ordentlicher Seminarlehrer zu Exin, unter Berleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Rlaffe,

Leber, Gymnasial-Dberlehrer zu Bonn, unter Berleihung des

Rothen Abler-Drbens vierter Rlaffe,

Medbach, Brofeffor, Onmnafial-Dberlehrer zu Bartenftein, unter Berleihung bes Rothen Abler-Orbens vierter Rlaffe, Mener, Brofeffor, Realprogimnafial-Oberlehrer zu Beifen=

heim, unter Berleihung des Rothen Abler-Ordens vierter

Rlasie.

Dr. Muller, Brofessor, Symnasial=Dberlehrer au Merse= burg, unter Berleihung des Rothen Abler-Ordens vierter Maffe.

Dheim. Gumnafial-Dberlehrer zu Bersfeld, unter Berleihung

bes Rothen Abler-Ordens vierter Rlaffe,

Dld, Professor, Realgymnasial-Oberlehrer zu Ronigsberg i. Br., unter Berleibung des Rothen Abler-Ordens vierter Klasse,

Orth, Professor, Onmnasial-Oberlehrer zu Burgsteinfurt, unter Berleihung des Rothen Abler-Drbens vierter Rlaffe, Dito, Brofeffor, Symnafial-Dberlehrer zu Biesbaden, unter Berleihung des Rothen Abler-Drbens vierter Rlaffe,

Banfe, Professor, Onmnafial-Oberlehrer zu Sangerhaufen, unter Berleihung bes Rothen Abler-Drbens vierter Rlaffe, Baidte, Gefang= und Boricullehrer am Realgymnafium zu Grünberg, unter Berleihung bes Röniglichen Kronen-Orbens vierter Klasse,

Behl, Onmnafial-Boridullehrer ju Demmin, unter Berleihung

bes Königlichen Kronen-Ordens vierter Rlaffe,

Beig, Seminar-Oberlehrer ju Buren, unter Berleihung bes

Roniglichen Kronen-Ordens britter Rlaffe,

Betersmann, Mittelicullehrer an ber Realicule ju Dort= mund, unter Berleihung des Röniglichen Kronen-Orbens vierter Klasse,

Dr. Reibt, Professor, Onmnasial-Dberlehrer ju Samm, unter

Berleihung bes Rothen Abler-Ordens vierter Rlasse,

Rider, Gymnafial-Oberlehrer ju Sanau, unter Berleihung

bes Rothen Abler-Ordens vierter Rlaffe,

Dr. Ritter, Realprogymnafial-Direktor zu Rienburg a. 23., unter Berleihung des Rothen Abler-Orbens vierter Rlaffe,

Rogge, Realgymnafial-Borfdullehrer zu Berleberg, unter Berleihung bes Königlichen Kronen-Drbens vierter Rlaffe,

Dr. Schillbach, Profeffor, und Dr. Bogel, Profeffor, Gymnasial=Oberlehrer zu Botsbam, unter Berleihung des Rothen Adler=Drbens vierter Rlaffe,

Digitized by Google

Schmitthenner, Professor, Oberlehrer an der Oberrealicule zu Wiesbaden, unter Berleihung des Rothen Abler-Ordens vierter Rlasse,

Schorkopf, Brofessor, Onmnasial-Oberlehrer zu Luneburg, unter Berleihung des Rothen Abler-Ordens vierter Raffe,

Schumann, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Spandau, Dr. Seeburg, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Gotztingen, unter Berleihung des Rothen Abler-Ordens vierter Rlasse,

Simon, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Berlin, unter Berleihung des Rothen Abler-Ordens vierter Rlasse,

Dr. Staupe, Brofessor, Prorektor am Realgymnasium zu Grunberg, unter Berleihung bes Rothen Abler-Ordens vierter Rlasse,

Trost, Gymnasial-Vorschullehrer zu Stargard i. B., unter Berleihung des Königlichen Kronen-Ordens vierter Klasse, Dr. Wagner, Prosessor, Realschul-Oberlehrer zu Fulda, unter

Berleihung des Rothen Abler-Ordens vierter Rlasse, Beiland, Gymnasial-Borschullehrer zu Halle a. S., unter

Berleihung des Königlichen Kronen-Drbens vierter Klasse und Wilkens, technischer und Elementarlehrer am Gymnasium Andreanum zu hilbesheim, unter Berleihung des König-lichen Kronen-Drbens vierter Klasse.

- 3) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb ber Preußis ichen Monarchie:
 - Dr. Lipps, ordentlicher Professor in der Philosophischen Fakultat der Universität Breslau.
- 4) Auf eigenen Antrag ausgeschieben:

Theis, Seminarlehrerin am Lehrerinnen-Seminare zu Triet

Inhalts=Verzeichnis des Mai-Juni-Heftes.

41) Fahrpreisermäßigungen auf ben Staatseifenbahnen im Intereffe ber öffentlichen Krantenpflege. Erlagvom 18. Margb. 36.

42) Berfahren bei Bahlung ber Benftonen und Bitwen- und Baifengelber an bie im Staatsdienfte wieder angeftellten

838

884

840

			Seite
		Militarpenfionare und beren hinterbliebene nach Maßgabe bes Reichsgesetzes vom 22. Mai v. 38., betr. einige Abanderungen ber Militarpenfionsgesetze (R. G. Bl. S. 171). Erlaß vom 3. April b. 3	840
B.		Bezeichnung von Universitätslehrern mit dem Prädikat "Professor" als Universitäts-Professoren. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar d. 38	848
	44)	Bekanntmachung, betreffend die Titel der wiffenschaftlichen Beamten der Universitäts-Bibliotheten und der Königlichen Bibliothet zu Berlin.	949
	45)	Ueberichreitung ber für Univerfitatsbauten feftgefesten Roften-	848
	46)	anschläge. Erlaß vom 8. Februar d. 38	848
	47)	vom 7. Februar b. 38. Geschäftliche Behandlung ber Gesuche von Studirenden der Medizin wegen ausnahmsweiser Julassung zur ärztlichen Prüfung auf Grund des §. 4 Abs. 3 der Betanntmachung	845
	48)	vom 2. Juni 1888. Erlaß vom 18. Februar d. 38 Rachweisung der Einnahmen für die den Beamten an Uni-	846
		versitäts-Instituten mit Spezial-Ctats gewährten Ratural- Emolumente. Erlaß vom 28. Februar b. 38	847
C.	•	Stiftung eines Preises zur Forberung des Studiums ber flasision Runft unter ben Runftlern Deutschlands. Allerh. Grlag vom 27. Januar d. 38.	848
	,	Bedingungen des Bettbewerbes um den von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige ausgesetzten Preis von 1000 & zur Förderung des Studiums der Kassischen Kunst unter den Künstlern Deutschlands. Erlaß vom 27. Februar d. 38.	848
D.	51) 52)	Benennung bes Symnasiums zu Coblenz	849
	58)	vom 8. Februar d. 38	849
	54)	höheren Lehranstalten. Erlaß vom 28. Februar d. 38	850
	55)	Den ftabtischen Patronaten höherer Lehranftalten fteht es	851
	,	frei, einen Lehrer im Gehalte beffer zu ftellen, als es bie gefetelichen Borfchriften erforbern, wodurch bemfelben aber teinerlei Rechte hinfichtlich seiner Anciennetat anderen Lehrern	
	56)	gegenüber entstehen. Erlaß vom 21. Marz b. 38	852
	57)	an höheren Unterrichtsanstalten. Erlag vom 5. April b. 38. Amisbezeichnung für bie an höheren Lehranstalten ange-	858
	,	fiellten seminarisch gebilbeten Lehrer. Erlag vom 7. April b. 38.	854

			Geste
	·	Befanntmachung, betreffend die Berleihung des Ranges der Rathe vierter Rlaffe an Direttoren von Richtvollanstalten und an Professoren höherer Lehranstalten	3 55
Ε.	59)	Berzeichnis der Lehrer und Lehreriunen, welche die Prüsung für das Lehramt an Taubstummenanstalten im Jahre 1898 bestanden haben	857
		Terinin fur die Brufung als Borfteber an Taubstummen- anstalten. Befanntmachung vom 16. Marz b. 38.	857
_	-	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1894. Erlaß vom 22. März d. Is.	858
F.		Bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an Bolks- schullehrer ist die Dienstzeit an von politischen Berbanden unterhaltenen gemeinnützigen Anstalten zur Pflege, Erziehung und zum Unterrichte von taubstummen, blinden oder ver- wahrlosten Kindern als eine im öffentlichen Schuldienste zurückgelegte Dienstzeit anzusehen. Erlaß vom 6. Januar b. 38.	8 59
	68)	Ausführung des Gefetes vom 28. Juli 1898, betreffend Rubegehaltstaffen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bollsschulen, ju deren Unterhaltung Sistus ver-	36 0
	64)	pflichtet ift. Erlaß vom 81. Januar b. 38	300
	ce\	Bollsschullehrern. Erlaß vom 2. Februar d. 38	861
		Bewilligung von Allerhöchsten Staatsbeihilfen bet Begründung neuer Bollsschulen ober Erweiterung bestehender Schulen. Erlag vom 19. Februar b. Je	862
	66)	Abirennung ber niederen Rufterbienfte von ben Boltsichul- lehrerfiellen. Erlag vom 27. Februar b. 38	363
	67)	Saushaltungsunterricht für Madden. Erlag vom 9. Marz b. 38.	865
	68)	Unterricht in den weiblichen Sandarbeiten. Erlaß vom 80. März d. 38.	867
	69)	Bericht bes Areis. Schulinfpettore Dr. Springer zu Reurobe vom 6. Auguft 1898, betreffend Lehrfurfus fur Sandarbeits-lehrerinnen aus bem Regierungsbezirte Breslau	86 8
	70)	Bulasung von Geistlichen und Kandidaten des Predigtamtes zur Rettoratsprüfung ohne vorherige Ablegung der Mittel- schullehrerprüfung. Erlaß vom 31. März d. 3s.	870
	71)	Den städtischen Schuldeputationen steht eine Disciplinargewalt über die ihnen unterstellten Lehrer nicht zu. Erlag vom	
	72)	7. April d. 38 Einem Schulinspektor steht die Besugnis zu, Maßregeln, welche in den Bereich der Schulzucht gehören, selbst zur Anwendung zu bringen. Ein Geistlicher, welcher zugleich staatlicher Schulinspektor ist, dementsprechend seine Strafbesugnis während des Konstruandenunterrichtes in ersterer	872
		ober letterer Gigenschaft ausubt, richtet fich einmal nach feinem eigenen erflarten Billen, und andererfeits banach,	
		ob die That, welche er strafen wollte, in der Berlegung der	
		Pflichten eines Konfirmanden bestand oder eine erziehliche	
		Begenwirkung ber Schule erforderte. Die Bestimmungen	
		ber Rr. 5 und 6 ber A. R. D. vom 14. Mai 1825 (G. S.	
		S. 149) find burch die B. vom 16. September 1867 (G. S.	

401

78) Re 78) Re	waltu Hisgri waltu	ngsgericht	es vom nd Ents es in B	17. Zui cheidung olfsschul	ni 1893 en des = 2c. An	Rönig gelege	glichen nheite	Dbe n. E	r= r= r=	872
fen un	ntnisse b 18.	des 1. 6 Dezember	Senates 1898 .	vom 2	1. Ofto	ber, 2	5. Ж о	vemb 	et	882
			Richte	mtlich	es.					
1) 50	piz be	& Rlofter				abe La	angeoo	g .		385
Berjonalien										889

Drud von 3. &. Starde in Berlin.

Centralblaff

für

die gesammte Unterrichts=Verwaltung in Preußen.

Harrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Juli = Heft.

Berlin 1894. Berlag von Wilhelm Hert. (Bessersche Buchhandlung.) Behrenstraße 17. Berlag bon Bilhelm Derk (Befferiche Buchhandl.) in Berlin.

Bestimmungen

Mäddenschulwesen, die Lehrerinnenbildung und die Lehrerinnenprüfungen

pom 31. Mai 1894.

Nebst einem Anhang, enthaltend die Prüfungsordnungen.

5 Bogen. Breis geh. 75 Bf.

Unentbehrlich für Jeben bem Mabdenichulmefen Rabeftebenben.

Berlag von friedrich Indreas Perthes in Gotha.

Coeben erichien:

Pädagogische Psuchologie für Schule und Baus

auf Grund der Erfahrung und neueren Foridung

bargeftellt von

Dr. Gottfried Maier,

Preis: M. 5,-.

Ru begieben burch alle Buchbandlungen.

In ber Sahn'iden Budhandlung in Sannover und Leipzig ericien joeben:

Dr. L. Biered, Bürgerkunde.

Eine Darlegung der wichtigsten staatlichen Einrichtungen des Deutschen Reiches, Preußens, Bayerns und Hamburgs für höhere Unierrichtsanstalten und zum Gebrauch für jedermann.
Imeite Auflage.
80. broch. Preis 50 Pfennig.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

terausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Wedizinal-Angelegenheiten.

1 7

Berlin, den 6. Juli

1894.

A. Universitäten.

4) Ausbehnung des Systems der Dienstalterszulagen inf die Garten=Inspektoren 2c. bei den Universitäten, einschließlich der Akademie zu Münster.

Berlin, den 9. Mai 1894.

Unter Bezugnahme auf die in Folge meines Runderlasses om 25. Januar v. 38. — U. I. 2360 — erstatteten Berichte machrichtige ich die Herren Kuratoren ergebenst, daß durch den kaatshaushalts-Stat für 1. April 1894/95 das System der kenstalterszulagen auf die Garten-Inspektoren 2c. bei den Unistigialten einschließlich der Alabemie zu Münster ausgedehnt weben und, demgemäß die Einreihung dieser Beamten in kasse 28 der für die etatsmäßigen mittleren Beamten seitgesetzen Utersstufen mit einem Gehalte von 2100 M dis 3000 M nach 8 Dienstighren unter Beseitigung der von einzelnen Beamten und bezogenen Natural-Emolumente erfolgt ist.

Soweit in einzelnen Fällen für die Beaufsichtigung und interhaltung der Gartenanlagen bei anderen Universitäts-Instikim 22. als dem botanischen Garten bisher besondere Entstädigungen gewährt worden sind, können selbige mit Rücksicht wie eingetretene Einkommensverbesserung nicht mehr bewilligt verden. Ich bestimme daher ausdrücklich, daß die Gärtner der istanischen Gärten verpstichtet sind, auch für die Pflege und Interhaltung der sonstigen gärtnerischen Anlagen der Universitäten iezw. der Akademie zu Münster unentgeltlich Sorge zu tragen.

Hinfichtlich ber durch den diesjährigen Staatshaushallsetat bereit gestellten Zulagen für die besagten Beamten mit Ausnahme derer zu Breslau und Bonn ergehen besondere Verfügungen. Im Anschlisse an obige Neuregelung übertrage ich den Herren Kuratoren die Besugnis, die Gehälter für die vorgenannten Augestellten sowie die Dienstalterszulagen künftig selbständig wir mit eigener Verantwortung anzuweisen. Auch bei Neuanstellungs wird diesseits nur die Ernennung bezw. die Genehmigung und Prüfung der erstmaligen Gehaltsselfsehung ausgesprochen werden während die Anweisung des Gehalts sowie die spätere Gewähren von Dienstalterszulagen und die Inabgangstellung des Gehalts bei Erledigung von Stellen den Herren Kuratoren überlassen beibt

Im Uebrigen kommen für die neue Gehaltsregelung wie folche sich aus dem Runderlag vom 1. Mai v. Is. — G. III. 781 — G. I. U. I. II. III. IV.

M. — (Centrbl. für 1894 S. 213) ergeben.

Der Minister ber geiftlichen ec. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

jämmiliche Herren Universitäts-Kuratoren und ben herrn Kurator ber Königlichen Atademie zu Münster.

U. L. 702.

75) Befugnis zur Führung bes Titels "Universitate Professor".

Berlin, den 27. Mai 1891 Auf den gefälligen Bericht vom 2. Mai d. Is. erwiden d Eurer Magnifizenz und dem Senat, daß das Recht, sich d Universitäts-Prosessor zu bezeichnen, denjenigen Universitätslehm zusteht, welchen

1) von vorneherein mit Rudficht auf biefe ihre Eigensch

das Prädikat Professor verliehen ift;

2) nachdem sie aus einem anderen Grunde das Pradital a halten haben, noch durch besondere diesseitige Berfügungestattet worden ist, sich als Universitäts-Professor zu bi zeichnen, indem damit die frühere Titelverleihung not nachträglich auf die akademische Wirksamkeit bezogen wir

Der Minister ber geiftlichen ac. Angelegenheiten. Bosse.

An ben Herrn Reftor und ben Genat der Universität zu R. U. L. 969.

76) Radrichten über Bermaltung und Berwendung bes
Rollettenfonds für Studirende der evangelischen
Theologie auf den Universitaten zu Berlin und Greife-
wald mährend des Ctatsjahres 1. April 1893/94.

I. Die auf Grund bestehender Bestimmungen in den evanselischen Kirchen der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder, Stettin, Köslin, Potsdam und Frankfurt a. D. sowie der Stadt Berlin periodisch eingesammelten Kolletten zur Unterstützung hilfse bedürftiger Studirenden der evangelischen Theologie auf den Unispritäten zu Berlin und Greisswald haben während des Etatsschres 1. April 1892/93 ergeben 8557 M 78 Pf

II. Hiervon sind aufgebracht in den Regierungsbezirken 341 M 48 Pf Danzia Marienwerder 385 = 90 = Stettin . 1334 = 90 = . . 1031 = Röslin . 2185 = 05 = Botsdam . Frankfurt g. D. . . 1505 = 93 = in der Stadt Berlin 1773 = 38

Jusammen 8557 M 78 Pf III. Bon diesem unter der Berwaltung des Ministers der

genftlichen 2c. Angelogenheiten stehenden Jonds sind überwiesen:

1) dem Rektor und dem Senat der hiesigen
Röniglichen Friedrich=Wilhelms=Universsität zur Gewährung von Unterstützungen
an Studirende der evangelischen Theoslogie
logie
1. 4000 M
wovon
25 Studirende Beträge bis zu 30 M,
33 Studirende Beträge von über 30
bis 100 M.

10 Studirende Beträge von über 100 M erhalten haben; 2) dem Univerfitäts-Kurator in Greifswald

540 = 27*

1000 =

4) bem zur Aufnahme von Studirenden ber evangelischen Theologie bestimmten Melanchthon-Hause hierselbst

 $1500 \mathcal{M}$ 1517 = 78 P

5) während der Restbetrag von als Centralfonds behandelt ist, aus welchem 22 Studirenden der evangelischen Theologie auf der hiesigen und der Universität in Greifswald Beihilsen im Betrage von 50 M bis 150 M bewilligt sind.

Summe 8557 M 78 P

Berlin, ben 30. Mai 1894.

Der Minister ber geistlichen zc. Angelegenheiten. Im Auftrage: De la Croix.

U. I. 11510.

B. Alademieen, Mufeen tc.

77) Ernennungen der Mitglieder für Sachverständiger Kommissionen bei den Königlichen Museen zu Berlifür die Zeit bis zum 31. März 1897.

Nachdem Seine Majestät der König geruht haben, mittet Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1894 die Ernennungen de Mitglieder der durch die Bestimmungen vom 13. November 187 eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen bei den Königliche Museen in Berlin für die Zeit dis zum 31. März 1897 zu vol ziehen, sind diese Kommissionen solgendermaßen zusammengesetzt

Mitglieber:

Stellvertreter:

1. Bemälbegalerie.

Dr. Bobe, Geheimer Regierungsrath, Direktor,

Dr. Hermann Grimm, Gesheimer Regierungsrath, Prosfessor an ber Universität,

Dr. Jordan, Geheimer Obers. Regierungs-und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten, auftragsw. Direktor der Nationalgalerie, A. von Beckerath, Kaufmam Geselschap, Professor, Geschichtsmaler, Witglied de Senats der Akademie de Künste. lnaus, Professor, Geschichtsmaler, Mitglied des Senats der Academie der Kunste, der von Harrach, Professor, Geschichtsmaler, Witglied des Senats der Academie der Kunste.

- . Sammlung von Bildwerken und Abguffen driftlichen Beitalters.
- r. Bobe, Geheimer Regies rungsrath, auftragsw. Dis reftor,

Lvon Beckerath, Kaufmann, juhmann=Hellborn, Pro= fessor, Bildhauer. R. Begas, Professor, Bilbs hauer, Mitglied des Senats der Atademie der Kunste,

ļ

Dr. Dobbert, Professor an der Technischen Hochschule, Mits glied des Senats der Akas demie der Kunfte.

, Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabguffe.

k. Refulé, Geheimer Regiestungsrath, Brofessor, Direktor, k. E. Hübner, Professor an der Universität,

k. Conze, Professor, General= setretar des deutschen Archao= logischen Instituts, Witglied der Akademie der Bissen= schaften. Dr. Trendelenburg, Professor, Obersehrer am Ustanischen Gumnasium,

Schwechten, Baurath, Mitglied bes Senats ber Atademie ber Kunfte.

Janenich, Bilbhauer, ordent= licher Lehrer an der Atademie der Kunte.

4. Antiquarium.

h. Curtius, Geheimer Regierungsrath, Professor, Direttor.

k. E. Hübner, Professor an der Universität,

k.Leffing, Professor, Direttor der Sammlungen des Kunft= gewerbemuseums. Dr. Trenbelenburg, Brofessor, Oberlehrer am Usia= nischen Gymnasium,

Dr. Dreffel, Direktorialassistent bei dem Münzkabinet der Königl. Museen.

5. Müngkabinet.

dr. von Sallet, Professor, Direktor,

Dannenberg, Landgerichts= rath a. D., Dr. Wattenbach, Geheimer Regierungsrath, Professor an der Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Dr. Mommfen, Professor an ber Universität, ständiger Se-Afademie fretar der

Wissenschaften,

Dr. Sachau, Geheimer Re= gierungsrath, Professor an der Universität, kommissarischer Direktor des Seminars für Drientalische Sprachen. Mit-Atademie alieb ber Wiffenschaften.

von Winterfeldt, General ber Infanterie, Abjutant Sr. Kal. Bobeit des Brinzen Alexander.

Dr. Roehler, Profesior an ber Universität, Mitalied Alademie der Wissenschaften.

Rupferstichkabinet.

Dr. Lippmann, Geheimer 1 Regierungsrath, Direktor, A. von Bederath, Raufmann, Bermann Grimm, Be-·heimer Registungsrath, Pro= fessor an der Universität.

Dr. Jordan, Geheimer Dber Regierungs= und portragende Rath im Ministerium de geistl. 2c. Aug., auftragsu Direktor ber Nationalgalere Grifebach, Architett, Mitalie der Afademie der Kunfte.

7. Sammlung der ägpptischen Alterthumer.

Dr. Erman, Professor, Di= reftor,

Dr. Sachau, Geheimer Re= gierungsrath, Professor an der Universität, kommissarischer Direktor des Seminars für Drientalische Sprachen, Mitglicd ber Atabemie ber Wiffenschaften,

D. Dr. Schraber, Geheimer Regierungsrath, Brofessor an der Universität, Mitglied der Akademie ber Wiffenschaften. D. Dillmann, Professor a ber Universität, Mitglieb be Afademie der Wiffenschaften Dr. Conge, Professor, General fetretar des beutschen Archo ologischen Instituts, Mitalie der Atademie der Wissen schaften,

Dr. Belger, Professor, Dben lehrer am Friedrichs-Gym nasium.

Ethnologische Abtheilung bes Museums für Bölkerkunde.

Dr. Bastian, Gebeimer Re= | gierungsrath, Professor, Di= reftor,

Dr. Begftein, Ronful a. D. Dr. Mar Bartels, Samiais rath.

Dr. Birchow, Geheimer De- | diginalrath, Brofeffor an ber Universität, Mitglieb ber Akademie der Wiffenschaften.

Dr. F. Zagor,

Dr. Freiherr von Richthofen. Seheimer . Regierungsrath, Professor an der Universität,

Schonlant, Generaltonful ber Republiken San Salvador und Haiti.

Dr. 23. Joeft, Brofessor, R. Runne, Buchhändler, in Charlottenburg,

Dr. von den Steinen, Professor, in Neu-Babelsberg.

9. Borgeschichtliche Abtheilung bes Mufeums für Bolfertunde.

Dr. Bog, Direttor,

Dr. Birchow, Geheimer Me-bizinalrath, Profeffor an ber Universität, Mitglieb Akademie der Wiffenschaften,

Dr. Schwart, Professor, Direttor des Luisen-Gymnafums.

U. IV. 1462.

Dr. Max Bartels, Sanitats= rath,

von Benben, Professor, Ge= ichichtsmaler, Mitglied bes Staatsraths,

R. Aunne, Buchhandler, in Charlottenbura.

78) Maggebende Grundfage für bie Berleihung ber filbernen Ronigsmedaille an Gefangvereine.

Berlin, den 22. Mai 1894.

Auf den gefälligen Bericht vom 11. Mai d. 38. erwidere ich Guer Hochwohlgeboren ergebenft, daß nach einer Allerhöchsten Billensmeinung Seine Majestat der Raiser und König die filberne Königsmedaille nicht an Gesangvereine aus Anlaß ihrer 25 oder 50 jährigen Zubiläen verleihen, sondern nur dann als Shrenpreis stiften wollen, wenn seitens des jubilirenden Bereins ein Gesang= Bettstreit veranstaltet wird.

Da der Mannergesangverein zu E. die Feier seines 50 jahri= gen Beftehens nur durch Beranftaltung eines größeren Ganger= jestes zu begehen beabsichtigt, so muß ich Anstand nehmen, das Besuch des genannten Bereins um Berleihung einer Jubildums=

Redaille Allerhöchsten Orts zu befürworten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Vorstand

des Manner-Gesangvereins zu G. auf das aubei zurudfolgend Gesuch vom 17. April d. Is. hiernach entsprechend zu bescheiden

> Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de ka Croix.

vn ben Königlichen Regierungs-Prafibenten Herrn R. zu R. Ü. IV. 2098.

C. Söhere Lehranstalten.

79) Bildung eines Fonds zur Sicherstellung der Dienste alterszulagen bei vom Staate unterstützten nichtstaats lichen höheren Lehranstalten.

Berlin, den 9. März 1894.

1. Auf die Berichte vom 7. Dezember v. 38. und 9. Februat d. 38., betreffend die Bildung von Dienstalterszulagensonds die Ben Realprogymnasien zu M. und N., erwidere ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die auf weiteres davon abzusehen int mit Zwangsmaßregeln gegen die Beschüsse der städtischen Behörden, durch welche die Bildung von Alterszulagensonds gamy oder theilweise abgelehnt wird, vorzugehen, daß indes die detressen Behörden darauf hinzuweisen sind, daß sie, wie die bereits in den einzelnen Bersügungen über die Bewilligung von Zuschüssen zur Durchsührung des Normaletats vom 4. Nai 1892 ausgesprochen ist, keinessalls eine Erhöhung des Staatszuschusse bei steigender Belastung durch die Alterszulagen erwarten dürfen

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

An das Königliche Provinzial-Schuffollegium zu R. U. II. 566.

Berlin, den 23. Mai 1894.

2. Bei Rücksendung der Anlage des Berichts vom 14. Februar der Inlage des Berichts vom 14. Februar des Institutere ich dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium, daß in Anwendung der Ausführungsbestimmungen meines Girkular=Erlasses vom 14. September 1893 — U. II. 917 I — (Centrol. S. 771) unter Nr. IV. 10. auch bei dem Realprogymnasium zu N. thunlichst auf die Bildung eines Fonds zur Sicherung der

Dienstalterszulagen hinzuwirken ift. Bei ben bieferhalb mit ber Stadt nochmals einzuleitenden Berhandlungen ift barauf hinzuweisen, daß die Bildung des Fonds ausschließlich die Bereitstellung von Mitteln für eine ber Stadt R. bemnächst zur Laft fallende Zahlung bezweckt, und bag es daher munichenswerth ift, ben gefammten Minberbetrag, welcher sich aus bem Aufwand für die Lehrergehälter gegenüber dem Betrage der Durchschnitts= gehalter ergiebt, diesem Fonds zuzuführen.

> Der Minister der geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croir.

bas Ronigliche Provinzial-Schultollegium gu R. U. II. 5556.

80) Sohe ber Bergutung, welche Leiter staatlicher boberer Unterrichtsanstalten für bie ihnen außeretats= makia überwiesene Dienstwohnung bis zur Aufnahme der letteren in den Anstalts-Etat zu entrichten haben.

Berlin, den 10. April 1894.

Dem Antrage bes Königlichen Provinzial=Schulkollegiums vom 12. Januar d. 38., die von dem Gymnafial-Direktor Dr. S. in L.*) für seine Dienstwohnung im neuen Gymnasialgebäude zu entrichtende Vergutung auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses von jährlich 480 M festzuseten, vermag ich nicht zu entsprechen, wie ich bem Königlichen Provinzial-Schultollegium nach Benehmen

mit dem Herrn Finanzminister eröffne. Allerdings soll nach dem Cirkular=Erlasse vom 18. Januar 1886 — G. III. 6879 U. I. II. IV. III. III. b — (Centrbl. S. 177) m den Fallen, wo einem Staatsbeamten innerhalb eines Etats= jahres eine neu eingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme der= selben in den Etat zur Benutung überlassen wird, dies nur miethsweise geschehen und die zu entrichtende Wohnungsmiethe auf den Betrag ber regulatiomäßigen Bergutung, mindestens aber auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses festgeset werden. Die lettere Bestimmung kann auf die Leiter hoherer Unterrichts= anftalten nicht mehr Unwendung finden, nachdem für diefelben gemäß §. 5 bes Normaletats vom 4. Mai 1892 an die Stelle des Bohnungsgeldzuschuffes eine Diethsentschädigung getreten ift, welche dem muthmaglich fur eine ber Stellung bes Anftalts= leiters entsprechende Wohnung des betreffenden Orts zu zahlenden Riethspreise entspricht.

Bei Festsegung des Regulativs über die Dienstwohnungen

^{*)} Betrifft eine ftaatliche Anftalt.

ber Staatsbeamten vom 26. Inli 1880 hat die Absicht obgewallet, in der regulativmäßigen Bergütung ein Aequivalent für den Benh der dem Nießbraucher überlassenen Wohnung zu bestimmen. Da nun diese Bergütung, wie demerkt, für die Anstaltsleiter in der Form einer Miethsentschädigung gewährt wird, so ist die von dem Dr. S. zu zahlende Bergütung für die Zeit vom 4. Oktober v. Is. dies zur Ausnahme der Wohnung in den Anstaltsetat — 1. April d. Is. — nicht niedriger als auf den Betrag der ihm seither an Stelle der Dienstwohnung gewährten Riethsentschäbzgung von jährlich 800 M sestzusetzen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Eroix.

dn das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R. . V. IL. 10711.

81) Zeichenunterricht und Stellung ber Zeichenlehrer an ben höheren Lehranstalten.

Berlin, den 13. April 1894. Nachdem ich die mir von dem Vorstande des Landesvereins preußischer für höhere Lehranstalten geprüster Zeichenlehrer in der Eingabe vom 10. Oktober v. Is. vorgetragenen und von zweien Seiner Mitglieder persönlich unterstützten Bunsche, den Zeichenunterricht und die Stellung der Zeichenlehrer an höheren Schulen betreffend, eingehend geprüst habe, erwidere ich Demselben hiermit Folgendes:

In den Lehrplanen und Lehraufgaben für die höheren Schulen vom 6. Januar 1892 ist die Bedeutung des Zeichen unterrichtes als besonderen Lehrsachs und als unentbehrlichen Silfsmittels für den Anschauungsunterricht vollkommen gewürdigt. Ebenso ist bezüglich der Realaustalten, an welchen Zeichenunterricht in weiterem Umsange ertheilt wird, als an aymnasialen Unstalten, durch den Erlaß vom 10. Februar 1887 (Centrol. f. d. ges. Unterrichtsverw. S. 229 f.) und den §. 41 der Prüsungssordnung vom 6. Januar 1892 dafür Sorge getragen, daß dem Zeichenunterrichte dei Bersehungen und in der Reiseprüsung die gebührende Schähung zu Theil werden kann und in den Prädiskaten sur die Leistungen Ausdruck sindet. Darüber hinaus zu gehen und das Zeichnen allgemein wie ein wissenschaftliches Lehrsfach zu behandeln, ist nach Lage dieses Unterrichtes an den meisten unserer höheren Schulen und bei der Berschiedenartigkeit der Borbildung der Zeichenlehrer zur Zeit ausgescholossen. Schon

ber Umstand, daß 1892 an 550 höheren Schulen nur 144 besisentiv angestellte Zeichenlehrer waren, welche über 14 Stunden Zeichenunterricht ertheilten, und daß von diesen nur 129 die Brüfung als Zeichenlehrer bestanden hatten, muß den Borstand überzeugen, daß die von Ihm geforderte einheitliche Werthung der mit in Folge davon so verschiedenen Leistungen der Schüler

im Zeichnen unmöglich ift.

Bas insbesondere die mir vorgetragenen Bunsche unter I. betrifft, fo behalte ich mir vor, die bei 1a beweislos hingestellte Behauptung, betreffend die Ausführung der Berfügung vom 10. Februar 1887, burch bie Königlichen Provinzial-Schulfollegien prufen zu laffen. Der unter 1 b behauptete Biberfpruch der bestehenden Bestimmungen beruht auf irriger Auslegung ber selben. Zwar ift das Zeichnen ebenso wie das Turnen ein alls gemein verbindliches Lehrfach, gehört aber gleichwohl wie diefes nicht zu den unter §. 3 ber Ordnung der Reifeprufung für Realgymnasien 2c. genannten wissenschaftlichen Prufungs-Daraus folgt, daß die Brabitate im Beichnen und im Turnen weber als Kompenfationsobjette noch für bas Befteben ber Brufung von Bebentung fein tonnen, wie bies auch in §. 12# ber Ordnung ber Reifeprufungen flar ausgesprochen ift. Wenn gleichwohl an Realanstalten der Zeichenlehrer als Mitglied der Brufungs-Kommission zugelassen ist; so hat dies seinen Grund barin, bag ihm Gelegenheit gegeben werben foll, bei Brufung ber nach §. 10, 1. Abf. 3 ber Ordnung ber Reifeprufung fur Realgymnasien 2c. vorzulegenden Zeichnungen und bei Feststellung des Brabitats für das Zeichnen fein fachmannisches Urtheil zur Geltung zu bringen. In diesen Bestimmungen eine Aenderung eintreten zu laffen, muß ich ablehnen. Gbenfowenig vermag ich ben Antragen unter 2-5 Folge ju geben, weil fie eine wefentliche Aenderung ber Lehrplane bedeuten und zum Theil, wie 2 und 4, bem Widerspruch ber erfahrenften Schulmanner begegnen, ober wie 5, betreffend bie Befeitigung bes Schonichreibunterrichts in V. und VI., geradezu unerklärlich sind.

Bon den unter II. vorgetragenen Wünschen ist dem zu 3 durch die Rundverfügung vom 23. Februar d. Is. — U. II. 2167 — (Centrbl. S. 350) soweit entsprochen, als es nach Lage der

gesehlichen Bestimmungen überhaupt zuläffig ift.

Die Zeichenlehrer, wie unter 4 beantragt wird, bezüglich der ersten Anstellung anders zu behandeln als die wissenschaft= lichen Lehrer, muß ich gleichfalls ablehnen. Auch befinde ich mich nicht in der Lage, geprüften, definitiv angestellten Zeichenlehrern generell den Titel "Oberlehrer" zu verleihen, bin aber, wie es bisher schon mehrfach geschen ist, bereit, verdienten alteren

Zeichenlehrern auf Antrag der Königlichen Provinzial-Schulfollegien diesen Titel zu verschaffen. Bezüglich der Rangordnung in der Aufführung der Zeichenlehrer in den Programmen der Anstalt ist den Königlichen Provinzial-Schulfollegien durch die Rundverfügung vom 1. März 1893 — U. II. 52 — (Centrbl. S.312) nach Lage der konkreten Fälle die nöthige Freiheit gelassen.

Die Wünsche unter 6—8 betreffen eine Aenderung der eben erst durch den Normaletat vom 4. Mai 1892 geregelten Gehalts: verhältnisse der Zeichenlehrer. Wenn der Vorstand unter 6 bes hauptet, daß der Unterschied im Gehalte der Zeichenlehrer und der wissenschaftlichen Lehrer im Verhältnis zu dem Unterschiede der Bildung beider zu groß sei, so vermag ich einerseits diese Behauptung als eine berechtigte nicht anzuerkennen, mache aber anderseits den Vorstand auf den weit größeren Unterschied in der Vildung der Zeichenlehrer selbst ausmerksam, sur die Er gleichswohl ein gleiches Gehalt beansprucht. Im Uedrigen verweise ich auf die Erklärungen meines Kommissas und des Kommissas des Herrn Finanzministers in der Unterrichtskommission des Hauses der Abgeordneten vom 21. April 1893, Petitionen Ar. 338 und 515, sowie serner meines Kommissar in der Sizung der Unterrichtskommission vom 8. März 1894, Petition Ar. II. 86 und den stenographischen Bericht über die Sizung des Hauses der Abgeordneten vom 15. März d. 38.

Bezüglich ber Borschläge wegen Abanderung ber Brufungspordnung für Reichenlehrer behalte ich eine besondere Brufung

mir por.

Bon Borftehendem den übrigen Mitgliedern des Borftandes Renntnis zu geben, bleibt Ihnen überlaffen.

An ben Borftand bes Landesvereins preußischer, für höhere Lehranstalten geprüfter Zeichenlehrer, zu handen des Borfigenden, Zeichenlehrers am Realgymnasium I herrn Friese, Wohlgeboren zu hannover.

Abschrift erhalten die Königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage, Ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß fernerhin wie für das Turnen so auch für das Zeichnen mehr als bisher wissenschaftliche Lehrer an höheren Schulen sich befähigen und dadurch ihre Berwendbarkeit steigern. Gleichzeitig wollen die Königlichen Provinzials Schulkollegien unter Berücksichtigung der Vorschläge des Borstandes des genannten Vereins der Zeichenlehrer bis zum 1. April

1895 barüber Sich aussprechen, welche Abänderungen der besiehenden Prüfungsordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen vom 23. April 1885 wünschenswerth erscheinen und in welcher Beise die Einhaltung des zweijährigen Kursus an Kunstschulen wirtsam gesichert werden kann. Auch erwarte ich eine Aeußerung darüber, ob die Königlichen Provinzial=Schulkollegien eine zur Förderung des Zeichenunterrichtes in einem Turmus von etwa 5 Jahren auszusührende Inspektion des Zeichenbetriebes aller höheren Schulen durch einen oder zwei erprobte Lehrer des Freihandzeichnens und des gebundenen Zeichnens in Ihren Provinzen für angezeigt halten, welche Lehrer Sie dafür in Vorschlag bringen können und wie hoch etwa die Reisekosten und Tagegelder für die Inspektoren der betreffenden Provinzen in jedem Jahre zu berechnen wären.

Endlich sehe ich einer Angabe barüber entgegen, in welchem Umfange an Realanstalten ber Berfügung vom 10. Februar 1887

bisher entsprochen worden ift.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

an jämmiliche Königliche Provinzial-Schulkollegien. U. II. 2429.

82) Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Breugen und Oldenburg bei der Zulassung zu ben Staatsprüfungen im Baufache.

(Centrbl. für 1892 Seite 841.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 — Nr. 294 des Deutschen Reichs= und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 14. Dezember 1891 —, durch welche die Reisezeugnisse der Preußischen Oberrealschulen vom 1. April 1892 ab als Erweise einer hinreichenden Schulbildung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufache anerkannt sind, dringen wir mit Bezug auf den §. 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Brüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß auf Grund einer mit der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung getroffenen Bereindarung fortan anch die mit dem Reisezeugnisse der Oberzealschule in Oldenburg versehenen Abiturienten zu den Staatsprüfungen im Baufache in Preußen und umgekehrt die mit dem

Reifezeugnisse einer Breußischen Oberrealschule versehenen Abiturienten zu den Staatsprüfungen im Baufache in Dibenburg aune laffen werden follen.

Berlin, ben 20. April 1894.

Der Minister ber öffentlichen Arbeiten. ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Thielen.

Der Minister

Boffe.

Befanntmadung.

III. 6484. P. I. (IV.) 2949. 20. b. ö. 21.

U. II. 1004. M. b. g. Aug.

83) Anrechnung attiver Militar=Dienftzeit bei Aus: fertigung von Beugniffen über Die Anftellungsfähigfeit fur Randidaten bes höheren Schulamts.

Berlin, den 7. Juni 1894. Auf den Bericht vom 6. April d. 38. — 3886 -- ermächtige

ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Anstellungs-fähigkeit des Schulamis-Randidaten A., obwohl er erft zu Ostem d. Is. das Probejahr vollendet hat, mit Rucksicht darauf, das er in Folge ber Erfullung ber attiven Dienstpflicht erft nach fünfjähriger Studienzeit zur Ablegung der wiffenschaftlichen Prüfung gelangt ist, auf den 1. April 1893 zu datiren. Dies hat aber, wie ich ausdrücklich bemerke, um einem nach

dem Wortlaute des gestellten Antrages nicht ausgeschloffenen Wifverständnisse der betreffenden Bestimmung unter 3 in dem Runderlasse vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — (Centrbl. S. 813) zu begegnen, nicht etwa dadurch zu geschehen, daß das bem Kandidaten auszufertigende Zeugnis über die erlangte Anftellungsfähigkeit vom 1. April 1893 batirt wirb. Das Zeugnis ift vielmehr ordnungsmäßig vom 1. April 1894 zu batiren, aba mit einem Bermerte zu versehen, bag ber n. auf Grund ber oben bezeichneten Bestimmung unter Diejenigen Kandibaten einzuordmit sei, welche die Anstellungsfähigkeit bereits am 1. April 1893 erlangt Haben.

bas Ronigliche Brovinzial-Schultollegium zu R.

Abschrift erhalt das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenninisnahme und Nachachtung in den entsprechenden Fallen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: be la Croix.

Die übrigen Roniglichen Provinzial-Schulfollegien. U. II. 11275.

D. Schullehrer: und Lehrerinnen=Seminare 1c... Bildung der Lehrer und deren perfönliche Bers bältniffe.

84) Umwandlung der Seminarhilfslehrerstellen in Stellen für orbentliche Seminarlehrer.

Berlin, den 5. Mai 1894.

Durch den Staatshaushalts-Stat für 1. April 1894/5 ist in einem Bermert zu Rap. 121 Tit. 1 nachstehende Bestimmung getroffen: "Diejenigen bilfslehrerftellen, beren Inhaber aus bem Seminardienst ausscheiben, sind in Stellen orbentlicher Seminarlehrer umzuwandeln. Die so geschaffenen Lehrerstellen burfen im Laufe des Rechnungsjahres befinitiv besetzt werden."

Dadurch ift bie icon feit langer Zeit angestrebte munichens= werthe Wechselbeziehung zwischen bem Seminar und ber Bolts-schule wesentlich erleichtert. Gs kommt nun barauf an, daß sich die Brovinzial=Schulrathe mit den betreffenden Regierungs=Schulrathen bei ihren gemeinsamen Brufungen und Revisionen in Berbindung leten, um einerseits einen beschleunigteren Uebergang ber Seminarhilfslehrer in den Boltsschuldienst herbeizuführen, andererseits besonders begabte Volksschullehrer für die Seminare auszuwählen.

Der Entschluß jum Uebertritt in ben Boltsschuldienst wird ben Seminarhilfslehrern erleichtert werden, wenn fie erfahren, daß ihnen eine auch nur vorübergehente Thatigteit in demfelben bie Beforberung jum orbentlichen Geminarlehrer nicht verfchließt ober auch nur verzögert, sondern wesentlich erleichtert. Natürlich barf ihnen nicht zugemuthet werden, in Stellen mit geringerem Einkommen überzugehen und in dieser Beziehung werden die Regierungs-Schulrathe die Sache gut fördern, wenn sie bei Erledigung befferer Stellen die berufenden Beborden auf besonders tuchtige Seminarhilfslehrer aufmerfam machen.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium — Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche alsbald anordnen.

Soweit Lehrer zur Neuanstellung als Seminarhilfslehrer gelangen, wird benfelben vor dem Uebertritt in ben Geminarbienft ju eröffnen fein, daß fie unter feinen Umftanben auf dirette Beforderung im Seminardienft zu ordentlichen Seminarlehrern zu rechnen, sondern daß fie vorerft in den Boltsschuldienst zurückzutehren oder unter Umstanden ihre Bersehung an eine Braparandenanstalt als zweite Lehrer zu gewärtigen haben.

> Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rügler.

fammitige Roniglige Provinzial-Schultollegien unb fammiliche Königliche Regierungen. U. DI. 1001. U. III. C.

85) Bergeichnis ber Lehrer, melde bas Beugnis bei Befähigung für bas Lehramt an Taubftummenanftalten im Rahre 1894 erhalten haben.

Für die Theilnehmer an dem bei der Königlichen Taub stummenanstalt zu Berlin im Etatsjahre 1. April 1898/94 abge haltenen Lehrturfus ist am 10. Marz 1894 eine Brufung nad Makgabe der Brufungsordnung vom 27. Juni 1878 abge halten worden, in welcher bas Beugnis ber Befähigung fur bat Lehramt an Taubstummenanstalten erlangt haben:

1) Gifermann, Dstar, Lehrer in Reuborf,

2) Hint, Agnes, Lehrerin in Rellinghufen, 3) Kersting, Gustav, Lehrer in Camberg,

4) Reste, Ella, Lehrerin in Kreuznach, 5) Peil, Maximilian, Lehrer an der Tanbstummenanstalt i Homberg, und

6) Beinftein, Guftav, Lehrer an ber Taubstummenanftal in Angerburg.

Befanntmadung.

U. III. A. 1088.

E. Deffentliches Boltsichulwefen.

86) Befet, betreffend bie Errichtung einer Rubegehalts taffe für die Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentlicher Bolteidulen.

(Rürftlich Balbedifches Regierungs-Blatt.)

Wir Bilhelm, von Gottes Gnaben Konig von Breugen 2c verordnen auf Grund des zwischen Breugen und Balbed-Byrmon geschlossenen Bertrages vom 2. Marg 1887 mit Ruftimmung Seiner Durchlaucht bes Fürsten zu Balbed und Byrmont, fomit bes Landiags ber Fürstenthumer, mas folgt:

§. 1.

Bebufs gemeinfamer Beftreitung der Ruhegehälter ber Lehren und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksichulen vom 1. Juli 1894 ab wird für die jur Aufbringung verpflichteten Schulverbande (Gemeinden) des ganzen Landes eine Ruhegehaltstaffe gebildet.

Die Berwaltung ber Kasse erfolgt durch den Landesdirektor.

Die Rassengeschäfte werden burch die Staatstaffe und die Rreisrentereien unentgeltlich beforgt.

§. 2.

Die Summe ber jeweilig fälligen Ruhegehälter nach Abzug eines im Staatshaushaltsetat festzuschen Staatsquichuffes wird

kjährlich durch den Landesdirettor auf die Schulverbande nach Kaßgade der Summe ihrer ruhegehaltsberechtigten Stellengeälter vertheilt.

Den Stellengehältern werben die von den jeweiligen Stellen= habern bezogenen ftaatlichen Dienstalterszulagen zugerechnet.

Für die Berechnung des Werthes der freien Wohnung und jeuerung, sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden denstehenzuge ift die Festsehung des Landesdirektors maßgebend.

Die für jeden Schulverband sich ergebende Gesammtsummen Stellengehälter wird im Bertheilungsplane nach unten auf nunderte von Mark abgerundet.

§. 3.

Der Bertheilungsplan wird in der Beilage zum Regierungslatt bekannt gemacht. Die darin sestgestellten Beiträge sind m den Schulverbanden in vierteljährlichen Beträgen im voraus k Kasse einzuzahlen. Ueberschüsse oder Fehlbeträge eines Jahres ab bei der Bemessung des Bedarfs für das solgende Jahr in bgang oder Zugang zu bringen.

§. 4.

Die Bezugsberechtigten erhalten ihre Ruhegehälter aus ber

Urkundlich unter Unserer Söchsteigenhandigen Unterschrift und igebrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. März 1894.

(L. S.) Wilhelm R.

Graf zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. dr. v. Berlepfch. Graf v. Caprivi. Miquel. v. Henben. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

Der Landesbirektor.

v. Salbern.

) Benennung ber ftabtischen höheren Dabdenfcule ju Stettin.

Seine Majestät ber Kaiser und König haben mittels Allerschien Erlasses vom 12. Mai d. Is. zu genehmigen geruht, ß die städtische höhere Mäddenschule in Stettin den Kamen prer Majestät der Kaiserin und Königin in der Bezeichnung laiserin Auguste Sittoria-Schule" führe.

Digitized by Google

88) Einführung beweglicher Gehaltsffalen für Bolts: schullehrer im Bege bes Feststellungsverfahrens auf Grund bes Geses vom 26. Mai 1887.

Berlin, ben 25. April 1894.

In einem Falle, in welchem feitens einer Königlichen Regierung die Erhöhung der Besolbung städtischer Boltsschullehren in Form einer beweglichen Stala auf Grund des Geses vom 26. Mai 1887 verlangt worden war, hat der betreffende Bezirk-

ausschuß seinem Beschlusse folgende Fassung gegeben:

Diese Fassung beseitigt in zweckmäßiger Weise bie Schwierigkeit, welche theils von den Beschlußbehörden theils von dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte gegen die zwangsweise Einführung einer beweglichen Stala darin gefunden wurde, daß aus Grund des Gesehes vom 26. Mai 1887 eine bestimmte Leistung

festzuseten ift.

Indem ich der Königlichen Regierung hiervon Kenntnis gebe, empfehle ich, in ähnlichen Fällen die zu ftellenden Anforderungen entsprechend zu formuliren; gleichzeitig aber auch den erforderlichen Betrag wenigstens für das erste Rechnungsjahr ziffermäßig anzugeben.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rugler.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme von R. U. III. E. 2812.

89) Bezug von Gewinnantheilen durch Lehrervereine Bitwenkaffen 2c. aus bem Berkaufe von Schulbuchern Heften und sonftigen Lehr= und Lernmitteln.

Berlin, den 7. Mai 1894 Die Auslegung meines Runderlasses vom 3. Juni 1895 — U. III. A 1243 —, betreffend den Bezug von Gewinnantheils durch Lehrervereine, Witwenkassen 2c. aus dem Berkause von Schulbüchern, Heften und sonstigen Lehr= und Lernmitteln, hat, wie hier eingegangene Berichte und Gingaben erkennen lassen, zu verschiedenartigen Auffassungen und Wisverständnissen geführt.

Behufs einheitlicher Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit sehe ich mich daher veranlaßt, im Anschluß an die erwähnte Rundverfügung anzuordnen, daß bei Aussührung derselben nachstehende Grundsabe zur Anwendung kommen sollen.

I. Es ist natürlich statthaft, daß der Berfasser eines Schulbuches das ihm zustehende Honorar ganz oder theilweise irgend einer wohlthätigen Stiftung zuwendet, und ebensowenig kann es einem Berleger verwehrt sein, von seinem Gewinnantheil eine Abgabe für wohlthätige Zwecke zu bestimmen. Aber es ist unzulässig, daß bei der Auswahl der einzusührenden Schulbücher, Lehr= und Lernmittel irgend eine Rücksicht auf diesen Umstand genommen werde. Hiersührendet allein der Werth der Bücher.

II. Es kann mit Korporationsrechten ausgestatteten Berseinen nicht verwehrt sein, Schulbücher oder andere Lehrs und Lenmittel herauszugeben, wenn dies innerhalb ihrer statutastischen Zwecke liegt. Aber es ist unzulässig, daß seitens der Lehrer auf die Schüler oder deren Eltern irgend eine Einwirkung geübt werde, durch welche diese zum Ankauf der in solchem Berslage erschienenen Lehrs und Lernmittel bestimmt werden.

III. Es ist nicht zu bulden, daß Borsteher von Schulen, Lehrer oder Lehrerinnen für ihre Mitglieder irgend einer Berlags= jandlung gegenüber eine Berpstichtung zur Empsehlung oder Berbreitung der von ihr herausgegebenen Schulbücher, Lehr=

und Lernmittel übernehmen.

IV. Der Zwischenhandel von Lehrern, d. h. die Beschaffung von Lernmitteln für die Schulkinder durch die Lehrer kann nur da geduldet werden, wo die Kinder wirklich auf anderem Wege nicht zu den Lernmitteln gelangen können.

Bedingung ist die Abgabe jum Selbstkoftenpreise. Borzugieben ift, daß in solchen Fallen Anschaffung und Berkauf sich

it Rechnung bes Schulverbandes vollzieht.

V. Als Lernmittel im Sinne vorstehender Grundsätze sind auch Schreib= und Zeichenhefte, Stahlsedern, Federhalter, Blei= lifte, Buntstifte, Tuschkaften, Lineale, Zirkel, Radirgummi, Schiefer= lifeln, Schieferstifte, Schwämme und dergleichen anzusehen.

An Ne fammtlichen Roniglichen Regierunngen.

Abschrift erhalt bas Königliche Provinzial=Schultollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minifter ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. Boffe.

An fammtliche Königliche Provinzial-Schulfollegien. U. III. A. 1047. U. II.

90) Aufstellung von haushaltsanichlagen burch bie Schulverbanbe.

Berlin, ben 12. Mai 1894. Wie ich aus ben zufolge bes Erlaffes meines Herrn Amtsvorgängers vom 10. Februar 1890 — U. III. a 11640 — erftatteten Berichten und wiederholt aus mir vorgelegten Anträgen auf Staatsbeihilfen für Bolksschulzwecke ersehen habe, werden noch immer nicht in allen Schulverbänden Haushaltsanschläge aufgestellt und der Schulkassen-Berwaltung zu Grunde gelegt.

Für eine geordnete und sparsame Verwaltung ist es aber unerläßlich, daß schon bei Beginn der Rechnungsperiode über sehen werden kann, welche Auswendungen alljährlich ersorderlich sind, welche Deckungsmittel zur Verfügung stehen und in welcher Höhe Schulbeiträge auf die Unterhaltungspflichtigen umgelegt

ober Staatsbeihilfen erbeten werben muffen.

Sowohl im Interesse der Schulunterhaltungspflichtigen, wie der staatlichen Schulverwaltung ift es daher dringend wünschenswerth, daß Haushaltsanschläge für alle Bollsschulen eingeführt werden.

In allen ben Fallen, wo die Unterhaltung ber Boltsfchuten besonderen, aussichließlich zu biesem Zweit gebilbeten Berbanben, Schulsozietäten, Schulgemeinden obliegt, ift bie Aufftellung von

Haushaltsanschlägen unbedingt vorzuschreiben.

Wo die Unterhaltung der Volksichulen, sei es auf Gembegeselicher Borschrift, altem Berkommen oder frewilliger Beschlussfalsung Sache der politischen Gemeinden ist, sind die Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen bereits in dem Haushaltsanschlage der politischen Gemeinden enthalten und werden sich immer gesondert von den übrigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde aufstellen lassen. Ich lege jedoch Berthdarauf, daß auch hier soweit thunlich die Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen übersichtlich und im Jusammenhangseie es im Etat selbst oder in einer Anlage desselben zur Dar

kellung gelangen. Ich beauftrage die Königliche Regierung, in dieser Richtung mit den Gemeinden in Berbindung zu treten.

Die Auftellung besonderer Uebersichten über die anschlags= mäßigen Sinnahmen und Ausgaben für die Bolksschulen wird auch von den politischen Gemeinden jedenfalls dann bestimmt ju fordern sein, wenn einmalige oder laufende Staatsbeihilsen für das Bolksschulwesen der Gemeinde nachgesucht werden oder bewilligt sind.

Dies vorausgeschickt, veranlasse ich die Königliche Regierung, spätestens zum 1. April 1895, die Aufstellung solcher Haushalts= anschläge für alle Bolksschuken Ihres Bezirks, soweit dies noch

nicht geschehen, anzuordnen bezw. anzuregen.

In der Anlage find diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche am häufigsten in den verschiedenen Schulverbanden vorsbumen, in Form eines Entwurfes für einen Haushaltsanschlag miammengestellt, welcher der Königlichen Regierung als Beispiel

in die Gruppirung der einzelnen Titel dienen kann.

Es ist im Uebrigen aber Sache ber Königlichen Regierung, ein den örtlichen Berhältniffen Ihres Bezirkes entsprechendes Formular zu entwerfen ev. das anliegende abzuändern, zu ersgänzen oder zu vereinsachen. Ebenso bleibt der Königlichen Resserung überlassen, die Gestungsbauer der einzelnen Haushalts

malage zu bestimmen.

Ich lege aber Werth barauf, daß diese Anschläge klar und übersichtlich ausgestellt werden und daß insbesondere auch für iolche Ausgaden ein angemessener Betrag ausgesest werde, welche, wie z. B. die Kosten für die Vertretung erkunkter, beurlaubter der behinderter Lehrer, Reparaturen, Anschaffung von Lehremd Lernmitteln u. dergl. zumeist unvermutzet eintreten und gewide hierdurch die Kassenstührung in Unordnung zu bringen gesignet sind.

Besonders empfehle ich der Königlichen Regierung, die auf der ersten Seite der Anlage angegebenen Verwerke, soweit sie für die Berhältnisse Ihres Bezirkes zutreffen, auf das Titelblatt der Inschläge aufnehmen zu lassen und für sorgfältige Ausfüllung

Sorge zu tragen.

In der Erwartung, daß diese Angaben insbesondere über nie Jahl der Lehrkräfte, Klassen, Schüler, das Steuersoll der Dausväter in den einzelnen Jahren der Anschlagsperiode stets nis dem Lausenden erhalten werden, bestimme ich zur Vereinzachung des Schreibwerks, daß den Berichten über einzelne öchulen, Anträgen auf Staatsbeihilsen 2c. möglichst schon von est ab, spätestens aber vom 1. April 1895 ab ein hierzu bestimmtes Aktenezemplar des Anschlages beigefügt werde.

Einer Anzeige über das zur Ausführung biefes Erlaffes Beranlagte febe ich binnen 6 Monaten entgegen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rugler.

an fammtliche Ronigliche Regierungen. U. III. E. 196.

de(r)s Rreis	Sobu en Un Sobu elifd lunte u bes i 1 foul ou l outfou	hen ile 1 illei ilerhiechter infiper i	ur unter in bi altu Statu dhul mha	bie rrid ez ing erpfi holi aats orte ift for 1 n be (bie	Seighte hte beeighte lichte li	mei t v: Rlaf Ueb r (ét	nde. om vijen. erfü Schi übij wert men Ge ten)	eBer	rban eschä eschä eschä esch esch esch esch esch esch esch esch	. bis	hren hler affe if bur lich efte ung	d 3112 ihrer in jen 20.
	DCIII			Lpflid Rinbe		ø	mend	ter		ie Hausväter bandes find 1 189 9		
	Entfernung von Echulort	Ceelengahl	evangelifd)	tatholifc)	jūbifc	evangelifc	tatholif4	jábífd	Staatseins Commensteuer mit	nach §. 74 Gefet vom 24. Juni 189 fingirren Keit fommenstene mit	Crunbfteuer mit	Gewerbefteuer mit
1)												
Busammen Davon gehören bem Besits- stande an .									in	8gefammt		у

V. An Gebäuben gehören zur Schule:

1) . . . Schulhaus mit . . . Klaffe und . . . Wohnung für . . . versheirathete Lehrer, für . . . unversheirathete Lehrer.

2) Stallgebäude enthaltend

Baulicher Zustand	Feuerver- sicherungs- fumme

VI. An Grundstuden gehören gur Schule:

. . ha Garten und . . . ha Acter, zusammen . . . ha, wovon der Lehrer . . . ha mit einem Ertragswerth von . . . M nust.

VII. Personalverhaltniffe ber bei ber Schule angestell=

ten Lehrfrafte:

	#:	_	ਬ	Anfte	Aung	2 . 0	2 2 8	# <u>#</u>	88
Ramen	Geburtsor	Ronfesson	Berheirath	intert- miftisch	definitiv	Datum de Anstellung Berfügun	Datum dereibigur Bereibigur bis erster Anstellun	Witglied b Lehrer- Witwenkaf	Db gleichzetti Rirchendien

Der Rendant . . . hat eine Kaution von . . . geschr.: 2c. in . . . bei der . . . Rasse hinterlegt.

Titel	Еітарте.	M Pf	Jährlic Betro M	ig
I.	Aus Grundvermögen: a. Nutwerth ber de Lehrer über- wiesenen freien Wohnung (vergl. Ausgabe-Tit. I a Nr. 3) b. Ertrag der de Lehrer überwie- senen Grundstücke (vergl. Ausgabe- Tit. I a Nr. 2) c. Einnahme aus vermietheten, dem Schulverbande gehörigen Gebäuden und aus verpachteten Grundstücken . Aus Kapitalvermögen: Zinsen von Hypotheken, Schuld- forderungen, Ablösungskapitalien, Werthpapieren, Sparkassenilagen, Bermächtnissen, Stiftungen 2c. (im Einzelnen näher anzugeben)			

Titel	Ei nnahme			3dht Bet	
· .		M.	Pf	X	Pf
IП.	Uebertrag Aus Berechtigungen:				
: !	Renten, Grundzinsen, Kanons, sonstige Gefälle (wie vor)				
IV.	Aus der Staatskasse: a. Beträge auf Grund der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 b. Zuschüsse auf Grund rechtlicher Ber= pflichtung c. Jederzeit widerrufliche Beihilsen zur Uebertragung der Beträge der				
. =	leistungsunfähigen Mitglieder des Schulverbandes, der Schulgemeinde (bei Tit. IX) einschließlich der Bei- hilfe von M zur Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichts der konsessionellen Minderheit				
V.	Summe Tit. IV Aus anderen Kaffen und Fonds: Knappschaftskaffe, Freikurgelber- fonds, Zuschuß der Kammerei-, Ge- meindekasse und dergl				
VI.	Aus Sammlungen bei Hochzeiten, Taufen, Klingelbeutels und Büchfens gelb				
VII.	Leistungen Dritter auf Grund recht= licher Berpflichtung (Art, Grund und Umfang der Berpflichtung sind näher anzugeben.)				
VIII.	, , ,				

Eitel	Einnahme			Jährli Betro	
	,	M	Pγ	M	Pf
IX.	Jährliche Beiträge der Schulunters haltungspflichtigen:*) A. zur laufenden Schulunterhalstung mit Ausschluß der Naturalien a. seitens des Dominiums, des Gutsperrn, Grundherrn, Patrons. b. seitens der Mitglieder der Schuls, politischen Gemeinde B. zur Ansammlung eines Banssonds oder zur Berzinsung und Tilgung eines Bandarlehns (vergl. Tit. IX d. u. c der Ausgabe) a. seitens des Dominiums, des Gutssperrn, Grundherrn, Patrons. b. seitens der Mitglieder der Schuls, politischen Gemeinde C. an Naturalien für den Lehrer (im Sinzelnen anzugeben) oder als Geldsentschadigung für frühere Naturalslieferungen (welche bestanden in) (anzugeben, von wem Naturalien oder Entschädigung zu leisten sind)				
X.	Summe Tit. IX Shulversaumnisstrafgelber. (Die eingehenden Beträge sind gesondert zu verwalten und dürsen nur zur Beschaffung von Lehr= und Lern= mitteln für arme Kinder verwendet werden) vergl. Tit. Va der Ausgabe Insgemein, unvorhergesehene Einnahme Gesammteinnahme				
I.	Ausgabe. Besoldungen und feste Remune= rationen**) a. Der 1. Lehrer erhält: aus der Schulkasse 1) aus der Schulkasse (vergl. Ein= nahme-Tit. IV b. u. c)				

^{*)} Borzugsweise dieser Titel ift nach den jeweiligen rechtlichen Bekimmungen über die Schulunterhaltungslast verschieden zu gestalten.

**) Bei größeren Schulspstemen wird nur die Gesammtsumme des Einlommens der einzelnen Lehrer anzugeben sein.

Titel	Ausgabe	M	Dr.	Jáhr Bei	tag
п.	llebertrag 2) burch ben Ertrag bes ihm über= wiesenen Schullandes (vor der Linie) 3) freie Wohnung im Werthe von (vor der Linie) bezw. Bohnungsentschädigung 4) Feuerungsmaterial im Werthe von bezw. Feuerungs = Entschädigung (und zwar am 1. Oktober und 2. Januar je ½ und am 1. April und 1. Juli je ½ 5) Staatliche Dienstalterszulage (vor der Linie) Rebeneinkommen: Das pensionsanrechnungsfähige Stel= leneinkommen ist auf M fest= geset. b. Der 2. Lehrer erhält: 1) (wie vor) 2) 3) c. Der 3. Lehrer erhält: 1) (wie vor) 2) 3) 4) Die Handarbeitslehrerin erhält: 6) Der Lehrer aus erhält für Ertheilung des Religions= unterrichts der konfessionellen Min= derheit Summe Tit. I. Andere persönliche Ausgaben: a. Für Bertretung erkrankter, beurlaub= ter, verhinderter Lehrer b. Zu Umzugskosen und zu Reisever= gütungen für die Lehrer anlässlich von	M	Pf	M	
	Lehrerkonferenzen	-	-		;

Titel	Ausgabe		Jährli Betro	
		M Pf	M	Pf
III.	Uebertrag Beiträge: a. zur Ruhegehaltskasse (Gesetz vom 23. Juli 1893)			
IV.	Summe Tit. III. Berwaltungskoften: a. dem Rendanten für die Berwaltung der Schulkasse, Ausstellung der Hebe- rollen, Einziehung der Schulbeiträge, Rechnungslegung, Schreibmaterialien vierteljährlich nachträglich b. für Druckachen (Schulblatt, Bersäum- nislisten 2c.)			
V.	Bu Unterrichts mitteln: a. für Lehr= und Lernmittel (vergl. Tit. X. der Einnahme) b. de. Lehrer zu Schreibmateria- lien, Tinte, Kreide, Saiten 2c. c. für Beschaffung von Materialien zum Handarbeitsunterricht (Nadeln, Zwirn, Wolle 2c.). (Ueber die Berwendung dieses Betrages muß die Handarbeits- lehrerin Rechnung legen.) Summe Tit. V.			
VI. VII.	Bu Schulutensilien: Bur Heizung, Reinigung und Be- leuchtung: 8. Für Brennmaterial für die Schulklassen und bes Kleinmachens des Holzes b. Für die Besorgung des Heizens der Desen und der Reinigung der Schul- räume			1 6 12

Titel	Ausgabe	-		Jährl Beir	
	· ·	M	Pf	M	P
	Uebertrag	Ī			
	c. Für die Reinigung der Schornsteine,				
	Defen und Ofenröhren				1
	d. Für die Beleuchtung der Schulzimmer				
	Summe Tit. VII.				
VIII.	Abgaben und Lasten:				İ
	a. Grundabgaben				
	b. Feuerversicherungsbeitrage				1
TV	Summe Tit. VIII.				
IX.	Bu Bauzweden: a. Zu den jährlichen kleinen Instand=				
	jegungen				ı
	b. Zur Ansammlung eines Baufonds				l
	(Berfügung vom)				
	% ber steuern	. 1			
	c. Bur Berzinsung und Tilgung bes am	į			1
	3u % Binfen 2c. übernommenen Baubarlehns, welches				
	am getilgt sein soll		1		
	Summe Tit. IX.				
X.	Insgemein, zu unvorhergesehenen Aus-				
	gaben, zur Deckung von Einnahme-				
	Ausfällen und Ausgabe-leberschrei-			}	
	tungen				L
	Gefammtausgabe		l i		
	Gesammteinnahme				Ļ
Aufge	ītellt.				
	Schul= (Gemeinde=) Borstand.				

Der Schul= (Gemeinde=) Borstand.

Borstehender Haushalts-Anschlag wird von uns hiermit berstätigt und für vollstreckar erklart. (Nur bei Schulgemeinden, Schulsozietäten anwendbar.)

Ronigliche Regierung, Abtheilung für Rirchen= und Schulmefen.

. , ben

91) Leitung von Schulen, welche über bas Biel ber öffentlichen Bolksichule hinausgeben.

Berlin, den 26. Mai 1894.

Auf den Bericht vom 19. April d. 38. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Konzession zur Gründung ober Leitung der in dem Berichte näher bezeichneten Schulen, gleichzwiel, welche Klassen der Gymnasien oder Realschulen sie zu erzsetzen bestimmt sind, nur solchen Bewerbern zu ertheilen ist, welche die Rektorprüfung abgelegt haben.

Wenn daher die Königliche Regierung nach den Ausführungen des Berichts an dieser Forderung bisher allgemein seltgehalten hat, so ist Sie darin nur verschriftsmäßig und in Uebereinstimmung mit dem Versahren anderer Königlichen Re-

gierungen vorgegangen.

Dagegen ist es nicht zu billigen, daß im dortigen Bezirke wiederholt Rettoratsschulen von neuen Leitern ohne Weiteres und sogar ohne Vorwissen der Aufsichtsbehörde übernommen worden sind.

Die Königliche Regierung wolle Ihre Befugnisse in dieser Beziehung bei den Betheiligten überall zur Geltung bringen und, nöthigenfalls unter Androhung der Schließung der betreffenben Schulen, für die Erfüllung der allgemein gultigen Bedin-

gungen Sorge tragen.

Zur Vermeidung von Störungen im Betriebe der Schulen und von Härten gegen einzelne Personen ermächtige ich jedoch die Königliche Regierung, bei den bereits amtirenden Leitern von Rettorats= und ähnlichen Schulen den Nachweis der Rettorprüfung nicht mehr zu verlangen; dagegen sehe ich keinen Grund, wegen der gleichen Forderung gegenüber neuen Schulleitern eine llebergangsfrist eintreten zu lassen.

Der Minister der geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

An die Königliche Regierung zu .R. U. III. C. 1481/82.

92) Forderung ber Turns und Jugendspiele. -- Bereits ftellung von Spielplagen.

Berlin, ben 28. Mai 1894.

Die Anregungen, welche von meinem Herrn Amtsvorgänger in dem Erlasse an die Provinzial-Schulkollegien und Regierungen vom 27. Oktober 1882 — U. III. b 7145 — (Centrbl. f. d. Unterrichtsverw. für 1882 S. 710 ff.) bezüglich einer zielbewußten Försberung der Leibesübungen überhaupt und der Turnspiele im besonderen gegeben worden sind, haben sich, wie in erfreulicher Weise zu Tage tritt, in weiteren Kreisen wirksam erwiesen. Das Berständnis dasür, daß es sich dabei nicht nur um eine Waßzregel der Unterrichtsverwaltung zur Hebung des Schulturnens, sondern vielmehr um ein wichtiges Gebiet der Bolkserziehung überhaupt handelt, ist allgemeiner geworden, und dankbar ist anzuerkennen, daß durch die Bemühungen der Behörden, durch thatkrästiges Borgehen von Privatpersonen und Bereinen und durch die Opserwilligkeit zahlreicher Gemeinden auf diesem Gebiete, besonders was die Ermöglichung des Turnens und Spielens in freier Luft anlangt, inzwischen erhebliche Fortschritte gemacht worden sind.

Erreicht ist aber das Ziel noch keineswegs. Namentlich in den größeren Städten stößt die Pflege der Bewegungsspiele vor allem wegen des Mangels an zweckmäßig belegenen und eingerichteten Spielpläßen noch vielfach auf erhebliche Schwierigkeiten, an deren wenn auch allmählich, aber doch stetig fortschreitender Ueberwindung thatkräftig weiter gearbeitet werden muß. Die Unterrichtsverwaltung allein ist dieser Aufgabe nicht gewachsen; sie bedarf dazu der entgegenkommenden Mitwirkung aller derer, denen die körperliche Gesundheit, die geistige Frische und die sittliche Kräftigung der Jugend am Herzen liegt, um die vor Opsern nicht zurücksehende Ueberzeugung, daß hierbei die Erfüllung eruster Forderungen der Gesundheitspflege und der Erziehung in

Frage steht, in immer weiteren Kreisen zu sichern.

Einen sehr willsommenen und nach den erzielten Erfolgen bewährten Beistand auf diesem Gebiete erblicke ich in den Bestrebungen des Centralausschusses zur Förderung der Jugendund Bolksspiele in Deutschland, denen ich eben deshalb, wie schon anderweit bethätigt worden ist, thunlichste Unterführung ge-

währt zu sehen münsche.

Nach Lage der Verhältnisse wird es vor allem darauf anstommen, die Stadtverwaltungen, soweit sie nicht schon zu dem Centralausschusse in freundliche Beziehungen getreten sind, sir dessen Jiele und Unternehmungen zu interessiren, wie sie unter anderem in dem 3. Jahrgange des Jahrbuches für Jugends und Bolksspiele, herausgegeben von E. von Schenckendorff und Dr. F. A. Schmidt, Leipzig, Boigtländer's Berlag, dargestellt sind. Namentlich ist dabei für die größeren Städte, in denen es der Jugend nur zu oft an Gelegenheit sehlt, sich in freier Luft fröhlich zu tummeln, die Anlegung und Unterhaltung gerigsneter Spielpläße dringend zu empfehlen, und ich ersuche Ew

Excellenz ganz ergebenft, in dieser Richtung je nach den örtlichen Berhältnissen Siren Einfluß dahin geltend zu machen, daß dem heranwachsenden Geschlechte für die Bewegungsspiele, deren Berth nicht hoch genug geschätt werden kann, der erforderliche Raum gewährt oder nicht genommen werde.

Bon dem Inhalte des Borftehenden wollen Ew. Excellenz auch das Königliche Provinzial=Schulkollegium und die nachge= ordneten Regierungsbehörden unter Hinweis auf den oben ge=

nannten Erlaß gefälligft in Renntnis fegen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Bose.

An fammtliche Herren Ober-Brafidenten U. III. B. 1497.

93) Prufung ber Rompetenz zur Enticheibung von Be= fcmerben in Boltsiculfachen.

Berlin, den 29. Mai 1894. Aus ben hier in Boltsschulsachen eingehenben Beschwerben ift oft nicht kar ersichtlich, ob es sich um eine Angelegenheit banbelt, welche im Beschwerdewege hier zu entscheiben ift, ober ob eine Berfügung in Frage fteht, gegen welche anberweite Rechts= mittel (Rlage im Berwaltungsftreitverfahren u. f. w.) gegeben find. Eine Berichtserforberung in Fallen ber letteren Art, wenn fie nicht wegen ber allgemeinen Bedeutung des Falls ausbrucklich aufgegeben wird, belastet die Königlichen Regierungen durch Darlegung des Sachverhalts in nicht beabsichtigter Beife, führt aber auch häufig bazu, bag bie Beschwerbeführer aus Untennt= Inftanzenzuges und in Erwartung biesseitiger Ent= nis des deibung versaumen, das durch Gesetz gebotene Rechtsmittel frist= gerecht einzulegen. Um hierin Wandel zu schaffen, ermächtige ich bie Königlichen Regierungen, von der erforderten Berichterstattung unstweilen abzusehen, wenn aus der dort vorhandenen Kenntnis des Sachverhalts fich ergiebt, daß es fich um eine Angelegenheit handelt, in welcher die Entscheidung nicht mir zusteht, sondern ber Instanzenzug anderweit gesetzlich geregelt ist. In Fällen folder Art ift ber Beschwerbeführer ausbrudlich auf bas ihm zustehende Rechtsmittel hinzuweisen und ohne weitere sachliche Berichterstattung die Beschwerde unter abschriftlicher Mittheilung ber erfolgten Rechtsbelehrung zuruckzureichen. Ich behalte mir vor, auf eine dahin gehende Anzeige ausnahmsweise sachtichen Bericht zu erfordern, wenn ich dies als wünschenswerth ansehen mußte.

An fammiliche Ronigliche Regierungen.

Abschrift erhält bas Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnis.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier. U. III. D. 1448.

94) Ausbildung und Brüfung ber Turnlehrer und Turnlehrerinnen.

Berlin, ben 4. Juni 1894. Nachdem es bereits früher nothwendig geworden war, hinsichtlich der Anmeldungen zu den bei der hiesigen Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt stattsündenden Kursen und Prüfungen ein anderes Berfahren vorzuschreiben, als in den Bestimmungen, betressend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausdrühung von Turnlehrern und von Turnlehrerinnen vom 6. Juni und 24. November 1884 und in den Prüfungsordnungen für Turnlehrer und Turnlehrerinnen vom 22. Mai 1890 vorgesehen war, haben sich neuerdings auch sonst unabweislich erwiesen, mit Rücsicht auf welche eine Umarbeitung zener Borschriften angezeigt erschien.

An Stelle ber vorgenannten Bestimmungen und Prufungsordnungen, die hierdurch aufgehoben werden, treten fortan die

1) Beftimmungen, betreffend die Aufnahme in die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin,

2) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer=Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen,

3) Prufungsordnung für Turnlehrer,

4) Prufungsordnung für Turnlehrerinnen

sammtlich vom 15. Wai d. 38. — U. III. B. 1477. Se 30 Exemplare der vorbezeichneten Borschriften sind beigefügt.

Die Königliche Regierung wolle dementsprechend das Ersforderliche veranlaffen.

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rugler.

An samuliche Konigliche Regierungen. U. III. B. 1744.

a Bestimmungen, betr. bie Aufnahme in bie Königliche Turnlehrer=Bilbungsanftalt zu Berlin.

§. 1.

Die Anstalt ist dazu bestimmt, Lehrer für die Ertheilung des Turnunterrichts an Schulen auszubilden.

§. 2.

Bur Theiknahme an den allächrlich stattfindenden Kursen, deren Ansang und Dauer im Staatsanzeiger und im Centralsbatte für die gesammte Unterrichts-Berwaltung in Preußen sowie duch die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen betannt gemacht wird, sind geeignet alle Lehrer höherer Lehrsuftalten, die Kandidaten des höheren Lehramtes, welche die vissenschaftliche Prüfung bestanden haben, mit der Maßgabe, daß die Zeit der Theilnahme am Kursus auf das Seminars oder Probejahr nicht angerechnet wird, und Volksschullehrer nach iestandener zweiter Prüfung.

Rur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vor= mgsweise unverheiratheten, ist die Theilnahme an einem Kursus

n empfehlen.

Lehrer, welche nicht bem preuhischen Staatsverbande angeiden, tonnen, soweit es souft die Berhältnisse der Anstalt gelatten, ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn ihre Anmeldung durch Bermittelung ihrer Lambesbehörde oder deven iesseitigen Bertreter erfolgt.

§. 3.

Der Anmelbung, welche bei ber vorgesetten Dienstbehörde mubringen ift, find beizufügen:

1) ein auf befonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebens= lauf, der besonders auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft giebt,

2) ein ärztliches Zeugnis barüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers bessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,

3) das Zeugnis über die abgelegte Lehramisprüfung,

29

1894.

4) ein von einem Turnlehrer auszustellendes Zeugnis über die erlangte turnerische Fertigkeit.

Die Anlagen der Anmeldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 4.

Die zum Kursus Einberusenen werden von dem Anstaltsarzte auf ihren Gesundheitszustand untersucht, auch einer Prüsung im Turnen unterworfen, in welcher ein gewisses Maß körperlicher Kraft und turnerischer Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbeugen und eftrecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung u. dergl.).

Bon dem Ergebniffe dieser Ermittelungen hängt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kurfus ab.

§. 5.

Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin 2c. entstehenden Kosten sind von den Theilnehmern am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen an preußische Staatsangehörige Beihulsen gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülsen zu den Kosten der Hers und Rückreise, der Bertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie oder derglnicht bewilligt werden.

Die gemährten Beihülfen werben am Enbe jedes Monat

gezahlt.

§. 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberufung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatsfonds etwa zu gewährenden Beihalsen gewinnen zu können muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältigster Brüsunseiner Berhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständer amtlich beglaubigen lassen, daß ihm für seinen Unterhalt hie die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das gesteigert Bedürsnis einer krästigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Bersügung stehen, oder welcher Beihülse er dazu bedarf. Jedez Bewerber hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihm vor dem Einkommen seiner Stelle für jeden Monat der Kursusdaue nach Abzug etwaiger Bertretungskosten, der zur Unterhaltung de Angehörigen erforderlichen Summe, der in der Heimath zu zahlenden Abgaben u. s. w. ausschließlich zur Bestreitung de Rosten seines hiesigen Ausenthaltes sicher zur Berfügung bleibt ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder son

gewährt werden und wieviel er aus eigenen Mitteln aufbringen tann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungs= gesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihülfe nachweislich in Folge unvorhergesehener Vorkommnisse einge= treten ist.

§. 7.

Die Theilnehmer am Kursus haben sich aus eigenen Mitteln die in der Anstalt übliche Turnkleidung zu beschaffen. Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

U. III. B. 1477. III.

b. Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die ander König= lichen Turnlehrer=Bildungsanstalt in Berlin abzuhal= tenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin (SW. Friedrichsftraße 229) alljährlich — etwa drei Monate dauernde — Kurfe abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtssblättern und in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtssberwaltung in Preußen bekannt gemacht wird.

§. 2.

Bur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Besähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Andere Bewerberinnen können, soweit es sonst die Verhält= nise der Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19.*) Lebensjahr überschriften haben und die erforderliche Schul= bildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können wir unter besonderen Berhältnissen ausnahmsweise zugelassen

verden.

§. 3.

Die Gesuche um Aufnahme sind an den Unterrichtsminister wrichten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerz

^{*)} Bis zum 1. Oftober 1897 genügt bie Bollenbung bes achtzehnten Bemsjahres (vergl. Geite 485).

berinnen bei ber vorgefetten Dienftbeborbe, von anderen Bewerberinnen bei berjenigen Königlichen Regierung, in beren Begitt bie Betreffenbe wohnt, fpateftens bis zu ben in ben Betannt machungen angegebenen Terminen anzubringen. Die in Berlin wohnenben Bewerberinnen, welche in teinem Lehramte steben, haben bas Gefnet bei bem Koniglichen Bolizei-Brafidium in Berlin einzureichen.

Dem Gesuche find beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender turzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ift, ob die Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt und auf welche Beife fie fich biefelbe angeeignet bat,

2) ein Zeugnis über normalen Gefundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten

Arzte ausgestellt fein muß;

außerbem:

3) von solchen, die bewits eine Brüfung als Lebrerin bestanden haben:

a. bas Zeugnis über diefe Brufung,

b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thatigfeit als Lehrerin ober in Ermangelung eines folchen ein von einem Beiftlichen ober ber Ortsbehörde ausgeftelltes Gubrungszeugnis;

4) von anberen Bewerberinnen:

a. der Geburtsichein,

b. ein Nachweis über bie erlangte Schulbildung, c. ein amtliches Fuhrungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beigw bringenden Bengnisse muffen in neuerer Beit ausgestellt fein.

Die Anlagen bes Gesuches sind zu einem Befte vereinigt einzureichen.

§. 4.

Die nach den vorgelegten Zeugniffen für geeignet befundenen und einberufenen Bewerberinnen werden vor Bulaffung jum Rurfus erforberlichen Falles einer arztlichen Unterfuchung unterworfen; auch bleibt es dem Director der Königlichen Turnlebrer-Bildungsanftalt vorbehalten, unter Umftanden behufs Feftftellung, ob die Bewerberinnen die erforberliche Schulbildung befiten, eine besondere Brufung anzuordnen.

Bon bem Ergebniffe biefer Ermittelungen hangt bie Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Kurfus ab.

§. 5.

Der Unterricht in ber Anstalt ist mentgeltlich. Die burch ben Aufenthalt in Berlin 2c. entstehenben Rosten sind von ben Theilnehmerimmen am Kurfus selbst aufzubringen. Zwar werden in dazu geeigneten Fällen Unterstützungen bis zur Höhe von 90 M monatlich aus Staatssonds gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihüffen zu den Koften der Hersund Rudveise, der Bertretung im Amte u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Unterstützungen werden am Ende jedes Ronats gezahlt.

§. 6.

Um hier sogleich bei der Entichließung über die Einberufung pm Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatssinds einen zuverlässigen Unterstützungen gewinnen zu können, wis jede Bewerberin bei der Anneldung nach sorgfältigster Brüfung ihrer Berhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umsänden amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt sier die erforderlichen Mittel, bei deren Bemessung u. a. das settigerte Bedürsins einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, wil zur Berfügung siehen, oder welcher Beihülse sie dazu bedarf. Ihr während ihres hiesigen Ausenhaltes für jeden der drei Mostate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ib und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst swährt werden, und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufsringen kann.

Rach Aufnahme in den Kurfus vorgebrachte Unterstützungskinche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen verden, in denen das Bedürfnis einer angerordentlichen Beihülfe achweislich in Folge unvorhergesehener Borkommnisse einge-

reten ist.

§. 7.

Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen is Aleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, namentlich er Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; is Absäte an den Lederschuhen mussen breit und dürsen, außen semessen, nicht über 1½ Centimeter hoch sein.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten.

U. III. B. 1477. IV.



c. Brufungs=Ordnung fur Turnlehrer.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer ist in Bertieine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königliche Turnlehrer=Bildungsanstalt den Borsit führt.

§. 2

Bur Prufung werben zugelaffen:

1) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilun von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben

2) Studirende, jedoch nicht vor vollendetem funften Semeste

3) ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie die Reif prüfung an einer höheren Lehranstalt mit sechsjährige Lehrgange ober die Brüfung nach Abschluß der Unte selunda einer neunstusigen höheren Lehranstalt bestande und das 22. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerber, welche bem preußischen Staatsverband nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werben, wer ihre Anmelbung durch Bermittelung ihrer Landesbehörde od beren biesseitigen Bertreter erfolgt.

§. 3

Die Prüfung findet in der Regel im Februar statt und wi in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hie felbst, SW. Friedrichstraße 229, abgehalten.

Der Termin wird durch ben Staatsanzeiger und durch d Amtsblatter sowie durch das Centralblatt für die gesammte Unte

richtsverwaltung in Preußen befannt gemacht.

§. 4

Die Anmeldungen sind an den Unterrichtsminister zu richt und von den in einem Lehramte stehenden Bewerbern bei d vorgesetzen Dienstbehörde, von anderen Bewerbern bei derjenigköniglichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohlstestens bis zum 1. Januar anzubringen. Die in Bert wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ih Meldung bei dem Königlichen PolizeisPräsidium in Berlin eber falls bis zum 1. Januar einzureichen.

Der Melbung find beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Leben lauf, auf dessen Titelblatte der Bor= und Zuname, d Wohnort, das Alter, die Konfession und die derzem Stellung des Bewerbers anzugeben ist,

2) ein arztliches Befundheitsatteft,

3) ein Zeugnis über bie erlangte turnerische Ausbildung; angerdem:

4) von folden, welche bereits eine Brufung als Lehrer be-

standen haben:

a. das Zeugnis über biese Prüfung,

b. ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer oder in Ermangelung eines solchen ein amtliches Führungszeugnis;

5) von ben übrigen in §. 2 unter b. und c. bezeichneten

Bewerbern:

a. ber Beburtsichein,

b. ein Führungszeugnis, ausgestellt von der Universitäts= oder von der Orisbehörde,

. von den Nichstudirenden das Schulzeugnis über die

bestandene Reife= oder Abschlußprüfung.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse muffen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Melbung find zu einem Befte vereinigt

einzureichen.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mund= liche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Klausursarbeit über ein Thema aus bem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Kommission auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesammtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§. 7.

Die mundliche Prüfung erftrect fich

1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Sentwickelung von Turnübungen, auf die Bestimmung, Begrenzung und Gruppirung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Alters= und Klassenstuffen, auf die durch das Studium von Fachschriften gewonnene Kenntnis der Turnlitteratur und der Turnsprache;

2) auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Berwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume:

3) auf die Renntnis bes menschlichen Korpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (f. Anlage a.),

bes Einflusses der turnerischen Uebungen auf diese sowie der beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und auf die ersten nothwendigen Hülfeleistungen dei eina vorkommenden Unfällen;

4) bei benjenigen Bewerbern, welche eine Lehrerprufung nicht abgelegt haben, auf die Kenntnis der wichtigsten Ex-

giehungs= und Unterrichtsgrundfape.

§. 8.

Die prattische Prüfung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen bes Schulturnens,

2) auf den Nachweis des erforberlichen Lehrgeschittes in befonderen Lehrproben.

§. 9.

Bewerber, welche zugleich die Befähigung für Ertheilung des Fecht- oder Schwimmunterrichts (f. Anlage b.) nachzuweisen wünschen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§. 10.

Jeber Bewerber hat vor bem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Bewerber, welche die Brüfung bestanden haben, erhalten ein Besähigungszeugnis. Die Stempelgebühr für das Beugnis beträgt 1 Mark 50 Pfennige.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Boffe.

U. III. B. 1477. L

Unlage a.

Renntnis bes menichlichen Rorpers.

Ueberficht über die Organe bes menschlichen Rörpers, über

ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerüft als Grundlage bes Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Birbelsaule nach Form und Zusammensehung, der Brusttorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Bon einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Berbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelentverbindungen.

Die Musteln bes Knochengeruftes: Bau und Thatigkeit ber Musteln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Rus-

teln und Mustelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie justande bringen.

Die außere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Bluttreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Berlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern außerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsfässeit. Die Lymphgefäße (Saugsabern) und die Lymphe.

Die Lunge und bie Athmungemusteln, ber Athmungevor-

gang, bie Bedeutung bes Athmens fur bie Blutbilbung.

Das Rervensystem im allgemeinen; Gehien, Ruckenmark, Rervenknoten (Ganglien). Bewegungs= und Empfindungsnerven. Berlauf der größeren Rervenstränge.

Die Berbauungsorgane: Die einzelnen Theile berfelben

nach Form, Lage und Thatigkeit.

Unlage b.

Die Schwimmlehrerprüfung besteht aus

1) einer praktischen Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fuß- und Kopfsprünge), das Wassertreten, Tauchen, Schwimmen unter dem Wasser, das Retten im Wasser Verunglückter und ihre Behandlung dis zur Ankunft eines Arztes; dazu eine Lehreprobe behuss Nachweises des erforderlichen Lehrgeschicks;

2) einer theoretischen Prufung, die sich erstreckt auf die Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, die Wethode des Schwimmunterrichtes, die Einrichtung,

Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

d. Prufungs=Ordnung für Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrerinnen ist in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt den Borsits führt.

§. 2.

Bur Brufung merben zugelaffen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,

2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und bas 19.*) Lebensjahr überschritten haben.

^{*)} Bis zum 1. Oftober 1897 genügt bie Bollenbung bes achtzehnten Lebensjahres (vergl. Seite 485).

Solche Bewerberinnen, welche bem preufischen Staatsverbande nicht angehören, konnen ausnahmsweise zugelaffen werden, wenn ihre Anmelbung durch Bermittelung ihrer Landesbeborde oder beren biesseitigen Bertreter erfolgt.

Die Brüfungen finden jahrlich zweimal (in der Regel im Mai und im November) statt und werden in den Raumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst, SW. Friedrichftraße 229, abgehalten.

Die Termine werben burch ben Staatsanzeiger und burch die Amtsblätter sowie durch das Centralblatt für die gesamme

Unterrichts-Verwaltung in Breußen betannt gemacht.

4.

Die Anmelbungen sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei ber vorgesetten Dienstbehörbe, von anderen Bewerberinnen ba berjenigen Königlichen Regierung, in beren Bezirt die Betreffenbe wohnt, spätestens bis zum 1. April bezw. 1. Oktober anzubringen Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in teinem Lehramte stehen, haben ihre Melbungen spatestens bis jum 1. April bezw. 1. Oktober bei bem Königlichen Polizei-Brafidium u Berlin einzureichen.

Der Melbung find beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender turzer Lebenslauf, auf beffen Titelblatte ber Bor- und Zuname, bit bienstliche Stellung, ber Wohnort, bas Alter und bie Konfession ber Bewerberin anzugeben ift,

2) ein arztliches Befundheitsatteft,

3) ein Bengnis über die erlangte turnerische Ausbildung; aukerdem:

4) von folden, welche bereits eine Prüfung als Lehrein bestanden haben:

a. das Zeugnis über diese Prüfung, b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin ober in Ermangelung eines folchen em Führungszeugnis, ausgestellt von einem Beiftlichen ober von der Ortsbehörde;

5) von den übrigen in §. 2 unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:

a. der Geburtsschein,

b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung, c. ein amtliches Guhrungszeugnis.

Die über Gefundheit, Führung und Lehrthätigkeit beigw bringenden Zeugnisse muffen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Melbung find zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 5.

Die Brufung ist eine theoretische — schriftliche und mundliche — und eine prattische.

§. 6.

Die schriftliche Brufung besteht in der Ansertigung einer Rlausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche bes Schulturnens.

§. 7.

Die mundliche Brufung erftrect fich

1) auf die Kenntnis der wichtigften Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und die Methode des Madchenturnens, auf die Beschreibung und Erklärung von Turnübungen, auf die Entwickelung derfelben von den einsachen Formen zu den zusammengesetzen, auf Bestimmung, Begrenzung und Gruppirung des Uedungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und auf die Kenntnis einiger Fachschriften;

2) auf die Beschreibung ber für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;

3) auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (f. Anlage), des Einflusses der turnerischen Uebungen auf diese, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln und der ersten nothswendigen Husselstungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§. : 8.

Die praftische Prufung erstreckt sich

1) auf die Darlegung der forperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Madchenturnens,

2) auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in bes fonderen Lehrproben.

§. 9.

Jede Bewerberin hat por dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mart zu entrichten.

§. 10.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Brufung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebuhr für das Zeugnis beträgt 1 Mart 50 Pfennige.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister der geiftlichen 2c. Angelegenheiten.

Boffe.

U. III. B. 1477. U.

Anlage.

Renntnis bes menfolicen Rorpers.

Ueberficht über bie Organe bes menschlichen Rorpers, über

thre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerüft als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Birbelfäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Bon einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Berbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Musteln bes Knochengerustes: Bau und Thatigkeit ber Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen,

welche fie zustande bringen.

Die außere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Berlauf der größeren Gefäße; Renntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernahrungsflussigieit. Die Lymphgefäße (Saugsadern) und die Lymphe.

Die Lunge und bie Athmungsmusteln, ber Athmungsvor-

gung, die Bedeutung bes Athmens für die Blutbilbung.

Das Rervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rudenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Berlauf der größeren Nervenstränge.

Die Berbauungsorgane: Die einzelnen Theile berfelben

nach Form, Lage und Thatigkeit.

95) Renordnung bes höheren Mabdeniculmefens.

Berlin, den 31. Mai 1894. Beifolgend überfende ich dem Königlichen Provinzial=Schulz kollegium — der Königlichen Regierung — je ein Druckexemplar

1) meines Erlasses vom heutigen Tage — U. III. D. 1260a —, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Mädchenschulen mit "Allgemeinen Vorschriften für die über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Wädchenschulen", sowie den Lehrplan für die höhere Mädchenschule,

2) meines Erlasses vom heutigen Tage — U. III. D. 1260b —, betreffend die Brufungen für die Lehrerinnen nebst

der "Ordnung der Wiffenschaftlichen Prufung der Lehrerinnen"

zur Kenntnis und Beachtung.

Witabgebruckt sind in dem beifolgenden Exemplar die älteren Brufungsvorschriften.

An die fammelichen Königlichen Provinzial-Schulfollegien und Regierungen.

Abschrift nebst einem Druckeremplare ber vorbezeichneten Erlasse und Anlagen theile ich Eurer Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme ganz ergebenft mit.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

An fammiliche Königliche Herren Ober-Prafibenten. U. III. D. 1260 III.

Berlin, ben 31. Mai 1894.

a. Die Mädchenschulen, welche neben den öffentlichen Boltssichulen bestehen, sind in ihrer äußeren und inweren Einrichtung sehr vielgestaltig. Nur zum Theil aus einem unterrichtlichen Bedürfnis, zu einem anderen Theil mehr aus gesellschaftlichen Rücksichten beworgegangen, sind sie auch in ihrem Lehrgange den besonderen örtlichen und persönlichen Bedürsnissen angepaßt, die zu bestredigen sie ins Leben gerusen worden sind. Wenn es bei dieser Sachlage schwierig sein würde, in ähnlicher Weise, wie es bei den gehosbenen Schulen sür die männliche Jugend der Fall ist, eine Reihe bestimmter Schulsormen sür die Erziehung der weiblichen Jugend als ausschließliche hinzustellen, so waltet hiersür ein Bedürsniss auch insofern nicht ob, als in den Rädchenschulen Berechtigungen bestimmter Art, welche für den klustigen Lebensgang von entsichender Bedentung wären, nicht erworben werden.

And diesen mannigfachen Formen haben sich allmählich zweiSchulen bestimmter Gattung heransgebildet, die Mittelschule,
deren äußere und innere Gestaltung durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 (Centr. Bl. 1872 S. 585 st.):
gegeben ist, und die höhere Mädchenschule, deren einheitliche.
Gestaltung durch den Lehrplan vom 6. Oktober 1886 (Centr. Bl.
1887 S. 235) angedahnt ist, die aber im Uedrigen der gleich-

mäßigen Regelung noch entbehrt.

Bereits im Jahre 1891 gab es im preußischen Staate 120 Mädchenschulen mit 7 und mehr aufsteigenden Klassen und mit Unterricht in zwei fremden Sprachen (höhere Mädchenschulen). Es ist daher an der Zeit, der Lehrarbeit dieser Schulen Ziel

und Richtung zu geben.

Neben ben anliegenden Allgemeinen Borschriften, welche für alle Mädchenschulen, die über das Ziel der Boltsschulen hinausgehen, Geltung haben, soll dies betreffs der höheren Mädchenschulen durch den in der Anlage 2 beigeschlossenen Lehrplan gesichehen, welchen ich nach eingehender Prüfung der meinen Herren Amisvorgängern und mir selbst in nicht geringer Zahl eingereichten Borschläge und nach Anhörung bewährter, besonders tüchtiger Schulräthe und Schuldirektoren habe ausstellen lassen. Dieser Lehrplan soll vom 1. April 1895 ab den besonderen Lehrsplänen für die höheren Mädchenschulen allgemein zu Grunde liegen.

Wenn der Lehrplan im Widerspruch mit den Wünschen und Anträgen mancher Mädchenschuldirektoren für die höhere Rächchenschule nicht zehn, sondern nur neun Jahreskurse vorschreibt, so war dafür zunächst die Thatsache bestimmend, daß an vielen Schulen, welche zehn aufsteigende Klassen haben, die oberste Klasse eine verhältnismäßig geringe Schülerinnenzahl hat, und daß an anderen Schulen die größere Schülerinnenzahl in dieser Klasse nur daher rührt, daß sie als Vorklasse für eine mit der Anstalt verbundene Lehrerinnen-Bildungsauftalt dient. Abgesehen davon, daß der Versuch der Lösung der dadurch entstandenen Doppelsausgabe wesentliche Bedeuten gegen sich hat, ist das Bedürfnis, welches die bezeichnete Einrichtung befriedigen sollte, beseitigt, nachdem durch die Verfügung vom 2. Januar 1893 (Centr. Bl. 1893 S. 252) allgemein angeorduct ist, daß sämmtliche Lehrerinsnen-Bildungsanstalten 3 Jahreskurse haben sollen.

Stärkere Grunde als die von den augenblicklichen Frequenzverhaltniffen hergeleiteten liegen für mich in der Sache felbst.

Einmal stellt ein neun Jahre hindurch ununterbrochen fortgeseter Schulbesuch eine so starte Anforderung an die geistigen und an die körperlichen Kräfte der Mädchen, daß sie nach Abschluß einer solchen Zeit nothwendig einer Erholung ober doch einer wesentlichen Erleichterung bedürfen.

Es ist ferner anzunehmen, daß ein junges Madchen, welches neun Jahre hindurch unter so ganstigen Umstanden, wie sie den Zöglingen der höheren Madchenschulen in der Regel zustatten kommen, Schulkenutnisse gesammelt hat, das Bedürfnis empfinden wird, seine weitere Bildung freier und selbstandiger zu suchen, als es möglich ist, wenn es unter dem Zwange der Schule in den bisherigen Formen auch in den Lehrgegenständen weiter lemen soll, welchen es weder ausgesprochene Reigung noch be-

fondere Befähigung entgegenbringt.

Dagegen hat die große Mehrzahl der jungen Madchen bei ihrem Abaange von ber Schule bas Bedurfnis, ihre Renntniffe m einzelnen Lehrgegenständen zu erganzen und dadurch ihre allgemeine Bilbung zu erweitern und zu vertiefen. Es ift als ein Mangel ber Madden = Schulerziehung empfunden worben, daß eine Gelegenheit hierzu fehlt. Dieselbe wird sich leicht bieten. wenn sich der hoheren Madchenschule mablfreie Lehrturfe angliebern, in welchen die aus ber Schule entlassenen Mabchen in freierer, vielleicht auch in mehr wissenschaftlicher Form weiteren Unterricht erhalten. Die Gegenstande Diefer Kurfe werden vorzugsweise Weltgeschichte, die Geschichte der deutschen Dichtung, Runftgefchichte, fremde Sprachen und Naturmiffenschaften zu bilben Selbstverständlich werden nicht in jeder Schule diese Gegenstände sammtlich dargeboten werden können; es werden vielmehr die Direktoren je nach den örtlichen Verhältnissen die Auswahl treffen muffen. Sut eingerichtet können diese Rurse auch einem weiteren 3mede bienen. Die meiften Boglinge ber hoberen Maddenschulen sind barauf angewiesen, sich fur spatere Lebens= jahre erwerbsfähig zu machen. Soweit sie dieses Riel in der Lebrthatigieit zu erreichen suchen, sind ihnen die Wege hierzu ion jest geebnet. In erfreulicher Beife haben fich aber in der neuesten Beit Madchen entschloffen, auch andere Berufszweige zu. ergreifen, und es find Anstalten ins Leben getreten, in welchen fie die Borbereitung für diese erlangen können. Aehnlich wie die Lebrerinnen-Seminare verlangen aber diese Unstalten von ihren Boglingen manche Kenntnisse, welche in entsprechendem Dage und Umfange in der höheren Madchenschule nicht erworben werden tonnen, auch nicht erworben werden sollen; außerdem wird dabei m ber Regel ein Lebensalter vorausgesett, welches die Madchen beim Abgange von der Schule noch nicht erreicht haben. Hier tonnen nun die bezeichneten mahlfreien Rurfe die munichenswerthe handreichung thun. Frei von jeder Einrichtung, welche sie zu Fachichulen machen wurde, ganzlich in dem Rahmen der Lehr= antalten verbleibend, welche der allgemeinen Bildung dienen, werben fie doch ben jungen Mabchen Die Gelegenheit bieten, Die ihnen in einem bestimmten Lehrgegenstande später nöthigen Renntmife zu erwerben, mahrend fie es andrerseits ben Schulerinnen, welche ihre wiffenschaftliche Bildung nicht ploplich abbrechen wollen, ermöglichen, ohne Schulmadchen zu bleiben, doch ihre Beschäftigung mit den Biffenschaften weiter fortzusegen.

Wo bergleichen Kurse an höhere Mabchenschulen angeschloffen werben sollen, was, wie ich hoffe, in weitem Umfange geschehen wird, ist die bezügliche Genehmigung unter Borlage eines Ein-

richtungsplanes bei mir zu beantragen.

Die Schule felbst wird ihre Aufgabe besto besser erfüllen, je mehr sie es vermeidet, einer Fachschule ahnlich zu werden, und je bestimmter sie sich auf ihre Ausgabe beschränkt, ihren Schalezinnen auf religiös=sittlicher Grundlage eine allgemeine Bilbung

zu geben.

Bon diesem Gesichtspunkte aus ist der neunjährige Kursus allgemein vorgeschrieben. Ich will aber, um bestehende Anstalten in ihrem Unterrichtsbetriebe nicht zu stören, gestatten, daß, da wo zur Zeit der Lehrplan auf zehn Jahreskurse eingerichtet ist, es dabei sein Bewenden behalte. In diesem Falle ist das Bensum des Lehrplans für die 3 letzten Jahre auf 4 Jahre zu vertheilen.

Wo mit einer höheren Madchenschule eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt außerlich verbunden ist, sind deren Klassen von

ben Schuttlaffen scharf zu sondern.

Der beigeschloffene Lehrplan findet auch für folche Mabchenfculen entsprechende Anwendung, welche nur die Oberftufe einer

höheren Maddenschule darstellen.

Die Prüfung und Feststellung ber Lehrplane für Schulen mit weniger als sieben aufsteigenden Klassen hat wie bisher im Einzelnen unter Berücksichtigung der für die betressende Schule in Betracht kommenden Berhältnisse zu geschehen. Allgemein ist aber festzuhalten, daß an solchen Schulen nur der Unterricht in einer fremden Sprache allgemein verbindlich sein darf. Die Theilnahme an dem Unterrichte in einer zweiten fremden Sprache darf hier nur Schülerinnen gestattet werden, welche in allen

anderen Lehraegenständen befriedigen.

Die bisherige Jusammensetzung des Lehrkörpers der höheren Mädchenschulen aus akademisch und seminarisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen hat sich bewährt. Insbesondere hat der Betteiser der auf verschiedenen Bildungswegen vorbereiteten Lehrer eine gewisse Frische und Lebendigkeit in die Arbeit der Schule gebracht und dieselbe vor Einförmigkeit nid Einseitigkeit dewahrt. Ich sinde daher keine Beranlassung, den gegenwärtigen Zustand zu ändern und Anträgen Folge zu geben, nach welchen die Stellen der Direktoren und der Oberlehrer an den öffentlichen höheren Mädchenschusen nur mit akademisch gebildeten Lehrerzu desern zu besehen wären und die seminarisch gedildeten Lehrerzu des bestellen beschieden Lehrer sind, nur in den mittleren und unteren Schulklassen beschäftigt werden sollen.

Gine solche Rusammensehung des Lehrkörpers wurde nicht mr ben Frieden an der Anftalt gefährden, sondern auch bie Arbeit an derselben stören, manche für dieselbe besonders geeigs wie Lehrkräfte von ihr fern halten und voraussichtlich dahin ühren, daß bei der Wahl der Direktoren und der Oberlehrer not so sebr die unterrichtliche Tüchtigkeit und Erfahrung, als der Bang der Borbildung der einzelnen Bewerber in den Borderprund gestellt würde. Es soll baher zwar babei sein Bewenden aben, daß im Befoldungsetat für die Lehrer an den öffentlichen öheren Mädchenschulen eine Anzahl — etwa ein Dritttheil von ammilichen — Lehrerstellen als Oberlehrerstellen ausgezeichnet nid, damit hervorragend tuchtige Manner an die Anstalten bevien und an ihnen festgehalten werden können; aber ihre Auswhi foll allein durch das Daß ihrer amtlichen Bewährung mb besonderen Befähigung für Mädchenunterricht Derden

Bas die Stellung der Lehrerinnen an den höheren Raddenbulen anlangt, fo ift bem Bunsche Ausbruck gegeben worden, en Lehrerinnen einen erheblich größeren Antheil an der Leitung er höheren Mabchenschule und an dem Unterrichte in den oberen Hassen berselben zuzuweisen. Man hat in dieser Hinsicht bas kelangen geftellt, daß der Unterricht in der Religion, im Deuthen und in der Geschichte möglichst nur von Lehrerinnen ertheilt erden solle. Soweit in diesem Antrage ein Zweifel an der tziehlichen Kraft eines von Lehrern ertheilten Unterrichtes liegt, ermag ich demfelben eine Berechtigung nicht zuzuerkennen. af aber die hohe Bedeutung der erziehlichen Aufgabe nicht ertaunt werden, welche die hobere Maddenschule zu lofen bat. be hat insbesondere nicht nur ihren Schülerinnen eine innerlich grundete religios-sittliche Bildung zu geben, sondern fie auch echter Beiblichkeit zu erziehen. Für die Losung dieser Aufgabe etten allerdings die Lehrerinnen in weiterem Umfange, als es üher bei den öffentlichen höheren Madchenschulen der Fall zu m pflegt, in Aufpruch zu nehmen sein. Ich bestimme baber, B an jeder öffentlichen höheren Dabchenschule, welche nicht wa unter ber Leitung einer Direktorin steht, dem Direktor eine threrin als Gehülfin beigegeben wird, die ihn bei Lösung ber wehlichen Aufgabe ber Anftalt unterftut, und daß außerdem as Ordinariat meniastens einer ber drei Oberklassen in die Sand mer Lehrerin zu legen ist.

Auch ist es wunschenswerth, barüber hinaus die Lehrerinnen n dem Unterricht in den oberen Klassen in größerem Umfange betheiligen. Boraussetzung dafür wird allerdings sein, daß ie Lehrerinnen die auf dem Seminar erworbenen Kenntnisse 1894.

Digitized by Google

burch weiteres Studium vertiefen und in den von ihnen zu vertretenden Fachern fich die Befähigung erworben haben, in wiffenicaftlicher Weife felbständig weiter zu arbeiten.

Wie sehr das Bedürsnis nach wissenschaftlicher Bertiefung ihrer Bildung in den Kreisen der Lehrerinnen selbst empfunden wird, zeigen die aus freier Bereinsthätigkeit hervorgegangenen

Fortbildungsturfe.

Es scheint an der Beit, diefen Bestrebungen ein festes Biel au geben, zugleich aber die Befähigung zur Anstellung als Direktorin ober als Dberlehrerin an einer höheren Rabchen: schule auch an den Ausweis über eine höhere wissenschaftliche

Bildung zu knuvfen.

Bon diesen Gesichtspunkten aus habe ich burch anderweitige Berfügung vom heutigen Tage eine "Drbnung ber Wissenschaft lichen Brufung der Lehrerinnen" erlaffen, welche ihr Ziel, ba öffentlichen höheren Madchenschulen wiffenschaftlich burchaebilden weibliche Lehrtrafte zuzuführen, noch beffer erreichen wird, wem gleichzeitig im Besoldungsetat Diefer Schulen einige Lebrerinnen stellen als Oberlehrerinnenstellen bezeichnet und nur m Lehrerinnen besett werden, welche ihre Befähigung durch Ablegun der wissenschaftlichen Brufung nachgewiesen haben.

Ich gebe mich ber Hoffnung hin, daß die Lehrer und Lehrerinnen auch in Zukunft ber höheren Mabchenschule mit ber

alten Treue dienen werden.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. Boffe.

bie fammtlichen Roniglichen Brovinzial-Schultollegien und Regierungen.

U. III. D. 1260, a.

Die Beauffichtigung ber hoheren Dabdeniculen regelt fich jur 3d nach ben Grunbfagen, welche in ben nachstehenben beiben Berfugunga bargelegt finb:

Berlin, ben 18. Juni 1881 Es hat fich bas Beburfnis herausgestellt, Die örtliche und Die Rris aufficht über die höheren Maddenschulen nach Lage der besonderen Bur bättnisse einzelnen Schulen ihrem Charafter gemäß besonders zu ordna In dieser Beziehung sind schulen ihrem Charafter gemäß besonders zu ordna In dieser Beziehung sind schulen sieht verschiedenen Wege eingeschlagen worden Was zunächst die Orts-Schulaussicht anlangt, so ist diese bei voll ansgestalteten höheren Mäddenschulen mehrsach, unter gleichzeitiger Bildung von Kuratorien, den Dirigenten der Anstalten selbst übertragen worden.

In der Rreis-Schulauffichtsinftanz find berartige Schulen nicht obni Beiteres bem Birtungstreife des mit der Beauffichtigung des Bollsforb wefens beauftragten Rreis-Schulinfpettors zugewiefen, vielmehr ift in jeben einzelnen Falle eine Brufung eingetreten, ob bies zu gefcheben babe, ober

sb ein besonderer Kreis-Schulinspeltor für diese Kategorie von Schulen zu bestellten sei, oder ob die Königliche Regierung 2c. dieselbe an sich nehmen wolle. In den Bezirken, in welchen eine derartige Ordnung der Angelegenbeit noch nicht stattgefunden hat, wird eine solche nicht länger aufzuschleben sein.

Die Königliche Regierung 2c. wolle demunch die Regelung der Aufficht über die Rabchenschulen Ihres Berwaltungsbezirkes unter forgfältiger Beachtung der besonderen Berhältnisse derselben und der in Betracht bummenden Persönlichkeiten einer erneuten Prüfung unterziehen und das

Erforderliche anordnen.

Außerbem erwarte ich eine Aeußerung, ob es fich nicht empfehle, diejenigen höheren Madchenschulen, welche mit Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbunden find, und denen die Berechtigung zur Abnahme von Entlassungsprüsungen beigelegt ist, dem Reffort des Königlichen Provinzial-Schultollegiums zu überweisen.

Der Minifter ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. von Gofler.

An fonmitide Lingliche Reglerungen und Provingial-Schulfollegien. V. III. a. 10448.

Die aus Beranlassung meiner Cirkular-Berfügungen vom 18. Juni 1888.

— U. Ma. 10448 — und vom 22. Februar 1886 — U. Ma. 10118 — erstätteten Berickte haben ergeben, daß die Berhältnisse, welche bisher einer Keberweisung der höheren Rädchenschulen in den Aussichtskreis der Provinzial-Schulkollegien entgegengestanden haben, noch unverändert sordauern. Ich din daher nicht in der Lage, den hieraus gerichteten Antagen von Leitern und Lehrern dieser nicht geringe Zahl von Rädchenschulen gebe, welche sich nach ihrer gesammten Einrichtung, nach ihrem Lehrplane, der Zusammensehnung ihrer Lehrfollegien, der Frequenz ihrer Rassen, ihrer besonderen, durch die Familien-Angehörigkeit ihrer Zöglinge bedingten Ausgabe so wesentlich von mittleren und niederen Schulen unterschieden, daß sie denselben auch bezüglich ihrer staatlichen Beaussschlich unterschieden. Dass sie denselben auch bezüglich ihrer staatlichen Beaussschlich unterschieden sie denselben auch bezüglich ihrer staatlichen Beaussschlich siedeselbeit werden könnten und daß, wo dies dennoch gesühlen unterschilt in solchen Fällen Abhüsse getrossen vorden ist, indem entweder die intliche und die Areis-Schulaussicht über solche Anstalten in dieselbe Hand ines dassür besonders besähigten Rannes gelegt worden oder ein Auratorium int dieselben gebildet und dieses der zusändigen Regierung unmittelbar interstellt worden ist oder endlich diese die Aussicht dierer höheren Rädchendule das Bedürfnis einer derartigen Annes gelegt worden oder ein Kuratorium int dieselben gebildet und dieses der zusändigen Regierung unmittelbar interstellt worden ist oder endlich diese der Aussicht dieserhältnisse einer derartigen Kenderung der Ausschlassenschlänisse einer derartigen Annes gelegt worden oder ein Kuratorium int dieselben gebildet und dieses der Absüglichen Regierung auch vorgängiger Anhörung des Ragistrates bezw. der städischen Schulden derusenschlassenschlänen den entgegen. Rit Rücksicht aus Disservan, welche an einzelnen diese siede vorden das eine Berpflichtung zur Theilnahme an de

duntliche Ronigliche Regierungen und Provinzial-Schultollegien.

Abschrift erhalten Em. Creellenz zu gefälliger Kenntnisnahme mit ben ganz ergebensten hinzusügen, daß mir die Berichte auf meine Circularserfügung vom 18. Juni 1888 auch keinen genägenden Anlaß geben haben, bezüglich derjenigen öffentlichen höheren Radohenschnlen nichtlautlichen Patronates, welche mit einem zur Entlassungsprüsung berechtigten Lehrerinnen-Seminar verbunden sind, eine allgemeine Berfügung zu tressen. Sollten Ew. Excellenz eine oder mehrere dewartige Schulen dem Anstitution wollen die gefälligt nach Anhörung desselben und der beiheiligten Regierung den entsprechenden Antorung desselben und der beiheiligten

Der Minifter ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. von Gokler.

fammtliche herren Ober-Prafibenten. U. III. a. 20192.

Allgemeine Boridriften für die über bas Riel ber Boltsidule hinausgebenben Dabdenichulen.

Für sammtliche Madchenschulen, welche höhere Riele verfolgen als die Bolksschule, gelten nachstehende Bestimmungen.

1.

Die Rahl ber Schulerinnen barf in einer Rlaffe nicht mehr als 40 betragen.

2.

Die Schulzimmer muffen fo geräumig sein, daß bei ent-sprechender Höhe auf jede Schülerin mindestens 0,8 qm Boden: flache kommt, und durfen auch bei kleiner Schulerinnenzahl nicht unter 24 qm Bodenflache herabgeben. Auch ift bafur zu forgen, bag jebes Schulzimmer eine ausreichenbe Belligfeit babe, ge nügende Lüftung zulaffe, Schutz gegen die Witterung gewähre und mit Fenstervorhängen zur Abblendung der Sonne ausgestattet sei; das Licht muß von der linken Seite der Schülerin in bas Zimmer fallen. Die Schultische und Schulbanke muffen der Größe ber Schulerinnen angepagt und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Schulerinnen ohne Schaben für ihre Be sundheit baran figen und arbeiten können.

Die Riegel für die Hüte, Tucher und Mantel sind in den

Korridoren außerhalb der Lehrzimmer anzubringen.

Bei Schulen mit sieben und mehr auffteigenden Rlaffen find für ben Zeichen=, Gefang= und Turnunterricht besondere Raume bereit zu stellen und zweckentsprechend auszustatten.

Ebenso ift fur Rimmer zu forgen, welche ben Lehrern und

Lehrerinnen während ber Paufen und freien Stunden zum Aufmihalt zu dienen haben.

4.

Bei jeder Schule muß ein genügend großer Garten, Hofnum vber sonstiger Plat vorhanden sein, wo sich die Schülerinnen vährend der Pausen frei bewegen können.

5.

Jur Ausstattung des Schulzimmers gehören zwei Schulsafeln, ein Lehrstuhl und je nach Bedürfnis ein ober mehrere borante zur Ausbewahrung von Büchern, Heften, Handsneiten u. s. w.

6.

Bei jeber Schule muß eine sorgsam ausgewählte Schülerinnenbibliothet vorhanden sein, deren Gebrauch von den Lehrern und khrerinnen geordnet und beaufsichtigt wird.

7.

Für ben Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

a. Je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr= und Lernbuch;

b. minbestens ein Globus;

c. die den Lehraufgaben der einzelnen Klassen entsprechenden Anschauungstafeln, geographischen Wandfarten, Zeichenvorlagen, Naturalien und Apparate;

in den Unterklassen die erforderlichen Lestrmittel für das

Lefen und das Rechnen;

e. ein gutes Klavier.

hierzu tritt für die evangelischen Schulen:

1. Eine entsprechende Anzahl von Bibeln und Gefangbuchern,

g. In allen Rassen ift ein Alassenbuch zu führen und seber zeit bereit zu halten; in dieses hat seder Lehrer und jeder Lehrerun die Staffe, welche in jeder Stunde durchgenommen und die Aufgaben, welche für die nächste Stunde
gestellt worden sind, genau einzutragen. Außerdem ist eint Schülerinnenverzeichnis, welches auch die etwaigen Dispensationen von einzelnen Lehrgegenständen ersicklich machen muß, sowie ein Schultagebuch zu führen, in
welches die Berfäumnisse und die etwaigen Strafen eingezeichnet werden. In jeder Rasse muß der Stundenplan aushängen; der Lehrplan und die Bensenvertheilung
jind jederzeit in der Klasse bereit zu halten. Der Leiter ber Anstalt hat eine Schulchronit mb eine Stammliste, sowie ein Berzeichnis ber eintretenden

und ber abgebenden Schulerinnen zu führen.

h. Bei der Auswahl der Lehr= und Lernbücher, welche von der Schülerin anzuschaffen sind, ist möglichste Beschrändung geboten; außerdem sind die Bücher so zu wählen, das durch ihren Gebrauch alle Diktate und die sogenammen Ausarbeitungen der Schülerinnen überflüssig werden. Solche Ausarbeitungen sind auch als freiwillige Arbeiten nicht zu dulden.

8

Jede Schülerin erhält beim Eintritt in die Schule und bein Uebergang in eine neue Klasse das Berzeichnis der in den Untericht eingeführten Lehrbücher und Lernmütel, deren Anschassung ihr oblieat.

Die Einführung nicht in diesem Berzeichnisse angegebena Leitfäben, Lefebücher, Lehrbücher, Gesangheste u. s. w. in de Form freiwilliger Anschaffungen seitens der Schülerinnen ist um

zulässig.

9

Es ist eine Einrichtung zu treffen, welche es den Schulerinne ermöglicht, Doppelexemplare ihrer Lernbücher und sonstige Bucha und Unterrichtsmittel, deren sie zu Hause nicht bedürsen, in de Schule in sicherem Gewahrsam zu lassen. Die Schultaschen Mappen u. s. w. der Schülerinnen sind unter Aufsicht zu halten damit jede Ueberlastung verhütet werden kann.

10.

Die Höchstahl sammtlicher Unterrichtsstunden einer Boch beträgt für das erste Schuljahr 18, für das zweite 20, für das dritte 22, für das vierte 28, für die solgenden Schuljahre 30. Alle Lehrgegenstände der Mädchenschule find allgemein verbindich

Wo bie Befreiung von ber Theilnahme am Unterricht in einem technischen Lehrfach aus Gesundheitsrücksichten nöthig er

icheint, ift ein arziliches Leugnis beizubringen.

11.

Bei Aufstellung bes Stundenplanes ist darauf zu achten, baß die Stunden, in welchen die Augen der Schülerinnen de sonders in Anspruch genommen werden mussen (Lesen, Schreiben, Zeichnen, Geographie, Handarbeiten), in die helle Tageszeifallen,

daß die Religionsftunden möglichft an den Anfang der Unter-

richtszeit gelegt werden,

daß die unmittelbare Auseinandersolge von Lehrstunden, welche das Nachdenken der Kinder vorzugsweise ersordern, vers mieden werbe.

12.

Rach der zweiten Unterrichtsstunde sindet eine Pause von 15 Minuten, sonst zwischen je zwei Unterrichtsstunden eine solche von 10 Minuten statt. Wachen es die Verhältnisse nöthig, daß suns Stunden hintereinander unterrichtet wird, so muß die Pause zwischen der vierten und fünsten Stunde wieder 15 Minuten dauern.

13.

Benigstens mahrend der größeren Bausen haben die Schüslerinnen die Alassen zu verlassen, damit gelüftet werden kann. Benn es die Witterung irgend zuläßt, haben sie sich mahrend der Bausen im Freien zu bewegen.

14.

Der Schwerpunkt ber Schularbeit ist in den Unterricht zu legen. Zu häuslichen Arbeiten dürfen nur Aufgaben gestellt werden, die in der Schule so weit vorbereitet sind, daß sie von den Schülerinnen selbständig gelöst werden können.

Die hausliche Arbeitszeit foll

für die Unterstufe — höchstens 1 Stunde täglich, für die Mittelstufe — höchstens 1½ Stunde täglich, für die Oberstufe — höchstens 2 Stunden täglich

betragen.

Durch Umfrage in den Klassen und in den Elternkreisen ift von Zeit zu Zeit festzustellen, ob dieses Maß eingehalten wird. Für eine entsprechende Bertheilung der hauslichen Arbeit auf die einzelnen Lehrgegenstände haben die Ordinarien Sorge zu tragen.

15.

Bom Bormittage auf den Nachmittag durfen hausliche Ars beiten nicht aufgegeben werden.

16.

Ferienarbeiten find auch als freiwillige Leiftungen unzulässig.

17.

Der Memorirstoff ist sorgfältig zu wählen, knapp zu bemeffen und, soweit das irgend angängig ift, bereits in der Pensenvertheilung für das ganze Schuljahr von vornherein festzustellen.

18.

Bei den deutschen Aussätzen hat der Lehrer ein Höchstmaß für den Umfang vorzuschreiben. Es sollen im Allgemeinen lieber häufigere als zu lange Arbeiten geliefert werden.

19.

Extemporalien und Klaufurarbeiten sind als Uebung zulässig, nicht aber als Maßstab für die Beurtheilung, insbesonbere nicht bei Bersetzung der Schülerinnen.

20:

Alle schriftlichen Arbeiten sind forgfältig zu korrigiren. Sie muffen das Datum ber Abgabe und der Korrettur tragen.

21.

Beichnungen, auch Kartenzeichnungen, burfen nicht zum Gegenftanbe hauslicher Aufgaben gemacht werben.

22.

Strafarbeiten irgend welcher Art find unzulässig.

23.

handarbeits=, Beichen= und Schreibstunden durfen nicht von frembsprachlicher Unterhaltung ober von Borlefen begleitet fein

24.

Wiederholungen der durchgenommenen Behrstoffe musser justäglich vorkommen, so daß das Aufgeben besonderer zussammenhängender Wiederholungen ganzer Lehrabschnitte embehrstich wird.

25.

Sollte eine Bestrafung durch Nachbleiben erforderlich werden, so sind die Eltern vorher davon zu benachrichtigen. Die Schielerin darf während des Nachbleibens weder unbeaufsichtigt noch unbeschäftigt sein.

In teinem Falle durfen Schülerinnen zwischen bem Bormittags= und dem Nachmittagsunterricht in der Schule zurud:

gehalten werben.

26.

Die Schülerinnen erhalten minbestens alle Halbjahre ein schriftliches Zeugnis über Führung, Fleiß und die Leistungen in ben einzelnen Fächern.

27.

Deffentliche Schulprufungen finden nicht ftatt. Berlin, den 31. Mai 1894.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. Boffe.

A. Stunden=Tafel.

-	ر ما روان در ما روان از از از از از از از از از از از از از										
	•	Unterftufe			Mittelfinse			Dberftufe			Summe
	Æ1.	IX	AM	VΙΙ	V/I	V	IV,	ш	IJ,	1	.1.
1.	Religion	8	8	8	8	. 8	8	'2	i - 2	2	24
2.	Dentich	10	9	8	5	5	5.	4	4	4	54
3.	Franzöfifc				5	5	5	4	4	4	27
4	English						** 4	4	4	. 4	12
5.	Rodpitest	8	8	8	8	8	8	2.	2	2	24
6.	Geschichte				١.	. 2	2	2	2	2	10
7.	Grblunde			2	2	_2	2	2	2	. 2	14.
8.	Raturwiffeufchaften				2	2	2	2	2	2	12
9.	Zeichnen					2	2	2	2	2	10 (8)
10.	Chreiben	·	8	2	2	()		;			7 (9)
11.	Haubarbeit		-	2	2	. 2	2	2	2	2	14
12.	Singen .		}) :	2	2	' 2	2	2 .	2	12 (18)
18.	Eurnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18 (12)
	Summe	18	20	22	28	80	80	80	80	80	288

o. B. Lebraufgabe.

I. Religion.

A. Für die evangelischen Schülerinnen.

a. Allgemeines Lehrziel. Unterftugt von der Gesammtthätigkeit der Schule verfolgt ber evangelische Religionsunterricht bas Biel, die Madchen jum Leben in Gottes Wort zu erziehen, sie in das Verständnis der Heiligen Schrift und in das Bekenntnis der Gemeinde einzusführen, und sie so zu befähigen, dereinst durch ihren Bandel und durch freudige Betheiligung am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde sowie an christlichen Liebeswerken die ihnen im Leben zusallende besondere Aufgabe zu lösen.

b. Lehraufgaben.

1) Unterstuse (IX—VII): Eine mäßige, allmählich erweiterte Auswahl biblischer Geschichten bes Alten und des Reuen Testaments, welche dem Berständnis dieser Stuse entsprechen, ohne Betonung des inneren Zusammenhanges und ohne Anwendung eines Lesebuches. Dazu passende Bibelsprüche, einzelne Liederverse und Gebete. Erlernung der zehn Gebote und des Bater-

unfers ohne Luthers Auslegung.

2) Mittelstuse (VI—IV): Darstellung der Geschichte des Reiches Gottes im Alten und im Neuen Testament in einer zwsammenhäugenden Reihe biblischer Geschichten nach einem Lese duch. Das erste Hauptstuck mit Luthers Auslegung; Erlernung des zweiten Hauptstucks; Worterklärung des zweiten und drütten Hauptstucks. Dazu passende Bibelsprüche und in jedem Jahr etwa vier Kirchenlieder. — Das Kirchenjahr.

3) Oberstufe (III—I): In Kl. III. Evangelische Beristopen in reichlicher Auswahl; die Gleichnisse des Herrn. Singehende Anslegung der Berapredigt. Erklärung des zweiten Hauptstudes mit Luthers Auslegung.— Die Ordnung des Gottess

dienstes. — Bier Kirchenlieder.

In Kl. II. Zusammenhängende Lesung und Erklärung eines ber synoptischen Evangelien. Ausgewählte Psalmen und prophetische Stellen des Alten Testaments. Luthers Auslegung des dritten Hauptstuckes; das vierte und das fünfte Hauptstuck ohne Luthers Auslegung. — Bier Kirchenlieder. — Die Geschichte des evangelischen Kirchenliedes in einzelnen Lebensbildern. — Luthers Leben und Wirken.

In Al. I. Ausgewählte epistolische Peritopen. Wieder: holung des Katechismus, der Bibelsprücke und Lieder. — Bilder aus der Kirchengeschicke in strenger Beschränkung auf die für die kirchlich-religiöse Bildung der evangelischen Jugend unentbehrlichen Stosse: Pstanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche im Anschluß an die Lektüre ausgewählter Abschnitte aus der Apostelgeschichte. Christenverfolgungen. Augustinus. Winfrid, Ansgar, Abalbert von Prag, Otto von Bamberg. Anselmus. Bernhard von Clairvaux. Tauler. Johann Huß. Die Brüder vom gemeinen Leben. Die Reformation (Luther, Melanchthon, Zwingli,

Calvin). Baul Gerhardt, Francke, Zinzenborf, Oberlin, Fliedner, Bichern:

e. Methobifche Bemerkungen.

Das Dargebotene sei überall schlicht, klar, anschaulich und auf das Leben bezogen. Dogmatisiren und Schematisiren untersbleibe.

Die Forderung des Wiedererzählens biblischer Geschichten hat sich der wachsenden Sprachsertigkeit der Kinder anzupassen. Hauptausgabe bleibt die religiös-sittliche Erziehung des Mädchens; von diesem Gesichtspunkt ans ist auch der Gedächtnisstoff zu des wessen und zu behandeln. Die dadurch gebotene Beschränkung wird es leichter ermöglichen, durch häusige Wiederholung das, was an Liedern, Bibelstellen und aus dem Katechismus der Schülerin mitgegeben wird, zu einem gesestigten Besit für das Leben zu machen.

Außer dem biblischen Lesebuch, der Bibel, dem Katecismus der betreffenden Religionsgesellschaft oder Gemeinde (dem kleinen lutherischen, dem Heinerschaft, dem von der rheinischen Synode herausgegebenen evangelischen Katechismus u. s. m.), dem Gesangsbuch und etwa einer kurzen Zusammenstellung der zu lernenden Lieder und Sprücke dürsen Hüsbucher nicht benutt werden. Die Kirchenlieder sind überall in der beim Gemeindegesang einzgesührten Form zu lernen, und so auch im Gesangunterricht zu üben.

Bei der Auswahl des Religionslehrers kommt es nicht auf die Art seiner Borbildung, sondern darauf an, daß er eine lebendige, warme, innerlichst überzeugte Bersonlichkeit sei.

B. Für die tatholischen Schülerinnen.

In Bezug auf ben tatholischen Acligionsunterricht bleibt Berfügung vorbehalten.

II. Deutsch.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen und ungezwungenen, mundlichen wie schriftlichen Gebrauch der Muttersprache; Wedung und Startung des Sprachgefühls; Befähigung zum sinnvollen Lesen und Sprechen einsacher poetischer und prosalicher Stude; Bertrautheit mit einigen Reisterwerken unserer klassischen Litteratur, Bekanntsichaft mit dem Lebensgange und der Bedeutung einiger der größten Dichter der klassischen Zeitesener; Belebung des vaterländischen Sinnes insbesondere durch die Einsichtung in die Welt der deutschen Dichtung und Sage.

b. Lehraufgaben.

1) Unterstuse (IX—VII): Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen, Schreiben in sich; diese Gegenstände mussen im organischen Zusammenhange mit einander bleiben; auch den Unterricht im Schönschreiben in den Rassen VIII und VII hat möglichst der Lehrer des Deutschen zu ertheilen. Für die Sprechübungen sind konkrete Gegenstände und gute, nicht überladene Bilder zu benutzen.

Lesen bis zur vollen mechanischen Geläufigkeit, zuerst nach ber eingeführten Fibel, später nach dem Lesebuche. Erste Uebungen in der mundlichen Wiedergabe des Gelesenen. Regelmäßige häusliche Abschriften in mäßigem Umfange. Erlernung kleiner Gedichte und kurzer erzählender Prosastucke. — Die ein-

fachften Grundzuge ber Rechtschreibung.

In Rl. VII. Die ersten grammatischen Belehrungen: Rede-

theile und Glieber bes einfachen Sages.

2) Mittelstufe (VI—IV): Reichliche Uebungen im sinngemaßen Lefen; Erschließung des Lefestudes durch Zergliederung,

Busammenfassung und Wiedergabe bes Inhalts.

Rechtschreibes und Interpunktionsübungen in wöchentlichen Diktaten in der Klasse. — Schriftliche Wiedergabe prosaischer Lesestücke erzählenden Inhalts in allmählich gesteigerter Selbständigkeit des Ausdrucks und der Darstellung; in der Klasse steile Kiederschriften von Erlebtem, Gesehenem, Ersahrenem in kurzer, möglichst zwangloser Fassung. — Im Anschluß an typische Beispiele elementare Belehrungen über die Unterscheidung der starten und schwachen Flexion, den einsachen, erweiterten und zusammengesehten Satz und das Wichtigste aus der Wortbildungsslehre. Diese grammatischen Belehrungen sinden gelegentlich der Besestunde an geeigneten Prosasiucken und Beispielen, statt; ein Leitsaden ist nicht ersorderlich.

Fleißige Uebung im Biedererzählen. Erlernung und Bortrag einer Auswahl von Gedichten nach einem für die Schule festzusependen Kanon mit kurzen Notizen über die Berfasser.

3) Oberstufe (III—I): Der Leseltoff in Kl. III ist vors zugsweise dem Gebiet der deutschen Sage (Ribelungen, Gudrun), Alhlands Gedichten, den Freiheitsstängern und der deutschen Kulturgeschichte mit Berücksichtigung des Frauenlebens zu entenehmen.

Elementare Belehrungen über poetische und Stilformen nur, soweit sie jur Erlauterung bes Gelefenen erforberlich find.

Die Klaffen II und I benuten in der Regel tein Lefebuch mehr. Rl. II lieft geeignete Abschnitte aus einer gnten metrischen Uebersetzung der Odystee nach einer Schulausgabe. Schillersche Ballaben und ein Drama Schillers; ein anderes als Privats lektüre.

Kl. I liest neben einer reichlichen Auswahl Goethischer, Schillerscher und Uhlandscher Gedichte abwechselnd Hermann und Dorothea ober Iphigenie von Goethe; als Privatlektüre die andere der beiden genannten Dichtungen Goethes, Lessings Minna von Barnhelm und ausgewählte Abschnitte von Dichtung und Bahrheit nach einer Schulausgabe.

Abweichungen von der vorstehenden Auswahl der Klassen= lekture fier II und I sind unter besonderen Umständen nicht aus-

geschlossen.

In allen brei Klassen werben die zu lernenden Gedichte in möglichst engem Anschluß an den Hauptlesestoff bestimmt. Wie im Auffat alles Rhetorische, so ist im Vortrag der Gedichte alles

Dellamatorische zu meiden.

Die Auffäße beschränken sich auch auf ber Oberstufe auf ireiere Wiedergaben aus dem Gebiete bes Lehrstosses und des der Schülerin vertrauten Lebens. In jedem Vierteljahr ein Massenauffaß. Der Umfang aller Aufsäße sei mäßig, ihr Inhalt auch anderen Gebieten als dem des deutschen Unterrichts entsnommen (Geschichte, Erdumde, Naturwissenschaften). Aufgaben, welche zu ästhetischen oder moralisierenden Auslassungen verführen könnten, sind nicht zu wählen. Es empsiehlt sich, statt der Aufsiche zuweilen vorbereitete Uebersehungen aus den Fremdsprachen ansertigen zu lassen.

Der litteraturkunbliche Unterricht halt sich im Wesentlichen an das, was durch die Lektüre während der ganzen Schulzeit erworben ist, oder was auf der Oberstuse in der Klasse oder im Hause gelesen werden soll. Dichter, von denen die Schülerin durch Lektüre keine Anschauung erhält, sind nicht zu behandeln; die Jahreszahlen beschränken sich auf das Nothwendigste.

Eine zusammenhängende Darstellung des Entwickelungsganges der deutschen Dichtung, auch nur der des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts ist ausgeschlossen; eingehendere Nachrichten sind in Kl. I. zu geben von dem Leben und Dichten Lessings, Schillers, Goethes und Uhlands; Klopstod und Herder im Anschluß an Lessing und Goethe, soweit ihre Kenntnis für deren Berständnis nothwendig ist. Der Zusammenhang mit der politischen Geschichte und der allgemeinen Kultur der Zeit ist überall zum Bewußtsein zu bringen, das Gebotene durch Mittheilung von Briefen, durch Bilder u. ä. möglichst anschaulich zu gestalten.

Bas der Schulerin von der epischen Dichtung des Mittelsalters zu wissen nöthig ist, erfahre sie gelegentlich der Besprechungen der Nibelungen und der Gudrun. Walther von der

Bogelweibe schließe sich an die Behandlung der deutschen Kaiserzeit und des deutschen Frauenlebens im Mittelalter; Luthers Bedeutung für das geistige Leben unseres Bolles hat der evangelische Religions= und der Geschichtsunterricht darzulegen; Haus Sachs und das Volkslied sind mit der Behandlung von Goethes Jugend zu verbinden. Ein Leitsaden für den litteraturkundlichen Unterricht ist ausgeschlossen, ebenso ein besonderes litterarhistorisches Lesebuch. Dagegen empsiehlt sich eine Sammlung von mäßigem Umsange, welche außer dem Kanon der auf der Wittelund Oberstuse zu lernenden Gedichte eine kleine Auswahl des Besten aus der lyrischen und epischen Poesie des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts und aus der Spruchdichtung Goethes, Schillers und Rückerts enthält.

c. Methobifde Bemertungen.

Das Befte, mas ber beutsche Unterricht ber Schulerin ins Reben mitgeben tann, ift eine verftandnisvolle Liebe au Worten und Werken unferer Muttersprache. Deshalb hat die grammatifche Unterweisung alles zu meiben, was nach instematischem Regelweit aussieht; es barf nie vergessen werben, bag ber Schulerin bie Sprache felbst bekannt und geläufig ift, bag ihr natürliches Sprachgefühl nur richtig geleitet zu werden braucht; ber unbewußt erworbene und ungeordnete Sprachstoff foll burch Bergliederung, Vergleichung und Zusammenstellung bewußt gemacht werben. Darum ist in Aussprache, Ausbruck und Vortrag auch alles Gemachte, Bezwungene und Ertunftelte zu verwerfen, und ber Schulerin in ihren mundlichen und ichriftlichen Aeukerungen Die möglichste perfonliche Freiheit zu gewähren. Auf Ginfachbeit ber Darftellung, insbesondere bes Satbaues ift zu halten, und bem Eindringen fremdartiger Bendungen aus bem frangofischen und englischen Unterricht ftreng zu wehren. Fremdwörter, für welche gute beutsche Ausbrude vorhanden find, die ben vollen Begriffsinhalt und Umfang beden, follen ausgemerzt werben Indessen ist gerade in diesem Punkte ein verständiges Dafhalten geboten, um nicht ber Willfur Thur und Thor zu öffnen. Es empfiehlt sich, bafür an jeder Schule bestimmte Normen aufzuftellen.

Das Lesebuch sei beschränkt in seinem Umfange, reich und beutsch in seinem Inhalte. Für die Unter- und Mittelstufe muß es namentlich enthalten eine reichliche Auswahl der besten echten und unverfälschten deutschen Märchen, Sagen und Kinderlieder, gute Schilderungen des deutschen Landes und Bolkes, Charakterbilder deutscher Männer und Frauen.

Als Hulfsbuch für den Unterricht in den sogen. Realien ist das deutsche Lesebuch der höheren Madchenschulen nicht bestimmt

Der Ranon ber zu lernenden Gebichte beschränke fich auf eine makige Angahl ber beften Stude, die werth find, ein Theil bes geistigen Lebensgutes ber Schülerin zu werben. Tert sei die vom Dichter gegebene Fassung bestimmend. Die ge= wählten Gedichte durfen dem weiblichen Anschauungs= und Em= pfindungstreise nicht fern liegen und ber gedachtnismäßigen Uneignung nicht allzugroße Schwierigkeiten bieten. Bei ber Auswahl ift ausschließlich der funftlerische und ethische Behalt maggebenb. Bei der Behandlung von Gedichten ist alle gelehrte Erklärung und alles Sprachliche, bas nicht für bas poetische Berftandnis unmittelbar nothwendig ift, vom Uebel; bas Bedicht foll burch das Wort des Lehrers nur Licht und Leben erhalten. Unterweisung in ben Dichtungsformen und Dichtungsarten ift nie Selbstzweck, sie dient lediglich der Erklarung des Runftwerkes; antite Metren find auszuschließen, nur ber Bau bes deutschen herameters und des Difticons moge gelegentlich der Homerletture und an Beisvielen aus der deutschen Spruchdichtung erörtert werden.

Es sind im beutschen Unterricht auch diejenigen Bolkslieder und volksthumlichen Lieder zu besprechen und zu lernen, die für

ben Besangunterricht vorzugsweise in Betracht kommen.

Der deutsche Auffat soll zum wahren, schlichten, natürlichen Ausdruck erziehen; die Reigung zum unklar Schwärmerischen, poetisch Phrasenhaften und zum Prunken mit unreisen oder entslehnten Urtheilen ist nachdrücklich zu bekämpsen. Daher haben sich die Aufgaben innerhalb des vorbezeichneten Stoffes zu halten und alles Berstiegene strengstens zu vermeiden. Dispositions-übungen sind nur insoweit anzustellen als sie die Uebersicht über ein größeres Gebiet erleichtern und den natürlichen Gang der

Darstellung hervortreten lassen.

Bei der Klassenlekture größerer Kunstwerke ist nicht der ganze Text in der Klasse zu lesen; es empsichtt sich vielmehr, nur die wichtigeren Partieen nach vorheriger Besprechung des Inhalts, und nachdem die Schülerin in häuslicher Arbeit sie zu verstehen gesucht hat, vorlesen zu lassen. Die gelesenen Spen und Dramen sind den Rädchen zu einem ihrem Alter entsprechenden Berständnis zu bringen. Die Privatlekture ist durch Besprechung des Gelesenen in der Klasse und durch gelegentliche Ausstätze such den Zweck, den Geschmack der Schülerin am Schen und Sinsachen zu bilden, und sie für die spätere Lebenszeit vor dem zersahrenen Lesen seichter Unterhaltungslitteratur möglichst zu bewahren.

Je reichere litteraturgeschichtliche Kenntnisse ber Lehrer besitt, je umfänglicher und grundlicher seine Belefenheit, je lebhafter

und genauer seine Anschauung vergangener Zeiten und Menschen ist, um so leichter wird es ihm bei methodischem Geschick werden, die litteraturkundlichen Unterweisungen um einige personliche und sachliche Mittekpunkte zu gruppiren und von einem Bunkte aus die Umgebung zu beleuchten. Der Schein der Wissenschaftlichkeit ist um der Wahrheit willen streng zu meiden. Der Lehrer hat hier wie in der Erklärung deutscher Dichtungen viel erreicht, wenn es ihm gelungen ist, vergangene Zeiten und Menschen lebendig zu machen, bleibenden Antheil an großen Deutschen und an ihrem Wirken zu wecken.

III./IV. Französisch. Englisch.

a. Allgemeines Lehrzicl für die beiden fremben Sprachen.

Der Unterricht in den fremden Sprachen hat die unmittelbare Aufgabe, die Schülerin zu befähigen, einen leichteren französischen oder englischen Schriftsteller zu verstehen, gesprochenes Englisch und Französisch richtig aufzusassen, und die fremde Sprache in den einsachen Formen des täglichen Verkehrs mündlich wie schriftlich mit einiger Gewandtheit zu gebrauchen; er hat die mittelbare Aufgabe, den Schülerinnen das Verständnis für die geistige und materielle Kultur, für Leben und Sitte der beiden fremden Völker möglichst zu erschließen.

b. Lehraufgabe. (Frangölisch.)

1) Mittelstuse (VI—IV): Erste Aufgabe ist die Gewerbung einer richtigen Aussprache durch sorgfältige und planmäßige Smübung der fremden Laute zunächst in einem kurzen propädeutischen Kursus (4—6 Wochen) unter Ausschluß von theoretischen Regeln über Lautbildung und Aussprache und ohne sog. Lautschrift. Hierbei ist stets vom Laut, nicht vom Buchstaben auszugehen. Bon vornherein ist neben der richtigen Aussprache des Sinzellautes und des Wortes Gewicht zu legen auf die natürliche Trevnung der Sprechsilben, die Bildung und Beobachtung der Sprechtatte und auf den Sahaccent.

Im Anschluß an ein Leses und Lehrbuch, das die Lektûne von vornherein in den Mittelpunkt des Unterrichts stellt und die allmähliche Erwerbung elementarer grammatischer Remutnisse, eines kleinen verwendbaren Wortschaßes, sowie die mundlichen und schriftlichen Uebungen möglichst aus den Lesestücken hervorzgehen läßt, ist allmählich die Kenntnis der regelmäßigen Formenslehre, der Hülfsverben und der einfachen Wortstellung zu gewinnen. Alles Seltene und Ungewöhnliche ist dei Seite zu lassen; die Konjugationsübungen beschränken sich auf die Berben

in er und ir. Dagegen muffen die großen bestimmenden Jüge flar hervortreten und immer wieder eingeprägt werden. In der Letture auftretende unregelmäßige Formen werden als Bokabeln behandelt. Eine Trennung von Grammatik- und Letturestunden sindet auf dieser Stufe nicht statt.

Am Schluffe bes Lehrbuches empfiehlt sich eine turze susten matische Rusammenstellung bes grammatischen Stoffes nach Rebe-

theilen unter Boranftellung typischer Beispiele.

Die Sprechübungen, auf welche vom erften Tage an Gewicht m legen ift, ichließen fich theils an ben Lefeftoff, theils an tonfreie Gegenstände, an Borgange bes Schullebens ober an gute, nicht überfüllte Bilbertafeln mit Darstellungen aus dem täglichen Leben an; sog. Questionnaires im Anhange an Leseftiide ober abgesondert, find nicht empfehlenswerth. Wenn das Lesebuch tein sachlich geordnetes Borterverzeichnis enthalt, so empfiehlt fic die Anlage eines folden durch die Schulerin unter Anleitung des Lehrers. Wöchentlich Diktate kleiner durchgearbeiteter ober besprochener französischer Texte zur Uebung bes Ohres und zur llebertragung des Lautes in das herkommliche Schriftbilb. Uebersetzung deutscher Sate nur, insoweit sie zur Ginubung grammatischer Formen und Regeln sich als nothwendig erweisen. Saufige Uebungen in der mündlichen Wiedergabe anfänglich ganz turzer, allmählich langerer erzählender Abschnitte, die im Unternot behandelt worden find. — Erlernen Heiner Gedichte, Rinderipruche, Rathiel, Spielreime.

2) Oberstufe (III—I): Lektüre und Grammatik sind gestreunt, doch bleibt die Grammatik die Dienerin. — Möglichst reiche Lektüre außgewählter leichterer Schriftwerke im Zusammenshang, namentlich solcher erzählender und schildernder Art, in driginalaußgaben oder in deutschen Schulaußgaben ohne Jußsnoten. Die historische, novellistische und poetische Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts ist zu bevorzugen. Häusige Uebungen im zusammenhängenden Lesen längerer Abschnitte, wobei namentslich auch auf den logischen und den rhetorischen Accent zu achten ist. — Die Behandlung französischer Gedichte schließt sich am besten an eine aute Schulsammlung an, welche das neunzehnte

Jahrhundert besonders berucksichtigt.

Grammatik: Die Verben in ro; gründliche Einprägung der nothwendigen unregelmäßigen Verben unter Ausschluß aller unsgebräuchlichen Zeitwörter und aller seltenen Formen. Auf das Gemeinsame gewisser Unregelmäßigkeiten ist hinzuleiten.

Die syntaktischen Hauptgesetse in Bezug auf den Gebrauch der Hulfsverba, Wortstellung, Tempora, Indikativ und Konsimitiv, in induktiver Behandlung anschließend an Mustersätze.

Digitized by Google

81

Grundsätze ber Syntax des Artikels, Abjektios, Adverds, der Pronomina; die sog. Kasusrektion, Prapositionen; Syntax des Infinitivs und der Participien, überall unter Beschränkung auf das Nothwendige und Gebräuchliche und in induktiver Lehrsorm, so daß die Regel der Schülerin nicht als Verhaltungsmaßregel beim Uebersehen zur Vermeidung von Fehlern entgegentrit, sondern als Ausdruck des sprachlichen Thatbestandes kar wird.

Das Syftem ber französischen Grummatik kann in seinen Hanptzügen in Rl. II zum Abschluß gebracht werden. In der ersten Klasse mögen dann noch einzelne Kapitel der Formen-Bort- und Saplehre mit der besonderen Absicht sprachlich-logischer Schulung eingehender behandelt werden, um so die Schilerin auch zur Beobachtung der ihr verkickbrichen Erscheinungen in der

jeweiligen Lekture anzuleiten.

Fortsesung der Diktate leichter französischer Texte, allmählich auch solcher, welche der Schülerin nicht bekannt sind. Mündliche und schriftliche Umbildungen gegebener französischer Texte in steigender Selbständigkeit, einsache Briefe, mundliche Rücküberssesungen in das Französische. Systematische Vermehrung des Bestiges an Bokabeln und idiomatischen Wendungen; freie mündliche Erzählungen, Gespräche über Gegenstände und Borkommnisches täglichen Lebens nach Angabe und Vorbereitung durch den Lehrer. Keine Stunde, wenn sie nicht ausschließlich schristliche Arbeit gewidmet wird, vergehe ohne französisches Gespräch; mu der grammatische Unterricht ist überall in deutscher Sprache zu ertheilen. Die grammatische Terminologie sei im Deutschen, Französischen und Englischen möglichst die gleiche.

Kurze litteraturgeschichtliche Notizen können gelegentlich ber Lekture gegeben werden. Jusammenhängende französische Litteraturgeschichte gehört nicht zu den Ausgaben der höheren Mäddenschiele. Es empsiehlt sich dagegen, die Schülerinnen auf gute Erzeugnisse der neueren französischen Litteratur für ihre Privatellure zu verweisen und nach dieser Richtung auch die Schüle

rinnenbibliothek zu vermehren.

c. Lehraufgabe. (Englisch.)

Der Unterricht beginnt mit dem Eintritt in das siebente Schuljahr. Da er dieselben Jiele verfolgt wie im Französischen, so wird auch das Lehrversahren im Ganzen dasselbe sein mussen. Das für das Französische Angeführte gilt demnach für das Englische in sinngemäßer Anwendung. Nur wird bei der größeren geistigen Reise der Schülerinnen, dei der kürzeren Lehrzeit und bei der Berwandischaft des englischen und des deutschen Sprachgeistes alles grammatische Regelwerk noch mehr beschäft werden

tounen, wird die mannigfache Berwendung zusammenhängenden Lefestoffes und die vielfältige Uebung mundlichen und schrifts lichen Gebrauchs der fremden Sprache noch deutlicher hervortreten.

Die erste und wesentlichste Aufgabe bleibt auch hier die Erwerdung einer richtigen Aussprache in einem propädeutischen Kursus durch sorgfältige und planmäßige Einübung der fremden Lante unter Ausschluß theoretischer Regeln und ohne Lautschrift, sowie die Gewinnung eines beschränkten Wortschapes möglichst durch Vermiktlung der Anschauung. Versuche im Sprechen in jeder Stunde im Anschluß an den Lesestoff und an Dinge und Vortommnisse des täglichen Lebens. Lekture und Grammatik werden im ersten Jahre nicht in gesonderten Stunden betrieben.

Die grammatische Aufgabe bilde für Kl. III die Formenlehre, namenklich die schwache und die starke Flexion des Zeitworkes unter strenger Beschränkung auf das Nothwendige und Gebräuchliche und mit Berücksichtigung der wichtigken syntaktischen Berhältnisse, die zum Berständnis der Formen selbst sowie der Lektüre nothwendig werden. Systematische Zusammenstellung des grammatischen Stoffes an der Hand des Lehr- und Lesebuches. Der Kl. II fällt zu die Syntax des Berbum (Hülfsverba, Insimitiv, Gerundium, Berkicip, Gebrauch der Zeiten, das Unerläßliche über den Konjunktiv). Kl. I vervollständige die Syntax der Redetheile namentlich nach der Seite der Pronomina, des Artikels, der Präpositionen. Uederall auch hier induktives Bersahren im Anschluß an Mustersähe.

Unter den schriftlichen Arbeiten steht in erster Reihe das dem Lesestoff unmittelbar ober mittelbar entlehnte Dittat turzer englischer Texte, das allmählich zu orthographischer Sicherheit erziehen soll. Wie im Französischen nundliche und schriftliche Wiedergabe erzählender Texte in nach und nach freier werdenden Umbildungen und Nachahmungen; mundliche Ruckübersehungen in das Englische, leichte Briefe. Uebersehung deutscher Einzelzste nur zum Zweit grammatischer Uebung. Systematische Erzweiterung des Besitzes an Bokabeln und idiomatischen Wendungen

mit vielseitiger Benutung in ben Sprechubungen.

Für die Lekture sind in ben Klassen II und I ausgewählte zusammenhängende Schriftwerke in Einzelausgaben zu benuben mit Bevorzugung der historischen, novellistischen und poetischen Litteratur des neunzehnten Jahrhunderts. Zusammenhängende englische Litteraturgeschiehte gehört nicht zu den Aufgaben der höheren Mädchenschule.

Gedichte im Aufchfuß an eine gute Schulfammlung. — Rurze litteraturgeschichtliche Notizen können gelegentlich ber Lettitre

gegeben werden. Hinweise auf geeignete Privatletture und litterarisch Werthvolles für die spätere Fortbildung.

d. Methodische Bemerkungen für bie beiben fremben Sprachen.

Der Unterricht im Frangosischen und im Englischen nach ben oben angedeuteten Grundfagen erfordert einen Lehrer, der bie fremde Sprache möglichst leicht und sicher handhabt. Er sett eine gewiffe Selbständigkeit bes Lehrenden bem Benfum gegenüber voraus; nach ben jeweiligen Bedürfnissen bes Unterrichts wird ber Stoff im Ginzelnen bemeffen, gefichtet und mannigfach verwendet werden muffen. Der neufprachliche Unterricht verlangt folieflich ein nicht geringes Dag geiftiger Beweglichkeit und immer reger Singabe an ben Begenstand. Die fcwierigste Aufgabe fällt bem Unterricht im ersten Jahre gu; bas bier Berfaumte ist kaum je wieder gut zu machen. Der Lehrende selbst muß phonetisch hinreichend geschult sein, um diejenigen Hulfen, welche bem Kinde bei ber erften Aussprache frember Laute und Lautverbindungen gegeben werden muffen, und diejenigen Uebungsweisen, welche die gelernte Aussprache befestigen sollen, selb-Da der natürliche ständig finden und verwenden zu konnen. Lautstand ber Schulerinnen je nach Beimath und Bertunft verichieben ift, laffen fich einzelne Berhaltungemagregeln nicht geben In den unteren Klaffen empfiehlt fich eine konsequente Artifulations gymnaftit, welche auch Chorfprechen und Chorfingen einzelner Laute und Lautverbindungen berücklichtigt. Ginfaches Borfprechen und Nachsprechenlassen genügt im Klassenunterricht nicht. In der Oberklaffen ift zuweilen ein turges profaifches ober poetifchet Lefeftud nach ber Seite ber Aussprache bin genau burchzuarbeiten, auswendig zu lernen und oft zu wiederholen. Aussprachefehler find bei ber Beurtheilung ber Schulerin orthographischen und grammatischen Fehlern in ben schriftlichen Arbeiten gleich gu Für die Beurtheilung ber schliehlichen Leiftungen einer Schülerin ist sehr viel weniger die größere und geringere Beubtheit in der Uebersetzung eines deutschen Textes in die fremde Sprache als die Sicherheit und Schnelligkeit des Verständnisses eines frembiprachlichen Textes makgebend.

Die grammatischen Erörterungen beschränken sich auf das Gebräuchliche; allgemeine Begriffsbestimmungen sind mit Daß zu verwenden. Die Ergebnisse der geschicklichen Sprachsorschung gehören nicht in den Schulunterricht, wohl aber wird der mit ihnen vertraute Lehrer praktische Hülfen aus ihnen zu ziehen vermögen.

Die Hauptschwierigkeit ber Sprechubungen liegt in ber Auf-

gabe, nicht nur einzelne Begabte, sondern die ganze Klasse zu betheiligen und die Selbsithätigkeit anzuregen. Auf die einzelne Schülerin kommt naturgemäß jedesmal nur wenig Zeit; es sind also solche Uebungen zu bevorzugen, an welchen Alle theilnehmen tönnen; der Wetteiser mag durch Rede und Gegenrede der Schüllerinnen selbst unter Leitung des Lehrers geweckt werden. Ze wehr von vornherein die Schülerinnen an den Gedanken gewöhnt werden, daß Französisch und Englisch weniger aus dem Buche als aus dem Runde des Lehrers zu lernen ist, um so schneller wird sich der Berkehr zwischen Lehrer und Schülerinnen in der stemden Sprache erreichen lassen, und die Schen sich zu äußern wird schwinden.

Wenn auf der Oberstuse viel gelesen werden soll, so ist es nicht möglich, Alles zu übersetzen und Alles gleichmäßig zu versarbeiten. Der Lesestoff des Semesters wird also von vornherein von dem Lehrer nach verschiedenen methodischen Gesichtspunkten zu gliedern sein. Im Ansange wird es sich empsehlen, gemeinssam eine gute deutsche Uebersetzung seltzustellen. Ist die Uebersetzung zu Hause vordereitet, so werde zuerst übersetz und dann gelesen. Später mögen einzelne Abschnitte zur Borübersetzung unter die Schülerinnen vertheilt werden; andere Abschnitte werden nur gelesen und besprochen, sobald einige Bertrautheit mit dem

Stoff und seiner Form erreicht ift.

Je sicherer der Grund in der Aussprache, in den Elementen der Gramatik und im Bortschatz gelegt ist, um so weniger wird das Lesen durch sormale Hindernisse aufgehalten, und um so wehr werden bei der Erklärung die sachlichen Gesichtspunkte in den Bordergrund treten können. Sobald übersetz wird, ist durch=aus auf einen guten deutschen Ausdruck hinzuarbeiten; eine Uebersetzung, die auf halbem Wege stehen bleibt, ist sachlich wie pasdagogisch werthlos. Können von größeren Schristwerken nur aussewählte Abschnitte in der Schule gelesen werden, so ist streng darauf zu achten, daß die Auswahl nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten erfolge, und daß immer ein möglichst abgesschlossens Bild gewährt werde. Zur Vervollständigung desselben muß auch die regelmäßig zu pslegende unvorbereitete Lektüre beitragen.

V. Rechnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit Zahlen und in bessen Anwendungen auf die gewöhnlichen Berhältnisse des bürgerslichen Lebens, namentlich auf dem Gebiete der Hauswirthschaft, des Spars und Bersicherungswesens, der einfachen Bermögens

verwaltung. Förderung flaren und besonnenen Denkens duch

vielseitige Anschaumg und Benutung ber Bahl.

Letter Imat bleibt die Befähigung ber Schulerinnen pefelbständiger und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben

b. Lehraufgaben.

Das Rechnen mit einfach benannten ganzen Zahlen bilde das Bensum der Unterstuse, das Rechnen mit mehrsach benannten Zahlen, mit Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen und leichte angewandte Aufgaben das Pensum der Mittelstuse. Der Oberstuse fällt zu die ausgiedige Anwendung des so erlernten Rechnens auf die im Anschauungskreise der Schülerin liegenden dürgerlichen Berhältnisse, sowie der auf Anschauung zu begründende und mit Mehr und Rechenoperationen in beständiger Berbindung zu haltende Unterricht in der elementaren Raumlehre.

Besonderes Gewicht ist zu legen auf die Sicherheit des Kopirechnens im Zahlenkreise von 1—1000, auf das angewandte Rechnen mit Decimalbrüchen bei Münzen, Maßen und Gewichten, auf die Procentrechnung in ihren verschiedenen Anwendungen, auf Sicherheit der geometrischen Grundbegriffe und der einsachen Flächenberechnungen. Auf allen Stusen empsiehlt sich bei der Auswahl der Aufgaben die Berücksichtigung des bürgerlichen

Haushalts.

a Methobifde Bemertungen.

Auf der Unterstufe wird regelmäßig nur im Ropfe gerechnet, in den Rlassen IX und VIII unter Anwendung einer Rechenmaschine (Rechenkaften). Bei Ginführung einer neuen Rechnungs art geht auf allen Stufen bas Ropfrechnen bem ichriftlichen Rechnen voran; diefes ift zu Gunften Des Kopfrechnens möglicht ju beschranten. Die Aufgaben aus dem burgerlichen Leben find ftets fo zu mahlen, daß die Schulerinnen mit den thatsachlichen hier in Betracht kommenben Berhaltniffen bekannt werden; Auf gaben mit unwahrscheinlich großen Bahlen ober unwahrschein: lichen Bruchtheilen find zu vermeiben, ebenfo nicht gebrauchliche Formen und Ausbrucke. Schematische Regeln find besonders auch bei ber Bruchrechnung und bei ber Anwendung bes Dick fages und bes Biclfages entbehrlich. Algebraifches Rechnen and in seinen Anfängen ift ausgeschloffen. Es kommt Alles baranf an, die Schulerin jum fichern Ueberblid über die in Benacht kommenden Berhaltniffe und Beziehungen zu befähigen und gur einfachsten und schnellsten Lösung der Aufgabe zu fuhren.

Die Ausbrucksweise sei turg und beftimmt.

VI. Gefdicte.

a. Allgemeines Lehrziel.

Renntnis der vaterländischen Geschichte. Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der alten Geschichte und mit denen der Geschichte der großen modernen Kulturvelker, soweit diese für die vaterländische Geschichte von Bedeutung sind. Der Unterricht erstreht Stärkung und Bertiefung der Liebe zu Baterland, heimath und Herrscherhaus, Berständnis für das Leben der Gegenwart und die Ausgaben unseres Boltes. Dieser Aufgabe hat die Schule auch mittelbar durch die Feier der vaterländischen Gedenktage zu genügen.

b. Lehraufgaben.

Der Geschichtsunterricht beginnt mit dem zweiten Schatsahr ber Mittelstuse. Er hat zunächst die Ausgabe, durch Lebensbilder ber hervorragendsten Gestalten unserer vaterländischen Geschichte, ganz besonders der Herricher und Herrichterinnen aus dem Hause hohenzollern, und durch anschauliche Darstellung klar begrenzter bedeutungsvoller Begebenheiten und Zustände die Schülerinnen mit trästigem persöulichen Interesse zu erfüllen und ihnen die nöthigsten Halt- und Mittelpunkte zu geben. Der Unterricht der Oberstuse hat Einzelnes auszusühren, den Zusammenhang herzustellen, die kulturgeschichtlichen Ergänzungen zu geben; er mundet in eine zusammenhängende Darstellung der neuesten deutschen Geschichte dis zur Gegenwart aus.

RI. V und IV. Lebensbilder aus der vaterlandischen Ge-

schichte bis zur Gegenwart. — Deutsche Sagen.

Kl. III. Die Sauptthatsachen der griechischen und der röswischen Geschichte unter Betonung des kulturgeschichtlichen, mögslicht durch Anschauung zu vermittelnden Stoffes, besonders der griechischen Kunst im Perikleischen, der römischen Kultur im Augusteischen Zeitalter.

Romer und Germanen.

RI. IL Deutsche Geschichte bis zum Westphalischen Frieden mit hervorhebung ber kulturgeschichtlichen Momente und bes

deutschen Frauenlebens.

Kl. I. Fortsührung der deutschen Geschichte vom Westsphälischen Frieden dis zur Gegenwart mit wachsender Servorshebung der brandenburgisch preußischen Geschichte (Friedrich Wilhelm I., die Zeit Friedrichs des Großen, das Zeitalter der tranzösischen Revolution, der napoleonischen Herrschaft und der Befreiungstriege, die Kämpse von 1864, 1866, 1870—71; die Einigung Deutschlands, das neue Reich und seine Entwicklung).

Ausblick auf die Geschichte Englands, Frankreichs, Italiens, Desterreichs und der Bereinigten Staaten.

c. Methodifche Bemerkungen.

Dem Geschichtsunterricht fällt im Berein mit dem Unterricht in der Religion und im Deutschen die Aufgabe zu, den heranwachsenden Mädchen eine höhere sittliche Auffassung des Lebens zu vermitteln, die Liebe zum Baterlande und zur Menscheit in

ihnen fester zu begründen.

Der Lehrer der Geschichte hat fich zunächst bewußt zu bleiben, baß es nicht seine Aufgabe ift allgemeine Weltgeschichte zu lehren, daß er sich im Wesentlichen auf das Baterlandische im weiteren und im engeren Sinne zu beschränken bat, und daß die Beschichte anderer Bolter nur soweit heranguziehen ift, als fie fur bas Berständnis unserer Rultur nothwendig wird. Abgesehen von biefer unerläflichen Beschräntung bat ber Geschichtsunterricht in ber boberen Madchenschule zu beachten, bag alle verwickelten Fragen ber auferen und inneren Politit, alle strategischen Berhaltniffe und militärischen Ginzelheiten bem Berftandnis ber Mabchen fremb bleiben, bak alfo eingebenbere Darftellungen von Staatsvertragen, von Berfaffungstämpfen, von Schlachten in diefe Schule nicht gehoren, daß die politische Geschichte im engeren Sinne nur in ihren Hauptzugen zu durchmeffen ift, daß es überall, der weiblichen Urt gemaß, auf Die Erweckung eines warmen perfonlichm Interesses an den großen handelnden Bersonen und Bolkem, ihren Schickialen und Thaten ankommt.

Die Kulturzustände, besonders auch Frauenleben und Frauenarbeit, sind ausgiebig zu berücksichtigen, aber auch ungeschminkt und ohne lange ästhetische Entwicklungen darzustellen. Durch lebendige Schilderungen unter Zuhilfenahme geeigneter charalteristischer Abbildungen sollen sie den Schülerinnen möglichst deutlich

zur Unichauung fommen.

Neben Litteratur und Kunft sind nationale und hausliche Sitten, religiöse und sittliche Auffassungen, Handel und Gewerbt nicht außer Acht zu lassen. Antike Mythologie als solche gehört

nicht in den Geschichtsunterricht.

Die während ber Schulzeit fest einzuprägenden Daten sind auf das Rothwendige zu beschränken, in den Lehrplänen der einzelnen Anstalten genau sestzusesen und den Schülerinnen durch Abdruck zugänglich zu machen. Besonders sichern Takt erheisch die für Kl. I zu fordernde Belehrung über die wichtigken wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen der Gegenwart. Sie schließt sich am besten der Darstellung der Verdienste unserer Herrscher auf diesem Gebiete an.

Durch allmähliche Gewöhnung ift barauf hinzuwirken, baß bie Schülerinnen ber beiben Oberklaffen auch in zusammenhangenber Form sich über einzelne Bersonen ober Ereignisse zu

außern wiffen.

Das Lehrbuch sei der Madchenschule angepaßt, möglichst mit und übersichtlich. Es enthalte nur die zur Einprägung und Biederholung bestimmten Thatsachen in einfachster Form. Die Aussührung der Umrisse ist Sache des Lehrers.

VII. Erdfunde.

a. Allgemeines Lehrziel.

Berständnisvolle Anschauung der ningebenden Landschaft und der Kartenbilder; Kenninis der physischen Beschaffenheit der Erdsoberstäche und ihrer politischen Eintheilung im Großen, sowie der Grundbegriffe der mathematischen Erdkunde. Genauere Kenntsis der physischen und politischen Erdkunde Deutschlands.

b. Lehraufgaben.

Borbereitung durch die Heimathstunde in Al. VII. In der Form von Sprechübungen und mit Hulfe einfacher Anschauungs=mittel wird das durch zusammenhangslose Anschauung bereits xworbene Heimathsbild zu einem geordneten Besitz umgestaltet; zleichzeitig werden die Schülerinnen mit den wichtigsten geogra=phischen Grundbegriffen vertraut gemacht. Kein Lehrbuch.

Mischen Grundbegriffen vertraut gemacht. Kein Lehrbuch. Wittelstufe (VI—IV): Kl. VI. Besestigung der Grundstegriffe. Erste Anleitung zum Berständnis des Reliefs, des Volus und der Karten. Oros und hydrographische Berhältnisser Erdoberstäche im Allgemeinen, das Bild der Heimath nach enselben Gesichtspunkten im Besonderen, ohne Zugrundelegung

ines Lehrbuchs.

Al. V. Preußen und Deutschland physisch und politisch

inter Benutung eines Lehrbuches.

Beitere Einführung in das Berftandnis der Kartenbilder. Infange im Entwerfen von einfachen Umrissen an der Wandtafel.

Kl. IV. Physische und politische Erdfunde der außerdeutschen gander Europas. Die Länder um das Mittelmeer. Entwerfen infacher Kartenstizzen an der Wandtasel und auf Blättern.

M. III. Die außereuropäischen Erdtheile mit besonderer Berücksigung der deutschen Kolonien und der Bereinigten Staaten von Nordamerita. Beziehungen zu Deutschland. — tartenstizzen.

Rl. II. Bieberholung und Erganzung ber phyfischen und

volitischen Erdkunde der außerdeutschen Länder Europas.

Wiederholung und Erweiterung ber Grundhegriffe der ma

thematischen Erdfunde. — Rarten fizzen.

Rl. I. Physische, politische und Kulturgeagraphie Deutsch lands im Zusammenhange mit ber vaterlandischen Geschichte bei neuesten Zeit.

Die großen Verkehrs- und Handelswege. — Kartenstizen

c. Methobifche Bemerkungen.

Unbeschabet der Bedeutung der Erdlunde als eines Zweiget der Naturwissenschaft, ist für die Schule vor Allem der praktischen Nugen ins Auge zu fassen. Der erdrundliche Unterricht soll die Schülerin im eigenen Baterlande heimisch und mit anderen Kulturländern bekannt machen, soll sie üher Gestalt und Bewegung de Erde, über die Entstehung der Tages= und Jahreszeiten u. abelehren; er soll ihr aber auch die nothwendigsten Kenntnisse aub der Bölkerkunde, der Pstanzen= und Thiergeographie sowie du Bekanntschaft mit den wichtigsten der heutigen internationale Handels= und Verkehrsverhältnisse vermitteln, und so an seinem Theile zur Einführung der heranwachsenden Nädchen in del Verständnis der Welt und des Lebens beitragen.

Der erdfundliche Unterricht muß tiets auf die Anschaumg gegründet sein, er darf sich nirgend in die lediglich gedächnismäßige Aneignung von Namenreihen, von Flächen-, Höhen-Läugen-, oder Einwohnerzahlen verirren. Eine richtige Anschauung der Raumgrößen ist am besten zu gewinnen durch Anlegung eines bekaunten Maßstades, z. B. der Größe Deutschlands, der Hebersicht auf Grund einzelner weniger absoluter Zahlen genügen. Unablässig ist darauf zu achten, daß die Kartenbilder von da Schülerin verständnisvoll angesehen und als Zeichen betrachte

werben, welche fie allmablich lefen lernen muß.

Das in den Lehraufgaben vorgeschriebene Zeichnen von Stizzen ist für Lehrer und Schülerinnen unentbehrlich, dabei if aber jede Ueberspannung der Anforderungen streng zu weiden; namentlich als häusliche Arbeiten dürfen Kartenbilder nie ausgegeben werden. Mit einfachen Umrissen, Prosilen u. ā. an den Wandtasel und auf einzelnen Blättern wird man sich meist der gnügen müssen. Bei Wiederholungen ist das Zeichnen mit zu verwenden, um Gewißbeit darüber zu erlangen, dis zu welchem Grade die äußere Gestalt sowie Verhältnisse der Lage und Größe erfaßt worden sind.

Sowohl der Unterricht in der Geschichte als der Unterricht in den Raturwissenschaften muffen mit dem erdkundlichen Unterricht

in Berbindung, bleiben, nehmen auf biefen haufigen Bezug und

werden von ihm ergangt.

Das Lehrbuch ist beschränkt auf den für häusliche Arbeit und für Wiederholungen nothwendigen Stoff, der Atlas auf eine mäßige Zahl deutlicher Blätter; alle Belebung des Stoffes muß auch hier vom Lehrer ausgehen.

VIII. Naturmiffenschaften.

a. Allgemeines Lehrziel.

1) Naturgeschichte: Aufmerksame und finnige Betrachtung der Natur. Glementære Borstellungen von dem Bau und ben wichtigsten Lebensvorgangen der Thiere und Pflanzen, von den Gegenseitigkeitsbeziehungen der verschiedenen Lebewesen und von ihren Beziehungen zum Menschen. Allgemeine Gesundheitslehre.

2) Raturlehre: Gine burch Berfuche vermittelte elementare Kenntnis der wichtigsten physikalischen und chemischen Katurvorgange und Gesetze, besonders derer, die für das häusliche und das Berkehrsleben von Bedeutung sind und den Kulturfortschritt unserer Zeit bestimmen belsen.

merer Beit vertimmen gelien.

b. Lehraufgaben,

AL VI. Beschreibung vorliegender einfacher Blüthenpflanzen; Geffärung der wichtigften Formen und Theile der Burzeln, Stengel, Blätter, Blüthen und Früchte. Grundbedingungen des Pflanzenlebens. Beschreibung einiger wichtiger heimischer Säugestiere und Bögel in Bezug auf Gestalt, Farbe und Größe nach vorhandenen Exemplaren oder guten, genügend großen Abbilbungen, nebst Mittheilungen über ihre Lebensweise, ihren Nuten oder Schaden.

RI. V. Erweiterung und Erganzung des Penfums ber Al. VI. Reptilien, Amphibien, Fische. Grundvorftellungen vom

Rorperbau bes Menschen.

Al. IV. Bergleichende Beschreibung verwandter Arten und Battungen von Blüthenpslanzen nach vorhandenen Exemplaren. Lebenserscheinungen der Pslanzen. Giftpflanzen. — Niedere Thiere, namentlich nügliche und schädliche, sowie deren Feinde, mit besonderer Berücksichtigung der Insekten und ihrer Bedeutung im haushalte der Natur. Die im täglichen Leben am häusigsten vorkommenden Mineralien nach Aussehen, Gewinnung und Bersverthung.

Al. III. Die wichtigsten Kulturpflanzen und ihre Bersperthung. Grundvorstellungen aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Das Wichtigste über die Kryptogamen und die

Pflanzenkrankheiten. — Bau und Leben des menschlichen Körpers

behufs Unterweifung in ber Gefundheitspflege.

Rl. II. Die wichtigsten chemischen Borgange mit Beridsichtigung der Mineralogie und Seologie. — Physit: Barme, Magnetismus, Elektricität.

Rl. I. Physit: Gleichgewicht und Bewegung fefter, fluffiger

und gasförmiger Körper; Schall, Licht.

c. Methobifde Bemerkungen.

Bei der gewaltigen Fulle des Stoffes auf diesen Bebieten und ber verhaltnismäßig geringen Anzahl ber bafür verfügbaren Lehrstunden ist auf eine angemeffene Auswahl die größte Sorgfalt zu verwenden. Dabei ist bas Bestreben des Lehrers dabm au richten, die Schulerinnen au eigenem Beobachten und Denten anzuleiten, jebe Belastung mit gebächtnismäßig anzueignenden Lehrstoff aber zu meiden. Der Bersuch und die unmittelbare Anschauung find bei allen Belehrungen in den Bordergrund zu stellen. Es ist wunschenswerth, daß den Schulerinnen du Möglichkeit gegeben werde, einzelne Berfuche selber auszuführen. Auf die Kenninis botanischer und zoologischer Systeme und Klassifitationsschemata ift tein Gewicht zu legen. Die in bas menschliche Kulturleben eingreifenden Bflanzen und Thiere fteben in erfter Linie; die beimische Natur und ihre Lebensgemein-Schaften follen ber Schulerin por Allem befannt und vertrant werden. Die Naturgegenstande felbst find, wo fie irgend erlang werden tonnen, den Abbildungen vorzugieben.

Die Belehrungen über Gan und Leben bes menschlichen Körpers und über die Gesundheitspflege sind einerseits ohne Aengstlichkeit, andererseits mit Rücksicht auf weibliche Empsindung zu geben. — In der Physik ist mathematische Betrachtungsweite nur da gerechtsertigt, wo sie sich mit dem geometrischen Anschuungsunterricht zwanglos berührt. Ein besonderes Lehrbuch für den naturkundlichen Unterricht erscheint entbehrlich. Wird ein solches benutzt, so sei es der Mädchenschule angepaßt, kurz, übersichtlich.

und meibe wissenschaftlichen Schein.

IX. Beichnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit in der richtigen Abschähung der Größen- und Richtungsverhältnisse bei ebenen Gebilden und einsachen körper- lichen Gegenständen. Befähigung zur sicheren Wiedergabe, Ersgänzung und Umformung gegebener symmetrischer Figuren, indesondere von Flachornamenten. Nichtige Auffassung und Dartellung der Umrisse und Beleuchtungsverhältnisse einsacht körperlicher Gegenstände.

b. Lehraufgaben.

Mittelstuse (V und IV): Borübungen. Zeichnen ebener grad- und krummliniger Gebilde nach Bandtaseln mit Uebungen im Abändern der vorgeführten Formen, erläutert durch Zeichmugen des Lehrers an der Bandtasel. Einsache Flachornamente. Der Gebrauch der Grundsarben.

In Rl. V find je nach Bedürfnis monatlich einige Stunden

bem Schönschreiben zu wibmen.

Oberstufe (III — I): Flachornamente und Blattformen. Zeichnungen nach einsachen Modellen und nach plastischen Ornasmenten im Umriß, zulet mit Uebungen in der Wiedergabe von Licht und Schatten. Für besonders begabte Schülerinnen Aussichtung von Zeichnungen nach Gegenständen der Natur und des Kunstgewerbes, auch Uebungen im Malen mit Wasserfarben nach lebenden Pflanzen, Blumen u. ä.

c. Methobifde Bemerkungen.

Die allgemeinen Ziele bes Zeichenunterrichts sind so bestimmt, was zu ihrer Erreichung es einer besonderen kunftlerischen Beansagung nicht bedarf. Den über den Durchschnitt hinaus befähigten Schülerinnen möge nach Erreichung des allgemeinen Ziels Anseitung zu einer weitergehenden, ihren Anlagen und Neigungen ufprechenden Bethätigung geboten werden, immer aber in der kichtung des Zeichnens nach der Natur. Der Zeichenunterricht vund IV ist ausschließlich Klassenunterricht.

Im Freihandzeichnen sind Borlageblätter nirgend zu benuten, welmehr nur große Wandvorlagen (Wandtafeln) und körperliche begenstände. Das Messen am Modell und jede Benutung wechanischer Hülfsmittel wie Zirkel und Lineal ist gänzlich zu vermeiben. Das Zeichnen nach Gegenständen wird im Einzelsmetricht geübt. Die Uebungen in Gebrauch von Zirkel und kineal sind dem Unterricht in der Naumlehre zu überlassen.

Auf das Berständnis für Form und Farbe sowie auf die bildung des Geschmacks im Sinne des Einsachen und Echten ist

urch Besprechungen an geeigneter Stelle hinzuwirken.

X. Schreiben.

a. Allgemeines Lehrziel.

Aneignung einer sauberen, deutlichen, fließenden und gespandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsten owohl in deutschen wie in lateinischen Buchstaben. Das Ergebnisses Schreibunterrichts muß in allen Heften der Schülerin zum Borschein kommen. Die Schrift sei eher groß als klein und verde in späteren Jahren auch ohne Linien gefertigt.

b. Lehraufgaben.

Der Unterricht im Schreiben ift in ber unterften Rlaffe burch Die eingeführte Fibel bebingt und vom Lefen und von den Sprechubungen nicht getrennt. In den folgenden Schuliahren wird in einem kalligraphischen Lehrnange bie beutsche und bie lateinische Schrift in genetischer Folge ber Buchstabenformen methodisch durchgearbeitet.

Pflicht jedes Lehrers ist es, sobald er schriftliche Arbeiten fertigen läßt, auch ber Schrift ber Schülerin Beachtung zu wib men; schlechte und undeutliche Schrift bei hauslichen Arbeiten if auch noch in den Auffagen der erften Raffe der Grund zu einer Minderung bes Brabitats. Auch im Diarium barf bie Schulem

ihre Schrift nicht vernachlässigen.

c. Methobifche Bemerkungen.

Statt Briffel und Schiefertafel empfiehlt fich fur ben Am fangsunterricht, um die Schrift von vornherein leicht zu machen, ber Bebrauch von Bleiftift und Bapier. Der Uebergang jum Schreiben mit ber Feber erfolge so fruh als möglich. Ein Tha jeder Stunde ist auf Taktschreiben zu verwenden.

Am Schlusse des Kursus sind auch solche Uebungen vorzunehmen, welche auf ichnelles und boch gutes Schreiben bingielen Es ist stets barauf zu achten, daß die Buchstaben selbst wie die Bwischenraume ber Linien groß genug seien, um bas Auge nicht

unnüt anzustrengen.

Auf eine gute Körperhaltung beim Schreiben ift von ichen Lehrer mit Strenge zu halten.

XI. Hanbarbeit.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fähigkeit die in Saus und Familie üblichen weiblichen Handarbeiten richtig und fauber anzufertigen, schabhaft geworden Stude auszubeffern, auch fertige Arbeiten nach Material und Ausführung zu beurtheilen.

b. Lehraufgaben.

Rl. VII. (brittes Schuljahr): Hakeln (Starke Stablhakn mit Holzgriff, starter gedrellter Baumwollenfaden). Kl. VI und V: Striden. Ausbessern der Strumpfe. Kl. IV und III: Nahtuch, Zeichentuch, Stopftuch.

Rl. II und I: Das Hemd. Das Ausbessern der Basche. Sticktuch.

c. Methobifche Bemerkungen.

In Rlaffen über 20 Schulerinnen muß bie Sanbarbeitsstunde

oppelt befett fein.

Die Lehrerin soll durch Mittheilungen über das Material, eine Herkunft, Herstellung und Berwendung, durch Hinweise auf eine kulturgeschichtliche Bedeutung (Baumwolle, Leinen), auf die lechnik früherer Zeiten u. ä. den Unterricht zu beleben verstehen. die erziehliche Aufgabe des Handarbeitsunterrichts liegt in der Plege weiblicher Sorgfalt, Sauberkeit und geduldigen umsichtigen Reißes bei der Herstellung beschiedener Arbeiten.

Borlesen ober fremdsprachliche Unterhaltung während ber

Hunden sind unstatthaft.

XII. Singen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Fähigkeit eine durch einen Kanon festzusepende beschränkte lnzahl von Choralen, vaterländischen und Volksliedern ohne totenblatt und ohne Textvorlage richtig, vollständig, sicher und in natürlichem Ausdrucke einstimmig zu singen. Mehrstimmiger befang ausgewählter Volkslieder, einsacher Pfalmen, Hymnen nd Rotetten.

b. Lehraufgaben.

In den drei unteren Klassen wird Gesangunterricht in beswheren Stunden nicht ertheilt. Es werden leichte Choralmelosien in den Religionsstunden, kleine Kinders und Bolkslieder im luschlusse an den Turnunterricht und den deutschen Unterricht ach dem Gehör gesungen. Der Lehrer singt vor, möglichst ohne debrauch eines Instrumentes. Es ist sorgfältig darauf zu achten, af die Texte eingeprägt sind, ehe das Lied gesungen wird. Webe theoretische Unterweisung, namentlich auch das Notensernen, it hierbei ausgeschlossen; auf deutliche Aussprache ist von Anfang n zu halten.

Mittelstuse (VI — IV): Notenlernen. — Bersetzungszeichen. Untonleiter und Durtonarien. Einsache melodische und rhythe sische Uebungen. Einstimmige Chorale, einstimmige, in Kl. IV

ud zweistimmige Bolkslieber, einstimmige Bfalmen.

Dberftufe (III — I): Molltonarten. Fortsetzung der meloischen und rhythmischen Uebungen. Einstimmige und mehrtumige Bolkslieder, Pfalmen, Hymnen und Motenten. — Wiederwlungen der Bolkslieder und Chorale aller Stufen bis zum ihrn Besitz nach Wort und Weise.

c. Methobifde Bemertungen.

Der Gesangunterricht in der Schule hat weder den Zwed stimmliche Kunstleistungen zu erzielen, noch die Schülerinnen zu Wiedergabe schwieriger Tonsähe zu besähigen. Seine erste um wichtigste Aufgabe bleibt die Einprägung einstimmiger Chordl und schlichter ein= und zweistimmiger Bolkslieder in der Einhe von Wort und Weise. Bei der Erklärung und Einübung de Texte hat der Religionsunterricht und der deutsche Unterricht mit zuwirken. Deshalb ist ein nach Klassen geordneter Kanon de Kirchenlieder und Bolkslieder, mit Einschluß der vaterländische in jeder Schule sestzustellen.

Als Bolkslieder sind auch diejenigen Lieder Goethes, Uhland Geibels u. s. w. zu behandeln, die durch ihre Weisen volksthür lich geworden sind. Mädchen und Frauen sind von Alters die berusenen Hüterinnen des dichterischen Gutes, das im Bolkslied ruht. Jede Mädchenschule hat die Pslicht, mit dafür zu sorge daß der gemeinsame Haus- und Familiengesang wieder zu Chrkomme, indem sie vorzugsweise solche geistliche und weltlick Lieder übt, die nach Wort und Weise werth sind, ein Lebensa

ber Schulerin zu werben.

Gegen diese Aufgabe tritt die Rucksicht auf die Einubm mehrstimmiger Wotetten u. s. w. zu Schulfeiern zuruck.

Konfessionsrucksichten werden die nothige Beachtung zu finde

haben.

Auf zweckmäßige Körperhaltung, Mundstellung, Tonbildum reine ungefünstelte Aussprache, richtiges Athemholen ist auf alle Stufen zu achten. Die Entwicklung der jugendlichen Stimme ist sorgfältig zu überwachen, damit zu rechter Zeit die not wendige Schonung eintrete.

Uebungen im Chorgesange, im Einzel- und im Gruppenglange mussen mit einander abwechseln, damit die Schüchternbe ber Schülerinnen bekampft und ein lautes und reines Singt

erzielt werde.

XIII. Turnen.

a. Allgemeines Lehrziel.

Kräftigung des Körpers, Natürlichkeit und Anmuth d Bewegungen, richtige Haltung, Freude an frischer körperlich Thätigkeit.

b. Lehraufgaben.

Auf ber Unterftuse nimmt ber Turnunterricht überwieger bie Form bes ungezwungenen, von Kinderliedern begleitet Bewegungsspieles an. Erst auf der Wittelstuse erhält er strenge

In einer bem fortidreitenben Alter entivredenben Beife find von da an Ordnungsübungen, Freiübungen und krathubungen, unter fich und mit Bewegungsspielen abwechselnb, treiben, bei forgfältiger Beachtung bes bem weiblichen Körper uträglichen. So oft die Bitterung es erlaubt, foll wenigftens n Theil der Turnftunde mit Laufspielen u. a. im Freien zuge= mot werden. Nach mehrstündigem Sigen und einseitiger Kovf= weit foll bas Turnen die Lungen= und Herzthätigkeit beleben, m Blutumlauf beschleunigen und das jugendliche Gehirn ent= Bu diesem Zwecke ift es nothig, bag nur ein Theil ber imbe mit Uebungen zugebracht werbe, welche bie gesvannte usmerkamteit des Mädchens forbern, und daß in dem andern keil dem natürlichen Bewegungsdrang und der fröhlichen Spielft bes jugendlichen Alters kein allzu ftrenger Zaum angelegt erbe. Die Sinubung verwickelter Reigen, die erfahrungsmäßig nge Zeit erfordert, ist ausgeschlossen.

Auf gute Luftung und Staubfreiheit in der Turnhalle ift

tgiam zu halten.

c. Dethobifche Bemerfungen.

Der Unterricht ist burch Lehrerinnen zu ertheilen. Bei der ringen Zahl eigentlicher Turnstunden, die an sich nicht genügen ürde, um der geistigen Anstrengung das Gegengewicht zu halten, es unerläßlich, daß während der großen Pausen die Schülernen im Hose oder auf dem Spielplate Gelegenheit zu freier wegung erhalten. Wo die Dertlichkeit es zuläßt, empsiehlt sich e Einrichtung von Spielnachmittagen während der schönen ihreszeit.

Der Anzug der Schülerinnen sei leicht und hindere die wegungen des Körpers nicht. Auf die schweren Nachtheile des gen Schnürens soll die Turnlehrerin nachdrücklich hinweisen. is liegt es auch ob, die Schülerinnen zu anderen Leibesübungen, wentlich Schwimmen und Schlittschuhlaufen, zu ermuntern.

Bei ben Spielen ist einerseits alles Gekünstelte, andrerseits r sportsmäßige Betrieb zu vermeiben.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

Berlin, ben 31. Mai 1894.

d. Durch die Berfügung vom 24. April 1874 (Centr. Bl. 1874. 334.) ist das Prüfungswesen für die Lehrerinnen an den olksschulen sowie an den mittleren und höheren Mädchenschulen

Digitized by Google

so geordnet, daß in einer ersten Prüfung je nach dem Rase der Kenntnisse, welche die Bewerberin nachgewiesen hat, die Bestehigung für den Unterricht an sämmtlichen Schulen der bezeichneten Art oder nur an den Bolksschulen erworden wird. Es ist serner angeordnet, daß geprüste Lehrerinnen nach fünfjähriger Lehrthätigkeit in einer zweiten Prüsung (Schulvorsteherinnen-Prüsung) die Besähigung für die Leitung einer Mädchenschule erwerben können.

Sowohl gegen die leitenden Grundfate diefer Prufungs ordnung wie gegen einige Einzelbestimmungen derselben find Einwendungen erhoben worden, welche zum Theil auf einer Richtbeachtung ber Unterschiede zwischen den Unterrichtsbedursuifen der mannlichen und benjenigen der weiblichen Jugend, zum Thei auch auf Unbekanntschaft mit den Verhältniffen des Lebens und ber Schule beruhen. Wenn beispielsweise über die Bielheit ba Prüfungsgegenstände geklagt und darauf verwiesen wird, das die Prüfungsordnung für Lehrer so vielerlei Lehrgegenstände nicht bei bemfelben Bewerber erforsche, so wird überfeben, ba tein Lehrer zur Prufung gelangt, ber nicht entweder in ber Reije prüfung bei einer höheren Lehranstalt ober beim Eintritt in da Seminar ein gewisses Das elementarer Renntniffe nachgewisse Dies ist bei Lehrerinnen nicht allgemein der Fall. vermag daber in dieser Beziehung eine Aenberung nicht eintrete au lassen.

Ich nehme aber dabei als felbstverständlich an, daß di Brüfungskommissionen sich nicht für gebunden erachten, die Prüsum in den einzelnen Lehrgegenständen auf sämmtliche Zweige der selben zu erstrecken und will außerdem ausdrücklich gestatten, de bei einer Bewerberin auf Grund besonders guter allgemeina Bildung oder hervorragender Kenntnisse in einzelnen Gegenständer Lücken in anderen als ausgeglichen angesehen werden.

Je gewissenhafter die Prüfungskommissionen von dieser Swadtigung Gebrauch machen, mit desto sichererem Erfolge wader sie verhüten, daß die Prüfung sich zu sehr in Ginzelheiten walduft und gerade dadurch der Oberstächlichkeit und der Uchalastung des Gedächtnisses bei der Borbereitung zur Prüsse

Borfdub geleiftet wirb.

Um den Bedenken, welche gegen ein solches Verfahren his und da geltend gemacht worden sind, zu begegnen, ander is die Bestimmung im §. 20 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 dahin ab, daß das Ergebnis der Lehrerinnenprüfung is den einzelnen Lehrgegenständen zwar wie bisher in das Provold über die Prüfung (§. 19), nicht aber in das Prüfungszeugnis einzutragen ist.

Es ist ferner bellagt worden, bag - ebenfalls abweichend won ber Brufungsordmung für die Lehrer - Lehrerinnnen, welche die Behrbefähigung an der hoheren Madochenschule begehren, que gleich den Rachweis der Befähigung für ben Unterricht an Bolkschulen erbringen follen. Hierbei wird überfeben, daß die höheren Rabchenschulen im Gegenfat zu ben hoheren Schulen fur bie nannliche Jugend keine besonderen Borschulen haben, sondern daß ihre Elementartlassen ihrem Schulforper eingegliedert sind. Außerbem aber hat sich gerabe diese Borschrift im Laufe ber zeit als besonders wohlthätig für die Lehrerinnen selbst erwissen. Unter den 8439 Lehrerinnen an den öffentlichen Bolfsschulen bes Strates befinden sich nicht weniger als 2107 Lehrerinnen, welche ne Lehrbefähigung für bie höheren Maddenschulen erworben iaben, und die Batronatsbehörden mehrerer grokerer Stabte benien nur folde Lehrerinnen an ihre höheren Dabchenschulen. velche fich bereits im Boltsschuldienste bewährt haben.

Als berechtigt sind dagegen die Bebenken gegen die Fortsmuer ber Borschrift in S. 8 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 anzusehen, welche für die Zukassung zur Lehrerinnenprüsung was vollendete achtzehnte Lebensjahr seitset. Dieser frühe Zeitpunkt mußte seiner Zeit gewählt werden, weil in weiten kreisen des Staates noch engere Altersgrenzen gezogen waren.

Zwanzig Jahre nach Erlaß der Prüfungsordnung liegt kein drund zu solcher Rücksichtnahme mehr vor, und ich andere das er die Borschrift in §. 8 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 dahin ab, daß zu der Lehrerinnen-Brüfung nur solche Beserberinnen zuzulassen sind, welche vor Abschluß der Prüfung 1919. Lebensjahr vollendet haben. Dieselbe Bestimmung gilt nach für die Prüfung der Sprachlehrerinnen, der Turnlehrerinnen, wer Zeichenlehrerinnen und der Handarbeitslehrerinnen. Da eine olche Vorschrift aber keine rückwirkende Kraft haben, d. h. nicht in Mädchen angewendet werden darf, welche sich bereits in der kusbildung besinden, so soll dieselbe erst bei den Prüfungen, welche ach dem 1. Ottober 1897 stattsinden, zur Anwendung kommen.

Geboten erscheint außerdem eine bestimmtere Fassung der derschrift in § 17,10 der Prüsungsordnung vom 24. April 874, nachdem inzwischen besondere Prüsungsordnungen für die zeichen=, Turn= und Handarbeitslehrerinnen erlassen worden sind. is ist deswegen nunmehr dem § 17,10 der Prüsungsordnung

om 24. April 1874 folgende Saffung gegeben:

"Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handarbeiten: Ein gewisses Maß technischer Fertigkeit sowie Einsicht in die Methode des betreffenden Unterrichts und Bekannts schaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Digitized by Google

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Jacklehterinnen für die vorgenannten Gegenstände zu erwerben wünschen, haben sich den dafür vorgeschriebenen besonderen Jachprüfungen zu unterziehen. Die Befähigung sin den Turnunterricht kann auch durch erfolgreiche Deibnahme an einem bei der Königlichen Turnlehrer-Bibdungsanstalt in Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen erworben werden."

Es hat sich endlich ein durchaus berechtigter Bunsch nach einer Ergänzung der Prüfungs-Ordnung geltend gemacht. Einerfeits haben nämlich Lehrerinnen, welche auf ihre wissenschaftliche Weiterbildung besondere Sorgfalt verwendet haben, wiederholt dem Bunsche Ausdruck gegeben, daß ihnen die Gelegenheit geboten werden möchte, das Maß der gewonnenen Weiterbildung vor einer staatlichen Prüfungskommission nachweisen zu dürsen, andererseits haben Patronatsbehörden Anstand genommen, Lehverinnen an den Oberklassen höherer Wädchenschulen mit wissenschaftlichem Unterrichte zu betrauen, wenn sie nicht einen amtlichen Nachweis darüber beizubringen vermochten, wie weit sie Art und Umsang ihrer Bildung seit Ablegung der Lehrerinnenprüfung vertieft und erweitert hätten.

Úm diesen Wünschen entgegen zu kommen, habe ich an heutigen Tage die anliegende "Ordnung der Wissenschaftliche

Brufung für Lehrerinnen" erlaffen.

Es ist absichtlich ganz offen gehalten, ob die wissenschaftlich Prüfung vor ober nach der Schulvorsteherinnen-Prüfung abge legt wird. Im letteren Falle ist in dem Zeugnis über die bestandene Schulvorsteherinnen-Prüfung zu vermerken, daß die Bestähigung für die Leitung von höheren Mädchenschulen noch vor ber späteren Ablegung derwissenschaftlichen Prüfung abhängig bleibt

Die wissenschaftliche Prüfung soll bis auf Beiteres nur w Berlin abgehalten werden. Wegen des ersten Termins für de selbe und der Bildung der Prüfungskommission behalte ich w

weitere Berfügung vor.

Diejenigen Lehrerinnen, welche bei Erlaß diefer Berfügung bereits Befähigungen erworben haben, bleiben im Besit derselben sie können daher auch andere gleichartige Stellen übernehmen oder innerhalb der Grenzen ihrer Befähigung in höhere Stellen auffleigen

Der Uebersichtlichkeit wegen find bie Prufungsordnunge unter Hervorhebung ber eingetretenen Aenderungen beigefügt.

Der Minister ber geistlichen ac. Angelegenheiten.

Boffe.

die sammtlichen Königlichen Provinzial-Schultollegien und Regierungen.
U. III. D. 1260. b.

Digitized by Google

e. Ordnung ber Biffenschaftlichen Brufung ber Lehrerinnen.

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Leiterin ober Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule wird durch die Ablegung einer wissenschaftlichen Brufung bedingt.

Betreffs ber Zulaffung zu diefer Brufung finden die Borihriften über die Schulvorfteherinnen-Brufung entfprechende An-

wendung.

§. 2.

Die Prüfung wird vor einer von dem Unterrichts-Minister mannten besonderen Kommission abgelegt.

§. 3.

Die Termine für die Brüfung werden von dem Unterrichts-Rinister alljährlich bestimmt und im Reichs- und Staatsanzeiger, sowie in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

§. 4.

Die Meldung geschieht bei dem Unterrichts-Minister mindestens drei Monate vor dem angesetzten Termin, und zwar seitens der m Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienst-behörde, seitens der anderen unmittelbar. Der Meldung sind keizusügen ein selbstgesertigter Lebenslauf sowie die Zeugnisse wer die Beugnisse wer die bestandenen Brüfungen und die bisherige Lehrthätigkeit.

Bei der Meldung hat die Bewerberin die Facher zu be-

eichnen, in welchen sie die Brufung abzulegen municht.

§. 5.

Die wissenschaftliche Prüfung soll zeigen, daß die Bewerberin mi Grundlage der in der ersten Brüfung nachgewiesenen Kenntzisse sich fortgebildet und die Besähigung erworben hat, in wissenschaftlicher Weise selbständig weiter zu arbeiten.

§. 6.

Die Brufung wird in zwei Gegenständen abgelegt:

a. Für ben ersten Gegenstand steht ber Bewerberin bie Bahl frei zwischen Religion, Deutsch, Französisch, Englisch.

b. Den zweiten Gegenstand tann sie aus ben vorgenannten Fachern ober aus ben folgenden mahlen: Geschichte, Geographie, mathematische Biffenschaften, Natur= wissenschaften.

§. 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mundliche. Die schriftliche Prüfung geht der mundlichen voraus.

a. Bu schriftlicher häuslicher Bearbeitung erhält die Bewerberin nach ihrer Wahl eine Aufgabe aus einem ba

beiben Prufungsfacher.

Es ist ihr gestattet, bei der Meldung anzugeben, aus welchem Gebiete ihres Faches eine Aufgabe ihr besonders erwünscht wäre. Zur Fertigstellung wird eine Frist von sechs Wochen bewilligt, die auf ein rechtzeitig eingereichtes begründetes Gesuch vom Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission einmal um weitere vier Wochen verlängert werden kann.

Die auf die Frembsprachen bezüglichen Arbeiten sind in der betreffenden Sprache abzufassen, die übrigen deutsche Die benutzen Hulfsmittel sind vollständig und genau auzugeben, und die Bewerberin hat auf Pflicht und Sewissen zu versichern, daß sie die Arbeit selbständig und

ohne fremde Bulfe angefertigt hat.

Falls die Bewerberin die Befähigung in einer Frembsprache erlangen will, für welche keine häusliche Arbeit geliefert ist, hat sie einen Klausuraufsat in dieser Sprache zu fertigen. Hierfür ist eine Zeit von vier Stunden zu gewähren. Der Gebrauch eines Wörterbuches bleibt steit gestellt.

b. In der mündlichen Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abzulegen ist, hat die Bewerberin nachzuweisen, daß sie auf jedem der beiden von ihr gewählten Gebiete umssichtig und gründlich gearbeitet und dasjenigt wissenschaftliche Verständnis des Gegenstandes erworden hat, welches sie befähigt, den Unterricht auf der Obersum der höheren Mädchenschule mit Erfolg zu ertheilen.

§. 8.

Die Prüfung darf in einem oder beiden Fächern nach Barlauf eines Jahres, jedoch nur einmal wiederholt werden.

§. 9.

Auf Grund ber in beiden Gegenständen bestandenen Prüsung erhält die Bewerberin das Zeugnis, daß sie zur Uebernahme einer Stelle als Oberlehrerin und nach Ablegung der Schulvorsteherinnen-Prüsung für die Leitung einer höheren Mädchenichule besähigt ist.

§. 10. Jede Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Brujung eine Gebühr von 30 M zu zahlen. §. 11.

Die gegenwärtige Prusungsordnung tritt mit dem 1. Jas muar 1895 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1894.

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

Anhang.

1. Die anliegende Brüfungsordnung tritt nach §. 28. berselben vom 1. Oktober d. J. ab an Stelle der die Brüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen regelnden bisherigen Bestim-

mungen, soweit lettere nicht gesetzliche Rraft haben.

Diejenigen Personen, welche nach diesen Bestimmungen bis 3um 1. Oktober d. J. die Prüsung bestanden haben, sind auch ipäter besugt, nach Maßgabe der auf Grund ihres Zeugnisses erwordenen Befähigung Unterricht zu ertheilen, bezw. eine Schuls 311 leiten.

Bersonen, welche bis zum 1. Oktober d. J. gar keine Brüsfung bestanden haben, bei Erlaß dieser Berstägung aber in einer öffentlichen Schule bereits provisorisch Unterricht ertheilen oder dieselbe leiten, dürsen in dieser Thätigkeit noch drei Jahre versbleiben, ihr längeres Berbkeiben oder ihre definitive Anstellung ift aber von der vorherigen Ablegung der ersorderlichen Prüfung abhängia.

Das Nämliche gilt von solchen Bersonen, welche bei Erlaß dieser Berfügung an einer öffentlichen Schule provisorisch als Lehrerin oder Borsteherin fungiren und bis zum 1. Oktober b. J. nur eine geringere, als die für ihre Stelle künftig erforderliche Befähigung durch ein Brüfungszeugnis dargethan haben.

Diejenigen Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung an einer öffentlichen Schule als Lehrerin oder Schulvorsteherin desinitiv angestellt sind, bleiben im Besitz ihrer bisherigen Berechtisgung; sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder eine andere gleichartige Stelle übernehmen, ohne daß sie eine neue Prufung abzulegen brauchen.

Personen, welche bei Erlaß dieser Verfügung auf Grund der ihnen ertheilten Erlaubnis an Privatschulen unterrichten oder solche leiten, ohne die dafür jett vorgeschrichene Prüfung abgelegt zu haben, sind nicht nur befügt, an der betreffenden Schule weiter zu unterrichten, bezw. dieselbe weiter zu leiten, sondern sie können auch an eine andere gleichartige Schule übergehen, ohne daß sie eine neue Prüfung abzulegen brauchen.

Durch §§. 5, 7, 21 der Prüfungsordnung sind die Brüfungen sowohl der Lehrerinnen, wie der Borkeherinnen dem Ressort des Königlichen Provinzial=Schulkollegiums überwiesen, und ist einem Kommissarius dieser Behörde die Leitung derfelben übertragen. Da bezüglich der Auswahl dieser Kommissarien keine Beschränkung beabsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulzrath dersenigen Regierung, in deren Bezirk die Prüfung abgehalten wird, bei derselben als Kommissarius des Provinzial=Schulkolzlegiums den Borsit führen.

Nach §. 8. der Prüfungsordnung muffen die Bewerberinnen am Tage der Prüfung das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ein Dispens von diefer Bedingung für die Zulaffung zur Prüfung ist nicht mehr gestattet und es haben auch diejenigen Bewerberinnen dieselbe zu erfüllen, welche die Prüfung an einer

privaten Lehrerinnen-Bilbungsanstalt ablegen.

Bis bie Lehrinnen=Bildungsanstalten Zeit gehabt haben werden, den ihnen nunmehr vorgezeichneten Zielen entsprechende neue Lehrpläne aufzustellen und durchzusühren, ist bei Beurtheilung der Leistungen der Bewerberinnen noch ein milderer Maß-

stab anzulegen.

Das den Bewerberinnen auf Grund der bestandenen Prüsfung ausgestellte Zeugnis befähigt dieselben zu definitiver Anstellung auch in den Regierungsbezirken, wo diese bisher erst nach Ablegung einer zweiten (Wiederholungs-) Prüsung verfügt wurde. Dagegen behalten die allgemeinen Vorschriften über die provisorische Anstellung der Lehrerinnen und das Recht der Schulaussücksbehörden, dieselben erst dann zu einer desinitiven zu erheben, wenn sich die betressende Lehrerin in zwei- die sünssährigem Schulsdienste bewährt hat, die auf Weiteres ihre Geltung.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Falk.

Tn

fammtliche Ronigliche Provinzial-Schulfollegien, Ronigliche Regierungen, bie Roniglichen Ronfistorien ber Broving hannover und ben Roniglichen Ober-Rirchenrath zu Rorbhorn.

§. 1.

Borbedingungen.

Zur Ertheilung von Unterricht an Bolksschulen, mittleren und höheren Madchenschulen, sowie zur Leitung berartiger Anstralten sind nur solche Lehrerinnen befugt, welche ihre wissenschaftliche und technische Befähigung durch Ablegung einer Prufung nachgewiesen haben.

I. Brufung ber Lehrerinnen.

Form der Brüfung.

Die Brüfung der Lehrerinnen wird entweder in Form der Entlassungsprüfung an einer zur Abhaltung derselben berechzigten Lehrerinnen-Bildungsanstalt oder vor einer dazu ernannten jesonderen Brüfungskommission abgelegt.

§. 3.

Anstalten, die zur Entlaffungsprüfung berechtigen.

Bur Abhaltung einer Entlassungsprüfung find berechtigt die königlichen Lehrerinnen-Seminare zu Berlin, Dropfig, Munfter,

Baderborn und Posen.*)

Außerdem tann die Berechtigung zur Abnahme einer Entaffungsprüfung auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schulollegiums solchen Anstalten widerruflich verliehen werden, welche it mindestens fünf Jahren ihre Schülerinnen mit Erfolg für die blegung der Lehrerinnen-Prüfung vorbereitet haben.

Die Entlassungsprüfung wird unter dem Borsite eines dem Borsite eines dem Behrer=

ollegium ber betreffenden Anftalt abgehalten.

§. 4.

Brufung ber nicht in Anstalten gebilbeten Lehrerinnen.

Für die Prüfung solcher Bewerberinnen, welche nicht in einer ur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalten orgebildet sind, werden in den einzelnen Provinzen je nach Besürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung dieser Bewerberinnen mit der Entlassungsprüfung m Lehrerinnen=Bildungsanstalten zu verbinden, ist nur mit besonderer Genchmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichtss

nd Medizinal-Angelegenheiten gestattet.

S. 5. Mitglieder der Brüfungskommiffion.

Die Brüfungskommission (§. 4 Abs. 1) besteht aus einem kommissarius des Provinzial=Schulkollegiums als Borsisendem mb aus drei dis fünf anderen vom Ober=Bräsidenten der Prosinz ernannten Mitgliedern, welche vorzugsweise aus den Rezierungs=Schulräthen, den Direktoren, sowie den Lehrern und

^{*)} Inzwischen sind hinzugetreten die Königlichen Lehrerinnen-Seminare u Augustenburg, Saarburg, Erier, Xanten und der Lehrerinnen-Kursus u Rontabaur.

Lehrerinnen der öffentlichen höheren Madchenschulen und ber Seminare der Provinz gewählt werden.

§. 6.

Die Brüfung der Lehrerinnen für Bolksichulen ist mit der jenigen der Lehrerinnen für mittlere und höhere Madchenschulen zu verbinden.

g. 7. Termine der Brüfungen.

In jeder Provinz werden jährlich mindestens zwei Prüfungen abgehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schultolegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre mögelicht zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 8. Alter und Dualifitation ber zu Prüfenden.

Bu der Brüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte*) Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Besähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§. 9. Bei ber Melbung einzureichenbe Beugniffe 2c.

Die Melbung erfolgt spatestens vier Bochen vor bem am gesetzten Termine bei dem Provinzial=Schulkollegium unter da bestimmten Angabe, ob die Prufung für Bolksschulen oder für mittlere und höhere Madchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung find beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;

2) ein Lauf=, bezw. ein Geburtsichein;

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;

4) ein amtliches Führungszeugnis und

5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§. 10. Eintheilung der Brüfung.

Die Brufung ist eine theoretische — schriftliche und mundliche — und eine praktische.

^{*)} Die frühere Bestimmung, nach welcher bas vollendete 18. Lebentjahr genügte, ist durch den Erlaß vom 31. Mai 1894 (S. 485) aufgehober, gilt aber noch bis zum 1. Oktober 1897.

§. 11. Shriftliche Prüfung.

In der schriftlichen Brufung haben sammtliche Bewerbetimmen einen deutschen Auffat anzusertigen, einige Rechenausgaben zu lösen und ein französisches Exercitium, diejenigen, welche die Besähigung für mittlere und höhere Mädchenschulen erlangen wollen; auch ein englisches Exercitium zu fertigen.

Bewerberinnen, welche fur ben Unterricht in Boltsschulen bie Befähigung zu erlangen munfchen, tonnen bie Brufung im

Französischen ablehnen.

§. 12.

Brufungsaufgaben.

Die Aufgaben werden auf Borschlag der Mitglieder der Kommission von dem Borsitsenden bestimmt. Die Themata für den deutschen Auffatz sind so zu mählen, daß hinlängliche Bestanntschaft mit dem Stoffe bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann. Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache int der Gebranch des Wörterbuches gestattet.

§. 13. Dauer der Brüfung.

Die Arbeiten (§. 11) sind in einem Tage zu vollenden und durfen nicht mehr als sieben Stunden in Anspruch nehmen. Sie werden unter Aufsicht und in Klausur gesertigt.

§. 14.

Brobefdrift und Brobezeichnung.

Bor Beginn der Arbeiten (§. 13) haben die Bewerberinnen ine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Duerfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbsta zesertigte Probezeichnung abzugeben.

§. 15

Mündliche Brufung.

Die mundliche Prüfung wird vor der gesammten Kommission abgelegt und verbreitet sich über die Erziehungss und Interrichtslehre, sowie über sammtliche obligatorische Lehrgegenstände der höheren Mädchens, bezw. der Bolksschule.

§. 16.

Praftische Brufung.

Die praktische Brufung (Lehrproben) wird thunlichst in einer Radchenichule berselben Kategorie abgelegt, für welche die Bewerberin die Besähigung erlangen will. Zedenfalls halten sich Ehemata innerhalb der Grenzen des Lehrplans der bewreffenden Schule.

Die Aufgaben werden auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission von dem Vorsitzenden bestimmt und den Bewerberimmen bei der persönlichen Vorstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine, gegeben.

Für jeden Gegenstand ist eine schriftlich ausgearbeitete Dis-

position einzureichen.

§. 17.

Belde Renntniffe bie für Bolksichulen zu Brufenden nachzuweisen haben.

Bon ben Bewerberinnen, welche die Befähigung für Bolls: schulen erlangen wollen, ist in ben einzelnen Lehrgegenftanden

nachzuweisen:

1) In der Religion: Allgemeine Bekanntschaft mit den Lehrinhalte der heiligen Schrift und mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes in ihrem Zusammenhange, sowie mit der Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, Kenntnis des Schauplates der heiligen Geschichte. Die Bewerberin muß imstande seine biblische Geschichte im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel — ohne indes an den Wortlaut gebunden zu sein — sein au erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt dersselben Auskunft zu geben. Sie muß den Katechismus ihrer Kirche kennen, über den Sach= und Wortinhalt desselben Auskunft zu geben vermögen, zu seiner Erklärung Vibelsprüche, biblische Erzählungen, Liederverse und Lieder heranzuziehen wissen und ein Anzahl geistlicher Lieder mit richtigem Verständnis aus dem Gedächtnis wiedergeben und erklären.

2) Im Deutschen: Bertrautheit mit einer Leselschre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichts, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekamb

schaft mit ber Jugendlitteratur.

Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebien ber Bolksschule angehören, sowohl mundlich wie schriftlich wis sammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stillstik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

3) Im Rechnen: Fertigkeit im schriftlichen und im Ropis rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbruchen, Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten und der Raumberechnungen, sowie Einsicht in die Methode und die Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

4) In der Geschichte: Befanntschaft mit den hauptihatfachen der allgemeinen, besonders der deutschen, ausammen-

bangenbe Renntnis ber preußischen Beschichte.

5) In der Geographie: neben einer specielleren Bekanntsichaft mit dem engeren und weiteren Baterlande, eine allgemeine Kenntnis der politischen Geographie der fünf Erdtheile und der hauptsachen aus der physischen und aus der mathematischen Geographie. Die Bewerberin muß die gebräuchlichsten Lehrmittel, wie Atlanten, Globen, Tellurien, kennen und anzuwenden wissen.

6) In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturzzeschichte der brei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Eppen und Familien, sowie mit den Kulturz und Giftpflanzen, vorzugsweise mit denen aus der Heimath; nähere Einsicht in ein botanisches System, allgemeine Bekanntschaft mit den anderen, sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde. Kenntnisder zweckmäßigsten Hülfsmittel für den Unterricht, Abbildungen, Rachbildungen u. dergl.

7) In der Naturlehre: Allgemeine Bekanntschaft mit der Physik und den Elementen der Chemie, gewonnen auf der Grunds

lage bes Experimentes.

8) In der Padagogik: Kenntnis der allgemeinen Grundsjäte der Erziehung und des Unterrichtes, Bekanntschaft mit dem Inhalte einiger der bedeutendsten padagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Unterrichtss und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrshunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

9) Im Gefange: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Bolksliedes und Bekanntschaft mit der Ge-

janglehre.

10) Im Zeichnen, Turnen und den weiblichen Handsarbeiten: Ein gowisses Mass tochnischer Fortigkeit sowie Einsicht in die Wethode des betreffenden Unterrichtes und Bestanntschaft mit den wesentlichsten Lehrmitteln für denselben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung als Fachlehrerinnen für die vorgenannten Gegenstände zu erwerben wünschen, haben sich den dafür vorgeschriebenen besonderen Fachprüfungen zu unterziehen. Die Befähigung für den Turnunterricht kann auch durch erfolgreiche Theilnahme an einem bei der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen erworben werden.*)

11) (sakultativ:) In der französischen Sprache: Korrekte Aussprache, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Grammatik, die Fähigkeit, ein leichtes Sprachstud ohne erhebliche Fehler aus dem Französischen in das Deutsche und umgekehrt zu über=

tragen.

^{*)} Bergl. ben Grlag vom 81. Mai 1894 Seite 485.

§. 18.

Belde Renntniffe die für mittlere und höhere Schulen zu Prüfenden nachzuweisen haben.

Bewerberinnen, welche die Befähigung für mittlere und höhm Mädchenschulen erwerben wollen, haben in den unter §. 17 Ro. 1. 8. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. genannten Gegenständen die dort angegebenen Forderungen zu befriedigen. Außerdem haben sie nach

zumeisen:

1) Im Deutschen: Korrektheit und Gewandtheit in zusammenhängender mündlicher und schriftlicher Darstellung; übersichtliche Bekanntschaft mit der Litteraturgeschichte und mit der Jugendlitteratur, eingehendere Kenntnis einiger Hauptwerke der Dichtung, Kenntnis der verschiedenen Redesormen, der Dichtungsarten und der bekanntesten Versweisen (Metra), Vertrautheit mit einer Lefelehre und mit den Hauptregeln der Grammatik, sowie mit denen der Methodik des Sprachunterrichts.

2) İm Französischen und im Englischen: Korrette Aussprache, Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in der Anwerdung derfelben; die Fähigkeit, die in höheren Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersehen und leicht Stoffe im wesentlichen richtig, sowohl mundlich wie schriftlich dar

auftellen; allgemeine Renntnis ber Litteraturgeschichte.

3) In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, 311fammenhängende Kenntnis der deutschen, besonders der preußischen Geschichte.

§. 19.

Protofoll und Prabitat bei ber Prufung.

Ueber die Ergebniffe ber Brufung in den einzelnen Gegene

ständen wird ein Prototoll geführt.

Die Leistungen in benselben werden nach den Praditatenscher gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt. Die Entheidung darüber, ob die nachgesuchte Besähigung zu ertheilen ober zu versagen sei, hängt von dem Gesammtergednis der Prissung ab. Wer jedoch den Anforderungen des §. 17 in der Roligion, im Deutschen oder im Rechnen nicht genügt, kann kemenk Besähigung, wer den Ansorderungen des §. 18 in beiden fremden Sprachen nicht genügt, keine Besähigung für mittlere oder höhm Mädchenschulen erlangen.

§. 20.

Prüfungszeugnis.

Auf Grund ber bestandenen Prüfung erhalten die Bemerberinnen ein Zeugnis, in welchem nur der Umfang der erworbenen Befähigung (für den Unterricht an Volks-, mittleren und beheren Mädchenschulen) angegeben wird.**)

II. Prufung ber Schulvorfteberinnen.

§. 21.

Rommiffion für bie Prüfung ber Schulvorfteberinnen.

Die Prufung ber Schulvorsteherinnen wird vor ber in Ge= nafheit des §. 4. ernannten Kommission abgelegt.

§. 22.

Termine ber Brufung.

Die Termine für die Prüfung werden im Anschlusse an dieenigen für die Lehrerinnen-Prüfung von dem Provinzial-Schulollegium festgesetzt und in derselben Weise wie diese veröffentlicht.

§. 23.

Bedingungen ber Bulaffung gur Brufung.

Bu der Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, velche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer örperlichen Besähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrehätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in öchulen unterrichtet haben.

§. 24.

Melbung.

Die Meldung geschieht bei dem Provinzial-Schulkollegium nindeftens 3 Monate vor dem für die Prüfung angesetzen Ternine. Der Weldung sind außer den im §. 9 erwähnten Zeugsissen diejenigen über die bisherige Lehrthätigkeit beizufügen.

§. 25.

Schriftliche Brufung.

Die Bewerberinnen erhalten von dem Provinzial=Schulkolzegium das Thema zu einem Auffatze aus der Erziehungs= und Interrichtslehre, welchen sie binnen einer Frist von acht Wochen u bearbeiten haben. Der eingereichten Arbeit ist die Versicherung wizufügen, daß keine anderen, als die angegebenen Hispmittel venützt seien.

§. 26.

Mündliche Brufung.

Die mündliche Prüfung hat die Geschichte der Badagogit, bas ganze Gebiet der Erziehungs= und Unterrichtslehre in ihrem

^{*)} Bergl. ben Erlaß vom 81. Mai 1894 Seite 485.

Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die specielle Wethodik und die Renntnis der Lehrmittel, sowie der Bolks- und

Jugenbidriften jum Begenftanbe.

Wo das Zeugnis über die Lehrerinnen-Brüfung Lücken in den positiven Kenntnissen anzeigt, oder wo solche während der Prüfung über die methodische Behandlung der einzelnen Lehrzgegenstände ersichtlich werden, geht die Prüfung auch auf diese nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Bolksichulen erworben haben, wenn sie Borsteherinnen mittlerer und höherer Madchenschulen zu werden wünschen, die Prüfung in Bezug auf die im §. 18 bezeichneten Forderungen in der deutschen, der französischen und der englischen Sprache, sowie in der Geschichte nachzuholen.

§. 27. Reugnis.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß sie zur Leitung von Bolksschulen für Mädchen, bezw. von mittleren und höheren Mädchenschulen bestähigt seien.*)

III. Soluß=Bestimmungen.

§. 28.

Beginn der Gultigkeit dieser Prüfungsordnung. Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Obtober 1874 in Kraft.

§. 29. Gebühr.

Jebe Bewerberin hat vor ihrem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von vier Thalern zu zahlen.

§. 30.

Für welche Lehrerinnen biefe Brufungsordnung nicht gilt.

Die Bestimmungen bieser Prüfungsordnung finden auf solche Lehrerinnen teine Anwendung, welche lediglich in einem ober

^{*)} In das Zeugnis über die bestandene Schulvorsteherinnen-Prüfung ist der Vermerk aufzunehmen, dass die Befähigung für die Leitung von häheren Mädchenschulen noch von der späteren Ablegung der wisseschaftlichen Prüfung abhängig bleibt. (Vergl. den Erlass vom 31. Mil 1894 Seite 487.)

ehreren ber im §. 17 No. 9 und 10 bezeichneten Gegenstände unterrichten wunfchen.

Für diese Lehrerinnen bewendet es bis auf Beiteres bei ben

stehenden Borfdriften.

1894.

Berlin, den 24. April 1874.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Falt.

Brufungs-Ordnung für Lehrerinnen ber frangösischen und ber englischen Sprache.

S. 1.
Die Befähigung für den französischen und den englischen prachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen kann m Bewerberinnen, welche dieselbe nicht schon durch erfolgreiche blegung der Lehrerinnen-Brüfung in Gemäßheit der Prüfungsbung vom 24. April 1874 erlangt haben, durch Ablegung prüfung für Sprachlehrerinnen erworben werden.

§. 2. Prūfungskommission.

Bur Abhaltung dieser Prüfung wird in jeder Provinz eine sondere Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus dem ommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Borsigenden id zwei bis drei von dieser Behörde ernannten anderen Witziedern, von welchen eines der auf Grund der Prüfungsordnung m 24. April 1874 ernannten Kommission angehören muß.

§. 3. Termine ber Brüfungen.

In jeder Brovinz werden jährlich mindestens zwei Brüfungen gehalten. Die Termine werden von dem Provinzial-Schulslegium auf das Jahr angemessen vertheilt, in jedem Jahre iglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch die Amtsblätter provinz bekannt gemacht.

§. 4. Alter und Qualifikation ber zu Prufenben.

Bu der Brüfung werden nur solche Bewerberinnen zuges sien, welche das nounzohnto*) Lebensjahr vollendet und ihre tliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur erwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

88

^{*)} Bis jum 1. Oftober 1897 genügt die Bollendung des achtzehnten bensjahres (vergl. Seite 485).

§. 5.

Anmelbung gur Brufung.

Die Weldung für die Prüfung ist spatestens 4 Bochen ver bem Prüfungstermine dem Provinzial-Schulkollegium einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung de Prüfung in beiden Sprachen, und wenn nur in einer, in welch von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizusüge

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte b vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Ko fession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben i

2) ein Tauf= beam. Geburteichein;

3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung w über etwa schon bestandene Prufungen;

4) ein amtliches Führungszeugnis;

5) ein von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigte Arzte ausgestelltes Zeugnis über ben Gesundheitszustan

§. 6.

Eintheilung ber Brufung.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mundlid — und eine praktische.

§. 7.

Schriftliche Brufung.

In der schriftlichen Prufung haben die Bewerberinnen um Aufficht in Rlausur anzufertigen:

1) eine Uebersetzung eines schwierigeren Prosaabschnittes ar ber beutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher b. Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichig

2) ebenso eine Uebersetung eines Abschnittes erzählend Prosa aus berjenigen fremben Sprache, in welcher d Bewerberin eine Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtig in die deutsche.

Für jebe ber zwei bezw. vier Arbeiten werden zwei Sm

ben Beit gewährt.

Bei der Ansertigung der schriftlichen Arbeiten ist der Gebram eines Wörterbuches gestattet. Die Texte der zu übersetzende Abschnitte werden auf Borschlag der Witglieder der Kommissie von dem Borsitzenden derselben bestimmt.

§. 8.

Mundliche Brufung.

In der mundlichen Prufung haben die Bewerberinnen is diejenige Sprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerbt beabsichtigen, nachzuweisen: 1) die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt ohne Borbereitung in gutes Deutsch zu übersehen, Fertigkeit im mündlichen Gebranche der fremden Sprache, gute Aussprache und Kenntnis der Gesehe der Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik, übersichtliche Kenntnis der Litteraturgeschichte der drei letten Jahrhunderte und genauere Bekanntschaft mit einigen hervorragenden Berken, Kenntnis der für die Schullektüre besonders geeigneten Schriftsteller, sowie Bestanntschaft mit den Elementen der Metrik;

2) Kenntnis der allgemeinen Grundfätze der Erziehung und des Unterrichtes und Bertrautheit mit der Methodik des Unterrichtes in den beiden, beziehungsweise der einen

fremden Sprace:

3) im Deutschen: Bertrautheit mit einer Leselehre, mit den Hauptsachen aus der Methodik des Sprachunterrichtes, einige Kenntnis von den Hauptwerken der Dichtung, nähere Bekanntschaft mit der Jugendlitteratur. Die Bewerberin muß Stoffe, welche dem Unterrichtsgebiete der Bolksschule angehören, sowohl mundlich wie schriftlich zussammenhängend darstellen können; mit den Hauptregeln der Rechtschreibung, der Grammatik und der Stillstik vertraut sein und dieselben sicher und richtig anzuwenden wissen.

§. 9. Praftische Prüfung.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe aus dem Gebiete des betreffenden fremdsprachlichen Unterzichtes in Rlassen einer höheren oder mittleren Mädchenschule. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Auch Bewerberinnen, welche in beiden Sprachen geprüft werden, haben nur eine Lehrprobe abzulegen. Die Aufgaben werden auf Borschlag der Ritglieder der Kommission von dem Borsitzenden bestimmt und den Bewerberinnen bei der personlichen Borstellung, spätestens 24 Stunden vor dem für die Ablegung der Lehrproben bestimmten Termine gegeben.

Für jeden Gegenstand ift eine schriftlich ausgearbeitete Dis-

position einzureichen.

§. 10.

Prototoll und Brabitate.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in ihren einzelnen Theilen wird ein Prototoll geführt.

Die hervortretenden Leistungen sind mit den Braditaten:

fehr gut, gut, genugend, nicht genugend, ju beurtheilen.

In ein Gesammtprädikat werben die Urtheile nicht zusammenaefakt.

Die Entscheidung barüber, ob bie nachgesuchte Befähigung zu ertheilen ober zu versagen ist, hangt von dem Gesammiergeb

niffe der Brüfung ab.

Dabei können aber auch Bewerberinnen, welche nur in ber mundlichen ober ber schriftlichen ober ber praktischen Brusung das Prädikat "nicht genügend" erhalten, sowie diezenigen, welche ben Anforderungen bezüglich der deutschen Sprache nicht genügt haben, als nicht bestanden angesehen werden.

Bewerberinnen, die sich für beide fremde Sprachen melbeten, jedoch nur in einer derselben den Forderungen der §§. 7—9 genügten, kann für diese Sprache die Unterrichtsbefähigung wer-

fannt merben.

§. 11. Beugnis.

Auf Grund ber bestandenen Brüfung erhalten die Bewerberinnen ein Zeugnis über die Befähigung zum Unterrichte in der einen, bezichungsweise in den beiden fremden Sprachen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

§. 12.

Prüfungegebühren.

Bor Eintritt in die Prufung ift eine Gebuhr von 12 A

Berlin, ben 5. August 1887.

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: Lucanus.

h. Brufungs=Drbnung fur Lehrerinnen ber weibliches Handarbeiten.

§. 1.

Die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeite wird in jeder Provinz je nach Bedürfnis einmal oder zweime

jahrlich abgehalten.

Die Prufungen finden in der Regel am Site des König lichen Provinzial-Schulkollegiums statt, doch bleibt für Fälle eine besonderen Bedürfnisses die Wahl noch eines zweiten oder über haupt eines anderen Ortes vorbehalten.

Die Brüfungstermine werden von dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzt und sind durch das Centralblatt für die 8 ammte Unterrichts-Berwaltung in Breußen sowie durch die Resperungs-Amtsblätter der betreffenden Brovinz bekannt zu machen.

§. 2.

Die Prüfungskommission wird durch das Provinzial-Schul-

lollegium gebildet.

Sofern in einer Provinz eine Kommission nicht ausreicht, kann eine zweite gebildet werden, insbesondere alsdann, wenn die Prüfung an demselben Orte jährlich zweimal oder wenn diesielbe an zwei Orten stattsindet.

§. 3.

Die Brufungstommission besteht

1) aus dem Leiter oder einem Lehrer einer höheren Madchenschule als Borfigendem,

2) aus zwei bis vier anbern, mit ben Aufgaben bes Sandarbeitsunterrichtes vertrauten Mitgliebern.

§. 4.

Bur Brufung werben zugelaffen:

1) Bewerberinnen, welche bereits bie Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben:

2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulsbildung nachweisen, und wenn sie am Tage ber Brufung bas 19.*) Lebensjahr vollendet haben.

§. 5.

Die Anmelbung erfolgt spatestens vier Bochen vor bem Prüfungstermine bei bem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmelbung find beizufügen:

L von folchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen beftanden haben:

1) das Zeugnis über biefe Prüfung;

2) ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Thatigkeit als Lehrerin;

b. von den übrigen in §. 4 Rr. 2 bezeichneten Bewerberinnen:

1) ein selbstgesertigter, in beutscher Sprace abgefaßter Lebensslauf, auf bessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschen Früfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volkssschulen) anzugeben ist;

^{*)} Bis zum 1. Oftober 1897 genügt die Bollendung des 18. Lebens- jahres (vergl. Seite 485).

2) ein Tauf= bezw. ein Geburtsichein;

) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, bar

zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ift;

4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworbene Soulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;

ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung als Hand-

arbeitslehrerin;

6) ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen ober von der Ortsbehörde.

§. 6.

Die Prüfung ift eine prattische und theoretische.

§. 7.

In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen
1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen:

einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterftich; dazu ein angefangenes Strickeug;

b. ein Hateltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;

c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemb);

d. ein Frauenhemb;

o. einen alten Strumpf, in welchem ein Haden neu eingesticht und eine Gitterftopfe sowie eine Strickftopfe ausgeführt it;

f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelseinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine

Röperstopfe;

zwei gezeichnete Buchstaben in Rreuzstich, zwei eben

solche in Rosenstich;

brei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, brei ebenfolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten mussen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Beverberinnen ausdrucklich als selbstgesertigt bezeugt; die Hemden ind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Brüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit ortgesahren werden kann.

?) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer

Schulflaffe zu halten.

§. 8.

Die in §. 7 Nr. 1 geforderten Arbeiten muffen genügen, mb es ift nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anspreherungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

§. 9.

Die theoretische Prüfung ist für die bereits als Lehrerinnen geprüften Bewerberinnen bloß eine mundliche, für die übrigen

aber zugleich eine schriftliche. Sie erstreckt sich

1) bei fammtlichen Bewerberinnen auf die sittliche und erziehliche Bedeutung des Handarbeitsunterrichtes, auf den gesammten schulmäßigen Betrieb desselben, auf Ziel und Aufgabe, auf Lehrgang und Lehrmethode, auf die Auswahl des Lehrstoffes und auf die Kenntnis einiger der wichtigsten einschlagenden Fachschriften.

2) Bei den §. 4 Rr. 2 genannten Bewerberinnen, die nicht bereits als Lehrerinnen geprüft find, tritt hierzu eine Prüfung über diejenigen wichtigeren Punkte der Erziehungs- und Unterrichtslehre und der Schulkunde, welche bei dem Hand-

arbeitsunterrichte besonders in Betracht tommen.

Außerdem ist die Kommission befugt, wenn es ihr nothswendig erscheint, bei diesen Bewerberinnen auf die Ermittelung ihres allgemeinen Bildungsstandes und ihrer Uebung im richtigen und gewandten Gebrauche der deutschen Sprache

naber einzugeben.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines beutschen Aussages unter Klausur, zu welchem zwei Stunden Zeit gewährt werden. Das Thema dieses Aussages, welches den Kräften der Bewerberinnen entsprechen muß, wird entweder aus dem Gebiete des Handarbeitsunterrichtes oder aus anderen Stoffgebieten gewählt, mit denen eine hinzreichende Bekanntschaft bei den Bewerberinnen vorausgesetzt werden kann.

§. 10.

Bei dem Eintritte in die Prüfung ift eine Prüfungsgebühr von sechs Mark zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bie Prufung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis.

§. 12.

Die gegenwärtige Prüfungsorbnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Berlin, den 22. Oftober 1885.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. von Gogler.

i. Brufungs=Dronung für Zeichenlehrerinnen.

§. 1

Die Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht a. an mehrklassigen Bolks- und mittleren, sowie b. an höheren Radchensschulen wird durch Ablegung einer Prüsung erworben.

Für biefe Brufung werden in einzelnen Provinzen je nach

Bedurfnis besondere Rommissionen gebilbet.

Die Prufung der Lehrerinnen an mehrklassigen Bolks- und Mittelschulen wird mit berjenigen der Lehrerinnen an höheren Schulen verbunden. Dieselbe findet am Schlusse des Sommersemesters statt.

Die Termine der Brufungen werden jedes Jahr möglicht zu derfelben Zeit angesetzt und durch das Centralblatt für die Unterrichts Berwaltung sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Bu ber Brufung werden nur folche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19.*) Lebensjahr vollendet und die erste Rlasse ein höheren Madchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben

§. 2.

Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Eramen ablegen will, ihren Sig hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüsung

^{*)} Bis zum 1. Ottober 1897 genügt die Bollendung bes 18. Lebentjahres (vergl. Seite 485).

für Bolks- und Mittelschulen ober für höhere Madchenschulen nachaelucht wird.

Der Melbung find beizufügen: 1) eine turze Darftellung des bisherigen Lebensganges;

2) ein Zeugnis über die empfangene Schulbildung sowie über Die früher etwa bestandenen anderweiten Brufungen;

3) Der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Beichnen an einer geeigneten Lehranstalt ober sonst in ausreichender Beise gemacht bat, unter Borlage von Brobezeichnungen;

4) ein Zeugnis über ihre fittliche Führung.

§. 3.

In der Brufung fur Bolts= und Mittelschulen haben bie

Bewerberinnen nachzuweisen:

1) hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flach-Ornamenten im Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Erganzen, Beranbern, Kombiniren folder Dr= namente):

2) besgleichen im Zeichnen einfacher Rörper nach Dobellen;

3) ebenso im Zeichnen an ber Schultafel, verbunden mit methobischen Erlauterungen (fiehe Anmerkung);

4) Bekanntichaft mit ben wichtigften Bulfe- und Lehrmitteln bes Beichenunterrichts und mit den Grundzugen der orna-

mentalen Formenlehre;

5) Sicherheit in der Handhabung bes Reifzeugs, der Schiene und des Dreiecks sowie Bertrautheit mit den Aufgaben ber ebenen Geometrie und mit ben einfachsten Begriffen ber Perspettive.

§. 4.

In der Prüfung für höhere Madchenschulen werden die oben in §. 3 unter 4 und 5 aufgeführten Forderungen dahin verschärft, daß

bei 4 auch Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der allge-

meinen Runftgeschichte;

bei 5 Berftandnis der wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion und Schatten=Ronstruktion verlangt wird.

Außerbem treten bingu:

6) eine Aufgabe im Zeichnen von Ornamenten nach plasti=

schen Borbildern in schattirter Ausführung;

7) eine Aufgabe im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Bflanzen ober anderen einfachen farbigen Gegenständen (Stillleben).

§. 5.

Auch über bas Maß ber im §. 4 festgestellten Forberungen hinaus tann sich eine Bewerberin auf ihren eigenen Bunsch einer Nachprufung:

a. im figurlicen Zeichnen (nach Gipsabguffen ober nach bem

Leben) und in ber Anatomie;

b. im Landschaftszeichnen ober Malen;

c. im Entwerfen von Mustern für weibliche Sandarbeiten unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusah in ihrem Zeugenisse erhalten.

§. 6.

Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermeffen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der im §. 3 und 4 unter 4 bezeichneten Gegenstände in einem schriftlichen Auffat behandelt und für die Klausurarbeiten bei der elementaren Prüfung höchstens ein Zeitraum von 2, bei der oberen Prüfung von 4 Tagen aufgewendet werde.

Die Kommission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der im § 3 unter 3 aufgeführten Forderungen von den Bewerberinnen, insbesondere von denjenigen, welche noch keine öffentliche Brüfung abgelegt haben, die Abhaltung einer Probelektion zu verlangen, andererseits solchen, welche ihr vortheilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probearbeiten theilweise zu erlassen.

§. 7.

Auf Grund ber bestandenen Brufung werden bie Zeugniffe

in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geb. zu am . . . , Ronfession, hat nach Beibringung ber vorschriftsmäßigen Zeugnisse über ihre allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei solgende Censuren erhalten:

1) Zeichnen von Flach Drnamenten im Umrif nach Bor

bilbern und aus dem Gebachtnis:

2. Beichnen einfacher Rörper nach Mobellen:

3) Zeichnen von Ornamenten (und verzierten Architetturtheilen), schattirt nach plastischen Borbildern:

4) Beichnen (bezw. Malen) nach lebenben Bflangen u. f. w.,

Stillleben:

5) Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erlanterungen:

6) Lehrmittelkunde, ornamentale (und architektonische) Formen lehre, allgemeine Runftgeschichte:

7) Bebundenes Beichnen, Projettionelehre:

(eventl. Außerdem hat fie fich einer freiwilligen Prufung im figurlichen Zeichnen 2c. mit Erfolg unterzogen).

hiernach wird N. N. für befähigt erklärt

entweder

an mehrklassigen Bolts= und Mittelschulen,

oder

an mehrklassigen Bolks= und Mittelschulen und an höheren Radchenschulen Unterricht im Zeichnen zu erstheilen. —

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschrift des Borsitenden und eines zweiten Witgliedes berselben zu beglaubigen.

§. 8.

Beim Eintritt in die Prüfung hat die Bewerberin 12 M an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugniffes tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 M 50 Pf.

§. 9.

Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so darf sie sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen. Je nach Besinden darf die Kommission sie hierbei von einzelnen Fächern, falls sie in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Besähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmertung ju §. 3 Mr. 3.

Diese Prüfungsaufgabe ist bazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerberinnen zu erweisen und, soweit als möglich, eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklasse zu ersetzen.

Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des gebundenen Zeichnens auf Konstruktionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterzichte zur Anwendung kommen), sie mussen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derzenigen Korrektheit auszeschhrt werden, welche bei Borzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schuler erforderlich sind.

Unter "methobischen Erlauterungen" ift zu verstehen, baß bie zu Brufenbe einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einsachen) Zeichenaufgabe ber oben bemerkten Art zu ertheilen, andererseits die Stelle beuts lich zu kennzeichnen wiffe, welche bie ihr vorgelegte Aufgabe im Stufengang bes Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. pon Gokler.

k. Brufungs. Drbnung für Turnlehrerinnen.

Bur Abhaltung von Brufungen für Turnlehrerinnen ift in Berlin eine Kommission gebildet, in welcher der Direktor der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt den Borsit führt.

Bur Brufung werben zugelaffen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung gur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,

2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und bas 19.*) Lebensjahr überschritten haben.

Solde Bewerberinnen, welche bem preußischen Staatsverbande nicht angehören, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Anmelbung durch Bermittelung ihrer Landesbehörde ober deren diesseitigen Bertreter erfolgt.

Die Brüfungen finden jährlich zweimal (in der Regel im Mai und im November) ftatt und werden in den Räumen der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst, SW. Friedrichftraße 229, abgehalten.

Die Termine werben durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Centralblatt für die gesamme Unterrichts-Verwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§. 4.

Die Anmelbungen find an ben Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen ba ber vorgesetten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen ba berjenigen Königlichen Regierung, in beren Begirt die Betreffende wohnt, fpatestens bis jum 1. April bezw. 1. Oftober angubringen. Die in Berlin mohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte fteben, haben ihre Melbungen fpatestens bis jum 1. April

^{*)} Bis jum 1. Oftober 1897 genügt bie Bollenbung bes achtzehnten Lebensjahres (vergl. Seite 485).

bezw. 1. Ottober bei bem Königlichen Polizei-Prafibium in Berlin einzureichen.

Der Melbung find beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender turzer Lebenslauf, auf beffen Titelblatte ber Bor- und Buname, Die bienftliche Stellung, ber Wohnort, bas Alter und bie Konfession ber Bewerberin anzugeben ift,

2) ein aratliches Gefundheitsatteft,

3) ein Reugnis über die erlangte turnerische Ausbildung: außerdem:

4) von folden, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden baben:

- a. das Zeugnis über diese Prüfung, b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thatigkeit als Lehrerin ober in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geiftlichen . ober von der Ortsbehörde;
- 5) von ben übrigen in §. 2 unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:

a. der Geburtsichein,

b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung, c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizu-bringenden Zeugnisse muffen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§. 5.

Die Brufung ift eine theoretische - schriftliche und mundliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Brufung besteht in ber Anfertigung einer Rlaufurarbeit über ein Thema aus bem Bereiche bes Schulturnens.

§. 7.

Die munbliche Prufung erftrect fich

1) auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte bes Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und die Methode des Madchenturnens, auf die Beschreibung und Erklärung von Turnübungen, auf die Entwickelung derfelben von den einsachen Formen ju ben zusammengesetten, auf Bestimmung, Begrenjung und Gruppirung bes Uebungsftoffes fur bie verschiedenen Altersstufen und auf die Kenntnis einiger Faceschriften;

 auf die Beschreibung ber für das Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Anwendung;

3) auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage), des Einflusses der turnerischen Uebungen auf diese, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln und der ersten nothwendigen Hulfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen

§. 8.

Die prattische Brufung erftrectt sich

1) auf die Darlegung der torperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Mädchenturnens,

2) auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in befonderen Lehrproben.

§. 9.

Jebe Bewerberin hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 10.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Brufung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebuhr für das Zeugnis beträgt 1 Mart 50 Pfennige.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Boffe.

U. III. B. 1477. II.

Unlage.

Renntnis bes menfchlichen Rorpers.

Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über

ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Birbelsäule nach Form und Zusammensehung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Bon einer ins Einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelentverbindungen.

Die Musteln des Knochengerustes: Bau und Thatigkeit ber Musteln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Musteln und Mustelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen,

welche sie zustande bringen.

Die außere Saut, ihr Bau und ihre Funttionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugsadern) und die Lymphe.

Die Lunge und bie Athmungsmusteln, der Athmungsvor-

gang, die Bedeutung bes Athmens fur die Blutbildung.

Das Rervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rudenmart, Rervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Berlauf der größeren Nervenstränge.

Die Berdauungsorgane: Die einzelnen Theile berfelben

nach Form, Lage und Thatigkeit.

l. Bestimmungen, betr. die Aufnahme in die an der König= lichen Turnlehrer=Bildungsanstalt in Berlin abzuhal= tenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen werden in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin (SW. Friedrichsftraße 229) alljährlich — etwa drei Monate dauernde — Kurse abgehalten, deren Anfang im Staatsanzeiger, in den Amtssblättern und in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtssberwaltung in Preußen bekannt gemacht wird.

§. 2.

Bur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachgewiesen haben.

Andere Bewerberinnen können, soweit es sonst die Berhält= niffe ber Anstalt gestatten, aufgenommen werden, wenn sie das 19.*) Lebensjahr überschritten haben und die erforderliche Schul=

bildung nachweisen.

Bewerberinnen im Alter von mehr als 35 Jahren können nur unter besonderen Berhältniffen ausnahmsweise zugelaffen werden.

§. 3.

Die Gesuche um Aufnahme sind an den Unterrichtsminister zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewersberinnen bei der vorgesetzen Dienstbehörde, von anderen Bewers

^{*)} Bis zum 1. Oftober 1897 genügt die Bollendung des achtzehnten Lebensjahres (vergl. Seite 485).

berinnen bei berjenigen Königlichen Regierung, in beren Bezirt bie Betreffende wohnt, spätestens bis zu den in den Bekanntmachungen angegebenen Terminen anzubringen. Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben das Gesuch bei dem Königlichen Polizei=Prasidium in Berlin einzureichen.

Dem Gesuche find beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem bestimmt anzugeben ist, ob die Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt und auf welche Weise sie sich dieselbe angeeignet hat,

2) ein Zeugnis über normalen Gefundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstfiegels berechtigten

Arzte ausgestellt sein muß;

aukerbem:

3) von solchen, die bereits eine Prüfung als Lehrerin beftanden haben:

a. bas Beugnis über diefe Brufung,

b. ein Zeugnis über ihre bisherige Thatigkeit als Lehrerin ober in Ermangelung eines folden ein von einem Geiftlichen ober ber Ortsbehörbe ausgestelltes Führungszeugnis;

4) von anderen Bewerberinnen:

a. ber Geburtsschein,

b. ein Nachweis über die erlangte Schulbilbung,

c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthatigkeit beizubringenben Zeugnisse mussen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen bes Gesuches sind zu einem Befte vereinigt

einzureichen.

§. 4.

Die nach ben vorgelegten Zeugnissen für geeignet befundenen und einberusenen Bewerberinnen werden vor Zulassung zum Kursus erforderlichen Falles einer ärztlichen Untersuchung unterworfen; auch bleibt es dem Direktor der Königlichen Turnlehrer Bildungsanstalt vorbehalten, unter Umständen behufs Festftellung, ob die Bewerberinnen die erforderliche Schulbildung besitzen, eine besondere Prüfung anzuordnen.

Bon bem Ergebniffe biefer Ermittelungen hangt die Ent-

scheidung über die endgültige Aufnahme in den Kurfus ab.

§. 5.

Der Unterricht in ber Anstalt ist unentgeltlich. Die burch ben Aufenthalt in Berlin 2c. entstehenden Kosten find von ben

Theilnehmerinnen am Kursus selbst aufzubringen. Zwar werbent in dazu geeigneten Fällen Unterstützungen bis zur Höhe von 90 M monatlich aus Staatsfonds gewährt, jedoch lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Herzund Ruckreise, der Bertretung im Amte u. s. w. nicht bewilligt werden.

Die gewährten Unterftützungen werden am Ende jedes Ronats gezahlt.

§. 6.

Um hier sogleich bei der Entschließung über die Einberusung zum Kursus einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Staatssonds etwa zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgsältigster Prüsung ihrer Berhältnisse bestimmt nachweisen und unter Umständen amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier die erforderlichen Mittel, dei deren Bemessung u. a. das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Kost zu berücksichtigen ist, voll zur Berfügung stehen, oder welcher Beihülse sie dazu bedarf. Iche Bewerberin hat demnach gewissenhaft anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Ausenthaltes für jeden der drei Monate der Kursusdauer von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel sie aus eigenen Witteln aufsbringen kann.

Nach Aufnahme in den Kursus vorgebrachte Unterstützungsgesuche können nur in solchen Fällen in Erwägung genommen werden, in denen das Bedürfnis einer außerordentlichen Beihülse nachweislich in Folge unvorhergesehener Borkommnisse einge-

treten ist.

- §. 7.

Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur durfen die Kleidungsstude die freie Bewegung des Körpers, namentlich der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absahe an den Lederschuhen mussen breit und durfen, außen gemessen, nicht über 11/2 Centimeter hoch sein.

Berlin, den 15. Mai 1894.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten.

U. III. B. 1477. IV.

Digitized by Google

m. Brufung&=Ordnung für Turnlehrerinnen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Turnlehrerinnen= Prüfungen wird für die Rheinprovinz eine Prüfungskommission in Bonn gebildet. Dieselbe besteht:

1) aus einem Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schul-

tollegiums in Coblenz als Borfigendem;

2) aus einem turnkundigen Lehrer (oder Direktor) einer höheren Lehranstalt;

3) aus einer turntechnisch geprüften Lehrerin bezw. Schul-

vorsteherin;

4) aus einem mit bem Turnwesen vertrauten Arzte.

§. 2.

Bur Brufung merben zugelaffen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftmäßig nachgewiesen haben;

2) fonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19.*) Lebensjahr überschritten haben

§. 3.

Die Prüfung findet in der Regel um den Anfang bes Monats Dezember jedes Jahres statt. Der Termin wird bestannt gemacht.

§. 4.

Die Anmelbung muß vor dem 1. Oftober jedes Jahres bei dem Königlichen Brovinzial-Schulkollegium in Coblenz erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den andern direkt.

Der Melbung find beizufügen:

1) der Geburteschein;

2) der Lebenslauf;

3) ein Befundheitsatteft;

4) ein Zeugnis über die von der Bewerberin erworben Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;

5) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirffamkeit;

6) von den in §. 2 Nr. 2 bezeichneten Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugnis.

^{*)} Bis zum 1. Ottober 1897 genügt bie Bollenbung bes 18. Lebens- jahres (vergl. Seite 485).

§. 5.

Die Brufung ift eine theoretische - schriftliche und mundliche - und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Brufung besteht in ber Anfertigung einer Klaufurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7.

Die mundliche Brufung erftrect fich:

1) auf die Kenntnis der wichtigften Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, auf die Aufgabe und die Methode des Madchenturnens, insbesondere auf die Hauptgesichtspuntte, welche beim Madchen-Turnunterricht maßgebend find, auf die Beschreibung und Erklarung ber Turnubungen, die Entwickelung berfelben von den ein= fachften Formen zu den zusammengesetteren, auf Bestim= mung und Begrenzung bes Uebungsstoffes fur die ver= schiedenen Altersftufen und Schulklaffen;

2) auf die Beschreibung der für das Madchenturnen geeigeneten Uebungsgerathe und die Art ihrer Anwendung;

3) auf die Kenntnis der beim Turnen hauptfächlich in Betracht fommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Ge= fundheiteregeln, sowie der erften nothwendigen Sulfeleistungen bei etwa portommenden Unfällen.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich: 1) auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit der Exa= minandin in den Uebungen bes Maddhenturnens;

2) auf die Ablegung einer Probelektion jum Nachweis des erforderlichen Lehraeschicks.

§. 9.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Brufung eine Gebühr von 10 M zu entrichten.

§. 10.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Brufung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis. Die Stempelgebuhr für dasselbe beträgt 1 M 50 Pf.

Coblenz, den 26. Angust 1889.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. In Bertretung: Linnig.

Turnlehrerinnen=Brüfungen finden ferner in Königsberg i.Br., Breslau und Magbeburg statt. Die Termine für diese Brufungen fallen in der Regel in den Monat Marz, die Anmelbungen dam muffen für Königsberg bis jum 15. Februar, für Breslau fpateftens brei Bochen, für Magdeburg brei Monate vor bem festgefesten Termine bei bem betr. Brovingial=Schultollegium erfolgen.

In allen übrigen Borfdriften stimmen die Brufungsordnungen mit ber vorstehend abgebruckten Prüfungsordnung überein.

Inhalts=Verzeichnis des Juli=Seftes.

600

槭

44

411

43

411

417

- A. 74) Ausbehnung bes Suftems ber Dienftalterszulagen auf bie Garten-Inspettoren 2c. bei ben Universitäten, einschließlich ber Atabemie zu Munfter. Grlag vom 9. Mai b. 38.
 - 75) Befugnis jur Führung bes Titels "Univerfitats-Profeffor". Erlag vom 27. Mai b. 38.
 - 76) Radrichten über Bermaltung und Bermenbung bes Rolleftenfonds für Studirende der evangelischen Theologie auf den Universitäten zu Berlin und Greifsmalb mahrend bes Gtatsjahres 1. April 1898/94. Befanntmachung vom 80. Dai b. 35.
- B. 77) Ernennungen ber Mitglieber für Sachverftanbigen-Rom-miffionen bei ben Röniglichen Mufeen zu Berlin für bie Zeit
 - Ronigsmedaille an Gefangvereine. Erlag vom 22. Mai b. 38.
- C. 79) Bilbung eines Fonds zur Sicherstellung ber Dienftalterszulagen bei vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Erlasse vom 9. März und 28. Mai b. 38.
 - 80) Hohe der Bergütung, welche Leiter staatlicher höherer Unterrichtsanstalten für die ihnen außeretatsmößig überwiesene Dienstwohnung dis zur Aufnahme der letteren in den Anstalts-Etat zu entrichten haben. Erlaß vom 10. April d. Is.
 81) Zeichenunterricht und Stellung der Zeichenlehrer an den höheren Lehranstalten. Erlaß vom 18. April d. Is.
 82) Gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Sberrealschulen in Preußen und Oldenburg dei der Julassung zu
 den Staatsprüsungen im Bausache. Bekanntmachung nom
 - ben Staatsprufungen im Baufache. Befanntmadung vom 20. April d. Js.
 - 88) Anrechnung aftiver Militar-Dienstzeit bei Ausfertigung von Beugniffen über bie Anftellungsfähigkeit für Randibaten bes höheren Schulamts. Erlaß vom 7. Juni b. 38.
- D. 84) Umwandlung ber Seminarhilfslehrerftellen in Stellen für
 - erhalten haben. Befanntmachung vom 5. Dai b. 38.

		Geite
E.	86) Gefch, betreffend die Errichtung einer Auhegehaltstaffe für die Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentlichen Boltsichulen.	
	Bom 6. März d. Js	418
	87) Benennung der ftabtifchen hoheren Dabchenfchule zu Stettin.	419
	88) Ginführung beweglicher Gehaltsftalen für Boltsichullehrer	
	im Bege bes Feststellungeverfahrens auf Grund bes Gefetes	
	vom 26. Mai 1887. Erlaß vom 25. April d. J	420
	89) Bezug von Gewinnantheilen durch Lehrervereine, Bitmen-	
	taffen 2c. aus dem Bertaufe von Schulbuchern, Beften und	
	faustican Ochr. und Committaln. Erleh nom 7 Mai h 38	420
	sonstigen Lehr- und Lernmitteln. Erlaß vom 7. Mai d. 38.	420
	90) Aufftellung von haushaltsanschlägen durch die Schulver-	400
	bande. Erlaß vom 12. Mai d. Is.	422
	91) Leitung von Schulen, welche über das Biel der öffentlichen	101
	Bolksschule hinausgehen. Erlaß vom 26. Mai d. 38	481
	92) Forderung der Turn- und Jugendspiele. — Bereitstellung	
	von Spielplägen. Erlaß vom 28. Mai d. 38	431
	93) Brufung der Rompeteng zur Entscheidung von Beschwerden	
	in Boltsschulsachen. Erlag vom 29. Mai b. 3s	433
	94) Ausbildung und Brufung der Turnlehrer und Turnlehrerinnen.	
	Erlaß vom 4. Juni d. Is	434
	a. Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die Ronigliche	
	Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin	435
	b. Beftimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der	400
	there's it in Grountskur Withmas aufalt in Warlin of the	
	Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abzu-	407
	haltenden Rurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen .	437
	c. Prufungsordnung für Turnlehrer	440
	d. Brufungsordnung für Turnlehrerinnen	448
	95) Reuordnung des höheren Maddenschulmefens. Erlag vom	
	31. Mai d. Js	446
	a. Allgemeine Berfügung vom 81. Mai b. 38., betreffend Gin-	
	richtung, Aufgabe und Ziel ber Mädchenschulen	447
	richtung, Aufgabe und Biel ber Mabdenfchulen	
	fchule hinausgehenden Madchenschulen vom 81. Dai b. 38.	454
	c. Lehrplan für die höhere Dabdenfchule vom 31. Dai b. 38.	459
	d. Allgemeine Berfügung, betreffend bie Brufungen ber Lehre-	
	rinnen vom 81. Mai d. Js	483
	e. Ordnung ber Biffenschaftlichen Brufung ber Lehrerinnen	
	vem 31. Mai d. Is	487
	f. Prufungsordnung fur Lehrerinnen und Schulvorfteberinnen	101
	vom 24. April 1874	489
		403
	g. Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und	400
	ber englischen Sprache vom 5. August 1887	499
	h. Brufungeordnung fur Lehrerinnen der weiblichen Sand-	***
	arbeiten vom 22. Oftober 1885	502
	i. Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen vom 28. April	
	1885	506
	k. Prüfungsordnung für Turnlehrerinnen vom 15. Mai d. 38.	510
	1. Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der	
	Röniglichen Turnlehrer-Bilbungsanstalt in Berlin abzu-	
	haltenden Rurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen vom	
	15. Mai d. J	518
	m. Prufungsordnung für Turnlehrerinnen, welche bie Brufung	
	in Coblenz, Ronigsberg i. Br., Breslau ober Magbeburg	
	ablegen wollen, vom 26. August 1889	516
	meritari manini aani aa mahili 1000	~

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts=Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

August = September = Seft.

Berlin 1894. Berlag von Wilhelm Hert. (Besseriche Buchhandlung.) Behrenstraße 17.

Rene Schulgejetsfammlung.

3m Berlage von Frang Stein Rachf. Sanjen & Co. in Saarlouis erichien foeben:

Gesetze, amtliche Bestimmungen und Gerichtserkenntnisse

über die Bolks- & Mittelfdulen in Breuhen, insbesondere im Regierungsbegirt Erier, gusammengestellt von

Dr. Georg Flügel,

Regierungs- und Schulrat in Crier. 45 Bog. gr. 8°. — Preis: 9 Mart, gebunden 10,60 Mart. Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Der Reichs- und Staatsdienst

nebft verwandten Fachern von S. Bunnede.

Prattischer Ratgeber für die Berufswahl in denjelben. Enthält der Bissenswerteste aus den Borschriften über Annahme, Ausbildung, Prüsung und Anstellung für sämmtliche Dienst- und Berufszweige, auf Grund amb lichen Waterials systematisch zusammengestellt und erläuternd bearbeite

Abt. A. Civilverwaltung. 3 M. 30 H. — Abt. B. Milliärs und Series verwaltung. 2 M. 70 Pf. oder: Heft i Migem. Staatsverwaltung — Julisverwaltung. 3 m. 30 Pf. — Abt. B. Milliärs und Series verwaltung. — Baus und Maschinensach — Bergsach — Fortstach — Geistliche und Unterrecksverwaltung. 1 M. 50 Pf. — Heft 2: Medizinale, Separations und Bermeisungswesen. — Staatsverwaltung. 1 M. 50 Pf. — Heft 2: Medizinale, Separations und Bermeisungswesen. — Staatsverwaltung. 1 M. 50 Pf. — Heft 4: Anstellung der Milliärversonen im Civilven waltung. 1 M. 50 Pf. — Heft 4: Anstellung der Milliärversonen im Civilven — Hunge Waschilder — Poeft 5: Ergänzungen au Wöschnitt I—V. VII. X. 2 M. — Heft 6: News. — Heft 6: N

= Ansführliche Inhaltsverzeichnisse gratis und franto. = Jedes heft ift auch einzeln zu haben.

Berlag von Bilhelm Biolet in Leipzig.



Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig. (Zu beziehen durch jede Buchhandlung.) Soeben erschien:

Didaktik als Bildungslehre

nach ihren Beziehungen zur Sozialforschung und zur Geschichte der Bildung dargestellt von

Otto Willmann.

Zweite verbesserte Auflage. Erster Band Einleitung — Die geschichtlichen Typen des Bildungswesens. gr. 8. geh. Preis 6 Mark 50 Pf.

Centralblatt

ŭr

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

erausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

18. 11. 9.

Berlin, den 31. August

1894.

A. Behörden und Beamte.

h Deckblätter zu ben Grundsätzen für die Besetung KSubaltern= und Unterbeamtenstellen bei den Reichs= und Staatsbehörden mit Wilitäranwärtern.

Berlin, ben 26. April 1894.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich ker Bezugnahme auf die Cirkular-Berstügung vom 18. Dezember 191 — G. III. 3071 — (Centrol. für 1892 S. 372) beisolgend i Exemplar der Deckblätter Kr. 34 bis 50 zu den Grundsähent die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den ichs- und Staatsbehörden mit Wilitäranwärtern zur Kenntsnahme zugehen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung woon Benrauch.

An nachgeordneten Behörden des biesseitigen Refforts owie an fammiliche Königfiche Obei-Prafibenten. G. III. 965.

nuar 1894.

Deciblatter Pr. 34 bis 50

undsähen für die Besetzung der Subaltern= und Unterbeamten= len bei den Reichs= und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

3μ S. 8 u. 9. — 35) zu S. 21 u. 22. — 36) zu S. 24. — 37) zu S. 6 Lettur 25 zu Lettur 1 (Erganzung ber Anlage D.) — 36) zu S. 7 ber

10

ĬI.

```
Teltur 25 zu Teltur 1. — **) zu S. 48. — **) zu S. 49. — *1) zu S. 50. — *3 zu S. 51. — *5) zu S. 52. — *4) zu S. 56. — *5) zu S. 57. — *6) zu S. 59. — *7) zu S. 58. — **7) zh: E. 26. — *6) zu Anlage K. S. 1. — *50) zu Anlage L. S. 76.
```

z Seite 8 und 9. Die Ziffern 2 bis einschließlich 6 der für grand in Menken und Bufuhhestinnnungen zu §. 2 sind pr ftreichen.

Seite 21 und 22. Die Ziffer 1 ber für Preußen erlassenen Zusathbestimmungen zu §. 21 ist zu streichen.

Seite 24. In Ziffer 2 der für Preußen erlassenen Zusabestimmungen zu §. 24 kommen die Worte "bezüglich der städtischen u. s. w." bis einschließlich "Ober-Bräsiden" in Wegfall; dagegen ift hinter dem Worte "Privateisen bahn-Verwaltungen" das Wort "Tiegt" einzuschaften.

Rummer bes Bezeichnung ber Bezeichnung ber Behörben, an welche bie Anmeldungen zu richten find.

Teffur 25 zu Tektur 1 (Ergänzung der Anlage D). Seite 6 is

Tektur 25 zu Tektur 1 (Ergänzung der Anlage D). Seite 6 i bei "Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven" die Angabe in der dritten Spalte zu ftreichen und dafür zu setzu | Der Staatssetzetär des

Reichs-Marine-Amtes gu Berlin.

Seite 7. Die Angaben unter "Werften zu Danzig, Kiel wir Wilhelmshaven" werden durch folgende erset:

Berft-

I. Ranzlisten, Magazin-Oberausseher, Magazinausseher,
× Dodwärter, Brüdenwärter, Portiers, Büreau- unb
Rassenbiener.

III. × Berst - Oberbootsleute,

Berft - Rendanten,

Kanzlisten, Magazin-Ober- Die betreffende Raiferliche auffeber, Magazinauffeber, Berft.

×Berft = Oberbootsleute, ×Berft=Bootsleute. Der Staatsfefretar bes Reichs-Marine-Amtes ju Berlin.

Berwaltungs = Setretare, Berft = Betriebs - Setretare, Berfi = Setretariats - Affiftenten, Berfifchreiber und Berfishulfsfcreiber und Berfishter und - Reift - Sahrniften ber Werft - SahrDie betreffende Kaiferliche Berft.

*Führer und *Majdinisten ber Werst-Fahrzeuge, *Schleusenmeistergehülsen, *Spripenmeister.

Digitized by Google

Dedt61. 86

8

Derfbi.

251. 87.

.. 88

Ш

Bezeichnung der 2000 Stellen!	Angabe bei ben füt Militivenwärfer nicht misschließ- lich bestimmten Stellen; im welchem Umfange bilfeben vorbe- halten finb.	Bezeichnung ber Behörben, an welche bie Be- werhungen zu- richten find, wenn es nicht die Be- hörde selhet ist; bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemer- tungen.
Anlage J., Geite 481	Die Letiur 7	ift zu ebfehen !!	inul E
1. Anfiedelungstommiffion für Weftprengen und Bofen: Setretariatsaffiftenten, *Setretare.	_) 1
2. Berwaltung bes Dent- ichen Reichs- und König- fich, Brengifchen Stuate- anzeigers: Amedienten, Bineauaffiftenten.	minbeffeifs gur	Žių rojų jai line Luiki kilotetetik	1335 T2 - 233 T2
Seite 49. "7. Kreis erheber", "Bollzie feten: Steuererheber und Boll- giehungsbeamte.	edundspenune	furt a. M.," zu streichen und	"Steuer= bafür z u
Seite 50. "8. Areis- Steuererheberund Boll- giehungsbeamte.in ben Städten Hannover und Inden.		ien" hinzuzusehe	n: viv.
Provinzial - Steuer- birettionen, nicht aber bei den Erbichafts- Steuerämtern.	Busammen- gerechnet minde- ftens au einem Britigeti	28 (円。) 3.2 つか 円の) 20 つ	
"10. Allgemeine Witw zu streichen.	en = Berpflegung	sanstalt zu Be	alin" ist

85*

	Bezeichnung der der Stellen.	Angabe bei den für Militäraumärter nicht ausschließ- lich: bestemmten Stellen, in weichem Umfange dirselben vorbe- halten finb.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Be- werbungen zu richten find, wenn es nicht die Be- hörde selcher die Mittellung gewünscht wird.	Bemer- tungen.
1 3.	Seite 53,: Deckblatt 10 Abschnitt "*Zugfi ist zu setzen:	. "1. Gisenbah ührer, *Padmei	nverwaltung." ster, Schaffner,	Für den Bremser"
Deffel	*Zugführer, *Padmei- fter, Schaffner, Brem- fer (ausschließlich der Stellen für Wagen- wärter),	,	Wie bisher.	
	Seite 56. Hinter "H	afentaffenaffifter	nten" ist hinzuz	nfehen:
	Beiber Rönig I. Ranal- tommiffion zu Münfter:		•	Tie Siefer bestehen mit sier die Bon- er des Bond des Siff- fahristund
Dectol. 44.	Büreaubeamte			port 2 mb prings and ben em hafen.
H	In ber britten Spalt	e ift ftatt "Reg	ierung in Schl	edwig" #
	sepen:	i in es dri		
			Regierungs- präsident zu Schleswig.	
. 45.	Seite 57. In der Schleswig" zu s	dritten Spalte epen:		ierung u
Dectol.	1.5		Regierungs- prüfibent zu Schleswig.	
	Seite 59. "2. Pol Direktion in Ch	izei=Prafibium arlottenburg" i	in Berlin un i hinzuzuse pen :	Bolize i
. Dectol. 46.	Obertelegraphisten, Te legraphisten, Leitungs revisoren und Hülfs telegraphisten bei de Central – Telegrapher station des Bolize Präsidiums zu Berlin	in in II in	Polizei-Prafiben zu Berlin.	

Bezeichnun der Stellen.	g : ∫	Anga bet ben Militaran klicht aus Iich befitr Etellen welchem U biefelben halten	für wättei! whiteß= nmten , in mfange varbe=	Bezeichnung ber "Behörden", Behörden", melde die Beswerbungen zu eiche hind, wente es nicht die Besselliche bei welcher die Besselliche Bei welcher die Enstellung gewünsch wird.	offic
Walb-, Torfs, fen-, Wege- Flöhwärter.	Wie- und	183 ie bis Berwaltun	βher. α bes	Beughauses in	te etatsmäßigen tellen ber Agl. orfttassen Agl. orfttassen Benbanten de für die aus mittassen Mittärstan- hervorgegausnen Beamten in eicher Beise vie erbe aus dem vilstande hervorgegaugenen eichdar, verm die erforder- he Befähigung beitgen. Berlin".
Bezeichnung der Eisenbahnen.	Stell vor mit ann	ichnung ber len, welche zugsweise Militär- ärteril ju		Bezeichnung ber Berwaltungs- behörde, an weich die Bewerbungen zu richten find, soweit nicht in den Bakanzanmeldungen andere Anfekungs- behörden ausbrucklich bezeichnet werden.	Bemer- fungen.
Anlage K., De justehen: 8 a. Blankenfee— Bolbege— Strasburger Eisenbahn (für die im preuhischen Gebiete belegene Strede).	Subi uni rien per	alterne und ere Ra tego-	87	Pinter Siffer 3 Borstand der Blan fensee-Woldege- Strasburger Eisenbahn Gefell ichaft zu Wesen berg.	Bei ber Ans ftellung fin- ben bie für bie Befchung ber Enbaltern-

Anlage L., Scite 76, Biffer 18 erhalt folgenden Busak:

hinsichtlich ber Berlangerung bes Urlaubs in Ausnahmefallen wird auf die Ziffer & des §. 36 der Friedens-Befoldungsporfchrift (Machteng II. Nr. 52) Benua ac nommen.

97) Regelung des Gefchaftsbetriebes im Rangleidienfte.

Berlin, ben 12. Juni 1894. Bon ben Berren Ministern bes Innern und ber Finangen

ift in Bezug auf bie anderweite Regelung bes Geschaftsbetriebe im Kanzleidienste unterm 23. Februar b. 38. die nebst Anloge in einem Abdruck beigefügte Rundverfügung an die Königlichen Regierungs=Brafidenten erlaffen worden. Ich ordne hierdung an, daß die Bestimmungen diefer Verfügung auch bei den mit unterftellten Behörden und Anftalten finngemak zur Anwendum zu bringen find.

Indem ich als Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen den 1. Juli d. 38. feltsetze, veranlasse ich die nach geordneten Behörden, wegen Durchführung berfelben bas Erforder

liche in die Bege zu leiten,

Bon der am Schluß ber anliegenden Rundverfügung a geordneten Berichterstattung ift abzuseben.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. 3m Auftrage: De la Croix.

bie nachgeordneten Beborben bes Minifteriums. G. III. 990.

-- Berlin, den 23. Februar 1894

Die bei ben Begirts - Regierungen beftehenbe Ginrichtung wonach die Schreibarbeiten von den Ranglei-Borftanden mi ben Kongepten zu schäten find und bei einer großen Anzahl m Schreibfuden mehr ober weniger nach bem Ermeffen ber Bon standsbeamten noch erhebliche Buschläge gewährt werben fonna hat sich nicht bewährt. Auch erscheint es bei ben jezigen to soldungs-Berhältniffen der Kanzleibeamten angezeigt, Diefelben etwas boherem Mage als bisher zu ben Dienfigeschäften beran auziehen.

Es wird beshalb hiermit angeordnet, daß ber Umfang ber Schreibarbeiten bei ben Königlichen Regierungen funftig nicht mehr nach ben Ronzepten ichagungsweise seitens bes Rangleivorftanbet festzuseten, sondern ebenso wie bies nach dem Kanzleireglemen vom 28. Marz 1885 (Juftig-Minifierial-Blatt für 1885 hinter Geite 122) anch bei ben Juftigbehörben geschleht, nach ben wirklich gelieferten Reinschriften beziehungsweise Abschriften zu be-

ftimmen ift.

Der Umfang bes von den Kangleibeamten werktäglich zu liefernden Benfums - gegenwartig 8 Bogen gu-je' 4 Seiten, jebe Seite zu 24 Reilen und jede Reile zu 12 Gilben - wird auf 7 volle Bogen festgefest. Als voller Bogen Schreibarbeit gilt tinftig berjenige, welcher auf allen vier Seiten befchrieben ift und auf jeder Geite 24 Reilen und in jeder Reile burchfcmittlich mindeftens 14 Silben enthalft. Schreibarbeiten von geringerem Umfange als vollen Bogen sind auch fernerhin nach 1/6 Bogen (halben Seiten) zu berechnen mit ber Daggabe, bag Rein- ober Abschriften von 12 Zeilen und weniger als 1/4 Bogen (halbe Seiten); foldhe von mehr als 12 bis 24 Zeilen als 1/4 Bogen (ganze Seiten) zu berechnen find. Bei Berechnung bes Schreib= werts bleiben bie Beschäftsnummern, fowie bas heften und Siegeln außer Betracht; Innen-Abreffen gelten flets als zwei, Aufen - Abreffen als brei volle Beilen. Schreibarbeiten, welche auf gebrochenen Bogen berguftellen find, muffen in jeber Beile burchschnittlich minbestens 9 Silben enthalten. Je 18 Beilen gelten als ein voller 1/8 Bogen (halbe Seite), so daß 3 Seiten Schreibwerk auf gebrochenem Bogen als zwei volle Seiten gerednet werden.

Die Berechnung bes Umfangs von Schriftstäden, zu bereit Berftellung Formulare verwenbet werden, jeboch mit Ausichlug folder, welchen lediglich ein fogenannter Ropf vorgedruck iff, bleibt bem pflichtmäßigen Ermeffen bes Ranglei-Infpettors überlaffen. In der Regel wird der jur herftellung des Schreibwerts erforderliche Zeitaufwand zu schäben fein, wobei bie fammilichen m einer Geschäftenummer gehörigen, von der Ranglei auszufüllenden Formulare 2c. als ein Schriftstud zu behandeln finb! Aur eine Stunde Schreibarbeit find 4 Seilen zu rechnen. Schreibarbeiten, welche mit chemifcher Tinte hergestellt werden, wird ber Mindestumfang einer Seite auf 30 Zeilen zu je 16 Silben bestimmt. Jede Seite, welche biesen Umfang hat, gilt als brei halbe Seiten; außerbem wird die Balfte ber gelieferten Bogenzahl als Bufchlag gewährt. Das Seften und Siegeln und das Ausfüllen der Adressen ift bei diesen Schriftstuden nach dem Beitaufmande zu schähen.

Reinschriften von schwer leserlichen Konzepten, von Stats und ähnlichem Zahlenwert, besgleichen Abschriften von alten ober in einer fremden Sprache geschriebenen Urtunden können nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Kanzlei-Inspektors entsprechend häher als gewähnliche Reinschriften gerechnet werden, wobei die bei gehörigem Fleih zur Fertigung der Arbeit verwendete Zeit zum Anhalt dient. In der Regel darf dieser Zuschlag jedoch nicht mehr als 1/4 der gewöhnlichen Reinschriften betragen.

Alle übrigen bisher gewährten Zuschläge, insbesondere diejenigen für das Schreiben von Berichten, Ertenntnissen zc. tommen

in Fortfall.

Regierungs-Kanzlisten, welche über 50 Jahre alt sind ober seit länger als 20 Jahren in der Kanzlei als Diatare und Kanzlisten arbeiten, tann von den Herren Regierungs-Prasidemten eine Ermäßigung in dem Arbeitsmaß um 1—2 Bogen täglich bewilligt werden.

Der Kopialiensatz für das von Hulfsschreibern und das von Kanzleibeamten neben dem Tagespensum von 7 Bogen gelieserte Schreibwerk wird auf 40 Pf (vierzig Pf) für den Bogen sestigeest.

Der Kanglei-Inspettor hat über alle zur Kanglei gelangten Schriftftude ein Journal ju fuhren, welches über ben weiteren Lauf jeder Sache Austunft geben muß, femer nach beiliegendem Mufter eine Arbeitslifte, welche als Anhalt bei Abmeffung bes Tagespenfums bient, und in welcher bei ben Ramen ber Beamten und Sulfsarbeiter Die bei Butheilung der Rangleifachen porläufig burch Schapung ermittelte Bogenzahl zu notiren ift. Beber Rangleibeamte und Gulfsarbeiter hat einen Monatszettel au führen. In demfelben verzeichnet er jebe ihm gur Bearbeitung übertragene Sache und vermerkt die gefertigte Bogenzahl zugleich auf bem bei ben Aften verbleibenben Konzepte, beziehungsweife die zur Anfertigung der Arbeit aufgewendete Beit. Der Ranglei-Borftand pruft diesen Bermert und hat, sofern eine Berichtigung besselben erforderlich ift, auch den betreffenden Beamten zc. pur Berichtigung seiner Gintragung im Monatszettel zu veranlassen, welcher am Monatsichluß aufzurechnen und abzuschließen und vom Ranglei : Infpettor gu bescheinigen ift. Die Ergebniffe ber sämmtlichen Monatszettel werden vom Kanzlei-Inspektor am Schluffe jedes Monats in eine Zusammenstellung eingetragen, in welcher der volle Betrag der den Kanzleibeamten und Sulfs: schreibern zu gewährenden Schreibvergutung zu berechnen ift. Die Busammenstellung ift vom Ranglei-Inspettor mit ber aus ber Anlage C ersichtlichen Bescheinigung zu versehen.

Borftehende Bestimmungen treten vom 1. April d. 38. ab in Kraft, und wollen Guer Hochwohlgeboren beren genaue Beachtung

in geeigneter Beife tontroliren.

Zum 1. Mai 1895 wollen Euer Hochwohlgeboren anzeigen, wieviel Bogen Schreibarbeit feitens ber bortigen Regierungs-

tanglei in jedem der Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 geliefert, wieviel davon von den Kangleibeamten (Kanglisten und Diataren) als Pensum und wieviel gegen Kopialien geschrieben worden sind.

Der Minister bes Innern. — Der Finang-Minister. In Bertretung: Braunbehrens. In Bertretung: Meinede.

- An

bie fammtlichen herren Regierungs-Brafibenten. au I. 8912. L ang. IL: 4671. III. 4714. Formular A. 92: 92. (Monat.) u. s. w. llebertrag 7 N. B. Die Epalte 2 8 "grfettigte Bogen-2 jummarija out grund bes Ratis-lei-Journals aus-gefüllt, ohne bag bie vorläufige Ros 6 17. 1 8 tirung einer Bestichtigung unters 8 4 frant 9 18. 1 19. Somntag 20. beurlaubt 21. 22 ĸ. Summe Monatspenfum mitbin mebr

bes	Regiezungs-Kar fü	izliften r den Mond	on aid Ranzli	digethi diaDia	ıtı.		Ranzle	Jorn ri-Gil			1
	Tag ber Zutheilung	Rr. Ves Ranzleis Journals	280g cinzei		ť		99	cuset	tun	gen	_
21. { " 22. " " 28. 24.	zebruar 18		1 E	7 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	5	22/2 21/2 21/2 21/2 28/2 28/2 22/2	Re ar	rud. sime			_
Kr.		1		-	•				gen ¹/o	800	jen %
1. 2. 8.	wegen Alters Das Tages-Ber	ist ermäßig um täglich ısum beträgi	t **) t fona		. .			0			
4. 5. 6. 7. 8.	Bei Bertiag	en im Won find abzufet heit an ds andirung zu	at war zager rRegie	ren b n . rungi		auptia		. 0000		0	
9. 10. 11.	Abzusegen also Es bleiben som Es find geliefer	find im Ga it zu liefern	nzen	•	• •	Rithin	mehr	Ė		0 0 0	<u> -</u>
I					a	•	megr 2. 92 .			"	.

Regierungs - Ranglist. (Kanglei - Didtat) Die Richtigkeit bescheinigt. R. R.

Ranglei-Inspettor.

^{*)} Rur zu bem Monatszettel für Kangliften und Ranglei-Dictare.
**) Beglaubigte Abichrift bes betr. Detrets ift in bem Monat, pon welchem ab die Ermäßigung eintritt, hier betzufügen.

Formular C.

. . Su fammen felláng .-

der Ergebuiffe aus ben Monatszetteln bes Ranglei-Berfonals ber Königlichen Regierung in

für ben Monat . . . 189 .

Ramen	Bogenzahl								Duittung			
	Monats- Penfum		geliefert		Mithin mehr		Schre vergüt	ib-	Empfanger Del			
R. R. R. H. R. H.	168 : 154		205 201	·	87 47		14 18	80 80	. ,			
			::	. * . * *	. 1) . 10		11511 11511		ن ميان دار			
		. '	. i		1 11.		100		HILL S			
	R. R. R. H. R. R.	R. R. 168 R. R. 154	Ramen Ronats- Benfum 1/a R. R. 168 R. N. 154	Ramen Ronats- Bes fin geliese R. R. 168 . 205 R. R. 154 . 201	Ramen Ronats- Es find geliefert \frac{1}{s} R. R. 168 205 R. R. 154 201	Ramen	Ramen Monats-Benjum Es find geliefert Mithin mehr 1/s 1/s 1/s R. R. 168 205 87 R. R. 154 201 47	Ramen	Ramen			

Es wied hiermit bescheinigt, daß von den sammtlichen Rangliften und Kunglei-Dickaren, sweit solche in der Ranglei beschäftigt wurden, das vorsiskriftsunchige Pensam gesetigt worden ift, die berächnete Bogengahl durch außerordentliche hilfe hat geliesert werden muffen und daß die für Kangliften und Ranglei-Dickare liquidirten Regrarbeiten von denselben wirklich über das seitgegeste Arbeitsmaß hinaus gesertigt worden find.

98) Borzeitige Auszahlung ber im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten und ber Beamten-Kensionen.

Berlin, ben 26. Juni 1894.

Bon dem Herrn Finanzminister ift unter dem 20. Juni d. Is. die in einem Abdruck beigefügte Rundverfügung ersassen worden, wonach die im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten, sowie die Beamten-Pensionen, wenn der Fälligteitstag auf einen Sonn= oder Festtag fällt, schon am lettvorhergehenden Berktage gezahlt werden durfen. Daneben ist angeordnet, daß,

falls nach den bisherigen Borschriften an diesem Tage Rasserevisionen stattzusinden haben, lettere kunftig schon an dem vorhergehenden Tage abgehalten werden. Ich bestimme hierdunch, daß nach Maßgabe des Runderlasses des Herrn Finanzministers auch innerhalb meines Geschäftsbereichs zu versahren ist.

Die nachgeordneten Behörden fete ich hiervon zur ichleunigen

weiteren Beranlaffung in Renntnis.

die nachgeordneten Behörden bes Minifteriums.

Berlin, den 20. Juni 1894. In Abanderung der bisher ergangenen bezüglichen Borschriften ermächtige ich Em. 20., die im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten, sowie die Beamten-Bensiohen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, fortan schon am lettvorhergehenden Berktage zahlen zu lassen, und wollen Sie dieserhalb die ersorderlichen Anordnungen baldgesälligst tressen.

Den zahlenden Kassen ist aber zugleich die Besugnis zu einer ausnahmsweisen Beanstandung der verfrühten Zahlung in den Fällen beizulegen, wo — wie etwa bei schwerer Ertrantung eines Beamten, der zum Gnadenbezuge berechtigte Angehörige nicht besigt — eine Gefähr des Berlustes entstehen könnte.

Ferner ersuche ich Ew. 20. mit Bezug auf die wegen der Rassenrevisionen unterm 19. September 1892 ergangene, im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 17. Oktober dess. 38. veröffentlichte Allerhöchste Ordre, gefälligst veranlassen zu wollen, daß, falls nach den bisherigen Anordnungen an jenem Tage Rassenrevisionen stattzusinden haben, diese kunftig schon an dem vorhergehenden Tage abgehalten werden.

Der Finanzminister. In Bertretung: Meinede.

bie fammtlichen herren Regierungs-Brafibenten und Brovingial-Steuerbireftoren.

I. 9672, I. Ming. II. 8828, L Ming. III. 8672.

99) Das für bie Berechnung ber Befolbung eines Be-amten festgefeste Dienftalter ift nur für bie Bemeffung bes Behalts maggebend.

Berlin, ben 2. Juli 1894. Ueber bie Tragweite ber Antechnung fruberer Dienftzeiten bei der Gehaltsfestigenig auf Grund des Besoldungssystemes nach Dienstalterstufen haben sich Zweisel erhoben. Zur Beseitzgung dieser Zweisel bestimme ich, daß in den Fällen, in welchen behuss der Gehaltsregelung nach Dienstaltersstufen das Dienstalter eines Beamten durch die Anrechnung früherer Dienstzeit vordatirt mirb, die bezügliche Festsehung lediglich fur die Bemeffung des Behalts des betreffenden Beamten maggebend ift, daß dagegen in allen übrigen Begiehungen, in welchen bas Dienstalter in Betracht tommt, Die feitherigen Grundfage burch die neue Behalterregelung feine Menberung erfahren jollen.

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten: anil. Im Auftrage: de la Croix.

die nachgeordneten Behörden.

G. III. 461.

100) Regelung ber Krankenversicherungspflicht ber Staatsbeamten.

Bertin, den 5. Juli 1894.

Nachdem die Boraussetzungen, unter welchen die im Dienste des Staates stehenden Bersonen von der Krankenversicherungs= pflicht ausgenommen find, durch §. 3 des Reichsgesetes vom 10. April 1892 (R. G. Bl. S. 379 ff.) eine Abanberung erfahren haben, wird behufs Erfüllung dieser Boraussehungen bestimmt, daß den im Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten beschäftigten Staatsbeamten, welche ein Diensteinkommen von nicht mehr als 2000 M jahr= lich beziehen und welche an sich nach ben §§. 1—2b bes Kranten-versicherungsgesetzes trankenversicherungspflichtig waren, in Er-trankungsfallen minbestens die im §. 6 a. a. D. bezeichneten Leiftungen auf die baselbst vorgeschriebene Zeit zu gewähren find

Da biefe Beamten nach ben bestehenden Borichriften mabrend der Dauer des Dienstwerhaltnisses in Ertrantungsfällen das Diensteinkommen in ber Regel fortbeziehen, so beschränkt fich bie Anwendung des §. 6 auf Diejenigen Falle, in welchen ihnen innerhalb. 13 Bochen nach ber Ertrantung bas Diensteinkommen in Folge von Amtssuspension, Kundigung ober aus ähnlichen Gründen ganz ober theilweise entzogen wird.

Berlängert sich diese Frist in Folge einer erst im Berlanfe ber Ertrantung eintretenden Erwerbsunfähigkeit gemäß §. 6 Absat 2 des Krankenversicherungsgesebes, so ist für deren Berechnung der Fortbezug des Diensteinkommens dem Bezuge an Krankengeld gleich zu achten.

And ist ber dem Beamten im Falle einer Amtesuspension oder in ahnlichen Fallen gewährte Theil bes Biensteinkommens

auf bas Rrantengelb anzurechnen.

Die burch die Ausführung diefer Borschrift entstehenden Roften sind von den Behörden und Anstalten des dießseitigen Geschäftsbereichs, deren Einnahmen und Ausgaben burch den Staatshaushalts-Etat nachgewiesen werden, in den Rechnungen unter einem besonderen hinter Kap. 126 Tit. 2 einzuschaftenden nummerfosen Titel als außeretatsmäßige Ausgaben zu verrechnen

Die bei ben staatlichen Zuschußverwaltungen entstehenden Kosten sind — ähnlich wie die Beiträge zur Invaliditäts= und Altersversicherung — auf die Fonds der beitressenden Institute und Anstalten bezw. die sonstügen zu deren Unterhaltung de-

ftimmten Fonds zu übernehmen.

Die Frage, ob im Einzelfalle ein versicherungspflichtiger Betrieb vorliegt, regelt sich nach den §§. 1 ff. des Krankenverssicherungsgesesses und ist nothigensalls auf dem vorgeschriebenen Wege zum Austrag zu bringen.

Der Minister ber gestilichen ic. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

bie nachgeordneten Bebarben.

G. III. 51. IL ang.

101) Herbeiführung der Nebereinstimmung zwischen ber Orthographie der Schule und berjenigen bes amklichen Berkehrs.

Berlin, ben 6. Juli 1894. Bon der von Eurer Wohlgeboren Namens des geschäftsführenden Ausschinses des Landesvereins preußischer Boltsschullehrer an mich gerichteten Singade vom 21. Juni d. Is. habe ich Kenntnis genommen. Ich füge hinzu, duß die Herbeisührung der Uebereinstimmung zwischen der Orthographie der Schuls und berzeuigen des amtlichen Berksifts bereits Gegenstand meines Bemühens ist, daß diese Uebereinstimmung aber auf unabsehdare Zeit hinausgeschoben sein wurde, wenn ich zugleich eine Umgestaltung der Schulorthographie des bentühen Neiches und den

Ideen des Landesvereins "preußischer Bollsschullehren herbei-Der Winifter Der geiftlichen sc. Angelegenheiten

Boblgeboren zu Magdeburg.

U. II. 1662. U. III. A.

102) Deforation des Rothen Abler-Ordens mit ben Arone.

Berlin, den 12. Juli 1894. Seine Majeftat ber Raifer und Konig haben mittelft Aller= bochsten Erlasses nom 29. Juni d. 38. zu bestimmen geruht, daß die Detoration des Rothen-Abler-Ordens mit der Krone niche abzulegen ift, wenn bem Inhaber spater eine höhere Rlaffe bes= selben Orbens ohne die Krone verliehen wird.

Die nachgeordneten Behörden meines Refforts fege ich hiervon zur fünftigen Beachtung in etwa vorkommenden Fallen in

Renntnis.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

bie nachgeorbneten Behörben meines Refforts. B. 1580.

E. Universitäten.

103) Anfertigung und Berfendung von Inventarienzeichnungen von Universitatsbauten.

Berlin, den 20. April 1894. Im Anschluß an den Erlaß vom 23. Dezember 1889 --U. I. 2515 G. III. 4. (Gentrbl. für 1890 S. 177) bestimme ich hierdurch im Ginverfidnbuls mit bem Berrn Minister ber offents lichen Arbeiten, daß fortan die Inventarienzeichnungen von Universitätsbauten nicht wie bisher in 17 fondern in 26 Exemplaren herzustellen find. Hiervon hat der zuständige Bauinspettor je 1 Exemplar birett ohne Bermittelung des Universitäts-Auxators au die hygientschen Institute der neun Landesuniversitäten gu fenden. In Beziehung auf die verbleibenden 17 Eremplane bes: halten bie burch ben oben gebachten Erfaß getroffenen Anord= nungen ihre Gultigieit.

Abschrift dieses Erlasses wollen die Herren Universitäts-Kuratoren den betreffenden Bauinspektoren und den Direktoren der hygionischen, Institute der Universitäten gefälligst zur Rachachtung zugehen lassen. Bezüglich der Zeichnungen von den Berliner Universitätsbauten wird in jedem Einzelfalle von hier aus das Erforderliche veranlaßt werden.

An bie Königlichen herren Universitäts-Auratoren zu Königsberg, Greifsmald, Breslau, halle a. S., Rief, Comingen, Rarburg und Bom sowie an bie Königlichen herren Regierungs-Brafibenten zu Königsberg, Stralfund, Breslau, Merseburg, Schleswig, hilbesheim, Cassel und Coln.

Abschrift theile ich Gurer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme mit.

Der Minister ber gefftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Althoff.

An ben Direttor ber hugirnifden Institute ber Königlichen Friedrich-Bilhelms-Universität herrn Brofeffor Dr. Rubner hochwohlgeboren hierselbst. U. I. 5681.

104) Führung von Kontrolen über die laufenden Unisversitäts=Baufonds zur Bermeidung von Fehlbeträgen bei ben letteren.

Berlin, ben 24. April 1894. Es ift neuerdings hier wiederhold bemerkt worden, daß die den Herren Universitäts-Ruratoren zur Versügung stehenden Mittel des lausenden Universitäts-Baufonds überschritten worden und daß dies zum Theil auf eine nicht hinreichende Kontrole diese Fonds zurückzusühren ist. Da eine solche die erste Boraussetzung einer geordneten Berwaltung ist, so bestimme ich, daß vom Rechnungsiahre 1. April 1894/95 ab vom Kuratorialsektretär eine von den Herren Universitässekuratoren am Schlusse Bieretzahres zu visirende Kontrole über den Baufonds zu sühren ist, in welcher jede Ausgabe ührer Ensstehung nach sogleich zum Soll zu stellen bezw. in Ist-Ausgabe nachzuweisen ist. Wenn Kostenanschläge nicht vorliegen, ist die aufzwendende Gumme schähungsweise zu ermitteln nach in der Kontrole vorzunotien.

Stellt sich nach Feststellung bes Berwendungsplanes über ben Baufonds die Aussührung unvorhergesehener Reparaturen x.

als nothwendig heraus, so muffen minder bringende Arbeiten von dem Berwendungsplane abgefetzt und zuruckgeftellt werben.

An fämmilige Herren Universitäis-Kuratoren.

Abschrift fende ich Eurer Excellenz ergebenst zur gefälligen gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Althoff.

den Kurator ber Königlichen Alabemie und Ober-Bräfidenten, Wirfl. Geh. Rath Herrn Studt Excellenz zu Münster. U. I. 886.

105) Ausstellung von Beschigungszeugnissen zum wissensichaftlichen Bibliothetsbienfte für die am 1. April 1894 vorhandenen Bolontare und Asstituenten des wissenschaftslichen Bibliothetsbienstes nach Maßgabe des §. 13 Abs. 2 bes Erlasses vom 15. Dezember 1893.

Berlin, den 7. Mai 1894.

In Berfolg meines Erlasses vom 15. Dezember v. 38. — U. I. 2407 — (Centrbl. für 1894 S. 266) bestimme ich, daß von der Ausstellung eines Besähigungszeugnisses sür die am 1. April d. 38. vorhandenen Bolontare und Assistenten des wissenschaftlichen Bibliothetsdieustes nach Maßgabe des S. 18 Abs. 2 des Erlasses, betreffend die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliothetsdienste, sei es daß dieselbe auf Grund eines Kolloquiums, sei es ohne solches erfolgt, nur in Fällen zweisels los seitstehender Tüchtigkeit Gebrauch zu machen, in allen zweisels haften Fällen dagegen hierher zu berichten ist.

Suere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, den Direktor der dortigen Universitäts=Bibliothek hiervon gefälligst alsbald in

Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

an
bie sammilichen Herren Universitäts-Kuratoren und
ben Herrn Kurator ber Königlichen Alademie zu
Rünfter*).
U. 1. 949.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

^{*)} In gleichem Sinne ift an ben General-Direktor ber Königlichen Bibliothet und an ben Direktor ber Königlichen Universitäts-Bibliothet hierjelbst verfügt worben.

· :: : : **2.**

Berlin, den 23. Mai 1894.
Auf den gefälligen Bericht vom 11. Mai d. Is. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die Bestimmung des §. 13 der Cirkularverfügung vom 15. Dezember v. Is., betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die Besähigung zum wissenschaftlichen Bibliothetsbienst, nach dem ausdrücklichen Bortlaut auf alle Bolontäre und Assistenen, d. h. nach der inzwischen crfolgten Titelveränderung auch auf die eine etatsmäßige Kemuneration beziehenden Hilfsbibliothekare Anwendung zu sinden hat.

An ben General-Direttor ber Koniglichen Bibliothet herrn Dr. Wilmanns Hochwohlgeboren bier.

Abschrift übersende ich Ew. Hochwohlgeboren 2c. zur gefälligen Kenntnisnahme und Wittheilung an den Direktor der dortigen Universitäts=Bibliothet.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

fammiliche Herren Universitäts-Auratoren und den Herrn Aurator der Königlichen Abademie zu Minher*).

U. I. 11502.

106) Geschäftliche Behandlung ber Postsenbungen im Leihverkehr zwischen ber Königlichen Bibliothek zu Berlin und ben Universitäts=Bibliotheken 2c.

Berlin, den 13. Juni 1894. In den über den Leihverkehr zwischen der Königlichen Bibliothek hierselbst und den Universitäts=Bibliotheken sowie zwischen einzelnen Universitäts=Bibliotheken neuerdings erstatteten Berichten ist die Frage zum Ausdruck gekommen, ob die Sendungen in diesem Berkehr, soweit sie auf dem Postwege erfolgen, nach Waßgabe der "Bestimmungen des Königlichen Staatsministeriums über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 7. Februar 1894" mit dem Aversionirungsstempel zu versehen sind.

Mit Rudficht auf §. 1 ber erwähnten Bestimmungen, wonach alle Postsendungen zwischen königlichen Behörden franktit abzuschicken sind, kann die Bejahung dieser Frage keinem Zweisel

^{*)} An ben Direttor ber Roniglichen Univerfitats-Bibliothet ift in gleichem Sinne verfügt worben.

unterliegen. Ich bestimme daher, daß kunftig — unter Beachtung ber im §. 7 Mr. 2 ber Bestimmungen vorgeschenen Einschränkung — alle Sendungen im Leihverkehr der Bibliotheken, soweit sie von Bibliothek zu Bibliothek erfolgen, als portosreie, der Aversswertung unterliegende Bostsendungen zu behaudeln sind.

somirung unterliegende Bostsendungen zu behandeln find. Die von den Entleihern zu entrichtende Leihgebühr ist weiter zu erheben und zur Deckung der durch die Berpackung und für Botendienste sowie der sonst durch die Bersendung erwachsenden

Untoften zu verwenden.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix.

die fammilichen herren Universitäts-Auratoren und die herren Auratoren und des herren Auratoren der Afademie zu Münster und des Lyceum zu Argunsberg, sowie an den Direktor der Universitäts-Bibliothet und den General-Direktor der Königlichen Bibliothet zu Berlin.

U. I. 915.

107) Sahungen der hilfstaffe bei der Königlichen Unis verfität zu Marburg.

L Zwed ber Hilfstasse.

š. 1

Die bei der Königlichen Universität zu Marburg begründete "Histasse" verfolgt den Zweck, den Hinterbliebenen der Lehrer (Prosessionen, Brivatdozenten und Lektoren), sowie der Beamten des Universitätssekretarials und der Universitätskaffe im Fall der Bedärftigkeit Unterstützungen zu gewähren.

Unter den Hinterbliebenen find zu verstehen:

1) Witwen,

2) Sohne und Töchter,

3) andere nahere Anverwandte, welche in dem Berftorbenen ben Ernahrer verloren haben.

§. 2.

Die Gewährung von Unterstützungen ist nicht auf die Hintersbliebenen von Mitgliedern der Hilfskasse beschränkt, doch haben biese bei annähernd gleicher Bedürftigkeit den Borzug vor Hintersbliebenen von Nichtmitgliedern.

IL Mitgliedschaft.

§. 3.

Berechtigt, die Mitgliedschaft bei der Kasse zu erwerben, sind die im §. 1 bezeichneten Lehrer und Beamten.

. . §. .4.

Die Mitgliebschaft bei ber Kusse wird erworben: 1) burch die Berpflichtung zur Zahkung eines Jahresbei-trages von minbestens 10 M,

2) butch Bahlung eines einmaligen Beitrages von minbeftens 200 M.

§. 5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) burch schriftliche Anzeige bes jederzeit freistebenben Aus-

tritts an den Barffand, . 2) durch Ausscheiden aus dem Berbande der hiefigen Universität, falls biefes auf andere Beife als burch Emeriti rung erfolgt,

3) durch Nichtzahlung ber Beitrage nach breimal wieberholter

Mahnung durch den Borstand.

III. Rechte ber Anftalt.

Die Hilfstaffe befigt Korporationsrechte.

Insbesondere ist sie fabig, Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen nach Maggabe ber gesepfichen Bestimmungen au erwerben.

IV. Gewährung von Unterftühungen.

§. 7.

Die Unterstützungen werden vom Borftande (§. 10) in Ge magheit ber §§. 1 und 2 nach freiem Ermeffen gemabrt, unter besonderer Berudfichtigung folder Sinterbliebenen, welche feine Pension beziehen.

Redes Mitglied ist berechtigt, die Gewährung von Unter-

frühungen zu beantragen.

Wird ein Gefuch um Gemabrung von Unterftugungen abgelehnt, so tann ber Antragsteller bie nochmalige Brufung burch einen erweiterten Borftand verlangen, welcher aus ben Mitgliebern bes gewöhnlichen Borftandes und ber Universitäts Devutation Besteht.

§. 8.

Die Unterftützungen werben gewährt:

1) aus den Zinsen bes Kapitalvermögens der Raffe, 2) aus den Jahres Beitragen der Mitglieder (§. 4 Abs. 1), von benen jeboch minbestens 20% bem Rapitalvermogen auzuführen sind,

3) aus folden Juwenbungen, welche ber Kaffe ausbrüdlich zur Bertheilung überwiesen werben.

§. 9.

Die Unterstützungen werden einmalig oder langftens auf ein Jahr (unbeschadet ber Möglichkeit ber Biebergemährung), bewilligt.

V. Bermaltung ber Raffe.

§. 10.

Die Hilfstasse wird von dem Borftande der Professoren= Bitwen= und Waisen=Bersorgungs=Austalt verwaltet ahne Rud= sigt darauf, ob die Witglieder desselben Witglieder der Hilfstasse sind. Der Borstand vertritt die Kasse gerichtlich wie außersgerichtlich.

§. 11...

Die Führung der Kaffe und der Kaffengeschäfte ersolgt nach Anweisung und unter Aufsicht des Borftandes durch die Universsitätskasse unentgeltlich. Dieselbe erhebt die Beiträge vierteljährelich im voraus, in der Regel durch Abzug bei der Gehaltsausszahlung.

Revision und Rechnungslegung erfolgen in gleicher Beise, wie bei ber Professoren=Bitwen= und Baisen=Berforgungs=Unstatt. Die in ber Generalversammlung der letteren erwählten Revisoren funktioniren als solche auch für die Hilfskasse.

VI. General=Berfammlungen.

§. 12.

Die General-Versammlung besteht aus sümmtlichen Mitsgliedern der Kasse. Der Borstand (§. 10) führt in der Berssammlung den Borsitz.

§. 13.

Für die General-Bersammlungen sind die Borschriften der §§. 21—23 des für die Brosessoren-Witwen- und Waisen-Bersorgungs-Anstalt giltigen Statuts vom 18. November 1889 maßgebend.

VIL. Statuten=Aenderungen.

§. 14.

Aenderungen der Statuten können nur in außerordentlichen General-Bersammlungen beschloffen werden. Zur giltigen Beschluffassung werden dreiviertel der Stimmen der Erschienenen gefordert. Die beschlossenen Aenderungen bedürfen der Genehmis

gutta bes Minifters ber geiftlichen, Unterrichts- und Debiginal-Angelegenheiten.

So beschlossen in der General-Bersammlung der Mitglieder ber Professoren=Bitwen= und Baifen-Bersorgungs-Anstalt vom 18. Januar 1894.

Marburg, den 24. Februar 1894.

Rettor und Senat ber Königlichen Universität Marburg. Graf Baubiffin, b. 3. Rettor.

Borftebenbe Satungen ber Bilfetaffe für hinterbliebene von Lehrern und Beamten ber Koniglichen Universität zu Marburg werben auf Grund ber Allerhöchsten Kabinets = Orbre vom 29. September 1833 (G. S. S. 121) mit der Maßgabe hiermit bestätigt, daß Statutenanderungen außer ber Benehmigung bes Ministers ber geistlichen zc. Angelegenheiten auch berjenigen bes Ministers des Innern bedürfen.

Berlin, ben 20. Marz 1894.

L. S.

Der Minister bes Innern. Im Auftrage:

Der Minifter ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: be la Croir.

Haafe. M. b. J. I. A. 2807. M. b. g. A. U. I. 15487.

C. Alademicen, Museen 2c.

108) Dr. Abolf Menzel=Stiftung.

Anlaglich bes 70. Geburtstages bes Malers Professors Dr. Abolf Menzel, Kanzlers des Ordens pour le mérite, ift eine Stiftung errichtet worden, deren Zweck ist: jungen, befähigten Kunstlern beutscher Abkunst, ohne Unterschied der Konsession, welche die Ronigliche atademische Hochschule für die bilbenden Runfte ober die Meister-Ateliers der Koniglichen Atademie der Runfte in Berlin besuchen, eine Unterftutung für ihre Studien:

zeit für ein oder mehrere Jahre zu gemahren. Das Stipendium foll vorwiegend Malern, und zwar folden aus den hoheren Rlaffen und Abiheilungen ber Sochichule, reip. aus ben Deifter-Ateliers, zu gute tommen, boch follen hervorragend begabte junge Bilbhauer nicht burchaus ausgeschloffen

fein (§. 1 bes Statuts ber Stiftung).

Das Stipenbium wird zunächste nur auf etit Jahr bewilligt, barf jedoch auch zwei oder drei Jahre an denselben Bewerber hintereinander oder in Zwischenräumen bewilligt werden und soll in vierteljährlichen Raten pränumerando zur Auszahlung kommen (§. 4 des Statuts).

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor ber Hochsichule für die bildenden Kunfte zu richten find, find folgende

Schriftstude einzureichen:

1) ein vom Bewerber verfaßter turger Lebenslauf;

2) amtliche Zeugnisse über ben Besuch ber Königlichen akabemischen Hochschule für die bilbenden Künste oder der akademischen Reister-Ateliers und über Führung, Fleiß und Besähigung des Bewerbers;

3) Studien = Arbeiten und besonders Rompositionen, welche über die Befähigung bes Bewerbers Aufschluß geben

(§. 6 des Statuts).

Die Stipenbiaten sind verpslächtet, im Falle sie das Stipens dium nicht für ihr Studium auf der alademischen Hochschuse für die bildenden Künste zu Berlin oder in den Meister-Ateliers verwerthen, über ihren Aufenthalt und ihre Thätigkeit dem Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste quartaliter Bericht zu erstatten. Wit Ablauf des zweiten Quartals haben die Stipendiaten eine Studien-Arbeit oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunst oder eine Komposition, über deren Würdigkeit der Vorsitzende des Kuratoriums entscheidet, an die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste als deren Eigenthum einzuliefern (§. 9 des Statuts).

Bei mangelhaftem Fleiß oder schlechter Führung des Stispendiaten kann demselben das Stipendium durch das Kuratorium

entzogen werben (§. 10 bes Statuts).

Das Stipendium beträgt circa 800 M. Die Berleihung desselben geschieht am 8. Dezember; die Ratenzahlungen erfolgen jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Ottober gegen Duittungen, welche vorher dem Unterzeichneten zur Bescheinigung vorzulegen sind.

Geeignete Bewerber haben ihre Gesuche mit den in Borstehendem geforderten Attesten und Arbeiten his zum 15. Oktober d. Is. an den unterzeichneten Borsipenden des Kuratoriums ein=

zureichen.

Berlin, den 2. Juli 1894.

Der Borsigende des Kuratoriums der Dr. Abolf Menzel-Stiftung. A. von Werner,

Direttor ber Königlichen akademischen Hochschule für die bilbenben Kunfte.

Belanntmachung.

D. Sobere Lehranftalten.

109) Berechtigungen ber Realgymnafien.

Berlin, ben 2. Juni 1894.

1 4.01 Dem Magistrat erwidere ich auf die Eingabe vom 10. April b! 38., Die Erweiterung der Berechtigung der Realgymnasien betreffend, bag ich bei aller Anertenming ber in ihrer an tüchtigen Leistungen biefer Anstalten unter den gegebenen Berhaltniffen aufter Stande bin, auf eine Erweiterung ber Berecht

aningen berfelben hinzuwirken.

Wie der Magistrat felbst anerkennt, hat mein Herr Amisporganger ben Fortbestand ber Realgymnasien burch bie Lehrplane vom 6. Januar 1892 gesichert; gleichzeitig hat berfelbe in ber Denkschrift, betreffend die geschichtliche Entwickelung ber Re vifion ber Wehrplane 2c. (Centralblatt filr die gesammte Unterrichtsverwaltung do 1892 S. 343) ihnen ben Wettbewerb mit den Oberrealschulen freigegeben. Bei diesem Rugestandnisse muß es für jest umsomehr bewenden, als schon durch die nothwendig gewordene Berminberung bes lateinischen Unterrichts an den Meulaumnafien eine erweiterte Bulaffung zu den akademischen Studien jest erheblicheren Bedenten unterliegt, als fruher.

Wenn ber Magistrat barauf aufmerksam macht, bag mande akademische Dozenten ber Mebizin, welche früher ihr Urtheil gegen die Zulassung der Realgymnasial-Abiturienten zu den Prüsengen in diesem Fache abgegeben, heute für diese Zulassung seien, so mag bies für ben einzelnen Fall zutreffen. Im Großen und Gangen aber find die Unfichten barüber unter ben berufenften Fachmannern heute noch ebenso getheilt wie früher, und zwar auch im Hinblid barauf, bag inzwischen auch an ben Gymnasien ber Betrieb der Mathematik und der Naturwissenschaften sowie bes Frangosischen eine wesentliche methobische Besserung erfahren hat und das Englische neu eingeführt ift. So lange aber bie Autoritäten der Medizin unter sich in dieser Frage noch so ge theilter Anficht sind und so lange die Aerztekammern auf ihrem fast einmuthig ablehnenden Standpunkt beharren, hat bie preu-Bifche Unterrichtsverwaltung teine Boranlaffung, eine Menberung ihrer Stellung zu ber ganzen Frage in Erwägung zu ziehen, umsoweniger, als bie Entscheidung in der Sache ledialic ba Rompeteng des Reiches unterliegt.

> Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

An ben Magiftrat gu R. U. II. 1047.

110) Gefuce und Beschwerben von Direktoren und Lehrern an höheren Schulen find auf bem vorgeschries benen Inftanzenwege zur Borlage zu bringen.

Berlin, ben 7. Juni 1894.

In neuerer Zeit ist es häusig vorgekommen, daß von Direkt wen und Lehrern an höheren Schulen Gesuche und Beschwerden an mich direkt eingereicht worden sind: Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, die demselben unterstellten Direktoren und Lehrer an den genannten Anstalten zur Unstigen genauen Beachtung durauf hinzuweisen, daß sie die Eingaben über Angelegenheiten, in welchen sie meine Gutschiedung nachsuchen zu müssen glauben, nicht direkt, sondern durch Bermittelung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums oder durch Bermittelung des Direktors der Anstalt und des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums hier zur Borlage zu bringen haben.

> Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

an fämmtliche Königliche Brovinzial-Schultollegien. U. II. 880.

111) Mittheilungen über ben Betrieb bes Turnens x. in ben Schufnachrichten-ber höheren Lehranstalten.

Berlin, den 7. Juni 1894.

Durch den Runderlaß vom 7. Januar 1885 — U. II. 2941 — (Centrol. S. 200) ist angeordnet worden, daß in den Schulsnachrichten, welche von den höheren Lehranstalten jährlich versöffentlicht werden, an die Nedersicht über die während des abgeslaufenen Schuljahres erledigten Lehraufgaben unter besonderer Ueberschrift u. a. Wittheitungen über den Unterricht im Turnen (Bezeichnung der Abtheilungen und der Stundenzahl jeder Abtheilung, Zahl der dispensirten Schüler, Namen der Lehrer) angeschlossen werden.

Dit Ruckficht barauf, daß durch die Lehrplane vom 6. Jasnuar 1892 wöchentlich drei Turnstunden für jeden Schüler allsgemein verdindlich geworden sind, ist fortan eine Angabe betresse ber für die einzelnen Abtheilungen vorgesehenen Bahl von Turnstunden nur in den seltenen Ausnahmefällen erforderlich, wo diese Zahl aus irgend welchen besonderen Gründen, die darzulegen sein würden, auf längere Zeit, sei es für alle Schüler, sei es sür einzelne Abtheilungen, hinter der Borschrift hat zurückbleiben mässen. Im Uebrigen haben sich die betreffenden Mittheilungen nur für einen verhältnismäßig kleinen Theil der Anstalten als austreichend erwiesen, um ein klares Bild von dem Turnbetriede an ihnen zu geben und das statistische Material zu vervollständigen, welches durch die Erhebungen auf Grund des Runderlasses von 28. Mai 1892 — V. II. 971 V. III. B. — gewonnen werden konnte. Es erscheint vielmehr angezeigt, ohne dadurch die dankenswerthe Aussührlichkeit irgendwie beschränken zu wollen, mit der dieser Abschnitt in den Schulnachrichten einer Anzahl von Anstalten behandelt zu werden pflegt, dassenige Maß von Auskunft genau zu bezeichnen, welches durch die Jahresberiche betreffs des Turnens mindestens gegeben werden nung.

Genutgen wird es, wenn über die verschiedenen dabei gleiche mäßig in Frage kommenden Buntte etwa unter Lugrundelegung

folgender Form berichtet wird.

"Die Anstalt besuchten (mit Ausschluß der Borfchulklassen) im S. . . . , im W. Schüler. Bon diesen waren befreit:

	Bom Turnunter- richte überhaupt:	Bon einzelnen Uebungsarten:
Muf Grund arzilichen Beug- niffes: aus anberen Grunben:	im S, im 93 im S, im 93	im S, im 188 im S, im 188
zusammen: also von der Gefammizahl der	im S, im 188	
Schüler:	im €%,im 98%	im €º/ø,im \$8• ⊾

Es bestanden bei getrennt zu unterrichtenden Rlassen Turnabtheilungen; zur kleinsten von diesen gehörten . . . , zur größten Schüler. (Einzusügen sind hier etwaige Bemerkungen über das Turnen der Borschüler.)

Bon . . . besonderen Borturnerstunde . . . abgesehen, waren für den Turnunterricht wöchentlich insgesammt . . . Stunden angeseht. Ihn ertheilten: (Namen der Lehrer mit Angabe ihrer amtlichen Stellung und Bezeichnung der Abtheilung, welche fie

gu unterrichten hatten)."

Daran anzuschließen sind genauere Angaben über die für bas Turnen im Freien und im geschlossenen Raume bei der Anstalt vorhandene Gelegenheit; insbesondere ist ausdrücklich anzugeben, ob ihr ein Turnplat und eine Turnhalle zur Bersügung stehen, ob diese in der Rähe der Schule liegen, und ob sie als zu ihr gehörig uneingeschrünkt benutt werden können. Die den besonderen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Angaben werden hier unschwer einzuschalten sein.

Hinzugufugen find alsbann Minhellungen über den Betrieb der Eurufpiele bei der Antalt und die Betheiligung der Schüler an ihnen sowie über etwa bestehende Bereinigungen von Schülern

Bilege von Bewegungsfpielen und Leibesübungen.

Endlich ist auch festzustellen, wie viele Schuler bereits Freisschummer find, und wie viele uon biesen das Schwimmen erst im Berichtsjahwe erletnt haben. Der Zahl der Freischwimmer ift die Angabe beizufügen, welchem Prozentsage von der Gesammtsgahl der Schuler sie entspricht.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die Direktoren der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes mit entsprechenden Weisungen verschen und rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß schon in den nächsten Jahresberichten durchweg nach

Raßgabe des Borftehenden verfahren wird.

Schließlich nehme ich auch diesen Anlaß wahr, um die Forsbering der Leibesübungen bei den Schulen der serneren Fürsforze des Königlichen Provinzialschulkollegiums dringend zu empsehlen. Namentlich werden dessen Kommissarien nicht verabsläumen dürfen, bei ihren Besuchen und Revisionen der einzelnen Anstalten auch von dem Turnunterrichte und allem, was damit zusammenhängt, eingehend Kenntnis zu nehmen. Wo Wisstände wahrgenommen werden, ist auf deren baldigste Beseitigung hinzuwirken, ersorderlichen Falls auch alsbald an mich zu berichten. Sedenfalls erwarte ich, daß in den Verwaltungsberichten die hier in Frage kommenden Dinge überall die ihnen gebührende Verückssichtigung sinden werden.

Per Minifter ber geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An fammtliche Königliche Provinzial-Schultollegien. U. II. 1889. U. III. B.

112) Etatifirung ber Ginnahme und Ausgabe bes Fonds zur Sicherftellung ber Alterszulagen bei ben vom Staate unterftusten nichtstaatlichen hoheren Lehranstalten.

Berlin, den 13. Juni 1894.
Im Anschlusse an meinen Runderlaß vom 14. September v. 38. — U. II. 917 I. — (Centrol. S. 771), betressend die Zusichüsse für die vom Staate unterstützten nichtstaatlichen höheren Lehranstalten (Staatshaushalts-Etat Kap. 120 Tit. 4 bezw. D der Beilage 8 zum Etat des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten), übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schul-

(Fortfetung Seite 549.)

	Ginnahme.	Rapital	etrag 1. NariE	,	r vorige Ctai	st aus	990 fü	ithi r 1	na fir 18.	Ð.	fungen.
쭕	i y	, G N FY	是	PY	ā	Ê	· tod	- 27	ne find 18 weniger	ea P	7 8
1.	Fouds zur Sicherftellung ber Alterszulagen. Zinsen von Kapitalien Titel. Bermerk: Die Zinsen und forderlichen Falles die Kapita dieses Fonds sind insoweit in spruch zu nehmen, als ber thachliche Gesammi-Auswaud an hältern beziehungsweise Remu	lien An- hat- Go-					i ' .'				
	rationen (Ett. I Rr bis und Tit. III Rr ber Ausgeben bezüglichen Gesommt-Du schmittsbetrag [ober ben besont bestimmten Betrag] übersteigt. Ausgabe. Fonds zur Sicherstellung bei	rbe) (rd)= (er\$									
1.	Alterszulagen. Jur zinsbaren Anlegung: a. Kapitalzinsen nach Tit. Ar. 1 ber Einnahme b. Der Betrag, um welchen ihatsächliche Gesammtanswan Gehältern beziehungen Armunerationen (Tit. I Arbis und Tit. III Ar, ber Ausgabe) hinter bem züglichen Gesammt Du schnittsbetrage sober bem sonders bestimmten Betra zurüchleibt, zum Nachwei	ber and reife be- raj- be-				,					

I. (Am Schluffe zu vermerken:) — Siehe Tit. Rr. 1b ber Ausgabe. —

III. (hinter ben bie Remunerationen ber vollbeschäftigten wiffenschaftlichen hilfslehrer nachweisenben Positionen zu vermerken:) — Siehe Tit. Rr. 1b ber Ausgabe. —

hinmeis auf vor-ftebenben Ausgabefonba.

tollagium: anbei ein im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzo minister festgestelltes Formular behuss Etatissrung der Einnahme und Ausgabe des Fands zur Sicherstellung der Alterszulagen mit der Benanlassung, dasselbe dei Dunchsicht der Etats der in Betracht kommenden Austalten zum Auchachtung zuzusertigen.

Erläuternd bemerke ich, daß bei Berechnung desjenigen Benages, um welchen der thatsächliche Gesammtauswand an Geshältern und Remunerationen den bezüglichen Gesammt=Durchsichnittsbetrag übersteigt oder hinter demselben zurückleibt, die Gehälter der vollbeschäftigten Zeichenlehrer in Berücksichtigung zu ziehen, dagegen die jeweilig zahlbaren Gehälter der übrigen technischen, der Elementar= und Borschullehrer sowie der Schulsdiener außer Betracht zu lassen sind.

Der [so] eingeklammerte Passus im Texte der Ginnahme und Ausgabe mit dem Wortlaute: "oder den besonders bestimmten Betrag" bleibt fort, insofern eine bestimmte Bereinbarung wegen der hobe des zu kapitalisirenden Minderbedarfs mit den Batro-

naten nicht getroffen ift.

Am Schlusse des Ausgabetitels I sowie hinter den die Remunerationen der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer nachweisenden Positionen des Ausgabetitels III bedarf es eines hinweises auf den Ausgabesonds zur Sicherstellung der Altersplagen, wie dies auf dem anliegenden Formular ersichtlich gemacht ist.

> Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix.

An Cammiliche Konigliche Provinzial-Schultollegien.
U. IL. 1816. II.

113) Betheiligung von Schülern höherer Lehranstalten 2n theatralischen Aufführungen außerhalb ber Schule.

Berlin, ben 18. Juni 1894.

Es kann nicht geduldet werden, daß Schüler sich zu der Schule fremd bleibenden, theatralischen Aufführungen vor einem troßen Publikum zusammen thun. Abgesehen von anderen Geahren, die hiermit verbunden sein können, droht schon jede der Leitung durch Lehrer entzogene Einübung eines Theaterstücks in Hindernis für den regelmäßigen Fleiß der Schüler zu werden. Swird möglich sein, dem Unfug dieser Art zu steuern, wenn sen Schülern zur Pslicht gemacht wird, sich vor Mitwirkung an ramatischen Aufführungen durch Anfrage bei dem Direktor Ge-

wißheit darüber zu verschaffen, ob Die Schule ein beranige Borhaben beaustanden muß ober gestatten kann. Ich dars vertrauen, daß die Direktoren die Entscheidung einer solchen Frage in allen Fällen gewissenhaft und taltvoll tressen werden.

Das Königliche Provinzial-Schulbellegium veranlaffe ich, bas nach Borftehenbem Erforderliche bemnächst zu verfägen.

Der Minister ber geiftlichen zr. Angelegenheiten.

An bas Königliche Provinzial-Schulfollegium gu R.

114) Reihenfolge hinfichtlich ber Aufnahme ber Randibaten bes höheren Schulamte in Die Anciennetateliften

Berlin, den 26. Juni 1894.
Durch den Schlußfat des Runderlasses vom 13. Oktober 1893 — U. II. 2248 — (Centroll. S. 780) ist bezüglich der Reihenfolge der in die Anciennetätslisten aufgenommenen oder anzunehmenden Kandidaten des höheren Schulamts, welche vor dem Jukrafttreten der Ordnung der praktischen Ausbikdung der Kandidaten vom 15. März 1890 ihr Probejahr beendet haben, angeordnet, daß es bei den bisherigen Bestimmungen verbleibe.

Um etwaigen Harten, welche aus biefer Anordnung su einzelne Kandidaten sich ergeben könnten, zu begegnen, ermächige ich die Königlichen Provinzial=Schulkollegien, auch auf solche Kandidaten die Nr. 1 und 2 der erwähnten Berfügung sinnge mäß in Anwendung zu bringen, d. h. auch deren Reihenfolge is den Anciennetätslisten nach dem Datum des Zeugnisses über dat Probejahr, eventuell nach dem Datum der bestandenen wissessschaftlichen Prüfung und bei Gleichheit auch dieser Daten nach dem Lebensalter zu bestimmen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Boffe.

An jämmtliche Königliche Provinzial-Schultollegien.
U. II. 1887.

115) Braftische Ausbildung ber Randidaten für bas Lehramt an hoheren Schulen.

Berlin, den 28. Juni 1894. Von dem Verwaltungsberichte des Königlichen Provinziale Schulkollegiums vom 9. Juni d. Is., betreffend die zur praktischen Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in der Provinz N. eingerichteten Seminaranstalten, habe

ich gern Kenntnis genommen.

Die Bemerkungen über die Kandidaten N. und N. geben mir Beranlassung daran zu erinnern, daß der Erlaß vom 28. November 1892 — U. II. 2400 — die Mittel und Bege an die Hand giedt, wie Kaukidaten dieser Gattung von dem Höheren Schuldienst serngehalten werden können! Insbesandere wolle der dortseitige Departementsrath, sobald der Bericht über das Seminariahr Zweisel über die Persönlichkeit oder die Tüchtigkeit eines Seminaristen ausspricht, es sich angelegen sein lassen, diesen während des Probesahres scharf im Auge zu behalten, ihn selbst zu sehen und auch den Anstaltsdirektor zu einer genauen Beabsachung des Kandidaten zu veranlassen, damit es am Schlusses zweiten Jahres an dem nöthigen Material zur Fällung eines sicheren Urtheils nicht sehle.

An das Königliche Provinzial-Schullollegium zu R.

Abschrift vorstehender Berfügung erhält das Königliche Provinzial-Schultollegium zur Kenntnis und Nachachtung.

> Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix.

die übrigen Königlichen Provinzial-Schulfollegien. U. II. 1570.

116) Anrechnung ber aktiven Militardienstzeit auf bas Dienstalter ber Lehrer an höheren Schulen.

Berlin, den 29. Juni 1894.

Dem Königlichen Brovinzial=Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 9. Juni d. 38., daß an der in dem Rundserlaß vom 7. August 1892 — U. II. 1388 — (Centrol. S. 813) hinsichtlich der Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Lehrer an höheren Schulen unter Kr. 3 Abs. 4 Schlußsatz gegebenen Bestimmung, wonach für diese Berechnung als saktische Studienzeit ausschließlich der Brüfung vier Jahre zu erachten sind, durch den Runderlaß vom 5. April d. 38. — U. II. 316 — (Centrol. S. 353) nichts geändert ist. Jenen Zusak, "ausschließlich der Prüsung" in dem lehteren Erslasse zu wiederholen, schien nicht nöthig zu sein, weil darin auf die Bestimmung in dem Erlasse vom 7. Angust 1892 ausbrücks

lich Bezug genommen worben war und beshalb ein Zweifel als ansgeschloffen gelten durfte.

bas Ronigliche Provinzial-Shultollegium zu R.

Abschrift erhalt bas Konigliche Brovingial=Schultollegium zur Kenntnisnahme und Beachtung.

> Der Minifter ber geiftlichen zc. Augelegenheiten. 3m Auftrage: be la Croix.

Яn bie übrigen Roniglichen Provinzial-Schultollegien. U. II. 1582.

117) Bufammenfegung ber Roniglicen Biffenfcaftlicen Brufungs-Rommiffionen fur bas Sahr 1. April 1894 bis 31. Mara 1895.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Brufungs-Kommissionen find für das Jahr nom 1. April 1894 bis 31. März 1895 🚾 folgt ausammengesett:

(Die Brufungsfacher find in Barenthefe angebeutet.)

1) für bie Provingen Dft= und Beftpreugen gu Roniges berg i. Pr.

Ordentliche Mitglieber.

Dr. Carnuth, Provinzial=Schulrath (Padagogit und zugleich Direktor ber Rommiffion),

Shabe, Gebeimer Regierungsrath und Profesjor (Deutide Sprache),

= Ludwich, Professor (Kassische Philologie), = Jeep, = (Kassische Philologie), = Balter, = (Philosophie und Propädeutis),

D. Jacobi, Konfiftorialrath und Professor levangelische Religion und hebraifche Sprache),

Dr. Rigner, Professor (frangosische Sprache).

Hilbert, = (Mathematic),

Bahn, (Geographie), = = = Loffen,

(Chemie), 3 Brus, = (Gefdicte),

= Boltmann, = (Physit),

Raluza, = (englische Sprache, insbesondere neuenge lische Sprache und Litteratur).

Auferorbentliche Mitglieber.

Dr. Dittrid, Brofessor in Braunsberg (tatholische Religion' und Bebraisch),

Lurgen. Profesior (Botanit),

Maximilian Braun, Professor (Boologie),

2 Roten, Brofeffor (Mineralogie),

Bodenborff, Brafeffor am Friedrichs-Rollegium ju Ronigsberg i. Br. (frangofifche Sprache),

Dr. hartmann, Oberlehrer am Realgymnafium auf ber Burg ju Königsberg i. Pr. (englische Sprache, insbesonbere neue! englische Sprache und Litteratur).

2) für die Proving Brandenburg zu Berlin.

Orbentliche Mitglieber.

Bruhl, Geheimer Regierungs- und Brovingial-Schulrath (beutsche Sprache und zugleich Direktor ber Kommission),

Dr. Subner, Professor (Maffifche Philologie),

(Kassische Philologie), Diels, Rödiger, (deutsche Sprache),

(Mathematik),

Frobenius, =

Bland, (Physit) =

Lenz, (Beidichte), Geschichte), Delbrud, =

Dilthen, Geheimer Regierungsrath und Professor (Philosophie und Babagogii),

= Stumpf, Professor (Philosophie und Babagogit),

). Lommatich, = (evangelische Theologie),

dr. Frhr. v. Richthofen, Geheimer Regierungsrath und Professor (Geographie),

Sole ich, Oberlehrer am Andreas-Realanmnafium (englische Sprache),

Ulbrich, Direttor der Berderschen Oberrealschule (frango= sische Sprache).

Außerordentliche Mitglieder.

dr. Schulze, Geheimer Regierungsrath und Brofesfor (Zvologie), Schwendener, Geheimer Regierungsrath und Professor. (Botanik),

Fifder, Brofeffor (Chemie),

Dames, (Mineralogie),

). Dillmann, (hebraische Sprache), 4

(polnische Sprache),

dr. Brüdner, = 2Baepoldt, = Direktor der Elisabethschule (neufranzo= fische Sprache und Litteratur),

Digitized by Google

Harsley, Lektor (neuenglische Sprache und Litteratur), Dr. Jahnel, Propft zu St. Hebwig, Fürstbischöflicher Delegat und Chren-Domherr (katholische Theologie)

3) für die Proving Bommern in Greifswalb.

Orbentliche Mitglieder.

Dr. Schwanert, Professor (Chemic und zugleich Direttor ber Rommission),

D. von Nathusius, = (evangelische Theologie u. Hebraiich), (Mathematik),

Dberbed, = (Physit),

= Norden, = (flassische Philologie),

= Maaß, = (klaffifche Philologie und alte Gefchichte,

= Ulmann, = (alte, mittlere und neuere Geschichte),

Credner, = (Geographie),

= Schuppe, = (Philosophie und Padagogis), = Reifferscheid, = (beutsche Sprache und Litteratur),

= Rofdwis, = (frangofifche Sprache), = Ronrath, = (englische Sprache),

= Schmit, = (Botanit), = Gerstäder, = (Zoologie), = Cohen, = (Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied.

Langer, Pfarrer in Stralfund (katholische Religionslehre).

4) für bie Provingen Pofen und Schlesien in Breslau. Orbentliche Mitglieber.

Dr. Sommerbrodt, Geheimer Regierungsrath, Provingial-Schulrath a. D., Director ber Kommission,

= Foerster, Geheimer Regierungsrath und Brofessor (Massische Philologie),

= Marx, Professor (Kassische Philologie),

D. König, = (tatholische Theologie und Hebraisch),

D. Dr. Muller, = (evangelische Theologie),

Dr. Rofanes, = (Mathematik),

= Ebbinghaus, Professor (Philosophie und Padagogis), = Baeumter, = (Philosophie und Badagogis),

= Bilden, = (alte Befdichte),

= Huffer, = (mittlere und neuere Geschichte), = Raufmann, = (mittlere und neuere Geschichte),

: Ranfmann, = (intiture und neuere Gefgigie), : Bogt, = (beutsche Sprache und Litteratur), : Bartsch, = (Geographie),

Digitized by Google

```
Dr. Appel, Professon (französische Sprache).
    Rolbing,
                      = (englische Sprache),
                    Geheimer Regierungstath und Brofeffor,
    D. E. Meger,
                          (Phyfir).
                 Augerorbentliche Mitglieber.
Dr. Chun, Profeffor (Zoologie),
 = Bax, Professor (Botanit),
                            Regierungsrath und Profesor:
   Ladenburg, Geheimer
                         (Chemie),
                                                          7:
    Frech, Brofeffor (Mineralogie),
   Rehring, Geheimer Regierungerath und Professor (pol-
                           nische Sprache),
D. Kittel, Professor (Sebraisch),
Dr. Pillet, Oberlehrer, Lektor (französische Sprache),
 = Meffert, Realgymnafial=Direttor (englische Sprache).
       5. für die Broving Sachsen zu Salle a. S.
                  Ordentliche Mitaliever,
Dr. Reil, Geheimer Regierungsrath und Professor (Klaffifche
             Philologie und zugleich Direktor der Kommission),
   Dittenberger, Profesor (Maffische Philologie),
                            (Mathematit),
   Bangerin,
                            (Philosophie und Babagogit),
   Saym,
   B. Erdmann,
                           (Bhilosophie und Babagogit),
   Burbach,
                            (deutsche Sprache und Litteratur),
                       = .
   Mener,
                            (alte Beschichte und Beographie),
   Lindner.
                       ٠.
                            (mittlere und neuere Geschichte so=
                                wie Geographie),
   Rirchhoff,
                           (Geographie),
                       =
   Bolhard,
                       =
                            (Chemie),
   Bagner,
                            (englische Sprache),
                       =
   Suchier,
                            (franzofische Sprache),
                       =
D. Bering,
                            (evangelische Theologie und Be-
                                bråisch),
D. Dr. Rautsch
                            (evangelische Theologie und He=
                                bräisch),
Dr. Dorn,
                            (Physit),
   Kraus,
                            (Botanik),
   Grenacher,
                       =
                            (Boologie),
                      =
   Frbr v. Fritsch,
                            (Mineralogie).
                Außerordentliche Mitglieder.
Schwermer, katholischer Pfarrer (katholische Theologie),
```

Rftr. Thiftlethwaite, Lettor des Englischen (englische Sprache).

```
6) für bie Broving Solesmig-Solftein gu Riel.
                    Ordentliche Mitglieder.
Dr. Kammer, Provinzial = Schukzath (Badagogik und zugleich Direktor der Kommission),
    Glogau, Professor (Philosophie und Babagogit),
                            (Philosophie und Babagegif),
    Deußen,
                     =
                     = (deutsche Sprache und Litteratur),
(evangelische Theologie und Hebraifch),
    Erbmann,
D. Schürer,
Dr. Pochhammer, (Mathematif),
(Bhyfit),
    Sarrazin,
                    englische Sprace),
                    (französische Sprache),
(Geschichte),
(Geschichte),
(Geographie),
    Rörting,
    Busolt,
    Shipti,
Shirren,
Krummel,
Shone,
 5
                    : (flaffische Philologie).
    Shone,
                   Außerordentliche Mitglieder.
Dr. Brandt, Professor (Zoologie),
 e Curtius,
                    = (Chemie),
    Gering,
Reinte,
                   = (banische Spr
= (Botanit),
= Mineralogie).
                          (danische Sprache),
 = Lehmann,
       7) für bie Proving Sannover zu Göttingen.
                     Ordentliche Mitalieder.
Dr. Viertel, Professor, Symnasial-Direttor, Direttor der Kom:
                             mission,
    v. Bilamowig : Möllendorff, Brofessor (Massiche Philo:
                              logie und alte Geschichte),
    Leo, Professor (Maffische Philologie),
    Mag Lehmann, Professor (alte, mittlere und neuere Ge
                              schichte),
    G. E. Müller, Professor (Philosophie und Badagogis),
 = Baumaun, Geheimer Regierungerath und Professor (Philo:
                              fophie und Babagogif),
    Roethe, Professor (beutsche Sprache),
    Stimming, Professor (frangosische Sprache),
 = Morsbach,
                     = (englische Sprache),
                     = (evangelische T
= (Mathematic),
= (Mathematic),
D. Rrote,
                            (evangelische Theologie und Debraifd),
Dr. Beber,
    Rlein,
    Riede,
                            (Phyfit),
                      2
                     . :
    Wallach,
                            (Chemie),
```

```
Dr. Chlers, Geheimer Regierungsrath und Brofessor (Boologie),
  = 5. Bagner, Professor (Geographie),
    Beter, &
                              (Botanit),
                             (Mineralogie).
                  Engerorbentliches Mitglieb.
 Schraber, Bfarrer (katholische Theologie).
         8) für bie Broping Bestfalen in Munfter.
                      Orbentliche Mitalieber.
Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrath (Badagogit und zugleich
                              Direttor ber Rommission),
    Stord, Geheimer Regierungsrath und Professor (beutsche Sprache, eventl. auch Bertreter in ben Direktionsgeschäften),
    Langen, Geheimer Regierungsrath und Brofeffor (Maffifche Philologie),
    Stahl, Geheimer Regierungsrath und Brofeffor (Maffifche
                         Bhilologie),
Dr. von Below, Profeffor (Befdichte und Geographie),
                       = (Beidichte und Geographie),
    Finke
    Fell, = (tatholische Theologie und Hebraisch),
Hagemann, = (Philosophie und Padagogit),
Spider, = (Philosophie und Padagogit),
    Spider,
Killing, (Mathematik),
Andresen, (französische Sprache),
Einenkel, (englische Sprache),
(Botanik),
 =
 =
 z
= Retteler, = (Physis),
D. Niemann, Ober-Konsistrathiatrath (evangelische Theologie und
                            Hebrāilch);
Dr. Mügge, Prosessor (Mineralogie),
    Landois, =
                        (Zoologie),
                         (Chemie),
    Salkowski, =
 =
                         (Geographie).
    Lehmann,
                   Außerordentliche Mitglieder.
                           Lettor (neufranzösische Sprache und
Mettlich, Oberlehrer,
                             (Litteratur),
(Litteratur), Hafe, Oberlehrer, Lettor (neuenglische Sprache und Litteratur).
     9) für die Broving Beffen=Naffau in Marburg.
                      Orbentliche Mitglieder.
Dr. Buchenau, Immafial-Direktor (Badagogit und zugleich Di-
                              rettor ber Commission),
```

(Mathematit),

(Klaifiche Philologie),

(evangelische Theologie).

(frangofiiche Sprache),

(Klaffische Philologie und alte Geschichte),

(beutsche Sprache und Litteratur), (Bhilosophie und Propadeutit), (Philosophie und Propadeutit),

Dr. Schulge, Professor (Haffifche Philologie),

=

=

=

s .

8

=

=

=

= .

Birt,

Diefe,

Cohen,

D. Mirbt.

Dr. Beg,

Natorp,

Stengel,

Schröber,

(Geographie), Fischer, (Physit), Feugner, , = 3 (Botanit). Rohl, 5 . 5 . (Boologie), Roridelt, 3 (Mineralogie), Bauer, Zinde, Naudé, (Chemie), = (mittlere und neuere Geschichte), (englische Sprache). Bietor. Aukerordentliche Mitalieder. D. Graf von Baubiffin, Professor (hebraifche Sprache), Dr. Doutrepont, Lettor (frangolische Sprache), Beber, Pfarrer (tatholifche Religionslehre). 10) für die Rheinproving in Bonn. Orbentliche Mitglieber. Geheimer Regierungsrath und Professor Dr. Reuhaeuser, (Philosophie und Badagogit, zugleich Direttor ber Rom miffion), D. Ramphausen, Professor (evangelische Theologie und De bråifch), Dr. Raulen, Professor (fatholifche Theologie und Sebraifch), Bucheler, Geheimer Regierungsrath und Professor (Maffilde Philologie), Riffen, Geheimer Regierungsrath und Brofessor (alte Ge ſфiфtе), Ritter, Geheimer Regierungsrath und Professor (mittlen und neuere Beidichte). Rein, Professor (Geographic), Lividit, Geheimer Regierungsrath und Professor (Mathe matit), D. Dr. Bender, Professor (Philosophie und Badagogit), Dr. Wilmanns, Geheimer Regierungsrath und Professor (beutiche Sprache und Litteratur), Trautmann, Professor (englische Sprache), Förfter, (frangolifde Sprache).

Digitized by Google

Dr. Kekulé, Geheimer Regierungsrath und Professor (Chemie), = Lorberg, Professor (Physik) — für das Sommersemester 1894 —.

Außerordentliche Mitglieber.

Dr. Langern, Professor (tatholifche Theologie und Bebraifch),

= Ludwig, = (Zoologie),

Strasburger, Geheimer Regierungsrath und Professor

Laspeyres, Geheimer Bergrath und Professor (Wineralogie),

= Reeb, Oberrealschul-Oberlehrer (englische Sprache). Berlin, ben 12. Juni 1894.

> Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: De la Croix.

Belannimachung. U. II. 1150.

118) Gesichtspuntte bei ber Auswahl ber französischen und englischen Rlaffenlekture.

Coblenz, ben 12. Juni 1894. Die beim Schuljahrswechsel gemachten Borschläge für die französische sowie englische Klassenleitüre haben uns in der letzen Zeit vielsach zu Bedenken bezw. ablehnendem Bescheide Anlaß gegeben. Theils aus der Menge der beständig neu auf den Markt gebrachten Lesestosse, theils aus der Berschiedung der Endziele des Sprachunterrichts durch die neuen Lehrpläne und die darin berücksichtigte pädagogische Bewegung erklärt es sich, das zur Zeit in der Auswahl vielsach Unsicherheit besteht. Wir empsehlen deshalb solgende Gesichtspunkte zur Beachtung.

Die geschichtliche Letture, welche nach wie vor einen breiten Raum beanspruchen darf, wird grundsätlich am besten so gewählt, daß in französischer Sprache in die französische Geschichte eingeführt wird und in englischer in die englische, nicht aber in die eines beliebigen anderen Boltes der Gegenwart oder Bergangenheit. Dabei sind diejenigen Perioden zu bevorzugen, in welchen die französische bezw. englische Geschichte von besonderer Bedeutung auch für das übrige Europa gewesen ist. Werte von mehr betrachtendem als erzählendem Geschichtsinhalt (wie z. B. die aus Wichaud heransgehobenen Stücke Moours et coutumes aux temps des Croisades und Influence des Croisades etc. — Ausg. Renger) sind nicht auszuschließen, indessen zu abstratte, eine zu hohe Reise voraussehende Werte, wie z. B. Guizot's Histoire de la Civilisation en Europe, zu meiden. Ebenso werden einseitig gefärbte oder romanhast ausgestaltete Geschichts-

darstellungen (wie Thiers' Napolson à St. Hélden und wehl auch Lamartine's Procès et mort de Louis XVI) außer Betracht bleiben müssen. Litteraturgeschichtliche Lektüre empsiehlt sich nicht Auf gute Biographien würden wir die obige beschränkende Rorm nicht anwenden, und z. B. Mignet's Vie de Franklin oder Guizot's Etude sur Washington nach wie vor für durchaus zulässig halten.

Die Erzählungslitteratur in ihren guten Bertretern auszuschließen, kann nicht ferner als angemessen angesehen werben, da berselben bei rechter Behandlung ein bilbender Werth keineswegs abgeht. Gleichwohl können naturgemäß nur solche Berke in Betracht kommen, welche ben Vildungszweiten unserer Lehranftalten wirklich zu dienen vermögen, nicht aber darf um der Abwechselung willen jede beliedige neu dargebotene Erscheinung von anmuthiger Form und ungefährlichem Inhalt in Borschlag gebracht werden. Eingehende Erwägung wird immer dahin führen, daß doch nur einer ganz beschränkten Zahl von litterarischen Erscheinungen die Eigenschaften innewohnen, welche sie der Behandlung im Jugend-

unterricht würdig machen.

Streng ift auch die Auswahl unter ben neuen Brofa-Luftspielen zu treffen, von benen trot der vorhandenen Fülle doch nur wenige unter pabagogischem Gesichtspunkte befriedigen konnen, manche, felbst unter ben häufig vorgeschlagenen, sittlich nicht ohne Anstoß find, andere einen veraltenden Enpus barftellen, und wieder andere vielmehr jur den gereiften Kenner des Lebens als fur die Jugend werthvoll find. Daß Luftspiele in Bersen von neueren Dichtern ober überhaupt von Dichtern zweiten Ranges gelefen werben, muffen wir für verfehlt halten, ba bie hierfur verfügbare Reit auf Molidre zu verwenden ist. Bon biefem Haffischen Dichter ist jedenfalls eine oder die andere Charakterkomodie (Fommes Savantes, Misanthrope, Avare und ctwa Bourgeois gentilhomme) gu lefen, mahrend von den mehr poffenartigen Studen beffer ab: Bas die Massische Traggdie betrifft, so muß die aesehen wird. Schule sich, um nicht für fie werthvollere Biele zurückzustellen, bamit begrügen, jede die oberen Rlassen burchlaufenbe Schulergeneration mit je einem Stude bekannt gemacht zu haben.

Wenn es sich durchaus rechtsertigt, auch an Gymnasien zwweilen folche Prosalektüre zu wählen, mit welcher Einführung in den Wortschaß des konkreten Lebens bezweckt wird, so ist es an Reallehranskalten geradezu wünschenswerth, daß dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl nicht ganz verabsaumt werde, und dessonders an lateinlosen Schulen wird ein Theil der Lektüre min Recht aus dem Gebiete der Naturwissenschaft, Lechnik oder Landesund Gesellschaftskunde gewählt werden. Indessen ist auch nach dieser Seite Maß zu halten. Und damit überhaupt Einseitigkeit

vermieben werbe, empfessen wir dringend, bei jeder Schülersgeneration (insbesondere der oberen Rlassen) im Auge zu behalten, zu welchem Ganzen sich die nath einender auf den verschiedenen Stufen bewältigte bezw. zu bewältigende Schullekture zusammensset. Wir weisen in dieser Beziehung auf den Vorgang der Schleswig-Holsen schen Direktoren-Konferenz von 1892 hin.

In allen Fällen, wo ein ganz neues ober überhaupt ein nicht bereits allgemein gebräuchlich gewordenes Schriftwert (insbesondere ein solches erzählenden ober dramatischen Charakters), als Schullekture in Aussicht genommen wird, mussen wir einer Anzeige darüber nicht erst in dem gewöhnlichen für die Borlegung der Lehranfgaben bestimmten Termine entgegensehen, sondern so frühzeitig, daß, wie bei einzuführenden Lehrbüchern, eine einzgehende Prüfung und Begutachtung durch zuverlässige Fachmänner zuvor erfolgen kann.

Guer Hochwohlgeboren wollen vorstehende Gesichtspuntte ben

Faclehrern zu forgfältiger Nachachtung bekannt geben.

Rönigliches Provinzial-Schultollegium. von Shenplig.

die Direktoren sammtlicher höheren Lehranfialten unseres Berwaltungsbezirks (ausschliehlich der Seminare.

S. C. 9518.

E. Schullehrer= und Lehreriunen=Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren perfönliche Ber= hältnisse.

119) Radrichten über bie im Jahre 1893 abgehaltenen Rurse zur Unterweisung von Seminar= und Boltsschullehrern 2c. in der Obstbautunde.

Im Auschlusse an die im Centralblatte für 1898 Seite 517 bekannt gegebenen Nachrichten über die an verschiedenen Orten der Monarchie im Jahre 1892 abgehaltenen Obstbaukurse für Lehrer wird aus dem vorigen Jahre die nachstehende Zusammenstellung hierdurch veröffentlicht.

Bur Deckung der Kosten der Kurse sind wiederum bedeutende Zuschüffe aus den Mitteln des Ministeriums für Landwirthschaft, Domanen und Forsten und des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten bewilligt worden.

7	trafficial Di	Ort und Anfialt,	Bezeich	230	chi be stadan	
Mr.	Proving	an welchen die Kurfe abgehalten find	und Abhalti	Beminar. Ichter	Solie Gul	
1	Beftpreußen	Brauft. Baumichule bes	Frühjahr	15.—20. Mai	_	7
2	AOM) Inc.1	Pomologen F. Radtle Marienwerder. Kreis- baumschule	Sommer Frühjahr Sommer	7.—12. August 20.—28. April 17.—24. August	_ _ _	7 6 15
8	Brandenburg	Croffen a. D. Bein- und Dittaufdule.	Herbst Frühjahr Sommer	4.—10. Oftbr. 5.—18. April 4.— 9. Sept.	_	15; 5;
4	•	Bittstod. Aderbau- und Obstbauschule	Frühjahr Sommer Berbft	6.—19. April 10.—15. Juli 2.— 6. Offbr.	=	4.
5	Pommern	Eldena. Baumschule d. Baltischen Central-	Frühjahr	24. Mai bis 2. Juni	_	5
		Bereins	Sommer Herbst	18.—21. August 8.— 6. Ottbr.	=	5
6	•	Coslin. Anftalt bes Gärtners Knop.	Frühjahr Sommer		=	8
7	Posen	Roschmin. Gäriner-Lehr- anstalt	Frühjahr Sommer	18.—22. Mär z 81. Juli bis	-	15
			Herbft	5. August 25.—29. Sept.	=	15 14
8	Schlesten	Prostau. Königl. pomo- logisches Institut	Frühjahr Sommer Herbst	5.—18. April 14.—26. August 28. August bis	4	26 26
9	Sachsen	Diemig-Halle. Provin- zial-Dbftmuftergarten.		1. Sept. 5.—15. April 8.— 7. Juli	4	24
10	, • ·	Babersleben. Aderbau-	Serbit	5.— 7. Sept. 27. April bis 6. Mai	-	8
		schule	Sommer	4.— 7. Juli	2 2	1 9
11	19 8eftfalen	Bittgenftein (Laasphe). Anftalt d. Hofgartners	Herbst Frühjahr Sommer	8.—6. Oftbr. 11.—22. April 7.—12. August	1	6.
12	•	Rohlstaedt Lüdinghausen. Land= wirthschaftsschule	Berbft	26.—29. Sept. 4.—15. April 81. Juli bis	=	11
		many	Herbst	5. August 2.— 7. Otibr.	_	11
18	Schleswig- Holftein	Ueterfen. Schullehrer- Seminar	Frühjahr Sommer	4.— 8. April 21. August bis	-	7
14	Hannover	Bremervörde. Aderbau- fcule	Frühjahr Sommer	2. Sept. 4.—18. April 20.—27. Sept.	E	12 12 12

ſ	La veni	Drt und Anftalt,	Bezeich	Zheilnehmer			
Mr.	Proving			und ber Beit ber Abhaltung berfelben			
15	hannover	Quatenbrud. Aderbau- fcule	Frühjahr Commer Herbit	5.—18. April 17.—22. Juli 9.—18. Oftbr.	=	12 12 12	_
6	M/(ve.)	Hilbesheim. Landwirth- ichaftsichule	Frühjahr Sommer	18.—22. März 19.—28. Juni	- - -	12 12 18	_
-	heffen-Raffau	Caffel. Bomologifche Un- ftalt	Sommer	18.—18. Oftbr. 10.—20. April 17.—22. Juli		5 4	5 2
8	•	Geisenheim a. Rh. Rgl. Lehranftalt für Dbit-	Herbst Frühjahr Sommer	4.— 9. Sept. 1.—24. März 21.—26. August	1 1	20 18	1 18 7
9	Rheinprovinz	und Beinbau Bitburg. Landwirth- schaftsschule	Frühjahr Sommer	81. Juli bis	-	5	_
0		Geilenkirchen. Land- wirthichaftliche Binter-	Herbst Frühjahr Sommer	5. August 16.—22. Ottbr. 10.—22. April 14.—19. August	=	5 6 6	- 6 8
ı		simmern. Desgl.	Frühjahr	10.—22. April	_	8	5
1		Luperath. Desgl.	Sommer Frühjahr Sommer	10.—15. Juli 5.—16. April 17.—22. August	_	8 8 8	16 10
1	•	Dberpleis. Desgl.	Frühjahr Sommer	5.—15. April 21.—26. August	: 1 1	8	4 8
	•	Bulpich. Desgl.	Frühjahr Sommer	4—16. April 18.—19. August	=	8	14 5
		Bulfrath. Desgl. Bittlich. Desgl.	Frühjahr Sommer Frühjahr	6.—18. April 21.—27. August 4.—15. April	_	1 1 2	8 7 18
1		St. Benbel, Desgl.	Sommer	14.—19. August 5. April bis	-	2	12
		Lennep. Desgl.	Sommer	2. Mai 14.—19. August 27. März bis	=	6 5	9 5
			Frühjahr Sommer	8. April 21.—26. August	_	1	15 11
K	ohenzollern- fce Lande	Sigmaringen. Aderbau- fchule.	Frühjahr Sommer	10 Tage 81. Juli bis 5. August	_	8	_

Berlin, den 21. April 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rugler.

U. III. 857.

-120) Turntehrerinnen-Prufung im Herbft 1894.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1894 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 26. November d. Is.

und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen find bei der vorgesetzen Dienstbehörde spatestens bis zum 1. Die tober d. Is., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Is. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Bolizei-Brasidium hierselbst bis zum 1. Oktober d. 38. einzu-

reichen.

Die Meldungen kömnen nur dann Berücksichtigung sinden, wenn ihnen die nach §. 4. der Brüfungsordnung vom 15. Rai 1894 vorgeschriebenen Schriftstide ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Fuhrung und Lehrthatigkeit beigubringenden Beugniffe muffen in neuerer Beit ausgestellt fein.

Die Anlagen jedes Gefuches find zu einem Befte vereinigt einzureichen.

Berlin, ben 23. Juli 1894.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Rügler.

Befarmtmachung. U. III, B. 1976.

F. Deffentliches Bollsichulwesen.

121) Anrechnung ber vikarisch ober provisorisch im öffentlichen Schulbienste zugebrachten Zeit bei Bemessung ber Dienstalterszulagen.

Berlin, ben 18. April 1894

Die Königliche Regierung erhält beifolgendes Gesuch des Lehrers 3. in N. vom 5. April d. 38. um Gewährung der ihm regulativmäßig zustehenden kommunalen Dienstalterszulage zur weiteren Beranlassung.

Ob 2c. J. vikarisch ober provisorisch vom 1. April bis 1. Mai 1883 in R. die Schulstelle verwaltet hat, ist für die Berechnung der Dienstalterszulage gleichgültig. Entscheidend ist daß er in dieser Zeit im öffentlichen Schuldienste thatig war. Demgemaß kann ihm diese Zeit für Bemeffung der Dienstaltersjulage gerechnet werben, wenn die fonftigen Borausfepungen gu-

> Der Minister ber geistlichen zc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

bie Ronigliche Regierung gu R. U. III. E. 2668.

122) Bewilligung von Staatsbeihilfen gur Durchführung von Befoldungsfnftemen mit beweglicher Behaltsitala.

Berlin, den 4. Mai 1894.

Auf ben Bericht vom 22. Marz d. 38. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Borschriften der Erlasse vom 7. Juli 1879 und 20. Juni 1882 (Centralblatt 1879, S. 484. und 1882 S. 579), welche die Bewilligung von Staatsbeihilfen jur Durchführung von Befoldungsspftemen mit beweglicher Behaltsstala grundsätlich ausschließen, mit ber Tenbenz bes Rund= erlaffes vom 1. Juli 1890 — U. IIIa. 17783 — (Centrbl. S. 671) nicht vereinbar find und baber teine Geltung mehr haben.

> Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rügler.

bie Ronigliche Regierung ju R. U. III. E. 2486.

Bei Neuregelung des Dienfteinkommens ber 123) ftabtifchen Boltsichullehrer ift bie Miethsentichabigung befonbers in Anfat zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1894.

Bon bem mittels Berichts der Königlichen Regierung vom 17. April d. 38. vorgelegten Beschluß bes Provinzialraths vom 14. Rovember v. 38. in Betreff ber Aufbefferung der Boltsichullehrergehälter in G. habe ich Renntnis genommen. Der darin geltend gemachten Auffaffung, daß ein Bedürfnis, neben bem Gehalte besondere Gelbbetrage als Miethsentichabigung feftgus seben, nicht vorliege, vermag ich in dieser allgemeinen Rassung nicht beizutreten.

Bon Festsetzung einer besonderen Feuerungsentschäbigung ift awar in abnlichen Fallen abgesehen worden, da die Breise für das Brennmaterial namentlich in den größeren Städten zumeist nicht wesentlich verschieden sind. Die Festsetzung einer besonderen Miethsentschädigung neben der Besoldung erscheint aber, wie die Königliche Regierung zutreffend ausgeführt hat, erforderlich, um die Angemessenheit der Besoldungssätze der einzelnen Städtex. besser übersehen und vergleichen zu können. Aus dieser Erwägung ist auch in den beiden letzten Bolksschulgesetzenkwürsen eine besondere Miethsentschädigung neben der baaren Besoldung vorgessehen und hat die Unterrichts-Berwaltung hieran bisher grund-

faplich festgehalten.

Der Umstand, daß der Provinzialrath zu M. in dem Feltsstellungsversahren gegen die Stadt S. eine abweichende Entscheidung getroffen hat, kann die Unterrichts-Verwaltung nicht veranlassen, ihre hisherige Praxis aufzugeben. Die Königliche Regierung ist vielmehr nach wie vor verpslichtet, da, wo sie es bei den noch schwebenden Verhandlungen sur ersorderlich erachtet, neben den Ihrerseits für angemessen erachteten Veststellungssahen auch die Festsehung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wiethsentschädigung zu fordern und events. im Veschlusversahren zu beantragen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe,

An die Königliche Regierung zu R. U. III. E. 8447.

124) Befampfung ber Thierqualerei feitens ber Boltsicule.

Berlin, den 8. Juni 1894. Euer Wohlgeboren erwidere ich auf die Eingabe vom 23. Mai d. Is., daß ich von Ihren Ausführungen mit Interesse Renntnis genommen habe und Ihre Ansicht, daß auch die Warnung vor Thierqualereien in der Küche unter die Ausgaben der Schule fällt,

vollkommen theile.

Da indes zwecks Bekampfung der Thierqualerei von Seiten der Schule bereits verschiedene allgemeine Berfügungen ergangen sind, auch bei der Auswahl der Lesestücke für Schüler und Schülerinnen die in Rede stehende Angelegenheit die ihr gebührende Rücksicht in weitgehender Weise gefunden hat, glaube ich von dem Erlasse einer besonderen Borschrift in der von Ihnen bezeichneten hinsicht absehen zu dürsen.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rugler.

Un ben herrn R. Bohlgeboren zu B. U. III. A. 1879. 126) Berrechnung ber Roften ber Anschaffung von Reffenbuchernize, für Auhegehaltstaffen. — Im Laufebes Rechnungsjahres hinzutretenbe Auhegehälter find event. von ber Regierungs=Hauptkasse vorschußweife zu zahlen.

Berlin, den 15. Juni 1894. Auf den Bericht vom 30. März d. Is. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß die Kosten, welche durch die Anschaffung von Kassendhern und Duittungsformularen für die dortige Ruhegehaltskasse entstehen, nicht zu den Berwaltungskosten im Sinne des S. 6 des Gesets vom 23. Juli 1893 (Gesets Sammlung S. 194) gehören und daher nicht aus der Ruhesgehaltskasse, sondern in Gemäßheit des S. 2 a. a. D. aus dem Bersonals und Bedürfnissonds der Königlichen Regierung zu zahlen sind.

Für die Aufstellung des Bertheilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltstaffe sind die §§. 6, 7, 13 und 14 a. a. D. maßzgebend. Danach ist für etwaige im Laufe des Rechnungsjahres hinzutretende Zahlungen an Ruhegehältern ein entsprechender

Betrag nicht in Ansatz zu bringen.

Reichen die Mittel der Ruhegehaltskasse zur Bestreitung der Zahlungen nicht aus, so sind die letteren aus der dortigen Regierungshauptkasse vorschußweise zu leisten.

Der Finanzminister. In Bertretung: Meinecke. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

An die Königliche Regierung zu R. Fin. M. I. 6882. R. d. g. Ang. V. III. D. 970.

128) Feststellung bes Diensteinkommens von Bolksschuls lehrern in den Formen des Gesetzes vom 26. Mai 1887.

Berlin, den 20. Juni 1894. Unter Berweisung auf meinen Erlaß vom 5. Juni d. Is. — U. III. E. 3447 — bezüglich der Aufbesserung der Besoldungsverhältnisse der Bolksschulkehrer in S. empsehle ich der Königlichen Regierung in Bersolg des Berichts vom 22. April d. Is., betressend die Festsehung der Lehrergehälter zu E., in fällen, wo die Entscheidung des Bezirksausschusses zu grundsätzichen Bedenken Anlaß giebt, die Entscheidung des Provinzialstalls anzurusen. Die Gesahr einer abweichenden Entscheidung

bes Provinzialraths darf die Schulanssichtsbehörde nicht nöhalten, die nach ihrem pflichtnäßigen Erniesen angemessenen Ansorberungen für die Bolksschulen und ihre Sehrer auf dem gesehlich vorgeschriebenen Wege geltend zu machen. Im Uedrigen lätzt sich dagegen nichts erinnern, wenn bei Festsehung der Wiethseentschäbigung ein Unterschied zwischen verheiratheten und unversheiratheten Lehrern ohne eigenen Hausstand gemacht wird.

Der Minifter ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rugler.

dn bie Königliche Regierung zu R. U. III. E. 8218.

127) Shuleinrichtungen für ichwachbegabte Rinber.

Berlin, ben 16. Juni 1894. Bufolge ber Berichte, welche bie Koniglichen Regierungen auf ben Erlaß vom 14. November 1892 — U. III. A. Nr. 3018 — (Centrol. für 1893 S. 248) über bie zur Beschutung schwachbegabter Kinder schulpflichtigen Alters eingerichteten Anftalten eingereicht haben, bestehen folche Anftalten gur Beit bereits in 18 Stadten, wie fich des Raberen aus der anliegenden Ueberficht ergiebt. Bahrend im vorigen Jahre in manchen Rlaffen noch hauslich vernachläffigte Rinber mit ben schwachfinnigen vereinigt waren, befinden fich gegenwärtig nach Ausscheidung ber erfteren nur noch folde Rinber in ben bier in Rebe ftebenben Rlaffen, die mahrend eines ein= bis zweijahrigen Bejuches ber Boltsichule gezeigt haben, daß fie zwar unterrichtsfähig, aber zur erfolgreichen Mitarbeit mit ben normal beanlagten Kindern nicht genügend begabt find. Die bisherigen Erfahrungen haben berausgestellt, bag fo beschaffene, auf besondere Schuleinrichtungen angewiesene Rinder überall vorhanden find, und bes Beiteren, daß folde Rinder in zwedmäßig eingerichteten Schulklaffen überraschend weit gefordert werden. Bon mesentlicher Bedeutung für Die Ueberweifung der in biefe Rlaffen gehörenden Kinder ift Die Betheiligung bes Arztes, indem forperliche Bebrechen ober überstandene Rrantheiten mit der gurudgebliebenen geistigen Entwidelnng im Bufammenhange gu fteben pflegen. Befonders wichtig find baber auch die icon jest mehrfach mit anertennenswerther Sorgfalt geführten Entwickelungsgeschichten ber einzelnen Rinber. Unbererfeits giebt die arztliche Mitwirtung Gewähr bafur, bag die Ueberweisung auf Kinder beschränkt bleibt, welche geistig nicht genügend entwickelt find, um den normalen Unterricht zu enwfangen.

Das Urtheil über diese Rlaffen lautet fast einstimmig günftig, und in manchen größeren Städten sind Schuls und Gemeindes behörden schon jest mit lebhafter Theilnahme fördernd eingetreten.

Infolgebessen sind an den meisten Stellen nicht nur die wunschenswerthen Erweiterungen der Anstalten durch neue Klassen als gesichert anzusehen, sondern es werden auch die Mittel bereit gestellt, damit die Klassenfrequenz nicht über 25 Schulkinder zu steigen braucht, und damit außerdem durch angemessene Remunerationen — neben dem etalsmäßigen Gehalt — besonders tücktige Boltsschullehrer und Lehrerinnen für diese Histalsen herangezogen werden können. Die lettere Bezeichnung, oft in der Zusammenstellung: "Hilsklassen such die betreffenden Eltern geeignetste ans

gesehen und am meisten gebraucht zu werden.

In vielen dieser Klassen wird der Unterricht halbstündig ersteilt. Wo ein mehrstufiges Schulspstem besteht, ist selbstverständslich das Lehrziel für alle einzelnen Klassen erheblich niedriger gestett als bei den entsprechenden Bolkschulklassen und es geht auch bei der obersten Klasse wohl an keiner Stelle über das für die Mittelstuse einer normalen Bolkschule vorgeschriebene Maß hinaus. Eine nicht geringe Zahl vollständig durchgearbeiteter Lehrläne zeigt eine wohlüberlegte Rücsschulmahme auf die besonderen Zwecke dieser Anstalten, sowohl nach dem Maße, wie nach der Bahl der vorzunehmenden Lehrstoffe. Die Gegenstände, welche vorzugsweise geistige Anstrengung erfordern, treten zu Gunsten der auf die Entwickelung körperlicher Geschicklichkeit und praktischer Besähigung gerichteten zurück.

Bon der Stadt Berlin abgesehen, sind die Klassen für schwachsbegabte Kinder in allen in der beifolgenden Uebersicht aufgeführten

Städten öffentliche städtische Einrichtungen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rügler.

An ammiliche Rönigliche Regierungen.

U. III. A. 1080.

Digitized by Google

Brivatturfen untergebracht.	sawett fie gesondert unterrichtet werden, in	ibert unter	fie gefor	aroctt	Stinber,	ffmniger	potto	광	E.	In Berlin find bie ichmachftunigen Rinber,	چ	
					ca. 700	26						
24	8 stabt Lehrer 8 ftabt Lehrerinnen	jα	83	.6	14	1			•	Machen		18.
26 Schulftunden wöchentlich	5 stadt. Behrerinnen	įά	80	~ @	7148 P.	2	•	•	•	Coln	. 6	=
22_30	4 fiddt. Behrer	jā	œ	*	101	_	•	•	•	Elberfeld .		16.
22-30		1	80	သ	86	-	:	•	•	Crefelb .		15.
24-26 Shulftunden wochentlich		'n	တ	8	84		· 	•	•	Duffelborf	9	1
24	8 stabt. Lehrer 8 stabt. Lehrerinnen	ja	6	ၟၜႄ	.111	,	:		19	Frankfurt a.		18.
24	1 stadt. Rehrerin	1	8	လ	2	_	:	•	•	Caffel		12.
24 Shulftunden wöchentlich	2 ftabt. Behrer	I	-	. 100	1.5	ĸ	•		•	Quining	B	· =
	6 stadt. Sehrer 1 Handarbeitslehrerin	'n	6	0	128	_	:		•	Hannover.		10.
24	und Behrerinnen	מֹ	2	∞	70	-	•	:	•	Altona	9	
24	1 fubt. Behrer	ā	_	-	18	_	•	:	•	Rochhausen	98 98	_
24 .	z stadt. Legrerin	jā	8	8	*	_	•		•	Trfurt	 G	_
24	1 fubt. Behrer	1			17	-	•		٠	halle a. S.	٠. ق	-
22 .	1 stabt. Behrer	ja	_		28	<u>, .</u> .	•	•	•	palberstadt	⊘	~
	8 stadt. Behrer 1 handarbettellebrerin	ı	-	8	70	\$	•		•	Magdeburg	 19	
18 (Beitere Rlaffen und Stufen find geplant.)	2 flabt. Legrerinnen	ă	-	4	82	4	:	•	•	Breslau .	, (#)	
100	1 stabt. Behren	à	-	_	10	-	•	•	•	Stettin	?? (P)	
24 Schulftunden wochentlich	2 sidbt. Lehrer 2 sidbt. Lehrerinnen	jα	₹2#	~ € 8 u.	} 87 u.	2	:	₩ 1.	:-	Adnigsberg		_ 1
Bemerrungen	xegrer	arjiikaer Deimirtung	R laffen Stufen	Riaffen	Rinber	An- falten		2	9	Rame der Stadt		ļ
	•	Mafnahme		per	Zahl der			:			١	
3018.)	U. 111. A. Mr. 3018.	1802	mber	14. Bovember	1.1 maa	Kund. Erlaß	unb	(8)	1	4 1.	•	:

128) Gemährung von Staatsbeihilfen an leiftungs= unfähige Schulverbande. Renvertheilung des im Staatshaushaltsetat unter Kapitel 121 Titel 34 aus= geworfenen Fonds.

Berlin, ben 21. Juni 1894.

Seit der Bildung eines einheitlichen Elementarschulfonds im Jahre 1872 ist der zu widerruflichen Beihilfen an Schulsverbände wegen Unvermögens für das Stelleneinkommen der Lehrer und Lehrerinnen im Staatshaushaltsetat — jest unter Kapitel 121 Titel 34 im Betrage von 7210096,33 M — nuszgeste Fonds unter die Bezirksregierungen zur bestimmungssmäßigen Berwendung vertheilt.

Die Bertheilung erfolgte damals nach Maßgabe der vors handenen Mittel und des in jedem Bezirk für bestimmte einzelne

falle nachgewiesenen Bedürfnisses.

Wenn auch die einzelnen Antheile im Laufe der Jahre mehrsache Berstärkungen und Kürzungen ersahren haben, so ist boch das ursprüngliche Berbältnis derfelben zu dem Gesammt-

onds hierdurch nicht wesentlich verändert worden.

Inzwischen ist aber in den einzelnen Landestheilen in der Belastung für Boldsschulzwecke und der Steuerkraft der Geneinden durch die neuere und neueste Gesetzgebung, insbesondere die Gesetze, betreffend die Erleichterung der Boldsschullasten und die Steuerresorm, eine so wesentliche Berschiedung herbeigeführt, af eine umfassende einheitliche Prüfung des gegenwärtigen Bedürfnisses und eine entsprechende Neuvertheilung des Fonds un Erwägung zu nehmen ist.

Was zunächst die Gesetse vom 14. Juni 1888 — 31. März .889 — G. S. 240, 64 ff. anlangt, so entspricht unstreitig ie durch § 4 des Gesetses vom 14. Juni 1888 vorgesehene deseitigung der Schulgelderhebung in den Bolksschulen den Bestumungen der Verfassung und dem sozialpolitischen Juge der zeit. Es läßt sich aber nicht verkrunen, daß hierdurch die Aufstingung der Schullasten grade in den ärmeren Gemeinden viels

ich schwieriger geworden ist.

Ferner hat die durch die Gewährung von bestimmten staatsbeiträgen für die einzelnen Lehrerstellen sämmtlichen Schulsnerhaltungspflichtigen zu Theil gewordene umfassende Exzichterung das prozentuale Berhältnis der Schulabgaben zu der steuerkraft der einzelnen Berbände naturgemäß in sehr vershiedener Beise beeinflußt.

Die allgemeine Erleichterung der personlichen Schuluntersaltungskoften hat vielfach grade in leiftungsschwachen Gemeinden

bas Bedürfnis nach einer Erleichterung auch der fächlichen Schul-

unterhaltungetoften icharfer hervortreten laffen.

Auf Grund der Anweisung in Nr. VI der Aussührungs verordnung vom 22. Juni 1888 ist damals zwar von sämmtlichen Regierungen eine Prüfung der bewilligten Beihilsen vorzendnungen und hierbei unter wohlwollender Rücksichtnahme auf die individuelle Leistungsfähigkeit der Berpflichteten erwogen worden, ob und in welchem Umfang behufs weiterer Entlosung benselben diese Beihilsen belassen werden müßten.

Bu einer allgemeinen Ausgleichung ber Berschiebung in der Bolksschulbelaftung namentlich auch hinsichtlich der sächlichen Unterhaltungskoften durch eine Neuvertheilung des Fonds in

aber bamals nicht geschritten worden.

Rach der statistischen Aufnahme des Bolksschulwesens warer vielmehr im Jahre 1891 die sächlichen Kosten der Bolksschulunterhaltung, soweit sie von den Gemeinden 2c. aufzubringen sind, auf rund 31 688 000 M gegen 22 533 000 M im Jahr 1886 gesniegen, während die persönlichen Bolksschulunterhaltungstoften der Gemeinden 2c. in Folge der vermehrten Staatsleistungen (insbesondere der Staatsbeiträge und der Erweiterung des Systems der staatslichen Alterszulagen) von rund 39 510 000 M im Jahr 1886 auf rund 32 570 000 M im Jahre 1891 zurückgegangen waren.

Eine weitere Verschiebung in dieser Richtung ist sodam durch die Ausführung des Einkommensteuergeses vom 24. Im 1891 G. S. S. 175 ff. eingetreten.

Die neue Ginkommensteuerveranlagung hat die Bermogens und Erwerbsverhaltniffe ber Gemeinben beg, ihrer Mitglieber

einem wesentlich anderen Lichte gezeigt.

Einerseits hat sich eine große Anzahl Gemeinden wir leistungsfähiger erwiesen, als bisher angenommen wurde Andererseits hat die Freilassung ber Einkommen unter 900. und die Ermäßigung der Steuersatz der unteren und mittlem Stufen das Steuersoll grade der weniger leistungsfähigen ländlichen Schulverbande fast durchgängig noch weiter verringert.

Bielsach ist abgesehen von der fingirten Sinkommensteut jede Brinzipalsteuer, an welche die Schulbeiträge angeschlosse werden könnten, beseitigt. Derartige Gemeinden sind häufig gar nicht in der Lage, die sächlichen Kosten der Schulunterhaltung aufbringen zu können, welche vielsach grade in kleinen und

fteuerschwachen Gemeinden besonders boch find.

Nicht felten sind seitbem die Fälle, in denen die sachlichen Schulunterhaltungstoften mehr als das Doppelte und Dreisack bes gesammten Struersolls einer Gemeinde betragen.

Rach der aus zahlreichen Specialfällen und den Berichten der Regierungen geschöpften Ueberzeugung der Unterrichtsverwaltung find diese Berschiebungen in Verdindung mit dem Umfande, daß die einzelnen Schulaufsichtsbehörden mangels eines einheitlichen Maßstades für die Leiftungsfähigkeit der Schulanterhaltungspsichtigen bei der Bewilligung der Beihilfen und sehr verschren sind, die wesentslichten Ursachen, daß die gegenwärtige Berwendung des Fonds io große Ungleichheilen und Unbilligkeiten ausweist.

Bie die aus einer größeren Anzahl von Regierungsbezirken eingeforderten Uebersichten über die bewilligten Beihilfen ergeben, beziehen zur Beit vielfach Gemeinden über das Bedurfnis hinaus Beihilfen, während andere solche entbehren mussen, welche sie

viel nöthiger gebrauchen könnten.

Bahrend z. B. in einem Bezirke 30 Schulverbande mehr ils 300, 128 mehr als 200, über ein Drittel mehr als 100 brocent des gesammten Staatssteuersolls als Schulabgaben erragen mussen, sind in dem benachbarten Bezirke derfelben Provinz die Schulabgaben zumeist bis unter 50, vielsach sogar dis unter 10 Procent der Staatssteuern durch Staatsbeihilsen ermäßigt. In anderen Bezirken sind für eine nicht geringe Zahl von Gezneinden die Schullasten sogar in vollem Umsang durch Staatszeihilsen gedeckt worden.

Bährend ferner einzelne Regierungen schon bei einer Besaftung mit Schulabgaben in Höhe von 25 bis 50 Brocent der inkommensteuer Staatsbeihilsen gewähren, bilden in anderen kzirken mit nicht gunstigeren Wirthschafts- und Erwerbsverhältsisen Belaftungen für Bolkschulzwecke in Höhe von 100 Brocent er gesammten Staatssteuern die Regel, solche in Höhe von

50 Procent feine besonders feltenen Ausnahmen.

Auch innerhalb ber einzelnen Bezirke tommen vielfach ahn= he Schwantungen in ber Belaftung ber mit Staatsbeihilfen

edachten Schulverbanbe vor.

Die Misstimmung, welche diese Ungleichheiten in den Kreisen er Betheiligten erregt haben, ift neuerdings auch bei der Besithung des Staatshaushalts-Stats für 1894/95 in der Budgetsommission und dem Plenum des Hauses der Abgeordneten zum usdruck gelangt.

Hierbei ist die Erklärung der Untertichts-Berwaltung, diesen ebeständen durch eine allgemeine Prüfung der bisherigen Besilligungen und eine dem Bedürfnisse entsprechende Reuvertheikung. Fonds Abhilfe schaffen zu wollen, von den verschiedensten

eiten zustimmend begrüßt worden.

Als Zeitpunkt für biefe Reuvertheilung ift ber 1. April 1895

in Aussicht genommen, weil erst durch ben bann in Angt tretenden Abschluß ber Steuerreform die neue Finanglage ba Gemeinden für eine langere Beit zu überschen sein und Steig-

feit gewinnen wird.

Das Ziel der Steuerresormgesetzgebung ist unter Anderen darauf gerichtet, steuerkräftige, leistungsfähige Gemeinden plichaffen, indem durch den Berzicht des Staates auf die Erhebung der Realsteuern die Gemeinden in die Lage versett werden, die Steuerquelle für ihre Bedürfnisse in größerem Umfange, als bisher, heranzuziehen.

Mit der Steuerfraft der Gemeinden wird zweifellos auch die der Schulverbande gehoben werden, gleichviel ob die Boltsschullaften von der politischen Gemeinde getragen werden ober

von besonderen Schulgemeinden (Schulsocietaten).

Indessen wird die Eröffnung der Realsteuerquellen für de verschiedenen Schulverbande eine fehr verschiedene Wirkung haben.

Nicht alle werben hierdurch in den Stand gesetzt sein, ihn Schulunterhaltungslast aus eigenen Mitteln zu tragen, denn die letztere steht oft im umgekehrten Berhaltnisse zu dem Steuersoll der Gemeinde.

Abgesehen von den Schulgemeinden in denjenigen Landestheilen, wo mit der gesetzlichen Befreiung der selbständigen Gutstbezirke von den laufenden Schulabgaben ein erheblicher Theil der Realbesteuerung für die Zwede der Bolksschule ausscheide, wird der für die Besteuerung der Gemeinde frei werdende Betrag der Grunds, Gebäudes und Gewerbesteuer einen um so geringeren Procentsatz der Rosten der öffentlichen Bolksschule ausmachen, je armer der betreffende Landestheil oder der einzelme Schulverband ist.

Die von der Steuerreform erstrebte gerechte Bertheilung der Steuern macht demgemäß eine gerechte Be- und Entlastung der Gemeinden nach dem Maße der Steuertrast auch hinsichtlich der Bolksschullasten nothwendig. Die für unvermögende Gemeinder erforderliche Stärfung der Steuerkraft durch Staatsbeihilsen muß hierbei folgerichtig auch von der für die Gemeindebestenerung

gegebenen Grundlage ausgehen.

Um die hierzu erforderlichen Mittel rechtzeitig bereit ftellen zu können, muß die Brufung des Bedurfniffes alsbald erfolgen

Die entsprechenden Aenderungen in den Bewilligunger werden indessen erst vom 1. April 1895 ab einzutreten haben, weil die in vermögenderen Gemeinden nöthigen Kürzungen punsten ärmerer Gemeinden in dem Zeitpunkte, wo den Gemeinden in der Realbesteuerung eine weitere Einnahmequelle eröffnet wird, weniger hart empfunden werden.

Dei der Prüfung des Bedürfnisses ist davon auszugehen, daß die Fürsorge für die Boltsschule eine derjenigen Aufgaben der Gemeinden und ihrer Mitglieder ist, für welche dieselben in erster Reihe sorgen müssen, daß also jede Gemeinde einen gewissen procentualen Betrag ihrer Steuertraft für die Boltsschule leisten muß, ehreidie Gewährung von Staatsbeihilse in Frage tommen kann. Die gegentheilige Auffassung würde dazu sühren, daß die Steuertraft auch an sich leistungssähiger Gemeinden für andere kommunale Aufgaben sestgelegt und erschöpft werden könnts, während die Unterhaltung ihrer Boltsschulen ausschließelich dem Staate zur Last siebe.

Die Befriedigung des Bedurfniffes muß fich innerhalb ber

verfügbaren Mittel halten.

Soweit sich dies die jest übersehen läßt, wird es nicht möglich sein, mit denselben allgemein die Schullasten dis unter Procent der Einkommensteuer — einschließlich ihrer fingirten Sate — und der Realsteuern — Grund-, Gebäude- und Gewerde-steuer — zu ermäßigen.

Bei Der Feststellung des Bedürfnisses ist daher eine Belaftung für Bolisschulzwecke in dieser Sobe vorläufig als Durchschnitts= belaftung anzusehen, welche der Regel nach von den Gemeinden

ohne Staatsbeihilfe getragen werden muß.

Bo in billiger Auchichtnahme auf die besonderen wirthschaftlichen und Erwerbsverhältnisse einer Gemeinde eine weitergehende
Schonung derselben angezeigt erscheint, um sie für ihre anderweiten Ausgaben und Steuerpflichten leistungsfähig zu erhalten,
wird diese Belastung bis auf Procent der genannten Steuern ermäßigt werden können. Andererseits wird auch unter Umständen, wenn die Verpflichteten mit anderen Abgaben gar nicht oder nur mäßig belastet sind oder ihre Steuerkraft eine besonders hohe ist, eine Belastung für die Zwecke der Volksschule bis Procent dieser Steuern getragen werden können.

Wenn die Prüfung des Bedürfnisses nach diesen Gesichts= punkten erfolgt, wird eine schematische, mechanische Behandlung der einzelnen Fälle vermieden werden und für das billige Er= messen der Schulaussichtsbehörden der erforderliche Spielraum

bleiben.

Sollte indessen die Königliche Regierung der Meinung sein, daß einzelne Falle einer abgesonderten Behandlung außerhalb der vorbezeichneten Minimalgrenze bedürfen, so ist über dieselben besonderer Bericht zu erstatten.

Die Regierungen muffen sich hierbei aber gegenwärtig halten, daß der angestrebte gerechte Ausgleich der Bolksschulbelastung nur durchführbar ist, wenn ein Herabgehen unter den durch=

schnittlichen Betrag ber Belastung nur nach pflichundfiger Ermägung aller Umftanbe für befondere Ausnahmefalle in Aussicht

genommen wird.

Als Belastung im Sinne der vorstehenden Aussührungen sind sammtliche laufende Schulunterhaltungsfosten der Schulverbande, perfanliche sowohl wie sächliche, unter letzteren inde besondere auch die Zinds und Tilgungsraten für Baudarichne in Anfah zu bringen.

Bei der Neuvertheilung des Fonds soll Borsonge getroffen werden, daß auch die für Erleichterung der sächlichen Kosten erforderlichen Beihilfen von den Regierungen für die Dauer des

Bedürfniffes bewilligt werben tonnen.

Wenn hierdurch in erster Reihe den leiftingsschwächeren Gemeinden die Ausbringung der Schullasten erleichtert werden soll, so wird andererseits die Einführung fester Grundsätze sur die Bewilligung der Beihilfen allen Gemeinden den Bortheil bringen, daß ihr Haushalt vor Schmankungen bewahrt bleibt und auch durch ein etwa unvermeidliches erhebliches Anwachten ihrer Bolkschullasten ihre Finanzlage nicht erschüttert wird.

Die dauernde Anwendung dieser Grundsätze wird ferner, insbesondere wenn auch die Selbswermaltungsbehörden bei den auf Grund des Gesetzes vom 26. Rai 1887 zu treffenden Entscheidungen sich dieselben aneignen, die gleichmäßige Bertheilung der Boltsschullasten wesentlich fördern, die gerechte Berwendung des Fonds Kapitel 121 Titel 84 des Staatshaushaltsetats sicherstellen und trop des widerruslichen Characters der Staatsbeihisen den Gemeinden das Gefühl der Sicherheit dasur gewähren, das willfürliche Zurückziehungen nicht zu befürchten sind.

Dies vorausgeschickt veranlasse ich die Königliche Regierung, eine porläusige Berechnung desjenigen Betrages aufzustellen, welcher bei Durchführung der vorentwickelten Grundsähe von 1. April 1895 ab für ihren Bezirk erforderlich sein wurde.

Zu diesem Zwecke sind sammtliche Falle, in denen die Bewilligung einer Staatsbeihilfe erforderlich scheint, in eine dem auliegenden Formular entsprechende Nachweisung unter sorgfältiger Ausfüllung der einzelnen Spalten aufzunehmen.

Die Nachweisung ist nach kalkulatorischer Brufung und Feitstellung ber Spalten 14 bis 18 einschließlich bis gum 1. Oktober

1894 porzulegen

Eine Anzahl von Formularen liegt zur entprechenden Be-

nugung bei. Etwaiger Mehrbedarf ift alsbald anzuzeigen.

In benjenigen Fallen, in welchen die Königliche Regierung eine höhere als die durchschnittliche Belastung für angängig oder

ein herabgehen unter dieselbe für geboten erachtet, find die

Grunde in Spalte "Bemertungen" eingehend bargulegen.

Um die Arbeit der Königlichen Regierung zu vereinfachen und die Borlegung der Nachweisungen zu beschleunigen, überlasse ich der Königlichen Regierung, die von den Landräthen und Magisträten aufgestellten Nachweisungen in Urschrift vorzulegen. Die abweichenden Ergebnisse der Prüfung der Königlichen Regierung sind in diesem Fall in die einzelnen Spalten mit rother Tinte einzutragen.

Für die Richtigkeit der thatfächlichen Angaben ber Rach= weisung bleibt die Königliche Regierung auch in diesem Fall

perantwortlich.

Das Material, auf Grund beffen die Ausfüllung und Brufung der Nachweisungen erfolgt ift, muß so bereitgehalten werden, daß es auf Erfordern umgehend vorgelegt werden kann.

Nach Eingang sammtlicher Nachweisungen wird von der Centralverwaltung bestimmt werden, ob die vorläusig in Aussicht genommenen Brocentsätze der Einkommen und Realsteuern für die Bes und Entlastung der Schulunterhaltungspflichtigen erdgiltig sestgehalten werden können bez. ob und inwieweit eine Herabsehung derselben angängig oder eine Erhöhung nothswendig ist.

Bon einer Mittheilung ber vorläufig in Aussicht genommenen

Sape an die Gemeinden ift daher einstweisen abzusehen.

Wie die von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unter bem 10. Mai b. 38. erlaffenen Uebergangs= bestimmungen zur Ausführung des Kommunalabgabengeselses vom 14. Juli 1893 ergeben, ist die alsbalbige Aufstellung eines Planes zur Ausführung des Kommunalabgabengeses seitens 3ch veranlaffe ber einzelnen Gemeinden angeordnet worden. baber bie Königliche Regierung, in benjenigen Fällen, wo bie Frage der Beitergewährung einer Staatsbeihilfe für die Bestaltung des Steuerplanes von wesentlicher Bedeutung und die Leiftungsunfabigfeit ber Gemeinde nicht völlig zweiselsfrei ift, ben betreffenden Gemeinden zu eröffnen, daß sie auf Fortbewilligung der Staatsbeihilfe für das Bolksichulwesen über ben 1. April 1895 hinaus nicht mit voller Sicherheit rechnen konnten, daß vielmehr eine Neuregelung des bezüglichen Fonds eingeleitet sei und die Entscheidung, ob und welche Beihilfen nach den für die Berwendung des Fonds aufzustellenden Grundfagen vom 1. April 1895 ab ihnen gewährt werben wurden, erft im Berbst bes laufenden Jahres erfolgen könne.

Schließlich bemerke ich noch, daß einmalige Aufwendungen, wie z. B. Ausgaben für Vertretung erkrankter ober sonst be-

hinderter Lehrer ober unvorhergesehene Reparaturen und der-gleichen nicht in die Nachweisung aufzunehmen sind.

Ich will indessen in Erwägung nehmen, ob nicht auch für biefe Zwede ben Regierungen eine Paufchalfumme gur Berfugung gestellt werden kann, und sehe daher bis zum 1. Oktober d. 36. einer besonderen Anzeige darüber entgegen, welcher Betrag im Bezirke ber Königlichen Regierung nach den Erfahrungen der letten brei Jahre burchschnittlich zur Unterftutung ber Gemeinden für biefe Amede erforberlich fein murbe.

> Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boife.

fammtliche Ronigliche Regierungen. U. III. E. 8006, L

Nachweisung über die Abgaben=, Befits und Bermögens-Berhaltniffe berjenigen Schulverbande im Regierungsbezirk , welche zur Anfbringung der Schulunterhaltungskoften einer Staats-beihilfe aus dem Fonds Rap. 121, Tit. 34 des Staatshaus-halts-Stats bedürfen.

Sp. 9r.	S crei s	Rame .des Schulvers bandes	Einkommen- fteuer fingirte Steuer (§. 74 des Gefepes vom 24. Juni 1891)		Grundsteuer	Gebäudesteuer	Bewerbe- (Befriebs.) Steuer	Summe ber bireften Staatssteuern (Spalte 4 bis 8)
		1	M	M	M	M	M	×
1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

(Behre lich B rungs Berth Remm	biefelben n Berniög beren B a. perfönli rebefolbung ognungs entjabli es ber Nah neration f konterricht	nicht and der expflichtung iteln geleistet de einschließeschie nuch Fene-Be gung, des ha tratien ze, bei für haubeit und für die und für die ernetten) unt	chaltung 8fc. n Gerrage von Gerrage von de gebere d	tanbenen ritte auf u Kechts auch die Ruhege- Gemender lementar e; ferner t å au s gins	W Cumme ber laufenden Schul-	E De	artism, 4	Sohe ber lichen wid Staalsl a. 3u den per- fönlichen. Schulennterhal- tungs- fosten M		erruflichen	
ten 18,	pon pilo m	Bertages in Bechälfnis zu Staatssteuern alte 9)	Romm Abg		1710	100		De8.	bcs		100
Eumme ber Spalten 18,	Summe der Spalte 12 K nach Abzug der Summe in Spalte 16	Prozentlah de mi Cralici 17 im marcilici 19 medicu de de de de de de de de de de de de de d	a. baare Abgaben	b. Werth der Natura leistung		gaben und Armenlasten	W Rirden- und Bfarr-Abgaben	Broge bes Grunbbefiges S Schulverbanbes	M Hobe bes Raufwerthes Grundbeftes	K Höhe ber hafi	Bemertungen
16.	17.	18.	19.	20.		21.	22.	28.	24.	25.	26.

Bemertungen:

¹⁾ In Spalte 18 ift ersichtlich zu machen, aus welchen Einzelbeträgen der Staatsbeitrag sich zusammenset.
2) In den Spalten 21 bis 24 sind nicht aufzusühren gutsherrliche Abgaben, Renten und andere auf derartigen privatrechtlichen Titeln beruhende Leistungen. Eventl. sind dieselben in Spalte 25 mit dem Jahresbetrage erfichtlich ju machen.

129) Ausführungsbestimmungen ju dem Befete vom 11. Juni 1894, betreffend bas Rubegehalt ber Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und bie Fürsorge für ihre hinters bliebenen.

Berlin, ben 22. Juni 1894.

Nachdem bas Gefes, betreffend bas Ruhegehalt ber Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentlichen nichtftaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, unter bem 11. Juni d. 38. Die Allerhöchste Sanktion erhalten hat, wird die Beröffentlichung besfelben in einer ber nachften Rummern ber Gefep-Sammlung erfolgen.

Indem ich die Königliche Regierung hierauf aufmerkam mache, beftimme ich jur Ausführung bes Befeges Folgenbes:

1) zu S. 2. Bor ber Berfetung eines Lehrers ober einer Lehrerin in ben Ruheftand find junachft die zur Aufbringung bes Ruhegehalts Berpflichteten zu hören. Bei einem Biderfpruch berfelben ist, soweit es sich nicht um das der Entscheidung des Berrn Dberprafidenten unterliegende Rubegebalt ober um zwangsweise Benfionirung handelt, Die Diesseitige Entscheidung einzuholen.

2) Bu §. 4 weise ich besonders auf die festgesetzten Termine bin, bis zu welchen die zur Aufbringung des Rubegehalts Berpflichteten der auf Grund des Gesehes vom 23. Juli 1893 (G. S.

S. 194) gebildeten Ruhegehaltstaffe beitreten tonnen. Bei Ausführung ber Borfdrift im Schluffage bes §. 4 ift gu beachten, bag nach S. B eine Betheiligung ber Staatstaffe an ber Aufbringung bes Ruhegehalts auf Grund biefes Gefepes nicht stattfindet. Bahrend also nach §. 7 Abs. 1 des Ruhegehalts-kassengesetzes vom 23. Juli 1893 bei der Berechnung der Kassenbeitrage von dem ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen ber Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentlichen Boltsschulen fur jebe Stelle ein Betrag bis zu 800 M außer Berechnung bleibt, ift ein folder Abzug bon bem rubegehaltsberechtigten Dienfteinkommen ber Lehrer und Lehrerinnen an den mittleren Schulen ausgeschlossen.

Die für jede Gemeinde (Korporation, Stiftung 2c.) sich ergebende Gesammtsumme bes rubegehaltsberechtigten Dienstein: tommens der letitgenannten Lehrpersonen ist jedoch in dem Bertheilungsplane ber an die Rubegehaltstaffe zu gablenden Bei-

träge nach unten auf Hunderte von Mark abzurunden.

Die Raffenbeitrage fur Die mittleren und fur die Bolts schulen find besonders zu berechnen, auch wenn eine Gemeinde (Korparation;; 2c.) gleichzeitig ben Schulverband für die Bolta-

ichulen bildet.

3) zu §§. 7 und 8. Die den Elementarlehrer-Witwen= und Baisenkassen zur Last fallenden Zahlungen sind von diesen Kassen an die Hinterbliebenen direkt zu leisten, so daß die Gemeinden an die Hinterbliebenen nur diesenigen Beträge an Witwen= und Baisengeld zu zahlen haben, welche nach Anrechnung der Bezüge aus der Elementarlehrer-Witwen= und Waisenkasse noch verbleiben.

Benn der im vorletten Absat des §. 7 gedachte Fall vorliegt, daß bei einer unterlassenen Fortsetzung der Mitgliedschaft
seitens der Verpflichteten die Bitwen= und Baisen-Bension aus
der Elementarlehrer-Bitwen= und Baisenkasse das auf Grund
dieses Gesehes zu zahlende Bitwen= und Baisengeld übersteigt,
so ist das lettere von der Gemeinde 2c. und der Betrag, um
welchen die Bitwen= und Baisen-Bension höher ist als das
Bitwen= und Baisengeld von der Elementarlehrer-Bitwen= und
Baisenkasse an die Hinterbliebenen zu zahlen.
Im Uebrigen verweise ich auf die Begründung des in un=

Im Uebrigen verweise ich auf die Begründung des in uns veränderter Fassung zur Armahme gelangten Gesehentwurfs. Die selbe wird im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung

jum Abbrud gelangen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach bas Weiteve zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Bosse.

An fammtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Biesbaben.

U. III. D. 1700.

130) Geset, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre hinterbliebenen. Bom 11. Juni 1894 (G. S. S. 109).

Bir Bilhelm, von Gottes Gnaten König von Preußen 2c. verordnen mit Zustimmung beiber Haufer bes Landtags für ben Umfang ber Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weber zu den höheren Schulen noch zu den öffents lichen Bolksichulen, noch zu ben Fach- und Fortbilbungeichulen gehören.

§. 2.

Die an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule befinitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Bolksschulen geltenden gesehlichen Borschriften.

Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zustandigkeit und das Verfahren bei Versehung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in

ben Ruhestand und bei Festsetzung ihres Ruhegehalts.

Der Art. I. §. 22. des Gesetzes, betreffend die Bensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksschulen, vom 6. Juli 1885 (G. S. S. 298) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des 31. März 1886 der 30. September 1894 entscheidet.

§. 3.

Dic Aufbringung des Ruhegehalts erfolgt von den zur Zeit der Bersehung in den Ruhestand zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) Verpflichteten. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Gine Betheiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Ruhegehalts sindet auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§. 4

Den zur Aufbringung des Auhegehalts Berpflichteten ist es freigestellt, bis zum 1. April 1895 und, sofern es sich um eine nach diesem Zeitpunkt errichtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der sür ihren Bezirk auf Grund des Gesches vom 23. Juli 1893 (G. S. 194) gebildeten Auhegehaltskasse sür die unter das vorliegende Gesch fallenden Schulstellen mit dem Beginn des betreffenden Kasseniahres und mit der Wirkung beizutreten, daß sie ebenso angesehen werden, als wenn sie auf Grund des Gesehes vom 23. Juli 1893 zum Beitritt verpflichtet gewesen wären.

Der Berechnung des an die Ruhegehaltstaffe zu zahlenden Beitrags ist die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den der Kaffe

angeschloffenen mittleren Schulen zu Grunde zu legen.

§. 5.

Den hinterbliebenen der an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule befinitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen steht ein Anspruch auf bas Gnabenquartal, den Witwen und Waisen der Lehrer zugleich ein Anspruch auf Witwen= und

Baisengeld nach Maßgabe der jeweilig geltenden gesetlichen Vorschriften, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unsmittelbaren Statsbeamten, zu. Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Berfahren bei der Festsehung des Gnadenquartals, sowie der Witwens und Waisensgelder mit der Maßgabe, daß, soweit eine Mitwirkung der Misnister vorgeschrieben ist, an die Stelle derselben der ObersPräsident, sür die Hohenzollernschen Lande der UnterrichtssMinister tritt.

§. 6.

Die Aufbringung des Gnadenquartals und des Witwensund Waisengeldes erfolgt durch die zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) während der Dienstzeit auf der letzen Schulstelle Berpflichteten.

§.. 7.

Kein Lehrer (keine Lehrerin) einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule ist fortan verpslichtet, einer Rubegehaltskasse oder einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Beranstaltung beizutreten oder, sosern er (sie) einex solchen auf Grund einer ihm (ihr) dahin auferlegten Berpslichtung beigetreten ist, in berselben zu verbleiben. Scheidet der Lehrer (die Lehrerin) auf Grund dieses Gesess aus, so verliert er (sie) alle Ansprüche an die Kasse oder aus der sonstigen Beranstaltung ohne Anspruch auf Entschädigung.

Den gegenwärtigen Mitgliedern der Allgemeinen Bitmen= Berpflegungsanstalt steht frei, ihre Mitgliedschaft unter den bis=

herigen Bedingungen fortzusepen.

Den zur Aufbringung des Witwen- und Waisengeldes Berspslichteten ist gestattet, für die Stellen derjenigen Lehrer, welche gegenwärtig Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenstaffen sind, die Mitgliedschaft unter Fortzahlung der bisherigen Gemeindebeiträge und Uebernahme der etwa von den Lehrern zu entrichtenden Beiträge auf die Dauer der Besehung mit den gegenwärtigen Mitgliedern fortzusehen.

Den Lehrern felbst steht diese Befugnis nicht zu.

Seten die zur Aufbringung des Witwen= und Baisengeldes Berpflichteten die Mitgliedschaft nicht fort, so bleibt den Hintersbliebenen der seitherigen Kassenmitglieder der Anspruch auf Bitwen= und Baisenpension gegen die Elementarlehrer=Witwen= und Baisenkassen erhalten, soweit diese Bension das auf Grund dieses Geses zu zahlende Bitwen= und Baisengeld übersteigt.

In Zukunft ist weder den Lehrpersonen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen, noch den zur Unterhaltung derselben Verpflichteten der Beitritt zu den Elementarlehrer-Witwenund Baifenkaffen ober zu ber Allgemeinen Bitwen-Berpflegungsanstalt gestattet.

§. 8.

Die zur Aufbringung des Auhegehalts, des Gnadenquartals und des Witwen= und Waisengeldes Verpflichteten, welche für die Versorgung der in den Auhestand versetzen Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebenen besondere Veranstaltungen getrossen haben oder die Mitgliebschaft bei den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen sortsetzen (§. 7), sind berechtigt, die denselben hicraus zustehenden Bezüge auf das nach Maßgabe dieses Geseses zu gewährende Auhegehalt, Gnadenquartal, Witwen= und Baisengeld in Anrechnung zu bringen. Sine Anrechnung sindet nicht statt, soweit diese Bezüge als Entgelt für diesenigen Beisträge anzusehen sind, welche von den Lehrern (Lehrerinnen) zu diesen Veranstaltungen nach dem Intrastitreten dieses Gesessfortgeleistet werden.

Bei Streitigkeiten ber Betheiligten über die Hohe der hiernach den Ruhegehaltsberechtigten und den hinterbliebenen zustehenden Bezüge trifft die Bezirksregierung eine im Berwaltungswege vollstreckdare einstweilige Entscheidung. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Ober-Prasidenten, in den hohenzollernschen Landen an

ben Unterrichts-Minifter, zu.

Gegen die Entscheidung des Ober-Prasidenten oder des Unterrichts-Ministers steht den Betheiligten innerhalb einer weiteren Ausschlußfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§. 9.

Durch dieses Geset werden ortsflatutarische Borschriften oder soustige Beranstaltungen, welche die Lehrer (Lehrerinnen) und beren Hinterbliebene gunstiger stellen, als in der durch dieses

Befet vorgeschriebenen Beife, nicht berührt.

Desgleichen bewendet es bei der Königlich danischen Bersordnung vom 28. März 1857 (Chronol. Sammlung der Bersordnungen S. 83), betreffend die Pensionirung der Schullehrers Witwen, vorbehaltlich der den Unterhaltungspflichtigen zustehenden Besugnis zur Anrechnung des von ihnen hiernach zu zahlenden Witwengeldes nach Waßgabe des §. 8 dieses Gesches.

§. 10.

Dieses Geset tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft. Die Einführung bes Gesehes in den Regierungsbezirk Bics: baden bleibt Königlicher Berordnung vorbehalten. Urfundlich unter Unferer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Königlichen Infiegel.

Gegeben Reues Balais, den 11. Juni 1894.

(L. S.)

Bilhelm.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Freiherr von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel.
von Heyden. Thielen. Bosse.
Bronfart von Schellendorff.

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre hinterbliebenen.

Das Bedürfnis weiterer Kreise der Bevölkerung nach einer war nicht gelehrten, aber doch höheren Bildung, als die mehrstassige Bolksschule zu geben vermag, hat in den verschiedensten Begenden des Preußischen Staates, namentlich in den städtischen Bemeinden eine Anzahl von Schuleinrichtungen geschaffen, die inter dem Namen Bürgers, Mittels, Rektorschulen, höhere Knabenster Stadtschulen, selbständige Borschulen u. s. s. j. jenem Zwecke ienen.

Die Organisation berselben ist eine sehr verschiebenartige; alb treten sie selbständig neben die Volksschulen des Orts, bald estehen sie nur aus einzelnen Rlassen, welche auf die Volksschulen ausgesetzt sind. Zumeist versolgen sie das Ziel, den Kindern es Bürgerstandes eine höhere abschließende Vildung zu geben. lber es sinden sich darunter auch Schulen, welche nur Vorbezitungsanstalten sür höhere Lehranstalten sind, oder, mehr aus esellschaftlichen Rücksichten begründet, einen im Rahmen des dolksschulunterrichts sich haltenden abgesonderten Unterricht beweden.

Bu einem erheblichen Theil wurden diese, unter den allgeteinen Begriff der "Elementarschulen" sallenden Unterrichtsanstalten
üher in der Berwaltungspraxis auch in rechtlicher Beziehung
en Bolkschulen zugezählt. Seit der Begriff der letzteren aber
urch die Gesete vom 6. Juli 1885 und 14. Juni 1888 (Gesetammlung S. 298. 240) auf diesenigen Schulen begrenzt ist,
velche zur Erfüllung der allgemeinen Schulepslicht dienen, treten
eben den sogenannten höheren Schulen und neben der allgeeinen Bolkschule die vorbezeichneten Schulen als auch in rechtcher Beziehung besonders zu behandelnde "mittlere" Schulen
arer hervor.

Digitized by Google

Auf bem Gebiete ber Erziehung ber weiblichen Jugend sind biefen Schulen die höheren Madchenschulen anzureihen, welche übrigens in ahnlicher Beziehung vielgestaltig find.

Im Jahre 1892 gab es im Preußischen Staate an öffent-

lichen mittleren Schulen:

215 Mitteliculen,

191 höhere Maddenichulen,

59 Rektorschulen, Vorschulen u. f. f.,

die weder zu ben hoheren Lehranstalten, noch zu ben öffentlichen

Boltsichulen gehörten.

Zwei der höheren Madchenschulen wurden vom Staat unterhalten. Im Uebrigen war die Unterhaltung der gedachten Anstalten eine sehr verschiedenartige; größtentheils werden sie von den burgerlichen Gemeinden unterhalten, zum geringen Theil von besonderen Verbanden, vereinzelt beruhen sie auf Stiftungen.

Der Staat gewährt ausweislich bes Staatshaushaltsetats Kapite 1121 Titel 31a und b zur Unterhaltung der höheren Madchenschulen zur Zeit Bedürfniszuschüsse im Gesammtbetrage

pon 170000 Mart.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse bieser Schulen ist bisher nicht erfolgt. Es war s. Z. in Ausssicht genommen, dieselbe im Anschluß an die allgemeine gesetzliche Ordnung des Volksschulwesens in Angriff zu nehmen. Nachdem die letztere nicht zur Durchsührung gelangt ist, erscheint es zwar nothwendig, zur Zeit auch von einer allgemeinen Regelung des Wittelschulwesens abzusehen. Indessen ist es erwünscht, bezüglich der Lehrer und Lehreriunen an mittleren Schulen wenigstens dieseinigen Verhältnisse zu ordnen, welche bezüglich der Lehrer an den höheren Schulen und bezüglich derseinigen an den öffentlichen Volksschulen bereits allgemein geregelt sind. Es sind dies die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen, die Gnadenkompetenzen und die Witwen= und Waisengelder der Hinterbliebenen der Lehrer.

Für die unmittelbaren Staatsbeamten und für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten trifft das Gesetz vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) mit seinen Ergänzungen die näheren Borschriften über das Ruhegehalt. Die Fürsorge für die Hinterbliebenen aller Lehrer, soweit sie unmittelbare Staatsbeamte sind, ist durch die Gesetze vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298), 28. März 1888 (Gesetzsamml. S. 48) und 6. Februar 1881

(Gesetsaminl. S. 17) geordnet.

Für die Bersorgung der hinterbliebenen von Lehrern an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten ist im Berwaltungswege unter finanzieller Beihilfe des Staates eine gleichartige Regelung angebahnt. (Bergl. den Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 2. Juli 1892 — Centralblatt der

Untervichts=Bermaltung S. 623).

Die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksichulen bestimmt sich nach dem Gesetz vom 6. Juli
1885 (Gesehsamml. S. 298). Für die Hinterbliebenen der Bolksschullehrer ist durch die Gesehse vom 22. Dezember 1869 (Gesehssamml. 1870 S. 1), 24. Februar 1881 (Gesehsamml. S. 41)
und 19. Juni 1889 (Gesehsamml. S. 131) über die Witwenund Waisenkassen für Elementarlehrer, sowie durch das Gesehvom 27. Juni 1890 (Gesehsamml. S. 211), betreffend die Fürsforge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Bolksschulen, gesorgt.

Abgesehen von ber theilmeisen Zugehörigkeit ber Lehrer an mittleren Schulen zu ben Elementarlehrer-Witwenkassen entbehren bie berührten Rechtsverhältnisse ber gesetlichen Regelung bei den Lehrern und Lehreriunen an denjenigen nichtstaatlichen öffentlichen Schulen, welche weder zu den öffentlichen Bolksschulen noch zu

ben höheren Unterrichtsanstalten gehören.

Der vorliegende Gesetzentwurf will eine gleichartige Ordnung für diese unter den Namen: "mittlere Schulen" zusammenzusassens den Unterrichtsanstalten herbeifähren, soweit dieselben allgemeinen-Bildungszwecken dienen. Ausgeschlossen sind also die Fachschulen und die Fortbildungsschulen, weil deren Berhältnisse sehr ver=

schiedenartige sind.

Was zunächst das Ruhegehalt betrifft, so fehlt es bier für die Lehrer und Lehrerinnen an den mittleren Schulen an festen Die Rubegehaltsberechtigung an sich gefeglichen Beftimmungen. wird zwar in der Rechtsprechung wenigstens insoweit anerkannt, als die betreffenden Lehrer früher an Boltsichulen desielben Schul= verbandes angestellt waren; aber über die Bohe des Ruhegehalts sind keine allgemeinen Borschriften vorhanden. Bei der nahen Beziehung der mittleren Schulen zu den Bolksschulen sind die betreffenden Lehrpersonen früher in der Regel ebenso wie die Bolksschullehrer behandelt worden. Nach Erlaß des Bensions= gefetes für die letteren ist mehrfach ortsstatutarisch oder durch besondere Schulverfassung für die mittleren Schulen eine analoge Regelung herbeigeführt. 1892 waren unter den in Frage kom= menden Anstalten bei 264 die Berhaltnisse im Anschluß an das Gefet vom 6. Juli 1885 geregelt. Bei 74 Schulen war die Sache nach Maggabe ber fur Die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften, bei 65 Schulen dieser Art gar nicht ge= ordnet.

Auch in den letteren Fallen haben indes die Schulaufsichts= behörden auf Grund der den Regierungen durch §. 18 der In= struktion vom 23. Oktober 1817 verliehenen Gewalt und in den vorbezeichneten Grenzen unter Zustimmung des Oberverwaltungsgerichts die Grundsätze des Bolksschullehrer-Bensionsgesetzes zur Durchführung gebracht. Der Entwurf, welcher ganz dasselbe jett gesehlich sicherstellen will, steht somit auf dem Boden der geschichtlichen Entwickelung und der thatsächlichen Berhältnisse Er giebt den Lehrpersonen einen überall gleichen, festen gesellichen Anspruch, ohne die Schulunterhaltungspflichtigen gegenüber dem bisherigen thatsächlichen Rustand in nennenswerther Beise

zu belasten.

Nicht ganz so einfach liegen die Berhältnisse bezüglich der Berforgung ber hinterbliebenen von Lehrern an ben gebachten Anstalten. Bei ber naben Beziehung ber meiften mittleren Schulen zu den Elementarschulen sind die betreffenden Lehrer vielfach als Elementarlehrer im Sinne der Gesetze über die Elementarlehrer-Bitwenkaffen behandelt worden. Ihre hinterbliebenen erhalten in biefem Falle aus ben Raffen im Allgemeinen eine Benfion von wenigstens 250 Mart, fie felber gablen in ber Regel teine Raffenbeitrage. Ihre Baifen stehen hinter benjenigen ber Boltsschullehrer aber insofern zurud, als bas ermahnte Befet pon 27. Juni 1890 auf fie teine Anwendung findet. Die akademiid gebildeten Lehrer der mittleren Schulen geboren meift der Allgemeinen Witwen=Berpflegungsanstalt an. Etliche Gemeinden haben auch die Lehrer der mittleren Schulen zu den Kommunal: beamten-Bitwenkassen bingugezogen ober neuerdings in die Provinzialbeamten-Bitwen- und Baifentaffen eingefauft. 3m Jahr 1892 gehörten die Lehrer bei 312 Anstalten zumeift den Glementatlehrer-Witwenkassen, bei 6 Schulen der Allgemeinen Bitwen-Ber-Bei 68 Anstalten waren die Berhältniffe pfleaunasamtalt an. anderweit, bei 72 garnicht geordnet. Die Lehrer von 23 Anstalten gehörten ben gedachten Brovinzialkaffen an.

Ist hiernach die Angelegenheit sehr verschieden geordnet, so empsiehlt sich bei einer Neuregelung der Anschluß an die be-

mahrten Grundfage des Staatsbeamtenrechts.

Mit Rücksicht auf die bisherigen thatsächlichen Berhältnise kann aber den Gemeinden der Beitritt zu anderen Kassen, sowie für die gegenwärtigen Mitglieder der Elementarlehrer-Bitwenstassen die Fortschung der Mitgliedschaft für dieselben und du Anrechnung der hieraus den Hinterbliedenen der Lehrer zustehenden Bezüge auf das allgemein zu gewährende Witwens und Waisengeld gestattet werden, um durch diese Rückversicherung ihre Verpslichtungen zu erleichtern.

Dies vorausgeschickt, wird zu den einzelnen Beftimmungen

des Gesehentwurfs folgendes bemerkt:

Der .

§. 1

begrenzt die Geltung des Gesetses auf alle diesenigen öffentlichen nichtstaatlichen Schulen, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und im Sinne der Pensionsgesetze weder zu den öffentlichen Bolksschulen, noch zu den höheren Unterrichtsanstalten, noch zu den Jachschulen (einschließlich der Fortbildungsschulen) gehören. Auf den Namen der Schule kommt es im Uedrigen nicht an. Schenssowenig ist durch die Einreihung der betressenden Anstalt in die mittleren Schulen über die sonstige Characteristis derselben im gesammten Schulorganismus des Staates mit Rucksicht auf ihren Lehrptan etwas bestimmt. Dies gilt insbesondere auch von den sogenannten höheren Mädchenschulen, andererseits von den sogenannten Höheren Mädchenschulen, andererseits von den sogenannten Borschulen, den Realschulen nassausscher Drönung in. s. f. Der

ordnet die Auhegehaltsansprüche einschließlich der den Hinterbliebenen zustehenden Rechte auf Fortbezug des Ruhegehalts für den, auf den Sterbemonat solgenden Monat nach Maßgabe der sin die Boltsschullehrer gettenden gesehlichen Borschriften. Alle Nenderungen derselben treten damit anchischen Borschriften. Alle Nenderungen derselben treten damit anchischen Burgeit handelt is sich unr das Geses vom 6. Juli 1885 (Gesehsamml. S. 298) und dessen Ergänzungen. Es gelten von den Bestimmungen wieses Geses sur die Ansprüche der betreffenden Lehrer aber unch diesenigen Borschriften, welche die Rechte derselben von inem Aussprüch der Berwaltungsbehörde abhängig machen, so kritel I §. 1 Absat 4 über die Bewilligung einer Pension vor sollendetem zehnten Dienstjahr und der §. 11 (Geseh vom 16. April 1890, — Gesehsamml. S. 89 —) über die Anrechnung sewister Dienstzeiten.

Rach benfelben Borfchriften soll sich anch die Zuständigkeit mb das Berfahren bei Versehung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in en Rubestand und bei Festsehung des Rubegehalts regeln. Gs

ntspricht bies bem geltenben Recht.

Als Uebergangsbestimmung war burch entsprechenden Hinseis auf Artikel I & 22 des Gesches vom 6. Juli 1885 hervorsuheben, daß die bei Intrastricten dieses Gesehes (30. September 894) etwa bestehenden günstigeren Ruhegehaltsansprüche den erechtigten Lehrpersonen erhalten bleiben.

Der

§. 3 ifft Bestimmung über die Aufbringung des Ruhegehalts. Den latfachlichen Berhältnissen entsprechend liegt dieselbe Denjenigen (Gemeinden, Berbanden, Korporationen, Stiftungen u. f. f.) ob, welche für die Unterhaltung der Lehrer auf der letzten Schul-

stelle auftommen muffen.

Sind seitens der Betreffenden hierfür besondere Beranstaltungen getroffen, Fonds gebildet u. s. f., so kaun die Aushebung derselben nach Maßgabe der allgemeinen für derartige Fonds, Kassen z. bestehenden Borschriften erfolgen, andernsalls sindet eine Anzechnung der hieraus den Lehrern zustehenden Bezüge statt. (Bergl. §. 8.)

Eine Betheiligung bes Staates bei der Aufdringung der Ruhegehälter steht nicht in Frage, weil zur Errichtung und Unterhaltung der mittleren Schulen kein gesetlicher Zwang besteht, und weil die verfassungsmäßige Pflicht des Staates (Artikel 25 der Berfassung) auf die öffentlichen Bolksschulen be-

schränkt ist.

Der

§. 4

fieht einen Anschluß ber zur Ausbringung bes Rubegehalts Berspflichteten an die Rubegehaltskaffen vor, wie solche nach ben Gefet vom 28. Juli 1893 (Gesetstamml. S. 194) eingerichtet find.

Der Beitritt ift nur fur alle von ber betreffenden Gemeinde (Rorporation 2c.) unterhaltenen Lehrerstellen ber erwähnten Schulen zulassig, erstreckt sich bann aber auch auf die Uebernahme ber bisher schon gahlbaren Rubegehalter. Der Beitritt ift ummiber ruflich. Bei ber Berechnung ber Raffenbeitrage, welche von ben Reitpunkt des Eintritts in die Kasse an zu zahlen sind, muß das Diensteinkommen ber Lehrer an ben mittleren Schulen voll in Rechnung geftellt werben, weil ber Staat zu bem Rubegebalt ber letteren keinen Beitrag leiftet (vergl. oben §. 3). 3m Uebrigen kommen bei unbefetten Stellen bie Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung (§. 7 bes Gefetes vom 23. Juli 1893). 280 aufallig eine Gemeinde (Rorporation 2c.) gleichzeitig ben Schulverband für die Boltsschulen bilbet, werben die Beitrage für die mittleren und für die Boltsichulen gleichwohl besonders berechnet. Rubegehaltstaffen in einem Begirt nicht eingerichtet, wie in Berlin, fo fällt diefer Anschluß selbstverftandlich fort.

Der

9.0 wendet die gesehlichen Borschriften über den Anspruch der um mittelbaren Staatsbeamten auf das Gnadenquartal und auf Witwen= und Waisengeld auch auf die Lehrpersonen an mittleren

Schulen an.

Rur entspricht es bei dem Berfahren den Berhaltnissen, das einerseits bei Bemessung und Festsehung der Witwen= und Baifce

gelber das Finanzreffort ausscheibet, andererseits für diese Funktion soweit möglich eine den kommunalen Angelegenheiten naher stehende Behörde eintritt.

Der

§. 6. legt die Aufbringung dieser Leistungen denjenigen Gemeinden, Korporationen, Stiftungen u. s. f. auf, welche bisher die Untershaltung der Lehrer auf der letzten Schulstelle bestritten haben.

Der

entbindet die Lehrer (Lehrerinnen) von der Verpflichtung zum Beitritt zu Auhegehalts= oder zu Witwen= und Waisenkassen und vom Verbleiben in denjenigen Kassen, denen sie lediglich auf Stund einer ihnen dahin auferlegten Verbindlichkeit angehören, mag diese Pflicht durch Ortsstatt, Bokation oder sonst wie des gründet sein. Scheiden sie in Folge dessen aus, so sallen natürzlich ihre Rechte fort. Freiwillig können sie nach wie vor derartigen und sonstigen Interessentiassen beitreten oder angehören, nur sollen sie in Zukunft nicht befugt sein, der Allgemeinen Witwen-Verpsegungsanstalt oder den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen beizutreten oder in letzteren zu verbleiben. Für die Uebergangszeit sind besondere Bestimmungen über

Für die Uebergangszeit sind besondere Bestimmungen über die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Bitwens-Berpflegungsanstalt getroffen, um den hinterbliedenen der gegenswärtigen Mitglieder die besonderen Bortheile der bisherigen Einrichtung zu erhalten, zu welcher sie lange Jahre beigetragen

haben.

Es ift ferner den Unterhaltungspflichtigen gestattet, für die gegenwärtigen Ritglieder der Elementarlehrer=Bitwen= und Baisenkassen die Ritgliedschaft fortzusehen, um die besonderen Bortheile, welche diese Kassen in Folge des Staatszuschusses geswähren, für sich nutbar zu machen und dadurch einer Ersleichterung bei der neuen Belastung theilhaftig zu werden.

Bird die Mitgliedschaft nicht fortgeset, so werden trot des Wegfalls der Gemeinde= und Mitgliederbeiträge die Elementarslehrer-Bitwen= und Waisenkassen den Hinterbliebenen ihrer seitherigen, auf Grund dieses Gesets ausgeschiedenen Mitglieder zufolge wohlerwordenen Rechtsanspruchs die Witwen= und Baisen= pension insoweit zahlen mussen, als dieselben nicht in dem, auf Grund dieses Gesetses zu zahlenden Witwen= und Baisengeld Deckung sinden.

Soll aber die etwaige Umgestaltung der Elementarlehrer= Witwen= und Baisenkassen nicht gehindert werden, so kann den

Unterhaltungspflichtigen in Zukunft nicht gestattet werden, denselben für ihre Lehrerstellen beizutreten.

Der

Der

§. 8. läßt ben Gemeinden die Befugnis, anderweite Beranstaltungen — vorbehaltlich ber Borfchrift bes §. 7 — für die Beschaffung von Ruhegehaltern, Bitmen- und Baifengelbern g. B. burch Bersicherungen, Ginkauf in die Provinzialkassen 2c. zu treffen und die hierans ben Lehrern und ihren hinterbliebenen guftebenden Bezüge in Anrechnung zu bringen, soweit diese Bezüge nicht ledig-kich als Entgelt für die von den Lehrpersonen zu leiftenden Beiträge anzuschen sind. Beftand also eine Berpflichtung der Lehrpersonen zum Beitritt und bleiben biefelben jest freiwillig bei den Rassen oder sind sie überhaupt freiwillig beigetreten und sehen dieses Berhaltuis fort, so erhalten fie and voll die aus biesen Berauftaltungen ihnen gutommenden Bezüge. Die Gemeinden und fouftigen gur Entrichtung des Rubegehalts zc. Berpflichteten können auf die von ihnen zu leistenden Bahlungen jene Bezuge anrechnen, soweit folche nicht Entgelt fur Die Beifrage der Lehrpersonen sind. Haben die Lehrer beispielsweise in der Form von Beitragen 1/5 des zur Beftreitung ber Aus-gaben nothwendigen Aufwands zu leiften, mahrend ber unterhaltungspflichtige Verband biefe Ausgaben in Sobe von 4/s tragt, bann wird das von jener Kaffe geleistete Ruhegehalt in Sobe pon 4/5 auf das nach Dakaabe biefes Gefekes zu leistende Rubegehalt angerechnet und letteres insoweit gefürzt. Sat in diefen Falle die Gemeinde 2c. sich nach Maggabe des S. 4 einer Rubegehaltstaffe angeschloffen, so ift im Berwaltungswege bie erforderliche Anordnung zu treffen und ein entsprechender Theil bes von ber Rubegehaltstaffe zu zahlenden Rubegehalts an die Be-Bei Streitigkeiten über bas Antheils: meinde 2c. zu entrichten. verhaltuis wird man eine vorläufige Entscheidung ber Berwaltumsbehörde nicht entbehren konnen.

§. 9.

laßt die besonderen ortsstatutarischen Borschriften und sonstigen Beranstaltungen unberührt, welche die Lehrer und deren hinterbliebene noch günstiger stellen, als es durch dieses Geletz geschieht

Sind also die aus den besonderen Kassen den Lehrern und beren Sinterbliebenen zustehenden Bezüge höher, als dieses Geses vorsieht (vergl. §. 8), so sollen die betreffenden Ansprüche hierd dan sich nicht berührt werden. Die Gemeinden zc. können die hierdurch übernommenen größeren Berpflichtungen nicht wegen der allgemeinen gesetzlichen Regelung der Sache ablehnen. Ge-

hörten die Lehrer diesen Kassen aber mit der Berpstichtung zu Beitrügen an, so sallen ihre Ansprücke, abgesehen von der bessonderen Stellung zu den Elementarlehrer-Witwen= und Waisen= kassen, fort, wenn sie auf Grund des §. 7 Absah 1 dieses Gesiehes die fernere Beitragsleiftung unterlassen,

In Schleswig zahlen die Gemeinden zo. nach der Dänischen Berordung vom 28. März 1857 auch den Witwen von Lehrern an mittleren Schulen 1/8 der Regulirungssumme des Diensteinstommens als Witwengeld. Es empfiehlt sich, es hierbei zu lassen vorhehaltlich der Anrechnung nach §. 8 dieses Gesetzes.

Der

§. 10.

bestimmt über die Einführung des Gefeses. Die Einführung in den Regierungsbezirk Wiesbaden bleibt Königlicher Berordnung vorbehalten eutsprechend § 18 des Gesehes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksschulen.

131) Beibringung bes Befähigungenachweises für ben Brivatunterticht in Schulen.

Berlin, den 26. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 19. März d. 38. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nur für den Brivatunterricht in Schulen die Beibringung des Befähigungsnachweises erforderlich ift. Demgemäß wird der Witwe L. in N. die Erlaubnis zur Ertheilung fremdsprachlichen Privatunterrichts in Familien nicht zu versagen sein, sosern nicht aus der Versönlichkeit der Genannten, worüber der Bericht der Königlichen Regierung keine Auskunft giebt, Gründe zur Berweigerung der Erlaubnis zu entnehmen sind.

Bei Rucksendung des Immediatgesuchs ber 2c. L. vom 28. Ja= nuar d. J. veranlasse ich die Königliche Regierung, die Angelegenheit hiernach erneut zu prüsen und die Bittstellerin mit ent=

fprechendem Bescheide zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rugler.

bie Ronigliche Regierung zu R.

U. III. C. 957.

132) Prufung ber Entwurfe zu Boltsiculbauten, weiche ohne Gewährung von Staatsbeihilfen ausgeführt werben.

Berlin, den 28. Juni 1894. Dem Magistrat erwidere ich auf die Eingabe vom 21. Rärz d. Is., daß ich nicht in der Lage din, die dortige Regierung anzuweisen, von einer Brüfung der Sntwürfe zu den Bolksschulbauten in der dortigen Stadt Abstand zu nehmen. Denn nach §. 37 Rr. 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 haben die Regierungen die Art der Aussührung von Schulhausbauten zu prüsen und demgemäß ist auch die Verfügung der Königlichen Regierung dortselbst vom 6. April v. Is. gerechtsertigt.

Dabei bemerke ich jedoch, daß die Prufung solcher Entwürfe sich lediglich in den durch die Oberaufsicht bedingten Grenzen halten und hauptsächlich nur darauf gerichtet sein wird, ob die hinsichtlich der Errichtung von Schulbauten gegebenen allgemeinen

Boridriften beachtet worden find.

Es liegt mir wie auch der dortigen Königlichen Regierung durchaus fern, durch eine über die Grenzen des Nothwendigsten hinausgehende staatliche Einwirkung die Freudigkeit der Stadt an der Arbeit auf dem Gebiete der Volksschule zu beeinträchtigen. In dieser Beschränkung wird es aber auch dem Magistrat nur erwünsicht sein können, wenn der Stadt die sachkundige Unterstützung der Königlichen Regierung zur Seite steht.

An ben Magistrat zu R.

Abschrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 26. April d. 39. mit der Beranlassung, die Prüfung der Entwürfe lediglich in den durch die Oberaufsicht bedingten Grenzen zu halten.

Der Minister ber geistlichen zc. Angelegenheiten. Boffe.

du bie Königliche Regierung zu R. U. III. E. 4217.

133) Form ber Zahlungen aus ben Lehrerruhegchalts: kaffen.

Berlin, ben 29. Juni 1894. Aus Anlaß eines Spezialfalles bestimmen wir im Einvernehmen mit ber Königlichen Ober-Rechnungskammer, daß die Duittungen über Zahlungen aus den Lehrerruhegehaltskassen nicht auf die Ruhegehaltskaffe, sondern auf die Regierungs-

Sauptfaffe zu lauten haben.

Da die Ruhegehaltsfonds als Nebenfonds der Regierungs= Hauptkassen eingerichtet sind, so stellen sich die letteren auch als die eigentlich zahlenden und rechnungslegenden Kassen dar, auf welche die Quittungen über Zahlungen aus diesen Fonds aus= austellen sind.

Der Finanzminster. In Bertretung: Meinede. Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rügler.

fammtliche Ronigliche Regierungen excl. Biesbaben.

Fin. Min. I. 10288.

M. d. g. A. U. III. D. 1827.

134) Oberlehrerstellen an ben öffentlichen höheren Maddenschulen.

Berlin, den 5. Juli 1894. Auf den Bericht vom 21. März d. 38. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß der Antrag auf Berleihung des Oberlehrertitels an den bei der dortigen städtischen höheren Mädchenschule angestellten Lehrer W. durch meinc allgemeine Berfügung vom 31. Mai d. 38. — U. III. D. 1260a — seine Erledigung sindet, sosern der 2c. W. eine derjenigen Lehrerstellen inne hat, welche im Besoldungsetat der erwähnten Anstalt als Oberlehrerstellen zu bezeichnen sind.

An bie Ronigliche Regierung gu R.

Abschrift erhalt die Konigliche Regierung — bas Königliche Provinzial-Schultollegium — zur Kenntnis.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rügler.

Die fammtlichen übrigen Roniglichen Regierungen und Die fammtlichen Roniglichen Brovingial-Schultollegien. U. III. D. 2087.

135) Unterrichtsmethode in ben nordschleswigschen Boltsschulen.

Berlin, ben 9. Juli 1894. Die von 77 Beiftlichen ber Propsteien unterzeichnete Bor-

stellung, welche Euer Hochwarden mir am 18. April d. 38. übermittelt haben, ift von mir mit Rucksicht barauf, daß als ihr Zweck die Abwehr einer angeblichen Schädigung auf firchlichem Gebiete bezeichnet wird, zum Gegenstande sorgsamer Brüsung und eingehender Erwägungen gemacht worden. Das Ergebnis ist, daß ich die in dieser Beziehung geltend gemachten Befürchtungen als berechtigt nicht anerkennen kann und nicht in der Lage din, dem am Schlusse des Schriftsuckes gestellten Antrage auf Einführung von wöchentlich zwei dänischen Sprachstunden neben den bisherigen sechs oder vier dänischen Religionsstunden auf den drei Stusen der Bolksschule in den genannten Bezirken weitere Folge zu geben. Es hat vielmehr bei den Anordnungen der Oberpräsidial-Berfügung vom 18. Dezember 1888, betreffend die Unterrichtssprache in den Bolksschulen des

nordlichen Schlesmigs, sein Bewenden zu behalten.

Benn Rlage darüber geführt wird, daß hinsichtlich ber Erfolge bes Religionsunterrichts in ben bortigen Boltsichulen bisher die Orts-Schulinsvettoren nicht befragt worden feien, obgleich biefe in ihrer boppelten Gigenschaft als Organe ber staatlichen Schulverwaltung und als Trager bes firchlichen Amtes in erfter Linie berufen und befähigt fein durften, barüber Austunft gu geben, jo bemerte ich, bag ich über bie Buniche ber firchlichen Kreife auf Diesem Gebiete jeder Beit auf das eingehendste unter-richtet gewesen bin. Ich tann nur bie Hoffnung aussprechen, baß alle mit ber Ortsichulaufficht betrauten Unterzeichner ber Eingabe in Bufunft ausnahmslos bem Religionsunterrichte in ben Bolfsichulen ihre volle Aufmerklamkeit wiomen und fo die ihnen erwunichte befondere Grundlage für einen erfolgreichen Ronfirmandenunterricht felbst mitzubereiten bestrebt fein werden. Uebrigen habe ich mit Genugthuung die Berficherung entgegengenommen, daß die Unterzeichner insgesammt in vollem Berftandnis für die Aufgaben bes Preußischen Staates und bes Deutschen Reiches mit gutem Gewiffen und ernstem Billen als getreue und gehorfame Unterthanen den ihnen zufallenden Antheil an der Förberung der deutschen Sprache aussühren wollen.

Der Minister ber geistlichen zc. Angelegenheiten. Boffe.

An den Kirchenpropft und Hauptpaftor herrn Reuter hochwurden zu Broader.

U. III. A. 1422. G. I.

136) Bebeutung ber Entlaffungsprüfung aus ben Fortsibilbungsturfen, welche in bem Biftoria=Lyceum in Berlin gehalten werden.

Berlin, den 9. Juli 1894.

Auf die Borstellung vom 26. Juni d. 3. erwidere ich Ihnen, daß in Bezug auf die Entlassungsprüsungen aus den Fortbildungskursen bei dem hiesigen Biktoria-Lyceum durch meine allgemeine Berfügung vom 31. Mai d. 3. an sich nichts geändert ist. Sinen Ersat für die durch die bezeichnete Berfügung eingeführte "Wissenschaftliche Prüfung" kann die Entlassungsprüfung am Biktoria-Lyceum selbswerständlich nicht bieten. Ich mache aber darauf aufmerkam, daß Ihnen als, wie ich voraussetze, bereits am 31. Mai d. I. für den Unterricht an höheren Mädchensichulen mit Erfolg geprüsten Lehrerinnen die Befähigung zur Anstellung als Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule schon jetzt beiwohnt, und ich zweisse nicht, daß Ihnen ein Zeugnis über Ihre Arbeiten im Lyceum bei etwaigen Bewerbungen zur Empfehlung dienen wird.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Weyrauch.

An die Schulerinnen ber Fortbildungsturfe des Bittoria-Lyceums 3. S. bes Frauleins L. Wohlgeboren zu Berlin.

U. III. D. 2088.

137) Ungulässigfeit ber Abkurzung ber vorschrifts= mäßigen Unterrichtszeit in ber Bolksschule anläglich ber Einführung ber mitteleuropaischen Zeitrechnung.

Berlin, ben 12. Juli 1894.

Auf den Bericht vom 21. Juni d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß eine Abkurzung der vorschriftsmäßigen Unterrichtszeit in der Bolksschule anläßlich der Einsührung der mitteleuropäischen Zeitrechnung nicht zulässig ist. Es wird auch in den Wintermonaten für die ordnungsmäßige Stundenzahl in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise, unter Umständen durch Hinzunahme eines sonst schulfreien Nachmittags gesorgt werden können.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Begrauch.

die Ronigliche Regierung zu R.

U. III. A. 1676.

138) Dienstanweisung für die Rektoren an Bolksichulen mit fechs und mehr aufsteigenden Rlaffen in der Stadt Stettin.

§. 1.

Ueber Bolksschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Rlassen führt der Rektor die Aufsicht.

§. 2.

Dem Rettor liegt die Pflege ber ihm unterftellten Schule

in allen inneren und außeren Angelegenheiten ob.

Der Rettor hat darüber zu wachen, daß die in Betreff des Schulwesens und der Schule erlassenen allgemeinen und bessonderen Anordnungen genau befolgt werden und daß die Schule in unterrichtlicher und erziehlicher hinsicht ihre Aufgabe erfüllt.

§. 3.

Der Rektor ist unmittelbar dem Kreis-Schulinspektor unterstellt. Er hat die amtlichen Beisungen desselben zu befolgen, ihm über alle den Unterricht, die Schulzucht und die Schuleinzrichtung betreffenden Angelegenheiten, sowie über das dienstliche und außerdienstliche Berhalten der an der Schuke thätigen Lehrer und Lehrerinnen auf Berlangen Auskunft zu geben, und alles, was die Zwecke der Schule fördert oder hindert, bei ihm zur Sprache zu bringen. Ueber innere und äußere Mängel der Schule, über etwa vorkommende Bersäumnisse und Ungehörigkeiten der Lehrer und Lehrerinnen in ihrem amtlichen und außerzamtlichen Berhalten, über Nichtbeachtung der den Schuldesuch und die Schulversäumnisse betreffenden Bestimmungen, über Störungen des Unterrichts, überhaupt über alle Mißstände, welche er nicht sosort selbst beseitigen kann, hat er unter Darzlegung des Sachverhalts rechtzeitig an den Kreis-Schulinspektor zu berichten.

Die vorgeschriebenen Liften und Nachweisungen hat er zu ben festgestellten Terminen bem Kreis-Schulinspektor einzureichen,

insbesondere

1) die Stoffvertheilungsplane für bas kommende Schuljahr

2) eine Uebersicht über die Schülerzahl in den einzelnen Schulklassen und über die perfonlichen und Einkommensverhältnisse der sammtlichen in der Schule thätigen Lehrer und Lehrerinnen.

§. 4.

Die Bertheilung der Lehrstunden unter die einzelnen Lehrer und Lehrerinnen liegt dem Rektor ob, welcher auf billige Buniche der Lehrpersonen, soweit es ohne Nachtheil für die Schule geschen kann, Rucksicht nehmen wird. Er selbst hat sich je nach dem Umfang der Schule an dem Unterricht mit 12 bis 18 Stunden wochentlich zu betheiligen.

Der Stundenplan ist vor dem Beginn jedes Schulhalbjahres vom Rettor rechtzeitig aufzustellen. Dem Kreis-Schulinspettor

und der Schuldeputation find Abschriften vorzulegen.

Ebenso find von nothwendig erscheinenden Abanderungen bes Planes der Rreis-Schulinspettor und die Schuldeputation sofort in Renntnis zu segen.

§. 5.

Der Nettor hat sich regelmäßig bavon zu überzeugen, daß die Rlassenbücher, sowie die Lehrberichte nach Borschrift sorgfältig geführt werden und, daß dies geschehen, durch einen Bermerk

in den genannten Buchern zu befunden.

Um in der Ertheilung des Unterrichts und in der Lebung wirksamer Schulzucht ein einheitliches Berfahren zu erzielen und um sich vom Zustande jeder einzelnen Klasse und von der genauen Befolgung des Lehr= und des Stundenplanes in sortzgehender Kenntnis zu erhalten, ist der Rektor ebenso befugt wie verpflichtet, die Lehrstunden der anderen Lehrer und der Lehrerinnen zu besuchen.

Bei diefen Rlassenbesuchen tann er nach Bedürfnis felbft

ben Unterricht übernehmen.

Seine Wahrnehnungen hat er mit den einzelnen Lehrern und Lehrerinnen nach dem Unterrichte, aber niemals in Gegenswart der Schüler zu besprechen. Allgemeine Wahrnehmungen sind in den regelmäßigen Konferenzen zur Sprache zu bringen.

§. 6.

Der Rektor führt die Aufsicht über die Lehrer und Lehrerinnen der Schule. Dieselben haben in allen amtlichen Beziehungen seinen Anordnungen Folge zu leisten. Etwaigen Amtönberschreitungen und Dienstvernachlässigungen der Lehrer und Lehrerinnen hat der Rektor entgegenzutreten. Er hat darüber zu wachen, daß sie den Unterricht pünktlich beginnen und schließen, planmäßig betreiben, die bezüglich der Unterrichtsertheilung ergangenen Anordnungen genau besolgen und sich durch ihr ganzes Berhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Bertrauens, die ihr Beruf ersordert, würdig zeigen. Disciplinarstrassen zu verhängen ist der Rektor nicht besugt.

§. 7. Es ist Kflicht bes Rektors, ben Lehrern und Lehrerinnen ber Schule bei ber Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten sowie bei ihrer Beiterbilbung fur den Beruf nach beftem Biffen berathend und forbernd beizustehen. In feinem gangen Berhalten ihnen gegenüber hat er fich ftets gegenwärtig zu halten, das beren Willfahrigfeit nur in dem außerften Falle durch bas Ber-haltnis der Unterordnung bedingt fein darf, für ein wahrhaft erfpriegliches Zusammenwirten vielmehr in ber Achtung vor feiner Berson und in ber Gewigheit begründet fein muß, daß ihm, wie bas Gebeihen ber Schule überhaupt, jo auch bas Wohl feiner Mitarbeiter ftets am Bergen liegt. -000

§. 8.

Dem Rektor liegt es ob, die neu angestellten Lehrer und Lehrerinnen in ihr Amt einzuführen und mit Anweisung über

ihren Wirtungstreis zu verfeben.

Bon dem erfolgten Dienstantritt hat er ber Schuldeputation und bem Kreis-Schulinfpettor Anzeige ju machen und ihm gleichzeitig ben ordnungsmäßig ausgefüllten Berfonalbogen einzureichen.

8. 9. .

Der Rettor ift berechtigt, Behrer und Lehrerinnen in brinaenben Fallen auf 3 Tage zu beurlauben. Befuche um langeren Urlaub hat er bem Rreis-Schulinfpettor vorzulegen.

Nach Ablauf eines jeden Urlaubs haben die Lehrer und

Lehrerimen fich perfonlich bei ihm zu melben.

Er felbft hat feine Urlaubsgefuche, wenn es fich um Urland bis zur Dauer von 14 Tagen handelt, an den Rreis=Schul= inspektor zu richten. Längerer Urlaub ist bei ber Königlichen Regierung nachzusuchen. Die Vertretung des Rektors mahrend des Urlaubs ober

mahrend anderer Berhinderung wird durch den Rreis-Schul-

inspettor geordnet.

Wenn ein Lehrer ober eine Lehrerin an ber Ertheilung bes Unterrichts durch Krankheit ober durch andere triftige Grunde behindert ift, so hat der Rettor für die Bertretung einstweilen Sorge zu tragen und bem Rreis-Schulinspettor von ber getroffenen Anordnung Unzeige zu machen. Reichen zur Beforgung ber Vertretung die Lehrer und Lehrerinnen ber Schule nicht aus. oder ist die Bertretung von langerer Dauer, so sind dem Kreis-Schulinspektor und der Stadt-Schuldeputation besondere Beriche zu erstatten. Auch in biesem Falle hat der Rettor für vorläufige Bertretung zu forgen. Stirbt ein Lehrer oder eine Lehrerin, jo ift fofort bem Rreis-Schulinfpettor und ber Schulbeputation Bericht zu erstatten.

§. 10. Es liegt dem Rektor ob, mit den Lehrern und Lehrerinnen zu bestimmten Zeiten, monatlich wenigstens einmal, behufs Beiprechung der Angelegenheiten ber Schule Ronferengen zu halten. Die Konferenzen werden außerhalb der Schulzelt abgehalten und von dem Rektor geleitet. Bu ihrem Besuche find alle Lehrer und Lehrerinnen verpflichtet. Bei besonderen Anlassen ist ber Rektor befugt, auch außerordentliche Konferenzen zu berufen. Etwaige Beschluffe werben nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit entscheibet ber Rettor. Benn die gefaßten Beschluffe ihm mit ben Anordnungen ber Behorde ober mit bem Besten der Unstalt unvereinbar scheinen, so hat er ihre Ausführung zu beanstanden und die Entscheidung des Kreis-Schulmipettors einzuholen. Ueber die Verhandlungen wird ein Bros tokoll aufgenommen, welches ein von dem Rektor dazu bestimmter Lehrer zu führen hat. Es ist von bem Rettor und dem Brotofoll= führer zu vollziehen.

§. 11.

Schriftliche Eingaben ber Lehrer und Lehrerinnen an Borgefette find dem Rettor gur Beiterbeforderung zu übergeben und mit bem Bermerk der Kenntnisnahme und, soweit erforderlich, mit seiner Aeußerung versehen von ihm alsbald weiter zu reichen.

§. 12.

Bei Beschwerden von Eltern gegen Lehrer ober Lehrerinnen hat der Rettor den Sachverhalt festzustellen. Soweit er die Un= gelegenheit nicht erledigen tann, hat er dem Rreis-Schulinspettor inter Borlage der entstandenen Berhandlungen zu berichten.

§. 13.

Der Rettor hat die Verpflichtung, über den regelmäßigen

Schulbesuch aller Schüler zu wachen.

Bu bem Zwecke hat er bie ordnungsmäßige und rechtzeitige lufftellung der Schülerverzeichnisse jeder Klasse durch die einzelnen Klaffenlehrer zu veranlassen, die sorgfältige Führung der Klassen= ucher zu übermachen und die punktliche Einreichung der Beraumnisliften, die von ben Rlaffenlehrern aufzustellen und ihm u übergeben find, zu bewirken.

Er hat das Recht, Schülern auf Antrag ihrer Eltern oder Ifleger auf langstens 8 Tage Urlaub zu ertheilen, nachdem er von der Nothwendigkeit und nach Rucksprache mit dem Laffenlehrer von der Zulässigkeit der Beurlaubung überzeugt Urlaub auf langere Dauer fann nur mit Benehmigung es Kreis=Schulinspettors gewährt werden. Von der Urlaubs=

Digitized by Google

40

ertheilung hat der Rektor alsbald bem betreffenden Rlaffenlehrer

Mittheilung zu machen.

Die Versetzungen der Schüler hat er unter Zuziehung der Lehrer ober Lehrerinnen und nach vorgängiger Berathung mit ihnen zu ordnen und zu leiten. Der Rektor hat dafür zu sorgen und darüber zu wachen,

daß bei ben regelmäßigen Schulentlassungen die bestehenden

Borfdriften genau befolgt werden.

Antrage von Eltern auf vorzeitige Entlassung hat er mit Bericht über die Berhaltnisse dem Kreis-Schulinspettor einzu-

reichen.

Für die Aufnahme ber Schüler, für ben Uebergang von Schulern von einer in die andere städtische Schule und fur bie Behandlung unerlaubter Schulversaumniffe find die allgemein aultigen Boridriften maggebend.

§. 14.

Die Wirksamkeit bes Rektors erstreckt sich auch auf die Schulaucht nach allen ihren Richtungen bin. Er hat barauf zu achten, bag die Schuler aller Rlaffen an Fleiß und Gehorfam, an Reinlichkeit, Ordnung und Punktlichkeit, an Sitte und Anstand gewöhnt werden. Auf bas Berhalten ber Kinder außerhalb ber Schule muß er nach Kräften einzuwirken suchen. Es ift feine Aufgabe, ein Zusammenwirken von Haus und Schule bei ba Erziehung ber Jugend herbeizuführen.

Für die Beaufsichtigung der Kinder in den Bausen, sowie vor und nach dem Unterricht hat er zu sorgen.

Die zweckmäßige Anwendung ber Schulftrafen hat er ju überwachen und Anordnung zu treffen, daß die mit Rachsten beftraften Kinder nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Jeder Ueberschreitung bes Buchtigungsrechts hat er in ge

eigneter Beise entgegenzutreten.

§. 15.

Pflicht des Rektors ist es, auch auf das leibliche Wohl der Schuler unausgesett Bedacht zu nehmen. Er hat bafur zu forgen, daß die Lehrer und Lehrerinnen ihr Augenmert auf Schonung ber Sehkraft und auf richtige Körperhaltung ber Schuler richten, und daß fie auf jedes Anzeichen einer Ertrantung unter benfelben unablaffig achten. Bei bem Auftreten anftedenber Rrantheiten hat er auf die genaue Befolgung der ergangenen Anordnungen zu halten.

§. 16. Der Rektor hat darüber mit aller Sorgfalt zu wachen, bas sowohl in ben Schulklaffen als auch auf ben Treppen und Dausfluren und in allen übrigen Raumen des Schulhauses, sowie auf den zu demselben gehörigen Bläten und in den Bedürfnissaustalten Ordnung und Sauberkeit herrsche und daß die Unterzichtstäume regelmäßig gelüstet werden. Seine besondere Aufmerklamkeit hat er auch der Einrichtung und Aufstellung der

Subsellien zuzuwenden.

Für das Borhandensein der vorschriftsmäßig erforderlichen Schulgeräthe und Unterrichtsmittel und für die Instandhaltung derselben hat er nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Sorge zu tragen. Bon vorgefundenen Mängeln und eingetretenen größeren Beschädigungen an den äußeren Einrichtungen der Schulanstalt hat er sofort der Stadt-Schuldeputation Bericht zu erstatten.

Ueber das vorhandene bewegliche Schuleigenthum hat der Rettor ein genaues Berzeichnis zu führen und dasselbe, so oft

Ab- und Bugange flattfinden, zu berichtigen.

139) Reugestaltung ber landlichen Schulvorstande. Auszug aus bem Bescheide auf einen Berwaltungsbericht.

Berlin, den 18. Juli 1894. Bon Interesse mar mir die Mittheilung, daß die Königliche Regierung ber Neugestaltung ber ländlichen Schulvorftande naber getreten ift. Dieselbe wird sich in der Richtung zu vollziehen haben, daß die Gemeinden zu größerem Interesse an dem eigenen Schulwefen angeregt und zur Mitarbeit auf dem Gebiete ber Schule gewonnen werben. Daß die Gemeinden vielfach theil= nahmlos ber Boltsichule gegenüber fteben und die gesammte Berwaltung wie auch die Fortentwickelung lediglich von ben Organen bes Staates erwarten, hangt gewiß jum Theil bamit zusammen, daß die Schulvorstandsbildung sich auf Grund veralteter Borfchriften ohne thatige Mitwirkung und beshalb ohne nachhaltiges Interesse ber Gemeinden vollzieht. Wenn es ber Königlichen Regierung gelingt, hierin Wandel zu schaffen, so wird damit ein wesentlicher Faftor gur Bebung des Bolfsichulunterrichts gewonnen sein.

> Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Beyrauch.

die Konigliche Regierung zu R.

U. III. A. 482.

140) Uebersicht über die Bahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Ersatziahre 1893/94 eingestellten Preußisschen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centralbl. für 1893 Seite 668.)

			Bahl ber eingestellten Mannichaf						£.
%r.	Regicrungs-	Eingestellt a. bei dem	mit	Shulbil	·	ohne	Jupien	ed Bund	r 1 876 Ibilibum mi
Laufende	Bezirî, Provin z	Landheere, b. bei der Marine	in ber	nur in ber nicht beutschen Wutters fprache	zusam- men	€ ர் ய⊾	über= haupt	n g ohne Schul-	obne Cabu
1.	Rönigsberg .	a. Q. b. M.	7808 348	4	7812 848	51 7	7868 855	0,44	
	Summe	a. und b.	8156	4	8160	58	8218		5,00
2.	Gumbinnen }	a. L. b. M.	5868 125	15 —	5878 125	45 2	5428 127		
	Summe	a. und b.	5488	15	5508	47	5550	0,44	9,04
1.	Oftprenffen .	a. E. b. 202.	18171 478	19	18190 478	96 9	1 82 86 4 82	.,	
	Summe	a. und b.	13644	19	18668	105	18768	0,16	î,u
8.	Danzig	a. L. b. M.	2870 298	81	2901 298	40 5	2941 808	عم 1 عم 1	
	Summe	a. und b.	8168	81	8199	45	8244	1,00	9,00
4.	Marienwer- (a. L. b. 202.	49 19 55	54 —	4978 55	145 1	5118 56	2,00	
	Summe	a. und b.	4974	54	5028	146	5174	2,45	12,m
II.	Westpreußen }	a. L. b. M.	7789 858	85 —	787 4 858	185 6	8059 859	2,20 1,27	
	Summe	a. und b.	8142	85	8227	191	8418	2,47	11,4
5.	Potsbammit (Berlin)	a. L. b. M.	10914 178		10919 178	6	10925 178		
	Summe	a. und b.	11092	5	11097	6	11108	0,00	مر0
6.	Franklurt (a./D	a. L. b. M.	6771 84	_	6771 84	7	6778 84	0,10 0,00	
	Summe	a. und b.	6855	_	6855	7	6862	0,10	0,4
III.	Brandenburg {	a. L. b. M.	17685 262	5	17690 262	18 —	17708 262	0,00	
	Summe	a. und b.	17947	5	17952	18	17965	0,00	9,0

-		Gingeftellt	Zahl 1	er eing	eftellten	Mann	c jaften	Schul- dung	5 2
% r.	Regierungs- Bezirk,	a. bei bem	mit (Schulbi	Duna	- K -1		hne Schu bildung	geofeng Sumgjejnts Lesterster
Baufende		Landheere,				ohne Schul-	über=	z e	THE SECOND
를	Broving	b. bei der	in ber beutschen	ber nicht	zusam=	bil	bannt	φο	<u> </u>
gar		Marine	Sprace	Mutters iprache	men	bung	3	Pro=	auto Sm Oc
_			22.5	pracye	20.05		9000		
7.	Stettin	a. Q. b. 997.	8967 864	_	8967 864	2 2	8969 866	-,	
	Summe	a. und b.	4881	_	4381	4	8435		0,78
		. Ω.	2944		2944	11	2955	0.47	
8.	Cöslin	b. 902.	115	_	115			0,00	•
	Summe	a. und b.	8059	_	8059	11	8070	0,86	2,45
9.	Stralfund .	2.2	1267	1	1268	1	1269	0,08	
3.	Otturjuno .	b. 992.	141		141		141	0,00	
	Summe	a. und b.	1408	1	1409	1	1410	• • • •	0,18
IV.	Bommern .	a. E.	8178	1	8179	14	8198		
- ' '		ъ. 90%.	620		620	2	622	,	1
	Summe	a. und b.	8798	1	8799	16	8615	0,10	1,00
	 (a. Q.	6811	942	7758	120	7878	1,42	
10.	Posen	b. 99R.	82		82	. —	32		
	Summe	a. und b.	6843	942	7785	120	7905	1,00	15,44
11.	Bromberg .	a. L.	2791	279	8070	18	3088		
*11	- (b. 202.	. 22		22		22		
	Summe	a. und b.	2818	279	8092	18	8110	0,58	11,22
v.	Bofen	a. C.	9602	1221	10828	188	10961	1,26	
		b. M.	9656	1921	10877	138	11015	0,00	18,00
	Summe	a. uns d.	3030	1221	10077	196	11019	1,25	10,97
	Gameron (a. L.	7557	11	7568	7	7575	0.09	
12.	Breslau	b. 9R.	69	_	69		69	0,00	
	Summe	a. und b.	7626	11	7687	7	7644	0,00	1,00
18.	Liegnit	a E	5010	1	5011	8	5014		
		b. 90R.	41		41		41		١,
	Summe	a. und b.	5051	1	5052	8	5055		1,12
14.	Dppeln	a. L. b. M.	7766 97	151	7917 97	71	7988 97	ea,0 00,0	
	Summe	a. unb b.	7868	151	8014	71	8085		6.
	oumme,				20496	81	20577		سعرب
VI.	Schleffen	a. y. b. 90t.	20888 207	168	20496	01	20577	,	
	Summe	a. und b.	20540	163	20703	81	20784		8,00
Į,	1				1	1	l	1	I

-						-			_
,;	.	Gingeftellt	3ahl	ber eing	eftellten	Manns	d aften	ja.	
Laufende Pt.	Regierungs- Bezirk,	a. bei bem	mit	Shulbil	bung	ohne		me Schu Bildung	THE PERSON
ŧ		Landheere, b. bei ber	in ber	nur in ber nicht	zusam-	Schul-	über-	a dia	
30	Proving	Marine	beutfcen Sprace	beutichen Dutier-	men	bil- bung	haupt	810s	# S
		!		fprace				pent	2
15.	Magbeburg }	a. 2. - b. 397.	4281 161	1	4282 161	8	4285 161	0,00 0,00	l
	Summe	a. und b.	4892	1	4898	8	4896		0,4
16	SWarfahura S	a. 2.	4996	_	4996	2	4998	0,44	
16.	Merfeburg .	b. 998.	175		175		175	0,44	
	Summe	a. und b.	5171	_	5171	2	5178	•	0,00
17.	Erfu r t}	a. L. b. M.	2814 92	_	2814 92	1	2815 92	0,00	
	Summe	a. und b.	2406	_	2406	1	2407	0,44	0,00
VII.	Sachien	a. L.	11541	1	11542	6	11548	0,06	
1	Summe	b. 20%.	428 11 96 9	1	428 11970	-	428 11 976		1 0.0
	Cumine		11000		11010		11000	-	
18.	Schleswig .	a, L. b. 208.	5726	8	5729	5	5784	0,00	
VIII.	Schleswig-	D. 2A.	468		468		400	0,00	ł
	Holftein	a. und b.	6194	8	6197	5	6202	0,00	0,=
	Summe			-				-	
19.	Hannover .	a. L. b. M.	2741 79		2741 79	_	2741 79		
	Summe	a. und b.	2 820	!	2820	-	2820		
20.	Silbesheim .	a. g.	2668		2668	1	2669		
Ξ	Summe	b. 100.	87 2705	<u> </u>	2705	1	2706	0,00	ł
		a. 1110 b.	1798	_	1798	1	1798	.,,,,	ŀ
21.	Lüneburg . }	b. 908.	49	_	49	_	49	0,00 0,00	ŀ
	Summe	a. und b.	1847	_	1847	_	1847	0,00	ł
22.	Stabe}	a. L. b. 998.	1278 169	,	1278	-	1278	0,00	
	Summe	a. unb b.	1442	<u>!</u>	169 1442	=	169		
		a. 2.	1500	}					
28.	Osnabrück . }	a. E. b. M.	15 28 80	I .	1528 80		1 528 80	0,00 0,00	
	Summe	a. und b.	1558	_	1558		1558		
24.	Aurich	a. 2.	865	_	. 865	1	866	610	
	Summe	b. M.	171 1086		171	<u>-</u>	171	0,00	
,	_	a. Ω.	10878	_	10878	2	10875	0,00	
IX.	Hannever .	b. M.	585		585	_	585	0,00	
- 1	Summe	a. unb b.	11408	_	11408	2	11410	0,00	0,00
	•				•				

					-				
%	90 - si - mun - 0	Gingeftellt	Zahl 1	Bahl ber eingestellten Mannichaften					
	Regierungs- Bezirk,	a. bei bem	mit	Shulbil	lbung	obne		hne Eh ul bildung	jahr 1875 delibityan cojent
Laufende	1	Landheere, b. bei ber	in der	nur in ber nicht		Schul-	über-	one bir	
H T	Proving	Marine	beutichen	beutfchen	zusam= men	bile	haupt	٥	医台
<u>ă</u>			Sprace	Rutter:		dung		Pro- sent	
	mr	. Ω.	2672	_	2672	1	2678	0,04	
25.	Münster	b. 202.	106		106	_	106		j
	Summe	a. und b.	2778	-	2778	1	2779	0,04	0,44
26.	Minben)	a. E.	2689	-	2689	2	2641		
		b. 202.	116	! -	116		116		١.
	Summe	a. und b.	2755	-	2755	2	2757	0,01	1,00
27.	Arnsberg .	a. Q. b. 207.	5470 285		5470 285	1	5471 235	0,02 0,08	
	Summe	a. und b.	5705	 	5705	1	5706		0,01
	en . 60 . c	a, Ω.′	10781	l _	10781	4	10785	0,04	
X.	Beffalen .	b. Dt.	457		457	-	457	0,00	
	Summe	a. und b.	11288		11288	4	11242	0,04	1,00
28.	Coffet (a, L.	4157	2	4159	,1	4160	0,00	'
20.	Caffel	b. M.	111		111		111		
	Summe	a. und b.	4268	2	4270	!	4271	1 -/	0,74
29.	Biesbaben	a. L. b. M.	8961	-	8961	1	8962		HZ
	Summe	a. und b.	142 4108	!	142	1 1	142 4104	0,00	0,01
	Caminic	a. 2.	8118	i	8120	1	8122	1	~
XI.	Deffen-Raffan	b. 90%.	258	-	258		258	-,	
ļ	Summe	a. und b.	8871	2	8378	2	8875	0,03	0,40
	~ XX	a. L.	8229		8229	-	8229		
80.	Coblenz }	b. 39 t.	41	_	41	-	41	0,00	ł
	Summe	a. und b.	82 70	-	8270	-	8270	0,00	0,00
81.	Duffelborf .	a. L.	8099	1	8099	4	8108		
-	" <u>"</u>	b. 908.	294		294		294	1	
	Summe	a. und b.	8898	1	8898	4	8897	-,	. 0,00
82.	Cöm	a. L. b. 202.	8852 89		8852 89	2	8854 89	0,05	1
	Summe	a. und b.	8891	 	8891	2	8898	0,00	0,40
	~	a. 2.	8999	_	3999	1	4000		-/
3 8 .	Triet }	b. 9D.	29	Ł	29		29	0,00	Ì
	Summe	a. und b.	4028		4028	1	4029	0,02	. 0,00
34.	Aachen	a. Q.	2574	1	2575	2	2577	0,00	1
	'_ - }	b. 208.	27	!	27		27		1
	Summe	a. und b.	2601	1	2602	2	2604		0,11
KII.	Rheinproving	a. Ω. b. 20%.	21758 480	1	21754 480	9	21768 480	-,	
	Summe	a. und b.	22188	1	22184	9	22198		0,74
			,	•		•		-/44	-//4

٠		Eingeftellt	Zahl t	er eing	estellten	Manns	Haften	-Ingo ung	eun Bun
. Ø.	Regierungs=	a. bei bem	mit Shulbildung			ohne		ohne C chu bildung	
Laufende		Landheere,				Sáni-	über-		
뺡	Proving	b. bei ber Marine	in ber deutschen	ber nicht beutschen	zusam- men	bil	haupt	_	Ë
æ		2000	Sprache	Mutter- sprache		bung		Bro- jent	E O
95	ا منسور ا	a. L.	292	_	292	_	292	0,00	
85.	Sigmaringen }	ъ. Ж.	2		2		2	0,00	
ХШ	Summe Hohenzollern	a. und b.	294	-	294	-	294	0,00	θ,,,
Bieberholung.									
I.	Dipreußen	a. Land-	1 13171	19	18190		18286		
II.	Beftpreußen	heer	7789	1	7874		8059	1	
Ш.	Brandenbura '	1 "	17685		17690		17708		•
17.	Bommern		8178		8179		8198	1 -7	
V.		*	9602 20888		10824		10961 20577	-,	
VII	Schlesien Sachlen	, ,	11541		11542		11548	1 - 7	
VIII	Schleswig - Hol	. "	5726		5729		5784	-,	
- 1	l stein	7	1 0.20		1		1	"	1
IX.	Sannover	Ι,	10878	-	10878	3 2	10875	0.01	4
X.	Bestfalen		10781	• 1	10781		10785		
	Seffen-Raffau		8118		8120		8122		
XII.	Rheinprovinz	,	21758		21754		21768		
ХШ	Hohenzollern .	, ,	292	1	292	-	292	0,00	깈
	Summ	a. Land-	145842	1501	14784	555	147896	0,	
٠.		heer	ŀ					l	1
I.	Ostpreußen	b. Marine			478		482	-,	,
11.	Befipreugen		858		858	- 1	859	-,	
<u> </u>	Brendenburg		262		262	- 1	262	,	
- 1V.	Bommern .	"	620	4	620	1	622		
V.	Bofen Schlesten	, ,	54		54	-)	54	1 - /	
V 1.	≈ation ≈aidieu		207	I I	207		207	- ,	
VIII.	Sachsen	, ,	428 468		428		428		
A 111	Schleswig Dol	1 "	1 300	1	**00	, –	400	" "	'
IX.	Sonnoner	١,,	585	s <u>-</u>	588	j	585	0,4	.
X.	Beftfalen	1 %	457	· -	457		457	. ,	
XI.	bellen-Rallau	"	258		258		258		
XII.	Rheinproving	,	480		480		480		١.
XIII	Hohenzollern .		2	_	- 2	2 –	2	0,4	ᆡ
	Summ	b. Marine	4549	2	4549	2 17	4559	0,5	, [
	Dazu Summ		145842		14784		147896		
		heer	l			1	i		
	Ueberhaupt	1	150384	1501	151885	560	152457	0	, a.
İ	Monarchie	1		1				~~	
	I	1	I	i	Ι.	1	1 1	l	ı

141) Entwurf gu einem Lehrplane fur Braparanben= anstalten.

Berlin, ben 8. August 1894.

Nachdem das Braparandenwefen eine feste Organisation gewonnen und fich berartig entwickelt hat, daß die Seminar-Afvi= ranten ihre Borbildung fast ausschließlich in Braparandenanstalten erlangen, hat fich bas Bedurfnis berausgeftellt, diefe Borbildung gleichmäßig zu gestalten und ben burch Berfügung vom 28. Rovember 1878 — U. III. 3576 — (Centrbl. S. 680) den Brovingial=Schultollegien empfohlenen Lehrplan für Braparanden= anstalten, der unter mannigfachen Modifikationen zur Anwendung gelangt ift, einer Umarbeitung zu unterziehen. Hierbei ist zu berucksichtigen, daß infolge ber gimstigen Entwidelung des Boltsiculwesens gegenwärtig den Praparandenanstalten besser vorgebildete Röglinge augeführt werben, so daß es gerechtfertigt ers iceint, bestimmte Lebraufgaben, welche die Unterftufe bes Seminars zu erledigen hat, schon der Bravarandenanstalt zu abschließendem Unterrichte zu überweisen, um hierdurch der Geminararbeit eine ermunichte Erleichterung zu gemähren.

Bon berufener Soite ist mir ein in diesem Sinne ausge=

arbeiteter Lehrplan vorgelegt worden.

Indem ich dem Königlichen Provinzial-Schulfollegium drei Exemplare besfelben anbei zugehen laffe, veranlaffe ich Dasfelbe, Sich spatestens bis zum 1. Rovember b. 38. gutachtlich barüber zu äußern, ob event, welche Bedenken der Einführung eines so gestalteten Behrplans in ben Brivarandenanstalten Seines Bezirks entgegenstehen, welche Aenderungen des Lehrplans in Boriolog zu bringen und welche Wunfche an die Aufstellung bes Lehrplans für die Gestaltung der Seminar-Lehrplane zu knüpfen Sind unter diesen Anstalten salche mit drei Rlaffen porhanden, fo erwarte ich Borichlage über eine biefer Glieberung entsprechende Bertheilung des in dem Lehrplane bestimmten Lehr= ftoffes.

Kur den Kall, daß das Königliche Brovingial-Schultollegium die Abficht haben follte, den Lehrplan Borftebern von Bravarandenanstalten oder Seminardirektoren Seines Bezirks zur Begutachtung augeben au lassen, bemerke ich, daß derfelbe in bem nächsten Defte bes Centralblattes für die Unterrichts-Berwaltung

veröffentlicht werden wird.

fammiliche Ronigliche Brovingial-Schullollegien.

Abschrift nebst 3 Exemplaren des Lehrplans erhält die Rönigliche Regierung zur Kenntnisnahme und entsprechenden Berichterstattung.

Der Minister ber geiftlichen x. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kugler.

jammiliche Rönigliche Regierungen.
H. III. 858.

Bei der Aufstellung des nachstehenden Lehrplans für zweikassige Präparandenanstalten war die Absicht leitend, die Lehreunfgaben des Seminars und der Bräparandenanstalt schriet außeinanderzuhalten, gleichzeitig aber auch mit Rücksicht auf die besseren Borbildung, welche die Zöglinge beim Eintritt in die Präparandenanstalten aus dem Bosszichulunterricht mitbringen, einen Abeil der Aufgaden, welche die Lehrordnung vom 15. Obtober 1872 — B. 2314 — als Lehrpensum der Unterstuse des Seminars bezeichnet, schon der Präparandenanstalt zu überweisen, die Arbeit der Seminare zu erleichtern und die hervortretende Ueberdürdung der Seminaristen ohne Beschränkung der Lehrziele zu beseitigen.

Zu diesem Zwecke sind bestimmte Zweige der realistischen Lehrgegenstände in den Lehrplan aufgenommen worden, welche an der Präparandenanstalt so darzubieten sind, daß das Seminar sie für seine weiter gehenden Aufgaben voraussesen darf, ohne sie von neuem in der Form des einführenden Unterrichts dehandeln zu muffen. Dementsprechend wird nach Durchführung eines neuen Lehrplans für die Präparandenanstalten auch eine anderweite Bertheilung des Lehrstoffes für den Seminarunterricht in der Richtung vorzunehmen sein, daß sich derselbe genau an die Ergebnisse des Präparandenunterrichts anschließen kann und so die Lehrpläne beider Anstalten ein organisches Ganzes bilden

Bei dieser Ausgleichung des Lehrstoffes zwischen den genannten Anftalten werden die Aufgaben der Praparandenanstalt an sich nicht erweitert und die Ausprüche an die Arbeitstraft ihra Böglinge nicht gesteigert, vielmehr wird eine Erleichterung darm zu sinden sein, daß sich der Unterricht in den realistischen Lehre gegenständen nicht mehr über alle Zweige derselben zu verbreiten, sondern auf einzelne abgeschlossene Gebiete zu beschränken hat

Was den Unterricht in der deutschen und brandenburgische preußischen Geschichte anlangt, so erscheint es zweckmäßig, der Präparandenanstalt nicht, wie bei dem Unterricht in den Realien, einen Theil des gesammten Lehrstoffes zu abschließender Behandlung zu überweisen, sondern ihren Schülern, wie bisher,

Lebensbilder vorzuführen und hierbei die sichere Aneignung ber wichtigsten Thatsachen und Zahlen als Hauptforderung hinzusstellen; denn nur auf solcher Grundlage lätzt sich im Seminar das Berständnis für den pragmatischen Zusammenhang der Erzeignisse und für ein höheres Walten in der Geschichte vermitteln.

Die für die erste Klasse aus der deutschen und brandens burgisch=preußischen Geschichte bestimmten Bilder werden bei wöchentlich dreistundigem Unterrichte und bei genauer Beobsachtung der in dem Lehrplane gegebenen Borschriften ohne Schwierigkeit und mit ausreichendem Erfolge zu behandeln sein.

Die Einführung neuer Lehrbücher wird durch ben Lehrplan nur insoweit bedingt, als die im Seminar für den Realunterricht gebrauchten Lehrbücher auch dem Unterrichte in den Praparandensanstalten zu Grunde zu legen sind.

Lehrplan für die Braparandenanstalten.

Religion.

Für die evangelischen Schüler...
I. Biblische Geschichte.

Lehrziel: Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments, einschließlich der zum Berständnis derselben erforderlichen Kenntnis des Schauplates derselben. Der Präsparand muß befähigt werden, die wichtigsten biblischen Geschichten frei im Auschlisse an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheisen.

Lehrgang:

II. Klaffe: Bochentlich 3 Stunden.

Bibelkundliches über Wefen, Ramen, Sintheilung, Grundssprachen und wichtige Ueberfetzungen der heiligen Schrift. Anseignung der Reihenfolge der biblischen Bücher. Biblische Gesischiebte des alten Testaments im Zusammenhange. Zu eingehender Behandlung kommen:

Die Schöpfung.
Der Sündenfall.
Kain und Abel.
Sündsluth.
Abrahams Berufung.
Abraham und Lot.
Abrahams Geharfam.
Jaaks Heirath.
Jaak und seine Söhne.

. :::::

Jakobs Heimkehr. Joseph und seine Bruber. Joseph in Aegypten. Jatob zieht nach Aegypten. Mofis Geburt und Errettung. Mofis Berufung. Der Auszug aus Aegypten. Die Geletaebung. Die Abgötterei. Mofis Abschied und Tod. Aolua. Gibeon und Simfon. Ruth. Eli und Samuel. David und Goliath. David und Jonathan. Davids Flucht. David und Abfalom. Salomo. Elias am Bache Krith und zu Barpath. Elias auf bem Larmel und auf Horeb.

Daniel.
Die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen, wird in den biblischen Geschichtsuntericht eingefügt.

Mittheilungen über die einzelnen Bucher ber heiligen Schrift

erfolgen im Fortgange bes biblischen Geschichtsunterrichts.

Geographie bes heiligen Landes. Gottesbienstliche Einichtungen ber Kinder Israel.

Erläuterung und Einprägung ber Pfalmen 1. 23. 46. 90. 104. 130.

I. Rlaffe: Böchentlich 3 Stunden:

Folgende Geschichten aus dem neuen Testamente werden eingehend behandelt:

Die Geburt Christi.

Naboths Beinberg.

Die Darstellung im Tempel.

Der zwölfjährige Jesus.

Die Taufe Jefu burch Johannes.

Die Bersuchung.

Der Hauptmann zu Kapernaum.

Nitobemus.

Jefus und die Samariterin.

Das tananaifche Beib.

Die große Sunderin.

Gefangenschaft, Botichaft und Tob Johannes bes Täufers.

Jefus der Kinderfreund.

Der reiche Jüngling. Martha und Maria.

Gleichnisreben bes herrn:

1) Bom Gaemann.

- 2) Bom Unfraut unter bem Beizen.
- 3) Bon ben Arbeitern im Weinberge.
- 4) Bom verlorenen Sohn.

5) Bom Schalkstnecht.

- 6) Bom reichen Mann und armen Lazarus.
- 7) Bom Pharifaer und Bollner.
- 8) Bom barmberzigen Samariter.
- 9) Bom großen Abendmahl.
- 10) Bom hochzeitlichen Kleibe. Bunderthaten bes Herrn:

1) Die Hochzeit zu Rana.

2) Betri Fischzug.

3) Die Speisung ber 5000.

4) Jefus ftillt ben Sturm.

5) Die Heilung des Taubstummen. 6) Die Heilung des Blindgeborenen.

7) Die gehn Ausfätigen.

- 8) Der Jungling zu Nain. 9) Das Töchterlein des Jairus.
- 10) Die Auferweckung des Lazarus.

Die Bertlarung bes herrn. Jefu Ginzug in Jerusalem.

Einsetzung des heiligen Abendmahls.

Die Leidensgeschichte — zu ausführlicher Behandlung:

Jefus in Gethsemane — Betri Berleugnung — Judas Ende — Jesus auf Golgatha.

Die Auferstehung des herrn.

Die himmelfahrt des herrn.

Die Ausgiegung bes heiligen Beiftes.

Die erfte Bemeinde.

Stephanus.

Pauli Betehrung.

Bauli Missionsreisen (bas Bichtigste).

Bauli Befangenschaft.

Der Lehrer hat die biblische Geschichte im Anschlusse an die

Ausdrucksweise der Bibel frei vorzutragen, sorgkätige Botund Sacherklärung zu vermitteln, den sittlich-religiösen Inhalt der Geschickte im sesten Anschluß an den Text zu entwickeln, das Exgebnis in einen Bibelspruch, Liederwers oder Katechismussatzusammenzusalsen und die erkannte Wahrheit für das Leben der Schüler fruchtbar zu machen.

Die Schüler sind im Wiedererzählen der behandelten Geschichten fleißig zu üben. Die Wiederholungen find so einzwichten, daß Charakterbilder der biblischen Bersonen gewonnen

werben. Lefen und erflaren bes Sonntagsevangeliums.

II. Ratechismus.

Lehrziel: Der Praparand muß den dem Religionsunterricht im Seminar zu Grunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Geboten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigken Belegstellen der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können.

Lehrgang:

II. Klasse: Wöchentlich 1 Stunde.

Das erfte Hauptstück und der erfte und zweite Glaubens- artikel.

I. Rlasse: Wöchentlich 1 Stunde.

Der dritte Glaubensortitel; das Gebet des Herrn; vom Sakramente ber heiligen Taufe und vom Sakramente des Altars.

Nach ber Gliederung des mit der Erklärung verbundenen Ratechismusstudes werden die einzelnen Katechismus-Wahrheiten aus biblischen Geschichten entwickelt und zu anschaulicher Darftellung gebracht.

Geeignete Bibelfpruche und Lieberverse werden zur Bertiefung und Belebung des Unterrichts herangezogen und die erkannten Wahrheiten für das Leben der Schuler fruchtbar ge-

macht.

Auf sichere und feste Aneignung und siumgemäßen und würdigen Bortrag bes Ratechismustertes ist besonders zu achten.

III. Rirchenlied.

Lehrziel: Der Praparand soll 20 geistliche Lieber inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Berfasser Kechensichaft geben können.

Lehrgang:

II. Rlaffe: Folgenbe Lieber werben gelernt:

1) Herr Jesu Chrift, dich zu uns wend'.

2) Gott bes himmels und ber Erben.

3) Befiehl du beine Bege.

4) Ach bleib mit beiner Bnabe.

5) Lobe den Herren, den machtigen.

6) Bas Gott thut, bas ift mohlgethan.

7) Mein erft Gefühl fei Breis.

8) Nun ruben alle Balber.

9) Aus tiefer Noth.

10) Run bantet alle Gott.

L. Rlaffe: Folgende Lieder werden gelernt:

1) Wie foll ich dich empfangen.

2) Lobt Gott, ihr Chriften.

3) D Haupt voll Blut.

4) Jefus, meine Buverficht. 5) Auf Chrifti Simmelfahrt.

6) D beil'ger Beift, tehr bei uns ein.

7) Allein Gott in ber Bob'. 8) Mir nach spricht Christus. 9) Ein' feste Burg ist unser Gott.

10) In allen meinen Thaten.

Besondere Stunden werden fur diesen Unterrichtszweig nicht Die Lieder tommen am geeignetsten ba gur Behand= lung, wo der Unterricht in der biblischen Geschichte oder im Ratechismus dieselben bereits porbereitet hat. Die Erklärung wird baher von einer biblischen Geschichte, ober von der Geschichte der Beranlassung des Liedes, wo diese bekannt ift, oder von einer Beschichte aus bem Leben erweckter Chriften auszugeben Die Einführung in das Berstandnis des Liedes be= schränkt sich darauf, die wesentlichen Gedanken desselben dem Schuler zur flaren Anschauung zu bringen. Bei ber Festftellung ber Hauptgebanken wird auf Schriftstellen hinzuweisen sein, von denen der sprachliche Ausdruck des Liedes beherrscht wird.

In Bezug auf ben fatholischen Religionsunterricht bleiben

die geltenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft.

Dentiche Sprace.

1) Lektüre:

Die Praparanden find zu befähigen, poetische und prosaische Stude aus der deutschen Nationalliteratur, die ihrem Gedanken= treife nicht fern liegen, richtig aufzufaffen, gut zu lesen und in freier Beise zu reproduciren.

Bei ber Auswahl ber eingehend zu behandelnden Dufter-

ftude find Form, Inhalt und Berfaffer maggebenb.

Hinsichtlich der Form mussen die ausgewählten Stude die wichtigsten Stilgattungen sowie die Hauptarten der Boesie vertreten. Ihr Inhalt muß, der ethischen Aufgabe des deutschen Unterrichts entsprechend, geeignet sein, dem jugendlichen Geiste eine ideale Richtung zu geben, den Gedankenkreis der Schüler zu erweitern, das Gemuth zu beleben und den Willen nachhaltig anzuregen.

Die Auswahl ist so zu treffen, daß fich Lesestücke verwandten

Inhalts zu Gruppen zusammenschließen.

Das Provinzial-Schulkollegium hat nach Anhörung der Seminardirektoren seines Bezirks einen Kanon von Gedichten aufzustellen, welche in den ihm unterstellten Präparandenanstalten eingehend zu erläutern und sicher anzueignen sind, so daß der Seminarunterricht die genaue Kenntnis derselben voraussehen darf. Dieser Kanon wird nicht zu weit zu bemessen sein, damit die Präparandenlehrer Naum behalten, je nach dem Bedürsnis des Unterrichts auch eine eigene Auswahl zu treffen.

Lehrgang:

II. Klaffe: Wochentlich 4 Stunden.

Es tommen zur Besprechung: Erzählungen, Fabeln, Barabeln, Marchen, Sagen, Legenden, poetische Erzählungen, Lieber, Besichreibungen, Schilberungen.

I. Rlaffe: Böchentlich 3 Stunden.

Abhandlungen, Sprüchwörter, Lieber und Elegien, Ballaben, Romanzen, Joyllen.

Die unterrichtliche Behandlung ber ausgewählten Lefeftude

besteht in Folgendem:

1) in der Beift und Gemuth anregenden Borbereitung,

2) in dem guten Borlefen feitens des Lehrers,

3) in ber Ertlarung ichmer verftanblicher Ausbrucke,

4) in der Auffindung der dem Lefestücke zu Grunde liegenden Disposition (Gewinnung von Ueberschriften fur die einzelnen Abschnitte),

5) in der Entwickelung der Grundwahrheiten, unter Beran-

ziehung von Lefestuden verwandten Inhalts,

6) in ber sorgfältigen Einübung eines ausdrucksvollen Borstrags burch Einzels und Chorsprechen,

7) in der freien, selbständigen Darstellung des Inhalts. Belehrung über die poetischen Formen, soweit zur Erläuterung des Gelesenen erforderlich. Das Wichtigste aus dem Leben der betreffenden Dichter.

Auffaß:

Lehrziel: Die Schüler find dahin zu führen, daß sie Aufsabe, deren Stoff ihnen gegeben ift oder in ihrem Anschauungstrefe liegt, orthographisch und grammatisch richtig in einfacher, klarer Beise anfertigen können.

Lehrgang: II. Rlaffe.

Die Auffate bestehen in freien Nachbildungen von Erzählungen, in Beschreibungen und Schilberungen, zu benen Stoff und Glieberung gegeben werden, in Berichten über Selbsterlebtes, auch in Briefform.

Alle 3 Wochen wird ein Auffat zur Korrettur abgegeben.

I. Rlaffe.

Die Auffate bestehen in historischen Darstellungen, Bergleichungen, Charatterzeichnungen, Erlanterungen von besprochenen Bedichten, Erklärungen von Sprüchwörtern und Briefen.

Alle 3 Wochen wird ein Auffat zur Korrettur abgegeben.

Bei der Borbereitung des Auffates sind die Schuler anzuleiten, den Gedankenstoff selbständig herbeizuschaffen, zu sichten mb zu disponiren. Hierbei wird die Aufmerksamkeit der Schuler mf die sprachliche Form, in welche der Stoff einzukleiden ist, imaelenkt.

Grammatit:

Lehrziel: Durch den grammatischen Unterricht sollen die Schüler die Gesetze für den Gebrauch der Muttersprache kennen lemen und befähigt werden, den Zusammenhang der einzelnen theile der Rede sicher aufzusassen.

Lehrgang:

II. Rlaffe. Böchentlich eine Stunde.

Der einfache Sat und seine Theile. Der zusammengezogene mb ber zusammengesette Sat in einsachen Verbindungen. Die Zeichensehung. Die Wortlehre.

Rechtschreibeubungen in Dittaten, in benen die behandelten Regeln zur Anwendung tommen. Alle 2 Wochen ein Dittat.

I. Rlaffe. Bochentlich 1 Stunde.

Der zusammengesetzte Satz: Satverbindung und Satgeüge. Die Zeichensetzung. Die Elemente der Wortbildungslehre.

Uebungen in der Rechtschreibung.

Alle 2 Wochen ein Diktat. Die Präparanden werden angeleitet, die einzelnen Regeln in Mufterfähen nachzuweisen. Die Regeln der Rechtschreibung verden an Rusterbeispielen gewonnen und vielsach geübt.

Privatlektüre:

Die Schülerbibliothet enthalt gute Jugend= und Bolle=

Digitized by Google

fcriften, historische, geographische und naturtundliche Charatter: bilber und Biographien berühmter Manner.

Die Benutung ber Bucher wird planmagig geordnet und

im Unterrichte fontrolirt.

Rednen.

Lehrziel: Die Praparanden find zur felbstandigen, sicheren und gewandten Lösung von Aufgaben aus allen elementaren Rechnungsarten zu befähigen.

Lebraana:

II. Rlaffe. Bochentlich 3 Stunden.

Die Bildung der Bahl und ihre Darftellung. Die 4 Species in ganzen, unbenannten und benannten Bahlen, sowie in Decimal- und gemeinen Bruchen. Lõsuna al: gebraifcher Aufgaben burch Schluffe.

I. Rlaffe. Böchentlich 3 Stunden.

Einfache und zusammengesette Regelbetri und bie Rechnungsarten bes burgerlichen Lebens: (Bins-, Rabatt-, Beit-, Gefellicafts= und Dischungsrechnung). Abgefürzte Rechnung mit Decimalen, Ausziehen ber Quabratwurzel. Algebraifche Auf-

gaben wie in Rlaffe II.

Die Regeln find aus Beispielen zu gewinnen. Das Ropfrechnen leitet alle Operationen ein. Ueber alle Operationen muffen die Schuler in bestimmtem und bundigem Ausdrud Rechenschaft geben können. Um die Schuler beim schriftlichen Rechnen an übersichtliche Darstellung zu gewöhnen, werden an ber Tafel und in besonderen Heften Wusterbeispiele berechnet.

Es wird empfohlen, die erften 10-15 Minuten jeder Rechenstunde regelmäßig zu Uebungen in den 4 Species mit ganzen und gebrochenen Zahlen zu benuten.

Rechenfertigkeit und Zahlengewandtheit ist besonders zu erftreben.

Geometrie.

Lehrziel: Die Schüler sollen die raumlichen Größen richtig auffassen und berechnen und bie Lehre von den Linien. Winkeln. vom Dreied, Biered und vom Rreife tennen lernen.

II. Rlaffe. Böchentlich 1 Stunde. Borbereitungsturfus:

Die Schuler werden mit den raumlichen Gebilben - mit Rörpern, Flachen, Figuren, Linien, Winkeln, Eden - burch un: mittelbare Anschauung bekannt gemacht. Es geschieht bies burch Besprechung folgenber Körver:

Des Burfels, bes regelmäßigen Bierflachs, bes regelmäßigen Achtslachs, der geraden Walze, der vierseitigen Pyramide, des

geraden Regels und der Rugel.

Abschließend zu behandeln ist die Lehre von den geraden Linien und von den Winkeln. Raumberechnungen: Das Längenmaß. Weffung von geraden Linien. Der Transporteur und Weffung von Winkeln. Die Flächenmaße: Berechnung des Duadrats, des Rechtecks und der schieswinkligen Barallelogramme.

I. Rlaffe. Wöchentlich 2 Stunden.

Abschließend zu behandeln: Die Lehre vom Dreieck, vom Biereck und vom Kreise. Konstruktionen.

Berechnung bes Dreiecks, bes Trapezes, bes unregelmäßigen

Biereds, bes regelmäßigen Bieleds und bes Rreifes.

Der Unterricht geht überall von der Anschauung aus, verssährt streng entwickelnd und gewöhnt den Schüler an genauen und bestimmten Ausdruck. Zugleich wird er im Zeichnen geomestrischer Figuren geubt und erhält Anleitung zur Lösung von Konstruktionsausgaben.

Bejdichte.

Lehrziel: Die Hauptsachen aus ber alten Geschichte; bie Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums; die Bölkers wanderung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und brandenburgisch-preußischen Gesschichte.

Lehrgang:

II. Rlaffe. Wöchentlich 2 Stunden.

Der trojanische Krieg. Lykurg — Solon.

Die Perfertriege (Wiltiades, Themistotles, Leonidas).

Der peloponnesische Krieg (Perifles - Alcibiades).

Sofrates.

Philipp und Alexander b. Gr. — Auflösung des Reichs A. d. Gr.

Sage von ber Gründung Roms.

Entstehung der Republit.

Patricier und Plebejer.

Pyrrhus.

Roms Rampf um die Beltherrichaft:

(die punischen Kriege — Hannibal, Scipio — Zerstörung Karthagos und Korinths. Aufnahme der Theile des Reichs Alex. d. Gr. in das römische Reich).

Cimbern und Teutonen.

Die Bürgertriege:

Marius und Sulla.

Catilina und Cicero.

Caefar (Eroberung Galliens) und Bompeius (Bhatsalus).

Antonius und Augustus (Altium).

Die Raiserzeit.

Augustus — Schlacht im Teutoburger Balbe —. Bflanzung und Ausbreitung bes Chriftenthums. Chriftenverfolgungen (Rero, Decius).

Titus (Berftörung Jerusalems).

Ronftantin b. Gr.

Theodosius - Theilung bes Reichs -. Untergang bes westromischen Reichs.

I. Rlasse. Wöchentlich 3 Stunden.

Die alten Deutschen.

Armin und die Römer.

Die Bolferwanderung.

(Marich, Geiferich, Attila, Dboater).

Das Frankenreich.

Chlodwig — die Muhamedaner, Karl Martell, Bivin der Kleine — Bonifacius.

Rarl d. Gr. Theilung bes Reichs.

beutsche Raiserthum auf dem Wege zu seiner Machthöhe:

Beinrich I. Otto I. Beinrich III.

Der Kampf zwischen Kaiserthum und Papstthum: Heinrich IV. und Gregor VII.

Friedrich I. Friedrich II. Conradin.

Die Rreuzzuge (nur ber erfte Rreuzzug eingebenb) und bie geiftlichen Ritterorben.

Das Ritterwesen — bas Stadtemesen und bie Sansa.

Rudolph von Habsburg. Das Concil zu Coftnig.

Erfindungen und Entdeckungen.

Luther und die Reformation:

(Luthers Leben und reformatorisches Wirken. Die Reichstage zu Speier und Augsburg - ber schmaltalbische Krieg. Der Religionsfriede zu Augsburg.)

Der breifigjahrige Rrieg.

Urfache, Beranlassung, Ausbruch des Krieges.

Tilln und Ballenstein.

Gustav Adolph.

Ballensteins Ermordung - Friedensschluß. Ueberfichtliche Darftellung ber Entwickelung ber Rart Brandenburg bis Friedrich Wilhelm d. gr. Kurfürsten.

(Albrecht ber Bar — Friedrich I. Friedrich II. Joachim I. Joachim II. Johann Sigismund.)

Friedrich Wilhelm b. gr. Rurfürft.

Jugendzeit — Lage des Landes beim Antritt der Regierung. Sorge für das Heerwesen. 1648. Der schwedisch-polnische Krieg. Preußen souveran. Krieg gegen Frankreich und Schweden (Fehrbellin).

Sorge für die Wohlfahrt des Landes. Luife Henriette — Baul Gerhardt.

Das Testament bes gr. Kurfürsten.

Friedrich III. (I.)

Schebung Preugens jum Ronigreich.

Bflege von Kunft und Biffenschaft — Universität Halle. Sophie Charlotte.

Friedrich Wilhelm I.

Charakteristische Gigenschaften und Lebensweise bes

Sorge für die Wohlfahrt des Landes. (Heerwesen,

Finanzen, Schulen).

Erwerbung Borpommerns (zwischen Ober und Beene). Der König und ber Aronprinz Friedrich.

Friedrich II. d. Große.

Der erste und zweite schlefische Krieg. (Mollwig,

Hohenfriedberg, Reffelsborf).

Der britte schlesische Krieg. (Prag, Rollin, Roßbach, Leuthen, Zorndorf, Hochtirch, Kunersborf, Liegnig.) Die erste Theilung Bolens.

Friedrichs Balten im Frieden. (Aderbau, Sandel

und Gewerbe, Rechtspflege).

Friedrich Bilhelm II.

Die französische Revolution.

Preußen im Bunde mit Desterreich gegen die franszösische Revolution. Preußens Erwerb bei der zweiten und britten Theilung Bolens.

Das Landrecht.

Friedrich Wilhelm III.

Napoleon, der Rheinbund, Auflösung des beutschen Reichs.

Jena bis Tilsit.

Die Rönigin Luise.

Neugestaltung Preußens: (Allgemeine Wehrpflicht — Aushebung der Erbunterthänigkeit — Städteordnung). Napoleons Zug gegen Rußland — General York: Befreiungskriege: (Großbeeren, Kabbach, Dennewis, Leipzig, nach Paris, Baterloo). Arnbt, Rorner, Schenkenborf. Preugens Bieberherftellung.

Der Bollverein - die Union.

Friedrich Wilhelm IV.

Preußen wird in ben Strubel ber europäischen Revolution hineingeriffen.

Die Berfassung.

Breufens Entwidelung in materieller Sinfict. Gifenbahnen, Telegraphen.

Wilhelm I.

Rronung. Entwidelung bes Beerwefens. Der danische Krieg (Duppel — Alfen). Der beutsche Krieg (Bismard, Moltte, Roon - Radob, Gitidin, Koniggras). Erwerbungen Breugens.

Der nordbeutiche Bund.

Der frangofische Rrieg. (Beigenburg, Borth, Spichem, Bionville, Gravelotte, Seban, Strafburg, Des, Baris). Die Raiserproklamation — Friede zu Frankfurt. Fürforge für bas Wohl ber Arbeiter.

Friedrich III.

Jugendzeit — Familienleben. Theilnahme an den Kriegen seines Baters. Leidenszeit.

Wilhelm II.

Jugendzeit — Familienleben. Fürforge für die Arbeiter.

Bemühungen um die Sicherung des Friedens.

Erwerbung Belgolands. Die Geschichte wird in lebensvollen Bilbern bargeboten, bie sich um hervorragende Personlichkeiten und epochemachende That fachen gruppiren. hierbei ift eine forgfaltige Auswahl bei Stoffes vorzunehmen. Beim Bortrage ift auf burchfichtige Glieberung zu achten. Die Schuler find in zusammenhangenda Darstellung des Lehrstoffes zu üben. Sichere Kemminis ber wich tigften Thatsachen ift unbedingt zu erftreben; zu diesem Zweck empfiehlt es fic, in jeder Geschichtsftunde einige Minuten gu Bieberholung von Ramen und Bahlen gu verwenden.

Geographie.

Lehrziel: Genauere Kenntnis der heimathlichen Proving, de beutschen Reiches und nabere Bekanntschaft mit den übrige Landern Europas. Die Hauptbegriffe der mathematischen Geogruphie.

Lehrgang:

II. Maffe: Wöchentlich 2 Stunden.

Grundbegriffe der mathematischen und physischen Geographie: Gestalt, Größe und Bewegung der Erde, das geographische Res — die Weere und die Kontinente, Kustenentwicklung, Tiesebene und Hochland, Inseln, Flüsse, Landseeen u. a.

Einführung in bas Berstandnis des Globus und der Karte. Die heimathliche Provinz. Physische und politische Geographie

von Deutschland.

I. Rlaffe: Wöchentlich 2 Stunben.

Bieberholung ber Geographie Deutschlands. Physische und

politische Geographie der übrigen Lander Europas.

Das bei der Behandlung der einzelnen Erdräume zur Sprache kommende Material ist nach einer bestimmten Disposition zu besprechen. Die Anhäufung von Namen und Zahleh ist zu vermeiden. Bei den Biederholungen sind Orientirungszübungen vorzunehmen, um Sicherheit in der Bestimmung der gegenseitigen Lage der geographischen Gegenstände zu erreichen. Uebungen im Entwersen von Umrissen und Kartenstizzen an der Bandtasel und im Hefte.

Naturbeichreibung.

Lehrziel: Der Praparand soll die Naturgeschichte der drei Reiche an hervorstechenden Typen und Familien kennen lernen und eingehendere Kenntnis der Kultur- und Giftpslanzen, sowie der Klassen der Wirbelthiere erhalten.

Lehrgang:

II. Rlaffe: Wöchentlich 2 Stunden.

Es werden einheimische Samenpflanzen, welche ben am meisten verbreiteten Familien angehören, sowie Reprasentanten der wichtigsten Thierklassen und einige hervorragende Mineralien behandelt.

I. Rlaffe: Wöchentlich 2 Stunden.

Beitere Beschreibung von Pflanzen unter besonderer Berudfichtigung ber Kultur= und Giftpflanzen.

Die Rlaffen der Wirbelthiere.

Der Unterricht gründet sich auf unmittelbare Anschauung. Der Lehrer macht die Schüler durch Fragen auf charatteristische Mertmale des Dargebotenen aufmerksam und veranlaßt sie, ihre Wahrnehmungen im Zusammenhange auszufprechen. Die Schüler werden angeleitet, durch Vergleichung des äußeren und innerent Baues der Naturkörper die gemeinsamen und unterscheidenden

Merkmale berselben zu erkennen und ihre spstematische Eintheilung zu verstehen. Die Schüler sind im einsachen schematischen Zeichnen

bes Beobachteten zu üben.

Das Hauptgewicht ist nicht sowohl auf einen großen Umfang des Lehrstoffes, als auf dessen unterrichtliche Durcharbeitung zu legen. Auf eine angemessene Auswahl ist daher die größe Sorgfalt zu verwenden.

Phyfit und Chemie.

Ц. Rlaffe: Wöchentlich 1 Stunde.

Erftes Salbjahr: Borbereitenber Anfchauungsturfus.

Zweites Halbjahr: Der Magnetismus und die Reibungs-Elektricität.

I. Rlaffe: Wöchentlich 1 Stunde.

Die Barmelehre. Die Elemente der Chemie.

Die Schüler sind anzuleiten, die Gesete, welche ben Erscheinungen zu Grunde liegen, aus der Anschauung zu gewinnen. Bur Einühung des Aufgefaßten sind die Schüler zu veranlassen, dasselbe auf Erscheinungen aus der Natur und aus dem praktischen Leben anzuwenden.

Die bei den Bersuchen benutten Lehrmittel werden zu genauer Anschauung dargeboten und Einrichtung und Beschaffenheit berselben beschrieben. Zeichnungen an der Bandtafel unterftützen

ben Unterricht.

Schreiben.

Lehrziel: Die Aneignung einer fauberen, beutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsagen. Lehrgang:

II. Klasse: Wöchentlich 2 Stunden.

Einübung ber beutschen Schrift. Die arabischen Ziffern. Die Interpunktionszeichen.

I. Rlaffe: Böchentlich 1 Stunde.

Einübung ber lateinischen Schrift. Die römischen Biffern.

Uebung in zusammenhangenber beutscher Schrift.

Die nach der Berwandtschaft ihrer Elemente in Gruppen zusammengestellten Buchstaben werden einzeln vor den Augen der Schüler an die Bandtafel geschrieben. Hierauf läßt der Lehrer die einzelnen Bestandtheile des Buchstabens beschreiben und bonennen und schreibt dieselben gesondert an die Tafel darauf folgt die llebung im Heft und an der Bandtasel. Durch llebungen im Takköreiben sind die Schüler zum Schnellschonischen zu führen.

Beidnen.

Lehrziel: Der Praparand soll Sicherheit und Gewandtheit in der Darstellung von Flächenfiguren auch im Gebrauch von Lineal und Zirkel erlangen, wodurch zugleich der Unterricht in der Raumlehre unterstützt wird.

Lehrgang:

11. Masse: Wöchentlich 2 Stunden.

Darstellung ber geraden Linie in verschiedenen Richtungen, Theilen derselben. Zeichnen des Duadrats und geradliniger Formen, welche in ein quadratisches Net passen. Formen, welche auf dem regelmähigen Achteck, Sechseck und Zwölfeck beruhen. Dies alles aus freier Hand.

Außerdem Uebung im Gebrauch von Lineal und Zirkel.

I. Rlaffe: Bochentlich 1 Stunde.

Gerad- und freislinig begrenzte Flachenformen. Rrumm-

linige ornamentale Alachenformen.

Der Lehrer läßt burch Borzeichnen an der Wandtafel die Figuren vor den Augen der Schüler entstehen und bespricht sie. Der Unterricht ift Massenunterricht.

Mufil.

I. Singen.

Lehrziel: Die Schüler sollen je 20 der gangbarsten Kirchensmelodien und bewährtesten Bolksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen lernen und die Fähigkeit erlangen, leichte Chorale und Bolkslieder vom Blatte abzusingen.

Es wird ein= und mehrstimmig gesungen. Jebe Rasse hat wöchentlich 1 Stunde

Die von den Braparandenanstalten jeder Broving einzuübenden Chorale und Bolkslieder bestimmt das Provinzial-Schulkollegium.

Diefe Chorale und Bolkslieder find durch haufige Wieder=

holung fest einzuprägen.

Beim Beginn jeder Stunde wird eine Tonleiter geübt ober eine Treffübung vorgenommen. Bei jedem einzuübenden Chorale und jedem Liede werden Tonart, Taktart und Lage der Intervalle und Tempo besprochen; es wird angegeben, wo zweckmäßig Athem geholt werden kann. Bor Einübung der Welodie ist der Text lautrein und ausdrucksvoll von einzelnen Schülern und vom Chor vorzutragen. Darauf wird die Welodie satweise ingeübt. Auf richtigen Einsat, Takt, Betonung und deutliche Aussprache wird streng gehalten. Der Einzelgesang ist zu pslegen.

II. Alavierspiel.

Lehrziel: Der Schuler soll sammtliche Tonleitern in Dur und Moll mit bem richtigen Fingersage fest einstudiren, einige leichte Stude, Etuben, Sonatinen auswendig vortragen, aus leichte Rlaviersate mit einiger Sicherheit vom Blatte fpielen Die Schuler werden nach ihrer Fahigkeit in Abtheilungen gebracht; jede Abtheilung hat wochentlich 1 Unterrichtsfinnbe

Der Unterricht wird nach ber an ber Bravarandenanstalt bereits eingeführten Rlavierichule ertheilt. An zwedmaßiger Stelle werben eingelegt: Sonatinen von Lichner, Hiller, Clementi, Handn, Mozart, fowie Etuben von Coefthhorn und Bertini. Stud wird auf Tonart, Tatt und Tempo aufmerkam gemacht. Hierauf wird basselbe sagmeise eingeubt. Auf richtige Arm- und Sandhaltung, sowie auf pracisen Anschlag und leichtes Spiel wird ftrena geachtet.

III. Biolinfpiel.

Lehrziel: Der Braparand soll die gebrauchlichsten Dur- und Moll=Tonleitern in ber ersten Lage und bei magigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus bem Bebachtnis zu fingenden Chorale und Bolkslieder auf der Bioline portragen und leicht Melodicn ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Roten unmittelbar abspielen konnen. Korrettheit in den Grundlagen ber Technif des Instruments ift überall erstes Erfordernis.

Rach ber Schigfeit ber Schuler werben Abtheilungen go

bilbet; jebe Abtheilung hat wochentlich 1 Unterrichtsftunde.

Auf richtige Saltung ber Bioline, guten, leichten Bogenftrid und festen Stand bes Kingers wird von Anfang an gehalten. Die Schüler erhalten Unmeisung jur hervorbringung reiner, au genehm klingenber Tone und werben im genauen Zusammenspid und guten Bortrage geubt.

IV. Allgemeine Musiklehre.

Lehrziel: Kenntnis der verschiedenen Schlussel, der Tatte und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeich nungen, der Intervalllehre und der Tonverwandtichaften.

Durch Beispiele an der Notentafel wird das rechte Ber standnis vermittelt und die Schuler zu felbstandiger Losung von

gestellten Aufgaben angeleitet.

V. Sarmonielehre.

Lehrziel: Die Bravaranden sollen den Dur= und Moll-Drei-Mang, sowie ben Hauptseptimenaktorb in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen lernen.

Das Bilden ber Dreiklänge und Septimenaktorde wird nicht nur besprochen, sondern auch an der Tafel und am In-strumente veranschaulicht und durch Ausarbeiten in den verschiedenen Tongrten befestigt. Die wochentliche Unterrichtszeit in ber allaemeinen Dufiklehre und Sarmonielehre ift für jebe Rlaffe 1 Stunde.

VI. Draelsviel.

Lehrziel: Die Bravaranden follen die elementaren Manual= und Bebalubungen inne haben und Fertigkeit im Borfpielen

einiger Chorale und leichter Choralvorspiele erlangen.

In ber Regel erhalten nur die musikalisch befähigteren Schüler der ersten Klasse, ausnahmsweise bei guter Begabung auch solche der zweiten Klasse Unterricht im Orgelspiel. Auch hier findet Abtheilungs-Unterricht mit je einer Unterrichtsfumde für die Abtheilung ftatt.

Es wird genau auf Fingerfat, Fingerwechsel, genaues Bu-sammenspiel beider Hande, sowie auf zwedmäßigen Gebrauch bes

Tukes geachtet.

Turnen.

Der Turnunterricht in ben Braparandenanstalten verfolgt das Ziel, burch zwedmäßig ausgewählte und geordnete Uebungen die körperliche Kraft und Gewandtheit der Schuler zu entwickeln.

Die Schuler muffen befähigt werben, fammtliche in bem "Reuen Leitfaben für ben Turmunterricht in ben poutfischen Bolksschulen" verzeichneten Uebungen auszuführen.

Jede Klaffe hat wöchentlich 2 Stunden Turminterricht. Die Aufeinanderfolge ber Uebungen richtet sich nach bem Leitfaben.

Die Turnftunde beginnt mit Freiübungen auf ber Stelle, woran sich Bang= und Ordnungsübungen anschließen; Die darauf folgenden Berath= und Beruftubungen finden in Abtheilungen ftatt.

Turn- und Jugendfpiele find auch außerhalb ber Schulzeit

vorzunehmen.

142) Rechtsgrundfage und Enticheibungen bes Ronig= lichen Obervermaltungsgerichts in Boltsichul= 2c. Ans aelegenheiten.

a. 1) Die Rlage wegen Erhebung von Schulgelb ift auch ohne ben vorgangigen Ginfpruch gegen bie Beranziehung gulaffig.

2) Als einheimische Kinder bezüglich der Erhebung von Fremdenschulgeld im Sinne des Gefetes vom 14. Juni 1888 über die Erleichterung der Bollsschullasten gelten jedenfalls die Rinder solcher Angehörigen, welche in demjenigen Schulbezirte wohnen, für deffen Unterhaltungspflichtige die Erleichterung herbeigeführt ist. Die Zugehörigkeit zum Schulbezirke, nicht die jenige zum Gemeindebezirke ist entscheidend.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungs-

gerichts vom 28. Oktober 1893 — I. 999 —.)

b. 1) Rach §. 7 bes Gefetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gef. Samml. S. 195) ift bas Berwaltungsstreitverfahren nur in ben vom Gesete besondert vorgeschriebenen Fallen gulaffig. Es fehlt an einer folchen Borfcrift in Betreff ber Feststellungsklage bes Rontribuenten gegen ben abgabenberechtigten Schulverband. Gegen diefen hat ber Rontribuent ein Rlagerecht nur insoweit, als er beffen Bertreter belangen kann, wenn biefer Anforderungen an ihn erhebt, bie er nicht für begründet halt. Wird er zu Abgaben und fonftigen nach öffentlichem Recht zu forbernden Leiftungen herangezogen, so hat er Einspruch und im Fall beffen Burudweisung Rage gegen bas ben Schulverband vertretenbe Organ ju erheben, anberenfalls -- wie z. B. bei ber Anforderung von Schulgelb bie Rlage gegen biefes ohne Beiteres anzustellen. Durch bie bieferhalb in Abfat 1, 2 und 5 &. 46 bes Buftanbigkeitsgefetes vom 1. August 1883 gegebenen Beftimmungen find bie Rechtsbehelfe bes Kontribuenten gegen ben Schulverband bezw. bas ihn vertretenbe Organ berartig geregelt, bag es fur diefe Berhaltnisse weitere Rechtsmittel nicht giebt.

Wenn Absat 3 des S. 46 a. a. D. bestimmt:

Der Entscheidung im Berwaltungsstreitversahren unterliegen besgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berpslichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, so läßt diese Borschrift das Berhältnis zwischen dem Kontribuenten und dem abgabenderechtigten Berbande um deshalb völlig underührt, weil unter diesen Betheiligten nur die Kontribuenten zu verstehen sind, Absah 3 also im Gegensahe zu der im Absah 2 erwähnten, gegen den Berbandsvorstand zulässigen Klage nur die Streitigkeiten der Kontribuenten unter sich im Auge hat.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungs-

gerichts vom 18. November 1893 — L 1082 —.)

c. 1) Weber bie Wortfassung bes §. 19 bes Zuftanbigkeitsgesehes, noch ber bei bessen Grlag verfolgte Zweck geben ben

mindesten Anhalt dafür, daß die Besugnis der Aussichtsbehörde, die Leistung gesehlicher Ausgaben zu erzwingen, auf solche hätte beschränkt werden sollen, die in dem laufenden Etatsjahre fällig werden, und nicht auch solche umfasse, die bereits in früheren Jahren fällig geworden, aber gleichwohl nicht geleistet sind. Richtig ist nur, daß die Eintragung von Ausgaben der letzten Art nicht nachträglich in die für die Borjahre bestimmten Etats, sondern nur in den laufenden Etat geschehen kann, da der Etat eben nur für das betreffende Jahr eine maßgebende Norm bildet, iene Maßregel somit völlig bedeutungslos sein würde.

2) Der von der Stadt als lokalrechtliche Rorm beschlossene und bestätigte Besolbungsplan bestimmt lediglich, daß vom 1. April ab die städtischen Lehrer bei eingetretenem Dienstalter bas für die betreffende Stufe ausgeworfene Behalt erhalten. Derselbe bestimmt aber nicht darüber, ob und welche Natural= oder Neben= bezüge auf bas fo ausgeworfene Behalt einzurechnen ober neben demselben fortzugewähren sind, und er bestimmt noch weniger, daß die Stadt das so ausgeworfene Gehalt unter allen Um= standen zu zahlen, daß sie insbesondere auf rechtmäßig bestehende Berpflichtungen Dritter, zu ben Gehaltern Beitrage zu leiften, von vornherein verzichtet hatte. Db und welche Nebenbezuge einzurechnen, ob und zu welchen Gehaltsbeitragen Dritte anftatt ober neben ber Stadt verpflichtet find, tann nur aus den für die einzelnen Schulftellen und bei Unstellung der einzelnen Lehrer begrundeten Rechtsverhaltniffen, nicht jedoch aus dem Befoldungsplane allein beurtheilt werben. Dieser verpflichtet die Stadt lediglich dahin, das bisberige — vielleicht aus den verschiedenartiasten Bezügen zusammengesette — Gehaltseinkommen bes Lehrers bis auf ben planmagigen Betrag zu erhöhen, also die Differeng zwischen beiben zu gahlen. Bu ber Feststellung biefer Differeng ift, weil beren Bestimmung nach einer lokalrechtlichen Norm und nicht nach bem Ermessen erfolgt, auch nach Erlag bes Gesetes vom 26. Mai 1887 (Gef. Samml. S. 175) die Auffichtsbehörbe justandig (Entscheibungen des Oberverwaltungsgerichts Bb. XXIV S. 133), sie bleibt dies selbst für solche Falle, in denen die Differenz dadurch eine größere wird, daß ein Gehaltsbeitrag, der pon einem Dritten bisher freiwillig geleiftet ift, zu beffen Leiftung iber ber Schulunterhaltungspflichtige anderenfalls icon bisher echtlich vervflichtet gewesen mare, von jenem Dritten nunmehr urudgezogen wird. (Enticheidungen bes Oberverwaltungsgerichts 8b. XVII S. 266.)

3) Wenn bei der organischen Bereinigung von Kirchen- und Schulämtern das Stelleneinkommen als ein einheitliches (Restript 20m 24. Dezember 1881, Schneider und von Bremen, Bolks-

schulwesen, Bb. I S. 806/7) bezeichnet wirb, fo hat bas auf jeden Fall nicht die Bebeutung, daß ber Inhaber ber Stelle auf Bahlung bes gefammten Gintommens berfelben nach feiner Babl entweder die Kirchen= oder die Schul=Gemeinde folidarisch auch bann in Anfpruch nehmen tann, wenn in ben Anftellungsbedingungen (Berufungsurkunden) bestimmt ist, was und wieviel eine jebe von beiben zu bem Gefammteintommen beitragen foll (vergl. §. 426 Titel 5 Theil I bes Allgemeinen Landrechts). diesem Falle ist die Kirche ober die Schule nur je zu den von ihr übernommenen Leiftungen verpflichtet; tann eine berfelben bemnächst nicht gewährt werben, so hat nur dasjenige Inftitut, welches gerade diese Leiftung übernommen hatte, nicht aber auch subsibiarisch das andere Institut, für den Ausfall aufzukommen. Bur Bemahrung ber Leiftung bezw. bes Erfages fur beren Ausfall tann ebenso die firchliche oder die Schulauffichtsbehörde nur bas verpflichtete, nicht das zweitbetheiligte Institut zwangsweise amhalten. Fällt eine kirchliche Leistung aus und wird nicht erfest, und wird in Folge beffen bas Befammteinkommen fur bas Schulbedürfnis unzureichend, so besteht gleichwohl für die Schulinteressenten noch teine rechtliche Bflicht zur Erganzung bes Musfalls; was felbstverftanblich nicht ausschließt, daß die Berpflichtung au einer folden neuen ober erhöhten Leiftung burch Anordnung ber zustandigen Behörde neu begründet wird.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1893 — I. 1150 —.)

d. Soweit die Juden in der Provinz Hannover nach §§. 29 ff. des hannoverschen Gesetzes vom 30. September 1842 zu Beiträgen für das cristliche Schulwesen nicht verbunden sind, sind sie auch nicht verpflichtet, bei Ucbernahme des Kassenbesitis der christlichen Schule auf die politische Gemeinde zu den Gemeindeabgaben beizutragen, soweit deren Erhebung zur Deckung jenes Desixits erfolat.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungs:

gerichts vom 13. Dezember 1893 - I. 1126 -.)

e. 1) Im Geltungsbereiche bes Allgemeinen Landrechts sind die dem Offizierstande angehörigen aktiven Militarpersonen von der Berpflichtung, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-) Schulen ihres Wohnsiges Hausväterbeiträge zu leisten, nach festehender Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht befreit (siehe die Sammlung der veröffentlichten Entscheidungen Bb. XVIII S. 155 ff.). Auch für das Gebiet des Hannoverschen Provinzial-rechts kann ein die Offiziere von der Theilnahme an den Schul-

lasten befreiendes Privilegium als im beftehenden Rechte be=

grundet nicht anerkannt werden,

2) Die Garnisonschulen waren im früheren Königreiche hannoper im Besentlichen sowie in Breuken fur die Zwecke bes Beeres auf Roften bes Staates errichtet worden und follten ben Elementarunterricht der Kinder von aktiven sowie verabschiedeten Unteroffizieren. Soldaten und unteren Militarbeamten ficherstellen. Urfprünglich mag, wofür der Erlaß der Großbritannisch-Hannoverschen Kriegstanglei vom 18. Juli 1827 und bes Kriegs= ministeriums vom 17. August 1832 spricht, auch ben Offizieren und höheren Militarbeamten ein Recht auf die Benutung der Garnisonschulen zugestanden haben, welchen somit beren Rinder gegebenen Falls zwangsweise zuzuführen gewesen maren. fon zur hannoverschen Zeit (Kriegsministerielle Anordnung vom 14. Dezember 1844 und Bericht des Departements der Finangen an bas Generalgouvernement vom 20. Dezember 1866) hatte fich bas Berhaltnis babin geftaltet, bag nur die Rinder ber Militars von niederen als Offiziersrange den Anspruch auf Theil= nahme an dem ausschließlich unentgeltlichen Unterrichte in den Barnisonschulen behielten. Auf ebenderfelben Brundlage erfolgte sodann nach der Bereinigung Sannovers mit der Breugischen Monarchie die gesetliche Regelung der Angelegenheit durch die mittelft Königlicher Berordnung vom 24. Juni 1867 (Gef. Samml. S. 919) geschehene Einführung der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832, welche in den §§. 86, 87 ausdrücklich nur für die in den Barnisonen vorhandenen "fculfahigen Kinder ber aftiven Unteroffiziere und Soldaten und ber mit ihnen im gleichen Range ftebenben nieberen Militar= beamten" Fürsorge in der Art trifft, daß benselben entweder in besonderen Garnisonschulen oder in deren Ermangelung gegen Bezahlung eines Schulgeldes aus Staatsfonds in Civil-Elementarschulen freier Unterricht zu gewähren fei.

In Uebereinstimmung hiermit bringen die vom Kriegsministerium unter dem 29. September 1877 erlassenen neuen
Borschriften, betreffend den Schulunterricht der Militärkinder
(Militär-Verordnungsblatt S. 179) zu klarem Ausdruck, daß sich
die Fürsorge der Militärbehörden (durch Vermittelung der Zulassung zu geeigneten Bolks- und Mittelschulen der Civilbevölkerung unter thunlichst günstigen Bedingungen, Ueberwachung des Schulbesuches und Gewährung einer Beihilse zu
den Kosten des Unterrichts) nur auf die Kinder der Soldaten
und Militärbeamten dis zum Feldwebelrang auswärts erstrecke.
Dem nach sind zwar die letztbezeichneten Kategorien der
Militärpersonen von der Zugehörigkeit zu dem Schul-

verbande ihres Garnisonortes nach wie vor aussgenommen. Dahingegen sehlt es an einer gleichen oder ähnslichen, noch in Kraft befindlichen gesetzlichen oder reglementarischen Rorm, welche auf die Offiziere und höheren Militärbeamten answendbar ware. Diese werden folglich Mitglieder des zu öffentslichem Rechte bestehenden Schulverbandes an ihrem jeweiligen Garnisonorte.

(Entscheidung bes I. Senates bes Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 1893 — I. 1193 —.)

f. Eine Observanz dahin, daß die Schullasten ganz oder zum Theil von den Eigenthumern der im Schulverbande beslegenen Grundstücke getragen werden, kann sich in der Provinz Hannover bilden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVI S. 277 ff.). Dieselbe braucht nicht nothwendig alle im Schulbezirke vorhandenen Grundstücke gleichmäßig zu erfassen, ist vielmehr namentlich auch in der Weise möglich, daß sie nur die bebauten Grundstücke, die Hosesstellen im Gegensaße zu den unbebauten, bezw. vereinzelten Grundstücken trifft. (§. 5 Nr. 4 des Entwurfs zu einer Bekanntmachung des Hannoverschen Kultusministeriums, betreffend die Beranlagung und Erhebung von Schulgemeindelasten, vom 25. Juni 1866, abgedruckt bei Schneider und von Bremen, Bolksschulwesen Bd. II S. 188.)

Schulvorftande bewiesen werden.

In dem Befen der binglichen Laft ift es begrundet, bag für diefelbe im Falle der Dismembrirung des pflichtigen Grund-ftude beffen fammtliche Bestandtheile und Bubehörftude, fo lange nicht rechtsgultig ein Anderes festgesett wird, verhaftet bleiben. Diefe rechtlichen Wirtungen find es, welche bas Befes, betreffenb die Vertheilung der öffentlichen Laften bei Grundstucktheilungen 2c. in der Provinz Hannover, vom 4. Juli 1887 (G. S. S. 324) bei ber in ben §§. 2, 7 getroffenen Bestimmung im Auge hat, daß gleich anderen Abgaben und Leiftungen auch die aus bem Schulverbande entfpringenden, fofern fie auf dem Grundbefige haften ober mit Rudficht auf den Grundbesit zu entrichten sind. ber Bertheilung burch ben Schulvorstand unterliegen. Das Gefes findet, worauf der Provinziallandtag besonderen Werth gelegt hatte (S. 14 Nr. 40 ber Drudfachen bes Herrenhauses, Session 1887) auch auf diejenigen Grundstuckstheilungen Anwendung, bezüglich deren eine Lastenvertheilung bis bahin nicht stattgefunden hatte (§. 13). Demgemäß murbe bem Schulvorftande bie Befugnis zugeftanden haben und noch jest zustehen, Die Schullaften, für welche einstmals ber Befiger bes zerfchlagenen halbhofes

einzutreten hatte, auf die jeweiligen Besitzer der Trennstücke ganz mabhängig von deren persönlicher Zugehörigkeit oder Nichtzusehörigkeit zum Schulverbande noch nachträglich zu vertheilen. Andererseits bedurfte und bedarf es nach der Borschrift im §. 10 pu c. a. a. D. im vorliegenden Falle mit Rücksicht darauf, daß die Schullast nach Berhältnis der Staatssteuern ausgebracht vird, nicht erst des förmlichen Bertheilungsversahrens, um die onst gemeinhin eintretende Folge, daß die zur endgültigen Bersheilung die Trennstücke für die bisherigen Lasten des ungetheilten Brundstücks solidarisch verhaftet bleiben, auszuschließen.

Den dringlichen Charafter konnte die Schullast ungeachtet des Ueberganges zum Staatssteuerfuße an sich behalten. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVI S. 282.)

(Entscheidung des I. Senates bes Königlichen Obervervaltungsgerichts vom 3. Januar 1894 — I. 5 —.)

g. 1) Das Gesetz vom 15. Juli 1886 betrifft lediglich die Instellung und das Dienstwerhältnis der Lehrer und der Lehresinnen an den öffentlichen Bolksschulen im Gebiete der Provinzen Bosen und Westpreußen und läßt die Rechte und Pflichten des Gulsberrn des Schulorts, abgesehen von dem Rechte der Lehrerspiertetter der Lehrerspiertetter der Lehrerspiertetter

präsentation, durchaus unberührt.

2) Die fortdauernde Gültigkeit des §. 36 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts ist von dem früheren Obertribunal, von dem Meichsgericht und von dem Oberverwaltungsgericht in zleichmäßiger Nechtsprechung anerkannt, speziell auch für das Bebiet der Provinz Posen (Entscheidungen des Obertribunals Bd. XX S. 385 und Bd. XLVIII S. 347, Hartmann Zeitzchrift 1880 S. 520, Preußisches Berwaltungsblatt Jahrg. XIV S. 354).

3) Wuß ein Dominium aus öffentlich=rechtlichen Gründen 11s das Gut im Sinne des §. 36 angesehen werden, wo die Schule sich befindet, so ist die geographische Lage des Gutes, dessen Bewirthschaftungsart und die hypothekarische Behandlung der das Gut betreffenden privatrechtlichen Berhältnisse auf dieses

Berhaltnis ohne jeden Ginfluß.

(Entscheibung des I. Senates des Königlichen Oberver= valtungsgerichts vom 6. Januar 1894 — I. 23 —.)

h. Sind auch die Einschulungsverfügungen der Schulaufsichtsbehörde an sich und soweit sie organisatorische Akte darzitellen, einer Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter nicht unterworfen, so bleibt doch andererseits die Frage nach dem Träger der Unterhaltungslast innerhalb eines neugebildeten oder 1894.

Digitized by Google

anders abgegrenzten Schulverbandes, ganz unabhängig von etwaigen Festsehungen der Regierungen hierüber, einzig und allein aus dem materiellen Rechte zu beantworten. Und wie die Regierungen im Geltungsbereiche der Schlesischen Schulreglements keine landerechtlichen Hausvätersozietäten ins Leben rusen können, so ist es ihnen umgekehrt nicht gestattet, im Gebiete des Allgemeinen Landerechts Schulverbände, sei es ausschließlich aus politischen Gemeinden und Gutsbezirken zusammenzusepen, oder einer bereits vorhandenen korporativen, aus den Hausvätern gebildeten Schulgemeinde, in deren Bezirke verfassungsmäßig die Schullast theils weis oder selbst ganz von den gesehlich nicht verpslichteten Gemeinden und Dominien freiwillig übernommen ist, andere Gemeinden und Dominien mit der Bestimmung zuweisen, daß nun gleich jenen auch diese als Verbandsgenossen entsprechend den Normen der Schulversassung Beiträge zu leisten schuldig seien.

Dem steht auch ber in ber Rechtsprechung festgehaltene Grundsat nicht entgegen, daß die auf Bertrag ober Observang beruhende Berfassung eines Gemeinde-, Schul- oder sonftigen tommunalen Berbandes nicht auf die zur Reit ihrer Entstehung bem Berbande angehörig gewesenen Bersonen und Grundstude beschränkt ist, sondern als eine Norm des öffentlichen Rechts auch alle bem Berbande später zugewiesenen Bersonen und Grundstude erfaßt. Denn hier ist nicht die Einschulung des Guts, sondern vielmehr diejenige ber evangelischen Ginwohner ber Orticaft S. angeordnet worden, und tonnen daher, jenem Grundfate gemäß, auch nur diese, wie an den Lasten so an den Bortheilen bes Schulverbandes Theil nehmen, letteres unter Anderem fraft des nunmehr auch ihnen zustehenden Anspruchs barauf, bag die auf die Sausväter ber ichon vordem eingeschult gewesenen Distritte entfallende Quote der Unterhaltungskosten, für welche nach Gefegesrecht die Gefammtheit ber Sausvater mit Ginfcluf ber neu Hinzugetretenen auftommen mußte, dem Ortsrechte entsprechend von den Gemeinden und Dominien übertragen werde.

(Entscheidung bes I. Senates bes Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1894 — I. 68 —.)

i. Wie bereits in dem im Bande XII Seite 223 der Entischeidungen abgebruckten Endurtheile vom 25. November 1885 ausgeführt und in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten ift, haben die Verwaltungsgerichte über die Anordnung von Reuund Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen, gegebenen Falls in demselben Umfange und in demselben Waße zu besinden, wie dies den Bezirksregierungen vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach §. 18 der

Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G. S. 248) zustand. Eine Schranke in dieser Beziehung besteht, abgesehen von der aus der Natur des Streitversahrens solgenden Borschrift im Schlußsate des §. 79 des Gesehes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195), wonach die Entscheidungen nur die Parteien und die im Streitversahren erhobenen Ansprücke betreffen dürsen, einzig und allein darin, daß nach §. 49 Abs. 2 und 3 des Juständigkeitsgesehes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) eine Nachprüsung der von den Schulaussichtsbehörden innerhalb ihrer gesehlichen Juständigkeit über die Aussührung von Schulaussichtsbehörden über die Sinrichtung neuer oder die Theilung vorhandener Schulsozietäten für nöthig erachteten Maßnahmen zu unterbleiben hat.

Die Frage, ob ein viertes Rlassenzimmer erforderlich, und eventuell ob dies in Erweiterung der bestehenden Schule ober durch Gründung einer Zweigschule in einem der Außendörfer zu beschaffen ist, unterliegt dem freien Ermessen des Berwaltungs=

richters.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungs= gerichts vom 14. Februar 1894 — I. 175 —.)

k. 1) Nach gleichmäßiger Rechtsprechung bilbet, wie im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts, so in denjenigen des code civil die Beschaffung der ersorderlichen — selftehenden oder beweglichen — Desen sowie einer Kochvorrichtung einen Theil der Schulbaulast (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts

28b. XIX S. 181, 192).

2) Nach den als eine allgemeine Anordnung über die Aussführung von Schulbauten im Sinne des Ş. 49 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesets anzusehenden und deshalb den Berwaltungsrichter bindenden Bestimmungen des Unterrichtsministers (Erlasse vom 9. April und 30. September 1879, Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 362, 695) haben Volksschullehrer in der Regel nur Anspruch auf eine Familienwohnung von zwei ausreichend geräumigen heizbaren Wohnzimmern und einer bis zwei Kammern nehst Küche und Vorrathsgelaß, und ist daher die Aussichtsbehörde nicht ohne Weiteres berechtigt, Heizvorrichtungen sur Schlassammern zu verlangen. Jene Vestimmungen stellen jedoch eben nur die Regel, nur eine Richtschnur sür das gemeinhin zu Gewährende auf und schließen eine billige Berücksichtigung besonderer Umstände des einzelnen Falles nicht uns bedingt aus.

(Erkenntnis bes I. Senates bes Königlichen Oberverwaltungs: gerichts vom 3. März 1894 — I. 248 —.)

1. Das Unterrichtswesen, welches auch die Beaufsichtiauna bes Brivatunterrichts und der Brivatschulen mit umfakt, ift eine öffentliche Wohlfahrtseinrichtung des Staates. Die Verwaltung besfelben ift, wie in den alteren, fo in den neuen Landestheilen, namentlich auch in ber Proving Schleswig-Solftein, nicht ben Bolizeibehörden, sondern besonderen Behörden, den Brovingials Schultollegien und den Abtheilungen ber Regierungen für Kirchenund Schulwesen, in höchster Juftang dem Unterrichtsministerium übertragen (Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Ottober 1817 - G. S. S. 237 - Gefchaftsinstruttion für bie Reaierungen von demselben Tage, §. 18 - G. C. S. 248 -, Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 unter B und II. 2 - G. S. 1826 S. 5 -, Verordnungen vom 13. Mai 1867 — G. S. S. 667 —, vom 22. September 1867 — G. S. S. 1570 – und vom 20. Juni 1868 - G. S. S. 620). Die Wahrung der öffentlichen (publiziftischen) Ordnung auf dem Unterrichtsgebiete liegt baber als ein Theil ber Unterrichtsverwaltung ben bajur bestellten besonderen Behörden ob. Diese haben die Befugnie, ihren Verfügungen nöthigenfalls burch die gesetlichen Awangsund Strafmittel Nachdruck zu geben und können sich hierbei ihrer nachgeordneten Organe sowie erforderlichenfalls der starten Sand ber Bolizei bedienen (§. 48 bes als Beilage gur Regierungs: instruktion abgedruckten Auszuges aus dem Publikandum vom 26. Dezember 1808 — G. S. 1817 S. 282 —, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XI S. 401/2). Die Polizeibehörden find dagegen in Schulverwaltungsangelegenheiten felbithatig mitzuwirken nur zustandig, soweit eine folche Mitwirkung entweber burch bas Gefet ihnen ausbrudlich zugewiesen ift, wie beispielsweise bei ber Festsetzung und Einziehung von Schulverfaumnisstrafen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bb. VII S. 217, Erlaß bes Unterrichtsministers vom 4. Marz 1863 — Centralblatt für die Unterrichts-Bermaltung S. 143 -1 ober soweit fie sich nicht blog aus dem Gesichtspunkte ber Ordnung im Schulmefen, sondern aus einem allgemeinen polizcis lichen Interesse ergiebt. Lettere Boraussehung trifft im por liegenden Falle nicht zu. Denn wenn es auch bie Aufgabe ber Polizei ist, zur Berhütung strafbarer Handlungen bie nothigen Anstallen zu treffen (§§. 2, 10 Titel 17 Theil II bes Allgemeinen Landrechts), so ist damit boch nicht jede Berletung des öffent lichen Rechts beren vorbeugender Furforge unterftellt; fonft mußte, wenn das öffentliche Recht durch Nichtleistung von Steuer

oder Diensten, durch Ablehnung oder gesetwidrige Wahrnehmung eines Amtes verlett wird, die Bolizei und nicht die besonders hierzu berusene Behörde den Pflichtigen zur Erfüllung anhalten. Eine Berlepung der öffentlich-rechtlichen Normen für solche Institutionen, welche nicht in erster Linie dem Schutze und der Obhut der Polizei anvertraut sind, berechtigt die letztere vielmehr zum Einschreiten erst dann, wenn durch die Art oder durch die Ausschung, in welcher diese Rechtsverlezungen hervortreten (z. B. Tumult, Steuerverweigerung in ganzen Bezirken oder — speziell das Schulwesen anlangend — seuergefährliche Beschaffenheit des Schulhauses) zugleich eine Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit, Gesahren für das Gemeinwesen entstehen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Dberverwaltungs=

gerichts vom 7. März 1894 — I. 262 —.)

m. Muß angenommen werben, daß die für Gut und Stadt bestehende Bolksschule zu N. eine städtische ist, so folgt die Berpslichtung des Klägers als Gutsbesißer zur Leistung des Schulzunterhaltungsbeitrages aus der Eigenschaft als zur Schulsozietät gehöriger Hausvater. In dieser Eigenschaft wurde dadurch nichts geändert, daß er Rittergutsbesißer und Nachkomme der früheren Mediatherren war. (Erlaß des Unterrichtsministers vom 7. Januar 1860, Ministerialblatt der inneren Berwaltung S. 15; Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Mai 1885 — Entscheidungen Bd. XII S. 204 — und Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar 1892 — Preußisches Verwaltungsblatt Jahrg. XIII S. 269.)

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 17. März 1894 — I. 306 —.)

n. Unter "neuen ober erhöhten Leiftungen", für welche im Sinne des Geses vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175), soscrn sie der Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach deren Ersmessen unterliegen, in Ermangelung des Einverständnisses der Berpflichteten ein besonders geordnetes Feststellungsversahren vor den Beschlußbehörden eingeführt ist, sind — wie aus dem Wortslaut und der Entstehungsgeschichte des Gesches klar erhellt und von dem Oberverwaltungsgericht wiederholt (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXII S. 149 — vergleiche serner Bd. XVII S. 266) dargelegt ist — ausschließlich diesenigen Leistungen zu verstehen, dei welchen die Verpflichtung aus einer, dem Ermessen der Vehörde Spielraum lassenden abstrakten Norm entspringt und daher im streitigen Einzelfalle erst unter Jugrundes legung dieser Norm nach behörblichem Ermessen durch eine kons

krete Anordnung noch näher bestimmt und sestgestellt werden muß. Dahingegen sind von der Feststellung durch die Beschlußbehörden ausgenommen und der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde wordehalten alle Leistungen, welche jedem behördlichen Ermessen zuspfolge ihrer Regelung durch Spezialgesetz (z. B. Lehrerpensionen, Reliktenbeiträge) bezw. durch rechtsbeständige Normen der örtlichen Schulversassung oder aber dadurch entzogen sind, das sie bereits vor Erlaß des Gesetzes von zuständiger Seite ihrem Betrage nach sestgestellt waren.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungs-

gerichts vom 17. März 1894 — I. 307 —.)

o. In der Brovinz Hannover bildet nach dem Gefet vom 26. Mai 1845, betreffend das christliche Bolksschulwesen, die Konfessionsverwandtschaft keine unerläßliche Borbedingung sur die Zugehörigkeit zum Berbande einer christlichen Bolksschule.

(Entscheidung des I. Senates des Königlichen Obewerwaltungsgerichts vom 27. März 1894 — I. 341 —.)

Nichtamtliches.

1) Geschichte bes Bereins zur Beförberung ber with fcaftlichen Selbständigkeit ber Blinden.

Die letten 25 Jahre ber Blindenbilbung haben ergeben, daß die frühere Auffassung, zu jeder gewinnbringenden Arbeit sei das Auge unentbehrlich und der Blinde vermöge sich üba die Stellung eines Almosenempfängers nicht zu erheben, eine irrige ist, sie haben die Leistungsfähigkeit des Blinden nicht mu auf mufitalifdem, fonbern auch auf gewerblichem Bebiete erwiein. Die Gegenwart findet den blinden Sandwerker in erfolgreichen Bettbewerb mit bem febenben, bies jedoch nur unter einer bestimmten Boraussetzung. Durch den Mangel des Augen lichts an dem lebendigen Berkehr mit der Außenwelt gehinden. bedarf der blinde Arbeiter mannigfach, namentlich bei dem Abici seiner Arbeitserzengnisse der Silfe. Fehlt diefe, so bleiben seine Waaren unverkauft, ihm entfällt nach und nach der Ruth, die Rraft erlahmt, er finkt zurud auf die Stufe des Almosenempfängen und ist dann meistens auch gebrochen an seinem inneren Renfce Dies zu verhüten, hat der "Berein zur Beförderung der wirt schaftlichen Selbstänbigkeit ber Blinden" sich zur Aufgabe geftelle Er will feinen Pfleglingen, zunächst ben aus ber Ronigliche

Blindenanstalt in Steglitz entlassenn Zöglingen helfen, burch ihre Arbeit Erwerb und in ihrer Arbeit als in ihrem Berufe innere Befriedigung zu finden, sie sollen, wirthschaftlich selbständig geworden, ben Segen der Arbeit an ihrem außeren und inneren Renschen erfahren.

Wenig ermuthigend waren die ersten Schritte zur Gründung bes Bereins; hocherfreulich ist die von Jahr zu Jahr fort-

geschrittene Entwickelung besselben.

Als burch Entlaffung gewerblich burchgebilbeter Böglinge aus ber Roniglichen Blindenanftalt die Borbedingungen fur eine Bereinsthätigkeit in ber beregten Richtung vorhanden waren, erließen am 20. Juni 1886 der Bize-Präsident des Königlichen Provinzial-Schultollegiums Herwig und der Direktor der König-lichen Blindenanstalt Wulff in Steglit eine Einladung zur Besprechung der Angelegenheit auf den 29. Juni nach der Blindensanstalt in Steglit. Bon den Eingeladenen erschien nur einer. Rach einer zweiten Ginlabung erfolgte bann am 12. Ottober 1886 die Konstituirung des Bereins unter Annahme eines vor= gelegten Statuten=Entwurfs; auch bie in diefer Berfammlung aufgenommene Berhandlung trägt nur 7 Unterschriften. bas ftill und flein begonnene Wert erftartte balb, ber Gebante, ber Blinde foll aus der traurigen Lage des Almosenempfängers herausgehoben werben, er foll thatfraftig in das allgemeine Erwerbsleben mit eingreifen, foll von seiner Hande Arbeit sich nahren und in der burgerlichen Befellichaft eine felbstandige Stellung sich crobern, bis dahin hier neu, fand schnell verständnisvolles Entgegenkommen. Zahlreiche Freunde wurden dem Berein gewonnen, reichlich flossen die Gaben. Die Behörden tamen den Bitten und Antragen des Vorstandes mit Wohlwollen Das erfte größere Gefchent - 400 M - überwies ber herr Minister ber geiftlichen Unterrichts= und Dediginal= Angelegenheiten bem Berein. Die von bem herrn Dber-Prafibenten bewilligte Rollette in Berlin brachte bas Dreifache bes nach sonstigen Erfahrungen von anderer Seite erwarteten Er= trages, über 13 000 M. Ein Borftandsmitglied fchenfte 1000 M., ber Bater eines leiber früh verstorbenen Zöglings ber Stegliger Anstalt 5000 M, mehrere Bereinsmitglieder zeichneten Jahres-beiträge von 50 und 100 M, in rührenden Formen gingen manche Spenden ein. Die Opferwilligkeit des Publikums für die Bereinszwecke ist heute, im achten Jahre seiner Arbeit, dem Berein in unverminderter Kraft erhalten, die hohen und höchsten Behörden unterstüßen das Werk stetig, Ihre Majestät die Kaiserin hat demselben wiederholt Ihr Allerhöchstes Wohlwollen bezeugt und Hilfe gewährt. Go von Boch und Riebrig, Reich und Urm geförbert, hat der Berein einen raschen Aufschwung genommen und sich schnell in auch von den Trägern der Arbeit ungeahnter Beise, aber in den von vornherein vorgezeichneten Bahnen ent= wickelt.

Im Oktober 1886 begann der Verein seine Arbeit an acht Pfleglingen, jett zählt er deren 47:27 mannliche und 20 weibz liche. Dem Gewerbe nach sind es: 11 Seiler, 15 Kordmacher, 1 Bürstenbinderinnen, 2 Druckerinnen für Blindenschriften. Unter den 47 Pfleglingen haben nur 3 körperzlich schwache und unbeholsene Zöglinge troß ernsten Strebens und Fleißes nicht die Fähigkeit erlangt, den vollen Lebensunterzhalt zu verdienen; 44 besitzen diese Fähigkeit nicht nur, sie haben auch den für die täglichen Lebensbedürsnisse nothigen

Berdienft gefunden.

Die Stellung bes Bereins zu seinen Pfleglingen will eine väterlich fürsorgende sein, die den Bedürfnissen des Einzelnen Rechnung tragend, jederzeit Rath, Stärkung und Hilse bringt. Der Blinde wird bei der Entlassung aus der Bildungsanstalt ausgerüstet mit Arbeitsgeräthen und Rohstoffen, es wird ihm geholfen bei dem Aufsuchen eines für den Absat der Waaren geeigneten Wohnortes und einer passenden Wohnung. Der Verein gewährt Arbeitsrohstoff auf Aredit und Darlehen zu geschäftlichen Zwecken, er versorgt die in Steglitz wohnenden Pfleg-linge dauernd mit Arbeit und überweist den entsernt wohnenden in Zeiten mangelnden Absates Arbeitsaufträge oder nimmt ihn Waaren in sein Lager auf.

Für die weiblichen Pfleglinge ist im Jahre 1888, für die mannlichen 1893 ein Bereinshaus, ein heim gebaut worden.

Der Verdienst von weiblichen Handarbeiten reicht ersahrungsmäßig für den Lebensunterhalt nicht aus, die einträglichste Arbeit sur das blinde Mädchen ist nach den bisherigen Ersahrungen das Bürstenbinden. Das Mädchen zieht täglich 2000 bis 3000 Bürstenbüschel ein und verdient damit 1½ bis 2 M. Für die Bürsten wird es aber in der Heimath keinen genügenden Absassinden, darum war es geboten, in der Nähe der Großstadt eine Arbeitsstätte zu schaffen. Dazu kam ein Anderes. Die arme Blinde wird, auch wenn sie eine sehr tüchtige Arbeiterm ist, von seltenen Ausnahmen abgesehen, unverheirathet bleiben. Sie hat darum das Bedürsnis nach Anlehnung, nach einer Gemeinschaft, die mit ihr gleich sühlt, die Verständnis hat für ihr Denken, ihre Freuden und Leiden. So ist für sie eine dauernk Heimath in der Nähe der Blindenanstalt das Angemessene und Bünschenswerthe. Arbeitsbedürsnis und Herzensbedürsnis wiesen

alfo hin auf ben Bau einer bleibenben Beimftatte für Mabchen,

eines Madchenheim in Steglig.

Der Bauplan eines solchen Hauses wurde im Januar 1888 angefertigt, Johannis 1889 wurde das Haus von 9 Mädchen bezogen, am 13. Februar 1890 sand seine Einweihung statt; jett ist es dis auf den letten Raum besett. Es wird bewohnt von der Hausmutter und 26 blinden Mädchen, 20 Vereinspsteglingen und 6 in späterem Lebensalter erblindeten Mädchen, die in der Königlichen Blindenanstalt ihre Ausbildung empfangen. Gegenwärtig sind die Pläne für einen Erweiterungsbau zur Auspahme von noch 40 Mädchen in Arbeit.

Bei bem Bau bes Mannerheim lag ein anderer Gebante

gu Grunde, als bei bem Dabchenheim.

Für das blinde Madchen foll das Beim, wie wir gefeben haben, eine bauernbe Beimftatte fein. Richt fo bei bem blinben Der Drang nach Selbständigkeit ift bei ihm größer; reicht seine Erwerbsfähigkeit bazu aus, so will er heirathen. bem Lebensgang bes blinden Handwerkers bestand aber eine Der Sehende findet nach der Lehrzeit als Gefelle eine Uebergangszeit aus ber vollen Gebundenheit des Lehrlings in Die volle Freiheit bes Meifters, in ber er fich in feinen Leiftungen vervollkommnet, an Jahren und damit an Erfahrung und Urtheil zunimmt. Dem Blinden fehlt diefe Uebergangszeit. Die Berfuche, ihn bei einem sehenden Meister in Arbeit zu geben, haben nicht den erhofften Erfolg gehabt; daher mußte man ihn uns mittelbar nach erfolgter Ausbildung selbständig arbeiten lassen. Die daraus sich ergebenden Uebelstände find oft recht schwer empfunden. Hier foll bas Mannerheim helfend eintreten. Das= selbe foll bem blinden Handwerker eine Uebergangswerkstätte sein, in der er während eines 3- bis 5 jährigen Aufenthaltes mit Arbeit versorgt wird, von seinem Berdienst seinen Unterhalt be= streitet, in seiner Arbeit sicherer, an Erfahrung reicher, an Urtheil reifer wird.

Das Männerheim, bessen Bau im Herbst 1892 begonnen wurde, ist am 1. Oktober 1893 von 6 und am 1. April d. J. von weiteren 5 Vereinspfleglingen bezogen; außerdem haben 4 Späterblindete zwecks ihrer gewerblichen Ausbildung in der

Blindenanftalt bort Wohnung genommen.

Der erwachsene Blinde sehnt sich gleich dem Sehenden nach einem gewissen Waß persönlicher Freiheit; darum ift das Berhältnis der Bewohner des Männer= und Mädchenheim zu dem Verein das des Niethers zu seinem Hausherrn, selbstverständlich mussen den Käumen Ordnung und gute Sitte eine Stätte sinden, aber es herrscht kein Anstaltszwang. Das innere Band zwischen

ben Bewohnern und bem Geschäftssührer bes Bereins, als welcher ber Direktor ber Blindenanstalt bisher fungirt hat und unzweiselhaft stets zu fungiren haben wird, wirkt mehr und muß mehr wirken, als außerer Zwang zu wirken vermöchte.

Beide Beimftatten bieten den Bewohnern freundliche, ge-

raumige und gefunde Wohnungen.

Jeber hat seine Stube, ober zwei bewohnen ein Zimmer. Es ist eine Freude zu sehen, wie die Bewohner auf Sauberkeit, Ordnung und — einen gewissen Schmuck halten. Fast überall sindet sich eine Schlaguhr, hier sind Blumen in Töpfen, dort in Basen, hier singt ein Kanarienvogel, dort schmücken Bilder die Wand. Wehr aber noch erfreut sich das Herz an dem Frieden in den Häusern. Das Männerheim ist ja erst vor kurzem bezogen; in dem Mädchenheim hat es aber in den 4 Jahren seines Bewohntseins noch nie der Schlichtung eines Streites zwischen

Bereinspfleglingen bedurft.

Die Beimbewohner und Bewohnerinnen haben die gesammten Rosten ihres Unterhaltes von ihrem Berbienst zu beden. Dabchen, die ihre Stuben felbft fegen, gahlen nach ber Große bes Zimmers und je nachdem sie ein folches allein ober m zweien bemohnen, 50 bis 100 M Diethe fur bas Jahr, bie mannlichen Blinden, benen die Stuben gefegt und die Betten gemacht werden, 70 bis 120 M. Im Maddenheim, bas eine Sausmutter hat, tocht diese bas Mittageffen; die Roften werden repartirt, die Portion ftellt fich burchweg auf 30 Pf. Die übrigen Mahlzeiten beforgen fich die Madchen felbst, sie taufen die bagu nöthigen Speisevorrathe. Den mannlichen Blinden ist freigestellt. bei dem für das Mannerheim eingesetten Hausvater oder bei einer Familie in ben Gebauben ber Blindenauftalt nach freier Bereinbarung volle Beköftigung ober nur bas Mittageffen zu Sic effen thatfachlich bisher bei ihrem Sansvater und nehmen. zahlen für volle Roft ben Tag 75 Pf.

Die Schützlinge des Bereins sollen von dem Ertrag ihrer Arbeit leben, von dem Arbeitsverdienst hangt ihre Existenz ab, in dem Absatz der Arbeiten liegt darum der Schwerpunkt der Bereinsthätigkeit. Es hat Zeiten gegeben, wo die Auffindung von Beschäftigung schwere Sorgen machte, wo die bange Frage, was wird werden, kaum weichen wollte. In keiner Roth ist aber die Hise ausgeblieben, wenn sie am größten war, ist die Hise oft am durchgreisendsten eingetreten, und erfreulich und ermuthigend zugleich ist die vom Berein gemachte Ersahrung, daß gegenüber dem Wachsen der Zahl der Bereinspsieglinge von 8 auf 47 die Arbeitsausträge doch noch ganz wesentlich über dieses Zahlenverhältnis hinaus zugenommen haben. Damit hat sich auch der

Berdienst des Einzelnen gehoben, es sind auch ber Gifer und bie Schaffensfreudigkeit gewachsen. Die Mehrzahl ber Bereinspfleglinge hat Ueberschuffe in die Spartaffe gegeben. ber Durchschnittsverdienst bes Gingelnen im Dadchenheim in dem ersten Jahr etwas über 300 M, so ist er in ben letten beiben Sahren über 500 M gekommen. Manche Madchen haben ben Bochenreinverdienst zuweilen auf 18,20 und 20 M gebracht; ein Seiler hat sogar einigemal die Woche — dies waren jedoch Ausnahmefälle — 34 M verdient. Als es im Mai und Juni vorigen Jahres gelang, Abschluffe über Lieferungen im Werthe von nahezu 40000 M zu machen, und die Arbeiten in den erften Bochen brangten, übertrafen bie Leistungen der Blinden alle Erwartungen. — In dem Rechnungsjahre 1. April 1892/93 find an Bereinspfleglinge gegen 7000 M Arbeitslohn gezahlt, in dem Jahre 1. April 1893/94 = 13 977 M. In der Zeit 1. April 1892/93 find in der Königlichen Blindenanstalt von beren Böglingen und den hier beschäftigten Bereinspfleglingen Arbeiten im Berthe von 41 724 M geliefert, in dem jest abgelaufenen Rechnungsjahr 1893/94 fteigt ber Werth ber gefertigten Arbeiten auf ca. 90 000 M. Klagten auswärts wohnende Pfleg-linge über Mangel an Arbeit, so konnte von hier aus geholjen werben; mehrere Male find folche auf ihren Bunfch hier einige Zeit beschäftigt worden, und kehrten sie dann mit einem Stuck Geld in der Tasche nach Hause zuruck.

In der Arbeit beruht die Existenz unserer Blinden, darum ist der Berein dankbar für jeden, auch den kleinsten Arbeitsauftrag. Es ist nach und nach gelungen, auch einen schen Kundenkreis zu gewinnen. Mehrere Truppentheile pflegen bei ihm ihren Bedarf au Bürsten, namentlich an Kardatschen zu becken. Feste Abnehmer von Pferdebürsten sind der Kaiserliche Marstall, mehrere Königliche Gestüte, die Landgendarmerie, die Große Berliner Pferdebahn-Aktiengesellschaft. Bindsaden wird an eine Zahl von Postamtern und Papiersadriken geliesert, Jugsstränge an das Postsuhramt in Berlin, Wischstricke zur Reinigung der Gewehrläuse an die Artillerie-Werkstatt in Spandau. Zum 1. April d. J. hat der Berein in Berlin einen Laden mit Werks

statt eingerichtet.

Der Bau ber Heimstätten und der Ankauf des Terrains, auf dem diese stehen, sowie die auf dem Terrain nothwendigen Erdarbeiten haben einen Kostenauswand von ca. 180 000 M besansprucht, wozu dann nach und nach noch die Ausgaben für das Mobiliar der Wohnungen gekommen sind. Bon den Gessammtkosten haben sast 90 000 M bezahlt werden können, 90 000 M sind angeliehen. Wohl können die auf diese Hypos

thekenschuld entsallenden Zinsen aus den Miethserträgnissen der Heimstätten gezahlt werden, dennoch würde der Berein schwerlich sich entschlossen haben, solche Schuld auf sich zu nehmen und dazu noch an einen Andau des Mädchenheim zu denken, wenn ihm nicht durch den Herrn Minister der geistlichen zc. Angelegenzheiten eine ganz besonders werthvolle Unterstützung dadurch zu Theil geworden wäre, daß dieser dem Berein für die Aufnahme einer gewissen Zahl von Zöglingen der Königlichen Blindenanstalt in Wohnungen des Männers und Mädchenheim auf einen Zeitzaum von 30 Jahren die Zinsen eines der Königlichen Blindensanstalt zugefallenen Legates von ca. 80 000 M überwiesen hat.

Die Leitung des Bereins hat ein Borstand, der sich zur Zeit wie folgt zusammensett: Tappen, Geheimer Ober=Regierungs-rath, Borsihender, Scholz, Prediger, Stellvertreter, Bulff, Blindenanstalts=Direktor, Geschäftssührer, Zimmermann, Amts-vorsteher, Schammeister, Havemann, Provinzial=Schul=Sekretär, Schriftsührer, Bertram, Geheimer Regierungsrath, Flinsch, Fabrisant, Friedheim, Ober=Regierungsrath, Frau Gumprecht, Mentiere, Herrmann, Provinzial=Schulrath, von Levehow, Wirklicher Geheimer Rath, Landesdirektor, Matthies, Lehrer, Frau Martha Ravens, Dr. Schneider, Wirklicher Geheimer Ober=Regierungsrath, Beit, Geheimer Kommerzienrath, Wuthes now, Prediger.

2) Preußischer Beamten-Berein. Protektor: Seine Wajestat ber Kaiser.

Der Preußische Beamten-Verein in Hannover sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthilfe die wirthschaftlichen Berhältnisse des Beamtenstandes zu heben.

Bu diesem Zwecke schließt berfelbe Lebens-, Rapital-, Leibrenten- und Begrabnisgeld-Bersicherungen ab und gewährt feinen

Mitgliedern Rautions= und andere Bolicen=Darlehen.

Aufnahmefähig find Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, geprüfte Architekten und Ingenieure, Redakteure, Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, sowie die im Borbereitungsbienste zu diesen Berufszweigen stehenden Personen im Deutschen Reiche.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfalle bis zur Höhe von 20000 M ohne Zahlung eines Brämienzuschlags ober einer Kriegsprämie ihre Gultigkeit, wenn die Bersicherung am Mobilmachungstage minbestens drei Monate in Kraft war

Rach dem bis jest erschienenen 17. Geschäftsberichte betrug

ber Berficherungsbestand Ende 1893: 20087 Lebensversicherungs-Bolicen über .

88229500 M

7586 Kapitalversicherungs-Bolicen über . . . 7216 Begräbnisgelbversicherungs-Bolicen über

17110150 2997300

34889

108336950 M

und 544 Leibrentenversicherungs=Policen über 203110 M jähr= liche Rente.

Die Bewinn= und Berluft=Rechnung für 1893, sowie bie

Bilanz lauten nach dem Geschäftsbericht wie folgt:

(fiehe S. 646 u. folg.)

Das eigene Bermögen bes Bereins, welchem Passiva nicht gegenüberstehen, beläuft sich bereits auf 2842896 M 34 Pf. Aus den Zinsen dieser Fonds können sammtliche Berwaltungs-koften bestritten werden, so daß die ganzen Ueberschüsse den Bersicherten zu Gute kommen.

Für die ersten 17 Geschäftsjahre sind den Bereinsmitgliedern 3351491 M 46 Pf Dividende gezahlt worden, wovon auf das

Jahr 1893 = 545759 M 54 Pf entfallen.

In demselben Zeitraum wurden an fälligen Lebensversiche-

rungssummen 4300134 M 92 Pf gezahlt.

In der Sterbekasse kann ein Begrabnisgeld bis zu 500 Mauch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehörigen versichert werden, ohne daß es zur Ausnahme einer arztlichen Untersuchung bedarf.

Das am 1. Januar 1893 in Kraft getretene neue Kautions= Darlehns=Reglement ermöglicht ben Mitgliedern des Beamten= Bereins die Stellung von Kautionen unter den vortheilhaftesten

Bedingungen.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Bereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen des Bereins unentgeltlich und portofrei, ertheilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Ginnahme.		A.	Gewinn- und
1 Habautulaa aug baar matte	M	Pf	M P
1. Neberträge aus dem Borjahre: a. Ueberschuß aus 1892, zu vertheilen in 1898			764 180 29
b. Bramien-Referpen			104 100 23
1. für Lebensversicherungen	10285712		l i
2. • Sterbetaffenverficherungen	289 590		
4 Ravitalversicherungen	995 578 7 158 082		1 1
5 Rapitalien aus Lebensversicherungs-	100 002	Ĭ	
Wividenden	481 812	21	19 160 720 59
c. Bramienübertrage	-		l i i
d. Schaben-Referve für Sterbefalle ber Lebensverficherung	45.000		
indt abgehobene Kapitalversicherungen .	45 800 2400		
· Sterbefalle ber Sterbetaffenverficherung .		75	48 210 75
e. Dividenden zur Auszahlung an bie			
auf Todesfall Berficherten	l		
1. Ende 1892 nicht abgehobene Lebensver- ficherungs-Dividenden	38 144	5 1	
2. Aus dem Ueberichusse von 1892 find ben	00 171	1	i
Lebensversicherten als Dividende über-			
wiesen	462 674	86	495 819 87
f. Sonstige Reserven 1. Sicherheitssonds	1 882 409	2.4	
Buweisung aus bem Ueberfchuß von 1892	229 254		1 611 663 43
2. Extra-Sicherheitsfonds		-	682 120 93
8. Rautionsfonds	68 864	18	
Zuwachs im Jahre 1898	9 914	51	78 278 69
4. Sicherheitsfonds für Berlufte an Bolicen-	1		7.05004
5. Löchterfonds	1 084	OS	7 256 24
Zuwachs im Jahre 1898		86	1
6. Beamten-Benfionsfonds	54 59 5		
Zuwachs im Jahre 1898	25 481	88	
7. Rriegs-Rescruefonds	-	1-	500 000
8. Dividenden-Reservesonds	182 120		
Bumachs im Jahre 1898 . 9. Richt erhobene Rudlaufswerthe aus Lebens-	47 251	34	119 012 21
versicherungen	_	_	4 944 78
10. Richt erhobene Guthaben porzeitig aufge	Ì	1	
hobener Rapitalversicherungen	-		21 001 10
2. Brämien-Ginnahme:	1		!
a. für Rapitalverficherungen auf, ben Tobesfall .	2 907 419	22	1
b Rapitalversicherungen auf den Erlebensfall		-	1 i
c. Gterbekaffenverficherungen	95 610 898 811		
d Rentenversicherungen	1 000 860		
f zur Rapitalanfammlung verwandte Le-	i		!
bensverficherungs-Dividenden	108 589	14	4 510 240 15
	1	1	1

Berluft-Rechnung.			Ausga	je.
1. Bertheilung bes Ueberfcuffes ans bem Jahre 1892:	M	Pj	M	P
a. zum Sicherheitsfonds	229 254	00		1
b Beamten-Benfionsfonds	25 000			ļ
c. zu Dividenden an Lebensverficherte	462 674			
d. jum Dividenden-Refervefonds	47 251	84	764 180	29
2. Schäben aus bem Borjahre:				
a. gezahlt	48 210	75	40.04	
b. zurüdgestellt			48 210	7/6
3. Schaben im Rechnungsjahre: a. burch Sterbefalle bei Tobesfallver- ficherungen				
a. gezahlt für Lebensverficherungen	626 900	_		1
β. zurudgeftellt fur Lebensversicherungen	56 900			ı
a. gezahlt für Sterbetaffenverficherungen	28 174	50		.
β. zurudgestellt für Sterbetaffenversicherungen		口	706 974	1 50
b. für Rapitalien auf ben Erlebensfall.	_			
c. Renten c. gezahlt	76 277	5.		}
β. zurūdgestellt		50	76 315	: _
d. fonftige fallig geworbene Berficher.		H		
a. gezahlt:				
Rapitalversicherungen	577 800	-		1
Kapitalanfammlungen aus Lebensver-	5 000			1
ficherungs-Dividenden	7 890	62		
Richt abgehobene Guthaben aus fallig ge-		H		
Richt abgehobene Guthaben aus fällig ge- wordenen Kapitalansammlungen aus Le-		11		
bensverficherungs-Dividenden	974	09	58 5 664	61
4. Ausgaben für vorzeitig aufgelöfte Berficherungen:				1
a. jurudgetaufte Lebensverficherungen				
a. gezahlt	28 915			
b. aufgehobene Rapitalverficherungen	8 770	90		1
a. gezahlt	128 164	14		
β. zurudgeftellt	12 090	50		
c. aufgehobene Kapitalansammlungen aus Le-				
bensversicherungs-Dividenden a. gezahlt	24 966	5.6		1
B. zurüdgestellt	159			
d. aufgehobene Rentenverficherungen	100	ı ı		1
a gezahlt	2 641	38		
β. zurüdgestellt			190 709	19
5. Lebensversicherungs-Dividenden an die				
Berficherten: a. gezahlt für 1892	427 815	79		
= = die Borjahre	27 458			
b. zurüdgeftellt für 1892	84 859			
- bie Borjahre	5 686		495 819	37
				1

Einnahme.		A.	Gewinn-	1110
3. Binfen und Mietheertrage.	M	Pf	М	F
a. Zinsen				
für Hypotheten	889 205 105 707			۱ ۱
- Kautions- und Policendarlehen auf Effekten	41 888			П
Baniguthaben	7 770		994 067	16
b. Diethsertrage aus ben Bohnungen im Ge-			8 970	
ichäfishause Raschplat 18		_	1 146	1 1
5. Bergütung für Rüdversicherer				\square
6. Sonftige Einnahmen:				П
Ronventionalstrafen für Wiederinkraftsetzung				П
von Lebens- und Sterbefaffenverficherungen	88	50		
Richt abgehobene Lebensversicherungs-Divi-	040	-	001	
benben aus 1882	846	78	986	23
				П
				П
				П
				11
				П
				П
				П
				П
·				
				П
·				П
			29 090 029	86,
Activa.		B	. Bilanz	146
	M	Pf	M	P
1, Bechfel ber Attionare ober Garanten	_	\vdash	_	H
2. Grundbefit:				11
Gefcaftshaus in Sannover, Rafdplas 18	228 894			
Ab 1% Abschreibung	2 288	95	221 160	95
(Miethsertrag 1898 = 8970 M.)				11
3. Hypotheten	_	-	21 654 215	98
4. Darleben auf Werthpapiere			_	\sqcup
5. Werthvapiere:				\Box
400 000 M 4% Preuß. Konf. Staatsanleihe, An- kaufspreis	420 248	78		
1 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7 7	,	1	•	,

Berluft-Rechnung.			Ausgabe.	•
0.000	М	P_f		7
6. Audversicherungs-Prämien	_			
7. Agenturprovisionen	-	-		
8. Berwaltungstoften einschl. der Steuern	_		105 800 4	7
9. Abschreibungen:	ł		1	
1% auf Grundstück Raschplaz Ar. 18 von]	
228 894,90 <i>M</i> 25% auf Utenfilien von 6 121,80 =	2 288			
	1 580	88	8 764 2	8
10. Aursverluste	-	-	1	
IL Brämienüberträge	_	-		
12. Prämien-Referven Ende 1893:				
	12184152			
Sterbetaffenversicherungen	291 205			
Rentenversicherungen	1 847 409	46		
d. = R apitalversicherungen	7 744 727	þΟ		
. Rapitalien aus Lebensversicherungs-Divi- denden	574 210	امدا	22 091 814 0	Q
	014 010	77	22 031 014	,,
13. Souftige Referven:	1 611 668	4.0		
. Sicherheitsfonds	78 278			
. Sicherheitssonds für Berlufte an Bolicenbar-	10 210	03		
leben	7 256	24		
. Löchterfonds	1 075			
. Beamten-Penfionsfonds	80 026			
Rriegs-Refervefonds	500 000			
. Dividenden-Refervefonds	179 872	27	2 452 672 9	8
14. Souftige Ausgaben:				
durch Beschluß der 16. Generalversammlung ist				
der Extra-Sicherheitsfonds aufgelöft und find				
bavon	***			
a. zum Kriegs-Reservesonds	500 000		000 100	
b. = Dividenden-Refervesonds	182 120	98	682 120 9	8
crineinaer.				
5. Ueberschuß			985 982 9	_
			29 090 029 8	6
1. Dezember 1893,		_	•	
. efficient 1000.		_	ssiva.	₹.
1 Albien - abou Clanantia Babitata	M	P_f	M 1	r
1. Aftien- ober Garantie-Rapital: Siehe die unter 2 und 8 fpeciell aufgeführten		i-	- -	_
in Baar vorhandenen Reservesonds.)				
• • • • •			1	
2. Rapital-Refervefonds:			1 611 663 4	R
3. Special-Referven:			1 011 000 4	
5. Sicherheitsfonds für Berlufte an Bolicendar-			1	
leben	7 256	24		
Pautionafonda	70.070			
Löchterfonds	4 000			
. Beamten-Benfionsfonds	80 026			
Töchterfonds . Beamien-Benfionssonds	500 000			
1894.			48	
- · - 				

Activa.		B.	Bilang von
	M	Pſ	M P
551 500 M 31/20/0 Deutsche Reichsanleihe, Rurs-	·		1
werth am 81./12. 98, bezw. Antaufspreis .	558 145	50	ł
200000 M Sannov. Lanbestreditobligationen,	000 000		1 178 408 28
Kurswerth am 81./12. 98	200 000		1 110 400 20
6. Darlehen auf Policen:		l	'
a. Policendarlehen innerhalb des Rücklaufs- werthes	910 508	79	
b. Bolicenbarleben unter Stellung von Burgen	294 955		1 205 459 46
7. Rantions-Darleben an versicherte Beamte		H	1 083 277:06
8. Reichsbankmäßige Wechsel			
,			
9. Guthaben bei Baufhaufern: a. Guthaben bei ber Reichsbant	8 101	27	:
b. Banfier-Guthaben, gededt durch Faustpfand	8 101	°'I	
an Werthpapieren	119 468	56	127 565 43
10. Guthaben bei anberen Berficherungs-Gefell-		Н	!
fcaften	_		_ -
11. Rüdftändige Rinfen:			
Am 81. Dezember 1898 noch nicht fallige, auf		1	1
bas Jahr 1898 fallende Zinsen	_		226 476
12. Ansftände bei Agenten	_	-	_ i_
13. Geftunbete Bramien		-	_ '-
14. Baare Raffe am 31./12. 1893	_		86 780 51
15. Anbentar	6 121	80	!'
Ab Abschreibung 25%	1 580		4 590 97
16. Souftige Aftiva:		П	1
Giferne und fonftige laufende Boricuffe	-	-	218 25
			1
			į
		1	
			:
			: 1
			25 788 098 57
			-0.100.0004.

³⁾ Zusammenstellung der im Ressort des Ministeriums ber geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegen: heiten mahrend des Jahres 1893 durch Allerhöchste Ertasse genehmigten Schenkungen und leswilligen 3x wendungen. (Nach Rategorien geordnet.)

Auch im Jahre 1893 hat sich der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung durch Schenkungen und Zuwendungen an inländiche Rorporationen und andere juristische Personen in reger Weise der ihätigt.

31. Dezember 1893.

	102	17	ı ma	47
L Dividenden-Reservefonds	179 872	27		١.
g. Unerhobene Rudfaufswerthe aus Lebensver-	l			
ficherungen	3 770	95		
h. Guthaben aus aufgehobenen Rapitalver-				
ficherungen	12 090	50		l
i. Guthaben aus aufgehobenen Rapitalanfamm-	1			
lungen der Dividenden	159	87	857 080	87
4. Schaden-Referven:				
a. für angemelbete Sterbefalle ber Lebensver-	ł			
ficherung	56 900	_		

ficherungen	12 090	50		
i. Guthaben aus aufgehobenen Rapitalanfamm-	1			
lungen der Dividenden	159	87	857 080 8	87
4. Shaden-Referven:		Π	1	
a. für angemeldete Sterbefälle ber Lebensver-	ł		1	
sicherung	56 900		1	
b. für unerhobene Guthaben aus fällig ge-			1	
wordenen Rapitalansammlungen der Divi-			<u> </u>	
denden	974			
c. für unerhobene Leibrente	87	50	57 911 8	59
5. Prämienüberträge	_		-	
6. Prämien-Referven:		1	1	
a für Lebensverficherungen	12184152			
b Sterbekassenversicherungen	291 205			
	1 847 409			
d Rapitalverficherungen	7 744 727	50	1	
e. = Rapitalien aus Lebensversicherungs-Divi-		١		
denden	574 818	44	22 091 814 ()9
7. Gewinn-Reserven ber Berficherten	_	-	- -	-
8. Guthaben anderer Berficherungs-Anstalten bezw.			1	
Dritter	_	_	- -	
9. Baar-Kautionen		_	-	
10. Coustige Passiva:			1	
a. Bor bem Kalligfeitstermine geleiftete Bra-			ŀ	
mien- u. s. w. Rablungen	187 645	19	i i	
d. Lombarddarlehen bei der Reichsbant !	500	_	1	
c. Richt abgehobene Lebensversicherungs-Divi-				
denben für 1892	84 859			
d. Desgleichen für bie Borjahre	5 686	86	178 690 6	39
11. Neberschuß	_		985 982 9	30
			25 788 098 5	57

Soweit das Reffort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten hierbei in Betracht kommt, find wir in ber Lage, eine nach Kategorien geordnete Busammenstellung berjenigen Buwen= dungen, welche im einzelnen Falle den Betrag von 3000 Mark übersteigen und demnach gemäß den Bestimmungen im §. 2 des Gefetes vom 23. Februar 1870 ber Allerhöchsten Genehmigung bedurften, nachstehend mitzutheilen:

_		1	1				_	-
1.	2.	8.	ı	4.		δ.		6.
Laufende Rr.	Bezeichnung der einzelnen Kategorien.	Betrag ber in Geld ge machten Zu wendungen	Berth de nicht in G gemachten wendung	eld Zu= en.	Summe der Spalt 8 und 4	itabl bor gemachten Auwendungen		
છ		M P	7	<u> </u>	Pf	M	Pf	Ė
1	Evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden	1 821 254 1	5	285 265	94	1 556 520	09	78
2	Evangelijdskritdlide An- ftalten, Stiftungen, Os- jelljdaften und Bereine	505 985 29	9	287 800	_	743 785	29	85
	Evangel. = firchliche Ge- meinschaften außerhalb ber Landesfirche unb bazu gehörigeAnstalten Bisthümer und die zu	87 813 –	-	11 500		49 318	_	5
	denselben gehörenden Institute	614 288 69	2	89 804	_	658 587	62	28
b	Katholische Pfarr=Ge- meinden und Kirchen	1 411 994 5	5	885 898	16	1 747 892	71'	129
	Katholischertrchliche An- stalten, Stiftungen 2c. Universitäten und die zu	1 428 689 5	3	422 500	_	1 851 189	53	50
8	benselben gehörigen Institute	91 400	-	8 000	-	99 400	_	•
9	die mit denselben ver- bundenenStiftungenzc. Bollsschulgemeinden, Clementarschulen bzw.	211 229 21	9	10 000	_	221 229	29	15
10	die den letteren gleich- ftehenden Institute Zaubstummen- und Blin-	4 000 -	-	18 704	-	17 704	_	2
1,1	denanstalten	228 150 —	-	-	-	228 150	_	١ •
	dere Bohlthätigkeits- anstalten	889 900 -	-	21 000	-	410 900	-	٠
13	ten 2c	84 828 25 57 600 —	5	95 000 	-	129 828 57 600	_	14
	Im Ganzen	6 887 077 68	3	1 429 972	10	7 767 049.	78	37.5

^{*)} Außerdem eine Honorarforderung, beren Bobe heute noch nicht cogegeben werden tann.

Rachtrag.

143) Mittheilungen über ben Bestand an Ranbibaten bes boberen Schulamts am 1. Dai 1894 und über bie burchichnittliche Bartezeit berfelben von dem Tage ber Austellungsfähigteit bis zur erften definitiven Anftellung.

Nachdem die nachträglichen Melbungen zur Aufnahme in die burch Berfügung vom 7. Auguft 1892 angeordneten Anciennetats= liften der Kandibaten des höheren Schulamts vorläufig ihren Abschluß gefunden haben, murbe ber Bestand an Randidaten, welche zur Berfügung der Provinzial-Schultollegien blieben, am 1. Dai 1894 amtlich babin festgestellt, daß die Gesammtzahl der Randidaten, abgerechnet 14 bei verschiedenen Sauptfachern bovvelt gezählte, 1525 betrug.

Dieselben vertheilten sich nach Hauptfächern also:
1) Religion und Hebraisch 68, 2) Lateinisch und Griechisch
647, 3) Französisch und Englisch 242, 4) Mathematik und Physik 273, 5) Chemie und beschreibende Naturwissenschaften (Erds funde) 102, 6) deutsche Geschichte und Erdfunde 221.

find obiae 14 mit einbeariffen.

Die Differeng gegen den Beftand vom 1. Mai 1893 mit 1492 erklart sich einerseits aus dem Abgang während des Jahres 1893/94 durch Anstellung, Uebertritt in andere Beschäftigung, sonstigen Austritt oder Tod, andererseits durch Zugang des einen Jahrgangs von neuen Kandidaten aus 1893/94 und in noch höherem Maße durch nachträgliche Meldungen von älteren Ranbidaten behufs Aufnahme in die Anciennetätslisten. Wit 1. Mai 1894 durfte in letterer Hinsicht ein gewisser Abschluß erreicht sein.

Gegenüber anderweitigen Aufftellungen, welche auch in der öffentlichen Diskussion der Kandidatenfrage eine Rolle spielten, vermag die Unterrichtsverwaltung nur an den vorliegenden amtlicen Ziffern festzuhalten und darauf ihre weiteren Berech=

ungen zu stüten.

2) Die Bartezeit ber Randibaten bes höheren Lehramts com Tage der Anstellungsfähigkeit bis zur ersten definitiven An= telluna stellte sich

a. an ftaatlichen Anftalten:

		-				183	artes	eit b	er A aup	andi Hã đ j	bates etn	ı in	ben			
Angabe des Jahres, in welchem die definitiven Anstellungen erfolgt find.		Bartezett der dibaten überhau Durchschrit		Religion und Hebräisch		alte Sprachen		neuere Sprachen		Rathematif und Phyfit		Deutsch nebst Geschichte und Geographie		Chemie und be- ichreibende Ratur- wissenschaften		Bemerfungen.
		Bahre	Meon.	Zahre	Mon.	Jahre	De on.	Jahre	Meon.	Jahre	Men.	Jahre	Mon.	Jahre	E OB	
1. April 1888/89 1. April 1889/90 1. April 1890/91 1. April 1891/92 1. April 1892/98	Monarchie	8 4 5 5 6	9 4 2 5 10	2 4 2 1 5	6 7 2 8 1	\$ 5 5 6	9 1 4 4 10	2 2 5 4 4	9 11 5 8 8	\$ 5 4 8 5	9 5 5 9 2	4 3 6 6 7 5	1 9 7 7 5	3 5 6 7 8	2 . 7 . 4	

b. an nichtstaatlichen Anftalten:

	S am,		<u> </u>			180	rteze	it be	r Re	inbib ådjet	aten	in 1	en			
Angabe bes Jahres, in welchem bie befinitiven Anftellungen erfolgt finb.		Wartezeit der Re didaten überhaupt Durchschilt		Religion und Hebrāifc		alte Sprachen		neuere Sprachen		Dathematit und Bhyfit		Deutich nebft Geschichte und Geographie		Chemie und be- chreibenbe Ratur- wiffeufchaften		Begger fring pro
		Bahre			SR on.	Jahre	Mon.	Zahre	Mon.	Jahre	Mon.	Jahre	Son.	Jahre	Son.	
1. April 1888/89 1. April 1889/90 1. April 1890/91 1. April 1891/92 1. April 1892/98	Monarchie * * *	2 3 8 8 4	6 8 10 3	2 2 1 2 8	3 1 8 5 4	\$ 2 3 5 4	2 8 10 8 6	2 3 8 3 4	4 1 2 6 1	2 3 4 4 5	10 3 1 2	2 3 3 4 4	8 3 9 3 1	2 8 5 3 4 8	11 0 4 6 11	

Daß innerhalb dieser Durchschnittszahlen für einzelne Previnzen und einzelne Personen sich große Ungleichheiten der Banczeit bergen, liegt auf der Hand und ist unter den gegebenen Berhältnissen nicht zu ändern. Indessen ergiebt sich auch bei diese Beschränkung für die staatlichen Anstalten ein ungünstigeres Berhältnis; als für die nichtstaatlichen. Der Grund dafür liegt dark daß die Patrone der nichtstaatlichen Anstalten bei ihren Berusung an die Anciennetät der Kandidaten nicht gebunden sind. Wie der sem Uebelstand abzuhelsen sei, ist Gegenstand weiterer Erwägung

	Inf	galt3=Berzeichnis des August=September=Heftes.	
A		Dedblatter zu ben Grundfagen fur bie Befegung ber Sub-	Seite
	97)	altern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats- behörden mit Militäranwärtern. Erlaß vom 26. April d. 38. Regelung des Geschäfstbetriebes im Kangleidienste. Erlaß	521
	98)	Regelung des Geschäfstbetriebes im Kanzleidienste. Erlaß vom 12. Juni d. 38	526
		bezüge ber Beamten und ber Beamten-Pensionen. Erlaß vom 26. Juni b. 38	581
	,	gesetzte Dienstalter ift nur für die Bemessung des Gehalts maßgebend. Erlaß vom 2. Juli b. 38.	588
	100)	Regelung der Krankenverficherungspflicht der Staatsbeamten.	588
	101)	Erlag vom 5. Juli d. 38	
	102)	Erlag vom 6. Juli b. 38	584
R	108)	vom 12. Juli b. 38	585
٠.		von Universitätsbauten. Erlag vom 20. April d. 38 Führung von Kontrolen über die laufenden Universitäts-	585
		Baufonds zur Bermeibung von Fehlbetragen bei den letteren. Erlag vom 24. April d. 38.	586
	105)	Ausstellung von Befähigungszeugnissen zum wissenschaft- lichen Bibliothetsbienste für die am 1. April 1894 vor- handenen Bolontare und Assistenten des wissenschaftlichen Bibliothetsbienstes nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 des Erlasses vom 15. Dezember 1898. Erlasse vom 7. und	
	106)	23. Mai b. 38	587
	107)	versitäts-Bibliotheten 2c. Erlag vom 18. Juni b. 38 Sagungen ber hilfstaffe bei ber Königlichen Universität zu	588
		Marburg vom 24. Februar/20.März d. Is	589
C.	108)	Dr. Abolf Menzel-Stiftung. Bekanntmachung bes Direktors ber Königlichen akademischen Hochschule für die bilbenden Künfte vom 2. Juli b. 36	542
D.	109)	Berechtigungen ber Realgymnafien. Erlaß vom 2. Juni b. 38.	544
	110)	Gefuche und Befchwerben von Direktoren und Lehrern an boberen Schulen find auf bem vorgeschriebenen Inftangen-	
	111)	wege zur Borlage zu bringen. Erlag vom 7. Juni b. 38. Mittheilungen über ben Betrieb bes Turnens 2c. in ben Schulnachrichten ber höheren Lehranftalten. Erlag vom	545
	119)	7. Juni b. Js	545
	112)	Sicherstellung ber Alterszulagen bei den vom Staate unter- ftusten nichtstaatlichen boberen Lehranstalten. Erlag vom	E 4 17
	118)	18. Juni b. 38	547
		18. Juni d. Js	549

	114)	höheren Schulamis in die Anciennetatsliften. Erlag vom	
	115)	26. Juni d. Is	550
	-	höheren Schulen. Erlag vom 28. Juni b. 38	55 0
	116)	Anrechnung ber aktiven Militardienstzeit auf das Dienstalter ber Lehrer an höheren Schulen. Erlag vom 29. Juni d. 38.	551
	117)	Bufammenfehung ber Röniglichen Biffenfchaftlichen Brufungs-	
		Kommissionen fur bas Jahr 1. April 1894 bis 81. Mar; 1895. Betanntmachung vom 12. Juni b. 38	552
	118)	Befichtspuntte bei ber Ausmahl ber frangofischen und eng-	~~~
	-	lifchen Rlaffenletture. Berfügung bes Königlichen Provin-	559
T.	110\	zial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 12. Juni b. 38	903
E.	119)	Rachrichten über die im Jahre 1898 abgehaltenen Aurse zur Unterweisung von Seminar- und Bolksschullehrern zc. in	
		der Obstbaukunde vom 21. April d. 38	561
	120)	Turnlehrerinnen-Brufung im herbft 1894. Befanntmachung vom 28. Juli b. 38	564
T	191)	Anrechnung ber vikarisch ober provisorisch im öffentlichen	•••
•	121,	Schuldienste zugebrachten Beit bei Bemeffung ber Dienst-	
	100)	alterszulagen. Erlaß vom 18. April b. 38	564
	122)	Bewilligung von Staatsbeihilfen jur Durchführung von Befoldungsinftemen mit beweglicher Gehaltsftala. Erlah	
	100)	vom 4. Mai 1894	5 65
	128)	Bei Reuregelung bes Diensteinkommens ber städtischen Bolts-schullehrer ift die Miethsentschädigung besonders in Anfas	
		zu bringen. Erlaß vom 5. Juni d. 38	565
	124)	Befampfung ber Thierqualerei feitens ber Boltsichule. Erlag vom 8. Juni b. 38	566
	125)	Berrechnung ber Roften ber Anschaffung von Raffenbuchern zc.	•••
		für Rubegehaltskaffen. — Im Laufe bes Rechnungsjahres bingutretenbe Rubegehalter find event. von ber Regierungs-	
		haupttaffe vorschufmeise zu zahlen. Erlag vom 15. Juni b. 36.	567
	126)	Feststellung bes Diensteinkommens von Bollsschullehrern in	
		den Formen des Gesets vom 26. Mai 1887. Erlaß vom 20. Juni d. Is	567
	127)	Schuleinrichtungen für schwachbegabte Rinder. Erlag vom	
	128)	16. Juni d. 38	56ñ
	,	verbande. Reuvertheilung des im Staatshaushaltsetat unter	
		Rapitel 121 Titel 84 ausgeworfenen Fonds. Erlaß vom 21. Juni b. 38.	571
	129)	Ausführungsbestimmungen zu bem Gefete vom 11. Juni 1894,	911
	·	betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an	
		ben öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre hinterbliebenen. Erlaft vom 22. Juni b. 38.	590
	180)	Gesch, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen	
		an ben öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und bie Fürsorge für ihre hinterbliebenen, vom 11. Juni b. 38.,	
		nebst Begründung	581
	181)	Beibringung bes Befähigungsnachweises für ben Brivat-	591
	182)	unterricht in Schulen. Erlag vom 26. Juni d. 38 Brufung ber Entwurfe zu Bollsichulbauten, welche ohne	

	ON THE CONTRACT OF STATE OF ST	Seite
	Gewährung von Staatsbeihilfen ausgeführt werden. Erlaß vom 28. Juni d. 38	594
188)	Form der Zahlungen aus den Lehrerruhegehaltstaffen. Erlaß vom 29. Juni b. 38	594
184)	Dberlehrerstellen an den öffentlichen höheren Dabchenschulen.	
195\	Erlag vom 5. Juli d. 38	595
	Extrag dom 9. Juli d. Js	595
•	Bedeutung der Entlassungsprüfung aus den Fortbildungstursen, welche in dem Bittoria-Lyceum in Berlin gehalten werden. Erlas vom 9. Juli d. 38	597
	richtszeit in der Bollsschule anlählich der Einführung der mitteleuropäischen Reitrechnung. Erlak vom 12. Auli d. 38.	597
188)	Dienstanweisung fur Die Rettoren an Bollsichulen mit fechs und mehr auffteigenden Rlaffen in ber Stadt Stettin	598
189)	Reugestaltung der landlichen Schulvorstande. Auszug aus bem Bescheiche auf einen Bermaltungsbericht. Erlag vom	
140)	18. Juli d. Js	608
	Marine in dem Erfatjahre 1898/1894 eingestellten Preußi- ichen Mannichaften mit Bezug auf ihre Schulbildung	604
141)	Entwurf zu einem Lehrplane für Praparanbenanstalten. Er- lag vom 8. August b. 38	609
142)	Rechtsgrundsage und Entideibungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts in Bolksschul- 2c. Angelegenheiten. Ertenntnisse des I. Senates vom 28. Oktober, 18. Rovember, 9., 18. und 16. Dezember 1898, 8., 6. und 17. Januar, 14. Februar, 8., 7., 17. und 27. März d. Is.	627
41	Richtamtliches.	
	Geschichte bes Bereins gur Beforberung ber wirthschaftlichen Selbstanbigkeit ber Blinden	688
2)	Breugischer Beamten-Berein. Brotettor Seine Dajestat ber	644
8)	Bufammenftellung ber im Reffort bes Minifteriums ber geift-	011
	bes Jahres 1898 durch Allerhöchste Erlasse genehmigten Schenkungen und lettwilligen Zuwendungen (nach Kategorien geordnet).	650
1 4 8)	Rachtrag. Mittheilungen über ben Bestand an Kandidaten des höheren Schulamtes am 1. Mai 1894 und über die durchschnittliche Wartezeit berselben von dem Tage der Anstellungsfähigkeit bis zur ersten definitiven Anstellung.	658

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts=Berwaltung in Preußen.

Hnterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten.

Oftober = Seft.

Berlin 1894. Berlag von Wilhelm Hert. (Bessersche Buchhandlung.) Behrenstraße 17. Berlag von Wilhelm Sert (Beffersche Bucht.) in Berlin:

Entwurf

zu einem

Lehrplane

für

Präparandenanstalten

bom 8. Anguit 1894.

Sonderabdrud aus dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Berwaltung in Preugen 1894, August-September-Beft.

Preis: 40 Pfennig.

Bitte an die Serren Bibliothefare

Der

höheren und mittleren Lehranftalten.

Bon ber in meinem Berlag erichienenen

Schulgeographie von E. von Sendlit,

die im nachsten Jahre das Jubilaum der Berbreitung in einer Million Exemplaren begeht, fehlen mir bie

erfte und zweite Auflage;

Die zweite ift 1836 bei Schult & Co. in Breslan erichienen, Die erite, was nach Berluft von Correspondenzen nicht festzustellen, mahricheinlich im Selbitverlage bes Berfaffers.

Gur je bas erfte mir angebotene Eremplar ber beiben Buder

biete ich zu beliebig zu bestimmenden wohlthatigem 3mede

je 100 Marf.

Breslau, im Oftober 1894.

Ferdinand Hirt, Königl. Universitäts- und Berlandlung

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Wedizinal-Angelegenheiten.

¾ 10.

Berlin, den 15. Oktober

1894.

A. Behörden und Beamte.

144) Die den Beamten aus Nebenbeschäftigungen zusiließenden Einnahmen sind in den Stats bei dem Hauptsamte nur insoweit aufzuführen, als sie aus öffentlichen Rassen herrühren.

Berlin, den 14. Juli 1894. Auf den Bericht vom 8. Juni d. 38. erwidere ich dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium, daß die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13. Juli 1839, nach welcher alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem nit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen auß Staats=, Instituten=, Korporations= oder anderen Kassen und Fonds bezieht, in demjenigen Etat, worin daß Hauptamt aufgeführt ist, vermerkt werden müssen, nur auf Hebungen der Beamten und Lehrer auß öffentlichen Kassen und Fonds Bezug hat, so daß die Nebenbeschäftigungen, die auß privaten Mitteln, z. B. von Brivatschulinhabern, entschädigt werden, nicht darunter sallen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R. U. II. 1578.

 $\mathsf{Digitized}\,\mathsf{by}\,Google$

145) Denkidrift, betreffend bie Regelung ber Gehalter ber etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstaltere: ftufen.*)

Die Regelung ber Gehälter nach Dienstaltersstusen, welche seit dem 1. April 1892 für die etatsmäßigen Unterbeamten und seit dem 1. April 1893 für die etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleibeamten 2c. eingeführt worden ist (vergl. die Dentsschriften Beilagen B zu den Spezialetats des Finanz-Ministeriumsfür 1892/93 und 1893/94), soll vom 1. April 1894 ab auch auf die etatsmäßigen höheren Beamten nach Maßgabe der beigefügten Nachweisung B, welche zugleich einige bisher in die neue Regelung noch nicht einbezogene Kategorien von mittleren Beamter umfaßt, ausgedehnt werden.

Es sollen dabei für die höheren Beamten im Wesentlichen und soweit nicht in Nachstehendem Abweichungen erwähnt werden, dieselben Grundsate zur Anwendung kommen, welche für die unteren und mittleren Beamten maßgebend sind. Es bleiben demnach von der neuen Regelung die nur nebenamtlich beschäftigten, sowie diesenigen Beamten ausgenommen, welche feste Einheitsgehälter beziehen. Des weiteren aber sollen überhaum

ausgenommen bleiben:

1) die Offiziere der Landgendarmeric (Kap. 94 Tit. 1 des Spezialetats der Berwaltung des Innern), da auf die lettere wegen ihres vorwiegend militärischen Charafters das neue Gehaltsspstem überhaupt nicht erstreckt ist, sowi:

2) einige Kategorien von Beamten, bezüglich beren es aus besonderen Gründen wünschenswerth erscheint, in der disherigen Art der Bertheilung der Gehälter eine Aenderung nicht eintreten zu lassen; es sind dies die Dirigenten der Landgestüte (Kap. 108 Tit. 1 des Spezialetats der Gestütverwaltung), die Aichungs-Inspektoren (Kap. 68 Tit. 31 des Spezialetats der Handels- und Gewerbeverwaltung), sowie die Lehrer an den Baugewerkschlen und an der Werkmeisterschule für Maschinenbauer 2c. in Dortmund (Kap. 69 Tit. 1a und 1 des besselben Etats).

Ferner find in die neue Regelung vorläufig noch nicht mu

einbezogen:

^{*)} Die gleichen Denkschriften hinsichtlich der etatsmäßigen Unterbeamter sowie der etatsmäßigen mittleren Beamten und Kanzleideamten sind abg. drudt im Centralbl. f. d. g. U. B. für 1892 Seite 575 bezw. für 1894 Seite 217. Die Aussuhrungs-Berfügungen in Betreff der etatsmäßiger vollbesoldeten Provinzial-Schulrathe, Justitiarien und Berwaltungsräder Provinzial-Schulfollegien sowie der Regierungs-Schulrathe siehe unter 1860. Rr. 152 und 159.

1) Die richterlichen Beamten und die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft. Bezüglich der richterlichen Beamten bedarf es zur Abänderung der das Dienstalter derselben betreffenden Allerhöchsten Berordnung vom 16. April 1879 (Ges. Samml. S. 318) gemäß §. 9 des Aussührungszgesches zum Deutschen Gerichtsversassungsgesch vom 24. April 1878 (Ges. Samml. S. 230) eines Aktes der Geschgebung, und die Erwägungen nach dieser Richtung hin sowie über sonstige dabei in Betracht kommende Fragen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt. Bleibt es aber für die Richter einstweilen noch bei der bisherigen Geshälterordnung, so erscheint dadurch ein Gleiches auch hinssichtlich der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, wegen des häusigen Uebertritts aus dieser in die richtersliche Stellung oder umgekehrt, geboten.

2) Ferner sind in die neue Regelung einstweilen noch nicht einbezogen die Käthe bei den Generalsommissionen (Kap. 101 Tit. 1 des Spezialetats der landwirthschaftlichen Verwaltung), weil bezüglich dieser Beamten zunächst noch die Frage wegen etwaiger Mitberücksichtigung der vor der etatsmäßigen Anstellung zurückgelegten Dienstzeit bei Berechnung des für den Gehaltsbezug nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters geregelt werden soll. Dieselbe Frage ist, wie hierbei zu bemerken, auch bezüglich einiger anderer, zunächst ohne Festsetzung einer derartigen Mitberücksichtigung außeretatsmäßiger Dienstzeit in die Nachweisung ausgenommenen Beamtenkategorien Gegenstand der Erörterung geworden. Nach Abschluß der letzteren werden dem Landtage eventuell diesbezügliche Vorsschläge unterbreitet werden.

3) Ebenso sind von der neuen Regelung einstweilen noch ausgenommen die Lehrer und wissenschaftlichen Beamten an
den Universitäten, den technischen Hochschulen und an der
Mehrzahl sonstiger wissenschaftlicher, sachwissenschaftlicher
und ähnlicher Schulen und Institute. Für alle diese Lehrer
und Beamten wird die neue Regelung nach möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Grundsaben erfolgen müssen
und die Verhandlungen hierüber sind noch nicht zum Ab-

schluß gelangt.

4) Endlich sind einstweilen noch ausgenommen die ständigen Hilfsarbeiter in dem Bureau für die Hauptnivellements bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Rap. 64 Tit. 6a des Spezialetats der Bauverwaltung) weil es für

diese erst fürzlich geschaffenen Dienststellen noch an einem Anhalt für die Festsegung von Dienstaltersstufen fehlt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß in die beikiegende Rachweisung nicht mit aufgenommen sind die Leiter und Lehrer der höheren Lehranstalten, der Schullehrer-Seminare und der Präparandenanstalten, sowie die Areis-Schulinspektoren, da für diese Beamtenkategorien die neue Regelung nach besonderen Grundsähen bereits vom 1. April 1892 ab zur Einführung gelangt ist.

In der Nachweisung sind die Beamten nach den verschiedenen Gehaltsklassen, und zwar die Beamten mit dem seitherigen höchsten Durchschnittssaße zuerst, diesenigen mit dem seitherigen niedrigsten Durchschnittssaße zulest ausgeführt; innerhalb seder Gehaltsklasse ind der Reihenfolge der betreffenden Berwaltungen im Staatshaushaltsetat ausgeführt. Da die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen lediglich den Zweck versolgt, unter Abstandnahme von jeder sonstigen Beränderung in den Besoldungsverhältnissen, das Aussteigen im Gehalt von dem Eintrin von Bakanzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen unabhängig zu machen, so ist auch bei den höheren Beamten von jeder etwaigen Aenderung der Besoldungssäße in Beraulassung der neuen Regelung und demzusolge auch von der an sich wünschenswerthen Berminderung der Zahl der jest bestehenden Gehaltsklassen abgesehen worden.

Bei Bemeffung ber Dienstzeit, welche die Beamten der einzelnen Rategorien funftig bis zur Erreichung des Sochftgebalts aurudaulegen haben, bei Bemeffung ber Beit, welche fie in ben einzelnen Gehaltsftufen zuzubringen haben, und bei ber Abftufung der Behälter für die verschiedenen Altersstufen ist nach denselben Grundsäken verfahren, welche hinsichtlich der unteren mittleren Beamten gur Anwendung gekommen find, und wird in Diefer hinficht auf Die Darlegungen in ber oben ermahnten Dentichrift zum Etat für 1892/93 Bezug genommen. Bie bie Rachweisung ergiebt, ist auch fur die höheren Beamten ausnahmelos eine Zeit von brei Jahren fur bas Berbleiben in jeder einzelnen Gehaltsstufe in Aussicht genommen. Der Zeitraum fur Die Grreichung bes Sochstgehalts hat bagegen, wie bei ben mittleren fo auch bei ben hoheren Beamten, fur die verschiebenen Behaltsflassen schon wegen der großen Zahl der letteren sehr verschieden artig festgesett werben muffen.

Hinfichtlich ber Berechnung ber Dienstzeit wird auch bei ben höheren Beamten, vorbehaltlich einer, wie oben erwähnt, etwa fünftig noch festzusependen Mitberudsichtigung in außeretatsmäßiger Stellung zugebrachter Dienstzeit, im Allgemeinen an bem Grundigte festzuhalten sein, daß die Dienstzeit in jeder Beamtentategorie

vom Zeitpunkte ber etatsmäßigen Anstellung bes Beamten in ber betreffenden Rategorie ab zu rechnen ist. In gleicher Beise, wie ben unteren und mittleren, wird aber auch ben höheren Beamten bei Beförderungen und bei Berfepungen, welche im dienstlichen Interesse und nicht etwa zur Strafe erfolgen, von ber in ber früheren Rlaffe gurudaelegten Dienstzeit soviel anzurechnen fein, daß der betreffende Beamte durch die Beförderung oder Bersehung feine Ginbufe an feinem Behalt erleidet. Fur die Ralle des llebertritts von Affessoren ober aus der Klasse der Assessoren her= vorgegangenen etatsmäßigen Beamten von einer Staatsverwaltung zu einer anderen foll es porbehalten bleiben, in berfelben Beife, wie dies schon seither 3. B. bei der Uebernahme von Landrathen ober richterlichen Beamten in die Kategorie der Regierungsräthe ber allgemeinen Berwaltung geschieht, bas Dienstalter bes übertretenden Beamten in der neuen Bermaltung lediglich nach Daßaabe seines Dienstalters als Affeffor festzusegen.

Anwieweit auch noch in anderen, als ben porerörterten Fällen Ausnahmen von dem oben erwähnten allgemeinen Grundsate bezuglich der Berechnung der Dienstzeit sich zur Bermeidung von Barten erforderlich erweisen werden, wird in gleicher Beife wie hinsichtlich der unteren und mittleren Beamten geschehen, auch hinsichtlich der höheren Beamten einstweilen der Entscheidung im einzelnen Falle porbehalten bleiben muffen. Derartiger besonderer Festsekungen wird es namentlich bei folden Beamtenkategorien bedürfen, welche erst seit kurzem bestehen, wie z. B. bei den Borsigenden von Einkommensteuer-Beranlagungskommissionen (Kap. 6 Tit. 5 des Spezialetats der Berwaltung der diretten Steuern) und bei den Beamten der Gewerbe-Juspektion (Kap. 68 Tit. 3 bes Spezialetats ber Sanbels= und Gewerbeverwaltung); und ebenso werden solche besonderen Festsetzungen unter Umstanden erforderlich werden bei der Uebernahme von nicht im unmittel= baren Staatsbienfte ftebenben Berfonen in ben letteren.

Begen der Termine für die Zahlbarmachung der Dienstsalterszulagen sollen bei den höheren Beamten ebenfalls dieselben Grundsate Anwendung finden, wie bei den unteren und mittleren, und wird in dieser Hinsicht auf die die ersteren betreffende Denkschrift zum Etat für 1892/93 Bezug genommen. Dasselbe gilt von der Berechnung des künftigen Gesammtbedarss an Gehältern sür die höheren Beamten, sowie von der Etatisirung ihrer Geshälter in den vorliegenden bezw. in den künftigen Etats.

B. Nachweifung, betreffend die Regelung ber und einiger mittleren Beamtes

					_
Rap.	ند		r nten.	<u> </u>	Di
Ğ	Lit.	Dienftftellung ber Beamten.	Sabi	1.	
\	****		Set Set	1 .	표 je 날 i
des C	eiais.		<u>_</u> _	Mart.	Marf.
12.	1.	Rlasse 1. 7500 bis 9900 Mark. Seehandlungs-Infitut. Direktionsmitglieber	2	7500	8100
		Berge, Sütten- und Salinenverwaltung.	Ī		
19.	1.	Bortragende Rathe bei ber Ministerial- Abtheilung für das Bergwefen. (Siehe Ministerium für Handel und Gewerbe.)			
82.	1.	Eisenbahnverwaltung. Bortragende Räthe bei den Ministerial- Abtheilungen für das Eisenbahn- wesen. (Siehe Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)			
89.	1.	Staatsfculbenverwaltung. Witglieber	8		
44.	8.	Bureau bes Staats-Minifteriums. Bortragende Rathe	8		
4 7.	1.	Geheimes Civil-Kabinet. Bortragender Rath	1		
48.	2.	Ober-Rechnungstammer. Bortragende Rathe	15	-	
57 .	8.	Finanz-Ministerium. Bortragende Rathe	26		
		Ministerium ber öffentlichen Arbeiten, einschließlich Ministerialabtheilungen für bas Eisenbahnwesen.			
82. 64.	1. } 2. }	Bortragende Rathe	42	•	•
·	•	Ministerium für Handel und Gewerbe, einschließlich Ministerialabtheilung für bas Bergwesen.			
19. 67.	1. } 8. }	Bortragende Rathe	14		•
71.	8.	Juftizverwaltung. Bortragende Rathe	15		

Gehalter ber etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstalterestufen.

Bean	nten f	ollen f	Di	Die Beamten follen verbleiben in ber										
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	un
	1	Str				St	ufe				Bemerfungen.			
Mart.	Mart.	Mart.	Marf.	Mark	Marf.	Jahre.	3ahre.	3ahre.	3ahre.	Jahre.	3ahre.	Sabre.	3ahre.	88
8700	9300	9900		-	-	3	8	3	8	Reft ber Dienftjahre.	-			
					_								-1	
			_	_			ġ.				_	_	_	
÷	2		a	-	_	9		÷	9	,	_	_	_	
		-	-	-	-		•	,			=	_	-	
2	•		-	-	-	٠		-			-	-		
			-	-	-			•	-		_	_	_	
				_	_						-	=		
31				_	_		į,	,			_	_	_	

Roch Klasse Roch Klasser Roch						
Blinisterium des Juneen. 88. 8. Bortragende Räthe	i	1	Dienststellung ber Beamten.		1. St:	
Blinisterium des Juneen. 88. 8. Bortragende Räthe			Show blatte t 1200 kie 0000 manie	•		
Derverwaltungsgerichtsräthe 86	88.	8.	Ministerium des Junern.	12	7500	8100
Domänen und Forsten. Bortragende Räthe				_	:	
Ministerium der geistlichen ze. Angelegen- heiten. 28 - 111. 1. Bortragende Räthe	99.	2.	Domanen und Forften.	20		
Sortragende Räthe	30.		Minifterium ber geiftlichen 2c. Augelegen-	-		
Richenrath			heiten. Bortragende Räthe	28	-	-
follegiums in Berlin			Kirchenrath	İ	-	-
Geftütserwaltung. 1. Dirigenten der Hauptgestüte — Landsstallmeister —	İ		tollegiums in Berlin	1	-	•
2. 1. Derforstmeister, Regierungs und Forsträthe	108.	1.	Geftütverwaltung. Dirigenten der Hauptgeftüte — Land-	8	6600	700)
Ministerium ber geistlichenze. Angelegensheiten. 117. 1. Provinzialschulräthe	100.	1.	Landwirthichaftliche Berwaltung. Rathe beim Ober-Landestulturgericht	10	6000	6600
2. 1. Oberforstmeister, Regierungs - und Forsträthe	117.	1.	Ministerium ber geiftlichenze, Angelegen- heiten.	84	5400	5700
Berwaltung ber birekten Stenern. 6. 5. Borfigende in Einkommensteuer-Beranlagungs-Rommissionen 80 - Berwaltung ber indirekten Stenern.	2.	1.	Forfiverwaltung. Oberforstmeister, Regierungs und	199	4200	4000
Berwaltung ber indiretten Stenern.	6.	5.	Berwaltung ber bireften Stenern. Borfigende in Gintommenfteuer-Ber-			
8. 1. Mitglieder der Provinzial-Steuer- Direktionen und der Regierung in Sigmaringen, einschließlich der Stem- pelfiskale	8.	1.	Berwaltung der indirekten Steuern. Mitglieder der Brovinzial-Steuer- Direktionen und der Regierung in Sigmaringen, einschließlich der Stem-			

Bean	nten í	ollen	tünfti	g bezi	ehen	Đi	e 280	amí	en fi	oller	per	blei	ben	
	nten f								en fi in					Bemerfungen.
3.	1 4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	a a a a a a a a a a a a a a a a a a a
_•		ි t				۱.	1	1 4:	St:	u f e	ايما	ایدا	ام ا	E HE
Pkart.	Wart.	Rart.	Bart.	Mart.	Warl.	Sahre	3ahre.	Jahre.	3ahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	æ
	04	-				0,		102		02	0,	0,	0,	
	l									Reft ber Dienstigahre.				
8700	9800	9900	-	_	_	8	8	8	8	世紀	-	_	-	
	١.	_					1	2		* ลี		_		
•	-	-	_		_	-	-	-	-	-	-	_	-	
•	١.		_		_			١.			_	_		
	l													
•	-	-	_	_		•	•	-	-	•	_	_	_	
-	-	-	-	-	_	-	-	-	-	•	-	_	-	
-	-	-	_	_	_	-	-	-	-	-	_	_	_	
								ĺ						
7400	7 8 00					8	8	8	Reft ber Dienstjahre.					
1300	1000	_	_	_	_	۰	9	<u> </u>	Ref.		_		_	
								ı	์ คี					
7200	7800	_	_	_	_	8	8	3	Reft der Dlenstsahre.		_	_	_	
						_	9	<u>. </u>	Per Fr					
i								١.	~ A					
2000								Reft ber Dienstjahre.						
6000	_	_	_	_	_	8	3	## E	_	_	_	_	_	
	1							Ē						
	}			1							نو			
5000	5400	5700	6000		_	8	8	8	3	8	Reft der Dtenstjahre.		-	
								15	1 1		Ster Ster			
.	-	-	-	_	_					-			_	
1														
-	-	-	-	_		-	-	-	•	-	•	 —	 —	

Dienststellung der Beamten.						
Rody Alasse 5. 4200 bis 6000 Mark. Berge, Hitten und Salimenserwaltung. Mitglieber der Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken, Direktoren I. Klasse und ein höherer Bohrbeamter der Staats- Bergwerke, Hütten und Salzwerke 20. 1. Oberbergräthe Essenbahnskommissen und Betriebsdirektoren, Mitglieder des Essenbahnskommissen und Betriebsdirektoren, Mitglieder des Essenbahnskommissen und Restriebsdirektoren, Mitglieder des Essenbahnskommissen und Betriebsdirektoren, Mitglieder des Essenbahnskommissen und Bestriebsdirektoren, Mitglieder des Essenbahnskommissen und Bestriebsen 54 a. 1. Ober-Regierungskabund und Regierungs- räthe, darunter 1 Regierungs- und Bauverwaltung. 55 d. 1. Ober-Regierungskaben, Bestwaltungs- gerichts-Direktoren und Regierungs- räthe des Burvenus surb Bauwesen ze, Banverwaltung. 64. 2. Borsieher des Bureaus surb Bauwernivellements, Regierungs- und Bau- räthe demerberäthe des Frassen des 65. 1. Direktoren an Ravigationsschulen des 68. 8. Gewerberäthe dewerbeverwaltung. 68. 8. Gewerberäthe des Junern. 69. 1. Diver-Regierungskabt und Regierungs- räthe des Bolizei-Prässdimm in Berlin Regierungskäthe und Abstheslungsbiri- genten beim Bolizei-Prässdimm in Berlin des Provingen des 84. 1. Regierungskathe des Bolizeiver- waltungen in den Provingen des 85 den Bolizeiver- waltungen in den Provingen des 86 den Begierungs- und Baurath als ständiger bautechnischer dussen Baurath als ständiger bautechnischer dussen Baurath als ständiger bautechnischer dussen Baurath als ständiger bautechnischer dussen Betwaltung. 86 des Begierungs- und Baurath als ständiger bautechnischer dussen Baurath als ständiger bautechnischer dussen Baurath als ständiger bautechnischer dussen Baurath als ständiger bautechnischer dussen Baurath bas ständiger bautechnischer dussen Baurath bei Landes-		İ	Dienststellung der Beamten.		St.	Bart.
Eisenbahnverwaltung. Ritglieder der Direktionen und Betriebsdirektoren, Mitglieder des Eisenbahn-Kommissen zu Berkin Musiedelungs-Avmmissen. Dber-Regierungsrath und Regierungstäthe, darunter 1 Regierungs- und Baurath. Dber-Regierungsräthe, Verwaltungsgerichts-Direktoren und Regierungstäthe. Bauverwaltung. Regierungs. und Baurath als Leiter der Zeitschrift für das Bauwesen zu, Borsieher des Bureaus fürdie Hauptniellements, Regierungs- und Baurath nivellements, Regierungs- und Baurath als Leiter der Zeitschrift für das Bauwesen zu, Borsieher des Bureaus fürdie Hauptniellements, Regierungs- und Baurath als Leiter der Zeitschrift für das Bauwesen zu, Borsieher des Bureaus fürdie Hauptniellements, Regierungs- und Baurathniellements, Regierungs- und Baurathse. Sewerberäthe. Sewerberäthe. Sewerberäthe. Berwaltung des Innern. Berwaltung des Innern. Berwaltung des Innern. Berwaltung des Innern. Berwaltung des Innern. Berwaltungsräthe mund Hetzerungs- räthe b. Holizei-Präsibium in Berlin Regierungsräthe und Hotheilungsdirigenten beim Bolizei-Präsibium in Berlin . Bermin . Berwaltungen in den Provinzen . Landwirthschaftliche Berwaltung. Regierungs- und Baurath als ständiger dautechnischen Surissandes-	15.	1.) 1.} 1.}	Berg-, Sätten- und Salinenverwaltung. Mitglieber ber Bergwerks-Direktion zu Saarbruden, Direktoren I. Rlaffe und ein höherer Bohrbeamter der Staats-	45	4200	
Eisenbahnverwaltung. Ritglieder der Direktionen und Betriebsdirektoren, Mitglieder des Eisenbahn-Kommissen zu Berkin Musiedelungs-Avmmissen. Dber-Regierungsrath und Regierungstäthe, darunter 1 Regierungs- und Baurath. Dber-Regierungsräthe, Verwaltungsgerichts-Direktoren und Regierungstäthe. Bauverwaltung. Regierungs. und Baurath als Leiter der Zeitschrift für das Bauwesen zu, Borsieher des Bureaus fürdie Hauptniellements, Regierungs- und Baurath nivellements, Regierungs- und Baurath als Leiter der Zeitschrift für das Bauwesen zu, Borsieher des Bureaus fürdie Hauptniellements, Regierungs- und Baurath als Leiter der Zeitschrift für das Bauwesen zu, Borsieher des Bureaus fürdie Hauptniellements, Regierungs- und Baurathniellements, Regierungs- und Baurathse. Sewerberäthe. Sewerberäthe. Sewerberäthe. Berwaltung des Innern. Berwaltung des Innern. Berwaltung des Innern. Berwaltung des Innern. Berwaltung des Innern. Berwaltungsräthe mund Hetzerungs- räthe b. Holizei-Präsibium in Berlin Regierungsräthe und Hotheilungsdirigenten beim Bolizei-Präsibium in Berlin . Bermin . Berwaltungen in den Provinzen . Landwirthschaftliche Berwaltung. Regierungs- und Baurath als ständiger dautechnischen Surissandes-	20.	1.	Oberbergräthe	29	١.	١.
Baurath. Finanz-Ministerium. Dber-Regierungsräthe, Verwaltungsgerichts-Direktoren und Regierungsräthe. Banverwaltung. Begierungs und Baurath als Leiter der Zeitschrift sür das Bauwesen ze., Borsteher des Bureaus sürdie Hauptnivellements, Regierungs- und Baurath als Ceiter der Zeitschrift sür das Bauwesen ze., Borsteher des Bureaus sürdie Hauptnivellements, Regierungs- und Baurathe. Sewerberäthe. Direktoren an Ravigationsschulen. Berwaltung des Junern. Berwaltung des Junern. Berwaltung des Junern. Berwaltung des Junern. Berwaltung des Junern. Berwaltung des Junern. Berwaltung des Junern. Berwaltungsräthend und Regierungs- räthe b. Bolizei-Bräsidium in Berlin Regierungsräthe und Abtheilungsdirigenten beim Bolizei-Präsidium in Berlin. Regierungsräthe bei den Bolizeiverwaltungen in den Krovinzen. Begierungs-und Baurath als ständiger dautechnischer dulfsarbeiter beim Ministerium. 1 Regierungs- und Baurathe bei Landes-	28. 82.		Gifenbahnverwaltung. Mitglieder der Direktionen und Be- triebsdirektoren, Mitglieder des Gifenbahn-Kommiffariats zu Berlin Mufiedelungs-Rommiffion. Ober-Regierungsrath und Regierungs-	250		
Regierungs- und Baurath als Leiter der Zeitschrift für das Bauwesen 2c., Borsteher des Bureaus fürdie Haupt- nivellements, Regierungs- und Bau- räthe	58.	1.	Baurath			.
68. 8. Gewerberäthe	64.	6a.	Regierungs- und Baurafh als Leiter ber Zeitschrift für das Bauwesen 2c., Borsteher des Bureaus für die Haupt- nivellements, Regierungs- und Bau-	91		
69. 1. Direktoren an Ravigationsschulen . Berwaltung des Junern. 84. 1. Mitglieder des statistischen Bureaus . 91. 1. Ober-Regierungsrath und Regierungs- räthe b. Polizei-Präsidium in Berlin 91. 2. Regierungsräthe und Abtheilungsdirigenten beim Bolizei-Präsidium in Berlin						l
84. 1. Mitglieber des statistischen Bureaus . 5 91. 1. Ober-Regierungsrath und Regierungs- räthe b. Bolizei-Präsidum in Berlin 91. 2. Regierungsräthe und Abtheilungsdirigenten beim Bolizei-Präsidum in Berlin					:	:
91. 2. Regierungsräthe und Abtheilungsdirigenten beim Bolizeispräfidium in Berlin 92. 1. Regierungsräthe bei den Polizeiverswaltungen in den Provinzen 93. 2. Regierungsräthe bei den Polizeiverswaltungen in den Provinzen 2. Landwirthschaftliche Berwaltung. 94. 2. Regierungssund Baurath als ständiger bautechnischer Hülfsarbeiter beim Ministerium 1. Regierungssund Baurathe bei Landess			Mitglieder des statistischen Bureaus .	5		.
92. 1. Regierungsräthe bei den Polizeiver- waltungen in den Provinzen . 2 Landwirthschaftliche Berwaltung. 99. 2. Regierungs- und Baurath als ständiger bautechnischer Hülfsarbeiter beim Ministerium			räthe b. Bolizci-Bräfibium in Berlin Regierungsräthe und Abtheilungsbiri-	8		¦ •
99. 2. Regierungs- und Baurath als standiger bautechnischer Hülfsarbeiter beim Ministerium 1 106. 1. Regierungs- und Baurathe bei Landes-	92.	1.	Berlin			·
106. 1. Regierungs- und Baurathe bei Landes-	99.	2.	Landwirthschaftliche Berwaltung. Regierungs- und Baurath als ständiger bautechnischer Hülfsarbeiter beim			
	106.	1.	Regierungs- und Baurathe bei Landes-	4		

Bear	nten f	ollen in	Di	Die Beamten follen verbleiben in der										
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	III.
Stufe									© t	ufe				Bemerkungen.
Wart.	Mart.	Marf.	Mart.	Mart.	Mart.	Jahre	Jahre.	3ahre.	3ahre.	3ahre.	3ahre.	3ahre.	Zahre.	8
60 00	5400	5700	6000	_	-	8	8	3	8	3	Rest der Dienstjahre.		-	
•	-	-	-	_	_	•	-	•	-	-	-	_	_	
•	•	-	-	_	-	-	-	-		-	-	_	-	
	-	-	-	_	_	•	-	-	-	-	-	_	_	
	•	-	-		_	•	•	-	•	•	•	_	_	
-	-	•	-	_	_	-	•	•	•	-	-		_	
.	:	•	:		_	•				•	.	_	- -	
.	-	-	-		-	•			-			_	-	
	-	-	-	•	-	-	-	•	•	•	-	-	-	
	-	•		•	_	•	-	•	-	-	-	_	- -	
	-	-	-	-	-	•	•	•	-	•	-	-	-	
- 1	- 1	-	-	•		•	•	-	-	٠ ا	-	 -	-	

bes Ctats.		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	1. 2 Stufe
112.	1.	Roch Klasse 5. 4200 bis 6000 Mart. Ministerium der geistlichen zc. Angelegen- heiten. Ober-Konsistorialräthe bei dem Landes-		
		tonfistorium in Hannover, Konfisto- rialräthe, Justitiarien und Berwal- tungsräthe bei den übrigen Kon- fistorien	38	4200 4600
117. 121. 125.	1. 28. 1.	Berwaltungsräthe und Juftitiarien bei Brovinzial-Schultollegien Schulräthe bei ben Regierungen Regierungs-Medizinalräthe	6 78 85	
6.	2.	Rlaffe 6. 3600 bis 6000 Mark. Berwaltung der direkten Stenern. Katafter-Inspektoren	58	8600 4200
54 a.	1.	Ausiedelungs-Rommission. Bermessungs-Inspector	1	
101.	2 a .	Laudwirthschaftliche Berwaltung. Bermessungs-Inspettoren bei General- tommissionen	9	
45.	2.	Staat8-Archive. Geheime Staat8archivare beim Ge- heimen Staat8archiv in Berlin	7	8600 4000
9.	1.	Rlasse 7. 3900 bis 5700 Mark. Berwaltung ber indiretten Stenern. Ober-Zoll- u. Ober-Steuer-Inspektoren	182	8900 4400
14. 15. 16. 21.	1.) 1. } 1. }	Rlaffe 8. 3600 bis 4800 Mark. Berg-, Hatten- und Salinenverwaltung. Bau- und Maschinen-Inspektoren an Berken Direktor an ber Bergschule in Saar- bruden	6	8600 8909
28. 82.	1. } 5. }	Eisenbahnverwaltung. Mitglieder der Betriebsämter, Eisen- bahn-Bau- und Betriebs- bezw. Ma- schinen-Inspektoren, Berkehrs-Inspektoren und vormaliger Dirigent ber aufgelösten technischen Eisen- bahnschule; Eisenbahn-Bau- und Maschinenbeamte beim technischen		
		Bureau der Centralverwaltung	711	• • •

Beamten sollen kunftig beziehen in der							Be.	amte	en so in	llen der	ver	bleib	en	Bemertungen.
8.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	8.	4.	5.	6.	7.	8.	i i
		St	ufe			Stufe								שכב
Wart.	Bart.	Bart.	Ratt	Mart.	Mark.	Sahre.	Jahre.	Jahre	Jahre.	Jahre.	Zahre.	Zahre.	Jahre.	88
<u>s</u>	8	<u> 58</u>	- FR	- 83	SA	B	8	හ	B	89	87	B	80	
	1													
											. 2			
.000	- 400		2222								t ber Itjah			
9000	5400	5700	6000	_	_	8	8	8 15	3	8	Rest ber Dienstjahre.	-	-	
	-	-	-	_	_	-	•	-	-	۱ - ا		_	_	
-	-	-	-	-		-	-	•	•	-	-	_	-	
•	-	-	•	_		•	-	•	•	•	•	-	_	
		1												
800	5400	6000	_	_	_	8	8	8	8	Reft der Blenftj.		_	_	
						12		2		E A				
•	-	-	_	-	_	-	-	-	-	-	_	-	-	
i														
	-	_	_		_							_		
												_ <u> </u>		
400	4800	5200	5600	6000	_	8	8	8	8	8	8	Reft der Dienstjahre	_	
		1							1	ئم ا	1	Ster Ster		
900	5800	5700				8	8	8	8	なら		_	_	
	0000					۴	1		ٿ	Reft der Dienstijahre.				
	ļ		1			1		l		୍ଜ				
							_			₽ #				
200	4500	4800	-		_	8	8	8	8	Reft ber Dienfij.	-	-	-	
-	-	-	 	_	_		١٠.	z •	١.		 —		_	
						1	İ	İ						
														ł
													ļ	
						-			1					i
	_	١.	_	_		_		_	_		_	_	_	
[_		1		, –		1	1	1 -	1 -	ı —	1 -		Г

Rap.	Lit.	Dienststellung der Beamten.	Zahl Beamten.	1. 2 Stufe
des Etais.			der	Sart.
		Roch Klasse 8. 3600 bis 4800 Mart.		
		Banberwaltung.		
64 .	6.}	Bauinfpektoren beimtechnischen Bureau bes Ministeriums, Bau- und Ra-		1
65.	2.)	ichinen-Infpettoren	510	3600 3900
		Sanbels- und Gewerbeverwaltung.	010	
68.	8.	Gewerbe-Inspettoren	66	- -
		Berwaltung bes Junern.		
90.	1.	Landräthe	484	- -
		Landwirthfcaftliche Berwaltung.		
106.	1.	Meliorations-Bauinspektoren	16	1 - 1 -
		Ministerium ber geistlichen 2c. Auge-		
109.	4 a.	legenheiten. Bauinspektoren beim Ministerium	2	 . .
119.	8.	Baumeister ber Universität Greifsmalb	ī	
122.	1.	Bauinspektor bei den Kunstmuseen in		
		Berlin	1	- -
75.	2/6.	Juftizberwaltung. Direktoren ber besonderen Gefängnisse in Bronke, Glücktabt, Hannover, Franksurt a. M. und Beuthen D. S.	5	3600 89 (1)
14. 15. 16.	1.) 1.} 1.)	Rlasse 9. 3600 bis 4200 Mark. Berg-, hütten- und Salinenverwaltung. Direktoren II. Klasse bei ben Berken	10	8 600 8900
20.	5.	Rlaffe 10. 3000 bis 4500 Mark. Berg-, Sütten- und Calinenverwaltung. Bergrevierbeamte	65	800088#10
20.	5.	Klaffe 11. 3000 bis 4200 Mark. Berg., Sütten- und Calinenverwaltung. Oberbergamts-Markfcheider	18	8000 88 (A)
23.		Klasse 12. 3000 bis 4000 Mark. Eisenbahnverwaltung.	17	8000 8200
20.	1.	Telegraphen-Inspettoren	1 1	POUR PART
2.	2.	Rlaffe 13. 2400 bis 4500 Mark. Forstverwaltung. Oberförster, einschließlich der 2 Berwalter ber beiden Bezirksförstereien in den Hohenzollernschen Landen.	698	2400 270
		Minifterium d. geiftl. 2c. Angelegenheiten.	l	
119.	8.	Oberförfter ber Univerfitat Greifsmalb	1	
	1 01.			h hen Gtel

¹⁾ Die nebenftehend angegebene Regelung ift bereits burch ben 600

Beamten follen tunftig beziehen Die Beamten sollen verbleiben in ber														
Bean	nten f	Die	2 B e	3en.										
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.								un
		Sti	ı f e			Stufe								ונת
Wart.	Bart.	Mart.	Mart.	Rarf.	Mart.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Zahre.	Zahre.	Jahre.	Jahre.	Jahre.	Bemertungen.
4200	4500	4800	_	_		8	8	8	8	Reft der Denstjahre.				
-200	1000					j		2	ٿ	Ster			-	
•	-	-	_	-	_	-	-	•	-	-	-	-	-	
•	-	-	-	_	-	•	-	-	-	-			-	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
•	-	•	_	_	_		-	-	-	-	_	_	_	
-	-	-	-			•	-	-	-	-	_	-	_	
4200	44 00	4600	4800	_	_	8	8	3	. 8	8	Refi der Dienstjahre.	_		
4200		_	_		_	8	8	Reft ber Denftjahre.	_	-	Ben		_	
8600	3900	4200	4 500	_	_	8	8	8 15	8	8	Reft der Dienstijahre.	_	_	
3600	3800	4000	4200	_	_	3	3	8 15	8	8	Reft b. Dtenftj. Di	_	-	
8400	3600	8800	4000	_		8	8	8 15	8	8	Reft d. 9 Dienstij. 9	-	_	1)
8000	3300	8600	8900	4200	4500	8	3	8	8 21	8	8	8	Reft d. Dienstj.	
•	-	-	-	-	-	-	١ -	-	-	-	-	-	- 1	

für 1893/94 genehmigt.

des Ctats.		Dienststellung der Beamten.	Zahl der Beamten.	1. 2 Stuji
101.	4.	Roch Klasse 18. 2400 bis 4500 Mark. Landwirthschaftliche Berwaltung. Spezial (Detonomie) Kommissare	89	2400 290
90.	1.	Rlasse 14. 3000 bis 3900 Mark. Berwaltung bes Junern. Oberamtmänner in den Hohenzollern- schen Landen	4	8000 830
84.	1.	Berwaltung bes Junern. Außerordentliche Witglieder des ftatiftis schen Bureaus	4	2400 280
101. ·	6.	Spezialtommissare aus ber Klasse ber Regierungsräthe und Assessoren . Klasse 16. 3000 bis 3600 Wark.	40	2400 300
14. 15. 16.	1.) 1.} 1.}	Berg., Hitten- und Calinenverwaltung. Betriebs. Inspektoren Klasse 17. 1800 bis 4500 Mark.	57	8000 820
45.	2.	Etaats-Archive. Staatsarchivare und Archivare I. Klaffe in den Provinzen, Archivare II. Klaffe	88	1800-220
75.	1. bis 5.	Rlaffe 18. 2400 bis 3600 Mark. Suftizverwaltung. Geiftliche bei bem Strafgefängnis bei Berlin (Blögenfee), dem Unterfuchungsgefängnis in Berlin (Roabit) und dem Stadtwoigteigefängnis in Berlin, sowie bei der Gefängnissen		
oc.		in Bronte, Glüdstadt, Hannover und Breungesheim Berwaltung bes Junern.	10	2400 270
96.	1.	Geistlicheb.d. Straf- u. Gefangenanstalt. Rlasse 19. 2700 bis 3300 Mark. Handels- und Gewerbeverwaltung.	54	
69.	1.	Lehrer an Ravigationsschulen Klasse 20. 1500 bis 2100 Mark.	29	2700 285
69.	1.	Handels- und Gewerbeverwaltung. Ravigations-Borichullehrer Rlaffe 21. 1500 bis 1800 Mark.	21	1500 15
20.	1.	Berg-, Sätten- und Salinenverwaltung. Revier-Bureau-Affiftenten	20	1500 1
	1	l l	J	1 .

₹(amte	n joll	en fü in de	en	Die Beamten follen verbleiben in der									Bemerfungen.		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	m
		. 6	tuf	e			Stufe									ıer
BRatt.	Bart	Bart.	Rart.	Mart.	Mart.	Marf.	Jahre.	Zahre.	3ahre.	Zahre.	Jahre	Jahre.	Zahre.	Zaljre.	Jahre.	£ ₹
800	8700	4100	4500		_	_	8	8	8 15	3	3	Reft der Dienstij.		_	_	
5 00	8700	8900		-	_		8	3	8	3	Reft der Dienstigahre.		_	_	_	
200	3600	3900	420 0	_	_	_	8	8	8	8	8	Reft der Dienstjahre.	_	_		
6 (V)	4200	_	_	_	_		8	8	15 8	ber jahre.	-	- Dier	_	_	_	
								9		Beeft to Dienstri						
400	8600	_	_	_		_	8	8	3	Meft b. Dienftj. 2	-	_	_	_	_	
600	300 0	3800	3600	8900	4200	4500	3	8	3	3	8	8	8	8	ber jahre.	
						2000	<u>.</u>				4		Ü		Reft der Dlenstighre	
009	8300	8600	_		_	_	8	3	8	8	Reft der Dienstj.			_	_	
-	•	-	_			_			2				_	-	_	
000	8150	3300	_	_	_	_	8	8	3	8	Reft ber Dieustjahre.	-		_	_	
100	_	_	_	_	_	-	3	8	Reft der Dienstjahre.	_	**************************************		_	_	_	
800	-	_	_	_			8	8	Becft d. Dienftj. D		-	_	_	_	_	
1	1894.	,		•	•	• (•	ı~⊖:	ı	ı	1 1	45		1	•

146) Geftaltung ber Raffenetats hinfichtlich ber Befolbungen nach Ginführung bes Syftems ber Dienstalters: zulagen.

Berlin, den 13. Juli 1894. Nachdem das System der Dienstalterszulagen für die Rehtzahl der Beamtenklassen eingeführt worden ist, erscheint der spezielle Nachweis der Stelleninhaber und ihrer Besoldungen in den Kassenetats hinsichtlich dieser Beamten entbehrlich, da für die Regulirung der betreffenden Besoldungsfonds neben den Windestund Höchstern nur noch das Dienstalter der einzelnen Besamten entscheidend ist, die Dienstalterszulagen unabhängig vor den durch den Etat zur Berfügung gestellten Witteln bewilligt werden und seitens der Königlichen Ober-Rechnungskammer anzgeordnet ist, daß in den Besoldungs-Rechnungen das Dienstalter der einzelnen Stelleninhaber in einer besonderen Spalte anzugeben ist.

Da angerdem jede in den Dienstverhältnissen der Beamuseintretende Veränderung durch besondere Kassenordre zu justifizien und in der Rechnung nachzuweisen ist, so ist es ausreichend, wembei den nach Dienstaltersstufen regulirten Besoldungsfonds in der Rassentats künftig nur im Anschluß an den gesetzlich festgestellte Staatshaushaltsetat die Stellenzahl unter Angabe der Windestund Höchstagebalter und die Titelsumme an Besoldungen vorge-

feben wird.

Soweit jedoch in dem Staatshaushaltsetat verschieden Dienststellen einer Besoldungsklasse — wie beispielsweise Erpedienten, Registratoren, Journalisten, Buchhalter 2c. in einen Zahl angegeben sind — ist im Kassenetat eine Trennung nat

den einzelnen Dienststellen vorzunehmen.

Etwaige Emolumente bezw. Nebeneinnahmen der Beamte sind in den Kassenetats, ahnlich wie im Staatshaushaltsetat nur nach der Zahl der betreffenden Beamten mit ihren Bezügen vor der Linie ersichtlich zu machen. Diese summarischen Bermerke dürsen jedoch aus den Kassenetats nicht ohne Beiteres wie Rechnungen übernommen werden, sondern es muß in der letzteren nach wie vor bei jeder der betreffenden Steller angegeben werden, welche der in dem Etatsvermerke bezeichneten Emolumente oder Nebeneinnahmen der betheiligte Beamte bezogen hat.

Bezüglich der Kassenetats für die Schullehrer=Seminare und Präparandenanstalten, sowie für diesenigen Anstalten, welcht einen Zuschuß aus Staats- oder anderen Fonds beziehen, bewendet es, wie ich nachrichtlich bemerke, einstweilen noch bei des

bisherigen Berfahren.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, bei Aufstellung des itals der Brovinzial-, geiftlichen und Unterrichts-Verwaltung im ortigen Bezirk hiernach in Zukunft zu verfahren, auch Ihre auptkasse wegen der Rechnungslegung mit der erforderlichen inweisung zu versehen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

mmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme der zu Wiesbaden.*)

G. III. 1958/98.

17) Regelung ber Anrechnung biatarischer Dienstzeit Bemeffung bes Gehalts nach Dienstaltersstufen für die mittleren, Kanzlei= und Unterbeamten.

Berlin, ben 4. August 1894.

Bom 1. April d. 38. ab soll bei der Berechnung des für e Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebenden Diensteters der mittleren, Kanzlei= und Unterbeamten die der ersten atsmäßigen Anstellung vorangegangene Zeit der diätarischen Besäftigung insoweit mitberücksichtigt werden, als sie den Zeitraum

m 5 Jahren übersteigt.

Unter erfter etatsmäßiger Anftellung ift hierbei bei ben mitt= en Beamten lediglich die Anstellung in der Kategorie der Bureau= amten 2. Klasse bei einer Brovinzial= oder Lokalbehörde oder einer derfelben gleichkommenden Beamtenkategorie zu verfteben. ne Anrechnung diatarischer Dienstzeit hat sonach - sofern nicht va die befonderen Berhaltniffe im einzelnen Falle eine Aushme rechtfertigen follten — nicht einzutreten, wenn die erfte itsmäßige Auftellung in der Kategorie der Bureaubeamten Rlasse bei einer Provinzialbehörde ober Lokalbehörde ober in ier derfelben gleichkommenden oder höheren Kategorie erfolgt Eine Anrechnung foll jedoch ebenfalls ftattfinden bei den= nigen Beamten, bei welchen zwar die ebenbezeichnete Boraus= ung zutrifft, deren Mindestgehalt aber demjenigen der Bureau= amten 2. Klasse bei den Provinzial= und Lokalbehörden entspricht, d welche von diesem Mindestgehalte beginnend ununterbrochen 3 zum Höchstgehalte ber Bureanbeamten 1. Rlaffe auffteigen, e dies beispielsweise bei den Bureaubeamten der Universitäten : Fall ist.

^{*)} An die übrigen betheiligten Behörben ift in gleichem Ginne ver-

Die Anrechnung biätarischer Dienstzeit soll sowohl den Zeit schon etatsmäßig angestellten, als auch den für die Ja anzustellenden Beamten zu Theil werden. Dieselbe soll aber i da erfolgen, wo die diätarische Dienstzeit lediglich in Folge Rang von Bakanzen oder aus sonstigen von dem Zuthun des betrest den Beamten unabhängigen Gründen sich länger als 5 30 ausgedehnt hat, dagegen nicht in solchen Fällen, wo etwa zureichende Besähigung oder sonstige in der Person des Beamselbst beruhende Gründe die Ursache für die Berzögerung etatsmäßigen Anstellung sind.

Die Dienstzeit als Diätar ist bei ben Civilanwärtern unblauf des dreijährigen Borbereitungsdienstes, bei den Militanwärtern vom Tage der definitiven Uebernahme in den Chitaatsdienst ab zu berechnen. Die Zeit einer vor der Amaals Diätar etwa stattgehabten Beschäftigung auf Probe, ge Lohn oder Kopialien ist außer Ansah zu lassen. Dagegen in Zeit einer zunächst probeweise oder unter Borbehalt des Bitrufs erfolgten Wahrnehmung einer etatsmäßigen Stelle die einen Diätar als diätarische Dienstzeit anzusehen und als ist

zu behandeln.

Bei den nach dem 1. Januar 1892 als Subalternber zur ersten Anstellung gelangten Militaranwärtern ift bie hier zulässige Anrechnung biatarischer Dienstzeit unabhangig und m ber nach Dr. 3 ber unterm 14. Dezember 1891 Allerhochit nehmigten Bestimmungen julaffigen Anrechnung ber Beit Militardienstes bis zur Dauer eines Jahres zu bewirten. werden alfo beifpielsweise einem Militaranwarter, welcher Ableistung einer 6 monatlichen Brobedienstzeit am 1. Januar definitiv in den Civilstaatsdienst übernommen und am 1. 3an 1893 zur ersten etatsmäßigen Anstellung in einer Bureaubeau stelle 2. Klasse oder Kanzlistenstelle gelangt ist, auf Grund Dr. 3 ber vorerwähnten Bestimmungen ein Jahr und auf Gu ber vorliegenden Verfügung zwei Jahre, zusammen mithin Jahre in Anrechnung zu bringen sein, so daß sein Dienstalter das Auffteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen vom 1. 30 1893 auf den 1. Januar 1890 zurückzudatiren ift.

Wegen Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Diensu ber aus den Civilanwärtern hervorgegangenen Subalternbeat nehme ich auf meine Aundverfügung vom heutigen Tags

G. III. 2028 — Bezug.

Soweit die etatsmäßigen Stellen einzelner Kategorien mittleren Beamten regelmäßig aus den Diätarien eines and Berwaltungszweiges besetzt werden, ist die Anrechnung der 5 Jahre hinausgehenden Zeit der diätarischen Beschäftigung.

ern im Uebrigen die Boraussehungen für eine solche Anrechnung utreffen, ebenso zu bewirken, als ob die diatarische Dienstzeit in bem Berwaltungszweige, in welchem die erste etatsmäßige An-

tellung erfolgt ift, zurudgelegt marc.

Dagegen ist in allen übrigen Fällen, in welchen die diataische Dienstzeit in einem anderen Berwaltungszweige oder in
verschiedenen Berwaltungszweigen zurückgelegt ist und zusammen
ich über 5 Jahre ausgedehnt hat, vor der Anrechnung des entprechenden Theiles die diesseitige Entscheidung einzuholen. Daselbe hat zu geschehen, sofern etwa im Uedrigen in einzelnen
fällen eine Abweichung von den oben ausgesprochenen allgeneinen Grundsähen in Frage kommen sollte.

Dem Borstehenden entsprechend ist das Dienstalter der Bemten für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen anderweit sestzustellen, wobei im Uebrigen die Bestimmungen des Rundsclasses vom 31. März v. Is. — G. III. 739 I. — (Centrbl. ur 1894 S. 203) wegen der Anrechnung früherer Dienstzeit bei

Beförderungen und Versetzungen genan zu beachten sind.

Die dem veränderten Dienstalter entsprechenden Gehalts= etrage find vom 1. April d. Is. ab zur Zahlung anzuweisen.

Abschriften von vier in Einzelfällen ergangenen Kundversügungen der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 7., 16., 17. und 17. Mai d. Is. sind zur Kenntnisnahmereigefügt.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

An ic nachgeordneten Behörden bes Ministeriums. G. II. 948.

Berlin, den 7. Mai 1894.
Auf den gefälligen Bericht vom 13. v. Mts. erwidern wir iw. Excellenz ergebenst, daß dei Feststellung der diätarischen dienstzeit des Sekretariats-Assistenten B. daselbst behufs Berückschigung eines etwa über 5 Jahre hinausgehenden Theils derschen bei der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen die von em p. B. dei der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. als dureau-Aspirant und als Bureau-Assistent zurückgelegte diätarische eienstzeit schon deshalb nicht in Anrechnung kommen kann, weil er Uebertritt zur Regierung für den p. B. mit Vortheilen im dehaltsbezuge bei der demnächstigen etatsmäßigen Anstellung versunden gewesen ist.

An :n herrn Ober-Prafibenten zu R.

Berlin, den 7. Mai 1894 Abschrifterhalten Sw. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kennmis

nahme und Beachtung.

Der Minister bes Innern. Der Finanzminister. In Bertretung: Braunbehrens. In Bertretung: Meinede

An fammtliche übrigen Herren Ober-Brafibenten, sowie an sammtliche Herren Megierungs-Brafibenten und ben Herrn Dirigenten der Ministerial-, Militär- und Bautommission zu Berlin.

F. M. I. 6266. M. d. R. C. B. 2658.

Berlin, den 16. Mai 18:41 Auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts. erwidern w Ew. Hochwohlgeboren ergebenft, daß, nachdem einer früheren Gm scheidung des mitunterzeichneten Finanzministers zufolge bei de Gehaltsbemeffung nach Dienstaltersftufen für die Bollzichungs beamten bei den Kreis= und Steuerkassen die von denselben wi ihrer etatsmäßigen Anftellung in bemfelben Dienstzweige gege ben Bezug von Gebühren zurudgelegte Dienstzeit vom Reitpunte ihrer definitiven Annahme im Bollziehungsbienste ab mitberud sichtigt worden ist, nichts entgegenstehen wurde, auch bei der 😼 haltsbemessung für andere Beamte, welche früher im Bollziehung dienste gegen Gebühren beschäftigt gewesen sind, sofern in Uebertritt in die Stelle bei einer anderen Berwaltung im dien lichen Interesse erfolgt ift, die Dienstzeit im Bollziehungsdier vom Zeitpunkte ihrer definitiven Annahme ab nach Rakad ber allgemeinen Grundsäte in Anrechnung zu bringen und entsprechenden Dienstalterszulagen nachzugahlen. Die Beit Beschäftigung auf Brobe hat banach außer Betracht zu bleiben mahrend die Beit der Beschäftigung als Bilfevollziehungsbeama insoweit mitzuberucksichtigen ist, als dieselbe, vom Tage A definitiven Uebernahme in den Civilftaatsdienft ab gerechnet, cum Beitraum von 5 Jahren überfteigt. Bei Ermittelung ber anm nungsfähigen Dienstzeit murben die jegigen Behaltsfage und Dienstaltersftufen der Bollziehungsbeamten bei den Kreis-Steuerkaffen (1000 M steigend in 21 Jahren auf 1500 MI Grunde zu legen fein.

Da dieselben mit denjenigen der Regierungsboten vollständ übereinstimmen, so würde bei der Gehaltsbemessung für den Begierungsboten H. daselbst die Dienstzeit als Steuer-Exclutor piehungsweise Bollziehungsbeamter bei der Steuerkasse in Sweltpunkte der desinitiven Annahme ab der etatsmäßigen Dieselbspunkte

zeit als Regierungsbote hinzuzurechnen sein.

Die von dem 2c. H. bei der Regierung als Hilfsbote zurück= gelegte Dienstzeit kommt, da sie sich nicht über 5 Jahre ausge= · dehnt hat, bei der Gehaltsbemessung nicht in Betracht.

Die Personalatten des H. folgen anbei zurud.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister. In Bertretung: Braunbehrens. In Bertretung: Meinede.

ben Röniglichen Regierungs-Prafibenten Herrn R. Sochwohlgeboren zu R.

F. N. I. 6947. N. d. J. C. B. 2926.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Auf den gefälligen Bericht vom 25. v. Mts. erwidern wir Ein. Excellenz ergebenft, daß die Absicht der Anrechnung der über Jahre hinausgehenden diätarischen Dienstzeit bei der Gehaltsecmessing nach Dienstaltersstusen für die etatsmäßigen Subalternscamten der Ober-Präsidien und Regierungen dahingeht, daßwiese Beamten das Höchstgehalt als Subalternbeamter 1. Klasse pätestens 29 Jahre nach Beginn der diätarischen Dienstzeit rreichen sollen, sosern nicht selbstverschuldete Gründe eine Bersögerung veranlaßt haben. Bon den 29 Jahren entsallen 5 Jahre auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 2. Klasse und 18 Jahre auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 1. Klasse und 18 Jahre auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 1. Klasse

Hat ein Beamter die erste etatsmäßige Anstellung früher als ach Sjähriger diatarischer Dienstzeit und die Anstellung als Subelternbeamter 1. Klasse früher als nach Sjähriger Dienstzeit als zubalternbeamter 2. Klasse erlangt, so soll ihm dieses frühere dienstalter gewahrt bleiben, da nur beabsichtigt ist, die aus der erspäteten Anstellung erwachsenen Nachtheile auszugleichen, nicht ber die Bortheile früherer etatsmäßiger Anstellung aufzuheben.

Bum Zwecke der Gehaltsbemeisung ist danach das Dienstelter als Subalternbeamter 2. Klasse auf den Tag der etatsenäßigen Anstellung als solcher, spätestens jedoch auf denjenigen keitpunkt festzusezen, zu welchem derselbe eine hichrige diätarische Lienstzeit zurückgelegt hatte. Liegt zwischen der etatsmäßigen instellung als Subalternbeamter 2. Klasse oder dem nach Borschendem singirt sestzustellenden späteren Zeitpunkte und dem Zeitzunkte der Anstellung als Subalternbeamter 1. Klasse ein längerer is bjähriger Zeitraum, so ist die über 6 Jahre hinausgehende eit auf die Dienstzeit als Subalternbeamter 1. Klasse in Ansechnung zu bringen, d. h. um diese Zeit ist das für die Gehaltse

bemessung maßgebende Dienstalter als Subalternbeamter 1. Rlaffe

vorzudatiren.

Bei dem Regierungs-Seltretär S. daselbst hat sich die diätarische Dienstzeit nicht über 5 Jahre und die Dienstzeit als Assischent nicht über 6 Jahre erstreckt. Für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstusen ist daher in diesem Falle lediglich der Tag der etatsmäßigen Anstellung maßgebend.

Der Regierungs-Sekretär P. daselhst ist dagegen erst nach einer diätarischen Dienstzeit von 7 Jahren 3½ Monaten (am 1. August 1885) zur etatsmäßigen Anstellung als Assistent und nach einer weiteren Dienstzeit von 5 Jahren 8 Monaten (am 1. April 1891) zur Anstellung als Sekretär gelangt. Das Dienstalter als Assistent ist daher um 2 Jahre 3½ Monate d. i. vom 1. August 1885 auf den 15. April 1883 und das Dienstalter als Sekretär vom 1. April 1891 auf den 15. April 1889 vorzubatiren.

Un ben herrn Ober-Brafibenten zu R.

Berlin, den 17. Mai 1894. Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister bes Innern. Der Finanzminister. In Bertretung: Braunbehrens. In Bertretung: Meincde.

An fammtliche übrigen herren Ober-Brafibenten, sowie an sammtliche herren Regierungs-Brafibenten und ben herrn Dirigenten ber Königlichen Ministerial-, Militar- und Baukommission zu Berlin.

F. M. I. 6948. M. b. J. I. A. 4578.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Nach Inhalt bes gefälligen Berichts vom 27. v. Mts. find Ew. Hochwohlgeboren darüber im Zweisel, wie bei dem Ranz-listen S. daselbst, welcher vor seiner Annahme als Ranzleidiatar 7 Monate die etatsmäßige Stelle eines Gendarmen bekleidet hat, die Dienstzeit für das Aufsteigen im Gehalte nach Dienstalterstufen zu berechnen sei, ob die Dienstzeit als Gendarm der diätarischen oder der etatsmäßigen Dienstzeit des p. S. hinzuzurrechnen sei.

Weder das eine noch das andere wurde den fesigeftellten

Grundfägen entfprechen.

Da es sich um den Uebertritt eines etatsmäßigen Gendarmen

in die Stelle bei einer anderen Berwaltung handelt, so kommen nach der Berfügung vom 14. Dezember v. 38.*) die allgemeinen Bestimmungen der Berfügung vom 16. Marz v. 38.**) wegen der Anrechnung früherer Dienstzeit bei Beförderungen und Bersjetzungen in Anwendung. Diese geben davon aus, daß eine Ans rechnung früherer Dienstzeit überhaupt nur zu dem Zwecke ein-zutreten habe, um für den betreffenden Beamten eine Ginbufe am Gehalte auszuschließen. Um eine folche Ginbuße am Gehalt kann es sich hier aber überhaupt nicht handeln, ba das Söchst= gehalt ber Gendarmen 1500 M beträgt, mahrend das Gehalt ber Rangliften bei ben Regierungen mit 1650 M beginnt. Uebrigens tann von einer blogen Burechnung ber Dienstzeit in ber fruheren Stelle zu ber etatsmäßigen Dienstzeit in ber neuen Stelle nur in folden Fallen die Rebe fein, in welchen die Gehalter und die Dienstaltersstufen fur beibe Rlaffen vollständig übereinstimmen. In allen übrigen Fällen hat behufs Ermittelung ber anzurech= nenden Dienstzeit die in der Berfügung vom 16. Marz v. 38. und in ber Anlage berfelben vorgeschriebene Berechnung stattau= finden. Eine Abweichung davon murbe nur aus ganz besonderen Grunden gulaffig fein und es murbe bagu in jedem einzelnen Falle unfere vorgangige Genchmigung einzuholen fein.

Die dictarische Dienstzeit eines Beamten ist stets für sich allein zu berechnen, und da dieselbe bei dem p. S. sich nicht über 5 Jahre ausgedehnt hat, so kann auch von dieser auf die etats= mäßige Dienstzeit des p. S. als Kanzlist nichts in Unrechnung

fommen.

An ben herrn Regierungs-Prafibenten zu R.

Berlin, den 17. Mai 1894.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister. In Bertretung: Braunbehrens. In Bertretung: Meinecke.

jammtliche herren Ober-Prafibenten und Regierungs-Brafibenten mit Ausnahme bes Regierungs-Brafibenten zu R., sowie an ben herrn Dirigenten ber Ministerial-, Militar- und Bautommission zu Berlin.

F. M. I. 6944. M. d. J. I. A. 4588.

^{*)} Min. b. geiftl. 2c. Angel. Berfg. v. 5. Jan. 1894 — G. III. 8312 — **) Min. b. geiftl. 2c. Angel. Berfg. v. 31. März 1898 — G. III. 789 1 —

b.

Berlin, den 10. September 1894. Aus Anlaß eines Spezialfalles benachrichtige ich die nachz geordneten Behörden hierdurch, daß bei der Berechnung der diätarischen Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstusen die Zeit einer durch die Vorschrift im §. 22. Absah 1 und 2 der Anstellungsgrundsähe hervorgerusenen Berzögerung der etatsmäßigen Anstellung nicht außer Betracht zu lassen, sondern voll mitzuberücksichtigen ist.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

An bie nachgeordneten Behörden bes Ministeriums. G. III. 2118.

148) Dechblätter Nr. 4 bis 8 zu ben Rachrichten, betreffend die Anftellung von verabschiedeten Offizieren,
welchen die Aussicht auf Anftellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verlichen worden ift und Dechblatt Nr. 51
zu den Grundsägen für die Besehung der Subalternund Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militaranwärtern.

Berlin, den 11. August 1894. Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 16. Februar 1891 — G. III. 61 — und vom 26. April d. Is. — G. III. 965 — (Centrbl. S. 323 bezw. S. 521) beisolgend je ein Exemplar der Deckblätter Nr. 4 dis 8 zu den Nachrichten, der treffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verzliehen worden ist, und des Deckblatts Nr. 51 zu den Grundsäten für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Wilitäranwärtern, zur Kenntnistuchme zugehen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

An die nachgeordneten Behörden des diesseitigen Refforts, sowie an sammtliche Königliche Ober-Prafidenten.

G. III. 2202.

Mai 1894.

Dedblätter Nr. 4 bis 8

zu den

Nachrichten, betreffend die Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verliehen worden ist.

4) zu S. 24. — 5) zu S. 28. — 6) zu S. 30. — 7) zu S. 32. — 8) zu S. 46.

Seite 24/25, IX., Nr. 1 bis 3, Spalte 2. Hinter "bei den universitäten" ist hinzuzusuguen:
mit Ausnahme von
Rerlin.

Spalte 6. "In Berlin nichts, an anderen Universitäten" ift zu streichen.

🗜 Seite 28, Nr. 13. Die Stelle ist zu streichen.

Seite 30, Nr. 29 und 30, Spalte 2. Hinter "Kunstschule zu Berlin" ift hinzuzusügen:

sowie der akademis schen Hochschule für die bilbenden Künste.

Die Angabe in Spalte 3 ist zu streichen und bafur zu feben:

Prafident ber Afademie ber Runfte binfichtlich ber Stellen Atabemic bei der ber Runfte; Direttorium ber atademifden Sochichule für Runt hinnichtlich ber Infpettorftelle bei diefer Sochichule; Direttion der Runftfcule zu Berlin binfichtlich ber Stellen bei diesem Institut; Direttor der Atade= mischen Hodijdiule bildenden für die Runjte hinfictlich Inipettoritelle der bei diefer Sochichule.

Spalte 6. Hinter 4200 M ist einzuschalten:

die Inspektoren bei der Akademie der Künste in Berlin und der Kunskakademie zu Königsberg i. Pr. außer-bem freie Dienstmohnung.

Nr. 31, Spalte 3 ist zu streichen und dafür zu setzen:

Dber - Brafibent in Rönigsberg i. Br. hinfichtlich ber 3n-fpettorftelle an ber Runftatabemie Ronigeberg i. Pr.; Ruratorium berRunftatademie in Duffel-

borf hinfictlich ber Infpettorfielle

diefer Atabemie. In Spalte 5 ift der Angabe zu 29 bis 31 hinzuzufügen: Bu 81 aukerdem eine gewiffe tednische Borbilbung zur orbnungsmäßigen Bermaltung ber Runftfammlungen.

Seite 32. Die unter Dr. 38 aufgeführte Stelle ift zu ftreichen. Seite 46, XI., C., Nr. 12. In Spalte 7 ist einzutragen:

Die 8 alteften Buchhalter bei ber Beneral - Boftfaffe bezichen ein Gehalt pon 8800 bi \$4500 M.

Mai 1894.

œ

Ledbl.

Dectblatt Nr. 51

au den

Grundfagen für die Besetzung der Subaltern= und Unterbeamten= stellen bei den Reichs= und Staatsbehörden mit Militaranwartern

51) zu S. 18.

Die auf den Forstversorgungsschein bezügliche An-Seite 13. merkung zu §. 10 Biffer 4 hat unter Biffer 1 folgende Fassung erhalten:

> 1. nach Ablauf der 12 jährigen Militär dienstzeit, wenn dieselbe mit 3 Jahren (bei Ginjahrig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im attiven Dienft, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ift.

149) Die burd bie Gingiehung tednifder Butachten be= treffs des Raumbedürfniffes in Bfarr= und Schulbau= fachen entstehenden Rosten sind als zu den Bautosten gehörig von den Baupflichtigen aufzubringen.

Berlin, ben 18. August 1894.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. Is. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß ich dem Antrage auf Bewilligung eines Betrages von 300 M zur Bestreitung derzeitigen Kosten, welche im laufenden Rechnungsjahre durch Einziehung landwirthsschaftlicher Gutachten in Pfarrs und Schulbausachen entstehen, nicht zu entsprechen vermag. Die Kosten, welche bei berartigen Neu= und Umbauten durch

eine sachgemaße Ermittelung des Raumbedurfnisses erwachsen, gehören zu ben Bautoften und find baber von den Baupflichtigen

aufzubringen,

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: pon Benrauch.

bie Ronigliche Regierung zu R. U. III. E. 5785 G. I. G. III a.

150) Abanderung ber "Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Bergebung von Leiftungen und Lieferungen."

Berlin, den 21. August 1894. Seitens des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten haben die von ihm unterm 17. Juli 1885 erlassenen "Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Bergebung von Leistungen und Lieserungen" eine Abänderung dahin ersahren, daß fortan die Ausstellung abin ersahren, daß fortan die Ausstellung ab Liebertung dahin ersahren, daß fortan die Ausstellung ab Liebertung dahin ersahren, daß fortan die Ausstellung dahin ersahren, daß fortan die Ausstellung dahin ersahren, daß fortan die Ausstellung dahin ersahren. schreibung von Leistungen und Lieferungen mit Ausschluß ber Deffentlichteit zu engerer Bewerbung außer in den unter I, 1 und 2 der genannten Bestimmungen bereits vorgesehenen Fällen auch bann erfolgen tann, wenn ber überfclägliche Werth bes Berdingungsgegenstandes den Betrag von 5000 M nicht überssteigt, und wenn besondere, auf der Bertragsurkunde anzugebende Grunde für die Ausschreibung zu engerer Bewerbung vorhanden sind. In diesem Falle sind mindestens drei Bewerber zur Abgabe pon Angeboten aufzuforbern.

Indem ich hiervon die nachgeordneten Behörden meines Ressorts unter Bezugnahme auf den Runderlaß meines Herrn Amisvorgängers vom 31. Oktober 1885 — G. III. 6202 G. II. U. I. II. III a und b (Centrbl. für 1886 S. 169) in Kenntnis fege, beftimme ich, daß obige Abanderung ber gebachten Beftimmungen auch bei allen mein Ressort berührenben Bauten, beren Kosten ganz ober theilweise aus Staatsfonds, ober solschen Stiftungssonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gebeckt werben, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

In Bertretung: von Begrauc

bie nachgeordneten Behörden bes biesseitigen Refforts. G. III. A. 1742. G. II. U. I. III. U. III. B. u. E.

151) Berordnung, betreffend die Errichtung einer Ab: theilung für Rirchen= und Schulmefen bei ber Regierung zu Osnabrud.

Bom 2. September 1894.

Wir **Bilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen mit Bezichung auf §. 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und die Berordnung vom 22. April 1892 (G. S. S. 96), was folgt:

§. 1.

Bei ber Regierung zu Denabrud wird eine Abtheilung für Rirchen= und Schulmefen gebilbet.

§. 2.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Dinister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Aussührung dieser Berordnung beauftragt.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und

beigedrudtem Koniglichen Insiegel.

Gegeben Neues Balais, ben 2. September 1894.

(L. S.)

Bilhelm.

Zugleich für den Minister der geistlichen 2c. Ange=

legenheiten:

Graf zu Gulenburg. Graf von Caprivi. Diquel. von Seyben. Thielen. Bronfart von Schellendorff.

B. Universitäten.

152) Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Breußischen militärärztlichen Bilbungsanstalten zu Berlin.

(Centrbl. für 1890 Ceite 261.)

§. 1.

Die militärärztlichen Bildungsanftalten, und zwar:

1) die medizinisch=chirurgische Atademie für das Militar und

2) das medizinisch-dirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut haben den Zweck, für das Heer und die Marine Sanitätsoffiziere auszubilden, welche nicht allein alleitig durchgebildete Aerzte und solche von einer möglichst hohen wissenschaftlichen wie technischen Leistungsfähigkeit sein sollen, sondern auch diejenigen Eigenschaften des Mannes und des Soldaten haben mussen, durch welche allein sie in den Stand gesett werden, die gesammelten ärztlichen Kenntenisse für das Wohl des Heeres zur Geltung zu bringen.

Damit die in den militärärzilichen Bildungsanstalten ausgebildeten jungen Männer den später an sie herantretenden eigenartigen Berhältnissen und Pflichten sowohl als Arzt im Allgemeinen wie als Sanitätsoffizier im Besonderen nach allen Richtungen gewachsen sind, muß schon bei der Aufnahme der Bewerber eine

strenge Auswahl getroffen werden.

Es eignen sich aber für die Aufnahme in die militärärztlichen Bildungsanstalten vorzugsweise solche körperlich wie geistig gut beanlagten und mit entsprechenden Schulkenntnissen ausgestatteten jungen Männer, welche in der Familie eine gute häusliche Erziehung genossen haben und auf dieser Grundlage durch ihre gestammte Persönlichkeit besähigt sind, nach ihrer Besörderung zum Sanitätsossizier in den ihnen überwiesenen, in mannigsacher Beziehung verschiedenartigen Dienststellungen dem erwählten Stande gemäß taktvoll und sicher aufzutreten.

Jungen Männern, welchen biese Grundlage fehlt, ist die Laufbahn als Sanitätsoffizier zu widerrathen, weil sie ohne diesselbe selbst bei wissenschaftlicher Tüchtigkeit dennoch in ihrem besrussichen wirken vielsache Schwierigkeiten kaum überwinden können

und häufig Enttäuschungen ausgesett sind.

Die noch vielfach verbreitete Unficht, daß die militärärztlichen Bilbungsanstalten besonders dazu geeignet seien, den Söhnen nicht hinlanglich bemittelter Eltern das Studium der Medizin zu ermöglichen, ist eine irrige.

Die Studirenden dieser Anstalten bedürfen vielmehr für den Lebensunterhalt in Berlin, für Beschaffung der medizinischen

Bucher, Gerathe (Instrumente) u. f. w., für die Ausrüftung als Einjährig=Freiwilliger, als Unterarzt und als Affistenzarzt seitens ihrer Eltern recht bedeutender Mittel, welche icon bei ber Aufnahme sichergestellt werden muffen, weil der Mangel ausreichender Mittel somohl mahrend ber Studienzeit wie auch gang besonders späterhin ein wesentliches Hindernis für sie ist.

Freistellen sind in den Anstalten nicht vorhanden.

Bedingungen ber Aufnahme.

§. 2.

I. Staatsangehörigkeit in den Staaten des Deutschen Reiches (bas Rönigreich Bagern ift bei ber Aufnahme in die militarargtlichen Bildungsanstalten nicht betheiligt).

II. Nachweis der Abstammung aus einer gesetzlichen She.
III. Lebensalter nicht über 21 Jahre (Ausnahmen hiervon find nur bei vorzuglicher Befähigung und Geeignetheit zulaffige

IV. Besit bes Leugnisses ber Reife fur das Univernitats: ftudium von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reiches.

V. Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienft. VI. Rachweis der Militar-Diensttauglichkeit, in Berbindung

mit geeigneten forperlichen Aulagen.

Hierbei ist hervorzuheben, daß Jemand sehr wohl diemstfähig und boch jum Studium ber Medizin nicht geeignet fein tann, weil letteres in mehrfachen Beziehungen besondere Anforderungen an den Körper stellt. Da die Studirenden der Anstalten in Berlin dienen muffen, fo wird darauf aufmertfam gemacht, daß fur den Eintritt in ein Garde-Regiment nach §. 5 der Heerordnung in der Regel eine Körpergröße von 170 bz. 167 cm erforderlich in und hiervon diesseits nur ausnahmsweise in besonderen Sallen Abstand genommen werden fann.

VII. Verpflichtung bes Baters ober Vormundes, bem Stubirenden biejenigen Mittel zu gemähren, beren er neben ben vom

Staate gewährten Beihilfen bedarf, und zwar

a. außer der Rleidung einem Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Institutes als Beitrag zum Lebensunterhalte monatlich mindeftens 40 Mart, einem Studirenden ber Akademie zur Bestreitung des Lebensunterhaltes monatlich mindestens 75 Mark:

b. den Studirenden beider Anftalten als Beitrag zur Beschaffung ber erforderlichen Bucher, Gerathe (Instrumenter und fonftigen Studien-Silfsmittel, jur Beftreitung ber Rosten für die nothwendigen Brufungen, sowie zur spateren Ausrüstung als Unterarzt und als Assistenzarzt monatlich 162/s Mart:

c. zur Ausruftung als Einjährig-Freiwilliger einen einmaligen Betrag von 100 Mart:

d. nach ber Anstellung bem Unterarat ba. Affiftengarat eine Rulage von monatlich minbestens 30 Mark.

Die im §. 2 unter a und b bezeichneten Gelber find fur die Studirenden beiber Unftalten vierteljährlich im voraus an die Kaffe des Friedrich=Wilhelms-Institutes einzuzahlen. Die unter a angeführten werden ihnen durch ben Rendanten ber Raffe am 1. jeden Monats in gleichen Betragen ausgezahlt, wogegen die unter b genannten nur nach Bedarf unter Zustimmung der Direttion verabfolat werden.

Das unter c aufgeführte Ausruftungsgeld von 100 Mark ist sofort beim Eintritt in die Anstalten an die vorerwähnte Kasse

zu entrichten.

Nichterfüllung ber Berpflichtungen hat die Entlaffung des

Studirenden zur Folge. Ausnahmen find nur für Studirende der Atademie hinsichtlich der unter a aufgeführten Gelber, und zwar insoweit zulässig, als ber Direktor ber militararatlichen Bilbungsanftalten einzelnen Studirenden in besonders begründeten Fällen und unter Borbehalt des Widerrufes die Genehmigung ertheilen tann, bei ihren in Berlin anfässigen Eltern ober naben Anverwandten zu wohnen und verpflegt zu werben.

Staatliche Fürforge.

§. 4.

Der Staat forgt für die wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden beider Anftalten in der umfaffendften, unten naber

angegebenen Ausbehnung.

Er trägt die Koften fämmtlicher von den Studirenden an der Universität zu besuchenden Borlesungen, des klinischen Unterrichtes u. f. w. und gewährt eine Beihilfe zum Antauf ber noth= wendigen, auf den Rath ber Direktion zu beschaffenden Bucher, ärztlichen Gerathe (Inftrumente) und fonftigen Studien-Bilfsmittel.

Die Studirenden beider Anstalten nehmen Theil an der Benutung aller im Besite ber Anstalten befindlichen, ben Anschauungsunterricht wesentlich unterstüßenden Bildungsmittel, wie ber wissenschaftlichen Sammlungen, der vorzuglichen medizinischen Bibliothek u. s. w.

§. 5.

Die Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Institutes erhalten vom Staate freie Wohnung nebst Bubehor, Beigung, Erleuchtung

Digitized by Google

und als Beihilse zur Bestreitung bes Lebensunterhaltes eine monatliche Zulage von 30 M, die Studirenden der Akademie eine monatliche Beihilse von 15 M zur Selbstbeschaffung einer Wohnung.

Bei Urlaubsreisen stehen ben Studirenden beiber Anftalten die Beraunstigungen bes Militar=Tarifes nach bem Sate Rr. 14

ber Militar-Gisenbahn-Ordnung vom Jahre 1887 zu.

Sie erhalten in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und freie Arzneien.

Berhältnis ber Aufgenommenen.

a. Bahrend der Studienzeit.

§. 6.

Die Studirenden beider Anstalten werden bei der medizinische chirurgischen Atademie für das Militär durch den Dekan dersselben auf Staatskosten immatrikulirt.

Das Studium währt wie auf der Universität neun Halbjahre. Die Anstalten gewähren nach einem bestimmten, unter Ritzwirkung der Prosessoren entworsenen und alljährlich zeitgemäß vervollsommeten Studienplane den umfassenbsten Unterricht in allen Gebieten der ärztlichen Wissenschaft und ihrer Hilszweige an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gemeinsam mit den Studirenden der letzteren, außerdem Wiederzholungsunterricht in den wichtigsten Lehrsächern und die für der

Neben ber wissenschaftlichen, der freien geistigen Entwickelung keine Schranken ziehenden Ausbildung erstreben die Anstalten auf Grund vorausgegangener guter Erziehung in Familie und Schule die Bflege der für den Militärstand nothigen Charakter

heeres-Sanitatsbienft erforderliche besondere Ausbildung.

eigenschaften.

Die Studirenden sind zur Ablegung der staatlicherseits zur Erlangung der Approbation als Arzt vorgeschriebenen Prüsungen verpstichtet. (S. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüsung sowie die ärztliche Borprüsung. — Centralblatt für das Deutsche Reich, 1883, Pr. 25, S. 191 bis 200.)

Sie sind in Bezug auf Studien, Lehrer, Examinatoren, Berechtigung zur Bewerbung um Stipendien und alle für die arztlichen Prüfungen und Borbedingungen geltenden Bestimmungen in nichts von den Studirenden der Universität getrennt ober von denselben unterschieden.

Daß sie nicht bei ber Universität immatritulirt werben, beruht in ben fruheren Grundlagen ber Entwickelung und in ber

Gerichtsbarkeit, welche für die in die Anstalten Aufgenommenen

der Militarbehörde zusteht.

Der vorgeschriebene Studiengang, die Beschaffung der geeigneisten Bücher u. s. w., die Sammlungen und der Wiederholungsunterricht erleichtern und sichern die Ausbildung und ermöglichen es dem Einzelnen, sich manchen Fächern noch besonders zu widmen.

Die Hausordnung bringt über die natürliche Rüchichtnahme

hinaus keinerlei Zwang mit sich.

§. 7.

Die Studirenden beider Anstalten unterscheiden sich von einsander nur durch die vorstehend angegebenen Gelds und Wohnungsverhältnisse, mährend sie in allem Anderen ausnahmslos gleich stehen. Auch für die spätere Stellung im Heere und in der Marine ist es, abgesehen von dem Unterschiede in der Dienstsverpslichtung (s. §. 10) gleichgültig und kommt nicht in Betracht, ob sie der Akademie oder dem Institut angehört haben.

Sie dienen im ersten Sommerhalbjahr ihres Studiums (1. April bis 30. September) sechs Monate mit der Waffe. Diese Dienstzeit wird ihnen auf ihre nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abzuleistende einjährig-freiwillige Dienstpstlicht an-

gerechnet.

Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Dienstzeit haben die Studirenden ein von den militärischen Borgesetzen ausgestelltes Dienstzeugnis beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, daß sie nach ihrer Führung, Dienstapplikation, Charakter und Gessinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifizirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militärischen Borgesetzen im Sanikatsdienst zu bekleiden.

Diejenigen Studirenben, welche dieses Dienstzeugnis nicht erlangen, haben ebenso wie diejenigen, welche den Anforderungen ber Anftalten nach anderen Richtungen nicht genügen, die Ent=

laffung zu gewärtigen.

§. 8.

Die Studirenden beider Anstalten stehen während der Studienzeit unter der Militar-Gerichtsbarkeit, sowie unter der Disziplinar-Strafgewalt des Direktors der militärärztlichen Bildungsanstalten und des Subdirektors des medizinischzchrungischen Friedrichz Wilhelms-Institutes, sowie nach halbzährigem Waffendienst als Bersonen des Beurlaubtenstandes in der Kontrole der Landwehrzbehörden.

b. Nach beenbigter Studienzeit.

§. 9.

Nach Beenbigung der Studien werden die Studirenden beider Anstalten im Heere oder in der Marine als Unterärzte mit den

für diese ausgeworfenen Bebührnissen angestellt.

Ein Theil bieser Unterärzte wird vom Generalstabsarzt der Armee zu bestimmten Zeitpunkten und nach der Zahl der vorshandenen Stellen zum Zweck einer erhöhten Ausbildung im praktischen Krankendienste unter Beibehaltung aller Militär-Gebührnisse in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt. Bei der Auswahl zu diesem Kommando kommen lediglich die Eigenschassten der Unterärzte in Betracht, nicht aber der Umstand, ob sie früher dem Friedrich-Wilhelms-Institut oder der Akademie ansgehört haben.

Zur Ablegung der Prüfung als Arzt (§. 6) wird den Unterärzten im Anschlusse an das beendete Studium Gelegenheit gegeben durch Rommandirung zum Friedrich=Wilhelms=Institut oder durch Ueberweisung an Garnisonen u. s. w., welche Universitäts=

städte sind.

§. 10.

Wit der Anstellung als Unterarzt beginnt die Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht (s. §. 7). Hieran schließt sich die für die genossene Ausbildung zu übernehmende besonden

attive Dienstverpflichtung.

Nach der Heerordnung haben die Studirenden des Friedrich-Wilhelms-Institutes nämlich doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, attiv zu dienen; für die Studirenden der Atademie verringert sich diese attive Dienstverpflichtung auf die Halfte.

Das als Einjährig-Freiwilliger abgeleistete Dienstjahr komm

hierbei zur Anrechnung.

Wer vor Erfüllung bes zweiten Semesters aus ben Anftalten wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Diensteverpflichtung.

Die besondere aktive Dienstverpflichtung kann nur nach Rasgabe des §. 13, 5 der Heerordnung bz. des §. 13, 12 der Rarine-

ordnung erlaffen werben.

§. 11.

Die dienstliche Stellung u. s. w. der Unterärzte und der Sanitätsoffiziere ist durch die Allerhöchste Berordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (Berlin. Berlag von E. S. Mittler & Sohn) geregelt.

Berfahren bei ber Aufnahme.

Die Anmeldung zur Aufnahme muß ein halbes Jahr por Ablegung der Reifeprüfung geschehen, und zwar für die Aufnahme zu Ostern spätestens im Laufe bes vorausgehenden Ottobers, für Diejenige zu Michaelis spätestens im Laufe bes porausgebenben Aprils.

Nach diesen Zeiten sowie nach bestandener Reifeprüfung ober nach begonnenem Studium auf einer Universität erfolgende Anmelbungen konnen nur zur Berücksichtigung kommen, soweit es

die Umstände gestatten.

§. 13.

Die Anmelbung ift vom Bater ober Bormund, unter ausdrudlicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme ge= wunicht wird, schriftlich an den Generalstabsarzt der Armee als Direktor ber militararztlichen Bilbungsanftalten (Berlin W., Bilhelmstraße 101) zu richten.*)

Rur Bermeibung von Rückfragen ist in berselben zugleich die Ertlarung abzugeben, ob die Aufnahme, falls biefelbe in bas Friedrich=Wilhelms=Institut nicht möglich sein sollte, etwa für die

Atademie gewünscht wird ober nicht.

Beizufügen find:

a. Geburtsichein, bg. Taufichein,

b. das zulett erhaltene Klassen=Schulzeugnis,

c. ber Berechtigungsichein zum einfahrig-freiwilligen Dienft, d. die nach bem Muster - auf der Anlage I - ausgestellte, schriftliche Erklarung des Baters ober Bormundes,

e. ein von den herren Symnafialbirettoren auszustellendes

Schulzeugnis, das sich zu außern hat:

über den Grad der Befähigung des Angemelbeten,

zumal hinsichtlich des Studiums,

und über seinen Charatter. Da solche jungen Leute bei der Aufnahme bevorzugt werden, welche, mit lebendiger geistiger Frische ausgestattet, Reigung zu eigener Thatigfeit und selbständiger Arbeit besitzen, so ist auch hierüber ein Urtheil bei jedem Angemeldeten erforderlich.

Es empfiehlt sich, daß die Herren Inmnasialdirektoren dies Zeugnis als portopflichtige, nicht freigemachte Dienst= fache dem Generalftabsarat ber Armee **) überfenden.

**) Berlin W., Bilhelmftrage 101.

^{*)} Bürttembergische Staatsangehörige richten ihre dessallsigen Gesuche an bas Roniglich Burttembergifche Rriegsminifterium.

Ferner ist erforderlich:

f. ein von einem attiven Dberftabs= ober Stabsarzte*) auszustellendes Zeugnis, welches sich auf Grund vorausge gangener arzilicher Unterfuchung über die Tauglichkeit bes Bewerbers und nach Makgabe ber hieruber ergangenen Beftimmungen zu außern bat.

Dem betreffenden Sanitatsoffizier ist spatestens am Tage vor der Untersuchung auszuhändigen bz. zu über-

fenden:

g. ein Lebenslauf bes Anzumelbenden, welcher über bie in ber Anlage II vorgeschriebenen Puntte Austunft giebt. Ruverlässige und erschöpfende Angaben in diesem Lebenslaufe werben gang besonders gur Pflicht gemacht. Die unter f und g aufgeführten Schriftstude find von dem

Sanitatsoffizier auf bem militararztlichen Dienstwege an ben Generalftabsarzt ber Armee und Direktor ber militararztlichen

Bilbungsanstalten einzureichen. **)

Möglichst balb nach ber ärztlichen Untersuchung hat fich ieber Bewerber bemienigen Rorps-Generalarzt vorzustellen, burch bessen Bermittelung die unter f und g genannten Schriftsucke an den Generalstabsarzt der Armee gelangen. Der die Untersuchung aus-führende Sanitätsoffizier wird jedem Bewerber den Ramen und bie Wohnung bes zuständigen Korps-Generalarztes angeben. Es empfiehlt fich, daß ber Bater ober Bormund bes Angemelbeten durch vorherigen Schriftwechsel mit dem Korps-Generalarat bie Beit der Borftellung bei diesem vereinbart.

Eine Geldvergütigung für die hierzu etwa nothwendigen

Reisen wird nicht gewährt.

§. 14.

hierauf erfolgt die Bescheidung, ob ber Angemelbete pur Bewerbung um Aufnahme in eine ber militararatlichen Bilbungsanftalten zugelaffen ift, und im Benehmigungsfalle gleichzeitig die Aufforderung, das erlangte Zeugnis der Reife in Urschrift ober in beglaubigter Abschrift bis jum 20. Marz bezw. bis Ende September einzusenden oder beffen unmittelbare Ginfendung feitens der Herren Gymnasialdirettoren zu erbitten, wozu biefelben durch Erlaß Seiner Ercellenz des Herrn Kultusministers von

**) §. 64 ber Dienftanweisung gur Beurtheilung ber Militarbienftfabigte: und gur Ausstellung von militarargilichen Beugniffen.

^{*)} Befindet fich in dem Aufenthaltsorte bes Bewerbers tein atmer Dberflabs- ober Stabsarzt, fo tann fich ber Bater ober Bormund bes Bewerbers ichriftlich an ben nächsten Rorps-Generalarzt wenden; biefer with ihm Tag und Stunde mittheilen, an welcher ein am Size bes General-tommandos befindlicher Sanitatsoffizier ben Bewerber untersuchen wird.

18. August 1873 — Centralblatt für die Unterrichts=Berwaltung 1873, Seite 547 — ermächtigt sind.

Demnächst werden durch Bermittelung des Baters oder Bormundes die geeignet befundenen Bewerber zu einem bestimmten Tage behufs Prüfung der körperlichen Tauglichkeit durch eine Kommission von Oberstabsärzten und behufs endgültiger Ent= scheidung über die Aufnahme zur Gestellung im Friedrich=Bilhelms= Inftitut zu Berlin, Friebrichstraße 140, aufgeforbert. Sier erhalten die zur engeren Wahl Einberufenen bis zu

drei Tagen freie Wohnung in dem genannten Institute. nicht Aufgenommenen haben auf freie Rudreise ober auf eine

Beihilfe zur Beftreitung berfelben feinen Anfpruch.

§. 15.

Wird das Reifezeugnis zu dem vorgeschriebenen Tage nicht eingeschickt und auch bei unverschuldeter Verspatung nicht perfonlich noch zu der im vorigen Baragraphen angegebenen Untersuchung mit zur Stelle gebracht, so ist die Aufnahme nach ersfolgter Stellenbesehung ausgeschlossen.

§. 16.

Die Entscheidung über bie Aufnahme in die Anftalten erfolgt durch den Generalstabsarzt der Armee und wird spätestens am Tage nach beenbeter Untersuchung mitgetheilt.

§. 17.

Schließlich wird ausbrudlich bemerkt, daß eine Beihilfe ober Entichabigung fur bie Roften ber Reise nach Berlin und ben Aufenthalt bafelbft weber für die Angenommenen noch für die Burudgewiesenen gewährt werben tann, daß jedoch ben Gin= berufenen fur die Reife nach Berlin feitens ber Gifenbahnver= waltung die Vergunftigung des Militar-Tarifes nach dem Sate Nr. 4 ber Militar-Gifenbahn= Dronung vom Jahre 1887 zusteht.

Borftebenbe Beftimmungen werden Eltern und Bormunbern, welche ihre Sohne bezw. Mündel bei den Anstalten anmelden wollen, auf Bunsch von dem Bureau des Friedrich=Wilhelms= Justitutes (Berlin NW., Friedrichstraße 140) kostenfrei zugesandt.

Berlin, ben 22. Juni 1894.

Der Generalstabsarzt der Armee und Direktor der militararztlichen Bildungsanftalten.

p. Coler.

Muster.

nach welchem die in den Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Breufischen militararatlichen Bildungsanstalten von 22. Juni 1894 gu S. 13 vom Bater (Bormund) eines gur Aufnahme Angemelbeten erforderte schriftliche Erlarung auszustellen ist.

Für den Fall, daß meinem Sohne (Mundel), geboren ben .. ten 18.. zu Proving , die erbetene Aufnahme in eine der militate ärztlichen Bildungsanstalten bewilligt werben follte, erkenne ich hiermit an und erklare ausbrucklich, daß ich im Stande und gewillt bin, alle in ben Bestimmungen über die Aufnahme in bie Röniglich Breußischen militararztlichen Bilbungsanftalten fur bie betreffende Unstalt vorgeschriebenen Bedingungen, von benen ich genaue Renntnis genommen habe, vollständig und punktlich pu erfüllen.

Ebenso erkenne ich hierdurch an, bag ich mit allen vou meinem oben genannten Sohne (Mundel) fur ben Fall feines Eintritts in eine ber Anstalten durch die Aufnahmebestimmungen geforberten Bedingungen, namentlich auch in Betreff ber beion-

beren Dienstverpflichtung, bekannt bin.

Bur Bestätigung bessen ist die vorstehende Erklarung von mir eigenhandig unterschrieben.

Drt. Reit.

(Unterschrift.)

Mulage II.

Buntte,

welche bei Abfassung bes Lebenslaufes genau zu beachten find

- 1. Alle Bornamen und der Batersname, Rufname zu unter: streichen.
- 3. Ort nebst Kreis und Proving ber Geburt.
- 4. Religion.
- 5. Körperlange.
- 6. Körpergewicht.

7. Körperliche Fehler.

8. Angaben über die forperliche Entwickelung und ben Befundheitszustand, besonders torperliches Beschick, alle etwa überstandenen wichtigeren Krankheiten sowie diejenigen, welche bei Eltern, Geschwiftern und nachften Blutsvermandten an

Schwindfucht, Nerven- und Geiftestrantheiten, Arampfen und

bergleichen vorgekommen find.

9. Familienverhaltnisse: Angabe ber gegenwärtigen und der früheren Berufs= und Lebensstellungen des Baters und des Baters der Mutter, auch wenn sie verstorben sind; Wohn= ort derselben (nebst Kreis u. s. w.).

Im Falle bes Todes des Baters oder der Mutter Ansgabe der Zeit des Todes und der Krankheit, welche den Tod veranlagte; zutreffenden Falles Name, Lebensstellung

und Wohnort des Vormundes.

Angabe sammtlicher Geschwister (auch ber etwa verstrorbenen nebst Angabe ber Tobesursache) und ber näheren Berwandten, sowie ihrer Berhältnisse. Welche Stellung die Brüder und Berwandten im Militar ober Civil einnehmen.

10. Bermögensverhaltnisse: Ob der Bater oder die Mutter Gehalt oder Bension aus Staats= oder anderen Kassen beziehen, ob der Bater, die Mutter oder der Anzumelbende selbst entsprechende Einnahmen bz. Bermögen besitzt.

11. Bildungsgang: Belde Schulen ber Anzumelbenbe besucht, welche Unterrichtsgegenstände er mit Borliebe betrieben, welche besonderen Sprach- ober Kunftfertigfeiten er fich angeeignet

hat.

12. Angabe ber Grunde, welche ben Anzumeldenden bez. seine Eltern bestimmen, die Aufnahme in die militararzelichen Bildungsanstalten zu beantragen.

Der Lebenslauf ift von bem Anzumelbenden unter der ausdrudlichen Berficherung zu unterschreiben, daß die ge=

machten Angaben ftreng der Bahrheit gemäß find.

C. Söhere Lehranftalten.

153) Regelung ber Gehälter ber etatsmäßigen vollbes foldeten Provinzial=Shulrathe, Justitiarien und Berswaltungsräthe der Provinzial=Shulkollegien nach Dienstaltersstufen.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Bom 1. April d. 38. ab sind die Gehalter der etatsmäßigen höheren Beamten in der aus der beigefügten Denkschrift nebst

Nachweisung*) ersichtlichen Beise nach Dienstaltersstufen geregelt worden.

Indem ich die Herren Ober-Präsidenten ermächtige, den Provinzial=Schulkathen und ben Justitiarien und Verwaltungs-räthen der Provinzial=Schulkollegien das ihnen danach kunstigustehende Gehalt Ihrerseits selbständig zu bewilligen, bement ich, daß dabei im Allgemeinen die für die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren, Kanzlei= und Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ergangenen Bestimmungen zu beachten sind.

Die Königliche Regierung daselbst ist veranlagt worben, bem bortseitigen Ersuchen um Anweisung ber Gehaltszahlungen fit

die gedachten Beamten stattzugeben.

Im Ginzelnen hebe ich noch folgendes hervor:

1) Ein Rechtsanspruch auf Gemahrung von Alterszulagen sicht keinem Beamten zu; auch durfen ben Beamten keinerlei 3v sicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Antrag etwa

gegründet werden fonnte.

2) Soweit in der Denkschrift auf Seite 662 Absat 4 nicht etwas Anderes bestimmt ist, ist die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung in der detressenden Kategorie ab zu berechnen. Als Tag der etatsmäßigen Anstellung ist derjenige Tag anzusehen, von welchem ab dem Beamten die Berwaltung der Stelle dauernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Diensteinkommens übertragen worden ist. Unberücksichtigt bleibt sonach diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Berwaltung einer Stelle probeweise oder unter Borbehalt des Widerruss übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betressende Beamte während bieser Zeit das Einkommen der Stelle unverkürzt bezogen hat.

Biernach ift in Betreff ber Justitiarien und Berwaltungerathe

ber Brovingial-Schultollegien zu verfahren.

Hinsichtlich ber Anrechnung früherer Dienstzeit bei der erstmaligen Festseung der Gehälter der höheren Beamten nach Dienstaltersstussen sinden die Bestimmungen des Runderlasses vom 31. März 1893 — G. III. 739. I. — (Centralblatt f. d. ges. Unterrichts-Berwaltung 1894 Seite 203) sinngemäße Anwendung.

Dies gilt insbesondere für die Provinzial-Schulrathe, welche aus der Zahl der Regierungs- und Schulrathe berusen werden. Für diejenigen Provinzial-Schulrathe, welche aus der Zahl der Leiter von staatlichen höheren Lehranstalten berusen werden, findet die Berechnung des ihnen zu gewährenden Gehalts unter Zugrundelegung derjenigen Besoldung statt, welche ihnen nach

^{*)} Abgebruckt Seite 660.

Maßgabe bes Normal-Etats vom 4. Mai 1892 (Centrbl. S. 644) und ber bazu ergangenen Ausführungs-Berfügung vom 2. Juli

1892 (a. a. D. 635) zusteht.

Nach gleichen Grundsagen ist bei Festsetzung des Gehalts für diesenigen höheren Beamten der Provinzial Schulkollegien zu versahren, welche am 1. April d. Is. beim Inkrafttreten der neuen Gehaltsregelung nach Dienstaltersstusen bereits etatsmäßig angestellt waren. Es wird angenommen, daß die jetzigen Gehaltszsätze und die jetzigen Dienstaltersstusen Drdnungen schon früher bestanden hätten. Dabei sind für diesenigen Provinzial Schulrathe, welche früher die Stellungen von KreiszSchulinspektoren oder Seminar-Direktoren eingenommen haben, die Grundsätze der Rundzerlasse vom 9. September 1893 — U. III B. 2418 G. III. — und vom 2. Februar 1894 — U. III. 1342 L. U. III B. G. III. — (Centrbl. 1893 S. 731 und 1894 S. 286) zu beachten.

Soweit die Provinzial-Schulrathe vorher eine etatsmäßige Stelle im städtischen oder stiftischen höheren Schuldienst bestleidet haben, wird bis auf weiteres die Festsehung der etwa anzurechnenden Dienstzeit für die Bemessung des Gehalts nach Dienstaltersstufen in jedem einzelnen Falle durch mich getroffen

werden.

Eine Nachweisung*), aus welcher das vom 1. April d. Is. ab den Provinzial=Schulräthen, sowie den Justitiarien und Berwaltungsräthen zu gewährende Gehalt, sowie das für das Aufsteigen im Gehalt nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter ersichtlich ist, ist beigefügt. In die Nachweisung sind auch diesenigen Beamten aufgenommen, welche bereits vor dem 1. April d. Is. das Höchstesalt bezogen haben. Für die Folge wird bei Neusanstellungen in jedem Falle berjenige Zeitpunkt, von welchem ab bei Bewilligung der Dienstalterszulagen zu rechnen ist, von mir mitgetheilt werden.

Damit bei Bersetzungen von Beamten Rudfragen wegen bes benselben zustehenden Gehalts vermieden werden, ist in den Berssonal-Akten jedes einzelnen Beamten das für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu vermerken.

3) Sollte das Verhalten eines höheren Beamten Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter ihm zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor meine Entscheidung einzuholen. Ist die einstweilige Vorsenthaltung der Zulage von mir verfügt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne meine Genehmigung erfolgen.

^{*)} Diefelbe gelangt nicht zum Abbrud.

4) In die nach den Runderlassen vom 11. September 1892 — G. III. 2537 — und 5. August 1893 — G. III. 2191 — alljährlich zum 5. Oktober hierher einzureichenden Besoldungs-Nachweisungen sind in Zukunft — erstmalig zum 5. Oktober d. Is. — auch die Besoldungen der etatsmäßigen vollbesoldeten Bro-vinzial=Schulräthe und Justitiarien und Verwaltungsräthe der Brovinzial=Schulröllegien nach dem Stande vom 1. Oktober des

betreffenden Jahres aufzunehmen.

Schließlich wird bemerkt, daß in den Fällen, in welchen behufs der Gehaltsregelung nach Dienstaltersstusen das Dienstalter eines höheren, mittleren oder unteren Beamten in Folge der Anrechnung früherer Dienstzeit vordatirt wird, die bezügliche Festsetzung lediglich für die Bemessung des Gehalts des betreffenden Beamten maßegebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundschen durch die neue Gehälterregelung keine Aenderung ersahren sollen.

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

An fammtliche herren Brafibenten ber BrovinzialSchulfollegien mit Ausschluß von Berlin.*)

U. II. 1589. U. III. B.

D. Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Ber= hältnisse.

154) Beschaffung geeigneten Ersates für die Besetzung ber Lehrerstellen zc. an den Seminaren.

Berlin, den 25. Juli 1894. Aus dem Berichte vom 22. v. Mts. habe ich ersehen, daß das Königliche Provinzial=Schulkollegium für die Bertretung des mit der kommissarischen Berwaltung der Kreis=Schulinspektion Rebetrauten Seminarlehrers N. in N. geeignete Vorschläge nicht zu machen vermag und dieserhalb mit den beiden Regierungen der dortigen Provinz in Verbindung getreten ist.

Die zweckmäßige Einführung der Seminaristen in die besonderen Aufgaben des Bolksschulunterrichts hangt wesentlich

^{*)} An das Prafibium des Ronigliden Provinzial - Schulfollegiums 32 Berlin ift in abnildem Sinne verfügt worben.

davon ab, ob es gelingt, ben Seminaren Lehrer zuzuführen, welche mit einer grundlichen padagogischen Bildung und bibattiiden Gewandtheit auch Erfahrung im Boltsschuldienste verbinden und hierdurch geeignet find, ben Busammenhang awischen Seminar und Bolksschule lebendig zu erhalten. Dieses wichtige Ziel wird nur unvolltommen erreicht, und es werben Fehlgriffe ichwer vermieden werben, wenn das Königliche Brovinzial-Schulfollegium bei eintretender Batanz auf die Beschaffung eines geeigneten Ersages nicht gemügend vorbereitet ist und sich etwa nur auf die vrufende Auswahl der eingegangenen Bewerbungen beschränkt Bielmehr ift es im Interesse einer zweckmäßigen Stellenbesetzung an den Seminaren überaus wichtig, daß das König= liche Brovinzial=Schulkollegium auch ohne Rücksicht auf eintretende Bakanzen sich über die für den Seminardienst besonders geeig= ncten Perfonlichkeiten ber Proving icon im voraus unterrichtet halt, um zu jeder Zeit tuchtige Lehrfrafte zur Berfügung zu haben, welche für die Neubesetzung von Seminarlehrerstellen in Borichlag gebracht werden können. Bu biefem Zwecke find die Regierungen durch ben dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium abschriftlich zugegangenen Erlaß vom 10. Februar 1891 — U. III. Nr. 341 — (Centrbl. S. 297) angewiesen worden, die betreffenden König= lichen Provinzial-Schulkollegien fortlaufend auf Diejenigen Schulauffichtsbeamten und Lehrer der verschiedenen Rategorien aufmertfam zu machen, welche ihren ichultechnischen Rathen als fur ben Seminardienst besonders geeignet erschienen sind. Die hier= burch bem Roniglichen Brovinzial-Schultollegium zugeführte Bersonalkenntnis zu erganzen, bieten die zweiten Lehrerprüfungen, die Mittelschullehrer= und Rektoratsprüfungen, welche unter bem Borfite eines Kommissars besselben abgehalten werden, hin= reichende Gelegenheit.

Ich erwarte, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium Seine Fürsorge für die Seminare Seines Bezirkes auch in der be-

zeichneten Richtung gewissenhaft bethätigen wird.

Im vorliegenden Falle sehe ich geeigneten Borschlägen bemanacht entgegen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rugler.

An bas Königliche Provinzial-Schultollegium zu R. U. III. 2450.

155) Berleihung bes Rektortitels an Leiter von Bolks: foulen.

Berlin, ben 25. Juli 1894.

Auf ben Bericht vom 9. Mai d. Is. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die mit demselben vorgelegte Dienstanweisung für Hauptlehrer und Rektoren der dortigen Bolksschulen nicht den Grundsähen entspricht, welche wiederholt bekannt gegeben sind und namentlich in dem Erlasse vom 25. Juli 1892 (Centrol. 1892 S. 834) ihren Ausdruck gefunden haben.

Ich sehe mich beshalb veranlaßt, nochmals auf folgende

Befichtspuntte bingumeifen.

Für größere Schulspsteme von 6 und mehr aufsteigenden Rlassen ist durch Berhandlung mit den Gemeinden Borsorge zu treffen, daß die Leitung fortan nur solchen Personen übertragen wird, welche die Rektorprüfung abgelegt haben, oder von derselben dispensirt worden sind. Ist dies durch Beschluß der Unterhaltungspslichtigen sichergestellt, so kann auch schon den derzeitigen Leitern solcher Schulen, wenn sie sich für ihr Amt voll besähigt erwiesen haben, die Amtsbezeichnung "Rektor" beigelegt werden, auch wenn sie die Prüfung nicht abgelegt haben.

Bei Schulen mit weniger als 6 aufsteigenden Klaffen kann je nach Umfang und Bebeutung der Anstalt ein Hauptlehrer an

die Spipe geftellt werden.

Der Besähigungsnachweis für eine Rektorstelle ist durch Ablegung der Prüfung pro roctoratu gemäß der Prüfungsordnung
vom 15. Oktober 1872 zu erbringen. Das Accht zur Führung
des Rektortitels wird aber nicht durch das Bestehen dieser Prüfung
erworden, wie ein solcher Titel andererseits auch nicht als persönliche Auszeichnung verliehen wird. Vielmehr ist die Boraussetzung für denselben der Besitz einer mit besonderen amtlichen
Besugnissen und Pflichten ausgestatteten leitenden Stelle an einer
öffentlichen Schule von oben angegebenem Umsange. Dieraus
solgt, daß Hauptlehrer den Rektortitel nicht zu sühren haben,
auch wenn sie die Prüfung pro roctoratu bestanden haben (cf. Erlas
vom 30. Januar 1860 bei Schneider und von Bremen, Bolksschulwesen I, S. 847).

Sind nach Borstehendem Rektorstellen geschaffen, so ist den Rektoren bei der Leitung und Aufsicht ihrer Anstalt die in dem Erlaß vom 1. Juli 1889 (Centrbl. S. 641) angedeutete größere Freiheit bei unmittelbarer Unterstellung unter den Kreis-Schul-

inspektor durch besondere Dienstanweisung beizulegen.

Bas ben Umfang ber ben Rektoren zwedmäßiger Beife zu übertragenden Rechte und Bflichten betrifft, so verweise ich die

Königliche Regierung auf die demnächft im Centralblatte (Centrbl. S. 598) zur Beröffentlichung gelangende Dienstanweisung für Rektoren in Stettin, welche meine Zustimmung gefunden hat.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforberliche veranlassen und den Hauptlehrer S. auf sein nehst Anlagen hierbei zurücksigendes Gesuch vom 14. April d. Is. in meinem Namen mit Bescheid versehen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rugler.

die Rönigliche Regierung zu R. U. III. C. 1626. U. III B.

156) Beschränkung der Zahl der zu Entlassungs=Bru= fungen berechtigten städtischen und privaten Lehrerinnen= Seminare 2c.

Berlin, ben 25. Juli 1894.

Auf ben Bericht vom 3. Juli d. 38., betreffend das Gesuch des Magistrates in F. um Einrichtung von Entlassungs-Prüfungen an dem dortigen städtischen Lehrerinnen-Seminare, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß gegenwärtig ein erheblicher Ueberfluß an geprüften Lehramtsbewerberinnen in Preußen vorhanden ist und derselbe zum Theil auf die an verschiedene städtische und einzelne Privatanstalten verliehene Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen zurückgeführt werden muß.

Unter den obwaltenden Umständen trage ich daher Bedenken, die Zahl der Anstalten mit der erwähnten Berechtigung zu versmehren und dem obengedachten Antrage des Magistrates in F.

zur Zeit zu entsprechen.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlasse ich hiernach die weitere Bescheidung des Magistrates auf seine Einsgabe vom 6. Mai d. Is.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix.

an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

U. III. D. 2841.

157) Buständigkeit der Provinzial=Schulkollegien für bie Festsetzung der Pensionen der in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen an den Schullehrer: und Lehrerinnen=Seminaren sowie an den Prapas randenanstalten.

Berlin, ben 7. September 1894

Durch ben Runderlaß vom 11. August 1885 — Ministerium ber geistlichen 2c. Angelegenheiten G. III. 1999 U. I. — Finanzministerium I. 10585 — (Centralbl. S. 595) ist dem Königslichen Provinzial=Schulkollegium auf Grund des §. 21, Abs. Ind des §. 22, Abs. 2 des Gesets vom 30. April 1884, der treffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 126 — die Entscheidung darüber übertragen worden, "ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in der Ruhestand gerichteten Antrage eines im Ressort des Königslichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Neduzinal=Angelegenheiten angestellten Beamten, für dessen Stells dem Königlichen Provinzial=Schulkollegium die Anstellungssbesugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Penssion demselben bei einer von ihm beantragten Versetzung gebührt".

Dieser Erlaß ist bezüglich der Seminarlehrer bisher nicht zur Ausführung gebracht. Da jeboch das Recht zur Anstellung und Beforderung ber Lehrer an ben Schullehrer-Seminaren durch die Allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember 1842 ben Brovinzial-Schulkollegien übertragen ist, ermächtige ich bas Konigliche Brovinzial-Schulkollegium im Einverstandnisse mit dem Herrit Finanzminister ausbrudlich, über die auf Versetung in den Rube stand gerichteten Antrage sämmtlicher Lehrer und Tehrerinnen an Schullehrer= und Lehrerinnen-Seminaren sowie an Praparandenanftalten, mit Ausnahme ber Seminar-Direktoren, felbstanbig zu befinden und die Entscheidung, ob und welche Benfion einet der vorgenannten Lehrpersonen bei der von ihr beantragten Bersegung in ben Rubestand gebuhrt, selbstandig zu treffen. diesseitigen Genehmigung hierzu bedarf es nicht. Dagegen ift jur Anstellung, Bersetung und Beforberung ber genannten Lehrpersonen selbstverständlich nach wie vor meine Genehmigung einzuholen.

Gleichzeitig mit der Verfügung, durch welche das Konigliche Provinzial-Schulkollegium dem auf Versetzung in den Rubestand gerichteten Antrage eines Seminarlehrers 2c. stattgiebt, hat

Dasselbe mir Anzeige zu erstatten.

Begen Bieberbefetzung der erledigten Stellen find mir rechttig Borschläge zu machen.

An nmilide Königlide Provinzial-Schultollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis= hme und Benachrichtigung Ihrer Hauptkasse.

An umtliche Rönigliche Regierungen.

Abschrift erhält die Königliche Ministerial=, Militär= und aukommission zur Kenntnisnahme und Benachrichtigung der sigen Sivilpensionskasse.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Benrauch.

An Sönigliche Ministerial-, Militär- und Bautommission zu Berlin. U. III. 8086. G. III.

E. Deffentliches Boltsichulwesen.

158) Zur Deckung ber Hälfte ber staatlichen Alters: zulage eines vom Amte suspendirten Lehrers ist der Schulverband nicht heranzuziehen.

Berlin, den 16. Juli 1894. Bie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 15. Juni 1894 erwidere, ist unter Nr. 9 des Runderlasses vom 28. Juni 1890 — U. III. a 18417 — (Centrol. S. 614) außstücklich bestimmt, daß ein gemäß §§. 48—50 des Gesess vom 21. Juli 1852 G. S. S. 465 ff. vom Amte suspendirter Lehrer vährend der Suspension die Hälfte der staatlichen Dienstalterszulage behält. Der Wortlaut dieser Bestimmung läßt keinen Zweisel darüber, daß der Schulverband zur Deckung dieser Hälfte der staatlichen Alterszulage nicht heranzuziehen ist, auch wenn das Gesammteinkommen, welches der suspendirte Lehrer zu bestiehen hat, unter dem Betrage bleibt, welchen der Schulverband zur Suspension zu dem Lehrereinkommen auszuwenden hatte. Die Königliche Regierung veranlasse ich demgemäß, auch hinsichts

Digitized by Google

lich ber staatlichen Alterszulage bes Lehrers M. in B., Kreis T., zu verfahren.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rügler.

die Königliche Regierung zu R. U. III. E. 4780.

159) Befeitigung ber Armeniculen.

Berlin, den 25. Juli 1894. Auf die an die Königliche Regierung in N. gerichtete, von dieser mir vorgelegte Vorstellung vom 25. Mai d. Is. erwidere ich dem Magistrat und der Schuldeputation, daß der Fortbestand besonderer Schulen für die ärmere Bevölkerung eines Ortes neben den besser eingerichteten ebenfalls schulgelbsreien Volksschulen sich nicht mehr rechtsertigen läßt, seitdem durch das Geset vom 14. Juni 1888 die Erhebung von Schulgeld bei den Volksschulen allaemein in Weafall gekommen ist.

Nach den angestellten Ermittelungen werden der dortigen "Bolksschule" ausschließlich die Kinder unbemittelter oder wenig bemittelter Eltern überwiesen, während die Bürgerschule, die gehobene Knabenschule und die Mädchenmittelschule für die Kinden der besser situirten Familien bestimmt sind. Ich erachte es sür gerechtsertigt, daß die Königliche Regierung in N. dieser ungleichen Beschulung der Kinder einer und derselben Gemeinde entgegengetreten ist und entweder die volle Ausgestaltung der "Bolksschule" nach Waßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 oder die Berschmelzung derselben mit den eigent-

lichen Bolksschulen in dortiger Stadt verlangt.

Es ist überdies dem Zwecke der allgemeinen Bolksschule nicht entsprechend und muß deren Gesammtwirkung auf das Bolksleben beeinträchtigen, wenn diejenigen Kinder, welche bei den Arbeitsverhältnissen ihrer Eltern die nöthige Aussicht und erziehliche Einwirkung entbehren und deshalb in ihrer Entwickelung zurückeblieben sind, von den günstiger entwickelten Kindern getrennt in besonderen Schulen mit geringeren Lehrzielen, als sie die daneben bestehenden eigentlichen Bolsschulen erstreben, unterrichtet werden. Eine solche Absonderung erzeugt in den Kindern, die sich als Armenschüler betrachten müssen, ein Gefühl der Zurückstung welches in ihnen die rechte Freude an dem Schulleben nicht aufommen läßt und ihren kindlichen Eiser zum Lernen von vornsherein lähmt. Andererseits müssen es auch die Eltern bitter empfinden, wenn sie sehen, daß ihre Kinder von der Bildung.

welche die eigentliche Bollsschule gewährt, ausgeschlossen werben, und es ift teineswegs unbegrundet, wenn fie hieran die Beforgnis knupfen, es werbe ber Befuch ber Armenschule ihren Rinbern bei ihrem Fortkommen im spateren Leben mancherlei Bemmungen Bie ungunftig folde Berhaltniffe in fozialer Sinfict wirten muffen, bedarf einer weiteren Ausführung nicht. auch nicht zu überseben, daß ben in ihrer Erziehung gurudge= bliebenen Kindern ein fehr wichtiges und auf feine andere Beise zu ersegendes Erziehungsmittel vorenthalten wird, wenn sie durch die Absonderung von der eigentlichen Bolksschule den anregenden und emporgiehenden Bertehr mit beffer gearteten Rindern entbehren muffen. hierbei vertenne ich teineswegs, wie biefer Berfehr für die gunftige Entwickelung ber befferen Schuler auch mit manden Gefahren verbunden ift; allein der ficheren Sandhabung einer festen Schulordnung, ber forgfältigen Aufficht feitens ber Lehrer, sowie ihrer gewiffenhaften und treuen hingebung insbesondere an die Schwachen unter ihren Schulern wird es gelingen, jenen Gefahren in wirtsamer Beise zu begegnen.

Ich bin hiernach nicht in der Lage, den Fortbestand der dortigen "Bolksschule" in ihrer jezigen Berfassung, selbst bei der nachträglich beschlossene Stundenvermehrung in den beiden oberen Klassen während der Sommermonate, zu genehmigen, und erswarte, daß den Berfügungen der Königlichen Regierung in N. vom 2. Mai v. und 14. Februar d. Is. nunmehr baldigst ents

sprochen wird.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

nn den Magistrat und die Schuldeputation zu R. U. III. A. 1844.

160) Regelung ber Gehälter ber Regierungs= und Shulrathe nach Dienstaltersstufen.

Berlin, den 3. August 1894. Vom 1. April d. Is. ab sind die Gehälter der etats= mäßigen höheren Beamten nach Maßgabe der meiner Rundver= fügung vom 19. Juni d. Is. —, M. 3167 —, betreffend die Regierungs= und Wedizinalräthe beigefügten Denkschrift nach Dienstaltersstusen geregelt worden.

Indem ich die Herren Regierungs-Prasidenten ermächtige, ben dortigen Regierungs- und Schulrathen das ihnen danach kunftig zustehende Gehalt Ihrerseits selbständig zu bewilligen, bemerke ich, daß dabei im Allgemeinen die für die Regelung der

Gehälter der etatsmäßigen mittleren, Kanzlei= und Unterbeamten nach Dienstaltersstusen ergangenen Bestimmungen zu beachten sind. Im Einzelnen hebe ich noch Folgendes hervor:

1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu; auch durfen den Beamten keinerlei Zussicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Antrag etwa

gegrundet werben konnte.

2) Die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie ist in der Regel vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen. Als Tag der etatsmäßigen Anstellung ist derjenige Tag anzusehen, von welchem ab dem Beamten die Berwaltung der Stelle dauernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Diensteinkommens übertragen worden ist. Unberücksichtigt bleibt sonach diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Berwaltung einer Stelle probeweise oder unter Borbehalt des Widerruses übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle unverkürzt be-

zogen hat.

Binfichtlich ber Anrechnung früherer Dienftzeit bei ber erftmaligen Festsehung ber Behalter ber Regierungs= und Schulrathe nach Dienstaltersstufen finden die Bestimmungen bes Runderlaffes vom 31. Mars 1893 — G. III. 739 1 — (Centralbi. f. b. ges. Unterr. Berw. 1894, S. 203) finngemäße Anwendung. Für die aus der Rahl der Kreis-Schulinspektoren und Seminardirektoren hervorgegangenen Regierungs= und Schulrathe finde bie Berechnung bes ihnen nach Ginführung ber Dienstalters ftufen zu gemährenden Gehaltes unter Bugrunbelegung berjenigen Befoldung statt, welche ihnen nach Maßgabe der Runderlasse vom 9. September 1893 — U. III. B. 2418 G. III — und vom 2. Februar 1894 — U. III. 1342^{II.} U. III. B. G. III. -(Centralbl. 1893, S. 731, und 1894, S. 286) beim Uebertrin in ihre neue Stellung als Kreis-Schulinspektor ober Seminarbirektor zugeftanden hat ober zugeftanden haben murbe, wenn Die jegigen Behaltsfäge, sowie die jegige Dienstaltersftusenordnung fur die Kreis-Schulinspettoren und die Seminardirettoren bamals schon bestanden hatten.

Inwieweit bei der Berufung von Geistlichen unmittelbar zu Regierungs= und Schulrathen eine Anrechnung fruhern Dienstzeiten stattzufinden hat, bleibt einstweilen weiterer Re-

stimmung vorbehalten.

Gine Nachweisung, *) aus welcher bas vom 1. April b. 3.

^{*)} Diefelbe gelangt nicht zum Abbruct.

ab ben Regierungs= und Schulrathen zu gewährende Gehalt, sowie das für das Aufsteigen im Gehalte nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter ersichtlich ist, ist beigefügt. In die Nach= weisung sind auch diejenigen Regierungs= und Schulrathe auf= genommen, welche bereits vor dem 1. April d. Is. das Höcht= gehalt bezogen haben. Für die Folge wird bei Neuanstellungen in jedem Falle berjenige Zeitpunkt, von welchem ab bei Be= willigung der Dienstalterszulagen zu rechnen ist, von mir fest= aesest werden.

Damit bei Versetzungen von Beamten Rückfragen wegen des denselben zustehenden Gehaltes vermieden werden, ist in den Bersonalakten jedes einzelnen Beamten das für die Gehaltsebemessung nach Dienstaltersstufen maßgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu

vermerken.

3) Sollte das Verhalten eines Regierungs= und Schulrathes Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter ihm zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor meine Entscheidung einzuholen. Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage von mir verfügt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne meine Genehmigung erfolgen.

4) Bis zum 5. Oktober seben Jahres — erstmalig zum 5. Oktober b. 38. — ist mir eine Nachweisung der für die Regierungs= und Schulräthe angewiesenen Gehälter nach dem Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres einzureichen.

Ein Muster zu ber Nachweifung ift beigefügt.

Schließlich wird bemerkt, daß in den Fällen, in welchen behufs der Gehaltsregelung nach Dienstaltersstusen das Dienstalter eines höheren, mittleren oder unteren Beamten in Folge der Anrechnung früherer Dienstzeit vordatirt wird, die bezügliche Festsetzung lediglich für die Bemessung des Gehaltes des bestreffenden Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehälterregelung keine Aenderung ersahren sollen.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Beprauch.

an fammtliche Herren Regierungs-Präfidenten mit Ausschluß desjenigen zu Sigmaringen.

U. III. B. 1792.

Nachweisung ber Besolbungen ber Regierungs= und Schulrathe zu am 1. Oktober 189 .

Rap. Tit.

bes Staatshaushalts-Etats.

98r.	Der Beamten		An Gehalt find im Provinzial-Eint bezw. in der Etats - Defla- ration ausgebracht gewengen gewengen gewengen gewengen gegebracht		Gehalt nach dem Stande am 1. Oftober des vorhergehenden Jahres	Within gegen die le s te Rachweifung		Beinerfungen.
e Es	Ramen	Stellung				mehr	weniger	
GX			M	M	M	K	M	L
1.	2.	8.	4.	Б.	6.	7.	8.	9.
					Für 1894 nicht aus- zufüllen.			
Į	zusammen							l

161) Verfahren bei Zurückahlung zu Unrecht erhobener Ruhegehaltskaffenbeiträge. — Berrechnung der durch das Berwaltungsstreitversahren wegen Abanderung des Bertheilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltskaffe der Königlichen Regierung entstehenden Rosten beim Brozekkostensonds der Königlichen Regierung.

Berlin, den 8. September 1894. Auf den Bericht vom 27. Juli d. Is. erwidern wir der Königlichen Regierung, daß zu Unrecht erhobene Ruhegehalts-

kassenbeiträge alsbald an die Schulverbande zurückuzahlen sind. Wie in dem Erlaß vom 15. Juni d. Is. — F. M. I. 6832 — M. d. g. A. U. III D. 970 — (Centrol. S. 567) angeordnet ist, sollen Zahlungen an Ruhegehältern, salls die Mittel der Ruhegehaltskasse zu deren Bestreitung nicht ausreichen, aus der

Regierungshauptkaffe vorschußweise geleistet werden.

In gleicher Beise ist auch nothigen Falls hinfichtlich der

zurudzuzahlenden Beitrage zu verfahren.

Die durch das Verwaltungsstreitversahren wegen Abanderung des Vertheilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltstaffe der Königlichen Regierung entstehenden Kosten gehören nicht zu den Verwaltungskosten im Sinne des §. 6 des Gesess vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) und sind daher nicht aus der Ruhegehalts= kasse, sondern in Gemäßheit des §. 2 a. a. D. aus dem Prozeß=kostensonds der Königlichen Regierung zu zahlen.

Eine besondere Anweisung für die Rechnungslegung ber

Ruhegehaltskaffen ift nicht zu erwarten.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Grandte. Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten.

3m Auftrage: von Bremen.

nn die Königliche Regierung zu R. Fin. Min. I. 18412. R. d. g. A. U. III. D. 2504.

162) Feier zur Erinnerung an die dreihundertjährige Biebertehr bes Geburtstages Guftav Abolphs.

Berlin, ben 15. September 1894. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allershöchsten Erlasses vom 27. August d. Is. zu genehmigen geruht, daß in Berbindung mit dem Hauptgottesdienste am Sonntag, den 9. Dezember d. Is. in den evangelischen Kirchen eine Feier zur Erinnerung an die dreihundertjährige Wiederkehr des Geburtsstages Gustav Adolphs veranstaltet und daß in den von evangelischen Schülern besuchten höheren und niederen Schulen, sowie Lehrers und Lehrerinnen-Bildungsanstalten auf die Bedeutung dieses Gedenktages hingewiesen wird.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle baher Ansordnung treffen, daß in den Ihm unterstellten Schulen, sowie Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in der letzten, dem 9. Dezember vorhergehenden evangelischen Religionsstunde die evangelischen Schüler und Zöglinge mit Rücksicht auf den bevorstehenden Gedenktag über die Bedeutung des Lebens und Wirkens Gustav Adolphs für die evangelische Kirche belehrt und auf die

bevorftebende firchliche Feier hingewiesen werden.

Bo ber Kreis ber Schuler und Zöglinge, wie in Lehrers Bildungsanftalten, sich auf evangelische Schuler und Zöglinge beschränkt und diese regelmäßig zu gemeinsamen Wochenandachten vereinigt werden, empsiehlt es sich, diese Feier mit der am Schlusse betreffenden Woche stattsindenden Andacht zu verbinden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Wenrauch.

jammiliche Königliche Provinzial-Schulfollegien. G. I. 1929. U. II, U. III. A.

^{*)} An fammtliche Ronigliche Regierungen ift in gleichem Sinne verfügt worben.

163) 3m Geltungsbereiche ber Provinzial=Sculordnung vom 11. Dezember 1845 ift ber Lehrer nicht geborenes Mitglieb bes Schulvorstandes, tann aber, wie bie ubrigen Sausväter, in ben Schulvorstanb gemahlt merben.

Berlin, den 24. September 1894. Der Königlichen Regierung fann ich auf den Bericht vom 27. August b. 38. darin nur beiftimmen, daß gegen die Bestäti= gung ber Bahl bes Lehrers D. zu A. zum Mitgliebe bes bortigen Schulvorstandes, welcher teinerlei perfonliche Bebenten entgegenfteben, nichts zu erinnern ist.

Hinfichtlich der Rusammensetzung des Schulvorstandes bat die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 im §. 31 unter 3 eine besondere Vertretung der Familie in der Schulverwaltung

vorgesehen.

Die Königliche Regierung hat in der Ausführungs-Anweisung vom 28. September 1856 als Boraussetzung ber Bahlbarten als Familienvater nach &. 31 unter 3 a. a. D. bestimmt, das ber zu Bahlende ein geachteter, befähigter und firchlich gefinnter Mann fein muffe. (Bleichlautend hiermit find die Unweifungen ber Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 21. April 1858, 1. Mai 1858 und 4. November 1858, lettere unter dem 15. Ottober 1858 diesseits genehmigt.

Ift der Lehrer hiernach im Geltungsbereich der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 nicht geborenes Mitglied bes Schulporftandes, fo ift er boch unter ben Boraussegungen bes Erlaffes vom 11. November 1882 (Centrbl. S. 155) sowie der vorerwähnten

Ausführungs-Anweisung als Hausvater mahlbar.

Hieran ist auch durch die Gemeindeordnung vom 3. Juli

1891 nichts geandert.

Die Königliche Regierung wolle hiernach bas Erforberliche veranlaffen.

> Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

bie Ronigliche Regierung zu Ronigsberg i. Br. U. III. B. 2488.

164) Lehrplan für ben katholischen Religionsunterricht an höheren Dabdenfdulen.

Berlin, den 25. September 1894 In Berfolg meiner allgemeinen Berfügung vom 31. Mai b. 34. – U. III. D. 1260 a. — (Centrbl. S. 447) übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schultollegium (ber Königlichen Regierung) anbei 3 Exemplare des Lehrplans für den katholischen Religions-

unterricht an höheren Dabchenschulen.

Bei der Zusertigung des erwähnten Lehrplanes an die Direktoren der in Betracht kommenden Anstalten ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß derselbe nach Bereinbarung mit dem Episkopate Breußens erlassen worden ist.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

An

bie fammtlichen Roniglichen Brovinzial-Schultollegien und Regierungen.

U. III. D. 2875.

Lehrplan für ben katholischen Religionsunterricht an höheren Mabchenschulen.

Bormerfung.

Der Religionsunterricht in den höheren Madchenschulen bezweckt, den Schülerinnen entsprechend ihrer geistigen Entwickelung eine vollständige Kenntnis der katholischen Glaubenslehren und der Pflichten eines katholischen Christen zu vermitteln und die selben zu befähigen, im freudigen Anschlusse an ihre Kirche, als die von Gott gegründete Heilsanstalt, den Weg zu ihrem Heile zu sinden.

Bu diesem Zwecke will der Religionsunterricht nicht allein die Heilslehren der katholischen Kirche zum sesten und sicheren Besitzthume der Schülerinnen machen, sondern diese auch alls mahlich zum Gebrauche der Heilsmittel anleiten und in das Leben der Kirche, sowie in das Verkandnis ihrer Geschichte und

ihrer Kulthandlungen einführen.

Wie seber Unterricht muß auch der Religionsunterricht so ertheilt werden, daß durch ihn die geistigen Kräfte der Schülczinnen geweckt und entwickelt und die Anwendung auf das Leben angeregt werde.

Derfelbe muß baher neben ber Geiftes= und Herzensbilbung auch bas fünftige Berufsleben ber Schülerinnen berudfichtigen.

Als Lehrmittel dienen die in den einzelnen Kirchensprengeln gebräuchlichen Religionslehrbücher. Der Unterricht zerfällt in drei Stufen:

die Unterstufe, welche die IX., VIII. und VII. Klasse, die Mittelstufe, welche die VI., V. und IV. Klasse und die Oberstufe, welche die III., II. und I. Klasse umfaßt. Anmerkung: Die Kinder der Unterstufe werden je nach ihrem Alter und ihrer Reise durch einen gesondert zu

ertheilenden Beichtunterricht auf den Entpfang des hl. Bußsakramentes und diejenigen der Oberstuse duch einen gesondert zu ertheilenden Kommunion=Unterricht auf die erste hl. Kommunion vorbereitet. Bei der jeweiligen Auswahl und Behandlung der Unterrichtsgegegenstände in der biblischen Geschichte und im Katchismus ist auf den Beicht= und Kommunion=Unterricht Rücksicht zu nehmen.

Lehrplan.

A. Unterftufe.

IX. Rlaffe:

Anmerkung: Die Stunden können in dieser und in da VIII. Rlaffe in je zwei halbe Stunden getheilt werden

Aus bem Alten und Neuen Testamente werden die wichtigser biblischen Erzählungen und die in denselben enthaltenen Glaubenswahrheiten durch Bor= und Nacherzählen im Anschlusse an die Fassung der Kleinen Biblischen Geschichte bezüglich des kleinen

Katechismus eingeprägt.

Biblische Geschichte: Erschaffung der Welt und da Menschen — Sündensall — Kain und Abel — Noe baut die Arck — Die Sündsluth — Noes Opfer — Abrahams Berufung — Jsaaks Opfer — Gesetzgebung auf Sinai — Verkündigung und Geburt Jesu — die Anbetung der Hirten — Ausopserung in Tempel — die Anbetung der Wissen — Flucht nach Aegypten der zwölfsährige Jesus im Tempel — Jesus segnet die Kinder — die Auserweckung des Jünglings zu Nain — die Einsetzung des hl. Abendmahles — das Leiden und der Tod des Hernsseine Auserstehung — Himmelsahrt — Sendung des hl. Gessus

Ratechismus: Die 6 Stude, welche jeder kennen mit glauben muß, werden an ben biblischen Geschichten erlautert.

Sodann werden das hl. Kreuzzeichen, das Baterunfer, Am Maria, Apostolische Glaubensbekenntnis, Morgens, Abends und Tischgebet, Gebet zum hl. Schutzengel, die drei göttlichen Zugenden, die 10 Gebote Gottes und 5 Gebote der Kirche, du 7 hl. Sakramente und Engel des Herrn geübt, auch einige der kindlichen Aussassigung entsprechende Kirchenlieder.

Anmerkung: Db alle aufgeführten Stude ber Biblicher Geschichte und Gebete bereits in ber IX. Rasse vorgenommen werden können, bleibt bem Ermeffen bet

Religionslehrers überlaffen.

VIII. Rlaffe:

Biblische Geschichte: Das Alte Testament nach ber fleiner Biblischen Geschichte (vergl. Anmerkung nach ber VII. Rlaffe).

Ratechismus: Aus dem fleinen Katechismus die unbesternten Fragen.

Einige Kirchenlieder, Anleitung zur Anhörung der hl. Meffe.

VII. Rlaffe:

Biblische Geschichte: Das Neue Testament nach ber fleinen Biblischen Geschichte.

Ratechismus: Wieberholung bes fleinen Ratechismus mit

hinzunahme ber befternten Fragen.

Anmerkung: Es bleibt bem Religionslehrer anheimgegeben, iniber VII. und VIII. Rlasse, wie auf der folgenden Stuse, neben dem Alten Testamente ausgewählte Stücke aus dem Neuen Testamente und neben dem Neuen Testamente ausgewählte Stücke aus dem Alten Testamente vorzunehmen.

B. Mittelstufe.

Auf der Mittelstuse wird der Katechismus wie die biblische Geschichte in zwei konzentrischen Kreisen durchgenommen; hiemit wird gelegentlich des Lehrstoffs oder der Festzeit die Erklärung der Kulthandlungen des Kirchenjahres, sowie die Durchnahme einiger kirchengeschichtlicher Bilder, nämlich von einzelnen Heiligen im Anschlusse an ihre Gedächtnistage verbunden. Die Nebung des Kirchenliedes wird stusenweise fortgesett.

Anmerkung: In den Klassen bieser und der folgenden Stufe werden die sonntäglichen Evangelien (wenigstens mit Auswahl) dem Berständnis der Kinder nahe gesbracht.

VI. Rlaffe:

Biblifche Gefchichte: Aus ber großen Biblifchen Gefchichte

des Alten Testamentes etwa 50 Geschichten.

Katechismus: Das erste und, soweit möglich, bas britte Hauptftud aus bem großen Katechismus und zwar nur bie nichtbesternten Fragen.

V. Rlasse:

Biblifche Gefchichte: Aus ber großen Biblifchen Gefcichte

des Neuen Teftamentes etwa 50 Geschichten.

Katechismus: Das zweite Hauptstud und Wiederholung bezüglich Erganzung des ersten und dritten Hauptstudes des Katechismus unter Anschluß der besternten Fragen.

IV. Rlaffe:

Biblische Geschichte: Aus der großen Biblischen Geschichte die übrigen Erzählungen, geeignetenfalls zum Theil kursorisch.

Ratechismus: Wieberholung des Ratechismus mit Enichluß der besternten Fragen.

C. Dberftufe.

Auf der Oberstuse handelt es sich um eine Bertiefung und Zusammensassung der Biblischen Geschichte des Alten und des Neuen Testamentes. Die Kirchengeschichte ist unter vorzugsweier Berückstigung ausgewählter Charakterbilder einzelner Berioden und Personen zu behandeln. In dem Katechismus-Unterricht ist vorzugsweise die Bertiefung des Berständnisses der Heilslehm und die Erweiterung der liturgischen Kenntnisse anzustreben.

III. Klasse:

Biblische Geschichte: Die Geschichte ber Kirche Jesu wie ben Tagen der Apostel; zusammenfassende Darstellung des Lebent Jesu, des Sohnes Gottes und verheißenen Wessias in seinen dreisachen Amte als Lehrer, Hohepriester und König.

Katechismus: Das britte Hauptstück unter grundlicher Be-

rückjichtigung der Liturgie.

Rirdengeschichte: Die alteriftliche Beit.

II. Rlaffe:

Biblische Geschichte: Das Bichtigste aus dem Alten Tester mente unter Hervorhebung seines prophetischen, vorbildlichen und

vorbereitenden Charafters.

Ratechismus: Das zweite Hauptstud unter besonden: Berudsichtigung der das sittliche Leben und die gesellschaftlich: Ordnung gefährdenden Grundsage und Bestrebungen der Gegenwart.

Rirdengeschichte: Das Mittelalter.

I. Rlaffe:

Biblische Geschichte: Die hl. Schrift im Allgemeinen, besonders mit Rücksicht auf ihre Inspiration und ihr Berhalms zur Tradition und Kirche. Kurze Uebersicht des Inhaltes der hauptfächlichsten Bücher des Alten und Neuen Testamentes.

Katechismus: Das erste Hauptstück unter tieferer Begrindung der katholischen Glaubenslehre gegenüber dem Irrglauben und Unglauben der heutigen Zeit. Zusammenfassende Biedas holung der drei letzten Jahre.

golung der drei lepten Sagre. Kirchengeschichte: Die neuere und neueste Zeit.

Berlin, ben 25. September 1894.

Der Minister ber geistlichen zc. Angelegenheiten. Boffe.

- 165) Rechtsgrundfage bes Königlichen Dberverwaltungs= gerichts in Boltsfcul= 2c. Angelegenheiten.
- a. 1) Der Streit über die Berpflichtung zur Unterhaltung von Bolfsichulen tann allerdings amischen bem Leiftungsberechtigten und dem Leistungspflichtigen nicht anders als im Bege der Abfage 1 und 2 des S. 46 des Buftandigkeitsgesetes, d. i. burch Heranziehung seitens bes Schulvorftandes und durch Gin= ipruch und Klage seitens ber herangezogenen Bflichtigen ausge= tragen werben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob nach bem Bartifularrechte als leistungsberechtigt entweder die Schulanstalt als selbständiges Rechtssubjett ober eine jum Zwecke der Schulunterhaltung gebildete Korporation (Hausväter=Sozietat, Schulsgemeinde) erscheint. Weber die Anstalt, noch die Korporation. noch auch ber die eine oder andere vertretende Schulvorstand tonnen jemals auf Anerkennung ber Beitragspflicht, Erfüllung oder Erstattung gegen einen Pflichtigen flagen ober von einem solchen mittelft Klage aus Absat 3 belangt werden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXV. Seite 174). Brundfage murben indes hier nur bann burchschlagen, cinmal die Schule als Kommunalanstalt felbständige Rechtsper= fonlichkeit nach teiner Richtung bin haben konnte, und wenn ferner alle für die Bedürfniffe einer Kommunalichule aufzubrin= genden Leiftungen Gemeindelasten wären. Weder jener noch biefer Sat lagt fich aus dem bestehenden Rechte begrunden.

Die gesammte Stellung ber Schulen im öffentlichen Rechte ipricht dafür, daß sie als Anstalten einer politischen Gemeinde in deren Rechtspersönlichkeit nicht völlig aufgehen. Höhere Schulen haben zweifellos Rechtsfähigkeit (g. 54 Titel 12 Theil II bes Allgemeinen Landrechts). Auch die Bolksschulen sind besondere Anftalten bes Staates (§§. 12. a. a. D.). Wo das Gefet fie erwähnt, ift ber Trager ihrer juriftischen Berfonlichteit entweder - wie beispielsweise im Geltungsgebiete der Breu-Bischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845, ber Schlesischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 oder des Westrheinischen und Hessen-Nassauischen Brovinzialrechts — Die Anstalt selbst, der dann die Gemeinden und Gutsbezirke pflichtig find, oder boch — wie im Bereiche bes Sannoverschen Boltsiculgesetes vom 26. Mai 1845, der Schleswig-Holfteinschen Schulordnung vom 24. August 1814 und bes Allgemeinen Land-:cchts - eine Korporation, welche lediglich zur Unter= jaltung ber Anstalt gestiftet ist. Da berartige Korporationen, nfonderheit die landrechtlichen Schulsozietäten, gleich den Pfarrszemeinden keinen anderen Zweck als den der Befriedigung des Anterrichts= oder religiösen Bedürfnisses haben können und dürfen, fehlt es an jedem zureichenden Grunde, neben ber Rorporation auch noch ben Inbegriff ber für jenen Zwed unentbehrlichen Bermögensstude (die Schule, die Kirche als Anstalt) als ein selbstan-biges Rechtssubjett zu behandeln, was betreffs der Kirche in mehreren, später vom Reichsgericht reprobirten Entscheidungen bes vormaligen Obertribunals bennoch geschehen mar (Ministerialblatt ber inneren Berwaltung Jahrgang 1887 Seite 78). Bei ben Gemeinden hingegen, welche ben verschiedensten, universellen Aweden nachbarlichen Zusammenlebens bienen, muß, wenn fie eine Schule errichten, mit einer biefer eigenen Bermogensfähigkeit (ahnlich wie bei ben, der Rechtsfähigkeit nicht entbehrenden tommunalen Spartaffen) nothwendig gerechnet werden. Das Gefes deutet, obicon es die Errichtung von Schulen oder deren Uebernahme burch die Gemeinden nicht ausschlieft, nirgends darauf hin, daß in folden Fällen die Schulen gleich anderen Gemeinde-einrichtungen lediglich als Bestandtheil des Gemeindevermögens, lediglich als Dbjett von Rechten in Betracht tamen. Es bat im Begentheil die auf fie bezüglichen Rechtsverhaltniffe völlig abweichend von ben für andere Gemeindeanstalten geltenben Rormen aeordnet.

In Ansehung ber Schulen ift bie Bemeinde-Autonomie at maß S. 18 ber Regierungs-Instruction burch die Schul- an Stelle ber Kommunal=Aufficht beschränkt und zwar unter Statuirung von Machtsbefugniffen fur bie Behorbe, welche über bie ben Rommunalauffichtsbehörden eingeräumten weit binausgeben Die Gemeinde hat die rechtlich erzwingbare Pflicht, ihre Schulen nicht bloß wie andere Anstalten (Bege u. bgl.) in einem polizeimäßigen Buftande zu erhalten, sondern fie auch dem jeweilig anerkannten Rulturbeburfniffe und ben Anforderungen ber Schulauffichtsbehörde bezw. in den Fällen des Gefetes vom 26. Rai 1887 (Gefet Sammlung S. 175) ben Feststellungen ber Beschlußbehörde entsprechend zu verbessern. Die Verwaltung der Schulen steht in den Städten nicht, wie die aller anderen Gemeindeanftalten. bem Magistrate, sonbern gemäß ber Instruction vom 26. Juni 1811 (von Roenne, Unterrichtswefen Band I. Seite 333) ber Sonle beputation zu; nach §. 19 ber Instruktion behalt jede stabtich: Schule ihr eigenes Vermögen, welches biefer Zweckbestimmung nicht einseitig und jedenfalls nur mit Buftimmung ber Soul. auffichtsbehörde entzogen werden barf. Fur Rommunalicula können endlich Leiftungen gefordert werden, welche unabhangig vom Bemeinderechte nur und allein aus dem Schulrechte em springen. Denn burch die Errichtung einer Kommunalschule ober durch die Uebernahme einer, fei es mit juriftischer Berfonlichte ober als Anstalt einer Korporation bestehenden Schule auf bu

politische Gemeinde wird nicht unterschieds= und ausnahmslos allein zu beren Unterhaltung bestimmten Leiftungen die Gigenschaft von Gemeindelasten aufgeprägt. Leiftungen vielmehr, welche nicht auf die Bugehörigfeit zum Gemeindeverbande zurudzuführen. wohl aber mit Rudficht auf die Beziehungen bes Pflichtigen zu ber Schule im Befete ober in fpeziellen Rechtstiteln bearundet find. behalten die Eigenschaft von Leistungen an die Schule, auch wenn diefe eine Kommunalanstalt ift. So bleibt bestehen - ober ent= steht neu g. B. bei Errichtung einer Kommunalschule in bem Rusterhause einer für einen neuen Stadttheil errichteten Barocie - die gesetliche Bflicht der Kirchengemeinde und des Batrons aur Unterhaltung bes Kufterschulhauses, ober die Pflicht der Eltern zur Entrichtung von Schulgeld, wo solches noch er= hoben wird; — so bleiben ferner ohne Beranderung ihrer recht= lichen Natur bestehen die auf Stiftung, Bertrag, Herkommen beruhenden Berpflichtungen Dritter zu Geld= oder Naturalpra= stationen an Schulen ober Lehrer, soweit fie, mas im Ginzelfalle Begenstand thatfaclicher Beurtheilung ift, in ben besonderen Rechtsverhaltniffen ber Schule wurzeln. Leistungen biefer beiden Arten, welche ihren Entstehungsgrund nicht in dem Gemeinderechte und ider Gemeinde-Abgabenverfaffung haben, bleiben und find Schulleistungen im Sinne des S. 46 Abs. 1 bis 7 des Buftandigteitsgefeges und fallen nicht unter ben Abfat 8, woselbit nur für die zu ben Gemeindelasten gehörigen Abgaben und Leiftungen für Schulen auf die §§. 18, 34 a. a. D. verwiesen wird (Endurtheil bes Gerichtshofes vom 25. April 1891 in Binseels Preußischem Verwaltungsblatte Jahrgang XIII. Seite 40). Demzufolge find fie, wie in gleichmäßiger Rechtsprechung angenommen ift, von ben Organen ber Schulverwaltung, nicht von benen ber Gemeinde und alfo - beispielsweise auch gegenüber den zu einer städtischen Kommunalschule geschlagenen Außendörfern bezw. beren Einwohnern, welche ber Stadt felbstredend nicht fteuerpflichtig find - nicht von bem Magistrate, sondern von der Schuldeputation (falls nicht etwa der Magistrat besonders zur örtlichen Schulbehörde bestellt ift) Ramens der Schule geltend zu machen.

Nach allebem wird die als Kommunalanstalt eingerichtete Bolksschule keineswegs nur und ausschließlich durch die Gemeinde repräsentirt. Besitzt sie auch nicht (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VI. S. 174 ff.) eine vollkommen von derjenigen der Gemeinde getrennte juristische Persönlichkeit und mag namentlich, was a. a. D. nicht erörtert ist und auch hier auf sich beruhen kann, die Gemeinde zur privatrechtlichen Bertretung der Schule besugt sein, so wohnt doch jedensalls auf

bem Gebiete ber Verwaltung und Verwaltung gerichtsbarkeit dem Inbegriffe bes ber Schule gewidmeten Zweckermögens die Nechtsschigkeit bei. In der Sprache des täglichen Lebens und des Nechtslebens druckt sich dies darin aus, daß die Gemeinde als solche zur Unterhaltung der Schule pflichtig ist, daß dagegen deren Angehörige, die durch Beiträge zu Schulzwecken eine Gemeindelast erfüllen, eben deshalb, wie gezeigt, nach dem Gesese als schulbeitragspflichtig nicht erachtet werden. Daraus ergeben sich aber bei Beachtung der eingangs dargelegten Grundprinzipien, nach welchen im §. 46 des Zuständigkeitsgeietes im Gegensaße zu der Reklamationsklage gegen die veranlagende örtliche (Schul-) Behörde das Streitversahren zwischen den an der Schulunterhaltung betheiligten Pflichtigen unter einander geregelt ist, folgende eingreisende Unterschiede, je nachdem es sich um eine Korporations- (Sozietäts) ober um eine Kommunalschule

hanbelt.

Im erfteren Falle barf ber Kontribuent mit ber Rlage aus Absat 3 als Prinzipalverpflichtete nur einzelne ober alle Sausväter perfonlich, nicht beren burch ben Schulvorstand vertretene korporative Gesammtheit, die Sozietat, in Anspruch nehmen Dies gilt auch fur ben Gutsherrn bes Schulorts und grundet fich barauf, bag nach ber unmittelbar maggebenben gefetlichen Norm ber §§. 29, 34 Titel 12 Theil II. bes Allgemeinen Lanbrechts Die Laft "fammtlichen hausvatern jebes Orts". "allen zur Schule gewiesenen Ginwohnern", nicht ber So: zietat obliegt, folglich zwischen biefer, neben welcher es eine juristische Berson ber Schulanstalt nicht giebt, und ben ihr verpflichteten Kontribuenten, den Sausvatern oder neben biefen pflichtigen Dritten ein Streitverfahren im Rahmen bes Absabes 3 unbedingt ausgeschloffen ist. Wesentlich anders verhalt es fich, wenn eine Kommunalschule in Frage steht. Sier ist gerade bie Rorporation ber Gemeinde Tragerin der Bringipallaft, anbererseits aber nicht das alleinige Substrat derjenigen Rechte auf Leistungen Dritter an die Schule, welche ihre Entstehung nicht bem Gemeinde-, fondern bem Schulrechte verbanten. Demzufolge hat der pflichtige Dritte zweisellos die Rlage aus S. 46 Absat 3 gegen die übrigen zu Schulleiftungen Pflichtigen; zweifellos lam er die Rlage aber nicht gegen die einzelnen Gemeindeangehörige richten, welche letteren nur aus g. 18 Abf. 3 und g. 34 Abf. 3 (bezw. jest §. 38 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891) und niemals aus §. 46 Abs. 3 verklagt werden können, wei bieser auf sie nach ber positiven Borschrift bes Absabes 8 keme Anwendung findet. Ware daher bem Dritten die Rlage and §. 46 Abs. 3 gegen die Gemeinde und umgekehrt dieser die Rlage

gegen den Dritten zu versagen, so hätte das Geset beiden zwar ein Klagerecht gegeben, aber gleichzeitig die rechtliche (nicht bloß die thatsächliche) Möglichkeit, den Prozeßgegnerzu sinden, entzogen, — eine augenscheinlich nicht beabsichtigte Konsequenz, aus welcher klar erhellt, daß die völlige Verneinung jeder selbständigen Rechtspersönlichkeit der Schule als Kommunalanstalt, wie sie deren Eigensart zuwiderläust, so auch mit der Gestaltung des den Unterhaltungspsslichtigen eröffneten Streitversahrens gegeneinander sich nicht in

Ginklang bringen lagt. -

2) Durch die Genehmigung der zuständigen Regierung und des Ministers hat der anderweit sestgesete Stiftungszweck die Kraft einer objektiven Norm des öffentlichen Rechts erlangt. Und auf Grund dieser Norm den erhobenen Auspruch als Betheiligte mittels Klage aus §. 46 Absat 3 des Zuständigkeitsgesetes zu verfolgen, ist die Stadtgemeinde aktiv legitimirt, weil sie als prinzipale Trägerin der Unterhaltungslast der Schule gegenüber sur den Aussall auskommen muß, welcher entsteht, wenn die Stiftung die der Schule geschuldete jährliche Zahlung von . . . Mnicht leistet.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungs= gerichts vom 10. April 1894 — Nr. I. 399 —.)

b. 1) Nach den positiven Vorschriften des Gesetes über die Reklamationen und Verjährungsfristen dei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetsammlung Seite 140) erlischt der Ansspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung sowie auf Rückerstattung für das laufende Jahr, wenn er nicht zunächst durch Einspruch bei der veranlagenden Behörde und zwar dinnen einer, in der Regel mit der Nachricht von der Veranlagung beginnenden Frist von drei Monaten geltend gemacht wird. Im Einklauge hiermit verordnet §. 46 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetes, daß über Einsprüche gegen die Heranziehung zu Abgaben und anderen, nach öffentlichem Necht zu sordernden Leistungen sür Schulen, welche der allgemeinen Schulpslicht dienen, die örtliche Behörde zu beschließen hat. Erst gegen den so gesaßten Beschluß sindet nach Ubs. 2 a. a. D. die Klage im Verwaltungsstreitversahren statt.

2) Die Berordnung vom 11. November 1844 gewährt den Rittergutsbesitzern 2c. als Kirchenpatronen Befreiung von der Landrechtlichen Patronatslast (§§. 14, 15), verpflichtet sie dafür aber, als Eingepfarrte an den auf dem Parochialverbande beruhenden Leistungen für Kirchen, Pfarren und Schulen und zwar, in Ermangelung einer von den geistlichen Oberen zunächst zu verssuchenden gütlichen Bereinbarung (§. 3), nach dem in den §§. 4 ff. vorgesehenen Maßstabe, d. i. nach Verhältnis des Grundbesitzes,

Digitized by Google

sowie außerdem, wenn sie im Rirchspiele wohnen, betreffs bes halben Gesammibedarfs nach Berhaltnis ber Personenzahl "für fich und ihre Familie" Theil zu nehmen. Daß mit ihrem Beitrage zugleich biejenigen Leiftungen ausgeglichen werben follen. welche auf Grund des Parochial= oder Schulverbandes Butsanwohnern geseglich auferlegt werben, befagt bie Berordnung nicht. Hieraus in Berbindung bamit, daß ber Beitrag ber Butsbesiger begrifflich basjenige barftellt, mas fic als Gin= gepfarrte zu leiften haben, folgt, daß die Berordnung lediglich die den Gutsbesitzern für ihre Berfon und ihre Familie obliegenden Barochialverpflichtungen im Auge hat. Dem gegenüber ift es völlig belanglos, daß im Terte ber Berordnung die Beitrags: quote nicht durchgangig als solche bes Ritterautsbesitzers, sondern an mehreren Stellen auch als die auf das Ritteraut entfallende bezeichnet wird. Jedes etwaige Bedenken nach diefer Richtung hin wird durch &. 5 ausgeschloffen. Denn wenn nach ben bort getroffenen Bestimmungen ber Beitrag, welchen ber im Rirchfpiel wohnhafte Gutsbesiter für sich und seine Familie zu ber nach ber Berfonengahl zu vertheilenden Salfte ber Befammtleiftungen übernehmen muß, in ber Beife zu berechnen ift, als ob bieje Balfte auf alle in ber Parochie wohnenden Individuen über 14 Jahre, ben Ritterautsbesiter und seine Familie mit einbegriffen, zu vertheilen mare, fo tann es nicht bem leifeften Zweifel unterliegen, bag bem Rittergutsbesitzer die Ropfzahl ber nicht zu feiner Familie gehörigen Butsanwohner bei ber Ermittelung seines Antheils nicht angerechnet werden foll, daß durch seinen Beitrag asso auch nicht ausgeglichen sein tann, was die übrigen Gutsanwohner als Gingepfarrte ober Mitglieder bes Schulverbandes gefeslich zu tragen haben. Unter der Familie des Gutsbesitzers verfteht danach die Berordnung augenscheinlich die Familie im engeren Sinne, b. i. die unter ber Berrichaft bes Sausvaters ftebende Gefellschaft, beren sittlicher Raturgusammenhang burch bie Che und die vaterliche Gewalt hergestellt wird (§. 3 Titel 1 Theil I. des Allgemeinen Landrechts und die Anmerkung dazu bei Roch),
— keineswegs die weitere, auch das Gesinde umfassende "hausliche Gemeinschaft" (S. 4 a. a. D.), geschweige benn die Sausoffizianten, Wirthichaftsbeamten und überhaupt alle bem Befiter vertragsmäßig ju Diensten verpflichteten Ginfaffen bes Buts. welche die Klager sammt und sonders der Familie beigezählt missen wollen.

3) Bas schließlich den Begriff des "Hausvaters" im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Unterhaltung der öffentlichen Bollsschulen anlangt, so befindet sich die in dem Urtheile erster Instanz gegebene Definition durchaus im

Einklange mit ber Rechtsprechung bes vormaligen Obertribunals und mit ben auch biesseits gleichmäßig festgehaltenen Grundfagen, insbesondere mit der Entscheidung des Gerichtshofs Band IX. Seite 123 ff., woselbst aus der Entstehungsgeschichte der §§. 29 ff. Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts nachgewiesen ift, daß, da das Befet als Magftab für die Aufbringung der Beitrage ganz allgemein die "Besitzungen" und "Nahrungen" aufftellt und davon die Nahrungen der Dienftboten, Tagelohner 2c. nicht ausnimmt, auch lettere, bezüglich beren Kläger Dies in Ab= rede stellen, als schulstenerpflichtig anzusprechen find. (Erkenntnis bes I. Senats bes Königlichen Oberverwaltungs:

gerichts vom 18. Mai 1894 - I. 555 --.)

Inhalts=Verzeichnis des Oftober=Heftes.

		Sette
144)	Die ben Beamten aus Rebenbeschäftigungen zufliegenden	
	Ginnahmen find in ben Ctate bei bem Sauptamte nur in-	
	foweit aufzuführen, als fic aus öffentlichen Raffen herrühren.	
		659
145)	Denfidrift, betreffend die Regelung ber Gehalter ber etats-	
,	magigen höheren Beamten nach Dienstaltereftufen	660
146)	Beftaltung ber Raffenetats hinfichtlich ber Befolbungen nach	
,	Ginführung bes Syftems ber Dienstalterszulagen. Erlaß	
	nom 18 Juli h. Is	676
147)	vom 18. Juli b. 38	•••
,	meffung des Behaltes nach Dienstaltersstufen für die mittleren,	
	Ranglei- und Unterbeamten. Erlaffe vom 4. August und	
	10 Sentember h 98	677
149)	10. September b. 38	011
140)	Anstellung von verabschiedeten Offizieren, welchen die Aussicht	
	auf Anstellung im Civildienst Allerhöchsten Orts verlieben	
	worden ift, und Dechlatt Rr. 51 zu den Grundsagen für	
	die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei ben	
	Weile und Staateliefanden mit Militaramanten Culati	
	Reichs- und Staatsbehörden mit Militaranwartern. Erlaß	684
	vom 11. August d. Js.	084
149)	Die burch die Einziehung technischer Gutachten betreffs bes	
	Raumbedurfniffes in Bfarr- und Schulbaufachen entftehenden	
	Roften find als zu den Bautoften gehörig von den Bau-	005
>	pflichtigen aufzubringen. Erlag vom 18. August b. 38.	687
150)	Abanderung ber "Allgemeinen Bestimmungen, betreffend bie	
	Bergebung von Leiftungen und Lieferungen". Erlag vom	20.5
	21. August b. 38	687
151)	Berordnung, betreffend die Errichtung einer Abtheilung für	
	Rirchen- und Schulmejen bei der Regierung zu Osnabrua.	
	Ram 9 Sentember h 48	688

689	Bestimmungen über die Aufnahme in die Königlich Preußischen militärärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin. Bom 22. Juni d. IS	152)	В.
69:	Regelung ber Gehälter ber etatsmäßigen vollbefoldeten Bro- vinzial-Schulrathe, Juftitiarien und Berwaltungsrathe ber Brovinzial = Schulfollegien nach Dienstaltersstufen. Erlag vom 28. Juli d. 38	158)	C.
70:	Beschaffung geeigneten Ersates für die Besetzung der Lehrer- stellen ze. an den Seminaren. Erlaß vom 25. Juli d. 38.		D.
704	Berleihung des Rektortitels an Leiter von Boltsschulen. Erlag vom 25. Juli d. 38.	155)	
706	Beidrantung ber Zahl ber zu Entlaffungs-Brufungen be- rechtigten städtischen und privaten Lehrerinnen-Seminare 2c. Erlag vom 25. Juli d. 38.	156)	
704	Bustandigkeit der Provinzial-Schultollegien für die Festschung der Benfionen der in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen an den Schullebrer- und Lehrerinnen-Seminaren sowie an den Präparandenanstalten. Erlaß vom 7. September d. 38.	157)	
	Bur Dedung ber Hälfte ber finatlichen Alterszulagen eines vom Amte juspendirten Lehrers ist der Schulverband nicht	158)	E.
708	heranzuziehen. Erlaß vom 16. Juli 1894		
70	Beseitigung der Armenschulen. Erlaß vom 25. Juli d. 38.		
705	Regelung der Gehalter ber Regierungs- und Schulrathe nach Dienstalterstufen. Erlag vom 8. August d. 38.		
-1.	gehalfstaffenbeiträge. — Berrechnung ber burch bas Ber- waltungsftreitverfahren wegen Abanberung bes Bertheilungs- planes bes Bebarfes ber Auhegehaltstaffe ber Königlichen Regierung entstehenben Koften beim Brozeftostenfonds ber	161)	
71:	Rönigliden Regierung. Erlag vom 8. Erptember b. 38. Feier zur Erinnerung an bie dreihundertjährige Biebertehr bes	162)	
713	Geburtstages Gustav Abolphs. Erlaß vom 15. September b. 38. 3m Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist der Lehrer nicht geborenes Mitglied des Schulverstandes, kann aber wie die übrigen Hausväter	168)	
714	in ben Schulvorstand gewählt werben. Erlaß vom 24. Sep- tember b. 38.		
714	Lehrplan für den tatholischen Religionsunterricht an höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 25. September d. 38.	164)	
• • •	Reditagrundfage bes Konigliden Dbervermaltungsgerichtes in Bolfsichul- 2c. Angelegenheiten. Erfenntniffe bes 1. Senates	165)	
719	pom 10. April und 18. Mai d. Is.		

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts=Berwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

November = Seft.

Berlin 1894.

Berlag von Wilhelm Berg. (Befferiche Buchhandlung.) Bebrenftrage 17.

Das Centralblatt ericeint jahrlich in zwölf monatlichen heften. Der Jahrgang toftet 7 Mart.

Steinhaufen Google

Soeben erschien:

Leitfaden für das Studium der Insekten

Entomologische Unterrichtstafeln. Von Dr. G. Rörig.

Assistent am zoologischen Institut, Dozent für landwirtschaftliche Entomologie an der königl. landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin. 43 Seiten mit 8 Tafeln in 8°. Preis 3 Mark.

Welche Tiere

aus der

Insektenwelt sind dem Schutze der Forstleute, Landwirte und Gärtner. sowie der allgemeinen Berücksichtigung zu empfehlen und waram! Eine vom

Internationalen Entomologischen Vereine gestellte Preisfrage beantwortet von

> Dr. O. Taschenberg, Professor an der Universität Halle. Mit 28 Abbildungen. Preis 60 Pfge.

Speben ericbien bei M. Commer in Bad:Ems:

Reform der prenkischen Rektoratschulen.

Gin Borichlag von Dr. Rarl Groffe,

Reftor ber hoheren Stabtichule in Sohenlimburg. Preis 80 Bi.

In diefer Schrift werden gum erftenmale die Berhaltniffe der unvollftanbigen höheren Schulen nach allen Seiten beleuchtet und magvolle Bor ichlage für eine Reuordnung bes Reftoratichulwejens zum Musbrud gebracht

Bur jede evang. Bolks- u. Schulerbibliothek, fur Schule u. Saus

foeben erichienen!

Adolf-Büchlein Gullau

Berausgegeben von

D. Bernh. Rogge. 61/4 Bogen mit 22 Ilustrationen. Preis 60 Bf.

Bartiepreife: 10 Expl. D. 5,50, 25 Expl. Dt. 12,50, 50 Expl. M. 22,50.

Jeftschrift gur bevorftehenden 300 jährigen Geburtstagsfeier Guffav Adolfs!

R. Berrofe's Berlag in Wittenberg.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

herausgegeben in bem Ministerium ber geistlichen, Unterrichts = und Rebizinal-Angelegenheiten. -

№ 11.

Berlin, den 15. November

1894.

A. Behörden und Beamte.

166) Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets=Ordres vom 28. Oktober 1836 und vom 23. Dezember 1842 auf die Schulvorstände und deren Mitglieder im Bereiche der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 bei ber Berfteuerung von Berträgen.

Berlin, ben 27. September 1894.

Nach einer mir von dem Herrn Finanzminister gemachten Mittheilung hat die Königliche Regierung das Ersuchen des Brovinzial = Steuer = Direktors zu N. abgelehnt, gegen den Schulvorstand zu S. wegen nicht rechtzeitiger Bersteuerung des Miethsvertrages vom 10. November 1892, 7. April 1893 die zespliche Stempelstrase von 1,50 M sestzusehn, weil die Allersöchsten Kabinets=Ordres vom 28. Oktober 1836 (G. S. S. 308) und vom 23. Dezember 1842 (G. S. 1843 S. 21) auf den

Schulvorstand nicht für anwendbar zu erachten seien.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister halte ch diese Auffassung nicht für zutressend, weil dem genannten Schulvorstande nach dem §. 32 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 die Wahrnehmung amtlicher Funttionen obliegt, er auch zur Aussidung dieser Obliegenheiten durch den §. 31 der Schulordnung verusen und gesetzlich verpslichtet ist. Nach den Aussührungen ist Urtheils des Reichsgerichts vom 17. November 1883 (Entschafter Strafsachen Bd. 9 S. 204 fs.) sind deshalb die Schulvorstände er Provinz Preußen als Behörden und die einzelnen Mitglieder erfelben als Beamte anzusehen.

Digitized by Google

In den Motiven der vorbezeichneten beiden Rabinets-Ordres von 1836 und 1842 ist es als nicht angemessen bezeichnet, einen Beamten, der ohne eigenen pekuniären Vortheil bei der Aufnahmestempelpslichtiger Verhandlungen, sei es aus Jrrthum oder selbst aus Unachtsamkeit, die Stempelvorschriften verabsäumt, uneingeschränkt mit der oft sehr beträchtlichen Stempelstrase des Biersfachen des hinterzogenen Stempels zu belegen. Dieser Grund trifft auch im vorliegenden Falle dem Schulvorstande zu S. gegenüber zu, dessen einzelne Mitglieder bei der Versteuerung des Vertrages persönlich nicht interessirt sind.

Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, gegen ben Schulvorstand die gesetliche Stempelstrase von 1 & 50 Pf fei-

zuseben.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu R. U. III. D. 2754.

167) Behördlicher Charakter der Schulvorstände und der bestellten Witglieder derselben.

Berlin, den 19. Oktober 1894 Auf den Bericht vom 13. August d. Is. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß nach mehrfachen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöse, insbesondere nach dem Urtheile des Reichtgerichts vom 17. November 1883 (Entscheidungen in Straffachen Bd. 9 S. 204 ff.) die Schulvorstände als Behörden und die einzelnen bestellten Mitglieder derselben als Beamte anzusehen sind Gegen die Führung von Dienstssiegeln seitens der Schulvorstände und Schuldeputationen sinde ich nichts zu erinnern.

Die Beschaffung ber Siegel muß ben Gemeinben überlaffen

werben.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Beyrauch.

An die Königliche Regierung zu Coslin. U. III. B. 2429, U. III. D. 168) Bei ben aus der Staatstaffe fließenden Gehalts= tompetenzen der Lehrer zc. ift das Porto für den Geld= abtrag und für die Quittung seitens der Empfänger zu tragen.

Berlin, den 15. Oftober 1894.

Nachdem — zulett durch den Erlaß vom 26. Januar 1893, M. d. g. A. G. III. 3147 — F. M. I. 925, Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1893 S. 296 — genehmigt worden ist, daß den Lehrern, Geistlichen und Kirchenbeamten, welche ihren amtlichen Wohnsit an Orten ohne Königliche Kassen haben, die aus der Staatstasse sließenden Kompetenzen, sosern sie als wirkliches Diensteinkommen anzusehen sind und ihre Jahlung unmittelbar an die Genannten erfolgt, portofrei überssahlung unmittelbar an die Genannten erfolgt, portofrei überssahlt werden, ist die weitere Frage aufgeworfen worden, ob zu der portofreien Zusendung zu rechnen und deshalb gleichfalls auf die Staatstasse zu übernehmen ist: einmal auch das Bestellgelb sur das Abtragen der mittels Bostanweisung übersandten Beträge und zweitens das Porto sur die etwa gesorderte Zusendung von Duittungen der Empfänger an die zahlende Kasse.

Die Frage ift, wie ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister hiermit bestimme, nach beiden Richtungen hin zu verneinen. Die Zustellung der Quittung an die zahlende Kasse ist eine Pflicht, welche der Zahlungsempfänger dem Staate gegenäber zu erfüllen hat und in der er nicht durch Erstattung der ihm entstehenden Kosten erleichtert werden kann. Von der Zahlung des Postbestellgeldes aber kann sich der Empfänger dadurch befreien, daß er das Geld von der Postanstalt abholt und zu dem Zweck der letztern gegenüber eine dahingehende Erkläruna

abgiebt.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Beprauch.

An fammtliche Königliche Regierungen und Konfistorien. G. III. 1858. G. I. G. II. U. III. E. U. III. D.

169) Uebertragung der Disziplinar=Gerichtsbarkeit über Seminar= und Braparandenlehrer auf die Provinzial= Schulkollegien.

Berlin, den 18. Oftober 1894.

Das Königliche Staatsministerium hat auf meinen Antrag unter dem 5. Oktober d. Is. beschlossen, die entscheidenden disz ziplinargerichtlichen Besugnisse erster Instanz über die Lehrer und Lehrerinnen an Schullehrer= und Lehrerinnen-Seminaren sowie an öffentlichen Praparandenanstalten auf die Provinzialbehörden (Provinzial=Schulkollegien) zu übertragen.

Das Königliche Provinzial = Chulfollegium fege ich unter Beifugung einer Abschrift bes Beschlusses zur Rachachtung bier-

von in Renntnis.

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten.

An fammtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien. U. III. 8889.

Befdluß.

Das Staatsministerium beschließt hierdurch auf Grund des §. 26 des Geses vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienswergehen der nicht richterlichen Beamten, daß die Zuständigket der Provinzialbehörden als entschender Disziplinarbehörden ersen Instanz (§. 24 Nr. 2 des angeführten Geses)

1) auf alle an Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminaren am gestellten Lehrer und Lehrerinnen einschließlich ber Seminar

oberlehrer und Lehrerinnen,

2) auf die Borfteher und Lehrer an öffentlichen Braparandenanstalten,

zu beren Anstellung eine von dem Minister der Unterrichts-Amgelegenheiten ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist, ausgebehnt wird.

Beglaubigte Abschrift bieses Beschlusses ift dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal-Angelegenheiten und

bem Disziplinarhofe mitzutheilen. Berlin, ben 5. Oftober 1894.

un, den b. Oftober 1894.

Ronigliches Staatsministerium.

Graf zu Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Frhr. von Berlepsch. Graf von Caprivi. Miquel. von Heyden. Thiclen. Bosse. Bronsart von Schellendoris. St. M. 2769.

170) Berechnung ber Reise= und Umzugskoften bei Gemeindebezirten, die aus mehreren Ortschaften bestehen (Cirtular-Erlag vom 18. Juni 1884 — G. III. 1580 — Centrbl. S. 890

Berlin, ben 22. Oftober 1894

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich berfolgend ein Exemplar der von dem Herrn Finanzminister unters 6. Oktober d. 38. erlassen Rundverfügung, nach welcher be Berechnung der Reise- und Umzugskoften für Gemeindebezirk.

bie aus mehreren Ortschaften bestehen, kunftig in allen Fällen nach der Bestimmung unter B. 3 Absat 2 der dem Staats=ministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 beigegebenen Grundsäte sur die Berechnung der Reise= und Umzugskosten zu versahren ist, zur Kenntnisnahme und Beachtung in allen innerhalb meines Geschäftsbereichs vorkommenden Fällen zugehen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Vertretung: von Wenrauch.

dic nachgeordneten Behörben bes diesseitigen Resorts und sammtliche Königliche Regierungs-Prafibenten. G. III. 2670.

Berlin, ben 6. Ottober 1894.

In der diesseitigen Verfügung vom 8. Dezember 1890 (I. 14001) war es für zulässig erachtet worden, für den aus den Ortschaften R., H. und B. bestehenden Gemeindebezirk R. mit Rücksicht auf die vorliegenden örtlichen Verhältnisse eine Ausenahme von den dem Staatsministerialbeschluß vom 13. Mai 1884 beigegebenen Grundsähen nachzulassen und als Wohnort des Katasterkontroleurs im Sinne des J. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (Ges. S. 107) nicht den ganzen Gemeindebezirk, sondern den hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommenen Theil der Stadt R., unter Umständen mit Einschluß des damit zusammenshängenden geschlossen Ortsberinges von H., anzuschen.

In neuerer Zeit ist die Frage wegen Berechnung der Reiseund Umzugstosten für Gemeindebezirke, die aus mehreren Ortschaften bestehen, wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen, und es ist für nothwendig erachtet worden, in den gedachten Fällen streng an den Grundsaben des vorbezeichneten Staatsministerialbeschlusses sestzuhalten und Ausnahmen aus Billigkeitsrücksichten nicht zuzulassen. Demnach sind für die Folge dem Katasterkontroleur in R., wenn er Geschäfte innerhalb der Gebäudekompleze von R., H. und B. auszusühren hat, hierfür Tagegelder und Reisekosten oder Reisekostenzuschüsse nicht zu gewähren und bei Dienstreisen nach außerhalb die zurückgelegten Entfernungen von der in der Richtung des Reisezieles liegenden Grenze des Gesammtortes ab zu rechnen.

Berlin, ben 26. April 1894.

Der Finanzminister. Miquel.

An Die Rönigliche Regierung zu R. II. 4786. I. 6246.



Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme mit bem Bemerken, daß in allen vorkommenden Fällen streng nach der Bestimmung unter B. 3 Absah 2 der dem Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 beigegebenen Grundsähe für die Berechnung der Reise= und Umzugskosten zu versahren ist.

Der Finanzminister. Miquel.

An fammtliche Rönigliche Ober-Prasidenten, Königliche Regierungen mit Ausschlie ber Regierung zu R., Königliche Rentenbant - Direktionen, Königliche Brovinzial-Steuer-Direktoren, den Herrn General-Direktor bes Thüringschen Joll- und Steuervereins, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Grolig Hochwohlgeboren in Ersurt und die Ministerial-Bautommission hier.

I. 15845. II. 18968. III. 18522.

B. Universitäten.

171) Regelung ber Gehalter ber etatsmäßigen wissensichaftlichen Beamten ber Königlichen Bibliothet zu Berlin, sowie ber Universitäts=Bibliotheten und ber Paulinischen Bibliothet zu Munster i. B. nach Dienst= altersstufen.

Berlin, den 3. Oktober 1894.
Durch den Staatshaushalts-Stat für 1. April 1894/95 sind die Gehälter der etatsmäßigen wissenschaftlichen Beamten der Königlichen Bibliothek (Bibliothekare und Ober-Bibliothekare) in der aus meinem Erlaß vom 7. Juni d. Is. — U. I. 701 — ersichtlichen Weise nach Dienstaltersstusen geregelt worden. Dieser Regelung liegt der für die wissenschaftlichen Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten erlassens Kormal-Etat vom 4. Mai 1892 zu Grunde, von welchem, soweit die Bestimmungen desselben hier Anwendung sinden, ein Exemplar im Auszuge beigefügt ist.
Nach &. 3 Absat 2 dieses Normal-Etats kann u. a. die über

Nach &. 3 Absatz 2 dieses Normal-Etats kann u. a. die über 4 Jahre hinausgehende Thätigkeit als Hülfslehrer bei Berechnung der Dienstzeit der genannten Lehrer behufs Feststellung der ihnen zu gewährenden Alterszulagen ganz oder zum Theil augerechnen werden. Diese Borschrift findet auf die Berechnung der Dienstzeit der Bibliothekare dergestalt sinngemäße Anwendung, das hier die entsprechende Anrechnung einer Zeit der Dienstleistung

ber Bibliothekare als Bibliotheks-Hülfsarbeiter zulässig ist. In gleicher Beise regelt sich die Anrechnung der Dienstzeit als Hülfsarbeiter an Museen und im öffentlichen Schuldienste in Preußen

vor erlangter befinitiver Anstellung als Bibliothetar.

Indes ist diese Anrechnung, wie ich besonders hervorhebe, uberhaupt nur eine fakultative; ob und inwieweit diefelbe zuzu= gestehen ift, bleibt mithin von ber Prufung im einzelnen Falle Mit Rudficht barauf, daß ber Borbereitungs= und Ausbildungsdienft ber gegenwärtigen Bibliothekare im Gegenfat au den durch Erlak vom 15. Dezember 1893 - U. I. 2407 -(Centrbl. für 1894 S. 266) in Rraft getretenen Borfchriften, betreffend die Befähigung jum miffenicaftlichen Bibliothetsbienft bei ber Königlichen Bibliothet zu Berlin und ben Koniglichen Universitats-Bibliotheten, noch nicht bestimmten Grundfagen unterworfen war, und in Erwägung aller hiernach in Betracht tommenden Berhältnisse jedes einzelnen Falles sind nach Analogie ber für die wissenschaftlichen Lehrer an höheren Lehranstalten als makgebend erachteten Grundsäte im Ginvernehmen mit bem berrn Finanzminister ben Bibliothekaren an ber Königlichen Bibliothek Die in Spalte 5 ber anliegenden Rachweifung *) angegebenen Dienftzeiten auf bas nach erfolgter etatsmäßiger Unftellung zurudgelegte Dienstalter angerechnet worden.

Die nach §. 1 Absak 2 bes Normal-Etats bewilligte seste pensionsfähige Zulage von jährlich 900 M ist in der Weise vertheilt, daß je die Hälste der Bibliothekare an der Königlichen Bibliothek und der Bibliothekare an den Universitäts-Bibliotheken (einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster i. W.) diese

Bulage erhalten.

Hiernach ergeben sich für die Bibliothekare der Königlichen Bibliothek die in Spalte 11 der anliegenden Nachweisung fest=

gefesten Behälter.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, gefälligst die zum 1. April d. 38. fällig gewesenen Zulagen (Spalte 12 der Nachweisung) nunmehr auf die Generalkasse meines Ministeriums anzuweisen, indem ich Sie zugleich ermächtige, die den Bibliothekaren nach diesem Zeitpunkte ferner zustehenden Zulagen nach Maßgabe des in der anliegenden Nachweisung sestgestellten Dienstalters selbsständig zu bewilligen und anzuweisen. Im Allgemeinen sind dabei die für die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittsleren, Kanzleis und Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ersgangenen Bestimmungen zu beachten. Im Sinzelnen hebe ich noch Folgendes hervor:

^{*)} Die Rachweisung gelangt nicht zum Abbrud.

1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Bibliothekar zu; auch dursen ben Bibliothekaren weber bei der Anstellung noch anderweit Zusicherungen gemacht werden auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

2) Die Bewilligung von Alterszulagen hat nur bei befriedigendem bienstlichen und außerdienstlichen Berhalten der Bibliothefars zu erfolgen. Falls das Berhalten eines Beamten dazu führt, die Alterszulage einstweilen vorzuenthalten, so in mir darüber sofort zu berichten.

3) Die Neuanstellung von Bibliothekaren sowie die anderweite Bertheilung einer durch Stellenerledigung verfügbar gewordenen festen venfionsfähigen Rulage behalte ich mir vor

worbenen sesten pensionssähigen Julage behalte ich mir vor.
Rommt bei Neuanstellungen die Anrechnung einer Dieustzeit nach Maßgabe des §. 3 Abs. 2 des Normal-Etats in Frage, so ist darüber in jedem Falle besonders zu berichten und hierbei auf die persönlichen und sonstigen Verhältnisse, insbesondere auf die Art und den Umfang der anzurechnenden Beschäftigung, das Ergebnis der abgelegten Prüfungen und die gesammte Dieustsührung des Betreffenden sowie die Gründe eines verhältnismäßig späten Eintretens in die Stelle eines Bibliothekars einzugehen.

4) Ersparnisse an den Alterszulagen und festen Zulagen sließen den allgemeinen Staatssonds zu. Mehrausgaben an Alterszulagen und festen Zulagen sind zu Lasten der allgemeinen

Staatsfonds zu verrechnen.

5) In die nach den Runderlassen vom 11. September 1892 und 5. August 1893 — G. III. 2537 und 2191 — alljährlich zum 5. Oktober hierher einzureichenden Besoldungsnachweisungen sind in Zukunft auch die Besoldungen der Bibliothekare nach dem Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres aufzunehmen.

6) Die Vorschriften ber Oberrechnungskammer vom 9. September 1893 — Nr. 11893 — "über die Einrichtung und Justifizirung ber Besoldungsrechnungen bezüglich der Besoldungen berjenigen etatsmäßigen Beamten, beren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt sind" (Centrbl. für 1893 S. 761) finden auf die Gehälter der Bibliothekare sinngemäße Anwendung.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: be la Croix.

dn ben General-Direttor ber Königlichen Bibliothet berrn Dr. Bilmanns hochwohlgeboren bier*).
U. I. 1457. 1.

^{*)} In gleichem Sinne ist auch an die sammtlichen Universitäts-Kurs toren und ben Aurator der Königlichen Alademie zu Munster i. 28. verfügt worden.

Normal=Etat, betreffend die Besolbungen ber Leiter Lehrer ber nachbenannten höheren Unterrichts= anstalten (Gymnafien, Realgymnafien, Dberrealfdulen, Progymnafien, Realprogymnafien, Realfdulen höheren Burgericulen) vom 4. Mai 1894.

Anftalten, welche vom Staate zu unterhalten find ober bei benen der Staatsbehorde die Berwaltung zusteht.

Die Besoldungen betragen jahrlich:

1) Für die Leiter ber Bollanftalten (Onmnaften, Realgymnaften, Dber-

realichulen) 2c.

2) für die Leiter der Anstalten von geringerer als neunjähriger Rurfusdauer (Progymnafien, Realprogymnafien, Realiculen und höheren Burger-iculen) 2c.

3) für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer

2100 bis 4500 M.

Die Hälfte der Gesammtzahl dieser Lehrer an den Bollan= stalten, sowie der vierte Theil der Gesammtzahl derselben an den Anstalten von geringerer als neunjähriger Kursusbauer beziehen neben bem Gehalte eine feste penfionsfähige Bulage von 900 M jahrlich;

4) für die definitiv angestellten Zeichenlehrer 2c. 5) für die sonstigen technischen, Elementar- und Borschullehrer 2c. 6) die wissenschaftlichen Hullsberer 2c.

§. 2.

Das Auffteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienst= alterszulagen:

1) bei ben Leitern ber Bollanftalten 2c.

2) bei ben Leitern ber Richtvollanftalten 2c.

3) bei den wissenschaftlichen Lehrern (§. 1 Nr. 3) mit je

300 M nach 3, 6, 9, 12, 15, 19, 23 und 27 Dienstjahren. Die im §. 1 Rr. 3 zweiter Absat erwähnte seste Julage von 900 M wird nur bei nachgewiesener wissenschaftlicher und prattifcher Tuchtigkeit gewährt, fofern eine folche Bulage frei gemorden ift;

4) für die unter §. 1 Rr. 4 bezeichneten Beichenlehrer 2c.

5) bei den technischen, Glementar- und Borfcullehrern zc. Die im §. 1 Rr. 6 bezeichnete Remuneration ber miffenschaftlichen Sulfelehrer 2c.

§. 3.

Das Dienstalter wird für ben vorliegenden Zwed berechnet:

1) bei ben Anfialtsleitern 2c.

2) bei den wissenschaftlichen Lehrern (§. 1 Nr. 3) von der Definitiven Anstellung als folder an,

8) bei ben Beichenlehrern (§. 1 Rr. 4) und

4) bei ben technischen, Glementar- und Borfcullehrern zc.

5) bei ben miffenschaftlichen Sulfslehrern 2c.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- ober Kirchendienste im Inlande ober Auslande zugebrachte Zeit, sowie derzenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Unrechnung gelangen wurde, und die über 4 Jahre hinausgehende Thätigkeit als Hulfslehrer kann von dem Minister der geistlichen: Ungelegenheiten im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder zum Theil eingerechnet werden.

In gleicher Beife tann von ber fruberen Dienstzeit bes Leiters einer

Anftalt 2c.

§. 4.

Neben ben Gehältern wird ber Wohnungsgeldzuschuß den Anstaltsleitern und ben wissenschaftlichen Lehrern nach Taristlassell. des Gesets vom 12. Mai 1873 (Ges. S. 209), den technischen, Elementars und Borschullehrern nach Taristlasse IV. daselbst gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung ober die im §. 5 erwähnte Miethseutschädigung erhalten.

§. 5.

Diejenigen Anstaltsleiter, welche keine Dienstwohnung inne haben, erhalten an Stelle des Bohnungsgeldzuschuffes eine Miethsentschädigung #

§. 6.

Die Besoldungen, die Alterszulagen, sowie die festen Zulagen (§. 1 Nr. 3 zweiter Absah) werden innerhalb der vorstehend angegebenen Sabe und Abstufungen vom Minister der geistlichen ungelegenheiten, bezw. von den damit beaustragten Provinzial-Sautollegien*) bewilligt.

Den Lehrern fteht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters ober Aufrucken im Gehalt nicht zu.

§. 7.

Gegenwärtig zahlbare Besoldungen, welche über die nach §. 1 und 2 zu berechnenden Beträge hinausgehen, werden bis zum Einrücken des betreffenden Lehrers in eine höhere Gehaltstufe fortgewährt.

§. 8.

Emolumente, sowie unfigirte Gebührenantheile sind, sofem nicht ftistungsmäßige Bestimmungen ober andere besondere Rechtsverhältnisse entgegen stehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen, Bewilligung von Gehaltszulagen u. s. w. zu den Anstaltstaffer einzuziehen.

^{*)} Bei ben Bibliothelaren: General-Direktor ber Königlichen Biblistid zu Berlin, Universitäts-Kuratoren und Kurator der Alabemie zu Münster i B

Den Lehrern 2c.

Raturalemolumente 2c.

B. Die fonstigen hoheren Lehranftalten, welche aus unmittelbaren ober mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschäffe beziehen.

§. 9 2c.

Neues Palais, den 4. Mai 1892.

Wiquel. Bosse.

C. Söhere Lehranftalten.

172) Gemährung von Tagegelbern und Reisekosten an bie etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrer bei Bersehungen.

Berlin, ben 3. Oftober 1894.

Auf den Bericht vom 23. Juni d. Is. bestimme ich im Einsverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, daß den etatsmäßigen wissenschaftlichen Hilfslehrern, wenn sie in gleicher Amtseigenschaft an eine andere Anstalt versett werden, Tagegelder und Reisersten nach denzenigen Sähen zu gewähren sind, welche den Beamten der fünsten Rangklasse nach den §§. 1 und 4 der Versordnung vom 15. April 1876 (Ges. S. 5. 107) zustehen.

Auf Gewährung von Umzugskoften haben die Silfslehrer

teinen Anspruch.

An bas Ronigliche Provinzial-Schultollegium zu R.

Abschrift erhalt das Königliche Provinzial=Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Stauber.

An bie übrigen Roniglichen Provingial-Schultollegien.

U. II. 1988.

173) Brogramm für ben in ber Beit vom 28. Dezember neufprachlichen (frangösischen) Ferien:

Freitag 28. Dezember	Sonnabenb 29. Dezember	Montag 81. Dezember	Rittwed 2. Januar	Dounerstag 8. Januar
10 Uhr Universität Eröffnungdes Aursus durch Oberlehrer Kabisch, Bortrag des- selben ü. Zweck u. Nusnusung	aus Corneille; Mme. de Sé- vigné: A. Du- mas, Victor Hugo, Béran-	Freier Bor- trag des M.	9 ¹ / ₃ —11 Ufr Borlejung ber Mme. O. Wohlbruck — Bern, Pensionnaire de l'Odéon: Molière (Femmes savantes), Le Sage (Gil Blas), Maupassant (La mère Sauvage), A. Daudet.	9—10 ¹ / ₂ Uhr FreierBortrag bes Agrégé M. Bouglé (Normalien) über Pierre Loti. 10 ¹ / ₂ -11 ¹ / ₃ Uhr FreierBortrag bes M. Grosset über ein noch zu bestimmen- bes Thema
111/1 Uhr Eintheilung der Ucbungs- zirkel und der Arbeit in denselben.	111/2—1 Uhr Zirfel.	11 ¹ /2—1 Uhr Zirkel.	11—1 Uhr Zirfel.	11½—1 Mi c ZirfeL

Borlefungen ober freie Bortrage mach

Freie Zusammentunft ber Theitnet

Die großen Berlagsbuchhandlungen sollen ersucht werben, möglicket Unterricht erschienen ist, in einem Auditorium der Universität zu verne-Es wird versucht werden, den Theilnehmern billigen oder seftindlichen Dramen französischen Ursprungs (wie der Femmes savantes

1894 bis zum 9. Januar 1895 in Berlin abzuhaltenben fursus für Lehrer an höheren Schulen.

Sonnabend 5. Januar	Wontag 7. Januar	Dienstag 8. Januar	Mittwed 9. Januar
91/2—11 Uhr Bortrag des Reg.= und Schulraths Professor Dr. S. Waeholdt: Die neuen Lehrpläne in der Prazis des französischen Unterrichts.	9—10 ¹ /2 Uhr Freier Bortrag des M. Bouglé. Thema vor- behalten. 10 ¹ /2-11 ¹ /2 Uhr Freier Bor- trag der Mlle. Schwartz: Ein moderner Dichter.	9 ¹ / ₂ —11 Uhr Borleiung v. M. Gauthey und Mme. Wohlbruck- Bern: O. Feuillet, Le Village.	9—10 ¹ /2 Uhr Freier Bortrag bes M. Gauthey über ein noch zu bestimmen- bes Thema. 10 ¹ /2-11 ¹ /2 Uhr Borlesung ber Mme. O. Wohlbruck- Bern: Modernes in Poesse und Prosa.
11—1 Uhr	11 ¹ /2—1 Uhr	11—1 Uhr	11½—1 Uhr
Zirtel.	Zirtel.	Zirfel.	BirfeL
	5. Januar 91/2—11 Uhr Bortrag des Reg und Schulraths Professor Dr. S. Waeholdt: Die neuen Rehrpläne in der Pragis des französischen Unterrichts.	5. Januar 9'/s—11 Uhr Bortrag des Reg und Schulraths Professor Dr. S. Waesholdt: Die neuen Lehrpläne in der Pragis des französisches französisches Interrichts. 10'/s-11'/s Uhr Freier Bortrag des M. Bouglé. Thema vorbehalten. 10'/s-11'/s Uhr Freier Bortrag des M. Bouglé. Thema vorbehalten. 10'/s-11'/s Uhr Freier Bortrag der Mile. Schwartz: Ein moderner Dichter.	5. Januar 7. Januar 8. Januar 9 ¹ / ₂ —11 Uhr Bortrag bes Reg und Schulraths Professor Dr. S. Backsolbt: Die neuen Rehrpläne in der Prazis bes französischen Unterrichts. 10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₃ Uhr Freier Bortrag bes M. Gauthey und Mme. Wohlbruck- Bern: O. Feuillet, Le Village. 10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₃ Uhr Freier Bortrag der Mile. Schwartz: Ein moderner Dichter.

und 6 Uhr

Bunichen ber Theilnehmer am Rurfus.

Abends an

mer in Gegenwart von Frangofen.

vollftandige Ausstellungen alles beffen, was bei ihnen für ben frangöfischen fialten.

entgeltlichen Butritt zu ben auf bem Spielplan ber Berliner Buhnen bebes Avare im Roniglichen Schaufpielhause) zu verschaffen.

174) Amtsbezeichnung und Ernennung der Leiter und Lehrer bei ben höheren Unterrichtsanstalten ber Fürsten: thumer Balbed und Byrmont.

Berlin, den 12. Oftober 1894. Auf den Bericht vom 24. September d. 38. übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium beglaubigte Abschides Allerhöchsten Erlasses vom 25. dess. Mts, durch welchen die Amtsbezeichnung und Ernennung der Leiter und Lehrer bei den höheren Unterrichtsanstalten der Fürstenthümer Balded und Kyrmont geregelt wird, zur weiteren Beranlassung. Die wisenschaftlichen Lehrer beider höherer Unterrichtsanstalten haben nurmehr ohne Beiteres die Amtsbezeichnung Oberlehrer und der Leiter des Progymnasiums zu Arolsen, sosen dies noch nich der Fall sein sollte, den Titel Direktor zu führen, ohne daß ein der Ausstellung neuer Ernennungsurkunden bedars.

Wegen der Verleihung des Professorpraditates an ex Drittel der wissenschaftlichen Lehrer erwarte ich die Borschläge des Königlichen Provinzial=Schulkollegiums. Die Lehrer der beiden höheren Schulen bilden in dieser Beziehung eine Gemeinschaft. Im Uebrigen kommen auch hier die für Preußen erlassen

Vorschriften finngemäß zur Anwendung.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten.

An das Königliche Provinzial-Schultollegium zu Caffel. U. II. 2806.

Auf ben Bericht vom 31. v. Mts. bestimme Ich hierdund, daß bei den höheren Unterrichtsanstalten der Fürstenthümer Walded und Byrmont 1) die Leiter derselben die Amtsbezeichunn: "Direktor", 2) die wissenschaftlichen Lehrer die Amtsbezeichunn; "Dierlehrer" führen; daß serner einem Theile der lehteren bis zu einem Drittheil der Gesammtzahl der Charakter "Prosessor verliehen werden kann; 3) die Ernennung und bei nicht staatlichen oder nicht vom Staate verwalteten höheren Lehranstalten de Bestätigung der zu 1 bezeichneten Leiter höherer Unterrichtsmistalten Mir vorbehalten bleibt; 4) die Ernennung und Bestätigung der Prosessor, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen vor Mir erfolgt, dem Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal=Angelegenheiten zusteht; 5) die Ernennung und Bestätigung der Oberlehrer durch das zuständige Provinzial-Schuitkollegium (3. Z. das in Cassel) erfolgt.

Jagdhaus Rominten, Den 25. September 1894.

Bilhelm. R. Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten: Thielen. An ben Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

175) Berleihung bes Ranges ber Rathe vierter Rlaffe an Direktoren von Richtvollanstalten und an Brofef= foren boberer Lebranftalten.

Seine Majeftat ber Konig haben Allergnabigft geruht, ben nachbenannten Direktoren an Nichtvollanftalten und Brofefforen an höheren Lehranstalten den Rang der Rathe vierter Rlaffe zu verleihen:

A. den Direktoren:

- 1) Dr. Balber am Progymnasium in Schweb,
- 2) Dr. Flebbe an der Realschule in Flensburg.

B. den Brofessoren:

- 1) Berent am Realgymnasium in Tilsit,
- 2) Befc am Friedrichs-Rollegium in Königsberg i. Pr.,
- 3) Rapp am Symnafium in Bartenftein,
- 4) Dr. Roenipieß am Gymnafium in Culm,
- 5) von Schaemen am Symnafium in Marienwerber,
- 6) Beidemann am Realgymnafium St. Johann in Dangig,
- 7) Dr. Ellger am Sophien-Gymnasium in Berlin,
- 8) Detto am Gymnasium in Bittstock,
- 9) Soubring am Rollnischen Gymnasium in Berlin,
- 10) Dr. Anders am Leibnig-Gymnasium in Berlin,
- 11) Salymann am Gymnafium in Neu-Ruppin,
- 12) Dr. Felig Muller am Luisen-Gymnasium in Berlin. 13) Dr. Sollander am Röllnischen Symnafium in Berlin,
- 14) Trantow am Symnasium in Rottbus, 15) Dr. Pannice am Symnasium in Kuftrin,
- 16) Johannes Muller am Friedrichs-Gymnasium in Berlin, 17) Dr. Freytag am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin, 18) Dr. Fahland am Gymnasium in Greifenberg i. Pr.,
- 19) Groß am Gymnafium in Reiffe,
- 20) Dr. Witte am Gymnasium in Ratibor,
- 21) Dr. Dannehl am Gymnafium in Sangerhaufen,
- 22) von Ortenberg am Gymnasium in Salzwedel,
- 23) Rambean am Gymnafium in Burg,
- 24) Dr. Soefer am Gymnasium in Seehausen,
- 25) Dr. Reidemeifter an der Oberrealschule in Magdeburg,
- 26) Grunide am Gymnafium in Afchersleben,
- 27) Dr. Franke am Gymnasium in Schleusingen, 28) Dr. Günther an der Albinusschule in Lauenburg,
- 29) Dr. Mehmel am Realgymnasium in Altona,
- 30) Dr. Mig am Domgymnafium in Schleswig,
- 31) Erbrich am Gymnasium in Aurich,

32) Theodor Mener am Gumnasium Johanneum in Lüneburg

33) Dr. Mushade am Gymnafium Andreaneum in Silbesheim,

34) Reinhardt am Realanmnafium in Leer,

35) von Ortenberg am Domgymnafium in Berben, 36) Dr. Eberhard am Wilhelms-Gymnasium in Cassel,

37) Dr. Zimmermann am Realprogymnasium in Limburg, 38) Fröling am Progymnasium in Homburg v. d. H., 39) Feitel an der Oberrealschule in Cassel, 40) Beckmann an dem Realgymnasium in Trier,

41) Schrammen am Raifer Wilhelms-Gymnafium in Coln,

42) Dr. Reuendorf am Realprogymnasium in Duren,

43) Betit am Gymnafium an Aposteln in Coln,

44) Bebefind am Onmnafium an Marzellen in Coln,

45) Klaus am Gymnasium in Trier,

46) Dr. Groß am Onmnasium in Rempen, 47) Brand am Realgymnafium in Duffeldorf,

48) Ahrend am Realgymnasium in Duffeldorf.

Belanntmadung.

U. II. 2845.

Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare x. Bildung der Lehrer und deren perfönliche Ber hältniffe.

176) Rulaffigkeit einer Bertheilung ber ichriftliche Brufungsarbeiten bei der Lehrerinnenprufung auf zwi Tage.

Berlin, den 26. September 189 Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich barauf aufmerha daß der diesseitige Runderlaß vom 1. Juni 1882 — U. II 13206 — (Centrbl. S. 563), wonach bei ben Prufungen b Lehrerinnen einer Bertheilung der schriftlichen Brufungsarbem auf zwei Tage tein Bedenten entgegensteht, wenn es nicht s boten erscheint, ben Aufenthalt auswärtiger Bewerberinnen Brüfungsorte möglichst abzukurzen, durch meine allgemeine & fügung vom 31. Mai b. 38. — U. III. D. 1260 b — (Centi S. 447) nicht betroffen wird.

> Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Schneiber.

jämmtliche Ronigliche Bravingial-Schultollegien und Regierungen. U. III. D. 2964.

77) Berleihung bes Oberlehrertitels an Lehrer höherer Mäbchenschulen.

Berlin, den 28. September 1894.

Aus bem Berichte vom 1. September b. 38., betreffend bie erleihung des Oberlehrertitels an den Lehrer an der hoheren laddenschule in N. Dr. N. erfebe ich, daß die Königliche egierung bei ber Auslegung ber bezüglichen Bestimmung meiner lgemeinen Berfügung vom 31. Mai b. 38. — U. III. D. 1260 a (Centrbl. S. 447) fich noch im Unflaren befindet. Die er= ahnte Berfügung schreibt auf Seite 451 vor, daß, wie bies ich schon seither bei nicht wenigen öffentlichen höheren Dabchen= ulen geschehen ift, im Befoldungsetat für die Lehrer an ben jentlichen höheren Madchenschulen eine Anzahl — etwa ein rittheil von sammtlichen — Lehrerftellen als Oberlehrerftellen Szuzeichnen ift, damit hervorragend tüchtige Manner an die nftalten berufen und an ihnen festgehalten werden können. 1 Befolgung diefer Vorschrift wolle die Königliche Regierung her die betreffenden städtischen Behörden Ihres Bezirkes zur sbrudlichen Bezeichnung ber Oberlehrerftellen in ben Anftalts= ts veranlassen. Sobald dies geschehen sein wird, haben die haber der gedachten Stellen ohne Beiteres die Amtsbezeich= ng "Oberlehrer" zu führen.

Nach den Aussührungen des Berichtes vom 1. September Is. scheint die Königliche Regierung auch anzunehmen, daß akademisch gebildete Lehrer die Oberlehrerstellen an den milichen höheren Mädchenschulen bekleiden können. Diese Ansyme trifft aber nicht zu, da in meiner allgemeinen Verfügung n 31. Mai d. Is. ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß Lehrern mit seminarischer Vildung, sosern sie die Mittelsellehrerprüfung bestanden haben und sich durch hervorragende htiakeit auszeichnen, die Oberlehrerstellen und selbst die

ettorftellen nicht zu verschließen find.

Wird hiernach in allen Fallen konsequent versahren, so ben nur ganz besondere Umstände kunftige Antrage auf Berung des Oberlehrertitels an Lehrer öffentlicher höherer

denschulen begründen können.

An Konigliche Regierung zu R.

Abschrift erhalt das Königliche Provinzial-Schultollegium Königliche Regierung) zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

anmilichen Königlichen Provinzial-Schulkollegien ib Regierungen mit Ausschluß berjenigen zu R. U. III. D. 2888.

178) Bulaffigkeit ber privaten Borbereitung auf bie wiffenschaftliche Prüfung ber Lehrerinnen ohne Beluch ber Fortbilbungskurse in Berlin ober Gottingen.

Berlin, den 12. Oktober 1894.
Auf die Anfrage vom 4. Oktober d. Is. erwidere ich Eun Wohlgeboren, daß es Ihnen unbenommen bleibt, Sich auf die durch meinen Erlaß vom 31. Mai d. Is. vorgeschriebene wissenschaftliche Brüfung der Lehrerinnen auch ohne Besuch der Fondildungskurse in Berlin oder Göttingen in anderer Weise privation vorzubereiten. Es ist aber nicht statthaft, diese Prüfung zunäch in einem Gegenstande und im darauf solgenden Jahre in der zweiten Gegenstande abzulegen. Zu der Vorbereitung sur die Prüfung in der französischen oder englischen Sprache ist en Ausstande nicht ersorderlich.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rugler.

An die Lehrerin Fraulein R. Wohlgeboren zu R. U. III. D. 8259.

179) Zulassung von Lehrerinnen zur wissenschaftlicher Prüfung.

Berlin, den 23. Oktober 1894 Auf die mir vorgelegte Anfrage vom 10. Oktober d. 34 erwidere ich Ew. Wohlgeboren, daß diejenigen Lehrerinnen, welch zu der durch meine allgemeine Berfügung vom 31. Mai d. 36 eingeführten wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen zugelass zu werden wünschen, die dafür vorgeschriebene mindestens zwajährige unterrichtliche Thätigkeit an Schulen nur an Schulen innerhalb Preußens zurückzulegen haben.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Boffe.

Fraulein R. Bohlgeboren zu R. U. III. D. 8858.

180) Ergebnis ber in den Schuljahren 1890/91 bis 1893 abgehaltenen staatlichen Kurse zur Ausbildung von Eurnlehrern und elehrerinnen, sowie der Turnlehrer und Turnlehrerinnenprüfungen.

In ben 4 Schuljahren 1890/91 bis 1893/94 ift nach & Befuche ftaatlicher Turnkurse und auf Grund ber abgelem

Brufung an ben zuständigen Stellen in Berlin, Bonn, Breslau, Ronigsberg i. Br. und Salle-Magbeburg bie Befähigung gur Ertheilung von Turnunterricht insgesammt 593 mannlichen und 1038 weiblichen Personen zuerkannt worden, die sich ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Jahre vertheilen.

Unter jenen 593 Turnlehrern, von benen etwa 71,5% in staatlichen Kursen ausgebildet sind, hatten 311 akademische, 264

seminarische und 18 eine anderweitige Borbildung.

Bon ben 1038 Turnlehrerinnen waren 410 miffenschaftliche, 464 technische Lehrerinnen, mahrend 164 eine Prüfung für bas Lehramt vorher nicht abgelegt hatten. 371 von ihnen, also etwa 36 %, hatten den staatlichen Rurfus in Berlin durchgemacht.

181) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1895.

Für die im Jahre 1895 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer= prüfung ift Termin auf Montag ben 25. Februar 1895 und die

folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei ber vorgesetten Dienstbehörde spatestens bis zum 1. Januar 1895, Meldungen anderer Bewerber bei berjenigen Königlichen Regierung, in deren Begirt ber Betreffende wohnt, ebenfalls bis jum 1. Januar k. 38. anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Wel-Dungen bei dem Königlichen Polizei-Prafibium hierfelbst bis zum 1. Januar t. 38. einzureichen.

Die Melbungen tonnen nur bann Beruchichtigung finden, venn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 894 vorgeschriebenen Schriftstude ordnungsmäßig beigefügt find.

Die über Gefundheit, Führung und Lehrthatigkeit beizu=

ringenden Beugnisse muffen in neuerer Beit ausgestellt fein. Die Anlagen jedes Gesuches find zu einem Seft ereinigt vorzulegen.

Berlin, den 10. Oktober 1894.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Rügler.

letanntmachung. U. III. B. 2699.

> 182) Rurfus zur Ausbidung von Turnlehrerinnen im Jahre 1895.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 395 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen urulehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung besfelben ist auf Dienstag den

2. April f. 38. anberaumt worden.

Melbungen der in einem Lehramte ftehenden Bewerberimm find bei ber vorgeschten Dienstbeborbe fpateftens bis aum 15. Januar t. 38., Melbungen anderer Bewerberinnen bei ber jenigen Königlichen Regierung, in beren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. 38. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in feinem Lehramte ftehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei bem Koniglichen Bolizei=Brafidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar t. 38.

anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstude geheftet beizusügm, die Meldung felbst ist aber mit biefen Schriftsuden nicht wie fammen zu heften.

Berlin, den 23. Oftober 1894.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rügler.

Befanntmachung. U. III. B. 2971.

183) Befähigungszeugnisse für Lehrer als Borfteber au Taubstummenanstalten.

In der zu Berlin im Monat August 1894 abgehaltens Brufung für Borfteher an Taubstummenanstalten haben bes Reugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenansial erlangt:

1) der Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanftalt 3 Guben Wilhelm Saudering,

2) der Lehrer an der Herzoglichen Taubstummenanstalt # Berbft Otto Bummelgen,

3) der Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanftalt

Camberg Adolf Loew, 4) ber Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt \$\pi\$ Guben Rarl Niklas,

5) ber Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Königeberg i S Gottfried Baffmann.

Berlin, ben 13. Ottober 1894.

Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rügler.

Befanntmadung.

U. III. A. 2860.



E. Deffentliches Boltsichulwejen.

184) Behandlung ber Antrage auf Ginführung von Boltsichullefebuchern.

Berlin, den 24. August 1893.

In zahlreichen Berfügungen ift immer wieder barauf bingewiesen worden, daß bezüglich der Boltsschullesebucher, soweit es die Rudfichten auf Art und Gestaltung sowie auf die tonfessionellen Berhaltniffe ber einzelnen Schulen irgend gulaffen, wenigstens für einen und benfelben Begirk auf thunlichste Ginheitlichkeit hingu= wirten und biefer, mo fie icon erreicht ift, jebe unnöthige Storung Gleichwohl sind auch noch in neuester Zeit fernauhalten fei. Antrage an mich gebracht worden, bei benen nicht gebuhrend gewürdigt worden zu sein scheint, welche Nachtheile mit ber Berschiedenheit der Bolksschullesebucher innerhalb eines ausammen= gehörigen Bebietes ebenfo für die Unterweifung der angebenden Lehrer in der Berwerthung der Lehrmittel wie auch — bei jedem Bechsel der Schule — für die Schulkinder und deren Ange-börige verbunden sind. Ich muß Werth darauf legen, daß diesen Gesichtspunkten unter sorgsamster Erwägung aller dabei zu be= rudfichtigenden Berhaltniffe überall gleichmäßig und zum Theil in hoherem Mage Rechnung getragen werbe, als es anscheinend bisher noch mehrfach geschehen ift.

Bu dem Zwecke bestimme ich, daß betreffs der Antrage auf Genehmigung der Ginführung von Bolksschullesebuchern fortan

folgendermaßen zu verfahren ift.

1) Halt die Königliche Regierung es für angezeigt, die Einführung eines in Ihrem Aufsichtsbezirke zum Unterrichtsgebrauche in der Bolksschule noch nicht ordnungs-mäßig zugelassenen Lesebuches in Aussicht zu nehmen, so hat Sie Sich — wie es auch disher vorgeschrieben war — zusachst mit dem Provinzial-Schulkollegium ins Benehmen zu sehen behufs eingehendster Prüfung des in Frage kommenden Leseviches nach Anlage, Inhalt und Ausstattung. If eine Beritändigung beider Behörden darüber erzielt, daß die Einführung vom schulkechnischen Standpunkte aus als zwedmäßig zu emssehlen sei, so hat die Königliche Regierung den darauf bezügsichen Antrag mit eingehender Begründung unter Beifügung des Briches dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz einzureichen.

In dieser Begründung sind die Umstände darzulegen, welche inen Bechsel des Bolksschullesebuches nothwendig erscheinen affen, dann aber auch die inneren und außeren Borzuge zu erstern, die zur Wahl des beantragten Buches bestimmt haben. doci ist anzuzeigen, seit wann das bisher benutzte Lesebuch in

Gebrauch gewesen ist, und der Preis sowohl des abzuschaffenben

als auch des neu einzuführenden Lesebuches anzugeben.

2) Dasselbe Verfahren ist bann geboten, wenn ein in dem Bezirke ordnungsmäßig eingeführtes Bolksschullesebuch in einer neuen Ausgabe so wesentliche Veränderungen erfährt, daß, wie es thatsächlich mehrfach der Fall ist, unter dem alten Titel ein fast völlig anderes Buch geht, neben dem die früheren Ausgaben im Unterrichte nicht mehr gebraucht werden können.

3) Handelt es sich bei einem erforderlich werdenden Bechid bes Bolfsschullesebuches um die Einführung eines in seiner jehigen Gestalt für den Bezirk hier schon ordnungsmäßig zugelassen Buches, so ist ein darauf bezüglicher Antrag an

ben herrn Ober-Prafidenten zu richten.

4) Die Einführung eines anderen Bolksschullesebuches kam nur mit dem Beginne des Schuljahres erfolgen. Die etwa zu stellenden Anträge sind dem Herrn Ober-Präsidenten — für jeden Fall besonders — so zeitig einzureichen, daß das für die Prüsung und Entscheidung erforderliche Waterial mindestens drei Wonate vor dem Anfange des neuen Schuljahres hierher gelangen kann, damit, salls die Genehmigung zur Einführung ertheilt wird, du rechtzeitige Mittheilung der zu treffenden Anordnungen an du Schüler und Schülerinnen sowie an die Buchhändler möglich bleibt (vergl. Erlaß vom 11. Juli 1893 — U. III. A. 849. U. II. — Centrbl. S. 650).

In die zum Inventar der Schule gehörigen Exemplare des in Gebrauch befindlichen Lesebuches ist nach Datum und Rummer die Berfügung einzutragen, durch welche dessen Einführung genehmigt worden ist. Wo das bisher noch nicht geschen sem

follte, ift es alsbald nachzuholen.

Schließlich bemerke ich, daß bei allen Einführungen neuer Lesebücher durch geeignete Anordnungen nach Möglichkeit darauf hinzuwirken ift, daß ben Angehörigen der Schulkinder nicht du Rosten einer doppelten Anschaffung für eine und dieselbe Alassenstelle zugemuthet werden.

Hinfichtlich ber übrigen Lern= und Lehrbucher bewendet

bei ben bisherigen Beftimmungen.

An fammtliche Rönigliche Regierungen.

Abschrift theile ich bem Roniglichen Provinzial-Schulkollegium zur Remitnis und Rachachtung mit.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten.

Boffe.

fammtliche Ronigliche Brovingial-Schultollegien. U. III. A. 2215.

Berpflichtung ber Rreis-Schulinspektoren zur 185) Uebernahme von Dris-Schulinspettionen.

Berlin, ben 26. September 1894.

Auf die Beschwerde vom 11. August d. 38. wegen Uebertragung ber Orts-Schulinspettion U. erwidere ich Ew. Sochwohlgeboren, daß die Kreis-Schulinspettoren allgemein gur vorüberaebenden und, falls es bas Intereffe ber Schulaufficht erfordert, auch zur dauernden Uebernahme von Orts-Schulinspettionen als verpflichtet anzusehen sind. Gine besondere Bergutung tann hier= für nicht beansprucht werben.

Es handelt sich teineswegs um die Uebernahme eines Rebenamtes, wie Sie annehmen, sondern um eine zeitweilige Erweite-

rung Ihres Beschäftstreifes.

Bie Ihnen schon in Ihrer Anstellungs Berfügung vom 12. April 1875 eröffnet ist, muffen Sie Sich eine anderweite Begrenzung bes Ihnen zugewiesenen Geschäftstreifes jeberzeit ge= fallen laffen.

Daß die Führung einer auswärtigen Orts-Schulinspettion mit erheblichen Untoften verbunden ift, vermag ich nicht ohne

Beiteres anzuerkennen.

hiernach febe ich Ihre Beschwerbe als unbegrundet an.

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: von Bremen.

ben Roniglichen Rreis.Schulinfpettor Berrn Schulrath R. Sochwohlgeboren zu R.

U. III. B. 2503.

186) Ginführung beweglicher Gehaltsftalen für Bolts= icullehrer im Bege bes Feststellungsverfahrens auf Grund des Gefetes vom 28. Dai 1887.

Berlin, den 10. Oktober 1894. Auf den Bericht vom 22. September d. 38., betreffend die Durchführung eines Lehrer=Befoldungsplanes mit steigender Alterestala in ber Stadt S., erwidere ich ber Koniglichen Re-gierung, daß die in bem Berichte angeführten Grunde mich nicht veranlaffen können, ber Zurudziehung bes Feftftellungsantrage in bem gegen bie Stadtgemeinde S. eingeleiteten Befolufva-

fahren zuzustimmen.

Nach der in den Erläuterungen der Grundzüge eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerimen an den öffentlichen Bolksschulen erwähnten Rechtsprechung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts kann allerdings durch Beschluß der Selbstverwaltungsbehörden nicht eine abstrakte Korm, nach welcher tünftighin eine Leistung zu fordern oder zu gewähren ist, also ein förmlicher Besoldungsplan festgestellt werden. Indessen ist es in dem Erkenntnis vom 5. November 1892 — Entscheidungen Band 24 Seite 128 — für zulässig erachtet, das sowohl die Schulaufsichtsbehörde ihrer Ansorderung, wie die Beschlußbehörde ihrer Entscheidung einen solchen Besoldungsplan zu Grunde legen.

Wenn die Königliche Regierung demgemäß unter Beachtung der in dem Erlaß vom 25. April 1894 — U. III. E. 2312 — (Centrbl. S. 420) empfohlenen Form ihren Antrag gestellt hat, so steht der Durchführung des Feststellungsversahrens ein Be-

benten nicht entgegen.

Wenn sich eine entsprechende Festsehung bann auch nur auf bie kontreten Falle erstreckt, so läßt sich boch annehmen, daß bie Stadt es nicht auf eine Wieberholung des Versahrens, falls weitere Leistungen auf Grund des Besoldungsplanes erforderlich

werben, ankommen laffen wird.

Gegen einen eventl. ablehnenden Beschluß des Bezirksausschusses ist die Entscheidung des Provinzialrathes anzurusen, von
der Entscheidung des Bezirksausschusses unter Borlegung einer Abschrift derselben und des Antrages aber s. Zt. Anzeige zu ers
statten.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rugler.

du bie Königliche Regierung zu R. U. III. E. 7044.

187) Die Berufung der Schulgemeinden zu einer Berfammlung ist nicht Pflicht bes Borsigenden des Schulvorstandes.

Berlin, den 11. Oktober 1894. Auf den Bericht vom 10. August d. Is. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß dem Borsißenden des Schulvorstandes zu G. nicht zugemuthet werden kann, die Schulgemeinde zu einer Beschluffaffung zusammenzuberufen, da ein bezügliches Herkommen

dort nicht besteht.

Die Berufung ber Schulgemeinbe und die Berhandlung mit ihr ift vielmehr Sache ber Auffichtsbehorbe und ihrer Organe, jumal wenn es fich um die Regelung ber Lehrerbefolbungen ďandelt.

> Der Minister ber geiftlichen zc. Angelegenheiten. 'Im Auftrage: Kügler.

bie Ronigliche Regierung ju R.

U. III. B. 2852.

188) Befugnisse ber Rettoren an Boltsschulen mit fechs und mehr auffteigenben Rlaffen bei ber Leitung und Beaufsichtigung ihrer Schulanstalten bei unmittelbarer Unterstellung unter die Kreis-Schulinsvettoren.

Berlin, ben 11. Oftober 1894.

Auf ben Bericht vom 11. Marz 1893 verweise ich Königliche Regierung auf den demnächst im Centralblatt Beröffentlichung gelangenden Erlaß vom 25. Juli d. 38. U. III. C. 1626 U. III. B. - (Centrbl. S. 704), betreffend Die Dienstanweisung für Sauptlehrer und Rettoren an Boltsschulen mit feche und mehr auffteigenden Rlaffen, in welchem die Frage der Beilegung erweiterter Befugnisse an die Rektoren bei der Leitung und Beaufsichtigung ihrer Schulanstalten bei unmittel= barer Unterstellung unter die Kreis-Schulinspektoren ihre eingehende Erörterung gefunden hat.

Ich setze voraus, daß überall, wo in Folge ber Anwendung der bort dargelegten Grundsätze in der bisherigen Wahrnehmung ber Orts-Schulaufficht burch Geiftliche eine Aenderung eintritt, Sorge getragen wird, daß einem Geistlichen derjenigen Konfession, in deren Sand bis dahin die Orts-Schulaufficht gelegen hat, die Aufnahme in die Schuldeputation (Schulvorstand) statutenmäßig

gesichert wird.

Der Minister ber geistlichen zc. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rügler.

An de Ronigliche Regierung zu R.

U. III. C. 1470.

189) Berechnung ber Dienstzeit ber Boltsichullehrer bei ber Gemahrung ber Alterszulagen.

Berlin, den 25. Ottober 1894.

In den Runderlassen vom 6. Oktober 1891 und 25. April 1892 — U. III. B. 3251 und U. III. E. 1547 — (Centrbl. S. 710 bezw. S. 654) ist bestimmt, daß für die staatlichen Dienstalterszulagen die Zeit der Verwaltung einer Lehrerstelle nach vollendetem 20. Lebensjahre in jedem Falle gerechnet werden soll, gleichviel ob der Lehrer bereits eine Prüfung abgelegt hatte, oder kommissarisch oder vertretungsweise beschäftigt gewesen ist.

Die für diese Bestimmung maßgebenden Gründe machen es wünschenswerth, daß auch bei den von einem Schulverband gewährten Alterszulagen in gleicher Weise versahren werde. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, den Schlußsat Ihrer mittels Berichts vom 12. September 1894 vorgelegten allgemeinen Versügung vom 7. November 1892 entsprechend zu

änbern.

Ich kann nicht annehmen, daß die Fälle, in denen demzwfolge höhere Alterszulagen zu zahlen sein werden, im dortigen

Begirt besonders gahlreich find.

In Fällen, in welchen die Durchführung der vollen Anrechnung der gesammten Dienstzeit wegen der Leistungsunfähigkeit der Gemeinden besonderen Schwierigkeiten begegnen sollte, überlasse ich der Königlichen Regierung, dei vorhandener Dringlichkeit einstweilen mit persönlichen Bewilligungen aus den Ihr unter Kap. 121 Tit. 35 a Ihres Etats der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung überwiesenen Mitteln den Einkommensunterschied auszugleichen. Bom 1. April 1895 ab wird durch eine entsprechende Verücksichung bei Neubewilligung der Staatsbeihilsen auf Grund des Runderlasses vom 21. Juni 1894 — U. III. E. 3006 — (Centrbl. S. 571) geholsen werden können

Demgemäß veranlaffe ich die Konigliche Regierung, im vorliegenden Fall das Weitere ju veranlaffen und ben Lehrer G.

in R. entsprechend zu bescheiben.

Der Minister ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rugler.

bie Ronigliche Regierung zu R.

U. III. E. 6808.

190) Aufstellung von Saushaltsanschlägen burch bie Schulverbanbe.

Berlin, ben 25. Oftober 1894.

Wie ich aus dem Berichte vom 19. September b. 38. habe entnehmen muffen, ift Zweck und Inhalt meines Runderlasses vom 12. Mai b. 38. — U. III E. 196 — (Centrol. S. 422) bezüglich ber Aufftellung von haushaltsanfclagen ber Schulverbande von der Königlichen Regierung nicht richtig aufgefaßt. Nach dem Erlasse soll allerdings die Aufstellung von Haus= haltsanichlagen auch für Bollsschulen, beren Unterhaltung politischen Gemeinden obliegt, vom 1. April 1895 ab jedenfalls immer bann geforbert werben, wenn gur Dedung ber Schulunterhaltungs= koften Staatsbeihilfen gewährt ober beaufprucht werden. Inbeffen ift für diefe Falle nicht die Aufftellung befonderer Saushalts= anschläge neben ben Gemeindehaushaltsanschlägen aefordert. vielmehr genügt es, wenn nur in letteren bie Aufwendungen für Die Boltsschulen überfichtlich und thunlichst eingehend ausammengestellt werben. Gine auszugsweise Abschrift biefer Bufammenstellung verbunden mit dem vorgeschriebenen Titelblatte kann dann als Haushaltsanschlag bei Antragen auf Neu- ober Fortbewilligung von Staatsbeihilfen und anderen die Schule und ihre Unterhaltung betreffenden Berichten bienen.

Die von der Königlichen Regierung erwähnten Nachweifungen des gesammten Jahreseinkommens einer Lehrerstelle genügen ins bessellen dem Zwecke des Runderlasses vom 12. Mai d. Is. schon deshalb nicht, weil sie nicht auch die zur sächlichen Schulunterhaltung erforderlichen Ausgaben vollständig angeben, während die thunlichst genaue Aufführung derschen dei Entscheidung über Staatsbeihilsen unerläßlich ist. Die im Erlasse vom 21. Juni 1894— U. III E. 3006 I.— (Centrbl. S. 571) erforderten Nachsweisungen können aus dem letzteren Grunde die Haushaltsansschläge ebensalls nicht ersehen, weil in ihnen lediglich summarische Angaben der persönlichen und sächlichen Kosten vorgesehen sind.

Im Uebrigen überschätt die Königliche Regierung offenbar die Schwierigkeiten, welche die Aufstellung solcher Haushaltsanschläge für die Bolksschulen in Gemeinden bereiten würde, wo bisher nur eine Rechnungslegung ohne Etat stattfindet. Die Aufstellung des Formulars zu den in Rede stehenden Anschlägen ist den einzelnen Königlichen Regierungen überlassen. Wenn die Königliche Regierung daher ein möglichst einsaches, den örtlichen Berhältnissen des Bezirks und der einzelnen Kreise entsprechendes Formular selbst ausstellt und vorschreibt, wird es den Landräthen wohl ohne besondere Schwierigkeit, eventuell unter Heranzichung der Lehrer, möglich sein, diese Formulare dem Einzelsalle angepaßt

ausfüllen zu lassen. In anderen Bezirken, z. B. der Provinz Posen, ist schon seit Jahren auch in den kleinsten und armsten Gemeinden zum Bortheile einer geregelten und sparsamen Schulzkassenwaltung die Aufstellung derartiger Stats ohne Schwierigskeit eingeführt.

Ich veranlasse baher die Königliche Regierung, alsbald nach entsprechender Abanderung und Erganzung Ihrer Berfügung vom 4. Juli d. Is. meinen Erlas vom 12. Mai d. Is. — U. IIIE.

196 - gur Ausführung zu bringen.

Der Minister ber geistlichen zc. Angelegenheiten. Im Auftrage: Rugler.

An bie Königliche Regierung zu R. U. III. E. 6967.

191) Befugnis zur Ausübung ber Schulzucht burch bie Orts-Schulinspektoren.

Liegnis, den 31. August 1894.

In einem von vielen Lokalblättern des Bezirks besprochenen Falle hat die Strafkammer eines Königlichen Landgerichts in Abrede gestellt, daß dem Orts-Schulinspektor das Züchtigungs-recht gegenüber den Schulkindern zustehe.

Bir können uns dieser Auffassung nicht anschließen, sind vielmehr der Ansicht, daß der Lokal-Schulinspektor unzweiselhaft befugt ift, alle gesehlich zulässigen Magregeln der Schulzucht ge-

gebenen Falls felbst zu ergreifen.

In diesem Sinne hat der Königliche Gerichtshof zur Emescheidung der Kompetenzkonflikte unterm 13. Mai 1871 in Ueberseinstimmung mit dem Herri Minister der geistlichen, Unterrichts

und Medizinal=Angelegenheiten entschieden,

"dem Orts-Geiftlichen liege als dem nächsten Borgesetten bes Lehrers die Aufsicht über den Unterricht und die Handhabung der Disciplin in der Schule ob; als solcher sei er die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichten und stehe ihm unzweifelhaft, auch wenn er nicht gerade Unterricht ertheile, die Ausübung der Schulzucht zu".

Borftehenbes bringen wir zur Renntnis der Herren Schulinspettoren mit dem Bemerken, daß das Ihnen zugestandene Recht aus naheliegenden Grunden nur in seltenen Ausnahmefällen und mit der größten Borsicht zu gebrauchen ist, damit wir in die Lage

verfett werben, erforberlichen Falls ben Konflitt mit Erfolg zu erheben.

> Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen= und Schulmefen. An Bertretung: Rreplin.

fammtliche herren Areis- und Orts-Schulinfpettoren bes Regierungs-Bezirts.

II. 18162.

- 192) Rechtsgrundfate des Konigliden Obervermal= tungegerichts in Boltsichul= 2c. Angelegenheiten.
- a. Wie ber Gerichtshof icon in fruberen Streitsachen aus Geltungsbereiche der Preußischen Schulordnung 11. Dezember 1845 ausgesprochen hat, bilben bie Unwohner auf autsberrlichem Lande feinen forporativen Berband (vergl. Ent= scheidungen Bb. XXI. S. 199); nur wenn dies ber Fall ware, ließe sich eine Beitragspflicht aller Anwohner eines Gutsbezirks für alle Schulen, zu denen die einzelnen Theile des letteren ein= geschult sind, gleich ben Mitgliedern einer Gemeinde rechtlich ton= struiren. Auch enthält die genannte Schulordnung eine Besstumung, wonach die Anwohner eines Gutsbezirks in ihrer Gesammtheit, ohne Rucksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schule, für die sammtlichen Schulen, zu denen Theile des Gutsbezirkes eingeschult sind, Unterhaltungsbeiträge zu leisten haben, nicht. Im Gegentheil heißt es im §. 60:
 Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittelung des Rahrungszustandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu

ben Beitragen für ben Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule beizusteuern hat. Den Ausfall überträgt ber

Grundberr.

Kur mehr als für eine Schule hat der Anwohner auf aut8= herrlichem Lande also nicht zu steuern, nämlich immer nur für biejenige Schule, welcher er angeschloffen worden ift.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungs=

gerichts vom 22. Juni 1894 — I. 709 —.)

b. Betreffs der Hinterbliebenen städtischer Beamten hatte bereits eine Kabinetsordre vom 7. Februar 1814 bestimmt, daß fie in Absicht des Sterbequartals, sofern nicht bei ihrer Ansehung zwischen ihnen und der Kommune hieruber ein Anderes verabredet worben, gleich ben Staatsbeamten zu behandeln feien. (Bergl. Amtsblatt ber Königlichen Rurmartischen Regierung zu Botsbam

vom Rahre 1814 Seite 122; Kommentare von Rumpf zur Stabteorbnung vom 19. November 1808 Seite 126 und von Hübner zur Städteordnung vom 30. Mai 1853 Seite 356). Diefem auf anberen Bebieten, a. B. bei ber Rommunalbefteuerung ber Beamten, wiedertehrenden Grundfat hielt bemnachft die Rabinetsorbre vom 22. Januar 1826 (G. S. S. 13), indem fie noch besonders hervorhob, daß er nicht etwa durch biejenige vom 27. April 1816 befeitigt fei, auch für die Folge und zwar mit ben in der Deklaration vom 15. November 1819 vorgefehenen Mobifikationen aufrecht. Wenn dabei zugleich auf §. 69 Titel 10 Theil II. des Allgemeinen Landrechts verwiefen wurde, fo geschah bas ausweislich bes Immediatberichts, mit welchem bas Staatsministerium ben Erlag ber Ordre bei bes Konigs Majestat nach= suchte, zu bem 3mede, um die Uebereinstimmung ber getroffenen Bestimmungen mit dem Standpunkte des Breukischen Staatsrechts. welches den Kommunalbeamten überall und vorbehaltlich nur ber speciell festgesetzen Ausnahmen dieselben Rechte wie den unmittel= baren Staatsbeamten einraume, ersichtlich zu machen. Wortlaut noch die Materialien der Kabinetsordre bieten nun irgend welchen Anhalt für die Annahme bar, daß ber Gefetgeber unter ben Kommunalbeamten die an städtischen Schulen wirkenden Lehrer nicht mit einbegriffen habe. Es unterliegt daber, zumal ba Art. 23 Abj. 2 der Berfassungsurtunde generell den Lehrern bie Rechte ber Beamten zugestehen will, keinem Bebenken, Die Borschriften ber Kabinetsorbre auch auf die — wenngleich in ihren sonstigen rechtlichen Beziehungen den Kommunalbeamten nicht beizugablenden — stadtischen Boltsschullehrer in Anwendung au bringen.

(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungs:

gerichts vom 26. Juni 1894 — I. 730 —.)

Berfonal=Beränderungen, Titel: und Ordensberleihungen.

A. Behörben und Beamte.

Bei dem Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten find ernannt worden:

ber Geheime Regierungsrath und vortragende Rath Ruller zum Geheimen Ober-Regierungsrath, ber Regierungsrath Steinhaufen aus Munfter zum Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath und ber Provinzial=Schulrath.

Bebeimer Regierungsrath Gruhl in Berlin zum vor-

tragenden Rath.

Dem Direktor des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums Breslau Geheimen Regierungsrath Dr. Willbenow ift der Rothe Adler-Orden zweiter Rlaffe mit Gichenlaub und ber Bahl 50 verliehen worden.

Der bisherige Kreis-Schulinspektor Schulrath Heckert zu Bromberg ist zum Regierungs= und Schulrath ernannt und ber

Regierung zu Bromberg überwiesen worden. Bu Kreis-Schulinspettoren find ernannt worden: der bisherige Seminarlehrer Lepke, der bisherige Ober= lehrer an der Ritterakademie zu Bebburg Mennicken und ber bisherige Rektor an ber britten Stabtschule zu Bosen Rzesniket.

B. Universitaten. Universität Berlin.

Es sind ernannt worden:

ber bisherige Privatdozent Lic. Guntel zu Halle a. S. zum außerordentlichen Professor in der Theologischen Fakultät ber Friedrich=Wilhelms-Universität zu Berlin und wissenschaftliche Assistent am Aftrophysitalischen Observatorium ju Botsbam Professor Dr. Scheiner nebenamtlich jum außerordentlichen Professor in der Philosophischen Fafultat derselben Universität.

Universität Breslau.

Der bisherige Brivatbogent Dr. Ahrens zu Breslau und ber bisherige Privatdozent Dr. Lenard zu Bonn find zu außerordentlichen Brofefforen in der Philosophischen Fakultat der Universität Breslau ernannt worden.

Universität Salle-Wittenberg.

Dem Brivatdozenten in ber Philosophischen Fakultat ber Uni= verfitat Salle-Bittenberg Dr. Erdmann ift bas Brabikat "Brofessor" beigelegt worden.

Universität Marburg.

Dem orbentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Ahlfeld ift der Charakter als Beheimer Medizinalrath verliehen worden.

Universität Boun.

Dem Brivatdozenten in ber Debizinischen Fakultat ber Universität Bonn Dr. Drefer ift bas Brabitat "Brofessor" beigelegt morben.

C. Tednische Sochschulen.

Hannover.

Der Architekt hehl zu hannover ist zum etatsmäßigen Brofessor an ber Technischen hochschule zu Berlin ernannt worben. Aachen.

Dem Professor an ber Technischen Hochschule zu Machen Dr. Classen ist ber Charafter als Geheimer Regierungsrath verliehen worben.

D. Museen u. f. w.

Dem orbentlichen vollbeschäftigten Lehrer an ber Koniglichen atademischen Hochschule für Musit zu Berlin von Betersfenn ift bas Brabitat "Brofessor" beigelegt worben.

senn ist das Praditat "Brosessor" beigelegt worden. Dem technischen Dirigenten des Erfurter Musikvereins Mertel in Erfurt und dem Seminar-Musiklehrer Schleisiet zu Bromberg ist das Pradikat "Königlicher Musik-Direktor" beigelegt worden.

E. Söhere Lehranftalten.

a. Symnasien.

Der Oberlehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin Professor Dr. Rethwisch ist zum Königlichen Gymnasial=Direktor ernannt und bemselben die Leitung des Friedrichs-Gymnasiums zu Franksurt a. D. übertragen worden.

Die Bahl des Dberlehrers am Gymnasium zu Prenglau Brofessors Schaeffer zum Direttor Dieser Anftalt ift bestätigt

worden.

In gleicher Gigenschaft find versest worden die Oberlehrer: Augustin vom Gymnasium zu Elbing an das Königliche Gymnasium zu Danzig,

Professor Bohmer vom Gymnasium zu Konit an das Gym=

nasium zu Aachen,

Bordihn vom Gymnasium zu Dt. Krone an das Gym= nasium zu Culm,

Dr. Brandes vom Progymnasium zu Neumark an bas Gymnasium zu Strasburg,

Groll vom Gymnasium zu Culm an das Gymnasium zu

Meppen, Prosessor Dr. Heibenhain vom Gymnasium zu Strasburg

Projessor Dr. Heidenhain vom Gymnasium zu Strasburg an das Gymnasium zu Marienburg,

Moczynski vom Gymnasium zu Meppen an bas Sym= nasium zu Dt. Krone,

Möller vom Ulrichs-Gymnasium zu Norden an bas Domanmnafium zu Berben,

Dr. Schwarz vom Realanmuafium zu Celle an bas Gum-

nasium zu Glogau,

Stalmann vom Domanmnasium zu Berden an das Ulrichs-Gnmnasium zu Norden und

Dr. Stoemer vom Brognmugfium zu Berent an bas Gym=

nasium zu Konit.

Der Oberiehrer Lic. theol. Dr. Koppelmann vom Realanm= nafium zu Lippftadt ift als Oberlehrer an Die Rlofterschule au Alfeld berufen morben.

> Realgymnafien. b.

Als Oberlehrer ift angestellt worden am Realgymnafium zu Ofterode ber Schulamtstandibat von Lilljeftrom.

Brogymnasien.

- In gleicher Gigenschaft ift verfest worden ber Oberlehrer Rufter vom Progymnafium zu Löbau an das Brogymnafium zu Reumark.
- 213 Oberlehrer sind angestellt worden am Progymnasium zu: Löbau ber Silfslehrer Dr. Thunert und Berent = Dr. Schellert.
 - Soullehrer= und Lehrerinnen=Seminare. F.
- Der bisherige Kreis-Schulinspettor Dr. Rand zu Carthaus Wpr. ift aum Seminar-Direktor ernannt und bemfelben bas Direktorat des Schullehrer-Seminars zu homberg verliehen morben.
- 218 orbentliche Lehrer find angestellt worben: an ben Evangeli= schen Erziehungs= und Bildungsanstalten zu Dropfig bei Zeit der bisherige Seminar-Hilfslehrer Hoffmann aus Dranienburg, am Schullehrer-Seminar zu Altbobern ber Lehrer Rirften aus Pofen und am Schullehrer-Seminar au Wittlich ber bisherige Seminar-Hilfslehrer Beiden aus Warendorf.

Als Hilfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar zu: Rüthen der bisherige kommissarische Lehrer am Schullehrer=

Seminar ju Buren Altrogae,

Berent ber Brivat=Bravarandenlehrer Geriat zu Brauns= berg und

Rempen ber Lehrer Heger aus Barmen, Kreis Julich. An ber Braparanbenanftalt ju Rehben ift ber Lehrer Las= towski zu Danzig als zweiter Lehrer angestellt worden.

Digitized by Google

Deffentliche höhere Mabdenidulen.

Der bisherige Oberlehrer an der Königlichen Glisabethichule zu Berlin Brofessor Dr. Bachmann ift jum Direttor Diefer Unstalt ernannt worben.

Dem Oberlehrer an ber Glifabethenschule zu Frankfurt a. D. Dr. Kinkelin ift bas Brabitat "Brofeffor" beigelegt worben.

> H. Ausaeschieben aus bem Amte.

1) In ben Rubestand getreten:

Curpe, Professor, Onmnafial-Oberlehrer zu Thorn,

Deide, Seminarlehrer zu Luneburg,

Rulersti, Lehrer an der Praparandenanftalt zu Rehben, Boleng, Beheimer Dber=Regierungerath und vortragender Rath im Ministerium ber geistlichen ic. Angelegenheiten, unter Berleihung bes Königlichen Kronen-Orbens zweiter Klasse mit bem Stern, und

Dr. Schufter, Realgymnafial-Direktor zu hannover, unter Berleihung des Rothen Abler-Ordens britter Rlaffe mit

der Schleife.

2) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Breußi= iden Monardie:

Dr. Feine, Inmnasial-Dberlehrer zu Göttingen.

Drudfehler=Berichtigung.

Seite 660 in ber Fugnote lette Zeile muß es heißen: Ifb. Rr. 158 unb 160.

Inhalts=Verzeichnis des Ottober=Heftes.

A. 166) Anmendbarteit ber Allerhöchsten Rabinets-Drbres vom 28. Ottober 1886 und vom 28. Dezember 1842 auf bie Schulvorftanbe und beren Mitglieber im Bereiche ber Schul.

ber Lehrer 2c. ift bas Borto für ben Gelbabtrag und fur bie

Digitized by Google

Bette

727 725

			Eeite
		Duittung seitens ber Empfanger zu tragen. Erluß vom	729
	169)	15. Oktober d. 38	129
		Grlaß vom 18. Oftober d. 38	729
	170)	Berechnung ber Reise- und Umzugstoften bei Gemeindebezirken, bie aus mehreren Ortschaften bestehen. Erlag vom 22. Di- tober b. 38	780
D	171)	•	
Б.	171)	Regelung der Gehälter der etatsmäßigen wiffenschaftlichen Beamten der Königlichen Bibliothet zu Berlin, sowie der Universitäts-Bibliotheten und der Paulinischen Bibliothet zu Münfter i. B. nach Dienstaltersstusen. Erlaß vom 3. Oftober d. 38.	782
C.	172)	Semahrung von Tagegeldern und Reifetoften an die etats-	
	170\	mäßigen wiffenschaftlichen Silfslehrer bei Berfegungen. Er- lag vom 8. Oftober b. 38.	787
	110)	Brogramm fur ben in ber Zeit vom 28. Dezember 1894 bis zum 9. Januar 1895 in Berlin abzuhaltenben neufprachlichen	
	174\	(frangofifchen) Ferienturfus für Lehrer an höheren Schulen	788
	114)	Amisbezeichnung und Ernennung der Leiter und Lehrer bei ben hoberen Unterrichtsanstalten ber Fürstenthumer Balbed	
	175\	und Byrmont. Erlag vom 12. Oftober D. 38	740
	110,	von Richtvollanstalten und an Professoren höherer Lehran-	
		stalten. Bekanntmachung	741
D.	176)	Zuläffigkeit einer Bertheilung ber schriftlichen Prüfungsarbeiten bei der Lehrerinnenprüfung auf zwei Tage. Erlaß vom 26. September d. 38	742
	177)	Berleihung des Dberlehrertitels an Lehrer hoherer Dadden-	142
	178)	schulen. Erlag vom 28. September b. 38	743
	1.0,	liche Brufung der Lehrerinnen ohne Befuch der Fortbildungs-	
	179)	turfe in Berlin ober Göttingen. Erlag vom 12. Ottober d. 38. Bulaffung von Lehrerinnen jur wiffenschaftlichen Brufung.	744
	•	Erlag vom 23. Ottober d. 38	744
	180)	Ergebnis ber in den Schuljahren 1890/91 bis 1898/94 ab- gehaltenen staatlichen Aurse zur Ausbildung von Turnlehrern	
		und elehrerinnen, sowie der Turnlehrer- und Turnlehrerinnen-	744
	181)	prüfungen	744
	-	machung vom 10. Oftober d. Is	745
		Rurfus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1895. Befanntmachung vom 28. Oftober b. 38	745
	188)	Befähigungszeugniffe für Lehrer als Borfteber an Zaub- ftummenanstalten. Befanntmachung vom 18. Oftober b. 38.	
P	104\		746
æ.	•	Behandlung ber Antrage auf Einführung von Boltsschul- lesebuchern. Erlag vom 24. August 1898	747
	185)	Berpflichtung der Kreis-Schulinspettoren zur Uebernahme von Orts-Schulinspettionen. Erlag vom 26. September b. 38.	749
	186)	Einführung beweglicher Gehaltsflalen für Bollsichullehrer im	123
		Bege bes Feststellungsversahrens auf Grund bes Gesetes	740

187) Die Berufung der Schulgemeinden zu einer Berfammlung	
ift nicht Pflicht bes Borfigenben bes Schulvorftanbes. Gr-	
lag vom 11. Ottober d. 38	750
188) Befugniffe ber Rettoren an Bolfsichulen mit feche und mehr	
aufsteigenden Rlaffen bei der Leitung und Beauffichtigung	
ihrer Schulanftalten bei unmittelbarer Unterftellung unter	
	751
189) Berechnung ber Dienstzeit ber Boltsschullehrer bei der Ge-	
mahrung der Alterszulagen. Erlag vom 25. Oftober d. 38.	752
190) Aufftellung von Saushaltsanichlagen durch die Schulverbande.	
Erlaß vom 25. Ottober d. 38	758
191) Befugnis zur Ausübung ber Schulzucht burch bie Dris-	
Schulinfpettoren. Berfügung ber Koniglichen Regierung gu	
Liegnis vom 81. August d. 38	754
192) Rechtsgrundfage des Koniglichen Obervermaltungsgerichts in	
Boltsichul- 2c. Angelegenheiten. Ertenntniffe bes I. Senates	
vom 22. und 26. Juni d. 36	756
Berfonalien	756
Druffehler-Berichtiauna	760

Centralblaff

für

die gesammte Unterrichts=Berwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.

Dezember = Heft.

Berlin 1894. Berlag von Wilhelm Hert. (Bessersche Buchhandlung.) Behrenstraße 17.

Mitteilung

betr. Paldamus-Rehorn's

Deutsches Lesebuch

für

höhere Mädchenschulen.

Um den Schulen von geringerer Klassenzahl den Gebrauch unseres Lesebuches zu erleichtern, soll für die Mittel- und Oberstufe

eine neue Ausgabe

entsprechend den preussischen "Bestimmungen über das Mädchenschulwesen vom 31. Mai 1894" erscheinen. Dieselbe ist bereits in Vorbereitung und wird thunlichst bald fertiggestellt werden und zur Versendung gelangen.

Durch diese neue Nebenform wird jedoch die bereits vorhandene Hauptausgabe des Lesebuches in ihrem Fortbestehen nicht berührt.

Eingehendere Mitteilungen über Plan und Stoffverteilung der neuen Gestalt unseres Lesebuches bleiben vorbehalten.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Frankfurt am Main, im November 1894. Die Verlagshandlung

von Moritz Diesterweg.

Berlag von Bilhelm Engelmann in Leipzig.

Aufgaben aus Deutschen Dramen.

Dr. S. Seinze, und Dr. 28. Schröder,

Direftor Projestor am Rgl. Chmuafium und Realgonnafum zu Minden.

Soeben erichien:

Bweites Bandden: Aufgaben aus "Die Jungfrau von Orleans" Bufammengestellt von Dr. Schröder. 8. Geheftet Dt. 0,80; fartoniert Mt. 1.-..

Drittes Banbden: Aufgaben aus "Wallenftein" zusammengestellt von Dr. Heinze. 8. Geheftet Mt. 1.—; fartoniert Mt. 1,20.

Grüber ericbien:

Erftes Bandden: Aufgaben aus "Wilhelm Tell" gujammengefiellt von Dr. Seinge. 8. Geheftet Mt. 0,80; fartoniert Mt. 1.—.

Beitere Bandchen befinden fich in Borbereitung und zwar werben gunächft erscheinen die Aufgaben aus: "Minna von Barnhelm", "Göt von Berlichingen" und "Egmont".

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Wedizinal-Angelegenheiten.

№ 12.

Berlin, den 15. Dezember

1894.

A. Behörden und Beamte.

193) Rostenfreie Abgabe von Formularen an haupt= amtliche Kreis=Schulinspektoren.

Berlin, den 27. Oktober 1894.

Auf Grund des Ergednisses der Ermittelungen, welche in Bezug auf die unentgeltliche Ueberweisung von Formularen an hauptamtliche Kreis-Schulinspektoren stattgefunden haben, ordne ich nach Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanzminister hiermit allgemein an, daß den genannten Beamten für Rechnung des Geschäftsbedürfnissonds der Königlichen Regierung künftig nur solche Formulare unentsgeltlich überwiesen werden können, welche im dienstlichen Interesse inte gleichmäßige Anwendung bedingen. Unter diesen Gesichtsbeunkt fallen lediglich die Formulare zu den Berichten über die Schulrevisionen und zu der Statistif der Schulen und Lehrer.

Die unentgeltliche Lieferung aller übrigen Formulare hat

ortan zu unterbleiben.

An erfchiedene Rönigliche Regierungen.

Abschrift lasse ich der Königlichen Regierung zur Beachtung ir den Fall kunftiger Anstellung hauptamtlicher Kreis-Schulsispektoren in Ihrem Bezirk zugehen.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. In Bertretung: von Wenrauch.

an

e übrigen Roniglichen Regierungen.

U. III. B. 2965. G. I.

Digitized by Google

B. Söhere Lehranstalten.

194) Anerkennung der Reifezeugnisse der Oberreal: schulen in Elsaß=Lothringen für den Bereich des König: reichs Preußen als Erweis zureichender Borbildung für die in der Bekanntmachung des Königlichen Staats: ministeriums vom 1. Dezember 1891 angegebenen vier Fächer.

(Centralbl. für 1892, Seite 841.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 — Nr. 294 des Deutschen Reichs= und Königlich Preußischen Staatsanzeigers vom 14. Dezember 1891 —, durch welche die Reifezeugnisse der Preußischen Oberrealschulen als Erweise einer hinreichenden Schulbildung

1) für das Studium der Mathematik und der Naturwissen schaften auf der Universität und für die Zulassung 3m Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,

2) für die Bulaffung ju den Staatsprufungen im Sochban.

Bauingenieur= und Maschinenbaufach,

3) für das Studium auf den Forstatademien und für di Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Fonte verwaltungsdienst,

4) für das Studium des Bergfaches und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu der technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats barzulegen ift,

anerkannt sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Renntms daß auf Grund einer mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter v Elsaß-Lothringen getroffenen Bereinbarung sortan auch die mu dem Reisezeugnis der Oberrealschulen in den Reichslanden Esakbothringen versehenen Abiturienten zu den vorausgeführten Staatsprüfungen in Preußen und umgekehrt die mit dem Reisezeugnis einer Preußischen Oberrealschule versehenen Abiturienten zu der betreffenden Prüfungen in Elsaß-Lothringen zugelassen werdensoller.

Berlin, den 30. Oftober 1894.

Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Bosse.

Der Minister für Landwirthschaft, Domanen und Forften. Im Auftrage: Donner. Der Minister für Handel und Gewerde. In Bertretung: Lohmans Der Minister der öffentlichen Arbeises Im Auftrage: Schulk

Belanntmachung. Min. d. g. A. U. II. 2087. — Min. f. H. u. G. I. 7264. Min. f. Landw. 2c. III. 15870. — Min. d. ö. A. III. 21516. P. I. 8678. 195) Programm für den in der Zeit vom 3. bis 15. Januar 1895 in Frankfurt a. M. abzuhaltenden neusprachlichen (französischen) Ferienkursus für Lehrer an höheren Schulen.

Bom 3. bis 15. Januar wird in Frankfurt a. M. in der Aula und einigen zur Verfügung stehenden Zimmern der Mustersichule (Hermesweg 34) ein Kursus zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen im praktischen Gebrauch des Französischen abgehalten werden. Zugleich soll hierbei Gelegenheit geboten werden, sich die für den Aussprache-Unterricht und die Förderung der eigenen Aussprache nothigen phonetischen Kenntnisse zu erswerben.

Der obligatorische Kursus besteht aus Vorlesungen, Vorragen und Konversationszirkeln, welche an ben genannten Tagen 2011 9 bis 1 Uhr stattfinden. An den Nachmittagen wird für Diejenigen Theilnehmer, welche fich für den Unterricht nach ben Brundsagen der "neuen Methode" intereffiren, Gelegenheit ge= boten werden, an ben betreffenden Schulen in Frankfurt und Bockenheim zu hospitiren. Auch können an einigen Nachmittagen mi Bunich freie Zusammenkunfte veranstaltet werden, in benen Fragen erörtert bezw. fleine Bortrage gehalten nethodische Un einigen Abenden foll Gelegenheit zum Besuch von Borftellungen guter französischer Schauspiele (in beutscher Berbeitung) geboten werden. Außerdem ist den Theilnehmern des ferienkurfus Gelegenheit gegeben, die Abende bei zwanglosem, eselligem Zusammensein zu verleben, wobei burch die Anweseneit der Ausländer stete Anregung zum Gebrauch der fremden sprace gegeben werden foll.

Folgende Bortrage find bisher festgestellt:

Universitäts=Brofessor Dr. Gietor (Marburg): Aussprache 28 Deutschen (mit besonderer Berücksichtigung des Mitteldeutschen) windlick auf die Aneignung der französischen Aussprache inndig).

Derfelbe: Borführung und Erklärung von Mobellen und pparaten zur Beranschaulichung ber Sprachorgane und Sprach=

rgänge (1 stündig).

Universitäts= Professor Dr. Förster (Bonn): Französische lementarphonetit mit prattischen Uebungen (5stundig).

Realgymnasial-Direttor Balter:

1) Einleitender Vortrag über Zweck und Zeit des Ferien= fursus:

2) Theoretische und praktische Vorführung der lautlichen Schulung im Klassenunterrichte (3stundig).

Professor Caumont:

1) Bortrag: La versification française moderne.

2) Bortrag: La poésie française au XIX. siècle.

Universitäts=Lettor und Rezitator Gauthey Des Gouttes:

La Cour de Louis XIV.
 La Femme de Moliére.

3) Une Comédienne au XVIII. siècle (A. Lecouvreur).

4) La Cour de Napoléon I.

5) Georges Sand.

6) La Première d'Hernani.

7) Le Roman naturaliste.

8) Les Femmes de France (étude littéraire).

9 u. 10) Rezitation und Deklamation von Boesie und Prosa. Jedem Bortrag geht eine kurze Borlesung eines vorher bezeichneten Textes voraus. An die Borlesungen und Bortrage schließen sich Uebungszirkel in kleinen Abtheilungen an, welche unter der Leitung je eines Franzosen stehen und jedem Theilsnehmer vielsache Gelegenheit bieten sollen, sich im Gebrauch der kranden Erranden Erranden Erranden

fremden Sprache zu üben.

Die Theilnehmer, welche gesonnen sind, in diesen Konversstionszirkeln kleine Borträge (Reisebeschreibungen, literarische und kulturhistorische Themata u. a. m.) zu halten, werden gebeten, ihre Mittheilungen und sonstige Anträge an die Leiter des Kursus, Direktor der Musterschule Walter und Prosessor am städtischen Gymnasium Caumont zu Frankfurt a. M. gelangen zu lassen. Sin Ortsausschuß wird dafür Sorge tragen. daß die von auswärts kommenden Theilnehmer gute Untersunt zu mäßigen Preisen erhalten. In der freien Zeit wird den Theilnehmern Gelegenheit zur Besichtigung der Sehenswürdigteiten von Frankfurt gedoten werden; auch stehen die Leseräume verschiedener Bereine und Bibliotheken den Theilnehmern jederzzeit zum Besuche offen.

C. Schullehrer: und Lehrerinnen: Seminare 20., Bildung der Lehrer und deren perfönliche Ber: hältnisse.

196) Berlauf und Ergebniffe bes Lehrkurfus für \$andarbeitslehrerinnen zu Reurobe.

(Centralbl. für 1894, C. 868.)

Der zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen des Begierungsbezirkes Breslau im Laufe des vergangenen Sommers

zu Neurobe abgehaltene Kursus zählte insgesammt 33 Theilsnehmerinnen. Gine war aus Berlin, eine aus dem Regierungsbezirke Posen, 16 waren aus dem Kreise Reurode, 15 aus anderen Kreisen des Regierungsbezirks Breslau. Ucht nahmen auf Staatskosten, vier auf Rosten des Kreises Waldenburg behus Ausbildung zu Kursusleiterinnen theil, die anderen betheiligten sich aus eigenen Witteln, um sich zu Handarbeitslehrerinnen auszubilden, beziehungsweise sich in ihrem Beruse fortzubilden.

Der Kursus begann am 16. Juli d. 38. und dauerte bei täglich neunstündiger Arbeitszeit vier Wochen. Den Unterricht leitete in täglich drei Stunden der Kreis-Schulinspektor Dr. Springer zu Neurode, in der übrigen Zeit eine Hand-

arbeitelehrerin.

Die Kursusarbeiten beschränkten sich prinzipiell auf ben Arbeitsplan der Bolksschule; die Ausbesserungsarbeiten standen im Bordergrunde. Es geschah letteres sowohl wegen der großen Bedeutung gerade dieser Arbeiten für den kleindurgerlichen Hausshalt als auch, weil sie von vielen Theilnehmerinnen und darunter auch geprüften Handarbeitslehrerinnen oder seit Jahren im Amte besindlichen Handarbeitslehrerinnen nach der unterrichtlichen, ja selbst technischen Seite nicht sicher beherrscht wurden.

Der Kursus gliederte sich wie im Vorjahre wieder in drei neben einander herlaufende Stufen, von denen zwei der praktischen Einführung, die dritte der methodologischen Verarbeitung dessen, was in den beiden Vorstusen erlernt worden war, dienten.

I. Zuvörderst galt es, die Theilnehmerinnen alle Arbeiten des Bolksschulplanes vom Strickbande auswärts dis zum Wäschestück noch einmal selbst ansertigen zu lassen, zunächst um sie hierdurch auch technisch zu schulen, sodann um ihnen in diesen Arbeiten gewissermaßen einen mit der Nadel gesertigten Stoffsvertheilungsplan und zugleich brauchbare Anschuungsmittel für ihren eigenen Unterricht in der Schule mitzugeben.

II. Um aber den Aursistinnen auch zu zeigen, wie sich der in dem vorberegten ersten Theile des Aursus schematisch aufzebaute Lehrgang in der Schule selbst, in der unmittelbaren Arbeit mit dem Kinde gestaltet, wurden täglich einstündige Lehr-

oroben mit Schulkindern angeschlossen.

III. In dem letten Theile des Kursus wurde endlich das, vas die Kursistinnen in den beiden Vorstusen in einer praktisch ingewandten Weise in sich aufgenommen hatten, nicht nur noch incmal in Lehrproben wiederholt, sondern zugleich methodologisch erarbeitet, gesichtet, geordnet, mit unterrichtlichen Winken, mit Erklärungen durchsett. Zugleich wurden die Kursistinnen untersoiesen und geübt, wie die Handarbeitsschule in Klassen und

Abtheilungen zu gliedern, wie Lehr= und Stundenplan den gegebenen Berhaltnissen der Schule anzupassen, die vorgeschriebenen

Listen anzulegen und zu führen seien.

In dieser Beise wurde mit hingebendem Fleiße und ersichtlichem Interesse seitens der Kursistinnen gearbeitet, und die Erfolge waren so befriedigende, als sie es bei der Kürze der Zeit nur sein konnten. Wenn auch selbstredend die Leistungen und die Endergebnisse nach Begabung und Borkenntnissen der einzelnen Theilnehmerinnen auseinander gingen, dürste auch die schwächste Kursistin soviel an Berständnis für den vorgeführten Unterrichtsbetried und zugleich Routine mit fortgenommen haben, um mit Erfolg sich weiter zu bilden und das Lehrversahren in der Schule mit Nuzen handhaben zu können.

Bon den zwölf Theilnehmerinnen behufs Ausbildung als Kursusleiterinnen konnte dreien die Befähigung zur Kursusleiterin unbedingt und fünf Theilnehmerinnen bedingt zu-

gesprochen werden.

D. Deffentliches Bollsichulmejen.

197) Zu den Berwaltungskoften der Ruhegehaltskaffen im Sinne des §. 6 des Gefețes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) gehört nur die Entschädigung des Raffensanwalts. — Berrechnung der sonst erwachsenden Koften und von Fehlbeträgen.*)

Berlin, ben 22. November 1894.

Nach den zusolge Erlasses vom 18. Juli d. 38. — U. III. D. 1992 — erstatteten Berichten sind seitens einzelner Königlichen Registungen die Kosten für die Drucklegung des Bertheilungsplanes der Beiträge zur Ruhegehaltskasse, für Quittungsformulare sowu Bortokosten und die durch das Berwaltungsstreitversahren wegen Abanderung des Bertheilungsplanes entstandenen Kosten auf du Ruhegehaltskassen zur Zahlung angewiesen.

Dies veranlaßt uns, die Königliche Regierung darauf ausmerkfam zu machen, daß zu den Berwaltungskoften der Rubzgehaltskassen im Sinne des §. 6 des Gesetes vom 23. Juli 1841 (G. S. S. 194) nur die Entschädigung des Kassenanwalts gehön

^{*)} Bgl. hierzu die Erlaffe vom 15. Juni und 8. September 1894 — Fin. Min. I. 6882 und 18412. M. d. g. A. U. III. D. 970 und 2504. — (Centrbl. S. 567 bezw. 712.)

Die außer bieser Entschädigung erwachsenden Kosten sind baher nicht aus den Ruhegehaltskassen, sondern in Gemäßheit des §. 2 a. a. D. aus dem Bureaubedürfnissonds bezw. aus dem

Prozektoftenfonds der Königlichen Regierung zu zahlen.

Hinsichtlich ber Bostsendungen der Ruhegehaltskassen ist nach Maßgabe der Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 7. Februar d. 38. und den erlassenen Aussührungsvorschriften (Centrol. S. 334) zu versahren. Nicht aversionirte Porto= und Gedühren= beträge (§. 8 der Bestimmungen) sind aus dem Bureaubedürsnis= sonds der Königlichen Regierung zu bestreiten.

Hiernach hat bie Königliche Regierung das Weitere zu versanlassen und insbesondere Sorge zu tragen, daß die aus den Ruhegehaltstassen im verflossenen oder im laufenden Etatsjahre zu Unrecht gezahlten Beträge den Kassen wieder zugeführt werden.

Schließlich bemerken wir, daß ein am Jahresschluß sich ersgebender Fehlbetrag (Borschuß) auf das neue Rechnungsjahr zu übernehmen ist, nicht aber, wie bei einer Kasse geschehen, derart gedeckt wird, daß Beiträge des neuen Nechnungsjahres in Höhe des Fehlbetrages auf das alte Nechnungsjahr übertragen werden.

Der Finanzminister. In Bertretung: Weinecke. Der Minister ber geistlichen 2c. Angelegenheiten. Im Auftrage: von Bremen.

fammtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß von Biesbaden.

Fin. Min. I. 18548. Min. d. g. A. U. III. D. 8471. ^{I.}

198) Beitrage ber Gemeinden, Gutsbezirke 2c. an bie Ruhegehaltskaffen fur die Lehrer an ben öffentlichen Bolksichulen.

Berlin, den 15. Oktober 1894. Auf die Vorstellung vom 25. September d. 38. erwidere ich dem Schulvorstand, daß die von den Gemeinden, Gutssbezirken z. auf Grund des §. 11 des Gesess vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) an die Ruhegehaltskaffe zu entrichtenden Beiträge zu den von den Schulverbänden für das Diensteinkommen der Lehrer aufzuwendenden Leistungen im Sinne des §. 2 des Gessesses vom 14. Juni 1888 nicht zu rechnen sind.

Die Staatsbeitrage aus den Gesetzen vom 14. Juni 1888

und 31. März 1889 dürfen daher zur Bestreitung ber gebachten Zahlungen nicht verwendet werden.

Der Minifter ber geiftlichen 2c. Angelegenheiten. 3m Auftrage: Rugler.

Un Schulvorstand zu R. U. III. D. 8142.

199) Fortbauernbe Geltung ber Sannoverichen Gefest über ben Sochitbetrag ber Lehrerbesolbungen.

Im Namen bes Königs.

In ber Bermaltungsstreitsache bes Königlichen Ober=Prasibenten ber Provinz Hannover, Klägers,

miber

den Provinzialrath der Provinz Hannover, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erfter Senat, w seiner Sitzung vom 6. Juli 1894 für Recht erkannt,

daß die gegen den Beschluß des Beklagten vom 21. Dezember 1893 erhobene Ansechtungsklage zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 M seitzusiehen, die Kosten dem Kläger aufzuerlegen, das Pauschsquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Bon Rechts Wegen.

Grunbe.

Nach den §§. 20, 21 des Hannoverschen Bolksschulgeseter vom 26. Mai 1845 und nach dem Ergänzungsgesete vom 2. August 1856 (Hannoversche G. S. I. S. 465 u. 257) kann der Minister das Einkommen einer Schulstelle über den Mindelbetrag hinaus in Landgemeinden bis auf den Höchstetrag von 750 M durch Berfügung erhöhen. In der Annahme, das diese gesehliche Borschrift inzwischen ihre Giltigkeit verloren habe. beantragte die Königliche Regierung, Schulabtheilung, zu Stade. daß das 750 M betragende Einkommen der Lehrerstelle in Groß-Hutbergen auf 1000 M erhöht werde.

Durch Beschluß vom 8. September 1893 setzte auch der Kreisausschuß zu Verden das Stelleneinkommen auf 900 M sekt indem er erwog, daß die vorgedachte gesetliche Beschränkung der Aussichtsbehörde zwar durch den §. 25 des Landesverwaltungsegeses nicht ausgehoben sei. Wenn nämlich die Regierungen is den alten Provinzen nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 besugt seien, die Lehrergehälter unbeschränddurch frühere, vor Erlaß der Instruktion ergangene Provinzial-

gefete nach freiem Ermessen zu erhöhen (Entscheidungen bes Oberverwaltungsgerichts Bb. III, S. 143), und wenn ferner nach §. 25 bes Landesverwaltungsgesetes in Sannover die Regierungen die Berwaltung mit den Befugnissen und nach ben Borschriften, die in den alten Brovinzen gelten, zu führen hätten, so sei hierdurch teineswegs das materielle Berwaltungerecht und die gefammte, für diefes maggebenbe Gefeggebung Sannovers außer Rraft gefest und durch die Breußische Gefetgebung erfett worden; ber gedachte §. 25 habe ben Sannoverschen Regierungen nur in formeller Sinsicht die gleichen Befugnisse, wie in den anderen Brovingen beigelegt, ohne bas materielle Recht zu andern, welches wie überall so auch in Hannover die Schranken der Berwaltung bilbe. Dagegen habe bie mit Befetestraft ausaestattete Königliche Berordnung vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 667) ausbrucklich bem Minister Die Normirung der Lehrerbefoldungen in bemselben Mage "wie ihm folches in ben alteren Landestheilen reffortmäßig gutommt", übertragen. Damit fei die hier den Regierungen (und also dem ihnen vorgesetten Minister) zustebende Befugnis, diese Besoldungen nach freiem Ermessen zu normiren, auch fur Sannover unter Aufhebung ber fruberen gefeglichen Befcrantung auf ben Sochstbetrag, begrundet.

In Folge beiberfeits eingelegter Beschwerben beschloß bann

der Provinzialrath am 21. Dezember 1893,

daß die Beschwerde des Schulvorstandes als begründet und der Schulverband für nicht verpflichtet zu erachten, das dauernde Stelleneinkommen über den Betrag von

750 M hinaus zu erhöhen.

Denn — so wurde ausgeführt — ber Schulverband könne wider seinen Willen zur Erhöhung dieses sür unzureichend zu erachtenden Gehalts mit Rücksicht auf die vorgedachten Bestimmungen der Hannoverschen Schulgesete von 1845 und 1856 nicht gezwungen werden. Insbesondere habe der S. 25 des Landesverwaltungsgesetes — worin dem Kreisausschuß beizustreten — altländische Vorschriften, durch welche das materielle Recht und die vorgedachten Bestimmungen geändert wären, auf die Provinz Hannover nicht übertragen. Die Königliche Versordnung vom 13. Mai 1867 beruhe nun allerdings auf einem Verichte des Staatsministeriums, wonach es wünschenswerth sei, daß der Minister sür gewisse Materien der Unterrichtss und Wedizinalsverwaltung ermächtigt werde, in den neuen Landesstheilen ohne Rücksicht darauf, ob dort die Verhältnisse durch Gesetz, landesherrlichen Erlaß oder sonstwie geregelt seien, absändernde Versügungen nach Maßgabe der ihm für die älteren Landestheile beiwohnenden Kompetenz selbständig zu treffen; daß

somit die bier begründete ministerielle Austandigkeit auch auf die neuen Landestheile erstreckt werde. Erscheine es hiernach zwar zweifelhaft, ob ber Minister auf Grund und im Sinne Diefer Berordnung nicht bas Recht habe beauspruchen konnen, auch in Sannover die Lehrerbesoldungen unbeschränkt zu regeln und die entgegenstehenden Bestimmungen ber Sannoverschen Schulgeich: gebung für unverbindlich zu erklaren, fo habe boch thatfachlich feit dem Jahre 1867 ber Minifter bies Recht niemals beanfprucht, vielmehr bei ben allgemeinen Aufbesserungsverbandlungen in den Jahren 1874 und 1876 ausbrucklich an der Auffaffung festgehalten, daß die Gehalter sich innerhalb jener gesetlichen Schranten zu bewegen hatten, und habe es abgelehnt, eine größere Freiheit ber Bewegung im Bege ber Gefeggebung berbeizuführen. Demgemäß seien die Sannoverschen Besetze über die Maximalfate der Lehrerbesoldungen von allen Instanzen, auch vom Provinzialrath, seit langer als 25 Jahren und bis jest als noch zu Recht bestehend angesehen und gehandhabt. Em Ausspruch, daß sie nunmehr als bereits durch die Berordnung von 1867 aufgehoben zu erachten feien, werde in weiten Rreifen als ein unberechtigter Bechfel ber hochsten Behorben in Auslegung und Anwendung jener Berordnung beurtheilt werden. Einer solchen Auffaffung vermöge sich auch ber Brovinzialrach nicht auzuschließen; er konne nur baran festhalten, baß jene Bestimmungen ber Hannoverschen Schulgesete fo lange in Rraft blieben, bis sie - was allerdings unter den ganglich verander: ten Reitverhältniffen bringend zu munschen - burch einen an ber Besetgebung aufgehoben murben.

Der Königliche Ober-Brafibent hat mittelft ber Anfechtunge-

flage aus §. 126 bes Landesverwaltungsgefeges beantragt:

den Beschluß des Provinzialrathes vom 21. Dezember 1893 aufzuheben und die Sache behuss Bemessung der von der Schulaufsichtsbehörde erforderten Erhöhung des Stelleneinkommens zur nochmaligen Beschlußfassung an den Provinzialrath zurückzuverweisen.

Der Beschluß verlete das bestehende Recht, indem er den Bestimmungen der Hannoverschen Schulgesete vom 26. Mai 1845 und 2. August 1856 über den Höchstetrag der Lehrerbeseldungen trot der Borschrift der Königlichen Berordnung von 13. Mai 1867 noch jett eine rechtsverbindliche Krast beilege Der Beschluß stütze sich hierbei wesentlich auf die thatsächlich Feststellung, daß seit 25 Jahren und von allen Instanzen der Unterrichtsverwaltung diese seine Auffassung stets gehandhalt worden sei. Aber diese Auffassung sei einmal neuerdings verlassen. Die Königliche Staatsregierung habe in der Begrür-

dung zu dem am 6. Dezember 1892 dem Landtage vorgelegten Befegentwurfe, betreffend Berbefferung bes Boltsichulmefens, ben Grundsat anerkannt, daß der Kultusminister nach der ihm gemäß Berordnung vom 13. Mai 1867 beigelegten Zuständigkeit durch Die früheren Sannoverschen Befete in feiner Berfügungsgewalt über die Regelung der Höhe der Lehrerbesoldungen nicht mehr beidrantt werbe, und es habe ber Rultusminifter auch feiner= feits die Hannoverschen Regierungen generell, wie noch befonbers in dem hier ftreitigen Spezialfall angewiesen, von ben Schulverbanden die Aufbefferung der Lehrerbefoldungen auch über die in den Sannoverschen Gefeten gezogenen Grenzen bin= aus im Wege des Befchlugverfahrens nach Maggabe bes Gefetes

vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) zu verlangen.

Die Berechtigung hierzu ergebe fich aus bem Inhalte bes Immediatberichts bes Staatsministeriums, auf Grund beffen bie Königliche Berordnung vom 13. Mai 1867 erlaffen sei. in Folge der Ausdehnung der in den alten Brovingen begrun= beten minifteriellen Buftanbigkeit auf Die neuen Landestheile hatte eben den Anordnungen des Kultusministers auch die Kraft bei= gelegt werben follen, entgegenstehende altere Bestimmungen felbst wenn sie auf Besetzen beruhen — zu beseitigen, ohne baß es hierzu einer ausbrudlichen Borfdrift bedurfe. hiernach be= ftebe tein rechtliches Bebenten, die Hannoverschen Regierungen gleich benen ber alteren Provinzen - jur Erhöhung ber Lehrergehalter auch über bie burch bas Sannoversche Gefes vom 2. August 1856 gezogene Schranke hinaus zu ermächtigen.

Der Provinzialrath hat zur Begrundung seiner Bitte um Abweisung ber Klage lediglich auf diejenige seines Beschlusses

Bezug genommen.

In der mündlichen Berhandlung war allein der zur Wahr= nehmung bes öffentlichen Interesses bestellte Ministerial-Kommissar

erschienen, welcher Folgendes ausführte: Bezüglich der Wirkung der Königlichen Berordnung vom 13. Mai 1867 sei ber Auffassung bes Rreisausschusses bei= und Derjenigen des Provinzialraibs entgegenzutreten, idelche einer juristischen Begrundung entbehre und sich lediglich auf die Praxis berufe. Bisher habe eben fur die Zwecke ber Erhöhung der Behrergehalter von einer Unwendung der Berordnung abgesehen werden können, da diese kurz nach 1868 politisch nicht opportun zend auch im Schulintereffe nicht erforderlich erschienen fei; benn Die damaligen Breisverhaltnisse hatten — zumal beim Borhanden-fein reichlicher Schulfonds in Hannover — nicht gebrängt, über ben, in anderen Provinzen noch erft zu erstrebenden Bochstbetrag pon 750 M hinauszugehen. Inzwischen habe fich bies geanbert. Für Hannover murbe es ein kultureller Rudfdritt fein, falls bort Die Lehrerftellen schlechter, als in der übrigen Monarchie, botit Deshalb seien die dortigen Regierungen nunmehr ermachtigt worden, nothigenfalls über jene frubere gefehliche Grenze hinauszugehen. - Die Befugnis hierzu werde burch bie Berordnung vom 13. Rai 1867 gemährt, welche nach Entftehung und Wortlaut auch über die sogenannte Diktaturperiode binaus wirken und auf ben bort bezeichneten Bebieten Diejenigen alteren Rechtsnormen, die ein hindernis der Berwaltung bildeten, befeitigen follte. Nach der Auffassung der Unterrichtsverwaltung habe nun die Berordnung nicht dem Kultusminister die legislative Befugnis übertragen, früher ober jest noch bestehende Gefete außer Kraft zu seben, sonbern die Berordnung habe sofort alle Diejenigen landesgeseklichen Normen beseitigt, welche einen, vom altlandischen abweichenden Rechtszustand begründet und ein bier nicht bestehendes Hindernis für die Bermaltung gebildet hatten. Gesetliche Normen dieser Art — darunter auch die hier fraglichen Hannoverschen Bestimmungen über die erzwingbare Grenze der Lehrergehalter — hatten schon seit 1867 nicht mehr bestanden, fodag es einer besonderen Anordnung, die fie außer Rraft fege, gar nicht erft bedurft habe, um ben Minifter in ben Stand gu setzen, auch hier, wie in den alten Provinzen zu verfügen. ergebe fich aus dem sonstigen Inhalte des Berichts, durch welchen bas Staatsministerium die Allerhöchste Sanktion der Berordnung erbeten habe; nur die allerdings weniger flare Faffung feines Schluffages habe zu ben nicht begrundeten Ameifeln Unlag geben fönnen.

hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Bermaltungsthätigfeit einer Beborbe umfaßt neben ben Atten, burch welche subjettive Rechte ober Pflichten neu begrundet (geandert) ober beftehende, ftreitig gewordene feftgeftellt werden (konftitutive ober bezifive (Berfügungen) auch folche, welche Die ju befolgenden Grundfage, objektive Normen für die Berwaltung aufftellen bezw. ben Unterbehörden und Organen vorschreiben (Reglements, Inftruttionen und fonftige organifatorifce Berfügungent Für die Rechtmäßigkeit beider Gattungen ift zu unterscheiden, ob die verfügende Behörde überall zur Bornahme eines folchen Aftes ohne Ruchicht auf bessen Inhalt befugt war, und ferner, ob ber Inhalt des Verfügten dem bestehenden objektiven Rechte entspricht. Jene erstere, mehr formale Besugnis wird einmal nach der Natur, der Art der zu regeluden Angelegenheiten (dem sogenannten Ressort) und bann nach bem raumlichen Umfange bes ber Behorbe für ihre Thatigkeit zugewiesenen Bezirks durch die Rormen uber die sachliche und örtliche Buftandigfeit ber Beborben bestimmt; diejenigen Befugnisse jedoch, welche die Behörde inners halb ihrer so geregelten Zuständigkeit ausüben darf und muß, sinden ihre Ausdehnung und Schranke durch die Normen des

materiellen Rechts.

Mag auch in Einzelfällen schwer zu erkennen sein, ob eine Norm bloß formal die Zuständigkeit oder materiell die Besugnis der Behörde regelt, so sindet sich zweisellos beides in dem §. 21 Absat 2 des Hannoverschen Bolkschulgesets vom 26. Mai 1845 und §. 2 der Novelle vom 2. August 1856 vereinigt; denn einmal wird aus allen Organen des Staates der Minister allein für zuständig erklärt, die vom Schulverbande abgelehnte Erhöhung der Einnahme einer Lehrerstelle zu verfügen, und zum anderen wird materielles Recht geschaffen, der Umfang der Schulunterhaltungspflicht der Schulverbände sestgestellt, indem jede zwangsweise Ershöhung über den Höchsterag von 1200 bezw. 750 M hinaus dergestalt ausgeschlossen ist, daß eine solche — solange nicht das Gesch selbst geändert worden — weder von einer Staatsbehörde, noch auch einseitig vom Landesherrn verfügt werden kann.

ber hier beanspruchten Befugnis der Auffichtsbehorde Die Begrundung der für Schlefien ergangenen Entscheidung, Band III., S. 143 ff., nicht aus. hier ist namlich ausgeführt: Die §§. 11 und 12 des Schlesischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 hätten an der zwangsweisen Erhöhung der Gehälter über die dortigen Normalsaße hinaus zwar die Kriegs= und Domänen= kammern behindert, nicht aber — da der zur Gewährung kon= venablen Unterhalts verpflichtende §. 14 des Reglements vom 3. November 1765 nur erlautert und nicht aufgehoben sei auch ben Landesherrn; beffen biesbezüglichen Befugniffe feien spater durch die Organisationen des Jahres 1808, und insbesondere durch &. 18 der Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 ben Bezirksregierungen belegirt worden. Rommen hiernach ben altlanbischen Regierungen teine anderen Befugniffe, als welche bem Landesherrn auftanden, au, fo ift eine entsprechende Befuanis der Hannoverschen Regierungen nicht begründet, weil nach bem bortigen Rechte ber Landesherr zweifellos - vor dem Ergeben eines formlichen Abanderungsgesetes - nicht befugt mar, jene Maximalfage generell ober im Gingelfalle zu erhöhen.

Eine solche Abanberung ist jedenfalls durch den S. 25 des Landesverwaltungsgesess vom 30. Juli 1883 nicht eingetreten, fraft deffen die in Hannover neugebildeten Regierungen "die Berwaltung mit den Besugnissen und nach den Borschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten". Dadurch ist das materielle Recht der öffentlichen Korporationen nicht berührt

und find die aus jenem entspringenden Machtbefugniffe ber Staatsaufficht, mogen sie weitere ober engere als die im altprengischen Rechte begrundeten gewesen sein, nicht verandert (Enticheidungen des Oberverwaltungsgerichtes, Band XIX., Bur Aufficht über bas Schulwesen find jedoch an Stelle der Konsistorien auftandig geworden die Regierungen, welche für ihren gesammten Geschäftsbetrieb, daher auch für die Durchsetzung ihrer, bem materiellen Sannoverichen Rechte entsprechenben Berfügungen die in ben alten Provinzen geltenben "Borschriften und Befugnisse" anzuwenden haben; und es ift ferner die Ausübung aller Funktionen, welche der Schulaufficht nach materiellem Hannoverschen Rechte zukommen, unter die dazu berufenen Behörden anderweit vertheilt, es ift die fachliche Buftanbigfeit innerhalb diefer verschiedenen Inftanzen anderweit abgegrenzt, und zwar babin, bag biejenige ber Regierungen aus ber Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 zu entnehmen, also auch auf die früher bem Minifter vorbehaltene Unforderung ber jest nach dem Gesetze vom 26. Mai 1887 (G. S. S. 175) zu erzwingenden Gehaltserhöhungen erstreckt ist.

Bahrend hieruber beibe Beschlußbehörden übereinstimmen, ift burch ben Beschluß bes Brovingialrathes und beffen Anfechtung

mittelft ber Rlage nur streitig geworben,

ob die Aushebung oder Abanderung der §§. 21 und 2 der Hannoverschen Gesetze vom 26. Mai 1845 und vom 2. August 1856 bereits durch oder in Folge der Versordnung vom 13. Mai 1867 (G. S. S. 667) einegetreten ist?

Durch diese wird der Kultusminister "ermächtigt, innerhalb der neuen Landestheile in Angelegenheiten, welche betreffen . . . demselben Waße Berfügung zu treffen, wie ihm solches in den alteren Landes-

theilen ressortmäßig zukommt".

Wird lediglich dieser Wortlaut berücksichtigt, so soll nicht das gesammte "Maß", der gesammte Umfang der altländischen Versügungsgewalt des Ministers in den neuen Provinzen statz-haben, sondern nur das "ihm ressortmäßig zusommende Waß". Nach dem behördlichen Sprachgebrauche wird unter "Ressort" die nach Gattung und Art bestimmte Kategorie der einer Behörde überwiesenen Geschäfte verstanden, die sachliche Juständigzeit der Behörde ohne jede Kücksicht auf ihre materiellen Rachtbesugnisse der Erledigung dieser Geschäfte. Danach hat der Kultusminister in den neuen Provinzen jedenfalls alle diesenigen Verwaltungsatte, zu denen er in den alten zuständig ist, selbst dann vorzunehmen, wenn dort das geschriebene oder unge-

schriebene Recht eine andere Behörde bazu berufen haben sollte; aber keineswegs hat ihn der Wortlaut der Berordnung davon entbunden, bei der Bornahme solcher Atte das dort geltende materielle Recht oder die dieses normirenden Landesgeseke, Bers

ordnungen ober landesherrlichen Erlaffe zu befolgen.

Andererseits zeigt die Entstehungsgeschichte klar, daß ein Mehreres beabsichtigt war. Nach den vom Gerichtshose einzgesehenen Akten des Staats= und des Kultusministeriums hat über den durch Immediatantrag des Kultusministers vom 19. März angeregten Erlaß der Berordnung das Staatsministerium am 27. April berathen und — nach Abänderung seines anfänglichen Entwurses und Immediatberichtes vom 30. April — unter dem

12. Mai 1867 an des Königs Majestat berichtet.

Der Untrag des Kultusministers vom 19. Marz bezeichnet es als einen Uebelstand, daß in den neuen Provinzen dem Er= laffe organisatorischer Berfügungen zwecks Ueberleitung ber sonft zu feiner Kompetenz gehörigen Angelegenheiten in Die Bahnen altpreußischer Bermaltung fich vielfach ploglich eine ben Wegen= ftand regelnde landesherrliche ober gefetliche Beftimmung ent= gegenstelle, zu beren Aufhebung er nicht ermächtigt sei; so g. B. ber Neuregelung eines Lehrplans für die Nassauischen Gym= nafien die bereits in der Praxis verlaffene Bestimmung eines Stittes von 1817, welche konfessionslosen Religionsunterricht Schwierig, ja bis zur furz bevorstehenden Ginführung vorsehe. ber Berfaffung unmöglich fei es, folche in ben verschiedenften Gefeten 2c. zerstreuten hinderlichen Bestimmungen zu ermitteln und einzeln burch Allerhochste Berordnung formell außer Kraft zu segen. Richtiger sei es schon, die neuen organisatorischen Beftimmungen jedesmal mit bem Zufape zu treffen, daß alle entgegenstehenden aufgehoben murben; mußten jene fo jedesmal mit Allerhöchster Benehmigung erlaffen werben, fo wurde auch beren tunftige Menderning wiederum nur auf bem gleichen Wege ober nur durch formelles Gefet möglich. Daher empfehle es fich, daß ber Minister durch Königliche Berordnung ermächtigt werde, in den neuen Provinzen ohne Rudficht, ob dort die abzuandernden Borfchriften auf Gefet oder landesherrlicher Berordnung beruhen, abandernde Berfügungen nach Maggabe ber ihm für die alten Landestheile beimohnenden Kompeteng felb= ftandig zu treffen; dabei werde jedoch nicht intendirt, für die neuen Lander Borfdriften, welche in bem alten Lande landes= herrlicher ober gesehlicher Regelung bedürften, im Bege bloß ministerieller Berfügung einzuführen. Der beigefügte erfte Entwurf ermachtigte bann ben Minister in ben bezeichneten Angelegen= heiten, "unter Abanderung ober Aufhebung entgegen=

stehender Borschriften, auch soweit sie auf landesherrslichen Berordnungen ober Gesetzen beruhen", in bemselben Maße zu verfügen, wie ihm solches in ben alteren Landestheilen ressortmäßig zukommt.

Das Staatsministerium beschloß in mundlicher Berathung vom 27. April die vorstehend hervorgehobenen Worte des ersten Entwurfs zu streichen, demselben aber als §. 2 hinzuzuseten:

"Soweit ben hiernach zu erlaffenben Berfügungen in ben neuen Landestheilen altere Gesethe ober Berordnungen entgegenstehen, treten diese mit dem, von unserem Winister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu bezeichnenden Zeit=

puntte außer Rraft."

Der zugehörige Entwurf bes Immediatberichts vom 30. April konstatirt zunächst, daß das in Breußen vielsach durch ministerielle Berfügungen und administrative Praxis beherrschte Unterrichtsund Medizinalwesen in den neuen Provinzen in größerem Umsfange und oft dis in das kleinste Detail durch Geset oder landesherrliche Bestimmung geregelt sei. Für die Ueberleitung ergebe sich hieraus die Schwierigkeit, daß die ministerielle Zuständigkeit, wo sie nach dem Gegenstande, um dessen Regelung es sich handelt, materiell vorhanden ist, doch formell nicht ausreicht, um die entzgegenstehenden Gesetz und Berordnungen zu beseitigen". Rachzem dann die Möglichkeiten der Abhülse dem Antrage des Kultusministers vom 19. März entsprechend gewürdigt worden, wird weiter bemerkt:

"Das Staatsministerium erkennt in dem Borschlage ein zweckmäßiges Mittel und findet ihn unbedenklich, sofern er nur darauf gerichtet ift, die in den alten Provinzeu begründete ministerielle Zuständigkeit auch auf die neuen

Landestheile zu erftrecken."

Nur sei bezüglich bes S. 2 bes Entwurfes Gewicht barauf zu legen, daß die eventuelle Aufhebung der entgegenstehenden Gesete zc. durch die zu erlassende Berordnung direkt ausgesprochen und dem Minister nur die Bestimmung des Zeitpunktes jener

überlaffen werbe.

Mittelft Schreibens vom 6. Mai erklärte ber Justizminister es jedoch für bedenklich, daß der König durch den §. 2 bisherige Landesgesehe in einem Umfange, den er nicht selbst bestimme, sondern dessen Bestimmung dem Kultusminister überlassen bleibe, außer Kraft sehen solle. Korrekter Beise müßte
die Aushebung jener landesgesehlichen Borschriften, die zur herbeisührung der Gleichmäßigkeit mit den älteren Landestheilen
zu ändern wären, von einem gewissen Zeitpunkte ab durch Königliche Berordnung ausgesprochen und babei dem Kultusminister

iberlassen werben, von da ab Berfügungen nach Maßgabe des in den alten Provinzen bestehenden Ressortverhältnisses zu treffen. Benn eine Zusammenstellung der außer Araft zu setzenden landesziestlichen Borschriften in der That nicht zu ermöglichen wäre, io dürfte jedoch im Hindlick auf den §. 1 der §. 2 des Entwurfsentbehrt werden können.

Darauf hat das. Staatsministerium den S. 2 des Gesesent= -vurfs gestrichen und demzusolge im Entwurfe des Immediat= -verichts den oben mitgetheilten Schlußsat durch solgenden ersest:

"Wird dem Kultusminister diese Kompetenz in Form einer durch die Gesehsammlung veröffentlichten Berordnung außdrucklich beigelegt, dann haben die von ihm auf Grund dessen getroffenen Anordnungen auch die Kraft, entgegenstehende ältere Bestimmungen, auch wenn sie auf Geseh oder Berordnung beruhen, zu beseitigen, ohne daß es hierüber einer ausdrücklichen Borschrift bedarf."

Auf Grund bes so am 12. Mai erstatteten Berichts hat dann die Berordnung am 13. die Allerhöchste Sanktion erhalten.

Aus diesen Borgangen tann nun nach der Auffassung bes interzeichneten Gerichtshofes zunächst nicht bie von dem Kommissar vertretene Ansicht abgeleitet werden, wonach die Berordnung alle, vom altländischen Rechtszustande abweichende, die Verwaltung imbernde Landesgesete und Erlasse sofort und unmittelbar außer traft gefest habe. Daß ber Gefetgeber auf so zahlreichen und vichtigen Gebieten der Berwaltung die bestehenden Normen ohne en gleichzeitigen Erlaß neuer einfach beseitigt und damit für angere Beit einen völlig regellofen Buftand gefchaffen haben ollte, ift ohne Beiteres und ohne seinen unzweideutigen Auspruch, an dem es hier völlig fehlt, gewiß nicht anzunehmen. lber auch anderweit ift ein hierauf gerichteter Wille in keiner Beise erkennbar. Bahrend ein solcher in dem gesammten Ber= aufe der Borberathungen niemals auch nur angedeutet wird, t der gegentheilige, daß nämlich die Beseitigung erft mittelbar, urch und in Folge von Aften des Ministers eintreten follte, ets ausbrudlich verlautbart. Nach dem Antrage des Rultusunifters vom 19. Marz follte die von ihm erbetene Ermächtigung abin gehen, "unter Abanderung ober Aufhebung entgegenstehender indesherrlicher ober gesetlicher Berordnungen zu verfügen". lach bem §. 2 des Berordnungsentwurfs vom 27./30. April illten erft "burch die zu erlassende Berfügung und mit dem ierbei zu bezeichnenden Zeitpuntte die Gefete 2c. außer Rraft eten". Nach dem Botum des Justizministers vom 6. Mai und em hiernach geanderten Schlußsatz des Immediatberichts vom 2. Mai haben erft "bie vom Minister auf Grund bessen" (b. i.

Digitized by Google

ber durch die Gesetssammlung publizirten Verordnung) "getrossenen Anordnungen die Arast, ältere gesetliche Bestimmungen zu beseitigen". Dieser Schlußsat hat daher nicht eine unklare, dem sonstigen Inhalte des Berichts zuwiderlausende Fassung erhalten, sondern er drückt genau und scharf daszenige aus, was während aller Stadien der Borberathung allseitig beabsichtigt war und ursprünalich durch den gestrichenen §. 2 der Verordnung selbsi

ausgesprochen werben follte.

Im Uebrigen ftellt aber biefe Borgeschichte bie Bebeutung und Tragmeite ber Berordnung vom 13. Dai 1867 noch nicht völlig klar. Unzweifelhaft bat diese von dem allgemeinen Rechtsgrundfage, daß teine Behörde ben von höherer Stelle getroffenen Anordnungen und gewiß nicht denjenigen der Gesetze oder landet: berrlicher Erlaffe zuwiderhandeln barf, eine Ausnahme dahm statuirt, daß der Kultusminister ermächtigt wird, in den bezeich neten Angelegenheiten felbst folche "Berfugungen", benen Beich ober Erlaffe entgegenstehen, zu treffen, und bag burch eine folde "Berfügung" bann auch bas entgegenstehende Befet (Erlag) be-Die Berordnung hat daher — neben der Er: seitigt wird. machtigung bes Minifters - zugleich beffen "Berfugungen" bie Rechtsfolge, daß burch fie bis babin bestehende Gefete fur alle Beiten außer Kraft geset werden, und damit die rechtliche Ratur eines legislativen Attes beigelegt. Schon aus diesem Grunde kann die Berordnung vom 13. Mai 1867 — obwohl fie schlechthu von "Berfügungen" rebet und zwischen beren, im Gingange bervorgehobenen Arten, zwischen den dezisiven und konstitutiven einer und den normsetzenden, organisatorischen Berwaltungsalten andererseits nicht unterscheibet - bennoch nicht wohl bie erstern Arten als folche Berfügungen im Auge gehabt haben, benen eine gesepesandernde Wirkung beigelegt wird. Denn wenn es in der That beabsichtiat gewesen mare, daß jede für den Ginzelfall über subjektive Rechte und Pflichten ergehende Entscheidung, Die bod das bestehende objektive Recht nur anwenden kann, dieses jedet: mal zugleich hätte ändern ober neubegrunden können ober follen. so mare damit der oberfte Grundsatz jeder Berwaltung, de ihrer Gesehmäßigkeit materiell nahezu ganzlich beseitigt; und die hatte daber vom Besetgeber in einer, jeden Zweifel aus: fcließenden Beife feftgeftellt werden muffen. Eine solche Absich hat indes hier augenscheinlich nicht bestanden; benn in den & richten des Kultus- wie des Staats-Ministeriums ist stets mu von der "Ueberleitung der durch Gefete und Erlaffe geordneten Berhaltniffe in die Bahnen altpreußischer "Berwaltung", w "organisatorischen Berfügungen", "neuen organisatorischen & stimmungen", von den "Gesete ober Berordnungen abanderner

Berfügungen" die Rede, welche "unter Aushebung oder Abanderung entgegenstehender Borschriften" ergehen oder "den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser" bestimmen sollen, somit stets und allein

nur von normsetenden Aften der Berwaltung.

hiernach mag es immerhin noch zweifelhaft bleiben, ob auf birfem Bege in ben neuen Landestheilen alle alteren Befete und landesberrlichen Erlaffe, welche bie Buftanbigkeiten und Befuanisse bes Rultusministers weiter als die altlandischen Rormen beschränkten, außer Kraft gesetzt und durch neue, den letzteren entsprechende Normen ersetzt werden konnten, oder ob nicht — worauf mehrfache Wenbungen in ben Immediatberichten hinzubeuten scheinen - eine solche Reuregelung bezüglich der= jenigen Gesetze. ausgeschlossen ist, welche für Dritte subjektive Rechte bereis begrundet, welche 3. B. den öffentlichen Korporationen eine über das altlandische Dak hinausgehende, erweiterte Autonomie bereits beigelegt hatten. Dies tann jedoch hier dabin geftellt bleiben, benn jebenfalls fteht fest, bag ber Rultusminifter die ihm durch die Königliche Berordnung vom 13. Mai 1867 ertheilte Ermächtigung, die in den neuen Landestheilen bestehenden Borfdriften alterer Gefete ober landesherrlicher Erlaffe aufer Rraft zu seben, nicht anders als durch den Erlaß organisatorischer Boridriften, neuer obiektiver Normen ausüben konnte.

Die durch Erlaß neuer Normen erfolgende Abänderung oder Auschebung bestehender Landesgesetze ist serner zweisellos ein Att der gesetzgebenden Gewalt. Da diese nach Artikel 62 der Bersassungsurkunde gemeinschaftlich durch den König und die beiden Kammern ausgeübt wird, und da die Bersassung nach §. 2 der Einverleibungsgesetze vom 10. September und 24. Dezember 1866 (G. S. S. 5.55 und 875, 876) in den neuerwordenen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Krast getreten ist, so hat mit diesem Zeitpunkte die Königliche Berordnung vom 13. Mai 1867 jedensalls insoweit ihre gesehliche Gültigkeit verloren, als sie dem Minister die Besugnis zur Ausgebung von Landesgesetzen und den diesen gleichstehenden landesherrlichen Berordnungen, Edikten 2c. delegirt hat, während die gleiche Besugnis gegenüber sonstigen landesherrlichen Erlassen noch fortbestehen mag.

An der vorstehend dargelegten Auffassung, nach welcher die alteren Landesgesetze, die materiell die Grenzen der Schullast für die Korporationen in den neuerwordenen Provinzen sesssyllest, durch die Berordnung vom 13. Wai 1867 weder direkt noch ind direkt unverdindlich geworden sind, hat auch die Königliche Staatseregierung in der Berwaltungspraxis und auf dem Gebiete der Gesetzgebung dis in die allerneueste Zeit unverrückt sestgehalten.

Roch im Jahre 1867 ift fur Bessen auf ben Bericht bes

Staatsministeriums vom 16. Juli, nach welchem die — im Uebrigen zur Schulunterhaltung voll verpslichteten — bürgerlichen Gemeinden gemäß des provinziellen Gewohnheitsrechts nicht anzgehalten werden könnten, die einmal sestgesette Einnahme einer Schulstelle später dem Bedürsnisse entsprechend zu erhöhen, die Königliche Berordnung vom 29. Juli 1867 (G. S. S. 1245) ergangen, die nichts anderes als die bezügliche Besugnis der Auflichtsbehörde und Pflicht der Gemeinde ausspricht, ein Scfez, dessen ab wohl nicht bedurft hätte, falls jene Besugnis dem Minister bereits durch die kaum zwei Monate früher ergangene Berordnung vom 13. Mai beigelegt worden wäre.

In Nassau, woselbst nach dem Geset vom 26. März 1862 (Berordnungsblatt S. 81) die Landesregierung die Lehrerdotationen über den Normalsat hinaus nur innerhalb der Borschläge des Gemeindes und des Amtsbezirksraths sessstellen durfte, ist diese materielle Schranke der Aussichtsbesugnisse nicht nur durch die Ministerialerlasse vom 29. Mai 1868 und 18. September 1886 (Schneider und von Bremen Band I. S. 709, 710; Band III. S. 895, 896), sondern auch durch den §. 116 Abs. 1 der Areissordnung vom 7. Juni 1885 (G. S. S. 193) als fortbestehend

anertannt.

In Hannover endlich ist irgend welche organisatorische oder sonstige Verfügung des Kultusministers, welche die §§. 21 und 2 der dortigen Gesetze vom 26. Mai 1845 und 2. August 1856 direkt oder indirekt beseitigt haben könnte, in der kritischen Zein vom 13. Mai dis zum 1. Oktober 1867 nicht ergangen. Bielmehr haben gelegentlich der allgemeinen Ausbesserung der Lehrergehälter die Erlasse vom 15. April 1875 und 7. Oktober 1870 und derzenige vom 13. Mai 1879 (Leverkühn, Berordnungen in Schulsachen Band 2 S. 32, 76, 86) bestimmt, daß über die gesehliche Schranke der Maximalsähe nur unter Zustimmung der Schulverbände, nicht aber zwangsweise hinausgegangen werden könne.

Dementsprechend hat auch die Königliche Staatsregierung in der Begründung des Schulgesetzentwurs von 1890/91 (Drucksacken des Abgeordnetenhauses Nr. 8 S. 107) unter den für die Rormirung der Lehrerbesoldungen gültigen Provinzialgesetzen und das Hannoversche Gesetz vom 2. August 1856 aufgeführt. Wenn demgegenüber in der Begründung des Gesetzentwurfs betressend Berbesserung des Bolksschulwesens vom Jahre 1892/93 (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses Nr. 14, Anlagen Band III. S. 1260) in der übersichtlichen Darstellung der gegenzwärtigen Besoldungsverhältnisse der Satz vortommt:

"In ber Proving Hannover murbe im Allgemeinen an

bem, durch die frühere Gesetzgebung gewiesenen Maximalssate von 750 M sestgehalten, obwohl diese gesetzlichen Borschriften nach der, durch Berordnung vom 13. Mai 1867 dem Unterrichtsminister in den neuen Landestheilen beisgelegten Zuständigkeit seine Berfügungsgewalt in diesen

Fragen nicht mehr einschränken"

so kann dieser gelegentlichen und beiläufigen Bemerkung nach der Auffaffung des unterzeichneten Gerichtshofes eine ausschlaggebende

Bedeutung nicht beigelegt werden.

Bielmehr stehen die mehrfach erwähnten Bestimmungen der Hannoverschen Gesehe vom 26. Mai 1845 und 2. August 1856 auch zur Zeit noch in Geltung. Dann hat aber der Beschluß des Provinzialraths vom 21. Dezember 1893, welcher lediglich auf dieser Auffassung beruht, das bestehende Recht nicht verletzt und daher ist die gegen jenen erhobene Ansechtungsklage nicht begründet. Aus deren Abweisung folgt endlich gemäß §§. 103 und 107 des Landesverwaltungsgesehes die wegen des Kostenspunkts getroffene Bestimmung.

Urfundlich unter dem Siegel des Königlichen Dberverwaltungs=

gerichts und ber verordneten Unterschrift.

L. S.

Rebens.

D. 23. 3. I. 772.

200) Die Anwendung bes Gefetes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Leiftungen fur Bolts= foulen ift nicht bavon abhangig, bag bie geforberte Leistung sofort fällig ist. Als "neue ober erhöhte Leistung" im Sinne bieses Gesetes ift auch jede Stei= einer ben Schulunterhaltung spflichtigen gerung rechtlich obliegenden Leistung über den bisher festge= stellten Betrag anzusehen, wenngleich bie thatsächliche Erfüllung ber höheren Leistung zunächst freiwillig vom Staat oder einem Dritten übernommen werden foll. Die Feststellung ber Leistungsfähigkeit eines Schulver= bandes zu einer dauernden Leiftung erfolgt unter der tillschweigenden Boraussetzung, daß die zur Zeit ob= waltenden Besig=, Erwerbs= und Schuldverhaltnisse auch für die Bukunft fortbesteben.

Im Namen bes Rönigs.

In der Berwaltungsstreitsache

pes Königlichen Ober-Brasibenten ber Provinz Sachsen, Klägers, wider

en Provinzialrath der Provinz Sachsen, Beklagten,

— beireffend die Aufhebung von Beschlüssen wegen Fetzftellung des Lehrer-Einkommens zu Holzhausen, Rabel
und Groß-Wanzer —,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner

Situng vom 19. Ottober 1894 für Recht erkannt,

baß bie, bas Einkommen ber Lehrerstellen zu Holzhausen bezw. zu Rabel und Groß-Wanzer betreffenden drei Beschlässe Beklagten vom 14. November 1893 bezw. vom 12. Februar 1894 außer Kraft zu segen,

der Werth des Streitgegenstandes auf 534,44 M zu bestimmen, die Koften dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum

jeboch außer Anfat zu laffen.

Bon Rechts Begen.

Grunbe.

Die Schulabtheilung der Königlichen Regierung zu Magdeburg beabsichtigt, das Einkommen der Lehrerstellen auf das Mindestmaß von 900 und, wenn damit ein Kirchenamt verbunden ist, auf 990 M zu bringen. Ihren Anträgen, das Einkommen der drei Lehrer= und Küster= (Kantor= 2c.) Stellen zu

Holzhausen von 836,74 um 153,26 M. Räbel von 697,02 um 292,98 M. Groß=Wanzer von 901,80 um 88.20 M.

erhöht auf jenen Betrag festzustellen, murbe burch bie Befdluffe bes Rreisausschuffes zu Stendal vom 19. Juli, bezw. diejenigen bes Rreisausschuffes zu Ofterburg vom 25. September und 2. Ottober 1893 nicht stattgegeben. Bahrend jener nur aussprach, daß die Gemeinde Holzhausen (bei einer Belastung mit Rom munal= und Schullaften von 200% ber biretten Staatssteuern) gur Tragung ber erforberten Behaltserhöhung unfahig fei, indem ber Rreisausschuß bieferhalb zu einem Befinden über Die Rothwendigkeit ber Aufbefferung sich fur unzuftandig hielt, erachtete in den beiden anderen Ställen der Kreisausschuß zu Ofterburg ba bie nebenamtlichen firchlichen Leiftungen nur eine geringfügige und außerbem burch freiwillige und allgemein übliche Gaben reichlich vergutete Muhwaltung verurfachten - bas Beburfmis zu einer Aufbesserung bis zu 900 (statt 990 M) zwar fur verliegend, lehnte aber gleichwohl ben Antrag in vollem Umfange ab, weil bei einer Belaftung mit 182 bezw. 140,62% ber die retten Staatssteuern allein für Schultoften die Leiftungsfähigfen der Gemeinden verneint werden muffe.

In ihren brei Beschwerben erklarte bie Regierung — an ben Beburfnisse für ihre Anforderungen festhaltend — sich bereit, ben

Gemeinben in Anbetracht ihrer starken Belastung die ganze Mehrleistung in der Form widerrustlicher Staatsbeihilsen zu geswähren. Holzhausen, welches für Schullasten allein noch nicht 100% der Staatssteuern aufzubringen habe, sei nach den Ministerial-Restripten vom 24. Februar 1862 (Schneider und von Bremen, das Preußische Bolksschulwesen, Dand II Seite 142) und vom 3. Juni 1893 zwar zur Tragung einer höheren Belastung noch im Stande. Indem sie (die Regierung) jedoch ausedrücklich anerkenne, daß Käbel und Groß-Wanzer zur Tragung höherer Schullasten nicht fähig seien, werde als Gegenstand der Beschwerde bezeichnet, daß nicht trozdem die Ansorderung an die drei Gemeinden, das Stellengehalt auf 990 M zu erhöhen, sesseschund Beiträgen zur Ausbringung der Ausbesserungssumme nicht herangezogen werden.

Der Provinzialrath faßte beninachst am 14. November 1893 bezw. am 12. Februar 1894 bie brei Beschlüsse, daß die Antrage ber Aufsichtsbehörde wegen Unzuständigkeit der Beschlüßbehörde abzulehnen, und begründete dieselbe übereinstimmend, wenn auch in den beiden letten Beschlüssen mit breiterer Aussührung, wie

folgt:

Das Bedürfnis zu den verlangten Stellenverbefferungen Dabei handele es fich um eine "Anforderung", sei anzuerkennen. aber, ba die Regierung ben Dehrbetrag aus Staatsmitteln ge= währen wolle, nicht um eine folche von "neuen ober erhöhten Leiftungen" b. i. von thatfachlichen Leiftungen ber Gemeinden. Rur folde habe bas Befch vom 26. Mai 1887 im Auge, wenn beffen & 2 bie Feftstellung "mit Rudficht auf bie Leiftungsfähig= feit" verlange. Run murbe eine folde thatfachliche Dehrleiftung zwar im Falle ber Burudziehung ber Staatsbeihilfe für bie Gemeinde eintreten; für biesen — einen kunftigen, völlig unge= wiffen - Fall icon jest die Leiftungsfähigteit festzustellen, fei aber unmöglich. Umgefehrt konne auch bie Festsegung einer funftig möglicherweise zu gewährenden Anforderung nicht burch bie Feststellung ber zeitigen Leistungsfähigkeit gerechtfertigt werben, welche lettere zudem bezüglich Rabels und Bangers noch baburch ausgeschlossen sei, daß die Regierung deren zeitige Unsfähigkeit ausbrücklich anerkannt habe. Unter diesen Umständen fonnten die Anforderungen der Regierung, moge beren Bedurfnis auch noch so bringend fein, nach bem Befete nicht festgestellt werben. — Durch bie Erhöhung bes Stelleneinkommens werde awar ber Gemeindebeitrag ju ben Ruhegehaltstaffen bes Gefetes vom 23. Juli 1893 (Gesetssammlung Seite 194) sofort erhöht. Diefer Beitrag werbe jedoch durch ben §. 7 des bezeichneten Befetes und nicht nach bem "Ermeffen ber Beborbe" beftimmt, fodak auch aus diefem Grunde die im 8. 2 bes Gefetes oom 26. Mai 1887 vorgesehene Befugnis der Beschlußbehörben nicht hergeleitet werben konne. - Diese gebe - vergl. Die Enticheibung bes Oberverwaltungsgerichts vom 5. November 1892 — Preußisches Berwaltungsblatt Jahrgang XIV Seite 110 — nicht auf eine bloß grundsätliche Feststellung des Lehrergehalts, Wenn aur Gewährung freiwilliger Staatsbeihilfen eine grundfatliche und die Schulgemeinde verbindende Normirung des Stellenseinkommens, sei ce burch Gemeindebeschluß, sei ce burch behords liche Festsehung, erforderlich sein moge, so mare zu ber letteren eben die Regierung guftandig geblieben. Daß burch eine folde Festsehung die Gemeinden zur Zahlung erhöhter Rubegehalte-kassen-Beiträge und eventuell auch erhöhter Lehrerpensionen verpflichtet murben, ftebe ber Buftanbigfeit ber Auffichtsbehorbe um beshalb nicht entgegen, weil beibe Dehrleiftungen (nach bem Dbigen und nach §. 5) nicht unter bas Gefet vom 26. Dai 1887 fielen. — Dabei entstehe allerdings die Schwierigkeit, daß einerfeits die Staatsbeihilfen nur widerruflich gewährt und daß andererfeits dem Lehrer die festgesetzten Gehaltsbezüge nicht wieder entzogen werden konnten; fie fei nur baburch zu lofen, daß bie Staatsbeihilfe thatfächlich nur bann zurudgezogen werben konnte, nachbem bie Aufbringung bes Betrages ber burch fie gebedten Gehaltserhöhung entweder von der Schulgemeinde beichloffen ober ihr durch Festsekung der Beschlußbehörde auferlegt sein wurde, oder nachdem ein Wechsel in der Besekung der Lehrers ftelle eingetreten ware. — Aus allen biefen Grunden werde der Antrag auf Festsehung ber porläufig aus Staatsmitteln zu befriedigenden Anforderung wegen Unzustandigkeit der Beschluß-behörden abgelehnt und die Beschwerde zuruckgewiesen.

Die auf Aushebung bieser brei Beschlüsse gerichteten Klagen behaupten Berletung des §. 2 des Gesetes vom 26. Mai 1887 Die allgemeine Ausbesserung der Lehrergehälter auf den Mindestebetrag von 900 und 990 M in der Provinz Sachsen sein, auch vom Provinzialrath als unabweisdar anerkanntes Bedürfinis. Es könne nicht durch bloße Bewilligung widerrussichen Staatsbeihilsen bestriedigt werden, sondern nur durch grundsätzliche und dauernde Festsetung des einzelnen Stellen-Gehalts, da es nicht nur darauf ankomme, daß der Mehrbetrag aus Gemeindes oder Staats-Mitteln dem Lehrer gezahlt werde, sondern auch darauf, daß dieser auf den erhöhten Betrag, als auf ein sesses und dauerndes Diensteinkommen einen Rechtsanspruch, auch behuss der künstigen Bensionssesssehung erlange. Dies setze emweder einen Beschluß der Schulunterhaltungspflichtigen, oder die

Festsehung durch die zuständige Behörde voraus. Sei aber selbst für den Fall, daß der für die Aufbesserung erforderliche Dehr= betrag in Form einer widerruflichen Staatsbeihilfe bereit stebe, die grundfähliche Feststellung bes Stelleneinkommens unumganglich nothwendig, fo muffe hierzu entweder die Befdlufbehörde aus dem Gesetze vom 26. Mai 1887 zuständig sein oder die Aufsichts= behörde; und diese sei unzustandig, weil jene Feststellung gleichviel ob die Staatsbeihilfe gezahlt werde oder nicht — so= fort fur bie Schulgemeinde bie Rechtspflicht zur Leiftung sowohl des erhöhten Gehaltes, wie erhöhter Ruhegehaltstaffen=Beitrage begrunde und weil die Schulauffichtsbehorde nach Erlaß jenes Bejeges nicht mehr in ber Lage fei, burch ihre Festsepungen irgend welche Berpflichtung ju Dehrleiftungen (von Bauten abgesehen) neu zu begründen. - Rach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai 1892 hatten ferner die Beschlußbehörden bei der Feststellung einer Anforderung auch denjenigen Betrag, welcher zeitweilig von einem Dritten freiwillig übernommen sci, mitzuberucksichtigen, mahrend die vorbehaltlose Fest= ftellung des durch diefen Beitrag nicht gedeckten Reftbedarfs der neuen ober erhöhten Leiftung sich auch auf ben, einstweilen von dem Dritten freiwillig übernommenen Theil erftrecke. folge die Bulaffigfeit ber Feststellung einer Anforderung auch für ben Fall, daß die erhöhte Leiftung gang, wenn auch nur widerruflich auf Staatsfonds übernommen werden folle.

Der beklagte Provinzialrath hat Abweisung der Klagen beantragt, indem er auf die Begründung seiner Beschlusse Bezug

genommen hat.

Nachdem gerichtseitig die Berbindung der drei Klagen besichlossen war, trat der zur mündlichen Berhandlung erschienene Ministerialkommissa zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses dem Antrage und den Aussührungen der Klagen bei, indem er unter Anderem auf die Bemerkung im Band XXIII. Seite 120 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, derzusolge bei Feststellung einer, vorerst durch freiwillige Beiträge theilweise geseckten Leistung deren voller Betrag behus Krüfung der Leistungsächigkeit zu berücksichen ist, hinwies und ferner die praktischen Rachtheile der Aussassing des Beklagten, namentlich aber hervorsob, daß darnach im Schulinteresse nothwendige Verbesserungen veim Widerspruch unvermögender Gemeinden überhaupt untersleiben müßten, da für jene staatliche Beihilsen bestimmungssnäßig erst nach Feststellung der Leistungspflicht der Gemeinde zewährt werden könnten.

Es mar, wie geschehen, zu entscheiben.

Der Provinzialrath hat seine Buftandigkeit aus zwei Grunden

verneint: weil keine neue oder erhöhte Leistung in Frage stehe und weil ferner die Feststellung der Leistungsfähigkeit hier we

möglich fei. Beibe Grunde treffen indes nicht gut.

Die Schulsozietäten haben bas zur Schulunterhaltung Rothwendige, darunter auch die Lehrerbesoldungen aufzubringen. Bei beren Weigerung war die Auffichtsbehörde (§. 18 ber Regierungs: instruktion vom 23. Oktober 1817) früher ausschließlich zuständig, die Rechtspflicht zu der bestrittenen Einzelleistung für die Sozietät verbindlich festzustellen, durch konstitutive Berfügung zu begründen. Diese ihre Besugnis ist durch das Geset vom 26. Mai 1887 (Gesetsammlung Seite 175) nicht allgemein, sondern nur bei denjenigen "Anforderungen, die durch neue oder erhöhte Leiftungen ber Unterhaltungspflichtigen zu gewähren und nach bem Ermeffen der Behörde gu beftimmen find", auf die Befdlugbehörden mit bem hinzufugen übertragen, daß die Feststellung "insbesonben mit Ruckficht auf bas Schulbeburfnis und auf Die Leiftungsfähigkeit ber Berpflichteten" zu erfolgen hat. Offenbar ift burch jenen erften Sat die sachliche Zuftandigkeit der Beschlugbeborben umschrieben, und durch diesen Zusat lediglich bestimmt, wie fe innerhalb biefer ihrer Buftandigkeit zu handeln haben. schon hiernach bie Ruftandigkeit niemals wegen ber Unmöglichkeit, die Leiftungsfähigkeit zu prüfen, verneint werden, so entlick andererfeits eine folche Unmöglichkeit nicht schon baburch, baf die Leiftung nicht sofort, sondern erft in einem spateren Zeitpunkte thatfachlich bewirkt werben muß. Die Frage, ob Jemand fähig ift, etwas zu leiften, bleibt völlig unbeeinflußt burch ber Umstand, daß er thatsächlich nicht geleistet hat ober innerhalb einer gewiffen Beit nicht leiften wird. Jene Frage ift fur die i Rufunft zu bewirkenden Leistungen allerdings nur unter Berich fichtiaung derjenigen wirthschaftlichen Berhaltnisse zu beantworten. welche in ber Butunft, in bem Zeitpuntte, in bem die Leiftungen fällig werben, vorhanden sein werben. Und da bei der Unterhaltung der Schulen fast ausnahmslos dauernde, veriodisch wieder kehrende Ausgaben in Betracht kommen, so kann die Feststellung, daß die Sozietat zu einer dauernden Leistung fabig ift, immer nur unter ber ftillichweigenden Borausfegung erfolgen, es murben bie gur Beit obwaltenden, gur Bejahung berechtigenden Befit, Erwerbs= und Schuld-Berhaltniffe auch fur Die Butunft fort befteben; erscheinen bagegen ichon zur Zeit biefe Berhaltniffe mit ausreichenb, ober berechtigen thatfachliche Umftanbe nach wer ständigem Ermessen zu ber Annahme, daß jene in Zutunft mit mehr ausreichende fein werben, fo murbe umgetehrt die Safi keit bes Berbandes zu ber erforderten Leistung verneint werden müffen.

Für die facliche Buftandigkeit der Beschlugbehörden kommt baber - ba die erforberte Leiftung zweifellos nach behördlichem Ermessen zu bestimmen ist - nur in Betracht, ob fie als eine "neue ober erhöhte Leiftung" fich barftellt. Wenn nun eine nach ihrem Betrage feststehenbe und ber Schulfozietat rechtlich bereits obliegende Leiftung bisher freiwillig und ohne Rechtsverbindlich= feit von einem Dritten gang ober theilweise gezahlt murbe, und wenn bann in Folge Ginftellung biefer Bablungen bie Sozietat bas Ganze auch thatfachlich zu zahlen hat, fo tann die Unforberung biefes bisher von einem Dritten gang ober theilweise befriedigten Aufwandes zu Lasten ber Sozietät allerdings für biese weber eine "neue" noch eine "erhöhte" Leistung im Sinne bes Gefetes bilben (Stenographische Berichte bes Abgeordnetenhaufes - vom 23. April 1887 - Seite 864: Kommiffions= bericht ebenda Anlage-Band III Seite 1992; Entscheidungen bes Dberverwaltungsgerichts Band XVII Seite 266). Anders aber liegt ber Fall, wenn - wie hier - die bisherige, ber Sozietat rechtlich obliegende Leiftung über ben bis babin festgeftellten und bisher von ihr ober freiwillig burch Dritte aufgebrachten Betrag hinaus gesteigert werben foll; bann bilbet ber gesammte, ber Sozietat rechtlich zur Laft fallende Mehrbetrag - einerlei ob er von dieser, oder von einem nicht pflichtigen Dritten thats sachlich aufgebracht werden wird — für die Sozietat die Anforberung einer "erhöhten Leiftung".

Ihre Feststellung, vermöge beren eben die Rechtspflicht ber Sozietät zur Ausbringung des gesammten Mehrbetrages begründet wird, darf dann nach dem Gesetse nur "mit Rücksicht auf die Leistungssähigkeit derselben" erfolgen. Jene Feststellung muß also — gleichviel ob ein Dritter einstweilen und freiwillig, ganz oder theilweise zu leisten bereit ist — unterbleiben, falls die Fähigkeit zur Leistung des gesammten Mehrbetrages nicht beziaht werden kann (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungszgerichts Band XXIII Seite 119/120), und zwar auch dann, wenn in Folge dessen ein dringendes Schulbedürsnis underückssichtigt bleiben müßte. Denn das Gesetz gestattet die Jeststellung der Psslicht zur Leistung des Mehrbetrages nur unter der doppelten Boraussezung: wenn sie durch das Schulbedürsnis ersfordert wird und wenn sie die Leistungskähiakeit nicht übers

idreitet.

Hieraus und aus dem Berwaltungsgrundsate, wonach freiwillige Staatsbeihilfen dem Schulverbande nur nach Feststellung seiner Rechtspflicht zu der Mehrleistung gewährt werden dürfen, entsteht bei leistungsunfähigen Gemeinden allerdings die eingangs und vom Ministerialkommissar erwähnte Schwierigkeit. Diese ist

auch auf den beiden bisher erörterten Wegen nicht zu lösen. Denn, wenn die Regicrung empfiehlt, zwar die Sozietat zu der, ihre Fähigkeit überfteigenden Leiftung zu verpflichten, aber deren Mitglieder von Beitragen bazu zu befreien, fo widerspricht dies bem Rechtsgrundsate, wonach bie Mitglieder ber Rorporationen beren Schuldverbindlichkeiten burch Beitrage zu beden haben. Und ebenso tann die Auffassung des Provinzialraths, wonach die Feststellung einer, vorerft burch Staatsbeihilfe gebeckten Behaltserhöhung zwar für den Lehrer ein Recht, aber für die Sozietat teine Pflicht begrunde, und wonach ber Staat zwar ohne Rechtspflicht, aber thatfachlich die Beihilfe fortzuentrichten habe, nicht mit dem allgemeinen Grundsate vereinigt werben, daß ein Recht ohne die entsprechende Pflicht und umgekehrt nicht besteht. Beiderlei Bedenken murben permieden, wenn die erhöhte Leiftung ausbrudlich nur fur bie Dauer besjenigen Beitraumes, mahrend welches freiwillige Beihilfen seitens bes Staates ober Dritter thatfäclich geleistet werben, also unter einer auflosenden Bedingung, als eine Rechtspflicht ber Sozietat tonftituirt murbe (vergl Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 120). Db aber die vorerwähnte Schwierigkeit in dieser oder in irgend einer anderen Beise zu losen ift, berührt die hier zu treffende Entideibung nicht.

Für diese bleibt allein ausschlaggebend, ob die Beschluß: behörden jum Befinden über die geftellten Anforderungen guftandig find, ob diese eine "von der Gemeinde zu gewährende erhöhte Leistung" betreffen. Und dies ist, da die Gemeinde zur Bewährung einer Behaltserhöhung rechtlich verpflichtet werben foll, zu bejahen, wenngleich bie thatfachliche Erfullung biefer Rechtspflicht junachft freiwillig vom Staate erwartet werben barf und baber nicht fofort von ber Gemeinde erzwungen zu werden braucht. Der Brovingialrath hatte daher über die Anforderungen materiell befinden und fie, ba er das Schulbedurfnis als vorhanden anerkennt, entweder feststellen oder abmeifen muffen, je nachdem er die Leiftungsfähigfeit bejahte oder ver-Indem er dies unterließ und jede materielle Entschließung wegen feiner Unzuftandigkeit ablehnte, hat er ben §. 2 bes Gesetes vom 26. Mai 1887 durch unrichtige Anwendung verlett Seine bezüglichen Beichluffe maren auf erhobene Rlage baber gemäß §. 126 bes Landesverwaltungsgeseges außer Rraft 31 segen, während der Kostenpunkt nach §§. 103 und 107 bes

letteren Gesets sich regelt.

Urfundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberocowaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

L. S. Berfins.

D. B. G. I. 1179.

201) Rechtsgrundfage bes Roniglichen Ober= verwaltungsgerichts.

Der Erlaß vom 13. November 1876 — Centralblatt S. 683 - betrifft lediglich ein Uebereinkommen beutscher Bundes= regierungen über die Beranziehung ber in dem einen Staate fich aufhaltenden Rinder eines anderen Staates jum Befuche ber Boltsschule, gewährt für die Frage aber, ob das von auswärts in Bflege genommene Bflegekind bezüglich bes Schulgelbes als ein einheimisches im Sinne bes &. 4 Mr. 1 bes Gesets pom 14. Juni 1888, betreffend bie Erleichterung ber Bolfsichullaften (B. S. S. 240), anzusehen ift, teinerlei Anhalt;

ber Hinweis, bas Pflegefind ftamme aus einem in Banern belegenen Orte, ift belanglos, weil das ermahnte Gefet ebenso= wenig wie bessen Materialien in Ansehung berjenigen Kinder, welche durch einen Angehörigen bes Schulverbandes in unent= geltliche Berpflegung genommen und deshalb nach feststehender Rechtsprechung für einheimische zu erachten sind, eine Untericheidung dafür zuläßt, ob sie aus einem Orte innerhalb ober

außerhalb Breugens bergefommen find.

(Befcluß des I. Senates des Königlichen Oberverwaltungs= gerichts vom 28. September 1894 in S. Naumburg wider Hoffmann — I. 934 —.)

Daß sich unter ber Herrschaft ber princip. regul. vom 30. Juli 1736 in gemischten — aus Domanen= und anderen Ortschaften bestehenben — Schulverbanben ein, auch die sogenannte Batronatslaft regelndes Bertommen bilben tonnte, ergiebt fich aus §. 5 ber Berordnung vom 30. November 1840; der §. 47 ber Schulordnung vom 11. Dezember 1845, welcher auch auf den Fistus Anwendung findet, hat dann die Fortdauer folder herkommlichen Berpflichtungen eines Gutsherrn den anderen betheiligten Gutsherrn oder deren Hintersassen gegenüber ausdrücklich gewährleistet.
(Erkenntnis des I. Senates des Königlichen Oberverwal=

tungsgerichts vom 9. Ottober 1894 — I. 1137 —.)

Berjonal-Beränderungen, Titel: und Ordensberleihungen.

Behörben und Beamte.

Dem im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ange= stellten Roniglichen Land = Bauinspettor Ditmar ift ber Charafter als Baurath verliehen worden.

Dem Ober=Präsidenten ber Provinz Schlesien Fürsten von Hatzelbt=Trachenberg zu Breslau ist auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das Amt des Rurators der dortigen Universität als Nebenamt übertragen worden.

Der bisherige Oberlehrer am Realgymnafium zu Reiße Dr. Ruste

ist jum Rreis-Schulinspettor ernannt worden.

B. Universitaten.

Universitat Greifsmalb.

Der bisherige außerordentliche Professor in der Juristischen Fakultat der Universität Greifswald Dr. Frommhold ist zum ordentlichen Professor in derselben Fakultät ernannt worden

Universitat Breslau.

Der bisherige Brivatbozent Dr. Rümker zu Halle a. S. ift zum außerorbentlichen Brofessor in der Philosophichen Fakultät der Universität Breslau ernannt worden.

C. Tednische Hochschulen.

Sannover.

Der Land-Bauinspektor Schleper zu Wohlau i. Schl. ist zum etatsmäßigen Professor an ber Technischen Hochschule phannover ernannt worden.

Machen.

Der Dozent der Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule pu Aachen Professor Dr. Schmid ist zum etatsmäßigen Professor an dieser Anstalt ernannt worden.

D. Mufeen u. f. w.

Dem Dichter und Privatdozenten Professor Dr. Rlaus Groth zu Riel ift die Große Golbene Medaille für Runft verlicher worben.

Das Pradikat "Professor" ist beigelegt worden:

bem Maler Burger zu Cronberg,

bem Bilbhauer Gerhardt zu Rom,

bem Roniglichen Musitbirettor Rraufe zu Barmen,

bem Rektor an ber 16. Gemeindeschule zu Berlin Rufib birektor Rraufe sowie

den Lehrern an dem Konservatorium der Mufit zu Rolk Stolzenberg und Dr. phil. Klauwell.

E. Sobere Lehranftalten.

Onmnasien.

Dem Oberlehrer am Luisenstädtischen Symnasium zu Berlin Rabifd und bem Oberlehrer Konig am Fürstlich Balbedichen Symnasium zu Corbach ist ber Charafter als "Brofeffor" beigelegt worben.

In gleicher Eigenschaft sind versett worden die Oberlehrer:

Berneder vom Somnasium zu Allenstein an bas Som= nasium zu Lyck,

Brofessor Dr. Mener vom Gymnasium zu Lyck an bas

Symnasium zu Allenstein,

Beister vom Inmnasium zu Liffa an bas Somnasium zu Brombera.

Professor Roeder vom Bymnasium zu Bromberg an bas Gymnasium zu Lissa, und

Spieler vom Bymnafium ju Gnefen an bas Gymnafium

au Sdrimm.

Als Oberlehrer find angestellt worden am Gymnasium zu: Brilon ber Silfslehrer Somibt.

Braunsberg der Schulamis-Randidat Basmann und Sobenstein. Robnert.

Dem Gefanglehrer Frgang am Pabagogium zu Züllichau ist das Brabitat "Oberlehrer" verliehen worden.

b. Realgymnasien.

Die Bahl bes Direttors ber Ersten evangelischen Realschule zu Breslau Dr. Richter jum Direktor bes Realgymnafiums jum Seiligen Geift baselbst ist bestätigt worben.

Als Oberlehrer find angestellt worden am Realgymnafium zu: Nordhausen ber hilfslehrer Dr. Schilb,

Caffel ber Silfslehrer Dr. Beufer und

Goslar ber Schulamts-Randibat Dr. Bringhorn.

c. Oberrealschulen.

Als Oberlehrer ist angestellt worden an der Oberrealschule zu Salberftabt ber Schulamts-Randidat Soner.

d. Realschulen.

Die Bahl bes Oberlehrers Bittenbrind vom Gymnafium zu Burgfteinfurt jum Direktor ber ftabtifden Realschule ju Unna ift bestätigt worden.

e. Realproaymnasien.

Als Oberlehrer ist angestellt worden am Realprogymnasium zu Uelzen ber Schulamts-Randidat Niemann.

Dem Lehrer Kujack am Realprogymnasium zu Briegen ist bas Prabikat "Oberlehrer" verliehen worben.

F. Schullehrer= und Lehrerinnen=Seminare.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an dem Schullehrer=Seminar zu:

Steinau a. D. der Lehrer Dr. Girardet aus Schweidnig, Rosenberg D. Schl. der bisherige Seminar=Hilfslehm Kleiber aus Zülz,

Beistretscham ber bisherige Zweite Praparandenlehrer Rietsch aus Schweidnig,

Hilchenbach der bisherige Seminar=hilfslehrer Philipp aus Dillenburg und

Brieg ber bisherige Seminar-Hilfslehrer Schonborn aus Sagan.

Als hilfslehrer find angestellt worden am Schullehrer=Seminar ju: habelschwerdt der Lehrer Agler, Dranienburg ber Schulamts-Randidat Burchardt und

Barby ber Silfsprediger Lefche zu Salberftadt.

An der Praparandenanstalt zu Schweidnis ist der bisherige Seminar-Hilfslehrer Speer aus Rosenberg D. Schl. als Zweiter Lehrer angestellt worden.

G. Deffentliche höhere Maddenschulen.

Dem Ersten wissenschaftlichen Lehrer an ber Städtischen höheren Mädchenschule zu Marienburg Dr. Treutmann ift bei seinem Ausscheiden aus dem Amte das Praditat "Oberlehrer verliehen worden.

H. Ausgeschieben aus bem Amte.

1) Beftorben:

Professor Chun, Direktor des Realprogymnasiums zu Diez. Professor Dr. Gumbert, Realprogymnasial-Oberlehrer pu Burtehude,

Hartert, Gymnasial-Oberlehrer zu Gütersloh, Dr. Jonas, Kreis-Schulinspektor zu Konis, Professor Kern, Gymnasial-Direktor zu Berlin, Professor Dr. Röldechen, Gymnasial = Oberlehrer Pumagbeburg,

Brofessor Schola, Gymnasial-Dberlehrer zu Burg, Schröter, Schulrath, Kreis-Schulinspektor zu Dhlau, Soulz, ordentlicher Seminarlehrer zu Denabrud und Steinmann, Regierungs-Brafident zu Gumbinnen.

3) Ausgeschieden wegen Berufung außerhalb der Preußi= ichen Monarchie:

Dr. Lude, Onmnafial-Oberlehrer zu Rorben.

4) Auf eigenen Antrag ausgeschieben:

Zimmer, Seminar-Hilfslehrer zu Parabies.

Inhalts=Verzeichnis des Dezember=Heftes. Seite A. 198) Roftenfreie Abgabe von Formularen an hauptamtliche Rreis-Schulinspektoren. Erlaß vom 27. Oktober d. 38. . . 768 B. 194) Anertennung ber Reifezeugniffe ber Oberrealiculen in Glag-Lothringen fur ben Bereich bes Ronigreichs Preugen als Erweis zureichender Borbilbung für Die in ber Befanntmachung des Königlichen Staatsministeriums vom 1. Dezember 1891 angegebenen vier Fächer. Befanntmachung vom 80. Oftober b. 38. 764 195) Brogramm für ben in ber Zeit vom 8. bis 15. Januar 1895 in Frantfurt a. D. abzuhaltenben neufprachlichen (frangofifchen) Kerienturfus für Lehrer an höheren Schulen 765 C. 196) Berlauf und Ergebniffe bes Lehrturfus für Sanbarbeitslehrerinnen zu Reurobe . 766 D. 197) Bu ben Bermaltungstoften ber Ruhegehaltstaffen im Sinne bes §. 6 bes Gefetes vom 28. Juli 1898 (G. S. 5. 194) gebort nur die Entschädigung des Raffenanwalts. - Berrechnung ber fonft erwachsenden Roften und von Fehlbetragen. 768 vom 15. Oftober b. 38. . 769 199) Fortbauernbe Geltung ber Sannoverichen Gefete über ben Sochsibetrag ber Lehrerbefolbungen. Ertenntnis bes I. Gebes Roniglichen Dberverwaltungsgerichtes nates 6. Juli d. 38. 770 200) Die Anwendung bes Gesets vom 26. Mai 1887, betr. Die Festfellung von Leiftungen für Boltsschulen ist nicht bavon

1894.

Sette

788

791 791

	abhängig, daß die geforberte Leiftung fofort fallig ift
	Als neue ober erhöhte Leiftung im Sinne Diefes Gefeges if
	auch jebe Steigerung einer ben Schulunterhaltungs-
	pflichtigen rechtlich obliegenden Leiftung uber ben bisher
	festgestellten Betrag anzuseben, wenngleich die thatfacliche
	Erfüllung ber höheren Leiftung junachft freiwillig vom Staat
	ober einem Dritten übernommen merben foll. Die Seft
	ftellung ber Leiftungsfähigfeit eines Schulverbandes zu einer
	bauernden Leiftung erfolgt unter ber ftillichweigenden Bor-
	aussetzung, bag die gur Beit obwaltenben Befit, Erwerbs-
	und Schulbverhaltniffe auch fur die Butunft fortbefteben.
	Ertenntnis bes I. Senates bes Roniglichen Dberver-
	maltungsgerichtes vom 19. Oftober b. 38
201)	Rechtsgrundfage bes Roniglichen Dbervermaltungsgerichtes
201,	Befchluß bes I. Senates vom 28. September b. 38. und
	Erfenntnis besielhen nom 9. Oftober b. 38.

Personalien

Drud von 3. 8. Starde in Berlin.

Chronologisches Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1894.

ablurzungen:
A. Orbre — A. Erl. — A. Berordn. = Allerhöchste Orbre — Aller-
höchster Erlaß — Allerhöchste Berordnung.
Bet. b. Reichst. A. = Betanntmachung bes herrn Reichstanzlers, bezw.
des Reichskanzler-Amtes.
St. M. Befchl. — St. M. Berordn. = Staats-Ministerial-Beschluß —
degl. Berordnung.
M. B. — M. Bet. — M. Befch. — M. Beftat. — M. Genehm. =
Ministerial = Berfügung, — = Bekanntmachung, — = Bescheib, —
-Bestätigung, — -Genehmigung.
Sch. R. B. — Sch. R. Bel. — Verfügung — Bekanntmachung eines
Rönigl. Provinzial-Schultollegiums.
R. B. — R. Bet. = begl. einer Königl. Regierung.
R. B. = degl. eines Königl. Konfistoriums.
Der Buchstabe C. zugesett = Cirkular.
Erk. d. Reichs=Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
Erk. d. Db. Berw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungs-
gerichtes.
Ert. d. Romp. Ger. H. = Ertenntnis bes Ronigl. Gerichtshofes zur
Enticheidung ber Rompetenz-Ronflitte.
Bel. d. Alad. d. R. = Befanntmachung der Königl. Atademie ber
Rünste zu Berlin.

1874.	Seite	1889.	Scite
	om or on Oakmanin		~ 1 0 0 C.
4. April	M. C. B. Lehrerin.	26. August	Sh. K. B. zu Co-
	Prüf. Ordn 489		bleng betr. Pruf.
4000			Drd. für Turn-
1883.			lehrerin 516
L Juni	202. C. B. (U. III a.	1892 .	•
	10448) 452	4. Mai	A. Orbre, Rormal=
	•		etat 785
18 85.		1893.	ttut 100
3. April	M. B. betr. Brüf.		(F) (F) (F)
•	Drb. f. Beichen-	4. Februar	Erf. d. D. B. G.
	lehrerin 506		(I. 180) 801
. Oftober	DR. B. betr. Bruf.	20. März	Erk. d. Reichsger.
Ollover	f. Handarb. Leh-	1	Bierter Civiljen. 199
	. 9.	81. —	202. 23. (G. III. 789)
	rerin 502		I. Ang 208
1887.		8. April	Erf. d. Db. Berm.
Mārz	M. C. B. (U. IIIa.	0. 4.	Ger. (I. 838) . 305
. 21410	20192) 458	15. —	begl. (I. 874) 812
97	on on Kalm on all		m'm (7 III 701) 012
. August -	M. B. betr. Prüf.	1. Mai	M. B. (G. III. 781) 218
	Ord. f. Lehrerin.	17. Juni	Ert. d. Db. Berm.
	d. franz. u. engl.	ł	Ger. (I. 608) . 872
	Sprache 499	17. —	202.23. (U.III.B. 715) 872

		Seite				Seite
1	893.		1	894.		
	Juli	98. S.(G.III. 1988) 262	8.	Januar	202. C. 38. (U. II.	001
15.		begi. (U. III. D. 1288) 297	8.	_	18029 ^{II})	251
6.	August	Ber. d. A r. Sch.	4.		Ger. (I. 5) Dr. B. (G. III. 8050)	682
24.	•	Infp. z. Reurode 868 M. E. B. (U. III. A.	4.		bagi. (U. III. A.	204
01	Ditober	2215) 747 Erf. d. Ob. Berw.	5.		8029) bagi. (G. III. 8812)	265
21.	CHOULE	Ger. (I. 975) . 882	6.		bagi. (U. III. E.	202
28.		bsgl. (I. 999) . 627	1			859
11.	Novbr.	M. Bel.(U.II. 2868) 269	6.		Ert. b. Db. Berm.	
18.	_	R. C. B. zu Liegnit	"			638
20.		(II. 17047) 816	18.		2R. C. B. (U. 2646)	
14.		90 (F 90 (H H		_		202
12.		99. C. 33. (Ú. III.	17.		Ert. d. Ob. Berw.	
		8529) 286	1 40			688
15.	_	bøgl. (U. III. A.	18.		9R. 93.(U. III. D. 16)	900
		2788) 800	27.	_	a. Ordre	848
18.		Erl. d. Db. Berm.	81.	_	9R. G. St. (U. III.	
		Ger. (I. 1082) . 628	1			360
21.		Sh. R. B. zu Kō-	9	Februar	bsgl.(U.IIL 1842II)	
21.		200. St. 20. Ju 310-	2.	•		
00		nigsberg (5998) 298	2.	_	200. 28. (U. III. D.	
28.		90. 28. (U. III. B.	1 _		2907)	361
		8895) 268	8.		08gi. (U. 11. 108)	284
25.		Ert d. Db. Berm.	8.	_	bsgl. (U. II. 108) M. C. B. (U. I 188)	848
		Ger. (I. 1101) . 888	6.		902. 98. (U. IV. 4847)	269
27.		908. C. B. (U. II.	7.		St. DR. BejchL	
		1269) 272	1			836
29.		bsgl. (U. II. 2500) 278	7.		9R. C. B. (U. I. 195)	245
29.		beel (II II 7650) 274	8.		on on the time	-
	_	bsgl. (U. II. 7650) 274	0.		9R. Bet. (U. III.	222
29.		Sch. R. B. zu Rd=			297)	298
		nigsberg 294	8.	-	90. C. 93. (U. IL.	
4.	Dezember	St. M. Bejdi. 8498 264	1		2747)	849
5.	 ·	202. C. 23. (U. II.	12.	_	A. Drore (Univ.	
		1675) 275	1		HSTO(.)	848
6.	_	2R. B.(Ú. II. 18568) 276	18.		9R. C. 28. (M. 1179,	
9.	_	Ert. d. Db. Berm.			U. I. 260)	846
		Ger. (I. 1150) . 628	. 14.	_	A. Orbre (U. L	
18.		haol (T 1179) 884	1		820)	843
18.	_	bsgl. (I. 1172) . 884 bsgl. (I. 1126) . 680 M. B. (U. I. 2407) 266	14.		A. Drb. (Coblenz)	
		m m (II I 0407) 000		_		0.83
15.		200. 25. (0. 1. 2407) 200	14.	_	Ert. d. Db. Berm.	
16.	_	Erl. d. Db. Berm.	1	•	Ger. (L. 175) .	624
		Ger. (L. 1198) . 680	15.		208. Bet. (U. 1111.	
20.		202. E. B. (U. 11.	1		B. 457)	296
		18501) 277	19.		902. CS. 98. (U. 1111.	
27.		bsgl. (U. II. 2886,			E. (271)	862
		M. 12500) 278	28.		9R. B. (U. I. 868)	
29.		90 90 /TT IT 0540\ 070	28.	_	90. C. B. (U. II.	~=·
		202. 93. (U. II. 2548) 279	20.		01077	957-
80.	_	90. C. 8. (U. II.	00		2167 ¹) C. B. b. M. b. 3.	85 0
		25 96) 280	28.	_	G. 12. D. Mr. D. 3.	
			1		u. d. Fin. Min.	
18	394 .		l		betr. Rangleitage	525
2.	Januar	90. C. B. (U. II.	24.	_	Silfstaffe b. Unio.	
		18491 II) 280	1			689
		20202 - 7 200	1		munney	

	Seite	ļ	Selte
1894.		1894.	
27. Februar 27. —	M. Bel. (U.IV. 512) 848 M. C. B. (U. III.	24. April 25. —	9R. 98. (U. I. 886) 586 9R. G. 98. (U. III.
2. M årz	D. 282) 868 C. 8. b. Min. b.	26. —	E. 2812 420 98. 98. (G. III. 965) 521
8. —	J. u. d. Fin. M. 841 Grf. d. Ob. Berw.	26. —	98. d. Fin. Min. (II.4786, I.6246) 781
6. —	Ger. (I. 248) . 685 Gefet 418	1. Mai	Mitth. üb. d. Be- ftand an R andid.
7. — 7. —	9R. C. S. (U. II. 5810) 851	4. —	d. h. Schulamis 658 M. B. (U. III. E.
9. —	Gerl. d. Ob. Berw. Ger. (I. 262) . 686	5. —	2436) 565 M. E. B. (U. III.
	202. €. 93. (G.·III. 523) 884	7. —	1001) 417 bsgl. (U. III. A.
9	M. B. (U. III. A. 546) 865 bsgl. (U. II. 566) 410	7. —	1047) 420 bsgl. (U. I. 949) 587
9. — 13. —	M. C. B. (G. I. 482) 840	7. —	C. B. d. Min. d. J. u. d. Fin. Min. (I.
16. — 17. —	Min. Bet. (U. III. A. 504) 857	9. —	6266, C. B. 2658) 679 M. C. B. (U. I. 702) 408
	Grf. b. Db. Berw. Ger. (I. 306) . 637	12. —	A. Ordre, Mädchen- schule Stettin . 419
17. — 20. — 21. —	D\$gl. (I. 807) 687 M. Bestät 589	12. —	9R. &. 98. (U. III. E. 196) 422 9R. 98. (U. III. B.
21. — 22. —	9R. S. (U. II. 10202) 852 9R. C. S. (U. III.	15. —	1477^{11}) . $448+510$
27. —	B. 849) 858 Erf. b. Db. Berw.	15. —	9R. Seft. (U. III. B. 1477 ^{III}) 485 9R. Seft. (U. III.
3 0. —	%cr. (l. 841) . 688 R. E. B. (U. III.	15. —	B. 1477 IV) 487+518
31. —	C. 674) 867. bsgl.(U.III. C.748) 870 bsgl. (G. III. 576) 840	15. —	Brüf. Ord. (V. III. B. 1477 ^I) 440 C. B. d. Min. d. J.
3. April 4. —	A. Ordre, Gr= nenn. d. Mitgl.	16. —	u. d. Fin. Min. I. 6947, C. B.
5. —	f. Sachv. Romm. 406 M. C. V.(U. II. 816) 858	17. —	2926) 680 bsgl. (I. 6948, I. A.
7. — 7. —	begl. (U. II. 462) 854 M. B. (U. III. B.	17. —	4578) 681 begl. (I. 6944, I. A.
10. —	715) 372 bsgl. (U.II. 10711) 411	18. —	4588) 682 Erf. d. Ob. Berw.
10. —	Erf. d. Db. Berw. Ger. (I. 899) . 719	22. —	Ger. (I. 555) . 728 M. B. (U. IV. 2098) 409
13. —	9R. C. S. (U. II. 2429) 412	28. — 28. —	begl. (U. II. 5556) 410 M. E. B. (U. I.
18—	20. 28. (U. III. E.	26. —	11502) 588 M. B. (U. III. C.
20. ·	M. Bek. d. Min. d. g. A. u. d.	27. —	1481/82) 481 begi. (U. I. 969) 404
x 0. —	о. Я. (U. П. 1004) 415 Эх. Я. (U. І. 5681) 585	28. —	3R. C. B. (U. III. B. 1497) 481
?1. —	20R. 29et. (U. III. 857) 561	29. —	9R. 9S. (U. III. D. 1448) 488

400.4	Seite	4004	Seite
1894.		18 94 .	
80. Mai	202. Bet. (U. I.		militärztl. Bild.
	11510) 405		anit 689
81. —	902. C. B. (U. III.	22. Juni	Ert. d. Db. Berw.
	D. 1260 in) 446		Ger. (1. 709) . 755
81. —	bsgl. (U. III. D.	26. —	902. C. B. (G. III.
	1260 a) 447		1891) 531
81. —	M. B. Allg. Bor-	26. —	1891) 531 begl. (U. IL 1387) 550
	fcrift betr. Mad-	26. —	9R. B. (U. III. C.
	chenschulen 454		957) 593
81. —	M. B. Lehraufgabe 459	26. —	Ert. d. Ob. Berw.
81. —	202. C. E. (U. III.		Ger. (I. 780) . 755
•	D. 1260 b) 483	28. —	9R. C. B. (U. II.
81. —	M. B. Orb. b. Leh-		1570) 550
	rerin. Prüf 487	28	9R. 98. (U. III. E.
2. Juni	9R. B. (U. 11. 1047) 544	1	4217) 594
4. —	908. C. B. (U. 111.	29. —	a. Ordre, betr.
	B. 1744) 484		Orden 585
5. — ,	908. 98. (U. III. E.	29. —	902. E. B. (U. II.
	8447) 565		1582) 551
7. —	9447) 565 20. E. 93. (U. II.	29. —	C. B. d. Fin. Min.
	11275) 416		u. d. Min. d. g. A.
7. —	bsgl. (U. II. 880) 545		(I. 10288, U. III.
7. —	bsgl. (U. II. 1889) 545		D. 1827) 594
8. —	9R. 33. (U. III. A.	2. Juli	202. C. 18. (G. III.
	1879) 566	_	461) 588
11. —	Gefet, betr. Rube-	2. —	Bet. d. Alab. d. Q. 542
	gehalt 581	Б. —	9R. C. B. (G. III.
12. —	9R. C. B. (G. III.	_	51 ¹¹) 588
40	990) 526 2R. Set. (U. II.	5. —	begl. (U. III. D.
12. —	202. 28et. (U. II.		2037) 595
10	1150) 552	6. —	90.98. (U. II. 1662) 584
12. —	Sch. R. B. zu Co- blenz (S. C. 9518) 559	6. —	Eri. d. Ob. Berns.
10	m (5 m) (TI T 015) 599		Ger. (I. 772) . 770
18. —	9R. C. B. (U.I. 915) 588	9. —	9R. B. (U. III. A.
18. —	bsgl. (U. 11. 1816 11) 547		1422, G. I.) . 596
15. —	M. 18. d. Fin. M.	9. —	bagi. (U. III. D.
	u. d. DR. d. g. A.	10	2088) 597
	(I. 6832, U. III.	12. —	bsgl. (U. III. A. 1676) 597
18 -	D. 970) 567	12. —	
16. —	9R. C. St. (U. III.	18. —	307. C. 38. (B. 1580) 535
18. —	A. 1080) 568 20. 28.(U. II. 11808 ^I) 549	10. —	begi. (G. III.
20. —		14. —	1958/98) 675
20. —	в gl. (U. Ш. Е. 8218) 567	16. —	9R. 98. (U. II. 1578) 669 bsgl. (U. III. E.
20. —	C. B. d Fin. Min.	10. —	4780) 707
20.	(I. 9672 ^I) 582	18. —	bagi. (U. III. A.
21. —	20. C. B. (U. III.	10. —	482) 60 8
-1. -	E. 8006 ¹) 571	28. —	202. Bet. (U. III. B.
22. —	begi. (U. III. D.		1976) 564
	1700) 580	28. —	200. C. 28. (U. II.
22. —	Best. d. General-	20.	1589) 660
	ftabsarzt. d. Ar-	25. —	98.98.(U.III.2450) 708
	mee u. d. Diret. b.	25. —	bsgl.(U.III.C. 1626) 704 -

	Seite	1	Sette
18 94 .		1894.	
25. Juli	bsgl. (U. III. D. 2841) 705	9. Ditober	Grt. b. Ob. Berm. Ger. (I. 1187) . 791
25. —	bsal (U. III. A.	10. —	2072. 3Bet. (U. 1111.
8. Auguft	1844) 708 2R. C. 28. (U. III.	10. —	B. 2699) 745 M. B. (U. III. E.
4. —	B. 1792) 709 bsgl. (G. III. 948) 677	11. —	7044) 749 bsgl. (U. III. B.
8. —	bağı. (U. III. 858) 609	ļ	2852) 750
11. —	bsgl. (G.III. 2202) 684	11. —	bsgl. (U. III. C.
18. —	202. 82. (U. III. E.	•	1470) 751
	5785) 687	12. —	bsgl. (Ú. II. 2806) 740
21. —	M. C. B. (G. III.	12. —	begi. (U. III. D.
	A. 1742) 687		8259) 744
81. —	R. C. B. zu Liegnis	18. —	202. 28 cf. (U. III.
	(II. 18162) 754	-0.	A. 2360) 746
2. Septbr.	A. Orbre 688	15. —	M. C. B. (G. III.
7. —	DR. 93. (U. III. 8086) 706	10.	
8. —	B. d. Fin. Min. u.	15. —	1858) 729 M. B. (U. III. D.
o. —	5. 0. gm. 2m. u.	10. —	21. 25. (U. III. D.
	b. M. b. g. M.	18. —	8142) 769
10. —	(U. III. D. 2504) 712	10. —	97. C. B. (U. III.
10. —	90. C. 93. (G. III.	40	3389) 729 20. 33. (U. III. B.
15	2118) 684	19. —	20c. 25. (U. III. B.
15. —	bsgl. (G. I. 1929) 718	۱.,	2429) 728
24. —	9R. 93. (U. III. B.	19. —	Ert. d. Ob. Berw.
05	2488) 714		Ber. (I. 1179) . 788
25. —	M. C. B. (U. III.	22. —	9R. C. B. (G. III.
~=	D. 2875) 714		2670) 780
25. —	a. Ordre 740	28. —	202. 28. (U. III. D.
26. —	902. C. B. (U. III.	•	8858)` 744
	D. 2964) 742	28. —	2K. 1561. (U. 111.
26. —	208. 98. (U. III. B.		B. 2971) 745
	2508) 749	25. —	B. 2971) 745 9R. 9B. (U. III. E.
27. —	bsgi. (U. III. D.		6808) 752
	2754) 727	25. —	6808)752 bsgl. (U. III. E. 6967)758
28. —	9R. C. B. (U. 111.		6967)758
	D. 2888) 748	27. —	M. C. B. (U. III.
28	Ert. b. Db. Berm.		B. 2965) 768
	Ber. (I. 984) . 791	80. —	St. M. Bet. (U.
8. Oftober	202. C. B. (U. I.		II. 2087) 764
	1988) 787	22. Rovbr .	C. B. d. Fin. M.
3. —	902. 93. (U. I. 1457 ¹) 782		u. d. M. d. g. A.
5. —	St. M. Beichl. (S.S.		(U.III.D. 8471 ^I) 768
	M. 2769) 780		(0.111.12.04.12-) 100
6	8. d. Fin. M. (II.		
-	47861) 731		

Bach-Register zum Centralblatt für den Jahrgang 1894.

(Die Bablen geben bie Seitenzahlen an.)

Bemertung: Bur leichteren Drientirung wird bemertt, bag in erfter Linie alle das Dienstalter, die Gehalter, die Zulagen der Beamten und Lehrer betreffenden Berfügungen unter Befoldungen, alle die Miementar- und Bollsichullehrer betr. Berf. unter Boll sichulwesen, alle das hoh. Schulwesen, alle das hoh. Schulwesen betr. Berf. unter Lehranstalten (höhere), alle bie Univerfitaten betr. Berf. unter Univerfitaten und alle Entideibungen, Rechtsgrundfage und Erfenntniffe bes Dbervermaltungsgerict unter letterem Borte vermertt find.

Abidlußprufung, f. Lehranstalten, Brufungen, Reifeprufungen. Alabemie ber Runfte zu Berlin, 71. Stiftung eines Breifes zur got-derung der flassischen Kunft durch Se. Rajestat 848. Bedingungen bes Wettbewerbes um biefen Breis 848. Mengel-Stiftung 542.

Atabemische Sochicule für die bilbenden Runfte, Berfonal 75.

— Meisterateliers, Bersonal 75.

— Weisterateliers, Bersonal 75.

— Hodschule für Must, Bersonal 76.

— Meisterschulen für mustalische Komposition, Bersonal 76.

Alabemisches Institut für Kirchenmusst, Bersonal 76.

Alabemie der Wissenschaften zu Berlin, Bersonal 69. — Wahl der Misglieder 69. 70. 71.

Altersversicherung, f. Invaliditätsverficherung. Alterszulagen, f. Befolbungen.

Amtsbezeichnung ber seminaristisch gebilbeten Lehrer an bob Lehr anstalten 854.

ber Gymnafiallehrer in Balbed 740.

Anciennetatsliften ber Schulamtstanbibaten 550. Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen, f. d.

- von Militaranwartern, f. b.

— von Offizieren 684.

Anweisung ber Miethsenticabigung burch die Provinzialbehorben 261. Armee. Schulbilbung ber eingestellten Mannschaften 604.

Armenichulen, Befeitigung 708.

Aftrophysitalisches Observatorium zu Botsbam, Bersonal 84.

Aufführungen 549.

Ausführungsbestimmungen, f. Gefete.

Ausgaben, f. Gtat.

Auszeichnungen, Orden, f. a. Personalien. Deforation bes Rotha Abler-Ordens mit der Rrone 585. - Feier bes Rronungs- und Ordensfeftes 817.

Aversionirung bes Postportos 834.

Baufach, Anertennung ber Beugniffe von Oberrealiculen in Olbenburg 415.

Bauten, f. auch Schulbauten, Universitäten. Kirchenbaulast 199. — Ueberschreitung ber Koftenanschläge bei Universitätsbauten 848. — Die Roften der technischen Gutachten betreffs des Raumbedurfniffes in Bfarr und Schulbauten 687.

Beamte, f. auch Subalterndienft, Besolbungen, Stats. Dedblätter zu ben Grnnbfagen fur die Besehung der Subaltern- und Unterbeamtenftellen mit Militaranwartern 521. 684. — Regelung der Besolbungen ber höheren Beamten 660. — Anrechnung biatarischer Dienstzeit 677.

Nahresbericht 644. Beamtenverein, Preugischer.

Bedürfniszuschüffe, f. Staatsbeihilfen.

Befähigungszeugniffe, f. bie betr. Lehrer 2c.

Berechtigungsmefen ber höheren Lehranstalten, f. b.

Beichwerben in Bolleichulfachen, Rompetenz 488. — Der Direttoren, Instanzenweg 545.

Befolbungen, f. auch Gtats- und Raffenmefen. Anrechr Dienstzeit ber Unterbeamten bei Beforberungen zc. 208. Anrechnung früherer c. 208. — Beifpiele für Die Berechnung 207. - Regelung ber Behalter ber mittleren Beamten und Rangleibeamten nach Dienstaltereftufen 218 - 261. Anrechnung ber Militarbienstzeit fur Ranglisten 262. — Anrechnung ber Dienstzeit als Genbarm ze. für Unterbeamte 262. — Regelung ber festen Zulage von 900 & bei Uebernahme von Lehrern aus anberen Provinzen 274. – Anrechnung früherer Dienstzeit für Seminar - und Praparandenanftalts-Lehrer (Berf. v. 2. 2. 94 — U. III. 1842 II.) 286. — Städtischen Batronaten steht es frei, einen Lehrer besser zu stellen im Gehalte — ohne Folgen für Anciennetät 852. — Bei Gewährung staatlicher Dienstalterszulagen an Bolksschullehrer ist die Dienstzeit an Anftalten zur Pflege, Erziehung und zum Unterrichte von taubstummen, blinden oder verwahrloften Rindern als im öffentlichen Schuldienste zurudgelegte Dienstzeit anzurcchnen 859. - Dienstalterszulagen für Garten Inipettoren bei ben Univerfitaten 408. — Fonds für Dienstalterszulagen bei subventionirten nichtstaatlichen hoberen Lebr-- Ginführung beweglicher Gehaltsftalen für Boltsanstalten 410. schullehrer im Bege bes Feststellungsversahrens 420. — Borzeitige Ausbezahlung ber Dienstbezüge 581. — Das für die Berechnung ber Besoldung festgesete Dienstalter ift nur für die Bemessung bes Gehaltes maggebend 588. — Ctatifirung des Fonds gur Sicherstellung ber Alterszulagen bei subventionirten nichtstaatlichen hoberen Lehranstalten 547. - Anrechnung ber vitarifch ober proviforisch im öffentlichen Schuldienst zugebrachten Zeit bei Bemessung ber Dienstalters-zulagen 564. — Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Durchführung von Besoldungssinstemen mit beweglicher Gehaltsstala 565. — Bei Reuregelung des Diensteinkommens der städtischen Bolksschullehrer ist die Miethsentschäddigung besonders in Ansatz zu bringen 565. — Fest-siellung des Diensteinkommens von Bolkschullehrergehältern 567. — Regelung der Befoldungen der höheren Beamten nach Dienstaltersstufen 660. 699. - Regelung ber Anrechnung biatarifcher Dienstzeit bei Bemeffung bes Behalts nach Dienstaltersstufen für Die mittleren, Ranzlei- und Unterbeamten 677. — Regelung der Gehälter der Brovingial-Schulkathe, Justitiarien und Berwaltungerathe ber Provin-zial-Schulkollegien 699. — Dedung ber Hälfte ber staatlichen Alters-zulage eines vom Amte suspendirten Bolksschullehrers 707. — Rege-lung ber Gehälter ber Regierungs- und Schulkathe 709. — Bei den

aus ber Staatstaffe fliegenben Behaltstompetengen ber Lehrer ift bas Porto für den Geldabtrag und für die Quittung seitens der Empfinger zu tragen 729. — Regelung der Gehälter der etatsmäßigen wischaftlichen Beamten der Königl. Bibliothel zu Berlin, sowie der Universitäts-Bibliothelen und der Paulinischen Bibliothel zu Münster nach Dienstaltersfusen 722. — Einstührung beweglicher Gehaltsstalen sier Bollsichullehrer im Bege des Feststellungsversahrens 749. — Berchnung der Dienstzeit der Bollsichullehrer bei der Gewährung der Alieszulagen 752. — Hannöversche Gesetze über Lehrerbesoldungen 770.

Bibliotheten. Königliche, zu Berlin, Bersonal 82. — Befähigung zum wiffenschaftlichen Bibliothetsbienft 266. 587. — Bersendung von band ichriften 275. — Litel als Bibliothelare 843. — Geschäftliche Behan-lung von Posiscubungen im Leihverkehr 538. — Regelung ber Ge-hälter der wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten nach Dienstalters-

ftufen 782.

Blindenanstalten. Bergeichnis 162. — Geschichte bes Bereins jut Beförderung der wirthichaftlichen Selbständigkeit der Blinden 638. Berional 88 ..

Botanifder Garten zu Berlin. Braunsberg, Lyceum, f. Universitäten,

Burgerichulen, hobere, f. Realichulen, Lebranftalten, Brufungen. Bazeichnis 147.

Œ.

Cobleng, Benennung bes Onmnafiums 849.

Danifde Sprachstunden in ben norbichleswigichen Schulen 595.

Dedblatter, betr. Anftellung von Offizieren ze. im Civildienft 521. 84. Detanat, f. Universitäten, Technifche Sochiculen.

Dentichrift, betr. Gehalter ber mittleren Beamten 217, ber boberen Beaniten 660.

Diatarische Dienstzeit, Anrechnung bei Befoldung 677.

Dienstaltersstufen, Dienstalterszulagen, f. Befoldungen.

Dienstanmeisung für Rettoren in Stettin 598.

Diensteintommen, f. Befolbungen.

Dienftreifen, f. Reifetoften.

Dienstwohnungen. Bergütung für außeretatsmäßig überwiesene D+ rettor-Dienstwohnungen 411.

Dienfizeit, f. Dienftalterszulagen, Benfionirung.

Direttoren, Bahlung für außeretatsmäßige Dienstwohnungen 411.

Disciplinargewalt über die Lehrer fieht ben ftabtifchen Schuldenus. tionen nicht zu 872.

Disciplinarverfahren. Dedung ber Salfte ber fiaatlichen Alterts Bulage eines vom Amte suspendirten Lehrers 707. — Uebertragung ber Disciplinar- Gerichtsbarkeit über Seminar- und Braparandes lehrer auf bie Provingial-Schultollegien 729. Dispenfirung jubifcher Rinder vom Schulbefuch 800.

Dronfig, Evang. Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Bonfionat. Direttor 9. - Aufnahme 298.

Ehrenzeichen, f. Auszeichnungen, Bersonalien. Einjährig-Freiwillige, f. auch Militarwesen, Reifeprüfung. Groedbung ben Berechtigung 278. — Mangelnde Zensur für Turnen

Beugnis 280. — Erlangung gültiger Zeugniffe burch Abschlufprüfuna 849.

Gintommen, f. Befolbungen.

Eisenbahnen, Fahrpreisermäßigung im Intereffe der Rrantenpflege 340.

Elementarlehrer, s. Bolksschulwesen, Borschullehrer. Elementarlehrer-Bitwenkasse, s. Witwenversorgung.

Elementaridulbauten, f. Schulbauten.

Elementaridulfonds, Reuvertheilung 571.

Elementaricum mejen, f. Bollsichulwefen. Elfaß = Lothringen, Anerkennung ber Reifezeugniffe ber Oberrealschulen 764.

Emolumente in den Universitätsctats 847.

Englische Sprache, Brufungsordnung für Lehrerinnen 499. - Rlaffenlefture 559.

Entlassungsprüfungen, f. Brufungen, Reifeprufungen.

Entideidungen, f. Dbervermaltungsgericht, Reichsgericht, Gerichtshof

für Rompetenztonflitte. Etats-, Raffen- und Rechnungsmejen. Rontrolrecht ber Brogial - Schultollegien über bas Bermogen ber Lehranftalten 279. Rontrolrecht ber Provin-Bahlung ber Benfionen und Bitwen- und Baifengelber an wieder angestellte Militarpenfionare und beren hinterbliebene 340. — Ratural-Emolumente der Universitäts-Beamten 347. — Bildung eines Fonds zu Dienstalterszulagen bei subventionirten nichtstaatlichen höheren Behranstalten 410. — Etatisirung der Einnahme und Ausgabe desfelben 547. — Bergutung für außeretatsmäßig überwiesene Direttorwohnungen. 411. — Umwandlung ber Seminarhilfslehrerstellen in Stellen für ordentliche Seminarlehrer 417. - Aufftellung von Saushaltsanfclagen für Bollsschulen burch die Schulverbande 422. — Borzeitige Auszahlung der Dienstbezüge und Benfionen 581. — Kontrolen über den Universitäts-Bausonds 586. — Sisskaffe bei der Universität Marburg 589. — Kosten der Anschafflung von Kassenbüchern für Ruhegehaltskassen. Borschußweise Zahlung von Ruhegehältern durch die Regierungs-Hauptkassen 567. — Gefes, betr. Ruhegehalt der Lehrer ze. an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und Fürforge für ihre Sinterbliebenen 681. - Ausführungsbestimmungen - Form ber Bahlungen aus ben Lehrerruhegehaltstaffen 594, - Rur die den Beamten aus öffentlichen Raffen zufliegenden Ginnahmen fur Rebenbeichaftigungen find in ben Etats aufzufuhren 659. Regelung der Besoldungen der höhren Beamten nach Dienstaltersftufen 660. — Gestaltung der Kassentats hinsichtlich der Besoldungen nach Einführung des Systemes der Dienstalterszulagen 676. — Regelung der Gehälter der Provinzial - Schulräthe und Justitarien der Provinzial-Schultollegien 699. — Zuständigkeit der Provinzial-Schul-Rollegien zur Feststellung ber Benfionen ber Seminar- und Brapa-ranbenlehrer 706. — Regelung ber Gehalter ber Regierungs- und Schulrathe 709. — Burudanllung zu Unrecht erhobener Rubegehalts-taffenbeitrage. Berrechnung von Prozeptoften in Rubegehaltstaffenfachen 712. — Regelung ber Gehalter ber etatsmäßigen miffenschaft. lichen Bibliothelsbeamten nach Dienftaltersftufen 782. — Reifetoften und Tagegelber für wiffenschaftliche hilfslehrer 737. — Bermaltungs-koften ber Rubegehaltskaffen. Berrechnung ber fonft ermachsenben Roften und von Sehlbetragen 768.

^{₹.}

Ferienturfus, neusprachlicher, in Berlin 788, in Frankfurt a. M. 765. Feftstellungsversahren, beir. Gehälter 749. 788. Fonds zur Siderung ber Dienftalterszulagen 410. Formulare, fostenfreie Abgabe an Breis-Schulinspektoren 768. Fortbilbungskurse für Lehrerinnen 741. Frankfurt a. M., neusprachlicher Ferienkurjus 1895 765. Fremdsprachlicher Unterricht, Besähigungsnachweis 598. Französische Sprache, Prüfungsordnung für Lehrerinnen 499. — Rassen-lekture 559. — Ferienkursus in Berlin 788, in Frankfurt a. M. 1895 765.

Garnifoniculen, Sannover 681.

Garteninfpettoren, Dienftalterszulage 403.

Gebaube, f. Bauten.

Gebühren für Abschlußprüfungs-Zeugnisse 282.

Gehalt, Gehaltsregelung nach Dienstaltersstufen, s. Besolbungen. Geistliche, Zulassung zur Rektoratsprüfung 370. — Züchtigungsrecht als Schulinspektoren 372.

Genbarmerie, Anrechnung ber Dienstzeit 262. Geobatisches Institut und Centralbureau ber Europaischen Grabmeijung zu Botsdam, Berfonal 84.

Gesangvereine, Königsmedaille 409.

Gefege. Betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltstaffe für die Lehra und Lehrerinnen an ben öffentlichen Boltsichulen 418. — Betreffen das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nich ftaatlichen mittleren Schulen und die Fürforge für ihre hinterbliebens 581. — Ausführungsbestimmungen dazu 580. — Fortbauer der ber növerschen Gefete, betr. Lehrerbefoldungen 770.

Gefuche von Direttoren, Inftanzenweg 545.

Onadentompetengen, f. auch Benfion. Bewilligung an Sinterbliebent von Bolisichullehrern 861. 755.

Griechifder Unterricht, Befreiung bei Abschlußprufung 277. Guftav-Abolph-Grinnerungsfeier 713.

Gut, Gutsbezirte, Gutsherr, Gutsherrliche Leiftungen, f. Dberverwaltungsgericht. Rechtsgrundfage 384.

Gymnafien zc., Berzeichnis 127. - Benennung bes Gomnanums in Coblenz 349.

. **S.**

Handarbeitsunterricht 867. — Lehrfurjus in Reurode 868. 766. — Brufungsordnung für Sandarbeitelehrerinnen 502. Sannover. Bejege über ben Sochftbetrag ber Lehrerbefolbungen 770. -

Juden 680. — Garnisonschulen 631.

Saushaltsanschläge, Aufsiellung burch Schulverbanbe 422. 758. Saushaltungsunterricht für Mabchen 865. Sausvater, Begriff im Sinne ber Bestimmungen bes Allg. L. R. über bie Unterhaltung ber öffentlichen Bollsschulen 724. 384. 885.

Bilfslehrer, miffenschaftliche, Reifekosten 2c. 787. — Remunerirung 28! Bobere Burgerichulen, f. auch Lehranstalten. Berzeichnis 147. Sobere Lehranstalten, f. Lehranstalten.

Dobengollerniche Lande, Regierung, f. Provinzialbehörden. Rreit Schulinfpettoren 68.

Bolglieferung des Fistus in Dit- und Weftpreugen 805.

Instanzenweg 545. Invalibitats., Rranten- und Altersverficherung. Regelung ber Rrantenverficherungspflicht ber Staatsbeamten 588.

Inventarienzeichnungen 585. Juden in der Brovinz Hannover, Schulbeiträge 680. Jüdische Kinder, Dispenstrung 800.

Jugendspiele, j. auch Turnwesen. Förberung 481.

Ranbibaten bes höheren Schulants. Dedung bes Mangels für be-ftimmte Facher 280. — Angechnung bes Militarjahres auf Anciennetat und bei Aussertigung ber Beugniffe 858. 416. 551. — Reihenfolge in ben Anciennetatsliften 550. — Praftifche Ausbildung ber Kandibaten Mittheilungen über ben Beftand an Randidaten am 1. Dai 1894 und über bie Bartezeit ber Randibaten bis zur Anftellung 658. der Theologie. S. auch Badagogische Rurfe. Julaffung zur Rettorats-

prüfung 870. — Zeugniffe über Orgelbau 298. Rangleibeamte. Regelung ber Gehalter nach Dienftaltersftufen 218. 217. 228—261. — Anrechnung ber Militarbienstzeit 262. — Diata-

rifche Dienftzeit 677.

Kanzleibienst, Regelung des Geschäftsbetriebes 526. Raffenwefen, f. auch Etatswesen. Katholischer Religionsunterricht, Lehrplan für Mäbchenschulen 714.

Rirche, Austritt aus berfelben 801.

Kirchenbauten. Patronatsbaulaft 199. Kirchenämter. Abirennung der Küsterdienste von Bolksschullehrerstellen

inabeniculen, bobere, Beugniffe 284. tonigsmedaille, Berleihung an Gefangvereine 409.

kollektenfonds für Theologen 405. kompetenz. Konflikte, f. Oberverwaltungsgericht. Prüfung der Kompeteng zur Enticheibung von Beichwerben in Boltsichulfachen 488. tonfirmanden. Züchtigung durch Schulinspektoren 872.

toftenanichlage für Univerfitatsbauten 848. trantenpflege, Fahrpreisermäßigung 840.

rantenverficherung, f. auch Invaliditatsverficherung, betr. Staats-

beamte 588.

reis = Schulinspektoren, s. auch Orts = Schulinspektoren. Berzeichnis 21-68. - Buchtigungsrecht eines Geiftlichen, welcher zugleich Schul-infpettor ift 872. - Berpflichtung ber Rreis - Schulinivettoren zur Mebernahme von Dris-Schulinfpettionen 749. - Befugniffe ber Rettoren an Boltsichulen mit feche 2c. Rlaffen bei ber Leitung und Beauffichtigung ihrer Schulanftalten bei unmittelbarer Unterftellung unter bie Rreis-Schulinspettoren 751. — Roftenfreie Abgabe von Formularen für Rechnung ber Regierungen an Rreis-Schulinspettoren 768.
ronungs- und Orbensfeft, f. Auszeichnungen.

üfterbienfte, Abtrennung 862. unftamede, Landes-Rommiffion 8.

urfe. Für ftotternbe Rinder 800. — Programm für ben in Berlin im Sahre 1895 abzuhaltenden neusprachlichen Ferientursus 788, in Frantjuri a. M. 765.

inbes - Rommiffion für ben Runftfonds 8. indheer, f. Schulbildung.

Landwirthschaftliche Schulen, Berzeichnis 148. Langeoog, Hospiz des Klosters Loccum 885.

Behranftalten, hobere. Berzeichnis 127. -Brivate 149. — Bermaltung von Rebenamtern, Ertheilung von Privatunterricht, Halten von Benfionaren burd Leiter und Lehrer 272. — Regelung ber seinen 3w- lage von 900 M bei Uebernahme von Lehrern aus anderen Provingen 274. - Berfendung von Sandidriften an Universitats- & Bibliotheken 275. — Anerkennung höherer Lehranstalten als militär berechtigte Unterrichtsanftalten 276. - Befreiung vom Griechischen bei verechigte Unterrechtsanstallen 276. — Bestelung vom Grechligen der Abschlufprusung 277. — Borläufige Bescheinigung über Abschlusgen von Frusung 278. — Kontrolrecht der Provinzial-Schulkfollegien über das Bermögen der Anstalten 279. — Deckung des Mangels an Kandbaten für bestimmte Fächer 280. — Mangelnde Zensur im Turnen in Zeugnissen für Einjährige 280. — Anträge auf Ueberweisung von Mitteln zur Remunerirung von Stellvertretern 281. — Gebühren sur Abichluß-Brufungszeugniffe 282. — Anertennung der von höheren Stadtichulen ausgestellten Reifezeugniffe 284. — Erlangung gultiger Bengniffe ber wiffenschaftlichen Befähigung für den einjahrig-freimille gen Dienft infolge Abichlugprufung 849. - Pflichtftundengabl ber gen Dienst insolge Abschlußprusung 849. — Pflichtftundenzahl der Zeichenlehrer 850. — Richtanrechnung außerpreußischer Dienstziel de Berleihung des Professoritels und Ranges eines Rathes. Den liedtischen Patronaten steht es frei, einen Lehrer im Gehalte bester zu stellen, ohne Folgen sur Anciennetät 852. — Anrechnung des Wiltärjahres auf Anciennetät der Kandidaten und dei Aussertigung der Zeugnisse 353. 416. 551. — Amtsbezeichnung sur seminarisch zu Dienstalterszulagen dei subventionirten nichtstaatlichen höhers Lehranstalten 410. 547. — Perositung für auberstatzuschen Sieden Behranftalten 410. 547. — Bergutung für außeretatsmäßige Diretwo Dienstwohnungen 411. — Beichenunterricht und Stellung ber Beichen lehrer 412. - Anertennung ber Dibenburger Reifezeugniffe ber Cherrealfculen 415. — Berechtigung ber Realgymnafien 544. — hinweis auf ben Instanzenweg 545. — Mittheilungen über ben Turnbetrieb in ben Schulnachrichten 545. — Betheiligung ber Schuler an Theater-Aufführungen 549. — Reihenfolge ber Kandidaten in ben Anciennetatsliften 550. — Praftifche Ausbildung der Randidaten 550. — Ansmahl ber frangofifden und englifden Rlaffenletture 559. - Benaud an Randidaten am 1. Dai 1894, Mittheilungen über Die Bariezeit bis zur Anstellung 658. — Lagegelder und Reisekosten an die etatsmagigen miffenichaftlichen Silfelehrer bei Berfegungen 787. - Amis-Beeichnung der Leiter und Lehrer an den höheren Lehranftalten in Balbed und Pyrmont 740. — Anerkennung der Reifezeugniffe der Oberrealschulen in Elfaß-Lothringen für den Bereich des Königreichs Preußen 764. — Reusprachlicher Ferienkurjus in Berlin 788, in Frankfurt a. M. 1895 765.

Lehr- und Lernmittel, f. Schulbucher.

Lehrer an höheren Unterrichtsanftalten, f. Lehranftalten.

Lehrer und Lehrerinnen. S. auch Prüfungen, Termine, Lehranfalter, Benfionswesen, Bolksschulmesen. Renordnung des höheren Raddersschulmesens und Prüfungsordnungen für Lehrerinnen 446. a) Allessweine Berfügung, betresend Einrichtung, Ausgade und Ziel der Raddenschulen 447. — b) Allgemeine Borschiften für die über das Fielder Bolksschule hinausgehenden Mäddenschulen 454. — c) Ledundens für die höhere Mäddenschule 459. — d) Allgemeine Berfügung. Terffend die Prüfungen der Lehrerinnen 488. — e) Ordnung der Biffenschule Früfungen der Lehrerinnen 487. — f) Prüfungsordnung für

Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 489. — g) Prüfungsordnung sür Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache 499. — h) Prüfungsordnung sür Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten 502. — i) Prüfungsordnung sür Jechrerinnen der weiblichen Handarbeiten 502. — i) Prüfungsordnung sür Turnlebrerinnen, welche die Prüfung in Berlin ablegen wollen 510. — l) Bestimmungen, betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlebrer-Bildungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 518 — m) Prüfungsordnungen sür Turnlehrerinnen, welche die Prüfung in Coblenz, Königsberg i. Pr., Breslau oder Halle a. S. ablegen wollen 516 bis 518. — Gefet, betreffend das Auhgeghalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürorge für ihre Hinde Korbereitung auf die Wissenschliche Prüfung für Lehrerinnen 744. — Zulassung 744.

Lehrerinnen, f. Lehrer. Lehrerinnen-Bilbungsanftalten, f. auch Seminare. Beschränfung der Entlaffungsprufungen an privaten 705.

Lehrerseminare, f. Seminare.

Lehrplan für Praparandenanstalten 609. — Für den tatholischen Religionsunterricht an höheren Madchenschulen 714.

Leiftungen, f. Lieferungen.

Letture, englische und franzöfische 559.

Lefebucher, Ginführung 747.

Lieferungen, Allgemeine Bestimmungen 687.

Loccum, f. Langeoog.

902.

Rädchenschulen, öffentliche und private, höhere und mittlere. S. auch Brüsungen. Berzeichnis 163. — Haushaltungsunterricht 365. — Benennung der Rädchenschule in Stettin 419. — Reuordnung des höheren Rädchenschulmesens. Erlaß vom 31. Mai 1894 446. — a) Allgemeine Bersügung, betressend Einrichtung, Ausgabe und Ziel der Rädchenschulen 447. — b) Allgemeine Borschriften für die über das Ziel der Bolksschule hinausgehenden Rädchenschulen 454. — c) Lehrplan sür die höhere Rädchenschulen 459. — d) Allgemeine Berssügung, betressend die Brüsungen der Lehrerinnen 483. — e) Ordnung der Bissenschung sür Lehrerinnen der Lehrerinnen 487. — f) Prüsiungsordnung sür Lehrerinnen der Lehrerinnen 487. — f) Prüsiungsordnung sür Lehrerinnen der kenreinschulen 489. — g) Prüsungsordnung sür Lehrerinnen der kenreinschulen 489. — g) Prüsungsordnung sür Lehrerinnen ber weiblichen Handarbeiten 502. — i) Prüsungsordnung sür Zehrerinnen ber weiblichen Handarbeiten 502. — i) Prüsungsordnung sür Zeichenschulehrerinnen 506. — k) Prüsungsordnung sür Lurnlehrerinnen, welche die Prüsung in Berlin ablegen wollen 510. — l) Bestimmungen, bestressend die Aufnahme in die an der Königlichen Lurnlehrersendlungsanstalt in Berlin abzuhaltenden Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 518. — m) Prüsungsordnungen sür Turnlehrerinnen, welche die Prüsung in Coblenz, Königsberg i. Pr., Bresslau oder Dalle a. S. ablegen wollen 516.—518. — Entlassungsprüsung bei dem Bistoria-Lyccum zu Berlin 597. — Lehrplan sür den katholischen Religionsunterricht an höheren Rädchenschulen 714. — Zulässigkeit der Bertheilung der schrerinnen prüsung auf zwei Tage 742. — Berleihung des Oberlehreritiels an Lehrer höherer Rädchenschulen 595 743. — Zulässigkeit der privaten Borbereitung auf die Wissenschulen 595 743. — Bulässigkeit der privaten Borbereitung auf die Wissenschulen 595 743. — Bulässigkeit der privaten Prüsung von Eigenschulen 744. — Bulässigkeit der Prüsung von Eigenschulen 744.

Marburg, Hilfstaffe 589. Marienbab, f. Stiftungen. Marine, f. Schulbilbung. Medaille, f. Königsmedaille.

Medizinalwesen, wissenschaftliche Deputation, Bersonal 5. Medizin-Studirende. Bestimmungen über Aufnahme in die militär-

ärztlichen Bilbungsanftalten 689. — Merztliche Brufung 846.

Meteorologifches Inftitut ju Botsbam, Berfonal 84.

Miethsentichabigung, Anweijung burch bie Provinzialbehorden 263.
Miethsentichabigung ift bei Reuregelung des Diensteinkommens ber ftabtifchen Boltsichullehrer besonders in Anfat zu bringen 565.

Militaranmarter. Dedblätter zu ben Grundfagen für die Befetung ber Subaltern- 2c. Stellen mit Offizieren 521. 684. Militararatliche Bildungsanftalten, Aufnahmebeftimmungen 689. Militärberechtigte Unterrichtsanfialten, f. auch Militarwejen. zeichnis 127. — Anerkennung höherer Lehranftalten 276. Militärdienstzeit, Anrechnung bei Kanzlisten 262.

Militarpenfionare, Benfionen und Bitmengelber 2c. 840.

Militarmefen, f. auch Militarberechtigte Unterrichtsanftalten. bildung ber eingestellten Mannschaften, f. Schulbildung. Erwerbung ber Berechtigung für ben einjährig-freiwilligen Militardienft genat §. 90, 2 der Behrordnung 278. — Mangelnde Zensur für Turnen im Beugnis ber Ginjahrig-Freimilligen 280. — Erwerbung gultiger Beng-niffe infolge Abidlugprufung 849. — Anrechnung bes Dilitarjahre auf Anciennetat der Schulamistanbibaten 2c. 858. 416. 551.

Ministerium ber geistlichen zc. Angelegenheiten. Bersonal 1. — Orber

für Minift .- Direttor de la Croir 888.

Mitteleuropäische Zeit. Unzuläsfigteit ber Abturzung bes Unterzichts 597 Mittelschullehrerprüfung. Bulaffung ber Geiftlichen und Ranbibaten

bes Predigtamts zur Reftoratsprufung ohne vorherige Ablegung ber

Mittelicullebrerprufung 870.

Mittlere Schulen. Leitung ber Schulen 481, 454. — Gefet, betr. bes Rubegehalt ber Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentl. nichtftaatlichen mittleren Schulen und die Fürforge für ihre hinterbliebenen 581. -Ausführungsbestimmungen bagu 580.

Mittlere Beamte, j. Subalternbeamte, Befoldungen.

Munfter, Atademie, f. Univerf.

Mufeen, Ronigliche, zu Berlin. Berjonal 76. — Rauch-Mufeum, Borfteher 82. — Mufeum für Bollertunde 80. — Runftgewerbe-Mufeum. Berfonal 80. — Sachverständigen-Rommiffionen 406.

Mutter, im Sinne des Gef., betr. Fürforge für Baifen b. Lehrer 297.

92.

Rational-Galerie zu Berlin. Personal 82.

Rebenbeschäftigung ber Lehrer an hoh. Lehranstalten 272. — Die den Beamten aus Rebenbeschäftigungen zustließenden Einnahmen find ix dem Etat bei dem Hauptamte nur insoweit aufzuführen, als fie aus öffentlichen Kassen herrühren 669. Rormaletat, j. Befoldungen, Ctatsmefen.

Đ. Dberlehrer, Oberlehrerinnen an hoberen Mabchenfchulen 595, 74 Dber-Brafibenten, f. Provinzialbehorben.

Dberrealschulen, Berzeichnis 189. G. a. Lehranftalten. Anertennang der Oldenburger Reifezeugniffe 415. - Desgl. der Elfag-Lothringifor Reifezeugniffe 764.

erverwaltungsgericht. Rechtsgrundsäse und Entscheidungen in Schulangelegenheiten. Der Austritt aus der Kirche bewirft nicht ohne Beiteres den Austritt aus der Schulsocietät 301. — Holzlieserungs-Dberverwaltungsgericht. Beiteres den Austritt aus der Schulsocietät 301. — Holzlieserungspsicht des Fiskus für die in Domänendörsern belegenen Schulen in Dip- und Bestpreußen 305. — Umlagen sür Ausgaben zur Schulunterhaltung in Schulverbänden, die aus Gemeinden und Dominien
bestehen, dei Biderspruch der Gemeinwesen 812. — Anwendung des §. 30 A. L. A. II. 12 auf Societätsschulen 382. — Bertheilung von
Schulbauleistungen 383. — Provisorische Entscheidung der Ausschläsbehörde wegen Ausbringung der Kosten für Schulbauten 383. — Gutsherrliche Schulbaupslicht ist keine Reallast. Die Last verbleibt dem Besitzer des Schammgutes 383. — Bestimmung des Wortes Rest- oder
Schumgut 384. — Besteiung der Forensen von Schulbeiträgen 384.

Der Schulvorstand ist Herr des Streites 384. — Bearist "Baus-— Der Schulvorstand ift herr bes Streites 384. — Begriff "Hausvater" 884. — Begriff "Bohnfit 885. — Rlage wegen Erhebung von Schulgeld 627. - Erhebung von Frembenichulgeld 627. - Bulaffigfeit des Berwaltungsstreitversahrens in Betreff der Feststellungsklage des Kontriduenten gegen den Schulverband 628. — Befugnis der Aussichtsbehörde, die Leistung gesetzlicher Ausgaben zu erzwingen 628. — Der Befoldungsplan bestimmt nur das Gehalt, aber nicht, ob und welche Ratural- ober Rebenbezüge anzurechnen find 629. — gablung bes Diensteinkommens aus vereinigten Kirchen- und Schulamtern 629. — Beiträge der Juden in der Propinz Hannover zur Deckung von Schultaffendefizits 630. — Aftive Offiziere find von der Berpflichtung, zur Unterhaltung ber gemeinen Schulen ihres Bohnfiges Sausväterbeitrage gu leisten, nicht befreit 630. — Garnisonschulen im früheren Königreich hannover 631. — Observanz hinsichtlich der Schullasten in Hannover fann sich bilben 632. — Anstellung und Diensprechältnis der Lehrer und der Lehrerinnen in den Provinzen Posen und Westpreußen nach dem Geset vom 15. Juli 1886 633. — Fortdauernde Gültigkeit des §. 36 Tit. 12 Th. II. A. L. R. in der Provinz Posen 633. — Dominium als Gut im Sinne des §. 36 633. — Einschulungsversägungen der Schulauffichtsbehörde find der Nachprufung durch den Bermaltungsrichter nicht unterworfen, wohl aber ist die Frage nach dem Träger der Unterhaltungslaft innerhalb eines neugebilbeten Schulverbandes aus dem materiellen Recht zu beantworten 638. — Die Berwaltungsgerichte haben über die Anordnung von Reu- und Reparaturbauten bei Schulen in bemfelben Mage zu befinden, wie früher die Regierungen. Ginrichtung eines neuen Rlaffengimmers 684. — Die Beichaffung ber erforderlichen Defen 2c. ist ein Theil ber Schullast 685. — Bolksichullehrer haben in der Regel nur Anspruch auf eine Familienwohnung von 2 heizbaren Bohnzimmern 2c. 685. — Die Theilung der Machtbefugniffe bei ber Beauffichtigung des Unterrichtsmefens zwischen ben Organen der Schulauflichts- und der Bolizeibehörden 686. — Jur Unterhaltung einer für Gut und Stadt bestehenden Bollsschule muß der Gutsbesiter beitragen 687. — Feststellung der "neuen und erhöhten Leistungen" im Sinne des Ges. v. 26. Mai 1887 687. — Zugehörigkeit jum Berbande einer driftlichen Bollsichule in ber Proving hannover 638. — Austragung des Streites über die Berpflichtung zur Unterhaltung von Boltsichulen im Bege bes Buftanbigfeitsgefeges. Rechtsfähigfeit ber Bollsschulen 719. — Aftiv-Legitimation ber Stadtgemeinde zur Berfolgung der Unterhaltungspflichtigen 728. — Berjährung des Anspruchs auf Steuerermäßigung oder Befreiung 2c. von öffentlichen Abgaben fur die Schulen 728. Die Berordnung vom 11. November 1844 gemährt den Rittergutsbefigern 2c. als Rirchenpatronen Befreiung von 1894. 56

Batronaislast, verpslichtet sie aber, als Eingepfarrte an den auf dem Barochialverbande beruhenden Leistungen sür Krichen ze. theilzunehmm 728. — Begriff "Hausvater" im Sinne der Bestimmungen des Alg. L. R. über die Unterhaltung der öffentlichen Bolksschulen 724. — Rach der Preuß. Schulordn. v. 11. Dezember 1845 hat der Anwohnen auf gutsherrlichem Lande nur für die Schule zu steuern, welcher a angeschlossen ist 755. — Recht der Hinvelliedenen der Bolksschulletra auf das Sterbequartal 755. — Fortdauer der Hannöverschen Gesek detr. Lehrerbesoldungen 770. — Die Anwendung des Geseks vom 26. Mai 1887, betr. die Fesistellung von Leistungen für Bolksschulen ist nicht davon abhängig, daß die geforderte Leistung sostessischen siehe Steigerung einer den Schulunterhaltungspslichtigen rechtlich obliegenden Leistung über den bisher sestgerung einer den Schulunterhaltungspslichtigen rechtlich dereiwillig vom Staat oder einem Dritten übernommen werden soll Die Fesistellung der Leistungsfähigkeit eines Schulverbandes zu eine dauernden Leistung erfolgt unter der schulwerbanden Boraussehung daß die zur Zeit odwaltenden Besis-, Erwerds- und Schulverhaltung für die Jutunft fortbestehen 783. — Schulverbandes für Pflegeschunde aus anderen Bundesssaaten 791. — Patronatslast in gemischen Schulverbänden nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 791.

Dbfervatorien bei Potsdam. Berjonal 83.

Dbitbauturje im Jahre 1898 561.

Dffiziere, Sausväterbeitrage 680.

Dibenburg, Anerkennung ber Reifezeugniffe ber Oberrealiculen 415. Drben, f. auch Auszeichnungen, Personalchronik. Dekoration des Reda-Abler-Ordens mit ber Krone 585.

Drthographie. Herbeiführung ber Uebereinstimmung ber D. ber Sau und berjenigen bes amtlichen Bertehrs 584.

Orts-Schulinipettoren, f. auch Rreis-Schulinipettoren. Bejugnis jut Ausübung der Schulzucht 878. 754. Osnabrud, Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulweien be

ber Regierung 688.

28.

Pabagogifche Kurfe für Predigtamtstandibaten bei den Lehrerseminarca 175.

Patronats bauten. Kirchenbaulast des Patrons. Reichsgerichts-Erkentnis 199.

Patronatslasten. S. auch Oberverwaltungsgericht, Bollsschulweicz Batronatslasten in gemischten Schulverbanden nach ber Schulordnung vom 11. Dezember 1845 791.

Penfionare, halten berfelben durch Symnafiallehrer 272.

Penfionswesen. S. auch Ruhegehaltskassen. Jahlung der Benfionen und Witwen- 2c. Gelder an die wieder angestellten Militärpenfionür und deren hinterbliebene 840. — Aussührung des Gesets, bet Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an fiskaliscen össerdlichen Bolksichlen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksichssessen die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksichssessen die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksichten 418. — Borzeitige Auszahlung der Pensonen 581. — Tobisühren des Berechnung der Besoldung sestgesetst Dienstalter ist nur für der Bemessung der Besoldung sestgesend 588. — Berrechnung der Robersstäten der Anstere uns der Kolksichten von Kassendichen für Ausegehaltskassen. Boridarweise Zahlung von Aubegehältern durch die Regierungs-Hauptkassen.

staatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre hinterbliebenen 581. — Aussührungsbestimmungen dazu 580. — Form der Zahlungen aus den Lehrerruhegehaltskassen 594. — Juständigkeit der Provinzialschulegien zur Festsetzung der Bensionen der Lehrer und Lehrerinnen an den Seminaren, sowie der Praparandenleher 706. — Burudzahlung zu Unrecht erhobener Ruhegehaltstaffenbeitrage 712. Perfonaldronit. 319. 389. 756. 791.

Bjarrbauten, f. Bauten.

Bilegefinder aus anderen Bundesftaaten, Schulgelb 791.

Fflichtsundenzahl der Zeichenlehrer 350. Pharmazeutische Angelegenh., technische Kommission 5. Borto- und Gebührenbeträge, Aversionirung 834. — Porto für den Geld-abtrag und die Quittung trägt der Empfänger 729.

Bostporto, j. Porto.

Braparandenwefen. S. auch Prüfungen, Termine. Berzeichnis ber Anftalten 157. - Anrechnung früherer Dienftzeit 286. - Entwurf gu einem Lehrplane für Präparandenanstalten 609. — Zuständigkeit der Prov. Schultollegien zur Festsehung der Bensionen der Präparanden-lehrer 706. — Uebertragung der Disciplinar-Gerichtsbarteit über die Praparandenlehrer auf die Prov. Schultollegien 729.

Predigtamtetanbibaten, f. Randidaten ber Theologie, Badagogifche

Rurie.

Preisausschreiben, s. Stiftungen, Stipendien. Privat-Lehranstalten, s. auch Lehranstalten. Berzeichnis 149.

Privatunterricht in Schulen, Befähigungsnachweis 598, durch Lehrer

an hoh. Lehranft. 272. Professor. S. auch Rangverhältnisse. Berleihung des Charatters 288. Bezeichnung ber Professoren an den Univerfitaten 848. — Richtanrechnung außerpreußischer Dienftzeit 351. — Befugnis zur Fuhrung bes

Titels Univerfitats-Brofeffor 404. Brogramme. Mittheilungen über Turnbetrieb 545. — Reufprachl. Ferien-

furfus, Berlin 788. Frankfurt a. D. 765. Broggmnafien. Berzeichnis 141. Broreftorat, f. Univerf., Technifche Hochschulen.

Brovinzialbehörben für die Unterrichts-Berm. 9—21. — Regelung der Besolbungen der Schulrathe und Justitiarien nach Dienstaltersstufen 699. 709. — Uebertragung der Disciplinargewalt über Seminar-

lehrer 2c. 729.

legrer 2c. 729.

Brüfungen, Prüfungs-Kommissionen. S. auch Termine, Bissenichaftliche Prüs-Kommission, Reifeprüsung. Abanderung der PrüsungsDrdnung für Zeichenlehrerinnen 269. — Ordnung der Prima-Reise für Extraneer 269. — Aussührungsbestimmungen betr. zweite Lehrerprüsung 294. — Aerzeliche Prüsung 346. — Zulassung der Geistlichen
und Predigtamissandidaten zur Restoratsprüsung 370. — Prüsungsordnung für Turnlehrer 440. — Desgl. für Turnlehrerinnen 448. —
Programmen des höheren Mochenischulmeiens. Arüsungen der Lehrer Reuordnung bes höheren Maddenichulmejens, Brufungen ber Lehrerinnen 446. a) Allgemeine Berfügung, betr. Einrichtung, Aufgabe und Biel ber Mabchenschulen 447. b) Allgemeine Borschriften für die über bas Biel ber Boltsschule hinausgehenden Madchenschulen 454. c) Lehrplan für die höhere Mädchenschule 459. d) Allgemeine Berfügung, betr. die Prüsungen der Lehrerinnen 483. e) Ordnung der Wissenschung schaftlichen Prüsung der Lehrerinnen 487. f) Prüsungsordnung sür Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen 489. g) Prüsungsordnung sür Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache 499. h) Prüsungsordnung sur fungsordnung für Lehrerinnen ber weiblichen Sandarbeiten 502.

i) Prufungsorbnung für Zeichenlehrerinnen 506. k) Prufungsorbnung für Turnlehrerinnen, welche bie Brufung in Berlin ablegen wollen 610. 1) Bestimmungen, betr. Die Aufnahme in die an der Roniglichen Tumlehrer-Bildungsanftalt in Berlin abzuhaltenden Rurfe gur Ausbildung von Turnlehrerinnen 518. m) Prüfungsordnungen für Turnlehrerinnen, welche die Brufung in Coblenz, Königsberg i. Br., Breslau ober Halle a. S. ablegen wollen 516—518. — Berechtigungen der Ralgymnasien 544. — Wiffenschaftl. Bruf.-Kommissionen, Zusammenschung 552. — Entlassungsprüfung bei dem Bittoria-Lyceum zu Berlin 39. — Bertheilung ber ichriftlichen Brufungsarbeiten bei ben Lehrerinnen-prufungen auf zwei Tage 742. — Bulaffigfeit ber privaten Borbereitung auf die Biffenichaftl. Lehrerinnenprufung 744. - Bulaffung gu biga Brüfung 744.

Byrmont, f. Walbed.

Ω.

Duittung, Porto 729.

M.

Rangverhältniffe. Berleihung bes Ranges ber Rathe vierter Maffe 855. 741. — Nichtanrechnung außerpreußischer Dienstzeit 851. -Städtische Batronate durfen einen Lehrer im Gehalte besser feller — ohne Folgen für Anciennetät 852. — Anrechnung der Militardiemb zeit auf Anciennetät 358.

Rath, s. Rangverhältnisse.

Reallehranstalten, Realgymnafien, Realprogymnafien, Realfoulen Höhere Bürgerschulen, s. auch Lehranstalten. Berzeichnis 186.

Realgymnafien, f. auch Reallebranftalten, Lebranftalten. gungen 544.

Realprogymnafien, f. Reallehranstalten, Lehranstalten. Rechnungswefen, f. Ctatswefen.

Rechtichreibung 584.

Rechtsgrundfage, f. Oberverwaltungsgericht.

Regierungen, f. auch Provinzialbehorden. Errichtung einer Abtheilung für Rirchen und Schulmefen bei ber Regierung ju Denabrud 688 -Regelung ber Behalter ber Regierungs- und Schulrathe 709.

Reichsgericht. Ertenninis, betreffend Rirchenbaulaft bes Batrons 199 Beise- und Abschlußprüsungen. Prima-Reise der Extraner 269. —
Befreiung vom Griechischen 277. — Borläusige Bescheinigung über bestandene Prüsung 278. — Mangelnde Zensur im Turnen in der Zeugnissen für Einjährige 280. — Gebühren für Abschlußprüsungezeugnisse 282. — Anertennung der von den höheren Stadhschlußprüsungezeitellen Beisegenisse 284. gestellten Reisezeugniffe 284. — Zeugniffe für Militarbienst intoige Abschlufprufung 369. — Anertennung ber Reisezeugniffe ber Ober realfchulen in Preußen und Olbenburg im Baufach 415. — Auch

tennung der Reifezeugnisse der Oberrealschulen in Eliaß - Lothringefür den Bereich des Königreichs Preußen 764.
Reisekoften und Tagegelder. Für Borsieher der Provinzial - Laudsurmenanstalten 265. — Berechnung der Reise- und Umzugskosten bemeindebezirken, die aus mehreren Ortschaften bestehen 730. — Reisekungen 737

Berfetungen 787.

Reifestipendien, f. Stipenbien.

Rektorat, Prorektorat, Dekanat, f. Universitäten, Technische Hodichules Rektoren. Prüfungstermine, s. Termine. Julassung der Geistlichen

Bredigtamtstandibaten zur Rektoratsprüfung 870. — Dienstanweifung für die Boltsschul-Rektoren in Stettin 598. — Berleihung des Rektortitels an Leiter von Bolksschulen 704. — Befugnisse der Rektoren an Bolfsiculen mit jechs 2c. Rlaffen bei ber Leitung und Beauffich-tigung ihrer Schulanstalten bei unmittelbarer Unterftellung unter die Kreis-Schulinspettoren 751.

Rektorschulen, Konzession zur Gründung und Leitung 481.

Religionsunterricht. Benfenvertheilung für Minderheiten 816. — Religionsunterricht in ben norbichleswigichen Boltsichulen 595. — Lehrplan für ben tatholifchen Religionsunterricht an boberen Dabchenichulen 714.

Relitten, f. Witmen- und Baifenverforgung. Remunerirung von Silfelehrern, Antrage 281.

Rubegehaltstaffen, j. auch Penfionswefen. Ausführung bes Gefetes, betreffend Rubegehaltstaffen für bie Lehrer und Lehrerinnen an ben fistalifchen öffentlichen Boltsichulen 860. - Befet, betreffend die Errichtung einer Aubegehaltstaffe für die Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentlichen Boltsschulen 418. — Berrechnung der Kosten für Anschaffung von Kassenbüchern sur Aubegehaltstassen. Borschulzweise Zahlung von Aubegehältern durch die Regierungs-Haupttassen 667. — Geses, betreffend Ruhegehalt der Lehrer zc. an den öffentlichen nicht-staatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre hinterblie-benen 581. — Aussuhrungsbestimmungen dazu 580. — Form der Bahlungen aus ben Lehrerruhegehaltstaffen 594. — Buruchablung zu Unrecht erhobener Ruhegehaltstaffenbeitrage 712. — Berrechnung von Prozeftoften in Ruhegehaltstaffen-Angelegenheiten 712. — Bu ben Bermaltungstoften gehort nur die Entichabigung des Raffen-anwalts. — Berrechnung der fonft erwachsenden Roften und von Fehlbetragen 768. — Beitrage ber Gemeinden, Gutebezirte 2c. an die Ruhegehaltstaffen für die Boltsichullehrer 769.

Sachverftandigen-Bereine 5-8. - Rommiffionen für die Mufeen gu Berlin 406.

Shentungen und lestwillige Zuwendungen im Jahre 1893 650.

Schleswig, banischer Sprachunterricht 595. — Beaufsichtigung bes Privatunterrichts 636.

Schulamtstandidaten, f. Randidaten bes hoheren Schulamts.

Shulaufficht. S. Rreis-Schulinspettoren.

Schulbauten. S. auch Bauten, Dberverwaltungsgericht, Unterhaltung ver Bolfsschule. Rechtsgrundsäge 382. 383. — Brüfung der Ent-würfe zu Bolfsschulbauten, welche ohne Gewährung von Staatsbei-hilsen ausgeführt werden 594. — Koften der technischen Gutachten betreffs des Raumbedurfnisses 687. — Anordnung von Schulbauten 684. — Rlaffenzimmer 635.

Schulbildung ber Refruten im Jahre 1898/94 604. Schulbucher, Gewinnantheile ber Lehrervereine 2c. aus bem Berkauf 420. — Anträge auf Einführung von Bolksschullesebuchern 747. Schuldeputationen steht Disciplinargewalt nicht zu 372.

Schulen. S. auch Boltsichulen. Befeitigung der Armenichulen 708. -Saushaltsanichlage 422.

Shulgelbbefreiung fur Pflegefinder aus anderen Bundesftaaten 791.

Schullasten, f. Oberverwaltungsgericht. Bolisichulmefen.

Schullehrer-Seminare, f. Seminare.

Schulinspettion, f. Kreis-Schulinspettoren.

- Schulfocietat, f. auch Dberverwaltungsgericht, Bolfsichulwefen. Austrift 801.
- Schulrathe, f. Brovingialbehörden, Befoldungen.
- Schulunterhaltung, f. Boltsichulmefen.
- Shulunterricht, f. Unterrichtsbetrieb. Shulverbande, f. Oberverwaltungsgericht, Bollsschulwesen. Staatsbeihilfen - Saushaltsanichlage 422. 758. - Leiftungsfabigfeit 788.
- Soulvorftand, f. auch Dbervermaltungsgericht, Bolfefchulmefen. Recht gu Umlagen 812. — Reugestaltung der Schulvorstände 603. — Rach der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist der Lehre nicht geborenes Mitglied des Schulvorstandes, er kann aber gewählt werden 714. — Rach derselben Schulvorstandes, er dann aber gewählt werden 727. 728. — Schulvorstände dürsen Dienststegel sühren 728. - Die Berufung der Schulgemeinden zu einer Berfammlung ift nicht Pflicht des Borfigenden des Schulvorstandes 750.
- Schulvorfteberinnen Brufung, f. Termine. Brüfungsordnung 489.
- Soulzucht, Ausübung durch die Orts-Schulinspettoren 754.
- Shukmannichaft, Dienstzeit 262.
- Schwachbegabte Rinder 568.
- Seminare, Lehrer - und Lehrerinnen-. S. auch Badagogische So-Berzeichnis 151. — Termine ber Prufungen, f. Termine. minare. Stellvertretung ber Seminarlehrer 286. - Anrechnung früherer Dient zeit für Seminar- und Praparandenlehrer (Berf. v. 2. 2. 94. - C. III 1842 IL -) 286. - Seminar-Mufitlehrer durfen den Randidaten ber Theologie teine Beugniffe über ertheilte Unterweisung im Orgelban ausftellen 298. — Ausführungsbestimmungen über Brufungsorbnung für zweite Lehrerprüsung 294. — Umwandlung ber hilfs lehrerfiellen in ordentliche Lehrerftellen an ben Seminaren 417. — Beschaffung eines geeigneten Ersates für die Besehung der Lehrerstellen 702. — Beschräntung der Zahl der zu Entlassungsprüsungen berechtigten ftabtifchen und privaten Lehrerinnen-Seminare 705. — Buftandigkit ber Provinzial-Schultollegien zur Festjegung ber Berfonen ber in den Rubestand tretenden Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen 706. — Uebertragung der Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die Seminarlehra auf die Brovinzial-Schultollegien 729.
- Führung ber Dienstfiegel seitens ber Schulvorftanbe 728. SieaeL
- Societatsiculen 882.
- Spielpläße und Jugendspiele, s. Turnwesen.
- Sprachlehrerinnen-Brufung, f. auch Termine. Brufungsordnung 499. Staatsbeihilfen, Staatsgufchufe. S. auch Staatsbeitrage, Boltsichulwefen. Bewilligung von Allerhochsten Staatsbeibilfen bei Begrupbung neuer oder Erweiterung bestehender Boltsichulen 862. mahrung von Staatsbeihilfen an leiftungsunfahige Schulverbande. Reuvertheilung bes im Staatshaushaltsetat unter Rap. 121, Tit. 84 ausgeworfenen Fonds 571. - Die Anwendung bes Gefetes vom 26. Ra 1887, betreffend die Feststellung von Leiftungen für Boltejdulen, it nicht bavon abhangig, bab die geforderte Leiftung jofort fallig it Als "neue ober erhöhte Leiftung" im Sinne biefes Gefetes ift aud jebe Steigerung einer ben Schulunterhaltungspflichtigen rechtlich ob liegenden Leiftung über ben bisher feftgeftellten Betrag anzuseben, wenngleich die thatfachliche Erfüllung ber höheren Leiftung jundat freiwillig vom Staat oder einem Dritten übernommen werden fol Die Feststellung ber Leiftungsfähigfeit eines Schulverbandes ju eine dauernden Leistung erfolgt unter der stillschweigenden Boraussenung

daß die zur Zeit obwaltenden Befity-, Erwerbs- und Schuldverhaltniffe auch für die Butunft fortbefteben 788.

Staats beitrage. S. Obervermaltungsgericht, Staatsbeihilfen, Bolts-

fculmefen.

Staatshaushaltsetat, f. Gtat.

Stadtichulen, höhere, Beugniffe 284. Stammelnbe und ftotternbe Rinder 800.

Stempel. Strafe megen nicht rechtzeitiger Stempelung von Dietheverträgen 727.

Bermendung bes Bohnungsgeldzuschuffes zu Stellver-Stellvertreter. tretungstoften 264. - Untrage auf Uebermeifung von Mitteln 281.

— Stellvetretung ber Seminarlehrer 286. Sterbequartal der Boltsschullehrer 755.

Sternwarte zu Berlin. Perfonal 83. Stettin, Benennung ber höheren Mädchenschule 419. — Dienstanweisung für die Boltsschul-Rektoren 598.

Steuer, f. Stempel.

Stiftungen und Stipendien. Stiftung eines Breifes gur Forberung des Studiums der Kassischen Kunst durch Se. Majestät 348. — Bedingungen des Bettbewerbes um diefen Breis 348. - Menzel - Stiftung 542.

Stipenbien, f. Stiftungen.

Stotternbe Rinber, f. Stammelnbe.

Studirende, f. Univerfitaten.

Subalternbeamte. S. auch Beamte, Befoldungen. Regelung der Ge-halter nach Dienstaltersstufen 218—261. — Militardienstzeit der Kanz-- Dedblatter ju ben Grundfagen fur bie Befegung ber Subalternftellen mit Militaranwartern 521. — Diatarifche Dienftzeit 677.

Subventionirte höhere Lehranstalten, f. diese.

Tagegelber, f. Reifetoften.

Taubftummenmefen. Bergeichnis ber Anftalten 160. — Termine für die Prüsungen der Borsteher und Lehrer, f. Terminc. Berzeichnis geprüster Lehrer und Lehrerinnen 857. 418. — An Taubstummengelber und Reifetoften an Borfteber 265. — Befahigungszeugniffe für Borfteber 746. anftalten zugebrachte Dienftzeit ift anrechnungefabig 359. - Tage-

Technische Hochschulen. Bersonal: Berlin 119. — Sannover 128. — Machen 125.

Termine. Für padagogijche Rurfe der Bredigtamtetanbibaten 175. - fur die Brufungen an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 177.

- degl an ben Braparandenanftalten 182.

- bogl. der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rettoren 184.

- degl. der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorfteherinnen 186.

— degl. der Handarbeitslehrerinnen 194.

— degl. als Borsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 194. 857.

— degl. der Turnlehrer und Turnlehrerinnen in Berlin, Königsberg,
Breslau, Halle, Magbeburg, Bonn 195. 296. 564. 745.

S. auch Turnlehrer-Bilbungsanftalt.

Theateraufführungen, Theilnahme der Schüler 549. Thierqualerei, Betampfung feitens ber Bollsichule 566.

Turnlehrer, Turnlehrerinnen. Prüfungen, f. Termine. S. auch Turn-lehrer - Bilbungsanstalt. Prüfungs - Ordnung für Turnlehrer 440, für Turnlehrerinnen 448. 510. 516. 518.

Turnlehrer-Bilbungsanftalt zu Berlin, Berfonal 9. - Rurfus für Turnlehrer 195. — Termin und besondere Bedingungen 858. — Rurfus für Turnlehrerinnen 196. 745. - Bestimmungen, betreffenb die Aufnahme in die Anstalt 484, in die Rurse für Lehrerinnen 487. 518. — Brufungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen 440. 448. Turnwesen. Angabe über Befreiung vom Turnen auf Befähigungs

zeugniffen zum einjährigen Dilitardienft 280. - Forderung ber Turund Jugendspiele. Bereitstellung von Spielplagen 431. - Ruthe lungen in ben Programmen 545. — Ergebnis ber in ben Schul-jahren 1890/91 bis 1898/94 abgehaltenen ftaatlichen Rurfe jur Ausbildung von Turnlehrern und elehrerinnen 2c. 744.

Umlagen zur Unterhaltung von Bolfsichulen 812.

Ummährung von Rirchen 199.

Umgugstoften, f. auch Reifetoften 263. - Berechnung ber Reife- und Umzugetoften bei Bemeindebezirken, die aus mehreren Ortichaften befteben 780.

Universitäten, Atademie zu Münster, Lyceum zu Braunsberg. Ber-Berlin 88. Greifswald 96. Göttingen 108. Rarburg 111 ional: Rönigsberg 85. Breslau 99. Bonn 118. Salle 102. Riel 105. Marburg 111. Münster 117. Braunsberg 118. — Befähigungsnachweis zum Biblie-theksdienst 266. — Bersendung von Handschiften aus Bibliothekm höherer Lehranstalten an Universitätsbibliotheken 275. — Bezeichnung der Universitätslehrer als Universitäts-Professoren 843. - Titel ber Universitäts-Bibliothekare 348. — Ueberschreitung der Kostenanschläge 348. — Abänderung der §§. 2—4 der Borschreitung der Kostenanschläge 345. — Gesuch von Studirenden der Medizin wegen Julassung ju ärztlichen Prüfung 346. — Normaletat, Rachweisung der Ratural-Emolumente 347. — Dienstalterszulagen für Garten-Inspektoren 404 — Führung bes Titels "Universitats-Professor" 404. — Rollettensonds für Theologen 405. — Inventarienzeichnungen von Universitätsbauten 585. — Rontrolen über ben Universitats-Baufonds 586. — Boffiendungen im Leihvertehr 588. — Silfstaffe in Marburg 589. — Benimmungen über die Aufnahme in die militärärzellichen Bildungsanstalten 689. — Regelung ber Gehälter ber etatsmäßigen wiffenschaftlichen Beanten ber Königl. Bibliothet zu Berlin, sowie ber Universitäts-Bibliotheten zc. nach Dienstaltersstufen 782.

Anrechnung fruherer Dienftzeit Unterbeamte. G. auch Befoldungen. bei Beforberungen 208. — Anrechnung ber Dienstzeit in ber Genbar-merie und Schutymannichaft 262. — Dedblatter, betreffenb bie Be-

fegung von Unterbeamtenftellen durch Militaranmarter 521.

Unterhaltung ber Boltsichule, f. biefe. Unterrichtsanftalten, höhere, j. Lehranftalten. Unterrichtsbetrieb. Dispensirung jüdischer Kinder vom Schulbejuch 300. — Haushaltungsunterricht für Madden 865. — Unterricht in welbe lichen Sandarbeiten 867. - Danischer Unterricht in ben norbichletmigichen Schulen 595. — Unzuläffigfeit ber Abfurzung bes Unterrichts infolge Ginführung ber mitteleuropaischen Zeit 597.

Sachverftandigen Bereine, f. Diefe. Breugifcher Beamtenveran. Bereine. Sahresbericht 644. — Geschichte bes Bereins jur Beforberung ber wirthschaftlichen Sclbftanbigfeit ber Blinden 688. Bermachtniffe, f. Schenkungen.

Digitized by Google

Bermögen ber Lehranstalten, Kontrolrecht ber Provinzial-Schultollegien

Berfammlung, Berpflichtung zur Einberufung 750.

Berjegungen, Diethezinsanweifung 268.

Bertreter, f. Stellvertreter. Berträge, Bersteuerung 727. Bermahrloste Kinder. Rachweisung 298. — Die an Anstalten für verwahrloste Kinder zugebrachte Dienstzeit ist bei Gemährung staatlicher Dienstalterszulagen anrechnungsfähig 859.

Bittoria-Lyceum, Bebeutung der Entlassungsprüfung 597.

Bolksichullehrer, -Lehrerinnen, f. Bolksichulwesen. Bolksichulwesen. Schulhausbauten, f. auch Bauten. S. auch Oberverwaltungsgericht.

- a. Unterhalfung: Austritt aus ber Kirche bewirft nicht Austritt aus Schulfocietat 301. Holzlieferungspflicht des Fistus 305. — Umlagen in Schulverbanden, die aus Gemeinden und Dominien bestehen, bei Biderspruch 812. — Ausführung des Gesets vom 28. Juli 1898, betreffend Aubegehaltstaffen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksschulen, zu deren Unterhaltung der Fiskus verpflichtet ift 360. - Bemilligung von Allerhöchsten Staatsbeihilfen bei Begrunbung neuer ober Erweiterung besiehender Schulen 862."- Aufftellung von haushaltsanschlägen burch bie Schulverbanbe 422. 758. - Gemahrung von Staatsbeihilfen an leistungsunfähige Schulverbande. Reuvertheilung des Fonds 571. — Declung der Hälfte der staatlichen Alterszulage theilung des Honds 571. — Vedung der Hullic der pluticigen auerschlauge eines vom Amte suspendirten Lehrers 707. — Klage gegen den Schulverband 628. — Gesehl. Abgaben 629. — Beseitigung der Armenschulen 708. — Streit über Berpstichtung zur Unterhaltung. 719. — Beiträge der Gemeinden 2c. an die Auchgeschaltskassen 769. — Die Anwendung des Gesehes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Leistungen für Bolksschulen ist nicht davon abhängig, daß die gesorderte Leistung fofort fallig ift. Als "neue ober erhohte Leiftung" im Sinne biefes Bejeges ist auch jede Steigerung einer ben Schulunterhaltungspflichtigen rechtlich obliegenden Leistung über den bisher festgestellten Betrag an-Bufchen, wenngleich die thatfachliche Erfüllung der höheren Leiftung dunächt freiwillig vom Staat ober einem Dritten übernommen wer-ben foll. Die Feltstellung der Leistungsfähigkeit eines Schulverbandes zu einer dauernden Leiftung erfolgt unter der stillschweigenden Bor-aussesung, daß die zur Zeit obwaltenden Befis-, Erwerbs- und Schuldverhältniffe auch für die Zutunst sortbestehen 783. — Patronatslasten in gemischten Schulverbanden nach der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 791.

b. Lehrer und Lehrerinnen: Der Begriff "Mutter" im Sinne bes Gesetes vom 27. Juni 1890 297. — Bei Gemährung staatlicher Dienst-alterszulagen ist die Dienstzeit von Anstalten zur Pflege, Erziehung 2c. von taubstummen, blinden und verwahrlosten Kindern anzurechnen . — Bewilligung von Gnadenkompetenzen an hinterbliebene 361. Disciplinargewalt über die Lehrer steht den städtischen Schuldeputationen nicht zu 872. — Befugnis bes Schulinspettors gur Anmenbung von Dagregeln, welche Die Schulzucht betreffen. 872. fet, betreffend Errichtung einer Ruhegehaltstaffe für die Lehrer 2c. an den öffentlichen Boltsfchulen 418. — Ginführung beweglicher Behaltsflalen im Bege des Feftstellungsverfahrens 420. rechnung der vikarisch oder provisorisch im öffentlichen Schuldienste zugebrachten Zeit bei Bemessung der Dienstalterszulagen 564.
— Bewilligung von Staatsbeihilfen zur Durchsührung von Besol-

bungefuftemen mit beweglicher Behaltsftala 565. - Bei Reuregelung bes Diensteinkommens ber stadtischen Bollsichullehrer ift bie Riethe entschädigung besonders in Anfan zu bringen 565. — Feftstellung bes Diensteinkommens von Bollsichullehrern 567. — Schuleinrichtungen für schwachbegabte Rinder 568. — Gefet, betreffend das Ruhegebalt ber Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen 581. — Ausführungsbestimmungen dazu 580. — Rac der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ift der Letita nicht geborenes Mitglied des Schulvorstandes, er kann aber gewählt merben 714. - Einführung beweglicher Gehaltsftalen fur Bollsichullehrer im Bege bes Seftstellungsverfahrens 749. - Befugniffe ba Rettoren an Bolfsichulen mit feche zc. Rlaffen bei der Leitung ihrer Schulanstalten bei Unterstellung unter die Kreis-Schulinspettoren 751. Berechnung der Dienstzeit der Boltsichullehrer bei ber Gemahrung ber Alterszulagen 752. — Recht ber hinterbliebenen ber Bolleichul-lehrer auf bas Sterbequartal 755. — Fortbauernbe Geltung ber hannoverichen Befete über ben Bochitbetrag der Lehrerbefoldungen 770. c. Allgemeines: Ausführungsbestimmungen, betreffend zweite Lehrer-prüfung 294. — Bensenvertheilung in Betreff des tonfessionellen Re-ligionsunterrichts bei Minderheiten 816. — Abtrennung der niederm Rufterdienfte von ben Bolfsichullehrerftellen 868. - Saushaltungsunterricht für Dabchen 865. — Unterricht in ben weiblichen Santarbeiten 867. — Gewinnantheile ber Lehrervereine zc. aus dem Bertauf von Schulbuchern 420. — Leitung von Schulen, welche über bas Bid ber öffentlichen Boltsichule hinausgeben 481. - Brufung ber Rompetenz zur Enticheibung von Beichwerden in Bolfsichulfachen 488 -Belämpfung der Thierqualerei 566. — Brufung der Entwurfe zu Soulhausbauten 594. — Unterrichtsmethobe in ben nordichleswigichen Bollsjoulen 595. — Ungulaffigfeit der Abfürzung des Unterrichts infolge Einführung der mitteleuropäischen Zeit 597. — Dienpanweisung für die Rektoren an den Bolksichulen der Stadt Stettin 598. — Reugestaltung der Schulvorstände 608. — Berleihung des Rektoritels an Leiter von Bolksichuller 704. — Einführung von Bolksichulleriebuchen 747. 747. - Die Berufung ber Schulgemeinden zu einer Berfammlung if nicht Bflicht des Borfigenden des Schulvorstandes 750.

Baifen, f. Bitwenverforgung.

Balbed und Byrmont. Landesbirettor 21. — Militarberechtigte Bilbungsanftalten f. b. - Amisbezeichnung und Ernennung ber Leiter und Lehrer bei ben höheren Unterrichtsanstalten 740.

Biffenschaftliche Brufungs-Rommiffionen 552. Biffenschaftliche Deputation für das Medizinalwefen. Berfonal 5. Bitwen- und Baifenverforgung. Der Begriff "Mutter" im Sinne bes Gefetes v. 27. Juni 1890 297. — Zahlung ber Benfionen x. an Bitwen von Militarpensonaren 840. — Enabentompetengen an hinter bliebene von Bolfsichullehrern 861. — Befet, betr. bas Rubegehalt ber Lehrer 2c. an ben öffentl. nichtftaatlichen mittleren Schulen und die Fürforge für ihre hinterbliebenen 581. — Ausführungsbestimmungen dazu 580.

Bohnungen, f. Dienstwohnungen.

Bohnungsgelbzuschüffe, Berwendung zu Stellvertretungstoften 264 23 ohn fig 385.

B.

Beichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Prüsungen, s. b. — Ab-anderung der Prüsungsordnung für Zeichenlehrerinnen 269. — Pflicht-ftundenzahl der Zeichenlehrer an höh. Lehranstalten 850. — Zeichen-unterricht und Stellung der Zeichenlehrer an höh. Lehranst. 412. — Prüsungsordnung für Zeichenlehrerinnen 506. Zeit, mitteleuropäische, 597. Zeichnungen. Inventarien-Z. von Universitätsbauten 585. Zeugnisse. S. auch Reiszeugnisse, Prüsungen. Zensur im Turnen bei Einjährigen 280. — Zeugnisse an Predigtamtskandidaten über Bau von Orgeln 298.

Drgeln 298.

Buchtigungsrecht eines Geiftlichen, welcher zugleich Schulinspettor ist 872. Bulagen, f. Befoldungen. Buwenbungen, f. Schentungen.

Amangsergiehung, f. Bermahrlofte Rinber.

Hamen-Verzeichnis zum Centralblatt für den Jahrgang 1894.

(Die Bahlen geben bie Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Berzeichnisse sind bie in den Rachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. auf den Seiten 1 bis 174, 288 und 294, 317 bis 319, 355 bis 357, 406 bis 409, 418, 552 bis 559, 741 und 742, 746, sowie 765 und 766 vorkommenden Ramen nicht angegeben.

M.

Abbetmeyer 325. Abfee 395. Ahfleld 757. Ahrens 757. Albers 327. Altrogge 759. Arndt, Gymn. Elem. L. 392. —, Progymn. Dir. 898.

—, Progymn. Dir. 898. von Arnfiebt 889. Ahler 794. Auguftin 758. Auler 392. Aulich 895.

В.

Bachmann 760. Ballowik 890. Basmann 798. Baumann 392. Baumgarten 821. Behje 896. Benber 827. Bendziula 885. Berend 890. Bergbohm 821. Berneder 793. Beutner 390. Bienengraber 828. Biermann 320. Böhlide 395. Böhmer 758. Bohn 824.

Bolzenthal 822. Bood 898. de Boor 891. Bordifin 758. Borowsti 395. Bölch 396. Bötticher, Realich. Oberl. 824. -, Prov. Konferv. 892. Bonfen 891. Brand 828. Brandes, G. Oberl. 824. -, Prog. Dberl. 758. Brauns 821. Brede 827. Brohmer 394. Brügmann 896. Bruns 892. Brütt 822. Budde 822. Burchardt 794. Burger 792. Burkhardt 890. Buiche 824.

Œ

Carus 828. Cauer 824. Chun 794. Classen 758. Cohn 824. Conradi 892. de la Croix 888. Curse 760. Dahl 890.
Dammann, penf. L. 895.
—, Direktor 895.
Degner 327.
Deide 760.
Delisich 821.
Dietrich 822.
Discher 898.
Diffe 890.
Ditmar 791.
Dörr 898.
Drefer 757.
Drube 890.

E. Eberhard 820. Chemann 822. Eiselen 896. Engels 894. Engler 820. Erdmann 757. Ejd 889. Ewald 820.

Fagerlin 822. Fehling 821. Fehling 821. Feine 760. Fenfelan I. 826. Fernbach 824. Finfch 327. Filoger 394. Florichüt 889. Flügge 821.

Forchhammer 827. Franke 894. Freudenberg 822. Fride 896. Frige 828. Frommhold 792.

(3

Gareis 389. Beb 891. Gebfer 894. Benicherowsti 326. Gerhardt, Oberl. 395. -, Prof. 792. Gerigt 759. Gerlach 820. Gegler 826. Bener 391. Biefe 824. Girardet 794. Girgenfohn 825. Goethe 822. Goltermann 326. Golb 323. Görris 822. Gotter 328. Graefel 891. Graeter 795. Gregorovius 825. Greifeld 823. Groff 758. Groth 792. Gruhl 757. Grünhagen 389. Gumbert 794. Buntel 757. Güterbod 821.

Sale 896. Hartert 794. Hartung 328. **Ş**a¶e 396. Fürft von hatfelbt-Trachenberg 792. Haupt, Prof. 891. , Direttor 895. Haußtnecht 898. Hawlitschka 896. Hedert 757. Hehl 758. Heidenhain 758. Heibingefelb 889. Hein 325. Bende 828. Bente 325.

Seppner 396.

Sers 827. ફ્રોલી 895. Seger 759. Beubner 390. Beufer 798. Beusler 320. hielscher 806. hilbebrandt 828. hillen 896. hinrichsen 825. Hirich 327. hirschselber 896. Hirschwälder 328. Hirt 394. Hochradel 828. hoffmann, Realgymnaf. Oberl. 824. ord. Sem. L. (Sabelfcmerbt) 825. -, d\$gl. (Drophig) 759. Hofmann 828. Söhne 328. Hollander, Prof. 822. —, G. D. L. 892. Hoppe 396. Hornidel 892. Hoger 798. Suver 892.

я.

Jahn 828. Jantowski 828. Jasjon 891. Ingwersen 822. Jonas 794. Ippel 891. Jrgang 798. Jørael 891.

R.

Kabisch 798. Raiser, &. D. L. 824. -, Direktor 396. Raltenbach 827. **R**ampf 322. **R**anning 826. **R**arge 395. Rafinsti 396. Rawerau 321. Rern 794. Rerften 892. Rinkelin 760. Rirchhoff 320. Rirften 759. Rlaumell 792. Rleiber 794.

Rleinfeller 890. **R**lids 398. Rlipftein 398. Rlix 327. Rloefel 889. Anape 895. Rnappe 826. **Anoche** 395. Anippel 328. **Roc**h 898. Rođ8 321. Roblmann 822. Kohnert 798. **R**önig 798. Roppelmann 759. Rosled 891. Rrahmer 827. **R**ramm 825. **K**raß 894. Rrause, o. S. L. (Berlin) 394. -, Muf. Dir., Brof. 792. -, Rettor, Prof. 792. Aretichmer 889. pon Rries 827.

Rretschmer 889.
von Kries 827.
Krüger 828.
Rrutenberg 891.
Kübler 328.
Kuczera 326.
Kühling 894.
Kuhlmann 396.
Kühn 391.
Kühne 395.
Kühne 395.
Kujad 794.
Kutat 320.
Kutat 397.
Kuleršti 760.
Küfter 759.

Q

L. Lampe 395.
Lange 327.
Langhoff 828.
Lastowski 759.
Laffar 321.
Lauer 389.
Leber 397.
Lehmgrübner 828.
Lehiich 396.
Lenard 757.
Leng 824.
Lepte 794.
Lefer 390.
Lichtenberg. 894.

von Lilljeström 759. Linke 394. Lipps 398. Lödell 824. Lorenz 396. Lude 795. Lucnemann 327. Lünenborg 319.

W.

Mann 898. Martin 321. Maßfeller 323. Matthaefius 324. Meďbach 897. Meisner 891. Melinat 325. Menges 323. Menniden 757. Menz 395. Mertel 758. Meifel 891. Mener, Prof., Realprog. Oberl. 897. -, Gnmn. Oberl., Prof. (Allenftein) 798. Michelet 827. Miller 390. Milthaler 394. Mintowsti 320. Moczynski 758. Möhnert 825. Möller 759. Mülbener 891. Müller, Priv. Doz., Prof. 890. —, Oberbibliothetar 891. -, Zeichenlehrer 898. -, Prof., Gymn. Dberl. -, Geh. Reg. Rath 756. Munthe 822.

₩.

Rafe 328. Raß 324. Riemann 798. Riemeyer 890. Rietfch 794. Riggemeier 892. Rölbechen 794. Rürnberger 890.

Dheim 897. Olbricht 828. DIA 397. Drth 897. Otto 897.

ኞ.

Babit 323. Banfe 397. Paichte 397. Baul, Taubst. Silfslehr. 326. -, penf. Lehrer 895. Behl 897. Beister 793. Beit 897. Perlbach 391. Beterfen, &. Dberl. 323. Realprog. -, ord. 328. pon Beterfenn 758 Beieremann 897. Bfähler 320. Pjautich 396. Bfeiffer 322. Bfuhl 824. Philipp 794. Bierion 328. Bietidmann 881. Blath 320. Bohle 321. Bolen, 760. Boppelreuter 398. Breuner 321. Pringhorn 798. Rand 759. Rau 891. Rausch 894. Redlich 898. Reich 892. Reide 891.

Reibt 397.
Remat 321.
Rethfelb 392.
Rethwisch 758.
Replaff 328.
Richter, Gymn. Direktor (Schöneberg) 822.
—, Realgymn. Dir. 798.
Richel 327.
Rispo 392.
Ritter 397.
Röber 392.

Roeber 827.

Roeder 798.

Rogge 397. Röhrich 391. Rofinski 395. Roszczynialski 398. Rowecki 395. Rühle 328. Rümker 792. Ruske 792. Rzesnigek 757.

ම

Sachs 392. Sage 395. Sase 393. Schacht 324. Schaeffer 758. Schau 323. Scheffler 323. Scheiner 757. Scheller 323. Schellert 759. Schend 324. Scherer 326. Schild 793. Shillbach 397. Schindler, Realsch. D. L. 324. Realgymn. Dbed. 392 Schleifiet 758. Schlemmer 328. Schley 822. Schleger 792. Schmet 389. Schmid 792. Schmidt, Sem. Dbert. (Denabrück) 827. ord. Brof. 827. –, dsgl. (Breslau) 890. -, Gymn. DberL **798**. , degl. (Pojen) 795. Schmitthenner 898. Schneider 827. Scholz 794. Schönborn 794.

Schönn 896.

Schortopf 898.

Schramm 825.

Schrimpf 828. Schröbel 822.

824.

rath 889.

Schröder, Realsch. D. L.

-, Kr. Schulinsp., **Schul**-

., o. Sem. L. 795.

Schröter, o. Lehrerin 326. | Study 891. —, Schulrath, **A**r. Sch. Injp. 794. Schulz, Taubst. L. 326. -, Ogmn. Zeichenl. 886. ord. Sem. L. 795. Shumann, Prof., Gymn. Dberl. (Berlin) 396. —, begl., degl. (Span-bau) 898. Schufter 760. Sốyütt 890. von Schwark 389. Schwarz 759. Schwarze 328. Seeburg 398. Seegers 828. Selß 325. van Senden 327. Simon 398. Skladny 389. Stowronet 895. Söchting 391. Sonnecen 825. Sparig 892. Speer 794. Spieler 793. Spohn 320. Sprodhoff 894. Stalmann 759. Stambrau 828. Staupe 898. Steffen 895. Steinhausen 756. Steinmann 795. Steinschneiber 322. Stern 391. Stobbe 324. Stoewer 759. Stolzenberg 792.

Strehlte 827.

Stumpf 320.

Tägert 325. Teichert 323. Teip 893. Theis 398. Thimm 827. Thunert 759. Treutmann 794. Trieschmann 389.

11.

Uber 392. Ulrich 324.

Balentin 391.

Bölder 396.

Borebich 392.

Troft 398.

Beit 321. Berbeet 894. Bogel, o. Sem. L. 894. -, Prof., Gymn. Oberl. 897. Boigt 827.

23.

Bachenfelb 328. 23ader 393. Bagner, Prof., Gymn. Oberl. 828. Brof., Realich. Oberl. 898. Wahner 328.

Balter, Dir. d. Mufterich. penf. L. (Czarnifau)

395.

Banned 395.

Warftat 826. Warzecha 326. Beber, a. o. Brof. 320. , ord. Taubit. L. 326. Begener 328. Beble 892. 2Behner 392. Behrmann 324. Beiden 759. Beibentaff 327. Weiland 398. Beingärtner 328. Beig, Birtl. Db. Ronf. Rath 320.

, Sem. Dir., Schulrath 394. Bellmann 323. **23**3en**d** 321. Berner 395. Bernide 393. Westerfamp 891. 23chel 391. Bicherfiewicz 392. Wilbrand 892. Billens 398. Billdenow 757. Wilmanns 321. Winter, a. o. Prof. 820. , Realgymn. Dir. 896.

Wirt 826. Witte 892. Bittenbrind 798. Binichel 324. Bollenburg 396.

Zanger 894. Karnad 322. Zeller 889. Zimmer 795. Rimmermann 325.

Drudfehler-Berichtigung.

Auf S. 785 5. Zeile muß es ftatt 1894 heißen: 1892.

Drud von 3. R. Starde in Berlin.



Physikalisches Kabinet

55 Apparate, dazu 40 Dispositionen für die wichtigsten Lehrstunden der Physik mit Anleitung zum Experimentiren im Unterricht 50 Mark. In Deutschland und Oesterreich portofrei.

Das Buch mit den 40 Dispositionen, sowie Preislisten über physi-kalische Apparate jeder Art erhält jeder Lehrer unentgeltlich und

portofrei.

Meiser & Mertig, Dresden-N., Kurfürstenstr. 27.

Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig. (Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Soeben erschien:

Physikalische Aufgaben

für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Aus den bei Entlassungsprüfungen gestellten Aufgaben ausgewählt und mit Hinzufügung der Lösungen zu einem Uebungsbuche vereinigt

von Dr. Wilhelm Budde,

Professor am Realgymnasium zu Duisburg.

Zweite, unter Berüksichtigung der neuen Prüfungsordnungen abgeänderte und vermehrte Auflage. gr. 8. geh. Preis 2 Mark 50 Pf.



Normal-Schulbänke

in 12 verschiedenen Gattungen, für jede Art von Unterricht nach neuesten Anforderungen der Schul-Hygiene und Pädagogik.

Fabrikat ersten Ranges.

Billigste Preise. Frankolieferung. Prospekte und Kosten-Berechnungen gratis.

Feinste Referenzen.

Carl Elsaesser.

Schulbankfabrik, Schönau bei Heidelberg.

Digitized by Google



Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig. (Zu beziehen durch jede Buchhandlung.)

Soeben erschien:

Geschichte des Idealismus

von Otto Willmann, Dr. phil., Professor der Philosophie und Pädagogik an der deutschen Universität in Prag In drei Bänden. Erster Band. Vorgeschichte und Geschichte des antiken Idealismus. gr. 8. geh. Preis 10 Mark.



Bei Friedrich Coben in Bonn ift eben ericienen:

Staatslehre und Bolkswirtschaft auf höheren Schulen.

Braftijche Unleitung zu politifden und wirtichaftlichen Belehrungen im hiftoriich-geographifden Unterricht pon

Dr. Carl Endemann,

Dberichrer am Ronigl. Real: Comnafium in Biesbaben. Breis 2 Mf. 40 Bf.

Sangenbedt, Seitfaden der Geographie vollftandia!

Coeben erichien:

Leitfaden der Geographie

höhere Lehranitalten

im Unichlug an die preußischen Unterrichtsplane von 1892 und unter Bugrundelegung ber Debesiden Schulatlanten pon

Dr. R. Langenbeck,

Dberlehrer am protestantischen Gymnaftum gu Stragburg i. G.

3weiter Teil.

Lehritoff der mittleren und oberen Rlaffen.

gr. 8. 22 Bogen mit 40 Fig. M. 2,10, fart. M. 2,40. Grüber ericbien:

Erfter Teil.

Lehritoff der unteren Rlaffen.

gr. 8. 1893. 9 Bogen mit 10 Fig. D. -. 80, fart. D. 1 .--

Frei=Gr. gur Brufung behufs Ginführung:

Den herren Lehrern fteht ein foldes - fofern nicht ichon fruber erhalten - auf Bunich gern gur Berfügung.

Leipzig, im Ottober 1894.

Wilhelm Engelmann, Berlagebuchhanblung.



